Königlich Ba

Intellig ... blatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg

Auf das Jahr 1845.

I. Band

vom Monate Januar bis Ende Juni.

Regensburg,
gedruckt bei Julius Heinrich Demmler (vormals Breuck).

Register zum Königlich Bayerischen Intelligenzblatte für die Oberpfalz und von Regensburg vom Jahre 1845.

Allerhöchste Königliche Verordnungen.

Geburt S. Königl. Hoheit des Prinzen Ludwig von ... des ältesten Sohnes des Kronprinzen. S. 2125.

Titel ... der herzoglichen Nebenlinie des Königl. Hauses. S. 659.

... bewilligung für die Königl. Staatsdiener. S. 293.

Der Königlichen Kreisstellen Verfügungen und Bekanntmachungen.

A) Der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

a) Kammer des Innern.

Abziehung der Bierkühlen in den Bräuhäusern. S. 1080. S. 1893.

Ablieferungen zur Zwangsarbeit. S. 501.

Ablieferung in Zwangsarbeits-Anstalten. S. 1897.

Adelige, Tabelle über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Adeligen. S. 1897.

Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, Erhebung und Einsendung der Eintritts-Gebühren in Bayern. S. 2213.

Aerzte, Hilfsverein. S. 2147.

Aerzte, Reisen ohne Urlaub. S. 61. S. 997.

Agenten, Aufstellung. S. 1823.

Agrippina, Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Köln. S. 509.

Alter des Gerichtsdieners-Personales. S. 2285.

Amtssiegel, Verlust. S. 977.

Amtssiegel, aufgefundenes, gefälschtes. S. 1000.

Amts-Gemeindesiegel-Entwendung.

Anbauung und Benützung der Bahnschlitten.

Anstalt für krüppelhafte Kinder, Dotationsergänzung. S. 433.

Apotheker, Concessionen, Verleihungen. S. 661. S. 601.

Apotheker-Gremium, General-Versammlung.

Armenpflegschaftsrath, Besoldung des Kassiers, Actuars und Dieners. S. 7.

Armenweisen, Einhändigung der Plenar-Verhandlungen. S. 161.

Arsenik, Gebrauch zum Färben des Papiers. S. 1551.

Asyl bei der Kirche Santa Maria degli ... S. 683.

Assisi, bayer. Unterthanen in Berlin. S. 1825. S. 1836.

... Jahrtagsstiftungen. S. 261.

Aufnahme zur Prüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf. S. 1087.

Aufnahms-Prüfung an dem k. Schullehrer-Seminar. S. 1253.

Aufschläge, Pacht pro 1845/46. S. 1205.

Aufschlags-Defraudationen.

Aufschlags-Personale, Tantiemenbezüge aus den Lokal-Gefällen. S. 471.

Aufsicht auf Bettler und Vaganten. S. 1229.

Aufsicht, disziplinäre, auf fremde Gymnasial-Schüler. S. 407.

Ausfertigungen, vorschriftsmäßige, der amtlichen Correspondenzen u. Sendungen. S. 883.

Auswanderungen nach Nordamerika. S. 775. 983. 1069. 1085. 1469.

Bader neuerer Ordnung, Entwurf eines Handbuches für dieselben. S. 981.

Bahnschlitten. S. 433.

Baupläne, Einhaltung derselben. S. 89. 1453.

Baupolizei. S. 1349.

Bauwesen, Prüfungen pro 1845. S. 559. 655.

Bayer. Haus- und Landwirthschafts-Kalender, dessen Anschaffung für die Schulen. S. 2369.

Belgien, Handlungsreisende. S. 409.

Belgien, Vollzug des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. Sept. 1844. S. 2203. Daselbst. S. ...

Belohnung edler Handlungen. S. 1201.

Bereisung der Distriktsstraßen.

Berlin, Aufenthalt bayer. Unterthanen. S. 1535.

Berufungen gegen polizeiliche Erkenntnisse. S. 95.

Beschälwesen 1844/45. S. 16.

Beschlagnahme dreier Tabaksköpfe. S. 1257.

Beschlagnahme einer Lithographie. S. 1639.

Besuch der Universität Leipzig.

Der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg (Kammer des Innern) Verfügungen und Bekanntmachungen.

Collecten:

Collecten:

Druckschriften, Beschlagnahmen nachbenannter:

Der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg (Kammer des Innern) Verfügungen und Bekanntmachungen.

Der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg (Kammer des Innern) Verfügungen und Bekanntmachungen.

Kirchenverwaltungs-Wahlen.

Kirchenverwaltungs-Wahlen:

Kammer des Innern, Verfügungen.

Der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg (Kammer des Innern) Verfügungen und Bekanntmachungen.

Der Königlichen Regierung der Oberpfalz und von Regensburg (Kammer des Innern) Verfügungen und Bekanntmachungen.

b) Kammer der Finanzen:

Stempel- und Taxwesen:

B) Königliche Regierung von Mittelfranken in Ansbach, Kammer des Innern.

, Kammer des Innern.
[illegible] Passau. S. 311.

, Kammer des Innern. Pro 1845.
die Erzdiözese Bamberg

c) Königliche Regierung von Niederbayern [illegible] Concursprüfung der kath. Pfarramtscandidaten für die [illegible]

d) Königliche Regierung von Oberfranken [illegible] Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- u. Predigtamts-Candidaten für [illegible] S. 661.

Erledigung der kgl. Pfarrei [illegible] S. 1669.

Königliches Appellations-Gericht für die Oberpfalz und von Regensburg in Amberg Bekanntmachungen.

[illegible] wegen Verbrechen oder Vergehen verhafteten Beurlaubten und Soldaten [illegible] Stadt. S.

[illegible] des §. [illegible] des Gesetzes vom 15. August [illegible] in bürgerl. [illegible] S. [illegible]

[illegible] Vergleiche in den auf oberst. [illegible] Streitsachen.

[illegible] der Advokaten. S. 667.

[illegible] S. 249.

[illegible] Untergerichte mit den K. [illegible] S. 507.

[illegible] Comitern und den [illegible] S. 668.

[illegible] mit den Großherzogl. Toskanischen Be[illegible] Untersuchungen. S.

Correspondenz [illegible] S. 819.

Diebstahlsfälle, in strafrechtlichen Urtheile. S. 2179.

Einforderung der Tax- und Succumbenzgelder vor [illegible] oberstrichterlicher Urtheile. S.

Entscheidung der Advokaten und die Succumbenz [illegible] Oberappellationsgerichte. S. 669.

Einsendung der Qualifikations-, Veränderungsanzeigen der [illegible] und Zwangsarbeitshäuser [illegible] Anzeige von Veränderungen im Activitäts-Etat, so wie die Qualifikations-Tabellen der geprüften Rechtspraktikanten und Accessisten pro 1844/45. S. 1759.

Form der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen. S. 2329.

[illegible] Depositum. S. 1623.

[illegible] Vollzug des §. 99, Nr. 2. S. 1981.

Insinuation gerichtlicher Ausfertigungen an die Regiments- und Stadt-Commandantien. S. 821.

Insinuationen, [illegible] Darmstadt. S. 1230.

Instruction über [illegible] gerichtlichen [illegible] zwischen Bayern u. Hessen-[illegible] 14.50.

Kompetenz der Gerichte [illegible] Verfahren der Gerichtsärzte bei [illegible] Kindes-Leichen. S.

Legitimationen [illegible] in Untersuchung der Zolldefraudationen in streitigen [illegible] S. 2225.

Mittheilung von [illegible] Soldaten. [illegible] Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte [illegible] S. 523.

[illegible] Charakterschilderungen über die in den Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern einzuliefernden [illegible] an die Behörden der besagten Anstalten. S. 431.

Reklamation über verlorne Obligationen und verjährte Zinsen. S. 625.

Straf- und Succumbenzgelder, Einsendung an den Central-Ausschuß der Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fonds. S. 191.

Umwandlung der Geldbußen bei Zolldefraudationen. S. 2327.

Vergütung der Requisitions-Kosten in Civil- und Polizeisachen an die Sächsischen Gerichte. S. 1477.

Verrechnung des Postportos in Strafrechtssachen. S. 669.

Vertretung der Bayer. Hypotheken- und Wechselbank in ihren Rechtsangelegenheiten. S. 141.

Vertretung der Standesherrschaften durch ihre Domanialkanzleien vor den Gerichten. S. 2225.

Vertretung des Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein in seinen Rechtsangelegenheiten. S. 457.

Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit. S. 623.

Widerspenstigkeits-Erkenntnisse gegen Conscribirte, deren Vollzug. S. 477.

Zwangsarbeitshäuser, Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 16. Febr. 1842. S. 1081.

Der Königlichen protestantischen Consistorien Bekanntmachungen.

a) Ansbach:

Aufnahms-Prüfung, diesjährige theologische. S. 1609.

Anstellungs-Prüfung, theologische. S. 787.

[illegible] erledigter Stadt-Kantors-Dienst. S. 167.

Der Königlichen protestantischen Consistorien Bekanntmachungen.

a) Ansbach:

Pfarrei-Erledigungen und Wiederbesetzungen:

b) Bayreuth:

Pfarrei-Erledigungen und Wiederbesetzungen:

Bekanntmachungen der Königlichen Stellen und Behörden.

Dienstes-Nachrichten.

Forstamtliche Bekanntmachungen.

Gewerbsprivilegien, Verleihungen und Erlöschungen.

Herrschafts- und Patrimonial-Gerichts-Bekanntmachungen.

Bekanntmachungen der Königl. [illegible] Patrimonial-Gericht.

Lang, [illegible] Patrimonial-Gericht. S. 155.

[illegible] S. 17[illegible].

[illegible] Patrimonial-Gericht. S. 1[illegible].

[illegible] Patrimonial-Gericht.

[illegible] Patrimonial-Gericht. S. 155, 1[illegible], 1004, 1016, 1020.

[illegible] Patrimonial-Gericht. S. 1[illegible].

[illegible] Patrimonial-Gericht. S. 1[illegible], 930.

[illegible] Patrimonial-Gericht. S. 401.

[illegible] Patrimonial-Gericht. S. 1021, 1079, 1248, 1284.

[illegible] S. 1531.

[illegible] S. 443, 804, [illegible], 872, 943, 1023, 1232, 1280, 1580, 1116, 1673, 2038, 2289.

Zandt, [illegible] von Frank'sches Patrimonial-Gericht. S. 1504.

Hopfen-Märkte.

Amberg. S. 31.

Kaufbeuern. S. 1871, 1886, 1925, 2115.

Eisenbahnbau-Section. S. 2181, 2205, 2251.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

Amberg. S. 213, 230, 251, 285, 483, 629, 709, 1201, 1301, 1733, 1903, 1905, 2007.

Regensburg. S. 141, 220, 271, 280, 587, 967, 991, 1115, 1517, 1518, 1441, 1575, 1685, 1706, 1707, 1731, 1701, 2208, 2351.

Landgerichtliche Bekanntmachungen.

Abensberg. S. 440.

Allersf. S. 145, 173.

Amberg. S. 252, 275, 288, 670, 735, 734, 770, 794, 850, 900, 972, 932, 970, 972, 992, 994, 1021, 1119, 1109, 1190, 1284, 1480, 1484, 1532, 1650, 1730, 1109, 2073, 2106, 2250, 2290, 2321, 2358.

Auerbach. S. 105, 357, 480, 657, 599, 735, 794, 823, 854, 855, 869, 957, 1017, 1019, 1240, 1379, 1577, 1010, 1730, 1521.

Burglengenfeld. S. 287, 880, 881, 1017, 1082, 1248, 1283, 1595, 1417, 1465, 1466, 1530, 1501, 1505, 1908, 1998, 2008, 2106, 2117, 2118, 2155, 2230, 2291.

Cham. S. 231, 887, 1090, 1879, 1938, 2501.

Eschenbach. S. 455, 600, 714, 730, 732, 733, 707, 700, 587, 651, 648, 874, 906, 1010, 1020, 1021, 1022, 700, 864, 855, 1005, 1098, 1117, 1118, 1101, 1075, 1076, 1078, 1221, 1244, 1247, 1205, 1206, 1200, 1194, 1219.

Hemau. 1287, 1874, 2320, [illegible] 1444, [illegible]

Hilpoltstein. 1045, [illegible]

Hof. S. [illegible]

Kastel. [illegible]

Kemnath. 995, 124[illegible]

Mallersdorf. [illegible]

Nabburg. 941, 1325, 1904, [illegible]

1305, 1333, 1343, 1347, 1357, 1378, 1393, 1930, 1938, 1907, 1989, 2004, 2104, 2183, 254, 464, 511, 1120, 1305, 1340, 1575, 1708, 1791, 1872, 1197, 2084, 1359, S. 85, 142, 943, 1101, 2383, 1243, 1027, 2323, 2361, 1562, 607, 854, 897, 1221, 1482, 730, 934, 973, 994, 07, 250, 341, 413, 1304, 1322, 2249, S. 1792, 2320, 1906.

Neumarkt. 532, 487, 1285, 1196, 1045, 1010, [illegible] S. 513, 850, 1484, 1581, 1875, 140, 823, 824, 875, 877, 879, 903, 940, 1100, 1101, 1195, 1245, 1283, 1307, 1385, 1443, 1601, 1639, 1792, 1819, 2087, 2270, 2300.

Neunburg v. W. 917, 1383, 608, 1379, 2360, 2355, [illegible] 580, 794, 852, 853, 890, 931, 1117, 1118, 1193, 1220, 1246, 1345, 1359, 1443, 1013, 1935, 2354, 253, 255, 256, 274, 459, 460, 465, 608, 632, 781, 920, 934, 937, 1080, 1379, 1419, 1464, 1551, 1583, 2086.

Neustadt a. [illegible] 660, 647, 2000, 1888, S. [illegible] 103, 288, 289, 343, 463, 464, 820, 880, 899, 918, 953, 954, 1090, 1219, 1242, 1243, 1283, 1403, 1482, 1549, 1083, 1876, 462, 539, 670, 696, 1083, 1320, 1358, 1905, 2086.

Ritenau. 930, 939, 1341, 1343, 2200, 2302, [illegible] 1417, 1462, 2156, 104, 191, 1079, 1308, 1396, 1440, 954, 972, 1888, 1266, 2291, 1578.

Oberviechtach. 535, 534, 993, 1018, 1340, 1381, 1397, 1680, [illegible] 905, 791, 2031, 1118, 1220, 1264, 826, 1077, 1577, 1582, 1612, 1342, 1401, 1907, 2087, 2302, 1904, 1920.

Parsberg. 1447, 1479, S. [illegible] 1320, 1466, 1576, 2270, 2367, 2382.

Regenstauf. 1304, 1319, 1015, 1027, 2330, [illegible] 697, 1006, 2210, 2260, 604, 737, 770, 823, 070, 071, 941, 1100, 1195, 902, 937, 1985, 2229, 1055.

Riedenburg. 2071, 2103, S. [illegible] 1175, 1007, 1079, 860, 629, 631.

Roding. 870, 675, 1285, 1245, S. [illegible] 720, 791, 550, 890, 1223, 1305, 171, 314, 1122, 1020, 1075.

Rottenburg. S. [illegible] 2319.

Schwabach. 1445, 287, 359, 360, 731, 1022, 272, 507, 030, 031.

Stadtamhof. 094, 648, 870, 1530, 103, 104, 538, 035, 034, 904, 1442, 1486, S. 537, 810, 537, 2337, 2350.

Sulzbach. S. [illegible] 1171, 703, 795, 821, 2117.

Tirschenreuth. 480, 735, 1872, 1873, 565, 566, 415, 485, 732, 1444, 530, 093, 938, 695, 696, 1302, 795, 1205, 1267.

Vilseck. S. 083, 85, 480, 535, 536, 716, 717, 734, 1222.

Vohenstrauß. 694, 715, 971, 1194, 646, 611, 970, 939, 940, 960.

Bekanntmachungen der Königlichen Stellen und Behörden.

Druckfehler, welche zu berichtigen sind.

Stück 12, S. 239. Zeile 3 des §. 3 statt für Religion soll es heißen: für Religions-. St. 12 S. 241. Z. 8. §. 6 statt u. zeigt derselben, muß es heißen: u. zeigt denselben. St. 12 S. 243. Z. 8 des §. 9. statt: der unbe-nommenen Verrichtungen, muß es heißen: der übernommenen Verrichtungen.

№. 1. Regensburg, Mittwoch den 1. Januar 1845.

Inhalt:

Personalstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Oberpfalz und von Regensburg. — Besoldung des Cassiers, Aktuars und Dieners bei dem Armenpflegschaftsrathe der Stadt Schweinfurth. — Normalpreise für das Verwaltungs-Jahr 1844/45. — Eröffnung des [illegible] pro 1844/45. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Verbot bei dem Gebrauche der Siegelabdrücke zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden. — Schuldienst-Erledigung. — Verhalten bei den Landwehr-Fahnen- und Standarten-Weihen. — Dienstesnachrichten. — Notizen: (Ertheilung und Einziehung von Gewerbs-Privilegien. — Getreidpreise).

Amtliche Artikel.

Bekanntmachung,

den Personalstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

Nro. 26. pr. den 30. Dezember 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem nach §. 10 der revidirten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines in Bayern vom Jahre 1839, von den im Jahre 1841 gewählten Mitgliedern des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Oberpfalz und von Regensburg wegen vollendeter sechsjähriger Funktionszeit, sechs

Mitglieder auszutreten hatten, so wurde unterm 30sten April und 1sten Mai h. Js. eine Ergänzungswahl vorschriftmäßig vorgenommen und wird daher der dermalige Personalstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comités der Oberpfalz und von Regensburg bekannt gemacht, wie folgt:

Erster Vorstand:

Der K. Kämmerer, Reichsrath und Regierungs-Präsident, Freiherr von Zu-Rhein.

Zweiter Vorstand:

Der rechtskundige Bürgermeister, G. Freiherr von Thon-Dittmer, in Regensburg.

Sekretaire:

Erster: Der Fürstlich Thurn und Taxis'sche Domainen-Oberadministrations-Direktor von Benda zu Regensburg.

Zweiter: Der K. Regierungsrath Haberkumpf zu Regensburg.

Uebrige Comité-Mitglieder:

Der K. Kämmerer und Regierungs-Assessor Freiherr von Bechtolsheim dahier.
Der Lehrer Egen an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule dahier.
Der K. Kammerjunker und Landrichter Freiherr von Podewils in Stadtamhof.

Neugewählte Mitglieder:

Der K. Kämmerer und Regierungs-Direktor Freiherr von Godin dahier.
Der K. Regierungsrath Dr. Schwindl dahier.
Der K. Regierungs-Direktor Windwart dahier.
Der bisherige Gutsbesitzer Hamminger zu Pirkigut bei Regensburg.
Der Bürgermeister Eser zu Stadtamhof.
Der K. Seidenbau-Inspektor und Landwehr-Obrist Ziegler dahier.

Regensburg den 21sten Dezember 1844.

Das Präsidium
der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Herrmann.

---

2. pr. den 30. Dezember 1844.

Ad Num. 1009. Num. Exped. 9567.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Besoldung des Cassiers, Aktuars und Dieners bei dem Armenpflegschaftsrathe der Stadt Schweinfurth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden erhalten nachstehend einen Abdruck der von dem

18ten [bis] 21sten dieses Monats
Nachachtung, so wie zur Kundgabe

Kammer des Innern.

Dieselwinger.

Königl. Ministerium des Innern ... betreff unter ... gleichmäßigen ...
... an die Armenpflegschaft ...

Regensburg den 25ten Dezember 1844.

K. Regierung der Oberpfalz, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Königreich Bayern.

Ministerium des Innern.

Num. 5874

Das unterfertigte Königl. Ministerium hat bei Gelegenheit der in untenbezeichnetem Betreffe stattgefundenen Erhebungen in Erfahrung gebracht, daß die Bestimmung des §. 13. der allerhöchsten Verordnung über das Armenwesen vom 17ten November 1816 (Regierungsblatt S. 783), wonach alle in den Armenpflegschaftsrath Gewählten, ebenso wie die Vorstände und übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder desselben ihre Verrichtungen unentgeltlich zu versehen haben, nicht allenthalben beobachtet werde. Die Königl. Kreisregierung wird hienach beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß diesem Umstande, bei Revidirung der Armenfonds-Rechnungen die geeignete Beachtung zugewendet, und desfalls wahrgenommenen Mißständen (vergl. Döll. Verordnungs-Samml. Band XII. Seite 485 ff.) sofort begegnet werde.

München, den 18ten Dezember 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der Geheime Sekretär
Gossinger.

An die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Besoldung des Cassiers, Aktuars und Dieners bei der Armenpflegschaftsrathe der Stadt Schweinfurth betr.

pr. den 31. Dezember 1844.

Die Normalpreise für das Verwaltungs-Jahr 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nach den allerhöchsten Bestimmungen auf den Grund der amtlichen Certifikate festgesetzten Normalpreise für das Verwaltungs-Jahr 1844/45 werden den K. Rentämtern und Kassen, sowie den betheiligten Gilt- und Zehentpflichtigen, dann den Besoldungs-Empfängern im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, in nachstehender Uebersicht zur Kenntniß gebracht.

Ueber=

der für das Verwaltungs=Jahr 1844/45 festgesetzten Normal=

Nro.	Rentämter	per Schäf=													
		Waizen		Roggen		Gerste		Haber		Dinkel		Erbsen		Linsen	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	Amberg	12	18	11	12	8	54	3	48	—	—	—	—	—	—
2	Auerbach	13	36	11	—	8	54	3	42	—	—	—	—	—	—
3	Burglengenfeld	13	18	12	—	9	6	4	18	—	—	—	—	—	—
4	Cham	14	42	12	18	9	24	4	18	—	—	—	—	—	—
5	Eschenbach in Sprinshart	12	30	11	—	8	30	3	36	—	—	12	18	10	—
6	Hemau	13	6	11	48	8	54	4	6	—	—	—	—	—	—
7	Hilpoltstein	13	6	11	24	9	0	3	48	5	30	10	36	10	36
8	Kastel	13	—	11	36	9	12	3	42	4	30	—	—	—	—
9	Kemnath	14	24	11	48	9	24	4	6	—	—	—	—	—	—
10	Nabburg	12	—	10	54	8	24	3	36	—	—	—	—	—	—
11	Neumarkt	13	24	11	36	9	18	3	42	5	42	—	—	—	—
12	Neunburg v. W.	13	—	10	54	8	36	4	—	—	—	—	—	—	—
13	Parsberg in Velburg	12	18	10	48	8	48	3	24	—	—	—	—	—	—
14	Regensburg	13	24	12	12	8	54	4	36	—	—	—	—	—	—
15	Riedenburg	13	6	12	18	8	48	4	12	—	—	9	54	7	24
16	Stadtamhof	13	24	12	12	8	54	4	36	—	—	11	—	—	—
17	Sulzbach	12	48	11	12	8	54	3	48	5	42	—	—	—	—
18	Tirschenreuth	13	—	11	—	8	54	3	54	—	—	—	—	—	—
19	Vohenstrauß	12	36	11	30	9	12	4	—	—	—	—	—	—	—
20	Walderbach	13	48	11	24	8	42	4	18	—	—	—	—	—	—
21	Waldmünchen	14	6	11	18	9	6	4	18	—	—	—	—	—	—
22	Waldsassen	15	30	11	—	9	6	3	54	—	—	—	—	—	—
23	Weiden	13	30	11	12	9	18	4	12	—	—	—	—	—	—

Regensburg den 30sten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und

Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

...sicht ... preise im Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg.

per Centner

Stroh per Schober — langes fl. kr.	Stroh per Schober — kurzes fl. kr.	Heu fl. kr.	Flachs fl. kr.	Hopfen fl. kr.
6 30	3 12	30		120
5 30	3 18	45		120
5 30	3 45	34		88
6 24	4 36			
5 30	3 30			
7 30	4 6			
5 42	3 12			
7 30				
5 54				

von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Windwart.

Schwemmer, Sekr.

4. pr. den 30. Dezember 1844.
Ad Num. 7770. Num. Exped. 9620.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Eröffnung des Beschälwesens pro 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der Königl. Landgestütsverwaltung in München vom 16ten dieses Monats wird mit dem Anfang des Monats März 1845 das Beschälgeschäft des allgemeinen Landgestüts auf den Beschälstationen:

Neumarkt mit vier Beschälhengsten,
Cham mit vier Beschälhengsten,
Neustadt a. d. W. mit vier Beschälhengsten,
Schwandorf mit vier Beschälhengsten,
Regensburg mit vier Beschälhengsten

eröffnet, von welcher Anordnung die Besitzer von Zuchtstuten in Kenntniß zu setzen sind.

Regensburg den 23sten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

5. pr. den 30. Dezember 1844.
Ad Num. 7625. Num. Exped. 9425.

An die Königl. Stadt-Commissariate zu Regensburg und Amberg und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Beschlagnahme nachstehender Druckschriften:

1) „Deutschland, ein Wintermährchen von Heinrich Heine. Hamburg bei Hoffmann und Campe, 1844."
2) „Die Berliner Gewerbeausstellung, Genrebild von Adolph Brennglas, 2 Bd., Leipzig bei Bernhard Herrmann."
3) „Offenes Sendschreiben an den Herrn Wilhelm Arnoldi, Bischoff zu Trier, von Johannes Ronge, kath. Priester."

ist vom K. Ministerium des Innern bestätigt worden. Es hat demnach nebst dem Verbot dieser Schriften die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg am 19ten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

6.
Ad Num. 7761.

An sämmtliche königl. Behörden des Regierungsbezirks.
Die Siegel bei den Abdrücken in Siegellack zur Beglaubigung öffentlicher Urkunden betreffend.

pr. den 30. Dezember 1844.
Num. Exped. 9595.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch die Kreisverlässe jede leicht von den Abdrücken der Siegel in Siegellack ... werden können, deren Abdrücke den ächten so ähnlich sind, daß sie von denselben nur mit größter Schwierigkeit unterschieden werden können, so werden die sämmtlichen der unterfertigten Stelle untergeordneten Behörden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 10ten d. Mts. beauftragt, bei der Legalisirung von Urkunden, wo es nur immer thunlich ist, den Schwarzdruckstempel anzuwenden.

Regensburg den 20sten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diesselwinger.

pr. den 30. Dezember 1844.
Num. Exped. 9540.

7.
Ad Num. 7098.

Die Erledigung des Schuldienstes in Wutschdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Wutschdorf, K. Landgerichts Amberg, mit welchem ein fassionsmäßiges Einkommen von 274 fl. 8 1/2 kr. verbunden ist, und woselbst die Zahl der Werktagsschüler gegen 80 beträgt, ist erledigt.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre Gesuche nach Vorschrift des Regierungsausschreibens vom 1sten Dezember v. Js. bei ihren vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen bis zum 10ten Februar 1845 einzureichen, welche dieselben schleunigst der K. Distrikts-Schul-Inspektion Amberg in Paulsdorf zur Vorlage anher mitzutheilen haben.

Regensburg den 23sten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

pr. den 30. Dezember 1844.

8.
Ad Num. 1269.

An sämmtliche Königliche Landwehr-Kommando's der Oberpfalz und von Regensburg.
Das Verhalten bei der Landwehr-Fahnen- und Standarten-Weihe betreffend.

Nach allerhöchstem Befehle Seiner Majestät des Königs soll ins Künftige, wenn

eine Landwehrfahne oder Standarte zu weihen wäre, jedesmal vorerst die Allerhöchste Entschliessung hierüber erholt werden.

Dieses wird den sämmtlichen K. Landwehr-Commando's der Oberpfalz und von Regensburg in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 22sten dieses Monats zur genauen Darnachachtung hiermit bekannt gemacht.

Regensburg am 28sten Dezember 1844.

Königl. Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Verchem, Generalmajor.

Hilbrand.

---

9. pr. den 31. Dezember 1844.

Bekanntmachung.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge hohen Auftrags der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, vom 23sten l. Monats das Königl. Oberaufschlag- und Kreisstempelverlags-Amt für Oberpfalz und von Regensburg von der unterzeichneten Königl. Commission an die für diese Aemter allergnädigst ernannten Königl. Beamten:

a) den Königl. Oberaufschlags-Beamten, Franz Xaver Heyland,

b) den Königl. Oberaufschlags-Controleur, Albert Stobäus

extradirt und diese beiden Beamten in ihre Funktionen eingewiesen worden sind.

Regensburg den 30sten Dezember 1844.

Königliche Regierungs- und Extraditions-Commission.

Trautner, Königl. Rechnungs-Commissair.

10.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 17ten Dezember die katholische Pfarrkuratie Frauenberg, Landgerichts Hemau, dem geprüften Pfarramtskandidaten und vormaligen Pfarrprovisor in Geiselhöring, Landgerichts Straubing, Priester Martin Fuchs, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 17ten Dezember Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das zweite Benefizium in Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, von dem hochwürdigen Herrn Bischof von Eichstädt dem dermaligen Pfarrer zu Großalfalterbach, Landgerichts Beilngries, Priester Caspar Forster, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 17ten Dezember l. Js. auf das erledigte Forstrevier Albenreuth im Forstamte Pressath den K. Forstamtsaktuar Nepomuk Golfrank von Vohenstrauß zum provisorischen Revierförster allergnädigst zu ernennen geruht.

Erlöschung und Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die Einziehung des dem [illegible] Jakob Ullmann, [illegible] Kriegs[illegible]aber, Landgerichts [illegible]ingen, un-term [illegible] verliehenen, und unterm 28sten April 18[illegible] ausgeschriebenen fünfjährigen [illegible] werbs-Privilegiums, [illegible] welches die Anwendung der [illegible] von demselben erfundenen Maschine zur Ge-[illegible] erzeugung von [illegible], wegen mangelhafter Beschreibung und Untauglichkeit dieser Maschine zur Hervorbringung des beschriebenen Gegenstandes verfügt.

Von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde auf dahin ergriffene Berufung [illegible] von dem Stadt-Magistrate München beschlossene Einziehung des dem Maler Johann Gillart, aus Kaufbeuren, zur Zeit in München, unterm 26sten August 1843 verliehenen und unterm 28sten November 1843 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung und des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, welches Holz durch Lakieren jeder andern Holzgattung ganz ähnlich darzustellen, bestätigt.

Theils wegen Nichtzahlung der noch ausständigen Privilegien-Taxen, theils wegen Verzichtes sind nachstehende Gewerbs-Privilegien erloschen, als:

1) das der Theresia Sedlmayr, von München, auf das von ihr erfundene eigenthümliche Verfahren beim Reinigen der Bettfedern, verliehen am 24sten Juni 1833 auf sechs Jahre, im Regierungsblatte ausgeschrieben am 19ten August 1839, dann

2) das des Taschnermeisters Anton Steigenberger, zu München, auf sein eigenthümliches Verfahren bei Anfertigung lederner Hüte und Kabletkasten ohne Naht, verliehen am 16ten Februar 1840 auf fünf Jahre, und ausgeschrieben am 24sten April 1840.

Schranne.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 28. Dezember 1844.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Vorrath	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste fl.	Höchste kr.	Mittlere fl.	Mittlere kr.	Mindeste fl.	Mindeste kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gestiegen fl.	gestiegen kr.	gefallen fl.	gefallen kr.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.										
Waizen	27	207½	234½	230½	4	13	9	12	13	11	49	—	—	—	25
Korn	43	79½	121½	71½	50	12	6	11	50	11	6	—	8	—	—
Gerste	8	104½	112½	105½	7	9	49	9	36	9	13	—	—	—	29
Haber	—	203½	203½	203½	—	5	—	4	47	4	28	—	—	—	4

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3713 fl. 18 kr.

13.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Dezember 1844.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sgtl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	5	3

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	16	12	1	6	1
Semmelmehl	2	28	9	1	4	3
Mittelmehl	1	55	7	1	3	3
Pollmehl	1	24	5	1	2	3
Nachmehl	—	28	1	3	—	3
Roggenmehl	1	47	6	3	3	2
Römischmehl	2	—	7	2	3	3
Waizengries, feiner .	5	10	19	3	10	—
Waizengries, ordinärer	4	12	15	3	8	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ 1 „ weißes Waizenbier . . . 5 „ 1 „

Fleisch-Taxe.

Ein Pf. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. 2 dl. Ein Pf. Kalbfleisch . . . . . . 13 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 11 „ 1 „ Ein Pf. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein Pf. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ 2 „ Ein Pf. Schweinefleisch . . . . . 15 „ — „

Viktualien-Preise vom 25. bis 28. Dezember 1844.

	fl.	kr.	dl.	mind.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	10	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	6	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	6	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Baderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ „ 3 dl.	1	19	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 660 Pf. 6 kr.	4	40	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	34	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	6	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	16	—	—	12	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	26	—	—	[illegible]	—	—
„ unausgelassenes, „	19	—	—	[illegible]	—	—
Lichter, gegoss., m. baumw. Docht, d. Pf.	—	22	—	—	[illegible]	—
„ [illegible] „ „ „ „	—	36	—	—	—	—
„ „ ordinäre „ „ „	—	18	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	21	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
„ Karpfen, „ „	—	11	—	—	10	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	3	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	40	—
Waizenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	mind. fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	9
Gedörrte Zwetschgen, die Maaß	—	7	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	23
Butter, „ . . .	—	20	—	21
Körbchen-Butter, jedes ½ Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	24	1	30
Kitzeln, „ „ . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „ . .	—	48	—	54
„ gerupfte „ „ . .	1	12	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	24	—	36
„ gerupfte „ „ . .	—	36	—	40
Indiane „ „ . .	1	12	1	24
Alter Hahn „ „ . .	—	16	—	20
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	21	—	30
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	—	—	—	—
Fichten, „ „ .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 2. Regensburg, Samstag den 4. Januar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

14. pr. den 3. Januar 1845.

Ad Num. 8468. Exped. Num. 9937.

Die Gesuche um Zulassung zu einer Separat-Prüfung für das Gymnasial-Schlußzeugniß behufs dereinstiger Anstellung im niedern Finanzdienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 19ten Dezember d. Js. hat das Königl. **Finanz-Ministerium auf** das Bestimmteste erklärt, daß dasselbe den Nachweis der Gymnasial-Studien **durch ein auf vorgängige** Prüfung erhaltenes Absolutorium für hinreichend nicht erachte, um einem **Candidaten die Admission** zur Prüfung für den niedern Finanzdienst und mit derselben die Aussicht **auf die Vortheile der** allerhöchsten Verordnung vom 5ten August 1840 (Reg.-Bl. v. 1840 S. 537) **zuzuwenden, sondern** daß vielmehr dasselbe als unerläßliche Vorbedingung für den gedachten Zweck **den wirklichen und** vollständigen Besuch des Gymnasiums und den Nachweis des entsprechenden **Erfolges** durch ein Gymnasial-Absolutorium ansehen und fordern müsse.

Sämmtliche betheiligte Individuen des Regierungs-Bezirks werden auf diese Erklärung **des Königl. Finanz**-Ministeriums hiemit aufmerksam gemacht, damit Gesuche um Zulassung zur **Separat-Prüfung** für das Gymnasial-Schlußzeugniß behufs dereinstiger Anstellung im niedern **Finanzdienste, welche** hienach selbst im Falle der Gewährung keinen Erfolg haben können, zum

voraus begegnet und die Gesuchsteller noch bei Zeiten veranlaßt werden, eine andere Berufswahl zu treffen.

Regensburg den 30sten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

15. pr. den 8. Januar 1845.
Ad Num. 7853. Exped. Num. 9765.

Hausirhandel mit Ornaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der unterzeichneten Stelle wiederholt Beschwerden darüber zugekommen sind, daß mit verfertigten Kirchen-Ornaten vielfach Hausirhandel von zum Theil zum Handel mit derartigen Gegenständen gar nicht berechtigten Personen getrieben werde, so sieht sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, unter Erinnerung an die bestehenden Verbote des Hausirhandels überhaupt, die Polizei-Behörden aufzufordern, gegen den Hausirhandel mit Ornaten insbesondere strenge Aufsicht zu pflegen und gegen diejenigen gebührend einzuschreiten, welche den Handel mit gefertigten Ornaten betreiben, ohne hiezu eine Gewerbsbefugniß zu besitzen.

Regensburg den 27sten Dezember 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

16. pr. den 3. Januar 1845.
Ad Num. 8651. Num. Exped. 9919.

Das deutsche Collegium zu Rom betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschliessung vom 23./27. l. Mts. ist das deutsche Collegium zu Rom den Clerical-Seminarien des Inlandes völlig gleich zu achten, daher denn auch auf die mit Allerhöchster Königlicher Bewilligung im deutschen Collegium zu Rom befindlichen Bayer'schen Unterthanen hinsichtlich ihrer Militärpflicht der §. 47. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes angewendet werden muß.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten.

Regensburg den 19ten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

17. pr. den 3. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Dem Austrägler Johann Neumayer zu Gebelkofen, in dem dortigen gräflichen Lerchenfeld'schen Schloßgebäude wohnhaft, wurde am Samstag den 21sten Dezember l. Js. in der Morgenzeit zwischen 6 und 7 Uhr mittelst gewaltthätigen Einbruchs entwendet:

1) ein Regenschirm von blauem Zeuge mit gelber Spitze und schwarzem hornenen Griffe;
2) in Geld 68 fl. 36 kr., welche Summe sich in 2 weißleinenen Säckchen befand und in folgenden Münzen bestand:
in 18 Kronenthalern, 4 — 5 Bayer'schen Thalern, 4 — 6 Bayer'schen ganzen und 2 halben Guldenstücken, das Uebrige in Sechsern.

Da bisher der Thäter noch unbekannt ist, ergeht an sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden das Ansuchen, die deßfallsige geeignete Spähe zu veranlassen und etwaige Aufschlüsse baldgefälligst anher zu berichten.

Stadtamhof am 30sten Dezember 1844.

Königl. Landgericht Stadtamhof.
Podewils.

---

18. pr. den 3. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Die Roßmärkte und die damit verbundenen Rindvieh-Märkte in der Stadt Ansbach betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem kommenden Jahre der erste Roßmarkt am

Montag den 27sten Januar 1845,

der zweite Roßmarkt

Montag den 24sten Februar 1845

dahier *abgehalten* wird, nachdem als Grundsatz *festgestellt* worden ist, daß in jedem Jahre der *erste Roßmarkt*, am letzten Montag des Januars und *der zweite* vier Wochen darauf statt finden soll.

Diesem wird nachrichtlich beigefügt, daß an dem dießjährigen ersten Roßmarkte 713, am zweiten 538, an beiden Roßmärkten also 1251 Pferde zu Markt gebracht, und 1171 Pferde-Kauf- und Tausch-Verträge abgeschlossen worden sind, bei welchen die Gesammtsumme aller Verkaufspreise 136,613 fl. betragen hat.

Weiters wird bekannt gemacht, daß, so wie in früheren Jahren, so auch in den kommenden Jahren, wieder ein großer Rindviehmarkt an dem, nach jedem der beiden obigen Roßmärkten folgenden Dienstag gehalten wird, und daß in diesem Jahre 998 am ersten Rindviehmarkte, 610 am zweiten, an beiden Märkten also 1608 Stück Rindvieh eingebracht, hievon aber 889 Stücke für die Gesammtsumme von 99,270 fl. veräußert worden sind.

Zugleich wird auf die bestehende Anordnung aufmerksam gemacht, nach welcher jeder auf obigen Märkten abgeschlossene Kauf oder Tausch, und zwar Roßhändel auf dem Rathhause, Rindviehhändel aber vor der Kommission, welche sich auf dem Viehmarktsplatze befindet, bei Strafe angezeigt werden müssen.

Ansbach den 23sten Dezember 1844.

Magistrat der mittelfränkischen Hauptstadt.
Körber.

Stirl.

---

19. pr. den 7. Dezember 1844.

(3.)

Bekanntmachung.

Zu Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 15ten Oktober dieses Jahres soll die Stelle eines hiesigen Hospital- und Simultan-Kirchen-Stiftungs-Försters zur Bewerbung wiederholt ausgeschrieben, und nach einem weiters vorliegenden hohen Rescripte vom 10ten September 1844 sollen nur solche Bewerber berücksichtiget werden, welche wenigstens jene Vorbedingungen erfüllt haben, die zur Anstellung als Forstwart vorgeschrieben sind.

Indem wiederholt bemerkt wird, daß die Anstellung nur in widerruflicher Eigenschaft er-

folgt und weder Pensions- noch Alimentations-Ansprüche nach sich zieht und die Stelle mit einem jährlichen Gehalte von

308 fl. in baarem Gelde,
42 fl. in 4 Schäffeln 1 Viertl 2 Sechszehntl Korn,
50 fl. in 6 Klaftern Holz Rheinisch. Maaßes,

400 fl. in Summa;

dann den Anzeigsgebühren oder Pfandgeldern von zahlungsfähigen und als schuldig erkannten Forstfrevlern verbunden ist, werden Bewerber veranlaßt, ihre Gesuche mit obigem Nachweise, dann den legalen Nachweisen über sonstige Brauchbarkeit und Thätigkeit im Forstdienste, moralisches Betragen, Alter und Gesundheit, belegt innerhalb vier Wochen beim Stadtmagistrate dahier einzureichen.

Sulzbach den 5ten Dezember 1844.

Stadtmagistrat u. Simultan-Kirchen-Verwaltung daselbst.

Der Bürgermeister Amtsverweser: **Leibig** mr. — Dr. **Gack**, K. protest. Decan u. Stadtpfarrer. — **Nastl**, kath. Decan u. Stadtpf.

Baumgärtner, Stadtschreiber.

30.

Wochenanzeige

pr. den 2. Januar 1845.

des Amberger Hopfenmarktes vom 24. Dezember 1844.

Inländisch Gut	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Betrag	Heutiger Verkauf	Im Rest verbleiben	Höchster Preis für 100 ℔.		Mittel-Preis für 100 ℔.		Mindester Preis für 100 ℔.	
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Altes Gut*) Hersbrucker-Gewicht.	—	2894	2894	—	—	—	—	—	—	—	—
Neues Gut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

*) Konnte nicht verkauft werden, und wurde schon vom Eigenthümer wieder von hier fortgebracht.

Amberg den 28sten Dezember 1844.

Magistrat der Stadt Amberg.
Mezer.

31.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden:

1) den bisherigen I. Landgerichts-Assessor zu Waldmünchen, Georg Angerer, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, vom 1sten Januar 1845 an, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Weiden zu versetzen;
2) die dadurch sich eröffnende Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Waldmünchen von demselben Zeitpunkte anfangend dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Cham, Jakob Wittmann, zu verleihen, und anstatt dessen den bisherigen II. Landgerichts-Assessor, Fel. von Egger zu Weiden, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Cham zu versetzen; sodann
3) zu der Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Weiden ebenfalls vom 1sten Januar 1845 an, den geprüften Rechtspraktikanten, Wilhelm Strehlin aus Wallerstein, Allergnädigst zu ernennen.

Berichtigung.

In der Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 42. Seite 973 — 974 des Jahres 1844) muß es heißen: „München den 10. Mai 1844, statt März."

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№ 3. **Regensburg,** Mittwoch den 8. Januar **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

22. pr. den 24. Dezember 1844.
Ad Num. 7808. Num. Exped. 9079.

Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappenstraßen im Jahre 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen K. K. Oesterreichischen Truppen, welche im abgelaufenen Etats-Jahre 1843/44 **durch den Regierungsbezirk** Oberpfalz und Regensburg marschirten, haben für Verpflegung **der Mannschaft, dann** für empfangene Fourage und Vorspann, nach den konventionsmäßig festgesetzten **Preisen, die Vergütung** in der Gesammtsumme von 3172 fl. 4 kr. geleistet.

An welche Marschkommissariate diese Vergütungen bezahlt worden, und wieviel jedes derselben **erhalten habe,** sowie die von diesen Behörden geleisteten Hinauszahlungen an die betreffenden **Gemeinden zum Zwecke** der Vertheilung an die Quartierträger, Abgeber der Fourage und Vorspannleister, **zeigt die** angehängte Nachweisung, welche zufolge der bestehenden Anordnungen hiemit **öffentlich bekannt gemacht** wird.

Regensburg den 18ten Dezember 1844.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Treitelwinger.

Nachweisung

derjenigen Vergütungen, welche die im Verwaltungs-Jahre 1843/44 durch den Regierungs-Bezirk Oberpfalz und Regensburg marschirten K. K. Oesterreichischen Truppen für empfangene Verpflegung, Fourage und Vorspann nach den bestehenden Konventions-Preisen an die Marsch-Kommissariate geleistet, diese aber an die betreffenden Gemeinden hinausbezahlt haben.

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannschaft		für Fourage		für Vorspann		Summa		Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
I. Magistrat der Stadt Regensburg.									1844.	
1. Stadt Regensburg	—	—	—	—	1	30	1	30	11. Juni.	Ingerl.
	4	30	—	—	6	24	10	54	30. September.	Im Protokolle haben alle Empfänger eigenhändig quittirt.
Summa I.	4	30	—	—	7	54	12	24		
II. Landgericht Stadtamhof.										
1. Pfatter . . .	—	—	—	—	1	—	1	—	11. Juni.	Johann Huber.
Summa II. per se.										
III. Landgericht Amberg.										
1. Schnaitenbach, Mkt.	—	—	—	—	1 1	30 12	2	42	20. Juli.	Riß, Vorstand.
2. Köfering . . .	35	—	—	—	1	30	36	30	"	Luber, Vorstand.
3. Haag	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Luber, Vorstand.
4. Hiltersdorf . .	—	—	—	—	2 1	15 12	3	27	"	Lippert, Vorstand.
5. Ensdorf . . .	—	—	—	—	2 1	15 30	3	45	"	Anton Moser, Vorstand.
6. Gärmersdorf .	42	—	—	—	1	30	43	30	"	Koll, Vorstand.
7. Mimbach . .	—	—	—	—	1	48	1	48	"	Siegert, Vorstand.
8. Hohenkemnath .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Fruth, Vorstand.
9. Köfersricht . . .	37	30	—	—	1	30	39	—	"	Wendl, Vorstand.
10. Egelsheim . .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Brunner, Vorstand.
11. Gailohe . . .	31	30	—	—	1	30	33	—	"	Heimler, Vorstand.

Bezeichnung der Marſchkommiſſariate und Gemeinden	Auebezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannſchaft		für Fourage		für Vorſpann		Summa		Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1844.	
III. Landg. Amberg.										
12. Weiſtach . .	—	—	—	—	1 1	30 12	2	42	20. Juli.	Reinwald, Vorſtand.
13. Dietr . . .	—	—	—	—	2	15	2	15	"	Singer, Vorſtand.
14. Hirſchau, Stadt	—	—	—	—	2 1	15 30	3	45	"	Franz Bödl.
15. Ammerſricht . .	12 16	— —	— —	— —	— —	— —	28	—	"	Rupprecht, Vorſtand.
16. Weiher . . .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Amann, Vorſtand.
17. Raigering . .	6	—	—	—	—	—	6	—	"	Joſ. Wild, Bevollmächt.
18. Aſchach . . .	21	—	—	—	—	—	21	—	"	Winkler, Vorſtand.
19. Pittersberg . .	—	—	—	—	2	24	2	24	"	Schirm, Vorſtand.
20. Wutſchdorf . .	—	—	—	—	2	24	2	24	"	Franz Bruckner, Vorſt.
21. Freudenberg . .	—	—	—	—	1	12	1	12	"	Franz Götz, Vorſtand.
22. Lintach . . .	—	—	—	—	1	12	1	12	"	Gemeindeſchreib. Schönberger.
23. Traſſelberg . .	40	—	—	—	—	—	40	—	"	Erras, Vorſtand.
24. Urſula-Poppenricht	21	30	—	—	—	—	21	30	"	Gg. Amann, Bevollm.
25. Forſt	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Preiß, Vorſtand.
26. Ebermannsdorf .	—	—	—	—	1	12	1	12	"	Widenbauer, Vorſtand.
27. Steiningloh .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Pongraz, Vorſtand.
28. Garsdorf . .	—	—	—	—	1	12	1	12	"	Reiſer, Vorſtand.
29. Neudorferbuch .	—	—	—	—	1	12	1	12	"	Gaßner, Vorſtand.
30. Urſenſollen . .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Graml, Vorſtand.
31. Ammerthal . .	18	45	—	—	—	—	18	45	"	Geyer, Vorſtand.
32. Karmenſölden .	24	—	—	—	—	—	24	—	"	Retter, Vorſtand.
33. [illegible] . .	—	—	—	—	1	30	1	30	26. Oktober.	Müller, Vorſt. v. Sieghof für den kranken A. Jäger.
34. Siegenheim . .	—	—	—	—	2	15	2	15		Müllner, Vorſtand.
35. Amberg, Stadt .	219	30	5	5	—	—	224	35	1. Oktober.	In dem vorl. [illegible]-Protokoll des Stadtmagiſtrats zu Amberg haben alle Geldempfänger eigenhändig unterzeichnet.
	—	45	—	—	—	—	—	45	4. November.	A. Lierſch, i. wild. Mann.

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen								Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	Für Verpflegung der Mannschaft		für Fourage		für Vorspann		Summa			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
III. Landg. Amberg. Gemeinden des Landgerichtes Sulzbach, welche in Concurrenz gezogen waren:										
1. Für die Bezirks-Umlagen-Kasse . .	—	—	—	—	50	51	50	51	1844. 11. Juli.	Der Bevollmächt. Leon. Heinl.
2. Stadt Sulzbach	62	30	—	—	—	—	62	30	"	Ziegler.
3. Rosenberg . .	22	30	—	—	—	—	22	30	"	Himmer, Vorstand.
4. Poppenricht . .	12	45	—	—	—	—	12	45	"	Auerd, Vorstand.
Gemeinden des Landgerichts Vilseck, welche in Concurrenz gezogen waren:										
1. Großschönbrunn	—	—	—	—	4 3	30 36	8	6	1. Oktober.	Johann Zilbauer.
2. Sengast . . .	—	—	—	—	4 4	30 30	9	—	"	Gg. Hubmann, Vorst.
3. Massenricht . .	—	—	—	—	4 4	30 30	9	—	"	Sebastian Luber, Vorst.
4. Hahnbach . .	—	—	—	—	4 3	3 36	7	39	"	Georg Heser, Vorstand.
5. Irlbach . . .	—	—	—	—	3	36	3	36	"	Johann Ströhl, Vorst.
6. Iber	—	—	—	—	3	36	3	36	"	Joh. Neubecker, Vorst.
7. Weissenberg . .	—	—	—	—	3 1	36 12	4	48	"	Michel Herbst, Vorst.
8. Vilseck, Stadt .	—	—	—	—	3	—	3	—	"	Lehner, Bürgermeister.
9. Schlicht . . .	—	—	—	—	3	—	3	—	"	Johann Weiß, Vorst.
10. Greissenwöhr .	—	—	—	—	3	—	3	—	"	M. Schinhammer, Vorst.
11. Langenbruck . .	—	—	—	—	3	—	3	—	"	Georg Suttner, Vorst.
12. Adelholz . . .	—	—	—	—	3	—	3	—	"	Georg Prechtl, Vorst.
13. Süß	—	—	—	—	1 1	12 48	3	—	"	Georg Bauer, Vorstand.

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannschaft		für Fourage		für Vorspann		Summa		Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1844.	
III. Landg. Amberg.										
14. Kürmreuth . .	—	—	—	—	1	12	1	12	1. Oktober.	Joh. Trautmann, Vorst.
15. Siegel . . .	—	—	—	—	2	24	2	24	"	Georg Graf, Vorstand.
16. [illegible] . . .	—	—	—	—	2	24	2	24	"	G. Mittelstraßer, Vorst.
17. Gebenbach . .	—	—	—	—	3	36	3	36	"	Ludwig Lindner, Vorst.
18. [illegible] . . .	—	—	—	—	3	36	3	36	"	Melchior Rösch, Vorst.
19. Hahnbach, Markt	37	30	—	—	—	—	37	30	5. Oktober.	In der Vertheilungs-Liste der Gemeinde-Verwaltung haben die Quartierträger die Empfangnahme der Vergütungen bescheint.
20. Iber	12	30	—	—	—	—	12	30	"	Deßgleichen geschah von den Quartierträgern zu Dürnöricht und Lupperöricht.
Summa III.	663	15	5	5	179	15	847	35		
IV. Landgericht Nabburg.										
1. Schwarzenfeld:										
Schwarzenfeld .	30	—	1	30	—	—	95	10	Vier Protokolle vom 26. Juni.	Jos. Schanderl, Vorst.
	14	—	1	—	—	—				
	14	—	—	—	—	—				
	30	—	4	40	—	—				
Schwaig . . .	2	—	—	—	—	—	5	—	In drei Protokollen vom 26. Juni.	
	1	—	—	—	—	—				
	2	—	—	—	—	—				
2. Schmidgaden:										
Schmidgaden .	26	—	—	—	—	—	66	—	26. Juni Nro. I. und IV.	Johann Betterl, Bevollmächtigter.
	40	—	—	—	—	—				
Hartenricht . .	4	—	—	—	—	—	12	—	"	
	8	—	—	—	—	—				

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannschaft fl.	kr.	für Fourage fl.	kr.	für Vorspann fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
IV. Ldgr. Nabburg.										
3. Frotzersricht:									1844.	
Frotzersricht . .	8	30	—	—	—	—	23	30	26. Juni Nro. I. und IV.	Georg Bierler, Vorst.
	15	—	—	—	—	—				
Kögel	4	—	—	—	—	—	11	30		
	7	30	—	—	—	—				
Deiselkühn . .	15	—	—	—	—	—	40	—		
	25	—	—	—	—	—				
Irrenlohe . .	11	—	—	—	—	—	31	—		
	20	—	—	—	—	—				
Wolfest . . .	12	—	—	—	—	—	27	—		
	15	—	—	—	—	—				
4. Stulln:										
Stulln . . .	14	—	—	—	—	—	51	—	"	Raab, Vorstand.
	37	—	—	—	—	—				
Grafenricht . .	8	—	—	—	—	—	25	—		
	17	—	—	—	—	—				
Prennstorf . .	9	—	—	—	—	—	32	—		
	23	—	—	—	—	—				
Sailenhof . .	12	—	—	—	—	—	34	—		
	22	—	—	—	—	—				
Viehbruckmühl .	1	—	—	—	—	—	2	30		
	1	30	—	—	—	—				
Riesenhof . .	1	30	—	—	—	—	1	30		
5. Dürnsricht:										
Dürnsricht . .	17	30	—	—	—	—	50	30	"	Gebhard, Vorsteher.
	33	—	—	—	—	—				
Knölling . . .	10	—	—	—	—	—	34	—		
	24	—	—	—	—	—				
6. Brudersdorf	—	—	—	—	1	30	1	30	eodem Nro. I.	Georg Graf.
7. Wolfring . .	—	—	—	—	1	30	20	30	eod. Nro. I. u. IV.	Hirschauer, Vorstand.
Wolfring . .	16	—	—	—	—	—				
Wolfringmühl .	3	—	—	—	—	—				
8. Högling . . .	—	—	—	—	1	30	1	30	eodem Nro. I.	Michael Grabinger.

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Für Verpflegung der Mannschaft		für Fourage		für Vorspann		Summa		Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	1844.	
IV. Ldgr. Nabburg.										
9. [illegible] . .	—	—	—	—	1	30	1	30	26. Juni Protokoll Nro. I.	Johann Amann, Vorst.
10. [illegible] . . .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Bath. Flierl, Vorsteher.
11. [illegible] . .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Georg Lippert.
12. [illegible] . .	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Hemauer, Vorsteher.
13 Trausnicht:										
Prezabruck . .	7	30	—	—	—	—	17	30	Protokolle Nro. II. und III. vom 26. Juni.	Joh. Seebauer, Vorst.
	10	—	—	—	—	—				
Aspach . . .	5	—	—	—	—	—	13	30		
	8	30	—	—	—	—				
Trausnicht . .	3	—	—	—	—	—	9	—		
	6	—	—	—	—	—				
Zilchenricht . .	4	—	—	—	—	—	10	—		
	6	—	—	—	—	—				
14. Schwarzach .	—		—	—	1	—	28	30	"	Michl Höhl.
Wölsendorf . .	12	30	—	—	—	—				Forster, Vorstand.
	15	—	—	—	—	—				
15 Altfalter:										
Altfalter . . .	14	—	—	—	—	—	29	—	"	Michl Korf.
	15	—	—	—	—	—				
Anhof . . .	1	30	—	—	—	—	1	30		
Hartmühl . .	2	30	—	—	—	—	2	30		
16 Weiding:										
Weiding . .	12	30	—	—	—	—	27	30	eod. Nro. I. u. II.	Wolf. Riener, Gemeinde-Vorstand.
	15	—	—	—	—	—				
[illegible] . .	7	30	—	—	—	—	14	30		
	7	—	—	—	—	—				
Sattelhof . .	—	45	—	—	—	—	1	45		
	1	—	—	—	—	—				
Sindelsberg .	1	15	—	—	—	—	3	45		
	2	30	—	—	—	—				
Richt . .	4	45	—	—	—	—	11	15		
	6	30	—	—	—	—				

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannschaft fl.	kr.	für Fourage fl.	kr.	für Vorspann fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
IV. Ldgr. Nabburg.									1844.	
17. Stadt Nabburg	—		—		1	—	1	—	Protokoll Nro. II. vom 26. Juni.	Wisling, Bürgermeister.
18. Stadt Pfreimd .	—		—		1	—	1	—	„	Persler, Bürgermeister.
19. Deindorf . . .	—		—		1	—	1	—	„	Kiener, Vorstand.
20. Willhof . . .	—		—		1	—	1	—	„	Dimmelbeck, Vorstand.
21. Altendorf . .	—		—		1	—	1	—	„	Georg Frey, Vorstand.
22. Fronhofen . .	—		—		1	—	1	—	„	Mich. Baumer, Vorst.
23. Dirnersdorf . .	—		—		1	—	1	—	„	Georg Schneeberger.
24. Guteneck . . .	—		—		1	—	1	—	„	Lor. Winkelmann, Vorst.
25. Unterneich . .	—		—		1	—	1	—	„	Kreiter, Vorsteher.
26. Neusaat . . .	—		—		1	—	1	—	„	Mair, Vorsteher.
27. Der für den ganzen Landgerichts-Bezirk Nabburg aufgestellte Vorspannsteller W. Kalminzer zu Schwarzenfeld .	—	—	—	—	25	12			Protokolle vom 26. Juni. Nro. I.	
					16	—			Nro. II.	
					14	—			Nro. III.	
					21	36			Nro. IV.	
									Quittungen. 1843.	
					2	—			11. Oktober.	
					1	—			27. Oktober.	
					3	—			30. Oktober.	
					1	—			3. November.	
					1	12			7. Dezember.	
					2	—			30. Dezember.	
									1844.	
					1	—			27. Januar.	
					1	—			23. März.	
					2	—			24. März.	
					1	30			4. April.	

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: Für Verpflegung der Mannschaft		für Fourage		für Vorspann		Summa		Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Quittungen. 1844.	
IV. Ldgr. Nabburg.					1	—	98	—	14. Mai.	
					1	—			20. Mai.	
					1	—			25. Mai.	
					1	—			31. Juli.	
					1	30			9. September.	
Summa IV.	722	45	7	10	119	30	849	25		
I. Landgericht Neunburg v. W.									1843.	
1. Distrikts-Umlagen-Kasse . . .	—	—	—	—	4	—			19. Oktober.	
					2	—			27. "	
					2	—			30. "	
					2	—			6. November.	
					—	48			8. Dezember.	
									1844.	
					4	—			2. Januar.	
					2	—			28. "	
					2	—			22. März.	Hr. Strohmayer, Distrikts-Kassier
					4	—	153	—	26. "	
					1	—			5. April.	
					23	48			12. "	
					56	—			17. Mai.	
					28	—			18. "	
					2	—			20. "	
					2	—			28. "	
					14	24			10. Juni	
					2	—			31. Juli.	
					1	—			9. September.	
2. Stadt Neunburg	—	30	—	—	—	—			8. Dez. 1843	
									1844	
	—	15	—	—	—	—			28. Januar.	
	—	15	—	—	—	—			5. April.	

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannschaft fl.	kr.	für Fourage fl.	kr.	für Vorspann fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
V. Landgericht Neunburg v. W.									1844.	
	40	15	—	45	—	—	192	35	13. April.	Th. Wiedenhofer, Stadtschreiber.
	35	15	1	—	—	—			17. Mai.	
	50	—	—	—	—	—			18. "	
	—	45	—	—	—	—			28. "	
	59	15	2	20	—	—			10. Juni.	
	—	30	—	45	—	—			3. September.	
	—	45	—	—	—	—			9. "	
3. Lengfeld . . .	12	30	—	—	—	—	12	30	12. April.	Keilhamer, Vorstand.
4. Penting . . .	30	—	—	—	—	—	55	—	12. "	Simon Bauer, Vorst.
	25	—	—	—	—	—			10. Juni.	
5. Aigen	9	—	—	—	—	—	16	30	12. April.	Scharf, Vorstand.
	7	30	—	—	—	—			10. Juni.	
6. Eixendorf . .	12	30	—	—	—	—	25	—	17. Mai.	Georg Riebauer, Vorst.
	12	30	—	—	—	—			10. Juni.	
7. Kröbliz . . .	7	30	—	—	—	—	7	30	17. Mai.	Winter, Vorstand.
8. Mitteraschau .	32	30	—	—	—	—	62	30	17. "	And. Köppel, Vorstand.
	30	—	—	—	—	—			10. Juni.	
9. Mkt. Schwarzhofen	62	30	—	—	—	—	62	30	18. Mai.	Th. Wiedenhofer, Marktschreiber.
10. Diendorf mit Zeitlarn	12	30	—	—	—	—	12	30	10. Juni.	Georg Groll.
11. Schwarzeneck .	12	30	—	—	—	—	12	30	"	Andreas Kraus.
12. Katzdorf . . .	10	—	—	—	—	—	10	—	"	Michael Kraus.
Summa V.	464	15	4	50	153	—	622	5		
VI. Landgericht Waldmünchen.										
1. Stdt. Waldmünchen	294	15	5	5	40	54	375	20	Vier Protokolle vom 9. Juli.	Beer, Stadtschreiber.
	2	45	—	45	30	36			16 Gegenscheine von verschiedenen Tagen.	In den beigelegten Protokollen haben die Quartierträger und Vorspannleister die Empfangnahme der Vergütungen eigenhändig bestätiget.

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannschaft fl.	kr.	für Fourage fl.	kr.	für Vorspann fl.	kr.	Summa fl.	kr.	Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
VI. Landgericht Waldmünchen.									1844.	
1. Herzogau . . .	5	—	—	—	—	—	17	—	9. Juli.	Meirelsberger, Vorst.
	10	—	—	—	—	—				
	—	—	—	—	2	—				
2 [illegible]grün . .	5	—	—	—	—	—	15	—	"	Eberer, Vorstand.
	10	—	—	—	—	—				
4. Prosdorf . . .	13	45	—	—	—	—	46	57	"	Feiner, Vorstand.
	30	—	—	—	—	—				
	—	—	—	—	3	12				
5. Rannersdorf . .	12	30	—	—	—	—	44	6	"	Dierscherl, Vorstand.
	30	—	—	—	—	—				
	—	—	—	—	1	36				
6. Höll	5	—	—	—	—	—	17	—	"	Zagl, Vorstand.
	10	—	—	—	—	—				
	—	—	—	—	2	—				
7. Arnstein . . .	—	—	—	—	2	—	3	30	"	Karl, Vorstand.
					1	30				
8. Untergrafenrieth	—	—	—	—	2	—	3	12	"	Lindl, Vorstand.
					1	12				
9. Gleissenberg . .	—	—	—	—	3	12	8	48	"	Steiner, Vorstand.
					2	24				
					3	12				
10 Lixenrieth . .	—	—	—	—	1	36	4	24	"	Karl, Vorstand.
					1	12				
					1	36				
11. Katzbach . .	—	—	—	—	2	—	4	48	"	Adam Eberer.
					1	12				
					1	36				
12. Geigant . . .	—	—	—	—	2	—	4	48	"	Taschner, Vorstand.
					1	12				
					1	36				
13. Sinzendorf . .	—	—	—	—	2	—	5	12	"	Adam Brückl
					1	12				
					2	—				

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: für Verpflegung der Mannschaft		für Fourage		für Vorspann		Summa		Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
VI. Landgericht Waldmünchen.									1844.	
14. Treffelstein . .	—	—	—	—	3	12	5	36	9. Juli.	Steiner, Vorstand.
					2	24				
15. Breitenrieth . .	—	—	—	—	1	36	2	48	〃	Bemerl, Vorstand.
					1	12				
16. Spielberg . .	—	—	—	—	1	36	2	48	〃	Schneider, Vorstand.
					1	12				
17. Steinlohe . .	—	—	—	—	3	12	3	12	〃	Zangl, Vorstand.
18. Hocha . . .	—	—	—	—	1	36	31	36	〃	F. Frank, Vorstand.
	20	—	—	—	—	—				
	10	—	—	—	—	—				
19. Biberbach . .	—	—	—	—	3	12	38	12	〃	Kaspar Liegl.
	20	—	—	—	—	—				
	15	—	—	—	—	—				
20. Ast	—	—	—	—	2	—	29	30	〃	Eiber, Vorstand.
	15	—	—	—	—	—				
	12	30	—	—	—	—				
21. Albernhof . .	—	—	—	—	2	—	29	30	〃	Unverzart, Vorstand.
	15	—	—	—	—	—				
	12	30	—	—	—	—				
22. Schönthal . .	24	—	—	—	1	30	40	30	〃	Dankerl, Vorstand.
	15	—	—	—	—	—				
23. Thuran . . .	6	—	—	—	—	—	11	—	〃	Joseph Bauer.
	5	—	—	—	—	—				
24. Loitendorf . .	18	30	—	—	1	30	32	30	〃	Biecherl, Vorstand.
	12	30	—	—	—	—				
25. Hiltersrieth . .	—	—	—	—	2	24	2	24	〃	Grebl, Vorstand.
26. Premaischl . .	—	—	—	—	2	24	2	24	〃	Michl Zwicknagl.
27. Steegen . . .	—	—	—	—	2	24	2	24	〃	Andr. Alt, Vorstand.
28. Gmünd . . .	—	—	—	—	3	—	3	—	〃	Kraus, Vorstand.
29. Berndorf . . .	—	—	—	—	1	30	1	30	〃	Lasser, Vorstand.
30. Grafersdorf . .	—	—	—	—	2	24	2	24	〃	Andre Pisler.
31. Hetzmannsdorf .	—	—	—	—	1	12	1	12	〃	Michel Wenisch.

Bezeichnung der Marschkommissariate und Gemeinden	Ausbezahlte Vergütungen: Für Verpflegung der Mannschaft		für Fourage		für Vorspann		Summa		Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der quittirenden Geld-Empfänger
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
VI. Landgericht Waldmünchen.									1844.	
31.	—	—	—	—	1	30	1	30	9. Juli.	Wolfgang Handler.
32. Fuchsbach	—	—	—	—	1	12	1	12	"	Joseph Reidinger.
33. Kritzenrieth	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Frank, Vorstand.
34. Zwersdorieth	—	—	—	—	2	24	2	24	"	Zwicknagel, Vorstand.
35. Hiltrieth	—	—	—	—	2	42	2	42	"	Georg Retzer.
36. Hentsrieth	—	—	—	—	1	30	1	30	"	Michael Dirscherl.
37. Fahnersdorf	20	—	—	—	—	—	30	—	"	Haller, Vorstand.
38. Schaiserey	10	—	—	—	—	—				
39. Machtersberg	—	—	—	—	1	12	1	12	"	Feiner, Vorstand.
40. Engelmannsbrunn	5	—	—	—	—	—	5	—	"	Löffler, Vorstand.
Summa VI.	665	15	5	50	168	30	839	35		
Zusammenstellung:										
I. Stadt Regensburg	4	30	—	—	7	54	12	24		
Landgerichte:										
II. Stadtamhof	—	—	—	—	1	—	1	—		
III. Amberg	663	15	5	5	179	15	847	35		
IV. Nabburg	722	45	7	10	119	30	849	25		
V. Neunburg v. W.	464	15	4	50	153	—	622	5		
VI. Waldmünchen	665	15	5	50	168	30	839	35		
Summa	2520	—	22	55	629	9	3172	4		

pr. den 7. Januar 18[illegible]

Exped. Num. 352

D.

Ad Num. 352.

Die Sammlung milder Gaben für die durch Hagelschlag verheerten Gegenden mehrerer Regierungs-Bezirke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da für die obenbemerkte Sammlung noch weitere Beiträge, und zwar:

1) vom K. Landgerichte Regenstauf . . . 9 fl. 38 kr.

2) vom K. Landgerichte Riedenburg . . . 1 fl. 30 kr. und

3) vom K. Landgerichte Stadtamhof . . . 127 fl. 52 kr.

eingegangen sind, so erhöht sich das bereits unterm 21sten August und 29sten September [illegible]

(K.-J.-B. Nro. 60. und 79. Seite 1501 und 1693) veröffentlichte Sammlungs-Resultat von 6233 fl. 3 kr. 2 dl., nunmehr auf 6365 fl. 2 kr. 2 dl.; welches hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

Regensburg den 4ten Januar 1845.

Präsidium
der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Herrmann.

---

24. pr. den 7. Januar 1845.
Ad Num. 8951. Num. Exped. 10384.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Einschreitung gegen übelschmeckende, unreine, trübe, nicht abgelegene Biere betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten Dezember vorigen Jahrs Nro. 23791. werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg; unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben im bemerkten Betreffe vom 1sten Juli vor. Jhrs. (Intelligenz-Blatt vom Jahr 1844 Seite 1193) angewiesen, gegen das Verleitgeben übelschmeckender, unreiner, trüber, nicht abgelegener Biere in der Art einzuschreiten, daß

a) bei schuldhaften Handlungen und Unterlassungen der betreffenden Brauer oder Wirthe als unterlassene Verwendung von Malz und Hopfen in der gehörigen Qualität und Quantität, Verwendung von verdorbenen Hopfen, zu hohe Gußführung und dergleichen, oder bei sonstigen schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen auf Seite der Verleitgebenden, z. B. Beimischung von Wasser, von verdorbenem, abgestandenem oder Nachbier, unterlassenes genugsames Aussieden, Auskühlen, Ablagern und Läutern und dergl., — die gegen das Ausschenken unsatzmäßigen Bieres in der Verordnung vom 25sten April 1811 Tit. IV. Art. 9. und 17., dann in dem Erläuterungs-Mandate vom 18ten Mai 1812. §. 2. Ziff. I. bis IV. angedrohten Strafen in Anwendung gebracht werden;

b) bei einer erweislich ohne Verschulden des Wirthes oder Brauers durch Zufall, Witterungswechsel, Unglück und dergl. eingetretenen Bier-Alterirung zwar ebenfalls eine Verfällung in die gegen das Verleitgeben alterirten Bieres angedrohten verordnungsmäßigen Strafen eintrete, jedoch hiebei zugleich der Betheiligte nur angehalten werde, das verdorbene und respect. wegen Unreinigkeit, Säure und dergl. auf die Gesundheit nachtheilig einwirkende Bier nicht weiter auszuschenken, sondern dasselbe auf andere unschädliche Art zu benützen, und daß nur dann, wenn er sich dessen weigert, die Ausgießung verfügt werde.

Hiernach ist sich pünktlichst zu achten.

Regensburg, den 4ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

pr. den 7. Januar 1845.
Num. Exped. 10216.

25.
Ad Num. 8545.

Die Erledigung der Pfarrei Regenstauf, gleichnamigen Landgerichts, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Ernennung des bisherigen Dekans und Pfarrers Anton Merl zum Canonicus im Collegiatstifte St. Johann zu Regensburg, ist die katholische Pfarrei Regenstauf, gleichnamigen Landgerichts, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, zählt 2100 Seelen und hat 2 Knaben-, 2 Mädchen- und 2 Filial-Schulen.

Der Pfarrer wird in der Seelsorge durch einen Hilfspriester unterstützt; zur Uebernahme der Pfründe ist ein Kapital von beiläufig 1200 [illegible] erforderlich.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen fassionsmäßig:

1) aus Realitäten	66 fl.	5	kr.
2) aus Rechten	868 fl.	30 3/4	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	269 fl.	36	kr.
Summa	1204 fl.	11 3/4	kr.

Die Lasten bestehen in

1) wegen Staatszwecken	79 fl.	18 3/4	kr.
2) wegen Diözesanverbandes	7 fl.	—	kr.
3) wegen besonderer Zwecke	348 fl.	46	kr.
Summa	435 fl.	4 3/4	kr.

so daß ein reines Einkommen von 769 fl. 7 kr. verbleibt.

Bemerkt wird, daß die Gemeinde Regenstauf ein Gesuch um Fixirung des pfarrlichen Klein- und Großzehents eingereicht habe, und dasselbe dermalen der Instruktion unterliege.

Bewerber um die genannte Pfründe haben ihre diesfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten K. Regierung einzureichen.

Regensburg den 30sten Dezember 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezselwinger.

---

pr. den 7. Januar 1845.
Exped. Num. 10550.

26.
Ad Num. 8968.

Aufstellung von Kanal-Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 28sten Mai 1842 (Intelligenz-Blatt Seite 1103) wird hiemit bekannt gegeben, daß in dem Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg, weiter folgende Kanal-Agenten aufgestellt wurden:

a) zu Weiden der Kaufmann Sebastian Sommer,
b) zu Waldsassen der Kaufmann Jos. Birnsack,
c) zu Bilseck der Kaufmann Jos. Meixner.

Regensburg den 3ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

27. pr. den 7. Januar 1845.
Ad Num. 8995. Num. Exped. 10365¼.

Gemeinde-Ersatzwahlen bei dem Magistrate der Stadt Velburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des als Magistrats-Raths eingetretenen seitherigen Gemeinde-Bevollmächtigten Christian Rathmeier ist für die Funktionszeit, welche derselbe als solcher noch zu vollenden gehabt hätte, der Ersatzmann Joseph Engl in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Velburg berufen worden.

Regensburg den 3ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

28. (1.) pr. den 7. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Montag den 10ten Februar 1845,
Vormittags 9 Uhr,

wird bei der unterfertigten Commission, im Wege des allgemein schriftlichen Angebotes, abgetheilt nach den verschiedenen Lagerplätzen, auf der Linie von Bamberg nach Hof, oder auch für Theile derselben an den Wenigstnehmenden vergeben werden die Lieferung von

454 Stück eichenen vierkantigen Hölzern von verschiedenen Dimensionen;
4900 lauf. Fuß dergleichen Langschwellen;
2828 Stück eichenen Fugenschwellen;
15021 Stück eichenen Zwischenschwellen;
2155 Stück kienföhrenen oder weißtannenen Fugenschwellen;
10765 Stück kienföhrenen oder weißtannenen Zwischenschwellen.

Das Bedingnißheft, welches die nähere Beschreibung der zu liefernden Hölzer, sowie die zulässigen Querschnitte der Querschwellen enthält, und welchem ein Submissions-Exemplar angehängt ist, kann vom 15ten l. Mts. an, bei der diesseitigen Magazins-Verwaltung oder bei den Königl. Eisenbahnbau-Sektionen Schwabach, Bamberg, Lichtenfels, Kulmbach, Münchberg, Hof, Eltmann, Schweinfurth und Würzburg persönlich oder mittelst frankirter Anträge abverlangt werden.

Die nach Vorschrift dieses Bedingnißheftes abzufassenden Submissionen müssen längstens bis Donnerstags den 6ten Februar l. Js.,
Abends 6 Uhr,
entweder bei dem diesseitigen Sekretariate oder bei einer der obengenannten K. Bau-Sektionen frankirt eingelaufen seyn.

Nürnberg, am 4ten Januar 1845.

K. Bayer. Eisenbahnbau-Commission.

Pauli. **Dürig.**

Hagler.

29. (1.) pr. den 7. Januar 1845.

Bekanntmachung.

[illegible] der Königl. [illegible] Nürnberg [illegible] und [illegible]

Dienstag am [illegible] Februar 1845, [illegible] Königl. [illegible] Eisenbahnbau- [illegible] Submission [illegible] Ausführung resp. [illegible] nämlich:

I. Vormittags 9 Uhr:

[illegible] Materials in 6 Loose [illegible] Nro. 15 und 15a erfor-

1tes Loos	10154	Kubikfuß [illegible]	Nro. 15.
2tes Loos	13400	" " dergl.	" 15a.
3tes Loos	93	Schachtruthen [illegible]	" 15.
4tes Loos	129	" " dergl.	" 15a.
5tes Loos	184	" " [illegible]	" 15.
6tes Loos	402	" " dergl.	" 15a.

II. Nachmittags 2 Uhr

der zur Herstellung beider Brücken erforderlichen Maurer-Arbeiten im Anschlag zu 8464 fl. 21 kr.

Steinhauer-Arbeiten . . . . . . 11860 fl. 22 kr.

[illegible] . . . . . . 750 fl. — kr.

im Ganzen 21083 fl. 3 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 15ten Januar 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten getrennt für jedes Loos sub. I. dann für II. längstens bis 10ten Februar 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 9ten Februar 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5007 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth, am 2ten Januar 1845.

K. Landgericht. **K. B. Eisenbahnbau-Section.**

Schiller, Landr. **Hohenner**, Sect.-Ing.

30. pr. den [illegible]. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers werden am **Montag den 3ten März l. Js.** Früh 9—12 Uhr Mittags die nachstehend beschriebenen Realitäten des Joseph Mühlbauer, Oekonomiebesitzers dahier, nach Vorschrift der Gerichts-Ordnung vom 17ten November 1837 §. 95 — 100, an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung in der Gerichtskanzlei versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich dieselben nöthigen Falls über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Beschreibung der Realitäten:

1) das Wohnhaus mit Stallung, Stadel, Schupfe, Pferdestall, Backofen und Hofraum.
   Hiebei:
   a) ein Wurzgarten, zu 0,11 Dezim.,
   b) die Wiese in der Weißenloh zu 0,88 Dez.,
   c) der Baumgarten, zu 0,37 Dez.,
   d) die Bleiche, zu 0,56 Dez.,
   e) das hintere Feld, zu 1,76 Dez., und das Feld in der weißen Loh, zu 1,81 Dez.,
   f) der hintere Weiher in der weißen Loh, zu 0,69 Dez.,
   g) der vordere Weiher in der weißen Loh, zu 0,72 Dez.,
2) der ⅜ Holztheil im Treffen, zu 1,16 Dez.,
3) der Acker im Lerchenfeld, zu 5,42 Dez.,
4) die hintere Wiese in der weißen Loh, zu 2,17 D.,
5) das Feld zu Ulrichsgrün, zu 1,22 Dez.,
6) die Wiese in der weißen Loh, zu 5,55 Dez.

Hiebei wird bemerkt, daß die Realitäten sub num. 1. mit einander, die übrigen Realitäten aber einzeln, jedoch gleichzeitig zum Aufwurf gebracht werden.

Am 14ten Dezember 1844.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

---

31. pr. den 7. Jänner 1845.

Bekanntmachung.

Eingetretener Hindernisse wegen, kann die auf Donnerstag den 16ten Jänner 1845 anberaumte Versteigerung des Gutes Selingau nicht stattfinden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Kemnath am 30sten Dezember 1844.

Königliches Landgericht.
Krembs.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

32. pr. den 3. Jänner 1845.

Bekanntmachung.

Durch das Intelligenz-Blatt für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1841 pag. 66 und 67 und Jahrgang 1843 ddo. 1. März 1843, dann Nro. 40. Jahrgang 1844 pag. 931 und 932, wurde bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beziehung der definitiven Grundsteuer-Kataster im hiesigen Rentamts-Bezirk die Reklamationen

„gegen irrige Liquidation und Catastrirung
„der Dominikalien, Zehenten und anderer
„nutzbaren Rechte"

bei dem K. Rentamte Parsberg in Velburg,

„vom 15ten April 1842 bis zum 14ten
„April 1845"

anzubringen seyen.

Alle Besitzer solcher Rechte, sowie alle Pflichtigen werden nun wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Cataster-Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Umfluß dieses Termins eine solche Anzeige nicht mehr beachtet werden könnte.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft zwar nach §. 94 des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1845 anzufertigende Reinschrift des Catasters so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen im Laufe der drei Jahre zur Anzeige gelangen.

Velburg am 2ten Jänner 1845.

Königliches Rentamt Parsberg.
Lintl.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch [illegible] vom 29sten Dezember 1844 [illegible] Ernennung des K. [illegible] in München [illegible] zum k. Kreis- und Stadtgerichts-[illegible] Stelle zu Rittenau [illegible] verliehen.

Seine Majestät der König haben durch [illegible] Reskript vom 18ten Dezember [illegible] Priester [illegible], den erledigten Pfarrer zu Pfraunfeld, [illegible] zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch [illegible] Reskript vom 21sten Dezember 1844 [illegible] Pfarrei [illegible], dem geprüften Pfarramts-Kandidaten [illegible] St. Moriz in Ingolstadt, Priester [illegible] allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch [illegible] Reskript vom 27sten Dezember [illegible] Pfarrei [illegible], dem geprüften Pfarramtskandidaten [illegible] Joseph Menter, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch allerhöchste Entschließung vom 17ten Dezember 1844 ist der dermalige K. Rechnungsführer in der Strafanstalt München, Heinrich Kraeß, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt [illegible], und der bisherige Rechnungsführer daselbst, Johann Nepomuk Frantz, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt zu München, Beide vom 1sten Januar 1845 an, versetzt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20sten Dezember 1844 ist der protestantische Schul- und niedere Kirchendienst in Kohlberg, K. Landgerichts Weiden, dem Schulverweser, Nikolaus Dreißer daselbst, übertragen worden.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde das dem Goldarbeiter Wilhelm Pummerer, in München, unterm 11ten Oktober 1843 verliehene und unterm 11ten Dezember 1843 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von Ignaz Artmann erfundenen wesentlich verbesserten Maschine zur Verfertigung von Gold- und Silber-[illegible], dergleichen Flinserln und feinen Gold- und Silberschnüren, in Bezug auf die Anfertigung von Gold- und Silberflinserln, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit des Verfahrens, eingezogen.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 4. Januar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Vorrath	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: [illegible]		[illegible]	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen . . .	4	407	411	403	8	12	23	11	59	10	57	—	44	—	—
Korn . . .	50	157	207	207	—	12	9	11	49	11	12	—	1	—	—
Gerste . . .	7	222½	129½	191½	38	9	36	9	16	8	53	—	20	—	—
Haber . . .	—	336	336	336	—	4	53	4	39	4	18	—	4	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 10532 fl. 57 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Januar 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qt.	Sgl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu	—	6	3	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	2	1	—
Ein Roggenlaib zu	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	5	3

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Maßel kr.	Maßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	10	12	—	6	—
Semmelmehl	2	22	9	—	4	2
Mittelmehl	1	50	7	—	3	2
Pollmehl	1	18	5	—	2	2
Nachmehl	—	20	1	2	—	3
Roggenmehl	1	47	6	3	3	2
Römischmehl	2	—	7	2	3	3
Waitzengries, feiner	5	10	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	6	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier] auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. — 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.

1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ — 1 „ weißes Waitzenbier . . . 5 „ 1 „

Fleisch-Taxe.

Ein Pf. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. 2 dl. — Ein Pf. Kalbfleisch . . . . . . 12 kr. — dl.

bei den bürgl. Freibankmetzgern 11 „ 1 „ — Ein Pf. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „

Ein Pf. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ 2 „ — Ein Pf. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 30. Dezember 1844 bis 4. Januar 1846.

	fl.	kr.		höchst.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	10	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	10	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	8	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß	—	6	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	6	—	—	6	—
Linsen, rothe	—	6	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	12	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 660 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	6	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	26	—	—	27	—	—
„ unausgelassenes, „	19	—	—	30	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	19	—	—	—	—
„ gezog. „ „ „ „ „	—	26	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	18	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	21	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund	—	16	—	—	19	—
„ Karpfen, „ „	—	11	—	—	15	—
Heu, der Zentner	—	55	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	40	—
Waitzenstroh, der Zentner	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	höchst.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ¼ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 3 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	30	2	30
Lämmer, „ „	1	24	1	30
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „	—	48	—	54
„ geputzte „ „	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	18	—	20
„ geputzte „ „	—	36	—	40
Indiane „ „	1	6	1	12
Alter Hahn „ „	—	20	—	24
Hühner, alte „ „	—	14	—	16
„ junge, das Paar	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	24	—	30
„ mittler, „ „	—	16	—	18
„ grober, „ „	—	12	—	14
Schaafwolle, „	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Aichling, „ „	—	—	—	—
Fichten, „ „	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg

1845.

№ 4. Regensburg, Samstag den 11. Januar

Inhalt:

Vierteljährige Uebersicht der vorgefallenen Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle, dann die Ergebnisse der Fremdenpolizei vom 1. Quartale 1844/45. — Regulirung des Verlagsgelds. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Bücherhandel. — Bewilligungen von Tanzmusiken und Freinächten. — [illegible], Anzeigen, Rechnung. — Form der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen.

Amtliche Artikel.

ad Num. 9982.

pr. den 9. Januar 1845. Num. Exped. 1052.

Die vierteljährige Uebersicht der vorgefallenen Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle, dann die Ergebnisse der Fremden-Polizei vom 1. Quartal 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche mit den Vorlagen obigen Betreffes für das I. Quartal 1844/45 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert, die Vorlage bis zum 15ten d. Mts. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 fl. 30 kr. zu bewirken.

Regensburg am 4ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident

Dietzfelbinger.

38.
Ad Num. 8969.

pr. den 9. Januar 1845.
Num. Exped. 10580.

Die Regulirung des Biersatzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in jenen Orten, wo ein Lokalmalzaufschlag nicht besteht, nach der gegenwärtigen definitiven Winterbiertaxe für den Regierungs-Bezirk Oberpfalz und Regensburg, die Maaß Bier 4 Kreuzer 3 Pfennige kostet, und sohin bei der Verleitgebung von halben Maaßen zur Ausgleichung des sich berechnenden Pfennigbruches (halben Pfenniges) Heller nothwendig sind, so ist eine angemessene Quantität solcher Scheidemünze von dem Königl. unmittelbaren Haupt-Münz-Amte zu München erholt worden, und es können nunmehr vom dem Expeditions-Amte der unterfertigten Stelle (dem K. Regierungs-Sekretär Eisele) Heller in kleineren Partien, und zwar vorzugsweise an Bräuer und Wirthe, gegen Silbermünze abgegeben werden.

Regensburg den 3ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

39.
Ad Num. 8879.

pr. den 9. Januar 1845.
Num. Exped. 10540.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisch sociale Gedichte von Heinz und Kunz. Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn, 1844" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Beilage zur Verfassungs-Urkunde von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, und von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisch sociale Gedichte von Heinz und Kunz. Bern. Druck und Verlag von Jenni Sohn. 1844," hat unterm 21sten vor. Mts. die Bestätigung Königl. Ministeriums des Innern erhalten.

Es hat sonach das Verbot dieser Schrift und die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg, den 3ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

40.
Ad Num. 8689.

pr. den 10. Januar 1845.
Num. Exped. 10551.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf dem Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung, Kammer des Innern, fortgesetzte Be-

[illegible] der Schrift: „Drei Tanzarbeiten, den Weinlandern gewidmet von einem Rheinl[ä]nder" ... Verlag G. G. Wersii. Für Deutschland in Commission bei Gh. Bünsow ... vor. [illegible] des K. Ministeriums des Innern erhalte[n] ... das Werk ... die Confiscation vorhandlicher Exempla[re] ...

Regensburg den 8ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dieselwinger.

pr. den 10. Januar 1845.
Num. Exped. 10652.

Den Bilderhandel betreffend.

11. Jan. 1844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei einem Königl. Landgericht wurde die Wahrnehmung gemacht, daß ein gewisser Jakob ... Jsatter von Eßlingen, ohne vorgängige Bestellung eine Druckschrift:

„Statistische Tabelle der deutschen Bundesstaaten"

den Gerichtsdiener zum Verschleiße an sämmtliche Gemeinden des Distriktes gegen Einziehung von ... kr. für das Exemplar zugesendet hatte.

Da diese Art des Verschleißes nicht bloß mit der dienstlichen Stellung des Gerichtsdiener-Personals unvereinbar ist, sondern auch als unstatthafter Hausirhandel sich darstellen würde, so werden sämmtliche Polizeibehörden auf obigen Vorgang mit der Weisung aufmerksam gemacht,

a) zu erheben, ob in deren Distrikt Aehnliches Statt gefunden hat, und nach Befund einzuschreiten,

b) gegen ähnliche Unternehmungen stets wachsam zu seyn,

c) das Gerichtsdiener-Personal ausdrücklich anzuweisen, nicht nur jedes derartige, mit ihrer Funktion nicht vereinbare Geschäft bei strengster Verantwortlichkeit zu vermeiden, sondern auch von jedem an sie gelangenden desfallsigen Ansinnen sogleich die Anzeige an ihre vorgesetzte Behörde zu erstatten.

Regensburg den 4ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dieselwinger.

pr. den 9. Januar 1845.
Num. Exped. 10630.

Die Bewilligungen von Tanzmusiken und Freinächten betreffend.

42.
Ad Num. 951.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß im laufenden Jahre ausnahmsweise die Abhaltung von öffentlichen Tanzmusik-Unterhaltungen an dem — an

dem Fastnachts-Sonntage fallenden Feste Mariä Lichtmeß, und an dem Vorabende dieses Tages zugelassen werden dürfe; was den betreffenden Polizei-Behörden zur Nachachtung hiermit bekannt gegeben wird.

Regensburg den 6ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dr. Stautner, Acc.

---

43. pr. den 7. Januar 1845.
Ad Num. 7831. Num. Exped. 10036.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung im Landgerichts-Bezirke Waldsassen pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Einnahmen und Ausgaben auf Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Waldsassen pro 1843/44 werden auf den Grund des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht, wie folgt:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus dem Vorjahre	227 fl.	23 kr.	2 hl.
2) Eingehobene Außenstände	9 fl.	36 kr.	— hl.
3) Kapitals-Zinse	60 fl.	— kr.	— hl.
4) Zurückbezahlte Aktiv-Vorschüße	100 fl.	— kr.	— hl.
Summa der Einnahmen	396 fl.	59 kr.	2 hl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Reparatur der Distrikts-Straßen und Brücken	161 fl.	29 kr.	— hl.
2) Auf Feuerlösch-Requisiten	12 fl.	— kr.	— hl.
3) Auf Fuhrlöhne bei Feuersbrünsten	4 fl.	3 kr.	— hl.
4) Auf Vagantenfuhren	76 fl.	— kr.	— hl.
5) Auf Impfkosten	1 fl.	— kr.	— hl.
6) Auf Remunerirung des Thierarztes	30 fl.	— kr.	— hl.
7) Auf geleistete Vorschüße	100 fl.	— kr.	— hl.
8) Auf Verwaltung	12 fl.	— kr.	— hl.
Summa der Ausgaben	396 fl.	32 kr.	— hl.

Abschluß:

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	396 fl.	59 kr.	2 hl.
Die Ausgaben	396 fl.	32 kr.	— hl.
Aktiv-Rest	— fl.	27 kr.	2 hl.

Regensburg den 30sten Dezember 1844.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelbinger.

Bekanntmachung.

Die Form der [illegible] (Abtheilung) [illegible] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des königl. Staatsministeriums vom 30sten [illegible] 1837, und in Gemäßheit der vom königl. Ministerium des Innern im Benehmen mit dem königl. Justizministerium an sämmtliche königl. Regierungen, Kammer des Innern, erlassenen [illegible] vom 16ten [illegible] werden sämmtliche Untergerichte hiermit angewiesen:

1) in Fällen, wo geistliche [illegible] durch einen Akt unter Lebenden errichtet werden wollen, und die gerichtliche [illegible] und Fertigung solcher Stiftungen repect. besonderer Schenkungen durch die an den betreffenden Orten geltenden Civilgesetze besonders vorgeschrieben, ist dafür gehörige Sorge zu tragen, daß die protokollarische Aufnahme und gerichtliche Fertigung den Gesetzen gemäß vollzogen werde;

2) in denjenigen Fällen aber, wo solche Stiftungen in testamentarischen Verfügungen angeordnet werden, die Auszüge aus den Testamenten quoad passum concernentem sogleich nach der Publikation an die betreffenden Kirchenverwaltungen mitzutheilen.

Amberg den 31sten Dezember 1844.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

pr. den 8. Januar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 31sten Dezember 1844 Nro. 16524 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden:

das 7501' lange Loos Nro. VII. Abtheil. A.,

1) die Kunstbauten veranschlagt zu . . . 52459 fl. 30 kr.
2) die Erdarbeiten . . . . 30082 fl. 26 kr.
3) Erbauung der Ueberfahrten ic. . . . 5219 fl. 25 kr.
4) Herstellung der An- und Absahrten zum Münchberger Bahnhof . . . . veranschlagt zu . 3138 fl. 52 kr.

Donnerstag am 30sten Januar 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im Landgerichts-Lokale zu Münchberg nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die bei bei Münchberg gelegenen zwei Arbeitsloose, und zwar:

das 4200' lange Loos Nro. VII. Abtheil. B.

veranschlagt zu . 25377 fl. 9 kr.
veranschlagt zu . 11579 fl. 10 kr.
veranschlagt zu . 637 fl. 42 kr.

5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	8729 fl. 36 kr.	veranschlagt zu	5866 fl. 20 kr.
6) Erbauung der Wächterhütte, Lagerplatz-Schupfe und Umzäunung		veranschlagt zu	1377 fl. 45 kr.
Summa ad A.	100471 fl. 7 kr.	ad B.	45975 fl. 58 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 16ten Januar 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Converten, und zwar getrennt, für jedes Loos längstens bis 29sten Januar 1845 Abends sechs Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 26sten Januar 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Münchberg am 6ten Januar 1845.

K. Landgericht Münchberg. **K. Eisenbahnbau-Section.**
Wunder, Landr. **Lucas**, Sekt.-Ingen.

---

46. pr. den 7. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Hypothekschuld wird das, dem Bauer Georg Herrmann zu Thomasgschieß, angehörige Hofbauwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

I. zu Dorf:
1) aus dem alten hölzernen Wohnhause mit Stalle, unter einem Dache, dem hölzernen Stadel, der hölzernen Schupfe dem Backofen, dem Grasgarten und dem Pointl.

II. Aus den Aeckern, als:
1) dem Steigacker, 8 Tagw. 7 Dez.,
2) dem Steinbüblacker, 5 Tagw. 4 Dez.,
3) dem oberen Oedgartenacker, 5 Tagw. 64 Dez.,
4) dem Oedgartenackerl, 98 Dez. groß.

III. Aus den Wiesen, als:
1) der Linewiese, 3 Tagw. 57 Dez. und
2) der Felberwiese, 8 Tagw. 32 Dez. groß.

IV. Aus den Waldungen, als:
1) aus dem Prünstholze ganzem Schlage, 5 Tagw. 25 Dez.,
2) aus dem Zankholze mit 20jährigen Anflüge, 6 Tagw. 72 Dez. groß.

V. Aus den Hutweiden, als,
dem hintern Oedgarten, 2 Tagw. 96 Dez. groß.

VI. Aus Rechten, als:
dem benöthigten Bauholze aus der Staatswaldung, gratis.

Verkaufstermin ist auf

Donnerstag den 30sten Januar 1845

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige vor der in dem Orte Thomasgschieß eintreffenden Landgerichts-Commission, welche bis Nachmittags 2 Uhr zuwarten wird, erscheinen, ihre Anbote zum Protokolle geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1sten Juni 1822 und der §§. Nro. 97 und 98. der Prozesses-Novelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse beim Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß den 24sten Dezember 1844.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

47. pr. den 9. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Currentgläubigers wird das Anwesen des bürgerlichen Metzgermeisters Franz Käth zu Mitterteich, bestehend

1) in dem Wohnhause von Steinen erbaut und mit Ziegeln gedeckt, Nro. 226, ludeigen, zweistöckig, welches im ersten Stocke einen gewölbten Stall auf 3 Stück Vieh und ein Fleischgewölbe, nebst zwei Schweinställen, über eine Stiege ein heizbares Zimmer und eine Kammer enthält, im guten baulichen Zustande, nebst einer hölzernen, mit Schindeln gedeckten, sehr baufälligen Schupfe, unter Bretterdach, gewerthet auf . . . . 800 fl.
2) in dem ludeigenen Forstrechtantheile im Distrikte Pechhofen, auf 1½ Klafter weiches Holz im Anschlage von 5 fl. 54kr. 100 fl.
3) in dem zum Königl. Rentamte Waldsassen handlöhnigen Oedtheil, Pl.-Nro. 1287. pr. 0,07 Dezimalen . . . . . . 10 fl.

dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 30. Januar 1845

im Gerichtslokale anberaumt.

Die Lasten werden am Tage der Versteigerung bekannt gemacht.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 98. und 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen.

Waldsassen den 28sten Dezember 1844.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

48. pr. den 7. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Wiederbesetzung der erledigten Thierarztens-Stelle zu Hilpoltstein betreffend.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Thierarztens-Stelle des K. Landgerichts-Bezirks Hilpoltstein mit einem jährlichen Sustentationsbeitrag von 60 fl. aus der Distriktskasse in Erledigung gekommen ist, weshalb allenfallsige Bewerber aufgefordert werden, binnen acht Wochen ihre Gesuche, mit dem Final-Prüfungs- und Leumunds-Zeugnisse belegt, bei hiesigem Amte zu übergeben.

Hilpoltstein am 28sten Dezember 1844.

Königl. Landgericht Hilpoltstein.
von Camerloher.

49. pr. den 7. Januar 1845.

(1.)

Edictalcitation.

Auf dem Anwesen des Georg Hutzler vom Hof, ist im Hypothekenbuche Niedermurach Band I. Seite 167, ein Kaufschillingsrest von 367 fl. zahlbar nach Kaufbrief vom 27sten Juni 1793 eingetragen.

Wer immer an diesem Kaufschillingsrest Anforderungen machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieselben binnen

sechs Monaten a dato

um so sicherer hierorts geltend zu machen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen, und die Löschung im Hypothekenbuche vorgenommen werden würde.

Am 2ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

50. pr. den 9. Januar 1845.

Bekanntmachung.

In dem Kreis-Intelligenz-Blatte für die Oberpfalz und Regensburg Nro. 26. vom 20sten März, dann Nro. 96. vom 9ten November 1842, so wie Nro. 8. vom 27sten Januar und Nro. 67. vom 21sten August 1844 wurde bereits bekannt gemacht, daß im Rentamtsbezirke Neumarkt die Reklamationen gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte bei dem hiesigen Königl. Rentamte vom 17ten April 1842 bis 17ten April 1845 anzubringen sind.

Indem nun wiederholt hierauf hingewiesen wird, bemerkt man zugleich, daß zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin bestehe, und solche Reklamationen zu jeder Zeit angebracht werden können.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1845 herzustellende Reinschrift des Katasters, wo möglich von solchen Fehlern frei werde, so ist es zu wünschen, daß auch solche Reklamationen noch vor dem 17ten April dieses Jahrs zur Anzeige gebracht werden.

Neumarkt am 6ten Januar 1845.

Königliches Rentamt Neumarkt.
v. Formberger, K. Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

51. pr. den 5. Januar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Empfangnahme neuer Schuld-Urkunden vom Monat Oktober 1844 betreffend.

Sämmtliche betheiligte Gerichte, Aemter, Stiftungen und Privaten werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß gegen Einsendung der Interimsscheine über im Monat Oktober 1844 vollständig erlegte Amts-Cautions, Einstands-Kapitalien und Depositengelder, dann umgeschriebenen älteren Schuld die neuen Schuldurkunden ungesäumt erfolgen werden. Zugleich wird bemerkt: daß noch sehr viele Schuldurkunden, vorzüglich Depositenscheine vom Etatsjahr 1843/44 unerhoben vorliegen, und die Einsendung desfallsiger Interimsscheine baldgefälligst erfolgen dürfte.

Regensburg den 3ten Januar 1845.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.
v. Wirtung. Ries.

52. pr. den 10. Januar 1845.

Seidenzucht.

Alle Bestellungen auf Maulbeerbäume, Saamen und Raupeneier werden, in so ferne sie bis längstens Februar einlaufen, ungesäumt vollzogen.

Zugleich wird das auf allerhöchsten Befehl verfaßte Werkchen über Seidenzucht fortwährend um den Preis von 9 kr. hierorts abgegeben.

Regensburg den 28sten Dezember 1844.

K. Bayer. Seidenzucht-Inspektion.
Ziegler, K. Inspektor.

Privat-Bekanntmachungen.

53. (1.) pr. den 9. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Es werden folgende Blätter um billigen Preis zu kaufen gesucht:

a) Regierungs-Blätter von d. J. 1800 bis 1804 incl., dann 1817 — 1824 incl.;
b) Intelligenz-Blätter für den Regenkreis von d. J. 1814 bis 1822 incl. und 1824, dann 1829;
c) Gesetz-Blätter 1822.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion auf portofreie Briefe.

54. pr. den 8. Januar 1845.

(1.)

Bekanntmachung,

worüber die Redaktion auf portofreie Briefe Auskunft ertheilt.

Ein Anwalt in Oberfranken sucht zur Führung seines Hauswesens eine kinderlos, gebildete Person von nicht unter vierzig Jahren, wo möglich eine Beamten-Wittwe, deren Gehalt noch um so anständiger regulirt werden könnte, wenn solche zugleich in der feinern Küche ausgezeichnet sich diesem Geschäfte mit unterziehe und unter Beihilfe der Magd die Nothwendigkeit einer besondern Köchin ausschließen würde.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 5. Regensburg, Mittwoch den 15. Januar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

25. pr. den 13. Januar 1845.
Ad Num. 8955. Num. Exped. 11166.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die K. Bau-Inspektionen des Regierungsbezirkes.

Die Einhaltung Allerhöchst genehmigter Baupläne betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 29sten vor. Mts. sind in der jüngsten Zeit mehrere Fälle vorgekommen, aus welchen unlieb entnommen werden mußte, daß die Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 2ten Februar 1839 (Intelligenzblatt von 1839 Seite 503) nicht mit der gehörigen Energie gehandhabt, und überwacht worden seyen; überdieß ist zur Anzeige gekommen, daß bei mehreren Neubauten, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten Abweichungen von den Allerhöchst genehmigten Entwürfen Statt gefunden haben, welche erst nach der Vollendung der vorschriftsmäßig ausgeführten Bauten bemerkt worden seyen.

Seine Königliche Majestät haben daher Allerhöchst anzuordnen geruht, daß die über die pünktliche Einhaltung der Allerhöchst genehmigten Entwürfe zu Neubauten erlassenen Anordnungen neuerdings ausgeschrieben und gehörig verkündet werden sollen, mit dem Beifügen, daß derlei Abweichungen von Allerhöchst genehmigten Bauplänen für die sie Verschuldenden nicht nur

die Verbindlichkeit zum Ersatze aller Kosten für die stattfindenmüssende planentsprechende Bauabänderung, sondern auch noch die verordnungsmäßige Bestrafung zur Folge haben werde.

Demgemäß wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 2ten Februar 1839 und das Regierungs-Ausschreiben vom 25sten März 1839 in nachstehendem Abdrucke neuerdings bekannt gegeben, unter der Weisung für die einschlägigen Behörden:

a) diese Anordnungen pünktlichst bei Vermeidung der angedrohten Folgen zu handhaben;

b) alle Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, sowie die einschlägigen Gewerbs-Vereine ausdrücklich auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen, und ihnen deren Beobachtung einzuschärfen;

c) insbesondere die in dem Ausschreiben vom 25. März 1839 angeordnete protokollarische Belehrung bei Akkords-Abschlüssen nie zu unterlassen;

d) endlich in Bezug auf die Königl. Bau-Inspektionen, daß diese die planmäßige Bauführung stets zu überwachen, und bei wahrgenommenen Abweichungen die schleunigste Einschreitung zu veranlassen haben.

Regensburg den 8ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Die Entwürfe zu neuen Civil-Bauten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe erfolgte höchste Ministerial-Verfügung vom 2ten vorigen Monats wird zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit der Weisung bekannt gemacht, jedem Uebernehmer von Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten vor Allem von dem Inhalte jenes höchsten Rescriptes zu verständigen, ihn namentlich auf die Folgen der Abweichung vom Bauplane aufmerksam zu machen, und das hierüber aufzunehmende Protokoll von ihm unterzeichnen zu lassen.

Wo ein solches Protokoll mangelt, hat die treffende Behörde für die Folgen zu haften.

Regensburg den 25sten März 1839.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

v. Schenk.

v. Ferrary.

Nro. 2125.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß die von **Seiner Königlichen Majestät** Allerhöchst genehmigten Entwürfe zu neuen Staats-, Stiftungs- und Gemeinde-Bauten besonders dann, wenn dieselben Abänderungen der vorgelegten Entwürfe enthielten, nicht selten in einer so mangelhaften Art ausgeführt werden, daß das vollendete Gebäude oft nur ein Zerrbild der in dem Plane angedeuteten Kunst-Idee darstelle.

Der Grund dieser betrübenden Wahrnehmung ist theils in der ungenügenden Ausbildung der ausführenden Baumeister und Werkleute, theils in der Verabsäumung der erforderlichen Wach-

samkeit und Strenge bei der Beaufsichtigung des treuen Vollzuges der Allerhöchst genehmigten Baupläne aufzusuchen.

Um die erste dieser Ursache zu beseitigen, haben **Seine Königliche Majestät** Allerhöchst anzuordnen geruht, daß künftig zu jedem Allerhöchst genehmigten neu entworfenen oder abgeänderten Bauplane stets vollständige Detailzeichnungen in wahrer oder doch in einer die richtige Ausführung im Sinne und Style des Ganzen sichernden Größe beigegeben werden sollen.

Nachdem nun aber auf diese Weise die ausführenden Beamten, Baumeister und Werkleute in den Stand gesetzt werden, die Allerhöchst genehmigten Baupläne mit der größten Präcision und mit Vermeidung jeder die Gestaltung des Ganzen störenden Abweichung zur Ausführung zu bringen, so soll auch die Haftung dieser Beamten, Baumeister und Werkleute, dann bei Gemeinde- und Stiftungsbauten auch die den Bau führenden Gemeinde- und Stiftungsbehörden bezüglich jeder, auch der geringsten Abweichung von den Allerhöchst genehmigten Plänen unbedingt und ohne Nachsicht in Anspruch genommen und geltend gemacht werden.

Zugleich wollen aber **Seine Königliche Majestät** dem Kreisbaurathe und dem Civil-Bau-Inspektor ganz besonders zur Pflicht gemacht haben, daß selbe bei ihren Geschäftsreisen, jeden nach Allerhöchst genehmigten Plänen ausgeführten Neubau hinsichtlich der plangetreuen Ausführung genau prüfen, und das Ergebniß zur Anzeige bringen.

Die den Kreis bereisenden Mitglieder der obersten Baubehörde sind gleichfalls angewiesen, in dieser Beziehung genaue Nachsicht und Controle zu pflegen.

Der Königl. Regierung, Kammer des Innern, aber liegt ob, bei jeder zu ihrer Kenntniß gelangten Abweichung von den Allerhöchst genehmigten Bauplänen die augenblickliche Beseitigung auf Kosten der Schuldigen, selbst wenn zu diesem Behufe die gänzliche Erneuerung des Baues erforderlich seyn sollte, anzuordnen, und mit der nachdrücklichsten Strenge zum Vollzuge zu bringen, und zugleich gegen die in Erfüllung ihrer Obliegenheiten säumigen Beamten auf dem Disciplinarwege einzuschreiten. Es versteht sich dabei von selbst, daß bezüglich jener vorgelegten Baupläne, welche die allerhöchste Genehmigung ohne Abänderung erhalten, die Königl. Regierung, Kammer des Innern, für die Anfertigung der nöthigen Detailzeichnungen Sorge zu tragen habe.

Die Königliche Regierung, Kammer des Innern, wird sich bei ihrem bewährten Diensteifer von selbst aufgefordert fühlen, von ihrer Seite alles aufzubieten, um die ausgesprochene Allerhöchste Willensmeinung zum Vollzuge zu bringen, und mit rücksichtsloser Strenge einzuschreiten, wenn durch Willkühr oder Nachläßigkeit Mängel in der Ausführung Allerhöchst genehmigter Pläne zu Civil-Neubauten des Staates, der Stiftungen oder der Communen herbeigeführt werden sollten.

München den 9. Februar 1839.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

An die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Entwürfe zu neuen Civil-Bauten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

56.
Ad Num. 8241.

pr. den 13. Januar 1845.
Num. Exped. 11262.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Einlieferungen in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer neuerlichen Anzeige des K. Polizei-Commissariats zu Kaisheim werden dorthin immer noch Individuen eingeliefert, welche sich nach ihrem geistigen und körperlichen Zustande mehr in eine Versorgungs- als in eine Zwangsarbeits-Anstalt eignen, deren weitere Uebernahme aber für den Gesundheitszustand des von Detenten überfüllten Hauses ernstliche Besorgnisse erwecken würde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach veranlaßt, auf die bestehende Vorschrift, nach welcher nur gesunde und arbeitsfähige Leute in Correctionshäusern untergebracht werden sollen, so wie auf die dießfälligen Regierungs-Entschließungen vom 10ten August 1842 und 8ten Juni 1844, wiederholt und nachdrücklichst hinzuweisen.

Zugleich wird insbesondere in Erinnerung gebracht, daß die Behörden, zumal im Falle der erstmaligen Einschaffung, nur solche Individuen in die Zwangsarbeits-Anstalten einliefern dürfen, bezüglich deren alle im ersten Titel der allerhöchsten Verordnung vom 28sten November 1816 festgesetzten Voraussetzungen erfüllt sind.

Regensburg den 8ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

57.
Ad Num. 9116.

pr. den 13. Januar 1845.
Num. Exped. 11103.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die stempelfreie Einsendung der Verhandlungen in polizeilichen Untersuchungen zur Entscheidung in II. Instanz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist mehremals wahrgenommen worden, daß von den Distrikts-Polizei-Behörden zur berichtlichen Vorlage von Berufungen gegen polizeiliche Erkenntnisse gegen die bestehende Vorschrift Stempelpapier angewendet werde.

Die unterfertigte Stelle sieht sich demnach zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens hierin veranlaßt, die K. Distrikts-Polizei-Behörden auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 24sten Februar 1842 (Geret Anhang zum XXI. Band S. 47) wornach auch die Berichte, womit von den Unter-Behörden in polizeilichen Untersuchungen die Verhandlungen II. Instanz eingesendet werden, stempelfrei seyn sollen, zur künftig genauen Darnachachtung aufmerksam zu machen.

Regensburg am 8ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

58.
Ad Num. 5791.

pr. den 13. Januar 1845.
Num. Exped. 5975.

Die Aufnahme von Forstlehrlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Zahl der in hiesigem Regierungsbezirke vorhandenen Forst-Praktikanten und Forst- und Jagd-Lehrlinge zur Ergänzung des durchschnittlichen Personal-Abganges im Forst- und Jagd-Schutz-Dienste nicht allein für eine längere Zeit vollkommen ausreicht, sondern selbst ein Uebermaaß solcher Dienst-Adspiranten zeigt, so wird die fernere Aufnahme von Forst- und Jagd-Lehrlingen bis auf ein Weiteres oder in so lange sistirt, als das Mißverhältniß und somit die Veranlassung dieser Sistirungs-Maaßregel fortwirkt; was hiemit auf den Grund höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. Num. 5791. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 8ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Windwart.

Schwemmer, Sekr.

59.
Ad Num. 1155.

pr. den 10. Januar 1845.
Exped. Num. 1706.

Die Erledigung der Pfarrei Bartelmeßaurach, Dekanats Windsbach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Pöschel auf die Pfarrei Gattendorf, Consistorial-Bezirks Bayreuth, eingetretene Erledigung der Pfarrei Bartelmeßaurach, im Dekanate Windsbach, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem neuesten Abschluß der Fassion nachstehendes Einkommen verbunden ist.

I. An ständigem Gehalte:
1) aus Staatskassen:
a) in baarem Gelde . . . . . . 105 fl. $37\frac{1}{3}$ kr.
b) an Naturalien:
2 Sch. 5 Mtz. 2 V. $3\frac{1}{3}$ Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr. 24 fl. $13\frac{3}{4}$ kr.
12 Klftr. weiches Holz, 60 Wellen u. 1 Schleißföhre 64 fl. 20 kr.
2) aus Stiftungskassen: Kirchweihgeld . . . — fl. 30 kr.
194 fl. $40\frac{3}{4}$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, in welchem bedeutende Reparaturen vorzunehmen sind 20 fl. — kr.
Genuß von 1 Tagw. Acker und $\frac{1}{4}$ Tagw. Obstgarten 17 fl. — kr.
37 fl. — kr.

IV. An Ertrag aus Rechten:			
1) An Zehenten:			
vom großen Fruchtzehenten	42 fl. 23 kr.		
vom kleinen Zehenten	— fl. 30 kr.		
2) An Weide-Recht	1 fl. 30 kr.		
		44 fl. 23	kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .		165 fl. 31	kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		7 fl. 42	kr.
	Summa	449 fl. 35¼	kr.
	Hievon die Lasten abgezogen mit	1 fl. 54	kr.
	bleibt reiner Ertrag	447 fl. 41¼	kr.

Ansbach den 27sten Dezember 1844.

Königlich protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

60. (2.) pr. den 7. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Montag den 10ten Februar 1845,
Vormittags 9 Uhr,

wird bei der unterfertigten Commission, im Wege des allgemein schriftlichen Angebotes, abgetheilt nach den verschiedenen Lagerplätzen, auf der Linie von Bamberg nach Hof, oder auch für Theile derselben an den Wenigstnehmenden vergeben werden die Lieferung von

454 Stück eichenen vierkantigen Hölzern von verschiedenen Dimensionen;
4900 lauf. Fuß dergleichen Langschwellen;
2828 Stück eichenen Fugenschwellen;
15021 Stück eichenen Zwischenschwellen;
2155 Stück kienföhrenen oder weißtannenen Fugenschwellen;
10766 Stück kienföhrenen oder weißtannenen Zwischenschwellen.

Das Bedingnißheft, welches die nähere Beschreibung der zu liefernden Hölzer, sowie die zulässigen Querschnitte der Querschwellen enthält, und welchem ein Submissions-Exemplar angehängt ist, kann vom 15ten l. Mts. an, bei der diesseitigen Magazins-Verwaltung oder bei den Königl. Eisenbahnbau-Sektionen Schwabach, Bamberg, Lichtenfels, Kulmbach, Münchberg, Hof, Eltmann, Schweinfurth und Würzburg persönlich oder mittelst frankirter Anträge abverlangt werden.

Die nach Vorschrift dieses Bedingnißheftes abzufassenden Submissionen müssen längstens bis

Donnerstags den 6ten Februar l. Js.,
Abends 6 Uhr,

entweder bei dem diesseitigen Sekretariate oder bei einer der obengenannten K. Bau-Sektionen frankirt eingelaufen seyn.

Nürnberg, am 4ten Januar 1845.

K. Bayer. Eisenbahnbau-Commission.
Pauli. Dürig.

Hagler.

---

61. pr. den 7. Januar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 28sten Dezember 1844 Nro. 15778 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstags am 11ten Februar 1845,
bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Königl. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung resp. Lieferung vergeben werden; nämlich:

I. Vormittags 9 Uhr:

die Lieferung des gesammten zu den beiden Eisenbahnbrücken im Donauthale Nro. 15 und 15a erforderlichen Steinmaterials in 6 Loose vertheilt, als:

1stes Loos	10154	Kubickfuß Hausteine zur Brücke	Nro.	15.
2tes Loos	13460	„ „ dergl. „ „	„	15a.
3tes Loos	94	Schachtruthen zugerichtete Bruchsteine	„	15.
4tes Loos	129	„ „ dergl. „ „	„	15a.
5tes Loos	184	„ „ rauhe Bruch- und Brockensteine	„	15.
6stes Loos	402	„ „ dergl.	„	15a.

II. Nachmittags 2 Uhr

Der zur Herstellung beider Brücken erforderlichen Maurer-Arbeiten im Anschlag zu	8464 fl.	41 kr.
Steinhauer-Arbeiten	11868 fl.	22 kr.
Rüstungen	750 fl.	— kr.
im Ganzen	21083 fl.	3 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 13ten Januar 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten gesondert für jedes Loos sub. I. dann für II. längstens bis 10ten Februar 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 9ten Februar 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth, am 2ten Januar 1845.

K. Landgericht.
Schiller, Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section.
Hohenner, Sekt.-Ing.

---

62. pr. den 9. Januar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 31sten Dezember 1844 Nro. 16524 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden:

Donnerstag am 30sten Januar 1845, Vormittags 10 Uhr,
bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im Landgerichts-Lokale zu Mühlberg nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die bei bei Münchberg gelegenen zwei Arbeitsloose, und zwar:

	das 7501' lange Loos Nro. VII. Abtheil. A.,	das 4200' lange Loos Nro. VII. Abtheil. B.
1) die Kunstbauten veranschlagt zu	52459 fl. 40 kr.	veranschlagt zu . 23377 fl. 9 kr.
2) die Erdarbeiten	34082 fl. 26 kr.	veranschlagt zu . . 11579 fl. 10 kr.
3) Erbauung der Ueberfahrten rc.	5219 fl. 25 kr.	veranschlagt zu . 637 fl. 42 kr.
4) Herstellung der An- und Abfahrten zum Münchberger Bahnhof	. . . .	veranschlagt zu . 3138 fl. 52 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	8729 fl. 36 kr.	veranschlagt zu . 6866 fl. 20 kr.
6) Erbauung der Wächterhüte, Lagerplatz-Schupfe und Umzäunung	. . . .	veranschlagt zu . 1377 fl. 45 kr.
Summa ad A.	100471 fl. 7 kr.	ad B. 45975 fl. 58 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 15ten Januar 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Converten, und zwar getrennt, für jedes Loos längstens bis 29sten Januar 1845 Abends sechs Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 26sten Januar 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraccordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Münchberg am 6ten Januar 1845.

K. Landgericht Münchberg. **K. Eisenbahnbau-Section.**
Wunder, Landr. **Lucas**, Sekt.-Ingen.

---

63. pr. den 13. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Schwärzung eines Stieres betreffend.

Am 26sten Juli d. Js., Morgens, wurde an der böhmischen Gränze, oberhalb der Pläßer-Mühle im Walde, von dem Aufseher Benno Schmeller, der Station Stadlern, ein einjähriger Stier aufgegriffen.

Der unbekannte Thäter wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten als Eigenthümer über die Verzollung desselben zu legitimiren, widrigenfalls dieses Stück Vieh, vielmehr der ersteigerte Erlös nach dem Zollgesetze von 1837 der Confiscation unterworfen wird.

Am 28sten Dezember 1844.

Königl. Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

---

64. pr. den 11. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Der K. Stations-Gehülf Franz Bayerl zu Altenschwand, ist ohne Hinterlassung einer letztwilligen Disposition mit Tod abgegangen.

Es werden daher Alle, welche aus seiner Rücklassenschaft Forderungsansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Zugleich werden alle, welche zur Verlassenschafts-Massa gehörigen Gegenstände besitzen, oder hiezu etwas schulden, aufgefordert, die Uebergabe und Gelderlage hierorts zu machen.

Neunburg v. W., am 20. Dezember 1844.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

65. pr. den 11. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Georg Grebler, Bauer zu Finstermühle, dieß Gerichts, will mit seinem Eheweibe, 2 Kindern und 2 Schwestern nach Nordamerika auswandern, wer demnach an diese Individuen Ansprüche irgend einer Art zu machen hat, hat solche binnen 30 Tagen von heute an, hier anzumelden, widrigens keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen wird.

Am 4ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

---

66. pr. den 12. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf wiederholtes kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Bauers Joseph Lehr von Trainreuth, in einem Schätzungswerthe von 1735 fl., nachdem sich im ersten Versteigerungstermine kein Käufer gemeldet hat, zum Zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 6ten März d. Jahrs
Vormittags 9 Uhr

im Orte Thurndorf anberaumt.

Die Strichs-Objecte sind:

Die Bestandtheile des zertrümmerten 1/5 Lehrhofes, gerichtsbar zum unterfertigten Königl. Landgerichte, erbrechtsweise grundbar zum K. Rentamte dahier, bestehend aus einem Wohnhause mit Nebengebäuden,

0 Tagw. 15 Dezim. Garten Bonit. Klasse 9 bis 15.
0 „ 22 „ Aecker „ „ 4
4 „ 67 „ „ „ „ 5
14 „ 72 „ „ „ „ 6
6 „ 35 „ „ „ „ 7
0 „ 69 „ Wiesen „ „ 5
6 „ 11 „ „ „ „ 6
1 „ 31 „ „ „ „ 7
1 „ 47 „ „ „ „ 8
1 „ 95 „ „ „ „ 9
1 „ 75 „ „ „ „ 10
0 „ 99 „ „ „ „ 11
1 „ 02 „ „ „ „ 18

2 Tagw. 55 Dez. Waldung Bonit. Klasse 2
1 „ 21 „ „ „ „ 2½
6 „ 14 „ „ „ „ 2¾
0 „ 79 „ „ „ „ 3
0 „ 53 „ „ „ „ 3½
0 „ 88 „ „ „ „ 3¾
2 „ 08 „ Oedung,
0 „ 29 „ Weiher „ „ 4
8 „ 74 „ Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen Bonit.-Klasse 2, 3 und 4.

Hierauf haften: 4 fl. 51 kr. Maierschaftsfrist,
— fl. 4 kr. Grundstift,
1 Pfund 8 Loth Hofschmalz,
1 Schfl. 8 Maaß Korn-Gilt,
1 „ 20 „ Haber-Gilt,

Getraid- und Grünzehent, theils zur Pfarrei Thurndorf, theils zum Königl. Rentamte Auerbach, zu letzterem mit einem Fixum zu jährlich 1 Maaß Waitzen, 9 Maaß Korn, 19 Maaß Gerste, 28 Maaß Haber, 50 kr. für Schmalsaat.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Lizitanten sich zur Stelle über Leumund und Vermögen mittels legalen Zeugnissen auszuweisen haben, und der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Auerbach am 7ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

---

67. pr. den 11. Januar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Entwendete Gegenstände betreffend.

In diesseitigem Depositorio befinden sich nachverzeichnete, muthmaßlich entwendete Gelder und Effekten:

1) an baarer gangbarer Münze 75 fl. 18 kr.;
2) an sogenanntem Schatzgeld circa 6 fl.;
3) eine silberne zweigehäusige Sackuhr;
4) ein goldreiches, mit guten Spitzen besetztes Mieder;
5) ein Miederleibel von Goldstoff;

6) ein blauseidener mit Goldspitzen besetzter Schurz;
7) ein Bund verschiedener Schlüssel in einem Täschchen, vermuthlich in einem Gasthause entwendet;
8) eine Stall-Laterne;
9) ein Staubhemd;
10) ein Stiefel von Juchtenleder;
11) ein Hemd;
12) ein neuer Peitschenstock;
13) zwei wollene Jacken und andere Kleinigkeiten.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

im Amtszimmer Nro. 61. des Rathhauses um so gewisser zu melden, als außerdem anderweitig über dieselben verfügt werden würde.

Regensburg den 9ten Januar 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

von Thon-Dittmer.

Albrecht.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

68. pr. den 13. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Nach den Bekanntmachungen in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1842 sub. Nro. 55, 62, 69, 78, 87, 89 u. 91 — sowie in jenem vom Jahre 1843 Nro. 2 u. 66 — dann Amberger Wochenblatte vom Jahre 1842 Nro. 26, 27, 38 u. 44, sowie in jenem vom Jahre 1843 Nro. 35, sind die Reklamationen gegen das Steuer-Definitivum und zwar gegen eine angeblich irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien, Zehenten und anderen nutzbaren Rechte bei dem hiesigen Königl. Rentamte und zwar:

1) aus dem Polizeibezirke der Stadt Amberg vom 30sten September 1843 bis zum 30sten September 1846,
2) aus dem Polizei-Bezirke des K. Landgerichts Amberg vom 2ten Dezember 1843 bis zum 2ten Dezember 1846,
3) aus dem Polizei-Bezirke des K. Landgerichts Vilseck vom 15ten Februar 1844 bis zum 15ten Februar 1847,

anzubringen.

Es werden daher alle Betheiligten wiederholt hierauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß nach Ablauf dieser Termine solche Reklamationen nicht mehr angenommen werden.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, besteht zwar nach §. 92 des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen zu jeder Zeit angebracht werden.

Damit jedoch nach Auslauf der Reklamations-Termine das Cataster auch von solchen Fehlern so viel möglich frei werde, so ist zu wünschen, daß auch diese Reklamationen im Laufe der obigen Termine bei dem unterzeichneten K. Rentamte angebracht werden.

Amberg am 6ten Januar 1845.

Königliches Rentamt Amberg.

Wolf, K. Rentbeamter.

---

69. pr. den 13. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Nach dem allgemeinen Grund- und Haus-Steuergesetze vom 15ten August 1828 ist den Grund- und Haus-Steuerpflichtigen das Recht eingeräumt, gegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung, gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Jagd- und Fischwasser-, Klein- und Blutzehenterträgnisse die Reklamation anzubringen.

Nach Ausschreibung vom 21sten Juli 1843, Kreisbl. pag. 1611, beginnt die für den Polizei-Bezirk Cham bereits bestimmte unerstreckliche Frist von 3 Jahren am 1sten Januar 1845 und dauert bis zum 1sten Januar 1848, während

welcher Zeit die Reklamationen bei dem Königl. Rentamte Cham anzubringen sind.

Cham den 10ten Januar 1845.

Königliches Rentamt Cham.
von Gäßler.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

70. pr. den 5. Januar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Empfangnahme neuer Schuld-Urkunden vom Monat Oktober 1844 betreffend.

Sämmtliche betheiligte Gerichte, Aemter, Stiftungen und Privaten werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß gegen Einsendung der Interimsscheine über im Monat Oktober 1844 vollständig erlegte Amts-Cautions, Einstands-Kapitalien und Depositengelder, dann umgeschriebenen älteren Schuld die neuen Schuldurkunden ungesäumt erfolgen werden. Zugleich wird bemerkt: daß noch sehr viele Schuldurkunden, vorzüglich Depositenscheine vom Etatsjahr 1843/44 unerhoben vorliegen, und die Einsendung desfallsiger Interimsscheine baldgefälligst erfolgen dürfte.

Regensburg den 3ten Januar 1845.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.
v. Wirtung. Ries.

Privat-Bekanntmachungen.

71. (2.) pr. den 9. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Es werden folgende Blätter um billigen Preis zu kaufen gesucht:

a) Regierungs-Blätter von d. J. 1800 bis 1803 incl., dann 1817 — 1824 incl.;
b) Intelligenz-Blätter für den Regenkreis von d. J. 1814 bis 1822 incl. und 1824, dann 1829;
c) Gesetz-Blätter 1822.

Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion auf portofreie Briefe.

72. pr. den 3. Januar 1845.

(2.)

Bekanntmachung,

worüber die Redaktion auf portofreie Briefe Auskunft ertheilt.

Ein Anwalt in Oberfranken sucht zur Führung seines Hauswesens eine kinderlose, gebildete Person von nicht unter vierzig Jahren, wo möglich eine Beamten-Wittwe, deren Gehalt noch um so anständiger regulirt werden könnte, wenn solche zugleich in der feineren Küche ausgezeichnet sich diesem Geschäfte mit unterziehe und unter Beihilfe der Magd die Nothwendigkeit einer besondern Köchin ausschließen würde.

73. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 11. Januar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Vorrath	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gestiegen		gefallen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen	8	329½	337½	337½	—	12	40	12	14	11	30	—		—	15
Korn	—	259½	259½	243½	16	11	41	11	4	10	44	—	45	—	—
Gerste	38	258	296	282	14	9	28	9	8	8	47	—	8	—	—
Haber	—	229	229	229	—	4	57	4	46	4	31	—	—	—	7

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 10377 fl. 57 kr.

74.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Januar 1845.

Brod-Taxe.	Pf.	Loth	Qt.	Gran	kr.	hl.
Ein Paar Semmel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu	6	—	—	—	19	—
Ein Roggenlaib zu	3	—	—	—	9	2
Ein Roggenlaib zu	1	16	—	—	4	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	16	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.	Metzen fl.	kr.	Viertel kr.	hl.	Maaß kr.	hl.
Mundmehl	3	12	12	—	6	—
Semmelmehl	2	24	9	—	4	2
Mittelmehl	1	52	7	—	3	2
Pollmehl	1	20	5	—	2	2
Nachmehl	—	20	1	2	—	3
Roggenmehl	1	42	6	1	3	—
Römischmehl	1	54	7	—	3	2
Waitzengries, feiner	5	12	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	8	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 hl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. — hl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ 1 „ weißes Waitzenbier . . . 5 „ 1 „

Fleisch-Taxe vom 16ten Januar an:

Ein Pf. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — hl. Ein Pf. Kalbfleisch . . . . . . 12 kr. — hl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „ Ein Pf. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein Pf. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „ Ein Pf. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 6. bis 11. Januar 1846.

	fl.	kr.	hl.	höchst. fl.	kr.	hl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	8	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	6	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßl à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 230 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	3	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 hl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßl à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	6	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	30	—	—	31	—	—
„ unausgelassenes, „	29	—	—	30	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	29	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	26	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	24	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	21	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund	—	16	—	—	18	—
Karpfen, „ „	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner	—	32	—	—	40	—
Waitzenstroh, der Zentner	—	30	—	—	38	—

	fl.	kr.	höchst. fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	7	—	8
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	21	—	23
Butter, „	—	19	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	8	—	—
Spanferkel, das Stück	1	30	2	30
Lämmer, „ „	1	24	1	30
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „	—	48	—	54
„ gerupfte „ „	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	24	—	28
„ gerupfte „ „	—	36	—	40
Indiane „ „	1	6	1	12
Alter Hahn „ „	—	20	—	24
Hühner, alte „ „	—	16	—	18
„ junge, das Paar	—	24	—	30
Tauben, das Paar	—	12	—	15
Flachs, feiner, das Pfund	—	24	—	28
„ mittler, „ „	—	16	—	18
„ grober, „ „	—	13	—	15
Schaafwolle, „ „	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter	11	30	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	9	—	—	—
Fichten, „ „	8	24	9	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 6. Regensburg, Samstag den 18. Januar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

78. pr. den 17. Januar 1845.

Ad Num. 6227. Num. Exped. 6258.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter, dann an die Königl. Landgerichte und Forstämter der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Termine für Vorlagen an die Königliche Regierung, Kammer der Finanzen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, das Ausschreiben vom 6ten Januar 1840, die Geschäfts- und Termins-Controle betreffend, zur pünktlicheren Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß von nun an jede Termins-Versäumniß in Vorlage der periodischen Operate unnachsichtlich einer Ordnungsstrafe von 1 Reichsthaler unterliege, wenn die etwaigen, jedoch zureichenden Hinderungs-Ursachen nicht schon vor Ablauf des Termines angezeigt und nachgewiesen sind.

Regensburg den 12ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

78.

pr. den 17. Januar 1845.

Ad Num. 9836.

Num. Exped. 11861.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

(Betreff einer blödsinnigen Mannsperson zu Garmisch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern wurde am 15ten Dezember vor. Js. im Markte Garmisch eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Beschreibung obenbenannten Stellen nachfolgend mit dem Auftrage mitgetheilt wird, nach der Heimath derselben zu forschen, und das Ergebniß nach vier Wochen anher anzuzeigen.

Regensburg den 13ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dietzfelwinger.

Nro. 55800.

Beschreibung

der am 15ten laufenden Monats in Garmisch aufgegriffenen blödsinnigen Mannsperson.

Dieselbe ist in einem Alter von ungefähr 30 Jahren, 5' 6'' 3''' groß, hat hellbraune, gekrauste Haare, niedere Stirne, weißblonde Augenbraunen, hellblaue Augen, eine kurze spitzige unten breite und an der Wurzel sehr tief sitzende Nase, aufgeworfenen Mund, kleines und breites Kinn mit wenigem Flaum; die Zähne sind gelb, am Oberkiefer fehlt ein Mittelzahn, dessen Wurzel sich brandig zeigt, am untern Kiefer fehlen zwei Vorderzähne und sämmtliche Stockzähne.

Die Person sieht ziemlich abgemagert aus, die Haut ist durchgehends mit Ausnahme der mittlern Theile des Körpers, sehr gebräunt, am Rücken befinden sich eine Menge hirseförmige Narbenbildungen, einige solche auch auf der Brust. Die Füße sind etwas klumpfußartig, der Gang ist schleppend.

Am Leibe trug dieses Individuum ein sehr geflicktes Hemd von grober Leinwand mit Häckchen statt der Knöpfe, ohne Namenszeichen; eine sehr geflickte Hose, welche nicht ganz bis zu den Knöcheln hinabreicht, von ehemals grünem, nunmehr schon gelblichtem Biberzeug. Die Knöpfe sind von weißem Blech, in der Mitte mit einer kleinen kegelförmigen Erhöhung, um welche blumenartige Einprägungen sich befinden, rückwärts an der Hose sind zum Einhängen der Hosenträger zwei weiße Hacken, 1½ Zoll lang mit verzierten Einprägungen; die Hosenträger mit einem Querbande vorne sind von blau und weißem Baumwollzeug und mit grober Leinwand und Unterlage gefüttert. Die Weste ist von braunem Tuche mit gelben Knöpfen. Der Janker ursprünglich von grünem Manchesterzeug, ist sehr geflickt, hat Seitentaschen und Knöpfe vom schwarzem gepreßtem Holze. Das Halstuch ist von braunem Baumwollenzeug und hat gelbe und blaue Blümchen. Am Kopfe trug das Individuum eine Schirmmütze von hellgrünem schon sehr abgeschossenem Tuche, der Deckel dieser Mütze ist breit und aus mehreren einzelnen Stücken sternförmig zusammengenäht, einige Stücke davon sind etwas neuer, an einer Seite der Mütze befindet sich ein kleines gelbmessingenes Knöpfchen, der Schirm ist von Leder und steht gerade hinaus, wie es in Oesterreich

gewöhnlich ist. Ferner trug das Individuum gestrickte Strümpfe von grauer Wolle, dann Schuh-Halbstiefel von gewöhnlicher Bauernarbeit mit zerrissenen Sohlen. — In der inneren Seitentasche des Jankers war an Geld 23 kr. 1 hl., größtentheils Kupfermünze, nämlich Pfennige und sogenannte Tyrolerkreuzer, in einem schmutzigen Beutel von Schweinsblasen, dann ein blecherner Eßlöffel und ein noch ziemlich neues Schnappmesser mit rothen Schalen von Bein.

Aus den bisher vielfach angestellten Versuchen geht hervor, daß bei dem fraglichen Individuum mit aller Wahrscheinlichkeit ein hoher Grad von Blödsinn angenommen werden darf, jedoch wurde keine Taubheit wahrgenommen, indem das Individuum zwar jeden Laut zu hören aber nur das Wenigste zu verstehen scheint; die Sprachfähigkeit scheint im hohen Grade beschränkt, da erwähntes Individuum nur mit Mühe einzelne, größtentheils unverständliche Worte auszusprechen vermag. Das oft, besonders auf sehr eindringliche Fragen ausgesprochene Wort „poli" scheint auf eine Person oder einen Gegenstand seiner früheren Umgebung hinzudeuten.

Auf die öfters wiederholte Frage, wo er her sey, gab das Individuum jedesmal durch Zeichen zu verstehen, daß es in der Richtung von Lermos hergekommen sey, von welcher Seite auch eine Person dasselbe nach Garmisch hinzugehen sah.

Garmisch, den 23sten Dezember 1844.

Königliches Landgericht Werdenfels.
Ulsloth.

77\.
Ad Num. 9580.

pr. den 12. Januar 1845.
Num. Exped. 11579.

An die Königl. Stadt-Commissariate Amberg und Regensburg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Wichtige Urkunden für den Rechtszustand der deutschen Nation mit eigenhändigen Anmerkungen von Joh. Ludwig Klüber, aus dessen Papieren mitgetheilt und erläutert von Welcker. Mannheim. Verlag von Friedrich Bassermann 1844." betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6. 7. und 8. der III. Verfassungsbeilage vom Königl. Stadt-Commissariat Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift, ist vom K. Ministerium des Innern unterm 2ten dieses Monats bestätigt worden. Es hat demnach das Verbot der erwähnten Druckschrift, so wie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 10ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dietzfelwinger.

78\.
Ad Num. 6848.

pr. den 13. Januar 1845.
Exped. Num. 11206.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Kemnath pro 1842/43 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Kemnath pro

1842/43 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Artikels XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

1) Aktiv-Cassabestand aus der Rechnung pro 1841/42	— fl.	— kr.	— hl.
2) Eingehobene Umlagen:			
a) für den Distrikts-Wegmacher Heizing	152 fl.	14 kr.	4 hl.
b) für Reparatur der beiden Feuerlöschmaschinen	82 fl.	12 kr.	4 hl.
c) Paganten-Transport-Kosten	151 fl.	57 kr.	2 hl.
d) Impfkosten	130 fl.	37 kr.	— hl.
e) für Sustentation der Hebammen	175 fl.	— kr.	— hl.
f) für Sustentation des Landarztes	60 fl.	— kr.	— hl.
g) Kur- und Verpflegungskosten für Anna Greger	111 fl.	5 kr.	— hl.
h) Gehalt für den Thierarzt Köstler	122 fl.	10 kr.	6 hl.
i) Perzeptions-Gebühren des Distrikts-Kassiers	35 fl.	58 kr.	6 hl.
Summa der Einnahmen	921 fl.	17 kr.	6 hl.

B. Ausgaben:

a) Auf den Bestand [illegible] Rechnung	1 fl.	36 kr.	2 hl.
b) Gehalt des Distrikts-Wegmachers Heining	152 fl.	14 kr.	4 hl.
c) Auf Reparatur der beiden Feuerlöschmaschinen	85 fl.	14 kr.	4 hl.
d) Paganten-Transportkosten	109 fl.	12 kr.	2 hl.
e) Impfkosten	130 fl.	37 kr.	— hl.
f) Sustentation der Hebammen	75 fl.	— kr.	— hl.
g) Sustentation des Landarztes	60 fl.	— kr.	— hl.
h) Auf Kur- und Verpflegs-Kosten für Anna Greger	111 fl.	5 kr.	— hl.
i) Bezug des Thierarztes Köstler	122 fl.	15 kr.	4 hl.
k) Auf unvorhergesehene Fälle	11 fl.	20 kr.	4 hl.
l) Perzeptionsgebühren	35 fl.	58 kr.	6 hl.
Summa der Ausgaben	894 fl.	30 kr.	2 hl.

A. Einnahmen	921 fl.	37 kr.	6 hl.
B. Ausgaben	894 fl.	30 kr.	2 hl.
Aktiv-Cassabestand	26 fl.	47 kr.	4 hl.

Regensburg, den 6ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

19. pr. den 13. Januar 1845.

Ad Num. 8848. Num. Exped. 11215.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Kemnath pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirke Kemnath

pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Cassabestand aus der Rechnung pro 1842/43	26	47	4
2) Eingehobene Umlagen:			
a) für den Distrikts-Wegmacher Heining	152	7	4
b) für Reparatur der Feuerlöschmaschinen	105	27	4
c) für Baganten-Transport-Kosten	151	57	2
d) für Sustentation der Hebammen	75	—	6
e) für Sustentation der Landärzte	60	—	—
f) für Bezug des Thierarzts Köstler	61	6	4
g) für Perzeptionsgebühren des Distrikts-Kassiers	31	41	—
h) für unvorhergesehene Fälle	51	12	—
Summa der Einnahmen	713	20	—

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
a) Auf Gehalt des Distrikts-Wegmachers Heining	150	—	—
b) Auf Reparatur der Feuerlöschmaschinen	24	21	—
c) Auf Baganten-Transport-Kosten	90	15	—
d) Auf Sustentation der Hebammen	75	—	—
e) Auf Sustentation der Landärzte	60	—	—
f) Auf Bezug des Thierarztes	60	—	—
g) Perzeptions-Gebühren des Distrikts-Kassiers	31	41	—
h) Auf unvorsehbare Fälle	47	56	—
Summa der Ausgaben	539	13	—

Abschluß:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	713	20	—
Ausgaben	539	13	—
Activ-Cassa-Bestand	174	7	—

Regensburg den 6ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

80. pr. den 14. Januar 1845.

Ad Num. 96. Exped. Num. 1875.

Die Erledigung der Pfarrei Eibach, Dekanats Schwabach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Eibach, Dekanats Schwabach, ist durch die Beförderung des Pfarrers Dillinger auf die Pfarrei Hohentrüdingen in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem letzten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
a) in baarem Gelde	178 fl. 45 kr.	
b) an Naturalien: 1 Sch. 5 Mtz. 1 V. 3 Sechztl. Korn à 6 fl. 24 kr.	25 fl. 9¾ kr.	
3) von Privaten	18 fl. — kr.	221 fl. 54¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung, welche sich in einem guten Zustande befindet	25 fl. — kr.	
desgleichen der Grundstücke	26 fl. — kr.	51 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		237 fl. 40 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.
Summa		510 fl. 34¾ kr.
Hievon die Lasten abgezogen mit		10 fl. — kr.
bleibt reines Einkommen		500 fl. 34¾ kr.

wozu noch 20 fl. an freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 6ten Januar 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

81. (3.) pr. den 7. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Montag den 10ten Februar 1845, Vormittags 9 Uhr,

wird bei der unterfertigten Commission, im Wege des allgemein schriftlichen Angebotes, abgetheilt nach den verschiedenen Lagerplätzen, auf der Linie von Bamberg nach Hof, oder auch für Theile derselben an den Wenigstnehmenden vergeben werden die Lieferung von

454 Stück eichenen vierkantigen Hölzern von verschiedenen Dimensionen;
2900 lauf. Fuß dergleichen Langschwellen;
2020 Stück eichenen Fugenschwellen;
15021 Stück eichenen Zwischenschwellen;
2155 Stück kienföhrenen oder weißtannenen Fugenschwellen;
10766 Stück kienföhrenen oder weißtannenen Zwischenschwellen.

Das Bedingnißheft, welches die nähere Beschreibung der zu liefernden Hölzer, sowie die zulässigen Querschnitte der Querschwellen enthält, und welchem ein Submissions-Exemplar angehängt ist, kann vom 15ten l. Mts. an, bei der diesseitigen Magazins-Verwaltung oder bei den Königl. Eisenbahnbau-Sektionen Schwabach, Bamberg, Lichtenfels, Kulmbach, Münchberg, Hof, Eltmann, Schwein-

furth und Würzburg persönlich oder mittelst frankirter Anträge abverlangt werden.

Die nach Vorschrift dieses Bedingnißheftes abzufassenden Submissionen müssen längstens bis Donnerstags den 6ten Februar l. Js., Abends 6 Uhr, entweder bei dem diesseitigen Sekretariate oder bei einer der obengenannten K. Bau-Sektionen frankirt eingelaufen seyn.

Nürnberg, am 4ten Januar 1845.

K. Bayer. Eisenbahnbau-Commission.

Pauli. **Dürig.**

Hagler.

---

82. pr. den 7. Januar 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 28sten Dezember 1844 Nro. 15778 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstags am 11ten Februar 1845,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Königl. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten und Materialien im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung resp. Lieferung vergeben werden; nämlich:

I. Vormittags 9 Uhr:

die Lieferung des gesammten zu den beiden Eisenbahnbrücken im Donauthale Nro. 15 und 15a erforderlichen Steinmaterials in 6 Loose vertheilt, als:

1stes Loos	10154	Kubickfuß Hausteine zur Brücke	Nro. 15.
2tes Loos	13460	„ „ dergl. „ „	„ 15a.
3tes Loos	94	Schachtruthen zugerichtete Bruchsteine	„ 15.
4tes Loos	129	„ „ dergl. „ „	„ 15a.
5tes Loos	184	„ „ rauhe Bruch- und Brockensteine	„ 15.
6stes Loos	402	„ „ dergl.	„ 15a.

II. Nachmittags 2 Uhr

Der zur Herstellung beider Brücken erforderlichen Maurer-Arbeiten im Anschlag zu	8063 fl. 41 kr.
Steinhauer-Arbeiten	11860 fl. 23 kr.
Rüstungen	750 fl. — kr.
im Ganzen	21085 fl. 3 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 13ten Januar 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Converten gesondert für jedes Loos sub. I. dann für II. längstens bis 10ten Februar 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 9ten Februar 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller im §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth, am 2ten Januar 1845.

K. Landgericht. **K. B. Eisenbahnbau-Section.**

Schiller, Landr. **Hohenner**, Sekt.-Ing.

---

83. pr. den 9. Januar 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 31sten Dezember

1844 Nro. 16524 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden:

Donnerstag am 30sten Januar 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im Landgerichts-Lokale zu Mühlberg nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die bei bei Münchberg gelegenen zwei Arbeitsloose, und zwar:

	das 7501' lange Loos Nro. VII. Abtheil. A.,	das 4200' lange Loos Nro. VII. Abtheil. B.
1) die Kunstbauten veranschlagt zu	52439 fl. 40 kr.	veranschlagt zu . 23377 fl. 9 kr.
2) die Erdarbeiten	30062 fl. 26 kr.	veranschlagt zu . 11579 fl. 10 kr.
3) Erbauung der Ueberfahrten rc.	5219 fl. 25 kr.	veranschlagt zu . 637 fl. 42 kr.
4) Herstellung der An- und Abfahrten zum Münchberger Bahnhof	. . . .	veranschlagt zu . 5136 fl. 52 kr.
5) Lieferung der Materialien zum Unterbau	8729 fl. 36 kr.	veranschlagt zu . 5866 fl. 20 kr.
6) Erbauung der Wächterhüte, Lagerplatz-Schupfe und Umzäunung	. . . .	veranschlagt zu . 1377 fl. 45 kr.
Summa	ad A. 100471 fl. 7 kr.	ad B. 45975 fl. 58 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 15ten Januar 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, und zwar getrennt, für jedes Loos längstens bis 29sten Januar 1845 Abends sechs Uhr entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 26sten Januar 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Versteigerungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Münchberg am 6ten Januar 1845.

K. Landgericht Münchberg.	K. Eisenbahnbau-Section.
Wunder, Landr.	**Lucas**, Sekt.-Ingen.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 7. Regensburg, Mittwoch den 22. Januar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

51. pr. den 21. Januar 1845.
Ad Num. 10039. Num. Exped. 12542.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Heimzahlung der französischen Kriegskosten-Entschädigungsgelder und die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotationsergänzung der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben im Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1844, Num. 17. Seite 385, im vorstehenden Betreffe wird nachstehend das unterm 7ten dieses Monats in dieser Sache erlassene höchste Rescript des Königl. Ministeriums des Innern allgemein bekannt gemacht, wornach die in Folge des ersteren Ausschreibens angebrachten wenigen Reklamationen abweisend beschieden sind.

Dabei ergeht der Auftrag an sämmtliche Polizei-Behörden, die Kenntniß des nachstehenden höchsten Ministerial-Rescriptes in ihrem Bezirke möglichst zu verbreiten, insbesondere durch Einrückung in die Lokalblätter mit dem Beifügen, daß diejenigen, welche hiernach gegründete An-

sprüche auf eine Restvergütung hinsichtlich der bezeichneten Art von Entschädigungs-Forderungen machen zu können glauben, und ungeachtet des sehr geringen Betrages der möglichen Vergütung machen wollen, ihre Ansprüche **binnen drei Monaten** vom Tage dieser Bekanntmachung, nämlich vom Erscheinen des gegenwärtigen Intelligenz-Blattes an, — bei ihrer vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde anzumelden haben, widrigenfalls ihr Verzicht auf diese geringen Beträge der Bekanntmachung gemäß angenommen werden würde.

Sollten sich Reklamanten finden, so haben die betreffenden Behörden sie aufmerksam zu machen, daß nur solche Forderungen hier berücksichtigt werden können, für welche früher schon 40 Procent Entschädigung bezahlt worden ist.

Die bei der vorigen Aufforderung mit einer Anmeldung hervorgetretenen, aber durch die nachstehende höchste Entschließung abgewiesenen Reklamanten können natürlich für dieselben Forderungen von der jetzt in Frage stehenden Summe nichts erhalten.

Nach Ablauf des dreimonatlichen Termines haben die Distrikts-Polizei-Behörden die eingekommenen Reklamationen nebst Belegen anher einzusenden.

Regensburg den 17ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Num. 37841.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Inhaltlich der von sämmtlichen Königl. Kreis-Regierungen im Vollzuge des Ministerial-Ausschreibens vom 12ten Februar vor. Js. in untenbezeichnetem Betreffe erstatteten Berichte, haben, mit Ausnahme von 8, in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Oberfranken erfolgten Reklamationen, sämmtliche Empfangsberechtigte, innerhalb der vorgesetzten dreimonatlichen Frist, auf ihre Ansprüche bezüglich des Aktivrestes aus der aufgelösten französischen Rentenkasse zu Gunsten der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder dahier, theils ausdrücklich, theils stillschweigend Verzicht geleistet.

Allein auch die von Einzelnen hiebei erhobenen Ansprüche konnten, als zur Berücksichtigung geeignet nicht anerkannt werden, da es sich, nach der ausdrücklichen Bestimmung des Ausschreibens, lediglich um die nachträgliche Hinausvergütung von 12/13 Hellern von jedem Gulden der nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnungen vom 28sten Mai 1821 und vom 7ten April 1828 als liquid bereits anerkannten, und nach dem Vergütungsquotienten von 40 % an die Betheiligten der III. Classe wirklich hinausbezahlten Entschädigungs-Antheile handelte, während die Erfüllung dieser, jeden weiteren Anspruch bedingenden Voraussetzungen (mit alleiniger Ausnahme des von einem Einwohner der Stadt Landshut geforderten, auf 10 kr. 5 hl. berechneten Antheiles) von den übrigen Reklamanten weder nachgewiesen, noch auch nur bescheiniget wurde.

Seine Majestät der König haben von diesem Ergebnisse Allerhöchst Kenntniß zu nehmen, und hierauf allergnädigst zu beschließen geruht, daß der aus der aufgelösten französischen Renten- resp. Kriegskosten-Entschädigungskasse verbliebene Aktivrest, bestehend:

a) in dem baaren Cassabestand von . . . . . 1362 fl. 26¾ kr. und
b) in dem von dem K. Finanzministerium als liquid anerkannten Zinsenertrage der bei der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt deponirt gewesenen Capitalien der genannten Rentenkasse zu . . . . . . 4866 fl. 41¼ kr.
in Summa 6229 fl. 8 kr.

unter Annahme des von den Empfangsberechtigten in anerkennenswerther, wohlthätiger Absicht erklärten Verzichtes, sowie unter Abweisung der von Einzelnen hiebei erhobenen, jedoch mit Ausnahme des Betrages von 10 kr. 5 hl., als unbegründet erkannten Ansprüche, der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder dahier als Dotationskapital sofort überwiesen und ausbezahlt werde.

Inzwischen hat sich in Folge der über die Feststellung des oben unter Lit. b. erwähnten Deposital-Zinsen-Rückstandes fortgeführten Verhandlungen ein aus jener Deponirung herrührender weiterer und letzter Zinsenrest von 12,533 fl. 18¾ kr. als liquid und verfügbar herausgestellt, auf welchen von Seite des K. Finanz-Ministeriums erst jetzt anerkannten Restbetrag demnach ebenfalls nur die nach Maßgabe der obengenannten Verordnungen zu Entschädigungs-Forderungen der III. Classe Berechtigten Anspruch machen können.

Da indeß auch hier der Antheil des Einzelnen sich nur auf 1¹¹/₁₅ Heller von jedem bereits hinausvergüteten Gulden der Gesammt-Entschädigungs-Summe von 3,130,547 fl. 46¾ kr. berechnet und wegen der Geringfügigkeit dieses Betrages voraussichtlich zumeist unerhoben bleiben dürfte, so haben **Seine Majestät der König** allergnädigst zu beschließen geruht, daß das hinsichtlich des ersteren Restbetrages von 6229 fl. 8 kr. beobachtete Verfahren auch hier gleichmäßig in Anwendung gebracht und somit öffentlich bekannt gemacht werde:

daß alle Diejenigen, welche sich, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet, binnen 3 Monaten zur Empfangnahme des sie an dem Aktivreste der aufgelösten französischen Rentenkasse hienach treffenden letzten Antheils von beiläufig 1¹¹/₁₅ Hellern von jedem Gulden der **erweislich** bereits früher als liquid anerkannten und an sie ausbezahlten Entschädigungssumme nicht gemeldet haben werden, als zu Gunsten des nunmehr als öffentliche Anstalt bestehenden Institutes für arme krüppelhafte Kinder dahier verzichtend angesehen, und daß die nach Ablauf der genannten dreimonatlichen Frist unerhoben gebliebenen Beträge des fraglichen Aktivrestes der genannten Wohlthätigkeits-Anstalt als weiteres Dotationskapital sofort zugewendet werden sollen.

Die Königliche Regierung wird von diesem allerhöchsten Beschlusse mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die hienach erforderlichen Anordnungen unverweilt zu treffen, und das Ergebniß nach Ablauf der obenbezeichneten Frist mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

München den 7. Januar 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Hinauszahlung der französischen Kriegskosten-Entschädigungsgelder resp. die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotations-Ergänzung der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

85.
Ad Num. 10415.

pr. den 21. Januar 1845.
Num. Exped. 17261.

Polizeiliche Bestimmungen für die Donau-Schifffahrt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Entschließung Königlichen Ministeriums des Innern, vom 13ten d. Mts. haben einstweilen und bis eine umfassende Regelung der Donau-Schifffahrt erfolgt, für die Segel-Schifffahrt der ganzen Bayerischen Stromstrecke der Donau bis zum Einflusse des Inns bei Passau, vom 1sten April l. Js. an, folgende Bestimmungen in Wirksamkeit zu treten:

I. Bei der Thalfahrt ist verboten, und zwar:
 a) unbedingt das Hintereinanderhängen von Schiffen;
 b) das Nebeneinanderhängen oder Kuppeln der Schiffe mit einziger Ausnahme der Raab-Schiffe und der kleineren Donau-Fahrzeuge, insoferne durch deren Kuppelung die Breite eines großen Donau-Fahrzeuges nicht überschritten wird.

II. Bei der Bergfahrt ist das Aneinanderhängen von mehr als zwei Transport-Schiffen, sonach, ohne Einrechnung der etwa nöthigen zum Transporte der Güter selbst nicht dienenden kleineren Beischiffe (Einstell-Plätten) verboten.

III. Auf die etwa künftig auf der Donau einzuführende Dampf-Schlepp-Schifffahrt finden gegenwärtige Bestimmungen keine Anwendung.

Hiernach sind die betheiligten Schiffer zu verständigen.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben den genauen Vollzug obiger Vorschriften, denen die sogenannten Salzzüge unbedingt unterliegen, zu handhaben.

Regensburg den 17ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

86.
Ad Num. 6380.

pr. den 21. Januar 1845.
Exped. Num. 6383.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden und Forstämter der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Instruktion für die Behandlung des Forstrüge-Wesens betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die Bestimmung des §. 29. lit. b. der Instruction für die Behandlung des Forstrüge-Wesens in dem hiesigen Regierungs-Bezirke vom 5ten November 1842, nach welcher die Rügebeschlüsse der Polizeibehörde sogleich bei der Verhandlung in die beiden Exemplare der Rügehefte eingetragen werden müßen, zur genaueren Beachtung und mit dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß dieser Eintrag zunächst Aufgabe der Polizeibehörde ist und bleibt und von dieser die beiden Exemplare der Rügehefte vollständig abgeschlossen und gefertigt anher vorzulegen sind.

In so ferne jedoch der Eintrag der gedachten Beschlüße in die Rügehefte durch Mitwir-

kung der Forstbehörde wesentlich gefördert werden kann, wird auch gestattet, daß einer der bei der Rüge-Verhandlung anwesenden, zu solchen Geschäft befähigten Forstgehilfen bezüglich des Eintrages der richterlichen Erkenntnisse in das Duplicat mehrerwähnter Hefte verwendet werde.

Regensburg, den 15ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

87.

pr. den 21. Januar 1845.

Ad Num. 6381. Exped. Num. 6366.

An sämmtliche Königliche Forstämter des Kreises.

Besoldungshölzer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Forstamt hat ein Verzeichniß über sämmtliche Königl. Forst- und andere Bedienstete seines Bezirkes, welche mit Soldholz-Bezügen bedacht sind, herzustellen, und bei jedem dieser Königl. Bediensteten das Revier oder die Absatzlage speciell anzugeben, aus welcher dieselben mit Rücksicht auf die Lage ihrer Wohnorte, den laufenden forstwirthschaftlichen Betrieb und die auf den betreffenden Staats-Waldungen lastenden Berechtigungen, bisher ihre Besoldungshölzer verabfolgt erhalten haben, und in dem Zeitraume der laufenden Wirthschafts-Periode auch noch ferner am füglichsten angewiesen erhalten können.

Das geforderte Verzeichniß ist längstens bis 1sten künftigen Monats anher einzusenden.

Regensburg, den 15ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

88.

pr. den 19. Januar 1845.

Ad. Num. 9794. Num. Exped. 11955.

Die Curatie an der Strafanstalt zu Amberg, hier die Führung eines eigenen Siegels von Seite des Curatgeistlichen btr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten dieses Monats der Curatie der Strafanstalt zu Amberg ein eigenes Amtssiegel allergnädigst zu gewähren und zu gestatten geruht, daß dasselbe mit dem Bildnisse der Schutzheiligen der Strafhauskapelle und mit der Umschrift: „katholische Curatie der Strafanstalt Amberg" versehen werde; was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 13ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

89.
Ad Num. 9275.

pr. den 10. Januar 1845.
Num. Exped. 11936.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Heimath der in Großwallstadt aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg ist die Heimath der am 2ten Oktober vor. Jahrs zu Großwallstadt, Landgerichts Obernburg, aufgegriffenen taubstummen Weibsperson nunmehr ausgemittelt, daher die durch Entschließung vom 12ten Dezember vor. Jahrs (Kreisblatt Seite 2145) angeordneten Recherchen zu unterbleiben haben.

Regensburg den 8ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

90.
Ad Num. 10321.

pr. den 21. Januar 1845.
Num. Exped. 12241.

An die K. Stadtkommissariate Amberg und Regensburg, und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Rechte jedes Menschen" Bern, Druck und Verlag von Jenni Sohn 1844. betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der oben bemerkten Druckschrift, hat unterm 12ten dieses Monats, die höchste Bestätigung erhalten.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 16ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

91.
Ad Num. 9706.

pr. den 21. Januar 1845.
Num. Exped. 12310.

Hebammen-Lehrkurs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der diesjährige Hebammen-Lehrkurs zu Bamberg beginnt am ersten März.

Die Polizei-Behörden haben die bereits zur Aufnahme genehmigten oder noch zu genehmigenden Candidatinen mit dem durch Distriktsumlagen eingebrachten Sustentations-Gehalte zu 100 Gulden rechtzeitig dahin abzusenden.

Regensburg den 17ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

92. pr. den 18. Januar 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte.

Die Vertretung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Rechts-Angelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmiget, daß die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in allen ihren Rechts-Angelegenheiten durch den von ihr auf dem Grunde des §. 35. der Statuten dieser Bank vom 18ten Juni 1835 gewählten bisherigen Patrimonialrichter erster Klasse und nun zu ihrem Oberbeamten der Hypotheken-Abtheilung bestellten Johann Baptist Stroell vor allen öffentlichen Stellen, Gerichten und Behörden vertreten werden dürfe.

Von dieser allerhöchsten Königl. Entschließung werden zufolge höchster Weisung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 6ten, präsentirt 10ten Januar lauf. Jahres Num. 2307 die sämmtlichen Untergerichte zur Nachachtung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Amberg, den 10ten Januar 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

93. pr. den 21. Januar 1845

Bekanntmachung.

Nachdem weder der Zillenschopperssohn Michael Blattner noch dessen allenfallsige Deszendenz ungeachtet der gerichtlichen Ediktalladung vom 31sten Mai 1844 (vide Intelligenzblatt der Oberpfalz und von Regensburg pro 1844 Nro. 46, den allgemeinen Anzeiger Nro. 71, den Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 159, das Regensburger Wochenblatt Nro. 24) innerhalb des präfigirten sechsmonatlichen Termins bei unterfertigter Behörde sich gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für todt erklärt und sein Vermögen ohne Kaution an seine Intestaterben hinausgegeben werden.

Regensburg den 14ten Januar 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Schmauß.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

94. pr. den 17. Januar 1845.

Edictal-Ladung und Bekanntmachung.

Der Drechslermeister Martin Alberter von Liebenstadt, hat sich freiwillig dem Concurs-Verfahren unterworfen. Es wurde die Eröffnung des Universal-Concurses über sein Vermögen beschlossen, und werden sofort die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Donnerstag den 13ten März 1845,

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 14ten April 1845,

III. Zu den Schlußverhandlungen, Repliken und Dupliken auf
Donnerstag den 15ten Mai 1845,
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiemit zu denselben unter dem Rechts-Nachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von dieser Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes dem Gerichte einzuliefern.

Bemerkt wird, daß die bereits dem Gerichte bekannt gewordenen Schulden des Gemeinschuldners 6006 fl. 22 kr. 2 hl. betragen, das Vermögen desselben dagegen nur auf 4122 fl. 57 kr. gerichtlich geschätzt worden ist.

Zur öffentlichen Versteigerung des Anwesens des Gemeinschuldners an den Meistbietenden wird auf

Mittwoch den 12ten März 1845,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Schermer'schen Wirthshause zu Liebenstadt Termin anberaumt, zu welchem Kaufs-Liebhaber mit dem Anhange eingeladen werden:

a) daß die dem Gerichte unbekannten sich über hinreichendes Vermögen auszuweisen haben;
b) daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes von 1837 erfolgt;
c) daß zu dem zu versteigernden Anwesen nebst einigen Mobilien gehören:

I. In der Steuergemeinde Liebenstadt:

1) ein gebundenes Gut, Haus-Nro. 3., bestehend aus:
 a) Wohnhaus, Hofraum und Gärtchen, Pl.-Nro. 52;
 b) 95 Dezim. Garten, Pl.-Nro. 53;
 c) 31 Dezim. Hopfengarten, Pl.-Nro. 372b;
 d) 46 Dezim. Acker, Pl.-Nro. 175;
 e) 4 Tagw. 84 Dezim. der Spitzacker, Pl.-Nro. 222;
 f) 4 Tagw. 23 Dezim. Acker in der Birkach, Pl.-Nro. 223;
 g) 3 Tagw. 27 Dezim. Baumgarten-Acker, Pl.-Nro. 429b;
 h) — Tagw. 72 Dezim. der Pfefferacker, Pl.-Nro. 236;
 i) — Tagw. 87 Dezim. Acker, das Pfarr-Gärtlein, Pl.-Nro. 372a;
 k) — Tagw. 65 Dezim. Wiese, das Pfarr-Gärtlein, Pl.-Nro. 372;
 l) 6 Tagw. 59 Dezim. Wiese der Baumgarten, Pl.-Nro. 429a;
 m) 5 Tagw. 18 Dez. Waldung beim Baum-Garten, Pl.-Nro. 428, und
 n) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen;
2) 35 Dezim. Hopfengarten am Vogelheerd, Pl.-Nro. 585c;
3) 48 Dezim. Acker am Vogelheerd, Plan-Nro. 585a;
4) 1 Tagw. 53 Dezim. Acker in den Gruben, Pl.-Nro. 602;
5) 0 Tagw. 46 Dezim. Wiese am Vogelheerd, Pl.-Nro. 585b;
6) 1 Tagw. 44 Dezim. der Willibaldacker, Pl.-Nro. 663;
7) 1 Tagw. 23 Dezim. Wiese, die Weiher-Wiese mit Hopfengarten, Pl.-Nro. 415;
8) 1 Tagw. 12 Dezim. Acker auf dem Vogelheerd, Pl.-Nro. 584.

II. In der Steuergemeinde Röttenbach:

9) 1 Tagw. 61 Dezim. Wiese im Schwalbmoos, Pl.-Nro. 836;

d) daß die Gebäude blutzehentbar, die Grundstücke Pl.-Nro. 175, 222, 223, 429b, 585a, 602, 663 und 584 groß- und kleinzehentbar, die übrigen zehentfrei, — die Grundstücke Pl.-Nro. 663, 415 und 584 eigen, die übrigen Realitäten erbrechtsweise grundbar zum K. Rentamte, und
e) daß die von diesem Anwesen jährlich zu entrichtenden Realitäten folgende sind:

A. Zum K. Rentamte:

a) 1 fl. 53 kr. 6 hl. Grundzins, 24 kr. für

2 Hennen, 6 kr. für ein Huhn, 58 kr. 6 hl. grundherrliches Frohngeld, 12 kr. fixirtes Schmalzgeld, zwei Tage Jagd-Handdienst, und 2 Vrlg. 1 Sechz. Korn als Großzehent-Fixum vom gebundenen Gute;

b) 3 kr. Zins von Pl.-Nro. 585;
c) 5 kr. Zins von Pl.-Nro. 602;
d) 3 Sechz. Habergilt;
e) 3 Sechz. Haber als Großzehentfixum von Pl.-Nro. 585;
f) 3 Vlg. 1 Sechz. dergl. von Pl.-Nro. 602;
g) 31 kr. 2 hl. Bodenzins und 1 Metz Dinkel, Großzehentfixum von Pl.-Nro. 663;
h) 2 kr. 6 hl. Frohngeld von Pl.-Nro. 584.

B. Zur Kirche Liebenstadt:
30 kr. Wachszins von Pl.-Nro. 372.

C. Zur Gutsherrschaft in Zell:
51 kr. Grundzins von Pl.-Nr. 415.

Hilpoltstein den 31sten Dezember 1844.

Königliches Landgericht.
von Camerloher, Landrichter.

---

95. pr. den 20. Januar 1845.
(1.)

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Seminar-Speisemeisters, Joseph Neumaier von hier, irgend einen Anspruch zu machen gedenkt, hat solchen am

Freitag den 10. Februar l. Js., Vormittags,

um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als er außerdem bei der Auseinandersetzung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben würde.

Bemerkt wird hiebei, daß das gerichtlich erhobene Aktiv-Vermögen 1119 fl. 11 kr. beträgt, die schon jetzt bekannten frühern Passiven aber das Aktiv-Vermögen beträchtlich übersteigen, und daß von diesen Passiven ohne die Gerichtskosten circa 650 fl. privilegirt sind und bezüglich weiterer 300 fl. mindestens ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen wird.

Altdorf den 21. Dezember 1844.

Königliches Landgericht.
Schuhmacher.

96. pr. den 17. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Adam und Eva Koch'schen Krämers-Eheleute zu Weidenthal im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden von dem unterfertigten Gerichte verkauft, und hiezu Termin auf

Freitag den 21. Februar l. Jahrs Vormittags 9 Uhr

im Wirthshause zu Weidenthal anberaumt.

Das Anwesen besteht in einem zweistöckigen Wohnhause mit Stall und Backofen-Antheil, einem freieigenen Gemeinderechte und ein Tagwerk 37 Dezimalen Grundes. Die gerichtliche Schätzung vom 26sten September vor. Jahrs lautet auf 490 fl.

Die Kaufsbedingungen und Lasten werden am Versteigerungstage eröffnet. Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98. bis 101. des Gesetzes vom 19ten November 1837.

Nabburg den 8. Januar 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckl.

---

97. pr. den 20. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Den 24. September 1844 ist zu Holenstein, K. Landgerichts Sulzbach, der ledige Bauknecht Georg Herbst von Holenstein, ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben.

Alle jene, welche aus irgend einem Rechts-Titel einen Anspruch an dessen Nachlaß machen wollen, haben solchen binnen 30 Tagen bei dem unterzeichneten Gerichte um so sicherer anzumelden, als nach Ablauf dieser Frist nach Lage der Verlassenschafts-Acten ohne weitere Rücksicht hierauf das Geeignete verfügt werden wird.

Auerbach den 16ten Januar 1845.

Frhl. v. Strommer'sches Patrimonial-Gericht Holenstein.
Pini.

98. pr. den 17. Januar 1845.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate Dezember 1844.

2 Individuen wegen unanständigen Benehmens bei Amt.
5 " " widersetzl. Benehmens gegen die Polizeiwache und Gendarmerie.
1 Individuum " ungebührlicher Aeußerung über die Obrigkeit.
25 Individuen " verlängerten unangezeigten und unerlaubten Aufenthalts.
12 " " unterlassener Karten-Verlängerung.
62 " " Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
10 " " Obdachlosigkeit und nächtlichen Herumstreunens.
26 " " Uebertretung der Polizeistunde.
17 " " Trunkenheit und verübter Exzesse.
11 " " Rauf-Excesse und Körperverletzung.
13 " " Konkubinats und unsittlichen Lebenswandels.
19 " " polizeilich strafbaren Diebstahls.
2 Individuen wegen verübter Holzfrevel.
1 Individuum " Unterschlagung.
2 Individuen " Betrugs.
17 " " ehrenrührigen Nachreden und Injurien.
5 " " Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
7 " " schnellen Reitens und Fahrens in der Stadt.
4 " " Uebertretung der Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
18 " " unterlassener Straßenreinigung.
2 " " unterlassener Beaufsichtigung des Fuhrwerkes.
34 " " Uebertretungen sonstiger straßenpolizeilicher Vorschriften.
3 " " unterlassener Haussperre.
15 " " Uebertretung der Wochenmarkts-Ordnung.
3 " " Uebertretung der Fleischbankordnung.
7 " " Uebertretung der Eichordnung.
2 " " Uebertretung der Holzländordnung.
3 " " Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften.
2 " " unbefugten Viehhandels.
4 " " Uebertretung der Hundepolizeilichen Vorschriften.
8 " " Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
6 " " Ordnungswidrigkeit beim Coventschenken.
1 Individuum " Ueberschreitung der Biertaxe.
7 Individuen " Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
2 " " verbotwidriger Brod-Dareingabe.
5 " " unterlassener Visirung ihrer Päſſe.
3 " " Aufschlags-Defraudation.
1 Individuum " Hochspielens.
7 Meister " unterlassener Gesellenanzeige.
7 Individuen " unterlassener Dienstboten-Anzeige.
7 Hauseigenthümer wegen unterlassener Mieth-Veränderungs-Anzeige.
2 Wirthe wegen unrichtiger Führung ihrer Fremdenbücher.

391 Individuen zusammen.

Hievon wurden
5 Individuen an die zuständigen Gerichte, und
8 Individuen pr. Schub in ihre Heimathsbehörde geliefert.
2 Individuen in das Zwangs-Arbeitshaus Kaisheim,
1 Individuum „ „ „ „ Plassenburg, und
3 Individuen wurden in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen.
94 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 6. Januar 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: **v. Thon-Dittmer.**

Albrecht.

---

a.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14ten Januar lauf. Jahrs allergnädigst bewogen gefunden, den Registrator bei der Regierungs-Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg Anton Baumgarten, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, auf den Grund des §. 22. Lit. D. der IX. Verfassungsbeilage vom 1sten Februar dieses Jahrs beginnend und für immer mit Belassung des Titels und Funktions-Zeichens in den Ruhestand zu versetzen; und zugleich die hiedurch erledigt werdende Stelle eines Registrators bei gedachter Regierungs-Finanz-Kammer dem dortigen Registraturs-Funktionär Xaver Moser in provisorischer Eigenschaft allerhuldvollst zu verleihen.

100.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 18. Januar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannen-stand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise						Gegen den vorigen Mittelpreis			
						Höchste		Mittlere		Mindeste		gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	324	324	324	—	12	48	12	21	11	45	—	—	—	7
Korn . . .	16	118	134	134	—	11	42	11	25	10	53	—	—	—	21
Gerste . . .	14	207	221	220	1	9	58	9	39	9	10	—	—	—	31
Haber . . .	—	311½	311½	309½	2	4	56	4	44	4	30	—	2	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 9022 fl. 10 kr.

101.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Januar 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu	6	—	—	—	19	—
Ein Roggenlaib zu	3	—	—	—	9	2
Ein Roggenlaib zu	1	16	—	—	4	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	16	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	12	12	—	6	—
Semmelmehl	2	24	9	—	4	2
Mittelmehl	1	52	7	—	3	2
Pollmehl	1	20	5	—	2	2
Nachmehl	—	26	1	2	—	3
Roggenmehl	1	42	6	1	3	—
Römischmehl	1	54	7	—	3	2
Waitzengries, feiner	5	12	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	8	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ 1 „ weißes Waitzenbier . . . 5 „ 1 „

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 12 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 13. bis 18. Januar 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß	—	4	—	—	5	—
„ ungerollte, „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	4	—	—	5	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes, „	29	—	—	30	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	29	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	26	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	24	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	21	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund	—	16	—	—	18	—
Karpfen, „ „	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	40	—	1	—	—
Roggenstroh, der Zentner	—	34	—	—	40	—
Waitzenstroh, der Zentner	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ⅛ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	22	—	23
Butter, „	—	18	—	21
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	6	—	7
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	30	2	36
Lämmer, „ „	1	12	1	24
Kitzeln, „ „	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „	—	48	—	54
„ geputzte „ „	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	28	—	30
„ geputzte „ „	—	36	—	40
Indiane „ „	1	12	1	24
Alter Hahn „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	16	—	18
„ junge, das Paar	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittler, „ „	—	16	—	18
„ grober, „ „	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	8	48	9	—
Fichten, „ „	9	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 8. Regensburg, Samstag den 25. Januar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

102. pr. den 24. Januar 1845.

Ad Num. 10621. Num. Exped. 12612.

Die Vertretung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in ihren Rechts-Angelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in obigem Betreffe unterm 6ten d. Mts. ergangene Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums wird in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Regensburg, den 20sten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Abschrift. Ad 758.

Justiz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben allergnädigst genehmiget, daß die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank in allen ihren Rechts-Angelegenheiten durch den von ihr auf dem Grunde des §. 35. der Statuten dieser Bank vom 18ten Juni 1835 gewählten bisherigen Patrimonialrichter erster Klasse und nun zu ihrem Oberbeamten der Hypotheken-Abtheilung bestellten Johann Baptist Stroell vor allen öffentlichen Stellen, Gerichten und Behörden vertreten werden dürfe.

Dem Königl. Appellations-Gerichte wird diese allerhöchste Königl. Entschließung mit der Weisung eröffnet, die sämmtlichen Untergerichte seines Bezirkes hievon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München den 6ten Januar 1845.

An sämmtliche Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.

Die Vertretung der Bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank in ihren Rechtsangelegenheiten betreffend.

---

103. pr. den 19. Januar 1845.

Ad Num. 10084. Num. Exped. 11962.

An sämmtliche Landgerichte des Regierungs-Bezirkes Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, das herrschaftliche Commissariat Winklarn, und an die unmittelbaren Magistrate, Kirchen und Stiftungen.

Die 165ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2ten Dezember vorigen Jahrs hat die 168ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld statt gefunden, wobei die 105te Serie gezogen wurde, welche die aus dem beigedruckten Verzeichnisse ersichtlichen fünfprozentigen Bank-Obligationen enthält.

Sämmtliche Landgerichte des Regierungs-Bezirkes Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, herrschaftliche Commissariat Winklarn und die unmittelbaren Magistrate, Kirchen- und Stiftungen werden hievon, unter weiterer Beifügung eines Circulars der K. K. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die Behandlung der fraglichen verloosten Obligationen vom 3ten vorigen Monats und Jahrs, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden und Stiftungen hiemit in Kenntniß gesetzt.

Regensburg den 15ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelbinger.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 105ten Serie, welche in der am 2. Dezember 1844 vorgenommenen ein Hundert acht und sechzigsten (drei und dreißigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligation à 5 Percent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
97504	97565	97619	97678	97751	97807	97880	97987	98081	98154
97505	97566	97621	97679	97755	97809	97883	97989	98083	98158
97506	97567	97622	97681	97756	97816	97887	97994	98084	98160
97507	97568	97625	97684	97757	97819	97892	97995	98087	98161
97508	97570	97628	97687	97758	97820	97900	98001	98089	98167
97511	97572	97630	97689	97759	97822	97905	98002	98094	98169
97515	97573	97634	97690	97760	97823	97910	98005	98100	98171
97516	97574	97639	97692	97761	97826	97916	98007	98101	98174
97517	97575	97640	97693	97762	97827	97925	98008	98102	98175
97518	97576	97641	97694	97765	97828	97927	98009	98103	98176
97521	97577	97642	97695	97766	97829	97928	98010	98105	98178
97523	97579	97643	97697	97767	97831	97930	98012	98106	98180
97524	97580	97644	97699	97768	97832	97937	98014	98107	98181
97526	97581	97645	97700	97769	97833	97941	98028	98109	98182
97527	97591	97646	97701	97770	97834	97942	98031	98111	98183
97529	97592	97649	97707	97771	97837	97945	98035	98114	98184
97531	97593	97650	97710	97772	97840	97946	98036	98121	98185
97534	97594	97651	97711	97774	97841	97950	98037	98122	98186
97537	97595	97657	97714	97775	97845	97952	98040	98123	98188
97539	97597	97660	97715	97781	97847	97959	98050	98135	98189
97541	97599	97663	97719	97782	97850	97962	98051	98138	98190
97544	97600	97664	97722	97786	97851	97963	98052	98139	98194
97546	97601	97665	97723	97787	97855	97966	98055	98140	98195
97548	97602	97667	97727	97788	97858	97968	98056	98141	98196
97551	97603	97668	97733	97794	97861	97970	98058	98144	98197
97553	97604	97670	97735	97795	97862	97971	98062	98145	98201
97557	97605	97671	97736	97796	97864	97972	98064	98147	98202
97559	97606	97672	97743	97797	97870	97976	98067	98149	98207
97560	97608	97673	97744	97799	97871	97977	98068	98150	98209
97562	97612	97675	97747	97801	97872	97978	98073	98151	98210
97563	97613	97676	97748	97803	97873	97983	98074	98152	98211
97564	97614	97677	97749	97805	97874	97985	98076	98153	98212

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
98213	98258	98293	98334	98368	98393	98429	98452	98491	98531
98214	98259	98294	98340	98370	98395	98430	98454	98493	98535
98215	98260	98296	98341	98371	98396	98431	98459	98494	98536
98218	98262	98304	98345	98375	98397	98432	98460	98495	98537
98219	98266	98305	98346	98376	98404	98433	98462	98499	98539
98221	98272	98309	98347	98377	98405	98435	98463	98500	98543
98222	98278	98313	98348	98378	98410	98436	98464	98501	98545
98225	98280	98314	98356	98381	98412	98437	98466	98502	98546
98226	98283	98317	98358	98385	98414	98439	98471	98508	98547
98229	98284	98319	98360	98386	98415	98444	98475	98512	98549
98235	98285	98320	98361	98387	98416	98445	98478	98513	98555
98240	98286	98322	98362	98388	98417	98446	98479	98521	98556
98242	98290	98323	98364	98390	98419	98448	98483	98524	98558
98251	98291	98327	98365	98391	98426	98450	98487	98525	98560
98253	98292	98329	98367	98392	98428	98451	98490	98530	98561

Ad 37802.

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die baare Auszahlung der am 2ten Dezember 1844 in der Serie 105 verlooſten Banco-Obligationen zu Fünf Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29ſten Oktober 1829, Nachſtehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am 2ten Dezember 1844 in der Serie 105 verlooſten fünfperzentigen Banco-Obligationen Nro. 97,504 bis einſchließig Nro. 98561 werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventionsmünze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung beginnt am 1ſten Januar 1845, und wird von der K. K. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſa geleiſtet, bei welcher die verlooſten Obligationen einzureichen ſind.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Intereſſen, und zwar bis letzten November 1844, zu Zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat Dezember 1844 hingegen die urſprünglichen Zinſen mit Fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beſchlag, ein Verbot, oder ſonſt eine Vormerkung haftet, iſt vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beſchlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöſter, Stiftungen, öffentliche Inſtitute und andere Körperſchaften lauten, finden jene Vorſchriften ihre Anwendung, welche bei der Umſchreibung von derlei Obligationen befolgt werden müßen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Kredits-Kasse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Kasse, oder bei jener Kredits-Kasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Kredits-Kasse einzurreichen.

Wien am 5ten Dezember 1844.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
K. K. Nieder-Oester. Regierungsrath.

---

104. pr. den 23. Januar 1845.
Ad Num. 10409. Num. Exped. 12626.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Einsendungen der Plenar-Verhandlungen über das Distrikts-Armenwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit Vorlage der Verhandlungen über das Distrikts-Armenwesen pro 1844/45 dermalen noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, diesen Rückstand binnen längstens drei Wochen vollständig zu erledigen.

Regensburg den 15ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

105. pr. den 24. Januar 1845.
Ad Num. 6505. Num. Exped. 6527.

Die §§. 47. 48. und 49. der Depositen-Ordnung vom 22sten Dezember 1840 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9ten d. Mts. Nro. 20134 wurde im Einverständnisse mit dem K. Justiz-Ministerium ausgesprochen, daß es für angemessen befunden werde, daß in Fällen der Ausbezahlung von Depositen mittelst Requisitionen anderer Behörden, das Original-Auszahlungs-Protokoll bei dem requirirenden Gerichte, bei demjenigen also, wo die eigentliche Hinterlegung geschehen ist, aufbewahrt werde, das requirirte Gericht aber, von welchem die unmittelbare Ausbezahlung geschehen ist, eine Abschrift des Original-Auszahlungs-Protokolles bei den Akten zurückbehalte.

Hienach ist sich zu achten.

Regensburg, den 20sten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Windwart.

Schwemmer, Sekr.

106.
Ad Num. 10627.

pr. den 23. Januar 1845.
Exped. Num. 12488.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, das Herrschaftsgericht Wörth und das herrschaftliche Commissariat Winklarn.

Den Schuldenstand der Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannten Behörden werden hiemit beauftragt, der lithographirten Ausschreibung rubrizirten Betreffs vom 11ten Januar vorigen Jahrs Nro. 9624, sowohl in Beziehung auf Herstellung der Uebersicht des Schuldenstandes der Landgemeinden und Einsendung der Rechnungen mit denselben, als auch bezüglich des hiezu gesetzten Termins für das jüngst abgelaufene Jahr 1843/44 ebenso nachzukommen, wie durch die angezogene Ausschreibung für das Jahr 1842/43 angeordnet war.

Regensburg den 18ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

107.
Ad Num. 9247.

pr. den 23. Januar 1845.
Num. Exped. 12489.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Streu-Abgabe in Staats-Waldungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Regierung, Kammer der Finanzen, hat durch die in das Intelligenzblatt vom Jahre 1843 Nro. 93 S. 1847 eingerückte allgemeine Verfügung vom 10ten November 1843 die Bestimmung über Streu-Abgabe aus Staats-Waldungen zu Gunsten der Streu-Empfänger einigermaßen ermäßigt.

Um nun die Betheiligten von den Vortheilen, welche denselben dadurch zukommen sollen, genügend in Kenntniß zu setzen, erhalten die Distrikts-Polizei-Behörden aus Veranlassung der K. Regierungs-Finanz-Kammer den Auftrag,

„die einschlägigen Bestimmungen des erwähnten Ausschreibens vom 10ten November 1843, nämlich die auf Seite 1847 und 1848 stehenden 5 Sätze desselben, in den untergebenen Gemeinden allgemein bekannt machen zu lassen, mit dem Beifügen, daß die K. Revier-Förster zur unverzüglichen Vornahme der Streuanweisung an die Streugenossenschaften auf deren Anmeldung angewiesen worden sind."

Regensburg den 17ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

108. pr. den 23. Januar 1845.
Ad. Num. 10350. Num. Exped. 12548.

Die Erledigung des Benefiziums an der St. Martinskirche in Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Priesters Martin Frank, freiresignirten Kapitel-Dechants und Pfarrers von Lintach, ist ein für einen emeritirten Priester geeignetes Inkurat-Benefizium an der St. Martins-Pfarrkirche zu Amberg in Erledigung gekommen.

Der Pfründebesitzer ist verbunden, wochentlich vier Stiftmessen zu einer bestimmten, nach dem Turnus wechselnden Stunde zu lesen und im Beichtstuhle, so wie auch nöthigenfalls im Krankenbesuche, Aushilfe zu leisten.

Hiefür bezieht der Benefiziat aus der dortigen Messenstiftung jährlich 302 fl. Gehalt, für die Wohnung 50 fl., ferner 3 Metz. 2 V. 2 S. Waizen und 4 Schäffel 5 Metzen Korn, entweder in natura oder in Geld nach den bestehenden Normal-Preisen, außerdem noch für wochentlich zu lesende 3 Seelenmessen von der Allerseelen-Bruderschaft 77 fl. 30 kr.

Die Lasten betragen:

1) wegen der Staatszwecke	3 fl. 24 kr.
2) wegen des Diözesan-Verbandes	1 fl. — kr.
in Summa	4 fl. 24 kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen vier Wochen bei dem Magistrate der Stadt Amberg, welchem für den gegenwärtigen Fall das Präsentationsrecht zusteht, einzureichen.

Regensburg den 18ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

109. pr. den 23. Januar 1845.
Ad Num. 10416. Num. Exped. 12481.

Die Distriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Eschenbach, pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Distriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Eschenbach pro 1843/44 werden auf den Grund des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Einnahmen:

1) Aktiv-Rest aus der Rechnung pro 1842/43	496 fl. 39 kr. 2 hl.
2) Erhobene Umlagen	760 fl. 38 kr. 2 hl.
3) Zuschüße aus andern Kassen	80 fl. — kr. — hl.
Summa der Einnahmen	1337 fl. 17 kr. 4 hl.

II. Ausgaben:

1) Auf Vaganten-Transport-Kosten	75 fl. 22 kr. — hl.

2) Auf Remunerirung des Distrikts-Wegmachers	150 fl. — kr. — hl.
3) Auf Entschädigung der bei Conscriptions-Verhandlungen anwesend gewesenen Gemeindevorsteher, und der Distrikts-Ausschußmitglieder	31 fl. — kr. — hl.
4) Auf Verpflegungs- und Fourage-Zulage vaterländischer Truppen	10 fl. 42 kr. — hl.
5) Auf Remunerirung des Thierarztes	30 fl. — kr. — hl.
6) Auf Distrikts-Straßen und Communications-Wege . . .	248 fl. 54 kr. — hl.
7) Auf Distrikts-Anstalten	40 fl. — kr. — hl.
8) Auf Bezug des Distrikts-Kassiers	44 fl. 37 kr. — hl.
9) Auf Sustentationsgehalt der Procurators-Wittwe Elise Hopf	48 fl. — kr. — hl.
10) Auf Sustentation der Bezirks-Hebammen	196 fl. — kr. — hl.
11) Auf Sustentation des Landarztes Igel zu Haag	14 fl. 29 kr. 2 hl.
12) Auf Sustentation des Landarztes Koppenauer in Pressath .	57 fl. 45 kr. — hl.
13) Auf Sustentation der Hebamme zu Thurndorf	4 fl. 47 kr. 4 hl.
Summa der Ausgaben	931 fl. 36 kr. 6 hl.

Abgleichung:

Einnahmen	1337 fl. 17 kr. 4 hl.
Ausgaben	931 fl. 36 kr. 6 hl.
Aktiv-Rest	405 fl. 40 kr. 6 hl.

Regensburg den 18ten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

110. pr. den 21. Januar 1845.

Ad Num. 1506. Num. Exped. 2059.

Den erledigten Stadt-Cantors-Dienst bei den protestantischen Kirchen in Ansbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Abgang des bisherigen Stadt- und Stifts-Cantors Dürrner ist das Cantorat bei den protestantischen Kirchen der Kreishauptstadt Ansbach in Erledigung gekommen.

Die Gehaltsbezüge dieses Kirchendienstes — mit welchem zeither auch der Singunterricht für das hiesige Gymnasium verbunden war, wofür nach einem höchsten Rescripte vom 31sten Juli 1825 eine besondere jährliche Remuneration von 100 fl. entrichtet wurde — bestehen in Folgendem:

I. Vom K. Staatsärar, aus der hiesigen K. Rentamtskasse:

1) an Geld, statt der sonst in Natura empfangenen 4 Eimer Wein .	48 fl. — kr.
2) an Naturalien, und zwar:	
a) an 9 Schäff. 4 Metz. 1 Vierl. 3/16 Roggen	78 fl. 28 kr.
b) „ 10 „ 4 „ 3 „ — Haber	38 fl. 54 kr.
c) 4 Klafter weiches Scheitholz unentgeldlich zugeführt	20 fl. — kr.

II. Aus Stiftungen, und zwar aus der hiesigen St. Johannispflege:		
1) als Stiftscantors-Besoldung	. . . .	20 fl. — kr.
2) für die Musik am Namensfeste Seiner Majestät des Königs	. .	25 fl. — kr.
3) ständige Vergütung zur Bestreitung der Musikkosten bei kirchl. Feierlichkeiten		100 fl. — kr.
4) jährliche Gebühr von der Hofrath Schätzler'schen Stiftung	. .	5 fl. — kr.
III. Aus der Gymnasialkasse, wie oben erwähnt, als Remuneration für den Singunterricht am hiesigen Gymnasium, welcher jedoch von der Einwilligung der K. Kreisregierung, Kammer des Innern, abhängt	. . .	100 fl. — kr.
Diese K. Regierungskammer hat sich indeß bereits geneigt erklärt, auch dem zukünftigen Stadt- und Stifts-Cantor den erwähnten Singunterricht zu übertragen, wenn derselbe die in dieser Hinsicht erforderlichen Eigenschaften besitzt.		
IV. An Accidentien von Leichen, Hochzeiten ꝛc. im Durchschnitt angeschlagen zu		264 fl. 38 kr.
	Summa	700 fl. — kr.

Dazu kommt noch, daß zeither von jedem Schüler des Gymnasiums, welcher an dem in dieser Anstalt gegebenen Gesangunterricht Theil genommen, noch ein angemessenes besonderes Honorar entrichtet wurde, woraus sich für den Stadt- und Stifscantor eine weitere jährliche Einnahme von 200 — 300 fl. ergab. Diese Einnahme kann aber gleichfalls nur bedingt zugesichert werden, da in Ansehung derselben lediglich den hierin zuständigen Stellen die Regulirung und sonstige Beschlußfassung anheimgegeben bleiben muß.

Endlich kann nicht unberührt gelassen werden, daß ein geschickter Musiker bei den hiesigen Musik liebenden Einwohnern vielfache Gelegenheit zu erlaubtem Nebenverdienste, z. B. durch Ertheilung von Privatunterricht und Aufführung von Concerten, finden werde.

Uebrigens wird bemerkt, daß nur diejenigen Bewerber als hinreichend qualificirt für die besagte Cantorstelle werden angesehen werden, welche protestantischer Confession und unbescholtenen Rufes sind, und durch vollgültige Zeugnisse oder auf andere genügende Art sich ausweisen, daß sie vorzügliche, oder wenigstens sehr gute, theoretische und practische Kenntnisse und Fertigkeiten in der Musik — namentlich und vorzugsweise im Violinspiele, — dann im Gesang besitzen, um sowohl im Violinspiele, als in der Singkunst zweckmäßigen Unterricht ertheilen, den Kirchengesang gut leiten, bei kirchlichen Feierlichkeiten eine den höheren Anforderungen entsprechende Kirchenmusik zur Aufführung bringen und das Orchester in der rechten Weise dirigiren zu können.

Diejenigen Personen, welche gesonnen sind, sich um diesen Cantoratsdienst zu bewerben, haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Befähigung, nach Maaßgabe der vorstehenden Bemerkungen, so wie über ihr bisheriges sittliches Verhalten binnen sechs Wochen bei dem unterfertigten Königl. Consistorium einzureichen.

Ansbach den 9ten Januar 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Huffel.

Cella, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

111. pr. den 22. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Samstag den 11. Januar l. Js., in der Früh um 6½ Uhr, wurden dem Kleingütler Georg Bachmayer, zu Mintraching die nachverzeichneten Gegenstände aus seiner Wohnung entwendet:

1) ein Topf Schweinschmalz zu 7 ℔. à 22 kr. . . . . 2 fl. 34 kr.
2) ein Topf Rindschmalz zu 12 ℔., à 22 kr. . . . . 4 fl. 24 kr.
Die Töpfe waren glasirt und weiß und braun getupft à 6 kr. — fl. 12 kr.
3) zwei noch ziemlich neue Hemden von hanfenem Tuch, ohne sonstige Merkmale, im Werth zu 1 fl. 10 kr. 2 fl. 20 kr.
4) ein Leintuch von hanfnem Tuch im Werth zu . . . 1 fl. 30 kr.

Da die Thäter zur Zeit unbekannt sind, so ergeht an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ersuchen, die geeignete Spähe zu verfügen, und in jedem sachdienlichen Entdeckungsfalle gefällige Nachricht anher zu ertheilen.

Stadtamhof am 16ten Januar 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Freiherr v. Podewils.

112. pr. den 23. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger des Bäckermeisters Joseph Wagner von Bärnau werden dessen nachbeschriebene Realitäten, als:

1) das Wohnhaus mit Stall, Schupfe, Hofraum und Wurzgärtel, im Schätzungswerthe zu 2500 fl.;
2) das Forstrecht, im Schätzungswerth zu 300 fl.;
3) das Gemeinderecht, geschätzt auf 10 fl.;
4) der Acker auf der großen Trad ad 2 Tagwerk 56 Dezim., geschätzt auf 80 fl.;
5) die Hälfte der Hofloh-Aecker ad 16 Tagw. 10 Dez., im Schätzungswerthe zu 1600 fl.;
6) die Hälfte der Hofloh-Wiesen ad 6 Tagw. 66 Dez., geschätzt auf 1000 fl.;
7) die Hoflohödung ad 64 Dez., geschätzt auf 5 fl.;
8) der Pointacker ad 1 Tagw. 8 Dez., im Werthe zu 150 fl.;
9) der Acker im Kotzenbach ad 91 Dez., geschätzt auf 100 fl.;
10) die Pointwiese mit Wurzgärtel ad 62 Dez., im Werthe zu 100 fl.;
11) die Wiese im Kotzenbach ad 1 Tagw. 16 Dez., im Werthe zu 80 fl.;
12) detto im Kotzenbach ad 1 Tagw. 14 Dez., geschätzt auf 70 fl.; und
13) das Fischrecht, gewerthet auf 50 kr.,

von welchen die sub Nro. 5, 6 u. 7. aufgeführten Grundstücke grundbar, die übrigen aber ludeigen sind, am

Montag den 3. März 1845,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in der Behausung des Garkoches Joseph Zintl zu Bärnau öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß bei der Versteigerung nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 §. 92—103. verfahren werden wird, und daß nähere Aufschlüße über die Versteigerungsobjekte bis zum Termine und an diesem selbst noch aus den Gerichtsakten erholt werden können.

Tirschenreuth den 15ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

113. pr. den 20. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers, wird das Anwesen des Seifensieders Johann Kellner zu Rötz, wie solches bereits unterm 12. August 1843 öffentlich ausgeschrieben wurde (siehe Intelligenzblatt für Oberpfalz und Regensburg Stück 70 Nro. 836, und allgemeinen Anzeiger Stück 70 Nro. 1638) nach §. 99 der Gerichts-Novelle vom 17ten November 1837 wie-

derholt gerichtlich versteigert, so daß der Zuschlag jedenfalls an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf die Schätzungssumme vor sich geht.

Diese Versteigerung geschieht am

Freitag den 28sten März l. Js.
früh 9 bis 12 Uhr Mittags,

in dem Posthause zu Rötz, und werden die Steigerungslustigen mit dem Anhange hiezu vorgeladen, daß sich Unbekannte über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 15ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

111. pr. den 20. Januar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Wer an den Nachlaß des verlebten Seminar-Speisemeisters, Joseph Neumaier von hier, irgend einen Anspruch zu machen gedenkt, hat solchen am

Freitag den 10. Februar l. Js.,
Vormittags,

um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als er außerdem bei der Auseinandersetzung des Nachlasses unberücksichtigt bleiben würde.

Bemerkt wird hiebei, daß das gerichtlich erhobene Aktiv-Vermögen 1119 fl. 11 kr. beträgt, die schon jetzt bekannten frühern Passiven aber das Aktiv-Vermögen beträchtlich übersteigen, und daß von diesen Passiven ohne die Gerichtskosten circa 650 fl. privilegirt sind und bezüglich weiterer 500 fl. mindestens ein Vorzugsrecht in Anspruch genommen wird.

Altdorf den 21. Dezember 1844.

Königliches Landgericht.
Schuhmacher.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

115. pr. den 11. Juli 1843.

(4.)

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828 Stück VIII. und IX.) in dem Bezirke des Königlichen Rentamts Waldmünchen bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung von Reklamationen bei dem unterfertigten Königl. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

1.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten, und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite, verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen.

2.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin von

4. August 1843 bis 4. August 1846

einschlüßig festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

3.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1846 anzufertigende Reinschrift der Kataster so viel als thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei bleibe, so ist es wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Waldmünchen den 7ten Juli 1843.

Königliches Rentamt Waldmünchen.
Flessa, Rentbeamter.

116 (1.) pr. den 21. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828, Stück VIII. und IX.) in dem Bezirke des Königl. Rentamts Speinshardt bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung von Reklamationen bei dem unterfertigten Königl. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

II.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom 11. Januar 1845 bis 11. Januar 1848 einschlüßig festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

III.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1848 anzufertigende Reinschrift der Kataster, so viel als thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei bleibe, so ist es wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Speinshardt am 12ten Januar 1845.

Königliches Rentamt Eschenbach in Speinshardt.

Linsmayer.

117.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 14ten Januar 1845 die durch den Tod des K. Professors Samuel Sommer erledigte Lehrstelle der Dogmatik und Exegese am Lyceum zu Amberg dem Dr. theol. Priester Wilhelm Reischl, dermal Privat-Docent an der Hochschule zu München, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu verleihen geruht.

Bekanntmachung.

Die summarische **Rechnungs-Uebersicht** der Einnahmen und Ausgaben des **Hagel-Versicherungs-Vereins** für das Königreich Bayern vom Jahre 1843 wird hiemit nachstehend veröffentlichet.

ht

ich Bayern vom Jahre 1843.

t m a ch u n g: Agentie-Gebühren vorigen Jahres fl.	kr.	dl.	Agentie-Gebühren laufenden Jahres fl.	kr.	dl.	Vergütungen an Inserations-Gebühren und Porti-Auslagen fl.	kr.	dl.	Nachlaß und Verlust fl.	kr.	dl.	Diverse fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
—	—	—	25	4	3	—	—	—	1	45	1	3	40	3	3433	52	1
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	16	—
—	—	—	11	35	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3534	55	—
—	—	—	1	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34	1	1
—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	44	48	2
—	—	—	3	1	—	—	—	—	5	54	—	—	—	—	60	29	2
—	—	—	—	44	—	5	35	—	1	32	2	—	—	—	21	18	3
—	—	—	24	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	939	—	1
—	49	3	2	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	13	3
—	—	—	4	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	92	47	1
—	—	—	—	19	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	31	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	33	6	2	2	35	—	—	—	—	—	—	—	934	16	2
—	—	—	1	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	11	—
—	—	—	4	44	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	94	41	—
—	—	—	13	59	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	280	50	3
—	—	—	2	30	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	40	2
—	—	—	31	12	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5659	32	—
—	—	—	5	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	144	59	—

Verbleiben Reste herein fl.	kr.	dl.	hinaus fl.	kr.	dl.
—	—	—	—	5	—
—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	29	—
—	—	—	2	42	—
—	—	—	—	—	—
13	39	2	—	—	—
—	34	—	—	—	—
6	7	—	—	—	—
2	34	—	—	—	—
—	22	—	—	1	1
—	—	—	—	53	1
—	—	—	—	—	—
—	—	3	—	—	—
—	—	—	—	—	—

	Geldbetrag		
	fl.	kr.	dl.
z:			
. . .	14	46	2
. . .	14	47	—
. . .	8	26	1
. . .	81	—	—
. . .	38104	43	1
. . .	800	—	—
. . .	300	—	—
. . .	750	—	—
e . . .	256	33	—

Kuttner, Buchhalter.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 9. Regensburg, Mittwoch den 29. Januar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

119. pr. den 27. Januar 1845.
Ad. Num. 10877. Num. Exped. 12721.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Einsendung der Militär-Entlaßscheine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden werden angewiesen, dem im bemerten Betreffe unterm **6ten** Dezember v. Js. ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 14 Tagen zu entsprechen.

Regensburg den 21sten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

120.
Ad Num. 11175.

pr. den 28. Januar 1845.
Num. Exped. 13082.

Die Räude unter den Schafen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung vorgekommener Fälle von Räude unter den Schafen werden die Vorschriften über Verhütung und gegen die Ausbreitung der Räudekrankheit vom 27sten April 1835 (Beil. zu Nro. 20. des Int.-Bl. von 1835) zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Jene Vorschriften sind daher neuerdings in den Gemeinden bekannt machen zu lassen, und ist namentlich bei dem verbotenen Verkaufe von räudekranken Schafen an Viehhändler oder Metzger, sowie bei unterlassener augenblicklicher Anzeige von dem Ausbruche jener Krankheit nach §. 11 u. 21. jener Vorschriften unnachsichtlich einzuschreiten.

Regensburg den 25. Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

121.
Ad Num. 5895.

pr. den 25. Januar 1845.
Exped. Num. 6615.

An sämmtliche Königl. Rentämter des Regierungsbezirkes, und an das Königl. Oberaufschlag-Amt zu Regensburg.

Die Einlösung der Coupons von Stiftungs-Obligationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem laut höchsten Ministerial-Rescriptes d. d. 13ten vorigen Monats Num. 19064 **Seine Majestät der König** auszusprechen geruht haben, daß — auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anderes beschließen — die durch Ministerial-Rescript vom 13ten Januar 1830 (vide Generale vom 15ten deßs. Monats) angeordnete Einlösung fälliger Zinscoupons von Mobilisirungs-Obligationen durch die Königl. Oberaufschlagämter und allgemeinen Rentämter auch bezüglich der Zinscoupons von Stiftungs-Kapitalien Statt zu finden habe, werden die K. Rentämter und das K. Oberaufschlagamt Regensburg zur Beachtung folgender Punkte angewiesen:

I.

Die Mobilisirungs-Obligationen lauten auf verschiedene Zins-Termine und Kapitals-Größen, diese gehen jedoch immer auf 100 fl. aus; hiernach — und gemäß der Verschiedenheit des Zinsfußes zu 4, $3\frac{1}{2}$ oder 2 % lauten auch die Zins-Coupons auf verschiedene Beträge, welche (den Zinsfuß ausgenommen) ihrem vorgedruckten Inhalte nach gleichlautend sind.

Von den Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen ist mit schwarzer Tinte eingeschrieben:

a) die Kassa-Kataster-Nummer,
b) der Verfalltermin,

c) der Zinsbetrag (2 mal) und

d) der Tag der Ausfertigung (unten),

auch ist jeder Coupon mit der Unterschrift des einschlägigen Kassa-Buchhalters versehen.

Diejenigen Königl. Aemter, welche von den Stiftungs-Obligationen und Coupons etwa noch nähere Kenntniß für nöthig erachten, werden solche von dem Stiftungs-Pfleger jeden Ortes zur Einsicht erhalten können.

II.

Zur Zeit bestehen zwar auch noch Stiftungs-Capitalien zu 2 % (Term. 1sten Februar), wofür gleichwie für Privaten, Obligationen auf Namen mit den gewöhnlichen kleinern Coupons ausgegeben worden sind, deren Zahl ist aber sehr unbedeutend, und überdieß werden diese Schuld-Urkunden, resp. Coupons im nächsten Sommer durch Umschreibung in allgemein übliche Stiftungs-Obligationen ganz verschwinden.

Die Einlösung dieser Coupons von den Stiftungen pro Februar 1845 unterliegt demnach ebenfalls keinem Anstande, und in zweifelhaften Fällen dient zu deren Beseitigung die Selbsteinsicht der Obligationen.

III.

Obwohl die Stiftungs-Coupons nicht wie jene der au porteur- und Nominal-Obligationen, mit einem trockenen Stempel (Wappen) versehen sind, so ist es doch nicht wahrscheinlich — bisher auch noch nicht vorgekommen — daß Gefährden durch unächte Coupons eintreten könnten. Bei dießfalls entstehenden Zweifeln dürften die treffenden Aemter sich nur die Coupons-Bögen vorlegen lassen, und sowohl das Anpassen des abgeschnittenen Coupons hinsichtlich der äußeren Kante, als auch den Zusammenhang des Wasserzeichens prüfen, welches in jedem halben Bogen mit den Worten „K. B. Staatsschuldentilgungs-Fond" zweimal enthalten ist.

IV.

Früher, als 14 Tage vor der Verfallzeit, dürfen Coupons nicht eingelöst werden; die Zahlung ist auch zu verweigern, wenn die Coupons nicht mit dem Siegel und der Unterschrift der einschlägigen Stiftungs-Verwaltung versehen sind.

Insoferne die nach dem Gemeinde-Edikt vom 17ten Mai 1818, resp. 1sten Juli 1834, von den Gemeinden bestellten Stadt- und Markt-Kämmerer, Stiftungs- und Kirchenpfleger mit eignen Dienst-Siegeln nicht versehen sind, ist es wegen des öfteren Wechsels dieser Individuen unerläßlich, daß deren Unterschrift, resp. Erhebungs-Befugniß in Städten und Märkten durch Beifügung von Siegel und Unterschrift der Bürgermeister, in Landgemeinden aber durch Gemeinde- resp. Pfarramts-Siegel und Unterschrift des Ortsvorstandes oder Ortspfarrers bestätiget werde.

V.

Es kommen auch Stiftungs-Kapitalien vor, von denen die Zinse unmittelbar durch die Nutznießer (Pfarrer und Benefiziaten) erhoben und quittirt werden.

Tritt dießfalls eine Veränderung in der Person des Empfängers ein, so ist bei der ersten Zinserhebung die Legitimation hiezu unerläßlich, welche von der competenten Behörde auf der Rückseite der Coupons gegeben werden kann.

VI.

Die Königl. Rentämter rechnen die eingelösten Stiftungs-Coupons, wie die au porteur, den Königl. Kreiskassen zu, welche solche von den einschlägigen Spezial-Kassen (in loco) ohne Correspondenz hr. M.) baar vergütet erhalten.

Das Königl. Oberaufschlagamt rechnet den einschlägigen Königl. Spezial-Kassen die bezahlten Coupons, wie bisher, unmittelbar zu.

VII.

Durch Beachtung der vorstehenden Andeutungen ist ein Anstand in der Zurechnung der Coupons nicht leicht denkbar; entgegengesetzten Falles aber steht hinsichtlich der Stiftungs-Coupons, die in Bezug auf Legitimation oder förmliche und vollständige Bescheinigung mangelhaft erscheinen, deren Rücksendung von Seite der Königl. Spezialkassen zu gewärtigen.

Regensburg den 18ten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

---

122. pr. den 28. Januar 1845.
Ad Num. 11008. Exped. Num. 12952.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, das Herrschaftsgericht Wörth und das herrschaftliche Commissariat Winklarn.

Rechtsstreitigkeiten der Pfründen-Stiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund eines höchsten, in Uebereinstimmung mit dem Königl. Justiz-Ministerium ergangenen Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern im bezeichneten Betreffe vom 16ten d. Mts., Nro. 692, wird Nachstehendes verfügt:

Es ist schon wiederholt die Wahrnehmung gemacht worden, daß sich Distrikts-Polizeibehörden, wenn bei denselben von Seite der Besitzer von Kirchenpfründen Beschwerden über Verweigerung der zur Dotation der Pfründestiftungen gehörigen Reichnisse, insbesondere bezüglich des Kleinzehents, angebracht werden, mit gänzlicher Beiseitesetzung ihrer Curatelpflichten darauf beschränken, die Beschwerdeführer lediglich auf den Rechtsweg zu verweisen, statt, nicht minder im Interesse der Unterthanen als der Pfründestiftungen, es sich angelegen seyn zu lassen, die Anerkennung der beanstandeten Prästation im Wege gütlicher Ausgleichung zu erzielen. Es werden daher sämmtliche mit der niedern Curatel der Pfündestiftungen betraute Distrikts-Polizeibehörden hiedurch angewiesen, in allen vorkommenden Fällen, ehe die betheiligten Pfründebesitzer auf den Rechtsweg verwiesen und für dieselben die nöthigen Streits-Consense begutachtet werden, als Curatelbehörden, in analoger Anwendung des §. 26. des revidirten Gemeinde-Edikts, den Versuch einer gütlichen Ausgleichung zwischen den Besitzern von Kirchenpfründen und den die Leistung der zur Dotation der Pfründestiftungen gehörigen Reichnisse, insbesondere der Kleinzehent Verweigernden, ohne Dazwischenkunft von Advokaten zu machen.

Kömmt in Folge solcher Sühneversuche ein Vergleich zu Stande, so haben die Curatel-Behörden Sorge zu tragen, daß derselbe sogleich in rechtsverbindlicher Form aufgenommen und errichtet werde.

Hienach ist sich genau zu achten.

Regensburg, den 24sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

123. pr. den 27. Januar 1845.

Ad Num. 11044. Num. Exped. 12859.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Eine im Landgerichts-Bezirke Neumarkt in Oberbayern aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern wurde am 11ten Dezember v. Js. in dem Orte Kindhofen, Landgerichts Neumarkt in Oberbayern, eine taubstumme fremde Weibs-Person aufgegriffen.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg wird daher die Beschreibung dieser Person nachstehend unter dem Auftrage mitgetheilt, wegen deren Heimaths-Ermittelung geeignete Recherchen anzustellen, ein allenfallsiges Ergebniß an das genannte Land-Gericht unmittelbar gelangen zu lassen zu gleicher Zeit aber und längstens binnen 4 Wochen hieher Anzeige zu erstatten, ob diese Person dem Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg angehöre oder nicht.

Regensburg, den 24sten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Personalbeschrieb.

Diese Weibsperson mag 20 bis 24 Jahre alt seyn, ist ziemlich groß und wohl beleibt, hat lichtbraune abgeschorene Haare, eine niedere Stirn, dünne lichtbraune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mittleren Mund, den sie theils schließt, theils manchmal mit vorstehender Zunge offen hält; sie hat ein ovales blaß gefärbtes Gesicht.

An der linken Hand trägt dieselbe, und zwar am Ring- und Mittelfinger, zwei gelbmetallene Reife.

Die rechte Hand pflegt sie in ein Säckel des Fürtuches zu stecken. Sowohl der Daumen als die Finger sind eingebogen, und sie kann dieselben nur mit Zuhilfnahme der linken Hand ausgestreckt erhalten.

Beschreibung der Kleider.

Auf dem Kopfe trägt dieselbe ein schwarzbaumwollenes und stark genütztes Tuch mit Dessein; um den Hals trägt sie ein rothseidenes Tüchel; über dieses Tüchel trägt sie an einem schmalen schwarzen Band ein gelbmetallenes Kreuz, ferner ein gelbliches geblümtes Brusttuch, ein Röckel von gelblich geblümten Pers, ein Miederleibl von grünem geblümten Zeug, einen Rock von geblümten gelblichem Pers und ein Fürtuch von bläulichem aber schon sehr abgeschossenen Pers, blaue Strümpfe und Bandschuhe.

Der ganze Anzuge ist schon stark abgenützt, und besonders der Schurz schmutzig.

Sie trägt im rechten Kittelsack einen Kamm, einen Spiegel in zwei zum Aufstellen eingerichteten weißblechernen Täfelchen, ein gelb persenes Fleckl mit rothen Blumen, eine Art Beutelchen von grünem und geblümten Pers, ein Stück Seife, und in einer kleinen Stanitze 6 ganz kleine Knäulchen Nähfaden, und zwar vier rothe und zwei bräunliche.

In einem roth und weiß gestreiften Tüchl hatte sie 7 Reisl gehächelten Flachs, und in einem weiters bei sich getragenen Körbchen waren:

a) ein mittelst einem Batiststreifen zusammengebundenes theils horbenes theils rupfenes Weiber-Hemd, in welchem vorn ein großes lateinisches M eingemerkt ist,
b) ein blau baumwollenes an den 4 Enden geblümtes Tüchel mit wollenen Fransen,
c) drei und wieder zwei Ellen rothgeblümten Pers,
d) 2½ Ellen geblümten Pers von Lilafarbe,
e) 5 Ellen gedruckten, klein getupften und getrennten Zeug auf einen Rock,
f) alte Streifen und Fleckchen, und zwei neugewaschene Weibsbilderhemden, in welch einem ein Aermel fehlt, und der andere von Batist ist,
g) ein weiß baumwollenes Schnupftuch mit rothen Streifen an den Enden.

---

121. pr. den 27. Januar 1845.
Ad Num. 10819. Num. Exped. 12719.

Die Handhabung der Feuerpolizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in der jüngsten Zeit schnell aufeinander wieder mehrere Brände vorgekommen sind, die auf Fahrläßigkeit in Behandlung des Feuers und Lichtes schließen lassen; so wird das Ausschreiben vom 17ten August vorigen Jahrs (Intelligenz-Blatt Seite 1485) unter dem Anhange in Erinnerung gebracht, daß nicht bloß durch Bekanntmachung in den Gemeinden Jedermann zu warnen sey, mit Feuer und Licht, so wie mit dem Gebrauche und der Aufbewahrung von Zündhölzchen sorgfältig zu verfahren; daß auch die Feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt strengstens zu handhaben, und gegen jede Uebertretung unnachsichtlich einzuschreiten sey.

Regensburg den 20sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

125. pr. den 27. Januar 1845.
Ad Num. 10757. Num. Exped. 12851.

Handkarte und Skizzenblatt zum Unterrichte in der Geographie von Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Geograph Roost zu München hat zu der im Central-Schulbücher-Verlage erschienenen — und in den Schulen eingeführten Wandkarte von Bayern eine für den Gebrauch einzelner Lehrer und Schüler bestimmte Handkarte und zugleich ein Skizzen-Blatt zu dem Zwecke gefertigt es den im Zeichnen noch nicht geübten Knaben möglich zu machen, die beim Unterrichte vorkommenden Orte selbst einzutragen und sich dadurch allmählig eine speciell für sie bestimmte Karte von Bayern anzulegen.

Da diese beiden Blätter gut gearbeitet und dem pädagogischen Zwecke entsprechend gefunden worden sind, so hat die Benützung derselben in den öffentlichen Lehranstalten ohne Anstand zu geschehen, und es werden gemäß höchstem Ministerial-Rescripte vom 15ten d. Mts. sämmtliche Schulbehörden und Vorstände empfehlend darauf hingewiesen.

Regensburg den 22sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

126. pr. den 27. Januar 1845.
Ad Num. 10899. Num. Exped. 12797.

Die Handhabung der Feuer-Polizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in vielen Gemeinden die gültige allgemeine Feuerordnung vom 30sten März 1791 nicht mehr vorhanden ist, so wurde im Verlage von Friedrich Pustet zu Regensburg ein Abdruck veranstaltet.

Die Polizeibehörden erhalten hievon mit dem Auftrage Kenntniß, dafür zu sorgen, daß alle Gemeinden, welche sich noch nicht in dem Besitze jener Feuerordnung befinden, dieselbe anschaffen und haben daher die erforderlichen Bestellungen alsbald bei obiger Buchhandlung zu machen.

Bemerkt wird, daß der Preis per Exemplar auf 6 kr. festgesetzt ist.

Regensburg den 23sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

127. pr. den 27. Januar 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Einsendung der Straf- und Succumbenzgelder an den Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 18ten praes. 23sten Januar d. Js. erhalten sämmtliche Untergerichte die Weisung, künftig die Straf- und Succumbenzgelder nach Verlauf eines jeden Semesters des Etats-Jahres, sohin innerhalb der Monate April, und Oktober jeden Jahres an den Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Fondes einzusenden, die Einsendung der Rückstände aber unverweilt zu bewerkstelligen.

Um dieser höchsten Weisung nachkommen zu können, ist es nothwendig, daß die Untergerichte, welche diese Gelder nach höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 20sten September 1843 Num. 4. (Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 1535 — 1536) nur mit den anher vorzulegenden und hierorts revidirten und rektifizirten Verzeichnissen einsenden dürfen, in den ersten acht Tagen des Monates April und Oktober jeden Jahres, die Verzeichnisse anher einreichen, um sie rechtzeitig revidirter remittiren zu können. Die benannten Untergerichte haben diesen Termin um so gewisser einzuhalten, als nach fruchtlosem Verlaufe auf Kosten des säumigen Gerichts die Verzeichnisse durch eigene Boten, beigeholt werden würden.

Amberg den 23sten Januar 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Delin.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

128. pr. den 26. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf der Realitäten in der Verlassenschaft des K. Stations-Gehilfen Franz Bayerl zu Altenschwand, an die Meistbietenden hat man auf

Freitag den 21sten Februar l. Js. in Altenschwand Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über das nöthige Vermögen auszuweisen haben, eingeladen werden.

Die Realitäten bestehen:

1) in dem ganz neuerbauten gemauerten Wohn-Haus sammt Viehstall;
2) in dem ganz neuen Stadel, in welchem sich ein Keller befindet;
3) in einem Brunnen im Hofraume;
4) in dem ludeigenen Steinacker zu 1 Tagw. 91 Dezim. sammt den Obstbäumen;
5) in der Seewiese zu 1 Tagw. 59 Dezim.

6) in dem kleinen Weinacker zu 1 Tagw. 64 Dezim. sammt der Wintersaat,
zusammen geschätzt auf 1475 fl.

Das Heidweiherholz sammt Wiese zu 8 Tagw. 83 Dezim., geschätzt auf 450 fl., werden besonders zum Verkaufe aufgeworfen.

Neunburg v. W. den 21sten Januar 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landrichter.

---

129. pr. den 27. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Der bürgerl. Tuchmachermeister Anton Härring von Tirschenreuth, will mit seiner Ehefrau und vier Kindern, nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher Alle jene, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Donnerstag den 27sten Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr,

dahier festgesetzten Tagfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth am 17ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

---

130. pr. den 27. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Der bürgerliche Schuhmachermeister Max Joseph Frauenreuther von Tirschenreuth, will mit seiner Ehefrau und zwei Kindern, nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Jene, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Donnerstag den 27sten Februar d. Js. Vormittags 9 Uhr,

festgesetzten Tagfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth am 17ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

131.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 25. Januar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen . .	—	356	356	356	—	12	47	12	16	11	37	—	5	—	—
Korn . . .	—	139	139	139	—	11	22	11	3	10	54	—	22	—	—
Gerste . . .	1	229½	230½	192½	38	9	34	9	15	8	40	—	24	—	—
Haber . . .	2	234	236	236	—	5	—	4	49	4	37	—	—	—	5

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8766 fl. 27 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Januar 1845.

Brod-Taxe.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Gzl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	19	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	--	—	9	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	4	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	--	16	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	12	12	—	6	--
Semmelmehl	2	24	9	—	4	2
Mittelmehl	1	52	7	—	3	2
Pollmehl	1	20	5	—	2	2
Nachmehl	—	26	1	2	—	3
Roggenmehl	1	42	6	1	3	—
Römischmehl	1	54	7	—	3	2
Waitzengries, feiner .	5	12	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	8	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „

1 Maaß weißes Waitzenbier . . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „

Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 12 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 20. bis 25. Januar 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	10	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	2	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 660 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	36	—	—	37	—	—
„ unausgelassenes, „	29	—	—	30	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	29	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	26	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	24	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	21	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	16	—	—	18	—
Karpfen, „ „ . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	38	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	--	32	—	—	40	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/8 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	--	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	22
Butter, „ . . .	—	20	—	21
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	6	—	7
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	36
Lämmer, „ „ . .	1	24	1	30
Kitzeln, „ „ . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „ . .	—	50	—	56
„ geputzte „ „ . .	1	12	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	30
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	40
Indiane „ „ . .	1	12	1	24
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	12	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	8	24	8	48
Fichten, „ „ .	9	—	9	12

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 10. Regensburg, Samstag den 1. Februar **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

123. pr. den 27. Januar 1845.

Ad Num. 10046. Expeded. Num. 12720.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann die K. Bezirks-Bau-Inspektionen des Regierungsbezirkes.

Die Erbauung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Absicht, den Gemeinden, welchen die Erbauung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen obliegt, jede mit dem Zwecke vereinbare Erleichterung zu gewähren, haben **Seine Majestät der König**, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die von dem Königl. Ministerium des Innern mittelst Rescripts ddo. 7ten d. Mts. herabgeschlossenen, unten abgedruckten Vorschriften für Erbauung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen allergnädigst zu sanctioniren geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben sich hiernach genauest zu achten, und wird denselben in Folge dieses Ministerial-Rescripts zugleich bemerkt, daß an die Stelle der im §. 2. der Verordnung vom 2. Juli 1829 deßfalls gegebenen Instruktion von nun an diese neuen, den Concurrenzpflichtigen minder beschwerlichen Vorschriften treten, daß nach deren Maßgabe die Anlage neuer, und die nach etwaigen genehmigten Uebereinkommen der Concurrenzpflichtigen, oder nach rechtskräftigen Beschlüssen zu bewerkstelligende Umbauung schon bestehender Distrikts-Straßen ausgeführt, und daß die schon bestehenden Distrikts-Straßen, welche weder nach den Normen von 1829 noch nach den neuen Vorschriften angelegt sind, soferne sie nur wohl fahrbar unterhalten

werden und den Anforderungen des darauf stattfindenden Verkehrs entsprechen, in ihrem dermaligen Stande belassen werden dürfen.

Was die von unterfertigter Stelle ausgegangene Instruktion für die Distrikts-Wegmacher vom 14. März 1842 betrifft, so bleibt dieselbe fortbestehend, und bloß der §. 22. fällt in seinen zwei ersten Absätzen weg, und sind dafür die Worte zu setzen:

„Bei neu zu erbauenden Distrikts-Straßen muß genau die Allerhöchste Instruktion vom 7ten „Januar 1845 eingehalten werden."

Da nach den neuen Vorschriften bei jeder neuen Anlage einer Distrikts-Straße vor Anfertigung des Planes und Kostenvoranschlages die Königl. Kreis-Regierung in einem zu erlassenden Programme feste Bestimmungen bezüglich der Richtung, der Neigungen, der Breite und sonstigen Constructions-Verhältnisse zu ertheilen hat; so ist es immer die erste Aufgabe der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde, von dem curatelamtlichen Standpunkte aus im Benehmen mit der einschlägigen Königl. Bezirks-Bau-Inspektion erschöpfenden Bericht darüber zu erstatten, wie die Orts- und Verkehrs-Verhältnisse beschaffen sind, ob die neue Straße mit leichtem oder auch schwerem, mit schmalem oder auch breit geladenem Fuhrwerke voraussichtlich wird befahren werden, dann welche Mittel die concurrenzpflichtigen Distrikts-Gemeinden zu bieten vermögen.

Regensburg den 21. Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Vorschriften
für Erbauung und Unterhaltung der Distrikts-Straßen.

I. Bau der Distrikts-Straßen.

§. 1.

Jede Straße muß so angelegt seyn, daß jede Last auf derselben mit dem möglich geringsten Aufwande von Kraft fortgebracht, und sie selbst mit den möglich mäßigsten Kosten erhalten werden kann. Um diese Zwecke zu erreichen, muß die Straße sich so wenig, als es die Ortsverhältnisse gestatten, von der wagrechten Linie entfernen, ihre Oberfläche fest und eben, und jeder Theil dauerhaft gebaut seyn.

Bei Bestimmung der Construction einer Distrikts-Straße, d. i. bei Feststellung der Richtung, der Neigungs-Verhältnisse, der Breite der Fahrbahn und Fußwege, der Ausdämmungen und Einschnitte, der Gräben, der Brücken, Durchlässe, Stützmauern u. s. w. ist sich auf das streng zu bemessende Bedürfniß zu beschränken; es sind sohin die Orts-Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit des Verkehres, welchen die Distrikts-Straße zu ermitteln hat, so wie die Kräfte der die Kosten tragenden Distriktsgemeinde in entscheidende Erwägung zu ziehen, und es ist hierbei jedes Uebermaaß streng zu vermeiden.

§. 2.

Da eine diesen Anforderungen entsprechende Straße ohne vorherigen gründlichen Bauentwurf, d. i. ohne Plan, Längen- und Querprofile, Baubeschreibung und Kosten-Anschlag nicht an-

gelegt werden kann, der Anfertigung desselben aber feste Bestimmungen bezüglich der Richtung, der Neigungen, der Breite, so wie der übrigen Constructions-Verhältnisse nothwendig vorangehen müßen, so haben die Königl. Regierungen, K. d. Innern, nach Vernehmung der Curatel- und Baubehörde, und nach vollzogener Prüfung der Angaben derselben durch den Kreis-Baurath, in analoger Weise, wie dieses vor Anlage neuer Hochbauten geschieht, ein Programm festzustellen, dessen Bestimmungen der mit Verfassung des Entwurfes betraute Baumeister, gleichwie auch die mit der Prüfung desselben beauftragten Königl. Baubeamten als Norm streng festzuhalten haben.

§. 3.

Die Feststellung der Richtungen und der Neigungen einer Straße hat auf die Größe des primitiven Bauaufwandes, gleichwie der Kosten für künftige Unterhaltung, großen Einfluß. Richtungen und Neigungen sollen mit möglicher Schonung des Grundeigenthumes, und mit Vermeidung kostspieliger, hoher Aufdämmungen und tiefer Einschnitte, wo solche nicht streng von dem Zwecke geboten sind, gewählt werden. Lange gerade Linien bezüglich der Richtung und Neigung sind, wenn sie nur mit großen Opfern erreicht werden können, zu vermeiden. Wie dieses zu geschehen hat, zeigen die Lehren der Straßenbaukunst.

Es ist nicht Zweck gegenwärtiger Vorschriften diese Grundsätze hier näher zu entwickeln; aber jeder Bauentwurf, und jede Straßenanlage, bei welchen dieser Gesichtspunkt nicht festgehalten worden ist, muß als ungenügende Lösung der Aufgabe, sohin als Verschwendung, angesehen werden.

Bei Straßen-Anlagen in gebirgigen Gegenden muß oft die kürzeste Linie zwischen zwei gegebenen Punkten wegen zu großer Neigung, oder, weil die Abgleichung derselben mit zu großem Aufwande verbunden, ja selbst oft unausführbar seyn würde, verlassen, dagegen eine Entwickelung des Straßenzuges ausgemittelt werden, welche, bei gegebenem Maximum der Steigung, die geringst möglichen Aufdämmungen und Einschnitte erheischt.

Die Bestimmung des Maximums der noch zuläßigen Steigung ist sowohl bezüglich des Bauaufwandes, als auch des Zweckes von großer Wichtigkeit, weil zu lange Entwickelungen kostspielung und zu große Steigungen lästig, selbst oft gefährlich sind.

Bei Distrikts-Straßen ist in Fällen, wo die Einhaltung eines geringeren Neigungsverhältnisses mit zu großen Opfern verbunden seyn würde, noch das Neigungsverhältniß von 1 auf 14 oder 7 Prozent zuläßig.

Noch größere Neigungen können nur ausnahmsweise zunächst an, oder in Ortschaften oder in anderen unausweichlichen Fällen gerechtfertiget werden und bedürfen jedesmal der speziellen Genehmigung der Kreisregierung.

§. 4.

Die Theile einer Straße sind: die Unterlage von Erde, oder das Planum; die Fahrbahn; die Fußwege; die Gräben, die Brücken und die Durchläße.

§. 5.

Die Planirung muß zuerst vorgenommen werden.

Es ist nothwendig, wenn die Richtung, so wie die Höhen nach den Bestimmungen des Planes und Längenprofiles abgesteckt sind, den Boden so abzugraben, oder aufzutragen, daß alle kleinen, wellenförmigen Erhöhungen und Vertiefungen möglichst vermieden werden.

Zu beiden Seiten derselben werden die Fußwege erhöht, so daß zwischen denselben die Vertiefung für die Steinlage bleibt. Diese müßen einander gegenüber in gleich hoher Lage seyn.

Bekanntlich sind Regen und Frost der Straße nachtheilig; um sohin diese schädlichen Einwirkungen möglichst zu beseitigen, soll der Straßendamm, wo es thunlich ist, über den angrenzenden Boden um 1 bis 1½ Fuß hervorragen, wo aber dieses unzuläßig ist, durch Gräben abgeholfen werden.

Die Erde zu den Dämmen, Fußwegen, Böschungen u. s. w. muß fest gestampft und regelmäßig abgeglichen werden.

§. 6.

Der wichtigste Theil der Straße, auf dessen Construction die größte Sorgfalt verwendet werden muß, wenn die Straße dauerhaft seyn, leicht und mit möglich geringen Kosten erhalten werden soll, ist die Fahrbahn. Diese besteht, wenn sie mit Steinen gebaut wird, aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage.

Ist die Herstellung eines Grundbaues mit Bruchsteinen wegen Mangel an Material nicht möglich, oder wegen zu großen Aufwandes nicht ausführbar, so soll derselbe durch Steinschotter oder Kies ersetzt werden.

§. 7.

Der Grundbau muß eine gleichmäßige Stärke von wenigstens sechs Decimalzoll erhalten. Die Steine, woraus er zusammengesetzt wird, müßen dauerhaft seyn, auf die hohe Kante gesetzt, und dann ihre Zwischenräume mit Steinsplittern ausgeschlagen, oder verkeilt werden, damit sie eine feste und unveränderliche Lage erhalten.

§. 8.

Die Begrenzung des Grundbaues, sowie der Decklage besteht aus Randsteinen, wofür die tauglichen aus den Bruchsteinen des Grundbaues ausgewählt und nur in so weit zugerichtet werden, als zu deren Aneinanderstoßen auf wenigstens 3 Zoll Höhe erforderlich ist. Sind die Steine an sich nicht lagerhaft, so muß auch die Seite, welche einen Theil der Oberfläche der Straße bildet, rauh zugerichtet werden.

§. 9.

Auf den Grundbau und zwischen die Randsteine wird die Decklage der Straße gebracht. Wenn diese mit geschlagenen Steinen hergestellt werden muß, so ist es zweckmäßig sie auf der Straße selbst zu schlagen, weil sie dann an den Grundbau fester anschließen, und die Unebenheiten desselben vollkommen ausfüllen. Diese Decklage erhält an den beiden Seiten neben den Randsteinen eine Dicke von 4 und in der Mitte von 5 Decimalzollen. Die Fahrbahn zwischen den Liniensteinen wird nach einem Kreisbogen gewölbt, dessen Theil dem sechs und dreißigsten Theile der Sehne des Bogens gleich ist.

Da die Fahrbahn diese Wölbung auch dann noch haben muß, wenn sie durch das Fuhrwerk ihre Festigkeit erlangt hat, so ist hierauf bei Aufbringung der Decklage Rücksicht zu nehmen.

Zur Decklage müßen immer die festesten Steine gewählt werden, hinsichtlich ihrer noch zuläßigen Größe geschieht die Prüfung am zweckmäßigsten durch eiserne Ringe, deren Durchmesser sich nach dem Grade der Festigkeit der Steine richtet und für ganz feste Steine (Basalt, Quarz, Syenit rc.) 1½ Zolle, für minder feste, als Kalk, Granit rc. 2½ Cubic-Zolle zu betragen hat.

§. 10.

Nachstehende Querdurchschnitte zeigen die Form und die Reihenfolge der Arbeiten.

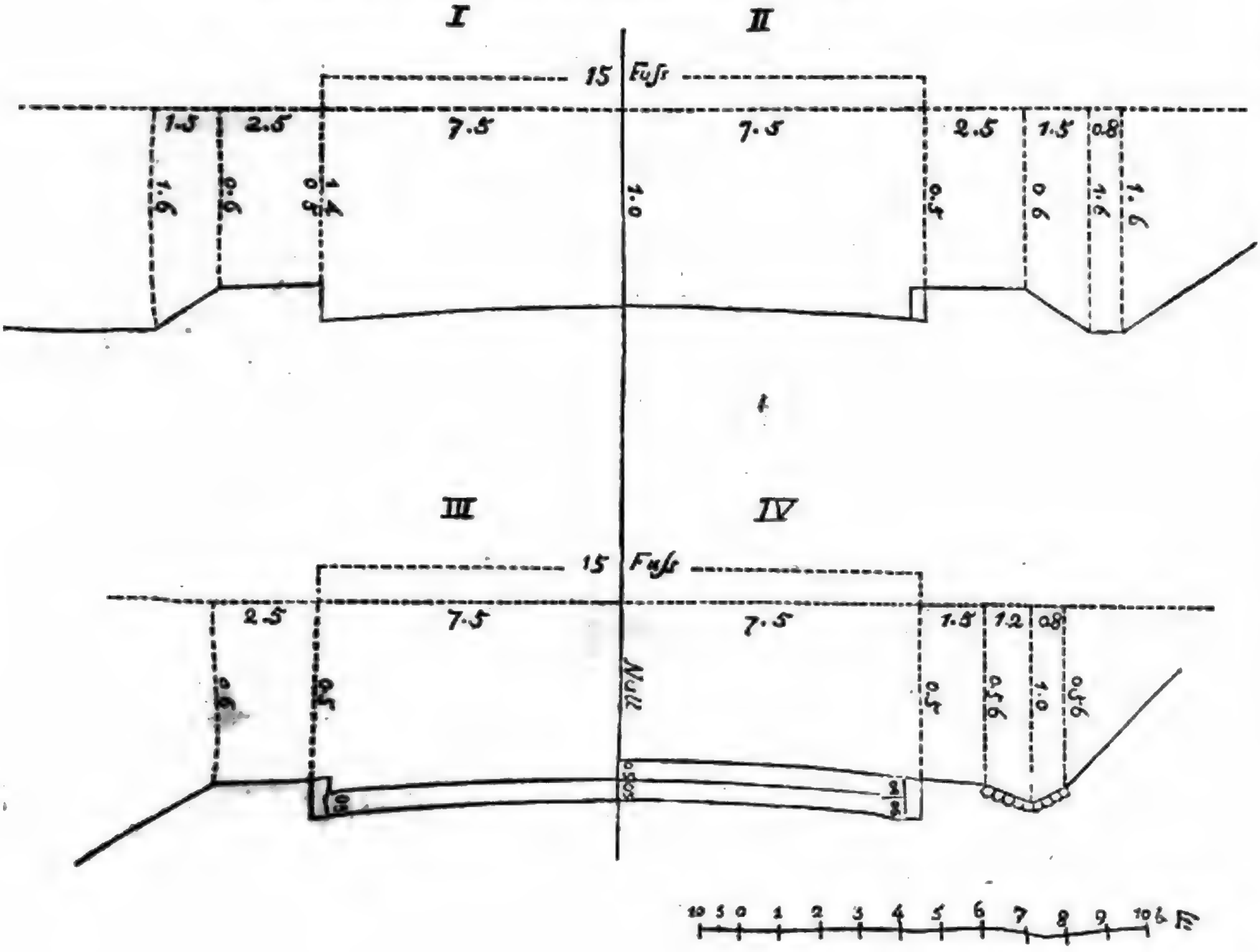
Die erste Figur stellt das Planum der Straße dar, wenn dieselbe über den angrenzenden Boden hervorragt.

In der Mitte ist die Vertiefung, in welche die aus dem Grundbau, den Randsteinen und der Decklage bestehende Fahrbahn gelegt wird. Die Erdunterlage wird zur Ersparung des Steinmateriales nach einem Kreisbogen von 70,5 Fuß Durchmesser geformt.

Die zweite Figur zeigt die Form der Straße, wenn dieselbe in dem Boden vertieft werden muß, und ein Graben noch zulässig ist.

Die dritte Figur stellt den Grundbau und die Randsteine, die vierte die ganz vollendete Straße mit Rücksicht auf gepflasterte Rinnen längs Berggehängen dar.

Der Halbmesser der Wölbung für die Decklage beträgt 56,5 Fuß.



§. 11.

Die in vorstehenden Querdurchschnitten ausgeprägte Construction bildet keine unabänderliche Norm, sondern sie ist stets nach den im §. 1. angegebenen Verhältnissen zu bemessen. Insbesondere muß die Breite der Distriktsstraßen, welche in obigen Querdurchschnitten mit Einschluß der Fußwege zu zwanzig Fuß, als Mittelgröße, angegeben ist, für jeden concreten Fall besonders bestimmt werden; sie ist nach Maßgabe der Verhältnisse zu vergrößern, oder zu verringern, und soll nie zu groß genommen, jedoch auch nicht so beschränkt werden, daß das Fuhrwerk, ohne Gefahr des Umstürzens, einander nicht ausweichen kann.

In solchen Fällen, vorzüglich aber, wo Bruchsteine nicht, oder nur mit großen Kosten zu haben sind, ist die Hinweglassung der Randsteine, so wie des Grundbaues gestattet; letzterer muß jedoch durch eine hinreichend starke Kieslage ersetzt, und die Fußwege müßen, gleich der Fahrbahn, mit Kies versehen werden, und in solcher Weise einen Theil der Fahrbahn bilden.

Ist bei derlei schmalen Straßen eine geordnete Unterhaltung eingeführt, so dürften die Materialhaufen nicht so lange Zeit auf der Straße liegen bleiben, damit das Ausweichen ohne Gefahr noch möglich wird. Wo es thunlich ist, sind sohin an dem Rande der Straße besondere Ablade-Plätze für Ablagerung des gewöhnlichen Unterhaltungs-Materials anzubauen. Die Anzahl dieser Materialplätze richtet sich nach dem Materialbedarf, welcher für gewöhnliche Unterhaltung der Straße erforderlich ist, und nach den örtlichen Verhältnissen.

§. 12.

Wenn die Straße auf lehmigen Boden gebaut wird, welcher die Eigenschaft hat, nach lang anhaltendem Regenwetter zu erweichen, und von den Lastwägen durch die Zwischen-Räume des Grundbaues in die Höhe gedrückt zu werden, so, daß die Erde selbst in die Decklage und über dieselbe dringen kann, so ist die Oberfläche der Planirung mit einer etwa einen Zoll hohen Lage von Sand, oder Steinschutt zu bedecken.

§. 13.

Ist der Boden sehr fest, oder steinig, so kann die Legung eines Grundbaues unterbleiben, und es ist in solchen Fällen die Decklage allein zureichend; dieselbe muß jedoch um einige Zoll verstärkt werden.

§. 14.

Wenn eine Straße an steilen Bergabhängen geführt werden muß, so soll die auf der Bergseite liegende Reihe von Randsteinen um drei Zoll tiefer gelegt werden, als jene der äußeren Seite. Die Straße zwischen beiden Reihen erhält dann keine Wölbung, sondern sie wird in ihrem Querschnitte geradlinig gemacht, wodurch dann ihre Oberfläche eine gegen den Berg geneigte Ebene bildet, welch die Wägen mehr, als außerdem geschehen würde, gegen das Umwerfen auf die Seite des Bergabhanges sichert.

§. 15.

Die wichtigste Abweichung von den bisherigen Vorschriften muß dann eintreten, wenn Bruchsteine nicht zu haben sind und nur Flußkies, oder Steinbrocken zu Gebot stehen. Dieser Mangel besseren Materiales macht die Erbauung von Kies- und Schotter-Straßen nothwendig. Im wesentlichen beschränkt sich die Abweichung auf die Hinweglassung der Randsteine und des

Grundbaues von Bruchsteinen; die übrigen Constructions-Verhältnisse bleiben dieselben, sind aber aus dem im §. 1. gegenwärtiger Vorschriften vorgezeichneten Standpunkte zu bemessen.

Ist der Boden, auf welchem die Kiesstraße gebaut wird, kiesig und fest, so ist eine durchgeworfene Kies-Schichte von sechs bis sieben Zoll Stärke allein hinreichend, weil die natürliche feste Unterlage die Stelle eines Grundbaues vertritt. Ist jenes nicht der Fall, so muß die Fahr-Bahn aus einer wenigstens einen Fuß hohen Kieslage verfertiget werden, welche in der obern Hälfte aus durchgeworfenem Kiese zu bestehen hat.

§. 16.

Auf ähnliche Weise wird mit dem Bau der Straßen verfahren, welche, aus Mangel an größeren Steinen, aus kleinen zusammengesetzt werden müßen, und welche Schotterstraßen genannt werden.

Auch diese dürfen aus einer nur sechs bis sieben Zoll dicken Steinlage bestehen, wenn die natürliche Unterlage so fest ist, daß sie die Stelle des Grundbaues vertreten kann.

Außerdem muß die Fahrbahn so dick, wie die gewöhnlichen Stein-Straßen, gemacht werden.

§. 17.

Die Straßenbrücken, Durchläße und Stützmauern sollen einfach und dauerhaft mit Hinweglassung kostbarer Constructionen und Verzierungen erbaut werden. Bei Stützmauern kann meistens, wenn dieselben nicht zu hoch sind, der Mörtel erspart und sogenanntes Trockenmauerwerk hergestellt werden.

Diese Construction ist zur Kostenersparung auch bei kleinen Durchläßen zuläßig.

§. 18.

Unmittelbar nach Vollendung des Baues einer Distrikts-Straße ist dieselbe abzumarken und zu wachen, daß diese Gränzen weder von den angränzenden Grundeigenthümern, noch auch von den Arbeitern und dem Aufsichtspersonale für Unterhaltung der Straße überschritten werden.

II. Unterhaltung der Districts-Straßen.

§. 19.

Ehe eine Districts-Straße mit neuem Material bedeckt wird, muß untersucht werden, ob die Wölbung der Fahrbahn noch ihre ursprüngliche Gestalt hat, oder nicht. Ist das erstere der Fall, so sind nur die Geleise und sonstigen Vertiefungen auszufüllen.

Nur wenn die Straße ihre anfängliche Wölbung verloren hat, darf sie außer den Geleisen mit Material beworfen werden.

§. 20.

Vor Verwendung neuen Materiales muß der durch das Zermalmen des früher verwendeten Materiales entstandene Schlamm hinweggeschafft werden.

Die Unterlassung dieser Arbeit hat die nachtheilige Folge, daß die Fahrbahn an Festigkeit verliert.

Mit Vortheil wird oft bei trockener Witterung der Staub abgezogen.

§. 21.

Es ist Sorge zu tragen, daß zur Ausfüllung der Geleise und Vertiefungen, so wie zur Bedeckung der Fahrbahn nur festes Material von entsprechender Größe angewendet wird.

Die Verwendung zu großer Steine gewährt keine feste Decklage, und ist für den Verkehr beschwerlich, zu kleines Material wird bald zermalmt.

Die Größe der Steine für Deckmaterial muß daher nach dem Grade der Festigkeit der Steine bemessen werden.

§. 22.

Die schicklichste Zeit für die Ausbesserung der Straße ist der Frühling, sobald das Wegschmelzen des Schnees sie möglich macht.

Sie soll mit Ende April, wenn möglich, vollendet seyn, weil sonst zu befürchten ist, daß trockene Witterung eintritt, ehe das eingeworfene Material festgefahren ist, welches dann zermalmt wird, ohne daß es zur Verbesserung der Straße beiträgt.

Nebst dem Frühling ist der Herbst eine schickliche Zeit; es sind aber in dieser Zeit die Ausbesserungen nur auf das Nothwendigste, zum Beispiel Ausfüllen tiefer Geleise zu beschränken, weil auch die sorgfältigste Ausbesserung im Herbste nicht die im Frühling entbehrlich macht. Dabei soll aber die Sorge für die Straßen in der Zwischenzeit nicht ganz vernachläßiget werden.

Einzelne Vertiefungen, welche übrigens auf einer gut gebauten und erhaltenen Straße nicht wohl entstehen können, oder tiefe Geleise müßen in jeder Jahreszeit unverzüglich ausgefüllt werden, und es soll daher niemals ganz an vorräthigem Material fehlen.

§. 23.

Das Material für Unterhaltung der Distrikts-Straßen muß stets rechtzeitig angefahren werden, so daß weder die hierdurch nothwendig werdende Inanspruchnahme des Landmannes dem Feldbau und der Erndte nachtheilig wird, noch auch die Straße des Materiales in dem Zeitpunkte entbehrt, wo die Verwendung desselben am zweckmäßigsten und nothwendigsten ist.

§. 24.

Das Material ist in Haufen von 18 Kubikfuß auf den Materialplätzen, oder, wo solche mangeln, nur auf einer Seite der Straße abzulagern, damit die Breite derselben so wenig, wie möglich, beschränkt wird.

München den 7ten Januar 1845.

---

134. pr. den 31. Januar 1845.

Ad Num. 6377. Num. Exped. 6834.

An sämmtliche Königliche Rent- und Forstämter des Kreises.

Die Unterhaltung ꝛc. der Staatsgebäude und respect. Dienstwohnungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach der Bau-Instruktion vom 13ten August 1819 haben die Bewohner aerärialischer Gebäude über diese treue und gewissenhafte Aufsicht in gleichem Maaße zu üben, als wenn solche ihr Eigenthum wären, jeden sich ergebenden Baufall, mit Ausnahme der kleinen, von ihnen selbst zu wendenden Baufälle, sogleich der einschlägigen Baubehörde zur Kenntniß zu bringen, und so auf die Erhaltung der ihnen zur Benützung und Obhut anvertrauten Gebäude allen möglichen Bedacht zu nehmen; wogegen letztgedachte Behörden ihrer Seits die richtige und rechtzeitige Wendung der kleinen Baufälle durch den Bewohner zu überwachen haben.

Es sind demnach diese Bewohner von der betreffenden Baubehörde zu den jährlichen Baufall-Aufnahmen jeder Zeit beizuziehen, und von dieser Behörde, nach erfolgter Genehmigung der Jahresanträge, von den für das laufende Jahr genehmigten Baufall-Wendungen in den ihnen zur Bewohnung, Benützung und Beaufsichtigung anvertrauten Gebäude rc. gehörig in Kenntniß zu setzen.

Nicht minder haben die Baubehörden denselben jedesmal Kenntniß von der Zeit zu geben, wo die Bauarbeiter und Bau-Akkordanten die übernommenen genehmigten Arbeiten vorzunehmen gesonnen sind.

Dagegen hat eine Kundgabe der für die einzelnen Baufall-Wendungen genehmigten Kosten an die Gebäude-Bewohner von Seite der Baubehörden nicht Platz zu greifen, noch steht den Bewohnern befraglicher Gebäude das Recht der Einsprache gegen bautechnische Anordnungen und gegen die von Superrevisionswegen festgesetzte Art und Weise der Bauausführungen rc. nur im Mindesten zu.

Die Königl. Forstämter haben das betreffende untergebene Dienstpersonal von gegenwärtiger Entschließung geeignet zu verständigen.

München den 25sten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

135.

Ad Num. 11599.

pr. den 31. Januar 1845.

Num. Exped. 13313.

Die Lungenseuche unter dem Hornvieh betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem Eintritte gelinderer und nasser Witterung der Ausbruch von Seuchen unter dem Hornvieh besonders in jenen Gegenden begünstiget ist, wo im abgelaufenen Jahre das Futter schlecht eingebracht wurde, oder frühzeitiger Weideaustrieb stattfindet, so werden alle Viehbesitzer auf die unterm 16ten November v. Js. (Int.-Blatt S. 1971 rc. rc.) wiederholt bekannt gemachten Rathschläge zur Verhütung von Viehseuchen neuerdings aufmerksam gemacht, und wird denselben namentlich empfohlen, das Vieh vor anhaltender Verkältung in nasser, neblichter Witterung, vor zu heftiger Anstrengung, Erhitzung, entkräftenden Bewegung zu bewahren, kein unreines, zu altes, staubigtes, schimmlichtes Futter und zu kaltes Getränke anzuwenden, Thiere und Ställe sorgfältig zu reinigen und die letzteren mit Essigdämpfen oder anderen aromatisch balsamischen Räucherungen öfters auszuräuchern.

Die Polizei-Behörden haben für die angemessene Bekanntmachung des Vorstehenden in den Gemeinden zu sorgen.

Regensburg, den 27sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

136. pr. den 29. Januar 1845.

Bekanntmachung.

In Sachen Viktoria Rum, gegen Georg Stör.

Nachdem der Aufenthaltsort des Beklagten, des Dienstknechtes Georg Stör, von Stein gebürtig, unbekannt ist, da sich derselbe während des Prozesses von hier entfernt hat, so wird auf den Antrag der Klägerin, der Beklagte hiemit ediktaliter aufgefordert, innerhalb 2 Monaten auf den Beweisantritt der Klägerin de pr. 15ten November v. Js. etwaigen Gegenbeweis bei Strafe des Ausschlusses zu führen, bezüglich der Urkunden sich zu erklären, ob solche anerkannt oder diffitirt und das eine oder andere bis zur Original-Produktion vorbehalten werde, widrigenfalls dieselben für anerkannt resp. eingesehen erachtet würden, ferner sich über den deferirten Eid zu erklären, widrigenfalls Beklagter als nicht schwören könnend erachtet würde.

Der Beklagte hat ferner in obiger Frist einem Insinuations-Mandatar dahier zu bestellen, widrigenfalls alle weiteren Insinuanda für insinuirt erachtet würden.

Amberg den 21sten Januar 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Der Königl. Direktor:
Danhauser.

v. Kirchbauer.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

137. pr. den 29. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Die Verlassenschafts- resp. Debit-Sache des Zeugmachers Stephan Weiß von Bärnau betreffend.

Zur Liquidation der Forderungen und gütlichen Vereinigung dieser Sache wird auf

Dienstag den 18ten Februar d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier Tagfahrt anberaumt, wobei alle Jene, welche an die Verlassenschaftsmasse irgend eine Forderung zu machen haben, um so gewisser sich einfinden müßen, als sie außerdem nicht weiter berücksichtigt werden könnten, und die geringfügige Masse nach dem Beschlusse der Mehrheit der Anwesenden behandelt, oder vertheilt werden würde.

Tirschenreuth am 16ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

138. pr. den 29. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Gesammtwesen der Schuhmacher Adam und Anna Förster'schen Eheleute zu Sulzbürg zum zweitenmale dem Verkaufe in öffentlicher Steigerung am

Mittwoch den 19ten Februar l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags
2 bis 4 Uhr,

im Markte Sulzbürg unterstellt.

Dasselbe besteht aus: einem einstöckigen, durchaus gemauerten und mit Ziegeln gedeckten, gut erhaltenen Wohnhause nebst Stallung, dann einem Stadel, Schwein-Stalle, Back-Ofen, Brunnen und Hofraum, ferner einem Obst- und Grasgarten, zu 0,81, dann 2,52 Ackerland, einer Wiese mit Gartenrecht zu 1,52, einem Holzgrunde mit Gartenrecht zu 1,81, dann einem weiteren Holzgrunde zu 1,55, endlich einem ganzen Antheile an dem noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und ist gerichtlich auf 3030 fl. geschätzt, zum K. Rentamte Neumarkt erbrechtsweise grund- und mit 5 Prozent handlohnbar, seine Gebäude aber sind mit 770 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

Bei dieser zweiten Versteigerung wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben und es kön-

nen bis dahin die Anwesensbestandtheile, so wie die Lastenverhältnisse eingesehen, und in Erfahrung gebracht werden.

Neumarkt i. d. Oberpfalz den 22. Januar 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Ruef, Landrichter.

---

139. pr. den 29 Januar 1845.

Bekanntmachung.

Durch den Tod des hiesigen vierten Pfarrers und Trogenpredigers Herrn Serbich, ist diese Stelle erlediget.

Es wird daher diese Stelle, Behufs der Bewerbung um solche, mit der Bemerkung andurch öffentlich ausgeschrieben, daß dieselbe nach Abzug der Lasten auf 670 fl. 37½ kr. rhein. fatirt ist, und werden daher von Patronatswegen alle diejenigen, welche sich um solche zu bewerben gedenken, und welche die gesetzliche für Stadt-Pfarrstellen vorgeschriebene Prüfungs-Note besitzen, andurch aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche mit Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, dann unter Beifügung legaler Zeugnisse über Qualification, so wie über Leumund, Gesundheit, staatsbürgerliche Gesinnungen, nebst einem verschlossenen Atteste des Königl. Consistoriums über Würdigkeit innerhalb vier Wochen hieher zu übergeben.

Hof am 25sten Januar 1845.

Der Stadtmagistrat.

von Örthel. Laubmann. Schrön.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

140. pr. den 29. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Aus dem Intelligenz-Blatt für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1843 Nro. 38. Seite 749 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizei-Bezirke Nittenau die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Catastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbaren Rechte"

beim unterfertigten Rentamte Walderbach vom 21sten August 1844 mit 20sten August 1847 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, sowie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft zwar nach §. 94 des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Catasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, wenn auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Walderbach den 28sten Januar 1845.

Königl. Bayer. Rentamt.

Melzer, Rentbeamter.

Privat-Bekanntmachungen.

141. pr. den 29. Januar 1845

Bekanntmachung.

Ein Scribent, der auch in Revision der Stiftungs- und Gemeinde-Rechnungen, dann im Brandassekuranzwesen Aushilfe zu leisten fähig ist, kann sogleich eintreten. Er soll Katholik seyn.

Anfragen unter A. M. besorgt die Redaktion.

142. **Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.**

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu ertheilen geruht:

unterm 19ten Juli vorigen Jahrs dem Pharmazeuten Joseph Pachmayer, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bezüglich der Bereitung von schwarzen, blauen und grünen Tuschen und der Auflösung des Karmins, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 31sten August vorigen Jahrs dem herrschaftlichen Kutscher Jakob Becker, in München, auf Verfertigung des von ihm erfundenen Lederlackes für Pferdgeschirre und andere schwarzgefärbte Sattler-Arbeit, dann für Schuhe und Stiefel, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 30sten Oktober vor. Jahrs dem Glasergesellen Johann Schreyer, aus Fronberg, Landgerichts Burglengenfeld, auf Anwendung seiner Erfindung:

a) einer eigenthümlich bereiteten Glaserkitt, und

b) eines eigenthümlichen Verfahrens, erblindete oder erstickte Fenster zu reinigen,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16ten November vor. Jahrs dem Klavier-Instrumenten-Fabrikant Joseph Baumgartner, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen Verbesserung der Flügel-Instrumente durch Versetzung der Hebelkraft und veränderte Besaitung, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16ten November vor. Jahrs dem Drechslergesellen Franz Schmidt, zu Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Druckarbeiten in Messing, Metallblech und Zink, für den Zeitraum von drei Jahren.

Einziehung eines Gewerbsprivilegiums.

Von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, wurde die von dem Magistrate der Stadt München verfügte Einziehung des dem Klaviermachergesellen Peter Karl Nelson, aus Simmern in Preußen, dermal zu München, unterm 9ten Juli 1842 verliehenen, und unterm 19ten August 1842 ausgeschriebenen zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung seiner Mechanik-Verbesserungen und Erfindungen zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, reinen und kräftigen Tones bei Flügeln und Fortepiano's, bestätiget.

143. **Dienstes-Nachrichten.**

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 22sten Januar die durch die Allerhöchst genehmigte Refusation des Priesters Joseph Kirschenbauer wieder eröffnete Pfarrei Konnersreuth, Landgerichts Waldsassen, dem geprüften Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Cooperator expositus zu Pfraundorf, Landgerichts Burglengenfeld, Priester Gg. Nikolaus Iberer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Ernennung des Assessors Simon Geiger als Isten Landgerichts-Assessor in Wolfrathshausen in Erledigung gekommene Stelle eines IIten Assessors des Landgerichts Riedenburg, vom 1sten Februar d. Js. an, dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg, Friedrich Vögler aus Neuburg an der Donau, Allerhuldvollst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben auf alleruntertänigstes Ansuchen, den Markt Pressath an der Haydenaab, Landgerichts Eschenbach, mit Rücksicht auf die vorzeitlichen und dermaligen Bevölkerungs- und sonstigen Verhältnisse desselben in die Zahl der Städte des Königreiches unterm 20sten d. Mts. huldvollst aufzunehmen geruht.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 11. Regensburg, Mittwoch den 5. Februar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

144.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser Kassen an Privaten, Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1sten Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1sten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1sten Oktober 1811 bis zum 1sten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1sten Oktober 1833 bei dem Königl. Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie:

a) entweder bereits früher bei dem Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraum monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem K. Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1sten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1833 bis 1sten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger, jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1835 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht angefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen seines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Regensburg den 1sten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Schwindl v. n.

Schwemmer, Sekr.

---

145. pr. den 3. Februar 1845.
Ad Num. 11406. Num. Exped. 13578.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Einlieferung der Correctionäre betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es geschieht häufig, daß Individuen, welche bei ihrer Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus mit guten Kleidern versehen worden sind, ganz schlecht bekleidet an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, weil sie unterwegs Gelegenheit fanden, ihre Kleidungsstücke zu veräußern, oder zu vertauschen. Weil nun auf diese Weise, bei der Nothwendigkeit, diesen Detenten bei ihrer Entlassung aus der Corrections-Anstalt neuerdings Kleider anzuschaffen, den Armenpflegen und Anderen, die dafür zu sorgen haben, ganz unnöthige Kosten erwachsen, so wird, um diesem Mißstande für die Zukunft vorzubeugen, angeordnet, daß die einliefernden Behörden jedesmal sämmtliche Kleider der Einzuliefernden auf den Vorweisen verzeichnen, was zugleich, besonders bei weiten Transporten, wegen Identität der Kleider für den Transportanten eine fortwährende Controlle bildet.

Regensburg den 30. Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

146. pr. den 2. Februar 1845.
Ad Num. 7209. Num. Exped. 6074.

An die Königl. Forstämter der Oberpfalz und von Regensburg.

Interimistische Dienstes-Versehungen beim Forstwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, die in dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescript rubricirten Betreffs vom 4. April 1829 Num. 4655, Regierungs-Ausschreiben vom 13ten desselben Jahres und Monats Num. 7260 Absatz 3. enthaltene Bestimmung:

„Für interimistische Dienstesleistungen in Krankheitsfällen, deren Dauer weniger als 14 Tage „beträgt, werden jedoch in der Regel keine Gebühren ex aerario angewiesen, indem für „so kurzen Zeitraum der Dienst gewöhnlich durch das benachbarte Forstpersonale neben„bei versehen werden kann."

„Nur in den besonderen Fällen, wo dieses nicht möglich seyn sollte, findet eine „Ausnahme statt, welche aber bei Ertheilung der Zahlungs-Anweisung gehörig motivirt „werden muß;"

zur genauen Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Regensburg den 27sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

---

147. pr. den 2. Februar 1845.

Ad Num. 7208. Num. Expod. 6875.

An die sämmtlichen Königl. Forstämter der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Forstrüge-Wesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den in Forst-Frevel-Sachen vorkommenden Rekursen zeigt sich, daß das Forstschutzpersonale, ohngeachtet der klaren und bestimmten Vorschriften der Rüge-Instruktion vom 5ten November 1842 seine Anzeigen mitunter sehr ungenau erstattet, und diese in solcher Mangelhaftigkeit auch von den Forstämtern und beziehungsweise den Revierförstern den Polizei-Behörden übergeben werden.

Die unterfertigte Stelle findet sich hiedurch veranlaßt, die verschiedenen allgemeinen und speziellen Vorschriften wegen Constatirung des objektiven und subjektiven Thatbestandes, insbesondere die §§. 15 bis 19 der gedachten Rüge-Instruktion, dann die Regierungs-Ausschreiben vom 3ten März 1841 Num. 6572, vom 26sten Oktober desselben Jahres Num. 1461 und vom 17ten September vor. Jahrs Num. 22261 wiederholt in Erinnerung zu bringen und die Königl. Forstämter des Regierungsbezirkes, dann durch diese die Königl. Revierförster auf ihre Verpflichtung aufmerksam zu machen, das Unterpersonal bezüglich der Vollständigkeit und Genauigkeit seiner Anzeigen strenge zu überwachen, und diese Letzteren vor deren Aufnahme in die Rügehefte und Uebergabe an die Polizeibehörden in genaue Revision zu nehmen, sofort die rechtzeitige Ergänzung bemerkter Mängel zu veranlassen.

Regensburg den 27sten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

148. pr. den 3. Februar 1845.
Ad Num. 11542. Num. Exped. 15638.

An die Königl. Stadtkommissariate Amberg und Regensburg, und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und Regensburg.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Julius Rubner, Drama in 3 Akten" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadt-Kommissariate zu Augsburg und Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Julius Rubner, Drama in 3 Akten, Belle-Vue bei Constanz, Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu Belle-Vue 1844;" wurde durch höchstes Ministerial-Rescript vom 23sten dieses Monats bestätigt.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

149. pr. den 2. Februar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird hiemit das in 14 Dezimalen Gartenantheil mit einer Umfangs-Mauer bestehende Besitzthum der Joseph und Anna Maria Hammerl'schen Krauterers-eheleute in der Silbernagelgasse Pl. Nro. 1559½ am 13ten l. Mts. gerichtlich auf 600 fl. geschätzt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, wozu Kaufsliebhaber auf

Donnerstag den 27sten Februar l. Js. Vormittags 11 Uhr,

in das dießgerichtliche Kommissionszimmer Nro. 72 mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64, des Hypothekengesetzes vom 17ten November 1837 erfolgen wird.

Regensburg den 24sten Januar 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Hundertpfund.

150. pr. den 29. Januar 1845.

(1.)

Ediktal-Citation.

Der unbekannte Inhaber nachstehender Urkunden wird hiemit zu deren Vorweisung dahier

binnen sechs monatlicher Frist

von heute an aufgefordert, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Amberg den 21sten Januar 1845.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

[illegible]nhauser.

von Kirchbauer.

Laufender Nummer	Benennung der Stelle oder Behörde, welche die Urkunden ausgestellt hat.	Benennung des ursprünglichen Gläubigers, auf welchen die Urkunde lautet.	Ausstellungszeit der Schuld-Urkunde: Jahr	Tag	Monat	Ursprünglicher Betrag des Kapitals: fl.	kr.	hl.	des Zins-Fußes vom Hundert: fl.
1	Gemeiner Landschaft verordnete Comissarien zu Amberg .	Chr. Schober z. Weiden	1604	1.	Januar	1000	—	—	5
2	Wie oben	Sib. Kuenin l. Regensbg.	1613	8.	Juli	1000	—	—	5
3	Desgleichen . . .	Erasmus Geisenhauser	1617	24.	Juni	2000	—	—	5
4	Ebenso	Magdalena Hegesin	1608	24.	August	250	—	—	5
5	Wie oben	Georg Craiß . . .	1610	29.	Sept.	1000	—	—	5
6	Oberpfälzische Rentkammer zu Amberg .	Die Vilspeckschen Erben	1612	24.	April	3000	—	—	5

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

151. pr. den 31. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Einem Gemeinde-Vorsteher d. G. wurden nachstehende auf folgende Personen lautende Dienstbotenbücher, welche bei ihm hinterlegt waren, entwendet, als:

1) das Dienstbotenbuch der Theres Hilpl von Neumühlen,
2) das der Kath. Koller von Pinzing,
3) das des Ant. Pfeilschifter von Kothmaißling,
4) das der Theres Engl von Dalking,
5) das der Walburga Mückl von Rößwartling, und
6) das der Anna Maria Höpfl von Pinzing.

Diese sämmtlichen Dienstbotenbücher sind von der unterfertigten Behörde ausgestellt.

Dieser Entwendung hat sich ein gewisser Klement Weißgärber, led. Schuhmachergeselle von Cham, welcher unter polizeilicher Aufsicht steht, sich dieser aber entzogen hat und flüchtig geht, verdächtig gemacht, weßhalb man an sämmtliche Polizeibehörden das Ansuchen stellt, sowohl auf die bezeichneten Dienstbotenbücher, als den unten beschriebenen Klement Weißgärber Spähe zu verfügen, letzteren im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Personal-Beschreibung.

Klement Weißgärber ist 32 Jahre alt, 5' 10'' 5''' groß, von schlanker Statur, hat ein rundes Gesicht, eine starke Nase, regelmäßigen Mund, braune Augen, eine etwas bleiche Gesichtsfarbe, dunkelbraune Haare, ein rundes Kinn, gesunde Zähne und braunen Bart. Der Mittelfinger der linken Hand ist etwas krumm.

Den 21. Januar 1845.

K. B. Landgericht Cham.

Braun.

Benennung des gegenwärtigen Besitzers des ganzen Kapitals oder eines Antheils daraus.	Größe des Antheils						Jetziger Zinsfuß vom Hundert	Nummer im Kataster	
	im ursprünglichen Betrage			im dermaligen reducirten Betrage				der Liquidation	der Schuldentilgungs-Kassa
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.		
Zeller'sches Benefizium bei St. Katharina zu Amberg	500	—	—	375	—	—	4	Kann nicht angegeben werden.	53/123
Desgleichen	1000	—	—	750	—	—	4		155/125
Ebenso	1125	—	—	843	45	—	4		170/126
Wie oben	250	—	—	187	30	—	4		206/127
Ebenso	800	—	—	600	—	—	4		224/128
Wie oben	145	40	—	109	15	—	4		22/122

152. pr. den 30. Januar 1845.

(1.)

Edictal-Ladung.

In Folge hohen Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg als Kriminalgerichts, vom 7ten l. Mts. wird der flüchtig gegangene Gerbergeselle Christoph Aichinger von Floß, K. Landgerichts Neustadt a. d. W. N. hiemit öffentlichlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten.

Weiden am 25sten Januar 1845.

Königl. Landgericht Weiden.

Riß.

153. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 1. Februar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise						Gegen den vorigen Mittelpreis			
						Höchste		Mittlere		Mindeste		gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	371½	371½	367½	4	12	45	12	16	11	46	—	—	—	—
Korn . . .	—	68½	68½	68½	—	11	44	11	29	11	1	—	—	—	26
Gerste . . .	38	92½	130½	130½	—	9	49	9	29	8	53	—	—	—	14
Haber . . .	—	240½	240½	240½	—	5	5	4	55	4	40	—	—	—	6

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7668 fl. 18 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Januar 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	19	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	9	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	4	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	16	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	12	12	—	6	—
Semmelmehl	2	24	9	[illegible]	[illegible]	2
Mittelmehl	1	52	7	—	3	2
Pollmehl	1	20	5	—	2	2
Nachmehl	—	26	1	2	—	3
Roggenmehl	1	42	6	1	3	—
Römischmehl	1	54	7	—	3	2
Waitzengries, feiner .	6	12	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	8	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 11 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 27. Januar bis 1. Februar 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß . . .	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „ . . .	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 160 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	50	—	1	6	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	38	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	34	—	—	40	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	23
Butter, „ . . .	—	20	—	22
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	—
Lämmer, „ „ . .	1	24	1	30
Kitzeln, „ „ . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „ . .	1	15	1	18
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, „ „ .	—	28	—	30
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	40
Indiane „ „ . .	1	12	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	11	30	11	42
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	8	18	8	36
Fichten, „ „ .	8	12	8	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 12. Regensburg, Samstag den 8. Februar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

155.
pr. den 6. Februar 1845.
Ad Num. 11822. Num. Exped. 15960.

Die Vorsorge für die aus den Straf-Anstalten Entlassenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben gemäß Entschließung Königl. Ministeriums des Innern vom 25sten Januar und auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, dem Entwurfe von Satzungen für einen Verein zur Versorgung unbemittelter, aus Straforten Entlassener, im Oberpfälzisch Regensburgischen Regierungsbezirke die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen und allergnädigst zu bewilligen geruht, daß nach diesen Satzungen ein Verein in dem Regierungs-Bezirke errichtet werde.

Indem daher die Allerhöchst genehmigten Satzungen in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, fühlt sich die unterzeichnete Stelle zur öffentlichen Anerkennung der bereits vielfältig gefundenen Theilnahme an den gemeinsinnigen Bestrebungen des Vereins mit Vergnügen veranlaßt, und empfiehlt denselben der Beachtung und weiteren Theilnahme edelgesinnter Menschenfreunde unter dem Bemerken, daß der Verein auf den Grund der vorliegenden Beitritts-Erklärungen demnächst seinen Wirkungskreis selbstständig eröffnen werde.

Regensburg den 1sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Abschrift.

Satzungen

des Vereines zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangsarbeitshäusern Entlassenen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Zweck des Vereines.

§. 1.

Der Zweck des Vereines ist, dahin zu wirken, daß Personen aus dem Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg, ohne Unterschied des Religions-Bekenntnisses, welche aus Straf- oder Zwangs-Arbeitshäusern entlassen werden, denselben nicht von Neuem anheimfallen, sondern ein ehrbares und arbeitsames Leben führen lernen; ferner wird sich seine Fürsorge auch auf jene erstrecken, welche der Einlieferung in eine Zwangsarbeitshaus-Anstalt nahe stehen, um sie, wo möglich ohne Anwendung dieser Maaßregel, zu einem ordentlichen Lebenswandel zurückzuführen.

Mittel zu diesem Zwecke.

§. 2.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

a) durch persönliche Ueberwachung und Leitung jedes einzelnen Pfleglings,

b) durch Vermittlung einer Unterkunft derselben bei Gewerben, in landwirthschaftlichen oder häuslichen ordentlichen Diensten, oder im geregelten Taglohne,

c) durch Gewährung der nothwendigen Unterstützung,

d) durch Belohnung der bravsten Pfleglinge.

§. 3.

Der Verein wird daher bedacht seyn, daß für jeden einzelnen Pflegling in der Gemeinde seines Aufenthaltes ein Pflegevater aufgestellt werde, welcher die Aufsicht über denselben übernimmt, dessen Betragen überwacht, für Religion und sonstigen Unterricht sorgt, die nöthigen Anträge bei den Organen des Vereins, und nach Umständen bei den Behörden stellt, und an welchem hinwieder der Pflegling in allen Anliegen sich wenden, und dessen Rath und Unterstützung anrufen kann.

Die Unterbringung der Pfleglinge wird möglichst bei solchen Familien gesucht werden, die auf strenge Ordnung ihrer gebrödeten Diener halten; wogegen die Aufsicht des Pflegevaters, wo dieser nicht ohnehin schon mit der Person des Dienstherrn zusammenfällt, die Dienstherrschaften niemals belästigen darf.

Die nothwendigen Unterstützungen werden in der Regel nur in Kleidungsstücken, Werkzeugen, Lehrgeld, Kost u. dgl., und zwar in so weit, als diese Bedürfnisse nicht, oder nicht ohne nachtheilige Verzögerung von den hiezu verpflichteten Verwandten oder Local-Armen-Kassen bestritten werden können; sodann durch Uebernahme des Liedlohns zur anfänglichen Erleichterung der Unterbringung der Pfleglinge u. dgl. gewährt.

Diese Unterstützungen werden je nach Gestalt der Sache auch bloß vorschußweise gegen Rückersatz aus dem Verdienste des Pfleglings geleistet; wobei es jedoch von der guten Aufführung dieses abhängt, daß ihm der Vorschuß zur Ermunterung ganz oder theilweise nachgelassen werde.

§. 4.

Die Pflegeväter werden insbesondere dahin wirken, daß ihre Pfleglinge ihre etwaigen Ersparungen in Sparkassen niederlegen.

§. 5.

Für diejenigen der Pfleglinge, welche wenigstens 2 Jahre hindurch sich fleißig und tadellos aufgeführt, und durch Einlagen in eine Sparkassa ihre Sparsamkeit nachgewiesen haben, werden alljährlich auf Weihnachten angemessene Preise vertheilt werden.

Ebenso werden für Gewerbsleute oder Dienstherrschaften, welche Pfleglinge in die Lehre oder in Dienst bei sich aufnehmen und sich durch gewissenhafte Sorgfalt für jene, und guten Erfolg ihrer Bemühungen auszeichnen, Preise ausgesetzt.

§. 6.

Die Fürsorge des Vereins wird Niemand aufgedrungen, aber so lange fortgesetzt, als solches für nothwendig oder räthlich erkannt wird.

Derselbe tritt mit den Commissariaten der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten ins Benehmen, damit ihm die Namen der zu Entlassenden nebst umständlichen Aufschlüssen über deren bisherigen Lebenslauf, Familien- und Vermögens-Verhältnisse, sodann über deren in jenen Anstalten etwa gemachten Ersparungen, sechs bis acht Wochen vor der wirklichen Entlassung mitgetheilt werden. Dagegen setzt der Verein die einschlägige Polizeibehörde auch sogleich von der Uebernahme eines Pfleglings in Kenntniß, und zeigt derselben ohne allen Aufschub an, wenn ein Pflegling der Aufsicht des Vereines sich entzieht, oder aus derselben entlassen wird.

Bezüglich derjenigen, welche der Einlieferung in eine Zwangsarbeitsanstalt nahe stehen, erhält der Verein die erforderlichen Mittheilungen von den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden, und wird mit diesen das geeignete Benehmen unterhalten.

Theilnahme an dem Vereine.

§. 7.

Der Verein besteht,

a) aus beitragenden,

b) aus wirkenden oder beitragenden und wirkenden Mitgliedern.

Die beitragenden Mitglieder verpflichten sich zu einem halbjährig zu erhebenden Beitrage, dessen Größe jeden Beitretenden selbst zu bestimmen überlassen ist.

Der einmal zugesicherte Beitrag kann aber nur nach vorgängiger halbjähriger Kündung einer Minderung unterliegen.

Sonstige Beiträge an Geld oder Naturalien werden dankbarst angenommen und nach dem Zwecke des Vereines und den etwaigen ausdrücklichen Bestimmungen der Geber verwendet.

Die wirkenden Mitglieder verpflichten sich, die Vereins-Zwecke durch persönliche Thätigkeit unentgeldlich zu fördern, und daher auf ergehende Aufforderung die nöthige Auskunft über die persönlichen Verhältnisse der aus Straf- und Zwangs-Arbeits-Anstalten zu Entlassenden zu erholen, oder die persönliche Obsoge über einen Pflegling zu übernehmen, oder einen solchen als Arbeiter oder Dienstbot in ihr Geschäft oder Haus aufzunehmen, oder ärztlichen oder wundärztlichen Beistand zu leisten.

§. 8.

Vereinsmitglied kann jede selbstständige männliche oder weibliche Person werden. Die Namen der Beitretenden werden alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 9.

Man hört auf, Mitglied des Vereins zu seyn:

a) durch den Tod;

b) durch ausdrücklich erklärten Austritt, in welchem Falle jedoch die Beiträge noch bis zum Schluße des laufenden Kalenderjahres entrichtet werden müßen;

c) durch Ausschluß. Dieser kann nur von der General-Versammlung, und nur aus den triftigsten Gründen, wohin insbesondere zu rechnen sind, wenn

α) ein Mitglied ohne Grund sich weigert, seinen Verpflichtungen zu entsprechen;

β) der unbenommenen Verrichtungen, ungeachtet dreimaliger Aufforderung des Vereins — nicht nachkömmt,

γ) in deren Erfüllung so nachläßig wäre, daß der Verein hiedurch in seinem Wirken gehemmt würde;

δ) den Vereinszwecken Nachtheil bringt,

ausgesprochen werden.

Verwaltung des Vereines.

§. 10.

Die Verwaltung des Vereines, sowohl was den Zweck, als das Vermögen betrifft, wird von der General-Versammlung einem Ausschusse übertragen, der in Regensburg seinen Sitz hat, und besteht aus:

1) einem Isten,

2) einem IIten Vorstande, welcher in Verhinderungsfällen den Isten zu ersetzen hat,

3) vier Ausschußmitgliedern, von denen Eines die Geschäfte eines Secretärs, ein Anderes jene eines Cassiers und Rechnungsführers übernimmt.

Sämmtliche werden je auf 3 Jahre gewählt, und haben ihre Geschäfte unentgeldlich zu versehen.

Wenn sich während der 3 Jahre eine unvermeidliche Aenderung in dem Bestande des Ausschusses ergibt; so ist dieser selbst befugt und verpflichtet, die eingetretene Erledigung auf die noch übrige Dauer der Wahlzeit zu ergänzen, indem er nach Stimmen-Mehrheit für das einzuberufende Mitglied entscheidet.

Wählbar in den Ausschuß sind nur jene Vereins-Mitglieder, welche in Regensburg, oder dessen nächster Umgebung ihren Wohnsitz haben.

Dem Vorstande liegt zunächst die Leitung der Geschäfte und die Anordnung der Ausschuß-Sitzungen ob.

§. 11.

Neben diesem Vereins-Ausschusse sollen in allen Polizei-Distrikten des Regierungs-Bezirkes Hilfsausschüße bestehen, welche aus einem Vorstande und 3 — 4 Mitgliedern zusammen gesetzt sind.

Der Vorstand wird von dem Vereins-Ausschuß ernannt; die Mitglieder sind von den Vereinsgliedern des Distrikts nach relativer Stimmenmehrheit zu wählen; zu der Stelle des ersten aber werden, wo möglich die Distrikts-Polizei-Beamten eingeladen.

Die Mitglieder des Hilfs-Ausschusses bestimmen unter sich ihren Sekretär und Rechnungsführer.

§. 12.

Der Vereins-Ausschuß hat alles auf die Erreichung des Vereinszweckes Dienliche zu beschließen und zu vollziehen, und sich hiebei der Vermittlung der Hilfs-Ausschüße zu bedienen.

Er bleibt in allen Beziehungen der Generalversammlung verantwortlich.

Die Hilfs-Ausschüße haben besonders das Interesse ihres Districtes wahrzunehmen, die Erfüllung der Vereinszwecke bezüglich der ihnen zugewiesenen Pfleglinge gewissenhaft besorgen zu lassen, — die Vereinsbeiträge einzuheben, und dem Vereins-Ausschusse von halb Jahr zu halb Jahr einzuliefern, beziehungsweise zu verrechnen.

§. 13.

Alljährlich im Monate Mai findet eine General-Versammlung statt.

Derselben wird von dem Vereins-Ausschusse Rechenschafts-Bericht über sein Wirken und über die Vermögens-Verwaltung abgelegt. Sie beschließt hierüber und wählt alle 3 Jahre den Vereins-Ausschuß nach relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Jedes Mitglied kann hiebei erscheinen und Anträge stellen.

Ihre Beschlüße verbinden dagegen ebensowohl den Ausschuß, als die Vereins-Mitglieder.

Die Versammlung ist öffentlich, und daher der Zutritt Jedermann, auch nicht Vereinsgliedern gestattet.

An der Berathung und Abstimmung können aber nur Mitglieder Theil nehmen.

Vermögen des Vereines.

§. 14.

Der Verein genießt alle Rechte einer vom Staate ausdrücklich anerkannten Gesellschaft, sowohl für sich, als sein Vermögen.

Zur festeren Begründung des Vereines soll auf Gewinnung eines Stamm-Kapitals aus den Ueberschüßen der Beiträge, freiwilliger Gaben und Schankungen u. s. w. vorzüglich Bedacht genommen, und dasselbe möglichst sicher und fruchtbringend angelegt werden.

Aenderungen der Satzungen.

§. 15.

Aenderungen der Satzungen können nur von der General-Versammlung beschlossen werden.

Anträge hierauf müßen bei dem Vereins-Ausschusse gestellt, von diesem vorberathen und an die General-Versammlung gebracht werden.

Sie gelangen nur dann zur Giltigkeit, wenn sie die Genehmigung durch die Königliche Regierung erlangt haben.

Auflösung des Vereins.

§. 16.

Der Verein kann sich auflösen, jedoch nur nach vorgängiger Einvernahme der Hilfs-Vereine und nach einem Beschlusse der General-Versammlung, dem drei Viertheile der persönlich anwesenden oder durch hinlänglich Bevollmächtigte vertretenen Mitglieder beitreten.

Auch muß in einem solchen Falle die General-Versammlung mit ausdrücklicher Bekanntgabe des Zweckes einberufen worden seyn.

Das Vermögen des Vereines muß im Falle der Auflösung einem andern gemeinnützigen Kreis-Zwecke zugewendet werden; welchen Zweck die General-Versammlung bestimmen wird.

Regensburg, am 1sten Juni 1844.

---

156. pr. den 7. Februar 1845.

Ad Num. 12189. Num. Expod. 14044.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungs-Bezirkes.

Collekte zur Erbauung einer Kirche in Eppenbrunn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche dem Auftrage der unterfertigten Stelle vom 29sten November vorigen Jahres (Kreis-Intelligenzblatt St. 98, S. 2063) noch nicht entsprochen haben, werden hieran erinnert, und der Vollzug bestimmt binnen 8 Tagen gewärtiget.

Regensburg den 3. Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

157. pr. den 7. Februar 1845.

Ad Num. 11826. Num. Exped. 15949.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes Oberpfalz und von Regensburg.

Die Berechnung der Brandschadens-Vergütungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg werden auf den Grund eines höchsten Rescriptes des K. Ministeriums des Innern vom 28sten v. Mts. Nro. 9851 angewiesen, bezüglich der Art der Ermittlung der Schadensquote bei Beschädigungen assekurirter Gebäude durch Feuer, von nun an in nachstehender Weise zu verfahren:

Bei Untersuchung eines jeden Brand-Falles ist von dem kommittirten Polizei-Beamten den beigezogenen sachverständigen Werkleuten die Frage aufzulegen, ob sie den Brandschaden für total oder aber nur für partial erachten, und letztern Falles, wie hoch sie die Kosten der Wiederherstellung des beschädigten Theiles dem genau auszudrückenden Geldbetrage nach und wie hoch sie jene eines neuen Grund-Aufbaues in gleicher Weise ausgedrückt anschlagen.

Aus der Vergleichung dieser beiden Größen ergibt sich dann von selbst das Verhältniß der Beschädigung unter Zugrundlegung des Brandversicherungs-Capitals.

Das Ergebniß der in dieser Art erhobenen Schätzung ist ausführlich zu Protokoll zu konstatiren.

Regensburg, den 1sten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

158. pr. den 7. Februar 1845.
Ad Num. 11820. Num. Exped. 13950.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Deutschland und Johannes Ronge. Ein ernstes Wort zur rechten Zeit von J. P. Lyser. „Leipzig, in Commission bei E. Pönike & Sohn."

hat unterm 25sten l. Mts. die Bestätigung des Königl. Ministeriums des Innern erhalten.

Es hat sonach das Verbot jener Flugschrift, und die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg den 31sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

159. pr. den 6. Februar 1845.

An sämmtliche Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte und das Herrschaftsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

Anzeige verübter schwerer Verbrechen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 2ten Juli 1821 und 13ten September 1823 wurden bereits sämmtliche dießgerichtliche Untergerichte durch Circular-Entschließungen vom 14ten Juli 1821 und 30sten September 1823 angewiesen, bei allen, die allgemeine Sicherheit gefährdenden und durch die Gräßlichkeit der Missethat sich auszeichnenden Vorfallenheiten, dann schweren Verbrechen oder bedeutenden Unglücksfällen jederzeit sogleich eine generelle Anzeige an das vorgesetzte Appellationsgericht, zur Vorlage an das K. Justiz-Ministerium, zu erstatten. Diese höchste Weisung ist in mehreren seit einiger Zeit vorgekommenen Fällen nicht befolgt worden, während öffentliche Blätter öfter sehr spezielle Anzeigen solcher Verbrechen kund geben.

Den sämmtlichen benannten Untergerichten werden daher die obenbezogenen Entschliessungen zur genauen Nachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß künftige Außerachtlassung der höchsten Justiz-Ministerial-Weisungen strenge geahndet werde.

Amberg den 31sten Januar 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

160. pr. den 4. Februar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Behufs der gerichtlichen Hülfsvollstreckung soll das Gesammtanwesen des Bäckermeisters And. Resch dahier, auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Dieses Anwesen besteht:

a) in dem Hause, Lit. A. Nro. 65, welches fünf Zimmer, zwei Küchen, eine Mehl-Kammer, zwei Kammern, ein Backhaus und einen Keller hat, im mittelmäßigen baulichen Zustande sich befindet, und auf 2600 fl. geschätzt ist;

b) aus dem Stadel nächst der Hofkapelle, Lit. A. Nro. 67, welcher 2 Viertl Dresch-Tennen, Keller und zwei Böden hat, mit daran gebauter Stallung, bestehend aus zwei gemauerten Schweinställen im guten baulichen Zustande, und auf 1200 fl. geschätzt;

c) und den Wegrainsantheilen, Loos-Nro. 596 und 454, wovon der Erstere auf 120 fl. und der Zweite auf 75 fl. geschätzt worden ist.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten wird auf

Montag den 17ten März dieses Jahrs Vormittags 11 Uhr

hierorts im Geschäftszimmer Nro. 1. Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß über die einzelnen Bestandtheile dieser Realitäten mit den hierauf ruhenden Lasten bis zum erwähnten Termine aus den dießseitigen Akten Kenntniß erholt werden könne, und solche auch am Steigerungstermine selbst werden bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypothekengesetzes, dann §. 98. bis 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837. Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich übrigens über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Amberg den 30sten Januar 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Danhauser.

Brems.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

161. pr. den 5. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Richard Weich und dessen Eheweib Maria Eleonora geborne Prechtl von Hirschau mit ihren 4 Kindern, und der Maurer Bartlmä Schärl allda mit seinem Eheweib Anna Schärl mit einem Kinde, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Alle jene, welche gegen dieselben Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 6 Wochen um so sicherer anzubringen, als sonst auf sie keine Rücksicht weiter genommen und die Ausfolglassung der Reisepäße deßhalb nicht beanstandet werden wird.

Amberg den 27sten Januar 1845.

Königliches Landgericht.
Lindig.

---

162. pr. den 31. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers werden nachstehende Besitzungen des Webers Christian Hauenstein in Sulzbürg

Donnerstag den 27sten Februar 1845,
von Morgens 9—12 Uhr,

im Schnell'schen Wirthshause zu Sulzbürg an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert; und hiebei nach §§. 64 und 66. des Hypothekengesetzes §§. 97 und 98. der Novelle 1837 verfahren.

Gerichts unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Dieselben bestehen aus:

Wohnhaus mit Stall, Schätzungswerth 500 fl.
Hofraum, Schätzungswerth . . . 10 fl.
Stadel, Schätzungswerth . . . . 150 fl.
Brunnen-Antheil, Schätzungswerth 5 fl.
— Tagw. 26 Dezim. Obst- und Grasgarten Pl.-Nro. 144a . . . . 100 fl.
— Tagwerk 1 Dezimal Wurzgärtel, Plan-Nro. 143b . . . . 5 fl.
Die Hälfte des Gemeinderechtes . 40 fl.
— Tagw. 22 Dezim. Baumgartenacker, Pl.-Nro. 472b . . . . 100 fl.
1 Tagw. 80 Dezim. Baumgartenwiese, Pl.-Nro. 472a . . . . 400 fl.

Das Brandassekuranz-Kapital beträgt 400 fl.

Das Anwesen ist grundbar zum K. Rent-Amte Neumarkt.

Weitere nähere Beschreibung der Lasten, dann des Gutes selbst kann bis zum Versteigerungstage bei Amt und an diesem bei der in Sulzbürg sich einfindenden Commission eingesehen werden.

Neumarkt i. d. Oberpfalz den 23. Januar 1845.

Königliches Landgericht.
v. Ruef, Landrichter.

---

163. pr. den 7. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Da auf das Anwesen des Krämmers Georg Wagner zu Laaber, am ersten Versteigerungs-Termine, nämlich am 26sten November v. Js. kein Kaufangebot gelegt wurde, so wird hiemit dieses Anwesen, bestehend

aus einem hölzernen mit Schindeln gedeckten einstöckigen Wohnhause, sammt Stallung und Hofraum,
einer realen Kramergerechtsame,

6 Tagw.	86 Dezim.	Aecker,	
1 „	16 „	Wies- und	
— „	58 „	Oed-Grund,	

im Schätzungswerthe von 1965 fl. zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgesetzt, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Montag den 24sten Februar d. Js.,
Vormittags von 9—11 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Hinschlag des Anwesens an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, daß dem Gerichte unbekannte Personen und solche gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zu der Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie bei obiger Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, und daß nach Umständen auch das eine oder andere Grundstück insbesondere die Hof-Wiese, Pl.-Nro. 714, zu 1 Tagw. 16 Dezim., besonders versteigert wird.

Hemau den 6ten Januar 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
D. a.
Schwarz, I. Assessor.

164. pr. den 29. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Wohnhaus des Karl Joseph Fick zu Mitterteich, Nro. 169, dem gerichtlichen Verkaufe ausgesetzt und zu diesem Behufe der öffentlichen Versteigerung Commission auf

Montag den 3ten März 1845,
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Gerichts-Lokale anberaumt, wozu Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, hiermit eingeladen werden.

Dasselbe ist zweistöckig, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, enthält zu ebener Erde 2 Zimmer, eine Küche, unterhalb einen Keller, über einer Stiege ein kleines Zimmerchen, dann eine große Stube, welche noch nicht ausgebaut ist, daranstoßend eine Schupfe von Holz mit gemauerten Säulen und mit Ziegeln gedeckt, dann einem hölzernen Kuhstall; diese sämmtlichen Gebäude, neu und in gutem Zustande, sind auf 1600 fl. geschätzt.

Am 6ten Januar 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

165. pr. den 7. Februar 1845.

(1.)

Ediktal-Ladung.

Anna Maria Schmid, Inwohnerin zu Federhof, Landgerichts Parsberg, Schnabelmirl genannt, welche des Verbrechens, des ausgezeichneten Diebstahls wegen, der Spezial-Untersuchung unterworfen ist, wird hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen sie vorliegenden Anschuldigungen zu verantworten.

Neumarkt den 3ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.
D. l. a.
Zölch, I. Assessor.

---

166. pr. den 31. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Bei der am 13ten l. Mts. stattgefundenen Versteigerung des in der Gemeinde Fortschau gelegenen Schrollenbühls, bestehend in dem Wohn- oder Schenkgebäude sammt Kegelbahn und der ehemaligen Stallung, dann in 2 Tagw. 35 Dez. Aeckern, Wiesen und Oedungen, wurde kein solches Anbot erzielt, um nach §. 98 des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 obiges Besitzthum hinschlagen zu können.

Es wird demnach gestelltem Antrage zufolge der genannte Schrollenbühl am

Dienstag den 4ten März h. Js.
Vormittags 10 Uhr

an Ort und Stelle wiederholt versteigert, und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zugeschlagen, wozu man Steigerungslustige einladet.

Kemnath den 20sten Januar 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

---

167. pr. den 3. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Gesammtanwesen der Metzgers-Eheleute Georg und Katharina Meyer, zu Freistadt, am

Dienstag den 11ten März l. Js.,
von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Freistadt selbst dem Verkaufe in öffentlicher Steigerung unterstellt.

Dasselbe besteht:

1) aus einem zweistöckigen durchaus gemauerten mit Ziegeln gedeckten und im guten baulichen Zustande befindlichen Wohnhause,
2) einem daran gebauten Nebenhause mit Fleischkammer, Stallung, einem hölzernen mit Ziegeln gedeckten Stadel, Schweinstalle, Brunnen und Hofraum,
3) einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,
4) aus 1 Tagwerk 69 Dezim. Ackerland und
5) aus 3 Tagw. 79 Dezim. Wiesgründen,

ist ludeigen, gerichtlich auf 2398 fl. geschätzt,

und seine Gebäude sind mit 600 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

Bei dem Verkaufe wird nach dem Gesetze vom 17ten November 1837 und beziehungsweise nach §§. 64 und 66 des Hypothekengesetzes verfahren.

Bis zum Versteigerungstage oder an diesem selbst, können die Anwesens-Bestandtheile, die betreffenden Grundsteuer-Kataster-Auszüge und das gerichtliche Schätzungsprotokoll eingesehen, und werden die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Neumarkt in der Oberpfalz den 28sten Januar 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt.
von Ruef, Landrichter.

Privat-Bekanntmachungen.

168. pr. den 2. Februar 1845.

Summarischer Auszug
aus der Rechnung vom Jahre 1842.

Einnahmen.

	fl.	kr.	dl.
Aktiv-Rest des vorigen Jahres	2496 fl.	14 kr.	3 dl.
Aktiv-Ausstände . . .	158 fl.	30 kr.	— dl.
Aufnahmsgebühren .	589 fl.	1 kr.	— dl.
Ordentliche Beiträge der Mitglieder . . .	1888 fl.	56 kr.	— dl.
Zinsen von Kapitalien	985 fl.	49 kr.	— dl.
Heimbezahlte Kapitalien	1250 fl.	— kr.	— dl.
Vom Staate bewilligte Beiträge	1152 fl.	30 kr.	— dl.
Wohlthätigkeits-Beiträge	— fl.	48 kr.	— dl.
Nachzahlungen für Aufrückungen in eine höhere Klasse . .	56 fl.	42 kr.	— dl.
Wiederverehelichungs-Gebühren . . .	44 fl.	— kr.	— dl.
Summa	8622 fl.	30 kr.	3 dl.

Ausgaben.

	fl.	kr.	dl.
Unterstützungen für Wittwen und Waisen .	4593 fl.	29 kr.	3 dl.
Ausgeliehene Kapitalien	1050 fl.	— kr.	— dl.
Regie und Verwaltung	147 fl.	58 kr.	— dl.
Besondere Ausgaben .	16 fl.	24 kr.	— dl.
Summa	5807 fl.	51 kr.	3 dl.

Vermögensstand.

	fl.	kr.	dl.
An Kapitalien . . .	30500 fl.	— kr.	— dl.
Kassabaarschaft . .	2814 fl.	39 kr.	— dl.
Aktiv-Ausstände . .	983 fl.	— kr.	— dl.
Summa	34297 fl.	39 kr.	— dl.

Regensburg den 1. Februar 1845.

Verwaltung des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereins in Regensburg.
X. Graf, Vereins-Vorstand.

169. pr. den 2. Februar 1845.

Bekanntmachung.

In der B. Schmid'schen Buchhandlung in Augsburg ist so eben erschienen:

Fragen über die biblische Geschichte für Kinder. Zum allgemeinen Gebrauch in den Volksschulen Bayerns. Bearbeitet von Fr. Xav. Heindl, q. K. Inspektors des Schullehrer-Seminar's Schwaben und Neuburg. Mit einem Vorworte begleitet von Christoph v. Schmid, Domkapitular zu Augsburg und Ritter des Civilverdienst-Ordens der Bayerischen Krone. Erstes Bändchen. Altes Testament. Preis **12 kr.** ungeb., **15 kr.** ord. gebunden.

Der hochwürdige Domcapitular und Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayer. Krone, Christoph v. Schmid, äußert sich in seinem Vorworte über diese Schrift u. A. wie folgt:

„Von jeher wurde das sogenannte Abfragen über das Gelesene für unumgänglich nothwendig

gehalten. Die Schüler sollen durch die Fragen des Lehrers darauf hingeleitet werden, Gott zu erkennen, Ihn zu lieben, Ihm zu vertrauen und zu gehorchen; sie sollen an Allem, was Gott wohlgefällig, wahr, gut und schön ist, an Allem was Gott uns durch Jesus Christus gelehrt hat, Freude haben; sie sollen Jesum Christum, den Sohn Gottes, unsern göttlichen Erlöser, kennen, lieben und ihm gehorchen lernen.

Solche Fragen eines Lehrers an seine Schüler enthält nun gegenwärtige Schrift.

Wir sind überzeugt, daß vorliegende wohlgewählte und zweckmäßige Fragen über die biblische Geschichte den Lehrern und wohl auch den Katecheten sehr gute Dienste leisten werden und deßhalb sehr empfehlenswerth sind."

(Das 2te Bändchen (Neues Testament) erscheint in circa 14 Tagen.)

170. pr. den 4. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auf die in Eichstätt erscheinende „Bienen-Zeitung" herausgegeben im Vereine mit vielen Bienenfreunden Deutschlands und selbst des Auslandes von Dr. Karl Barth, K. Gerichtsarzt, und Andreas Schmid, K. Lehrer am Schullehrer-Seminar, beliebe man zahlreiche Bestellungen nur bei der nächstgelegenen resp. K. Postbehörde zu machen, wozu insbesondere die Titl. Herren Pfarrer, Lehrer, sowie alle Bienenfreunde freundlichst eingeladen werden. Der Preis ist in Eichstätt halbjährig nur 1 fl.

171.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 22sten Januar die katholische Pfarrei Kohlberg, Landgerichts Weiden, dem dermaligen Inkurat-Benefiziaten zu Riedenburg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Georg Lang, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 25sten Januar die katholische Pfarrei Sarching, Landgerichts Stadtamhof, dem dermaligen Beichtvater in dem Frauenkloster zum heiligen Kreuz in Regensburg, Priester Martin Knott, allergnädigst zu übertragen geruht.

172.

Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Die Gewerbsprivilegien:

des Privatiers W. Smith, in London, auf Einführung wesentlicher Verbesserungen in der Form-Druckerei, verliehen am 14ten Mai 1843 und ausgeschrieben am 20sten Juli 1843;

des Privatiers John Harwig, in London, auf Anwendung einer eigenthümlichen Maschine und Vorrichtung zur Verfertigung von Korkstopfeln, verliehen am 5ten Juni 1843 und ausgeschrieben am 22sten September 1843,

sind wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindungen innerhalb der in den betreffenden Privilegiums-Urkunden deßfalls bestimmten Zeit auf den Grund des §. 30. Ziffer 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbs-Privilegien vom 10ten Februar 1842 erloschen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 13. Regensburg, Mittwoch den 12. Februar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

173. pr. den 8. Februar 1845.

Ad Num. 11975. **Num. Exped. 14183.**

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes Oberpfalz und von Regensburg.

Die Form der Aufnahme geistlicher Jahrtagsstiftungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Benehmen mit dem Erzbischöflichen Ordinariate Bamberg und den Bischöflichen Ordinariaten Regensburg und Eichstädt wird nachstehend ein im bezeichneten Betreffe unterm 16ten Dezember 1844 Nro. 21455 ergangenes höchstes Ministerial-Rescript zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg den 5. Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Abschrift. Nro. 21455.

K. B. Ministerium des Innern.

Zur Bewirkung einer möglichst gleichförmigen Behandlung der Aufnahme geistlicher Jahrtags-Stiftungen findet das unterfertigte K. Ministerium sich veranlaßt, nach gepflogenem Benehmen mit dem K. Justiz-Ministerium, Nachstehendes zu verfügen:

1) Da die geistlichen Jahrtags-Stiftungen unter den rechtlichen Gesichts-Punkt belasteter Schenkungen fallen, so hat, wenn eine solche Stiftung durch einen Akt unter Lebenden errichtet wird, die erste Handlung immer zwischen dem Schenker resp. Stifter und zwischen der betreffenden Kirchen-Verwaltung, als der gesetzlichen Vertreterin der sub onere zu beschenkenden Kirchen-Stiftung, vorzugehen.

Da der Pfarrer — wie bereits in der Ministerial-Entschließung vom 8ten Februar 1836 (D. G. S. Bd. XI. b. 1296) bemerkt worden ist — in seiner Eigenschaft als Vorstand der Kirchengemeinde (rector ecclesiae) und kraft dieser Eigenschaft zugleich mit der Vorstandschaft der Kirchenverwaltung gesetzlich bekleidet ist, so hat derselbe die Verhandlungen, welche durch die Anmeldung resp. das Anerbieten einer geistlichen Jahrtags-Stiftung veranlaßt werden, zu leiten, über die gepflogenen Verhandlungen aber, nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, die Beschlußfassung der Kirchenverwaltung zu bewirken, der er dabei bezüglich der festzusetzenden Celebrations-Gebühren und der sonstigen kirchlichen Erfordernisse die nöthigen Aufschlüße zu geben verbunden ist.

Was die Form der erwähnten — zwischen dem Stifter und der Kirchenverwaltung resp. ihrem Vorstande vorgehenden Handlung betrifft, so genügt es im Allgemeinen, um die erforderliche Rechtsverbindlichkeit zu erzeugen, daß die Erklärung der Schenkung resp. Stiftung von Seite des Stifters und die Acceptation derselben Namens der empfangenden Kirchenstiftung durch deren Vertreter in einer außergerichtlichen Urkunde niedergelegt werde. Dieses gilt indessen nur von den Fällen, wo die gerichtliche Aufnahme und Fertigung durch die betreffenden Ortes geltenden Civilgesetze nicht besonders vorgeschrieben ist. In dieser Beziehung kommt es nämlich darauf an, ob solche geistliche Stiftungen, nachdem sie als Schenkungen zu den Verträgen gerechnet werden, nicht entweder in ihrer Eigenschaft als Verträge überhaupt, oder nach Verschiedenheit des Stiftungs-Gegenstandes (der geschenkten Sache), oder nach der Größe des Betrages, insoferne zu Gunsten derselben keine Ausnahme gemacht ist, bei Gericht abgeschlossen werden müßen, wo dann die protokollarische Aufnahme des mehr erwähnten Aktes zu geschehen hätte.

2) Was die geistlichen Stiftungen betrifft, welche in testamentarischen Verfügungen angeordnet werden, so bleibt es in dieser Beziehung bei den — an jedem Orte hierüber bestehenden gesetzlichen Formen. Die einschlägigen Verlassenschafts-Behörden werden die Auszüge aus den Testamenten quoad passum conc. an die betreffende Kirchen-Verwaltung gelangen lassen, welche über die Annahme der Stiftung unter den — von dem Pfarrer berechneten und erläuterten Lasten — Beschluß zu fassen hat.

3) Da die Genehmigung der Fundations-Zuflüße der katholischen Cultusstiftungen ausschließend den K. Kreis-Regierungen K. d. J. vorbehalten ist, so hat sich die Thätigkeit der Unter-Curatelbehörden auf die gutachtliche Vorlage der — von den Kirchen-Verwaltungen einzureichenden Gesuche um die Genehmigung zur Annahme der fraglichen Jahres-Stiftungen an die Kreisstelle zu beschränken, welche ihrerseits diese Genehmigung nur ertheilen wird, wenn sie von der oberhirtlichen Stelle die Erklärung erholt und empfangen hat, daß der kanonischen Konfirmation einer solchen Stiftung kein Hinderniß im Wege stehe.

Die Erwirkung der genannten Konfirmation ist Sache des betreffenden Pfarr-Amtes.

Die K. Kreisregierung K. d. J. hat sich hienach künftighin auf das genaueste zu achten, und sofort im Benehmen mit dem erzbischöflichen Ordinariate das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 16ten Dezember 1844.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

---

174. pr. den 10. Februar 1845.
Ad Num. 12167. Num. Exped. 14180.

Die Stempelung der Lotterie-Loose betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Artikel 9. des Stempelgesetzes vom 11ten September 1825 müßen in allen Fällen, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder andern Objecten, durch eine Lotterie gestattet wird, die Loose sogleich auf Stempelpapier ausgefertigt werden, wobei der Stempel auf sechs Kreuzer von jedem Gulden des Preises des Looses festgesetzt ist.

Die einschlägigen Behörden haben den Vollzug dieser Vorschriften in allen jenen Fällen, in welchen nicht die Allerhöchste Bewilligung zur Ausspielung oder zum Absatze von Loosen ausdrücklich auch deren Stempelfreiheit ausspricht, zu überwachen, und schon bei Instruirung von Gesuchen um Gestattung solcher Ausspielungen die Betheiligten auf jene Gesetzes-Bestimmungen hinzuweisen.

Regensburg den 5ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

175. pr. den 11. Februar 1845.
Ad Num. 6086. Exped. Num. 7287.

An sämmtliche Königliche Forst- und Rentämter des Kreises.

Vollzug der Arbeitsstrafen der Forstfrevler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchster Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 4ten, dann 28sten abgewichenen Monats Nro. 19636 und 1079, unterliegt es keinem Bedenken, die zu forstlichen Arbeiten verurtheilten Frevler, welche wegen Mangel an Gelegenheit zu derlei Arbeiten nicht zur Verwendung gebracht werden können, bei dem Jagddienste in den Königl. Regie-Jagden zu benützen, und auf diese Weise die baldige und rechtzeitige Abdienung der betreffenden Arbeitsschuld zu bewirken.

In dem Register und in der summarischen Nachweisung über die alljährig eingewiesenen, geleisteten und rückständig gebliebenen Arbeitsstrafen sind die bei dem Jagddienste verwendeten Strafarbeiter demnach unter dem entsprechenden Titel der Jagdrechnung in einer eigenen Rubrik für die Folge vorzutragen.

In der Forst- und Jagdrechnung selbst erscheinen diese Ableistungen jedoch als durchlaufende Post in der Art, daß der Anschlag des Werthes solcher Leistungen in der forstlichen Rechnung betreffenden Orts und resp. bei den Ersatzgeldern für Forstschäden, in Einnahme, in der Jagdrechnung dagegen je nach der geschehenen Verwendung im Jagddienste bei dem betreffenden Titel (im Falle solche z. B. als Boten benützt wurden, Cap. III. §. 7.) in Ausgabe vorzutragen ist.

Regensburg den 6ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Windwart.

Schwemmer, Sekr

176.
Ad Num. 12346.

pr. den 10. Februar 1845.
Num. Exped. 14548.

An die sämmtlichen Königl. Landgerichte des Regierungsbezirkes.

Das Halten der Dienstpferde von Seiten der Landrichter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von einer Königlichen Regierung gestellte Anfrage:

Ob die unter Ziff. I. der Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums und des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten August v. Js., das Halten der Dienstpferde von Seite der Landrichter betreffend, bezeichneten Verträge der Königl. Landrichter mit Pferdebesitzern der Taxe und dem Stempel unterliegen?

wurde durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2. praes. 5. d. Mts. im Einverständnisse mit dem Königl. Finanzministerium bestimmt:

1) daß dergleichen Verträge jederzeit mit dem treffenden Stempel versehen zur Vorlage zu bringen seyen,
2) daß dieselbe hiegegen der Taxpflichtigkeit nur dann unterliegen, wenn sie gerichtlich abgeschlossen werden.

Dieses wird den sämmtlichen Königl. Landgerichten zur gleichmäßigen Darnachachtung hiemit eröffnet.

Regensburg den 7ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

177.
Ad Num. 12204.

pr. den 9. Februar 1845.
Num. Exped. 14184.

Abgabe der Zuchtwidder aus der Stamm-Schäferei zu Schleißheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 27sten Januar 1839 (Intelligenzblatt S. 211)

werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erinnert, den Bedarf an Zuchtwiddern bis längstens zum 28sten d. Mts. zur Anzeige zu bringen.

Regensburg, den 5ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

178. pr. den 10. Februar 1845.

Ad Num. 12289. Num. Exped. 14400.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Todtenschein der Margaretha Busch, geb. Burgart, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11ten August 1844 ist die Margaretha Busch, geb. Burgart, angeblich aus Helderpahr in Bayern gebürtig, am Borde des französischen Kauffahrtei-Schiffes la Melanie auf der Höhe von Algier, 27 Jahre alt, gestorben, und ihr Todtenschein beim Königl. Ministerium des Innern zu München eingekommen.

Gemäß höchster Weisung erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Folge der unsichern Angaben des Geburtsortes den Auftrag, alsbald zu ermitteln und anzuzeigen, ob die Verstorbene in ihrem Amtsbezirke heimathsberechtiget war, und nahe Verwandte von derselben vorhanden sind, an welche der Todtenschein ausgeliefert werden könne.

Der Vollzug dieses Auftrages wird binnen 4 Wochen gewärtiget.

Regensburg, den 6ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

179. pr. den 10. Februar 1845.

Ad. Num. 12370. Num. Exped. 14357.

Die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in Rechtsangelenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Königl. Advocaten von Vincenti zu Amberg ist die Vertretung jener Landgemeinden und landgemeindlichen Stiftungen des Regierungs-Bezirkes, welche bei den Königl. Landgerichten Vilseck und Kastl als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen haben, im Hinblicke auf den §. 23. des Regulativs für die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24sten September 1818 und das Ausschreiben vom 21sten Februar 1832, die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in Rechtsangelegenheiten betreffend (Intelligenz-Blatt vom Jahr 1832 Seite 211) übertragen worden, was hiermit veröffentlicht wird.

Regensburg den 7ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

180. pr. den 9. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Den gegenwärtigen Personalbestand der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der Satzungen für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank §§. 26. und 31. wird der gegenwärtige Personalbestand der satzungsgemäß erwählten Mitglieder der Bankadministration mittelst des nachgesetzten Verzeichnisses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 8ten Februar 1845.

Der K. Commissär bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank
von Bezold, Ministerialrath.

Verzeichniß

der dermaligen Mitglieder der Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

1) Franz Xaver Riezler, Kaufmann, erster Direktor.
2) J. N. v. Sutner, Generalverwaltungs-Direktor im Königl. Kriegs-Ministerium, zweiter Direktor.
3) Joseph Riezler, Kaufmann
4) Ludwig Negrioli, Großhändler
5) Lippmann Marx, Privatier
6) Ludwig Knorr, Kaufmann
7) Franz Lindauer, Kaufmann

(3–7) Administratoren.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

181. pr. den 2. Februar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird hiemit das in 14 Dezimalen Gartenantheil mit einer Umfangs-Mauer bestehende Besitzthum der Joseph und Anna Maria Hammerl'schen Krauterers-eheleute in der Silbernagelgasse Pl. Nro. 1559½ am 13ten l. Mts. gerichtlich auf 600 fl. geschätzt, zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, wozu Kaufsliebhaber auf

Donnerstag den 27sten Februar l. Js.
Vormittags 11 Uhr,

in das dießgerichtliche Kommissionszimmer Nro. 72 mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64, des Hypothekengesetzes vom 17ten November 1837 erfolgen wird.

Regensburg den 24sten Januar 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl, Direktor.

Hundertpfund.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

182. pr. den 9. Februar 1845.

Ediktal-Ladung.

In der Verlassenschaftssache des Stationsführers Friedrich Rüger von Griesbach werden die unbekannten Gläubiger hiemit aufgefor-

dert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen um so mehr dahier anzumelden und nachzuweisen, als außerdem auf sie keine weitere Rücksicht genommen, und der Nachlaß seinen Erben ausgehändiget werden würde.

Tirschenreuth den 28sten Januar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

---

183. pr. den 9. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Thomas Knor von Hirschau nach Nordamerika betreffend.

Der Taglöhner Thomas Knor von Hirschau will mit seiner Tochter Maria Katharina Knor und deren drei außerehelichen Kindern nach Nord-Amerika auswandern.

Wer Forderungen an diesen Personen irgend einer Art zu machen hat, hat dieselben bis

Montag den 10. März l. Js.

hierorts zu melden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben weiter nicht berücksichtiget werden könnten.

Amberg am 30sten Januar 1845.

Königliches Landgericht.
Lindig.

184. pr. den 8. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Metzger Bengl'sches Schuldenwesen betreffend.

Da bei der am 28sten Januar 1845 stattgehabten Versteigerung des Metzger Bengl'schen Anwesens zu Freistadt der Schätzungspreis nicht erreicht, und das Angebot nicht genehmiget wurde, so wird nach §. 98. der Novelle vom Jahr 1837 dieses Anwesen zum Zweitenmal zum öffentlichen Verkaufe in loco Freistadt

den 25sten Februar 1845,
von Morgens 10 bis 12 Uhr

ausgeboten, und sich hiebei auf die Ausschreibung im dießseitigen Blatte Nro. 104 vom 28. Dezember 1844 bezogen.

Der Zuschlag geschieht nach §. 99. der Novelle von 1837 ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungswerth.

Neumarkt in der Oberpfalz den 1sten Februar 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt.
von Ruef, Landrichter.

185.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schraune.

Den 8. Februar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	4	293½	297½	272½	25	13	4	12	32	12	10	—	—	—	16
Korn . . .	—	128	128	123	5	11	39	11	27	11	10	—	2	—	—
Gerste . . .	—	196½	196½	163½	33	9	58	9	42	9	20	—	—	—	13
Haber . . .	—	164	164	164	—	5	13	5	—	4	44	—	—	—	5

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7195 fl. — kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Februar 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sptl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	19	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	9	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	4	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	16	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.

	Metzen		Maßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	14	12	—	6	—
Semmelmehl	2	26	9	—	4	2
Mittelmehl	1	54	7	—	3	2
Pollmehl	1	22	5	—	2	2
Nachmehl	—	28	1	3	—	3
Roggenmehl	1	44	6	2	3	1
Römischmehl	1	56	7	1	3	2
Waitzengries, feiner .	5	14	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	10	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 11 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 3. bis 8. Februar 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—		—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	-	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	6	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	4	—	—	5	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	-	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 660 Pf. 6 kr.	4	46		—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	-
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes,	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „		24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	16	—	—	18	—
Karpfen, „ „	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	52	—	1	6	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	38	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	-	8	--	10
Milch, unabgerahmte, „		4	-	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .		22	—	24
Butter, „ . . .	—	20	—	22
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	40	3	—
Lämmer, „ „ . .	1	24	1	30
Kitzeln, „ „ . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „ . .	1	12	1	15
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	30
„ geputzte „ „ . .	—	40	—	42
Indiane „ „ . .	1	12	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	24	—	26
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	8	12	8	30
Fichten, „ „ .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 14. Regensburg, Samstag den 15. Februar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

187. pr. den 14. Februar 1845.

Ad Num. 12658. Num. Exped. 14626.

Den Vollzug des Vertrags mit Belgien vom 1sten September vorigen Jahrs betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Entschließung K. Ministeriums des Innern vom 31. v. Mts. werden die Distrikts-Polizeibehörden unter Bezug auf Art. 18, 22 u. 24 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen dem deutschen Zoll- und Handels-Vereine und Belgien vom 1. September 1844 (Regierungsblatt Stück 50 von 1844) angewiesen, auf Verlangen die nöthigen Ursprungszeugnisse in gehöriger Beschleunigung auszustellen. Dieselben müßen jedesmal, und namentlich bezüglich der Seiden- und Baumwollen-Waaren die Angabe der Gattung und des Gewichtes, die Stück- und Ellenzahl enthalten.

Zugleich wird zur Kenntnißnahme des betheiligten Kaufmannsstandes Auszug aus der Entschließung der Königl. General-Zoll-Administration vom 18ten Dezember v. Js. nachstehend abgedruckt.

Regensburg den 9ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Auszug

aus der Entschließung der Königl. General-Zoll-Administration vom 18. Dezember 1844.

I. Transitzölle durch das Zollvereinsgebiet, nach Belgien und umgekehrt:

Als Durchgangsabgabe ist von Waaren, welche

1) auf den im Artikel 17. des Vertrages sub lit. a. b. c. bezeichneten Straßenzügen durchgeführt werden, $1^3/_4$ Kreuzer oder $^1/_2$ Sgr. vom Zoll-Zentner, dann

2) welche durch die im vorerwähnten Artikel sub lit. c. genannten Landestheile transitiren, 35 kr. oder 10 Sgr. vom Zoll-Zentner, und

3) welche zu den im zweiten Abschnitte der dritten Tarifs-Abtheilung namentlich aufgeführten Gegenständen gehören, bei der Durchfuhr auf den dort sub lit. A. B. u. C. bezeichneten Richtungen $52^1/_2$ kr. oder 15 Sgr. per Zoll-Zentner zu erheben.

II. Eingangs-Zoll-Erleichterung belgischer Erzeugnisse beim Eingange in das Zoll-Vereins-Gebiet.

1) Eisen (Artikel 19 lit. a. b. u. c.)

   a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag (Tarif pos. 6 lit. a. Bekanntmachung vom 16. Juni 1844) ist mit $17^1/_2$ kr. oder 5 Sgr. per Centner,

   b) geschmidetes Eisen (mit Ausnahme des façonirten) in Stäben von $^1/_2$ □ Zoll Preußisch im Querschnitte und darüber, desgleichen Luppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cement-Stahl, Guß- und raffinirter Stahl (Tarif pos. 6 lit. b.) nach 2 fl. $11^1/_4$ kr. oder 1 Thlr. $7^1/_2$ Sgr. vom Zoll-Zentner

zum Eingange zu verzollen; wogegen es für die anderen Gattungen von Eisen- und Eisenwaaren bei den bestehenden Eingangszollsätzen zu verbleiben hat.

2) Käse, belgischen Ursprunges, ist nach dem Satze von 3 fl. $12^1/_2$ kr. oder 1 Thlr. 25 Sgr. zum Eingange zu verzollen (Art. 21. Absch. 1. des Vertrages).

3) Jedes Jahr wird eine Anzahl von fünfzehntausend Hammeln über noch zu bezeichnende Aemter zollfrei aus Belgien in den Zollverein eingelassen werden (Art. 21. Abs. 2. des Vertrages).

III. Ausgangs-Abgaben-Ermäßigung.

Die Ausgangs-Verzollung der nach Belgien bestimmten, rohen Schafwolle hat nach dem Zollsatze von 1 fl. 45 kr. oder 1 Thlr. zu geschehen.

Diese Ermäßigung wird jedoch, falls solche mißbraucht werden sollte, um die nach Belgien eingebrachte Wolle von da wieder auszuführen, nach den gepflogenen Vereinbarungen bloß auf das Bedürfniß der belgischen Fabriken beschränkt werden.

Die Zollerleichterungen für den Eingang und Durchgang vereinsländischer Erzeugnisse in Belgien geben die Artikel 18, 22, 23, 24 u. 25 des gedachten Vertrages zu ersehen.

Mit Bezugnahme auf die Artikel 22 u. 24 wird hinsichtlich der Seiden- und Baumwollenwaaren beim Eingange in Belgien der Ausschreibung vom 15ten vor. Mts. Nro. 13236 zur Bescheidung allenfallsiger Anfragen noch beigefügt:

1) daß die gedachten Ursprungszeugnisse der mit Anspruch auf erleichterten Zoll nach Belgien zu versendenden Baumwollen- und Seiden-Gewebe die Angabe der Gattung und des Gewichtes, sowie die Stück- und Ellenzahl enthalten müßen;

2) daß nur solche vereinsländische Fabrikate der bezeichneten Art Anspruch auf den erleichterten Eingang in Belgien haben, welche über die Landes-Grenze zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien dort eingeführt werden.

---

188. pr. den 12. Februar 1845.
Ad Num. 12722. Exped. Num. 14588.

Die Portofreiheit der Sendungen an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Entschließung K. Ministeriums des Innern vom 2ten v. Mts. werden die Distrikts-Polizei-Behörden angewiesen, forthin alle Sendungen auf der Fahrpost an den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins nicht mehr mit der Bezeichnung R. S., sondern frankirt abgehen zu lassen, und im Falle eine Rücksendung dieses Verwaltungs-Ausschusses an jene Behörden nothwendig ist, demselben die Portoauslagen zurückzuvergüten.

Regensburg den 10ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

189. pr. den 14. Februar 1845.
Ad Num. 12726. Num. Exped. 14751.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direction München verfügte — von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift:

„Leben und Wirken Dr. Martin Luthers im Lichte unserer Zeit. Ein Denkbuch für die ganze Christenheit von E. T. Jäckel, 1stes Bändchen;"

hat unterm 3ten dieses Monats die Bestätigung des Königl. Ministeriums des Innern erhalten.

Es hat daher das Verbot dieser Schrift und die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg den 10ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

190. pr. den 12. Februar 1845.

Ad Num. 11394. Num. Exped. 14508.

Die Distriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Auerbach, pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Auerbach pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Artikel XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

			fl.	kr.	hl.
Titl.	I.	Aktiv-Rest aus der vorigen Rechnung	31 fl.	29 kr.	— hl.
„	II.	Erhobene Umlagen	733 fl.	14 kr.	1 hl.
„	III.	Zuschüße aus andern Kassen	69 fl.	10 kr.	1 hl.
		Summa der Einnahmen	833 fl.	53 kr.	2 hl.

B. Ausgaben:

			fl.	kr.	hl.
Titl.	I.	Auf Vaganten-Transport-Kosten	69 fl.	37 kr.	2 hl.
„	II.	Auf Reparatur der Brücken und Wege	304 fl.	47 kr.	— hl.
„	III.	Auf Ortstafeln	12 fl.	51 kr.	— hl.
„	IV.	Auf Sustentation des Landarztes	60 fl.	— kr.	— hl.
„	V.	Auf Sustentation der Hebammen	224 fl.	— kr.	— hl.
„	VI.	Auf Remuneration der Distrikts-Ausschuß-Mitglieder und des Kassiers	80 fl.	— kr.	— hl.
„	VII.	Auf Remunerirung der Conscriptions-Ausschuß-Mitglieder	15 fl.	— kr.	— hl.
„	VIII.	Auf Landraths-Wahlkosten	61 fl.	— kr.	— hl.
„	IX.	Auf besondere Ausgaben	2 fl.	57 kr.	— hl.
		Summa aller Ausgaben	850 fl.	12 kr.	2 hl.

Abgleichung:

		fl.	kr.	hl.
A.	Einnahmen	833 fl.	53 kr.	2 hl.
B.	Ausgaben	850 fl.	12 kr.	2 hl.
	Aktiv-Rest	3 fl.	41 kr.	— hl.

Regensburg, den 6ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

191. pr. den 4. Februar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Behufs der gerichtlichen Hülfsvollstreckung soll das Gesammtanwesen des Bäckermeisters And. Resch dahier, auf Antrag eines Gläubigers dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Dieses Anwesen besteht:

a) in dem Hause, Lit A. Nro. 63, welches fünf Zimmer, zwei Küchen, eine Mehl-Kammer, zwei Kammern, ein Backhaus und einen Keller hat, im mittelmäßigen baulichen Zustande sich befindet, und auf 2600 fl. geschätzt ist;

b) aus dem Stadel nächst der Hofkapelle, Lit. A. Nro. 67, welcher 2 Viertl Dresch-Tennen, Keller und zwei Böden hat, mit daran gebauter Stallung, bestehend aus zwei gemauerten Schweinställen im guten baulichen Zustande, und auf 1200 fl. geschätzt;

c) und den Wegrainsantheilen, Loos-Nro. 596 und 454, wovon der Erstere auf 120 fl. und der Zweite auf 75 fl. geschätzt worden ist.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten wird auf

Montag den 17ten März dieses Jahrs Vormittags 11 Uhr

hierorts im Geschäftszimmer Nro. 1. Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß über die einzelnen Bestandtheile dieser Realitäten mit den hierauf ruhenden Lasten bis zum erwähnten Termine aus den dießseitigen Akten Kenntniß erholt werden könne, und solche auch am Steigerungstermine selbst werden bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypothekengesetzes, dann §. 98. bis 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837. Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich übrigens über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Amberg den 30sten Januar 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Danhauser.

Brems.

---

192. pr. den 13. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel an die Verlassenschafts-Masse des K. Pfarrers Franz Xaver Bergmaier zu Lobsing, K. Landgerichts Riedenburg, Ansprüche zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen dreißig Tagen um so gewisser geltend zu machen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft auf sie keine Rücksicht genommen werden würde.

Regensburg den 7ten Februar 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Streuber.

---

193. pr. den 13. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen der Gläubiger wird hiemit das Haus Lit. D. Nro. 178, am obern Wörth, nebst Baum- und Wurzgarten öffentlich feilgeboten, und auf

Montag den 17ten März, Vormittags 11 Uhr

Zimmer 39, Steigerungstermin anberaumt, zu welchem Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes, und beziehungsweise nach §. 92. des Gesetzes vom 17ten November 1837 erfolgen wird.

Die gerichtliche Schätzung des Anwesens beträgt 1800 fl.

Das zweistöckige Haus ist mit Schindeln eingedeckt, und enthält 2 Vorsletze, 2 Zimmer, 4 Kammern, 2 Küchen, 2 Böden, eine Stallung,

eine Holzlege, und einen Abtritt, endlich einen Brunnen und einen Baum- und Wurzgarten.

Regensburg am 7ten Februar 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Schmauß.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

---

194. pr. den 11. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Wer aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an die Verlassenschaftsmasse des Schleifergesellen Michael Gschwendner von Schmidmühlen machen zu können glaubt, wird, in so ferne dieses nicht schon geschehen ist, aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

um so gewisser geltend zu machen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Massa hierauf keine Rücksicht genommen würde.

Burglengenfeld am 20sten Jannar 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.

Ries, Landrichter.

---

195. pr. den 14. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Der volljährige Bauernsohn Georg Mich. Amschl von Pleisdorf, will nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben zu machen haben, angewiesen, dieselben bei der auf Mittwoch den 5ten März d. Js., Vormittags 9 Uhr, angesetzten Tagfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Tirschenreuth den 31sten Januar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

---

196. pr. den 9. Februar 1845.

(1.)

Vorladung.

Der Bauerssohn Georg Adam Reger von Pondorf, geboren im Jahre 1784, hat sich vor circa 20 Jahren von seinem Wohnort entfernt und seit dieser Zeit seine Angehörigen über seinen Aufenthalt weder selbst in Kenntniß gesetzt, noch ist diesen auch von anderer Seite her über sein Leben oder seinen erfolgten Tod irgend eine Nachricht zugekommen.

Derselbe besitzt noch ein Vermögen von 825 fl. 45 kr.

Auf Antrag seiner Geschwisterte wird nun Adam Reger oder dessen allenfallsige legitime Descendenz aufgefordert sich

binnen sechs Monaten a dato

hierorts zu melden, widrigenfalls obiges Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet wird.

Unter gleichem Rechtsnachtheile werden alle jene, welche an Adam Reger aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiermit veranlaßt, mit denselben innerhalb des oben fürgesetzten Termins hierorts aufzutreten.

Am 5ten Februar 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.

von Nagel, Landrichter.

---

197. pr. den 12. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem sich in Folge der öffentlichen Bekanntmachung de dato 4ten September 1844, inner des 30tägigen Termines, der Eigenthümer des in der Amtskanzlei des unterfertigten Landgrichts liegen gebliebenen Geldbeutels mit 6 fl. 9 kr. nicht gemeldet hat, so wurde diese Summe als herrenloses Gut dem Königl. Fiscus zuerkannt.

Amberg den 6ten Februar 1845.

Königliches Landgericht.

Lindig.

198. pr. den 7. Januar 1845.

(2.)

Edictalcitation.

Auf dem Anwesen des Georg Hutzler vom Hof, ist im Hypothekenbuche Niedermurach Band I. Seite 167, ein Kaufschillingsrest von 367 fl. zahlbar nach Kaufbrief vom 27sten Juni 1795 eingetragen.

Wer immer an diesem Kaufschillingsrest Anforderungen machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieselben binnen

sechs Monaten a dato

um so sicherer hierorts geltend zu machen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen, und die Löschung im Hypothekenbuche vorgenommen werden würde.

Am 2ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.

v. Nagel, Landrichter.

---

199. pr. den 11. Januar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Gestohlene Gegenstände betreffend.

In dießseitigem Depositorio befinden sich nachverzeichnete, muthmaßlich entwendete Gelder und Effekten:

1) an baarer gangbarer Münze 75 fl. 18 kr.;
2) an sogenanntem Schatzgeld circa 6 fl.;
3) eine silberne zweigehäusige Sackuhr;
4) ein goldreiches, mit guten Spitzen besetztes Mieder;
5) ein Miederleibel von Goldstoff;
6) ein blauseidener mit Goldspitzen besetzter Schurz;
7) ein Bund verschiedener Schlüssel in einem Täschchen, vermuthlich in einem Gasthause entwendet;
8) eine Stall-Laterne;
9) ein Staubhemd;
10) ein Stiefel von Juchtenleder;
11) ein Hemd;
12) ein neuer Peitschenstock;
13) zwei wollene Jacken und andere Kleinigkeiten.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

im Amtszimmer Nro. 61. des Rathhauses um so gewisser zu melden, als außerdem anderweitig über dieselben verfügt werden würde.

Regensburg den 9ten Januar 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

von Thon-Dittmer.

Albrecht.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

200. pr. den 11. Februar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Empfangnahme neuer Schuldurkunden für die Monate November und Dezember 1844 betreffend.

In rubrizirtem Betreffe bringen wir den betheiligten Gerichten, Aemtern, Stiftungen und Privaten zur Kenntniß: daß die Original-Schuld-Urkunden über eingesendete Depositen, vollständig erlegte Cautionen, Einstandskapitalien und umgeschriebene ältere Schuld zur Empfangnahme vorliegen, und gegen baldgefällige Einsendung diesfallsiger Interimscheine übermacht werden können.

Regensburg den 11ten Februar 1845.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

v. Wirtung. Ries.

201. (1.) pr. den 13. Februar 1845.

Mobiliar-Feuerversicheranstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß für 1844.

Netto-Versicherkapital Ende 1843	fl. 108'129,049.	
Netto-Zugang in 1844	fl. 17'334,850.	
Laufendes Netto-Versicherkapital Ende 1844		fl. 125'463,899. — kr.
Gesammteinnahme in 1844		fl. 416,825. 30 kr.
Brandschaden in 1844 gezahlt		fl. 142,640. 54 kr.

Brandschaden seit Errichtung des Instituts (Juli 1836) damit im Ganzen . fl. 568,842. 19 kr.

Nunmehrige Deckungsmittel der Anstalt, **außer** ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückversicher-Haftung:

1) Zurückgestelltes für die über 1844 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten des nicht rückversicherten Theiles obiger fl. 125'463,899, dann für noch angemeldeten Brandschaden von c^a fl. 3,500; fl. 135,551. 12 kr.
2) Reservefond neben 1, (in 1844 um fl. 31,000 erhöht,) . fl. 132,000. — kr.
3) Ursprüngliches Garantiekapital, voll eingezahlt und resp. gemäß Bank-Landesgesetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt, fl. 3'000,000. — kr.

Die unterzeichnete Agentschaft glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müßen; selbe verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehn aber wird oft allzu spät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe von den besten Löscheinrichtungen sind, hat namentlich in neuerer Zeit die Brandverheerung mancher Stadt erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicheranträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbieten ihre Dienste

August Daubert in Regensburg.	**Chr. Heinr. Müller** in Tirschenreuth.
C. F. Helmreich in Auerbach.	**J. N. Niedermayer** in Neumarkt b. Nbg.
B. Köstler in Kelheim.	**C. G. Wimpessinger** in Amberg.
Dr. **Mayr** in Straubing.	**L. C. Le Pair** in Roth.

202. **Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.**

Das Gewerbsprivilegium des Schreinermeisters Joseph Grabmaier, zu Moosburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Maschine zur schnelleren Hervorbringung von Hals- und Schmuck-Ketten-Ringen, verliehen am 25sten Januar 1844 und ausgeschrieben am 22sten März 1844, ist wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der in der betreffenden Privilegiums-Urkunde deßfalls bestimmten Zeit auf den Grund des §. 30. Ziffer 4. der Allerhöchsten Verordnung über die Gewerbsprivilegien vom 10ten Februar 1842 erloschen.

Berichtigung.

Im 12ten Stück des Kreis-Intellinzblatts Seite 239 in der dritten Zeile des §. 3. soll es statt für Religion und sonstigen Unterricht heißen: „für **Religions-** und sonstigen Unterricht." Seite 241 in der achten Zeile des §. 6. statt: und zeigt derselben, muß es heißen: „und zeigt **denselben**." Endlich Seite 243 in der achten Zeile des §. 9. statt: der unbenommenen Verrichtungen, muß es heißen: „der **übernommenen** Verrichtungen."

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 15. Regensburg, Mittwoch den 19. Februar 1845.

Inhalt:

203. pr. den 17. Februar 1845.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die Königlichen Staatsdiener betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** bewogen, im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 8. Ziff. 3. des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes vom 11ten September 1825 resp. 1sten Juli 1834, nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes, auf solange **Wir** nicht anders verfügen, zu verordnen, was folgt:

Art. I.

Jeder in **Unserem** unmittelbaren Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte ist verbunden, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu, vorher einzuholen.

Provisorisch angestellte Staatsdiener haben nebstdem in den Regierungs-Bezirken dießseits des Rheines gemäß §. 8. Ziff. 3. des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes die Ansäßigmachungs-Bewilligung bei der zuständigen Behörde nachzusuchen und zu erwirken.

Art. II.

Ohne Vorweisung der dienstlichen Heirathsbewilligung darf die Trauung eines definitiv oder provisorisch angestellten Staatsdieners nicht stattfinden.

Art. III.

Unserer unmittelbaren allerhöchsten Entschließung behalten **Wir** vor, die Verehelichungs-Bewilligung für die in einem höheren Range, als jenem der Collegialräthe stehenden Beamten, sowie der im Collegialrathsrange oder unter demselben stehenden Angestellten **Unseres** Staatsrathes.

Art. IV.

Bezüglich der übrigen Beamten richtet sich die Zuständigkeit zur Verehelichungsbewilligung nach folgenden Bestimmungen:

1) die im Collegialraths-Range oder unter demselben stehenden Beamten **Unserer** Ministerien, sowie das bei letzterem mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den einschlägigen Ministerien;

2) den Räthen, den Assessoren und den übrigen, auf gleicher Rangstufe befindlichen Beamten der Centralstellen, Central-Staatsanstalten, Kreisregierungen, Appellationsgerichte, protestantischen Consistorien, ferner den Beamten der Staatsanwaltschaft, sowie den Professoren der Universitäten, wird, soweit nicht der Art. III. Anwendung findet, die Verehelichungsbewilligung von den vorgesetzten Ministerien ertheilt.

   Die Secretäre, Registratoren und Rechnungskommissäre, sowie die übrigen in diese Kategorie gehörigen Beamten der ebenerwähnten Stellen, dann das bei denselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal erhalten die fragliche Bewilligung von den betreffenden Präsidien, Direktorien, oder beziehungsweise sonstigen Vorständen.

3) Den Beamten jener Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten, welche den unter Ziff. 2) bezeichneten Stellen untergeordnet sind, wird die Heirathsbewilligung von den vorgesetzten Stellen, und den mit pragmatischen Rechten angestellten Dienern gedachter Behörden und Anstalten von den Vorständen der letzteren ertheilt.

Art. V.

Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen, und was die noch provisorisch Angestellten betrifft, in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines auch der Nachweis über die rechtskräftig bewilligte Ansäßigmachung beizubringen. Die zu Ertheilung jener Bewilligung zuständige Stelle oder Behörde hat sodann pflichtmäßig zu untersuchen, ob der beabsichteten Verbindung kein dienstliches Bedenken entgegenstehe, und sofort, vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden. Bei provisorisch Angestellten ist noch außerdem die Frage des gesicherten Nahrungsstandes einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, wo sodann, was die Regierungsbezirke auf der rechten Seite des Rheines betrifft, die desfallsigen Bestimmungen des §. 8. Ziff. 3. des revidirten Ansäßigmachungs-Gesetzes gehörig zu beachten sind.

Art. VI.

Bezüglich der Verehelichung der im öffentlichen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen findet die Erholung einer dienstlichen Bewilligung nicht statt. Dieselben bleiben desfalls an die zuständigen Gemeinde- und Polizeibehörden verwiesen.

Art. VII.

Die Ertheilung der Verehelichungsbewilligung für die im Militärverbande stehenden Individuen richtet sich fortan nach den deßfallsigen besonderen Regulativen.

Art. VIII.

Die Bestimmungen des §. 83. **Unserer** Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, und die früheren auf die Verehelichung von Staatsdienern bezüglichen Verordnungen werden, soweit sie den voranstehenden Bestimmungen entgegenstehen, andurch außer Wirksamkeit gesetzt.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Regierungsblatt veröffentlicht werden.

München den 2. Februar 1845.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär:
Fr. v. Kobell.

---

204. pr. den 17. Februar 1845.

Ad Num. 11817. Num. Exped. 15112.

Den durch den Landtagsabschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man nachstehend die in bezeichnetem Betreffe unterm 24sten Oktober d. Js. erfolgte allerhöchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird hinsichtlich des unter Nro. I. 2, vorkommenden Unterstützungszweckes weiter bekannt gemacht:

1) Die Rente des allgemeinen Stipendienfonds pro 1844/45 wird erst am Schlusse des eben benannten Etatsjahrs vollständig flüßig, und kömmt sohin für das Jahr 1845/46 das erstemal und sofort zur Verwendung. Es sind daher diejenigen Rechtskandibaten, welche am Schlusse des Studienjahres 1844/45 nach bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertraten, die ersten, die sich um Stipendien aus diesem Fonde und zwar 1845/46 bewerben können. Bewerbungen für das zweite Jahr der praktischen Vorbereitungszeit können fürs erstemal im Monat August 1846, und zwar für das Etatsjahr 1846/47 eingereicht werden.

2) Diejenigen Rechtskandidaten, welche die Unterstützung des allgemeinen Stipendienfonds auf den Grund ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit ansprechen zu können glauben, haben ihre gehörig motivirten und belegten Gesuche nach dem Schlusse der mit Erfolg bestandenen theoretischen Prüfung bei dem akademischen Senate der betreffenden Universität einzureichen, welcher dieselben unmittelbar höhern Orts gutachtlich vorzulegen beauftragt ist.

3) Da die Unterstützungen jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt werden, und die Gesuche demnach alle Jahre erneuert werden müßen, so haben im dießseitigen Regierungs-Bezirke die Bewerber um Unterstützungen für das zweite Jahr der vorbereitenden Praxis diese ihre

Gesuche bei der unterfertigten Stelle unter Beifügung 1) ihrer Universitäts-Zeugnisse 2) eines Zeugnisses über die Fortdauer ihrer Dürftigkeit und 3) eines solchen über die im ersten Jahre der Praxis bewiesene Brauchbarkeit, Fleiß und sittliches Verhalten zu überreichen.

4) Die Vorlage der Gesuche anher hat längstens bis Ende des Monats August zu geschehen, da dieselben im Monate September höhern Orts vorgelegt werden müßen.

Regensburg den 14ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Ad 36430.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben durch den Landtagsabschied vom 29. Dezember 1831 Abschnitt III. Ziff. 62. Lit. b. die Taxen für die Ertheilung des Adels, dann der Kammerherren- und Kammerjunker-Würde zur Bildung eines allgemeinen Stipendienfonds bestimmt.

Nachdem nunmehr durch die Admassirung dieser Taxen das Kapitalvermögen des besagten Stipendienfonds zu einer nicht unansehnlichen Summe angewachsen ist, so haben **Wir** beschlossen, die Verwendung der anfallenden Zinsen beginnen zu lassen, und ertheilen demnach über die Verwendungsweise unter dem Vorbehalte, zu jeder Zeit nach Gutfinden andere Verfügungen zu ertheilen, nachstehende Vorschriften:

I.

Der neue Stipendienfond ist für Unterstützungen zur Ausbildung in Wissenschaft und Kunst im Allgemeinen bestimmt; jedoch sollen nachbemerkte spezielle Zwecke vorzüglich berücksichtiget werden:

1) Unterstützung dürftiger Studirender aller Fächer an den drei Landes-Universitäten, welche die allgemeinen verordnungsmäßigen Bedingungen für die Erlangung von Universitäts-Stipendien erfüllt haben, und insbesondere durch Talent, Fortschritte, Fleiß und Betragen sich vortheilhaft auszeichnen;
2) Unterstützung von Studirenden der Medizin, welche an einer Universität das biennium practicum zubringen unter gleicher Voraussetzung;
3) Unterstützung von Studirenden der Rechte, welche nach rühmlich bestandener theoretischer Prüfung in die vorbereitende Praxis übertreten, während der beiden Jahre dieser Praxis;
4) Unterstützung von ausgezeichneten Schülern der polytechnischen Schulen besonders jener, welche im Ingenieur-Fache sich hervorthun;
5) Unterstützung ausgezeichneter dem Lehramte an den Universitäten sich widmender Individuen, insbesondere zum Behufe ihrer Ausbildung für das öffentliche Lehramt.
6) Unterstützung ausgezeichneter junger Künstler zu Reisen nach Italien zum Zwecke ihrer künstlerischen Ausbildung.

7) Unterstützung ausgezeichneter Schüler der Akademie der bildenden Künste, insoweit der dießfällige Stipendienfonds der Akademie nicht ausreichen sollte.

II.

Zu dem Genusse solcher Unterstützungen sind alle Eingebornen ohne Unterschied des Standes, der Heimath und Religionsbekenntnisses bei Erfüllung der gesetzten Vorbedingungen befähiget.

III.

Die Verleihung der Unterstützungen bleibt in allen einzelnen Fällen **Unserer** Entschließung vorbehalten.

IV.

Nur die Zinsen des admassirten Capitalvermögens sollen alljährlich für den Stiftungszweck vertheilt, die Einnahmen aus den anfallenden Taxen aber nach wie vor zur Vermehrung des Stiftungsfonds verwendet werden.

V.

Unser Minister des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 24sten Oktober 1844.

Ludwig.

v. Abel.

Den durch den Landraths-Abschied von 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfond betreffend.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

---

205. pr. den 17. Februar 1845.

Ad Num. 10625.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Abaichung der Bierkühlen in den Bräuhäusern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 23sten September 1844 (Intelligenzblatt vom Jahr 1844 Seite 1661), ferner auf die Ausschreibung vom 16ten Oktober und 15ten November 1844, durch welch letztere angeordnet wurde, daß die Abaichung des Biers auf den Kühlen durch die Unteraufschläger, benehmlich mit den einschlägigen Lokal-Polizei-Behörden unter Vorbehalt der Anzeige etwa wahrgenommener übermäßiger Gußführung bei den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden vorgenommen, und die Strafbeschlüße wegen angezeigter zu hoher Gußführung, bis zu erfolgender höchster Entschließung suspendirt, dann wegen Abaichung der Lagerfässer weitere besondere Verfügung gewärtigt werden solle, wird nunmehr auf den Grund eines, im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerium, erlassenen höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten dieses Monats Nro. 749, Nachstehendes verfügt:

1) Das Abaichen des Bieres auf den Kühlen ist fortan von den betreffenden Unteraufschlägern, und zwar lediglich nach Maaßgabe der in dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescripte vom 17. Februar 1833 (Döllinger 13. Bd. 2r Thl. S. 963) gegebenen Vorschriften, jedoch aus-

schließend und ohne Theilnahme der Polizei-Behörden, vorzunehmen, und bei Wahrnehmung einer zu hohen Gußführung hievon unverzüglich bei der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

2) Die Königl. Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, jede ihnen namentlich durch die Unteraufschläger zukommende Anzeige über zu hohe Gußführung zur unverweilten Einleitung einer — nach den Bestimmungen der Allerh. Verordn. vom 25sten April 1811 Titl. II. Art. 11. und vom 18ten Mai 1812 §. 2. Abs. V. — IX. zu bemessenden polizeilichen Untersuchung des Gehaltes der betreffenden Biere, dann gegebenen Falles zu einer entsprechenden Einschreitung gegen die betheiligten Bräuer, nach Maaßgabe der erwähnten Allerhöchsten Verordnungen vom 25sten April 1811 Titl. II. Art. 17. und vom 18ten Mai 1812 §. 2. Abs. II. und IV. zu benützen; hienach versteht sich von selbst, daß die in den Art. IV. und IX. des Ausschreibens vom 23sten September 1844 bestimmten Strafen außer Anwendung zu bleiben haben.

3) Eine — im Vollzuge ohnehin vielen Schwierigkeiten unterliegende Abaichung der Lagerfässer hat zu unterbleiben.

Regensburg den 21sten Januar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern und der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Eisele.

Nro. 740.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Auf die Berichte vom 13ten November und 13ten Dezember vorigen Jahrs bezeichneten Betreffs, wird der Königl. Regierung nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Königl. Finanz-Ministerium, und im Einverständnisse mit demselben erwiedert, daß die Anordnungen des Königl. Regierungs-Ausschreibens vom 23sten September vor. Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt für die Oberpfalz ꝛc. Seite 1661), soweit sie eine Theilnahme der Polizei-Behörden an dem Abaichen des Bieres auf den Kühlen, so wie eine Beahndung der Bräuer mit den in den Artikeln IV. und IX. jenes Ausschreibens festgesetzten Geldbußen; dann eine Abaichung der Lagerfässer bezielen, mit den einschlagenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 25sten April 1811, die Regulirung des Biersatzes im Königreiche betreffend; dann vom 18ten Mai 1812, mehrere über die Regulirung des Biersatzes entstandene Anstände und Vorstellungen betreffend, nicht im Einklange stehen, und daß daher von deren Vollzug in Folge der hiegegen eingelegten Beschwerden der Betheiligten Umgang zu nehmen sey.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, die Polizei-Behörden geeignet anzuweisen, jede ihnen namentlich durch die Unteraufschläger zukommende Anzeige über zu hohe Gußführung, zur unverweilten Einleitung einer nach den Bestimmungen der erwähnten Allerhöchsten Verordnungen vom 25sten April 1811 Titl. 2. Art. 11. und vom 18ten Mai 1812 §. 2. Abs. V. — IX. zu be-

messenden polizeilichen Untersuchung des Gehaltes der betreffenden Biere, dann gegebenen Falls zu einer entsprechenden Einschreitung gegen die betheiligten Bräuer, nach Maaßgabe der mehrerwähnten Allerhöchsten Verordnungen vom 25sten April 1811 Titl. 2. Art. 17. und vom 18ten Mai §. 2. Abschnitt II. und IV. zu benützen. Hiezu hat die Königl. Regierung das Geeignete zu verfügen, wozu die Berichtsbeilagen zurückfolgen.

München den 15ten Januar 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

---

206. pr. den 18. Februar 1845.

Ad Num. 7994. Num. Exped. 7551.

An sämmtliche Königliche Forstämter des Kreises.

Die Holzabgabe an Eisenbahnbau-Accordanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Königl. Forstämtern des Kreises die in rubrizirtem Betreffe unter dem 7. l. M. erfolgte höchste Finanz-Ministerial-Entschließung im Auszuge zur geeigneten Kenntnißnahme und Beachtung unter dem Anhange mitgetheilt, daß hienach bei vorkommenden derlei Holzabgaben die in Anrechnung zu kommenden Preise auf den Grund der Vormerkungen über die durchschnittlichen Versteigerungs-Erlöse des betreffenden Jahres und des betreffenden Abgabs-Rayons zu eruiren seyen.

Regensburg den 12ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

Auszug ꝛc. ꝛc.

Da die Königl. Eisenbahnbau-Commission in Fällen, wenn sie den Holzbedarf für Staats-Eisenbahnen nicht direkt aus Königl. Waldungen, sondern durch Vermittlung von Accordanten im Wege der Submission bezieht, die Kostenvoranschläge, welche den Submissionsverträgen zu Grunde gelegt werden, nach dem Berichte der Königl. Regierung vom 30. v. M. auf die mittlern Versteigerungs-Preise der Hölzer in den Königl. Staatswaldungen zu basiren pflegt; so dürfen die Holzabgaben aus Königl. Staatswaldungen an Eisenbahnbau-Accordanten, wenn sie vorerst die Bestätigung des Bedürfnisses durch die Königl. Eisenbahnbau-Commission beigebracht haben, nur gegen Aufrechnung und Bezahlung des mittleren Versteigerungspreises geschehen, vorausgesetzt, daß gegen die Zuläßigkeit der Abgabe nach dem Vorbehalte in der Entschließung vom 9. Februar 1843, Nro. 1645 kein weiteres Bedenken besteht.

München den 7ten Februar 1845.

ꝛc. ꝛc.

207.
Ad Num. 12547.

pr. den 17. Februar 1845.
Num. Exped. 15083.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Regulirung des Sommer-Biersatzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund vorschriftsmäßiger Ermittelungen wird die Taxe des dießjährigen Sommer-Bieres für den ganzen Regierungs-Bezirk definitiv festgesetzt auf

Fünf Kreuzer

pr. Maaß vom Ganter, wornach der Schenkpreis beträgt:

a) an jenen Orten, an welchen kein Lokal-Malz-Aufschlag besteht:

Fünf Kreuzer zwei Pfenninge,

b) an jenen Orten, an welchen der Lokal-Malz-Aufschlag besteht:

Fünf Kreuzer drei Pfenninge,

pr. Maaß, und zwar an letztern Orten ohne eine Minderung oder Erhöhung dieses Satzes nach den beiden Hälften der Schenkperiode, sohin ohne Beseitigung der ungeraden Pfenninge.

Die Polizei-Behörden haben übrigens mit größter Sorgfalt und Strenge darüber zu wachen, daß nur vollkommen gutes, tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, und in soferne die Verleitgebung unter dem Satze nachgesucht wird, solche unter den Voraussetzungen des Abschnittes 1. des Ausschreibens vom 25sten Oktober 1841 nicht zu erschweren.

Regensburg den 14ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

208.
Ad Num. 12396.

pr. den 18. Februar 1845.
Num. Exped. 15171.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes Oberpfalz und von Regensburg.

Die Einschreitung wegen schlechter Biere, insbesondere das Verleitgeben schlechten Bieres über die Straße betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Erwägung, daß bei Abgabe des für den Haustrunk über die Straße geholten für nicht tarifmäßig gehaltenen Bieres an die Polizeibehörden, bisher in der Regel wegen Mangels der im Art. I. des Ausschreibens vom 1. Juli 1844 vorgeschriebenen Förmlichkeit der Bierabgabe in versiegelten Flaschen, nicht strafend eingeschritten werden konnte, und in der ferneren Erwägung, daß bezüglich des in diesem Ausschreiben vorgezeichneten Beweisverfahrens im Vollzuge, wegen Verschiedenartigkeit der vorkommenden Fälle, sich Bedenken ergeben haben, werden, um einerseits jede Förmlichkeit in Abgabe des über die Straße geholten Bieres an die betreffende Polizeibehörde zu beseitigen, andererseits aber deren pflichtmäßigem Ermessen unbedingt anheimzugeben, ob und in

wie weit in jedem konkreten Falle die Verleitgabe nicht tarifmäßigen Bieres über die Straße als erwiesen anzunehmen sey, oder nicht, unter Bezugnahme auf die höchsten Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 30. Dezember v. Js. Nro. 22781 und vom 4. d. Mts. Nro. 2708, nachstehende, das oben gedachte Ausschreiben vom 1sten Juli v. Js. modifizirende Bestimmungen hiemit erlassen:

I.

Das Verleitgeben nicht tarifmäßigen Bieres über die Straße bleibt unbedingt straffällig, es möge das Schenkfäßchen, aus welchem solches entnommen worden ist, zu ermitteln und resp. bekannt und in solchem bei etwaiger sofortiger polizeilicher Visitationsvornahme noch Bier vorhanden, und solches von schlechter Beschaffenheit seyn, oder nicht.

II.

Wer ein für den Haustrunk bestimmtes, sohin über die Straße bei einem Brauer oder Wirthe geholtes Bier mit Grund als schlecht zu erkennen glaubt, soll dasselbe demnach ungesäumt zu der einschlägigen Behörde abgeben, welche über jeden Fall solcher Bierabgabe sofort Untersuchung zu pflegen hat.

III.

Wenn ein solches zur Polizeibehörde abgegebenes Bier als nicht tarifmäßig erkannt wird, so ist es Pflicht der Polizeibehörde, vor Allem sorgfältige Nachforschung nach dem betreffenden Schenkgefäße zu pflegen.

IV.

Da aber die Verordnung vom 25. April 1811 Tit. II. Art. 9. die Zulässigkeit einer Bestrafung nicht abhängig gemacht hat, daß in dem Schenkfäßchen, aus welchem das nicht tarifmäßig befundene Bier entnommen wurde, Bier überhaupt, oder insbesondere Bier von schlechter Beschaffenheit noch vorgefunden werde, sondern vielmehr dort die Größe des Schenkfäßchens nur als der Maaßstab bezeichnet wird, nach welchem die auszusprechende Strafe bemessen werden soll, so hat die betreffende Polizeibehörde in allen jenen Fällen, wo nicht mit voller juridischer Gewißheit herzustellen ist, daß irgend ein als nicht tarifmäßig erkanntes Bier gerade aus diesem oder jenem Schenkfäßchen entnommen worden sey, zunächst darauf zu sehen, von welcher Größe die bei dem beklagten Brauer oder Wirthe im Gebrauche stehenden Schenkfässer sind, und, wenn unter diesen eine Verschiedenheit in der Größe besteht, mit Rücksicht auf den in der Leuteration vom 18. Mai 1812, §. 2. Ziff. II. bestimmten Begriff der Schenkfässer, das größte von den im Gebrauche befindlichen als Maaßstab für die Ausmessung der Strafe nach Tit. II. Art. 9. der Verordnung vom 25. April 1811 insolange anzuwenden, als nicht diese Anwendung durch das Untersuchungsergebniß ausgeschlossen erscheint.

V.

Um die fragliche Strafe, erkennen zu können, ist übrigens erforderlich, daß von dem einschlägigen über die Straße geholten Biere hergestellt sey, daß es von dem beklagten Brauer oder Wirthe eben so in Empfang genommen, wie es zur Polizeibehörde abgegeben wurde; hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß bei dem Obwalten eines gegründeten, zur Ueberweisung aber nicht

genügenden Verdachtes der Verleitgabe alterirten Bieres über die Straße, auf Instanzentlassung zu erkennen wäre.

Regensburg den 7ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Eisele.

---

209. pr. den 17. Februar 1845.

Ad. Num. 12900. Num. Exped. 14884.

Die Inspizirung der einzelnen Seidenzucht-Filial-Vereine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung höchster Ministerial-Entschließung vom 8ten dieses Monats werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden aufgefordert, nicht nur die bestehenden Filial-Seidenzucht-Vereine nach Kräften zu unterstützen, sondern auch die Bildung solcher Vereine möglichst zu fördern.

Von jeder neuen Bildung eines solchen Vereines ist unverzüglich Anzeige zu erstatten.

Hiebei wird das Ausschreiben vom 2ten August vor. Jahrs (Intelligenzblatt Seite 1393) bezüglich der Maulbeerpflanzungen in Erinnerung gebracht, und vertraut, daß dasselbe mit beginnendem Frühjahre allenthalben in Vollzug gesetzt werde.

Regensburg den 12ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

210. pr. den 18. Februar 1845.

Ad Num. 13050. Num. Exped. 15161.

Die dießjährige Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten für die bischöfliche Diözese Passau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Prüfung der katholischen Pfarramts-Candidaten für die bischöfliche Diözese Passau wird nach den bestehenden Vorschriften insbesondere nach den allerhöchsten Verordnungen vom 30sten Dezember 1806 und 5ten Februar 1829 (Regierungsblatt vom Jahre 1807 S. 270, und von 1829 S. 105), am 6ten, 7ten und 8ten Mai lauf. Jahrs in der Stadt Passau stattfinden, und

Dienstag den 6. Mai

beginnen.

Zu dieser Prüfung werden nur jene Candidaten zugelassen, welche sich bereits vier Jahre in der ausübenden Seelsorge befinden, und der Diözese Passau angehören, sie mögen übrigens dermal oder zur Zeit der Prüfung, in welch immer für einen Regierungsbezirk verwendet seyn.

Die Zulassungs-Gesuche sind längstens bis 10ten April lauf. Jahrs bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Bezüglich des Nachweises der erforderlichen Befähigung haben die Concurrenten die Vollendung der vorschriftsmäßigen Studien, eine vierjährige entsprechende Dienstleistung in der Seel-

sorge, ihr pflichtmäßiges Bestreben für die Jugendbildung, dann einen streng moralischen Lebenswandel durch legale mit dem normalmäßigen Stempel versehene Zeugnisse:

1) der Studienrektorate,
2) der Universitäts-Polizeibehörden,
3) des bischöflichen Ordinariats,
4) der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden,
5) der Distrikts-Schulinspection,
6) der Pfarrämter,

nachzuweisen, und sämmtliche diese Zeugnisse, mit Ausnahme jener Ziffer 1. und 2., verschlossen ihren Gesuchen beizulegen, außerdessen Letztere unberücksichtiget zu den Akten gelegt werden würden.

In den Eingaben ist übrigens zu bemerken, auf welchen Tischtitel ihre Ordinirung erfolgte, dann für welche Stellen sie seit ihrem Eintritte in die Seelsorge, und wie lange für jede dieser Stellen verwendet worden sind.

Diese Zeugnisse der Studienrektorate sollen insbesondere noch enthalten:

a) wann und an welcher Anstalt Candidat, dann mit welcher Note das Gymnasium, ferner
b) wann, an welcher Anstalt und mit welcher allgemeiner Befähigungs-Note derselbe
   1) den philosophischen Cursus und
   2) das theologische Fachstudium absolvirt habe.

Die durch eine zu gewärtigende besondere Entschließung der Königl. Regierung zugelassenen Candidaten haben sich

Montag den 5. Mai lauf. Jahrs von Morgens 9 Uhr an

in dem Geschäfslokale des bischöflichen Ordinariats in Passau, wo sie das Weitere vernehmen werden, unter Vorzeigung ihrer Admissions-Dekrete zur Einschreibung zu melden.

Landshut den 10ten Februar 1845.

Königliche Regierung von Niederbayern Kammer des Innern.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

211. pr. den 17. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungsbewilligungs-Gesuch des Kaspar Singer und seiner Familie von Windischeschenbach nach Nordamerika betreffend.

Die Webersehelente **Kaspar** und **Anna Singer** von Windischeschenbach wollen mit einem minderjährigen Kinde nach Nordamerika auswandern, daher Ansprüche an dieselben um so gewisser bis zum 25sten März 1845, dahier anzumelden sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Neustadt a. d. W. N. den 27. Januar 1845.

K. Landgericht Neustadt a. d. W.N.
Der Königl. Landrichter:
Freiherr v. Lichtenstern.

212. pr. den 17. Februar 1845.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30sten auf den 31sten Januar l. Js. wurden aus der Stubenkammer

des Söldners Joseph Ziegler von Eglofsheim mittelst Einbruches nachgenannte Gegenstände entwendet:

1) Ein irdener blau glasirter Hafen, 8 ℔. Schmalz haltend, Werth 12 kr.
2) Ein irdener braun und weiß glasirter Topf, etwa 6 ℔. haltend, Werth 9 kr.
3) Ein gleichfarbiger Topf, etwa 5 ℔. haltend, Werth 8 kr.
4) Ein gleichfarbiger Topf, grau, 3 ℔. haltend, Werth 6 kr.
5) Ein gleichfarbiger Topf etwa 4 ℔. haltend, und bereits halb geleert, Werth 6 kr.
6) Aus diesen Töpfen 25 Pfund zerlassenes Schweinschmalz à 22 kr., 9 fl. 10 kr.
7) Eine kupferne Bratreine mit stehenden Handhaben und in einem Ecke geflickt, Werth 2 fl.
8) Ein blaupersenes Regendach mit schwarzem hölzernem Griffe gelb metallenem Ring und Spitze, Werth 1 fl. 15 kr.
9) Ein Paar kalblederne Frauenschuh mit schwarzen Bändchen, Werth 1 fl.
10) Ein schwarzes seidenes Halstuch, Werth 1 fl.
11) Ein schwarzes seidenes Halstuch mit rothen Streifen, Werth 1 fl. 15 kr.
12) Drei braune baumwollene Kopftücher mit andersfarbigen Endstreifen, Werth 2 fl.
13) Ein schwarzes baumwollenes Kopftuch mit blauen Enden, Werth 48 kr.
14) Ein dergleichen schwarzes Kopftuch mit rothen Enden, Werth 24 kr.
15) Ein weißbaumwollenes Sacktuch mit rothen Streifen, Werth 18 kr.
16) Ein schwarzmanchesternes Mieder mit goldenen Börtchen, Werth 30 kr.
17) Ein braunpersener Vorsteck mit einem goldenen Schnürchen und 3 silbernen Sechser-Knöpfen, Werth 36 kr.
18) Zwei flächsene Frauenhemden, Werth 2 fl. 24 kr.
19) Vier dergleichen mit baumwollenen Aermeln à 1 fl. 12 kr., 4 fl. 48 kr.
20) Sechs Ellen werchene Leinwand à 15 kr., 1 fl. 30 kr.
21) Ein weißer Laib Brod, Werth 24 kr.
22) Ein weißes flächsenes Säetuch, Werth 18 kr.
23) Ein blaugefärbtes leinenes Fürtuch, Werth 24 kr.
24) Einen Tiegel voll Schweingremmel (Grifen) Werth 3 kr.

Da bis jetzt der Thäter nicht ermittelt werden konnte, so werden hiemit alle Civil- und Polizei-Behörden um Verfügung der geeigneten Spähe und baldige Mittheilung allenfallsiger Entdeckungen dienstfreundlichst ersucht.

Stadtamhof den 4ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Freiherr v. Podewils.

---

213. pr. den 15. Februar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Wer immer an die Nachlassenschaft des unterm 5ten dieß dahier verstorbenen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Herrn Domainenrathes Johann Michael Dorrer, irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können vermeint, hat solchen

binnen 30 Tagen a dato

dießorts anzumelden und nachzuweisen, außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme nach Inhalt der vorliegenden letztwilligen Disposition verfahren werden wird.

Regensburg den 14ten Februar 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Gruber.

---

214. pr. den 17. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Gefundene Sachen betreffend.

Am 31sten Juli vorigen Jahrs wurden vor dem Schalter der hiesigen Königl. Post vier Stück Mühlwischer gefunden, zu welchen sich bisher kein Eigenthümer gemeldet hat.

Deßgleichen wurde zu Anfang Januars heur. Jahrs ein Augenglas mit silbernem Gefäß gefunden und hieher gebracht.

Es werden daher die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände aufgefordert, sich zum Empfang derselben binnen sechs Wochen im Amtszimmer Nro. 61 des Rathhauses zu melden, widrigenfalls hierüber nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung gefundener Sachen anderweite Verfügung getroffen werden würde.

Regensburg, den 13ten Februar 1845.

Stadt-Magistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister:
v. Thon-Dittmer.

Albrecht.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

215. (6.) pr. den 7. August 1842.

Bekanntmachung.

Durch das Kreis-Intelligenz-Blatt für Niederbayern, Jahrgang 1840, Stück 49, Seite 665 und 666 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Abensberg die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und „Katasterirung der Dominikalien, Zehenten „und andern nutzbaren Rechte, beim unterfertigen Rentamte Abensberg vom 1sten „März 1842 bis zum letzten Februar 1845 anzubringen sind."

Dieses wird allen Besitzern solcher Rechte, so wie allen Pflichtigen wiederholt mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters umsomehr anzuzeigen sind, indem nach Ablauf dieser Frist eine solche Reklamation nicht mehr angenommen wird.

Für Reklamationen wider eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes zwar kein Termin und können sohin derlei Beschwerden jederzeit angebracht werden, dem ohngeachtet ist es sehr wünschenswerth, daß solche Reklamationen im Laufe dieser drei Jahre zur Anzeige kommen, damit die nach dem Jahre 1845 anzufertigende Reinschrift des Katasters auch von diesen Fehlern frei werde.

Neustadt am 5ten August 1842.

Königliches Rentamt Abensberg.
Schöttl, K. Rentbeamter.

216. pr. den 14. Februar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum betreffend.

Aus den Bekanntmachungen in den Kreis-Intelligenz-Blättern vom Jahre 1843 sub Nro. 72, 78 und 101 ist zu ersehen, daß die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar: gegen eine angeblich irrige Liquidation und Catastrirung der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte beim hiesigen Königl. Rentamte und zwar:

I. aus dem Polizeibezirk Oberviechtach, so weit derselbe das dießseitige Amt betrifft, vom 2ten Dezember 1844, bis 2ten Dezember 1847 inclus.,

II. aus dem Polizei-Bezirk Weiden, soweit derselbe zum hiesigen Rentamte gehört, vom 1sten November 1844 bis 1sten November 1847, und

III. aus dem Polizei-Bezirk Vohenstrauß, vom 31sten Januar 1845 bis 31sten Januar 1848

anzubringen sind.

Diese Reklamationsfristen sind nach §. 95. des Grundsteuergeses unerstrecklich und es werden nach Ablauf derselben solche Reklamationen nich mehr angenommen, indem die jetzt geöffneten Protokolle alsogleich geschlossen werden.

Für Anbringnug der Beschwerden gegen fehlerhafte Messung und Berechnung der Katastersätze, besteht zwar nach §. 94 des obenallegir-

Gesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen zu jederzeit angebracht werden.

Es wäre jedoch wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen sogleich im Laufe obiger Termine mit zur Anzeige kommen, damit nach Ausfluß der Reklamationen das Kataster auch von solchen Fehlern so viel als möglich frei werde.

Vohenstrauß am 4ten Februar 1845.

Königliches Rentamt Vohenstrauß.

Schwemmlein, K. B. Rentbeamter.

---

217. **Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.**

Seine Majestät der König haben **Sich** allergnädigst bewogen gefunden, Nachstehenden Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen:

unterm 7. Dezember v. Js. dem Maschinenbauer Thomas Amphlett, zu Freyburg in Schlesien, auf Einführung der von ihm erfundenen, neuen, rotirenden Bewegungs-Maschine, welche in den K. K. Oesterreichischen Staaten unterm 15. Mai 1844 auf ein Jahr patentirt worden ist, für dieselbe Dauer, das ist, bis zum 15. Mai 1845;

unterm 8. Dezember v. Js. dem Schuhmachergesellen Johann Wellinger, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, bei Schuhen und Stiefeln verbesserte Rahmen und Käder anzubringen, und das Schliefen derselben zu erleichtern, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 9. Dezember v. Js. dem Klavierfabrikanten Joseph Baumgartner, dann dem Israel Schwarz, beide in München, auf Anwendung und Ausführung des von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Herstellung ganz vorzüglicher Eisen- und Messing-Draht-Saiten in jeder erforderlichen Dicke und für jede Art von Klavier und Flügel, sowie auch für jedes andere mit solchen Saiten zu bespannende musikalische Instrument, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Schuhmachergesellen Johann Katzensteiner, aus Embmannsberg, wohnhaft in München, auf Anwendung seiner Erfindung, das Oberleder für Schuhe und Stiefel durch den Gebrauch einer eigenthümlichen Schmiere in der Art zuzurichten, daß solches die doppelte Zeitdauer erreicht, und zugleich das Eindringen des Wassers und der Feuchtigkeit abhält, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Jakob Mandelbaum, aus Feuchtwangen, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Bereitung des Seegrases, dann zur Reinigung und Erhöhung der Elastizität der Pferdhaare zu Matratzen und Meubeln, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 12. Dezember v. Js. dem Großhändler Karl Braß, zu Hof, in Oberfranken, auf Anwendung und Ausführung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Stahl- und Messing-Riether zum Gebrauche für Webereien in Seiden-, Wollen-, Baumwollen- und Leinengarn, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

dem Mechaniker Johann Hildenbrandt, aus Erlangen, auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Apparates zur Erzeugung aller Arten Lichtgas aus Steinkohlen, Harz, Oel, Pech und allen andern Fettsubstanzen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dem Schuhmachergesellen Joseph Polletz, aus Sulzbürg, zur Zeit in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 13. Dezember v. Js. den Eisenhüttenbesitzern Gebrüder Böcking, zu Abentheuerhütte, im Großherzogthume Oldenburg, auf Einführung der von ihnen erfundenen großen gußeisernen Backöfen, für welche sie im Großherzogthume Oldenburg, vom 1. Januar 1845 an gerechnet, ein zehnjähriges Gewerbsprivilegium erhalten haben, für den Zeitraum von gleichfalls zehn Jahren;

dem Seilermeister und Roßhaarhändler Abraham Koch, aus Giesing bei München, und dessen Bruder Jakob Koch, dortselbst, auf Anwendung des von ihnen erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Hüten aus Roßhaaren und Stuhlrohr, sowie bei der Zubereitung der Roßhaare für Tapeziere ꝛc., und der Ziegenhaare und Borsten für Bürstenbinder, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 15. Dezember v. Js. dem Privatier Rudolph Portmann, zu München, auf Anwendung und Ausführung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, Tischlerleim aus Knochen, ohne Anwendung von Salzsäure, mittelst des Digestors zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 17. Dezember v. Js. dem Schuhmachergesellen Joseph Resch, zu Giesing bei München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens in Verfertigung von Schuhmacherarbeit aller Art, wodurch, ohne chemische oder fremdartige Mittel, lediglich durch eigenthümliche Bearbeitung derselben, eine größere Dauerhaftigkeit gegeben, die Façon gesichert, und das Trennen der Sohle von der Rahm, sowie das Eindringen des Wassers verhindert werden soll, für den Zeitraum von sechs Jahren.

---

ad.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 15. Februar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise						Gegen den vorigen Mittelpreis			
						Höchste		Mittlere		Mindeste		gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	25	416½	441½	411½	30	12	18	11	57	11	9	—	35	—	—
Korn . . .	5	131	136	124	12	11	39	11	25	11	4	—	2	—	—
Gerste . . .	33	222	255	234	21	10	19	10	4	9	46	—	—	—	22
Haber . . .	—	243	243	243	—	5	15	5	1	4	49	—	—	—	1

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 9866 fl. 57 kr.

219.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Februar 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	5	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	5	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	19	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	9	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	4	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	16	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.

	Metzen		Mäßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	8	11	3	6	—
Semmelmehl	2	20	8	3	4	2
Mittelmehl	1	49	6	3	3	2
Pollmehl	1	16	4	3	2	2
Nachmehl	—	26	1	2	—	3
Roggenmehl	1	44	6	2	3	1
Römischmehl	1	56	7	1	3	2
Waitzengries, feiner .	5	8	19	1	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	4	15	1	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. — 1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ — 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. — Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 11 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „ — Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „ — Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 10. bis 15. Februar 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, geröllte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungeröllte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 5 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner	—	30	—	—	40	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	32	—	—	40	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	24
Kitzeln, „ „ . .	1	18	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	56	1	9
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	30
„ geputzte „ „ . .	—	40	—	42
Indiane „ „ . .	1	6	1	12
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	—	—	—	—
Fichten, „ „ .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 16. Regensburg, Samstag den 22. Februar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

220.

Ad Num. 13013. pr. den 20. Februar 1845.
Num. Exped. 15565.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das im rubrizirten Betreffe unterm 8. praes. 12. d. Mts. erfolgte höchste Rescript des Königl. Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung veröffentlichet.

Regensburg den 14ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Num. 32816.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage

bestehenden Vorschriften durch die Königl. Kreis-Regierungen mittelst folgender Anordnungen erneuert werden.

1) An Sonn- und gebotenen Feiertagen bleibt, und zwar in gemischten Orten nach Maaßgabe des §. 82. der zweiten Verfassungs-Beilage, der Betrieb von knechtlichen Arbeiten und lärmendem Gewerbe, dringende Fälle, wo Gefahr auf dem Verzuge liegt, ausgenommen, verboten, und den Gewerbsmeistern ist ferner das Anhalten der Gesellen und Lehrjungen zum Arbeiten an jenen Tagen zu untersagen.

2) An dem ersten Weihnachtstage, an den Oster- und Pfingstsonntagen, so wie an dem Dreifaltigkeits-Sonntage, dann in katholischen Orten am Fronleichnamstage und in protestantischen Gemeinden am Charfreitage, haben die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden, den ganzen Tag über geschlossen zu bleiben.

   In gemischten Orten ist an dem Fronleichnams- und Charfreitage das Geschlossenhalten der Läden nach Vorschrift des erwähnten Paragraphen der zweiten Verfassungsbeilage zu handhaben, jedenfalls aber strenge darauf zu halten, daß die sämmtlichen Läden am Fronleichnamstage während der Dauer der Prozession in den betreffenden Straßen nicht geöffnet werden.

3) An den übrigen Sonn- und Festtagen müßen die Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes und zwar an den hienach von den Polizei-Behörden im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern für jede Ortschaft genau festzusetzenden Stunden geschlossen bleiben.

4) Ausgenommen von diesen Anordnungen (Ziff. 2 u. 3.) sind die Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, dann wo es herkömmlich ist, die Wachszieherläden, welche an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag über, dann die Conditorläden, welche nach Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes für die ganze übrige Tagszeit geöffnet bleiben dürfen. Das Offenhalten der Stuben der Haarschneider kann, wo es bisher gebräuchlich war, oder ein deßfallsiges Bedürfniß besteht, ebenfalls den ganzen Tag über, jedoch nur unter der Bedingung gestattet werden, daß die hiermit etwa in Verbindung stehenden Verkaufsläden gleich den übrigen Gewerbsläden geschlossen bleiben.

5) An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte abgehalten werden, sind die Ortsläden und Marktbuden nur während der Dauer des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen zu halten.

6) In Gemeinden, wo in allen diesen Beziehungen bisher eine strengere Uebung oder Anordnung, ohne Vorkommen gegründeter Beschwerden Statt gefunden hat, kann dieses Herkommen auch fernerhin aufrecht erhalten werden.

7) Lärmendes Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben sind an Sonn- und Feiertagen vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes nicht zu dulden, deßgleichen dürfen

8) die Scheiben- und Vogelschießen nicht vor der Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes, dann

9) die Feier von Handwerksjahrtagen und das Abhalten lärmender Belustigungen wie z. B. Kegelschieben, Produktionen von Seiltänzern u. s. w. nicht vor Beendigung des nachmittägigen Pfarrgottesdienstes beginnen.

10) Das Austreiben und Hüten des Viehes während der Zeit des Pfarrgottesdienstes bleibt wie bisher verboten.

11) Treibjagden dürfen an Sonn- und Festtagen nicht abgehalten werden.

12) Die Verlegung der Viehmärkte auf Werktage ist, wie immer thunlich nach den bereits bestehenden Anordnungen zu bewirken.

13) Vorkommende Uebertretungen der in allen diesen Beziehungen gegebenen Vorschriften sind mit entsprechenden Polizeistrafen und im Falle des Art. 6. Ziff. 4. des Gewerbsgesetzes gegebenen Falles mit zeitweiser oder gänzlicher Einstellung der betreffenden Gewerbs-Ausübung zu beahnden.

München den 8ten Februar 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.
von Abel.

An die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Feier der Sonn- und Festtage betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

---

221. pr. den 18. Februar 1845.
Ad Num. 8586. Exped. Num. 7606.

An sämmtliche Königliche Forst- und Rentämter des Kreises.

Streu-Abgabs-Regulativ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Grundsätze, nach welchen die Abgabe der Streu und der Streu-Surrogate, namentlich der grünen Aststreu, aus den Königl. Staatswaldungen zu beschäftigen ist, sind in dem Streuabgabs-Regulativ vom Jahre 1832 verzeichnet, und es soll auch bei diesem für die Zukunft im Allgemeinen zunächst sein Bewenden behalten.

Durch die spätern allgemeinen Anordnungen vom 10ten November 1843 und 27sten August 1844, haben jedoch die ursprünglichen Bestimmungen des erwähnten Abgabs-Regulativs einige Modifikationen erlitten, welche von den betreffenden Behörden theils nicht gleichmäßig beachtet und angewendet, theils nicht vollkommen richtig aufgefaßt, und sohin auch nicht in vollkommen entsprechender Weise zum Vollzuge gekommen sind.

Es wird deshalb sowohl zur Erläuterung und Vervollständigung der bereits gegebenen Bestimmungen als auch zur Erzielung eines gleichmäßigen zweckentsprechenden Verfahrens Nachstehendes als wohl zu beachtende Norm festgesetzt:

1) Die Repartition oder Distribution der nach den periodischen Fällungs- und Streunutzungs-Plänen in ein und demselben Abgabs-Rayon und respect. Absatzlage alljährig ablaßbaren Streu- und Aststreu-Quantitäten ist nach wie vor von den betreffenden Königl. Rentämtern, nach Maaßgabe des Streuabgabs-Regulativs, benehmlich mit den einschlägigen Königl. Forstämtern, zu beschäftigen.

2) Es genügt jedoch, wenn diese Repartition und die hierüber zu pflegenden Verhandlungen mit Beginn jeder Finanz-Periode für die ganze Dauer derselben Finanz-Periode beschäftigt werden.

Die Rentämter haben indessen den Forstämtern nach Ablauf der Streurechzeit jeden Jahres darüber schriftliche Mittheilung zu machen, daß die getroffene Repartition auch für das nächstkünftige Jahr Geltung habe, oder anzugeben, welche Veränderungen an dieser Repartition bei ein und der andern Genossenschaft ꝛc. wegen Aenderungen in den Besitz-Belastungs- oder in den Berechtigungs-Verhältnissen einzutreten hätten.

3) Zur Feststellung der Streu- und Aststreu-Bezugsgrößen, unabhängig von dem veränderlichen Nutzungs-Gesammt-Ergebnisse der einzelnen Jahre, ist es sachdienlicher das Gesammt-Ergebniß an Streu und an Aststreu in jedem Abgabs-Rayon ein für alle Mal gleich 100 anzunehmen, und hienach die Bezugs-Quoten für jede einzelne Streu-Genossenschaft ꝛc. nach Theilen von 100 in der Art festzustellen, daß die Summe der Bezugs-Quoten sämmtlicher Genossenschaften ein und desselben Abgabs- oder Bezugs-Rayons der als Maaßstab der Repartition aufgestellten Zahl 100 gleich sey.

4) Die Forstämter haben sich bei der wirklichen Anweisung und Abgabe der Streu und der Aststreu genau an diese Bezugs-Verhältniß-Zahlen zu halten.

5) Die Streurechzeit bleibt im Allgemeinen wie bisher vom 15ten März bis letzten Oktober jeden Jahres, mit Ausnahme der üblichen Jagdhege- und Satzzeit: 15ten Mai bis letzten Juni — festgesetzt.

Während dieser sechs Wochen bleibt der Wald gesperrt.

6) Die Wahl zur Vornahme des Rechstreu- und Abfuhr-Geschäfts bleibt den betreffenden Unterthanen unter vorstehender Beschränkung überlassen; sie haben sich jedoch drei Tage vor der Zeit, in welcher sie mit dem Streurechen zu beginnen beabsichtigen, bei dem einschlägigen Königl. Revierförster jeden Falls zu melden, welcher verpflichtet ist, die Anweisung der Rechplätze vor Ablauf der dreitägigen Frist vorzunehmen.

7) Die Abfuhr der Streu kann erst erfolgen, wenn das eigentliche Geschäft der Sammlung des Streurechens, vollzogen, und wenn die Abzählung der Streuhaufen, sohin die nöthige Abgabs-Controle von Seite des Revierförsters Statt gefunden hat.

8) Das Streusammlungs- und Streuabfuhr-Geschäft darf, wenn es ein Mal begonnen hat, in keinem Falle willkührlich unterbrochen werden, und bleibt für jede Genossenschaft auf längstens 14 Tage beschränkt. Nur wenn ungünstige Witterungs-Verhältnisse, oder andere vordringliche Umstände eintreten, wird die Bewilligung einer Erweiterung dieses Termines in die Befugniß der Königl. Forstämter gegeben.

9) Diese Bewilligung muß jedoch jeder Zeit besonders nachgesucht und eben so auch eigens ertheilt werden.

10) Von der Bestimmung, daß die Streu-Empfänger gleich am Tage der Repartitions-Verhandlungen die Zeit bestimmt bezeichnen, in welcher sie das Streurechen beginnen wollen, ist Umgang zu nehmen, da sich der zur Vornahme des fraglichen Geschäfts geeignetste Zeitpunkt nicht wohl im Voraus mit entsprechender Sicherheit speciell festhalten läßt.

11) Eine Ausnahme von der Bestimmung Punkt 7. tritt bei jenen Berechtigten ein, bei welchen das Ergebniß der ihnen angewiesenen Rechorte, und zwar in Haufen von 100 Kubikfuß fest geschichteter Masse, durch entsprechend ausgewählte Proborte mit zureichender Verläßigkeit festgestellt, und die Veranschlagung des Gesammtergebnisses des eingewiesenen Rechortes

nach der Ausbeute des Probeortes von den betreffenden Berechtigten zu Protokoll anerkannt worden ist.

12) Zur Begegnung der so häufig eingekommenen Klagen über nicht rechtzeitig erfolgte Anweisung der Streu und zum Nachweise des richtigen Vollzugs dieser Nachweisung sowohl, als auch der Abzählung der Haufen und der richtig beschäftigten Controle der Streuabgabe überhaupt, sind alljährig die nöthigen schriftlichen Verhandlungen, und zwar in Form der von den Forstämtern über die Holzverkäufe aufzunehmenden, in der Reihenfolge der Anmeldungen zu führenden Protokolle, von Seite der Revierförster zu pflegen.

Diese protokollarischen Verhandlungen, haben den Tag der Anmeldung, der wirklich erfolgten Anweisungen und des Beginnens des Streurechens, dann den Tag des Beginns der Abfuhr, so wie den Tag der vorausgegangenen Abzählung der Haufen und des Ergebnisses dieser Abzählung u. s. w. in gedrängter Kürze ersichtlich zu machen, und sind nicht allein von dem betreffenden Revierförster, sondern auch von dem Unterpersonal des betreffenden Aufsichtsbezirks, so wie von dem Vorsteher der betreffenden Streugenossenschaft und von zwei selbst aus ihrer Mitte gewählten Gliedern der Genossenschaft, zu unterzeichnen, und hiedurch die richtige Durchführung des gesammten Abgabsgeschäfts 2c. geeignet zu den Akten zu constatiren.

13) Damit aber auch jede Beschwerde über Verzögerung der Streuabfuhr möglichst fern gehalten werde, so hat das Forstaufsichtspersonale, wie es ohnehin in dessen Pflicht liegt, während des Begangs der Waldungen in der Streusammlungszeit die zum Rechen bereits eingewiesenen Orte besonders in das Auge zu fassen, so zwar, daß die Abzählung der Haufen jedes Mal sogleich unmittelbar erfolge, wenn eine Genossenschaft die ihr gebührende Anzahl Haufen aufgerichtet hat. Es haben aber auch Letztere ihrer Seits durch Absendung eines ihrer Glieder an den einschlägigen Revierförster und respect. durch rechtzeitige Meldung bei demselben auf die unverzögerliche Abzählung der von ihnen aufgerichteten Streuhaufen in dem Falle hinzuwirken, wenn dieser nicht schon auf dem Wege der gewöhnlichen forstlichen Nachsicht Kenntniß von der Beendigung des Streusammlungs-Geschäfts erhalten hat.

14) Da durch die alljährige Streuabgabe zunächst auch nur der Nothbedarf der Unterthanen für dasselbe Jahr (Etats- oder Baujahr) zu decken beabsichtiget werden kann, so können auch Nachholungen und respect. Abgaben in spätern Jahren, auf Rechnung bereits verflossener, durchaus nicht Platz greifen, und zwar um so weniger, als die Wahl der Rechzeit innerhalb des allgemeinen mehrmonatlichen Rechtermins den Unterthanen völlig frei gegeben ist, und es sohin denselben auch völlig anheimgegeben bleibt, die ihnen zugewieseuen Rechorte vollständig auszurechen, oder nicht.

15) Ein zweimaliges Berechen ein und derselben Rechfläche in ein und demselben Jahre kann unter keinen Umständen Statt gegeben werden. Um dem sogenannten Raubrechen, dem Ueberspringen der schlechtern Plätze und der bloßen Ausnützung der besseren, gleich vorweg geeignet zu begegnen, sind die für eine Genossenschaft bestimmten Rechorte nicht gleich auf ein Mal ganz einzuweisen, sondern ein angemessener Theil der Rechfläche vorerst zu reserviren. Eine weitere Nachanweisung hat erst alsdann zu erfolgen, wenn der zuerst eingewiesene Flächentheil vollständig ausgenützt worden ist.

16) Die Ausweise über die Anmeldungen zur Streuanweisung und über die wirkliche Anweisung, gleichwie auch über die rechtzeitig erfolgte Streu-Abzählung und respect. Einschätzung sind, auf den Grund der Punkt 12. erwähnten Protokollar-Aufnahmen, wie bisher alljährig zwei Mal, jedoch für die herbstliche, oder für die Anweisungen im Monate Oktober, bis 3ten November jeden Etatsjahres, dann für die Anweisungen in den Monaten März bis September, mit Rücksicht auf die Bestimmungen Punkt 5., bis 3ten Oktober jeden Jahres einzusenden.

17) Die Abgabe der Astſtreu, als Surrogat der eigentlichen Waldstreu, ist stets so schleunig als möglich, nach Vollführung der Haunungen, im grünen Zustande zur Vertheilung und Ueberweisung zu bewerkstelligen.

18) Die Forstämter haben für den genauen Vollzug vorstehender Anordnungen, zu haften, und zu dem Ende in den befraglichen Zeiträumen ununterbrochen die entsprechende spezielle Surveillance zu üben.

Regensburg den 24sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

---

222. pr. den 21. Februar 1845.

Ad Num. 8214. Num. Exped. 7696.

An sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter und an die Königl. Kreiskasse.

Die Stempelung der Lotterie-Loose betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche der unterfertigten Stelle untergeordnete Behörden werden in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5ten dieses Monats hiemit beauftragt, das an diesem Tage bereits erlassene Ausschreiben der Königl. Regierungskammer des Innern im bezeichneten Betreffe (Int.-Blt. S. 265) gleichfalls gehörig zu beachten und den Vollzug zu überwachen.

Regensburg den 17ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

---

223. pr. den 19. Februar 1845.

Ad Num. 10507. Num. Exped. 15202.

Den Gebrauch der Vorspanne zwischen Schamhaupten und Ponderf auf der Landshuter-Nürnberger-Hochstraße, im Landgerichtsbezirke Riedenburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den übereinstimmenden Aeußerungen des Königl. Landgerichts Riedenburg und der Königl. Bezirks-Bau-Inspektion Regensburg wechseln auf der Hochstraße von Landshut nach Nürn-

berg im Landgerichtsbezirk Riedenburg zwischen den Stundensäulen XIX $^2/_8$ und XX $^1/_8$ ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen; es wird deßhalb im Hinblick auf §. 15. der Verordnung vom 16ten Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend, die ausnahmsweise Beibehaltung des Vorspanns auf dieser Straßenstrecke gestattet.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß diese Strecke auch durch örtliche Kundmachung und Anschlag bezeichnet werden wird.

Regensburg den 27sten Januar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

224. pr. den 20. Februar 1845.
Ad Num. 13078. Num. Exped. 15302.

Die Distrikts-Umlagen in dem Landgerichts-Bezirke Oberviechtach pro 1842/43 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Oberviechtach pro 1842/43 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Artikels XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest aus der Rechnung pro 1841/42	2	31	6
2) Aeltere Außenstände	1	43	4
3) Ersatz-Posten	3	30	—
4) Abrechnung mit andern Gerichten	3	11	2
5) Eingehobene Umlagen	308	48	6
6) Besondere Einnahmen	21	30	—
Summa der Einnahmen	341	15	2

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Sustentation der Hebammen	86	32	—
2) Auf Bezug des Landarztes	60	48	—
3) Auf Bezug des Thierarztes	20	—	—
4) Auf Impfpapier	4	30	—
5) Vaganten-Transport-Kosten	9	18	—
6) Reparatur von Wegen und Brücken	145	43	6
7) Besondere Ausgaben	7	48	—
Summa der Ausgaben	334	39	6

Abschluß:

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	341	15	2
Die Ausgaben betragen	334	39	6
Activ-Rest	6	35	4

Regensburg den 14ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

225. pr. den 20. Februar 1845.

Ad Num. 12975. Num. Exped. 15316.

Die Distriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Tirschenreuth pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Einnahmen und Ausgaben auf Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Tirschenreuth für 1843/44 werden auf den Grund des Art. XII. des Gesetzes über Gemeinde-Umlagen vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlichet, wie folgt:

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
1) Beitrag aus dem Kreisfonde	49	53	2
2) Eingehobene Umlagen	2259	42	1
Summa der Einnahmen	2309	35	3

Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
1) Passiv-Rest aus dem Vorjahre	158	49	2
2) Auf Impfung	93	16	—
3) Auf Sustentations-Beiträge für den Land- und dem Thier-Arzt, dann für die Hebammen	160	—	—
4) Impfpapier	10	12	—
5) Auf Unterhaltung und Bedienung der Feuerlöschmaschinen	11	14	—
6) Auf Vaganten-Fuhren	68	30	—
7) Auf Buchbinderlöhne	—	54	—
8) Auf Reparatur von Distriktsstraßen und Brücken	1011	29	—
9) Auf Zuschuß an die Armen- und Krankenhaus-Anstalt	200	—	—
10) Auf Unterhaltung der Irren Joseph und Georg Joseph Michl von Frauenreuth	409	46	—
11) Auf besondere Ausgaben	27	36	2
12) Auf Administrations-Kosten	68	38	—
Summa der Ausgaben	2200	25	—

Abschluß:

	fl.	kr.	dl.
Die Einnahmen betragen	2309	35	3
Die Ausgaben betragen	2200	25	—
Verbleibt Activ-Rest	109	10	3

Regensburg den 14ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

226. pr. den 19. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Die Schneiders-Wittwe Barbara Wällisch von Mantel, gedenkt mit ihren 2 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und ohne Weiteres den Anträgen der Wittwe Barbara Wällisch entsprochen werden würde.

Weiden am 18ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß, Landrichter.

227. pr. den 18. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird der halbe Selingauer-Hof bei Ebnath mit radizirter Eisenhammer-, Mahlmühle- und Schneid-Säge-Gerechtigkeit, bestehend

I.

a) in dem Wohnhause mit angebautem Stalle, dem Stadel, Backofen, den Schweinställen und dem Hofraum, Plan-Nro. 1218, zu 75 Dezimalen,
b) in dem Wohnhause mit Stallung, der Hammerhütte mit einem Frischfeuer, angebauter Kohl- und Blauofenhütte, Plan-Nro. 1220d, zu 13 Dezimalen,
c) in dem Wohnhause sammt der aus einem Gange bestehenden Mahlmühle und der angebauten Stallung, Plan-Nro. 1221d, zu 5 Dezim. und
d) in dem Stadel am Garten zu 4 Dezim.;

II.

in 94 Dezimalen Gärten;

III.

in 27 Tagwerk 46 Dezim. Ackergrunde;

IV.

in 33 Tagwerk 18 Dezim. Wiesgründen, und

V.

in 11 Tagwerk 45 Dezim. Weidenschaften und Oedungen sammt der Fischrechte im Nagler- oder Selingauer-Bache, Plan-Nro. 1226, und in dem Mühlbache, Pl.-Nro. 1224 und 1242; öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen, welches bei der jüngsten Schätzung auf 26552 fl. gewerthet wurde, ist gerichtbar zum Patrimonialgerichte Ebnath und erbrechtsweise grundbar zur Hofmark Ebnath und Schwarzenreuth mit fixem Handlohne in Veränderungsfällen unter Lebenden und zwar im Gelde zu 50 fl., und in 6⅔ Centner Eisen im Werthsanschlage zu 66 fl.

Die Grundstücke sind theils zur Hofmark Ebnath und Schwarzenreuth, theils zur Pfarrei Ebnath zehentpflichtig.

Auf dem Anwesen ruht ein Forstrecht in den sämmtlichen Waldungen der Hofmark Ebnath und Schwarzenreuth, bestehend in dem Bezuge:

a) von 24 Klaftern Scheitholz und 60 Klaftern Kohlholz, im Bayer. Normalmaaße;
b) der von dem Scheit- und Kohlholze abfallenden Aststreu sammt dem Gipfelholze;
c) des von dem Kohlholze abfallenden Stockholzes im Durchschnitte zu jährlich 30 Klaftern, während jedoch 60 Klafter angesprochen werden;
d) von 10 Schleißbäumen;
e) das zur Gutswohnung, Hammerschmid-Wohnung, Mühle, dann Hammerhütte, zum Hammerwerke und zum Wasserbaue, zu den Brücken, zur Kohlhütte und Stallung, dann zum Stadel und Backofen benöthigten Bauholzes, im jährlichen Durchschnitte zu 6½ Klaftern; und
f) der benöthigten Rechstreu.

Das Hauerlohn für sämmtliches Holz muß von dem Berechtigten bestritten, und für das Gerechtholz ein billiger Waldzins entrichtet werden, über dessen Beträge ebenso, wie über die Kaufbedingungen das Nähere am Versteigerungstage bekannt gegeben werden wird.

Die Versteigerung findet nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 98. et seq. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 am kommenden

Dienstag den 20sten Mai h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in Selingau selbst statt, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Kemnath i. d. Oberpfalz, den 12. Februar 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

---

228. pr. den 18. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Am 12ten Oktober v. Js. wurde bei Dietersdorf, b. G., an der böhmischen Grenze eine Weibsperson mit einer Kirbe und einem Fäßchen Bierhefen in derselben betroffen, welche bei Ansicht der eben patrouillirenden Grenzzollschutzwache die Kirbe sammt der Hefe wegwarf und die Flucht ergriff.

Da dringender Verdacht besteht, daß diese Bierhefe defraudirt sey, und die Weibsperson der Grenzzollschutzwache nicht kenntlich war, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben aufgefordert, sich binnen

sechs Monaten a dato

um so sicherer über den rechtmäßigen Besitz oder Erwerb dieser Bierhefe hierorts auszuweisen, als sonst den Bestimmungen des §. 57. des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 die Bierhefe und die damit aufgegriffenen Gegenstände der Confiscation unterworfen werden müßte.

Oberviechtach am 12ten Februar 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
v. Nagel, Landrichter.

---

229. pr. den 17. Februar 1845.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate Januar 1845.

1	Individuum	wegen	unanständigen Benehmens bei Amt.
3	Individuen	"	widersetzlichen groben Benehmens gegen die Polizeiwache.
25	"	"	verlängerten unerlaubten und unangezeigten Aufenthalts.
16	"	"	unterlassener Karten-Verlängerung und Dienstboten-Anzeige, dann unangezeigter Fremdenbeherbergung.
58	"	"	Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
17	"	"	Obdachlosigkeit und nächtlichen Herumstreunens.
26	"	"	Uebertretung der Polizeistunde.
14	"	"	Trunkenheit und verübter Exzesse.
17	"	"	Rauf-Excesse und Körperverletzung.
6	"	"	wegen Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer.
15	"	"	Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
12	"	"	polizeilich strafbaren Diebstahls.
1	Individuum	"	Unterschlagung.
3	Individuen	"	Betrugs.
24	"	"	ehrenrührigen Nachreden und Injurien.
5	"	"	Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
3	"	"	Entziehung aus der Polizei-Aufsicht.
7	"	"	schnellen Reitens und Fahrens in der Stadt.
3	"	"	Uebertretung der Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
9	"	"	unterlassener Straßenreinigung.
32	"	"	Uebertretungen sonstiger straßenpolizeilicher Vorschriften.
5	"	"	unterlassener Haussperre.

8 Individuen wegen Uebertretung der Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung.
5 " " Uebertretung der Fleischbankordnung.
7 " " Uebertretung der Holzländordnung.
4 " " Uebertretung der Eichordnung.
6 " " Uebertretung der feuerpolizeilichen Anordnungen.
9 " " Uebertretung der Hundepolizeilichen Vorschriften.
5 " " Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
10 " " Ordnungswidrigkeit beim Conventschenken.
2 " " Ueberschreitung der Biertaxe.
6 " " Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
3 " " verbotener Brod-Dareingabe.
5 " " Aufschlags-Defraudation.
2 " " Hochspielens.
2 Hauseigenthümer wegen unterlassener Mieth-Veränderungs-Anzeige.

376 Individuen zusammen.
Hievon wurden
7 Individuen an die zuständigen Gerichte, und
16 Individuen pr. Schub in ihre Heimath geliefert.
1 Individuum wurde in das Zwangs-Arbeitshaus Kaisheim und
7 Individuen in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingeliefert.
113 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg, den 5ten Februar 1845.

Stadt-Magistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister: **von Thon-Dittmer.**

Albrecht.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

230. pr. den 11. Februar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Empfangnahme neuer Schuldurkunden für die Monate November und Dezember 1844 betreffend.

In rubrizirtem Betreffe bringen wir den betheiligten Gerichten, Aemtern, Stiftungen und Privaten zur Kenntniß: daß die Original-Schuld-Urkunden über eingesendete Depositen, vollständig erlegte Cautionen, Einstandskapitalien und umgeschriebene ältere Schuld zur Empfangnahme vorliegen, und gegen baldgefällige Einsendung diesfallsiger Interimscheine übermacht werden können.

Regensburg den 11ten Februar 1845.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa.

v. Virtung. Ries.

Privat-Bekanntmachungen.

231. pr. den 21. Februar 1845.

Obstbäume-Verkauf.

Die K. Kreislandwirthschafts-Instituts-Inspection zu Lichtenhof bei Nürnberg, gibt aus ihrer Plantage nächstes Frühjahr wieder gegen 2000, sehr schöne 7—8' bis an die Krone hohe, und auf leichten Sandboden erzogene Aepfel-, Birn- und Zwetschenbäume ab.

Das Stück kostet 15 kr., für die Emballage wird eine ganz geringe Vergütung verrechnet.

Kaufsliebhaber wollen sich in frankirten Briefen an obige Stelle wenden.

Lichtenhof bei Nürnberg den 18ten Februar 1845.

Dr. Weidenkeller,
Königl. Professor und Vorstand.

232. (2.) pr. den 13. Februar 1845.

Mobiliar-Feuerversicheranstalt
der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.
Geschäftsabschluß für 1844.

Netto-Versicherkapital Ende 1843	fl. 108'129,049.	
Netto-Zugang in 1844	fl. 17'334,850.	
Laufendes Netto-Versicherkapital Ende 1844		fl. 125'463,899. — kr.
Gesammteinnahme in 1844		fl. 416,825. 30 kr.
Brandschaden in 1844 gezahlt		fl. 142,640. 54 kr.

Brandschaden seit Errichtung des Instituts (Juli 1836) damit im Ganzen . fl. 568,842. 19 kr.

Nunmehrige Deckungsmittel der Anstalt, **außer** ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückversicher-Haftung:

1) Zurückgestelltes für die über 1844 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten des nicht rückversicherten Theiles obiger fl. 125'463,899, dann für noch angemeldeten Brandschaden von c^a fl. 3,500; fl. 135,551. 12 kr.
2) Reservefond neben 1, (in 1844 um fl. 31,000 erhöht,) . fl. 132,000. — kr.
3) Ursprüngliches Garantiekapital, voll eingezahlt und resp. gemäß Bank-Landesgesetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt, fl. 3'000,000. — kr.

Die unterzeichnete Agentschaft glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müßen; selbe verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehn aber wird oft allzu spät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe von den besten Löscheinrichtungen sind, hat namentlich in neuerer Zeit die Brandverheerung mancher Stadt erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicheranträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbieten ihre Dienste

August Daubert in Regensburg.
C. F. Helmreich in Auerbach.
B. Köstler in Kelheim.
Dr. **Mayr** in Straubing.
Chr. Heinr. Müller in Tirschenreuth.
J. N. Niedermayer in Neumarkt b. Nbg.
C. G. Wimpessinger in Amberg.
L. C. Le Pair in Roth.

---

233. pr. den 19. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Das Tafernwirths-Anwesen zu Pirkensee, Königl. Landgerichts Burglengenfeld, drei Stunden von Regensburg, gegen Amberg entlegen, mit der darauf ruhenden Metzgerechtigkeit, dann dazu gehörigen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, 3 Gärten, 6 Aecker zu 6 Tagw. 58 Dez., zwei Wiesen zu 1 Tagw. 87 Dezim., das dabei befindliche Gemeinde- und Forstrecht, wird aus freier Hand verkauft.

Annehmbare Kaufslustige können sich bei dem unterzeichneten Eigenthümer desselben melden, und die näheren Verkaufs-Bedingnisse vernehmen.

Pirkensee den 18ten Januar 1845.

Georg Friedrich, Tafernwirth.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 17. Regensburg, Mittwoch den 26. Februar 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

234. pr. den 22. Februar 1845.
Ad Num. 13323. Num. Exped. 15535.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange **Allerhöchstdieselben** nicht **anders beschließen**, allergnädigst zu gestatten geruht:

1) daß das in dem §. 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juli 1840 in Bezug genommene zweispännige Fuhrwerk unter den dortselbst erwähnten Voraussetzungen von der Einhaltung einer Felgenbreite von zwei und einen halben Zoll rheinisch befreit bleiben soll, so ferne mit demselben nur die Hälfte der im §. 10. derselben Verordnung aufgeführten Ladungs-Quantitäten und beziehungsweise nur eine, durch Ladscheine nachgewiesene Fracht von 12 Centnern geführt wird.

2) Daß auf einem vierräderigen zweispännigen Wagen, der mit Rädern von 2½ Zoll rhein. breiten Felgen versehen ist, Kohlen und Bretter, sowie überhaupt Forstprodukte, auch wenn sie aus dem Auslande kommen, selbst lohnweise verführt werden dürfen, wenn hiebei das vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hievon zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrag in Kenntniß gesetzt, gegenwärtige Entschließung durch Abdruck in Localblättern und Anschlag in den Wirthshäusern zur möglichsten Veröffentlichung zu bringen.

Regensburg den 19ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

235. pr. den 22. Februar 1845.

Ad Num. 13574. Num. Exped. 15634.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungs-Bezirkes.

Die hülfsbedürftige Lage der Väter am heil. Grabe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 27sten Dezember 1843 (Kreis-Intelligenz-Blatt vom Jahr 1844 Stück 4. Seite 91) werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden hiemit erinnert, dafür zu sorgen, daß am nächstkommenden Palmsonntage die fragliche Sammlung in der gewöhnlichen Weise veranstaltet und die von den betreffenden Pfarrämtern eingehenden Collectengelder binnen 14 Tagen nach dem Palmsonntage an die unterfertigte Stelle zur weitern Verfügung eingesendet, beziehungsweise aber das Sammlungs-Ergebniß zur Anzeige gebracht werde.

Regensburg den 19ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

236. pr. den 22. Februar 1845.

Ad Num. 12724. Num. Exped. 15496.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Verfertigung von Papparbeiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem höchsten Ministerial-Rescripte vom 3ten praes. 8ten Februar dieses Jahrs ist die Verfertigung gewöhnlicher Hutschachteln, dann der Schachteln für Apotheker und Kaufleute, sowie aller andern derartigen geringen Papparbeiten, welche den eigentlichen Papp-Galanterie-Arbeiten nicht beizuzählen sind, und eine gewerbsmäßige Erlernung nicht erfordern, in Gemäßheit der dem Königl. Ministerium des Innern durch Art. 8. des Gewerbsgesetzes vom 11ten September 1825, eingeräumten Ermächtigung allgemein als freie Erwerbsart erklärt werden, was hiemit den sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben wird.

Regensburg, den 19ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

237. pr. den 25. Februar 1845.

Ad Num. 13437. Expod. Num. 15758.

Die Rechnung über Distriktsumlagen im Landgerichtsbezirke Neunburg v. W. pro 1842/43 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Rechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Neunburg v. W. werden auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Gesetzes über Gemeinde-Umlagen vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht, wie folgt:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
1) Auf Aktiv-Ausstände	13 fl.	21 kr.	3 dl.
2) Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	10 fl.	29 kr.	— dl.
3) An Concurrenz-Beiträgen	944 fl.	13 kr.	2 dl.
4) An zufälligen Einnahmen	249 fl.	45 kr.	— dl.
Summa der Einnahmen	1217 fl.	49 kr.	1 dl.

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
1) Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre	113 fl.	55 kr.	2 dl.
2) Auf die Verwaltung	24 fl.	38 kr.	1 dl.
3) Auf Impfkosten	96 fl.	6 kr.	— dl.
4) Auf Sustentationsbeitrag für den Landarzt	24 fl.	9 kr.	1 dl.
5) Auf desgleichen für den Thierarzt	30 fl.	— kr.	— dl.
6) Auf desgleichen für die Hebamme	220 fl.	— kr.	— dl.
7) Auf Unterhaltung der Vicinalwege, Brücken und Wegmacher	497 fl.	29 kr.	1 dl.
8) Auf Vaganten-Transport-Kosten	84 fl.	— kr.	— dl.
9) Auf den Unterhalt der Irren	113 fl.	— kr.	— dl.
10) Auf Verpflegungskosten durchmarschirender Truppen	200 fl.	— kr.	— dl.
11) Auf besondere districtive Ausgaben	50 fl.	— kr.	— dl.
Summa der Ausgaben	1453 fl.	18 kr.	1 dl.

Abgleichung:

	fl.	kr.	dl.
A. Einnahmen	1217 fl.	49 kr.	1 dl.
B. Ausgaben	1453 fl.	18 kr.	1 dl.
Passiv-Rest	235 fl.	29 kr.	— dl.

Regensburg, den 18ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

238. pr. den 24. Februar 1845.

Ad Num. 13478. Num. Expod. 15652.

Das Entlassungsgesuch der Gemeinde-Bevollmächtigten Jakob Maier und Michael Zeitler von Mitterteich betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des wegen vollendeten 60sten Lebensjahres ausgetretenen Gemeinde-Bevoll-

mächtigten Jakob Maier und Michael Zeitler zu Mitterteich sind für deren noch übrige Funktionszeit die Ersatzmänner Wirth Joseph Richthammer und Schneidermeister Silvester Kutzer in das Gremium der dortigen Gemeinde-Bevollmächtigten berufen worden.

Regensburg den 18ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

239. pr. den 21. Februar 1845.

Ad Num. 1977. Num. Exped. 2566.

Die Erledigung der Pfarrei Wieseth, Dekanats Feuchtwangen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das am 29. v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Lotzbeck eingetretene Erledigung der Pfarrei Wieseth, Decanats Feuchtwangen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß nach der bereits eingeleiteten Instruirung eine Auspfarrung von 10 bis 15 Familien aus dieser Pfarrei erfolgen könne.

Das Dienst-Einkommen derselben besteht in nachbemerkten Gehaltsbezügen, nämlich:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus den Staatskassen	— fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an Geld	19 fl. 6¼ kr.	
		19 fl. 6¼ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		4 fl. 41¼ kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Genuß der freien Wohnung in den Pfarrgebäuden, welche in gutem baulichem Stande erhalten und auch zur Aufnahme einer größern Familie geräumig genug sind	50 fl. — kr.	
b) der Grundstücke, nämlich:		
19 Morgen 26 Dezimalen Aecker	316 fl. 37 kr.	
22 Tagwerk 80 Dezimalen Wiesen	71 fl. — kr.	
1 Tagwerk 33 Dezimalen Peunt und Garten	18 fl. — kr.	
eine Fischgrube	— fl. 24 kr.	
		456 fl. 1 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) An grundherrlichen Rechten:		
A) ständige Abgaben:		
a) an Geld	10 fl. 15 kr.	
2) An Zehenten:		
vom großen Fruchtzehenten	78 fl. — kr.	

vom kleinen Zehenten	176 fl. 22 kr.		
vom Heuzehenten	10 fl. — kr.		
vom Blutzehenten	6 fl. 16 kr.		
		280 fl. 53 kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .		365 fl. 10⅓ kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.	
Summa		1125 fl. 51 7/10 kr.	
Hievon die Lasten mit Einschluß der für Haltung eines Dienstpferdes berechneten 50 fl. abgerechnet mit		116 fl. 2¾ kr.	
bleibt reines Einkommen		1009 fl. 49 kr.	

Ansbach den 10ten Februar 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Sekr.

---

240. pr. den 24. Februar 1845.

Ludwig-Kanal.

Bekanntmachung.

Die Bewerbungen um Verwendung beim Ludwig-Kanal betreffend.

Da sich in jüngster Zeit der mündlichen und schriftlichen Gesuche um Verwendung bei dem Ludwig-Kanal auffallend häufen, so wird hiemit wiederholt bekannt gemacht, daß alle Perzeptions- und Aufsichtsstellen schon längst provisorisch besetzt, bereits mehr als 500 Bewerber vorgemerkt und Aussichten auf Veränderung im Personalstande nicht gegeben sind. Künftige schriftliche Gesuche werden daher als unberücksichtigt lediglich ad acta genommen und erforderlichen Falls auf Kosten der Bittsteller remittirt werden, mündliche Gesuche sind ohne allen Erfolg.

Nürnberg den 19ten Februar 1845.

K. Kanalbau-Inspektion als interimistische Kanal-Verwaltung.
M. Hartmann.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

241. pr. den 25. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Durch Erbfolge sind die Hälfte des sogenannten Igelweihers und der Siebenapfel-Acker, von dem im Jahre 1772 verstorbenen Johann Friedl, Bauer zu Bernreuth, herrührend, auf die erst- und zweitehelichen Kinder der Margaretha Meiler, nunmehr zum drittenmale verehelicht mit Wolfgang Rauch, Bauer von dort, übergegangen.

Auf Antrag werden alle jene, welche aus irgend einem Rechtstitel an die genannten Grundstücke Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato dahier geltend zu machen, widrigens keine Rücksicht mehr

darauf genommen werde, und die gerichtliche Zuschreibung an die erwähnten Kinder erfolgen werde.

Am 20sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.

Der Königl. Landrichter:

Dachs.

242. (2.) pr. den 19. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Die Schneiders-Wittwe Barbara Wällisch von Mantel, gedenkt mit ihren 2 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und ohne Weiteres den Anträgen der Wittwe Barbara Wällisch entsprochen werden würde.

Weiden am 18ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Weiden.

Riß, Landrichter.

243. pr. den 25. Februar 1844.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Bäckers Erhard Mayer dahier, gewerthet auf 1600 fl. dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf

Freitag den 14. März d. Js.

angesetzt, wobei zahlungsfähige Käufer sich einzufinden, und ihre Angebote abzugeben haben.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. 98—101. des Gesetzes vom 17ten November 1837.

Die hierauf ruhenden Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Unbekannte Gläubiger haben bis dahin ihre Forderungen um so mehr anzumelden, als sie außerdem nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Tirschenreuth am 17ten Februar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

244. pr. den 24. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Philipp Schmidkanz von Tirschenreuth, beabsichtiget mit Ehefrau und drei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Montag den 17ten März
Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth den 18ten Februar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

245. pr. den 24. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungs-Bewilligung der Joseph Lindner'schen Maurers-Eheleute von Floß nach Nordamerika betr.

Der Maurer Joseph Lindner von Floß, will mit seiner Ehefrau Margaretha und seinen beiden Kindern nach Nordamerika auswandern, daher Ansprüche an dieselben

bis zum 31sten März 1845

dahier um so gewisser vorzubringen sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Neustadt an der Waldnaab, am 15ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der Königl. Landrichter:

Freiherr von Lichtenstern.

246. pr. den 24. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch der Johann Schuller'schen Schneiders-Eheleute von Floßenbürg nach Nordamerika betr.

Die Schneiderseheleute Joh. und Franziska Schuller von Floßenbürg, wollen mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auswandern, daher Ansprüche an dieselben bis zum 31sten März 1845, dahier um so gewisser

anzumelden sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden könnte.

Neustadt a. d. W.-N., am 13. Februar 1845.

K. Landgericht Neustadt a. d. W.N.

Der Königl. Landrichter:

Freiherr v. Lichtenstern.

247. pr. den 24. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungs-Bewilligung des Stricker und Zimmergesellens Georg Peter Fenzl und dessen Eheweibes Maria Sibilla von Floß nach Nordamerika betreffend.

Georg Peter Fenzl, Strumpfstricker und Zimmergesell von Floß beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern zu wollen, daher Ansprüche gegen ihn bis zum 31sten März 1845, um so gewisser anzubringen sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Neustadt a. d. W.-N. am 15. Februar 1845.

Königl. Bayer. Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Frhr. von Lichtenstern, K. Landr.

248. pr. den 15. Februar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Wer immer an die Nachlassenschaft des unterm 5ten dieß dahier verstorbenen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Herrn Domainenrathes Johann Michael Dorrer, irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können vermeint, hat solchen

binnen 30 Tagen a dato

dießorts anzumelden und nachzuweisen, außerdessen ohne weitere Rücksichtsnahme nach Inhalt der vorliegenden letztwilligen Disposition verfahren werden wird.

Regensburg den 14ten Februar 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.

Gruber.

249.

Dienstes-Nachrichten.

Zu dem durch das Ableben des Domkapitulars Franz von Paula Schmalzbauer und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngern Kanoniker im bischöflichen Kapitel zu Regensburg, erledigten achten Kanonikate haben **Seine Majestät der König** durch Allerhöchstes Dekret vom 12ten Februar den dermaligen Regens im bischöflichen Klerikalseminar zu Regensburg, geistlichen Rath Priester Caspar Zwickenpflug, allergnädigst zu benennen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22sten Februar dieses Jahrs wurde der Schuldienst zu Wutschdorf, Königl. Landgerichts Amberg, dem Schullehrer Joseph Hanf von Mörsdorf übertragen.

250.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 22. Februar 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	30	277	307	299	8	12	46	12	13	11	24	—	—	—	16
Korn . . .	12	91½	103½	103½	—	12	—	11	50	11	33	—	—	—	25
Gerste . . .	21	229	250	215	35	10	24	9	50	8	57	—	14	—	—
Haber . . .	—	258½	258½	258½	—	5	19	5	2	4	44	—	—	—	1

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8266 fl. 45 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Februar 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	12	12	—	6	—
Semmelmehl	2	24	9	—	4	2
Mittelmehl	1	52	7	—	3	2
Pollmehl	1	20	5	—	2	2
Nachmehl	—	20	1	2	—	3
Roggenmehl	1	46	6	2	3	1
Römischmehl	1	58	7	1	3	2
Waitzengries, feiner .	5	12	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	8	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔ gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 11 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 10 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 14 „ — „

Viktualien-Preise vom 17. bis 22. Februar 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—		—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	54	—	1	15	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	30	—	—	40	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	23
Butter, „ . . .	—	20	—	22
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	24
Kitzeln, „ „ . .	1	30	1	36
Gänse, rauhe „ „ . .	1	6	1	9
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	36
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	30
„ geputzte „ „ . .	—	40	—	42
Indiane „ „ . .	1	12	1	24
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	15	—	16
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	—	—	—	—
Fichten, „ „ .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 18. Regensburg, Samstag den 1. März 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

252. pr. den 18. Februar 1845.

Ad. Num. 15269. Num. Exped. 15162.

An sämmtliche Landgerichte, das Herrschaftsgericht Wörth und das herrschaftliche Commissariat Winklarn.

Die im Jahre 1843/44 sich ergebenen Fundationen und Fundirungs-Zuflüße für die drei Stiftungszwecke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Uebersicht der im Jahre 1843/44 angefallenen Fundationen und Fundirungs-Zuflüße für die drei Stiftungs-Zwecke wird unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 23sten Dezember 1843 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1844 Stück 7.) hiemit veröffentlicht, und hiebei auf dessen genaue Befolgung aufmerksam gemacht.

Regensburg den 14ten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Ueber=

der neuen Fundationen und Fundirungs=Zuflüße für die Stiftungen des Kultus, Regensburg im

Name des Land-Gerichts	Name der Stiftungs-Verwaltung	Name der Stifter
Amberg . . .	Schnaittenbach . . .	Haberstumpf, Anna Maria, von Schnaitenbach
	Bursbruck	Winkler, Johann, von Schwand . .
	Hohenkemnath . . .	Fruth, Johann, von Ober=Leinsiedl . .
	Eglhofen	Augsberger, Konrad, von Eglhofen . .
	Ursensollen	Weiß, Simon, von Kotzheim . . .
	Paulsdorf	Scharl, Barb., von Altmühl . . .
	Kümersbruck	Pongratz, Georg, von Kümmersbruck .
	Hirschwald	Holzner, Elisabeth, von Hirschwald . .
	Ensdorf	Schmid, Juliana, von Ensdorf . . .
	Ertheim	Lustner, Pfarrer zu Hohenkemnath . .
Auerbach . . .	Auerbach	Mayer, Friedrich, Schneidermeister in Auerbach
		Pitsch, Anton, Färbergeselle in Auerbach . .
		Schneider, Georg, Flaschner in Auerbach .
	Neuhaus	Regn, Georg, Müller in Neuhaus . .
		Seemann, Joh., Oekonom von Neuhaus .
		Ertl, Joseph, Bauerssohn von Mosenberg .
	Troschenreuth . . .	Eichenmüller, Kunigunda, von Marktzeuba .
	Dornbach	Friedl, Joh., von Zogenreuth . . .
	Neuzirkendorf	Lehner, Georg, und Maria, von Höflas .
		Reindl, Georg, Bauer von Höflas . .
Burglengenfeld .	Kallmünz	Haller, Kath., von Steinhof . . .
	Schwandorf	Westiner, Pfarrer von Litzloh . . .
	Duggendorf	Rödl, A. Maria, Bauers-Wittwe v. Heitzenhofen
	Pilsheim	Kellner, Leonhard, von Pilsheim . .
	Schwandorf	Die Hinterbliebenen des Seidl, Jos., v. Sitzenhofen
	Magistrat der Stadt Burglengenfeld . . .	Der quiescirte und nun verlebte K. Revierförster Karl von Hofmann, in Burglengenfeld
	Leonberg Kirchenverwaltg.	Kammerer, Dorothea, von Pirckensee . .
	Burglengenfeld . . .	Anna Zengerische Erben in Burglengenfeld .
Chamm . . .	Furth Lokal=Schulfond	Hauser, Bb., verwittibte Austrags-Bäckin in Furth
	Lokal=Armenfond	Dieselbe . . . .

Betrag der Fundation und Schankung								Bemerkungen.
für Cultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit		
onerirte		nicht onerirte						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
560	—	—	—	—	—	—	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	
126	—	—	—	—	—	—	—	
126	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	
183	—	—	—	—	—	—	—	
91	30	—	—	—	—	—	—	
183	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	
252	—	—	—	—	—	—	—	
175	15	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	
75	—	—	—	—	—	—	—	
179	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	—	—	
90	30	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	
37	—	—	—	—	—	—	—	
90	30	—	—	—	—	—	—	
36	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	
80	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	—	—	
35	15	—	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	—	—	
300	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	—	—	
35	—	—	—	—	—	—	—	
35	—	—	—	—	—	—	—	
35	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	10	—	—	—	

Name des Land-Gerichts	Name der Stiftungs-Verwaltung	Name der Stifter
Waldsassen . . .	Waldershof	Prucker, Fr. Michael, zu Waldershof .
		Gradl, Math., von dort . . . .
	Neualbenreuth . . .	Hartl, Karl, Wagnermeister in Neualbenreuth
	Münchenreuth . . .	Männer, Joseph und Maria, Bauersehelente
	Waldsassen	Hechtl, Andre, von Kondrau . . . .
Weiden . . .	Weiden	Schaufuß, Franziska, Gärtners-Wittwe in Weiden
		Dieselbe . . . .
	Kaltenbrun	Wisneth, Michael, Bauer in Thannfuß .
	Kohlberg (protest. Pfarrei)	Ott, Anna Maria, Bauerswittwe von Artesgrün
	St. Peter u. Paul i. Mantl	Peter Adamische Eheleute in Mantl . .
Hrschftsgcht. Wörth	Kirchenverwaltg. Demling	Eckert, Anna, Wirthstochter in Demmling .
	Hofdorf	Knott, Martin, Cooperator in Wörth .
	Magistrat Donaustauf .	Röthig, Joh., Fürstl. Thurn und Taxis'scher Kammerdiener . . . . . .
	Wörth	Tremmel, Katharina, von Oberachdorf .
Hrschftsg. Winklarn	Hanesried	Galli, Andre, Bauer von Weiding . .
Amberg . . .	Magistrat Amberg . .	Mähner, Michael, Beneficiat in Amberg .
		Derselbe . . . .
		Ein Unbekannter . . . . . .
		Schwab, Joseph, Beisitzer von Amberg .
		Dr. Mähner, Bataillons-Arzt zu Dillingen .
		Schwab, Joseph, Beisitzer . . . . .
		Mähner, Michael, Beneficiat in Amberg .
		Ströhl, Egid, Medizinalrath in Amberg .
	Lyceal-Rektorat . . .	Kotz, Johann Baptist, K. Professor der Theologie und Bibliothekar . . . . . .
	Kirchenverwaltung . .	Ziegler, Katharina, Färberswittwe von Amberg
		Dieselbe . . . .
		Erras, Margaretha, Hufschmidstochter v. Amberg
		Zwack, Joseph, Bäckermeister von Amberg .
		Landerer, Joh. Bapt., Oberaufschlagamts-Controleur in Amberg . . . . .
		Franck, Kath., Bäckersgattin von dort .
		Weigl, Michael, von Rammertshof . .
		Schwab, Joseph, Beisitzer in Amberg .

Betrag der Fundation und Schankung								Bemerkungen.
für Cultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit		
onerirte		nicht onerirte						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
100	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	
72	24	—	—	—	—	—	—	
37	—	—	—	—	—	—	—	
36	—	—	—	—	—	—	—	
610	—	—	—	—	—	—	—	
200	—	—	—	—	—	—	—	
40	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	
50	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	
100	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	10000	—	wovon 5000 fl. erst nach Ableben der Wittwe Röthig flüßig werden.
100	—	—	—	—	—	—	—	
34	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	25	—	zum Stadtkrankenhaus.
—	—	—	—	—	—	25	—	zum Waisenhaus.
—	—	—	—	—	—	5	—	" "
—	—	—	—	—	—	25	—	" "
—	—	—	—	—	—	3	—	" "
—	—	—	—	—	—	25	—	" "
—	—	—	—	25	—	—	—	zur deutschen Schulstiftung.
—	—	—	—	200	—	—	—	detto.
—	—	—	—	1400	—	—	—	legisl. zum Stipendienfond für Candidaten der Theologie am Lyceum.
200	—	—	—	—	—	—	—	zur Pfarrkirche.
192	—	—	—	—	—	—	—	detto.
48	—	—	—	—	—	—	—	detto.
48	—	—	—	—	—	—	—	detto.
48	—	—	—	—	—	—	—	detto.
48	—	—	—	—	—	—	—	zur Dreifaltigkeitskirche.
48	—	—	—	—	—	—	—	zur Katharinenkirche.
25	—	—	—	—	—	—	—	zur Hofkapelle.

Name des Land-Gerichts	Name der Stiftungs-Verwaltung	Name der Stifter
Amberg . . .	Kirchenverwaltung . .	Schwab, Joseph, Beisitzer . . . . .
Regensburg .	Magistrat Regensburg	Vogler, A. Maria, Kaufmannswittw. in Regensburg
		Hammada, Barb., Branntweinbrenners-Wittwe in Regensburg . . . . . .
		Dieselbe . . . .
		Vogler, A. Maria, Kfm.-Wittwe in Regensburg
		Hammada, B., Branntweinbr.-Ww. in Regensburg
		Vogler, A. Maria, Kaufmanns-Wittwe von da
		Der hochwürdigste Herr Bischof Valentin .
		Von der Congregation Mariä Verkündigung in Regensburg . . . . . .
		Von dem Kollegiatstift zur alten Kapelle .
		Von der Kirchenverwaltung St. Ulrich aus den Mitteln der Kapelle Maria Läng .
		Von dem Kollegiatstift zu St. Johann .
		An freiwilligen Beiträgen von mehreren katholischen Bürgern durch Mathias Spörl .
		Von dem Magistratsrath Halenke dessen Besoldung pro 1843/44 zur Capitals-Anlage
		Von **Seiner Majestät dem König von Bayern** . . . .
	Consistorium Regensburg	Heuzer, Ignatz, Dekan und Pfarrer zu Hölsbrunn
		Sturm, Joseph, Pfarrer in Gangkofen .
		Derselbe . . . .
		Summa

Regensburg am 14ten Februar 1845.

Königliche Regierung der Oberpfalz und

253. pr. den 27. Februar 1845.

Ad Num. 8587. Num. Exped. 8101.

Die Purifikation der Rentamts-Bezirke in dem Kreise der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Behörden und Angehörigen des Kreises wird hiemit von der nachfolgenden

Betrag der Fundation und Schankung								Bemerkungen.
für Cultus				für den Unterricht		für die Wohlthätigkeit		
onerirte		nicht onerirte						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
25	—	25	—	—	—	—	—	zur Mariahülfsbergkirche.
—	—	—	—	—	—	100	—	für das evangelische Waisenhaus.
—	—	—	—	—	—	50	—	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	50	—	für die Ludwigs-Anstalt.
—	—	—	—	—	—	50	—	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	50	—	zur Kleinkinder-Bewahr-Anstalt.
—	—	—	—	—	—	50	—	dahin.
—	—	—	—	—	—	50	—	Geschenk zum katholischen Bruderhaus.
—	—	—	—	—	—	18	—	Geschenk dahin.
—	—	—	—	—	—	100	—	detto.
—	—	—	—	—	—	50	—	Zuschuß zum katholischen Bruderhaus.
—	—	—	—	—	—	50	—	Geschenk zum katholischen Bruderhaus.
—	—	—	—	—	—	220	43	detto.
—	—	—	—	—	—	200	—	detto.
—	—	—	—	—	—	300	—	Geschenk zum Taubstummen-Institut.
—	—	—	—	100	—	—	—	zum Clerical-Seminär.
—	—	—	—	100	—	—	—	detto.
—	—	—	—	—	—	100	—	zum Emeritenfonde.
23872	2	231	—	2548	15	16970	33	

43621 fl. 50 kr.

von Regensburg, Kammer des Innern.

Allerhöchsten Bestimmung zur Purifikation der Rentamts-Bezirke nach den einschlägigen Polizei- und Gerichts-Bezirken vom Verwaltungsjahre 1845/46 an Kenntniß gegeben.

Regensburg am 22sten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

Königreich Bayern,
Finanz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 22sten v. Mts. behufs der Purifikation der Rentamts-Bezirke in dem Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg nach den einschlägigen Polizei- und Gerichts-Bezirken mit der Wirkung vom 1sten Oktober 1845 an, zu verfügen geruht, daß

1) die Gemeinde Gleiritsch von dem K. Rentamte Nabburg getrennt, und dem K. Rent-Amte Neunburg vorm Wald zugetheilt,
2) die Gemeinden Bechtsried, Engelhof, Enzenrieth, Irschenrieth, Lezau, Marzlesrieth, Muglhof, Pirk, Schirmitz, Trebbau, Wildenau, Bernhof und Zeinrieth von dem K. Rentamte Vohenstrauß getrennt, und hievon
   a) die Gemeinden Bechtsried, Engelhof, Enzenrieth, Irschenrieth, Lezau, Marzlesrieth, Muglhof, Pirk, Schirmitz, Trebbau und Wildenau dem K. Rentamte Weiden, und
   b) die Gemeinden Bernhof und Zeinrieth dem K. Rentamte Neunburg v. W. zugetheilt,
3) die Gemeinden Kürmreuth, Sigras und Weißenberg von dem K. Rentamte Sulzbach getrennt, und dem K. Rentamte Amberg zugetheilt,
4) die Gemeinden Dießfurth, Feilersdorf, Neustadt a. Kulm, Preissach, Pressath, Riggau, Weihersberg, Bernhohe, Friedenfels, Helmbrechts, Hohenhard und Poppenreuth von dem K. Rentamte Kemnath getrennt, und hievon
   a) die Gemeinden Dießfurth, Feilersdorf, Neustadt a. Kulm, Preissach, Pressath, Riggau und Weihersberg dem K. Rentamte Eschenbach in Speinshardt, und
   b) die Gemeinden Bernhohe, Friedenfels, Helmbrechts, Hohenhard und Poppenreuth dem K. Rentamte Waldsassen zugetheilt, und
5) die Gemeinde Weihern von dem K. Rentamte Stadtamhof getrennt, und dem K. Rent-Amte Regensburg zugetheilt werden.

München den 8ten Februar 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

An die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Gietl.

Die Purifikation der Rentamts-Bezirke in dem Kreise der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

---

254. pr. den 27. Februar 1845.

Ad Num. 14029. Num. Exped. 16002.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 20sten September 1835 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mehrere Distrikts-Polizei-Behörden dem §. 66. der Instruktion über den Vollzug der

revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 28sten September 1835 bisher nicht rechtzeitig nachgekommen sind, so ergeht die Weisung, künftig mit Ablauf jeden Monats die vorgeschriebene Uebersicht bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Einem Reichsthaler in Vorlage zu bringen.

Regensburg den 22sten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

255. pr. den 28. Februar 1845.

Ad Num. 13893. Num. Exped. 16056.

Die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten für die Diözese Regensburg pro 1845 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten August 1843, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten betreffend (Regierungs-Blatt 1843 Nro. 30. S. 601 und folg.) wird heuer wieder eine Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten der Diözese Regensburg und zwar am 3ten, 4ten, 5ten und 6ten Juni h. Js. in Regensburg abgehalten.

Zu derselben werden nur jene Candidaten admittirt, welche

1) der bischöflichen Diözese Regensburg angehören, sie mögen übrigens dermalen oder auch zur Zeit des Concurses in welch immer einem Regierungs-Bezirke verwendet seyn;

2) das bayerische Indigenat besitzen;

3) die theologischen Studien vorschriftsmäßig vollendet haben, was durch die Beibringung des Absolutorialzeugnisses einer Bayerischen Universität oder eines Lyceums nachgewiesen werden muß; endlich

4) eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem sittlichen Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge, durch das mit dem Amtssiegel verschlossene Zeugniß:

a) des betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariats; dann

b) der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und Distrikts-Schulinspektion;

nachweisen.

Bemerkt wird, daß nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 27sten August 1843 dem unter Ziff. 3. genannten Erfordernisse, die während mindestens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes gleichgeachtet werde, und die unterfertigte Regierung ermächtiget sey, Candidaten, welchen an der vorschriftmäßigen Dienstzeit mehr nicht, als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse im Dispensationswege zur Prüfung zuzulassen.

Die Admissions-Gesuche sind spätestens 4 Wochen vor dem Beginne der Prüfung, also längstens bis zum 3ten Mai d. Js. mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, bei der unterfertigten Kreisregierung einzureichen und ist hiebei der Ort genau zu bezeichnen, an welchem den Candidaten die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Bemerkt wird endlich noch, daß Gesuche, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugnissen über die oben bezeichneten Vorbedingungen nicht belegt sind, lediglich, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme wohl begründen, zurückgewiesen werden würden, und diejenigen Candidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungsortes lassen, sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben, wenn die bezüglichen Zulassungsdecrete entweder gar nicht oder verspätet in ihre Hände kommen.

Regensburg den 25. Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

256. pr. den 27. Februar 1845.

Ad Num. 13228. Num. Exped. 15946.

An die Stadt-Commissäre, Stadt-Magistrate und Studien-Rectorate zu Regensburg und Amberg.

Die disziplinäre Beaufsichtigung fremder Gymnasialschüler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Wahrnehmung, daß nicht selten Disciplinarwidrigkeiten der Gymnasial-Schüler durch die Anwesenheit auswärtiger Gymnasiasten hervorgerufen werden, veranlaßt die unterfertigte Stelle in Uebereinstimmung mit der Königl. Regierung von Oberfranken zu der Verfügung, daß

1) die in einer Gymnasial-Stadt nur vorübergehend sich aufhaltenden Schüler anderer Gymnasien der disciplinären Aufsicht des Studienrektorats in ihrem temporären Aufenthaltsorte zu unterstellen sind, daher
2) ein solcher Aufenthalt polizeilich nur dann zu gestatten ist, wenn
   a) außer dem Reisevorweise, in dem jedoch eine nach der Schulordnung und den Disciplinarvorschriften gerechtfertigte Veranlassung zur Reise ausgedrückt seyn muß, auch noch
   b) ein Zeugniß des Rektorats der Stadt, in welcher sich der fremde Gymnasial-Schüler aufhalten will, über die bereits erfolgte Anmeldung zur disciplinären Beaufsichtigung vorgelegt wird.

Regensburg den 23sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

257. pr. den 28. Februar 1845.

Ad Num. 13609. Num. Exped. 16036.

Die Errichtung eines Filial-Schulbücher-Verlags zu Waldmünchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Buchbindermeister Karl Bruckmaier zu Waldmünchen ist durch Regierungs-Ent-

schließung vom 23sten Februar curr. die Bewilligung zur Errichtung eines Filial-Schulbücher-Verlages ertheilt worden.

Regensburg den 23sten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

258. pr. den 28. Februar 1845.

Ad Num. 15972. Num. Exped. 16135.

Die gewerbsteuerliche Behandlung der Handlungsreisenden aus Belgien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 19ten d. Mts. erfolgte Entschließung Königl. Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke den Polizeibehörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Regensburg den 25sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Num. 4497.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

In Art. 16. des unterm 1sten September vorigen Jahrs zwischen den Zollvereins-Staaten und Belgien geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages ist verabredet, daß die beiderseitigen Unterthanen in Bezug auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, sey es, daß sie sich dort niederlassen, oder daß sie sich nur vorübergehend dort aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen zu entrichten haben, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind; die Patentsteuer aber, welche von den Handels-Reisenden in den Staaten des einen der beiden hohen vertragenden Theile zu entrichten ist, werde auf beiden Seiten auf einen gleichmäßigen gemeinsam zu bestimmenden Satz ermäßigt werden.

So lange daher eine Vereinbarung über diese Ermäßigung nicht getroffen und veröffentlicht seyn wird, sind Belgische Handlungs-Reisende in Bayern rücksichtlich der Abgaben und Gebühren ganz gleich wie die Bayerischen zu behandeln, was den Polizeibehörden zur Nachachtung zu eröffnen ist.

München den 19ten Febuar 1845.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc.

259.
Ad Num. 13975.

pr. den 28. Februar 1845.
Exped. Num. 16134.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Landkommissariate zu Speyer verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Denkwürdigkeiten des Herzogs Carl von Braunschweig," wurde unterm 17ten Februar lauf. Jahrs vom Königl. Ministerium des Innern bestätiget. Es hat sonach das Verbot dieser Schrift, und die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg, den 25sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

260.

pr. den 28. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung der Königl. Regierungs-Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg vom 17ten Januar 1845 Nro. 6413 dem Regierungsrathsaccessisten Leonhard Roth die Verwesung des Königl. Rentamts Kastl übertragen und selber bereits am 20sten Januar lauf. Jahrs in seine Funktion eingewiesen wurde.

Kastl am 20sten Februar 1845.

Königliche Regierungs- und Extraditions-Commission.

Freiherr von Griessenbeck, K. B. Regierungsrath.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

261. (3.) pr. den 19. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Die Schneiders-Wittwe Barbara Wällisch von Mantel, gedenkt mit ihren 2 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und ohne Weiteres den Anträgen der Wittwe Barbara Wällisch entsprochen werden würde.

Weiden am 18ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Weiden.

Riß, Landrichter.

262. pr. den 27. Februar 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Martin Riedl von Thansüß, will mit seinem Weibe und seinem 12jährigen Sohne nach Amerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an, um so mehr hierorts anzubringen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und ohne Weiteres den Anträgen des Martin Riedl entsprochen werden würde.

Weiden am 25sten Februar 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß.

263. pr. den 28. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn, Vincenz Weiß, von Wondreb, beabsichtigt, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an denselben sind daher bei der am

Donnerstag den 13ten März d. Js.
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Tagsfahrt bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Tirschenreuth den 12ten Februar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

264. pr. den 27. Februar 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Viehhändlers Konrad Deinlein zu Erbendorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht:

a) in dem mandatmäßig gebauten, zweistöckigen Wohnhause mit Stadel, Stallung, Schweinställen und Hofraum, Pl.-Nro. 121a, mit Braurecht, und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen;

b) dem Felsenkeller am Johannesbühl, Pl.-Nro. 279;

c) dem Saamgärtel, Pl.-Nro. 121b, 0 Tgw. 0,1 Dezimalen, der 10ten Bonit.-Klasse.;

d) dem Gras- und Baumgarten hinter dem Stadel, Pl.-Nro. 105, 0,14 Dez. der 10ten Bonitäts-Klasse;

e) dem Rothenangeracker, Pl.-Nro. 788, 0,98 Dezimalen der 5ten Bonitäts-Klasse;

f) der Zeitlweidwiese, Pl.-Nro. 820, 0,52 Dezimalen, der 4ten Bonitäts-Klasse;

g) dem Rosneracker, Pl.-Nro. 966b, 0,87 Dezimalen, der 6ten Bonitäts-Klasse;

h) dem Grasrain daran, Pl.-Nro. 966c, 0,32 Dezimalen, der 5ten Bonitäts-Klasse;

i) dem Wiesbrunnenacker, Pl.-Nro. 1280, 0,67 Dezimalen, der 7ten Bonitäts-Klasse;

k) dem Stangenleuthenacker, Pl.-Nro. 1435, 0,94 Dezimalen, der 6ten Bonitäts-Klasse;

l) dem oberen Meinau-Aeckerl, Pl.-Nro. 523½, 0,20 Dezimalen, der 3ten Bonitäts-Klasse;

m) der oberen Meinauwiese, Pl.-Nro. 523, 0,35 Dezimalen, der 4ten Bonitäts-Klasse;

n) der unteren Meinauwiese, Pl.-Nro. 585, 1,20 Dezimalen, der 5ten Bonitäts-Klasse.

Sämmtliche Realitäten sind nach gerichtlich erhobener Schätzung auf 4090 fl. gewerthet.

Strichtermin ist auf

Montag den 5. Mai d. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Orte Erbendorf anberaumt.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu unter dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1sten Juni 1822 mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 erfolgt.

Das Verzeichniß der auf den zu verkaufenden Realitäten ruhenden Lasten und das Schätzungs-Protokoll liegen in der Amts-Registratur zur Einsicht vor.

Kemnath in der Oberpfalz den 17ten Februar 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

Rentamtliche

265.

Summarischer

der wegen Flurschäden pro 1844/45 bewilligten Steuer- und Staats-

Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden	Nro. des Steuer-Nachlaß-Libells	Nro. des Dominikal-Gefällsnachlaß-Libells	Grundsteuer-Nachlaß fl.	kr.	hl.	Nach- in Geld fl.	kr.	hl.
1	Augsberg . . .	1	1	10	11	2	2	46	2
2	Frechetsfeld . .	2	2	5	14	1	1	51	—
3	Poppberg . . .	3 — 7	3 — 7	14	2	4	3	52	5
4	Schwand . . .	8 — 10	8 — 10	10	40	6	3	17	4
	Summa			40	8	5	11	47	3

Sulzbach den 12ten Februar 1845.

Königliches Bayerisches
König.

266.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 22sten Februar d. Js. bewogen gefunden, die durch Beförderung des Regierungsrathes Wilhelm Haberstumpf als Regierungs-Direktor am 1sten März l. Js. in Erledigung kommende Stelle eines Regierungsrathes bei der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, dem mit dem Titel und Range eines Regierungsrathes bekleideten bisherigen Regierungs-Assessor bei erwähnter Regierung, Kammer des Innern, Karl Theodor Grafen v. Holnstein aus Bayern, vom 1sten des kommenden Monats März an, in provisorischer Eigenschaft, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 22sten Februar d. Js. bewogen gefunden, die durch Versetzung des Regierungsrathes Georg Joseph Edel in gleicher Eigenschaft nach Würzburg in Erledigung kommende Stelle eines Regierungsrathes bei der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, K. d. I., in provisorischer Eigenschaft vom 1sten März l. Js. an, dem bisherigen Landrichter in Stadtamhof, Friedrich Freiherrn von Podewils, allergnädigst zu verleihen.

267.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

Bekanntmachung.

pr. den 17. Februar 1845.

Zusammentrag

Dominikal-Gefälls-Nachlässe bei dem Königlichen Rentamte Sulzbach.

laß an den Staats-Dominikal-Gefällen																				Bemerkungen.
in Naturalien																				
Waiz				Korn				Gerste				Haber				nach den Normalpreis				
Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	fl.	kr.	hl.		
—	1	—	½	—	4	3	3 ¼	—	1	3	1	1	—	—	2 ⅝	17	57	2		Genehmigt durch hohe Regierungs-Entschließung v. 25sten Januar 1845, ad Num. 6361.
—	—	—	3 ¼	—	3	1	¾	—	—	2	3 ¼	—	4	1	⅝	10	19	6		
—	5	1	3 ⅜	1	1	1	3 ⅞	—	2	—	1 ¼	4	4	—	2	46	4	6		
—	1	2	⅜	—	1	1	1 ¼	—	—	—	—	—	2	1	2	7	8	1		
1	2	—	3 ½	2	5	—	1 ⅜	—	4	2	1 ½	6	4	3	3 ¼	81	29	7		

Rentamt Sulzbach.

Rentbeamter.

---

unterm 30sten November vor. Jahrs dem Schuhmachermeister Jakob Kraus, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Behandlung des Leders zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefeln, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17ten Dezember vor. Jahrs dem Papierfabrikantens-Sohn Karl Stegmann, zu Augsburg, auf Anwendung der von ihm erfundenen, bei der Fabrikation von Handpapier zu gebrauchenden Trockenmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 19ten Dezember vor. Jahrs dem Metallschläger-Gehilfen Georg Reich, aus Fürth, auf Anwendung des von ihm erfundenen und von dem gewöhnlichen Fuhrwerke, insbesondere auch auf die Eisenbahnen ausgedehnten Verbesserungen eines neuen Wagensystems durch Anbringung von Rollen in kreisförmiger Bewegung und angewendet auf die freie Achse, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 23sten Dezember vor. Jahrs dem Geschmeidmachermeister Kaspar Stadler, zu Haidhausen, Landgerichts Au, auf Verfertigung

a) aller Arten von Meubels aus Eisen, insbesondere
b) von Sesseln und Kanapees mit mechanischer Vorrichtung und eigenthümlicher Art der Polsterung, dann
c) von Bettladen mit mechanischer Vorrichtung zum Zusammenlegen, sowie zum Auseinanderlegen in eine doppelte Bettlade,

Alles nach einem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Klaviermacher Johann Andreas Walbinger, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Veredelung inländischer Tabackblätter durch eigenthümliche Gährungs- und Dampferzeugung, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24sten Dezember vor. Jahrs dem Hof-Messerschmid Franz Xaver Bielweib, in München, auf Verfertigung der von ihm erfundenen Schneiderscheeren

1) mit eigenthümlichen, der Hand ganz angefügten und derselben keinen Schmerz verursachenden Handgriffen,
2) mit Verlängerung eines Scheerenblattes, welches sich mittelst einer Feder und gelassener Oeffnung vor- und rückwärts bewegt, und
3) mit einem Hebel versehen, so daß sich nur ein Blatt bewegt, während das andere zur Sicherheit des Schneidens auf dem Tische in gerader Richtung liegen bleibt,

für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 2ten Januar lauf. Jahrs dem vormaligen Regiments-Schuhmacher Franz Luckinger, dermalen Garnisons-Soldat in Wasserburg, auf Anwendung des von ihm verbesserten Peches für den Schuhmacherdraht, dann des von ihm erfundenen, besondern Verfahrens, bereits fertige Schuhmacher-Arbeit nicht nur wasserdicht zu machen, sondern auch den Sohlen derselben eine weit größere Haltbarkeit zu geben, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 8ten Januar lauf. Jahrs dem Senf-Fabrikanten Christian Krieger, in München, auf Senfbereitung nach dem von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahren und mittelst einer gleichfalls von ihm erfundenen Maschine zum Zerreiben des Senfkorns, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 20sten Dezember vorigen Jahrs das dem Färbergesellen Georg Brunner in der Vorstadt Au unterm 15ten Dezember 1838 ertheilte und unterm 14ten März 1839 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei Auflösung des Alauns als Beitze-Mittels für die Färberei, auf weitere drei Jahre allergnädigst zu verlängern geruht.

Verzichtleistung auf ein Gewerbsprivilegium.

Der Gutsbesitzer Albert Johann Cramer, zu Mögeldorf, hat auf das demselben unterm 17ten Mai 1842 verliehene und unterm 25sten Juli 1842 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Schwefelsäure verzichtet.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 19. Regensburg, Mittwoch den 5. März **1845.**

Inhalt:

Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse. — Erzeugung und Verleitgebung tarifmäßigen Bieres. — Anschaffung und Benützung der Bahnschlitten zur Räumung der Straßen von Schnee. — Aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Abhaltung der Concurs-Prüfung der K. Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten der Diözese Eichstädt für Jahr 1845. — Vertretung des Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein in seinen Rechtsangelegenheiten. — Notizen: (Getreidpreise).

Amtliche Artikel.

268.
Ad Num. 14478.

pr. den 4. März 1845.
Num. Exped. 16535.

Den Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird sämmtlichen Conscriptions-Behörden das höchste Rescript bezeichneten Betreffs vom 21./25. l. Mts. zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Regensburg den 28sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Zur Sicherung des gleichheitlichen Vollzuges der Bestimmungen des §. 75. des Heerergänzungsgesetzes, wornach jeder Widerspenstige auf Betreten sogleich in die Armee einzureihen ist, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Justiz- und dem Kriegsministerium, der Königl. Regierung Nachstehendes zu eröffnen.

Die durch das Gesetz angeordnete sofortige Einreihung der Widerspenstigen kann durch Einlegung der Opposition, der Restitution, oder eines andern Rechtsmittels gegen das ergangene Erkenntniß nicht gehindert werden, da sie sich auf den unanfechtbaren Ausspruch des obersten Rekrutirungsrathes gründet, welcher nach §. 99. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze jeden Widerspenstigen schon bei der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zutheilen muß, wie denn ohnehin nach §. 84. des Heerergänzungsgesetzes den Gerichten die Entscheidung über die Einreihung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen ausdrücklich entzogen ist.

Nachdem nun der §. 70. des Heerergänzungsgesetzes nicht unterscheidet, ob der betretene Widerspenstige aufgegriffen worden ist, oder sich freiwillig gestellt hat, so ist inskünftige jeder Widerspenstige, er mag sich freiwillig gestellt haben, oder aufgegriffen worden seyn, sogleich an jene Heeresabtheilung zur sofortigen Einreihung abzuliefern, welcher derselbe bei der Aushebung durch den Rekrutirungsrath eventuell zugetheilt worden ist. Den Eingereihten bleibt es unbenommen, die ihnen zur Seite stehenden Rechtsmittel gegen die vorliegenden Widerspenstigkeitserkenntnisse vor den betreffenden Civilgerichten geltend zu machen.

Die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse aber werden auf Requisition der Civilbehörden bei jenen Heeresabtheilungen vollzogen werden, bei welchen die Widerspenstigen eingereiht sind.

Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Verhaftung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, sind dessenungeachtet wie bisher in Gemäßheit §. 132. Nro. 8. der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungsgesetze unter den Conscriptions- und Aushebungskosten zu verrechnen und können in keinem Fall der Kriegskasse überbürdet werden. — Hienach ist das Weitere zu verfügen. —

München den 21sten Februar 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Den Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

---

269. pr. den 4. März 1845.

Ad Num. 14622. Num. Exped. 16527.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes Oberpfalz und Regensburg.

Die Erzeugung und Verleitgebung tarifmäßigen Bieres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Erzeugung eines tarifmäßigen Bieres im Regierungsbezirke Oberpfalz und Regensburg herbeigeführt, die Bräuer hierin controlirt, und diese, sowie auch die Wirthe in Verleitgebung des Bieres überwacht und in vorkommenden, früher öfter ungestraft gebliebenen Contraventionsfällen, geeignet bestraft werden, sind seit dem Monate Juni 1844 mehrere Ausschreiben, und zwar:

1) vom 23sten Juni 1844, den Verkauf des Kovents oder Nachbieres betreffend, (Intelligenzblatt vom Jahr 1844 S. 1145)

2) vom 1sten Juli 1844, die Einschreitung wegen übelschmeckender, unreiner, trüber, nicht abgelegener Biere betreffend, (Intelligenzblatt von 1844 S. 1193)
3) vom 1sten Juli 1844, die Einschreitung wegen schlechter Biere, insbesondere wegen Verleitgebung nicht tarifmäßigen Bieres über die Straße betr., (Int.-Blatt v. J. 1844 S. 1195)
4) vom 23sten September 1844, die Controlirung des erzeugten Bierquantums auf der Kühle, die Abaichung der Lagerfässer und die Verleitgabe unalterirten Bieres durch die Brauer betr., (Intelligenzblatt vom Jahr 1844 S. 1661)
5) vom 16ten Oktober 1844, das Aufschütten des sogenannten Tropf- oder Stanterbieres betr., (Intelligenzblatt vom Jahr 1844 S. 1793)
6) vom 21sten Oktober 1844, die Unzuläßigkeit der Verpachtung der den Bräuern als solchen gestatteten Bierschenken betreffend, (Intelligenzblatt vom Jahr 1844 S. 1829)

erlassen worden.

Hievon sind jene sub Nro. 2, 3 und 4 durch höchste Entschließungen des K. Ministeriums des Innern theilweise modifizirt und die hienach abgeänderten Ausschreiben:

1) vom 4ten Januar 1845, die Einschreitung wegen übelschmeckender, unreiner, trüber, nicht abgelegener Biere betreffend, (Intelligenzblatt vom Jahr 1845 S. 59)
2) vom 21sten Januar 1845, das Abaichen der Bierkühlen in den Bräuhäusern betreffend, (Intelligenzblatt vom Jahr 1845 S. 302)
3) vom 7ten Februar 1845, die Einschreitung wegen schlechter Biere, insbesondere das Verleitgeben schlechter Biere über die Straße betreffend, (Intelligenzblatt vom Jahr 1845 S. 307)

erlassen worden.

Um den Gewerbtreibenden sowohl, als den Polizeibehörden eine klare Uebersicht über die dermalen in voller Wirksamkeit bestehenden gesetzlichen Anordnungen in rubrizirtem Betreffe zu gewähren, und den betheiligten Behörden insbesondere hiedurch möglichste Geschäftserleichterung zu verschaffen, sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche hier einschlagenden, in neuester Zeit erlassenen und modificirten Anordnungen in folgender Zusammenstellung, auf welche sich fortan ausschließend zu beziehen ist, zusammenzufassen.

I. Den Verkauf des Kovents oder Nachbieres betreffend.

Nur den Brauern ist der Minuto-Verschleiß von Nachbier gestattet, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) In allen Vorkellern der Brauer, wo Bier und zugleich Nachbier verleitgegeben wird, müßen die das Bier und das Nachbier enthaltenden Fäßchen möglichst weit in der Art von einander entfernt werden, daß das Fäßchen mit Bier ganz nahe bei dem Eingange zu dem Vorkeller, resp. dem Schalter zu solchem, das Fäßchen mit Nachbier aber in möglichst weiter Entfernung hievon auf der entgegengesetzten Seite, resp. am Ende des Vorkellers, sich befinde.
2) Wo ein Vorkeller so wenig Raum hat, daß in solchem die beiden Fäßchen mit Bier und Nachbier nicht in angemessener, mindestens 10 Fuß Bayerischen Maaßes betragender Entfernung von einander untergebracht werden können, darf in dem Vorkeller nur Bier ausgeschenkt, und muß sohin das Nachbier in einem andern, besondern Lokale ausgeschenkt werden.
3) Bei jedem Fäßchen, sohin sowohl bei dem das Bier, als auch bei dem das Nachbier enthaltenden Fäßchen, müßen sich besondere Gemäße, nämlich je ein geaichtes Maaß-, Halbmaaß- und Viertelmaaß-Gemäß, befinden, und ausschließend nur für ihre Bestimmung, nämlich jene

bei dem Fäßchen mit Bier nur für das Ausschenken des Bieres, und jene bei dem Fäßchen mit Nachbier nur für das Ausschenken des Nachbieres verwendet werden.

4) Die drei zu dem Fäßchen mit Bier gehörigen Gemäße müßen mit einem erhabenen wohl kenntlichen B, die drei zu dem Fäßchen mit Nachbier gehörigen Gemäße aber mit einem erhabenen wohlkenntlichen K bezeichnet seyn.

5) Jede Uebertretung oder Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften, wozu insbesondere auch die Fälle gehören, wo etwa eines oder mehrere der zu dem Fäßchen mit Bier gehörigen Gemäße sich bei dem Fäßchen mit Nachbier oder umgekehrt eines oder mehrere der zu dem Fäßchen mit Nachbier gehörigen Gemäße sich bei dem Fäßchen mit Bier befinden, oder wo etwa ein zu dem Ausschenken des Bieres bestimmtes Gemäße zu dem Ausschenken von Nachbier, oder umgekehrt ein zu dem Ausschenken des Nachbiers bestimmtes Gemäße zu dem Ausschenken von Bier verwendet würde, wird mit einer Geldstrafe von 1 fl. 30 kr. bis 10 fl. belegt; hiemit wird die früher angedrohte höhere Strafe, welche im Vollzuge bisher mehrfachen Bedenken unterlag, abgeändert.

6) Die verleitgebenden Brauer sind auch hiebei für ihre Angehörigen und Dienstboten unbedingt und ohne Ausnahme haftend.

II. Die Einschreitung wegen übelschmeckender, unreiner, trüber, nicht abgelegener Biere betreffend.

Wegen übelschmeckender, unreiner, trüber, nicht abgelegener Biere ist in der Art einzuschreiten, daß

1) bei schuldhaften Handlungen und Unterlassungen der betreffenden Brauer oder Wirthe, als unterlassene Verwendung von Malz und Hopfen in der gehörigen Qualität und Quantität, Verwendung von verdorbenem Hopfen, zu zu hohe Gußführung und dergleichen, oder bei sonstigen schuldhaften Handlungen oder Unterlassungen auf Seite des Verleitgebenden, z. B. Beimischung von Wasser, von verdorbenem, abgestandenem oder Nachbier, unterlassenem genugsamem Aussieden, Auskühlen, Ablagern und Läutern und dergl., die gegen das Ausschenken unsatzmäßigen Bieres in der Verordnung vom 25. April 1811 T. II. Art. 9 und 17, dann in dem Erläuterungs-Mandate vom 18ten Mai 1812 §. 2. Ziff. I. bis IV., angedrohten Strafen in Anwendung gebracht werden;

2) Bei einer erweislich ohne Verschulden des Wirthes oder Brauers durch Zufall, Witterungs-Wechsel, Unglück u. dergl. eingetretenen Bieralterirung zwar ebenfalls eine Verfällung in die gegen das Verleitgeben alterirten Bieres angedrohten verordnungsmäßigen Strafen eintrete, jedoch hiebei zugleich der Betheiligte nur angehalten werde, das verdorbene und resp. wegen Unreinigkeit, Säure u. dergl. auf die Gesundheit nachtheilig einwirkende Bier nicht weiter auszuschenken, sondern dasselbe auf andere unschädliche Art zu benützen, und daß nur dann, wenn er sich dessen weigert, die Ausgießung verfügt werde.

III. Die Einschreitung wegen schlechter Biere, insbesondere wegen Verleitgebung nicht tarifmäßigen Bieres über die Straße betreffend.

1) Das Verleitgeben nicht tarifmäßigen Bieres über die Straße bleibt unbedingt straffällig, es möge das Schenkfäßchen, aus welchem solches entnommen worden ist, zu ermitteln und resp. bekannt und in solchem, bei etwaiger sofortiger polizeilicher Visitations-Vornahme, noch Bier vorhanden und solches von schlechter Beschaffenheit seyn oder nicht.

2) Wer ein für den Haustrunk bestimmtes, sohin über die Straße bei einem Brauer oder Wirthe geholtes Bier mit Grund als schlecht zu erkennen glaubt, soll dasselbe demnach ungesäumt zu der einschlägigen Behörde abgeben, welche über jeden Fall solcher Bierabgabe sofort Untersuchung zu pflegen hat.

3) Wenn ein solches zur Polizei-Behörde abgegebenes Bier als nicht tarifmäßig erkannt wird, so ist es Pflicht der Polizeibehörde, vor Allem sorgfältige Nachforschung nach dem betreffenden Schenkgefäße zu pflegen.

4) Da aber die Verordnung vom 25sten April 1811 T. II. Art. 9. die Zuläßigkeit einer Bestrafung nicht davon abhängig gemacht hat, daß in dem Schenkfäßchen, aus welchem das nicht tarifmäßig befundene Bier entnommen wurde, Bier überhaupt, oder insbesondere Bier von schlechter Beschaffenheit, noch vorgefunden werde, sondern vielmehr dort die Größe des Schenkfäßchens nur als der Maaßstab bezeichnet wird, nach welchem die auszusprechende Strafe bemessen werden soll, so hat die betreffende Polizeibehörde in allen jenen Fällen, wo nicht mit voller juridischer Gewißheit herzustellen ist, daß irgend ein als nicht tarifmäßig anerkanntes Bier gerade aus diesem oder jenem Schenkfäßchen entnommen worden sey, zunächst darauf zu sehen, von welcher Größe die bei dem beklagten Brauer oder Wirthe im Gebrauche stehenden Schenkfässer sind, und wenn unter diesen eine Verschiedenheit in der Größe besteht, mit Rücksicht auf den in der Leuteration vom 18ten Mai 1812 §. 2. Ziff. II. bestimmten Begriff der Schenkfässer, das größte von den im Gebrauche befindlichen als Maaßstab für die Ausmessung der Strafe nach T. II. Art. 9. der Verordnung vom 25sten April 1811 in so lange anzuwenden, als nicht diese Anwendung durch das Untersuchungs-Ergebniß ausgeschlossen erscheint.

5) Um die fragliche Strafe erkennen zu können, ist übrigens erforderlich, daß von dem einschlägigen, über die Straße geholten Biere hergestellt sey, daß es von dem beklagten Brauer oder Wirthe eben so in Empfang genommen, wie es zur Polizeibehörde abgegen wurde. Hiebei versteht sich übrigens von selbst, daß bei dem Obwalten eines gegründeten, zur Ueberweisung aber nicht genügenden Verdachtes der Verleitgabe alterirten Bieres über die Straße auf Instanzentlassung zu erkennen wäre.

IV. Das Abaichen der Bierkühlen in den Bräuhäusern, respect. die Controlirung des erzeugten Bierquantums auf der Kühle, die Abaichung der Lagerfässer, und die Verleitgabe unalterirten Bieres durch die Brauer betreffen. (Gemeinschaftliches Ausschreiben beider Regierungs-Kammern vom 21sten Januar 1845) (Int.-Blt. v. J. 1845 S. 302.)

1) Das Abaichen des Bieres auf den Kühlen ist fortan von den betreffenden Unteraufschlägern, und zwar lediglich nach Maaßgabe der in dem höchsten Finanz-Ministerial-Rescript vom 17ten Februar 1833 (Döllinger Bd. 13. Thl. 2. S. 963) gegebenen Vorschriften, jedoch ausschließend und ohne Theilnahme der Polizeibehörden, vorzunehmen und bei Wahrnehmung einer zu hohen Gußführung hievon unverzüglich bei der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde Anzeige zu machen.

2) Die Königl. Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, jede ihnen, namentlich durch die Unteraufschläger, zukommende Anzeige über zu hohe Gußführung zur unverweilten Einleitung einer — nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnungen vom 25sten April 1811 T. II. Art. 11. und vom 18ten Mai 1812 §. 2. Abs. V. — IX. zu bemessenden polizeilichen

Untersuchung des Gehaltes der betreffenden Biere, dann gegebenen Falles zu einer entsprechenden Einschreitung gegen die betheiligten Brauer, nach Maaßgabe der erwähnten Allerhöchsten Verordnungen von 25sten April 1811 T. II. Art. 17. und vom 18ten Mai 1812 §. 2. Abs. II. und IV. zu benützen.

3) Eine — im Vollzuge ohnehin vielen Schwierigkeiten unterliegende Abaichung der Lagerfässer hat zu unterbleiben.

V. Das Aufschütten des sogenannten Tropf- oder Stanterbieres betreffend.

Da das sogenannte Tropf- oder Stanterbier, das von den nicht selten unreinen Trink- und sonstigen Gefäßen, in welchen Bier eingelassen wird, abläuft und in einem untergestellten Stanter gesammelt wird, nicht nur an sich Eckel erregend ist, sondern auch der Natur der Sache nach jene Qualität nicht mehr hat, die es im Schenkfäßchen, aus dem es ablief, hatte, und die es auch haben sollte, um als pfennigvergeltlich verkauft werden zu können, so darf solches Tropf- oder Stanterbier weder für sich allein verkauft, noch zum Aufschütten auf die neu angezapften Schenkfäßchen und respect. zur Verschlechterung der Qualität des in solchen enthaltenen Bieres, verwendet, sondern es muß den betreffenden Bräuern und Wirthen lediglich überlassen werden, dasselbe, wie immer, anderweitig zu verwenden.

Gegen Contraventionen ist mit einer Strafe von drei bis zehn Reichsthalern einzuschreiten.

VI. Die Gewerbsbefugnisse der Bierbrauer, hier die Unzuläßigkeit der Verpachtung der ihnen in der Eigenschaft als Brauer zustehenden Bierschenken betreffend.

Es ist zur Kenntniß der K. Regierung gekommen, daß nicht selten die Bierbrauer und auch die Pächter von Bierbrauereien sich beigehen lassen die ihnen nach §. IV. der K. Allerhöchsten Verordnung vom 19ten Mai 1825, den Biersatz betreffend (Reg.-Bl. v. J. 1825 S. 463), für ihre Person zustehende Bierschenke, resp. die ihnen als Brauer eingeräumte Befugniß zum Minuto-Verschleiße des von ihnen erzeugten Bieres, zu verpachten.

Da nun in diesem Verfahren offenbar eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Art. 5. des Gewerbsgesetzes enthalten ist, indem das den Gewerbsberechtigten zustehende Gewerbe nur theilweise von ihnen selbst ausgeübt, theilweise aber solches Dritten überlassen wird, und diese getheilte Ausübung eines Gewerbes der Anordnung des höchsten Normativ-Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 8ten Dezember 1834 (Int.-Bl. v. J. 1834 Seite 1697) ebenso zuwiderläuft, als die darin untersagte Ertheilung beschränkter Concessionen zur Ausübung einzelner Befugnisse von bestehenden Gewerben; überdieß auch derlei Verpachtungen lediglich auf Kosten der Qualität des Bieres selbst statt finden können, so bringt die unterfertigte Stelle hiemit aus gewerbs- und viktualienpolizeilichen Rücksichten zur öffentlichen Kenntniß, daß dieser Mißstand im Interesse des Publikums nicht länger mehr geduldet werden dürfe, und ertheilt daher sämmtlichen Polizei-Behörden den gemessensten Auftrag, die Beseitigung aller derlei gesetz- und verordnungswidriger Verpachtungen zu bewirken und die hiernach geeigneten Einschreitungen unverzüglich zu bethätigen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die von den Bräuerei-Besitzern etwa vorgenommenen gesonderten Verpachtungen der Brauereien und der damit verbundenen Bierschenken an verschiedene Personen ebenfalls aus den oben angeführten gewerbspolizeilichen Gründen unzuläßig erscheine, und daher auch bezüglich solcher Contraventionen eingeschritten werden müße.

Hiemit treten die sämmtlichen oben erwähnten einzelnen Ausschreiben von selbst außer Wirksamkeit.

Regensburg den 1sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

270.
Ad Num. 13714.

pr. den 3. März 1845.
Num. Exped. 16266.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen.

Die Anschaffung und Benützung der Bahnschlitten zur Räumung der Straßen von Schnee betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seit kurzer Zeit durch den hohen Schneefall und durch das Schneewehen nothwendig gewordene Ausräumung der Fahrbahn sowohl auf den Haupt- als Bezirksstraßen hat die persönliche Dienstleistung sämmtlicher Mitglieder von Gemeinden, welche mit keinem Bahnschlitten versehen waren, vielfach in Anspruch genommen, während diejenigen Gemeinden, welche einen Bahnschlitten anwendeten, diese Arbeit mit kaum zu beachtender Mühe bewirkten, indem durch Anwendung eines solchen Schlittens mit 10 Pferden und vier Arbeitern in einer Stunde so viel geleistet wurde, als früher von 50 Arbeitern durch Schaufelung in einem ganzen Tag kaum zu bewirken war.

Da nun durch Anwendung eines Bahnschlittens neben wesentlicher Schonung der persönlichen Arbeitskräfte nach den gewonnenen Erfahrungen eine sechsmal größere Leistung erzielt wird, so liegt es im wohlbemessenen Interesse der Gemeinden, daß sich dieselben solche Bahnschlitten anschaffen.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden daher angewiesen, sämmtlichen Ortsvorständen von dieser Erfahrung Kenntniß zu ertheilen, und dahin zu wirken, daß wenigstens von den größern und an den Staats- oder frequenten Distrikts-Straßen liegenden Orten, solche Schlitten nach erholter Zeichnung, von der einschlägigen Königl. Bau-Inspektion angeschafft werden.

Regensburg den 1sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

271.
Ad Num. 14051.

pr. den 4. März 1845.
Num. Exped. 16381.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und Regensburg.

Eine im Januar d. Js. zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken wurde am 5ten Januar l. Js. im Markte Emskirchen, Landgerichts Mark Erlbach, eine unbekannte taubstumme und dem Anscheine nach blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath sich nicht hat ermitteln lassen.

Es wird nun die genaue Beschreibung dieser Person sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes unter dem Auftrage hier mitgetheilt, nach ihrer Heimath zu forschen, ein allenfallsiges Ergebniß sogleich unmittelbar dem Landgerichte Markt Erlbach kund zu geben und hierüber Bericht zu erstatten, oder nach sechs Wochen Fehlanzeige vorzulegen.

Regensburg den 28sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Signalement.

Alter, circa 20 Jahre.	Augen, grau.
Statur, schlank.	Nase, groß und dick.
Größe, ansehnlich.	Mund, gewöhnlich.
Haare, hellbraun.	Kinn, oval.
Augenbraunen, schwarzbraun.	Gesichtsform, länglicht.

Besondere Kennzeichen: An der rechten Seite des Halses Narben von einer Drüsen-Geschwulst.

Kleidung:

eine grautuchene Mütze, s. g. Schiffkappe mit ledernem Schirm, ein dunkelrothes Halstuch mit blauen Blümchen, eine blaue baumwollene Weste mit rothen und weißen Streifen, dann eingesetztem roth baumwollenen Rücken mit blauen Streifen, ein grautuchener abgeschossener Kittel mit eingesetzten grünfrießenen Flecken, eine geflickte grünfrießene Hose, dann ganz gute erst kurze Zeit frisch gesohlte stark genagelte kalblederne Halbstiefel und ein wergenes Hemd.

Schließlich wird noch bemerkt, daß diese taubstumme Mannsperson gerne schnupft und mit der Epilepsie der Bemerkung nach behaftet seyn möchte.

---

272. pr. den 2. März 1845.

Ad Num. 15700. Num. Exped. 21519.

Die Abhaltung der Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten der Diözese Eichstädt für das Jahr 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der allerhöchsten Verordnung vom 27sten August 1843. (Regierungs-Blatt Seite 601 mit 620) zu Folge findet im Jahre 1845 eine Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten der Diözese Eichstädt statt, deren Beginnen auf Dienstag den 3ten Juni dieses Jahres hiermit festgesetzt wird.

Als nothwendige Erfordernisse der Zulassung zu dieser Prüfung sind durch obige allerhöchste Verordnung erklärt:

1) der Besitz des bayerischen Indigenats,
2) die vorschriftsmäßige Vollendung der theologischen Studien, welche vorbehaltlich allerhöchster Dispensation in besondern Fällen durch die Beibringung des Absolutorial-Zeugnisses, einer bayerischen Universität oder eines Lyceums nachgewiesen werden muß; endlich
3) eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer, und mit untadelhaften sittlichen Be-

tragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge, welche durch das mit Amtssiegel verschlossene Zeugniß

a) des betreffenden Ordinariats, dann

b) der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und Distrikts-Schul-Inspectionen,

nachgewiesen werden muß; wobei der unterfertigten Königl. Kreisregierung vorbehalten bleibt, Candidaten, welchen an der vorschriftsmäßigen Dienstzeit mehr nicht als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse, im Dispensations-Wege zur Prüfung zuzulassen.

Dem unter Ziffer 3 genannten Erforderniße wird auch die während mindestens 4 Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in Königl. unmittelbaren Diensten gleich geachtet.

Sämmtliche Pfarr- und Predigts-Amts Candidaten der Diözese Eichstädt, welche sich bis dahin über diese Vorbedingungen gehörig auszuweisen vermögen, werden aufgefordert, ihre mit den verordnungsmäßigen Studien- und mit dem Amtssiegel verschlossenen Qualifikations-Zeugnissen belegten Admissions-Gesuche längstens bis zum 3ten Mai dieses Jahres bei der unterfertigten K. Regierung unter genauer Bezeichnung des Orts, an welchen ihnen die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann, einzureichen, und sich im Falle der erlangten Admission am Montage den 2ten Juni dieses Jahres an dem Concurs-Orte Eichstädt persönlich einzufinden und sich Nachmittag um 3 Uhr bei der mit der Leitung der Concurs-Prüfung beauftragten Königl. Regierungs-Commission zu melden, wo ihnen über den Gang der Prüfung und über das Verhalten bei derselben das Weitere eröffnet werden wird.

Gesuche, welche nach dem obenbemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugnissen nicht belegt sind, sollen in der Regel, und wenn nicht besondere Umstände zu einer Ausnahme berechtigen, sofort zurückgewiesen werden.

Diejenigen Candidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungs-Ortes lassen, haben sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen, wenn die bezüglichen Zulassungs-Dekrete entweder gar nicht, oder verspätet in ihre Hände kommen.

Ansbach den 21sten Februar 1845.

K. Regierung von Mittelfranken rc. rc.

---

273. pr. den 3. März 1845.

An sämmtliche Untergerichte.

Die Vertretung des Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein in seinen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums vom 18ten praes. 23. Februar lauf. Jahrs Nro. 3276. wird nachstehende allerhöchste Königl. Entschließung vom 4ten Mai 1844 zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Amberg am 25sten Februar 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Ludwig, ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** bewogen, allergnädigst zu gestatten, daß Herr Fürst Karl von Oettingen-Wallerstein in allen seinen Rechtsangelegenheiten und insbesondere in jenen seines Gutes Seyfriedsberg durch die rechtskundigen Mitglieder der Fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Domainen-Kanzlei, oder durch den Kammer-Anwalt dieses fürstlichen Hauses vor allen Gerichten und allen anderen öffentlichen Stellen und Behörden vertreten werde, wobei **Wir** jedoch bestimmen, daß der gewählte Vertreter die für die Advokaten des Königreiches bestehende Disciplinar-Vorschriften genau beobachten, und im Uebertretungsfalle nach denselben behandelt werden soll.

Unser Justizministerium ist beauftragt, sämmtliche Gerichte und Behörden hierüber in Kenntniß zu setzen.

München den 4ten Mai 1814.

An den Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein also ergangen.

---

274. pr. den 2. März 1845.

Bekanntmachung.

Gemäß §. 15. der von **Seiner Majestät dem Könige** allergnädigst genehmigten Satzungen des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts im Regierungs-Bezirke Oberpfalz und Regensburg findet jährlich eine Plenar-Versammlung und zugleich eine Prüfung der Zöglinge im hiesigen Taubstummen-Institut statt.

Sämmtliche verehrliche Vereins-Mitglieder werden demnach eingeladen, sich

Mittwoch den 12. März dieses Jahres, Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Lokale des Taubstummen-Instituts dahier, Lit. D. Nro. 85, einfinden zu wollen, um den Rechenschaftsbericht zu vernehmen, den Etat festzustellen, die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses für das nächste Jahr vorzunehmen, und der Prüfung beizuwohnen.

Regensburg den 20sten Februar 1845.

Der Ausschuß des Vereins zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts.
Freiherr von Zu-Rhein.

Gruber.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

275. pr. den 27. Februar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Martin Riedl von Thansüß, will mit seinem Weibe und seinem 12jährigen Sohne nach Amerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an, um so mehr hierorts anzubringen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und ohne Weiteres den Anträgen des Martin Riedl entsprochen werden würde.

Weiden am 25sten Februar 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß.

276. pr. den 3. März. 1845.

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß des Johann Muschler, vormaligen Wirthes zu Siegenburg, zuletzt wohnhaft in Burglengenfeld, eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, seine Ansprüche bis

20sten März d. Js., Vormittags 9 Uhr, um so gewisser hier geltend zu machen, und gehörig nachzuweisen, als außerdem solche nicht berücksichtigt, und am obigen Termin der ganze Nachlaß an die Testaments-Erben ausgehändigt werden würde.

Abensberg den 28sten Februar 1845.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

---

277. pr. den 3. März 1845.

Bekanntmachung.

Am 9ten August 1844 starb die Hirtenswittwe Anna Maria Beheim, in Parkstein, dieß Gerichts, ohne letzwillige Verfügung und ohne dem Gerichte bisher bekannte gesetzliche Intestaterben hinterlassen zu haben.

Dieselbe ist am 19ten Mai 1773 zu Burkhardsreuth geboren, eine uneheliche Tochter des längst verstorbenen Schäfers, Hans Besel, von da, und der ledigen Hirtenstochter Karoline Wöhrl, von Kastl, und wurde am 16ten Mai 1815 zu Parkstein mit dem verwittweten Viehhirten Balthasar Beheim getraut.

Wer immer als Erbe oder als Gläubiger an den gerichtlich auf 68 fl. 34 kr. inventarisirten Rücklaß dieser Anna Maria Beheim gegründete Ansprüche zu machen glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen 60 Tagen von heute an hierorts geltend zu machen, und gehörig nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft keine weitere Rücksicht genommen, und das nach Abzug der vorhandenen Schulden allenfalls noch verbleibende Vermögen dem Königl. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Neustadt a. d. W.-N. den 31. Januar 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Wald-Naab.
Freihr. von Lichtenstern, K. Landr.

---

278. pr. den 1. März 1845.

Bekanntmachung.

Zur wiederholten öffentlichen Versteigerung des Gantgutes des Johann Leindl, Müllers von Hofdorf, wird hiemit dem Bemerken auf Freitag den 11ten April lauf. Jahrs Vormittags 9 Uhr im diesseitigen Gerichts-Locale Termin angesetzt, daß rücksichtlich der Beschaffenheit und des Umfanges dieses Anwesens ꝛc. auf die Bekanntmachung de dato 28sten Mai 1842 (Allgem. Anzeiger Nro. 48, Bayer. Landbötin Nro. 72, Intell.-Blatt Nro. 48) hingewiesen werde.

Wörth den 21sten Februar 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Herrschafts-Gericht Wörth.
Herwig, Herrschaftsrichter.

279.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 1. März 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	8	314½	322½	301½	21	12	39	12	21	11	46	—	—	—	8
Korn . . .	—	130	130	130	—	12	21	12	8	11	54	—	—	—	18
Gerste . . .	35	220	255	255	—	10	39	10	20	10	3	—	—	—	30
Haber . . .	—	298½	298½	283½	15	5	16	5	4	4	52	—	—	—	2

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 9335 fl. 42 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat März 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	3	—	1	—
Ein Kipfel zu . . .	—	6	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.

	Metzen		Maßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	12	12	—	6	—
Semmelmehl	2	24	9	—	4	2
Mittelmehl	1	52	7	—	3	2
Pollmehl	1	20	5	—	2	2
Nachmehl	—	26	1	2	—	3
Roggenmehl	1	46	6	2	3	1
Römischmehl	1	58	7	1	3	2
Waitzengries, feiner .	5	12	19	2	9	3
Waitzengries, ordinärer	4	8	15	2	7	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.

1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „

1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.

1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein Pfd. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.

bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „

Ein Pfd. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „

Ein Pfd. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.

Ein Pfd. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „

Ein Pfd. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 24. Februar bis 1. März 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 660 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	51	—	1	12	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	32	—	—	42	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ¼ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, „ . . .	—	20	—	22
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	45	2	48
Lämmer, „ „ . .	1	24	1	30
Kitzeln, „ „ . .	1	30	1	40
Gänse, rauhe „ „ . .	1	6	1	18
„ geputzte „ „ . .	1	36	1	40
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	30
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	42
Indiane „ „ . .	1	12	1	24
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	—	—	—	—
Fichten, „ „ .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 20. Regensburg, Samstag den 8. März 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

281. pr. den 24. Februar 1845.

Ad Nom. 13586. Num. Exped. 15689.

An sämmtliche Landgerichte des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschafts-Gericht Wörth, herrschaftliche Commissariat Winklarn, und die unmittelbaren Magistrate, Kirchen und Stiftungen.

Die 169ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 3ten Januar laufenden Jahres hat die 169ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld statt gefunden, wobei die 342ste Serie gezogen wurde, welche die aus dem beigedruckten Verzeichnisse ersichtlichen vier und ein halb prozentigen Obligationen enthält.

Sämmtliche Landgerichte des Regierungs-Bezirkes Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, herrschaftliche Commissariat Winklarn und die unmittelbaren Magistrate, Kirchen- und Stiftungen werden hievon, unter weiterer Beifügung eines Circulars der K. K. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns über die Behandlung der fraglichen verloosten Obligationen vom 3ten vorigen Monats, zur Wahrung der Interesse der betheiligten Gemeinden und Stiftungen hiemit in Kenntniß gesetzt.

Regensburg den 19ten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lilgenau.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 342sten Serie, welche in der am 2ten Januar 1845 vorgenommenen ein Hundert neun und sechzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Bethmann aufgenommenen Anlehens.

Lit. P. zu 4½ Perzent.

Nummer 10 a mit der Hälfte der Kapitals-Summe.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
14974	15010	15057	15119	15162	15199	15250	15298	15341	15377
14975	15011	15058	15121	15163	15200	15252	15299	15342	15378
14977	15012	15059	15122	15164	15201	15253	15300	15347	15379
14978	15014	15067	15123	15166	15202	15255	15302	15348	15382
14979	15015	15068	15124	15170	15203	15258	15303	15349	15387
14980	15016	15079	15125	15172	15205	15259	15304	15350	15388
14981	15017	15080	15128	15173	15207	15263	15305	15352	15389
14982	15018	15081	15129	15174	15208	15264	15306	15353	15390
14984	15019	15082	15136	15175	15211	15266	15307	15354	15391
14985	15020	15083	15138	15176	15214	15267	15308	15355	15392
14986	15022	15084	15140	15177	15215	15268	15310	15356	15394
14989	15027	15085	15141	15178	15216	15269	15312	15357	15395
14990	15028	15086	15142	15179	15219	15270	15314	15358	15396
14991	15029	15090	15143	15180	15220	15272	15315	15359	15397
14992	15034	15091	15145	15182	15222	15273	15316	15360	15398
14993	15035	15092	15146	15183	15225	15274	15317	15361	15399
14995	15036	15093	15147	15184	15226	15278	15318	15362	15400
14996	15040	15094	15148	15185	15227	15279	15321	15363	15401
14998	15041	15097	15149	15186	15229	15280	15322	15364	15402
14999	15042	15098	15150	15187	15231	15281	15323	15365	15403
15000	15043	15099	15151	15188	15232	15282	15324	15366	15404
15002	15048	15105	15152	15190	15233	15283	15325	15367	15405
15003	15050	15107	15153	15192	15234	15291	15329	15368	15406
15004	15051	15109	15154	15194	15239	15293	15330	15369	15407
15005	15052	15110	15155	15195	15240	15294	15337	15370	15408
15006	15053	15111	15156	15196	15245	15295	15338	15373	15409
15007	15055	15112	15157	15197	15246	15296	15339	15374	15410
15008	15056	15118	15158	15198	15247	15297	15340	15375	15411

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
15412	15470	15546	15607	15669	15745	15807	15852	15909	15981
15413	15472	15548	15608	15670	15746	15808	15853	15910	15982
15414	15473	15551	15611	15679	15747	15809	15855	15914	15983
15417	15476	15552	15612	15680	15748	15810	15856	15915	15984
15419	15479	15556	15613	15685	15749	15811	15858	15917	15985
15420	15480	15557	15614	15688	15750	15812	15860	15918	15989
15424	15484	15558	15615	15695	15751	15813	15861	15919	15990
15425	15485	15559	15616	15698	15752	15814	15862	15920	15993
15426	15487	15565	15618	15701	15753	15815	15863	15921	15996
15428	15490	15567	15619	15702	15754	15816	15864	15922	15997
15429	15493	15570	15620	15703	15755	15817	15865	15923	15998
15431	15494	15571	15621	15704	15756	15818	15866	15925	15999
15432	15496	15572	15624	15705	15757	15819	15867	15928	16002
15433	15498	15573	15625	15707	15758	15820	15869	15933	16003
15434	15499	15575	15629	15708	15759	15821	15870	15934	16007
15435	15500	15576	15630	15710	15765	15822	15871	15935	16008
15436	15501	15577	15631	15711	15768	15823	15872	15936	16009
15437	15502	15578	15633	15713	15769	15824	15873	15937	16010
15438	15504	15579	15635	15714	15770	15826	15874	15938	16011
15439	15505	15580	15637	15715	15771	15827	15876	15939	16014
15440	15506	15581	15638	15718	15772	15828	15877	15942	16015
15441	15508	15583	15639	15719	15773	15829	15880	15944	16016
15443	15509	15584	15640	15720	15774	15830	15881	15946	16018
15447	15510	15586	15641	15721	15776	15831	15882	15948	16020
15448	15514	15587	15642	15724	15778	15832	15883	15949	16021
15451	15515	15588	15646	15725	15780	15834	15884	15950	16022
15453	15517	15589	15650	15726	15781	15835	15885	15952	16023
15454	15518	15590	15652	15727	15782	15836	15886	15953	16027
15455	15519	15592	15653	15728	15786	15837	15887	15954	16029
15456	15521	15593	15655	15729	15791	15838	15892	15955	16031
15457	15522	15594	15656	15730	15793	15841	15893	15956	16032
15458	15525	15595	15658	15731	15797	15842	15895	15959	16033
15459	15526	15599	15660	15735	15798	15843	15896	15963	16035
15460	15528	15600	15662	15736	15799	15844	15897	15964	16036
15461	15529	15601	15663	15738	15800	15845	15900	15967	16038
15462	15530	15602	15664	15739	15801	15846	15901	15971	16039
15464	15538	15603	15665	15740	15802	15848	15902	15975	16042
15465	15540	15604	15666	15741	15803	15849	15903	15976	16043
15467	15541	15605	15667	15742	15804	15850	15904	15979	16044
15469	15544	15606	15668	15743	15806	15851	15905	15980	16045

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
16046	16078	16112	16144	16194	16230	16295	16341	16379	16420
16047	16079	16113	16145	16197	16232	16296	16342	16380	16421
16049	16081	16114	16146	16200	16233	16298	16343	16381	16423
16050	16082	16115	16147	16201	16234	16299	16346	16384	16424
16051	16083	16116	16148	16202	16235	16300	16347	16385	16426
16052	16084	16117	16151	16203	16236	16302	16348	16387	16430
16054	16085	16119	16152	16204	16237	16303	16349	16388	16431
16055	16087	16120	16157	16205	16238	16306	16350	16390	16432
16056	16088	16121	16159	16206	16239	16310	16352	16392	16434
16057	16089	16122	16163	16207	16240	16311	16353	16393	16435
16059	16090	16124	16164	16209	16241	16312	16354	16394	16437
16060	16091	16125	16166	16210	16242	16313	16355	16395	16441
16061	16092	16126	16168	16211	16243	16314	16357	16396	16442
16062	16093	16127	16169	16212	16247	16316	16358	16397	16443
16063	16094	16129	16170	16213	16249	16325	16359	16398	16444
16065	16095	16130	16171	16214	16251	16326	16360	16399	16445
16066	16096	16132	16172	16215	16274	16328	16361	16400	16447
16067	16097	16133	16179	16216	16275	16329	16362	16403	16449
16068	16098	16134	16180	16217	16277	16330	16363	16406	16450
16069	16099	16135	16183	16218	16279	16331	16364	16407	16451
16070	16100	16136	16184	16220	16280	16332	16366	16409	16452
16071	16101	16137	16185	16221	16281	16333	16367	16411	16453
16072	16102	16138	16187	16222	16283	16334	16369	16413	
16073	16103	16139	16188	16223	16284	16335	16371	16414	
16074	16105	16140	16189	16225	16285	16336	16373	16415	
16075	16106	16141	16191	16227	16288	16337	16374	16417	
16076	16108	16142	16192	16228	16289	16338	16375	16418	
16077	16111	16143	16193	16229	16291	16340	16378	16419	

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2ten Januar 1845 in der Serie 342 verlooßten vier und ein halb Perzent-Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29sten Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anlehen zu vier und ein halb Percent, welche in die am 2ten Januar 1845 verlooste Serie 342 eingetheilt sind, und zwar lit. P. Nro. 10. a. mit der Hälfte der Capitalssumme, dann Nro. 14,974 bis einschließig Nro. 16453 mit den vollen Capitalsbeträgen werden an die Gläubiger im Nennwerth des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Auszahlung dieser verloosten Obligationen beginnt am 1sten Mai 1845, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Cassa in Wien oder von dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende April 1845 darauf haftenden vier und ein halb Perzent Zinsen in Conventions-Münze berichtigt.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

Wien am 3ten Januar 1844.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
K. K. Nieder-Oester. Regierungsrath.

---

282. pr. den 5. März 1845.
Ad Num. 14336. Num. Exped. 16472.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungs-Bezirkes.

Collecte für den Bau einer neuen katholischen Kirche zu Weibersbrunn, Königl. Landgerichts Rothenbuch, im Unterfränkisch-Aschaffenburgischen-Regierungs-Bezirke, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben zum Behufe der Erbauung einer neuen katholischen Kirche in Weibersbrunn, Königl. Landgerichts Rothenbuch, im Unterfränkisch-Aschaffenburgischen-Regierungs-Bezirke, eine Sammlung bei den Katholiken in den acht Kreisen des Königreiches mit der besondern Bestimmung allerhöchst zu bewilligen geruht, daß dieselbe im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg als Hauscollecte, in den 7 übrigen Kreisen aber als Kirchencollecte vorgenommen werden solle.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes erhalten hienach in Folge höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 21sten dieses Monats den Auftrag, diese Collecte im Benehmen mit den betreffenden Pfarrämtern alsbald zu veranstalten und die gesammelten Beiträge binnen 6 Wochen an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Regensburg, den 28sten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

288\. pr. den 27. Februar 1845.

Ad Num. 13481. Exped. Num. 15901.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des Königl. Landgerichts Sulzbach pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der geprüften Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1843/44 für den Landgerichts-Bezirk Sulzbach werden nach Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht, wie folgt:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Rest aus der Vorgangs-Rechnung	144 fl.	56 kr.	— hl.
2) Umlagen für nothwendige Zwecke, und zwar:			
a) auf Impfkosten	70 fl.	56 kr.	— hl.
b) auf Unterhaltung der Feuerlöschmaschinen	30 fl.	— kr.	— hl.
c) auf Lehrkosten für Hebammen und Sustentation derselben	109 fl.	55 kr.	1 hl.
d) auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen	427 fl.	15 kr.	— hl.
e) auf Sustentation des Thierarztes	32 fl.	16 kr.	— hl.
f) auf Vaganten-Fuhren	150 fl.	— kr.	— hl.
3) auf Rückvergütungen für Militär-Vorspanns-Fuhren	120 fl.	12 kr.	— hl.
Summa	1085 fl.	30 kr.	1 hl.

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Impfkosten	83 fl.	13 kr.	— hl.
2) Auf Sustentation der Hebammen	9 fl.	55 kr.	1 hl.
3) Auf Feuerlöschmaschinen	2 fl.	42 kr.	— hl.
4) Auf Distriktsstraßen	246 fl.	27 kr.	— hl.
5) Auf Vagantenfuhren	232 fl.	4 kr.	— hl.
6) Auf Militär-Vorspanns-Fuhren	178 fl.	27 kr.	— hl.
7) Auf Sustentation des Thier-Arztes	32 fl.	16 kr.	— hl.
8) Auf Remuneration des Bezirks-Kassiers	24 fl.	42 kr.	— hl.
9) Auf sonstige außerordentliche Bezirks-Ausgaben	21 fl.	30 kr.	— hl.
Summa	831 fl.	16 kr.	1 hl.

C. Abgleichung:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	1085 fl.	30 kr.	1 hl.
Ausgaben	831 fl.	16 kr.	1 hl.
Aktiv-Rest	254 fl.	14 kr.	— hl.

Regensburg, den 22sten Februar 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

284.

Ad Num. 15901.

pr. den 28. Februar 1845.

Num. Eped. 16014.

Die Superrevision der Rechnung über Distrikts-Umlagen im herrschaftlichen Commissariatsbezirke Winklarn pro 1843/44 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Rechnung über Distrikts-Umlagen im Bezirke des herrschaftlichen Commissariats Winklarn pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche gemäß Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden.

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
Aus eingehobenen Umlagen	250	53	—
Summa per se.			

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
1) Auf Zahlungs-Rückstände	29	20	3
2) Auf Unterhalt der Landärzte	120	—	—
3) Auf die Verwaltung	7	—	—
4) Auf Unterhalt der Hebammen	5	29	—
5) Auf Unterhalt des Thierarztes	10	—	—
6) Auf Schutzpocken-Impfung	45	48	—
7) Auf Straßen- und Brückenbau	85	38	2
Summa der Ausgaben	303	16	1

Abgleichung:

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	250	53	—
Ausgaben	303	16	1
Passiv-Rest	52	23	1

Regensburg den 24sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

285.

pr. den 30. Januar 1845.

(2.)

Edictal-Ladung.

In Folge hohen Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg als Kriminalgerichts, vom 7ten l. Mts. wird der flüchtig gegangene Gerbergeselle Christoph Aichinger von Floß, K. Landgerichts Neustadt a. d. W. N. hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten.

Weiden am 23sten Januar 1845.

Königl. Landgericht Weiden.

Riß.

286. pr. den 27. Februar 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Martin Riedl von Thansüß, will mit seinem Weibe und seinem 12jährigen Sohne nach Amerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen von heute an, um so mehr hierorts anzubringen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen, und ohne Weiteres den Anträgen des Martin Riedl entsprochen werden würde.

Weiden am 25sten Februar 1845.

Königliches Landgericht Weiden.

Riß.

---

287. pr. den 7. Februar 1845.

(2.)

Ediktal-Ladung.

Anna Maria Schmid, Inwohnerin zu Federhof, Landgerichts Parsberg, Schnabelmirl genannt, welche des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls wegen der Spezial-Untersuchung unterworfen ist, wird hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen sie vorliegenden Anschuldigungen zu verantworten.

Neumarkt den 3ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.

D. l. a.

Zölch, I. Assessor.

---

288. pr. den 5. März 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Michael Steinl, lediger Schneidergeselle von Grafenwöhr, und Margaretha Krieger, led. Pächterstochter von Grünhund, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die vorgenannten Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Donnerstag den 27sten März h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem selbe nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Eschenbach am 25sten Februar 1845.

Königliches Landgericht.

Pausch.

---

289. pr. den 4. März 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Margareth Zogl, volljährige außereheliche Tochter der ledigen Riemerers-Tochter Barbara Renner, von Grafenwöhr, will nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe machen zu können vermeinen, aufgefordert, dieselben bei der am

Donnerstag den 27. März l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Eschenbach den 25sten Februar 1845.

Königliches Bayerisches Landgericht.

Pausch.

---

290. pr. den 5. März 1845.

Bekanntmachung.

Zieglerswittwe Seitz von Buchberg, Schuldenwesen betr.

Das Königliche Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz

verkauft auf selbstigen Antrag der verwittibten Zieglerin Kunigunda Seitz, von Buchberg, deren Anwesen zu Buchberg im dortigen Wirthshause.

Es ist hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 31sten März 1845,
von 9 — 12 Uhr Morgens,

anberaumt. Lasten und Kaufsbedingnisse werden am Verkaufstermine bekannt gemacht; erstere können bis dahin auch im Amtslokale eingesehen werden. Unbekannte Steigerungslustige haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen und wird bemerkt, daß nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101. verfahren wird.

Beschreibung des Anwesens.

Das Wohnhaus gemauert, zweistöckig, mit Stadel und Viehstall, Schätzungswerth 2000 fl.

Ziegelhütte sammt Wohnung und Ziegelstadel unter einem Dache, Schätzungswerth 1000 fl.

zwei Schweinställe . . . . 25 fl.

Brunnen . . . . 25 fl.

An Aeckern 18 Tagw. 6 Dez., Schätzungswerth . . . . . . 1800 fl.

An Wiesen 7 Tagw. 71 Dez. Schätzungswerth . . . . . . 1075 fl.

An Waldung 10 Tgw. 82 Dez., Schätzungswerth . . . . . . 760 fl.

Garten — Tagw. 49 Dez., Schätzungswerth 175 fl.

Das Anwesen ist mit Ausnahme von 5 Tagwerk, welche erbrechtsweise grundbar sind, ludeigen; die Gebäude der Brandassekuranz mit 1000 fl. einverleibt.

Neumarkt den 25. Februar 1845.

Der Königliche Landrichter:

v. Ruef.

291. pr. den 5. März 1845.

Bekanntmachung.

Christoph Mages, bürgerlicher Bäckermeister von hier, ist am 17ten vorigen Monats ohne Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung gestorben.

Nach dem ausdrücklichen Antrage der Vormünder seiner sämmtlich noch minorenen Intestaterben werden alle jene, welche aus dieser Rücklassenschaft Forderungs-Ansprüche machen zu können glauben, hiemit öffentlich aufgefordert,

solche binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, außerdessen im fernern Verlaufe der Verlassenschafts-Verhandlungen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Zugleich werden auch diejenigen, welche zu genannter Verlassenschafts-Massa gehörige Gegenstände besitzen, oder hiezu etwas schuldig sind, gleichfalls aufgefordert, in dem oben gegebenen Termine die Uebergabe und Gelderlage hierorts zu machen, oder, wenn dieses nicht sogleich möglich wäre, wenigstens Anzeige hierüber zu erstatten.

Waldau am 21sten Februar 1845.

Freihrl. von Lilien'sches Patrimonial-Gericht Waldau.

Preuitzer, Gerichtshalter.

292. pr. den 3. März 1845.

Edictal-Ladung.

Anna Barbara Roith, ledige Webers-Tochter aus Neunburg v. W. starb am 29sten September vorigen Jahrs zu Wien.

Als einzige nächste Intestat-Erben erscheinen die vier Kinder ihres schon früher verlebten Bruders des Webers Joseph Roith von hier.

Auf Antrag der Vormünder dieser Kinder werden nun alle jene, welche Erbschafts- oder sonstige Ansprüche an den Nachlaß obiger Anna Barbara Roith machen zu können glauben, aufgefordert, diese

bis zum 1sten April dieses Jahrs

dahier um so sicherer anzubringen, und nachzuweisen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen, und der Nachlaß den obengedachten Roith'schen Kindern ohne Weiteres hinausgegeben werden wird.

Neunburg v. W. den 22sten Februar 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landrichter.

293. pr. den 5. März 1845.

Bekanntmachung.

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Bauers Johann Fröhlich von Tirschnitz, bestehend:

A. an Gebäuden:
aus einem einstöckigen gemauerten und mit Schindeln eingedeckten Wohnhause, dann gemauerter Stallung und hölzernem Stadel,
B. an Grundstücken:
aus dem Gras- und Baumgarten zu circa ½ Tagwerk, dann beiläufig 17 Tagwerk Feld- und 5½ Tagwerk Wies-Gründen, nebst einem kleinen Teiche zu ½ Tagwerk,
geschätzt auf 2240 fl.,
am Montag den 14ten April h. Js.,
von Morgens 9—12 Uhr,
in dem Gasthause des Ignatz Heiß zu Wiesau, durch eine dießgerichtliche Commission öffentlich an die Meistbietenden nach Vorschrift der §§. 95 bis 98. des Gesetzes vom 17ten November 1837 veräußert.

Kaufslustige werden hiebei mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen, oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 12ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

294. pr. den 5. März 1845.

Bekanntmachung.

Am 12. Dezember vor. Js. verstarb in Lind der Austrägler Lorenz Weinzierl, ohne eine letztwillige Verfügung und rechtmäßige Descendenz.

Da der Aufenthalt, Wohnort, Stand und Name von allen gesetzlichen Intestaterben desselben hierorts nicht bekannt ist, so werden dieselben aufgefordert,
binnen 60 Tagen
ihre Ansprüche hierorts anzumelden und sich zur Erbschaft zu legitimiren, als außerdessen bei Vertheilung des Rücklasses keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Anforderungen an den Rücklaß des Lorenz Weinzierl machen zu können glauben, aufgefordert, diese binnen 30 Tagen a dato um so sicherer hierorts geltend zu machen, als dieselben sonst unberücksichtigt bleiben müßten.

Obervichtach am 24sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

---

295. pr. den 5. März 1845.

Bekanntmachung.

Das in der Gantsache des Krämers Georg Wagner von Laaber am 21sten lauf. Monats von dem unterfertigten Gerichte erlassene Prioritäts-Erkenntniß ist heute Verkündigungsweise an die Gerichtstafel angeheftet worden, was den Betheiligten zur Nachricht und Darnachachtung zu dienen hat.

Hemau den 26sten Februar 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder.

---

296. pr. den 28. Februar 1845.

(1.)

Ediktal-Ladung.

Auf dem oberen Gillitzer'schen Tafernwirths-Anwesen zu Fuchsberg, ist für den seit dem Russischen Feldzuge vermißten Michael Wolfbauer ein Vermögen von 184 fl. 33 kr. eingetragen.

Derselbe, oder derjenige, welcher auf dasselbe ein Recht zu haben glaubt, wird zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben hiemit öffentlich vorgeladen.

Am 21sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

---

297. pr. den 5. März 1845.

Bekanntmachung.

Gemäß Erkenntniß vom Heutigen wird Johann Eckert, Weinzierlssohn von Demling, geboren am 26sten Dezember 1746, für todt erachtet und in Verwirklichung des in der Ediktal-

Citation vom 30. November vor. Js. (Kreis-Intelligenzblatt St. 99. Nro. 1574, Korrespondent St. 359 Nro. 5, Allgem. Anzeiger St. 100 Nro. 2415) gesetzten Präjudizes sein Elterngut gegen promissorische Caution an die bekannten Intestat-Erben überwiesen.

Wörth am 24sten Februar 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.
Herwig.

298. pr. den 5. März 1845.

Bekanntmachung.

Georg Michael und Anna Maria Tischner'sches Schuldenwesen von Greißlbach betreffend.

Das Königl. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz

unterstellt, da bei der öffentlichen Versteigerung am 11ten Februar 1845 der Schätzungspreis nicht erreicht, das Angebot auch nicht genehmigt wurde, das Anwesen der Bauers-Eheleute Georg Michael und Anna Maria Tischner, von Greißlbach, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden.

Hiezu ist Termin auf
Dienstag den 8ten April 1845,
Morgens 10 — 12 Uhr
im Orte Greißlbach anberaumt.

Das Anwesen besteht aus
Wohnhaus, Stallung, Stadel, Brunnen, Backofen, Hofraum, dann 044 Dez. Obst- und Grasgarten, 27 Tagw. Feld, 12 Tagwerk Wiesen, 15 Tagw. Holz, 1¼ Tagw. Oedung, in einem gerichtlichen Schätzungswerth von 6585 fl.

Der Zuschlag bei dieser Versteigerung erfolgt ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungswerth, nach §. 99. der Novelle von 1837 und §. 64. des Hypothekengesetzes.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen. Die nähern Bestandtheile des Gutes, die Rechte und Lasten können bis zum Versteigerungstage, so wie bei der Versteigerungstagsfahrt selbst aus dem Steuerkataster-Auszuge und dem landgerichtlichen Schätzungs-Protokoll ersehen, und die Kaufsbedingungen bei der Versteigerungs-Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Neumarkt den 28sten Februar 1845.

Der Königl. Landrichter:
v. Ruef.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

299. (2.) pr. den 20. September 1844.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen gemeinschaftlichen Bekanntmachungen der einschlägigen Königlichen Polizeibehörden und des diesseitigen Königl. Rentamtes vom 14ten April und 23. Juli 1843 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1843 Stück 38 u. 62) wird abermals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reklamationen gegen das Steuer-Definitivum, nämlich:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Catastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbarer Rechte"

bei dem unterfertigten K. Rentamte und zwar:

1) aus dem Polizeibezirk des Königl. Landgerichts Nabburg vom 1sten September 1844 incl. bis zum letzten August 1847 incl.,
2) aus dem Polizeibezirke Oberviechtach, soweit derselbe im Bezirke des K. Rentamts Nabburg liegt, vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 incl. anzubringen sind.

Diese gesetzlichen Reklamationsfristen sind nach §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablauf die Protokolle sogleich geschlossen.

Bezüglich der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Vermessung der Grundstücke und bloße Berechnungsfehler in den Kataster-Sätzen, gestattet das Gesetz die Anbringung derselben zu jeder Zeit, damit jedoch die nach Ablauf der Reklamations-Termine herzustellende Reinschrift des Katasters auch von solchen Fehlern frei werde, so ist sehr zu wünschen, daß auch diese

Reklamationen im Laufe der obigen Termine hierorts zur Anzeige gebracht werden.

Naabburg den 20sten September 1844.

Königliches Rentamt Nabburg.
Schuster, Königl. Rentbeamter.

---

300. (4.) pr. den 21. August 1843.

Bekantmachung.

Unter Hinweisung auf die vorausgegangenen Bekanntmachungen vom 14ten April und 18ten Oktober 1842 vorjähriges Intelligenzblatt für Oberpfalz und Regensburg Nro. 33. Seite 880 bis 882., Nro. 48. Seite 1176 und 1177., Nro. 91. Seite 2199 — 2201, sowie dießjähriges Intelligenzblatt Nro. 2. Seite 54 — 56) wird bezüglich des Termins zu Reklamationen gegen irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien und anderer nutzbarer Rechte rc. neuerdings Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, als:

1.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

2.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird Termin und zwar:

a) **für den Polizeibezirk Sulzbach** vom 1sten September 1843 bis letzten August 1846, und

b) **für die Steuergemeinden Kürmreuth, Sigras und Weissenberg, Polizei-Bezirks Vilseck,** vom 15ten Februar 1844 bis 15ten Februar 1847

hierorts festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

3.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach den Jahren 1846 und 1847 anzufertigende Reinschrift der Kataster, so viel als thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei bleibe, so ist es wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Sulzbach den 16ten August 1843.

Königl. Bayer. Rentamt.
Hoenig.

301.

Dienstes - Nachricht.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, die durch die Ernennung des Freiherrn Friedrich von Podewils zum Regierungsrath bei der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, in Erledigung kommende Landrichterstelle in Stadtamhof dem bisherigen I. Assessor des Landgerichts Günzburg Max Payr, Allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 21. Regensburg, Mittwoch den 12. März 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

302. pr. den 9. März 1845.

Ad Num. 14814. Num. Exped. 16758.

Die Postportopflichtigkeit für Sportelquittungsbücher betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 1sten dieses Monats erlassene Entschließung Königl. Ministeriums des Innern wird in nachstehendem Abdrucke den betheiligten Behörden zur Kenntniß gebracht.

Regensburg den 6ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nro. 6065.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich wegen Versendung der Sportelquittungsbücher bezüglich der, für solche in Anspruch genommenen Postportofreiheit ergeben haben, wird der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, zur Darnachachtung eröffnet, daß bei der Versendung solcher Bücher nach der allerhöchsten Bestimmung vom 23sten Juni 1829 §. 3., und nach der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 §. 114, die Postportofreiheit nicht

zugestanden werden könne, daß aber auch der Ueberbürdung dieser Auslagen an die Betheiligten erhebliche Bedenken entgegenstehen. Demnach ist das Postporto für die fraglichen Quittungsbücher auf die Regie der äußern Aemter zu übernehmen.

München den 1sten März 1845.

Auf ꝛc. ꝛc. ꝛc.

---

303. pr. den 11. März 1845.
Ad Num. 15158. Exped. Num. 17078.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1845 aus der Altersklasse 1823 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung vom 6ten pr. 8ten l. Mts. ist das zur Ergänzung der Armee aus der Altersklasse 1823 auszuhebende Sechstel des formationsmäßigen Heeresstandes auf 9812 Mann, und das hienach den Regierungsbezirk treffende Contingent auf 1069 Mann festgestellt worden.

Zur Aushebung dieses Contingents werden folgende Tage festgesetzt:

den	14.	März	1845	für	die	Bezirke	der Städte Regensburg und Amberg;
"	27.	"	"	"	"	"	der Landgerichte Stadtamhof, Wörth, Regenstauf und Nittenau;
"	29.	"	"	"	"	"	Hemau, Parsberg, Neumarkt und Roding;
"	1.	April	"	"	"	"	Nabburg, Kastl, Amberg, Sulzbach;
"	3.	"	"	"	"	"	Burglengenfeld, Waldsassen, Auerbach und Vilseck;
"	5.	"	"	"	"	"	Cham, Hilpoltstein und Neunburg v. W.;
"	8.	"	"	"	"	"	Kemnath, Neustadt a. d. W.-N., Weiden und Winklarn;
"	9.	"	"	"	"	"	Oberviechtach, Tirschenreuth und Vohenstrauß;
"	11.	"	"	"	"	"	Waldmünchen, Eschenbach und Riedenburg.

Uebrigens wird sich auf das lithographirte Ausschreiben vom Heutigen bezogen.

Regensburg, den 10ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, als oberster Rekrutirungs-Rath.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

304. pr. den 9. März 1845.
Ad Num. 14940. Num. Exped. 16758.

Die Tantiemenbezüge des K. Aufschlags-Personals aus den Lokalmalzaufschlags-Gefällen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom K. Ministerium des Innern wurde unterm 1sten dieß Monats verfügt, daß in jenen Fällen, wo die Rückvergütungsbeträge des Lokalmalzaufschlages von exportirtem Biere nicht effectiv

baar erhoben, daher auch nicht effectiv baar hinausbezahlt werden, sondern nur eine durchlaufende Rechnungspost bilden, der Tantiemen-Bezug der K. Aufschlagsbeamten lediglich nach dem Netto-Ertrage, nämlich nach dem effectiv baar eingehobenen Betrage der einschlägigen Lokal-Malzaufschlagsgefälle zu bemessen komme, wornach sich daher in den geeigneten Fällen zu achten ist.

Regensburg den 6ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

305. pr. den 11. März 1845.

Ad Num. 15125. Exped. Num. 17093.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuchs pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1845 hat die Presse verlassen und wird von der Königl. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition zu München um den Preis von 1 fl. 48 kr. für das Exemplar auf Schreibpapier und von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druckpapier abgegeben; was hiemit in Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 5ten d. Mts. öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg den 8ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

306. pr. den 9. März 1845.

Ad Num. 14452. Num. Exped. 16752.

Die Erledigung der Pfarrei Münchenreuth, Landgerichts Waldsassen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Maximilian Kurz ist die katholische Pfarrei Münchenreuth, Landgerichts Waldsassen, in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zur Diözese Regensburg und dem Dekanate Tirschenreuth, hat zwei Schulen, und zählt 832 Seelen.

Bemerkt wird, daß die zur Pfarrei Münchenreuth bisher gehörigen bayerischen Unterthanen des Fraischbezirkes liegenden Dorfes Schönlind mit 66 Seelen durch die bevorstehende Ausgleichung des Fraischbezirkes ohne Entschädigung für den Pfarrer, der Krone Böhmen einverleibt werden sollen, und früher kein Hülfspriester bei dieser Pfarrei, sondern erst seit den letzten 6 — 8 Jahren ein solcher gehalten worden sey.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der revidirten Fassion:

1) aus Realitäten	134 fl.	9	kr.
2) aus ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Kapitalien .	675 fl.	—	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	125 fl.	30½	kr.

4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	8 fl. 34½ kr.
5) aus Nebenbezügen für einen Hülfspriester	175 fl. — kr.
in Summa	1118 fl. 20 kr.
Die Lasten betragen	191 fl. 50¾ kr.
so, daß sich eine Rein-Einnahme von	926 fl. 29¼ kr.

ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg den 5ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

307. pr. den 11. März 1845.

Ad Num. 14918. Num. Exped. 17092.

Die Erledigung der Pfarrei Münchenreuth, Landgerichts Waldsassen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 5ten d. Mts. wird hiemit zur Kenntniß gebracht, daß nach einem Berichte des Königl. Landgerichts Waldsassen die Gemeinden Netzstall und Wolfsbühl die Auspfarrung von Münchenreuth und Zutheilung zur Pfarrei Waldsassen nachgesucht haben, und dieser Gegenstand zur Zeit der Instruktion unterstellt sey.

Regensburg den 8ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

308. pr. den 8. März 1845.

Ad Num. 14195. Num. Eped. 16658.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Stadtamhof pro 1842/43 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirke Stadtamhof pro 1842/43 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden.

Einnahmen:

1) Aktivrest aus der Rechnung pro 1841/42	3 fl. 26 kr. 4 hl.
2) Erhobene Umlagen	840 fl. 39 kr. — hl.
Summa der Einnahmen	844 fl. 5 kr. 4 hl.

Ausgaben:

1) Auf Sustentation der Hebammen	214 fl. 54 kr. — hl.
2) Auf Sustentation des Thierarztes	70 fl. — kr. — hl.
3) Auf Sustentation des Landarztes	45 fl. 40 kr. — hl.

4) Auf Impfkosten	8 fl. 9 kr. — hl.
5) Auf Besoldung des Bezirks-Wegmachers und Unterhaltung der Straßen	415 fl. 21 kr. — hl.
6) Remunerirung des Bezierks-Kassiers	89 fl. 39 kr. — hl.
Summa der Ausgaben	841 fl. 23 kr. — hl.

Abgleichung:

Die Einnahmen betragen	844 fl. 5 kr. 4 hl.
Die Ausgaben betragen	841 fl. 23 kr. — hl.
Activ-Rest	2 fl. 42 kr. 4 hl.

Regensburg den 28sten Februar 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

109. pr. den 10. März 1845.

Bekanntmachung.

Den Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse gegen Conscribirte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchstem Auftrage des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 26. Februar, praes. 3. März, Nro. 3483, werden die Königlichen Kreis- und Stadtgerichte, dann Landgerichte und das Fürstliche Herrschaftsgericht Wörth von der nachstehenden vom Königl. Justiz-Ministerium und des Innern am 21sten Februar l. Js. an die sämmtlichen Königl. Regierungen, Kammer des Innern, erlassenen höchsten Entschließung hiemit in Kenntniß gesetzt.

Amberg den 4ten März 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.
von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Nro. 3483.

Ministerium des Innern.

Zur Sicherung des gleichheitlichen Vollzuges der Bestimmungen des §. 70. des Heerergänzungsgesetzes, wornach jeder Widerspenstige auf Betreten sogleich in die Armee einzureihen ist, sieht sich das unterfertigte Ministerium veranlaßt, im Einverständnisse mit dem Justiz- und dem Kriegsministerium der Königl. Regierung Nachstehendes zu eröffnen.

Die durch das Gesetz angeordnete sofortige Einreihung des Widerspenstigen kann durch Einlegung der Opposition, der Restitution oder eines anderen Rechtsmittels gegen das ergangene Erkenntniß nicht gehindert werden, da sie sich auf den unanfechtbaren Ausspruch des obersten Rekrutirungsrathes gründet, welcher nach §. 99. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungsgesetze jeden Widerspenstigen schon bei der Aushebung einem Regimente oder Bataillon eventuell zutheilen

muß, wie denn ohnehin nach §. 84. des Heerergänzungs-Gesetzes den Gerichten die Entscheidung über die Einreihung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen ausdrücklich entzogen ist.

Nachdem nun der §. 70. des Heerergänzungs-Gesetzes nicht unterscheidet, ob der betretene Widerspenstige aufgegriffen worden ist, oder sich freiwillig gestellt hat, so ist ins künftige jeder Widerspenstige, er mag sich freiwillig gestellt haben, oder aufgegriffen worden seyn, sogleich an jene Heeresabtheilung zur sofortigen Einreihung abzuliefern, welcher derselbe bei der Aushebung durch den Rekrutirungsrath eventuell zugetheilt worden ist. Den Eingereihten bleibt es unbenommen, die ihnen zur Seite stehenden Rechtsmittel gegen die vorliegenden Widerspenstigkeits-Erkenntnisse vor den betreffenden Civilgerichten geltend zu machen.

Die rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse aber werden auf Requisition der Civilbehörden bei jenen Heeresabtheilungen vollzogen werden, bei welchen die Widerspenstigen eingereiht sind.

Die Kosten, welche durch die gerichtliche Verfolgung und Verhaftung der widerspenstigen Conscribirten veranlaßt werden, sind dessenungeachtet, wie bisher, in Gemäßheit §. 132. Nro. 8. der Vollzugsvorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze unter den Conscriptions- und Aushebungs-Kosten zu verrechnen, und können in keinem Falle der Kriegskassa überbürdet werden.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München den 21sten Februar 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An sämmtliche K. Regierungen, Kammer des Innern, ergangen.

Den Vollzug der Widerspenstigkeits-Erkenntnisse betreffend.

---

310. pr. den 9. März 1845.

Ad Num. 1792. Num. Exped. 2128.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Floß, im Dekanate Weiden, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Seniors und Pfarrers Aichinger erledigte protestantische Pfarrstelle zu Floß, im Decanate Weiden, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß, wenn die projectirte Expositur in dem bisherigen Filialorte Floßenbürg errichtet werden sollte, die Pfarreinkünfte von Floß um ohngefähr 110 fl. sich mindern, aber zugleich auch die Ausgaben für ein in der Fassion unter den Lasten zu 50 fl. angesetztes Dienstpferd wegfallen würden, so daß der Pfarrertrag sich im Ganzen nur um 60 fl. reducirte, und nicht in 788 fl. 3¹/₄ kr., sondern in 728 fl. 3³/₄ kr. bestünde. Die Bewerber um diese Stelle haben ihren Meldungen die bestimmte Erklärung beizufügen, ob sie auch bei der etwa eintretenden Minderung der Pfarreinkünfte diese Stelle zu erhalten wünschen.

Die Erträgnisse entziffern sich im einzelnen auf folgende Weise:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an baarem Geld	85 fl.	— kr.
— Sch. 4 Mtz. 1 V. 1 Sechztl. Waitz .	7 fl.	5 kr.
12 „ — „ — „ 1 „ Korn .	93 fl.	10 kr.

7 Sch. 3 Mtz. — V. 1 Sechztl. Gerste	47 fl. — kr.	
6 „ — „ — „ 1 „ Haber	18 fl. 14 kr.	
$3^3/_4$ Schock Sommerstroh	11 fl. 30 kr.	
$3^3/_4$ Schock Winterstroh	20 fl. — kr.	
$23^1/_2$ Klafter weiches Scheitholz	61 fl. 6 kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	155 fl. $3^3/_4$ kr.	
3 Schäffel Haber	9 fl. 6 kr.	
		507 fl. $14^3/_4$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.	
$3^1/_3$ Tagwerk Aecker	18 fl. 10 kr.	
$1^{23}/_{24}$ Tagwerk Wiesen	13 fl. 18 kr.	
—$^1/_8$ Tagwerk Garten	1 fl. — kr.	
		72 fl. 28 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten	— fl. — kr.	
2) vom kleinen Zehent	53 fl. 30 kr.	
vom Heuzehent	2 fl. 24 kr.	
vom Blut- und Schmalzzehent	12 fl. — kr.	
3) an Weide-Rechten	2 fl. — kr.	
		69 fl. 54 kr.
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen		200 fl. $41^1/_2$ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		10 fl. 2 kr.
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.		
	Summa	860 fl. $20^1/_4$ kr.
Lasten: a) für ein Dienstpferd	50 fl. — kr.	
b) verschiedene Passivreichnisse und Perzeptionskosten	22 fl. 17 kr.	
		72 fl. 17 kr.
	Reiner Ertrag	788 fl. $3^1/_4$ kr.

Bayreuth den 4ten März 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Gabler, Verw. Hagen.

---

311. pr. den 11. März 1845.

Bekanntmachung.

In Kemnath ist die Lotto-Einnehmersstelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Original-Zeugnisse nachzuweisen,

ob er des Geschäftes kundig und die erforderliche baare Kaution zu leisten im Stande sey, wieviel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzuge unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Original-Nachweisen sind binnen vier Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen unter vorstehenden Bedingungen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München am 1sten März 1845.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

312. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Die Beisitzer Georg und Barb. Beck'schen Eheleute dahier, sind Willens, mit ihren vier Kindern Georg, Katharina, Barb. und Anna Beck nach Nordamerika auszuwandern. Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche an die genannten Beck'schen Eheleute zu machen haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Amberg den 27sten Februar 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.
Der Königl. Direktor:
Danhauser.

Brems.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

313. pr. den 5. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Michael Steinl, lediger Schneidergeselle von Grafenwöhr, und Margaretha Krieger, led. Pächterstochter von Grünhund, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die vorgenannten Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Donnerstag den 27sten März h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem selbe nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Eschenbach am 25sten Februar 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

314. pr. den 4. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Margareth Zogl, volljährige außereheliche Tochter der ledigen Riemerers-Tochter Barbara Renner, von Grafenwöhr, will nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an dieselbe machen zu können vermeinen, aufgefordert, dieselben bei der am

Donnerstag den 27. März l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Eschenbach den 25sten Februar 1845.

Königliches Bayerisches Landgericht.
Pausch.

315. pr. den 8. März 1845.

Bekanntmachung.

In der Wohnung der Anna Maria Lautenbacher von Kirchberg, welche wegen Verbrechens mehrerer Diebstähle in Untersuchung war, wurden im Monate Dezember 1840 nachfolgende Gegenstände gefunden, welche bei dem unterfertigten Amte in Verwahrung sind und wofür sich noch kein Eigenthümer gemeldet hat.

Alle diejenigen, welche an diese Gegenstände rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, solche binnen 2 Monaten um so gewisser bei dem unterfertigten Landgerichte geltend zu machen, als diese Effekten nach Umfluß dieser Zeit als herrenloses Gut erklärt und dem K. Fiskus ausgeantwortet werden.

Verzeichniß der Effekten:

1) Ein Rosenkranz von schwarzen Perlen, silber gefaßtem Kreuze, Glauben und 4 Anhängen;
2) Eine Halskette von Neusilber mit vergoldeter Schließe, falschen Steinen, 14 Gänge haltend;
3) Eine Schnürkette von Neusilber mit Steft, einen Mariengroschen, 2 Trauben und 4 Blumenkörben, endlich
4) ein kleines Pettschaft von Silber, darauf das Zeichen des Bräuhandwerkes und die Buchstaben A. R.

Nittenau am 1sten März 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Der K. Landrichter:
Freiherr von Lichtenstern.

---

316. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Michael Rißler von Raab, will mit Ehefrau und 7 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der

am Donnerstag den 20sten März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier festgesetzten Tagfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth den 20sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

---

317. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Weberssohn Michael Hartung von Oedbraunetsrieth will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben, sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, dahier anzubringen.

Vohenstrauß den 17ten Februar 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
F. Kohler, Landrichter.

---

318. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Johann Müller von Mähring beabsichtiget, mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Donnerstag den 27sten März
Vormittags 9 Uhr

dahier festgesetzten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth am 25sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

---

319. pr. den 3. März 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Johann Georg Busch, lediger Taglöhnerssohn, und Anna Barbara Krieger, ledige Pächterstochter, beide von Grünhund, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an obige Personen machen zu können vermeinen aufgefordert, dieselbe am

Freitag den 28sten März l. Js.
Vormittags 9 Uhr,
dahier um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem solche nimmer berücksichtiget werden würden.

Eschenbach am 27sten Februar 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

---

320. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Nach Antrag wird der zum Zwangsverkaufe des Anwesens des Schuhmachers Adam Förster zu Sulzbürg auf den 19ten l. Mts. im Markte Sulzbürg angestandene Termin auf
Freitag den 28. März l. Js.
verlegt, und zwar wieder im Markte Sulzbürg
von 10 bis 12 Uhr Vormittags und
2 bis 4 Uhr Nachmittags
abgehalten.

Das in öffentlicher Versteigerung zu verkaufende Anwesen besteht aus:

einem einstöckigen, durchaus gemauerten und mit Ziegeln gedeckten, gut erhaltenen Wohnhause, nebst Stallung, dann einem Stadel, Schweinstalle, Backofen, Brunnen und Hofraum, ferner einem Obst- und Grasgarten zu 0,81; dann 2,52 Ackerland, einer Wiese mit Gartenrecht zu 1,32; einem Holzgrunde mit Gartenrecht zu 1,81; dann einem weiteren Holzgrunde zu 1,55, endlich einem ganzen Antheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und ist gerichtlich auf 3030 fl. geschätzt, zum K. Rentamte Neumarkt erbrechtsweise grund- und mit 5 Prozent handlohnbar; seine Gebäude aber sind mit 770 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

Bei dieser weitern Versteigerung wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben, und es können bis dahin die Anwesensbestandtheile so wie die Lastenverhältnisse eingesehen und in Erfahrung gebracht werden.

Neumarkt in der Oberpfalz den 27sten Februar 1845.

Königliches Landgericht.
v. Ruef, Landr.

---

321. pr. den 5. März 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der vacirende Jäger Joseph Hagn aus Regenstauf wurde hierorts schon mehrmalen wegen unberechtigter Schriftenverfassung polizeilich abgestraft.

Indem man hievon öffentlich Kenntniß gibt, wird zugleich das Publikum vor diesem Winkel-Agenten gewarnt.

Nittenau den 4ten März 1845.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter:
Freiherr von Lichtenstern.

---

322. pr. den 8. März 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Wer an die Rücklassenschaft der am 14ten vor. Mts. ohne Testament und ohne Hinterlassung einer Nachkommenschaft verstorbenen Fürstl. Thurn und Taxis'schen Kammerdieners-Wittwe Elisabetha Eisenbock, gebornen Wieser, von hier, Erbs- oder andere Ansprüche geltend zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieselben
innerhalb 30 Tagen a dato
bei unterfertigter Verlassenschafts-Behörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht genommen und mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft nach Lage der Akten vorgeschritten werden wird.

Regensburg den 8ten März 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Gruber.

323. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Den 6ten April 1837 verstarb dahier der Schreinermeister Gabriel Hank mit Hinterlassung eines Stiefsohnes, Namens Friedrich Wolfgang Wagner, dessen Aufenthalt bisher nicht ausgemittelt werden konnte.

Derselbe wird daher aufgefordert, von heute an binnen 3 Monaten seine etwaigen Ansprüche auf den in 150 fl. bestehenden Nachlaß seines Stiefvaters um so gewisser dahier geltend zu machen, als widrigenfalls Letzterer den sich weiter hiezu legitimirenden Erben gegen Kaution ungeschmälert verabfolgt werden wird.

Am 28sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

Forstamtliche Bekanntmachung.

324. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Donnerstag den 27. d. Mts.,
Vormittags 10 Uhr,

werden im Bureau des unterfertigten Amtes

1 Wildhaut,
16 Stück Fuchsbälge

öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiermit eingeladen werden.

Waldsassen den 6ten März 1845.

Königliches Forstamt Waldsassen.
v. Scheben, Forstmeister.

325.

Dienstes - Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 6ten März lauf. Jahrs bewogen gefunden, die der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, eröffnete statusmäßige Stelle eines Regierungs-Assessors, dem bisherigen Regierungs-Sekretär bei der Regierung von Oberfranken, August Fischer, Allergnädigst zu verleihen.

326.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 8. März 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	21	213	234	234	—	13	14	12	51	12	18	—	—	—	30
Korn . . .	—	154	154	154	—	12	28	12	13	11	59	—	—	—	5
Gerste . . .	—	178 1/2	178 1/2	177 1/2	1	11	4	10	50	10	31	—	—	—	30
Haber . . .	15	242	257	257	—	5	18	5	2	4	47	—	2	—	—
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8040 fl. 52 kr.															

327.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat März 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	2	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	2	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	16	12	1	6	1
Semmelmehl	2	28	9	1	4	3
Mittelmehl	1	56	7	1	3	3
Pollmehl	1	24	5	1	2	3
Nachmehl	—	28	1	3	1	—
Roggenmehl	1	50	6	3	3	2
Römischmehl	2	2	7	2	3	3
Waitzengries, feiner .	5	10	19	3	10	—
Waitzengries, ordinärer	4	12	15	3	8	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. 1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 3. bis 8. März 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	1	—	—	1	18	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	32	—	—	42	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, „ . . .	—	20	—	22
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	40	2	48
Lämmer, „ „ . .	1	18	1	24
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	1	12	1	15
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	36
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	30
„ geputzte „ „ . .	—	40	—	42
Indiane „ „ . .	1	12	1	15
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	18	—	20
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	—	—	—	—
Fichten, „ „ .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 22. Regensburg, Samstag den 15. März 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

328. pr. den 13. März 1845.

Ad Num. 15121. Num. Exped. 17230.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes, dann die Stadtkommissariate Regensburg und Amberg.

Das Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Entschließung das Königl. Ministerium des Innern im rubrizirten Betreffe unterm 2ten d. Mts. anher erlassen hat, zeigt nachstehender Abdruck.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate werden hievon zur genauesten Nachachtung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, alle Handwerksgesellen, Handarbeiter und Handlungsdiener ihres Bezirkes, welche in die Schweiz gewandert sind, unverzüglich zurückzurufen.

Der Aufenthaltsort derselben wird übrigens leicht bei deren Anverwandten ausgekundschaftet werden können, da sie bei ihrem Wanderschafts-Antritt zu Protokoll verpflichtet worden sind, von ihrem Aufenthalte halbjährige Anzeige zu erstatten.

Damit der unterfertigten Stelle deßfalls eine Uebersicht und Controle möglich werde, ist die gleichfalls abgedruckte Tabelle binnen 14 Tagen vollständig ausgefüllt anher einzuschicken, oder binnen gleicher Frist Fehlanzeige zu erstatten.

Regensburg den 10ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nro. 6527.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchst Dieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, daß

1) das Wandern der Handwerksgesellen und Handarbeiter, dann das Reisen von Handlungsdienern und sonstigen Individuen dieser Kathegorie in der Schweiz wiederholt verboten, und
2) die Verlängerung von Päßen und Wanderbüchern der in der Schweiz bereits befindlichen Handwerksgesellen, Handarbeiter und Handlungsdiener zum Behufe eines längeren Aufenthaltes nicht nur untersagt, sondern auch deren alsbaldige Zurückberufung veranlaßt, ferner
3) die Ausstellung und Visirung von Reise-Legitimationen und Wanderbüchern an Individuen der bezeichneten Kathegorien zum Besuche der Schweiz verboten, jedoch
4) den Königl. Kreis-Regierungen die Ermächtigung ertheilt werden soll, denjenigen Handels-Reisenden, die erweislich nur in Geschäftsaufträgen als solid bekannter Handlungshäuser oder von Fabriken nach der Schweiz gehen wollen, die benöthigten Reise-Urkunden, jedoch beschränkt auf die genau zu bezeichneten Reisebezirke und auf die Dauer des Reisezweckes ausfertigen zu lassen. Endlich sollen
5) alle Polizei-Behörden angewiesen werden, jeden aus der Schweiz zurückkehrenden Handwerksgesellen und Handarbeiter, namentlich auch die zu einem etwaigen längeren Aufenthalte im Königreiche sich meldenden Ausländischen über etwaige Theilnahme an politischen Umtrieben ernstlichst zu constituiren und gegebenen Falles gegen dieselben nach Maaßgabe der einschlagenden Vorschriften einzuschreiten.

Hienach hat die K. Regierung, Kammer des Innern, das weiter Geeignete zu verfügen.

München den 2ten März 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gessinger.

Das Wandern der Handwerksgesellen nach der Schweiz betr.

Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zuname des Handlungsdieners, Handarbeiters oder Handwerksgesellen, mit Bezeichnung des Gewerbes.	Geburts-Jahr.	Heimathsort.	Tag, Monat und Jahr der Regierungs-Bewilligung zur Wanderschaft.			Wann und wie ist die Zurückberufung verfügt worden?	Bemerkungen.
				Tag	Monat	Jahr		

329.
Ad Num. 15065.

pr. den 12. März 1845.
Num. Exped. 17195.

An sämmtliche Königl. Landgerichte des Regierungsbezirkes.

Streu-Abgabe-Regulativ betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber das Verfahren bei der Streu-Abgabe aus Staatswaldungen hat die K. Regierungs-Finanz-Kammer neuerdings deutliche und umfassende Bestimmungen getroffen, und dieselben in dem an die K. Forst- und Rentämter gerichteten, im dießjährigen Kreis-Intelligenzblatte Nro. 16. Seite 329 bis 336 abgedruckten Ausschreiben vom 24sten Januar dieß Jahres zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Da diese Bestimmungen vorzugsweise auch die Streuberechtigten Unterthanen über die ihnen dießfalls zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten belehren sollen, so werden die K. Landgerichte beauftragt zu verfügen, daß dieses Ausschreiben, welches durch das Intelligenzblatt bereits in die Hände aller Gemeindevorsteher gekommen ist, durch diese ihren betheiligten Gemeindeangehörigen speziell bekannt gemacht werde.

Regensburg den 6ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

330.
Ad Num. 14820.

pr. den 14. März 1845.
Num. Exped 17399.

Die Abgabe des Kreis-Intelligenz-Blattes an die Gerichts-Aerzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung Königl. Ministeriums des Innern vom 28sten vorigen Monats wurde genehmigt, daß vom Jahre 1845 angefangen an jeden Königl. Gerichts-Arzt ein Exemplar des Kreis-Intelligenz-Blattes unentgeldlich abgegeben werden dürfe.

In dessen Folge ist die Redaktion dieses Blattes bereits angewiesen, die Freiexemplare vom Beginne des laufenden Jahres anfangend, verabfolgen zu lassen.

Die Königl. Gerichtsärzte haben dieselben auf ihre Kosten einbinden zu lassen, und gehörig aufzubewahren, sowie bei eintretender Veränderung in der Person eines Königl. Gerichtsarztes darüber zu wachen ist, daß gedachtes Inventarstück jederzeit gehörig an den Nachfolger extradirt, oder im Falle verschuldeten Verlustes von dem abtretenden Königl. Gerichtsarzte, und beziehungsweise bei Sterbfällen aus dessen Verlassenschaftsmasse ersetzt werde.

Regensburg, den 6ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

331. pr. den 13. März 1845.
Ad Num. 15115. Num. Eped. 17264.

An die Königl. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Beschlagnahme der Druckschrift: „die Umtriebe der Jesuiten in Sachsen und ihre Kirche zu Annaberg, zweite vermehrte Auflage, Leipzig, Verlag von Gust. Brauns, 1844," betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6. 7. und 8. der III. Verf.-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 3ten dieses Monats bestätiget worden. Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 10ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

332. pr. den 14. März 1845.
Ad Num. 15116. Exped. Num. 17402.

An die K. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: Heiliges Rock-Album, eine Zusammenstellung der wichtigsten Actenstücke, Briefe, Adressen, Berichte, Zeitungsartikel, über die Ausstellung des hl. Rockes zu Trier. Verlag bei Mayer und Wigand in Leipzig, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 3ten d. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg am 10ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

333. pr. den 14. März 1845.
Ad Num. 15117. Num. Exped. 17335.

An die K. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Rechtfertigung von Joh. Ronge. Leipzig 1845, bei Ph. Reclam," betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commis-

fariate Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der vorbenannten Druckschrift ist von dem K. Ministerium des Innern unterm 3ten dieß Monats bestätiget worden. Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare, stattzufinden.

Regensburg den 10ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

334. pr. den 13. März 1845.
Ad Num. 15113. Num. Exped. 17263.

An die Königl. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Pabst und das Evangelium, oder noch ein Lebewohl an Rom, von J. B. Maurette, Pfarrer zu Serres (Ariege), im Jahre 1841, Expriester, Heilbronn a. N., Verlag von Aug. Ad. Luprecht, 1844," betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund §§. 6. 7. und 8. der III. Verf.-Beilage vom Königl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der vorbenannten Druckschrift ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 3ten dieses Monats bestätiget worden. Es hat demnach das Verbot der erwähnten Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 10ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

335. pr. den 14. März 1845.
Ad Num. 15114. Num. Exped. 17401.

An die Königl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: An die niedere katholische Geistlichkeit, von Johannes Ronge. Zweite Auflage. Altenburg 1845. Schnupphase'sche Buchhandlung, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6. 7. und 8. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 3ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach das Verbot der erwähnten Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg, den 10ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

336. pr. den 14. März 1845.

Ad Num. 15118. Num. Exped. 17334.

An die Königl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme der Druckschriften: „1) der heilige Rock zu Trier. Katholischer Text mit protestantischen Noten, von Friedr. Ludw. Wilh. Wagner. Darmstadt 1844, Druck und Verlag von C. W. Leske. 2) Johannes Ronge und der heilige Rock. Ein Beitrag zur Geschichte des 19ten Jahrhunderts. Arnstadt 1844, bei Mainhardt. 3) An meine Glaubensgenossen und Mitbürger, von Joh. Ronge. Altenburg, 1845, bei Schnuphase" betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königl. Stadtkommissariate zu Hof auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschriften ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 3ten d. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach das Verbot dieser Druckschriften, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg am 10ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

337. pr. den 13. März 1845.

Ad Num. 14971. Exped. Num. 17245.

Gemeindewahl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Gemeinde-Bevollmächtigten Wolfgang Frank zu Waldmünchen, ist für dessen noch übrige Funktionszeit der Ersatzmann Xaver Frank, Brauer, in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Waldmünchen eingetreten.

Regensburg den 8ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

338. pr. den 12. März 1845.

Ad Num. 14970. Num. Exped. 17153.

Kirchenverwaltungs-Ersatz-Wahl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Kirchenverwaltungs-Mitgliedes Wolfgang Frankl zu Waldmünchen, ist für die Funktionszeit, welche derselbe noch zu vollenden gehabt hätte, der Ersatzmann Georg Brückl, Tafernwirth, als Mitglied der Kirchenverwaltung daselbst einberufen worden.

Regensburg den 8ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

339. pr. den 12. März 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte.

Die Correspondenzform der K. Untergerichte mit den K. Regierungsfiskalaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehende höchste Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 1sten praes. 6ten März lauf. Jahres Nro. 3527 wird zur Wissenschaft und Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Amberg den 7ten März 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Nro. 3527.

Königreich Bayern,

Justiz-Ministerium.

Nachdem die allerhöchste Königl. Verordnung vom 27sten November 1825 (Regierungs-Blatt von 1825 Seite 921) die Stellung der Kronfiskalate zu den Untergerichten unverändert gelassen hat, und im §. 5. ausdrücklich erklärt, daß die Fiskalbeamten die Prozeßschriften bei den Untergerichten in der für koordinirte Behörden vorgeschriebenen Correspondenzform zu überreichen befugt seyen, so müßen auch die Königl. Regierungsfiskalate in ihrer Beziehung zu den Gerichten fernerhin als selbstständе Behörden angesehen und bei gerichtlichen Ausfertigungen als solche behandelt werden.

Die sämmtlichen Königl. Untergerichte werden deßhalb hiemit angewiesen, in allen Ausfertigungen an die Königl. Regierungsfiskalate der Correspondenzform:

Das
Königl. Kreis- und Stadtgericht (Landgericht)
N. N.
an das
Königl. Regierungsfiskalat von N. zu N.

sich zu bedienen und auch die Addresse an die Königl. Fiskalate, sie mögen am Sitze einer Königl. Kreis-Regierung oder eines Königl. Appellationsgerichts sich befinden, hienach einzurichten.

München den 1sten März 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

340. pr. den 3. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Johann Georg Busch, lediger Taglöhnerssohn, und Anna Barbara Krieger, ledige Pächterstochter, beide von Grünhund, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend eine Forderung an obige Personen machen zu können vermeinen aufgefordert, dieselbe am

Freitag den 28sten März l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem solche nimmer berücksichtiget werden würden.

Eschenbach am 27sten Februar 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

341. pr. den 14. März 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Anton Stier von Großklenau, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an ꝛc. Stier zu machen haben, hiemit aufgefordert, dieselben bei der am

Samstag den 29sten März,
Vormittags 9 Uhr,

dahier, festgesetzten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth am 4ten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

342. pr. den 13. März 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Schneidermeister, Johann Anton Joseph Gmeiner, von Mähring, ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Samstag den 29sten März,
Vormittags 9 Uhr,

dahier festgesetzten Tagsfahrt, unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth den 7. März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

343. pr. den 13. März 1845.

Bekanntmachung.

Johann Kunz, Glasermeister von Falkenberg, beabsichtiget, mit Frau und 6 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Samstag den 12. April,
Vormittags 9 Uhr,

dahier festgesetzten Tagsfahrt, unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung, anzumelden.

Tirschenreuth am 7ten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

344. pr. den 7. März 1845.

Bekanntmachung.

Bei dem unterfertigten Gerichte liegen einige Emigrations-Taxen, welche die im nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Individuen bei ihren in den Jahren 1819 und 1820 erfolgten Auswanderungen erlegt haben und bisher noch nicht zurückverlangt wurden, noch immer deponirt.

Es werden demnach, da der Aufenthaltsort dieser einzelnen Betheiligten nicht bekannt ist, dieselben oder ihre legitimen Erben hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb eines Termines von drei Monaten unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise zur Empfangnahme dieser Beträge um so gewisser sich hierorts zu melden, als außerdessen nach Termins-Umfluß hierüber, als eine herrenlose Sache, verfügt werden würde.

Vor- und Zuname, Stand und Geburts-Ort der Ausgewanderten	Ort wohin die Auswanderung geschah	Deponirte Emigrations-Taxe fl.	kr.	Bemerkungen
Gradl, Eva Rosina, Bauerstochter von Pechtersreuth	Stadt Eger . . .	12	—	Auswanderungs-Bewilligung vom 31. Juli 1817.
Röber, Magd., verehelichte Gradl, von Hundsbach	Pilmersreuth, Kreis Ellnbogen	1	38¼	detto vom 27sten März 1818.
Pökl, Elisabetha	Wien	1	14⅞	detto vom 9. Dezember 1817.
Ploner, Ursula, Bauerstochter von Neualbenreuth	Neualbenreuth, Eger'schen Antheiles .	17	49¼	detto vom 16. Novemb. 1818.
Treglersreuther, Jos., Mühlknecht von Hungenberg	Markt Spilz unter der Ens nächst Krems in Oberösterreich	4	30	detto vom 29. Juli 1819.
Lindner, Georg Wolf., von Schönlind	Wien	25	48¾	detto vom 20. März 1820.
	Summa	63	1⅛	

Am 23sten Februar 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht Waldsassen.

Attenberger.

---

345. pr. den 13. März 1845.

Bekanntmachung.

Am 15ten Dezember vor. Jahrs ist zu Kelheim der ledige Steinbruchs-Arbeiter Nikolaus Hofbauer, von Etterzhausen unterfertigten Gerichtes, in einem Alter von 62 Jahren, ohne daß er eine letztwillige Verfügung getroffen hatte, mit Tod abgegangen.

Da seine Blutsverwandten hierorts unbekannt sind, indem die Pfarrmatrikel von Deuerling verläßige Aufschlüße in dieser Beziehung nicht gewähren, so werden hiemit alle diejenigen, welche auf den Grund der Verwandtschaft mit Hofbauer Erbs-Ansprüche an dessen Rücklaß geltend machen zu können glauben, aufgefordert, binnen drei Monaten von heute an, sich bei dem unterfertigten Gerichte um so gewisser zu melden und zu legitimiren, als außerdessen die Nikolaus Hofbauer'sche Verlassenschaft nach Maaßgabe des Bayer. Landrechtes Theil III. Cap. 12. §. 5. Nro. 1. an den Königl. Fiskus fallen würde.

Uebrigens wird bemerkt, daß der bisher bekannte Aktivstand der Erbschaft in 37 fl. 39 kr., der Gesammtbetrag der bis jetzt angemeldeten Schulden aber in 59 fl. 24 kr. besteht.

Weiters werden auch noch alle diejenigen, welche Forderungen an Hofbauer haben, ohne daß sie sich bisher meldeten, aufgefordert, diese Anmeldung binnen der vorbemerkten Frist um so gewisser bei dem hiesigen Gerichte zu bewerkstelligen, als außerdessen auf sie bei Auseinan-

derſetzung der Hofbauer'ſchen Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden würde.

Hemau den 27ſten Februar 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

346. pr. den 8. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Wer an die Rücklaſſenſchaft der am 14ten vor. Mts. ohne Teſtament und ohne Hinterlaſſung einer Nachkommenſchaft verſtorbenen Fürſtl. Thurn und Taxis'ſchen Kammerdieners-Wittwe Eliſabetha Eiſenbock, gebornen Wieſer, von hier, Erbs- oder andere Anſprüche geltend zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieſelben

innerhalb 30 Tagen a dato

bei unterfertigter Verlaſſenſchafts-Behörde anzumelden und nachzuweiſen, widrigenfalls hierauf keine Rückſicht genommen und mit Auseinanderſetzung der Verlaſſenſchaft nach Lage der Akten vorgeſchritten werden wird.

Regensburg den 8ten März 1845.

Fürſtl. Thurn und Taxis'ſches Civil-Gericht I. Inſtanz.
Gruber.

347. pr. den 11. Januar 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Geſtohlene Gegenſtände betreffend.

In dießſeitigem Depoſitorio befinden ſich nachverzeichnete, muthmaßlich entwendete Gelder und Effekten:

1) an baarer gangbarer Münze 75 fl. 18 kr.;
2) an ſogenanntem Schatzgeld circa 6 fl.;
3) eine ſilberne zweigehäuſige Sackuhr;
4) ein goldreiches, mit guten Spitzen beſetztes Mieder;
5) ein Miederleibel von Goldſtoff;
6) ein blauſeidener mit Goldſpitzen beſetzter Schurz;
7) ein Bund verſchiedener Schlüſſel in einem Täſchchen, vermuthlich in einem Gaſthauſe entwendet;
8) eine Stall-Laterne;
9) ein Staubhemd;
10) ein Stiefel von Juchtenleder;
11) ein Hemd;
12) ein neuer Peitſchenſtock;
13) zwei wollene Jacken und andere Kleinigkeiten.

Der rechtmäßige Eigenthümer dieſer Gegenſtände wird aufgefordert, ſich binnen

drei Monaten

im Amtszimmer Nro. 61. des Rathhauſes um ſo gewiſſer zu melden, als außerdem anderweitig über dieſelben verfügt werden würde.

Regensburg den 9ten Januar 1845.

Stadt-Magiſtrat.
Der rechtskundige Bürgermeiſter:
von Thon-Dittmer.
Albrecht.

Forſtamtliche Bekanntmachung.

348. pr. den 14. März 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Bei unterfertigtem Amte werden

am 31ſten dieß Monats,
Vormittags zwiſchen 10 — 12 Uhr,
19 Stück Fuchsbälge

öffentlich verſteigert, wozu zahlungsfähige Kaufsluſtige einladet

Wernberg den 9ten März 1845.

das Königliche Forſtamt.
Drexel, Forſtmeiſter.

349. **Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.**

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollſt zu verleihen:

unterm 18ten November vor. Jahrs dem Maler Anton Fieger, zu Augsburg, auf Anfertigung veredelten und bunten Papieres nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 3ten Dezember vor. Js. dem Hutmachergesellen Gregor Lang, in München, auf Anwendung eines verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation von Hüten mittelst der von ihm erfundenen Maschinen und Apparate zum Walken, Färben, Rupfen, Bügeln, Steifen und Façoniren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 5ten Dezember vor. Js. den Gebrüdern Robert und Eduard Lauckner, Fabrikbesitzern zu Aue, bei Schneeberg in Sachsen, auf Einführung der von ihnen erfundenen selbstthätigen Vorrichtung an der Cylinder-Mule-Spinnmaschine, für welche sie in Sachsen am 18. Januar 1843 ein zehn-, und in Preußen am 4ten Mai 1844 ein achtjähriges Privilegium erhalten haben, für den Zeitraum von sieben Jahren;

unterm 7ten Dezember v. Js. dem Balthasar Kuchler, Verfertiger chirurgischer Instrumente, in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen selbstthätigen Fournir-Schneidmaschine, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 10ten Dezember v. Js. dem Drechsler-Gesellen Ignatz Stollreuther, zu München, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Patronen, durch welche der Gewehrlauf mit der Ladung von Pulver und Schrott zugleich mit dem jedesmaligen Pfropf versehen werden kann, für den Zeitraum von Einem Jahr;

unterm 15ten Dezember v. Js. dem Tapezier-Gehülfen Michael Stiegler, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens zur Verbesserung der Elastizität und der Dauerhaftigkeit der Polsterung bei Meubeln durch Benützung dreieckiger Eisendrahtfedern und Befestigung derselben mittelst Gurten, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 4ten Januar lauf. Jahrs dem Vergolder-Gehülfen Johann Baptist Kuffner, in München, auf Anfertigung von Neugold- oder Silberleisten zu Rahmen, Zimmer- und Meubelverzierungen rc., so wie von allen andern Vergolderarbeiten aus ächtem Golde, nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von drei Jahren.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Buchbinder-Gesellen Adolph Neubauer, dortselbst, unterm 27sten Dezember 1840 verliehenen, und unterm 26sten Februar 1841 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf sein angeblich wesentlich verbessertes Verfahren in der Buchbinderarbeit rc. wegen Mangel der Neuheit und Gemeinnützigkeit eingezogen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Architekt Daniel Pfister, aus Zürich, hat auf das ihm unterm 11ten Oktober 1843 verliehene, nnd unterm 8ten Januar 1844 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen Steinschneidmaschine, mittelst welcher man Steine nach allen Dimensionen und von allen Formen, so wie von allen Härten, schnell, schön und mit bedeutender Ersparuug an Arbeit und Material zerschneiden kann, verzichtet.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 23. Regensburg, Mittwoch den 19. März 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

350. pr. den 15. März 1845.

Ad Num. 9695. Num. Exped. 9087.

An sämmtliche Königliche Rent- und Forstämter des Regierungs-Bezirkes.

Die Veränderungen in dem Besitzstande der forstberechtigten Anwesen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Damit die Königl. Forstämter ihre Forstrechts-Kataster in Hinsicht auf die jeweiligen Besitzer forstberechtigter Anwesen stets in Evidenz zu erhalten vermögen, werden sämmtliche Königl. Rentämter des Regierungs-Bezirkes hiemit angewiesen, Verzeichnisse über die Besitzveränderungsfälle bei forstberechtigten Anwesen herzustellen, in denselben die sich ergebenden Veränderungen unverweilt vorzumerken, und von diesen Verzeichnissen sofort den einschlägigen Königl. Forstämtern Extracte rechtzeitig und jeden Falls bis zum Ablaufe eines Etatsjahres mitzutheilen.

Regensburg den 12ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

351. pr. den 16. März 1845.
Ad Num. 15266. Num. Exped. 17500.

An die Königl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „An die kath. Lehrer von Joh. Ronge. Altenburg, 1845. Schnuphase'sche Buchhandlung" betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Rothenburg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 5ten d. Mts. bestätigt worden. Es hat deshalb das Verbot dieser Druckschrift und die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg am 11ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

352. pr. den 16. März 1845.
Ad Num. 15112. Num. Exped. 17565.

An die K. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Trier, Ronge, Schneidemühl, in staats- und bundesrechtlicher Hinsicht. Ein fliegendes Blatt von Professor Heinrichs zu Neujahr 1845. Halle bei D. A. Schretsch und Sohn, 1845," betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate Augsburg beschlossene, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem K. Ministerium des Innern unterm 3ten dieß Monats bestätiget worden. Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 10ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

353. pr. den 16. März 1845.
Ad Num. 15111. Num. Eped. 17566.

An die Königl. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Rechtfertigung meines Abfalles von der römischen Hofkirche. Ein offenes Sendschreiben von Czerski, Bromberg, 1845, bei Louis Levit," betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6. 7. und 8. der III. Verf.-Beilage von der Königl. Polizei-

Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 8ten dieses Monats bestätigt worden. Es hat demnach das Verbot der erwähnten Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 9ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

354. pr. den 16. März 1845.

Ad Num. 15567. Num. Exped. 17569.

An die Königl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „An meine Glaubensgenossen und Mitbürger. Von Joh. Ronge. Altenburg 1845. Schnuppha se'sche Buchhandlung," betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6. 7. und 8. der III. Verf.-Beilage vom K. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 3ten dieses Monats bestätiget worden. Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 13ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

355. pr. den 18. März 1845.

Ad Num. 15589. Num. Exped. 17678.

Aufstellung eines Stiftungs-Anwaltes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Königl. Regierung von Oberfranken wurde die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes bei dem Königl. Landgerichte Lichtenfels, dem Königl. Advokaten Wolf, daselbst, übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg am 14ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

356. pr. den 18. März 1845.
Ad Num. 14624. Num. Exped. 17626.

Die Erledigung der Stadtpfarrei Tirschenreuth, gleichnamigen Landgerichts, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Andreas Rueth, ist die Pfarrei Tirschenreuth, gleichnamigen Landgerichts, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg und war bisher der Sitz des Dekanates; sie hat 4 Schulen, zählt 2846 Seelen und wird von dem Pfarrer und zwei Hülfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach der revidirten Fassion:

1) aus ständigem Gehalte und Zinsen der Fundationskapitalien	375 fl.	—	kr.
2) aus Realitäten	134 fl.	48	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	531 fl.	16	kr.
4) an Nebenbezügen für die Hülfspriester	600 fl.	—	kr.
in Summa	1641 fl.	4	kr.
Die Lasten betragen	807 fl.	41¾	kr.
so daß die Reineinnahme in	833 fl.	22¼	kr.

besteht.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg, den 12ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

357. pr. den 16. März 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte.

Die Legitimation der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte in streitigen Rechtssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 3ten praes. 8ten März lauf. Jahres Nro. 3581 wird sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Amberg den 11ten März 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Nro. 3581.

Königreich Bayern,
Justiz-Ministerium.

Ueber die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der Rural- und Landgemeinden in streitigen Rechtssachen, namentlich über den Vollzug der in den §§. 23, 24 und 25 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Rural-Gemeinden vom 24sten September 1818 gegebenen Vorschriften, dann über die Adhibirung der von den Königl. Kreisregierungen benannten und öffentlich ausgeschriebenen Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte haben sich bei den Gerichten Zweifel und Anstände in der Hinsicht erhoben:

I. ob durch diese von den Königl. Kreisregierungen geschehenen Benennungen und Ausschreibungen der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte eine sonstige Vollmacht für dieselben überflüßig geworden, oder ob außerdem noch eine besondere Vollmacht nach Gerichtsordnung Cap. VII. §§. 1 und 2 in jedem einzelnen Rechtsstreite erforderlich sey,

II. ob die Gemeinde-Verwaltungen, wenn sie gegründete Ursachen zu haben glauben, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisions-Fälle eintreten, diese Ursachen oder Collisions-Fälle bei dem Landgerichte, oder bei der Königl. Regierung, welche den Anwalt aufgestellt hat, zum Zwecke der Ueberlassung eigener Wahl eines anderen öffentlichen Anwaltes vorzubringen haben, oder ob die Adhibirung dieser aufgestellten Anwälte gleichwohl nur von dem freien Willen der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen abhänge?

Um nun hierin die erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen, und Nichtigkeitsbeschwerden, welche etwa wegen mangelhafter Vertretung der Gemeinden und Stiftungen erhoben werden dürften, abzuwenden, überhaupt denselben die gehörige Rechtssicherheit zu gewähren, wird im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern andurch verfügt:

Ad I. daß auch für die Communal- und Stiftungs-Anwälte, welche von den Königl. Kreisregierungen aufgestellt und öffentlich ausgeschrieben sind, in Rechtsstreitigkeiten der betreffenden Verwaltungen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens eine vorschriftsmäßige besondere Vollmacht nach Gerichtsordnung Cap. VII. §§. 1. und 2. erforderlich sey;

Ad II. daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, wenn sie gegründete Ursachen zu haben glauben, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisions-Fälle eintreten, diese Ursachen oder Collisions-Fälle bei derjenigen Curatel-Behörde, welche den Streit-Consens ertheilt, zum Zwecke der Ueberlassung eigener Wahl eines anderen öffentlichen Anwaltes vorzubringen und die erhaltene Verwilligung dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, vorzulegen haben.

München den 3ten März 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

358. pr. den 16. März 1845.

Bekanntmachung.

Ansprüche jeder Art an die Verlassenschaftsmassa des K. Advokaten Weyh sind innerhalb 30 Tagen hierorts anzumelden, widrigenfalls dieselben bei Auseinandersetzung der Sache nicht berücksichtiget würden. Zugleich werden alle, welche zur Masse etwas schulden, aufgefordert, innerhalb 30 Tagen an den zum Geldempfange allein Bevollmächtigten Königl. Advokaten Herrn von Vincenti dahier Zahlung zu leisten, widrigenfalls dieselben Klagestellung zu gewärtigen haben.

Die Manualakten sind bei dem genannten K. Advokaten Herrn von Vincenti gegen Erlegung der rückständigen Deserviten rc. rc. in Empfang zu nehmen, und Akten, bezüglich welcher die Prozesse erledigt und Deserviten nicht mehr rückständig sind, werden, sowie alle sonstigen Dokumente für werthlos erachtet, wenn

Laufender Nummer	Benennung		Ausstellungszeit der Schuld-Urkunde			Ursprünglicher Betrag			
	der Stelle oder Behörde, welche die Urkunden ausgestellt hat.	des ursprünglichen Gläubigers, auf welchen die Urkunde lautet.				des Kapitals			des Zinsfußes vom Hundert.
			Jahr	Tag	Monat	fl.	kr.	hl.	fl.
1	Gemeiner Landschaft verordnete Comissarien zu Amberg .	Chr. Schober z. Weiden	1604	1.	Januar	1000	—	—	5
2	Wie oben	Sib. Kuenin i. Regensbg.	1613	8.	Juli	1000	—	—	5
3	Desgleichen . . .	Erasmus Geisenhauser	1617	24.	Juni	2000	—	—	5
4	Ebenso	Magdalena Hegesin	1603	24.	August	250	—	—	5
5	Wie oben	Georg Craiß . . .	1610	29.	Sept.	1000	—	—	5
6	Oberpfälzische Rentkammer zu Amberg .	Die Vilspeck'schen Erben	1612	24.	April	3000	—	—	5

nicht innerhalb 3 Monaten die Abforderung erfolgt.

Amberg den 15ten März 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Danhauser.

Brems.

---

359. pr. den 29. Januar 1845.

(2.)

Ediktal-Citation.

Der unbekannte Inhaber nachstehender Urkunden wird hiemit zu deren Vorweisung dahier

binnen sechs monatlicher Frist

von heute an aufgefordert, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Amberg den 21sten Januar 1845.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Danhauser.

von Kirchbauer.

Benennung des gegenwärtigen Besitzers des ganzen Kapitals oder eines Antheils daraus.	Größe des Antheils im ursprünglichen Betrage			Größe des Antheils im dermaligen reducirten Betrage			Jetziger Zinsfuß vom Hundert	Nummer im Kataster der Liquidation	Nummer im Kataster der Schuldentilgungs-Kassa
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.		
Zeller'sches Benefizium bei St. Katharina zu Amberg	500	—	—	375	—	—	4	Kann nicht angegeben werden.	53/123
Desgleichen	1000	—	—	750	—	—	4		155/125
Ebenso	1125	—	—	843	45	—	4		170/126
Wie oben	250	—	—	187	30	—	4		206/127
Ebenso	800	—	—	600	—	—	4		224/128
Wie oben	145	40	—	109	15	—	4		22/122

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

360. pr. den 17. März 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 12ten März 1845 Nro. 4166. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 21sten April 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Königl. Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich:

das IIte Loos der Section Schwabach zwischen Untermainbach und Igelsdorf, 8448 Fuß lang, welches enthält:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	160,043 fl. 29 kr.
2) die Kunstarbeiten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine, zusammen veranschlagt zu	8,916 fl. 9 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge, veranschlagt zu .	645 fl. 19 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials für den Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	12,750 fl. 45 kr.
Im Ganzen	182,355 fl. 42 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 25sten März 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für das Loos längstens bis 19ten April 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten April 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 14ten März 1845.

K. Landgericht. Käppel, Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section. Kohler, Sekt.-Ingen.

361. pr. den 16. März 1845.

Diebstahls-Anzeige.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten laufenden Monats wurde im Markte Sulzbürg in der Wohnung des Rabbiners Rabin Weil durch Einschleichen und Erbrechen mehrerer Gemächer und Behältnisse ein Diebstahl verübt, durch welchen Rabin Weil und seine Frau einen Schaden von nahe an 4000 fl. erlitten zu haben behaupten.

Der größte Theil dieses Gesammtschadens bestand in baarem Gelde, und der größte Theil von diesem in Sibermünze, namentlich in Kronenthalern und Conventionsthalern, und ein Theil in Goldgeld, namentlich 70 bis 80 Dukaten, 1 Doppel-Louisdor und 1 Doppel-Carolin.

Die außerdem entwendeten Gegenstände waren:

eine goldene Venetianer-Halskette, im Werthe zu 100 fl.; ein paar große goldene Ohrenringe mit weißen Steinen, im Werthe zu 50 fl.; ein großer goldener Trauring, im Werthe zu 24 fl.; drei kleine runde, oberen Kaffeetassen ähnliche silberne Becher oder Schalen, sogenannte Schwämmerln im Werthe zu 18 fl.; ein größerer silberner, in- und auswendig vergoldeter Becher mit flachem Grunde, im Werthe zu 15 fl.; mehrere silberne Löffel, Messer, Gabeln, Salzfässer, Zuckerdosen, deren Zahl nicht angegeben werden konnte, ferner ungefähr 3 Mannshemden, und mehrere der Zahl nach nicht näher bestimmte Frauenhemden, welche insgesammt durch den vorne unter dem Ausschnitt eingezeichneten hebräischen Buchstaben ד kenntlich sind, ferner ein Pfund Zucker und ein Pfund ungebrannter, dann ½ Pfund gebrannter Kaffee, und endlich ein alter lederner Beutel, an dem oben eine gestreifte leinene Schnur durchgezogen war, und ein leinenes Säckchen.

Die Thäter sind zur Zeit noch nicht bekannt. Man ersucht sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, auf die entwendeten Gegenstände und Gelder die sorgfältigste und umsichtigste Spähe anzuordnen, und alle sachdienlichen Wahrnehmungen schleunigst gefällig hieher anzuzeigen.

Neumarkt i. d. Oberpfalz den 14. März 1845.

Königliches Landgericht.
v. Ruef, Landr.

---

362. pr. den 9. Februar 1845.

(2.)

Vorladung.

Der Bauerssohn Georg Adam Reger von Pondorf, geboren im Jahre 1784, hat sich vor circa 20 Jahren von seinem Wohnort entfernt und seit dieser Zeit seine Angehörigen über seinen Aufenthalt weder selbst in Kenntniß gesetzt, noch ist diesen auch von anderer Seite her über sein Leben oder seinen erfolgten Tod irgend eine Nachricht zugekommen.

Derselbe besitzt noch ein Vermögen von 825 fl. 45 kr.

Auf Antrag seiner Geschwisterte wird nun Adam Reger oder dessen allenfallsige legitime Descendenz aufgefordert sich

binnen sechs Monaten a dato

hierorts zu melden, widrigenfalls obiges Vermögen an seine nächsten Verwandten gegen Caution ausgeantwortet wird.

Unter gleichem Rechtsnachtheile werden alle jene, welche an Adam Reger aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, hiermit veranlaßt, mit denselben innerhalb des oben fürgesetzten Termins hierorts aufzutreten.

Am 5ten Februar 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

---

363. pr. den 7. Januar 1845.

(3.)

Edictalcitation.

Auf dem Anwesen des Georg Hutzler vom Hof, ist im Hypothekenbuche Niedermurach Band I. Seite 167, ein Kaufschillingsrest von 367 fl. zahlbar nach Kaufbrief vom 27sten Juni 1793 eingetragen.

Wer immer an diesem Kaufschillingsrest Anforderungen machen zu können glaubt, wird aufgefordert, dieselben binnen

sechs Monaten a dato

um so sicherer hierorts geltend zu machen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen, und die Löschung im Hypothekenbuche vorgenommen werden würde.

Am 2ten Januar 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

---

364. pr. den 18. März 1845.

Bekanntmachung.

Sebastian Fürnstein, Gütlerssohn von Frauenzell, will nach Amerika auswandern. Wer etwas an denselben zu fordern hat, hat dieß bis längstens 12ten April lauf. Jahrs dahier

anzumelden, widrigenfalls demselben der Paß ohne weitere Rücksicht verabfolgt würde.

Den 11ten März 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

365. pr. den 18. März 1845.

Bekanntmachung.

Lorenz Letsch, Krämer von Brenberg und seine Ehefrau Eva geborne Zoglmann wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben irgend wie Forderungen zu machen hat, hat dieselben um so gewisser binnen 30 Tagen, und längstens bis zum 11. April l. Js. dahier anzumelden, als außerdem an dieselben ihre Reisepässe ohne weitere Rücksicht auf allenfallsige Gerichtsunbekannte Gläubiger ausgeantwortet würden.

Den 11ten März 1845.

Königl. Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

366. pr. den 18. März 1845.

Bekanntmachung.

Johann Plattner, Bauerssohn von Schilletswiesen, d. G., will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben irgend wie Forderungen zu machen hat, hat dieselben um so gewisser binnen 30 Tagen, und längstens bis zum 11ten April l. Js. dahier anzumelden, als außerdem an denselben sein Reisepaß ohne weitere Rücksicht auf allenfallsige Gerichts unbekannte Gläubiger ausgeantwortet werden wird.

Roding den 11ten März 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

367. pr. den 16. März 1845.

Bekanntmachung.

Joh. Adam Bauer, Bauer von Etzgersrieth, ist Willens, nach Amerika auszuwandern.

Ansprüche, welche an denselben gemacht werden wollen, sind in Zeit vier Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Vohenstrauß den 7ten März 1845.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler.

368. pr. den 16. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneider Simon Ach zu Etzgersrieth will nach Amerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Vohenstrauß den 7ten März 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
F. Kohler, Landrichter.

369. pr. den 14. März 1845.

Aufforderung.

Ansprüche an Christ. Schmuker, Bauer von Etzgersrieth, der mit seiner Familie nach Amerika auswandert, sind bei Vermeidung des Ausschlusses von heute an binnen 4 Wochen dahier anzubringen.

Vohenstrauß den 6ten März 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

370. pr. den 16. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Matthias Balk von Etzgersrieth hat vor, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind in Zeit 4 Wochen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, dahier anzubringen.

Vohenstrauß den 7ten März 1845.

Königliches Landgericht.
Kohler.

371. pr. den 16. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Maurer Johann Winter, zu Hartenstein beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Die hierorts nicht bekannten Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen längstens

binnen vier Wochen

a dato anzumelden, außerdessen solche später nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Sulzbach den 10ten März 1845.

K. Landgericht Sulzbach.
Althammer.

372. pr. den 16. März 1845.

Ediktalladung.

Der Webermeister Georg Windisch von Hartenstein, beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Die hierorts nicht bekannten Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen längstens binnen

vier Wochen

a dato anzumelden, außerdessen solche später nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Sulzbach den 11ten März 1845.

Königl. Landgericht Sulzbach.
Althammer.

373. pr. den 14. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Joh. Wildenauer von Falkenberg, beabsichtiget, mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an gedachte Eheleute zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Samstag den 12. April,
Vormittags 9 Uhr,

dahier festgesetzten Tagsfahrt, unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung, anzumelden.

Tirschenreuth am 7ten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

374. pr. den 16. März 1845.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Ansprüche an den Rücklaß des am 17ten v. Mts. verstorbenen verwittibten Bauers Georg Reindl von Höflas, d. G., Ansprüche zu machen glauben, werden hiermit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen von heute an, dahier anzumelden, widrigens keine weitere Rücksicht mehr darauf genommen, und die Verlassenschaft weiter rechtlicher Ordnung nach verhandelt werden wird.

Den 12ten März 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

375. pr. den 14. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Joseph Schneider von Falkenberg, beabsichtiget mit Ehefrau und sechs Kindern, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben aufgefordert, dieselben bei der am

Montag den 14ten April
Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth am 7ten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

376. pr. den 14. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Häusler und Schuhmacher Joseph Weigl von Asch, beabsichtiget mit seiner Ehefrau und 2 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Montag den 21sten April,
Vormittags 9 Uhr,

dahier festgesetzten Tagsfahrt, unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung vorzubringen.

Tirschenreuth den 11. März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

377. pr. den 12. März 1845.

Edictal-Ladung.

Auf das erfolgte Ableben des Maurers Andrä Pößel von Neunburg v. W., werden alle, die aus welchem Grunde immer Ansprüche an dessen Nachlaß machen zu können glauben, aufgefordert, solche

bis zum 25sten April l. Js.

dahier um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Neunburg v. W. am 6ten März 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.

D. l. i.

Stöcklein, l. Assessor.

---

378. pr. den 18. März 1845.

Ediktalladung.

Der Schlossergeselle Joseph Bauer von Regensburg, unterliegt hierorts wegen Beschuldigung des Verbrechens des Betrugs, der Untersuchung, und dessen Aufenthalt konnte alles Nachforschens ungeachtet, nicht ausgemittelt werden.

Nachdem in Folge höchster Entschließung des Königl. Appellationsgerichtes für die Oberpfalz und Regensburg vom 18ten, und eingetroffen am 24sten des abgewichenen Monats wider den benannten Joseph Bauer das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet werden soll; so wird derselbe aufgefordert, innerhalb 3 Monaten bei dem dießseitigen Gerichte zu erscheinen, und sich wegen der angeführten Anschuldigung hinsichtlich der Verübung des Betruges zu verantworten.

Vohenstrauß am 12ten März 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.

Fr. Kohler, Landrichter.

---

379. pr. den 18. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauerssohn Johann Eberl von Auburg, dieß Gerichts, hat sich freiwillig unter die Curatel des Bauers Georg Lermer von Oberhinkofen gestellt, wonach sich Jedermann im Handel und Wandel zu richten hat.

Stadtamhof am 15ten März 1845.

Königl. Landgericht Stadtamhof.

D. l. a.

Kilp, Königl. l. Assessor.

---

380. pr. den 5. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der vacirende Jäger Joseph Hagn aus Regenstauf wurde hierorts schon mehrmalen wegen unberechtigter Schriftenverfassung polizeilich abgestraft.

Indem man hievon öffentlich Kenntniß gibt, wird zugleich das Publikum vor diesem Winkel-Agenten gewarnt.

Nittenau den 4ten März 1845.

Königliches Landgericht.

Der K. Landrichter:

Freiherr von Lichtenstern.

---

381. pr. den 9. März 1845.

Bekanntmachung.

Entwendete Sachen betreffend.

In dießseitiger Pfandanstalt befinden sich die in nachfolgendem Verzeichnisse beschriebenen muthmaßlich größtentheils entwendeten Kleidungs- und Waschstücke.

Die unbekannten Eigenthümer derselben werden hievon verständigt, und aufgefordert ihre Ansprüche hierorts

binnen 6 Wochen

geltend zu machen und zu bescheinigen.

Die Pfandobjekte können im dießseitigen Pfandamtslokale eingesehen werden.

Regensburg den 1sten März 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

v. Thon-Dittmer.

Albrecht.

Verzeichniß

derjenigen Pfand-Objekte, welche in den mit magistrat. Note vom 26/27. curr. dem Pfandamte dahier zugeschlossenen 10 Pfandzetteln vorkommen.

Angefertiget, Regensburg den 27sten Februar 1845.

Pfand-Nummer	Beschreibung der einzelnen Pfandobjekte
24,060	Ein blaukattunener Frauenüberrock und braun geblümter kattunener Schurz.
26,258	Ein geblümt kattunener Rock, ein lilagetupfter Schurz, ein braungestreifter detto und drei Servietten.
29,219	Zwei Handtücher, ein roth persener Schurz, zwei detti braun geblümte, eine braun geblümte kattunene Jacke.
31,904	Ein Leibtuch, drei leinene Kissenziechen, drei baumwollene Sacktücher (zwei mit rothen Streifen und mit Nro. 12 gemerkt), ein leinenes Umschlagtuch.
33,179	Ein braun wollener Shawl mit detto Fransen, ein Frauenhemd mit den Buchstaben S. W. roth gemerkt, eine rothbarchente Bettzieche, zwei leinene Kissenziechen.
33,452	Ein leinenes feines Frauenhemd, zwei leinene Kinderhemdchen, ein lila gestreiftes kattunenes Kinderkleid, ein schwarzer Merinoschurz, zwei gelb gestreifte Halstücher.
33,711	Zwei leinene Frauenhemden (die eingemerkten Buchstaben I. K. noch merkbar), ein roth gestreiftes wollenes Halstuch, ein leinenes blau gestreiftes Schnupftuch mit obigen Buchstaben bezeichnet, ein weißbaumwollenes detto.
34,015	Ein blau gedruckter Schurz mit grünen Blumen, ein lila getupfter kattunener Schurz, ein gelb getupfter detto, ein grau und roth geblümter detto, ein schwarz wollenes Halstuch mit roth und gelb gestreifter Borbüre, ein Handtuch mit den Buchstaben I. K. gemerkt, ein weißleinenes Sacktuch mit obigen Buchstaben.
34,355	Ein lila geblümtes kattunenes Kleid, und ein detto Schurz.
34,549	Ein leinenes Frauenhemd, zwei leinene Halstücher, zwei blaugedruckte Halstücher mit blauen Tupfen, und ein roth und schwarz gestreiftes wollenes Tüchel.

Städtisches Pfandamt.

Ertl, Cassier. **Prucker**, Controleur.

382. pr. den 8. März 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Wer an die Rücklassenschaft der am 14ten vor. Mts. ohne Testament und ohne Hinterlassung einer Nachkommenschaft verstorbenen Fürstl. Thurn und Taxis'schen Kammerdieners-Wittwe Elisabetha Eisenbock, gebornen Wieser, von hier, Erbs- oder andere Ansprüche geltend zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieselben

innerhalb 30 Tagen a dato

bei unterfertigter Verlassenschafts-Behörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht genommen und mit Auseinandersetzung der Verlassenschaft nach Lage der Akten vorgeschritten werden wird.

Regensburg den 8ten März 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.

Gruber.

Forstamtliche Bekanntmachung.

383. pr. den 14. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Bei unterfertigtem Amte werden

am 31sten dieß Monats, Vormittags zwischen 10 — 12 Uhr, 19 Stück Fuchsbälge

öffentlich versteigert, wozu zahlungsfähige Kaufslustige einladet

Wernberg den 9ten März 1845.

das Königliche Forstamt.

Drexel, Forstmeister.

Privat-Bekanntmachung.

384. (3.) pr. den 13. Februar 1845.

Mobiliar-Feuerversicheranstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß für 1844.

Netto-Versicherkapital Ende 1843	fl. 108'129,049.	
Netto-Zugang in 1844	fl. 17'334,850.	
Laufendes Netto-Versicherkapital Ende 1844		fl. 125'463,899. — kr.
Gesammteinnahme in 1844		fl. 416,825. 30 kr.
Brandschaden in 1844 gezahlt		fl. 142,640. 54 kr.

Brandschaden seit Errichtung des Instituts (Juli 1836) damit im Ganzen . fl. 568,842. 19 kr.

Nunmehrige Deckungsmittel der Anstalt, **außer** ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückversicher-Haftung:

1) Zurückgestelltes für die über 1844 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten des nicht rückversicherten Theiles obiger fl. 125'463,899, dann für noch angemeldeten Brandschaden von c^a fl. 3,500	fl. 135,551. 12 kr.
2) Reservefond neben 1, (in 1844 um fl. 31,000 erhöht,)	fl. 132,000. — kr.
3) Ursprüngliches Garantiekapital, voll eingezahlt und resp. gemäß Bank-Landesgesetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt,	fl. 3'000,000. — kr.

Die unterzeichnete Agentschaft glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müßen; selbe verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehen aber wird oft allzu spät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe von den besten Löscheinrichtungen sind, hat namentlich in neuerer Zeit die Brandverheerung mancher Stadt erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittelung von Versicheranträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbieten ihre Dienste.

August Daubert in Regensburg.
C. F. Helmreich in Auerbach.
B. Köstler in Kelheim.
Dr. **Mayer** in Straubing.
Chr. Heinr. Müller in Tirschenreuth.
J. N. Niedermayer in Neumarkt b. Nbg.
C. G. Wimpessinger in Amberg.
L. C. Le Pair in Roth.

---

385. **Curs der Bayer'schen Staatspapiere.** pr. den 13. März 1845.

Staatspapiere.		Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt		102	$101\frac{3}{4}$
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	754	751

---

386. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 15. März 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	131	131	131	—	14	44	14	19	13	50	—	—	1	28
Korn . . .	—	133	133	125	8	13	1	12	49	12	14	—	—	—	36
Gerste . . .	1	109	110	102	8	11	54	11	34	11	7	—	—	—	44
Haber . . .	—	$178^1/_2$	$178^1/_2$	$172^1/_2$	6	5	25	5	14	4	57	—	—	—	12

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5498 fl. 30 kr.

387.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat März 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	—	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	—	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.

	Metzen		Mäßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	28	13	—	6	2
Semmelmehl	2	40	10	—	5	—
Mittelmehl	2	8	8	—	4	—
Pollmehl	1	36	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	54	7	—	3	2
Römischmehl	2	6	7	3	3	3
Waitzengries, feiner .	5	28	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	24	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 10. bis 15. März 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .		5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 ½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46		—	—	—
„ 1 Zentner 1 ½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	54	—	1	15	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	30	—	—	45	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „		4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .		23	—	24
Butter, „ . . .	—	20	—	22
Körbchen-Butter, jedes ½ Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	2	—	3	—
Lämmer, „ „ .	1	18	1	24
Kitzeln, „ „	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „	1	12	1	18
„ geputzte „ „	1	30	1	48
Enten, rauhe, „ „	—	28	—	30
„ geputzte „ „	—	40	—	42
Indiane „ „ . .	1	12	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter	—	—	—	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „	—	—	—	—
Fichten, „ „ .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 24. Regensburg, Samstag den 22. März **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

388. pr. den 18. März 1845.

Ad Num. 15422. Num. Exped. 17793.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungs-Bezirkes.

Den Empfang der Bischöfe auf ihren Amtsreisen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben rubrizirten Betreffs vom 5ten September v. Js. (Kr.-Int.-Bl. 1844 Stück 73 Seite 1557 rc.) wird durch nachstehenden Abdruck das höchste an das K. Regierungs-Präsidium ergangene Rescript des K. Ministeriums des Innern vom 3ten d. Mts. zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben, und werden benannte Stellen zur sorgfältigsten Ueberwachung des Vollzugs der darin gegebenen Anordnungen für vorkommende Fälle hiemit beauftragt.

Regensburg den 12ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Ad Nro. 7066.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf neuerliche Veranlassung, allerhöchst zu bestimmen geruht, daß die durch Ministerial-Entschließung vom 31sten August 1844 Nro. 24354. kundgegebenen Allerhöchsten Normen über die Empfangs-Feierlichkeiten der Erz- und Bischöfe auf ihren Amtsreisen, in solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden, allerwärts befolgt, und der entsprechende Vollzug geeignet überwacht werde.

Inzwischen haben **Seine Königliche Majestät** bis auf etwaige anderweitige Allerhöchste Verfügung, nichts dawider, daß neben dem für fraglichen Empfang der Bischöfe Allerhöchst Vorgeschriebenen — von Gemeinden und einzelnen Gemeindegliedern — noch andere Festlichkeiten freiwillig bereitet werden, als: die Aufrichtung von mit Laub und Blumen rc. rc. umwundenen Ehrenpforten, die Ausschmückung der Kirchenpforten, und der bischöflichen Absteigquartiere, mit Inschriften, Kränzen u. dgl.; doch muß hiebei das allerhöchste Verbot, des Verwendens von Bäumen und Bäumchen zu Spalieren rc. rc. (außer am Frohnleichnamstage) pünktlich befolgt werden.

Das Abfeuern von Pöllern und anderem Geschütze gestatten jedoch Allerhöchstdieselben nicht, da, es zu erlauben, schon die Rücksicht auf die Unglücksfälle mißrathet, welche bei solchem — meistens von darin unkundigen Leuten besorgt werdenden — Schießen nicht selten vorkommen.

Diese Allerhöchsten Anordnungen werden dem K. Regierungs-Präsidium mit dem Auftrage eröffnet, die zu deren Vollzuge erforderlichen Einleitungen und Verfügungen zu treffen, und daß diesem gemäß verfahren werde, sorgfältig zu überwachen.

München den 3ten März 1845.

Auf Befehl rc. rc.
von Abel.

---

389. pr. den 20. März 1845.
Ad Num. 15420. Exped. Num. 17895.

Die Leichenbeschau, insbesondere den nach der zweiten Beschau zu machenden Einschnitt in die Fußsohlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen, den verschiedenen Krankenanstalten vorstehenden Civilärzte werden hiemit angewiesen, dem unterm 7ten März 1844 ertheilten Auftrage im bezeichneten Betreffe (Kreis-Int.-Blatt pag. 481) nunmehr binnen 14 Tagen um so zuverläßiger nachzukommen, als in Folge höchsten Rescriptes vom 11ten v. Mts. der Bericht hierüber ungesäumt vorgelegt werden soll.

Regensburg den 16ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

390.

Ad Num. 15839.

pr. den 21. März 1845.

Exped. Num. 17968.

Den forstwissenschaftlichen Unterricht an der Universität zu Würzburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß **Seine Majestät der König** Allerhöchst zu beschließen geruht haben, daß der forstwissenschaftliche Unterricht an der Universität zu Würzburg mit dem Ende des Wintersemesters 1844/45 zu beschließen sey, und daß von da an nur die Universität München als höhere forstwissenschaftliche Lehranstalt fortzubestehen habe.

Regensburg, den 17ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

391. pr. den 17. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 12ten März 1845 Nro. 4166. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 21sten April 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Königl. Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich:

das IIte Loos der Section Schwabach zwischen Untermainbach und Igelsdorf, 8448 Fuß lang, welches enthält:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	160,043 fl. 29 kr.
2) die Kunstarbeiten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine, zusammen veranschlagt zu	8,916 fl. 9 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge, veranschlagt zu .	645 fl. 19 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials für den Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	12,750 fl. 45 kr.
Im Ganzen	182,355 fl. 42 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 25sten März 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für das Loos längstens bis 19ten April 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten April 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro.

5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 14ten März 1845.

K. Landgericht. **Käppel**, Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section. **Kohler**, Sekt.-Ingen.

---

392. pr. den 19. März 1845.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Befriedigung einer geklagten Schuldpost wird das, dem Zimmergesellen, Joseph Zollitsch zu Pleistein angehörige Anwesen dem öffentlichem Verkaufe untergestellt.

Dasselbe besteht:

1) aus dem einstöckigen, hölzernen Wohnhause, nebst dem Stalle und dem Stadel, unter einem Dache,
2) aus dem Spezereigärtl 3 Dezimalen groß,
3) aus dem Gemeindenutzen.

Verkaufstermin ist auf

Mittwoch den 9ten April l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige in der K. Landgerichts-Kanzlei dahier erscheinen, ihre Angebote zum Protokolle zu geben und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822, und des §. 97 und 98 der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben durch Vermögens- und Leumundszeugnisse bei dem Aufstriche sich auszuweisen.

Vohenstrauß den 13ten März 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

---

393. pr. den 19. März 1845.

Bekanntmachung.

Aus dem Rücklaß des zu Lobsing, d. G., gestorbenen Pfarrers Xaver Bergmaier, werden am Montag den 7. und Dienstag den 8. April d. Js., von Vormittags 9 Uhr bis Abends, das vorhandene Getraide, Stroh, Heu, Wägen, Pflüge, Pferdgeschirre, dann verschiedene Baumannsfahrnisse, ferner Tische, Sessel, Kästen, Kuchel- und Schäffel-Geschirre und andere Mobilien, gegen gleich baare Bezahlung im Pfarrhofe zu Lobsing öffentlich an die Meistbietenden versteigert werden, was man hiemit zur Kenntniß der Kaufsliebhaber bringt.

Riedenburg am 13ten März 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.
Ostler, Landrichter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

394. pr. den 20. März 1845.

Bekanntmachung.

Zum Betrieb des Festungsbaues Ingolstadt werden bis zum 14ten des nächsten Monats April gegen 500 Maurer-Gesellen und 4000 Handlanger aufgenommen, welche in diesem Bau-Jahr bis zum Eintritte der schlechten Witterung im Herbste Beschäftigung finden.

Arbeiten, deren Maße genau zu ermitteln sind, werden in Akkord gegeben.

Gebrechliche alte Männer, Jungen, welche das 16te Jahr noch nicht erreicht haben, und alle mit Gebrechen behaftete Individuen, welche zur anhaltenden Arbeit nicht verwendbar sind, werden nicht aufgenommen.

Die bei dem hiesigen Festungsbau im heurigen Baujahr beschäftigt werden wollenden Individuen haben bis zum 14ten April dieß Jahrs in Ingolstadt zu erscheinen, sich mit legalen Zeugnissen von ihrer Orts- oder sonstigen Behörde oder legalisirten Wanderbüchern auszuweisen, worauf ihre Aufnahme zur Arbeit nach vorausgegangener ärztlichen Visitation erfolgen wird.

Vor der oben bestimmten Zeit werden keine Arbeiter aufgenommen.

Ingolstadt den 17ten März 1845.

Die K. Festungsbau-Direktion Ingolstadt.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 25. Regensburg, Mittwoch den 26. März **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

395. pr. den 23. März 1845.

Ad Num. 15724. Num. Exped. 18028.

Die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung für die K. Staatsdiener, insbesondere für die K. Landgerichtsbeamten, betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe an die Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene höchste Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums und des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten dieses Monats wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der betheiligten Königl. Beamten gebracht.

Regensburg, den 15ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

Num. 6846.

Justiz-Ministerium und Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 24sten Februar dieses Jahrs wird Folgendes erwiedert:

Die um die Bewilligung zur Verehelichung oder Wiederverehelichung nachsuchenden Land-

gerichts-Beamten haben ihre desfallsigen Gesuche an die vorgesetzte K. Kreisregierung, Kammer des Innern, zu richten.

Letztere hat die Gesuche der im Art. V. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 2ten Februar dieses Jahrs vorgeschriebenen Prüfung zu unterwerfen, und sofort dieselben unter Mittheilung des Ergebnisses der angestellten Prüfung dem Königl. Appellationsgerichte zur Aeußerung seiner Ansicht zu übermachen.

Im Falle der Uebereinstimmung der beiderseitigen Ansichten hat die Königl. Kreisregierung Kammer des Innern, die entsprechende Bescheidung des Gesuches auszufertigen, im entgegengesetzten Falle aber an das Königl. Ministerium des Innern Bericht zu erstatten.

München den 6ten März 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die K. Regierung von Oberfranken K. d. J.

Die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung für die K. Staatsdiener, insbesondere für die Landgerichtsbeamten betreffend.

---

396. pr. den 25. März 1845.

Ad Num. 16275. Exped. Num. 18113.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Prüfungen für das Bauwesen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Instruction bezüglich der Prüfungen für das Bauwesen im Königreiche Bayern vom 27sten Mai 1830 (Regierungs-Blatt vom Jahr 1830 Seite 821—826) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung der Civil-Architecten sowohl, als die der Meister-Prüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen am Sitze der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg

am 13ten Mai 1845

beginnen und an den folgenden Tagen fortgesetzt werde.

Es haben demnach die Candidaten und zwar:

I) für die Prüfung der Civil-Architecten genügende Zeugnisse über genossene allgemeine Vorbildung an einer polytechnischen Schule oder andern hiezu geeigneten Lehranstalt, dann ein Sittenzeugniß und Probe der Fertigkeit im Zeichnen, spätestens bis 14ten April 1845 bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

II) Die Candidaten für die Meisterprüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetzen haben bei der Districts-Polizei-Behörde ihrer Heimath ihre Gesuche um Admission zur Prüfung spätestens bis zum 20sten April 1845 zu Protokoll anzubringen, und hiebei zu übergeben:

1) die Nachweise über Leumund und zwar durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Zeugnisse über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn;

2) die Nachweise über während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religions-Unterricht und über den vorschriftsmäßigen Besuch der Christenlehre bis zum zurückgelegten ein und zwanzigsten Lebensjahre;

3) den Lehrbrief, und das

4) das Wanderbuch, so wie im Falle einer erhaltenen Wanderschafts-Dispensation die bewilligende Entschließung der Königl. Regierung, in deren Bezirk der Heimathsort des Gesuchstellers gelegen ist, in Original oder beglaubter Abschrift, — wobei insbesondere ausdrücklich angeordnet wird, daß in dem über das Admissionsgesuch von der Districts-Polizei-Behörde aufzunehmenden Protokolle unter Beziehung auf die in dem Wanderbuche enthaltenen einzelnen Einträge, oder die producirten besondern Zeugnisse, welche amtlich legalisirt seyn müßen, jedesmal mit aller Bestimmtheit angegeben werde, wo, bei welchem Meister und wie lange (unter genauer Angabe des Jahres, Monats und Tags des Ein- und Austritts bei dem Gewerbsmeister) der Handwerksgeselle wirklich in Arbeit gestanden sey, und daß sonach eine bloße Berufung auf die gleichwohl beizulegenden Wanderbücher und Zeugnisse hier durchaus nicht genüge, sondern der Inhalt der einzelnen Einträge in den Wanderbüchern, und der besondern Zeugnisse wirklich in den protokollarischen Verhandlungen vorkommen müße, was um so unerläßlicher ist, als die Wanderbücher und Zeugnisse den betreffenden Individuen zurückgegeben werden, und die Prüfungs-Admissions-Verhandlungen vollständig seyn müßen.

5) Probezeichnungen über in das Baufach einschagende Gegenstände, welche der Candidat selbst gefertiget hat, und worüber er sich ausweisen und nach Umständen die Selbstfertigung durch Handgelübde bestätigen muß.

Von den Distrikts-Polizei-Behörden sind die eingereichten Belege sorgfältigst zu prüfen, die nöthigen Ergänzungen ungesäumt anzuordnen und die vollständig instruirten Admissionsgesuche sammt den besonders zu heftenden Belegen spätestens bis zum 25sten April 1845 in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen, welche die Admissions-Dekrete ausfertigen, und an die Distrikts-Polizei-Behörden, die den dermaligen Aufenthalt der Bewerber genau zu ermitteln haben, zur unverzüglichen Aushändigung an Letztere übersenden wird.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden besonders dafür verantwortlich gemacht, daß gegenwärtiges Regierungs-Ausschrriben sogleich in allen Gemeinden ihres Bezirkes, in welchen Bauhandwerker vorhanden sind, bekannt gemacht werde, um den so häufig vorkommenden Einwendungen der Unkenntniß über Ort und Zeit, dann der Requisite der Anmeldung bei den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden Behufs der Erlangung der Admissionsdekrete, sowie über Ort und Zeit des Anfangs der Prüfung selbst möglichst zu begegnen.

Ueber den genauen Vollzug dieser Schlußverfügung bezüglich der angeordneten Bekanntmachung wird berichtlicher Anzeige binnen acht Tagen ohnfehlbar entgegengesehen.

Regensburg, den 19ten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

397. pr. den 23. März 1845.
Ad Num. 15840. Num. Exped. 18057.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Zulassung auswärtiger Brandversicherungs-Anstalten in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Rescripts des Königlichen Ministeriums des Innern vom 9ten d. Mts. Nro. 7237. im bezeichneten Betreffe, haben **Seine Majestät der König** allergnädigst beschlossen, daß, auf so lange als Allerhöchstdieselben nicht anders zu verfügen geruhen, allen bisher als in Bayern zugelassen betrachteten auswärtigen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten mit alleiniger Ausnahme:

1) der durch allerhöchste Entschließung vom 22sten April 1818 zugelassenen Phönix-Societät zu London,
2) der allerhöchst ausdrücklich und speziell autorisirten Stuttgarter-Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft,

die Ermächtigung, in Bayern Versicherungen vorzunehmen, gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 30sten November 1833 für die Zukunft nicht mehr zuzugestehen sey, daß jedoch die bis zur erfolgten Bekanntmachung dieses allerhöchsten Beschlusses bereits abgeschlossenen und den sonstigen Voraussetzungen der allerhöchsten Verordnung vom 30sten November 1833 entsprechenden Versicherungsverträge für die Zeit, auf welche sie abgeschlossen sind, in voller Kraft bestehen bleiben sollen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden demnach zur strengen Ueberwachung dieses allerhöchsten Beschlusses hiemit angewiesen.

Regensburg, den 17ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

398. pr. den 23. März 1845.
Ad Num. 15570. Num. Exped. 17982

An die Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Versicherung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens gegen Brandschaden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7ten dieses Monats wird den Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg zur Wissenschaft und geeigneten Darnachachtung eröffnet:

daß unter Bezugnahme auf die höchsten Entschließungen vom 27sten November 1835 und 1sten März 1839 sowohl die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank, als auch die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft gleich befähiget seyen, Versicherungen des Gemeinde- und Stiftungs-Mobiliars gegen Brandschaden vorzunehmen.

Regensburg den 14ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

399. pr. den 24. März 1845.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Correspondenzform zwischen den Medizinal-Comiteen und den Untersuchungsgerichten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird sämmtlichen Untersuchungsgerichten die allerhöchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 23sten Februar 1845 zu Folge höchster Entschließung vom 14ten pr. 18ten März d. Js. zur Nachachtung bekannt gemacht.

Amberg den 21sten März 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Pelin.

Auf ꝛc.

Durch allerhöchste Verordnung vom 23sten August 1843, die Auflösung der Medizinal-Comiteen zu München und Bamberg betreffend, (Regierungsblatt S. 585 u. ff.) ist für so lange, als **Seine Majestät der König** nicht anders verfügen werden, bestimmt worden, daß

1) die Abgabe von Obergutachten in medizinisch gerichtlichen Fällen, wie selbe in der Zuständigkeit der dermaligen Medizinal-Comiteen gelegen ist, künftig den medizinischen Fakultäten der drei Landes-Universitäten überwiesen werde, und

2) hiernach die dießfällige Competenz der medizinischen Fakultät zu Würzburg über die Appellationsgerichts-Bezirke von Oberfranken, dann von Unterfranken und Aschaffenburg sich erstrecke.

Bei dieser Fakultät haben sich in der Folge Anstände über die Correspondenzform mit den Untergerichten in Fällen, wo dieselben ein Gutachten des Medizinal-Comitees für nothwendig halten, ergeben. Auf dießfalls geschehene Vorlage wird im Einverständnisse mit dem Königl. Ministerium des Innern, zur Beseitigung aller weiteren Inconvenienzen, hiemit verfügt: daß die Untergerichte in dergleichen Fällen die betreffenden Akten mit Bericht, worin die Fragen, über welche das Gutachten gefordert wird, enthalten seyn müßen, an das ihnen vorgesetzte Appellationsgericht einzusenden haben, welches sodann unter Mittheilung dieser Akten und Berichte das verlangte Gutachten von der Fakultät erholen, und mit den Akten an das betreffende Untergericht hinausgeben wird.

Hienach hat sich das Königl. Appellationsgericht zu achten, und die betreffenden sämmtlichen Untergerichte anzuweisen.

München den 23sten Februar 1845.

ꝛc. ꝛc.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

400. pr. den 18. März 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Johann Adam Strigl von Etzgersrieth, will nach Amerika auswandern.

Wer noch etwas an denselben zu fordern hat, muß bei Vermeidung der Nichtberücksichti-

gung seine Ansprüche binnen vier Wochen a dato geltend machen.

Vohenstrauß den 13ten März 1845.

Königliches Landgericht.
Kohler.

401. (1.) pr. den 24. März 1845.

Bekanntmachung.

Franz Michael Bellet, lediger Taglöhner von Grünhund, will in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche gegen Franz Michael Bellet machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Samstag den 12ten April h. Js.
früh 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und dem Franz Michael Bellet der Paß zur Reise nach Nordamerika ausgehändigt werden würde.

Eschenbach am 19ten März 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

402. pr. den 23. März 1845.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Fr. Joseph Gürtler von Falkenberg, beabsichtiget mit Ehefrau und seinen sechs Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Montag den 14ten April
Vormittags 9 Uhr

anberaumten Tagsfahrt dahier anzumelden.

Tirschenreuth am 18ten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

403. (1.) pr. den 23. März 1845.

Bekanntmachung.

Wer immer an den höchst unbedeutenden Nachlaß des unterm 8ten dieses dahier verstorbenen Fürstl. Thurn und Taxis'schen pensionirten Kutschers Joseph Weikl irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können sich berechtiget glaubt, hat solchen bei dem unterfertigten Gericht binnen 30 Tagen a dato anzubringen und nachzuweisen, außerdessen nach den Bestimmungen der vorliegenden letztwilligen Disposition verfahren werden wird.

Regensburg den 22sten März 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Gruber.

404.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 10ten März die katholische Pfarrei Regenstauf, gleichnamigen Landgerichts, dem dermaligen Priesterhaus-Direktor zu St. Franz Xaver in Regensburg, Priester Georg Herdegen, allergnädigst zu übertragen geruht.

405.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 7ten Dezember v. Js. dem Mechaniker Friedrich Ungerer, in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verbesserungen der gleichartigen Waagbalken, resp. auf Anfertigung solcher Waagbalken, enfür den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm 10ten Dezember v. Js. dem August Schutzmann, licencirten Maler-Leindwandbereiter

in München, auf Anwendung der von ihm erfundenen, wesentlichen Verbesserung in Bereitung der Maler-Leinwand, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Dr. Alexander und Karl Walther, aus Bayreuth, dann dem Dr. Hermann Rohatzsch, aus Freiburg in Sachsen, sämmtliche zur Zeit in München, auf das von ihnen erfundene, eigenthümliche Verfahren der elektro-chemischen Farben-Erzeugung auf Metall, Glas, Porzellain, Holz, Papier und alle andere Gegenstande, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 17ten Dezember v. Js. dem Mechaniker und Kunstweber Johann Dendorfer, aus Grainet, Landgerichts Wolfstein, auf Ausführung und Anwendung seiner Erfindungen und Verbesserungen in dem Gebiete der Kunstweberei, bestehend

a) in einer neuen Mustermaschine zum schnellen Schlagen der zu 100 bis 1600stößiger Damastwebmaschine erforderlichen Musterkarten oder Figurenketten,

b) in einer verbesserten 800stößigen Damastmaschine zur vollkommen reinen, leichten und schnellen Ausführung von Zeichnungen, Figuren und Schriften, endlich

c) in einer verbesserten 1600stößigen und noch einer Erhöhung von 400 Stößen fähigen Kunstmaschine, auf welcher alle Blumen und Schriften in allen möglicheu Farben, mit den feinsten und reinsten Haar- und Schattenstrichen, schnell und leicht ausgeführt werden können,

für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verzichtleistung auf Gewerbs-Privilegien.

Der Regiments-Actuar bei der K. Commandschaft zu München, Franz Regele, hat auf das ihm unterm 24sten April 1840 verliehene und unterm 31sten Juli 1840 ausgeschriebene, fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf einen feuersichernden Anstrich,

sowie der Glockengießer Joh. Kittler, zu Nürnberg, auf das ihm unterm 14ten Oktober 1839 verliehene und unterm 19ten Dezember 1839 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung eines verbesserten Stock-Einsatzgewichtes verzichtet.

406.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 22. März 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	—	168½	168½	153½	15	15	2	14	19	13	23	—	—	—	—
Korn	8	64	72	45	27	13	8	12	58	12	40	—	—	—	9
Gerste . . .	8	143	151	106	45	11	49	11	20	10	54	—	14	—	—
Haber . . .	6	136½	142½	132½	10	5	35	5	23	5	7	—	—	—	9

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 4676 fl. 18 kr.

407.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat März 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	—	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	—	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	28	13	—	6	2
Semmelmehl	2	40	10	—	5	—
Mittelmehl	2	8	8	—	4	—
Pollmehl	1	36	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	54	7	—	3	2
Römischmehl	2	6	7	3	3	3
Waitzengries, feiner .	5	28	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	24	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " — "
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 1 "
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 " 2 "
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — " — "
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 17. bis 22. März 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
" ungerollte, " . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
" ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
" unausgelassenes, "	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	—	50	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	32	—	—	42	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	10	—	11
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "		4	—	5
" abgerahmte, "		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .		23	—	24
Butter, " . . .	—	20	—	23
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	45	2	30
Lämmer, " " . .	1	18	1	24
Kitzeln, " " . .	1	30	1	45
Gänse, rauhe " " . .	—	—	—	—
" geputzte " " . .	1	40	1	48
Enten, rauhe, " " . .	—	26	—	28
" geputzte " " . .	—	—	—	—
Indiane " " . .	1	12	1	18
Alter Hahn " " . .	—	20	—	24
Hühner, alte " " . .	—	18	—	20
" junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	14	—	15
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
" mittler, " " .	—	16	—	18
" grober, " " .	—	13	—	14
Schaafwolle, " " .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, " " .	—	—	—	—
Mischling, " " .	—	—	—	—
Fichten, " " .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 26. Regensburg, Samstag den 29. März 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

406. pr. den 26. März 1845.
Ad Num. 16548. Num. Exped. 18271.

Die Legitimation der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte in streitigen Rechts-Sachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom K. Justiz-Ministerium wurde im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern unterm 3ten d. Mts. die aus nachstehendem Abdrucke ersichtliche Entschließung erlassen, wornach sich die Gemeinde- und Stiftungs-Curatel-Behörden zu achten haben.

Regensburg den 22sten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Ad 7548.

Justiz-Ministerium.

Ueber die Vertretung der Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der Rural- und Land-Gemeinden in streitigen Rechtssachen, namentlich über den Vollzug der in den §§. 23. 24. und 25. des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24sten Sep-

tember 1818 gegebenen Vorschriften, dann über die Adhibirung der von den K. Kreisregierungen benannten und öffentlich ausgeschriebenen Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte haben sich bei den Gerichten Zweifel und Anstände in der Hinsicht erhoben:

I. ob durch diese von den K. Kreisregierungen geschehenen Benennungen und Ausschreibungen der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte eine sonstige Vollmacht für dieselben überflüßig geworden, oder ob außerdem noch eine besondere Vollmacht nach Gerichtsordnung Kap. VII. §§. 1. und 2. in jedem einzelnen Rechtsstreite erforderlich sey,

II. ob die Gemeinde-Verwaltungen wenn sie gegründete Ursachen zu haben glauben, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisions-Fälle eintreten, diese Ursachen oder Collisions-Fälle bei dem Landgerichte, oder bei der K. Regierung, welche den Anwalt aufgestellt hat, zum Zwecke der Ueberlassung eigener Wahl eines anderen öffentlichen Anwalts vorzubringen haben, oder ob die Adhibirung dieser aufgestellten Anwälte gleichwohl nur von dem freien Willen, der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen abhänge?

Die auf Aufforderung des K. Justiz-Ministeriums von den K. Appellationsgerichten diesseits des Rheins nach Vernehmung der Untergerichte erstatteten Berichte haben die auffallendste Verschiedenheit bestätiget, welche sich bei dem dießfallsigen Verfahren an den Ober- und Unter-Gerichten ergeben hat.

Um nun hierin die erforderliche Gleichförmigkeit herzustellen, und Nichtigkeitsbeschwerden, welche etwa wegen mangelhafter Vertretung der Gemeinden und Stiftungen erhoben werden dürften, abzuwenden, überhaupt denselben die gehörige Rechtssicherheit zu gewähren, wird im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern andurch verfügt:

ad I. daß auch für die Communal- und Stiftungs-Anwälte, welche von den Kreisregierungen aufgestellt, und öffentlich ausgeschrieben sind, in Rechtsstreitigkeiten der betreffenden Verwaltungen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens eine vorschriftsmäßige besondere Vollmacht nach Gerichtsordnung Kapitel VII. §§. 1. und 2. erforderlich sey.

ad II. daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, wenn sie gegründete Ursachen zu haben glauben, aus welchen sie dem aufgestellten Anwalte die Führung eines Rechtsstreites nicht anvertrauen wollen, oder wenn sonst Collisionsfälle eintreten, diese Ursachen oder Collisions-Fälle bei derjenigen Curatelbehörde, welche den Streit-Consens ertheilt, zum Zwecke der Ueberlassung eigener Wahl eines anderen öffentlichen Anwalts vorzubringen und die erhaltene Verwilligung dem Gerichte, bei welchem der Rechtsstreit anhängig ist, vorzulegen haben.

Von gegenwärtiger Verfügung sind sämmtliche Untergerichte in Kenntniß zu setzen.

München den 3ten März 1845.

An sämmtliche K. Appellationsgerichte diesseits des Rheins also ergangen.

Die Legitimation der Gemeinde- und Stiftungs-Anwälte in streitigen Rechtssachen betreffend.

400. pr. den 23. März 1845.

Ad Num. 15710. Num. Exped. 18019.

Die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts-Bezirks Neumarkt pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der revidirten und superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des Königl. Landgerichts Neumarkt pro 1843/44 werden gemäß Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) An eingehobenen Umlagen zu distriktiven Bedürfnissen	1991	—	—
2) An Zuschüßen von fremden Cassen	150	—	—
Summa der Einnahmen	2141	—	—

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Passiv-Rest pro 1842/43	566	50	2
2) Auf distriktive Bedürfnisse, und zwar:			
a) auf Impfkosten	200	32	—
b) Auf Sustentation des Thierarztes	50	—	—
c) Auf Sustentation des Landarztes	60	—	—
d) Auf Sustentation der Hebammen	312	—	—
e) Auf Unterhaltung der Irren	335	25	—
f) Auf Unterhaltung der Wege und Brücken	542	18	2
g) Auf Zuschüße an andere Gemeinden	485	50	—
h) Auf die Verwaltung	43	44	—
i) auf Vaganten-Fuhren	258	—	2
k) Auf Armenfuhren	20	6	—
l) Auf außerordentliche Ausgaben	356	30	—
Summa der Ausgaben	3211	14	2

Abschluß:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	2141	—	—
Ausgaben	3211	14	2
Passiv-Rest	1070	14	2

Regensburg den 15ten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

410. pr. den 26. März 1845.

Ad Num. 16156. Num. Exped. 18256.

Die Wahl zweier Offiziere bei der ersten Fusilier-Compagnie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten K. Kreisstellen vom Heutigen wurden der Korporal

Ebenbauer und der Landwehrmann Xaver Süß zu Lieutenants bei der ersten Fusilier-Compagnie des K. Landwehr-Regiments Regensburg ernannt.

Regensburg am 15ten März 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Baron Junker-Bigatto**, Oberst.

Eisele.

---

411. pr. den 27. März 1845.

Provisorische Polizei-Vorschriften
über den
Schutz der Königlichen Eisenbahn und des Eisenbahnbetriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließungen des Königlichen Ministeriums des Innern vom 5ten August 1844. Nro. 22220. und vom 26sten Februar 1845. Nro. 5756.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, so wie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegrenzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu Grasen u. s. w., oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geißel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehheerden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens zwanzig Schritten zu halten; und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangstelle ankommen oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), so wie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, so wie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren) Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächter-Hütten u. s. w., wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich in Geld bis zu 50 fl. — oder mit verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und darauf amtlich verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters, oder eines Pfand-Objektes zur Ablieferung an die zuständige Polizei-Behörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze, und Wiedersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Orts-Polizei-Behörden, dann der Königl. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

§. 10. Bezüglich der Mitwirkung der Gemeinden, deren Markungen die Bahn unmittelbar oder zunächst berührt, kommen die Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edictes §§. 108. 110. und 113. lit. a. in Anwendung, welche also lauten:

§. 108. Der Gemeindevorsteher sorget für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde; er verhindert öffentliche Zusammenrottungen, Raufhändel, verbotene Spiele, Ueberschreitung der Polizeistunden in den Wirthshäusern; er entfernet Bettler, Vagabunden, Hausirer, unberechtigte Arznei-Händler; — verdächtige und gefährliche Personen sollen von ihm, mit Hülfe der Dorfs- und Flurwächter, dann der Gemeindeglieder selbst, welche ihm dabei den erforderlichen Beistand zu leisten schuldig sind, verhaftet werden.

§. 110. Bei verübten Verbrechen liegt ihm die Verhaftung und Verfolgung des Verbrechers, dann die schleunige Anzeige bei Gericht ob; — er hat zu wachen, daß die von dem Verbrecher zurückgelassenen Spuren bis zu genommenen richterlichen Augenschein unverändert erhalten werden; — in eilenden Fällen, wo nämlich wegen Entfernug des Gerichtes die Erlöschung oder Veränderung der Spuren zu besorgen wäre, hat er Alles, was zu deren unverzüglichen Erforschung gehört, zu veranlassen, und das Gericht ungesäumt davon in Kenntniß zu setzen.

§. 113. Es gehört ferner zu seinen Pflichten: a) die Aufsicht auf öffentliche Reinlichkeit, auf Wege, Stege, Brücken und Wasserleitungen u. s. w.

Nürnberg, am 3ten März 1845.

Königlich Bayerische Eisenbahnbau-Commission.

Vorläufige Vorschriften
über das
Verhalten der Reisenden auf den Königl. Bayer. Eisenbahnen.

In Folge höchster Entschliessungen des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten August 1844 Nro. 22991 und vom 26. Februar 1845 Nro. 5756 werden nachstehende Vorschriften zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die Cassen an den einzelnen Stationen und Bahnhöfen werden fünf, die Gepäck-Bureaux aber fünfzehn Minuten vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit unbedingt geschlossen.

Es hat daher jeder Reisende vor Ablauf dieser Zeit den Reiseschein zu lösen und sein Gepäck zu übergeben.

§. 2. Der Reiseschein ist auf jedesmaliges Verlangen der Bahnbediensteten vorzuzeigen, auch, wenn es gefordert wird, an den Condukteur abzugeben, und deßhalb sowie der Gepäckschein bis zum Endpunkte der Reise wohl zu verwahren und zu behalten.

Nur gegen Ablieferung des Gepäckscheines wird das Gepäck ausgehändigt.

§. 3. Der Reiseschein gilt nur für die darauf bezeichnete Fahrt und Wagenklasse.

Jeder Reisende hat daher zu prüfen, ob solcher auf die gewünschte Fahrt lautet, da spätere Reklamationen nicht berücksichtiget werden.

§. 4. Auf das mit der Glocke gegebene Zeichen haben sich die Reisenden unter Vorzeigung ihrer Reisescheine in die ihnen von den Condukteuren angewiesenen Wagen zu begeben und solche nicht mehr zu verlassen.

§. 5. Der Zutritt in die Einsteigplätze ist nur den Reisenden gestattet, Begleiter derselben aber, sowie überhaupt alle nicht mit Reisescheinen versehene Personen werden nur auf besondere Einlaßkarten und gegen Entrichtung einer, in den Unterstützungsfond der Bahnbediensteten fließenden Gebühr von sechs Kreuzern für jede Person in die Bahnhöfe und Stationsplätze zugelassen.

§. 6. Der Reisende darf auf Zwischenstationen den ihm angewiesenen Wagen nicht ohne Zustimmung des Condukteurs mit einem andern, wenn gleich von gleicher oder niederer Klasse wechseln.

§. 7. Will derselbe an einer solchen Zwischen-Station einen Wagen höherer Klasse besuchen, so kann dies nur gegen Lösung eines Reisescheines III. Klasse für jede folgende höhere Klasse und für die noch zurückzulegende Bahnstrecke geschehen, was jedoch sogleich bei der Ankunft an dieser Zwischenstation dem treffenden Condukteur kund zu geben ist.

§. 8. Ein Hinausbeugen aus dem Wagen oder Anlehnen an die Wagenschläge während der Fahrt ist zur Vermeidung von Unfällen nicht gestattet, und es ist das Einsteigen in die Wagen oder das Verlassen derselben während des Fahrens bei einer Strafe von 1 bis 5 Gulden verboten.

§. 9. Selbst an den Zwischenstationen, wo angehalten wird, dürfen die Wagen nicht früher verlassen werden, bis der Zug ganz stille steht, und die Wagenthüren von dem Dienstpersonale selbst geöffnet werden. Jeder Aussteigende hat das Fahrgeleise augenblicklich zu verlassen.

§. 10. Weiterreisende, wenn sie an solchen Zwischenstationen aussteigen, müßen binnen der von den Condukteuren angegebenen Zeit ihre Plätze wieder eingenommen haben, außerdem sie zurückbleiben müßen.

§. 11. Versäumte Abfahrt begründet keinen Anspruch auf Rückersatz des Fahrgeldes. Solcher wird nur für eine unterbliebene Fahrt im ganzen Betrage, für die unterbrochene Fahrt aber nur pro rata geleistet.

§. 12. Das Betreffen eines Reisenden ohne giltigen Reiseschein für die Reise oder Wagenklasse hat die Nachzahlung des Fahrgeldes für die ganze Bahnstrecke und nach Umständen die Ausschließung von der Weiterreise zur Folge.

§. 13. Das Tabakrauchen ist in den Wagen I. Klasse nur in den hiefür ausdrücklich bezeichneten Coupe's, in jenen der II. Klasse aber nur mit Zustimmung sämmtlicher darin befindlicher Personen gestattet.

§. 14. Hunde dürfen in keinem Personenwagen mitgenommen werden, sondern werden gegen besondere Gebühr in eigenen Räumen untergebracht. — Größere Hunde müßen überdem mit einem Maulkorbe versehen seyn.

§. 15. Personen im trunkenen Zustande, sowie solche, welche sich unanständig benehmen, und nach der Entscheidung des den Zug führenden Oberkondukteurs den Mitreisenden gegründeten Anlaß zur Klage gegeben haben, sind von der Fahrt, beziehungsweise Weiterfahrt, ohne Ersatz des Fahrgeldes ausgeschlossen. Gleiches gilt von absichtlichen sowohl als muthwilligen Beschädigungen oder Verunreinigungen der Wagen, während solche, wenn sie durch Fahrläßigkeit oder Unachtsamkeit veranlaßt sind, jedenfalls den vollen Schadenersatz zur Folge haben.

§. 16. Geladene Gewehre, oder Gewehre mit Zündkraut oder aufgestecktem Zündhütchen, dann gefüllte Pulverflaschen in unverwahrtem Zustande oder andere feuergefährliche Gegenstände mitzunehmen, ist verboten.

Wer diesem Verbote entgegenhandelt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Gulden und ist überdieß zur alsbaldigen Entfernung des verbotenen Gegenstandes oder des feuergefährlichen an demselben anzuhalten.

§. 17. An kleinem Handgepäcke darf nur dasjenige mit in den Wagen genommen werden, was der Reisende ohne Belästigung der Mitreisenden auf dem Schooße oder unter seinem Sitze unterbringen kann, und es muß in Anstandsfällen dem dießfallsigen Ausspruche des zugführenden Ober-Conducteurs unbedingte Folge geleistet werden. — Für solches Gepäcke wird jedoch keine Haftung übernommen.

§. 18. Ueber die Einhaltung dieser Vorschriften haben die Betriebsbediensteten, insbesondere die Conducteurs und Ober-Conducteurs zu wachen, welche nach ihren Instruktionen ermächtiget sind, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters oder eines Pfandgegenstandes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern.

§. 19. Dem Dienstpersonale ist strengstens untersagt, Trinkgelder auf irgend eine Weise von den Reisenden in Anspruch zu nehmen. Demselben ist ein höfliches Benehmen gegen die Reisenden zur Pflicht gemacht, wogegen von diesen ein Gleiches vorausgesetzt wird.

§. 20. Beschwerden können in das auf allen Stationen aufliegende Buch eingetragen werden. Betreffen solche das Dienstpersonale, so ist Ziffer oder Name derjenigen anzugeben, über welche Klage geführt wird.

Nürnberg, am 3. März 1845.

Königlich Bayerische Eisenbahnbau-Commission.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

412. pr. den 28. März 1845.

Bekanntmachung.

In der Streitsache der ledigen Anna Maria Becher von Straubing, und deren Kindskuratel, gegen den Schuhmachergesellen Jakob Sogob von hier, wegen Vaterschaft und Alimentation, hat Klägerin den ihr auferlegten Beweis unterm 10ten d. Mts. angetreten, was dem abwesenden Beklagten hiemit eröffnet wird, um binnen 60 Tagen a dato bei Vermeidung des Ausschlusses mit einem allenfallsigen Gegenbeweise einzukommen, und sich zugleich über den ihm zugeschobenen Haupteid zu erklären, widrigenfalls angenommen würde, daß er den Eid verweigere.

Sollte er binnen dieser Frist mit keiner Erklärung einkommen, so wird man zu seiner weitern Vertretung einen Offizial-Anwalt bestellen, und er sodann mit der Einrede, als sey nicht gerichtsordnungsgemäß verfahren worden, nicht mehr gehört werden.

Regensburg den 18ten März 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl, Direktor.

Schmauß.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

413. pr. den 24. März 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Franz Michael Bellet, lediger Taglöhner von Grünhund, will in die nordamerikanischen Freistaaten auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche gegen Franz Michael Bellet machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Samstag den 12ten April h. Js.
früh 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und dem Franz Michael Bellet der Paß zur Reise nach Nordamerika ausgehändigt werden würde.

Eschenbach am 19ten März 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

414. pr. den 17. März 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 12ten März 1845 Nro. 4166. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 21sten April 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Königl. Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich:

das IIte Loos der Section Schwabach zwischen Untermainbach und Igelsdorf, 8448 Fuß lang, welches enthält:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	160,043 fl. 29 kr.
2) die Kunstarbeiten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine, zusammen veranschlagt zu	8,916 fl. 9 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge, veranschlagt zu .	645 fl. 19 kr.
4) die Lieferung des Steinmaterials für den Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	12,750 fl. 45 kr.
Im Ganzen	182,355 fl. 42 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 25sten März 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für das Loos längstens bis 19ten April 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten April 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 14ten März 1845.

K. Landgericht. Käppel, Landr. **K. B. Eisenbahnbau-Section.** Kohler, Sekt.-Ingen.

---

415. pr. den 5. März 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Der vacirende Jäger Joseph Hagn aus Regenstauf wurde hierorts schon mehrmalen wegen unberechtigter Schriftenverfassung polizeilich abgestraft.

Indem man hievon öffentlich Kenntniß gibt, wird zugleich das Publikum vor diesem Winkel-Agenten gewarnt.

Nittenau den 4ten März 1845.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter:
Freiherr von Lichtenstern.

416. pr. den 27. März 1845.

Bekanntmachung.

Am 28sten Februar und 7ten März lauf. Jahrs wurde dem Schmidmeister Johann Eichenseer zu Karthaus, aus seiner sich in seinem Wohnhause daselbst zu ebener Erde befindlichen Werkstätte, folgende Gegenstände entwendet:

a) ein französischer Schraubenschlüssel,
b) eine neue Ochsenkette,
c) eine neue Düngergabel,
d) ein einfacher Pickel,
e) eine ober der Esse sich befindliche Glocke,
f) ein Holzkammerschlößchen.

Man stellt nun an sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden das Ansuchen, zur Ermittlung des Thäters, als auch zur Auffindung der entwendeten Objecte mitzuwirken und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt zu geben.

Stadtamhof den 16ten März 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Freiherr v. Podewils.

---

417. pr. den 23. März 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungsbewilligungs-Gesuch des Wolfgang Wildenauer Schneidermeisters zu Windischeschenbach und dessen Eheweibes Maria nach Nordamerika betreffend.

Die Schneiderseheleute Wolfgang und Maria Wildenauer von Windischeschenbach wollen mit ihrer Tochter Katharina nach Nordamerika auswandern, daher Ansprüche an dieselben um so gewisser bis zum 20sten April l. Js. dahier anzumelden sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Neustadt a. d. W.-N. am 8ten März 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der Königl. Landrichter:
Freiherr v. Lichtenstern.

---

418. pr. den 26. März 1845.

Bekanntmachung.

Johann Schmidt, lediger Schmidgeselle von Haag, b. G., will nach Nordamerika auswandern, weshalb alle jene, welche Ansprüche

irgend einer Art an ihn zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, dieselben
bis Montag den 14. April l. Js. incl.
dahier anzumelden, widrigens keine Rücksicht mehr darauf genommen wird.

Den 21sten März 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

---

419. pr. den 26. März 1845.

Bekanntmachung.

Andreas Grädl, behauster Maurer von Lauterhofen, will mit Weib und Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer immer an denselben eine Forderung zu machen hat, wird hievon in Kenntniß gesetzt, und aufgefordert, seine Ansprüche binnen vier Wochen dahier geltend zu machen, außerdessen solche nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Am 14ten März 1845.

Königliches Landgericht Kastl.
Gietl.

---

420. pr. den 26. März 1845

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Schmidmeisters Joh. Zeitler zu Wiesau dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu Termin in loco Wiesau auf

Donnerstag den 15ten Mai l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

anberaumt wird, und Kaufsliebhaber, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 99. des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Das Anwesen besteht: aus einem Wohnhause von Holz mit Riegelwänden, zweistöckig, mit gemauerter Schmid-Werkstätte und Kohlenhütte, enthält eine Wohnstube, Küche, obere Stube, 3 Kammern und einen Boden, nebst Stallung auf 5 Stücke Rinder, und Stadel, beide einstöckig, von Holz, mit Schindeln gedeckt, mit realer Schmidgerechtsame, dann Hofraum, hölzerner Schupfe, auf 800 fl. geschätzt, ferner dem Gras-, Wurz- und Obstgärtl zu $\frac{1}{16}$ Tagwerk, 25 fl.; Acker im Bruckfuhrt zu $\frac{5}{8}$ Tagw., 45 fl. Hechtgrabenacker zu $1\frac{1}{2}$ Tagw., 150 fl.; Hechtlgemendacker im Buch $\frac{5}{8}$ Tagw., 100 fl.; kleinem Fahrenackerl zu $\frac{1}{2}$ Tagw., 25 fl.; großem Fahrenacker, 175 fl., dem kleinen Fahranwand zu $\frac{1}{2}$ Tagw., 50 fl., mit der Gerechtsame, Forstrecht auf $2\frac{1}{2}$ Klaftern Hausholz aus K. Waldung und 2 vierspännige Fuhren Rechstreu, 150 fl.; im Gesammtschätzungswerthe von 1570 fl.

Am 13ten März 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

421. (2.) pr. den 23. März 1845.

Bekanntmachung.

Wer immer an den höchst unbedeutenden Nachlaß des unterm 8ten dieses dahier verstorbenen Fürstl. Thurn und Taxis'schen pensionirten Kutschers Joseph Weikl irgend einen Erbs- oder sonstigen Anspruch machen zu können sich berechtiget glaubt, hat solchen bei dem unterfertigten Gericht binnen 30 Tagen a dato anzubringen und nachzuweisen, außerdessen nach den Bestimmungen der vorliegenden letztwilligen Disposition verfahren werden wird.

Regensburg den 22sten März 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Gruber.

---

422. pr. den 28. März 1845.

Bekanntmachung.

Die Drahtziehers-Wittwe, Anna Netsch, von hier, will mit ihrem Sohne, Johann Flagerer, und ihrer Tochter Anna Netsch, letztere mit zwei unehelichen Kindern, nach Nordamerika auswandern.

Rechtliche Ansprüche an dieselben sind binnen vierzehn Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hier anzumelden und nachzuweisen.

Reuth den 22sten März 1845.

Freiherrl. von Reitzenstein'sches Patrimonialgericht I. Klasse Reuth.
Hofmann, Patr.-Richter.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate Februar 1845.

4	Individuen	wegen	groben und widersetzlichen Benehmens gegen die Sicherheitswache.
24	"	"	unerlaubten und verlängerten Aufenthalts.
16	"	"	unterlassener Aufenthalts-Karten-Verlängerung.
53	"	"	Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
7	"	"	Obdachlosigkeit und nächtlichen Herumstreunens.
9	"	"	Uebertretung der Polizeistunde.
13	"	"	Trunkenheit und verübter Exzesse.
6	"	"	Rauf-Excesse und Körperverletzung.
4	"	"	wegen Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer.
8	"	"	Scheindienstes, Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
6	"	"	polizeilich strafbaren Diebstahls.
2	"	"	Unterschlagung.
7	"	"	Fälschung und Betrugs.
26	"	"	ehrenrührigen Nachreden und Injurien.
3	"	"	Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
2	"	"	Entziehens aus der Polizei-Aufsicht.
9	"	"	schnellen Reiten und Fahrens in der Stadt.
2	"	"	Uebertretung der Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
21	"	"	Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Anordnungen.
7	"	"	unterlassener Haussperre.
5	"	"	Uebertretung der Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung.
18	Dienstherrschaften	wegen	unangezeigter Dienstboten.
5	Meister	wegen	unanzeigter Gesellen.
3	Wirthe	"	unangezeigter Fremdenbeherbergung.
2	Individuen	"	Thierquälerei.
4	"	"	Uebertretung der Fleischbankordnung.
2	"	"	Uebertretung der Holzländordnung.
4	"	"	Uebertretung der Hundepolizeilichen Vorschriften.
5	"	"	Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
2	"	"	Ueberschreitung der Biertaxe.
6	"	"	Ordnungswidrigkeit beim Ausschenken des Nachbiers.
3	"	"	Verkaufs zu geringgewichtigen Brodes.
2	"	"	Aufschlags-Defraudation.
1	Individuum	"	unbefugten Viehhandels.
2	Individuen	"	Uebertretung der Wasenmeisters-Ordnung.
3	"	"	Mißbrauch ihr Gewerbs.
2	"	"	Handels mit inländischen Waaren.
4	"	"	unterlassener Visirung ihrer Päße.

1 Individuum wegen Hausirhandels.
1 " " Uebertretung der Leichenordnung.

104 Individuen zusammen.
Hievon wurden
8 Individuen an die zuständigen Gerichte, und
11 Individuen pr. Schub in ihre Heimath geliefert.
4 Individuen in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen.
108 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 4ten März 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: **von Thon-Dittmer.**

Albrecht.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

424. pr. den 27. März 1845.

Bekanntmachung.

Aus dem Intelligenzblatte für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1843 Nro. 57. Seite 1161 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Roding die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und „Catastrirung der Dominikalien, Zehenten „und anderer nutzbaren Rechte"

beim unterfertigten Rentamte Walderbach vom 1sten November 1844 bis 31sten Oktober inclusive 1847 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft zwar nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, nud es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Catasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Walderbach den 25sten März 1845.

Königliches Rentamt.

Melzer, Rentbeamter.

425.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reseript vom 13ten März den bisherigen Inkuratbenefiziaten zu Riedenburg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Georg Lang, seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, von dem Antritt der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Kohlberg, Landgerichts Weiden, zu entheben; sofort aber die sich hiedurch auf ein Neues eröffnende Pfarrei Kohlberg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und seitherigen Cooperator zu Rohr, Landgerichts Abensberg, Priester Franz Anton Augustin, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18ten März d. Js. wurde der Schuldienst zu Kirchenpingaten, K. Landgerichts Kemnath, dem Schullehrer Georg Krug von Tirschenreuth, übertragen.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 27. Regensburg, Mittwoch den 2. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

426. pr. den 31. März 1845.
Ad Num. 16277. Num. Exped. 18550.

Die Feier der Sonn- und Festtage, hier die Schließung der Lotto-Comptoirs während des vormittägigen Gottesdienstes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Finanz-Ministerium an die K. General-Lotto-Administeration in München unterm 6ten d. Mts. in rubrizirtem Betreffe ergangene Entschließung wird durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 27sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nro. 7515.

Finanz-Ministerium.

Nachdem **Seine Königliche Majestät** auf neuerliche Veranlassung zu befehlen geruht haben, daß, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, die Lotto-Collecten an Sonn- und Festtagen während des pfarrlichen Gottesdienstes, also Vormittags während Hochamt und Predigt, Nachmittags während der Vesper, geschlossen bleiben sollen, so hat die K. General-Lotto-Administration hiernach das weiter Erforderliche alsbald zu verfügen.

München den 6ten März 1845.

An die K. General-Lotto-Administration ergangen.

Die Feier der Sonn- und Festtage betreffend.

---

427. pr. den 1. April 1845.

Ad Num. 16558. Num. Exped. 18750.

An die sämmtlichen Königl. Landgerichte, das Herrschafts-Gericht und herrschaftliche Commissariat, die Patrimonial-Gerichte und Aemter, und sämmtliche Magistrate des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Alter des Gerichtsdiener-Personals und ähnlicher Bediensteter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Ministerial-Entschließung vom 21sten praes. 24sten dieses Monats ist die unterfertigte Stelle beauftragt worden, darüber zu wachen, daß bei den Königlichen Landgerichten nicht Individuen unter 18 Jahren als Gerichtsdieners-Gehülfen Verwendung finden, ebenso, daß kein Individuum unter diesem Alter bei Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten, herrschaftlichen Commissariaten, Patrimonialämtern und Magistraten als Gerichts- oder beziehungsweise Polizeidiener oder als Gehülfen solcher Diener aufgenommen werden, indem Personen, welche das Achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach Art. 281 Th. II. des Strafgesetzbuches den Zeugeneid in strafrechtlichen Untersuchungen nicht schwören können, was in Fällen verübter Widersetzungen an solchen als öffentliche Diener verwendeten Individuen von großem Nachtheile wäre, wozu auch kömmt, daß Individuen unter 18 Jahren in der Regel weder die erforderlichen körperlichen, noch sonstigen Eigenschaften für Funktionen der in Frage stehender Art besitzen.

Die sämmtlichen oben genannten Behörden und Aemter des Regierungsbezirks werden daher angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß Individuen unter 18 Jahren zu den erwähnten Funktionen nicht verwendet werden, oder daß solche, wenn sie sich dermalen in derartiger Verwendung befänden, bis zur Erlangung des vorgeschriebenen Alters aus ihren Funktionen wieder entlassen werden.

Regensburg den 26sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

428. pr. den 28. März 1845.

Ad Num. 15909. Num. Exped. 18439.

Die am 9ten Juni 1845 für das laufende Jahr stattfindende General-Versammlung des Apotheker-Gremiums betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da im Vollzuge des §. 38. der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 27sten Januar 1842, das Apothekenwesen im Königreiche Bayern betreffend, eine General-Versammlung des Apotheker-Gremiums des Regierungs-Bezirks der Oberpfalz und von Regensburg

am 9ten Juni 1845, Vormittags um 9 Uhr,

im Locale der botanischen Gesellschaft zu Regensburg stattfinden wird, so werden die concessionirten Apotheker des Regierungs-Bezirkes zur Wissenschaft und Nachachtung hievon in Kenntniß gesetzt, und die einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, den in ihrem Amtsbezirke befindlichen selbstständigen Apothekenbesitzern vorstehendes Ausschreiben besonders bekannt zu machen, und die hierüber von denselben auszustellenden Bescheinigungen spätestens bis zum 1sten Juni lauf. Jahrs anher in Vorlage zu bringen.

Regensburg den 21sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

429. pr. den 1. April 1845.

Ad Num. 16565. Num. Exped. 18729.

An sämmtliche Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Zuständigkeit bei Verleihungen von Apotheker-Concessionen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich durch das höchste Normativ-Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 26sten Februar 1834 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. 14. S. 1454 und Bd. 15. S. 176) ausdrücklich bestimmt resp. erläutert worden ist, daß die Kompetenz der K. Kreisregierungen in Beziehung auf die erstinstanzliche Bescheidung der Concessions-Gesuche auf erledigte sowohl, als neu zu errichtende Apotheken begründet sey, und diese Bestimmung auch bezüglich der realen Apotheker-Gerechtsame nach Ansicht des Art. I. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen ihre volle Anwendung findet, so hat sich doch in neuerer Zeit wiederholt der Fall ergeben, daß bei Concessions-Gesuchen auf bereits früher bestandene Apotheken die Unterbehörden selbst hierüber Beschluß gefaßt und resp. die Concession ertheilt haben.

Zur Beseitigung künftiger Competenz-Uebergriffe dieser Art sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Polizeibehörden auf erwähnte höchste Entschließung hinzuweisen und sie aufzufordern, von nun an sich auf das genaueste in allen vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Regensburg am 21sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dr. Stautner.

430. pr. den 30. März 1845.
Ad Num. 15847. Num. Exped. 18466.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Den Todtenschein der Marg. Busch, geborne Burgart, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Rescript des Königl. Ministeriums des Innern vom 8ten praes. 14ten dieses Monats, rubrizirten Betreffs, ist die am Bord des Französischen Kauffahrtei-Schiffes la Melanie auf der Höhe von Algier gestorbene Margaretha Busch, geborne Burgart, in der Gemeinde Heltersberg, Land-Commissariats Pirmasens, heimathberechtiget, und sind hiernach die im Regierungs-Ausschreiben vom 6ten vorigen Monats (Kreis-Intelligenzblatt Seite 269) angeordneten Nachforschungen einzustellen.

Regensburg den 25sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

431. pr. den 1. April 1845.
Ad Num. 16554. Num. Exped. 18724.

Ergänzung des Landraths der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst beschlossen, zur Besetzung der durch den Austritt des Dekans und Pfarrers zu Regenstauf, Priesters Anton Merl, in Erledigung gekommene Stelle eines Mitgliedes des Landrathes der Oberpfalz und von Regensburg, den als Landraths-Candidaten gewählten Dekan und Pfarrer zu Stamsried, Landgerichts Roding, Priester Nikolaus Märkel, zum Mitgliede des Landraths Allerhöchst zu ernennen.

Regensburg den 26sten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

432. pr. den 30. März 1845.
Ad Num. 16559. Exped. Num. 18503.

An die Königl. Stadt-Commissariate Amberg und Regensburg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Regensburg verfügte, und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Römisch oder deutsch, eine Stimme aus Bayern, von Dr. F. W. Ghillani, Nürnberg 1845" ist von dem Königl. Ministerium des Innern unterm 21sten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat deshalb das Verbot dieser Druckschrift und die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 26sten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

433. pr. den 1. April 1845.
Ad Num. 16711. Num. Exped. 18731.

An die K. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Teutschland, Rußland, Kaukasus, Persien 1842 — 1844, von Theodor Freiherrn von Hallberg I. und II. Theil. Stuttgart. Schweizerbart'sche Verlagshandlung, 1844," betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme vorbenannter Druckschrift ist von dem K. Ministerium des Innern unterm 22sten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift, sowie die Confiscation vorfindlicher Exemplare stattzufinden.

Regensburg den 28sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dr. Stautner, Acc.

---

434. pr. den 31. März 1845.
Ad Num. 16280. Num. Exped. 18546.

Die Ernennung des Hauptmanns Joseph Sindersberger, Apotheker zu Nabburg, zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Nabburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den bisherigen Landwehrhauptmann, Joseph Sindersberger, zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Nabburg zu befördern.

Regensburg den 22sten März 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Baron Junker-Bigatto,** Oberst.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

435. pr. den 7. Februar 1845.

(3.)

Ediktal-Ladung.

Anna Maria Schmid, Inwohnerin zu Federhof, Landgerichts Parsberg, Schnabelmirl genannt, welche des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls wegen der Spezial-Untersuchung unterworfen ist, wird hiemit aufgefordert, innerhalb drei Monaten vor dem unterfertigten Untersuchungsgericht zu erscheinen, und sich wegen der gegen sie vorliegenden Anschuldigungen zu verantworten.

Neumarkt den 3ten Februar 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.

D. l. a.

Zölch, I. Assessor.

436. pr. den 30. Januar 1845.

(3.)

Edictal-Ladung.

In Folge hohen Erkenntnisses des Königl. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg als Kriminalgerichts, vom 7ten l. Mts. wird der flüchtig gegangene Gerbergeselle Christoph Aichinger von Floß, K. Landgerichts Neustadt a. d. W. N. hiemit öffentlich aufgefordert, innerhalb 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte zu erscheinen, und sich wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahlsverbrechens zu verantworten.

Weiden am 23sten Januar 1845.

Königl. Landgericht Weiden.

Riß.

437. pr. den 1. April 1845.

Bekanntmachung.

Metzger Meyersches Debitwesen von Freistadt betreffend.

Wegen Fruchtlosigkeit des ersten Verkaufstermins vom 11ten l. Mts. und nach kreditorschaftlichem Antrage wird das Gesammt-Anwesen der Metzgers-Eheleute Georg und Katharina Meyer zu Freistadt am

Dienstage den 15ten April l. Js.
von 9 bis 12 Uhr Vormittags

in Freistadt selbst zum zweitenmale zum Verkaufe in öffentlicher Steigerung ausgeboten.

Wegen Beschreibung dieses Anwesens wird sich auf die Verkaufs-Ausschreibung vom 28sten Januar l. Js. bezogen und bemerkt, daß bei diesem zweiten Termine der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Neumarkt i. d. Oberpfalz den 18. März 1845.

Königliches Landgericht.

v. Ruef, Landr.

438.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge allerhöchsten Rescripts vom 24sten März sich bewogen gefunden, den Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an dem Lyceum zu Regensburg, Dr. Sporer von dem 1sten April l. Js. an, in gleicher Eigenschaft an das Lyceum zu Dillingen zu versetzen und die hiedurch erledigte Lehrstelle der genannten Lehrfächer an dem Lyceum zu Regensburg von demselbe Zeitpunkte an, dem Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte an dem Lyceum zu Dillingen, Priester Florian Moll, zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 14ten dieses Monats die katholische Pfarrei Schmidgaden, Landgerichts Naabburg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und derzeitigen Cooperator expositus zu Huldsessen, Landgerichts Eggenfelden, Priester Johann Baptist Kerscher, allergnädigst zu verleihen geruht.

---

439. Curs der Bayer'schen Staatspapiere. pr. den 27. März 1845.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	102	$101\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	755	752

---

440. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 29. März 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	15	150	165	105	60	14	58	14	6	13	14	—	13	—	—
Korn . . .	27	12	39	39	—	13	15	13	3	12	58	—	—	—	5
Gerste . . .	45	$75^1/_2$	$120^1/_2$	$98^1/_2$	22	11	22	10	50	10	13	—	30	—	—
Haber . . .	10	8	18	18	—	6	14	6	8	6	5	—	—	—	45
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 3148 fl. 51 kr.															

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat März 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	—	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	—	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	28	13	—	6	2
Semmelmehl	2	40	10	—	5	—
Mittelmehl	2	8	8	—	4	—
Pollmehl	1	36	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	54	7	—	3	2
Römischmehl	2	6	7	3	3	3
Waitzengries, feiner .	5	28	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	24	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. 1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " — " 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein Pfd. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein Pfd. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 1 " Ein Pfd. Schaf- und Schöpsenfleisch — " — "
Ein Pfd. Rind- oder Kuhfleisch . 9 " 2 " Ein Pfd. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 26. bis 29. März 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	6	—	—	6	—
" ungerollte, " . . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weißer	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
" ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
" unausgelassenes, "	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	1	—	—	1	18	—
Roggenstroh, der Zentner	—	36	—	—	48	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	23	—	24
Butter, " . . .	—	20	—	22
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 3 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	40
Lämmer, " " . .	1	12	1	24
Kitzeln, " " . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe " " . .	—	—	—	—
" geputzte " " . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, " " . .	—	—	—	—
" geputzte " " . .	—	—	—	—
Indiane " " . .	1	12	1	24
Alter Hahn " " . .	—	20	—	24
Hühner, alte " " . .	—	18	—	20
" junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	13	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
" mittler, " " .	—	16	—	18
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, " " .	—	—	—	—
Mischling, " " .	—	—	—	—
Fichten, " " .	—	—	—	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 28 Regensburg, Samstag den 5. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

442. pr. den 3. April 1845.

Ad Num. 16777. Num. Exped. 18952.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Brandassekuranz-Beiträge für 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bekanntmachung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten März l. Js. die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt pro 1843/44 betreffend (Regierungsblatt Nro. 12. S. 189) sind die Beiträge, welche zur Deckung der rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben des Jahres 1843/44 dann zur statutenmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes von jedem Hundert Gulden des Brandassekuranz-Kapitals zu leisten sind,

in der I. Klasse auf zwölf Kreuzer drei Heller,
in der II. Klasse auf dreizehn Kreuzer sechs Heller,
in der III. Klasse auf fünfzehn Kreuzer einen Heller,
in der IV. Klasse auf sechszehn Kreuzer vier Heller,

festgesetzt worden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes Oberpfalz und Regensburg werden demnach angewiesen, die auf ihre Distrikte treffenden aus der nachfolgenden Repartition ersichtlichen Beträge unverzüglich zu erheben, und hierüber die im §. 77. der Instruktion vom 20sten September 1835 vorgeschriebene Anzeige binnen 3 Wochen unfehlbar zu erstatten.

Nro. curr.	Polizei- und Gerichts-Bezirke	Ordentliche Beiträge für das I. Classe Anschlag	à 12 kr. 3 hl. vom Hundert			II. Classe Anschlag	à 13 kr. 6 hl. vom Hundert			III. Classe Anschlag	à 15 kr. 1 hl. vom Hundert		
		fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	Amberg, Landgericht	561280	1157	38	3	215570	494	—	7	104220	262	43	2
2	Amberg, Magistrat .	900790	1857	52	6	351190	804	48	5	68990	173	54	6
3	Auerbach, Landgericht	491950	1014	38	6	39710	91	—	1	185900	468	37	3
4	Burglengenfeld, „	388090	800	26	1	167450	383	44	3	389190	981	5	—
5	Chamm, „	178710	368	35	2	5980	13	42	2	623690	1572	13	1
6	Eschenbach, „	726250	1497	53	4	78700	180	21	2	548880	1383	38	1
7	Hemau, „	325640	671	38	1	358670	821	57	1	175160	441	32	7
8	Hilpoltstein, „	374150	771	41	1	902210	2067	33	7	13760	34	41	1
9	Kastl, „	332320	685	24	5	318700	730	21	2	75210	189	35	4
10	Kemnath, „	793970	1637	33	6	110690	253	39	7	472130	1190	9	5
11	Nabburg, „	655240	1351	25	7	356210	816	18	7	134200	338	17	6
12	Neumarkt, „	976100	2013	12	3	910980	2087	39	6	76490	192	49	1
13	Neunburg v. W., „	415970	857	56	3	226790	519	43	5	168030	423	34	4
14	Neustadt a. d. W., „	637190	1314	12	2	114060	261	23	2	162430	409	27	4
15	Nittenau „	243680	502	35	3	46980	107	39	6	95310	240	15	5
16	Oberviechtach „	225900	465	55	1	75100	172	6	2	428030	1078	59	4
17	Parsberg „	341590	704	31	6	204570	468	48	3	219950	302	22	4
18	Regensburg, Magistrat	2984760	6156	4	—	527800	1209	32	4	1089050	2745	18	6
19	Regenstauf, Landgericht	368920	768	53	7	48450	111	1	7	374720	944	36	3
20	Riedenburg, „	619990	1278	43	6	471460	1080	25	6	52250	131	42	6
21	Roding, „	152830	315	12	6	14920	34	11	4	293190	739	5	—
22	Stadtamhof, „	794600	1638	51	6	76310	174	52	5	616110	1553	6	5
23	Sulzbach, „	921110	1899	47	3	70890	620	47	3	120750	304	23	3
24	Tirschenreuth, „	681710	1406	1	5	46600	106	47	4	419540	1057	35	3
25	Vilseck, „	422590	871	35	4	262220	600	55	2	69020	173	59	2
26	Vohenstrauß, „	752930	1552	55	1	163840	375	28	—	1164680	2935	57	7
27	Waldmünchen „	154770	319	12	6	48980	112	14	6	143090	360	42	3
28	Waldsassen, „	410290	846	13	3	177610	407	1	3	292130	736	24	5
29	Weiden, „	1297550	2676	11	6	386450	885	36	7	147220	371	7	—
30	Winklarn, Herrsch.-Com.	109350	225	32	1	62730	143	45	3	170850	430	41	—
31	Wörth, Herrschftsgrcht.	413340	852	30	6	9950	22	48	1	258750	652	16	—
	Summa	18653560	38472	58	—	7051770	16160	18	3	9052920	22820	54	—

Regensburg den 2ten April 1845.

Königliche Regierung der Oberpfalz und
Freiherr v. Zu-Rhein,

Jahr 1843/44.				Außerordentliche Beiträge							Einhebungs-Gebühren		
IV. Classe				Aus neuen Beitritten und Erhöhungen			Summa	à 2 kr. vom Hundert					
Anschlag	à 16 kr. 4 hl. vom Hundert			1841/42	1842/43	1843/44							
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
777080	2136	58	2	7660	8220	12400	28280	9	25	5	33	50	—
108860	299	21	7	8070	43790	24200	76060	25	21	2	26	20	4
443180	1218	44	6	5490	41940	23500	70930	23	38	5	23	28	—
704340	1936	56	1	4190	20950	9850	34990	11	39	6	34	16	4
976400	2685	6	—	63750	134860	29030	227640	75	52	6	39	17	4
759460	2088	30	7	47370	55080	17850	120300	40	6	1	43	15	—
470570	1294	4	1	13330	17230	11800	42360	14	7	1	27	1	4
254490	699	50	7	12220	29900	16690	58810	19	36	2	29	56	4
856310	2354	51	1	12430	16550	9200	38180	12	43	5	33	6	—
2291700	6302	10	4	—	380550	113250	493800	164	36	2	79	33	4
1049480	2886	4	1	17390	4760	19440	41590	13	51	6	45	2	4
740410	2036	57	1	44680	42030	55980	142690	47	33	6	53	9	—
1276060	3509	9	7	13800	24250	21420	59470	19	49	1	44	25	—
1480190	4070	31	3	9980	33610	17340	60930	20	18	5	50	37	4
502050	1380	38	2	4690	13030	—	17720	5	54	3	18	38	4
1182190	3251	1	3	55050	102950	29780	187780	62	35	5	41	55	—
648700	1783	55	4	4840	10020	12640	27500	9	10	—	27	9	4
594570	1635	4	—	109010	102430	213150	424590	141	31	6	99	3	4
523350	1439	12	6	20430	44300	17680	82410	27	28	2	27	21	4
111480	306	34	1	7070	20630	12240	39940	13	18	6	23	25	—
665850	1831	5	2	25530	4440	3350	33520	11	6	3	24	25	—
1630160	4482	56	3	34580	39620	35430	109630	36	32	5	65	43	—
963690	2650	8	7	13010	24470	17520	55000	18	20	1	45	46	4
1230340	3383	26	1	265720	16350	35740	317810	105	50	1	50	29	4
683510	1879	39	1	10960	1720	1400	14080	4	41	5	29	25	—
1228270	3377	44	4	216490	127000	68180	411670	137	13	3	69	49	4
985360	2709	44	3	16280	29140	8200	63620	21	12	3	29	21	4
1019210	2802	49	5	11850	30870	20310	63030	21	—	5	31	46	4
847150	2329	39	6	16460	28260	11900	56620	18	52	3	52	20	4
372900	1025	28	4	6200	17770	10590	34560	11	31	1	15	18	—
642400	1766	36	1	81710	173100	46560	301370	100	27	3	28	17	—
26020010	71555	1	5	1160240	1649820	926620	3730680	1245	33	3	1243	34	—

von Regensburg, Kammer des Innern.

Präsident.

Diezfelwinger.

443.
Ad Num. 15628.

pr. den 4. April 1845.
Expod. Num. 18910.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Schulkenntnisse der in den Zwangsarbeits-Anstalten detinirten Individuen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der Schulunterricht, welchen die Detenten in den Zwangsarbeits-Anstalten erhalten, bedeutend erleichtert ist, wenn bekannt ist, ob die häufig wahrnehmbaren mangelhaften Schulkenntnisse derselben von Mangel an Talent, oder von Unfleiß im früheren Schulbesuche herrühren, oder ob Böswilligkeit Schuld ihrer schlechten Befähigung sey; so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, künftig den Acten über einen jeden in die Zwangsarbeits-Anstalt Abgelieferten einen Schulschein der einschlägigen Lokal-Schul-Inspektion über den Werk- und Feiertags-Schulbesuch derselben beizulegen.

Regensburg den 31sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

444.
Ad Num. 16164.

pr. den 3. April 1845.
Num. Exped. 18890.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Tödtung des Schlachtviehes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In verschiedenen Polizei-Bezirken herrscht noch der Uebelstand, daß die Thiere bei dem Schlachten ganz unnöthiger Weise und wohl auch mit Nachtheil für die Gesundheit des Fleisches gemartert werden. Dieß kommt insbesondere bezüglich der Schweine häufig vor, welche aus verschiedenen, ganz unstichhaltigen Rücksichten nur langsam zu Tode gebracht werden, wobei nicht selten Kinder als Zuschauer oder sogar beschäftigt erscheinen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden auf diesen Uebelstand hiemit aufmerksam gemacht und von denselben erwartet, daß sie durch geeignete Belehrung dafür sorgen, daß Kindern der Zutritt beim Viehschlachten nicht gestattet, und daß beim Schlachten von Schweinen die oben erwähnte Quälerei entweder durch schnelles Stechen oder durch einen dem Stiche vorhergehenden Schlag auf den Kopf, wie dieß beim Rindvieh geschieht, beseitiget werde.

Wegen Fernhaltung der Kinder vom Zutritt beim Schlachten ist an die Pfarrer und Schullehrer geeignete Aufforderung zu erlassen.

Regensburg den 28sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

445. pr. den 2. April 1845.
Ad Num. 16115. Num. Exped. 18837.

An die Königl. Stadt-Commissariate Amberg und Regensburg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg festgesetzte Beschlagnahme:

1) der Druckschrift: „Christkatholisch nicht Römisch. Jesuitenspiegel für das Neujahr 1845. Germanien";
2) das Bildniß von Joh. Ronge mit der Unterschrift: „Christkatholisch, nicht Römisch, der deutsche Katholik hat nichts gemein mit Roms Jesuiten, denn dieser unmoralische Orden unterdrückt den reinen Katholicismus ebensosehr, als das Christenthum überhaupt";

ist von dem K. Ministerium des Innern durch höchste Entschließung vom 15ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach nebst dem Verbot der genannten Druckschrift und des beschriebenen Bildnisses die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg den 29sten März 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

446. pr. den 2. April 1845.
Ad Num. 16420. Exped. Num. 18859.

An die Königl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift: „Ronge, seine Gegner und sein Verhältniß zur katholischen Kirche, beleuchtet von einem Unpartheiischen. Leipzig bei Otto Wigand, 1845," ist vom K. Ministerium des Innern unterm 18ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach nebst dem Verbot dieser Druckschrift die Confiscation vorfindlicher Exemplare statt zu finden.

Regensburg am 28sten März 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Lilgenau.

447. pr. den 2. April 1845.

Bekanntmachung.

Die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den K. Kreis- und Stadtgerichten, den K. Landgerichten und dem Fürstlichen Herrschafts-Gerichte Wörth wird die nachstehende höchste Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 19ten praes. 23sten März l. Js. Nro. 3897. zur Nachachtung bekannt gemacht und zugleich aufgetragen, den im §. 84. des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmten achttägigen Termin jederzeit genau einzuhalten.

Amberg den 26sten März 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Königreich Bayern,

Justiz-Ministerium.

Bei Anwendung der Paragraphen 68. 69. und 70. des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15ten August 1828 Ges.-Blatt VII. Stück bestand bisher eine Ungleichförmigkeit darin, daß in den Fällen, in welchen gleichzeitige Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit einzutreten hatte, solche Verurtheilung von der Mehrzahl der Gerichte auf die höhere Uebertretung nämlich auf die Widerspenstigkeit beschränkt, dagegen von der Minderzahl der Gerichte die Schuld und Strafe wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen denselben Conscribirten in einem oder auch in zwei gesonderten Urtheilen ausgesprochen worden ist.

Zur Hebung dieser Ungleichförmigkeit wird im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern und dem K. Kriegs-Ministerium folgendes bemerkt:

Die Widerspenstigkeit erscheint nach §. 68. und 69. des Heerergänzungs-Gesetzes bloß als eine fortgesetzte Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes wegen Erfüllung der Conscriptionspflicht. Hieraus folgt, daß

1) bei gleichzeitiger Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit nur die Strafe der Widerspenstigkeit als der höhern Uebertretung auszusprechen und daß

2) bei successiver Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit die wegen Ungehorsams erkannte Geld- oder Gefängnißstrafe in die gleichartige Strafe der Widerspenstigkeit einzurechnen ist, daß aber

3) in beiden Fällen gegen den Widerspenstigen wegen des vorhergegangenen Ungehorsams als eines erschwerenden Umstands, so ferne dieser nicht durch Milderungsgründe aufgewogen wird, auf eine, das im §. 70. des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmte geringste Strafmaaß übersteigende Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen; im zweiten Falle jedoch

4) der Widerspenstige nicht wiederholt der in den Paragraphen 47. 48. 49. und 59. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bezeichneten Vortheile verlustig zu erklären ist, da nach §. 68. Nro. 3. des Heerergänzungs-Gesetzes schon der Ungehorsam den Verlust jener Vortheile zur Folge hat.

Hievon sind die betreffenden Untergerichte in Kenntniß zu setzen und zugleich zu genauer Einhaltung des im §. 84. des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmten achttägigen Termines anzuweisen.

München den 19ten März 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Haller.

---

448. pr. den 2. April 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte.

Die Reklamation über verlooste Obligationen und verjährte Zinsen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 16ten praes. 20sten März l. Js. Num. 3832 wird sämmtlichen Untergerichten, Depositen- und Vormundschafts-Aemtern zur Nachachtung und mit dem Auftrage bekannt gemacht, das Resultat der gepflogenen Recherchen binnen vier Wochen anher anzuzeigen.

Amberg den 22sten März 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Nro. 3832.

Königreich Bayern,
Justiz-Ministerium.

Häufig ergeben sich die Fälle, daß Staats-Schuld-Obligationen und Zinsen aus denselben von den Staats-Schulden-Tilgungs-Kassen nach Vorschrift des Staatsschuldgesetzes vom 11ten September 1825, §. 13 als verjährt abgeschrieben werden müßen, weil sich weder die katastermäßigen Gläubiger, noch sonstige rechtmäßige Interessenten, der erfolgten Aufkündigungen oder Verloosungen ungeachtet, innerhalb der gesetzmäßigen Frist um Kapital oder Zinsen gemeldet hatten. Erst später, und oft lange nach Ablauf der Erlöschungsfrist kommen von den Betheiligten Reklamationen und Restitutionsgesuche ein, stets darauf gestützt, daß es ihrer Seits außer dem Bereiche

der Möglichkeit gelegen sey, sich rechtzeitig um Erhebung der Kapitalien und Zinsen zu melden, weil die betreffenden Obligationen und Coupons bei Gericht hinterlegt gewesen seyen, und das Gericht ihnen hievon keine Kenntniß gegeben, oder die Ausantwortung verzögert habe.

Indem nun die Imploranten in den meisten Fällen den genügenden Nachweis hierüber beibringen, muß die von den Kassen vorgenommene Abschreibung solcher nicht angemeldeter Kapitalien und Zinsen wieder aufgehoben, und die nachträgliche Wiederaufnahme und Zahlung verfügt werden, was allerdings in die Verwaltung der Staatsschuld vielfältig störend eingreift.

Die K. Appellationsgerichte diesseits des Rheins erhalten daher auf den von dem K. Finanz-Ministerium unterstützten Antrag der K. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission vom 23sten v. Mts. den Auftrag, sämmtliche Untergerichte, Depositen- und Vormundschafts-Aemter anzuweisen, genaue Recherchen über die bei ihnen in Gant-, Vormundschafts- und Verlassenschafts-Sachen oder überhaupt als Judizial- oder Pupillar-Depositen hinterliegenden Staatsobligationen zu pflegen, damit künftig dergleichen Reklamationen über verlooste Obligationen sowohl, als über verjährte Zinsen-Erhebung nicht mehr stattfinden.

München am 16ten März 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

---

449. pr. den 2. April 1845.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Postexpedition in Ebersberg betreffend.

J. N. S. M.

In dem Markte Ebersberg $8\frac{1}{2}$ Stunden von München auf der Route nach Salzburg über Wasserburg gelegen, wird mit dem 1sten April l. Js. eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall errichtet, und durch die täglich über Ebersberg gehenden Eilwagensfahrten zwischen München und Salzburg, sowohl für den Personenverkehr als auch für Versendung von Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken in unmittelbare Postverbindung gesetzt.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch diese Expedition außer den Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken nach Ebersberg selbst auch jene nach dem Markte Grafing und den übrigen Ortschaften der Umgegend regelmäßige Bestellung finden.

München den 14ten März 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.
Goeb.

Tauber.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

450. pr. den 4. April 1845

Bekanntmachung.

Der Drechslermeister Georg Steinbrenner von Amberg, ist gesonnen, mit Frau und Kindern nach Nordamerika auszuwandern; daher alle diejenigen, welche aus was immer für einem Titel Forderungs-Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert werden, solche

binnen 30 Tagen

um so gewisser dahier anzubringen und nachzuweisen, als außerdem später eine Rücksicht darauf nicht genommen wird.

Amberg den 26. März 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Danhauser.

Brems.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

451. pr. den 3. April 1845.

Spähеverfügung.

In der Zeit vom 24sten bis zum 25sten Februar wurden dem bei der verwittweten Söldnerin Katharina Schlag zu Scheuern, Königl. Landgerichts Stadtamhof, im Dienste stehenden Knechte Michael Holzmann, aus einer alten zu ebener Erde gelegenen Kammer, folgende Effekten gestohlen:

1) Ein altes schwarz ledernes kurzes Beinkleid mit schwarzen beinernen Knöpfen, und ledernen Bändchen unter den Knieen, werth 2 fl.

2) Ein weißleinenes Säckchen. Aus diesem Säckchen:

3) an baarem Geld: in Sechsern, verschiedenen Gepräges, im Werthe zu 5 fl.

4) Ein baumwollenes Halstuch, 20 kr.

5) Ein Rosenkranz von Messingdraht mit einem solchen Kreuzchen, 7 kr.

6) Ein Rosenkranz mit weißen Knöpfchen, werth 3 kr.

7) Ein abgetragenes Gilet von rothem Tuche mit 2 Reihen nicht silbernen Zwölferknöpfen, 24 an der Zahl, werth 1 fl.

Da bis jetzt noch kein Thäter entdeckt werden konnte, so ergeht an alle Justiz- und Polizeibehörden das dienstfreundliche Ansuchen, die geeignete Spähe zu verfügen, und fallenfallsige Entdeckungen hieher mitzutheilen.

Stadtamhof den 17ten März 1845.

Königl. Landgericht Stadtamhof.

D. l. a.

Kilp, Assessor.

452. pr. den 2. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister „Joseph Schmid" von Falkenberg, beabsichtigt mit Ehefrau und sechs Kindern, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben aufgefordert, dieselben bei der am

Montag den 14ten April
Vormittags 9 Uhr,

dahier anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth am 7ten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth

Wimmer.

453. pr. den 2. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Johann Wolfgang Platzer von Schleif, beabsichtiget mit seiner Ehefrau und drei Kindern, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der am

Dienstage den 15ten April l. Js. Vormittags 9 Uhr

anberaumten Tagsfahrt, unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Tirschenreuth den 26sten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

---

454. pr. den 2. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Caroline Pöll, led. Schullehrerstochter von Pappenberg, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die vorgenannte Person zu machen haben, aufgefordert, dieselben

Mittwoch den 23sten April 1845, Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem solche nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach am 22sten März 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.

Pausch.

---

455. pr. den 3. April 1845.

Bekanntmachung.

In Folge kreditorschaftlichen Andringens wird das Anwesen der Graf'schen Bauerseheleute in Oberisling, bestehend

1) aus dem Wohnhause Nr. 24½, mit Stallung, Stadel, Schupfe und Hofraum,
2) aus 27 Tagw. 51 Dez. Aeckern,
3) aus 2 Tagw. 6 Dez. Wiesen,
4) aus — Tagw. 21 Dez Gärten,
5) aus — Tagw. 10 Dez. Oedung,

gerichtlich geschätzt auf 11,351 fl.

am 21. Mai l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes, und mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837, §§. 98 — 101 erfolgt. Die genauere Gutsbeschreibung aber dahier fortwährend zur Einsicht offen iege.

Stadtamhof den 18ten März 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Freiherr v. Podewils.

---

456. pr. den 3. April 1845.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Kunigunde Seitz, Zieglers-Wittwe, von Buchberg betreffend.

Das Anwesen der Kunigunde Seitz von Buchberg wird, da bei der am am 31sten März stattgehabten Versteigerung der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, hiemit zum Zweitenmale zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeboten, mit dem Bemerken, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschehe.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Dienstag den 22. April dieses Jahrs von Morgens 10 — 12 Uhr

in loco Buchberg angesetzt; bemerkt wird, daß mit dem Anwesen die zu hoffende Ausbeute eines in Einem Tagwerk Grund gelegenen Steinbruches verkauft werde. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung dieses Blattes Nro. 20. bezogen.

Neumarkt den 31sten März 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz

v. Ruef, Landrichter.

457. pr. den 2. April 1845.

Bekanntmachung.

In Folge Antrages mehrerer Creditoren werden die Realitäten der Joseph und Maria Moser'schen Tafern-Wirthseheleute zu Rainhausen dem öffentlichen Striche in vim executionis untergestellt.

Diese Realitäten sind

1) das neu erbaute Tafernwirthshaus, Haus Num. 46½ zu 120 Schuh lang, 36 Schuh breit und zwei Stockwerk hoch, ganz gemauert und mit Ziegeln gedeckt;
2) die Gastwirthsstallung mit Stadl unter einem Dache zu 120 Schuh Länge und 36 Schuh Breite, gemauert und mit Ziegeln gedeckt;
3) der Keller am Weinberg sammt Kellerhaus zu 75 Schuh Länge und 24 Schuh Breite, mit Ziegeln gedeckt;
4) das vormalige Tafernwirthshaus zur blauen Traube, 30 Schuh lang und 34 Schuh breit, 2 Stockwerk hoch, gemauert und mit Ziegeln gedeckt,
5) die titulo oneroso erworbene Tafernwirthsgerechtigkeit zur blauen Traube,
6) Pl.-Nro. 106, der Hofraum einschlüßig der Gebäude zu — Tagw. 75 Dezimalen,
7) das Gemeinderecht,
8) Pl.-Nro. 507, der Acker am Weinberg zu 71 Dezimalen,
9) Pl.-Nro. 577, die zwei kleinen Haidtheile zu 26 Dezimalen,
10) Pl.-Nro. 595, drei große Haidtheile zu 1 Tagwerk 69 Dezimalen,
11) Pl.-Nro. 623, ein dergleichen Haidtheil zu 58 Dezimalen.

Sämmtliche Realitäten nach jüngster Schätzung vom 11ten Dezember 1844 in einem Werthe von 18,650 fl.

Strichtermin ist auf künftigen

Montag den 5. Mai 1845,

von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, im Kolbeck'schen Gasthause zu Rainhausen anberaumt, und es werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, eingeladen.

Der Zuschlag hat nach den Bestimmungen des §. 98 — 101. des Gesetzes vom 17ten November 1837 und §. 64. des Hypothekengesetzes zu geschehen, und es werden die auf diesen Realitäten haftenden Lasten am Strichtermine durch Vorlage des Auszuges aus dem Steuer-Kataster bekannt gegeben.

Regenstauf den 3ten März 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Stier, Landrichter.

---

458. pr. den 3. April 1845.

Todes-Erklärung.

Da ungeachtet der Edictalladung vom 26sten August vor. Jahrs (Kreis-Blatt Nro. 73.) Lorenz Sträußl, von Niedertraubling, seine Descendenten und Gläubiger sich bis jetzt nicht gemeldet haben, so wird Lorenz Sträußl für todt erklärt, und sein Vermögen zu 150 fl. ohne Caution an seine nächste Intestaterben ausgeantwortet.

Stadtamhof am 27sten März 1845.

Königl. Landgericht Stadtamhof.

Der Königl. Landrichter verhindert:

Kilp, Königl. I. Assessor.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

459 (2.) pr. den 21. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828, Stück VIII. und IX.) in dem Bezirke des Königl. Rentamts

Speinshardt bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung von Reklamationen bei dem unterfertigten Königl. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite, nud alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

II.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom

11. Januar 1845 bis 11. Januar 1848

einschlüßig festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

III.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1848 anzufertigende Reinschrift der Cataster, so viel als thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei bleibe, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Speinshardt am 12ten Januar 1845.

Königliches Rentamt Eschenbach in Speinshardt.

Linsmayer.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 29. Regensburg, Mittwoch den 9. April 1845.

Inhalt:

460.

Königliche Erklärung

auf die Glückwünsche zur Geburt Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern ꝛc.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In den **Uns** zu der glücklichen Geburt **Unseres** „ersten" Enkels, womit „Gottes" Vorsehung **Unser** Königliches Haus gesegnet, vielseitig, von **Unsern** weltlichen sowohl, als geistlichen Stellen und Behörden, dann Städten und Landgemeinden, sowie von Einzelnen **Unserer** Unterthanen dargelegten Glückwünschen haben **Wir** mit Rührung, den Ausdruck jener innigen Theilnahme gefunden, womit dieses von **Uns** lebhaft ersehnte, frohe Ereigniß in **Unserm** Reiche begrüßt wurde.

Gleichwie **Wir** in diesem, **Unserm** väterlichen Herzen so erfreulichen Ereignisse einen neuen Beweis des fortdauernden Schutzes erblicken, welchen der „Allmächtige" über **Unser** Königliches Haus und das **Unserm** Scepter anvertraute Volk walten läßt; eben so sind **Uns** ie bei diesem Anlasse mit obigen Wünschen kund gegebenen freudigen Empfindungen eine neue

Bestätigung von **Unseres** geliebten Volkes fester Treue und Anhänglichkeit gewesen, der **Wir**, unter Bezeigung **Unseres** Dankes für die **Uns** mit so vieler Innigkeit dargebrachten Wünsche, hiemit gerne, in Königlicher Huld und Gnade, mit der erneuerten Versicherung jener wohlwollenden Gesinnungen entgegnen, in welchen **Wir** fortwährend auf die Wohlfahrt **Unseres** biedern Volkes thätig bedacht sind.

Gegeben München den 1sten März Achtzehnhundert und fünf und vierzig, im zwanzigsten **Unserer** Regierung.

L u d w i g.

461.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Titulatur der Herzoglichen Nebenlinie des Königl. Hauses betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nach der in andern Königlichen Häusern bestehenden Uebung haben **Wir Uns** allergnädigst bewogen gefunden, auch der Herzoglichen Nebenlinie **Unseres** Königlichen Hauses eine höhere Titulatur zu bewilligen, und sonach **Unserm** freundlichlieben Vetter und Schwager dem Herrn **Maximilian**, Herzog in Bayern, sammt seinen ehelichen, ebenbürtigen Nachkommen beiderlei Geschlechts das Prädikat „Königlicher“ Hoheiten zu verleihen; — welches, zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung, sofort öffentlich bekannt zu machen ist.

München den 14ten März 1845.

L u d w i g.

Freiherr von Gise.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär
Geßele.

---

462. pr. den 7. April 1845.
Ad Num. 14955. Num. Exped. 19115.

Anwendung der Radfelgen-Verordnung auf die Straße von Kelheim über Riedenburg nach Dietfurt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der einstimmigen Begutachtung des Königlichen Landgerichts Riedenburg und der Königl. Bau-Inspektion Regensburg, sowie im Einverständnisse mit der Königl. Regierung von Niederbayern, wird die Distriktsstraße von Kelheim durch das Altmühlthal über Riedenburg nach Dietfurt als vollkommen fahrbar hergestellt denjenigen Distriktsstraßen angereiht, auf welche nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 23sten April v. Js. (Kreis-Intelligenz-Blatt 1844 Nro. 34.

S. 783 — 788) die Königl. Verordnung vom 16ten Juli 1840 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks, sofort Anwendung findet; was hiermit zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht wird.

Regensburg am 1sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

463. pr. den 6. April 1845.
Ad Num. 15122. Num. Exped 19282.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Gesuche der aus dem Militär-Verbande entlassenen Unteroffiziere und Soldaten und deren Wittwen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung bez. Betr. v. 3/6ten v. Mts werden in neuerer Zeit die Fälle immer häufiger, daß aus dem Militär-Verbande entlassene Unteroffiziere und Soldaten und deren Wittwen die auf ihre Pensions-Verhältnisse Bezug habenden Vorstellungen und Gesuche unmittelbar bei dem K. Kriegs-Ministerium einreichen, während sie solche nach den zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 30sten Dezember 1822, Reg.-Bl. 1823 Nro. 1. S. 5, erlassenen Ministerial-Entschließungen vom 17ten Mai und 12ten Juli 1823 (Döll. V.-S. B. X. S. 498 und 500) bei ihrer vorgesetzten Civil-Obrigkeit, der die vorschriftsmäßige Instruirung dieser Gesuche obliegt, anzubringen haben.

In Gemäßheit höchsten Auftrages werden daher diese Bestimmungen wiederholt und mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jenen Gesuchen, welche von den aus dem Militär-Verbande entlassenen Pensionisten und ihren Angehörigen unmittelbar zum K. Kriegs-Ministerium eingereicht werden, hinfort eine Berücksichtigung nicht zu Theil werden könne.

Regensburg den 2ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

464. pr. den 7. April 1845.
Ad Num. 2159. Num. Eped. 2562.

Die erledigte protestantische Pfarrei Memmelsdorf, im Dekanate gleichen Namens, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 22sten v. Mts. erfolgten Tod des Pfarrers Bauer in Memmelsdorf ist die dortige protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben wird. Der Pfarrertrag berechnet sich nach dem neuesten Fassions-Abschlusse auf folgende Weise.

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

in Geld	12 fl. 30 kr.	
1 Schffl. 3 Metz. 7 Ms. Korn	13 fl. 3 kr.	
12 Klafter gemischtes Scheitholz und 400 Stück Wellen	44 fl. 56¼ kr.	
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	24 fl. 27 kr.	
1 Schffl. — Metz. $3^{25}/_{32}$ Maas Korn	14 fl. 10¾ kr.	
		109 fl. 7 kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuße der Oekonomie-Gebäude	30 fl. — kr.	
20 Tagwerk 79¼ Ruthen Aecker, 6 " 24¼ " Wiesen	290 fl. 56½ kr.	
— " 57¾ " Gärten	2 fl. 20 kr.	
1 " 17½ " Waldungen	1 fl. 15 kr.	
		324 fl. 31½ kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Geldgefälle	3 fl. — kr.	
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
vom großen Fruchtzehent	1 fl. 30 kr.	
vom Heuzehent	60 fl. — kr.	
		64 fl. 30 kr.
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen		91 fl. 23½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		11 fl. 54 kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 3 fl.		
	Summa	601 fl. 26 kr.
	Lasten	15 fl. 24 kr.
	besteht der reine Ertrag in	586 fl. 2 kr.

Bayreuth den 1sten April 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Gabler, Verw.

Hagen.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

465. pr. den 2. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Caroline Pöll, led. Schullehrerstochter von Pappenberg, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die vorgenannte Person zu machen haben, aufgefordert, dieselben

Mittwoch den 23sten April 1845, Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem solche nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach am 22sten März 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

466. pr. den 5. April 1845.

Steckbrief.

(1.)

Der unten, so genau als möglich signalisirte Webergeselle Johann Jahreis vulgo Lippert von Rehau ist des ausgezeichneten Diebstahls dringend verdächtig und flüchtig, weshalb alle Behörden des In- und Auslandes ersucht werden, auf jenem Vigilanz halten und im Betretungsfalle sofort wohl verwahrt dahier einliefern zu lassen.

Signalement
des Johann Jahreis vulgo Lippert aus Rehau.

Derselbe ist 29 Jahre alt, 5' 7'' groß, schlanken Körperbaues, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirne, blaue Augen, braune Augenbraunen, spitzige jedoch proportionirte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nicht stark, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ohne besonderes Kennzeichen.

Kleidung zur Zeit der Entweichung aus Oberkotzau, eine blautuchene oben runde mit schwarzen Pelz besetzte Mütze, mit weißen Pelz gefüttert, ein Goller von graulichem Baumwollenzeug, alte grau tuchene Weste, alte blau tuchene lange Beinkleider, lange rindslederne Stiefel mit zwei Nähten, breit mit Stiften beschlagenen Absätzen.

Sprache: die in der Gegend für übliche, an das sogenannte auch Ascher Dialekt grenzend.

Hof den 29sten März 1845.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Bisani.

467. pr. den 6. April 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Taglöhners-Sohn Mathias Gäßendorfer von Abertshausen, d. G., beabsichtigt nach Nordamerika zu wandern.

Alle jene welche an denselben eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche am

Montag den 28sten April l. Js.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Parsberg den 1sten April 1845.

Königl. Landgericht Parsberg.
Liebel, Landrichter.

468. pr. den 6. April 1845.

Bekanntmachung.

Michl Kohl, Taglöhner von Neuhammer, gedenkt mit seinem Eheweib nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben Forderungen zu machen hat, muß solche binnen 4 Wochen von heute an, dahier bei Vermeidung des Ausschlusses anmelden.

Vohenstrauß am 27sten März 1845.

Königliches Landgericht.
Fr. Kohler, Landrichter.

469. pr. den 5. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Oekonomiebürger Andreas Rösch von Kaltenbrunn gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßhalb werden alle unbekannte Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen und längstens bis 6ten Mai d. Js. um so gewisser dahier anzumelden, als außerdessen hierauf keine weitere Rücksicht genommen würde.

Weiden am 31sten März 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß.

---

470. pr. den 8. April 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungs-Gesuch der Wagnerseheleute Johann und Margaretha Lindenthaler von Windischeschenbach, nach Nordamerika betreffend.

Die Wagnerseheleute Johann und Marg. Lindenthaler von Windischeschenbach, wollen mit ihren zwei Kindern nach Nordamerika auswandern; daher Ansprüche an dieselben um so gewisser binnen vier Wochen vom Tage der Einrückung dahier anzumelden sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Neustadt a. d. W.-N. am 15. März 1845.

K. Landgericht Neustadt a. d. W.-N.
Der Königl. Landrichter:
Freiherr von Lichtenstern.

---

471. pr. den 5. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem bei der unterm 14ten Dezember v. Js. auf Montag den 3ten l. Mts. angesetzten gerichtlichen Versteigerung der Joseph Mühlbauer'schen Realitäten dahier (vide Wochenblatt von Cham Stück 2, Intelligenzblatt für Oberpfalz und Regensburg 1845 Stück 3 Num. 30, die bayerische Landböthin 1845 Stück 6 Num. 441) ein Kaufsanboth nicht erfolgt ist, so wird auf Andringen einer Hypothek-Gläubigerin die gerichtliche Versteigerung

am Montag den 28sten April
Früh 9 bis 12 Uhr Mittags,

im Gerichtslokale dahier wiederholt, wozu Kaufslustige hiezu mit dem Anhange eingeladen werden, daß nunmehr der Hinschlag nach §. 99 der Gerichts-Novelle dd. 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Hiebei wird bemerkt, daß nach dem Antrag der Interessenten die in obiger Ausschreibung sub num. 6 aufgeführte Wiese in der Weißenloh zu 5,55 Dezim. vor Allem zum Verkaufe gebracht wird, und die übrigen Realitäten nur dann zugeschlagen werden, wenn die eingeklagten Schuldsummen nicht schon durch das Anboth für obige Wiese gedeckt ist.

Am 26sten März 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

---

472. pr. den 5. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem innerhalb des durch Dekret vom 25sten September vorigen Jahrs fürgesetzten Termines Ansprüche auf den Kaufschillingsrest von 228 fl. 23 kr., welcher auf dem Hypothekenfolium des Wagners Thomas Vogl von Wildeppenried zahlbar laut Kaufbrief vom 16. August 1799 ingrossirt ist, nicht geltend gemacht wurden, so werden diese hiemit für erloschen erklärt und wird die Löschung im Hypothekenbuche vorgenommen.

Oberviechtach am 28sten März 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

473.

Dienstes-Nachrichten.

Die durch den Rücktritt des Benefiziaten Schoyerer zu Paulsdorf erledigte Distrikts-Schul-Inspektion Amberg wurde durch Regierungs-Entschließung vom 31sten März d. Js. dem K. Pfarrer Jakob Urban zu Lintach übertragen.

Der Königl. Pfarrer Knauer zu Kallmünz ist seiner Bitte gemäß von seiner Function als Districts-Schul-Inspector und Prüfungs-Commissär der Schullehrlinge durch Entschließung vom 31sten März enthoben, und dieselbe dem Pfarrer Meyer zu Dietldorf übertragen worden.

Durch ein höchstes Rescript des K. Ministeriums des Innern vom 14ten März d. Js. ist der K. Baukondukteur Burg von Weilheim bis auf weiters zum Verweser der K. Bauinspektion Weiden bestimmt worden, indem der von **Seiner Majestät dem Könige** nach Weiden versetzte K. Bezirksingenieur Lehritter noch ferner bei dem Eisenbahnbau nothwendig ist.

474.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 10ten Dezember v. Js. dem Apotheker Otto Ostermaier, zu Wörth bei Regensburg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, aus den Bestandtheilen des natürlichen Zahnemails zusammengesetzten, bei der Berührung mit Wasser erhärtenden Substanz zur Ausfüllung hohler Zähne, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 13ten Januar l. Js. dem Gold- und Silberarbeiter-Meister Matthäus Grimm, zu Haidhausen, auf Verfertigung von Gold-Filigran- dann von verbesserten Silber-Filigran-Arbeiten, nach dem von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von zwei Jahren.

475.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 5. April 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	60	231½	291½	236½	55	14	34	13	54	13	15	—	12	—	—
Korn . . .	—	25½	25½	25½	—	14	—	13	2	12	54	—	1	—	—
Gerste . . .	22	70	92	87	5	11	16	10	54	10	27	—	—	—	4
Haber . . .	—	182½	182½	172½	10	6	1	5	45	5	25	—	23	—	—
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 5534 fl. 36 kr.															

476.

Viktualien=Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat April 1845.

Brod=Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	—	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	—	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl=Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	24	12	3	6	2
Semmelmehl	2	36	9	3	5	—
Mittelmehl	2	5	7	3	4	—
Pollmehl	1	32	5	3	3	—
Nachmehl	—	30	1	3	1	—
Roggenmehl	1	58	7	1	3	3
Römischmehl	2	10	8	—	4	—
Waitzengries, feiner .	5	24	20	1	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	20	16	1	8	1

Bier=Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " — "
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch=Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 1 "
Ein ℔. Rind= oder Kuhfleisch . 9 " 2 "
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf= und Schöpsenfleisch — " — "
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien=Preise vom 31. März bis 5. April 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	6	—	—	6	—
" ungerollte, " . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weiße	—	3	—	—	[illegible]	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
" ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
" unausgelassenes, "	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	1	—	—	1	21	—
Roggenstroh, der Zentner	—	36	—	—	48	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	10	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, " . . .	—	20	—	22
Körbchen=Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	30
Lämmer, " " . .	1	12	1	24
Kitzeln, " " . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe " " . .	—	—	—	—
" geputzte " " . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, " " . .	—	—	—	—
" geputzte " " . .	—	—	—	—
Indiane " " . .	1	6	1	12
Alter Hahn " " . .	—	20	—	24
Hühner, alte " " . .	—	18	—	20
" junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
" mittler, " " .	—	18	—	20
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	—	—	—	—
Birken, " " .	—	—	—	—
Mischling, " " .	—	—	—	—
Fichten, " " .	—	—	—	—

Stadt=Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 30. Regensburg, Samstag den 12. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

477. pr. den 9. April 1845.

Ad Num. 17661. Num. Exped. 19422.

Die Versammlung der Landräthe für das Jahr 1845/46 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben **Allerhöchst Sich** bewogen gefunden, durch Allerhöchstes Rescript vom 2ten dieses Monats die Eröffnung der Landraths-Versammlung für 1845/46, gemäß §. 25. des Gesetzes vom 15ten August 1828, die Einführung der Landräthe betreffend, auf Freitag den 2ten Mai dieses Jahrs Allergnädigst festzusetzen.

Regensburg den 7ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

478. pr. den 10. April 1845.
Ad Num. 16441. Exped. Num. 19454.

An die Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Eine fremde taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche über das Ergebniß der in Folge Ausschreibens vom 17ten Oktober vor. Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 86.) im rubrizirten Betreffe angestellten Recherchen bis jetzt noch keine Anzeige hieher erstattet haben, haben dieser Auflage binnen acht Tagen unfehlbar und um so gewisser nachzukommen, als diese aufgegriffene taubstumme Weibsperson durch ihre fortwährende Detention nicht unbedeutende Kosten verursacht.

Regensburg am 3ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

479. pr. den 11. April 1845.
Ad Num. 18070. Num. Exped. 19668.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Prüfungen für das Bauwesen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eingetretener Hinternisse wegen wird der in dem Regierungs-Ausschreiben vom 19ten März dieses Jahres (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 25.) auf den 13ten Mai 1845 festgesetzte Anfang der Prüfung für das Bauwesen nunmehr

auf den 19ten des nämlichen Monats

bestimmt und respect. abgeändert.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher angewiesen, diesen abgeänderten Termin in ihrem Bezirke unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Regensburg den 10ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

480. pr. den 11. April 1845.
Ad Num. 16887. Num. Expd. 19656.

An sämmtliche Unterbehörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die nähere Bezeichnung der K. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz und Neumarkt in Oberbayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Berichtes des Königl. Landgerichts Neumarkt in der Oberpfalz vom 14.

v. Mts. kommen noch fortwährend Verwechslungen der Expeditionen an dieses Königl. Landgericht und an das Königl. Landgericht Neumarkt in Oberbayern vor.

Unter Hinweisung auf die dießfallsigen Regierungs-Ausschreibungen vom 10ten Mai 1839 (Int.-Bl. S. 783) vom 13ten September 1843 (Int.-Bl. S. 1489) und vom 13ten Juli v. Js. (Int.-Bl. S. 1313) werden die sämmtlichen Unterbehörden dießseitigen Regierungsbezirkes wiederholt beauftragt, bei Sendungen an die gedachten Aemter den Namen des einschlägigen Regierungs-Bezirks auf den Adressen genau zu bezeichnen.

Regensburg den 4ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

481. pr. den 11. April 1845.
Ad Num. 17747. Num. Exped 19669.

An die Königl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem K. Stadt-Commissariate Würzburg beschlossene, von der K. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „die katholische Kirchenreform, Monats-Schrift, herausgegeben von Mauritius Müller unter Mitwirkung der Herren Czerski und Ronge, so wie anderer katholischer Geistlicher, Verlag vom W. Hermes in Berlin. Januarheft, 1845," ist vom K. Ministerium des Innern unterm 4ten d. Mts. bestätigt worden. Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift und die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg den 8ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

482. pr. den 11. April 1845.

An die K. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte und das Herrschaftsgericht Wörth, bei welchen Advocaten angestellt sind.

Anzeige über Verehelichung der Advokaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das K. Justiz-Ministerium, zufolge höchster Entschließung vom 6ten Mai 1843 nothwendig findend, daß es — der Uebergabe des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes an den zur

Verwaltung desselben bestehenden Centralausschuß ungeachtet — von den Standesveränderungen der Advokaten Kenntniß erhalte, hat durch Entschließung vom 31sten März 1845 angeordnet, daß in den, durch die Verordnung vom 5ten Januar 1814 (Regierungsblatt Seite 64 Nro. 1.) vorgeschriebenen Anzeigen, der Tag der erfolgten Trauung angegeben werden müsse.

Sämmtliche dießseitige oben benannte Gerichte erhalten daher die Weisung, bei sich ergebenden Veranlassungen genau nach den gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Amberg den 7ten April 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Jelin.

---

483. pr. den 10. April 1845.

Bekanntmachung.

Die bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins gegründete Samen-Vermittlungs- und Samen-Vertheilungs-Anstalt betreffend.

Zu den wirksamsten Mitteln, dem landwirthschaftlichen Fortschritte allmählig Gunst und Eingang auch in den rein empirischen Regionen zu verschaffen, gehört unstreitig der erleichterte Bezug guter Sämereien.

Entfernt von größeren Städten, auf sich selbst und seinen Gutsbetrieb hingewiesen, denkt selbst der rationelle Landwirth nicht immer an alle seiner Wirthschaft zusagende Samengattungen, und denkt er daran, so kennt er die einzelnen Samenhandlungen und ihre Sortimente nicht genau, und schwebt in billigen Zweifeln über deren Verläßigkeit, oder scheut nebst der Mühe einer mehrseitigen Correspondenz auch die Wagniß und Gefahr, welche immerhin selbst gegenüber solider Handlungen mit dem Selbstbezuge ungeprüfter Waare verknüpft ist. Der minder Gebildete versucht ohnehin nur, was ihm aufgedrungen wird. Kaum dürfte sich daher etwas für die Anbaulustigen aller Klassen Heilsameres ersinnen lassen, als ein Gremium weniger unpartheiischer Sachverständiger, welches ohne alles Streben nach Gewinn, rein aus Liebe zur Sache, sich gewissermassen als landwirthschaftliches Kommissions-Bureau konstituire, genaue Kenntniß aller bestehenden Samen-Handlungen, ihrer finanziellen Solidität, Wahrhaftigkeit und Pünktlichkeit erwerbe, die Samen nicht nur bestelle, sondern auch prüfe, und den Gutsbesitzern — so weit es in derlei Dingen irgend möglich ist, die Beruhigung gebe, daß sie für ihr Geld ohne Vielschreiberei, ohne das gewöhnliche Risiko, gute Waare zu möglichst billigen Preisen erhalten.

Nicht minder wichtig ist ein solches Gremium im Interesse der inländischen Samen-Erzeuger, denen nach Umständen die Möglichkeit zu Theil werden kann, ihr Selbst-Erzeugniß, sofern es in bedeutender Quantität und von ausgezeichneter Beschaffenheit ist, unmittelbar und zu vollem Preise an die inländischen Landwirthe vermitteln zu sehen.

In dieser Erwägung, dann in der Absicht, auch die auf Kosten des oberbayerischen Vereinsfondes alljährlich stattfindende unentgeldliche Samen-Vertheilung in ein ganz geregeltes Geleise

zu bringen, hat das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins als Kreis-Comité für Oberbayern in seiner VII. ordentlichen Sitzung für 1845 unter dem Vorsitze und der gnädigen Mitwirkung **Seiner Königlichen Hoheit** des Vereins-Vorstandes, beschlossen, der neuen Geschäfts-Ordnung nachstehende Bestimmungen einzuverleiben.

§. XV.

Samen-Vermittlungs- und Samen-Vertheilungs-Anstalt, deren Organism und Verhältniß zum General-Comité.

„In Erfüllung der den Kreis-Comités durch §. 15. lit. a und d der Satzungen auferlegten Verpflichtungen bestehen bei dem General-Comité als Kreis-Comité für Oberbayern zwei durch das Referat A. 6. repräsentirte Anstalten:

a) „eine Samen-Vermittlungs-

b) „eine Samen-Vertheilungs-Anstalt."

„Erstere besorgt gegen Bezahlung alle eingehenden Samen-Bestellungen."

„Letztere gibt Sämereien unentgeldlich Behufs anzustellender Versuche und allmähliger Verbreitung hinaus."

„Für jede dieser Anstalten sind folgende Normen festgesetzt:

I. „Samen-Vermittlungs-Anstalt."

1) „Das General-Comité setzt und erhält sich regelmäßig in Besitz der besten Adressen für alle Arten landwirthschaftlicher Sämereien."

2) „Die Samen-Bestellungen müßen:

a) „bezüglich des Rigaer-Leinsamens am 1sten August jeden Jahres für den nächsten Frühlingsbau;

b) „hinsichtlich der sonst zu dem Frühlingsbaue gehörigen Sämereien, nämlich der Sommergetreide, des übrigen Leins, des Repses und sonst aller zum Frühlingsanbaue zählenden Handels- und Futterkräuter, Gräsereien u. s. w. spätestens am 15ten Dezember jeden Jahres für den nächsten Frühlingsbau;

c) „rücksichtlich der dem Winter-Anbaue anheimfallenden Cerealien und sonstigen Gegenstände spätestens am 1sten Mai jeden Jahres für den nächsten Winterbau;

bei dem General-Comité eingelaufen seyn."

„Nach dieser Frist einkommenden Bestellungen kann eine Berücksichtigung nicht zugesichert werden."

3) „Vereinsmitgliedern steht frei, ihre Bestellungen unmittelbar bei dem General-Comité einzureichen, oder durch die landwirthschaftlichen Distrikte laufen zu lassen."

„Allenfallsige Bestellungen sonstiger oberbayerischer Landwirthe müßen durch die landwirthschaftlichen Distrikte, und mit einem Gutachten der Letzteren über die Zahlungsfähigkeit der Besteller — einlaufen."

4) „Die Bescheinigung richtet sich nach Formular-Anlage I. oder, Falls auf den Grund vorhergängiger Ausschreibung eine Gattung von Sämereien von dem General-Comité zu herabgesetzten Preisen, d. h. mit Daraufbezahlung aus dem oberbayerischen Fonde, oder aus son-

Anlage I.

stigen Hülfsquellen, abgegeben wird, wie dieß jüngst zufolge des großmüthigen Beitrages **Seiner Königlichen Hoheit** des Vereins-Vorstandes, hinsichtlich des Esparsette-Samens stattfand, nach der Quittirungsform Anlage II."

Anlage II.

5) „Die Zahlung hat in der Regel bei Abholung des Samens einzutreten. Borge bis nach erfolgter und verwerthbar gewordener Ernte wird nur auf Gutachten der landwirthschaftlichen Distrikte und gegen Haftung der Distrikte oder ihrer Vorstände für vollen und rechtzeitigen Eingang der Gelder gewährt."

6) „Holt der Besteller die Sämereien nicht selbst ab, so hat der von ihm beauftragte Bote oder sonstige Dritte die unterfertigte Quittung oder eine Vollmacht zur Empfangnahme beizubringen, worin ausgedrückt ist, daß er die Sämereien auf Wag' und Gefahr des Bestellers abzulangen berechtigt ist."

II. „Samen-Vertheilungs-Anstalt."

1) „Eine unentgeldliche Samen-Abgabe zum Behufe der Vertheilung und allmähliger Verbreitung greift nur Platz:

a) „an Vereinsmitglieder, oder

b) „an landwirthschaftliche Distrikte."

2) „Das General-Comité gibt alljährlich und zwar spätestens am 1. Dezember ein Verzeichniß der für die nächste Sommer-Bauzeit, und am 1. Mai ein Verzeichniß der für die nächste Winterbauzeit bestimmten Sämereien und Samenquanta aus."

„In diesen Verzeichnissen werden die Wünsche jener Vereinsmitglieder und landwirthschaftlichen Distrikte möglichst berücksichtigt, welche die Bezeichnung der Sämereien, die sie unentgeldlich zum Zwecke anzustellender Versuche zu erhalten wünschen, bezüglich der Sommerbauzeit spätestens am 1sten Mai, und rücksichtlich der Winterbauzeit spätestens am 1sten April zu Handen des General-Comités gebracht haben."

3) „Die Empfänger verpflichten sich:

a) „die erhaltenen Sämereien sorgfältig nach Maaßgabe der jeweils mit hinauszugebenden Vorschrift auszubauen und zu behandeln;

b) „unmittelbar nach vollzogener Ernte im Falle I. a. nach Belieben unmittelbar an das General-Comité oder an den Distrikt, in jenem ad I. b. jedenfalls an Letzteren und durch diesen an das General-Comité getreue Nachricht über den wirklich erfolgten Ausbau und über dessen Ergebnisse gelangen zu lassen;

c) „aus dem gewonnenen Samen ein dem empfangenen Samenquanto gleichkommendes Samenquantum in Natura an den einschlägigen Distrikt abzugeben, übrigens aber:

d) „den im Verzeichnisse ausgedrückten Werthsansatz des erhaltenen Samens baar an das General-Comité zu ersetzen, Falls aus welch immer einem Grunde *dessen Ausbau unterlassen würde*."

4) „Der von den einzelnen Empfängern rückerstattete acclimatisirte Same *bleibt Eigenthum des treffenden landwirthschaftlichen Distriktes*; er dient demselben zu neuen Samen-Vertheilungen im Distrikte und zur allmähligen Verbreitung der treffenden Culturarten auf allen Punkten des Distrikts."

„In ganz gleicher Weise wird es mit der unentgeldlichen Vertheilung von Maulbeer-Samen, Maulbeer-Bäumchen und Seidenraupen-Eiern gehalten."

III. „Generelle Bestimmungen."

„Wird zu irgend einer Zeit und wie immer bei der Samen-Vermittlung und bei unentgeldlicher Vertheilung von Sämereien, Seitens des General-Comités ein Unterschied zwischen Vereinsmitgliedern und Nicht-Vereinsmitgliedern beliebt, so sind sämmtliche Mitglieder einer dem Vereine beigetretenen Gemeinde den Vereinsmitgliedern gleichgeachtet, sofern sie ihre Wünsche durch die Gemeinde-Verwaltung als Repräsentantin der Gesammtgemeinde an den landwirthschaftlichen Distrikt gelangen lassen."

IV. „Formelle Vorschriften."

1) „Die einlaufenden Samen-Bestellungen sind nicht in das allgemeine Geschäftsprotokoll einzutragen; vielmehr werden über dieselben zwei eigene Register, eines für die Samen-Vermittlungs-Anstalt, das andere für die Samen-Vertheilungs-Anstalt angelegt."

2) „Auch wird dem General-Comité jährlich für jede dieser Anstalten eine eigene von dem Inspektor zu verfassende, durch alle Bestellungs-Einläufe und durch alle Empfangs-Bescheinigungen belegte Rechnung übergeben."

Als Referent ist sofort in der VIII. ordentlichen Sitzung für 1845 eine Kommission niedergesetzt worden, bestehend aus einem General-Comité-Mitgliede als Prinzipal-Referenten, zwei General-Comité-Mitgliedern als Kommissionsglieder und einem General-Comité-Mitgliede als Ersatzmann.

Diese Kommission, welche durchgehends Männer umschließt, die mit umfassenden theoretischen Kenntnissen auch eine langjährige Praxis und warmes Gefühl für die übernommene wichtige Aufgabe verbinden, ist bereits in voller Thätigkeit, hat nach allen Seiten umfassende Verbindungen angeknüpft, und in ihrem ersten Zusammentritte den Entschluß gefaßt, ihre **Vermittlungen**, d. h. das Besorgen etwaiger Bestellungen von Sämereien aller Art, einschlüßig der Samen-Kartoffeln und sonstigen Knollengewächsen, auch den äußeren Kreis-Comitéen, den landwirthschaftlichen Distrikten der äußeren Kreise und den außerhalb des oberbayerischen Regierungsbezirkes wohnenden Vereins-Mitgliedern unter der Voraussetzung anzubieten, daß die Bestellungen innerhalb der obbemerkten Termine erfolgen, daß die Bestellungs-Schreiben der nicht zum oberbayerischen Kreise gehörigen landwirthschaftlichen Distrikte und Vereinsglieder ordnungsgemäß durch deren vorgesetzte Kreis-Comitéen laufen und daß Letztere für die volle und pünktliche Zahlung geneigtest einstehen.

Das unterfertigte General-Comité gibt diese Anordnungen mit dem Bemerken kund, daß die Bestellungen für die Winterbauzeit 1845 am 1sten Mai d. Js. auf dem vorbezeichneten Wege zum Einlaufe des General-Comités gebracht seyn müßen, Falls sie sich der Berücksichtigung versichert wissen wollen.

München den 12ten März 1845.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Im Auftrage Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen als Vereins-Vorstandes.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

v. Hofstetten.

coll. Geiger.

Beilage I.

Unterzeichneter bekennt, von der bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern als Kreis-Comité für Oberbayern bestehenden Samen-Vermittlungs-Anstalt unterm heutigen

um den kundgegebenen Preis von | Gulden | Kreuzer per | von
Gulden | Kreuzer per | von
Gulden | Kreuzer per | erhalten

zu haben.

Beilage II.

Unterzeichneter bekennt, von der bei dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern als Kreis-Comité für Oberbayern bestehenden Samen-Vermittlungs-Anstalt unterm heutigen

und zwar auf den Grund der Ausschreibung vom
um den herabgesetzten Preis von | Gulden | Kreuzer per | von
Gulden | Kreuzer per | von
Gulden | Kreuzer per | erhalten

zu haben.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

484. pr. den 5. April 1845.

(2.)

Steckbrief.

Der unten, so genau als möglich signalisirte Webergeselle Johann Jahreis vulgo Lippert von Rehau ist des ausgezeichneten Diebstahls dringend verdächtig und flüchtig, weshalb alle Behörden des In- und Auslandes ersucht werden, auf jenem Vigilanz halten und im Betretungsfalle sofort wohl verwahrt dahier einliefern zu lassen.

Signalement
des Johann Jahreis vulgo Lippert
aus Rehau.

Derselbe ist 29 Jahre alt, 5′ 7″ groß, schlanken Körperbaues, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirne, blaue Augen, braune Augenbraunen, spitzige jedoch proportionirte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, braunen Bart, nicht stark, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ohne besonderes Kennzeichen.

Kleidung zur Zeit der Entweichung aus Oberkotzau, eine blautuchene oben runde mit schwarzen Pelz besetzte Mütze, mit weißen Pelz gefüttert, ein Goller von graulichem Baumwollenzeug, alte grau tuchene Weste, alte blau tuchene lange Beinkleider, lange rindslederne Stiefel mit zwei Nähten, breit mit Stiften beschlagenen Absätzen.

Sprache: die in der Gegend für übliche, an das sogenannte auch Ascher Dialekt grenzend.

Hof den 29sten März 1845.

Königl. Land- und Criminal-Untersuchungsgericht.
Bisani.

485. pr. den 10. April 1845.

Bekanntmachung.

Den Anwesensverkauf des Schuhmachermeisters Johann Hahn von Parkstein betreffend.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Schuhmachermeisters Joh. Hahn in Parkstein zum erstenmale dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt und hiezu auf

Montag den 28sten April 1845
Vormittags 9 Uhr

im Markte Parkstein Tagsfahrt anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem abgebrannten, jedoch wieder neu erbauten Wohnhause sub Kataster-Bes.-Nro. 592, welches zur Zeit noch unbesteuert und mit — fl. 30 kr. Grundzins belastet ist,
2) aus einem Ackerl sammt Wiesfleckl am Friedwinkl, belastet mit 50 fl. Grundsteuerkapital nach Steuer Besitz-Nro. 593 — fl. 5 kr. Grundzins, übrigens freieigen;
3) aus einem Ackerl mit Wiesfleck, die Wagnerin genannt, Kataster Besitz-Nro. 594 mit 90 fl. Grundsteuerkapital belastet, übrigens ludeigen, dann
4) aus einem Nutzantheil an unvertheilten Gemeindegründen, Besitz-Nro. 595,

und wurde am 7ten März 1842 zusammen gerichtlich auf 1110 fl. geschätzt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes nach den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 richtet, und daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Neustadt a. d. W.-N. d. 20. Februar 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der Königl. Landrichter:

Freiherr v. Lichtenstern.

486. pr. den 11. April 1845.

Bekanntmachung.

Johann Bach, Häuslerssohn von Brenberg, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer allenfalls Forderungen an ihm zu machen hat, hat dieselben längstens bis zum 1sten Mai l. Js. dahier anzubringen, widrigenfalls bei Ausfolglassung des Passes keine Rücksicht hierauf genommen werden könnte.

Den 31. März 1845.

Königliches Landgericht Roding.

Siegert, Landrichter.

487. pr. den 9. April 1845.

Edictal-Ladung.

In Sachen des Georg Hausmann, ledigen Dienstknechts, zu Bergfried, gegen Friedrich Bodensteiner, led. Bäckergesellen von Hirschau, dessen Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, wegen Hypothekenkapitals und Zinsen, ist zum Versuch der Sühne, eventuel zur protokollarisch-schlüßigen Verhandlung Tagsfahrt auf

Freitag den 23. Mai lauf. Jahrs
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, und wird der abwesende Beklagte bei Vermeidung der Kostenzuweisung hiebei zu erscheinen, geladen.

Das Duplikat der Klage liegt in dießseitiger Kanzlei zur Empfangnahme vor.

Amberg den 18ten März 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Lindig.

488. pr. den 11. April 1845.

Bekanntmachung.

Die Viehmärkte in der Stadt Nennburg v. W. betreffend.

Die hiesigen privilegirten Viehmärkte werden im heurigen Jahr neuerdings vom Mittwoch den 23sten dieses Monats April angefangen, abgehalten, dann alle darauf folgenden 14 Tage jeder Zeit am Mittwoch, und wenn ein Feiertag am treffenden Mittwoch fällt, am nächstfolgenden Donnerstag fortgesetzt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Zugleich werden Viehbesitzer und Kaufslustige zu diesen Vieh-Wochen-Märkten mit dem Beifügen eingeladen, daß von dem zum Markte getriebenen Vieh weder Pflasterzoll, noch sonstige Marktgebühren zu entrichten, und eben so wenig in der Stadt, als im Landgerichtsbezirk Neunburg Spuren irgend einer Viehkrankheit vorhanden seyen.

Neunburg v. W. den 10ten April 1845.

Stadtmagistrat Neunburg v. W.

Ham, Bürgermeister.

Wiedenhofer, Stadtschreiber.

489. pr. den 11. April 1845.

Erkenntniß.

Nachdem innerhalb des durch Proclam von 10ten Juli 1844 vorgesteckten sechsmonatlichen Termines sich ein Inhaber nicht gemeldet hat, so wird der Depositenschein vom 8ten April 1805 Depositen Num. 34 über ein altes unverzinsliches Klosterfrauen-Zeller-Depositum ad 17 fl. 19 kr. 2 dl. auf die Joseph Dietlmaier'sche Tochter Anna lautend, hiemit als kraftlos erklärt.

Den 20sten März 1845.

Königliches Landgericht Roding.

Siegert, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

490. pr. den 5. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

In dem Kreis-Intelligenzblatte für Oberpfalz und Regensburg Jahrgang 1843 Nro. 58. Seite 1187 bis 1190 ist bereits zur öffentlichen

491.

Zusammen-

der wegen Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer- und Gefälls-Nachlässe

Fortl. Nro.	Namen der den Nachlaß genießenden Gemeinden	Betrag: Rustikal-Steuer			Dominikal-Geldgefälle			In Na-: Waitzen			
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	Sch.	M.	V.	Sz.
1	Filgendorf	47	30	—	32	41	5	—	—	—	—
2	Höhenberg	10	58	4	7	37	1	—	1	—	2
3	Oberbibrach	5	35	1	3	30	1	—	—	3	—
4	Seitenthal	61	15	2	12	13	6	2	—	2	—
5	Speinshardt	19	32	3	5	59	1	—	—	—	—
6	Tremersdorf	21	21	—	9	5	5	—	3	3	2¾
	Summa	166	12	2	71	7	3	3	—	1	¾

Angefertiget am 27sten März 1845.

Königliches Rentamt

Linsmayer,

Kenntniß gebracht worden, daß in den beiden Polizeibezirken Neustadt a. W. und Weiden die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und „Catastrirung der Dominikalien, Zehenten „und anderer nutzbaren Rechte“

bei dem unterfertigten Rentamte Weiden vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 inclusive anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem unterfertigten K. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters um so gewisser anzuzeigen, als nach Abfluß dieser Frist eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben resp. angebracht werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Weiden am 28sten März 1845.

Königliches Rentamt Weiden.

Dietrich.

pr. den 7. April 1845.

stellung

bei dem Königlichen Rentamte Eschenbach in Speinshardt pro 1844/45.

des Nachlasses													
turalien an Gülten und Zehenten													
Korn				Gerste				Haber				Stroh	
Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	Schober	Bund
—	3	2	$1\frac{3}{8}$	—	—	2	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
3	2	1	$2\frac{1}{2}$	—	—	3	—	4	5	1	$\frac{1}{2}$	—	—
—	5	—	$\frac{3}{4}$	—	1	—	$3\frac{3}{4}$	1	—	1	$\frac{3}{4}$	—	—
14	1	2	$2\frac{1}{4}$	6	1	2	1	16	5	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	2	—	—	4	—	3	—	7	1	3	$1\frac{1}{2}$	1	—
27	2	2	$2\frac{7}{8}$	10	4	3	$1\frac{1}{4}$	30	—	2	$1\frac{3}{4}$	1	—

Eschenbach in Speinshardt.

Rentbeamter.

492.

Summarische Uebersicht

pr. den 8. April 1845.

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate März 1845.

6	Individuen	wegen	groben und widersetzlichen Benehmens gegen die Sicherheitswache und obrigkeitlichen Diener.
36	"	"	verlängerten und unerlaubten Aufenthalts.
10	"	"	unterlassener Aufenthalts-Karten-Verlängerung.
37	"	"	Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
6	"	"	Obdachlosigkeit und nächtlichen Herumstreunens.
9	"	"	Uebertretung der Polizeistunde.
15	"	"	Trunkenheit und Exzesse.
13	"	"	Rauf-Excesse und Körperverletzung.
4	"	"	wegen Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer.
10	"	"	Scheindienstes, Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
14	"	"	polizeilich strafbaren Diebstahls.
2	"	"	Unterschlagung.
5	"	"	Fälschung und Betrugs.
16	"	"	ehrenrührigen Nachreden und Injurien.
2	"	"	Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
6	"	"	schnellen Reitens und Fahrens in der Stadt.
25	"	"	Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Anordnungen.
4	"	"	unterlassener Haussperre.
5	"	"	Uebertretung der Markts- und Schrannen-Ordnung.
1	Individuum	"	Uebertretung der Eichordnung.
4	Individuen	"	Uebertretung der Fleischbankordnung.
3	"	"	Uebertretung der Holzländordnung.
4	"	"	Thierquälerei.
2	"	"	Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
5	"	"	Ordnungswidrigkeit beim Ausschenken des Kovents.
4	"	"	Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
2	"	"	unterlassener Markirung des Brodes.
7	"	"	Hochspielens.
3	"	"	Aufschlags-Defraudation.
4	"	"	Entlaufens aus der Lehre.
2	Wirthe	"	Fremdenbeherbergung ohne Anzeige.
9	Dienstherrschaften	wegen	unangezeigter Dienstboten.
3	Meister	wegen	unanzeigter Gesellen.
1	Dienstbote	"	unterlassener Zahlung des Armenpflichtbeitrages.
279	Individuen zusammen.		

Hievon wurden

2 Individuen an die zuständigen Gerichte,
5 Individuen pr. Schub in ihre Heimath, und
1 Individuum in das Zwangs-Arbeitshaus Kaisheim geliefert,
2 Individuen wurden in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen.
78 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 1sten April 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: **von Thon-Dittmer.**

Albrecht.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 31. Regensburg, Mittwoch den 16. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

493. pr. den 15. April 1845.

Ad Num. 18190. Num Exped. 20069.

Die Vertretung des Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein in seinen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Bezug auf die Vertretung des Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein in seinen Rechtsangelegenheiten erfolgte allerhöchste Entschießung wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 12ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nro. 5951.

Ludwig, 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, allergnädigst zu gestatten, daß Herr Fürst Karl von Oettingen-Wallerstein in allen seinen Rechtsangelegenheiten und insbesondere in jener seines

Gutes Seyfriedsberg durch die rechtskundigen Mitglieder der Fürstlich Oettingen-Wallersteinischen Domainen-Kanzlei, oder durch den Kammeranwalt dieses Fürstlichen Hauses, vor allen Gerichten und allen andern öffentlichen Stellen und Behörden vertreten werde, wobei **Wir** jedoch bestimmen, daß der gewählte Vertreter die für die Advokaten des Königreiches bestehenden Disciplinar-Vorschriften genau beobachten und im Uebertretungsfalle nach denselben behandelt werden soll.

Unser Justiz-Ministerium ist beauftragt, sämmtliche Gerichte und Behörden hierüber in Kenntniß zu setzen.

München den 4ten Mai 1844.

An den Herrn Fürsten Karl von Oettingen-Wallerstein also ergangen.

---

494. pr. den 14. April 1845.
Ad Num. 765. Num. Exped. 765.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Rent- und Forstämter, dann Bau-Inspektionen der Oberpfalz und von Regensburg.

Das dem K. Oberbaurathe von Schlichtegroll ertheilte Kommissorium, Behufs der diesjährigen Kreisbereisung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10ten dieses Monats ist die vorschriftsmäßige Bereisung des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg Behufs der Inspizirung des Bauwesens in diesem Jahre dem K. Oberbaurathe von Schlichtegroll übergetragen worden.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und zugleich angewiesen, den genannten Königl. Kommissär auf Anfordern in dem Vollzuge seines Kommissoriums kräftigst zu unterstützen.

Regensburg den 12ten April 1845.

Präsidium
der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Herrmann.

---

495. pr. den 14. April 1845.
Ad Num. 10549. Num. Eped. 10559.

An die K. Rentämter und an die K. Kreis-Kasse.

Die Reklamation über verlooste Obligationen und verjährte Zinsen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die unterm 22sten März d. Js. von dem K. Appellationsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg an sämmtliche Untergerichte erlassene Ausschreiben der höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 16ten v. Mts. (Intelligenzblatt 1845 Seite 625 — 628) im bezeichneten Betreffe werden die K. Rentämter und die Kreis-Kasse zur gleichmäßigen Darnachachtung in Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 22sten d. Mts. Nro. 4502 mit dem Bemerken

hingewiesen, daß vorkommenden Falles über die gepflogenen Einleitungen Anzeige anher zu erstatten sey.

Regensburg den 8ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

496.
Ad Num. 17085.

pr. den 13. April 1845.
Num. Exped. 19707.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Lobsing betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Lobsing, Landgerichts Riedenburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pföring, zählt 701 Seelen, sechs Filialen, eine Schule und wird von dem jeweiligen Pfarrer und einem Hülfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der revidirten Fassion:

1) Aus Realitäten	394 fl.	$22\frac{1}{2}$ kr.	
2) Aus Rechten	1056 fl.	$18\frac{3}{4}$ kr.	
3) Aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	116 fl.	48 kr.	
4) Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	16 fl.	2 kr.	
Summa	1583 fl.	$31\frac{1}{4}$ kr.	

Die Lasten betragen:

1) Wegen der Staatszwecke	124 fl.	14 kr.	
2) Wegen Diözesan-Verbandes	4 fl.	$56\frac{1}{2}$ kr.	
3) Wegen besonderer Zwecke	353 fl.	$19\frac{1}{2}$ kr.	
Summa	482 fl.	30 kr.	
so, daß eine Reineinnahme von	1101 fl.	$1\frac{1}{4}$ kr.	verbleibt.

Zur Uebernahme dieser Pfarrei ist ein Kapital von 1000 — 1500 fl. erforderlich.

Bemerkt wird noch, daß schon im Jahre 1834 die Auspfarrung der Ortschaften: Imbath, Hüttenhausen, Tettenacker und Ober- und Unteroffendorf und Einpfarrung derselben zur Pfarrei Mindelstetten beantragt, dieses Projekt jedoch bis zur Erledigung der Pfarrei Lobsing verschoben und dermalen der Instruktion unterstellt worden sey.

Nicht minder wurde auch die Errichtung einer Expositur in Mitteroffendorf nachgesucht und unterliegt auch dieser Gegenstand zur Zeit der nähern Erhebung.

Regensburg den 7ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

497.
pr. den 13. April 1845.
Ad Num. 17667.
Exped. Num. 19804.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungs-Bezirkes.

Die Herstellung der Kirche Santa Maria degli Angioli bei Assisi betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des K. Ministeriums des Innern, de dato 3ten praes. 5ten dieses Monats haben **Seine Majestät der König** sich bewogen gefunden, den gegenwärtig in München anwesenden P. Pietro do Foligno allerhöchst zu gestatten, zur Aufbringung der noch erforderlichen Mittel für die Herstellung der durch Erdbeben sehr beschädigten Kirche Santa Maria degli Angioli bei Assisi, in die Wohnungen jener Gläubigen, von welchen er nach Gesinnung und Vermögen milde Beiträge sich versprechen vermag, zu deren Erbittung und Empfangnahme sich zu begeben.

Dieses wird hiemit zur Wissenschaft und Nachachtung den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungs-Bezirkes zur Kenntniß gebracht.

Regensburg den 9ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

498.
pr. den 14. April 1845.
Ad Num. 17666.
Num. Exped. 19926.

Die Ernennung des Kaufmanns Georg Platner in Nürnberg zum Königl. Belgischen Consul betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der von der Belgischen Regierung erfolgten Ernennung des Kaufmanns Georg Platner zu Nürnberg zum Königl. Belgischen Consul das Exequator allerhöchst zu ertheilen geruht, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die betreffenden Behörden besagten Consul in seinen Funktionen gegebenen Falles geeignet zu unterstützen haben.

Regensburg den 8ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

499.
pr. den 13. April 1845.
Ad Num. 17665.
Num. Exped 19802.

An die Königl. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königl. Stadt-Commissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung

von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Vivat Ronge! Vivat Schneidemühl! oder Was muß geschehen, damit das durch confessionelle Spaltungen zerrissene deutsche Volk wieder ein einiges Volk werde, Leipzig 1845, Frdr. Andrä," ist vom Königl. Ministerium unterm 1sten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach nebst dem Verbot dieser Druckschtift die Confiscation vorfindlicher Exemplare statt zu finden.

Regensburg den 7ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

500. pr. den 13. April 1845.
Ad Num. 17662. Num. Exped. 19803.

An die Königl. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Protestantismus in seiner tiefsten Erniedrigung" ein Zuruf an Teutschlands Protestanten von D. G. J. Göz, Regensburg Verlag bei Jos. Manz 1844 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg verfügte Beschlagnahme der Schrift: „Der Protestantismus in seiner tiefsten Erniedrigung," ein Zuruf an Teutschlands Protestanten von D. G. J. Göz, Regensburg, Verlag bei Jos. Manz, 1844, ist vom Königl. Ministerium des Innern unterm 1sten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach nebst dem Verbot dieser Druckschrift die Confiscation vorfindlicher Exemplare statt zu finden.

Regensburg den 7ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

501. pr. den 13. April 1845.
Ad Num. 17664. Num. Exped. 19801.

An die Königl. Stadt-Commissariate Amberg und Regensburg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königl. Stadtkommissariate zu Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Teutschlands zweite Ostern oder die Auferstehung der Kirche, ein Prophetenruf an Katholiken und Protestanten — Joh. Ronge gewidmet, Stuttgart, Verlag in der Metzler'schen Buchhandlung" — ist vom K. Ministerium des Innern unterm 1sten April 1845 bestätigt worden.

Es hat demnach nebst dem Verbot dieser Druckschrift die Confiscation vorfindlicher Exemplare statt zu finden.

Regensburg den 7ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

502. pr. den 13. April 1845.
Ad Num. 17748. Num. Exped. 19799.

An die K. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Offener Brief eines deutschen Katholiken an die deutschen Bischöfe — Aufruf an die deutschen Katholiken, Priester und Laien.“ Von Eduard Duller. Darmstadt 1845, bei G. Junghans, wurde vom Königl. Ministerium des Innern unterm 4ten d. Mts. bestätigt.

Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift und die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg den 8. April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

503. pr. den 13. April 1845.
Ad Num. 17750. Exped. Num. 19800.

An die K. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Politik der deutschen Minister im Widerspruche mit den Interessen der deutschen Fürsten und des deutschen Volkes. Glarus, Verlag von Fridolin Schmidt, 1844,“ ist vom K. Ministerium des Innern unterm 4ten dieß Monats bestätiget worden.

Es hat demnach das Verbot dieser Druckschrift und die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg den 8ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

504. pr. den 13. April 1845.
Ad Num. 17751. Num. Exped. 19798.

An die Königl. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „An die Fürsten. Stimme eines teutschen Katholiken, von Eduard Duller. Darmstadt 1845, bei H. Junghans," ist unterm 4ten d. Mts. vom Königl. Ministerium des Innern bestätigt worden.

Es hat demnach nebst dem Verbot dieser Druckschrift die Confiscation vorfindlicher Exemplare einzutreten.

Regensburg am 8ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

505. pr. den 13. April 1845.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Verrechnung des Postportos in Strafrechtssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer, an das Königl. Justizministerium gelangten Anzeige der General-Administration der Königl. Posten, ist die zur Verrechnung des Postportos in Strafrechtssachen erforderliche Mittheilung der am 28sten Dezember 1836 vorgeschriebenen Verzeichnisse an das betreffende Königliche Oberpostamt nur von der Minderzahl der Gerichte geschehen, und auch von diesen auf Flüßigmachung der berechneten Beträge nicht der geeignete Bedacht genommen worden.

Die Untersuchungsgerichte werden daher in Folge höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 26sten März pr. 3ten April 1845, angewiesen, die bereits angemeldeten, aber noch ausständigen Postporti in Untersuchungssachen alsbald an das einschlägige Königl. Oberpostamt in Abführung zu bringen, und sich künftig genau nach Vorschrift der Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28sten Dezember 1836, mitgetheilt durch dießseitige Verfügung vom 10ten Januar 1837, zu achten.

Amberg den 5ten April 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Belin.

506. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die K. Central-Veterinär-Schule betreffend.

Die Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am

28sten Oktober

statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1sten Februar 1810 (Regierungsblatt 1810 Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Land-Gerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1) der Taufschein,
2) der Impfschein,
3) die Schulzeugnisse,
4) das gerichtsärztliche Attestat,
5) das Sitten- und
6) das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München den 1sten April 1845.

K. B. Central-Veterinär-Schule.
Wilhelm von Freyberg.

Herbst.

---

507. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

Unterricht für die Hufbeschlagschmide betreffend.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24. des organischen Edicts über das Veterinär-Wesen vom 1sten Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmide

am 1sten Julius und
am 2ten November laufenden Jahres, sodann
am 2ten Januar und
am 1sten April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hiernach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müßen.

München den 1sten April 1845.

K. B. Central-Veterinär-Schule.
Wilh. von Freyberg.

Herbst.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

508. pr. den 14. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 8ten April 1845 Nro. 6635. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 13ten Mai 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die Abtheilung B. des I. Looses der Section Schwabach, bestehend aus der Eisenbahnbrücke Nro. XVII. im Orte Untermainbach, enthaltend

die Maurerarbeiten im Betrage von	38920 fl.	— kr.
die Steinhauerarbeiten	27065 fl.	55 kr.
den Mörtelguß	403 fl.	20 kr.
das Steinbeleg	41 fl.	46 kr.
die Pflasterung	195 fl.	18 kr.
die Rüstungen	5000 fl.	— kr.
im Gesammtbetrag von	71626 fl.	19 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 19ten April 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor,

wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 12ten Mai 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 12ten April 1845.

K. Landgericht. **Käppel,** Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section. **Kohler,** Sekt.-Ingen.

509. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Häusler und Zimmermann, Michael Heß von Thannhausen, beabsichtiget mit seiner Ehefrau, seiner Stiefschwester, Anna Sophia Lenkl, und seinen 7 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei der auf

Mittwoch den 23sten April,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Tagsfahrt unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Tirschenreuth am 4ten April 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

510. pr. den 13. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Weber, Michael Grauvogel von Treswitz, ist Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an ꝛc. Grauvogel Forderungen zu machen haben, müßen solche binnen 4 Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses dahier geltend machen.

Vohenstrauß am 3ten April 1845.

Königliches Landgericht.
Fr. Kohler, Landrichter.

511. pr. den 13. April 1845.

Bekanntmachung.

Paul Kopp, Schmidpächter zu Tröbes, ist Willens, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dem Paul Kopp Ansprüche zu machen hat, muß solche binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses, dahier anmelden.

Vohenstrauß den 4ten April 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Kohler.

512. pr. den 13. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Häusler Georg Hartung von Treswitz, ist Willens, mit seiner Familie nach Nord-Amerika auszuwandern.

Wer eine Forderung an denselben machen zu können glaubt, hat solche binnen vier Wochen von heute an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses, dahier anzumelden.

Vohenstrauß den 4. April 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

513. pr. den 13. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachfolgende wollen nach Nordamerika auswandern, als:

1) Peter Gleixner, Söldner von Neubäu, mit seinem Eheweib und 5 Kindern;
2) Barbara Bauer, Häuslerstochter von Pösing, mit einem außerehelichen Kinde;
3) Barb. Weißthanner, ledige Inwohnerin

von Strahlfeld, mit 2 außerehelichen Kindern;

4) Katharina Dobler, Häuslerstochter von Strahlfeld;

5) Joseph Simet, Söldnerssohn von Friedesried.

Wer irgend eine Forderung an dieselben zu machen hat, hat diese um so gewisser bis längstens zum 9ten Mai 1845 dahier anzumelden, als außerdem die Pässe ohne weitere Rücksichtsnahme ausgefolgt würden.

Am 9ten April 1845.

Königl. Landgericht Roding.

Siegert, Landrichter.

---

514. pr. den 13. April 1845.

Bekanntmachung.

Mathias Mittelmaier, Bauer von Oedpilmannsberg, ist Willens, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben eine Forderung machen zu können glaubt, hat solche binnen vier Wochen a dato, bei Vermeidung des Ausschlusses, dahier anzumelden.

Vohenstrauß am 5ten April 1845.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.

F. Kohler.

---

515. pr. den 13. April 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Johann Hummer von Vilseck mit Barbara Schober von Adlholz betreffend.

Johann Hummer, Taglöhners- und Zimmermanns-Sohn aus Vilseck, will mit Barbara Schober, Gütlerstochter von Adelholz, dieß Gerichts, nach Nordamerika auswandern.

Man fordert daher Jedermann, welcher an einer dieser Personen eine Forderung zu machen hat, hiemit auf, seine Ansprüche binnen 30 Tagen hierorts geltend zu machen, außerdessen keine Rücksicht darauf mehr genommen wird.

Vilseck den 8ten April 1845.

Königl. Bayer. Landgericht Vilseck.

Christl, Landrichter.

---

516. pr. den 14. April 1845.

Edictal-Ladung.

Vom K. Landgericht Neunburg v. W.

werden alle Jene, die an die Bauersehelente, Johann Adam und Anna Barbara Stibich zu Taröldern, welche mit ihren acht Kindern nach Nordamerika auswandern wollen, aus welchem Grunde immer Ansprüche machen können, aufgefordert, diese

bis zum 7ten Mai dieses Jahrs

um so sicherer dahier anzumelden, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Neunburg v. W. den 9ten April 1845.

Der K. Landrichter:

Hauser.

---

517. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

Da der Taglöhner Johann Sebastian Hörmann von Wildenau mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern will, so ergeht an alle diejenigen, welche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, die Aufforderung, dieselben bis längstens Mittwoch den 7ten Mai Vormittags 9 Uhr, um so sicherer dahier anzumelden, als sie später nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Tirschenreuth den 9ten April 1845.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

---

518. pr. den 15. April 1845

(1.)

Bekanntmachung.

Katharina Biersack, ledige Gütlers-Tochter von Braunershof, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an obengenannte Person Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7ten Mai 1845,
Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und der Kath.

Biersack der Reisepaß ausgehändiget werden würde.

Eschenbach am 9ten April 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

---

519. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

Am 5. April l. Js. starb zu Dietfurt Franziska Koller, gebürtig von Neustift K. Landgerichts Freising, und Ausgeherin im Franziskanerkloster zu Dietfurt, nachdem sie noch vor ihrem Tode vor Zeugen über die Vertheilung ihres nicht sehr bedeutenden Rücklasses sich geäußert hat.

Nach den bisherigen Recherchen sollen von dieser Koller keine Verwandte mehr am Leben seyn.

Es werden daher die etwa noch am Leben befindlichen Verwandte dieser Koller, sowie alle diejenigen, welche überhaupt an den Rücklaß dieser Koller Ansprüche machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche innerhalb 30 Tagen von heute an gerechnet hierorts um so gewisser anzubringen, als nach Umfluß dieses Termines in Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft weiter fürgeschritten werden wird.

Riedenburg den 9ten April 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.
Ostler, Landrichter.

---

520. pr. den 12. April 1845.

Bekanntmachung.

Wer außer den bereits gerichtsbekannten Gläubigern auf den Rücklaß des am 15. Juli 1844 im Militärspitale zu Ingolstadt verstorbenen Soldaten, Georg Baumer, aus was immer für einen Rechtsgrunde einen Anspruch machen zu können glaubt, wird aufgefordert, denselben innerhalb 30 Tagen vom Tage dieser Inseration um so gewisser geltend zu machen, als außerdem derselbe bei Vertheilung der Masse unberücksichtiget bleiben wird.

Am 8ten April 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

---

521. pr. den 14. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Für das heurige Jahr findet der erste Viehmarkt künftigen Dienstag den 22sten dieses Monats statt, und werden sie alle 14 Tage, jedesmal nach dem Kreußner Markt gehalten.

Auerbach den 7ten April 1845.

Der Stadtmagistrat.
Sedlmeyer.

522.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 12. April 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	55	344	399	337	62	13	26	12	46	12	1	1	8	—	—
Korn . . .	—	177	177	124	53	12	7	11	45	11	14	1	17	—	—
Gerste . . .	5	177	182	155	27	11	12	10	34	9	32	—	20	—	—
Haber . . .	10	399½	409½	391½	18	5	52	5	31	5	12	—	14	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 9482 fl. 36 kr.

523.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat April 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	2	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	2	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	16	12	1	6	1
Semmelmehl	2	28	9	1	4	3
Mittelmehl	1	57	7	1	3	3
Pollmehl	1	24	5	1	2	3
Nachmehl	—	28	1	3	1	—
Roggenmehl	1	40	6	2	3	1
Römischmehl	1	58	7	1	3	2
Waitzengries, feiner .	5	16	19	3	10	—
Waitzengries, ordinärer	4	12	15	3	8	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. 1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 9 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 7. bis 12. April 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	54	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner	—	38	—	—	48	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	22
Butter, „ . . .	—	20	—	21
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	48
Lämmer, „ „ . .	1	6	1	12
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	1	—	1	6
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	24	1	30
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	11	30	12	—
Birken, „ „ .	11	—	—	—
Mischling, „ „ .	7	54	10	—
Fichten, „ „ .	9	36	10	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 32. Regensburg, Samstag den 19. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

524. pr. den 17. April 1845.
Ad Num. 17838. Num. Eped. 20234.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem **Seine Majestät der König** allergnädigst geruht haben, den aus den Berathungen der General-Versammlung des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Hagelversicherungs-Vereins für das Königreich Bayern hervorgegangenen Entwurf der revidirten Vereinssatzungen durch allerhöchste Entschließung vom 25sten April vor. Js. zu genehmigen und die revidirten Satzungen sofort durch Regierungsblatt (Stück 25. vor. Js. zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen; nachdem ferner dieselben bereits im Laufe des jüngst verflossenen Jahres einen in jeder Hinsicht befriedigenden Vollzug erlangt haben; so wird in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 5ten l. Mts. zur Förderung der Theilnahme an diesem für die Interessen der gesammten Landwirthschaft höchst wichtigen und wohlthätigen Unternehmen verfügt:

Die Vorstände sämmtlicher Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes haben unter Zuziehung der betreffenden Agenten des Hagel-Versicherungs-Vereines eine besondere Versammlung

der Gemeindevorsteher und der Großbegüterten, so wie der Pfarrer ihres Bezirkes zu veranstalten, diese hiebei auf das ersprießliche Wirken des Vereins, namentlich seit dem Jahre 1840, sodann auf die durch die Revision der Satzungen eingetretenen wesentlichen Verbesserungen derselben aufmerksam zu machen, und sie zur eigenen Theilnahme, so wie zur Ermunterung der übrigen Gemeindeglieder zum Beitritte aufzufordern. Zu diesem Zwecke ist hiebei vorzugsweise des empfehlenden Umstandes zu erwähnen, daß die stattgehabten Entschädigungs-Leistungen des Vereins in den letzten fünf Jahren, nach vorliegender Anzeige des Direktoriums, im Durchschnitte über 80 Prozent, und selbst in dem jüngst verflossenen Jahre ungeachtet der stattgefundenen ganz außerordentlichen Hagelbeschädigung dennoch 55 Prozent, sohin mehr betragen haben, als solches bei auswärtigen Vereinen dieser Art im Allgemeinen bisher der Fall war, und daß auch dem fernern Gedeihen dieses Instituts mit Zuversicht entgegengesehen werden darf.

Ueber den Erfolg des Vollzuges vorstehenden Auftrages ist im Verlaufe von 8 Wochen zu berichten.

Hiebei werden die Bestimmungen im Absch. II. u. III. der allerhöchsten Entschließung vom 15ten April 1840 neuerdings in Erinnerung gebracht, und wird deren genaueste Handhabung den einschlägigen Behörden eingeschärft; zu welchem Ende jene allerhöchste Entschließung in nachstehendem Abdrucke wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 10ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern, (Regierungsblatt von 1835 Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16ten und 18ten September vor. Js., dann in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschußmitglieder vom 18ten bis 21sten Dezember vor. Js. und 15ten Januar d. Js. gepflogenen Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. **Wir** genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile **Unseres** Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern“, ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie **Wir** solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, **Unsere** Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitrags-Maaßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18.), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32.), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken **Wir**, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collekten-Bewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit rc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. **Unser** Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München den 15ten April 1840.

L u d w i g.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

---

525. pr. den 17. April 1845.
Ad Num. 18075. Num. Exped. 20235.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Correspondenz mit den toskanischen Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Aeußerung der Großherzoglich toskanischen Regierung kann die Insinuation von Requisitionsschreiben ausländischer an die großherzoglichen Behörden den dortselbst bestehenden Institutionen gemäß nur dann auf diplomatischem Wege bewirkt werden, wenn diese Schreiben Gegenstände der peinlichen Gerichtsbarkeit betreffen.

Alle, andere Gegenstände betreffenden Requisitionsschreiben Königlich Bayerischer an großherzoglich toskanische Behörden sind daher unmittelbar an ihre Adresse abzusenden.

Hievon werden sämmtliche Polizeibehörden in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 7ten d. Mts. zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit in Kenntniß gesetzt.

Regensburg am 12ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

526.
pr. den 18. April 1845.

Ad Num. 17429.
Exped. Num. 20252.

Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Distrikts-Umlagen im K. Landgerichts-Bezirke Naabburg pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der revidirten und superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Naabburg pro 1843/44 werden nach Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht, wie folgt:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres	197	37	1½
2) Aus Aktiv-Ausständen	10	53	4
3) Aus eingehobenen Umlagen	627	57	1
4) Sustentations-Beiträge für Hebammen	120	—	—
5) Zuschuß aus dem Kreisfonde für Unterhaltung des Distrikts-Wegmachers	50	—	—
6) An Vorspanns-Vergütungen für das K. K. Oesterreichische Militär auf der Etappenstraße Schwarzenfeld	250	58	—
7) An zufälligen Einnahmen	321	42	—
Summa der Einnahmen	1579	7	6½

Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Impfkosten	91	22	—
2) Auf Sustentations-Beiträge der Hebammen	240	12	—
3) Auf öffentliche Sicherheit	83	31	—
4) Auf gemeinsame wohlthätige Zwecke	328	44	—
5) Auf Vergütungen für Vorspannswägen	113	7	4
6) Auf Gehalt des Bezirks-Kassiers	25	—	—
7) Auf zufällige Ausgaben	36	42	4
Summa der Ausgaben	918	39	—

Abgleichung:

	fl.	kr.	hl.
Einnahmen	1579	7	6½
Ausgaben	918	39	—
Activ-Cassabestand	660	28	6½

Regensburg den 11ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

527.
pr. den 16. April 1845.

Ad Num. 16801.
Num. Exped. 20129½.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Riedenburg pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Riedenburg

pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden.

A. Einnahmen:

1) Aktiv-Rest aus der Rechnung pro 1842/43	540 fl.	43 kr.	2¾	dl.
2) An Rechnungsdefecten und Ersatzposten	— fl.	3 kr.	—	dl.
3) An Kapitals-Zinsen	47 fl.	36 kr.	1½	dl.
4) An heimbezahlten Kapitalien	6 fl.	31 kr.	—	dl.
5) An erhobenen Umlagen	741 fl.	19 kr.	—½	dl.
Summa aller Einnahmen	1336 fl.	13 kr.	—¼	dl.

B. Ausgaben:

1) Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	— fl.	5 kr.	—	dl.
2) Auf Perzeptions-Tantiemen	31 fl.	27 kr.	—	dl.
3) Auf Gesundheit, und zwar:				
a) Impfkosten	56 fl.	15 kr.	3	dl.
b) Bezug des Landarztes	60 fl.	— kr.	—	dl.
c) Auf Sustentation der Hebammen	188 fl.	30 kr.	—	dl.
4) Auf Reparaturen von Wegen und Brücken	286 fl.	35 kr.	—	dl.
5) Auf ausgeliehene Kapitalien	200 fl.	— kr.	—	dl.
6) Auf außerordentliche Ausgaben	1 fl.	28 kr.	—	dl.
Summa aller Ausgaben	824 fl.	20 kr.	3	dl.

Abgleichung:

A. Einnahmen	1336 fl.	13 kr.	—¼	dl.
B. Ausgaben	824 fl.	20 kr.	3	dl.
Aktiv-Rest	511 fl.	52 kr.	1¼	dl.

Regensburg den 6ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

528. pr. den 29. Januar 1845.

(3.)

Ediktal-Citation.

Der unbekannte Inhaber nachstehender Urkunden wird hiemit zu deren Vorweisung dahier binnen sechs monatlicher Frist von heute an aufgefordert, widrigenfalls dieselben für kraftlos erklärt werden würden.

Amberg den 21sten Januar 1845.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Danhauser.

von Kirchbauer.

Laufender Nummer	Benennung der Stelle oder Behörde, welche die Urkunden ausgestellt hat.	Benennung des ursprünglichen Gläubigers, auf welchen die Urkunde lautet.	Ausstellungszeit der Schuld-Urkunde Jahr	Tag	Monat	Ursprünglicher Betrag des Kapitals fl.	kr.	hl.	des Zins-Fußes vom Hundert. fl.
1	Gemeiner Landschaft verordnete Comissarien zu Amberg .	Chr. Schober z. Weiden	1604	1.	Januar	1000	—	—	5
2	Wie oben	Sib. Kuenin i. Regensbg.	1613	8.	Juli	1000	—	—	5
3	Desgleichen . . .	Erasmus Geisenhauser	1617	24.	Juni	2000	—	—	5
4	Ebenso	Magdalena Hegessin	1603	24.	August	250	—	—	5
5	Wie oben	Georg Craiß . . .	1610	29.	Sept.	1000	—	—	5
6	Oberpfälzische Rentkammer zu Amberg .	Die Vilspeck'schen Erben	1612	24.	April	3000	—	—	5

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

529. pr. den 14. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 8ten April 1845 Nro. 6635. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 13ten Mai 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die Abtheilung B. des I. Looses der Section Schwabach, bestehend aus der Eisenbahnbrücke Nro. XVII. im Orte Untermainbach, enthaltend

die Maurerarbeiten im Betrage von	58920 fl.	— kr.
die Steinhauerarbeiten . .	27065 fl.	55 kr.
den Mörtelguß	405 fl.	20 kr.
das Steinbeleg	41 fl.	46 kr.
die Pflasterung	195 fl.	18 kr.
die Rüstungen	5000 fl.	— kr.
im Gesammtbetrag von	71626 fl.	19 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 19ten April 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor,

Benennung des gegenwärtigen Besitzers des ganzen Kapitals oder eines Antheils daraus.	Größe des Antheils						Jetziger Zinsfuß vom Hundert	Nummer im Kataster	
	im ursprünglichen Betrage			im dermaligen reducirten Betrage				der Liquidation	der Schuldentilgungs-Kassa
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.		
Zeller'sches Benefizium bei St. Katharina zu Amberg	500	—	—	375	—	—	4	Kann nicht angegeben werden.	53/123
Desgleichen	1000	—	—	750	—	—	4		155/125
Ebenso	1125	—	—	843	45	—	4		170/126
Wie oben	250	—	—	187	30	—	4		206/127
Ebenso	800	—	—	600	—	—	4		224/128
Wie oben	145	40	—	109	15	—	4		22/122

wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 12ten Mai 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 12ten April 1845.

K. Landgericht.
Käppel, Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section.
Kohler, Sekt.-Ingen.

---

530. pr. den 15. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Katharina Biersack, ledige Gütlers-Tochter von Braunershof, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an obengenannte Person Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7ten Mai 1845,
Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und der Kath. Biersack der Reisepaß ausgehändiget werden würde.

Eschenbach am 9ten April 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

531. pr. den 16. April 1845.

Bekanntmachung.

Die Bauers-Wittwe Rosina Lingl, von Voitsberg, ist Willens mit ihren vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Rechtsansprüche gegen dieselbe sind bis zum 5ten Mai lauf. Jahrs bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Am 5ten April 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

532. pr. den 14. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Oekonom Joseph Kraus zu Moden, mit seinem Eheweib Margaretha, geborne Schwendner, und zwei minderjährigen Kindern, dann die ledige Inwohnerin Maria Theresia Lang, von dort, beabsichtigen nach Nord-Amerika auszuwandern, daher alle Forderungen an diese Personen bis zum 20sten Mai l. Js., bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung durch die berechtigten oder bevollmächtigten Vertreter hierorts anzumelden sind.

Amberg den 5ten April 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Lindig.

533. pr. den 16. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Aschold von Oedpillmannsberg beabsichtigt, mit seinem Eheweibe ohne Kind, nach Nordamerika auszuwandern.

Etwaige Ansprüche an denselben sind bis zum 5ten Mai lauf. Jahrs bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Vohenstrauß den 5ten April 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

534. pr. den 16. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Sebastian Meßner, von Böhmischbruck, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer an diesen eine Forderung zu machen hat, muß solche binnen vier Wochen a dato, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Vohenstrauß den 12ten April 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler.

535. pr. den 16. April 1845.

Bekanntmachung.

Joseph Puff, Bauer von Spielberg, hat sich entschlossen, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an demselben eine Forderung machen können, haben solche binnen vier Wochen a dato, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Vohenstrauß am 12ten April 1845.

Königliches Landgericht.
Fr. Kohler, Landrichter.

536. pr. den 16. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Weber Joseph Sommer zu Ronersrieth, hat sich entschlossen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben eine Forderung zu machen hat, muß solche bis zum 9ten Mai dieses Jahrs dahier anmelden, außerdessen er damit nicht mehr gehört werden kann.

Vohenstrauß am 9ten April 1845.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler.

537. pr. den 16. April 1845.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Jakob Bäumler Hofbesitzers zu Mühldorf wird in Folge Insolvenzerklärung desselben öffentlich gegen Baarzahlung, soweit nicht Hypothekforderungen darauf liegen gelassen werden, was jedoch zu hoffen ist, im Wirthshause zu Mühldorf am

Donnerstag den 29sten Mai l. Js.

von 10 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags versteigert.

Kaufslustige haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

1) das einstöckige gemauerte Wohnhaus mit Stall und gewölbtem Keller unter einem Dache mit Stroh gedeckt, nebst Hofraum im schlechten Bauzustande geschätzt auf . . . . . 300 fl.
2) der alte hölzerne Stadel mit Stroh gedeckt . . . . 70 fl.
3) das alte hölzerne Schüpfl mit 4 hölzernen Schweinställen . . . . 30 fl.
4) der Gras- und Baumgarten 16 Dez. 13. Klasse . . . . 25 fl.
5) der Herrmannsbergacker 2 Tagwerk 75 Dez. 4. Klasse . . . . . 55 fl.
6) der Büchlbühlacker 45 Dez. 5. Klasse 12 fl.
7) der Hutacker 1 Tagwerk 77 Dezm. 6. Klasse . . . . 40 fl.
8) der Scheibenacker 9 Tagw. 90 Dez. 5. Klasse . . . . 25 fl.
9) das Büchlbühlackerl 71 Tagwerk 6. Klasse . . . . 20 fl.
10) der Schaffleckacker 2 Tagw. 25 Dez. 4. Klasse . . . . 45 fl.
11) der detto 45 Dez. 4. Klasse . . 10 fl.
12) der detto 21 Dez. 5. Klasse . . 8 fl.
13) der lange detto 57 Dez. 4. Klasse 15 fl.
14) der Bernetzwinklacker am Mühlbühl 48 Dez. 6. Klasse . . . . . 15 fl.
15) der Acker am hohen Baum 26 Dez. 9. Klasse . . . . 20 fl.
16) der detto 80 Dez. 6. Klasse . . 20 fl.
17) der kleine Luhacker 92 Dez. 5. Klasse 25 fl.
18) der Schelmenrangenacker 67 Dez. 4. Klasse . . . . 15 fl.
19) der Luhacker 47 Dez. 5. Klasse . 12 fl.
20) der Steinbühlacker 1 Tagw. 96. Dez. 4. Klasse . . . . 40 fl.
21) das Hammerackerl 1 Tagw. 14 Dez. 5. Klasse . . . . 25 fl.
22) der kleine Gwandtacker 38 Dez. 11. Klasse . . . . 10 fl.
23) der große Gwandtacker 3 Tagw. 9 Dezim. 4. Klasse . . . . . 60 fl.
24) der Mindbächlacker 2 Tagw. 69 Dez. 4. Klasse . . . . 55 fl.
25) die Peintwiese 2 Tagw. 84 Dezim. 8. Klasse . . . . 200 fl.
26) die Herbstwiese mit Hutweide 3 Tagw. 7 Dez. 6. Klasse . . . 100 fl.
27) die Scheibenfleckwiese 40 Dezim. 8. Klasse . . . . 25 fl.
28) die Wiese am hohen Baum 25 Dez. 14. Klasse . . . . 30 fl.
29) der Hutfleck am Lehmacker 1 Tagw. 13 Dez. 5. Klasse . . . . . 15 fl.
30) die Luhwiese 2 Tagw. 20 Dez. 11. Klasse . . . . 150 fl.
31) das Holz an dem Hammerleiten 49 Dez. 2½. Klasse . . . . . . 10 fl.
32) das Holz am Luhacker 1 Tagw. 28 Dez. 1½. Klasse . . . . . . 25 fl.
33) das detto 1 Tagw. 29 Dez. 1. Klasse 20 fl.
34) die Buchbühlackerödung 1 Tagw. 53 Dez. 8. Klasse . . . . 35 fl.
35) der Bernazwinklacker 39 Dezim. ½. Klasse . . . . 1 fl.
36) der Büchlbühlacker-Oedrain 19 Dez. 1. Klasse . . . . 2 fl.
37) die Schaffleckackerlödung 58 Dezim. 7. Klasse . . . . 15 fl.
38) die Schelmerangerödung 71 Dez. 1. Klasse . . . . 7 fl.
39) die Flachsrestgrube 37 Dezim. 3. Klasse . . . . 2 fl.
40) der Schelmacker 85 Dez. 4. Klasse 15 fl.
41) der Lehmacker 1 Tagw. 92 Dezim. 6. Klasse . . . . 45 fl.

42) die Schallerwiese 1 Tagw. 64 Dez. 5. Klasse . . . . 40 fl.

43) der Holztheil im Pirka 8 Tagw. 55 Dez. 2½. Klasse . . . . 120 fl.

44) der Gemeindenutzantheil . . . 10 fl.

Uebrigens können der Lasten wegen, die Akten eingesehen werden.

Vohenstrauß den 9ten April 1845.

Königliches Landgericht.

F. Kobler.

538. pr. den 15. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem in Folge dießseitiger Edictal-Ladung vom 6ten August vor. Jahrs (Intelligenzblatt der Oberpfalz und von Regensburg Stück 76, 77, 78, Correspondent von und für Deutschland Nro. 265, 272, 279, Allgemeiner Anzeiger Nro. 77, 78, 79), von Seite des abwesenden und seit dem russischen Feldzuge vermißten Soldaten Thomas Friedl, Bruder des zu Mitterhof dieß Gerichts am 2ten Juni vor. Jahrs verstorbenen Gutsbesitzers Johann Friedl, oder dessen rechtmäßigen Erben innerhalb des gesetzten Termines von 30 Tagen eine Erklärung über Anerkennung des Testamentes des verstorbenen Johann Friedl nicht erfolgte, so hat man beschlossen:

„es sey diese letztwillige Verordnung des Johann Friedl vom 18ten April 1844 von Seite seines abwesenden Bruders Thomas Friedl als anerkannt zu erachten, und sey demnach zur Ausantwortung der Erbmasse

541.

Summarischer

der wegen Viehfall pro 1844/45 bewilligten Steuer- und Staatsdominikal-

Nro. curr.	Namen der Steuer-Gemeinden	Nro. des Steuer-Nachlaß-Libells	Nro. des Dominical-Gefälls-Nachlaß-Libells	Grund-Steuer-Nachlaß fl.	kr.	hl.
1	Altmühlmünster	1	—	2	3	3
2	Eggersberg	3	—	3	25	7
3	Herenagger	4	—	—	42	5
4	Hiendorf	5 u. 6	—	8	43	7
5	Megmannsdorf	7	—	3	12	5
6	Mendorf	9 — 10	—	6	9	1
7	Meyhern	11 — 14	11 — 13	2	20	1
8	Thann	17	—	4	15	1
9	Wildenstein	18	18	4	18	2
10	Winden	20	—	1	35	1
11	Zell	21	—	9	56	—
			Summa totalis	46	52	2

Angefertiget am 9ten April 1845.

Königlich Bayerisches

Rung.

an die Wittwe des Erblassers, als Testaments-Erbin, zu schreiten,"
was hiermit veröffentlicht wird.

Am 22sten März 1845.

K. Bayer. Landericht Waldsassen.
Attenberger.

---

539. pr. den 14. April 1845.

Erkenntniß.

Das Königl. Landgericht Obervichtach erkennt in Sachen Bomeisl, Adolph, von Regensburg, gegen Bauer Michael von Niedermurach, Forderung betreffend, für Recht:

I) Beklagter Bauer sey schuldig, dem Kläger Bomeisl die von diesem dem Ersteren dargeliehenen 350 fl. zurückzubezahlen, und

II) habe Beklagter sämmtliche Streitkosten zu tragen ꝛc.

Den 2ten April 1845.

v. Nagel, Landrichter.

---

540. pr. den 14. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Für das heurige Jahr findet der erste Viehmarkt künftigen Dienstag den 22sten dieses Monats statt, und werden sie alle 14 Tage, jedesmal nach dem Kreußner Markt gehalten.

Auerbach den 7ten April 1845.

Der Stadtmagistrat.
Sedlmeyer.

---

pr. den 11. April 1845.

Zusammentrag
Gefäll-Nachlässe bei dem Königlichen Rentamte Riedenburg.

Nachlaß an Staatsdominikal-Gefällen																						Bemerkungen
in Geld			In Naturalien																			
			Korn				Gerste				Haber				Normal-Preisbetrag							
fl.	kr.	hl.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	Sch.	M.	V.	Sz.	fl.	kr.	hl.					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					Genehmiget durch hohe Regierungs-Finanz-Kammer-Entschließung vom 28sten März 1845 ad Num. 7290.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
1	31	6	—	—	—	$2\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	$1\frac{1}{8}$	—	21	4					
—	11	3	—	—	1	3	—	—	2	1	—	—	—	—	1	43	2					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
1	43	1	—	—	2	$1\frac{3}{8}$	—	—	2	1	—	—	—	$1\frac{2}{8}$	2	4	6					

Rentamt Riedenburg.
Rentbeamter.

542. pr. den 5. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

In dem Kreis-Intelligenzblatte für Oberpfalz und Regensburg Jahrgang 1843 Nro. 58. Seite 1187 bis 1190 ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß in den beiden Polizeibezirken Neustadt a. W. und Weiden die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Catastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbaren Rechte"

bei dem unterfertigten Rentamte Weiden vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 inclusive anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem unterfertigten K. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters um so gewisser anzuzeigen, als nach Abfluß dieser Frist eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben resp. angebracht werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Weiden am 28sten März 1845.

Königliches Rentamt Weiden.
Dietrich.

Privat-Bekanntmachung.

543. pr. den 16. April 1845.

Bekanntmachung.

Ein Rentamts-Gehilfe, der schon einige Jahre in zwei Rentämtern des Königl. Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz das Steuer-Definitivum zur vollen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten führte, alle hierauf erschienenen Verordnungen genau kennt, und sich über Brauchbarkeit, Moralität und Fleiß durch die vortheilhaftesten Zeugnisse legitimiren kann, wünscht wegen eingetretenen Familien-Verhältnissen, seinen dermaligen Platz in gleicher Eigenschaft zu verändern. — Auch ist derselbe bereit eine Renten-Verwaltung zu übernehmen, oder sonst bei einer Gutsherrschaft unter annehmbaren Bedingungen, wo möglich in der Gegend von Regensburg einzutreten.

Frankirte Briefe werden von der Redaktion dieses Blattes unter den Buchstaben C. F. besorgt werden.

---

544. **Curs der Bayer'schen Staatspapiere.** pr. den 10. April 1845.

Staatspapiere.		Briefe	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		102	101¾
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	755	752

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 33. Regensburg, Mittwoch den 23. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

545. pr. den 21. April 1845.
Ad Num. 18439. Num. Exped. 20461.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Erhaltung, Demolirung oder Verbauung von Stadtmauern und den dazu gehörigen Thürmen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 11ten dieses Monats bezeichneten Betreffes, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes angewiesen, alle Gemeinden anzuhalten, die Stadtmauern und Thürme, soweit ihnen die Unterhaltung derselben obliegt, rechtzeitig auszubessern, und es nicht soweit kommen zu lassen, daß nur die Wahl übrig bleibt, solche entweder abzutragen, oder neu aufzubauen.

Dabei werden denselben die Ausschreiben vom 2ten Juni 1832 (Int.-Blt. S. 739), vom 23sten Juni 1839 (Int.-Blt. S. 983), vom 30sten April 1840 (Int.-Blt. S. 617), und vom 15ten April 1842 (Int.-Blt. S. 855), mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, den Vollzug dieser Ent-

schließungen um so sorgfältiger und nachdrücklicher zu überwachen, als außerdem in Zukunft deren Verantwortlichkeit unbedingt in Anspruch genommen werden würde.

Regensburg am 15ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

546. pr. den 18. April 1845.

Ad Num. 17269. Num. Exped. 20323.

An sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden.

Das für die obern Klassen der teutschen Schule eingeführte Lehr- und Lesebuch betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß das im Central-Schulbücherverlage erschienene Lehr- und Lesebuch für die teutschen Schulen, dessen Einführung zuletzt durch Ausschreiben vom 22sten November 1843 (Kreis-Intelligenzblatt St. 96. S. 1905) für die oberen Classen angeordnet wurde, selbst bei mehreren Stadt- und Marktschulen noch nicht in Gebrauch gesetzt worden sey, während die s. g. nützlichen Kenntnisse bald nach diesem, bald nach jenem willkührlich gewählten, oft ganz unpassenden Handbuche oder Hefte gelehrt werden.

Hienach sieht man sich veranlaßt, zu verfügen, daß das bemerkte Lehr- und Lesebuch wenigstens vorerst in allen jenen Schulen eingeführt werden soll, wo die höhern Abtheilungen, für welche es bestimmt ist, getrennt von den Elementarschülern unterrichtet werden. Hiebei wird übrigens bemerkt, daß durch die Anwendung dieses Lesebuches das Lesen in der biblischen Geschichte und in den Evangelien durchaus nicht vernachläßiget oder gar beseitigt werden soll, sondern beide mit einander abwechselnd beim Unterricht im Lesen zu benützen sind. Hienach haben die Distrikts- und Lokal-Schulbehörden das Geeignete zu verfügen.

Regensburg den 10ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

547. pr. den 16. April 1845.

Ad Num. 15238. Num. Exped. 20162.

Offizierswahlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Königl. Kreisstellen vom Heutigen wurden der Junker, Xaver Leipold, zum 1sten, und der Korporal, Alois Pöllath, zum 2ten Lieutenant der Landwehr-Kompagnie Kemnath des Landwehr-Bataillons dortselbst ernannt, resp. befördert.

Regensburg den 16ten März 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Baron Junker-Bigatto**, Oberst.

Eisele.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

548. pr. den 14. April 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 8ten April 1845 Nro. 6635. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 13ten Mai 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

die Abtheilung B. des I. Looses der Section Schwabach, bestehend aus der Eisenbahnbrücke Nro. XVII. im Orte Untermainbach, enthaltend die Maurerarbeiten im Betrage

von	38920	fl.	—	kr.
die Steinhauerarbeiten	27065	fl.	55	kr.
den Mörtelguß	403	fl.	20	kr.
das Steinbeleg	41	fl.	46	kr.
die Pflasterung	195	fl.	18	kr.
die Rüstungen	5000	fl.	—	kr.
im Gesammtbetrag von	71626	fl.	19	kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 19ten April 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 12ten Mai 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 12ten April 1845.

K. Landgericht. **Käppel**, Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section. **Kohler**, Sekt.-Ingen.

549. pr. den 21. April 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch des Georg und der Anna Schaffer, Mühlarzts-Eheleute von Windischeschenbach, nach Nordamerika betreffend.

Georg Schaffer, Mühlarzt von Windischeschenbach, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, daher Rechtsansprüche an denselben um so gewisser bis zum 1sten Mai 1845 dahier anzumelden sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Neustadt a. W. N. am 22. März 1845.

K. Landgericht Neustadt a. d. W.N.

Der Königl. Landrichter:

Freiherr von Lichtenstern.

550. pr. den 19. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Gg. Dötterl von Barbaraberg, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an gedachten Dötterl machen zu können glauben, aufgefordert, solche allhier am

Samstag den 3ten Mai l. Js.

um so gewisser geltend zu machen, als außerdem hierauf keine Rücksicht genommen, und dem

Georg Dötterl der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 12ten April 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pausch.

551. pr. den 21. April 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Der beabschiedete Soldat Joh. Weber von Postbauer, und die Schmidtochter Maria Karl von Pavelsbach, d. G., sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche von diesen Personen aus was immer für einen Rechtstitel etwas zu fordern haben, hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen 14 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als diese widrigenfalls nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Am 7ten April 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.
v. Ruef, Landrichter.

552. pr. den 20. April 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des hiesigen Büttners, Paul Höllerer, der gerichtlichen Zwangs-Veräußerung unterworfen, und gegen Baarzahlung öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus einer bürgerlichen Behausung in hiesiger Stadt, auf dem Bühl entlegen, und einem Acker am Galgenberge.

Die öffentliche Feilbietung wird in diesseitiger Gerichtskanzlei am

Montag den 5. Mai c.
von 8 bis 12 Uhr Vormittags,

Statt finden, zu welcher Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen werden, daß jene, welche diesseitigem Gerichte unbekannt sind, über Vermögen und Leumund amtliche Zeugnisse beizubringen haben.

Sulzbach den 14ten März 1845.

Königl. Landgericht Sulzbach.
Althammer.

553. pr. den 21. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Metzgergeselle Johann Bäuml von Seidlersreuth, ist bereits im Monate März 1840 nach Nordamerika gewandert, und hat sich in der Zwischenzeit zu Lancaster im Staate Pensylvanien als Bürger ansäßig gemacht.

Da derselbe um Exportation seines Vermögens durch seinen Bevollmächtigten Bruder Michl Bäuml dahier die Bitte gestellt, so werden alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche aus was immer für einem Grunde an den genannten Bäuml zu machen haben, aufgefordert, diese Ansprüche am

Dienstag den 6ten Mai d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Tirschenreuth am 8ten April 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

554. pr. den 21. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Georg Schmidt, lediger Bauerssohn von Höhenberg und Anna Katharina König, ledige Gütlers-Tochter von Braunershof, sind gesonnen, mit ihren zwei unehelichen Kindern, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Demnach werden alle diejenigen, welche gegen die obigen Personen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7ten Mai 1845,
Früh 9 Uhr,

dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nim-

mer berücksichtiget, und dem Georg Schmidt und der Katharina König die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Eschenbach am 12ten April 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.

Pausch.

---

555. pr. den 21. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Anna Katharina Biersack, ledige Gütlerstochter von Braunershof, ist gesonnen, mit ihren beiden unehelichen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an obengenannte Biersack Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7ten Mai l. Js.,
Früh 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und der Anna Katharina Biersack der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach am 9ten April 1845.

Königliches Landgericht.

Pausch.

---

556. pr. den 19. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Schullehrerssohn, Georg Jos. Schmidschneider, von Mähring, dermal Scribent in München, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben müßen am Dienstag den 6. Mai d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier angemeldet werden.

Tirschenreuth am 14ten April 1845.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

---

557. pr. den 19. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Mathias Baimler von Oberlind, hat sich entschlossen, mit seinem Eheweibe nach Nordamerika auszuwandern.

Alle jene, welche eine Forderung an genannten Baimler machen können, haben solche binnen vier Wochen a dato, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Vohenstrauß am 14ten April 1845.

Königliches Landgericht.

Fr. Kohler, Landrichter.

---

558. pr. den 19. April 1845.

Bekanntmachung.

1) Der Bauerssohn Andrä Troidl, von Zißmannsrieth,
2) Anna Hofmann, Bauerstochter, mit ihrem unehelichen Kinde Gg. Michael, und
3) Anna Maria Hofmann, Bauerstochter von Oberlind,

sind Willens, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer daher an diesen Personen eine Forderung machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche binnen vier Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Vohenstrauß den 14ten April 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.

Fr. Kohler.

---

559. pr. den 20. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Maurer und Hausbesitzer Jakob Pollwein zu Rieden will mit seinem Eheweib Barbara geborne Hauber, und Stiefsohn Martin Luichinger nach Nordamerika auswanden.

Es werden daher alle Gläubiger dieser Personen aufgefordert, ihre Ansprüche bis zum 26sten Mai l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren.

Amberg den 8ten April 1845.

Königliches Landgericht.

Lindig.

560. pr. den 19. April 1845.

Proclama.

Ueber das Vermögen des Gg. Speckner, Müllers zu Ligenz, hat das unterfertigte Gericht unterm 14ten v. Mts. die Eröffnung des Gant-Verfahrens erkannt.

Nachdem nunmehr dieses Dekret die Rechtskraft beschritten hat, so werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben, und zwar:

I. Zur Anmeldung und Liquidation der Forderungen auf

Dienstag den 20sten Mai h. Js.,

II. zur Vorbringung allenfallsiger Einreden gegen die liquidirten Forderungen auf

Freitag den 20sten Juni h. Js.,

III. zur Abgabe der Re- und Duplik auf

Dienstag den 8ten Juli l. Js.

Hiezu werden alle bekannte und unbekannte Gläubiger des Georg Speckner unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gant, jenes an den übrigen Ediktstagen aber die Präclusion der betreffenden Handlungen zur Folge hat.

Diejenigen, welche einen Bestandtheil des gemeinschuldnerischen Vermögens in den Händen haben, werden hiebei aufgefordert, solchen bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes, jedoch vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß der Schuldenstand des Gemeinschuldners 5236 fl. 49 kr. beträgt, während das Aktiv-Vermögen in einem für das veräußerte Speckner'sche Anwesen erlösten Kaufschillinge von 4500 fl. besteht.

An dem ersten Ediktstage wird übrigens noch vordersamst eine gütliche Ausgleichung unter den Interessenten versucht werden.

Auerbach am 11ten April 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.

Dachs.

---

561. pr. den 19. April 1845.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschafts- und Debitsache des Bauers Johann Brannreuther von Albenreuth, wird dessen dortselbst gelegenes Anwesen, bestehend

1) in einem Wohnhause mit Stallung und Streuschupfe, Keller, Stadel, Hofraum und Backofen,
2) Gras- und Saamgarten hinterm Haus, zu 0 Tagw. 01 Dezim.,
3) 14 Tagwerk 22 Dezimalen Felder,
4) 13 " 76 " Wiesen,
5) 7 " 16 " Waldung,
6) 1 " 07 " Oedungen,

das Ganze gerichtlich geschätzt auf 2099 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin zum Aufstriche ist auf

Donnerstag den 26. Juni 1845, Vormittags 10 Uhr,

im Orte Albenreuth anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Käufer unter dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 98 et seq. des Prozeß-Gesetzes vom 17ten November 1837 sich richte.

Dieses Anwesen ist übrigens dem Staate erbrechtsweise grundbar mit Maierschaftsfrist, es haftet jedoch darauf ein Forstrecht in den Staatswaldungen des Revieres Albenreuth je nach der forstamtlichen Anweisung, bestehend in dem Bezuge von

a) dem benöthigten weichen Bauholze im Durchschnitte jährlich 5 Stück Stamm und Stangen zu ½ Klafter,
b) 2½ Klaftern Brennholz,
c) 1¼ Normalklafter kurzem Stockholz, und
d) der benöthigten Rechstreu.

Das Hauerlohn muß von dem Berechtigten selbst bestritten und für das Gerechtholz Forstzins mit Anweisgeld entrichtet werden.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten können inzwischen bis zum Verkaufstermine aus

den dießorts hinterliegenden Grundsteuer-Kataster-Auszügen ersehen werden.

Kemnath den 10ten April 1845.

Königliches Bayerisches Landgericht.
Krembs.

562. pr. den 21. April 1845.

Erkenntniß.

Da auf die Ediktal-Ladung vom 29. August 1844 (allgemeiner Anzeiger Nro. 73. pag. 586, Intelligenzblatt St. 72. pag. 1554) keinerlei Anmeldungen bisher geschahen, so werden hiemit nach abgelaufenem Termine die Schuld-Urkunde vom 2ten Mai 1740 über ein älteres $2\frac{1}{2}$ prozentiges Landanlehen Nro. 4652/3556 per 300 fl. des Marktes Roding, und die am 9ten April 1755 über eben dieses Kapital und dem gemeinsamen Schuldenabledigungs-Revers ausgestellte Assecuration für kraftlos erklärt.

Am 12ten April 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

---

563. **Dienstes-Nachricht.**

Durch Regierungs-Entschließung vom 16ten April d. Js. wurde die Distrikts-Schul-Inspektion Waldmünchen I. dem Stadtpfarrer Wolfrum zu Waldmünchen übertragen.

---

564. **Curs der Bayer'schen Staatspapiere.** pr. den 17. April 1845.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt	102	$101\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	754	752

---

565. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 19. April 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannen-stand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	62	$157\frac{1}{2}$	$219\frac{1}{2}$	$213\frac{1}{2}$	6	13	50	13	28	12	35	—	—	—	42
Korn . . .	53	$49\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	$102\frac{1}{2}$	—	12	47	12	16	11	45	—	—	—	31
Gerste . . .	27	82	109	72	37	11	4	10	45	10	11	—	—	—	11
Haber . . .	18	259	277	277	—	5	58	5	39	5	16	—	—	—	8

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6402 fl. 57 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat April 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	1	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	1	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Maßel kr.	Maßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	20	12	2	6	1
Semmelmehl	2	32	9	2	4	3
Mittelmehl	2	1	7	2	3	3
Pollmehl	1	28	5	2	2	3
Nachmehl	—	30	1	3	1	—
Roggenmehl	1	51	7	—	3	2
Römischmehl	2	4	7	3	3	3
Waitzengries, feiner .	5	20	20	—	10	—
Waitzengries, ordinärer	4	16	16	—	8	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " — "
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 1 "
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 " 2 "
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 9 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — " — "
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 14. bis 19. April 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	-	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	--
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
" ungerollte, " . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	--	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
" ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	--
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	-
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
" unausgelassenes, "	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	1	—	—	1	27	—
Roggenstroh, der Zentner	—	46	—	—	61	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ¼ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	--	10
Milch, unabgerahmte, "	-	4	--	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	--	22	—	23
Butter, " . . .	—	20	—	21
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	42
Lämmer, " " . .	1	6	1	12
Kitzeln, " " . .	1	25	1	30
Gänse, rauhe " " . .	—	—	—	—
" geputzte " " . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, " " . .	—	—	—	—
" geputzte " " . .	—	—	—	—
Indiane " " . .	1	12	1	24
Alter Hahn " " . .	—	20	—	24
Hühner, alte " " . .	—	20	—	21
" junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
" mittler, " " .	—	18	—	20
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	24	12	—
Birken, " " .	—	—	—	—
Mischling, " " .	9	—	9	30
Fichten, " " .	9	30	10	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 34. Regensburg, Samstag den 26. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

567. pr. den 24. April 1845.

Ad Num. 18916. Num. Exped. 20775.

Die Normen über die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Begegnung weiterer Anfragen werden die Normen über die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Kirchenstiftungen, resp. die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 6ten Juni 1838 und 9ten Juni 1840 in nachstehendem Abdrucke bekannt gegeben.

Regensburg den 10ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nro. 12018.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben aus den berichtlichen Vorlagen sämmtlicher Kreis-Regierungen diesseits des Rheins entnommen, daß bezüglich der Erhebung und Verwendung der, nach §. 48 und 49 der IIten Verfassungs-Beilage zu leistenden Concurrenz-Beiträge aus den Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftungen zur Unterstützung unvermöglicher Kirchengemeinden, und, beziehungsweise, zur Ergänzung von Schulanstalten und Armenstiftungen ein sehr verschiedenes, die Zwecke und Vermögensrechte der betheiligten Stiftungen nicht selten gefährdendes, Verfahren stattfinde: daß insbesondere die Ermittelung des Concurrenz-Verhältnisses auf schwankenden, zum Theil sehr unzuverläßigen, Grundlagen beruhe.

In der Absicht, den hilfsbedürftigen Kirchen-Stiftungen und Anstalten die verfassungsmäßigen Ansprüche auf Unterstützung aus den Renten-Ueberschüssen verwandter Stiftungen zu sichern, ohne die Verwaltungen der letzteren in der stiftungs- und zweckgemäßen Verfügung über deren Vermögens-Renten allzusehr zu beschränken, dabei aber zugleich dem nur zu häufig wahrnehmbaren Bestreben, durch Verbergung oder Vergeudung ihrer Ueberschüsse sich den verfassungsmäßigen Verpflichtungen zu entziehen -- wirksame Schranken zu setzen, haben **Seine Majestät der König** Sich bewogen gefunden, nachfolgenden Bestimmungen hierüber, auf so lange **Allerhöchstdieselben** nicht anders verfügen, **Allerhöchst-Ihre** Genehmigung zu ertheilen:

I.

Nach §. 48. der IIten Verfassungs-Beilage sollen die Renten-Ueberschüsse vermöglicher Stiftungen, nach hinlänglicher Deckung der Lokalbedürfnisse zu den dort angegebenen Zwecken, innerhalb des bestehenden und nach strenger Prüfung anerkannten Bedürfnisses verwendet werden.

Die Erhebung ständiger Beiträge, welche vorher, und auf eine längere Reihe von Jahren hinaus festgesetzt, und ohne Rücksicht auf den wirklichen Bedarf von Jahr zu Jahr erhoben würden, so wie die Admassirung des Ueberrestes dieser Beiträge nach der Erfüllung der Bedürfnisse des gegebenen Jahres zu einem eigenen Fonds in der Art, daß aus den Beiträgen der einzelnen Stiftungen gewissermassen eine eigene, neue Stiftung gebildet würde, — würde daher den verfassungsmäßigen Bestimmungen nicht entsprechen, und müßte bei solchem Uebermaaße das Vertrauen der Stiftungs-Verwaltungen, wie den Sinn für Ersparung und Wirthschaftlichkeit untergraben.

Es sollen daher alle Beiträge aus Renten-Ueberschüssen auch forthin genau nach dem jährlichen, durch sie zu bestreitenden und nach strenger und sorgfältiger Prüfung festzusetzenden Bedarfe bemessen und unter keiner Bedingung anderen als den in der zweiten Verfassungs-Beilage §§. 48 und 49 bestimmten Zwecken zugewendet werden.

II.

Um aber diesen Bedarf gehörig zu ermitteln, und die bisherigen zeitraubenden Einzelnerhebungen eben so, wie die hie und da üblich gewesenen, zweckwidrigen Distrikts-Concurrenzen zu beseitigen, sollen fortan

1) alle Gesuche um Unterstützungen aus den Renten-Ueberschüssen vermöglicher Stiftungen für das kommende Verwaltungsjahr, noch vor dem 1sten Oktober, als dem Anfange desselben, von den Kreis-Regierungen eingesammelt werden, um selbe wie bisher zu prüfen und bei Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingungen zu genehmigen.
2) Im Falle der Genehmigung ist der zu gewährende Unterstützungs-Beitrag nach dem genau zu ermittelnden, unabweislichen Bedürfnisse zu bemessen, und es soll hiebei auf die Vermögens-Verhältnisse der zu unterstützenden Stiftungen, Gemeinden, Anstalten oder Privaten und auf die bestehenden primären, gesetzlichen Verbindlichkeiten derselben zur Bestreitung der in Frage stehenden Ausgaben oder zur Beitragsleistung für dieselben die sorgfältigste Rücksicht genommen, und auf die Renten-Ueberschüsse anderer Stiftungen nur jener Bedarf hingewiesen werden, dessen Deckung durch die Geltendmachung der eben erwähnten vorangehenden Verbindlichkeiten nicht zu bewerkstelligen ist, andererseits aber auch auf den streng nothwendigen Betrag des aus dem Unterstützungs-Beitrage zu bestreitenden Aufwandes zu beschränken.
3) Die hiernach sich ergebende Gesammtsbedarfs-Summe des bevorstehenden Verwaltungs-Jahres ist, mit Hinzurechnung eines angemessenen Reservefondes für unvorhergesehene und zugleich unaufschiebbare Fälle, so wie für den Ausfall der an den Beiträgen der concurrirenden Stiftungen durch eigene unvermuthete und außerordentliche Ausgaben derselben entstehen kann, spätestens bis zum 1sten November eines jeden Jahres auf die betreffenden Stiftungen des Regierungsbezirkes verhältnißmäßig zu repartiren, jeder Unter-Curatel- resp. Distrikts-Polizei-Behörde das von ihr einzusendende Contingent hienach zuzutheilen und längstens bis zu Ende des Monats Dezember vollständig zu erheben, um an die Kreis-Regierung als die Verwaltungsstelle des für jeden Religionstheil gesondert zu behandelnden Concurrenz-Verbandes eingesendet zu werden.

III.

Was den Maaßstab dieser Repartition anbelangt, so erscheint es als ein wesentliches Erforderniß, daß derselbe auf möglichst richtige und verläßige Grundlagen gestützt und in einer angemessenen, jeder willkührlichen und unlauteren Störung entrückten Stetigkeit erhalten werde.

Das zufällige Ergebniß der jährlichen Rechnungs-Abschlüsse ist hiezu nach den gemachten Erfahrungen um so minder geeignet — auch abgesehen von dem Umstande, daß die Rechnungen erst nach vorausgegangener Revision der Unter-Curatelbehörde, sohin erst nach mehreren Monaten eingesendet werden — die Anwendung dieses Vertheilungs-Maaßstabes zu den größten Unterschleifen und Ungehörigkeiten Veranlassung gibt, indem manche Verwaltungen darin eine Aufforderung finden, durch ganz unnöthige mit einem geordneten Haushalte unvereinbare Ausgaben zur Vermeidung der Concurrenz-Beiträge jährlich alle Ueberschüsse aufzuzehren oder den in Anspruch zu nehmenden Ueberschuß in einen nicht realisirbaren Rechnungsziffer umzuwandeln.

Dagegen bieten gerade hier die Wirthschaftsplane die sicherste Basis der Repartition und eine der wichtigsten Seiten ihrer Zweck-Bestimmung dar, da dieselben auf den Grund beigebrachter genauer Nachweise und Durchschnitts-Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben nach kontradiktorischer Berathung aller betheiligten Behörden hergestellt, bereits sorgfältig geprüft, superrevisorisch festgestellt und im Allgemeinen bestimmt sind, zur ständigen Richtschnur der Vermögens-Verwaltung zu dienen und da denselben mithin auch alle erforderlichen Eigenschaften zukommen,

um, insoweit sie nachhaltige Ueberschüsse ausweisen, auch für das Maaß der Concurrenz den Anhalt zu geben, zumal bei Herstellung der Wirthschafts-Plane, unter Annahme der niedrigsten Einnahms-Größen, alle möglichen durch den Stiftungszweck geforderten Ausgaben ohne ängstliche Beschränkung bereits vorgesehen worden sind, wodurch den Kirchen-Verwaltungen in Benützung des Stiftungs-Vermögens die zugesicherte freie Bewegung auf das genaueste bewahrt und zugleich die Möglichkeit gegeben ist, mit der zur eigenen Verfügung verbleibenden Rente auch für würdige Ausstattung des Cultus, für die Besorgung der herkömmlichen Feierlichkeiten ꝛc. Erkleckliches zu leisten.

Diese Wirthschaftsplane haben daher fortan die allgemeine Repartitions-Grundlage und den Concurrenz-Maaßstab unter folgenden näheren Bestimmungen zu bilden:

1) für jeden Land- und Herrschaftsgerichts-Bezirk, so wie für die unmittelbaren Magistrate ist eine Zusammenstellung der Ergebnisse der Wirthschaftsplane der Kirchenstiftungen zu fertigen und in eine Haupt-Uebersicht für den ganzen Regierungsbezirk zu vereinigen, um den Gesammtstand der disponiblen Renten-Ueberschüsse der Cultus-Stiftungen, wenn auch nicht mathematisch genau, doch mit hinreichender Annäherung darzustellen und so einen nachhaltigen Matrikular-Kataster für die Repartition der nothwendigen Beiträge zu gewähren.
2) Dieser Matrikular-Kataster ist von 10 zu 10 Jahren einmal einer durchgreifenden Revision zu unterstellen, sofern nicht mittlerweile eintretende besondere Umstände eine frühere Revision nothwendig machen.
3) In dem Falle, da einzelne Stiftungen ihre Renten-Ueberschüsse zur Bestreitung unvorhergesehener außerordentlicher Ausgaben, als: zu bedeutenden Neubauten oder Haupt-Reparaturen ꝛc. selbst bedürfen, ist für die hiezu entweder schon bestimmte oder erst genauer zu ermittelnde Zeit die Erhebung eines Concurrenz-Beitrages zu suspendiren, dagegen
4) auf die, bloß in dem einen oder dem andern Jahre vorkommende Ausgabsmehrung, für welche bei den Durchschnittsberechnungen der Wirthschaftsplane schon Vorsorge getroffen wurde, so wie auf die durch Aktiv-Ausstände etwa vorübergehend geminderte, geringere Einnahme keine Rücksicht zu nehmen.

Um hiebei die Sorge für das Interesse der Concurrenz-Kasse mit den Obliegenheiten der Curatelpflege für die einzelnen Stiftungen in Einklang zu setzen, sind

5) dergleichen Ausnahmsfälle (temporäre Befreiungen von den Concurrenzen) durch die ohnehin bereits angeordneten Jahres-Etats-Varianten nach gehöriger Prüfung zu begründen und bis zum ersten Oktober eines jeden Jahres für den Dienst des nächstkommenden Jahres bei der Kreis-Regierung nachzuweisen, welche letztere von Ober-Curatelwegen das Weitere zu verfügen und hienach die Erhebungsliste sämmtlicher Renten-Ueberschüsse zu berichtigen hat.
6) Eine Befreiung von diesen Beiträgen tritt bei Filial-Kirchen-Stiftungen nur in dem Falle ein, wenn dieselben ihren Ueberschuß zur Unterhaltung der Mutterkirche stiftungsgemäß abzugeben haben.

IV.

Bei der in Gemäßheit des §. 49 der IIten Verfassungs-Beilage „zu Ergänzung von Schul-Anstalten, dann der Armen- und Krankenpflege" anzuordnenden Verwendung von Kirchenvermögens-Ueberschüssen hat nach Vorschrift dieses Paragraphen jederzeit das geeignete Benehmen und Einverständniß mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorauszugehen; es mag eine solche Ver-

wendung aus verfügbaren Beständen der für unbemittelte Cultus-Anstalten bereits bewirkten Concurrenzen, oder mittelst ausnahmsweiser Inanspruchnahme der Ueberschüsse einzelner Kirchenstiftungen für den Unterrichts- und Wohlthätigkeitszweck stattfinden.

V.

Da auf diese Weise die Concurrenz sämmtlicher mit Renten-Ueberschüssen versehener Stiftungen auf die einfachste Weise erfolgen wird, und die Bescheidung der Gesuche um Unterstützungen oder um Nachlaß der Concurrenz-Quote von der Kreis-Regierung wie bisher auszugehen hat, so erscheint die Bildung einer besonderen Behörde zur Verwaltung dieser Kasse unnöthig.

Zu Besorgung der bezüglichen Geschäfte ist ein gewandter und verläßiger Angestellter der Kreis-Regierung oder ein am Sitze derselben befindlicher und ihr unmittelbar untergeordneter Stiftungspfleger neben seinen übrigen Berufsgeschäften unter steter Aufsicht und Controle gegen angemessene Cautionsleistung zu verwenden und demselben hiefür (einschließlich der Regiebedürfnisse) eine Remuneration von 1½ bis höchstens 2 Prozent der Brutto-Einnahme zu bewilligen.

Dieser Rechner hat alle auf höhere Anweisung gemachten Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, zu verbuchen und darüber jährlich Rechnung zu stellen.

Nach revisorischer Feststellung ist diese Rechnung durch das Intelligenzblatt des Regierungs-Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, um den betreffenden Stiftungen die Ueberzeugung zu gewähren, daß ihre Reichnisse für den verfassungsmäßigen Zweck und zum Besten des betreffenden Religionstheiles verwendet worden sind.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird die vorstehenden Allerhöchst genehmigten Bestimmungen bei den bereits in Einleitung begriffenen und dringenden Concurrenzfällen, sofern es noch geschehen kann, sogleich, hinsichtlich der künftigen aber mit dem Anfange des kommenden Etatsjahres zum pünktlichsten Vollzuge bringen und zu diesem Zwecke ungesäumt das weiter Geeignete verfügen.

München den 6ten Juni 1838.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenz-Beiträge aus Renten-Ueberschüssen der Kirchenstiftungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Gossinger.

Nro. 12919.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Zum Vollzuge der in dem Landtagsabschiede vom 15ten April dieses Jahrs Abschn. III. Lit. B. II. ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung hinsichtlich der Erhebung der Concurrenzbeiträge der Kultusstiftungen erhalten die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, unter Beziehung auf die in der Ministerial-Ausschreibung vom 6ten Juni 1838 vorgezeichneten allgemeinen Normen nachstehende Weisungen:

I.

Da die Grundetats der Stiftungen hinsichtlich des quantitativen Verhältnisses der Concurrenz — die wesentliche Grundlage derselben bilden sollen, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, daß diese Etats sowohl in Ansehung ihres materiellen Inhalts und der Feststellung des Ziffers die Eigenschaft der größten Verläßigkeit besitzen, als auch rücksichtlich der verfassungsmäßig gebotenen Erhaltung des Stammvermögens der Stiftungen den Karakter wohlbemessener Nachhaltigkeit an sich tragen. Es darf daher keiner Stiftungsverwaltung die von ihr beantragte Revision des Grundetats verweigert werden; dieselbe ist vielmehr auf jedes solche Ansuchen unverzüglich vorzunehmen, und selbst von Amtswegen in dem Falle anzuordnen, wenn über die Verläßigkeit oder Nachhaltigkeit des Etats ein begründeter Zweifel entsteht.

II.

Die Revision der Grundetats hat nach den Vorschriften der Ministerialentschließung vom 5ten Mai 1835 mit alter Sorgfalt zu geschehen, und es sind hiebei die Bestimmungen des §. 96. der VIten Beilage zur Verfassungs-Urkunde bezüglich der den Gutsherren zustehenden Rechte, so wie die Vorschriften der §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts rücksichtlich der Erinnerungen der Ordinariate und Consistorien auf das genaueste zu beobachten.

III.

Durch das Normativ-Rescript vom 6ten Juni 1838 sind die aus den Grundetats hervorgehenden verfügbaren Renten-Ueberschüße als die allein in Anspruch zu nehmenden Deckungsmittel des jährlich zu erhebenden Gesammtbedarfs bezeichnet.

Die Beiziehung von Rechnungsactivbeständen, oder von admassirten Ueberschüssen vorausgegangener Jahre, findet daher nicht statt.

IV.

Stiftungen, deren Zwecke wegen Unzulänglichkeit ihres Fondes zur Zeit noch nicht erfüllt werden können, deren Renten sohin entweder aus diesem Grunde oder nach Vorschrift der Stiftungs-Urkunden, welche allenthalben auf das gewissenhafteste zu beachten sind, zu einem neuen Stiftungszwecke admassirt werden müßen, können während der Dauer dieses Verhältnisses zur Concurrenz nicht angezogen werden, da auch die formell sich ergebenden Aktivreste zur Ansammlung bestimmt sind.

V.

Hinsichtlich der mit Schulden belasteten Stiftungen ist der den Grundetats beizufügende Schuldentilgungsplan mit aller Strenge einzuhalten, und es dürfen der hier vorherrschenden privatrechtlichen Zahlungspflicht keine Mittel durch Concurrenzleistung entzogen werden.

V.

Die Kultusstiftungen sind mit ihren Grundetatsmäßigen Rentenüberschüssen nur für das jährlich zu ermittelnde wahre Bedürfniß der durch die zweite Verfassungsbeilage bezeichneten Zwecke concurrenzpflichtig; jede weitere Ausdehnung der Concurrenz würde daher als eine Verletzung verfassungsmäßig gesicherter Rechte anzusehen seyn. Daher ist auch das Quantum der Gesammtconcurrenz mit aller Schärfe nach der im Art. II. Nro. 3. des Normativ-Rescripts vom 6ten Juni 1838 gegebenen Vorschrift in der Art zu bemessen, daß dasselbe dem zu deckenden Bedarfe möglichst genau entspricht, und jedenfalls namhafte Ueberschüsse sorgfältig vermieden werden.

VII.

Durch den Art. II. Nro. 2. der allerhöchst vorgezeichneten Normen vom 8ten Juni 1838 ist bereits festgesetzt worden, daß die Bewilligung von Unterstützungen nach dem unabweisbaren Bedürfnisse zu bemessen sey, und daß diese Eigenschaft nur jenem Betrage zukomme, welcher bei Erfüllung eines von den in dem §. 48. der zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten Zwecken als unentbehrlich, und nach vollständiger Inanspruchnahme aller eigenen Kräfte der zu Unterstützenden und nach Geltendmachung der primären, gesetzlichen Verbindlichkeiten als ungedeckt sich darstellt, ohne daß dafür andere Deckungsmittel als die Concurrenzbeiträge gegeben, erscheinen.

Diese Bestimmung ist mit aller Strenge zu vollziehen, und es kann nicht stattfinden, daß für unerfüllte Verbindlichkeiten Dritter aus Concurrenzgeldern eine Deckung gewährt werde.

VIII.

Concurrenzen für die in dem §. 49. der zweiten Verfassungsbeilage bezeichneten Zwecke dürfen niemals ohne Zustimmung der betreffenden geistlichen Oberbehörden stattfinden.

Auch in den Fällen des §. 48. aber ist das Benehmen mit den geistlichen Oberbehörden nicht ausgeschlossen, sobald solches zweckförderlich und sachangemessen erscheint.

IX.

Die jährliche durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt zu machende revidirte Concurrenz-Rechnung hat sowohl die Beiträge jeder einzelnen Stiftung als auch die Zwecke, wofür sie verwendet wurden, nebst dem einem jeden einzelnen Zwecke gewidmeten Betrage darzustellen.

Die Königl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, werden sich zur besondern Obliegenheit machen, die von **Seiner Majestät dem Könige** wiederholt allerhöchst ausgesprochene Absicht unverrückt im Auge zu behalten, wonach unter Beachtung aller gesetzlichen Rechte und Zuständigkeiten, der Vollzug der in den §§. 48. und 49. der zweiten Verfassungsbeilage enthaltenen Bestimmungen mit der ungeschmälerten Erhaltung des Stammvermögens der Stiftungen mit der zureichenden Vorsorge für ihrem eigenen Bedarf, und mit dem ungestörten, geregelten Gange ihrer Verwaltung fortan in Einklang stehen, und darin erhalten werden soll.

Dieselben werden daher auch die auf die Concurrenz der Stiftungen sich beziehenden Geschäfts-Vorkommnisse zu den wichtigsten Gegenständen ihres Wirkungskreises zählen, dieselben mit aller Sorgfalt und Umsicht behandeln, und jede gegründete Beschwerde über ihr Verfahren fernhalten.

Die bischöflichen Ordinariate und Consistorien sind von den Regierungen, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben, von gegenwärtiger Verfügung in Kenntniß zu setzen.

München den 9ten Juni 1840.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

Die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Renten-Ueberschüßen der Kultus-Stiftungen betreffend.

568. pr. den 24. April 1845.
Ad Num. 18186. Num. Exped. 20892.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchsten Auftrages bezeichneten Betreffes vom 4/11ten l. Mts. wird nachstehend eine Abschrift der von dem K. Justiz-Ministeriums unterm 19ten März l. Js. an sämmtliche Appellationsgerichte dießseits des Rheins und an den K. General-Staats-Procurator in Zweibrücken erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme mit der Weisung bekannt gegeben, unmittelbar nach dem Ablaufe jener Termine, in welchen der Fall des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit vorkommen kann, im erstern Falle also nach vollzogener Aushebung, im letztern Falle aber nach Ablauf der durch §. 69 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bestimmten Termine die Behelfe zur Herstellung des Thatbestandes des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit den Gerichten mitzutheilen, und die betreffenden Erkenntnisse abschriftlich jedes Jahr bis längstens 30sten August der unterfertigten Stelle vorzulegen.

Regensburg den 12ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Ad 8997.

Justiz-Ministerium.

Bei Anwendung der Paragraphen 68, 69 und 70 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 15ten August 1828 (Gesetz-Blatt VII. Stück) bestand bisher eine Ungleichförmigkeit darin, daß in den Fällen, in welchen gleichzeitige Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit einzutreten hatte, solche Verurtheilung von der Mehrzahl der Gerichte auf die höhere Uebertretung, nämlich auf die Widerspenstigkeit beschränkt, dagegen von der Minderzahl der Gerichte die Schuld und Strafe wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit gegen denselben Conscribirten in einem, oder auch in zwei gesonderten Urtheilen ausgesprochen worden ist.

Zu Hebung dieser Ungleichförmigkeit wird im Einverständnisse mit dem K. Ministerium des Innern und dem K. Kriegsministerium Folgendes bemerkt:

Die Widerspenstigkeit erscheint nach §. 68 und 69 des Heerergänzungs-Gesetzes bloß als eine fortgesetzte Uebertretung der Bestimmungen jenes Gesetzes wegen Erfüllung der Conscriptionspflicht.

Hieraus folgt daß

1) der gleichzeitigen Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit nur die Strafe der Widerspenstigkeit als der höhern Uebertretung auszusprechen, und daß
2) bei successiver Verurtheilung eines Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit, die wegen Ungehorsams erkannte Geld- oder Gefängnißstrafe in die gleichartige Strafe der Widerspenstigkeit einzurechnen ist, daß aber

3) in beiden Fällen gegen den Widerspenstigen wegen des vorhergegangenen Ungehorsams als eines erschwerenden Umstands, soferne dieser nicht durch Milderungsgründe aufgewogen wird, auf eine, das im §. 70 des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmte geringste Strafmaß übersteigende Geld- oder Freiheitsstrafe zu erkennen, im zweiten Falle jedoch

4) der Widerspenstige nicht wiederholt der in den Paragraphen 47, 48, 49 und 59 des Heerergänzungs-Gesetzes bezeichneten Vortheile verlustig zu erklären ist, da nach §. 68 Nro. 3 des Heerergänzungs-Gesetzes schon der Ungehorsam den Verlust jener Vortheile zur Folge hat.

Hievon sind die betreffenden Untergerichte in Kenntniß zu setzen, und zugleich zu genauer Einhaltung des im §. 84 des Heerergänzungs-Gesetzes bestimmten achttägigen Termines anzuweisen.

München den 19ten März 1845.

An
sämmtliche Appellations-Gerichte dießseits des Rheins ergangen.

Die Verurtheilung der Conscribirten wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betreffend.

569.
Ad Num. 18080.

pr. den 24. April 1845.
Num. Exped. 20895.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Loostauschgelder der Conscribirten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung bezeichneten Betreffs vom 4ten praes. 10ten laufenden Monats ist die Einlage der Loostauschgelder in die Regiments-Kassen hinsichtlich der durch Loostausch in die Armee tretenden Conscribirten, wenn hiefür auch eine rechtliche Zwangsverbindlichkeit nicht besteht, doch im Interesse der Disciplin und des Armeedienstes, so wie zum Nutzen der betreffenden Conscribirten, um diese von einer verderblichen Verschwendung abzuhalten, in jeder zuläßigen Weise zu fördern.

Dieses wird sämmtlichen Conscriptions-Behörden zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß alle Heeresabtheilungen durch ihre vorgesetzten Divisions- und Corps-Kommandos angewiesen worden seyen, solche Geldbeträge analog nach dem zweiten Absatze des §. 55. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes zu behandeln.

Regensburg den 11ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

570.
Ad Num. 18486.

pr. den 24. April 1845.
Num Exped. 20745.

Medikamenten-Handel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Landgerichte Neustadt an der Wald-Naab, ist am 16ten vorigen Monats ein gewisser

Jakob Himmelreich aus Oberweißbach im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, wegen Verkaufs von Arzneimitteln und gedruckten Anweisungen zum Gebrauch derselben aufgegriffen, bestraft und über die Gränze gewiesen worden, weßhalb sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden nachstehend dessen Signalement Behufs der Anordnung geeigneter Spähe auf genannten Jakob Himmelreich, falls er sich wieder in ähnlichen Geschäften betreten ließe, bekannt gegeben wird.

Dabei wird bemerkt, daß sämmtliche von Himmelreich und seinen Genossen, unter welchen sich Karl Ludwig und Martin Löchner aus Oberweißbach befinden sollen, verkaufte Arzneimittel als verdorben und der Gesundheit schädlich erkannt wurden.

Regensburg den 17ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Signalement.

Alter: 35 Jahre; Größe: mittlere; Haare: schwarz; Stirn: gewölbt; Augenbraunen: schwarz; Augen: blau; Nase: proportionirt; Mund: desgleichen; Bart: schwarzbraun; Kinn: rund; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittlere.

---

571. pr. den 24. April 1845.

Ad Num. 18715. **Num. Exped. 20829.**

An die Königl. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme der Druckschrift: „Lehren des Pabstes und Lehren der Bibel. Allen Freunden der Wahrheit zur Vergleichung vorgelegt von F. L. W. Wagner, Pfarrer zu Gräfenhausen. Darmstadt bei K. W. Leske, 1845," betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der K. Polizei-Direktion München beschlossene, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Lehren des Pabstes und Lehren der Bibel. Allen Freunden der Wahrheit zur Vergleichung vorgelegt von F. L. W. Wagner, Pfarrer zu Gräfenhausen," ist vom K. Ministerium des Innern unterm 13ten d. Mts. auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage bestätigt worden.

Es hat hiernach nebst dem Verbote dieser Druckschrift die Confiscation vorfindlicher Exemplare zu erfolgen.

Regensburg den 18ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

572. pr. den 24. April 1845.
Ad Num. 18712. Num. Exped. 20828.

An die Königl. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom Königl. Stadtkommissariat Bayreuth beschlossene, von der Königl. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften „Breslau und Leipzig in ihren eigenthümlichen Beziehungen zur politischen und kirchlichen Freiheit Deutschlands. — Ein Wort an die deutschen Männer jeder Confession, von Treumund Schmertfeger. Altenburg, 1845. Schnupfhase'sche Buchhandlung"; dann „Herrn Buffeys Wallfahrt nach dem heil. Rocke. Genrebild von Ad. Brennglas. Hamburg, 1845. Verlags-Comptoir" ist vom Königl. Ministerium des Innern unterm 13ten d. Mts. auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage bestätigt worden.

Es hat hiernach neben dem Verbot dieser Druckschriften die Confiskation vorfindlicher Exemplare zu erfolgen.

Regensburg den 18ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

573. pr. den 24. April 1845.
Ad Num. 18710. Num. Exped. 20830.

An die K. Stadt-Commissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Abfall der deutschen Katholiken von der römischen Hofkirche. Wesel, Druck und Verlag von Bagel," ist vom Königl. Ministerium des Innern unterm 13ten dieses Monats auf den Grund des §. 7. der dritten Verfassungs-Beilage bestätiget worden.

Es hat demnach neben dem Verbote dieser Druckschrift die Confiscation vorfindlicher Exemplare statt zu finden.

Regensburg den 18ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

574. pr. den 24. April 1845.

Ad Num. 18809. Num. Exped. 20848.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Eine im Landgerichts-Bezirke Neumarkt in Oberbayern aufgegriffene taubstumme Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 24sten Januar l. Js. im rubrizirten Betreffe werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg in Kenntniß gesetzt, daß inhaltlich einer Mittheilung der K. Regierung von Oberbayern die Heimath der dort bezeichneten zu Kindhofen, Landgerichts Neumarkt in Oberbayern, aufgegriffene taubstumme Weibsperson ermittelt worden ist.

Regensburg den 20sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

575. pr. den 24. April 1845.

Ad Num. 17902. Num. Exped. 20752.

Gesuch des Gastwirths Anton Gloßner zu Neumarkt um Enthebung seiner Function als Gemeinde-Bevollmächtigter betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des wegen nachgewiesener körperlicher Unfähigkeit seiner Function als Gemeinde-Bevollmächtigter der Stadt Neumarkt enthobenen Anton Gloßner ist für die Functions-Zeit, welche derselbe noch zu vollenden gehabt hätte, der Ersatzmann Xaver Enzinger, Riemer-Meister, in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Neumarkt berufen worden.

Regensburg den 15ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

576. pr. den 17. April 1845.

Ad Num. 17827. Num. Exped. 20252.

Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Stadtamhof pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevisorisch geprüften Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Stadtamhof pro 1843/44 werden in Gemäßheit des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht, wie folgt:

A. Einnahmen:

1) Aktiv-Rest aus der Rechnung pro 1843/44 . . . . . . 2 fl. 24 kr. 4 hl.

2) Eingehobene Umlagen:

a) für Impfkosten . . . . 101 fl. 40 kr. 4 hl.

b) für Sustentation der Hebammen	214 fl. 54 kr. — hl.
c) für Sustentation des Landarztes Rupp	45 fl. 40 kr. — hl.
d) für Unterhalt der Obertraublinger-Sünchinger-Straße	100 fl. — kr. — hl.
e) auf Unterhalt des Bezirkswegmachers inclus. des Zuschusses der Königl. Kreiskassa zu 50 fl.	178 fl. 18 kr. — hl.
f) auf Sustentation für den Thierarzt	40 fl. — kr. — hl.
g) Honorar für den Bezirks-Cassier	26 fl. 6 kr. — hl.
Summa der Einnahmen	707 fl. 1 kr. — hl.

B. Ausgaben:

1) Auf Impfkosten	99 fl. 56 kr. — hl.
2) auf Sustentation der Hebammen	214 fl. 54 kr. — hl.
3) auf Sustentation des Landarztes Rupp	45 fl. 40 kr. — hl.
4) auf Unterhalt der Obertraublinger-Sünchinger-Straße	100 fl. 46 kr. — hl.
5) auf Unterhalt des Bezirks-Wegmachers	160 fl. 31 kr. 4 hl.
6) auf Sustentation für den Thierarzt Beer	30 fl. — kr. — hl.
7) Honorar für den Bezirks-Cassier	26 fl. 6 kr. — hl.
Summa der Ausgaben	675 fl. 13 kr. 4 hl.

Abschluß:

A. Einnahmen	707 fl. 1 kr. — hl.
B. Ausgaben	675 fl. 13 kr. 4 hl.
Aktiv-Rest	31 fl. 47 kr. 4 hl.

Regensburg den 10ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

577. pr. den 20. April 1845.

Ad Num. 17466. Exped. Num. 20427.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Cham betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der revidirten und superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Cham pro 1843/44 werden auf den Grund des Art. XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht, wie folgt:

Einnahmen:

1) Aktivrest pro 1842/43	263 fl. 5 kr. 3 hl.
2) Zinsen von Aktiv-Capitalien	323 fl. 21 kr. 3 hl.
3) Sustentations-Beiträge	50 fl. — kr. — hl.
4) Erhobene Umlagen	493 fl. — kr. 1 hl.
5) Heimbezahlte Capitalien	100 fl. — kr. — hl.
Summa der Einnahmen	1229 fl. 27 kr. 3 hl.

Ausgaben:

1) Auf die Verwaltung	5 fl.	— kr.	— dl.
2) Auf Impfkosten	162 fl.	18 kr.	— dl.
3) Auf Unterhaltung eines Irren	217 fl.	41 kr.	— dl.
4) Auf Ortstafeln und Wegweiser	24 fl.	— kr.	— dl.
5) Auf Vaganten-Transportkosten	57 fl.	30 kr.	— dl.
6) Auf Distrikts-Straßen	128 fl.	30 kr.	— dl.
7) Auf Landraths-Diäten	77 fl.	54 kr.	— dl.
8) Auf hingeliehene Capitalien	200 fl.	— kr.	— dl.
9) Auf Anschaffung einer Feuerlöschmaschine	110 fl.	— kr.	— dl.
Summa der Ausgaben	982 fl.	53 kr.	— dl.

Abgleichung:

I. Einnahmen	1229 fl.	27 kr.	3 dl.
II. Ausgaben	982 fl.	53 kr.	— dl.
Activ-Cassabestand	246 fl.	34 kr.	3 dl.

Regensburg den 9ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

578. pr. den 19. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der ledige Schuhmachergeselle Gg. Dötterl von Barbaraberg, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen an gedachten Dötterl machen zu können glauben, aufgefordert, solche allhier am

Samstag den 3ten Mai l. Js.

um so gewisser geltend zu machen, als außerdem hierauf keine Rücksicht genommen, und dem Georg Dötterl der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 12ten April 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pausch.

579. pr. den 21. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Anna Katharina Biersack, ledige Gütlerstochter von Braunershof, ist gesonnen, mit ihren beiden unehelichen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde an obengenannte Biersack Ansprüche machen zu können vermeinen, hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7ten Mai l. Js., Früh 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und der Anna Katharina Biersack der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach am 9ten April 1845.

Königliches Landgericht.

Pausch.

580. pr. den 21. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Georg Schmidt, lediger Bauerssohn von Höhenberg und Anna Katharina König, ledige Gütlers-Tochter von Braunershof, sind gesonnen, mit ihren zwei unehelichen Kindern, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Demnach werden alle diejenigen, welche gegen die obigen Personen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche am

Mittwoch den 7ten Mai 1845,
Früh 9 Uhr,

dahier anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und dem Georg Schmidt und der Katharina König die Reisepässe ausgehändigt werden würden.

Eschenbach am 12ten April 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

581. pr. den 24. April 1844.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch des Andreas Hönig von Ilsenbach, der Magdalena Barbara Hößl von Floßenbürg und ihrer Tochter Eva Margaretha Lippert von dort und der letzteren außereheliches Kind Johann Bapist Lippert betreffend.

Magdalena Barbara Hößl ledige Inwohnerin von Floßenbürg, deren Tochter Eva Margartha Lippert, letztere mit ihrem außerehelichen Sohne Joh. Michael, dann der ledige Pächterssohn Andreas Hönig von Ilsenbach sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern, daher Forderungs-Ansprüche bis zum 1sten Mai 1845 um so gewisser anzubringen sind, als sie außerdem nicht mehr berücksichtiget werden können.

Neustadt a. d. W.-N. am 26sten März 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.
Der Königl. Landrichter:
Freiherr v. Lichtenstern.

582. pr. den 21. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Musikant und Hausbesitzer Stephan Martin Aman zu Rieden, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Es werden demnach alle Jene, die Forderungen gegen denselben oder dessen Angehörige haben, hiemit aufgefordert, solche bis Mittwoch den 21sten Mai l. Js. hierorts anzumelden, widrigenfalls nicht weiter darauf Rücksicht genommen würde.

Amberg den 20sten März 1845.

Königliches Landgericht.
Lindig.

583. pr. den 22. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachfolgende wollen nach Nordamerika auswandern, als:

1) Wolfgang Bauer, Inwohner von Neubäu, mit seinem Eheweib und 4 Kindern.
2) Anna Jobst, led. Inwohnerin von Neubäu, mit einem außerehelichen Kinde.
3) Wolfgang Retzer, lediger Zimmergeselle von Fronau.
4) Anna Dauerer, ledige Herbergerstochter von Fronau.
5) Elise Gehwald, ledige Inwohnerin von Beucherling, mit 2 Kindern.
6) Kaspar Stöckl, lediger Hirtensohn von Haus.
7) Michael Haimerl, lediger Inwohners-Sohn von Kieseried.
8) Anna M. Bücherl, ledige Inwohnerin von Kreit, mit 4 Kindern.
9) Kath. Bauer, ledige Taglöhnerstochter von Oberrannig, mit 2 Kindern.
10) Joseph Sedl, lediger Bauerssohn von Hueb.
11) Michael Schütz, lediger Hirtenssohn von Buchendorf.
12) Anna Steffl, ledige Häuslerstochter von Oberzell, mit 2 außerehelichen Kindern.

Wer irgend eine Forderung an dieselben zu machen hat, hat dieselbe um so gewisser läng-

stens bis zum 12ten Mai l. Js. daher anzumelden, als außerdem die Pässe ohne weitere Rücksichtsnahme ausgefolgt würden.

Roding den 17ten April 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

---

584. pr. den 24. April 1845.

Bekanntmachung.

Den 13ten März 1845 ist im ledigen Stande der zu Sulzbach gebürtige Dienstknecht Johann Baier, ohne Hinterlassung eines Testamentes in Edelsfelden gestorben. Es werden daher alle jene, welche an dessen Nachlaß aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen gedenken, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Gericht anzumelden, indem nach Ablauf der Frist in der Verlassenschaftssache nach Lage der Akten weiter verfahren wird.

Auerbach den 16ten April 1845.

Das Frhl. v. Strommer'sche Patrimonial-Gericht Holnstein, im Landgericht Sulzbach.
Pini.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

585. pr. den 5. April 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

In dem Kreis-Intelligenzblatte für Oberpfalz und Regensburg Jahrgang 1843 Nro. 58. Seite 1187 bis 1190 ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß in den beiden Polizeibezirken Neustadt a. W. und Weiden die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und „Catastrirung der Dominikalien, Zehenten „und anderer nutzbaren Rechte"

bei dem unterfertigten Rentamte Weiden vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 inclusive anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem unterfertigten K. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters um so gewisser anzuzeigen, als nach Abfluß dieser Frist eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben resp. angebracht werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Weiden am 28sten März 1845.

Königliches Rentamt Weiden.
Dietrich.

586.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, von der durch allerhöchste Entschließung vom 24sten vorigen Monats verfügten Versetzung der Lycealprofessoren, Florian Moll und Dr. Sporer, Umgang nehmen zu lassen, und Letzteren in bisheriger Diensteigenschaft an das Lyceum zu Amberg zu versetzen.

Die hiedurch erledigte Lehrstelle des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte an dem Lyceum zu Regensburg wurde dem bisherigen Lehrer derselben Lehrfächer am Lyceum zu Amberg, Priester Johann Baptist Hotz allergnädigst übertragen.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 35. Regensburg, Mittwoch den 30. April 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

587. pr. den 28. April 1845.

Ad Num. 17602. Num. Exped 21303.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt mehrerer hierorts eingekommenen Anzeigen herrscht unter den Auswanderungslustigen die Meinung, daß man auch ohne einen Paß oder sonstigen Ausweis nach Amerika auswandern könne, und daß diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollten, bei der Einschiffung nach Nordamerika in Bremen unentgeltlich getraut würden.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden daher beauftragt, durch Bekanntmachung in allen Gemeinden ihres Amtsbezirks zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß diese Gerüchte aller Begründung entbehren, und daß diejenigen Individuen, welche die Reise nach Amerika ohne Paß oder sonstige Legitimation antreten, sich der Gefahr aussetzen, schon auf der Reise, oder doch an dem Seeplatze, wo sich dieselben einzuschiffen beabsichtigen, aufgegriffen und in ihre Heimath zurückgewiesen zu werden, sowie gegen diejenigen, welche ohne zuvor erlangte

Auswanderungs-Bewilligung sich eigenmächtig entfernen, die in dieser Beziehung festgesetzten Nachtheile (s. Ministerial-Rescript vom 19ten und 27sten Januar 1818 Döllingers V. S. Bd. 3. §. 37. u. 38. S. 51) unnachsichtlich zur Anwendung gebracht werden müßten.

Regensburg den 22sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

588. pr. den 26. April 1845.
Ad Num. 18415. Num. Eped. 20790.

Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1845 aus der Altersklasse 1823 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 11ten l. Mts. wurde die Zutheilung und Abstellung des Contingents des Regierungsbezirkes aus der Altersklasse 1823 für das Jahr 1845 größtentheils beendiget.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 6ten April 1833 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1833, Nro. 16, Seite 435) werden die Conscriptionsbehörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, darauf aufmerksam gemacht, daß die Fristen

a) zur freiwilligen Selbst- oder Einstellung nach §. 73 des Heerergänzungs-Gesetzes vom 25sten April bis 23sten Mai l. Js.

b) zur offiziosen Nachstellung nach §. 74 des genannten Gesetzes vom 19ten Mai bis 16ten Juni l. Js. laufen.

Es sind daher die Conscribirten, welche wahrscheinlich die Nachstellung treffen wird, möglichst bereit zu halten.

Der Tag der Nachstellung wird noch besonders bekannt gemacht werden.

Regensburg am 12ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

v. Ligenau.

---

589. pr. den 26. April 1845.
Ad Num. 19203. Num. Exped. 21177.

Das Halten von Handmalzmühlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in einem andern Regierungsbezirke zur Anzeige gekommen, daß ein gewisser Dabruck aus Preußen sich mit dem Verkaufe von Handschrotmühlen beschäftige, welche vom Mechanikus Andreas Müller in Koblenz gefertiget, und nicht bloß zum Schroten des Getraides, Behufs der Branntwein-Erzeugung, sondern auch zum Malzbrechen vollkommen brauchbar sind.

Da aus der Verbreitung dieser Handschrotmühlen eine große Gefährde für das Malzaufschlaggefälle entstehen kann, so werden unter besonderer Bezugnahme auf die Verordnung vom 24sten

Februar 1829, die Errichtung von Hausmühlen betreffend, (Dölling. V. S. Bd. XIV. Th. 3. S. 1491) sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit angewiesen:

1) durch die betreffenden Organe der Lokal-Polizei Nachforschungen anzustellen, ob von dem erwähnten Dabruck in ihren Bezirken der Verkauf von Handschrotmühlen bisher versucht, und bewirkt worden sey oder nicht, und im ersten Fall Anzeige an die K. Regierungs-Finanz-Kammer zu erstatten;

2) die sämmtlichen Bierbrauer und Branntweinbrenner ihres Bezirkes zu belehren, daß zu Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 28sten Juli 1807 Niemand ohne von der Königl. Finanzkammer erhaltene Bewilligung eine Partikular-Malzmühle errichten dürfe, und daß sie daher, Falls sie sich im Besitze einer, wenn auch angeblich nur zum Schroten von Getraide bestimmten, doch auch zum Malzbrechen tauglichen Handschrotmühle befinden, hievon bei Vermeidung der strengen Strafen, mit welchen das heimliche Halten von Malzmühlen durch die oben berührte Allerhöchste Verordnung bedroht ist, sogleich der zuständigen Polizeibehörde und dem Unteraufschläger Anzeige zu erstatten haben.

Regensburg den 23sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

590.
Ad Num. 18709.

pr. den 29. April 1845.
Num Exped. 21511.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Schenkpreis des Münchner Bieres betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Ministerial-Rescripts im bezeichneten Betreff vom 15ten dieß Mts. Nro. 11611. ist die Gemeindekasse der Haupt- und Residenzstadt München für den Zeitraum von zwölf Jahren von der Rückvergütung des Localmalzaufschlages an die Brauer für das ausgeführte Bier befreit und dagegen gestattet, das Münchner Bier in allen Theilen von Oberbayern, dann in den an Oberbayern angrenzenden Regierungs-Bezirken um den durch den Localmalzaufschlag erhöhten Münchner Satz während der Dauer der erwähnten 12 Jahre bei gehöriger Nachweisung des Ursprunges auszuschenken.

Dieß wird hiedurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß beim etwaigen Ausschenken von Münchner Bier jederzeit die Anzeige bei der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde vor dem Beginne des Ausschenkens gemacht und hiebei der Nachweis darüber beigebracht werden muß, daß das betreffende — genau anzugebende Bierquantum wirklich Münchner Bier sey, wornach sodann die treffenden Polizeibehörden die geeignete Controle wegen etwaiger Unterschleife anzuordnen haben.

Regensburg den 25sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

591.
Ad Num. 18341.

pr. den 29. April 1846.
Num. Exped. 21596.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Stadtmagistrate zu Regensburg und Amberg.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Magistrate, insbesondere die Führung von Depositenkassen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den Bestimmungen der Instruktion für die magistratische Geschäftsführung vom 21sten September 1818 Absch. IV. sind die Magistrate auf die Führung von Kurrent- und Reserve-Kassen beschränkt, und letztere insbesondere zur Aufbewahrung aller, Bestandtheile des Gemeinde-Vermögens bildender Gelder, geldwerther Papiere, Pretiosen u. s. f. bestimmt, welche nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben der Gemeinde dienen, und ebendaher auch nicht zur Annahme bei den Kurrentkassen sich eignen.

Ueber die formelle Behandlung der Reservekassen ist in den §§. 35, 36 u. 38. der erwähnten Instruktion insbesondere verordnet, daß dieselben in den Geschäfts-Lokalitäten des Magistrats unter einem feuerfesten Lokale aufbewahrt, zwischen zwei Magistratsgliedern unter kumulative Sperre gesetzt, für dieselben besondere Tagebücher geführt, und am Schlusse des Jahrs bei dem Magistrate Abrechnung gepflogen werden soll.

Diesen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber wurde nach Inhalt höchster Ministerial-Entschließung vom 9ten l. Mts. wiederholt die Wahrnehmung gemacht, daß bei einzelnen Magistraten nicht nur besondere Depositenkassen neben den instruktionsmäßigen Reservekassen geführt, sondern erstere sogar von den Magistrats-Vorständen unter ausschließendem Verschlusse, ohne entsprechende Aufbewahrung und vorschriftmäßige Buch- und Rechnungsführung und mit gänzlicher Außerachtlassung der über die Annahme administrativer Depositen bestehenden Vorschriften verwaltet wurden.

Vom Königl. Ministerium des Innern wurde daher verfügt, daß die bei den Magistraten bestehenden, nach §. 35. der Instruktion vom 21sten September 1818 unter doppelter Sperre zu haltenden Reservekassen neben ihrer instruktionsmäßigen Bestimmung als Depositenkassen für gemeindliche Vermögenstheile gleichzeitig auch als Depositenkassen für alle jene Gelder, geldwerthen Papiere rc. zu dienen haben, welche von Privaten herrühren, und bei den Magistraten zur amtlichen Aufbewahrung sich eignen; ferner, daß die Führung eigener Depositenkassen neben den magistratischen Reservekassen ausnahmsweise nur dann gestattet werden könne, wenn dieselben aus Rücksicht auf den Umfang der magistratischen Polizeiverwaltung als nothwendig sich darstellen, in welchem Falle jedoch auch bezüglich dieser Depositenkassen die einschlägigen Vorschriften der Instruktion vom 21sten September 1818 auf das pünktlichste in Anwendung gebracht werden müßten, soferne nicht als zweckmäßig erkannt würde, die allerhöchste Verordnung vom 22sten Dezember 1840 über die Behandlung der Administrativ-Depositen deßfalls in analoge Anwendung treten zu lassen.

Zum Vollzuge dieser höchsten Anordnungen wird verfügt:

1) bei allen Magistraten des Regierungsbezirkes dürfen eigene Depositenkassen nicht bestehen, sondern die Reservekasse der Gemeinderechnung hat zugleich als Depositenkasse für alle jene Gelder, geldwerthe Papiere u. dgl. zu dienen, welche von Privaten herrühren, und bei den Magistraten zur amtlichen Aufbewahrung sich eignen;

2) Sollten bisher bei irgend einem Magistrate eigene Depositen- oder sonstige gesetzwidrige Kassen bestanden haben, so ist hierüber binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten. In gleicher Frist wird motivirter Antrag gewärtigt, wenn bei einem, der Königl. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate die Führung besonderer Depositenkassen unter analoger Anwendung der allerhöchsten Verordnung vom 22sten Dezember 1840 für räthlich erachtet würde.

3) Die Reservekassen müßen in dem Geschäftslokale des Magistrats unter einem feuerfesten Gewölbe aufgestellt, und zwischen zwei Magistratsgliedern unter cumulative Sperre gesetzt werden. So oft etwas in die Kasse hinterlegt, oder aus derselben genommen werden soll, müßen beide Magistratsglieder, denen die Sperre anvertraut ist, gegenwärtig seyn, und es ist durchaus unzuläßig, daß der eine dem anderen seinen Schlüssel auch nur momentan überlasse.

4) Für die Reservekassen müßen eigene Tagbücher geführt werden, und es darf nichts in die Kasse gelegt oder aus derselben genommen werden, was nicht in dasselbe sogleich eingetragen würde. Jeder Eintrag in dem Tagebuche ist von den beiden mit der Sperre betrauten Magistratsgliedern zu unterzeichnen, und das Tagebuch selbst in der Reservekasse aufzubewahren.

5) Gemäß allerhöchster Entschließung vom 13ten Januar 1825 (Döllinger Bd. XI. S. 1035) sind die Reserve- und Kurrent-Kassen, dann die Material-Vorräthe aller Orts-Stiftungen und Gemeinden des Jahres wenigstens dreimal in Gegenwart des Bürgermeisters und eines Magistratsrathes, sodann der betheiligten Verwalter, förmlich zu stürzen, hierüber Protokolle aufzunehmen, und nach Umständen die geeigneten Verfügungen von den Magistraten zu treffen, oder durch Bericht an die vorgesetzte Curatel zu veranlassen. Die Sturzprotokolle sind von nun an jährlich mit den Rechnungen zur Revision vorzulegen. Werden die Sturz-Verhandlungen nicht, oder nicht in voller Zahl vorgenommen, so trifft wegen jedes unterlassenen Sturzes den Bürgermeister eine Strafe von 25 fl.

6) Bei den Sturz-Verhandlungen sind auch die jüngsten Gemeinde- oder Stiftungsrechnungen an Handen zu nehmen, um zu vergleichen, ob alle Capitalien noch bestehen, ob hierüber die Urkunden vorhanden sind, und ob nicht Heimzahlungen stattgefunden haben, die nicht zur Reservekassa gebracht wurden.

7) Den Bürgermeistern ist untersagt, eine Verwaltung oder Kasseführung selbst zu übernehmen, da solche nach Ziff. 5. sowie überhaupt, Aufsicht zu pflegen haben.

8) Bezüglich jener Magistrate, welche einem land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, haben die Unterkuratelbehörden den Vollzug obiger Vorschriften strengstens zu überwachen, und namentlich bei den periodischen Visitationen hierauf ganz besondere Rücksicht zu nehmen.

Die Stadtmagistrate zu Regensburg und Amberg haben binnen 14 Tagen anzuzeigen, wie jene Vorschriften in Vollzug gesetzt sind, und hiebei zugleich die Magistratsräthe übersichtlich zur Anzeige zu bringen, welche mit der Führung resp. Sperre von Reservekassen beauftragt sind.

9) Verabsäumung der pünktlichen Beobachtung obiger Vorschriften hat neben Dienstes-Verant-

wortlichkeit die Haftung für allen den Gemeinden oder Stiftungen hieraus erwachsenden Schaden zur Folge.

Regensburg den 24sten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

592. pr. den 28. April 1845

Ad Num. 11795. Num. Exped. 11527.

An sämmtliche Königl. Rentämter und Forstämter der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Anschaffung des Hof= und Staats=Handbuches betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Finanz=Ministerial=Rescript vom 14ten dieses Monats ist die Anschaffung des Hof= und Staats=Handbuches des Königreichs Bayern von 1845 von Seite der Königl. Rentämter und Forstämter des Kreises auf Rechnung des Regie=Etats unter der Voraussetzung genehmiget, daß dadurch keine Ueberschreitung herbeigeführt, und eben so wenig andere dringende Bedürfnisse benachtheiligt werden.

Regensburg den 23sten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.
Windwart.

Schwemmer, Sekr.

---

593. pr. den 28. April 1845.

Ad Num. 18711. Num. Exped. 21261.

An die K. Stadtkommissariate Regensburg und Amberg und sämmtliche Distrikts=Polizei=Behörden.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom K. Stadtkommissariat Hof verfügte, von der K. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften: „Vorwärts. An die protestantischen Geistlichen Deutschlands. Von einem ihrer Amtsgenossen im Königreiche Sachsen. Altenburg 1845 Schuphasische Buchhandlung" — und „Aufruf an alle Christen aller Confessionen zur Bildung einer allgemeinen christlichen Kirche. Von einem evangelischen Geistlichen. Leipzig Verlag von Ernst Götz 1845" — ist vom K. Ministerium des Innern unterm 13ten d. Mts. auf den Grund des §. 7 der III. Verfassungs=Beilage bestätigt worden.

Es hat demnach neben dem Verbot dieser Druckschriften die Confiscation vorfindlicher Exemplare zu erfolgen.

Regensburg den 18ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

594. pr. den 25. April 1845.
Ad Num. 17307. Num. Exped. 20937.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Regenstauf, pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevisorisch geprüfte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Regenstauf pro 1843/44 läßt nachstehende Resultate entnehmen, welche auf den Grund des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Rest aus den Vorjahren	414	41	6
2) Erhobene Umlagen pro 1843/44	798	36	4
Summa aller Einnahmen	1213	18	2

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf Sustentations-Beiträge für den Herrn Joh. Schiekofer	111	—	—
2) Auf Wegmacher-Löhnungen	82	44	—
3) auf Sustentation des Thierarztes	60	—	—
4) Auf Advokaten-Kosten	53	30	—
5) Auf Vagantenfuhren	145	7	4
6) Auf Impfkosten	107	32	—
7) Auf Hebammen-Bezüge	190	—	—
8) Remuneration für den Distrikts-Kassier	28	57	4
9) Außerordentliche Ausgaben	7	42	—
Summa aller Ausgaben	786	33	—

Abgleichung:

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	1213	18	2
Die Ausgaben betragen	786	33	—
Aktiv-Cassa-Bestand	426	45	2

Regensburg den 15ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

595. pr. den 24. April 1845.
Ad Num. 18153. Exped. Num. 20783.

Die Rechnung über Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirk Hilpoltstein pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung im Landgerichtsbezirk Hilpoltstein pro 1843/44 werden gemäß Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

A. Einnahmen:

1) Aktivkassabestand aus dem Vorjahre	— fl.	— kr.	— hl.
2) An Ersatzposten	1 fl.	48 kr.	— hl.
3) An erhobenen Umlagen	2600 fl.	3 kr.	4 hl.
4) An Zuschüßen von der Kreiskasse	150 fl.	— kr.	— hl.
5) An außerordentlichen Einnahmen	13 fl.	26 kr.	— hl.
Summa der Einnahmen	2765 fl.	17 kr.	4 hl.

B. Ausgaben:

1) Auf Zahlungsrückstände	768 fl.	53 kr.	4 hl.
2) Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	— fl.	48 kr.	— hl.
3) Auf Grundablösungen und Entschädigungen	48 fl.	— kr.	— hl.
4) Auf Straßen-Bauten	462 fl.	6 kr.	— hl.
5) Auf Brücken-Bauten	775 fl.	29 kr.	— hl.
6) Auf Impfkosten	74 fl.	12 kr.	— hl.
7) Auf Besoldung des Thierarztes Geißler	60 fl.	— kr.	— hl.
8) Auf Unterhaltungsbeitrag der Hebammen-Candidatin Janser von Hilpoltstein	103 fl.	24 kr.	— hl.
9) Auf Besoldung der Distrikts-Hebammen	277 fl.	— kr.	— hl.
10) Auf Vaganten-Transportkosten	108 fl.	— kr.	— hl.
11) Auf außerordentliche Ausgaben	25 fl.	7 kr.	— hl.
12) Auf Verwaltungskosten	56 fl.	19 kr.	— hl.
Summa der Ausgaben	2759 fl.	18 kr.	4 hl.

Abgleichung:

Die Einnahmen betragen	2765 fl.	17 kr.	4 hl.
Die Ausgaben betragen	2759 fl.	18 kr.	4 hl.
Activ-Cassabestand	5 fl.	59 kr.	— hl.

Regensburg den 16ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

596. pr. den 26. April 1845.

Ad Num. 3141. Num. Exped. 3821.

Die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Einer Verfügung des Königl. Oberconsistoriums ddto. München am 9ten dieses zu Folge soll die dießjährige theologische Anstellungs-Prüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten

am 14ten Juli dieses Jahrs als dem Montage nach dem 8ten **Trinitatis-Sonntage beginnen und in den folgenden Wochen fortgesetzt werden.**

Dieser Prüfung haben sich alle Predigtamts-Candidaten aus dem Aufnahmsjahre 1840, sodann diejenigen aus früheren Jahren, welche die Anstellungs-Prüfung noch zu bestehen haben, und zuletzt diejenigen aus späteren Concursjahren zu unterstellen, welche durch Zeugnisse die Zusicherung der Präsentation auf eine bestimmte erledigte Pfarrei nachweisen können.

Hiebei wird nicht nur auf die Prüfungs-Instruction vom 25sten Januar 1809, Abschnitt III. §§. I. — III. inclus. (Amtshandbuch Theil I. pag. 96 ff.) hingewiesen, sondern auch auf das Präjudiz aufmerksam gemacht, nach welchem nur das Jahr der bestandenen Anstellungs-Prüfung das Concursjahr derjenigen Candidaten seyn wird, welche ohne Dispensation die Prüfung, bei welcher sie erscheinen sollten, versäumen. Die in dem Lehramte angestellten hievon ausgenommenen Predigtamts-Candidaten werden auf die Bestimmungen vom 24sten Januar 1838 (Amtshandbuch Theil II. pag. 198) hingewiesen.

Die Meldungen zu der Prüfung sind nebst einem Lebenslaufe in duplo und auf 3 Kreuzer Stempelbogen auszufertigen und mit den von den Decanaten, in deren Sprengel sich die Candidaten befinden, von den Rectoraten, unter deren Aufsicht sie stehen, und von den Familien, bei welchen sie als Hauslehrer beschäftigt sind, einfach auf 15 kr. Stempel auszustellenden Zeugnissen von heute an binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Königl. Consistorium ohnfehlbar einzusenden.

In den auf die Meldungen zu erlassenden Einberufungs-Rescripten, werden die Texte zu den 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzubringenden Probepredigten nebst den Verfügungen in Betreff der verspäteten Einlieferung derselben und der unterlassenen Rechtfertigung wegen Versäumung der Prüfung bekannt gemacht werden.

Ansbach den 14ten April 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Sekr.

---

597. pr. den 26. April 1845.

Bekanntmachung.

Die Abhaltung einer Concurs-Prüfung für Aspiranten zum Berg-, Hütten- und Salinendienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch ein höchstes Rescript des K. Finanz-Ministeriums vom 17ten l. Mts. Nro. 5878. wurde genehmigt, daß im Herbste des gegenwärtigen Jahres abermals eine Concurs-Prüfung für Aspiranten zum Berg-, Hütten- und Salinendienste abgehalten werde.

Diejenigen Berg-, Hütten- und Salinen-Kandidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3ten November 1839 (Regierungsblatt Nro. 46. vom 14ten November 1839) vor-

geschriebenen Studien und Bedingnisse erfüllt haben, und sich somit dem erwähnten Concurse zu unterziehen gedenken, werden daher angewiesen, ihre Studien- und Sittenzeugnisse und mit diesen auch Arbeiten im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Lehrer beglaubigt seyn sollen, längstens bis zum 15ten Oktober d. Js. mit dem schriftlichen Gesuche um Admission bei der Königl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration zu übergeben. Der Tag selbst, an welchem diese Concurs-Prüfung vorgenommen werden soll, wird zur geeigneten Zeit den sich meldenden Adspiranten bekannt gemacht werden.

München den 19ten April 1845.

Königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration.
v. Wagner.

Wagner, exp. Secr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

598. pr. den 28. April 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 20sten April 1845 Nro. 7322. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 9ten Juni 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. Arbeitsloos der Section Schwabach, bestehend aus der Eisenbahnbrücke Nro. XXIV bei Schwabach und enthaltend

die Maurerarbeiten im Betrage von	63518	fl.	53	kr.
die Steinhauerarbeiten	72684	fl.	21	kr.
den Mörtelguß	923	fl.	40	kr.
die Steinbedeckung	73	fl.	5	kr.
den Reißboden	338	fl.	35	kr.
die Rüstungen	9000	fl.	—	kr.
im Ganzen	146538	fl.	34	kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 3ten Mai 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis zum 7ten Juni 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 25sten April 1845.

K. Landgericht.
Käppel, Landr.

K. B. Eisenbahn-bau-Section.
Kohler, Sekt.-Ingen.

599. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch der Konrad Schärtl'schen Eheleute von Floß nach Nordamerika betreffend.

Konrad Schärtl, Frischmeister von Floß, will mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auswandern, daher Rechtsansprüche um so gewisser bis zum 9ten Mai lauf. Jahrs anzubringen sind, außerdem keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann.

Neustadt a. d. W.-N., am 10. April 1845.

Königl. Bayer. Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der Königl. Landrichter:

Frhr. von Lichtenstern.

600. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderungsgesuch der Eva Marg. Frauenreuther von Floßenbürg nach Nordamerika betreffend.

Eva Margartha Frauenreuther, ledige Bauerstochter von Floßenbürg, beabsichtigt, mit ihrem außerehelichen Kinde nach Nord-Amerika auszuwandern, daher Rechts-Ansprüche an dieselbe bis zum 9ten Mai 1845 um so gewisser anzubringen sind, als außerdem keine Rücksicht darauf genommen werden kann.

Neustadt a. d. W.-N. am 10ten April 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der Königl. Landrichter:

Freiherr v. Lichtenstern.

601. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Adam Nürnbauer von Hörmansreuth, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Forderungen an denselben müßen bis längstens

Mittwoch den 14ten Mai
Vormittags 9 Uhr

dahier angemeldet werden, außerdem sie nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Tirschenreuth, am 19ten April 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

602. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Der Hutmachermeister Leonhard Busel von Hirschau, beabsichtiget, mit seiner Ehefrau Agatha nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle Diejenigen, welche Anforderungen aus was immer für einen Titel an die besagten Eheleute zu machen haben, aufgefordert, binnen 30 Tagen dieselben bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls sie nach Verlauf dieser Frist nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Amberg den 15ten April 1845.

Königliches Landgericht.
Lindig.

603. pr. den 28. April 1845.

Vorladung.

Auswanderung nach Amerika betreffend.

Die Taglöhners-Eheleute Michael und Therese Jobst von Dieberg beabsichtigen mit ihren fünf Kindern nach Amerika auszuwandern. Alle diejenigen, welche an die Jobst'schen Eheleute eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, solche

bis zum 16ten Mai l. Js.

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 25sten April 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freihr. von Lichtenstern, K. Landr.

604. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Bauerssöhne und Töchter, als

1) Johann Götz von Penzenreuth,

2) Georg Döth von Reisach,
3) Anna Theresia und
4) Anna Elisabetha Eichermüller von Mühldorf d. G.,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen oder Ansprüche an diese Personen zu machen hat, hat solche binnen 3 Wochen, und längstens

bis 17ten Mai h. Js. incl.

bei Vermeidung des Ausschlusses dahier anzumelden.

Den 25sten April 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

---

605. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Metzgergeselle Johann Zetzl von Thann will nach Nordamerika auswandern. Wer an denselben Forderungen zu machen hat, muß diese bis längstens

Montag den 19ten Mai,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anmelden, außerdem sie nicht mehr berücksichtiget werden.

Tirschenreuth am 22sten April 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

---

606. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Georg Maier von Prünst, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer an diesem allenfallsige Ansprüche machen zu können glaubt, haben sich binnen 4 Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, zu melden.

Vohenstrauß am 21sten April 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

607. pr. den 24. April 1845.

Bekanntmachung.

In Folge der vorausgegangenen gemeinschaftlichen Bekanntmachungen durch die einschlägigen Königlichen Polizeibehörden und des dießseitigen Königl. Rentamtes vom 10ten Mai, 10ten Juni und 1sten Juli v. Js. (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1843 Stück 9, 49, 51, 56, 74, 75, 80, 94 und 101) wird neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reklamationen gegen das Steuer-Definitivum, nämlich:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Catastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbarer Rechte"

bei dem unterfertigten K. Rentamte und zwar:

1) aus dem Polizeibezirke des Königl. Landgerichts Neunburg v. W. vom 1sten Oktober 1844 bis zum 30sten September 1847 einschlüßig,
2) aus dem Polizeibezirke des Königl. Landgerichs Obervichtach, vom 2ten November 1844 bis 2. November 1847 und
3) aus dem Polizeibezirke des herrschaftlichen Commissariats Winklarn vom 2ten Oktober 1844 bis zum 2ten Oktober 1847 anzubringen sind,

daß aber zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster, nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin bestehe, und daher solche Reklamationen jederzeit erhoben werden können.

Damit jedoch die nach Ablauf der Reklamations-Termine herzustellende Reinschrift des Katasters auch von solchen Fehlern frei werde, so ist sehr zu wünschen, daß auch diese Reklamationen im Laufe der obigen Termine hierorts zur Anzeige gebracht werden.

Neunburg v. W. am 6ten September 1844.

Königl. Rentamt Neunburg v. W.
Lindner.

608. pr. den 24. April 1845.

Bekanntmachung.

Im Polizeibezirke Auerbach sind die Reklamationen bezüglich des Steuerdefinitivums
„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Katastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und andern nutzbaren Rechte"
beim unterfertigten Rentamte Auerbach vom 11ten Juli 1844 bis zum 11ten Juli 1847 einschlüßig anzubringen.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten im ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist solche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Zur Anbringnug der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung im Grund- und Haussteuerkataster läuft zwar nach §. 94 des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters auch von solchen Fehlern frei bleibe, wäre es zweckmäßig, daß auch diese Reklamationen im Laufe der drei Jahre angebracht würden.

Auerbach den 19ten April 1845.

Königl. Rentamt Auerbach.
v. Rogister.

---

609. pr. den 24. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828 Stück VIII. und IX.) in dem Bezirke des Königlichen Rentamts Waldmünchen bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung von Reklamationen bei dem unterfertigten Königl. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

1.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten, und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite, verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen.

2.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom

4. August 1843 bis 4. August 1846

einschlüßig festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

3.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1846 anzufertigende Reinschrift der Kataster so viel, als thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei bleibe, so ist es wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Waldmünchen den 21sten April 1845.

Königliches Rentamt Waldmünchen.
Birzer, Rentbeamter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

610. pr. den 29. April 1845.

Bekanntmachung.

Approbations-Prüfung der Badergesellen betreffend.

Am Montag den 2ten Juni l. Js. beginnt

die dießjährige Approbationprüfung der Badergesellen im Krankenhause zu Regensburg.

Die Zulassung hiezu kann nur auf den Grund des polizeilichen Zulaßscheines erfolgen.

Derselbe ist von den Betheiligten unter Vorlage der Nachweise:

I.

über vorschriftmäßig vollendeten Schulunterricht und Besuch der Sonn- und Feiertags-Schule;

II.

über bestandene Lehr- und wenigstens 3jährige Servierzeit, und endlich

III.

über guten Leumund entweder bei der Distrikts-Polizeibehörde des Heimathsortes, oder bei jener am Sitze der Prüfungs-Commission nachzusuchen.

Regensburg den 28sten April 1845.

Königl. Prüfungs-Commission.

Dr. Schreyer,

K. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath.

611.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25sten April dieses Jahrs wurde der bisherige Pfarrer und Decan von Regenstauf, jetzt Canonicus zu St. Johann in Regensburg, Anton Merl, unter Bezeugung besonderer Zufriedenheit über sein langjähriges eifriges Schulwirken von der Königl. Districts-Schulinspection Regenstauf enthoben, und dieselbe dem Pfarrer Joh. Nepomuck Grammer in Zeitlarn übertragen.

Desgleichen wurde die K. Districts-Schulinspection Neumarkt II. dem Dekanats-Verweser Schaupert in Pyrbaum übertragen.

612.

Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurden nachbezeichnete Gewerbsprivilegien eingezogen: das dem Hafnergesellen Joseph Steininger, in München, unterm 25sten November 1843 verliehene, und unterm 13ten Januar 1844 ausgeschriebene, zehnjährige Gewerbs-Privilegium, soweit solches die Anfertigung von Porzellain-Oefen, mittelst eigenthümlicher Zurichtung des Materials und der Glasur, dann die Verfertigung doppelter Circulir-Oefen betrifft, theils wegen nicht erschöpfender Beschreibung, theils wegen Mangels der Neuheit;

das dem Schuhmachermeister Christoph Zaubzer, in München, unterm 19ten Juli 1844 verliehene und unterm 10ten Oktober 1844 ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welche eine längere Haltbarkeit und ein bequemeres Gehen bewirkt, und dem Umtreten möglichst vorgebeugt werden soll, wegen Mangel der Gemeinnützigkeit desselben;

das dem Schuhmachergesellen Joseph Unger, in München, unterm 21sten Oktober 1843 verliehene und unterm 31sten Januar 1844 ausgeschriebene vierjährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verbesserung bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, durch welche vorzüglich den empfindlichen und krankhaften Füßen eine vortheilhafte Erleichterung im Gehen und Stehen gewährt werden soll;

das dem Schuhmachergesellen Isaak Heynemann, in München, unterm 19ten Juli 1844 verliehene, unterm 23sten September 1844 ausgeschriebene dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche bei den Nähten eine Feuchtigkeit nicht durchlassen und an denselben sich nicht trennen, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit der angeblichen Erfindung.

613. **Curs der Bayer'schen Staatspapiere.** pr. den 24. April 1845.

Staatspapiere.		Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt		102	$101\frac{3}{4}$
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	754	

614. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 26. April 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	6	233	239	226	13	14	18	13	46	13	1	—	—	—	18
Korn . . .	—	169	169	168	1	12	18	11	59	11	24	—	17	—	—
Gerste . . .	37	122	159	159	—	11	11	10	38	10	9	—	7	—	—
Haber . . .	—	$273^1/_2$	$273^1/_2$	$273^1/_2$	—	5	56	5	32	5	6	—	7	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8166 fl. 51 fr.

615.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat April 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	1	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	1	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	24	12	3	6	2
Semmelmehl	2	36	9	3	5	—
Mittelmehl	2	4	7	3	4	—
Pollmehl	1	32	5	3	3	—
Nachmehl	—	30	1	3	1	—
Roggenmehl	1	48	6	3	3	1
Römischmehl	2	—	7	2	3	3
Waitzengries, feiner .	5	24	20	1	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	20	16	1	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 2 dl. 1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. — dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ — „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 1 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 9 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpfenfleisch — „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 21. bis 26. April 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	32	—	—	33	—	—
„ unausgelassenes, „	25	—	—	26	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	27	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	19	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	1	6	—	1	27	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	42	—	—	50	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	11
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	23
Butter, „ . . .	—	20	—	21
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	54
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	24
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	12	1	24
Alter Hahn „ „ . .	—	22	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	18	—	20
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	11	24	12	24
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	9	—	9	30
Fichten, „ „ .	9	24	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 36. Regensburg, Samstag den 3. Mai 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

616. pr. den 20. April 1845.
Ad Num. 18337. Num. Exped. 20354.

An sämmtliche Landgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, das herrschaftliche Commissariat Winklarn, und an die unmittelbaren Magistrate, Kirchen und Stiftungs-Verwaltungen.

Die 170ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1sten März laufenden Jahres hat die 170ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld statt gefunden, bei welcher die einzelnen, im beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten vier und fünf prozentigen Obligationen der 316ten Serie gezogen wurden.

Sämmtliche Landgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, das herrschaftliche Commissariat Winklarn und die unmittelbaren Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen werden hievon, unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines bezüglich der Ausbezahlung der gezogenen Obligationen von der K. K. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 3ten März l. Js. erlassenen Circulars, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in Kenntniß gesetzt.

Regensburg den 14ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der **316ten** Serie, welche in der am 1sten März **1845** vorgenommenen ein Hundert und siebenzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens.

Lit. G. zu 4 Perzent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
3751	3781	3811	3841	3871	3901	3931	3961	3991	4021
3752	3782	3812	3842	3872	3902	3932	3962	3992	4022
3753	3783	3813	3843	3873	3903	3933	3963	3993	4023
3754	3784	3814	3844	3874	3904	3934	3964	3994	4024
3755	3785	3815	3845	3875	3905	3935	3965	3995	4025
3756	3786	3816	3846	3876	3906	3936	3966	3996	4026
3757	3787	3817	3847	3877	3907	3937	3967	3997	4027
3758	3788	3818	3848	3878	3908	3938	3968	3998	4028
3759	3789	3819	3849	3879	3909	3939	3969	3999	4029
3760	3790	3820	3850	3880	3910	3940	3970	4000	4030
3761	3791	3821	3851	3881	3911	3941	3971	4001	4031
3762	3792	3822	3852	3882	3912	3942	3972	4002	4032
3763	3793	3823	3853	3883	3913	3943	3973	4003	4033
3764	3794	3824	3854	3884	3914	3944	3974	4004	4034
3765	3795	3825	3855	3885	3915	3945	3975	4005	4035
3766	3796	3826	3856	3886	3916	3946	3976	4006	4036
3767	3797	3827	3857	3887	3917	3947	3977	4007	4037
3768	3798	3828	3858	3888	3918	3948	3978	4008	4038
3769	3799	3829	3859	3889	3919	3949	3979	4009	4039
3770	3800	3830	3860	3890	3920	3950	3980	4010	4040
3771	3801	3831	3861	3891	3921	3951	3981	4011	4041
3772	3802	3832	3862	3892	3922	3952	3982	4012	4042
3773	3803	3833	3863	3893	3923	3953	3983	4013	4043
3774	3804	3834	3864	3894	3924	3954	3984	4014	4044
3775	3805	3835	3865	3895	3925	3955	3985	4015	4045
3776	3806	3836	3866	3896	3926	3956	3986	4016	4046
3777	3807	3837	3867	3897	3927	3957	3987	4017	4047
3778	3808	3838	3868	3898	3928	3958	3988	4018	4048
3779	3809	3839	3869	3899	3929	3959	3989	4019	4049
3780	3810	3840	3870	3900	3930	3960	3990	4020	4050

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
4051	4061	4071	4081	4091	4101	4111	4121	4131	4141
4052	4062	4072	4082	4092	4102	4112	4122	4132	4142
4053	4063	4073	4083	4093	4103	4113	4123	4133	4143
4054	4064	4074	4084	4094	4104	4114	4124	4134	4144
4055	4065	4075	4085	4095	4105	4115	4125	4135	4145
4056	4066	4076	4086	4096	4106	4116	4126	4136	4146
4057	4067	4077	4087	4097	4107	4117	4127	4137	4147
4058	4068	4078	4088	4098	4108	4118	4128	4138	4148
4059	4069	4079	4089	4099	4109	4119	4129	4139	4149
4060	4070	4080	4090	4100	4110	4120	4130	4140	4150

Lit. A. A. zu 5 Perzent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
2155	2181	2209	2235	2263	2290	2318	2347	2377	2407
2156	2182	2210	2236	2264	2291	2319	2348	2378	2409
2157	2183	2211	2237	2265	2292	2320	2349	2379	2410
2158	2184	2212	2240	2266	2293	2324	2350	2380	2411
2159	2185	2213	2241	2267	2294	2325	2351	2381	2412
2161	2186	2214	2242	2268	2295	2326	2352	2382	2413
2162	2187	2215	2243	2269	2296	2327	2353	2383	2415
2163	2188	2216	2244	2270	2297	2328	2354	2384	2416
2164	2190	2217	2245	2272	2298	2329	2355	2385	2418
2165	2191	2218	2246	2273	2300	2330	2356	2386	2419
2166	2193	2219	2247	2274	2301	2331	2357	2387	2420
2167	2194	2220	2248	2275	2302	2332	2360	2391	2421
2168	2195	2221	2249	2276	2303	2333	2361	2392	2422
2169	2196	2222	2250	2277	2304	2334	2362	2393	2423
2170	2197	2223	2251	2278	2305	2335	2363	2394	2424
2171	2198	2224	2252	2279	2306	2336	2365	2395	2425
2172	2199	2225	2253	2280	2308	2337	2366	2396	2426
2173	2200	2226	2254	2281	2309	2338	2367	2397	2427
2174	2201	2227	2255	2282	2310	2340	2368	2398	2428
2175	2203	2228	2256	2284	2311	2341	2370	2399	2429
2176	2204	2229	2257	2285	2312	2342	2371	2400	2430
2177	2205	2231	2259	2286	2314	2343	2372	2402	2431
2178	2206	2232	2260	2287	2315	2344	2373	2404	2432
2179	2207	2233	2261	2288	2316	2345	2375	2405	2433
2180	2208	2234	2262	2289	2317	2346	2376	2406	2434

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
2436	2478	2520	2562	2606	2647	2692	2736	2776	2820
2437	2480	2521	2563	2607	2648	2693	2737	2778	2821
2438	2481	2522	2564	2608	2649	2694	2738	2779	2822
2439	2482	2523	2565	2609	2650	2695	2739	2780	2823
2440	2483	2524	2566	2610	2651	2696	2740	2781	2824
2441	2484	2525	2567	2611	2652	2697	2741	2782	2825
2442	2485	2526	2568	2612	2653	2698	2742	2783	2826
2443	2486	2527	2569	2613	2654	2700	2743	2785	2827
2444	2487	2528	2570	2614	2655	2701	2744	2786	2828
2445	2488	2529	2571	2615	2656	2702	2745	2787	2829
2446	2489	2530	2574	2616	2657	2703	2746	2788	2830
2447	2490	2531	2575	2617	2658	2705	2747	2789	2831
2448	2491	2532	2576	2618	2661	2706	2748	2790	2832
2449	2492	2533	2578	2619	2662	2707	2749	2791	2833
2450	2493	2534	2579	2620	2663	2708	2750	2793	2834
2451	2494	2535	2580	2621	2665	2709	2751	2794	2835
2452	2495	2537	2581	2622	2668	2710	2752	2795	2836
2453	2496	2538	2582	2623	2669	2711	2753	2796	2837
2454	2497	2539	2583	2624	2670	2712	2754	2797	2838
2455	2498	2540	2584	2625	2671	2713	2755	2798	2839
2456	2499	2541	2585	2626	2672	2714	2756	2799	2840
2457	2500	2542	2586	2627	2673	2715	2757	2800	2841
2458	2501	2543	2587	2628	2674	2716	2758	2801	2842
2460	2502	2544	2588	2630	2675	2717	2759	2802	2843
2461	2503	2545	2589	2631	2676	2718	2760	2803	2844
2462	2505	2546	2591	2632	2677	2719	2761	2804	2845
2463	2506	2547	2592	2633	2678	2720	2762	2805	2846
2464	2507	2548	2593	2634	2679	2722	2763	2806	2847
2465	2508	2549	2594	2635	2680	2723	2764	2807	2848
2466	2509	2550	2595	2636	2681	2724	2765	2808	2849
2467	2510	2551	2596	2637	2682	2725	2766	2810	2850
2468	2511	2552	2597	2638	2683	2726	2767	2811	2851
2469	2512	2553	2598	2639	2684	2727	2768	2812	2852
2470	2513	2554	2599	2640	2685	2728	2769	2813	2853
2471	2514	2555	2600	2641	2686	2729	2770	2814	2854
2473	2515	2556	2601	2642	2687	2730	2771	2815	2855
2474	2516	2557	2602	2643	2688	2732	2772	2816	2856
2475	2517	2558	2603	2644	2689	2733	2773	2817	2857
2476	2518	2559	2604	2645	2690	2734	2774	2818	2859
2477	2519	2561	2605	2646	2691	2735	2775	2819	2860

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
2861	2890	2922	2949	2978	3006	3037	3065	3094	3121	3283
2862	2891	2923	2951	2979	3007	3038	3066	3095	3122	3284
2863	2892	2924	2952	2980	3008	3039	3067	3096	3123	3285
2864	2893	2925	2953	2981	3009	3040	3068	3097	3124	3286
2865	2894	2926	2954	2982	3010	3041	3069	3098	3125	3287
2866	2895	2927	2955	2983	3011	3042	3070	3099	3126	3288
2867	2896	2928	2956	2984	3012	3043	3071	3100	3127	3289
2868	2897	2929	2957	2985	3013	3044	3072	3101	3128	3291
2869	2899	2930	2959	2986	3014	3045	3073	3102	3129	3292
2870	2900	2931	2960	2987	3015	3046	3074	3103	3130	3293
2871	2901	2932	2961	2988	3016	3047	3075	3104	3265	3294
2872	2903	2933	2962	2989	3017	3049	3076	3105	3266	3295
2873	2905	2934	2963	2990	3018	3050	3078	3106	3267	3296
2874	2906	2935	2964	2991	3019	3051	3079	3107	3268	3297
2875	2907	2936	2965	2992	3020	3052	3080	3108	3269	3298
2876	2908	2937	2966	2993	3021	3053	3081	3109	3270	
2877	2910	2938	2967	2994	3022	3054	3082	3110	3271	
2878	2911	2939	2968	2995	3023	3055	3083	3111	3272	
2880	2913	2940	2969	2996	3025	3056	3084	3112	3273	
2881	2914	2941	2970	2997	3028	3057	3085	3113	3274	
2882	2915	2942	2971	2998	3029	3058	3087	3114	3275	
2883	2916	2943	2972	3000	3030	3059	3088	3115	3276	
2885	2917	2944	2973	3001	3032	3060	3089	3116	3277	
2886	2918	2945	2974	3002	3033	3061	3090	3117	3278	
2887	2919	2946	2975	3003	3034	3062	3091	3118	3279	
2888	2920	2947	2976	3004	3035	3063	3092	3119	3281	
2889	2921	2948	2977	3005	3036	3064	3093	3120	3282	

Ad 9963.

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1sten März 1845 in der Serie 316 verloosten Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Goll aufgenommenen Anleihen zu vier und zu fünf Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten d. Mts. wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29sten Oktober 1829, Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Von den Obligationen zu vier und fünf Percent aus den durch die Vermittlung des Wechselhauses Goll aufgenommenen Anleihen, welche in die am 1sten März 1845 verlooste Serie

316 eingetheilt sind, und zwar lit. G. zu 4 Perzent, von Nro. 3751 bis einschließig Nro. 4150 und lit. A. A. zu 5 Perzent, von Nro. 2155 bis einschließig Nro. 3298, werden die Obligationen zu 4 Perzent nach den Bestimmungen des a. h. Patentes vom 21sten März 1818 gegen neue mit 4 Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt, die Obligationen zu 5 Prozent aber im Nennwerth des Capitals an die Gläubiger baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die baare Auszahlung beginnt am 1sten Julius 1845, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Cassa in Wien, oder von dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel in Amsterdam geleistet.

§. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende Juni 1845 darauf haftenden fünfperzentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Zahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Die Umwechslung der verloosten Obligationen zu 4 Prozent gegen neue Staatsschuldverschreibungen geschieht gleichfalls bei der K. K. Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse oder bei dem Wechselhause M. A. v. Rothschild und Söhne durch das Haus Gebrüder Sichel zu Amsterdam.

§. 6. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen laufen vom 1sten März 1845, und die bis zu diesem Zeitpunkt auf den verloosten Schuldbriefen haftenden vierperzentigen Zinsen werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien am 3ten März 1845.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
K. K. Nieder-Oester. Regierungsrath.

---

617. pr. den 1. Mai 1845.
Ad Num. 19467. Num. Exped. 21622.

Fragen über die biblische Geschichte vom Schullehrer-Seminars-Inspektor Heindl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Behufs einer zweckmäßigen Behandlung des Unterrichts in der biblischen Geschichte ist von dem Schullehrer-Seminars-Inspektor F. X. Heindl eine kleine Schrift: „Fragen über die biblische Geschichte für Kinder" in der Schmid'schen Buchhandlung zu Augsburg herausgegeben worden, welche ihrer Nützlichkeit wegen dem Schullehrerpersonale zum Gebrauche empfohlen wird.

Regensburg den 26sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

618. pr. den 25. April 1845.
Ad Num. 18345. Exped. Num. 20917.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Neustadt a. W. pro 1843/44 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Neustadt a. W. pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Rest aus dem Vorjahre	—	—	—
2) Erhobene Umlagen pro 1843/44	870	38	1
Summa aller Einnahmen	870	38	1

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) Auf den Passivrest des Vorjahres	10	16	6
2) Auf die Beschäl-Anstalt	21	16	—
3) Auf Schutzpocken-Impfung	59	20	—
4) Auf Sustentations-Beiträge für die Hebammen	371	50	—
5) Auf Sustentations-Beiträge für den Landarzt	60	—	—
6) Auf Sustentations-Beiträge für den Thierarzt	30	—	—
7) Auf Remuneration für den Distrikts-Straßen-Aufseher	50	—	—
8) Auf Vaganten-Transportkosten	73	6	4
9) Auf Remunerirung des Distrikts-Kassiers	26	7	—
Summa aller Ausgaben	701	56	2

Abgleichung:

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	870	38	1
Die Ausgaben betragen	701	56	2
Activ-Rest	168	41	7

Regensburg den 18ten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

619. pr. den 24. April 1845.
Ad Num. 18466. Num. Exped. 20857.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Waldmünchen pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Waldmünchen pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

1) Aktiv-Rest aus der Vorrechnung	164 fl.	39 kr.	2 hl.
2) Eingehobene Umlagen pro 1843/44	654 fl.	57 kr.	— hl.
Summa aller Einnahmen	819 fl.	36 kr.	2 hl.

B. Ausgaben:

1) Auf Impfgebühren	84 fl.	24 kr.	— hl.
2) Auf Vaganten-Transporte	12 fl.	40 kr.	— hl.
3) Auf Sustentation der Hebammen	140 fl.	— kr.	— hl.
4) Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen	326 fl.	59 kr.	— hl.
5) Auf Bespannung der Distrikts-Feuerlöschmaschine	2 fl.	— kr.	— hl.
6) Auf Unterstützung	20 fl.	— kr.	— hl.
7) Auf Remuneration des Distrikts-Kassiers	32 fl.	45 kr.	— hl.
Summa aller Ausgaben	618 fl.	48 kr.	— hl.

Abgleichung:

Die Einnahmen betragen	819 fl.	36 kr.	2 hl.
Die Ausgaben betragen	618 fl.	48 kr.	— hl.
Aktiv-Rest	200 fl.	48 kr.	2 hl.

Regensburg den 18ten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

620. pr. den 1. Mai 1845.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Correspondenz mit den Großherzoglich Toskanischen Behörden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von nachstehender höchster Entschließung des K. Justizministeriums vom 14ten pr. 18ten April l. Js. Nro. 4545. werden sämmtliche Untergerichte zur Darnachachtung hiermit in Kenntniß gesetzt.

Amberg den 22sten April 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Königreich Bayern,
Justiz-Ministerium.

Dem Königl. Appellationsgerichte wird eröffnet, daß die in Gegenständen der **peinlichen** Gerichtsbarkeit an Großherzoglich Toskanische Behörden zu erlassenden Requisitionsschreiben von nun an auf diplomatischem Wege zugestellt werden.

In allen übrigen nicht zu den Kriminalien gehörigen Gegenständen bleibt es bezüglich der Zustellung von Requisitionsschreiben an Großherzoglich Toskanische Behörden bei dem in der dießseitigen Entschließung vom 20sten Juni 1834 vorgezeichneten Verfahren, wornach sich nämlich die requirirende Bayerische Behörde unmittelbar an die betreffende Ortsbehörde in Toskana zu wenden hat.

München den 14ten April 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An das Königliche Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Correspondenz mit den Toskanischen Behörden betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Haller.

621. pr. den 1. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Insinuation gerichtlicher Ausfertigungen an die Regiments- und Stadtkommandanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die vom Königl. Justiz-Ministerium im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerium erlassene höchste Entschließung vom 18ten pr. 22sten April l. Js. Nro. 4702. werden die sämmtlichen Civilgerichte des Reiches ermächtiget, ihre Insinuationen an alle selbstständigen Königl. Kommandanten von Regimentern, Bataillonen oder Korps und Königlichen Stadtkommandanten, wenn sie Rechtsvertreter bei den kompetenten Gerichten nicht bestellt haben, unmittelbar zu bewerkstelligen.

Dieses wird sämmtlichen untergeordneten Gerichts-Behörden zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Amberg den 25sten April 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

622. pr. den 1. Mai 1845.

Edictal-Ladung.

Peter Häring ⅔tel Hofsbesitzer zu Thannhausen beabsichtiget mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden die unbekannten Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Forderungen künftigen Freitag den 9ten Mai d. Js. dahier anzumelden, außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Tirschenreuth den 29sten März 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

623. pr. den 29. April 1845.

Bekanntmachung.

Nachfolgende wollen nach Nordamerika auswandern, als

1) Andrä Haimerl, Gütler von Kreith, mit Eheweib und 4 Kindern.
2) Lorenz Spreitzer, lediger Dienstknecht von Wiesing.
3) Eva Haimerl, ledige Taglöhnerstochter, von Kieseried, mit einem außerehelichen Kinde.
4) Walb. Mandl, led. Häuslerstochter von Zimmering, mit einem außerehelichen Kinde.
5) Peter Schwarzfischer, lediger Hirtenssohn von Loibling.

Wer irgend eine Forderung an dieselben zu machen hat, hat diese um so gewisser bis längstens zum 15ten Mai l. Js. dahier anzumelden, als außerdem die Päße ohne weitere Rücksichtsnahme ausgefolgt würden.

Den 24sten April 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

---

624. pr. den 1. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Ursula Rupprecht, ledige Maurertochter von Bernhof d. G., ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer demnach Forderungen oder Ansprüche an sie zu machen hat, hat selbe binnen 3 Wochen und längstens

bis Samstag den 17ten Mai l. Js. incl., bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, dahier anzumelden.

Den 25sten April 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

---

625. pr. den 2. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Austrägler Johann Kreitner von Kögl, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind binnen 4 Wochen von heute an dahier geltend zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist der Paß ausgehändigt wird.

Nabburg den 25sten April 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Klöckl, Landr.

---

626. pr. den 2. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Papiermachergeselle Anton Haas von Hohenburg, beabsichtiget die Auswanderung nach Amerika.

Alle, welche an denselben etwas zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Parsberg den 26sten April 1845.

Königliches Landgericht.
Der K. Landrichter beurlaubt:
Duelly.

---

627. pr. den 2. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Kammmacher Mathias Messer von Wernberg, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind bis zum 26sten künft. Monats dahier anzumelden. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Nabburg den 26sten April 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckl.

---

628. pr. den 29. April 1845.

Bekanntmachung.

Auf Hypothekkreditorschaftlichen Antrag werden die zur Gantmasse des Kattunfabrikanten Karl Lang, zu Waldsassen gehörigen Realitäten, als:

I. Gebäude:

1) das Haus Nro. 175 dahier, zweistöckig, gemauert, mit Schindeln gedeckt,
2) das Haus Nro. 46, daranstoßend, bisher zum Druckhause verwendet, gleichfalls zwei-

stöckig, gemauert und mit Ziegeltaschen eingedeckt,

3) der hölzerne Stadel mit Schindeln gedeckt, worunter eine gemauerte gewölbte Viehstallung sich befindet,

4) die daranstoßende hölzerne Einfahrtsschupfe nebst dem daran befindlichen geräumigen Keller,

5) das Manghaus, früher Stallung, nebst hölzerner Schupfe, unter einem Schindeldache,

6) der Drittheil Antheil an dem Stadel am Tirschenreuther Wege, von Holz, mit Schindeln gedeckt.

II. Grundstücke:

a) Felder:

1) der Pordorferwegacker, ad 3,32 Tagwerk,
2) der Kondrauerwegacker, ad 2,60 Tagw.,
3) der egerer Straßenacker, ad 1,25 Tagw. mit Anwand,
4) der vordere Mühlgrabenacker mit Anwand, ad 2,25 Tagw.,
5) der hintere Mühlgrabenacker mit Anwand, ad 2¼ Tagw.,

b) Wiesen:

6) die Anwand beim Kondrauerwegacker, ad 1,16 Tagw.,
7) die Stockteichwiese, ad 1,15 Tagw.,
8) die Stockwiese über der Straße, ad 0,25 Tgw.,
9) die Steegwiese, ad 0,54 Tagw.,
10) die Zinkerehrwiese, ad 0,70 Tagw.,

c) den Fischteich, zu 0,16 Tagw.,

III. Gerechtsame:

die Berechtigung zu jährlich 4¼ Klaftern Hauholz aus der Königl. Waldung,

an die Meistbietenden gegen baare Bezahlung zum Erstenmale auf

Montag den 16ten Juni 1845
Vormittags 9 — 12 Uhr

dahier öffentlich versteigert.

Die sämmtlichen Realitäten, deren Einsicht frei steht, sind auf 7105 fl. gewerthet.

Die hierauf ruhenden Abgaben und sonstigen Lasten werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben, können aber auch in der Zwischenzeit hierorts in Erfahrung gebracht werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes und nach §. 97. und den folgenden des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeiten Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Steigerungslustige werden, am Termine zu erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll zu geben, eingeladen.

Am 3ten April 1845.

K. Bayer. Landericht Waldsassen.
Attenberger.

---

629. pr. den 1. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der auf 5ten Mai d. Js. angesetzte Anwesensverkauf des Tafernwirthes Joseph Moser zu Rainhausen auf künftigen

Mittwoch den 16ten Juli d. Js.
von Früh 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr

verlegt sey und sich auf den Inhalt der Bekanntmachung vom 3ten März d. Js. Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 28 Seite 633 und 634, allgemeiner Anzeiger Nro. 28 Seite 307 bezogen werde.

Regenstauf den 25sten April 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

---

630. pr. den 2. Mai 1845.

Erkenntniß.

In Sachen Fromm, Anna, Webers-Tochter von Schönbrunn, gegen den Häuslers-Sohn Karl Maier von Aschahof, p. pat. alim. xc. erkennt das K. Landgericht Obervichtach zu Recht:

1) Es sey die Klage der Anna Fromm von Schönbrunn, vom 9ten Mai 1844 als abgeleugnet zu betrachten, und beklagter Karl Maier aller seiner Einreden für verlustig zu erklären,

2) die Klägerin Anna Fromm habe den binnen 30 Tagen anzutretenden Beweis zu liefern, daß ihr Karl Maier innerhalb des 182. und 302. Tages vor der am 22sten August 1842 erfolgten Geburt ihres Kindes Katharina rückwärts gerechnet fleischlich beigewohnt habe,

3) dieselbe habe binnen gleicher Frist zu bescheinen, daß die in ihrer Klage angebrachten Forderungen den Vermögensverhältnissen des Karl Maier angemessen seyen,

4) der Ausspruch über den Kostenpunkt sey zu suspendiren.

Am 24sten April 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.

von Nagel, Landrichter.

631. pr. den 1. Mai 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der dießjährige Wollenmarkt zu Augsburg wird am 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Juni 1845 abgehalten.

Zu dessen zahlreichen Besuch wird andurch eingeladen.

Augsburg den 25sten April 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Caron du Val.

Birkinger, Sekr.

---

632. pr. den 1. Mai 1845.

Inländische

Münchener und Aachener Mobiliar=Feuer=Versicherungs=Gesellschaft.

Folgendes sind die Resultate der in öffentlicher General=Versammlung am 20sten März d. Js. abgelegten Rechnung des Jahres 1844:

Kapital Garantie: fünf Millionen, 250,000 Gulden;
Einjährige Reserve . . . . fl. 1,231,318. 40 kr.
Versicherungs-Kapital . . . . . 756 Millionen, 702,898 Gulden.

Die Gesellschaft hat den befriedigenden Zustand ihres Geschäftes benutzt, um die Reserve um fl. 249,064. 22 kr. zu erhöhen.

Die ausführlichen Abschlüsse sind bei den unterzeichneten Agenten dieser inländischen Gesellschaft zur Einsicht für Jedermann bereit, welche sich auch zur Aufnahme von Versicherungs-Anträgen, wie bisher, empfehlen.

Regensburg den 29sten April 1845.

J. U. Mayer, in Amberg.
M. Braun, in Hilpoltstein.
G. H. Brauser, in Regensburg.

633.

Dienstes=Nachricht.

Der durch Regierungs=Entschließung vom 31sten März zum Inspektor des Schul=Distrikts Amberg ernannte K. Pfarrer Urban zu Lintach, wurde seiner Bitte gemäß vom Antritte dieser Stelle enthoben und selbe durch Regierungs-Entschließung vom 24sten April dieses Jahres dem K. Pfarrer Joseph Zeus zu Pittersberg übertragen.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 37. Regensburg, Mittwoch den 7. Mai 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

634.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser Kassen an Privaten, Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1sten Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1sten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1sten Oktober 1811 bis zum 1sten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1sten Oktober 1833 bei dem Königl. Ministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie:

a) entweder bereits früher bei dem Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraum monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem K. Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1sten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1833 bis 1sten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger, jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1835 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht angefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen seines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Regensburg den 1sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

---

635. pr. den 6. Mai 1845.

Ad Num. 19951. Num. Exped. 22036.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Czerski, Ronge und Herr Johann Sporschill; von einem katholischen Laien. Leipzig, 1845. C. Berger's Buchhandlung" ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 26sten v. Mts. bestätigt worden.

Es hat demgemäß das Verbot dieser Druckschrift nebst der Confiscation derselben im Falle der Vorfindung einzutreten.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

636. pr. den 6. Mai 1845.

Ad Num. 19952. Num. Exped. 22042.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direction München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Johanes Czerski, der Stifter der christlich apostolisch katholischen Kirche zu Schneidemühl, dargestellt in Wort und Bild. Leipzig. Verlag von Pönike und Sohn. 1845," wurde durch höchste Ministerial-Entschließung vom 26sten v. Mts. bestätiget.

Es hat demgemäß nebst dem Verbote dieser Druckschrift die Confiscation derselben vorkommenden Falls einzutreten.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

637. pr. den 6. Mai 1845.
Ad Num. 20051. Num. Exped. 22037.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Wunderthäter und Ablaßkrämer im 19ten Jahrhundert. Eine Parallele des 16ten und 19ten Jahrhunderts zur Charakteristik der Gegenwart. Wesel, bei J. Bagel" ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 27sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

638. pr. den 6. Mai 1845.
Ad Num. 20053. Num. Exped. 21984.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Abfertigung der Sporschil'schen praktischen Bedenken gegen den Versuch, eine sogenannte apostolisch-katholische Kirche in Teutschland zu gründen. Von Dr. Erwin Bauer. Grimma, Druck und Verlag des Verlag-Comtoirs 1845;" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

639. pr. den 6. Mai 1845.

Ad Num. 20054. Exped. Num. 22041.

An die Königl. Stadt-Commissariate und Königl. Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate in Memmingen verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: Sendschreiben an den jungen Christen-Verband in Schneidemühl von J. Müller betr., ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

640. pr. den 6. Mai 1845.

Ad Num. 20055. Num. Exped 22039.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadt-Commissariate in Memmingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Wort der Verständigung über die deutsche Volkskirche auf die höhere nationele Einheit des Protestantismus und Katholizismus, an Johannes Ronge, von einem Protestanten. Stuttgart, bei T. A. Sonnewald, 1845" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27sten vor. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg am 3ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

641. pr. den 6. Mai 1845.

Ad Num. 20058. Num. Exped. 22040.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion

München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Offenes Glaubensbekenntniß der teutsch-katholischen Christengemeinde in Berlin, nebst Anhang, enthaltend einen Aufruf zur Constituirung eines teutsch-katholischen Kirchenkonzils zum Besten der vorgenannten Gemeinde. Berlin, 1845. Verlag von W. Hermes," ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27sten v. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

642. pr. den 6. Mai 1845.

Ad Num. 20056. Exped. Num. 22038.

An Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Memmingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Neuestes Traumbuch um Nummern zum Lottospiel zu errathen, oder der neuverbesserte Lottospieler. Mit einer Anleitung zur genauen Kenntniß des Zahlen-Lotto, und um mit Erfolg in dasselbe zu setzen. Zweite umgearbeitete Auflage. Ulm zu „haben in der J. Ebner'schen Buchhandlung," ist nach höchster Ministerial-Entschließung vom 27sten vorigen Monats bestätiget worden.

Es hat demgemäß die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

643. pr. den 5. Mai 1845.

Ad Num. 19720. Num Exped. 21902.

Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichts-Bezirk Naabburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen, wurde dem Königl. Advocaten Bauer zu Naabburg die Vertretung jener Landgemeinden und landgemeindlichen Stiftungen des Regierungsbezirkes, welche vor dem Königl. Landgerichte Naabburg als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen haben, im Hinblicke auf den §. 23. des Regulativs für die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24sten September 1818 und das Ausschreiben vom 21sten Februar 1832 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1832 Seite 211), die Vertretung der Ge-

meinden und Stifungen in Rechtsangelegenheiten betreffend, übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 29sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

644. pr. den 28. April 1845.
Ad Num. 17159. Num. Eped. 21256.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Amberg pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Amberg pro 1843/44 werden gemäß Artikel XII. des Umlagengesetzes vom 22sten Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
1) Aktiv-Rest aus 1842/43	102	50	2
2) Erhobene Umlagen	1455	55	—
3) Vergütung für Vagantenfuhren	166	59	1
4) Konkurrenz-Beitrag des Landgerichtsbezirkes Vilseck	30	54	1
Summa der Einnahmen	1706	39	—

Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
1) Auf Zahlungs-Rückstände	17	4	2
2) Auf Impfungs-Gebühren	76	36	—
3) Auf Impfpapier	6	6	—
4) Auf Sustentation der Land- und Thierärzte	120	—	—
5) Auf Sustentation der Hebammen	449	—	—
6) Auf Vagantenfuhren	589	—	—
7) Auf Straßen- und Brückenbau-Kosten	424	8	2
8) Auf besondere Ausgaben incl. der Verwaltungskosten	21	18	—
Summa der Ausgaben	1703	13	—

Abgleichung:

	fl.	kr.	dl.
Einnahmen	1706	39	—
Ausgaben	1703	13	—
Activ-Rest	3	26	—

Regensburg den 25sten April 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

645. pr. den 1. Mai 1845.
Ad Num. 17201. Num. Exped. 21522.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Herrschaftsgerichts-Bezirk Wörth pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Herrschaftsgerichts-Bezirk Wörth pro 1843/44 werden gemäß Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22sten Juli 1819 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

Einnahmen:

I. Aktivrest aus 1842/43	429 fl.	27 kr.	7 hl.
II. Eingehobene Umlagen	781 fl.	51 kr.	3 hl.
III. Besondere Einnahmen	20 fl.	— kr.	— hl.
Summa der Einnahmen	1231 fl.	19 kr.	2 hl.

Ausgaben:

I. Auf Hebammen-Sustentations-Beiträge	111 fl.	30 kr.	— hl.
II. Auf Vaganten-Transporte	1 fl.	32 kr.	— hl.
III. Auf Straßenbau	340 fl.	23 kr.	— hl.
IV. Auf Remuneration des Thierarztes	10 fl.	— kr.	— hl.
V. Auf besondere Ausgaben inclus. Verwaltungskosten	64 fl.	5 kr.	— hl.
Summa der Ausgaben	527 fl.	30 kr.	— hl.

Abschluß:

Die Einnahmen betragen	1231 fl.	19 kr.	2 hl.
Die Ausgaben betragen	527 fl.	30 kr.	— hl.
Aktiv-Rest	703 fl.	49 kr.	2 hl.

Regensburg den 23sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

646. pr. den 5. Mai 1845.

Die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten für die Erzdiözese Bamberg pro 1845 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 27sten August 1843, die Concursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Candidaten betreffend, Regierungsblatt 1843, Nro. 30, Seite 601 und folgende, wird in diesem Jahre eine solche Concurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Candidaten der Erzdiözese Bamberg, und zwar:

am 14., 15., 16. und 17. Juli dieses Jahres

in Bamberg abgehalten werden.

Die nothwendigen Erfordernisse der Zulassung zu dieser Prüfung sind, daß die Candidaten

1) der Erzdiözese Bamberg angehören, sie mögen übrigens in welch immer einem Regierungsbezirk verwendet seyn;

2) das Bayerische Indigenat besitzen;
3) die theologischen Studien vorschriftsmäßig vollendet haben, und sich hierüber — vorbehaltlich Allerhöchster Königl. Dispense in besonderen Fällen — durch die Beibringung des Absolutorial-Zeugnisses einer Bayerischen Universität oder eines Lyzeums ausweisen, endlich
4) eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem sittlichem Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge durch das mit dem Amtssiegel verschlossene Zeugniß
   a) des erzbischöflichen Ordinariats in Bamberg,
   b) der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde und Districts-Schul-Inspection,
nachweisen.

Dabei wird bemerkt, daß nach der Eingangs erwähnten allerhöchsten Verordnung dem unter Ziffer 4. genannten Erfordernisse auch die während mindestens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes im Königlichen Dienste gleichgeachtet werde, und daß die unterfertigte K. Regierung ermächtiget ist, Candidaten, welchen an der vorschriftsmäßigen Dienstzeit mehr nicht als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse im Dispensationswege zur Prüfung zuzulassen.

Die betheiligten Pfarr- und Predigtamts-Candidaten haben nunmehr längstens

bis zum 14ten Juni dieses Jahres

ihre durch die vorgeschriebenen Zeugnisse belegten Gesuche um die Zulassung bei der unterfertigten Königl. Regierung unmittelbar einzureichen, und dabei den Ort genau zu bezeichnen, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann. Gesuche, welche nach dem 14ten Juni dieses Jahres eintreffen oder mit den erforderlichen Zeugnissen nicht belegt sind, werden, wenn nicht besondere Umstände zu einer Ausnahme berechtigen, sofort zurückgewiesen werden.

Diejenigen Candidaten aber, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungsortes lassen, haben sich selbst die nachtheiligen Folgen beizumessen, wenn die bezüglichen Zulassung-Dekrete entweder gar nicht, oder verspätet in ihre Hände kommen.

Bayreuth den 12ten April 1845.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

von Stenglein, Präsident.

Maltz.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

647. pr. den 28. April 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 20sten April 1845 Nro. 7322. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 9ten Juni 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. Arbeitsloos der Section Schwabach, bestehend aus der Eisenbahnbrücke Nro. XXIV bei Schwabach und enthaltend

die Maurerarbeiten im Betrage

von	63518 fl. 53 kr.
die Steinhauerarbeiten . . .	72684 fl. 21 kr.
den Mörtelguß	923 fl. 40 kr.
die Steinbedeckung	73 fl. 5 kr.
den Reißboden	338 fl. 35 kr.
die Rüstungen	9000 fl. — kr.
im Ganzen	146538 fl. 34 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 3ten Mai 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis zum 7ten Juni 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 25sten April 1845.

K. Landgericht. **Käppel,** Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section. **Kohler,** Sekt.-Ingen.

---

648. pr. den 3. Mai 1845.

Steckbrief.

Joseph Pangerl (vulgo Simandlbub) lediger Inwohnerssohn von Voggendorf, Königl. Landgerichts Kötzting, welcher dahier untersucht, und durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes wegen Verbrechens des ausgezeichneten Betruges zu sechsjähriger Arbeitshaus-Strafe verurtheilt wurde, ist vermöge Zuschrift des K. Landgerichts Burglengenfeld auf dem Transporte in die Strafanstalt nach Lichtenau am 18ten l. Mts. zwischen Schwandorf und Amberg entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden hiemit ersucht, auf diesen für öffentliche Sicherheit höchst gefährlichen Burschen die thätigste Spähe zu verfügen, und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt entweder hieher, oder unmittelbar an die K. Strafanstalt nach Lichtenau abliefern zu lassen.

Cham den 24sten April 1845.

K. Landgericht Cham.
Braun.

Personal-Beschreibung.

Joseph Pangerl ist 33 Jahre alt, 6' 2'' groß, von schlanker Statur, hat ein rundes, jedoch ziemlich mageres Gesicht, eine etwas bleiche Gesichtsfarbe, schwarze Augen, schwarze Haare, schwarzen, kurzgeschornen Bart, rundes Kinn, einen etwas aufgeworfenen Mund, gute Zähne, von denen aber in der obern Reihe links, ein Eckzahn fehlt.

Am Leibe trägt er einen bleifarbigen, tuchenen Janker mit umgeschlagenem Kragen, die Farbe des Jankers ist schon abgeschossen, an demselben befinden sich zwei Reihen silberne, durchbrochene Knöpfe; ein buntfarbiges Halstuch, ein rothseidenes, überschlagenes Gilet mit zwei Reihen metallener Knöpfe von getriebener Gürtler-Arbeit, eine lange schwarz lederne Hose; an den Füßen kalblederne, bis über die Waden reichende gewichste Stiefel mit hohen Absätzen, an denen sich Eisen befinden, am Kopfe einen kleinen Bauernhut, wie solche in Niederbayern getragen werden.

---

649. pr. den 5. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Eine unbekannte männliche Leiche auf Auburger Gemeindegrund ausgeschwemmt betreffend.

Am 24sten April dieses Jahrs, wurde am rechten Donauufer, unterhalb Auburg, dieß Gerichts, ein unbekannt männlicher Leichnam an-

geschwemmt. Derselbe war mit einem braunseidenen Halstuche, mit gestreifter Weste, neuem werggarnenen Hemde, mit blau oder grau tuchenen Janker, mit solchen Beinkleidern, blau leinenen Strümpfen und mit kalbledernen Schnürschuhen bekleidet.

Die Leiche hat eine Länge von 4½ Schuhe, blonde Kopfhaare, und beiläufig ein Alter von 14 — 16 Jahren; zu weit vorgeschrittene Fäulniß macht die nähere Beschreibung unmöglich.

Wer über die Herkunft und die Todesart dieses Menschen Auskunft ertheilen kann, wolle solches baldigst hieher bekannt geben.

Stadtamhof am 30sten April 1845.

Königl. Landgericht Stadtamhof.

Der K. Landrichter:

Payr.

650. pr. den 4. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme eines Amts-Funktionärs betreffend.

Bei dem Fürstlich Thurn und Taxis'schen Herrschaftsgerichte Wörth wird ein Funktionär, der sich über vortheilhaft bestandenen Staats-Konkurs ausweisen kann, auf die Dauer eines Jahres, vom 1sten Juli h. Js. beginnend, mit einem Gulden Taggebühr, aufgestellt.

Bewerber um diese Funktion wollen sich deßwegen in portofreien Briefen mit den nöthigen Zeugnissen an den unterzeichneten Amtsvorstand wenden.

Wörth bei Regensburg den 2. Mai 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.

Herwig.

651. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Joseph Frölich, Maurergeselle zu Mitterteich, gedenket mit seinem Eheweib nach Amerika auszuwandern.

Diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 5ten April 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.

Der Königl. Landrichter:

Attenberger.

652. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schlossermeister Michael Stingl von Mitterteich, gedenkt mit Weib und acht Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen vier Wochen um so gewisser hierorts anzuzeigen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 6ten April 1845.

K. Bayer. Landericht Waldsassen.

Attenberger.

653. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Frohngütler Johann Koppauf von Fuchsmühl, gedenkt mit seinem Eheweib und zwei Kindern nach Amerika auszuwandern.

Diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen um so gewisser hierorts anzubringen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Waldsassen am 7ten April 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.

Attenberger.

654. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Johann Fenzl, Schreinermeister in Fuchsmühl, gedenket mit seinem Eheweibe und einem Kinde nach Amerika auszuwandern.

Diejenigen, welche aus was immer für einen

Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Waldsassen den 7ten April 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

655. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner und Halbhausbesitzer Johann Georg Fröhler, von Fuchsmühl, gedenkt mit seinem Eheweib und fünf minderjährigen Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Waldsassen den 7ten April 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

656. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Georg Stock, Strumpfwirkermeister zu Fuchsmühl, gedenket mit seinem Eheweibe und 5 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Waldsassen den 8ten April 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

657. pr. den 5. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Michl Kunz, Taglöhner von Fuchsmühl, gedenket mit seinem Eheweibe und einem Kinde nach Amerika auszuwandern.

Diejenigen, welche aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 4 Wochen um so mehr hierorts anzubringen, als außerdem auf sie keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Waldsassen den 8ten April 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

658. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Bauerseheleute Michael und Walburga Niederer, von Möggendorf, wollen mit ihren 6 Kindern, dann Florian Kuhn und Barbara Kuhn, ledig von dort, letztere mit ihren beiden außerehelichen Kindern, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche an diese Personen sind bei der am

Freitag den 16ten Mai l. Js.,
Früh 8 Uhr,

anberaumten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Nittenau den 19ten April 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

659. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Kreszentia Prantl ledig von Möggendorf, dann der ledige Taglöhner Joh. Groll und Katharina Ewig von dort, letztere mit ihren beiden unehelichen Kindern, sind gesonnen nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an diese Personen sind bei der auf

Freitag den 16ten Mai l. Js.
Früh 8 Uhr
anberaumten Tagfahrt um so gewisser hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen wird.

Nittenau den 19ten April 1845.

Königliches Landgericht.
Freiherr von Lichtenstern.

660. pr. den 3. Mai 1845.

Vorladung.

Auswanderung nach Amerika betreffend.

Die Taglöhners-Eheleute Michael und Elisabetha Eichinger von Sollbach, beabsichtigen mit ihren beiden minderjährigen Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an die Eichinger'schen Eheleute eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche bis zum

Freitag den 16ten Mai l. Js.

um so gewisser hierorts geltend zu machen, als auf sie später keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Nittenau den 16ten April 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr von Lichtenstern.

661. pr. den 3. Mai 1845.

Vorladung.

Auswanderung nach Amerika betreffend.

Der ledige Krämerssohn, Schneidergeselle Anton Ochsenbauer, von Bruck, will nach Amerika auswandern.

Alle diejenigen, welche an denselben Forderungen zu machen haben, werden angewiesen, solche bis zum

Freitag den 16. Mai l. Js.

um so gewisser hierorts anzubringen, als nach Umfluß dieser Zeit keine Rücksicht mehr auf sie genommen werden könnte.

Nittenau den 16. April 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr v. Lichtenstern.

662. pr. den 3. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Georg Eichermüller, Schneidermeisterssohn von Krottensee, will nach Nordamerika auswandern; es werden demnach alle jene, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an ihn zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche binnen 3 Wochen, und längstens

bis Samstag den 17. Mai h. Js. incl.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Auerbach am 25sten April 1845.

Königliches Landgericht.
Dachs.

663. pr. den 5. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Leonhard Donhauser, Schneidergeselle, und Barbara Dobel, Inwohnerin, beide von Gebertshofen, hiesigen Gerichts, wünschen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer an dieselben rechtliche Ansprüche machen kann, hat sich binnen 4 Wochen a dato dahier zu melden, außerdessen auf ihre Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 17ten April 1845.

Königliches Landgericht Kastel.
Gietl.

664. (1.) pr. den 6. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Michael Albersdorfer von Kirchenthumbach, ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinen 4 ehelichen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche gegen obige Personen machen können, aufgefordert, solche am

Samstag den 24sten Mai l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und dem

Michael Albersdorfer und seiner Ehefrau der Reisepaß ausgehändiget werden würde.

Eschenbach den 25sten April 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pausch.

---

665. pr. den 5. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Stephan Kaul, Bauerssohn von Reisach,
Anna Kordula Bayer, Gütlerstochter von Hopfennohe, mit einem Kinde, und
Anna Elisabetha Weber, Hirtenstochter von Gunzendorf, mit zwei Kindern,

wollen nach Nordamerika auswandern, weshalb diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an diese Individuen zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, dieselben binnen drei Wochen, und längstens bis

Mittwoch den 21sten Mai h. Js. inclus.

dahier, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Den 29sten April 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.

Dachs.

---

666. pr. den 6. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Häusler Johann Sertl zu Kaibitz beabsichtiget mit seinem Eheweib und 12jährigen Sohne Joh. nach Nordamerika auszuwandern.

Alle jene, weche rechtsgültige Forderungen an diese Familie zu machen haben, werden aufgefordert diese bis

Samstag den 24sten Mai d. Js.

hierorts anzumelden, als außerdem ohne weitere Berücksichtigung die Ausantwortung des Reisepasses an benannte Familie erfolgen würde.

Nairitz den 28sten April 1845.

Freihrl. von Künsberg'sches Patrimonialgericht Kaibitz.

Schuster, Patrimonialrichter.

---

667. pr. den 5. Mai 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Georg Gruber von hier und dessen Ehefrau sind gesonnen, mit ihren zwei ehelichen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche gegen genannte Personen machen können, hiemit aufgefordert, solche am

Dienstag den 27sten Mai l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und dem Georg Gruber und seiner Ehefrau der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 25sten April 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.

Pausch.

---

668. pr. den 6. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Nachstehende Personen wollen nach Nordamerika auswandern, als

1) Der Taglöhner Georg Kahmann von Kämmersbruck mit seiner Ehefrau Kunigunda, einer gebornen Meixner, und dessen Tochter Margaretha.
2) Die Hirtentochter Anna Margaretha Graf von dort.

Wer Forderungen an diese Personen irgend einer Art zu machen hat, hat dieselben binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben weiter nicht berücksichtiget werden könnten.

Amberg den 1sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.

Lindig.

---

669. pr. den 28. April 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Joseph und Babara Kolbischen Schwarzbäckerseheleute, bestehend aus

1) dem Wohnhaus, Haus-Nro. 251 zu Neunburg, Plan-Nro. 251, zu 0 Tagw. 03 Dez., XX. Classe, gemauert, mit ludeigenem Gemeinderecht, zu einem ganzen Nutzan-

theile an den unvertheilten Gemeindegründen, gerichtlich geschätzt auf . . . . 900 fl.

2) Holzantheil im Murrengrand Pl.-Nro. 1520, zu 1 Tagw. 17 Dez., 1½ Classe, mit 2 kr. einfacher Steuer belegt, gerichtlich gewerthet . . 50 fl.

Summa 950 fl.

worauf lasten:

zur Stadtpfarrkirche Neunburg v. W. 8 kr. 4 hl.
„ Stadtpfarrei „ „ 29 kr. 2 hl.
„ Stadtgemeinde „ „ 8 kr. 4 hl.
zum K. Rentamte 24 kr. einfache Haussteuer, 1 fl. 30 kr. von der Schwarzbäckerei, von der Melberei 5 fl. Gewerbsteuer, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Donnerstag den 19ten Juni 1845
Vormittags 9 Uhr,

Termin in loco Neunburg anberaumt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, mit dem Bemerken, daß gerichtsunbekannte über Vermögen und Leumund sich auszuweisen haben.

Neunburg v. W. den 19ten April 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

---

670. pr. den 28. April 1845.

Summarische Zusammenstellung

der wegen Mißwachs pro 1844/45 bewilligten Steuer-Nachlässe beim Königlichen Rentamte Vohenstrauß.

Nro. curr.	Namen der Gemeinden	Nro. im Nachlaß-Libelle	Grundsteuer-Nachlaß		
			fl.	kr.	hl.
1	Altenstadt	1, 2, 3, 4, 5.	16	27	7
2	Lerau	6, 7, 8, 9, 10, 11, 12.	14	34	—
3	Preppach	13, 14, 15.	12	38	7
		Summa	43	40	6

Vohenstrauß den 8ten Februar 1845.

Königlich Bayerisches Rentamt Vohenstrauß.
Schwemmlein.

671.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 3. Mai 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	13	254½	267½	267½	—	14	44	14	11	13	28	—	—	—	25
Korn	1	111	112	112	—	13	40	13	10	12	40	—	—	1	11
Gerste . . .	—	82½	82½	82½	—	11	31	11	17	11	—	—	—	—	39
Haber . . .	—	207½	207½	207½	—	6	2	5	44	5	21	—	—	—	12

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7317 fl. 18 kr.

672.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Mai 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Szil	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	—	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	—	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	--	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.

	Metzen		Maßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	pf.dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	28	13	—	6	2
Semmelmehl	2	40	10	—	5	—
Mittelmehl	2	8	8	—	4	—
Pollmehl	1	36	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	58	7	2	3	3
Römischmehl	2	10	8	1	4	1
Waitzengries, feiner .	5	28	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	24	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 9 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 27. April bis 3. Mai 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—		—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	-	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier:						
Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 660 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	--
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	-
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	-	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	--	24	—	—	—	
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	1	9	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	40	—	-	57	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	--	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	8	—	9
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	--	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	-	21	—	23
Butter, „ . . .	—	20	—	21
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	40	2	64
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	24
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	6	1	12
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	14	—	15
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	48	12	—
Birken, „ „ .	10	24	—	—
Mischling, „ „ .	8	48	9	12
Fichten, „ „ .	8	30	9	30

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 38. Regensburg, Samstag den 10. Mai 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

673. pr. den 9. Mai 1845.

Ad Num. 20268. Num. Exped. 22127.

An sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Uebersicht der ehelichen und außerehelichen Geburten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg erhalten hiemit den Auftrag, ein vollständiges Verzeichniß der ehelichen und außerehelichen Geburten in den letzten 4 Jahren, nämlich vom 1sten Januar 1841 bis letzten Dezember 1844 nach anliegendem Formular anzufertigen und binnen 3 Wochen hieher vorzulegen.

Regensburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

Formular.

Uebersicht

der ehelichen und außerehelichen Geburten in der (kathol. — protest.) Pfarrei N. N. in den Jahren 1841 bis 1844.

Jahrgang	Name der Pfarrei	Namen der zur Pfarrei gehörigen Ortschaften	Zahl der Geburten		Bemerkungen
			a. der ehelichen	b. der unehelichen	

674.
Ad Num. 12371.

pr. den 9. Mai 1845.
Num Expod. 11805.

An sämmtliche K. Rentämter des Kreises.

Die Auszahlung der Sterb- und Nachmonatsbeträge der ihrer Functionen enthobenen und alimentirten Wegmacher betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtlichen K. Rentämtern wird hiemit eröffnet; daß das K. Finanz-Ministerium durch höchste Entschließung vom 23sten v. Mts. Nr. 5537 und zwar nach vorausgegangenem Benehmen und in Uebereinstimmung mit dem K. Ministerium des Innern zur künftigen Beseitigung des bisher stattgefundenen ungleichen Verfahrens im rubr. Betr. ausgesprochen hat, daß die ärarialischen Alimentationsbeiträge der ihrer Function enthobenen Wegmacher mit dem Sterbmonate (nicht aber erst mit dem Sterb-Nachmonate) aufzuhören haben.

Hienach ist sich zu achten.

Regensburg den 5ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Schwindl v. n.

Schwemmer, Sekr.

675.
Ad Num. 20132.

pr. den 9. Mai 1845.
Exped. Num. 22406.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

Den Schenkpreis des Münchner-, hier insbesondere des Sommerbieres pro 1844 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 25sten April l. Js. (Int.-Bl. Seite 777) und auf den Grund eines höchsten Rescriptes des K. Ministeriums des Innern vom 29sten vorigen Monats Nro. 12659 wird hierdurch eröffnet, daß dem durch den Münchner-Lokalmalzaufschlag erhöhten Schenk-Preise des Münchner-Bieres in den Gemeinden, in welchen ein Lokal-Bieraufschlag eingeführt ist, auch der örtliche Lokalmalz-Aufschlag beim Ausschenken zugerechnet werden darf, so daß sich hiedurch der auf 6 kr. per Maaß gesetzte Schenkpreis des dießjährigen Sommerbieres und ebenso der Schenkpreis des Münchnerbieres überhaupt in den nachfolgenden 11½ Jahren um den in den betreffenden Gemeinden bestehenden Lokalmalz-Aufschlag erhöht.

Regensburg den 5ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

676.
Ad Num. 19474.

pr. den 4. Mai 1845.
Num. Eped. 21808.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Roding pro 1842/43 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Roding pro

1842/43 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden, wie folgt:

A. Einnahmen:

1) Aktiv-Rest pro 1841/42	345 fl.	37 kr.	— hl.
2) Aeltere Rückstände	— fl.	32 kr.	— hl.
3) Erhobene Umlagen	844 fl.	5 kr.	3 hl.
Summa aller Einnahmen	1188 fl.	14 kr.	3 hl.

B. Ausgaben:

1) Auf Remuneration des Distrikts-Kassiers	25 fl.	— kr.	— hl.
2) Auf Verpflegung der Margareta Deschermeier	25 fl.	14 kr.	— hl.
3) Auf Sustentation der Hebammen	140 fl.	— kr.	— hl.
4) Auf Remunerirung der Bezirks-Wegmacher	81 fl.	22 kr.	4 hl.
5) Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen	66 fl.	2 kr.	— hl.
6) Auf Brückenbauten	395 fl.	54 kr.	— hl.
7) Auf Impfkosten	125 fl.	17 kr.	4 hl.
8) Auf Vagantenfuhren	30 fl.	15 kr.	— hl.
9) Auf besondere Leistungen	15 fl.	— kr.	— hl.
Summa aller Ausgaben	903 fl.	10 kr.	— hl.

Abgleichung:

Die Einnahmen betragen	1188 fl.	14 kr.	3 hl.
Die Ausgaben betragen	903 fl.	10 kr.	— hl.
Aktiv-Rest	285 fl.	4 kr.	3 hl.

Regensburg den 28sten April 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

677. pr. den 8. Mai 1845.

Ad Num. 20132. Num. Exped. 22520.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion in München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „das katholische Teutschland frei von Rom, oder was ist nach den neuesten Ereignissen für ein einiges christliches Teutschland zu hoffen? von Dr. J. Fr. Wohlfarth, evangelischen Prediger zu Kirchhasel bei Rudolstadt. Weimar 1845, bei Voigt" ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 7ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

678. pr. den 28. April 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 20sten April 1845 Nro. 7322. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 9ten Juni 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

Das IV. Arbeitsloos der Section Schwabach, bestehend aus der Eisenbahnbrücke Nro. XXIV bei Schwabach und enthaltend

die Maurerarbeiten im Betrage von	63518 fl.	53 kr.
die Steinhauerarbeiten	72684 fl.	21 kr.
den Mörtelguß	923 fl.	40 kr.
die Steinbedeckung	73 fl.	5 kr.
den Reißboden	338 fl.	35 kr.
die Rüstungen	9000 fl.	— kr.
im Ganzen	146538 fl.	34 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 3ten Mai 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis zum 7ten Juni 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veraffordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Schwabach den 25sten April 1845.

K. Landgericht. Käppel, Landr.

K. B. Eisenbahnbau-Section. Kohler, Sekt.-Ingen.

679. (2.) pr. den 6. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Michael Albersdorfer von Kirchenthumbach, ist gesonnen, mit seiner Ehefrau und seinen 4 ehelichen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche gegen obige Personen machen können, aufgefordert, solche am

Samstag den 24sten Mai l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und dem Michael Albersdorfer und seiner Ehefrau der Reisepaß ausgehändiget werden würde.

Eschenbach den 25sten April 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pausch.

680. pr. den 5. Mai 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Georg Gruber von hier und dessen Ehefrau sind gesonnen, mit ihren zwei ehelichen Kindern in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche gegen genannte Personen machen können, hiemit aufgefordert, solche am

Dienstag den 27sten Mai l. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als sie außerdem hiemit nimmer berücksichtiget, und dem Georg Gruber und seiner Ehefrau der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 25sten April 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

---

681. pr. den 6. Mai 1845.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 19ten auf den 20sten v. Mts. wurden dem Bauern Mathias Urlingen von Pfatter von einem Burschen, den er über Nacht behielt,

1) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr mit römischen Ziffern und einem messingenen Schlüssel an einem schwarzen ledernen Riemchen, werth	9 fl. — kr.
2) eine schwarze tuchene Mütze, ringsum mit schwarzem Kameelhaare besetzt, werth	1 fl. 30 kr.
3) ein Paar lange Stiefel, bis auf die vordere Hälfte der Schäfte und der Sohlen von Kalbleder, auf den Absätzen mit Eiseln, im Werthe von	3 fl. — kr.
in Summa	13 fl. 30 kr.

entwendet.

Der Bursch war von mittlerer Größe, etwa 25 Jahre alt, hatte blonde, nach einer Seite gestrichene Haare, und ein röthliches Gesicht.

Er war mit einem alten schwarzem Hute, dunklem tuchenen Janker, weißem Gilet, langen schwarzen, sehr abgetragenen ledernen Beinkleidern und mit langen zerissenen Stiefeln bekleidet.

Man ersucht alle Justiz- und Polizei-Behörden um geeignete Späheverfügung und Mittheilung etwaiger Entdeckungen.

Stadtamhof am 5ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Payr.

---

682. pr. den 7. Mai 1845.

Ediktal-Ladung.

Joseph Gmeinwieser von Roith d. G. erhält, da sein Aufenthalt unbekannt ist, hiemit ediktaliter den Auftrag, den von dem Offizialanwalte der Theres Dietl von Roggendorf unterm 19ten Februar l. Js. gegen ihn eingeklagten Alimenten und Schulgelds Rückstand für das uneheliche Mädchen Anna Dietl mit 63 fl. 57 kr., welcher durch gerichtlichen Vergleich vom 28sten Februar 1837 liquid ist, sowie die liquidirten Kosten mit 5 fl. 12 kr. in Summa 69 fl. 9 kr. innerhalb 6 Wochen a die inserati durch Beschlagnahme seines Muttergutes zu bezahlen, oder innerhalb 30 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses seine etwaige Einreden gegen diese Exekutions-Art anzubringen.

Wörth den 10ten April 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Herrschafts-Gericht Wörth.
Herwig, Herrschaftsrichter.

---

683. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Johann Zeitler von Wiesau, gedenkt mit Familie nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an Joh. Zeitler zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb vier Wochen um so gewisser dahier anzubringen, als außerdessen auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Waldsassen den 23sten April 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

684. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schmidmeister Mich. Zeitler von Wiesau, gedenkt mit Familie nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an denselben zu machen haben, werden zur Anmeldung solcher innerhalb vier-

wochicher Frist, unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines auf sie keine weitere Nachsicht genommen werden wird.

Am 23sten April 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

685. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Georg Schaumberger, ⅛ Höfler von Triebendorf, gedenket mit seinem Eheweib und 6 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Wer immer Forderungen aus irgend einem Grunde an ihn zu machen hat, wird aufgefordert, seine Ansprüche binnen 4 Wochen bei Amt dahier geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Waldsassen am 27sten April 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Der Königl. Landrichter:
Attenberger.

---

686. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Andreas Bächer, Halbfrohnhofsbesitzer zu Fuchsmühl, gedenket mit seinem Eheweibe und sieben Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei Amt dahier um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Waldsassen den 27sten April 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

687. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Koebler und Maurergeselle Johann Georg Wollner von Kirchenreinbach beabsichtiget mit seiner Familie in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern.

Die hierorts nicht bekannten Gläubiger desselben werden daher aufgefordert, ihre Forderungen längstens

binnen vier Wochen

a dato anzumelden, außerdessen solche später nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Sulzbach den 20sten April 1845.

Adelich v. Sonnenburg'sches Patrimonialgericht Kirchenreinbach.
Nast.

---

688. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Simon Nobel, Schuhmachermeister von Fuchsmühl, gedenket mit seinem Eheweibe und 4 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde an denselben Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen um so gewisser bei Amt dahier geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Waldsassen am 29sten April 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

689. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schlossermeister Joseph Andritzky zu Waldershof, beabsichtigt mit Weib und sechs Kindern nach Amerika zu ziehen.

Alle diejenigen, welche Forderungen an denselben aus irgend einem Titel zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen um so gewisser bei Amt dahier geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Am 29sten April 1845.

K. Bayer. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

690. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Zeugmachermeister Lorenz Zettl zu Konnersreuth, gedenkt nach Amerika auszuwandern.

Wer immer an denselben Forderungen aus was immer für einen Titel zu machen hat, wird aufgefordert, seine Ansprüche innerhalb vier Wochen um so gewisser bei Amt dahier geltend zu machen, als außerdessen auf selbe keine Rücksicht genommen wird.

Am 29sten April 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

691. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Metzger und Wirth Mathias Kik von Weihern, will mit seiner Familie nach Nord-Amerika auswandern. Zur Anmeldung allenfallsiger Rechts-Ansprüche gegen denselben steht Termin zum 31sten Mai offen, nach Ablauf dieser Frist wird der Reisepaß ausgehändigt werden.

Nabburg den 3ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landrichter.

692. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.
Auswanderung betreffend.

Andrä Loidl, Häusler und Weber zu Regenpeilstein, will mit seinem Eheweibe und sechs Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, hat diese um so gewisser längstens bis zum 2ten Juni dahier vorzubringen, als außerdem der Paß ohne weitere Rücksichtsnahme ausgefolgt würde.

Roding am 6ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Roding.
D. l. a.
v. Pigenot, Assessor.

693. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Joh. Georg Pinsl, led. Schuhmachergeselle von Stamsried, und dessen Schwester Anna Pinsl, letztere mit zwei außerehelichen Kindern versehen, wollen nach Nordamerika auswandern. Wer rechtliche Forderungen an dieselben zu machen hat, hat dieß um so gewisser bis längstens 1sten Juni l. Js. dahier anzubringen, als außerdessen die Pässe ohne weitere Rücksicht ausgefolgt würden.

Roding am 2ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

694. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Nachgenannte noch ledige Individuen gedenken nach Nordamerika auszuwandern:

1) Baptist Höfer, Bauerssohn von Fürstenhof,
2) Michl Wührl, Rothgärbergeselle von Hurtingöd,
3) Michl Helm, Webergeselle von Fuchsmühl,
4) Georg Gleißner, Müllergeselle von Elsenmühle,
5) Michl Bruner, Bauerssohn von Herzogöd,
6) Joh. Sebastian Thoma, Metzgergeselle von Fürstenhof,
7) Pius Wührl, Metzgergeselle von Mühlhof,
8) Joseph Greger, Schuhmachergeselle von Herzogöd,
9) Barbara Kutzer von Pfaffenreuth, mit 2 unehelichen Kindern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an diese Personen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen an selbe um so gewisser bei Amt dahier geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine Rücksicht genommen werden wird.

Waldsassen am 2ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

695. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Puff, von Oberkatzbach, will mit seiner Familie und in Begleitung seiner Schwieger-Aeltern, den Christoph und Barbara Mayer'schen Eheleuten, von dort, und deren Kindern, nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen dieselben sind bis zum 2ten Juni dahier geltend zu machen, spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nabburg den 3ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckl.

696. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schmidmeister Johann Georg Birler, von Schwarzenfeld, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Allenfallsige Anforderungen an denselben sind binnen längstens vier Wochen von heute an dahier geltend zu machen, indem spätere Anmeldungen nicht weiter berücksichtigt werden können.

Nabburg den 2ten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Klöckl, Landr.

697. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung betreffend.

Johann Böhm, Häusler von Kreit, will mit seinem Eheweib und sechs Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an denselben zu machen hat, hat diese um so gewisser bis zum 2ten Juni lauf. Jahrs dahier anzumelden, als außerdem der Paß ohne weitere Rücksichtsnahme ausgefolgt würde.

Roding am 6ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Roding.
D. l. a.
v. Pigenot, Assessor.

698. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Johann Schmidtbauer, Häusler und Weber von Altenbreith, will mit seinem Eheweib und 4 Kindern nach Nordamerika auswandern. Wer gegen denselben irgend eine Forderung zu machen hat, hat diese bis längstens zum 2ten Juni l. Js. um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem der Paß ohne weitere Rücksichtsnahme hinausgegeben würde.

Am 5ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Roding.
D. l. imp.
v. Pigenot, Assessor.

699. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Adalbert Heldmann, Webermeister von Pfaffenreuth, gedenkt mit seinem Eheweibe und seiner großjährigen Stieftochter Maria Anna Blaß, nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an denselben aus irgend einem Grunde, Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier Wochen bei Amt dahier geltend zu machen, außerdessen auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Waldsassen den 2ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

700. pr. den 9. Mai 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Häusler Bartl Hör von Thumsenreuth und dessen Ehefrau mit 4 minderjährigen Kindern,

Josepha Glehl ledige Häuslerstochter von Kohlbühl, mit ihrer unehelichen Tochter Anna,

die beiden ledigen Pächterstöchter vom Baierischem Hof: Anna Maria Schramml, mit ihrem unehelichen Sohne Martin, und Elisabetha Schramml,

beabsichtigen nach den nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Wer an diesen Personen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis

Dienstag den 3ten Juni d. Js.

hierorts anzumelden, als außerdem die Aushändigung der Reise-Päße erfolgen würde.

Thumsenreuth den 6ten Mai 1845.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial Gericht Thumsenreuth.
Schobert.

---

701. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Barbara Teichl von Trichenricht will nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß allenfallsige Forderungen an dieselbe dahier binnen 4 Wochen von heute an geltend zu machen sind, spätere Anmeldungen aber nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nabburg den 3ten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
von Klöckel, K. Landrichter.

---

702. pr. den 9. Mai 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Joh. Georg Friedr. Bauerriedl von Thumsenreuth, dessen Ehefrau mit 6 Kindern, dessen Mutter die Wittwe Anna Barb. Bauerriedl, geb. Beutner, mit ihrem Sohn Johann Jakob Beutner, dann dessen Schwester, die ledige Anna Friederika Elisa Bauerriedel, wollen nach Nord-Amerika auswandern.

Wer an diesen Personen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis

Dienstag den 3ten Juni d. Js.

dahier anzumelden, als außerdem die Aushändigung der Reisepässe erfolgen würde.

Thumsenreuth den 6ten Mai 1845.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial-Gericht Thumsenreuth.
Schobert.

---

703. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Georg Michael Schrott'schen Gütlers-Eheleute von Vilshofen, beabsichtigen mit ihren Kindern nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an solche sind daher binnen 30 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Burglengenfeld den 3ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Nies, Landrichter.

---

704. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Georg Schweigl ledig von Vilshofen, Anna Amann ledig von Greining, Johann Andreas Pöllwein ledig von Vilshofen, Maria Schmidt ledig von Bergheim, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, etwaige Forderungen an dieselben sind daher binnen 30 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Burglengenfeld den 3ten Mai 1845.

K. Bayerisches Landgericht.
Nies, Landrichter.

---

705. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Joseph Hecht von Wiesau, gedenket mit seinem Eheweibe und drei Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an genannten Jos. Hecht zu machen haben, werden aufgefordert, diese innerhalb vier Wochen um so gewisser bei Amt geltend zu machen, als außerdessen keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Waldsassen den 24sten April 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

706. pr. den 6. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das

Häuslanwesen des Webers Andrä Zitzmann in Teunz dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Strichtagsfahrt auf

Montag den 9ten Juni d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

im Pfarrdorfe Teunz anberaumt.

Steigerungslustige, welche sich über Vermögen und Leumund ausweisen können, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen wird.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhause mit Stall, Backofen und Hofraum, auf	500 fl.
2) aus zwei Wurzgärten zu 0,1, in der Vten Bon.-Kl., auf	10 fl.
3) einem Gras- und Baumgarten, zu 0,25, in der Xten Bon.-Kl., auf	100 fl.
4) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile der Gemeindebesitzungen, auf	5 fl.
in Summa	615 fl.

gerichtlich geschätzt.

Am 24sten April 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.

V. a.

Wolf, Ass.

---

707. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter **Katharina Raab** von Neukirchen und der Curatel ihres außerehelichen Kindes **Paulina** gegen den Bauerssohn und Bäckergesellen **Georg Grabinger** von Gögglbach wegen Vaterschaft und Kindesnährung steht zum Sühneversuch, eventuell Verhandlung im protokollarisch schlüßigen Verfahren

auf Donnerstag den 12ten Juni
Vormittags 10 Uhr,

Termin an.

Hievon wird Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß er hiebei unter dem Rechtsnachtheile der Kostenzahlung der vereitelten Tagsfahrt zu erscheinen habe, und die Klage täglich dahier einsehen könne.

Burglengenfeld den 29sten April 1845.

Königliches Landgericht.

Ries, Landrichter.

---

708. pr. den 5. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Am 2ten April lauf. Jahrs wurde im Grenzbezirke zwischen Schlottenhof und Mitterhof unweit des Schäferhäuschens nächst Mitterhof, dießseitigen Gerichts, in einem Streuhaufen ein Paquet Fensterglas mit 14 Stücken Fenstertafeln gefunden.

Der Eigenthümer derselben hat sich innerhalb sechs Monaten um so mehr zu melden, und über das Eigenthum zu rechfertigen, als nach fruchtlosem Ablauf dieser Zeit, die Confiscation des Glases erkannt werden würde.

Am 7ten April 1845.

K. Bayer. Landgericht Waldsassen.

Attenberger.

709.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 22sten April die katholische Pfarrei Wenzenbach, Landgerichts Regenstauf, dem bisherigen Cooperator expositus zu Glaubendorf, Landgerichts Vohenstrauß, Priester Mathias Pöllmann, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben sich Allergnädigst bewogen gefunden, auf die durch die Beförderung des bisherigen II. Landgerichts-Assessors Johann Nepomuck Mois zum Sekretär

I. Classe bei der Königl. Regierung von Oberfranken erledigte Stelle eines II. Assessors bei dem Landgerichte Regenstauf, in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 30sten April dieses Jahrs den bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Orb, Wenzeslaus Schrobel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend zu versetzen.

---

710. **Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.**

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu ertheilen geruht:

unterm 2ten Februar l. Js. dem Blech-Instrumentenmacher Andreas Barth, in München, auf Anfertigung des von ihm erfundenen, ganz neuen Blechbaß-Instrumentes, Baryton genannt, in C. oder B, durch dessen Umfang in Kraft und Ton die bisher übliche Ophykleide ganz aufgehoben werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 28sten Februar l. Js. dem Architekten Daniel Pfister, zu Zürich, auf seine neuerlichen Verbesserungen bezüglich der Anfertigung und Anwendung derjenigen von ihm erfundenen Steinschneidmaschine, für welche er unterm 11ten Oktober 1843, dann bezüglich der Vervollkommnung derselben unterm 2ten April 1844 jedesmal ein fünfjähriges Privilegium erhalten hat, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm 20sten März l. Js. dem Messingfabrikanten Johann Nepomuk Schmid, in Augsburg, auf Verfertigung des von ihm erfundenen Antifrictionsmetalls und Lagers, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren,

und unterm 21sten März l. Js. dem Johann Georg Fauler, Bürger aus Augsburg, auf Bereitung einer festen Seife in allen Farben aus dem von ihm erfundenen, bereits seit dem 1sten Mai 1844 privilegirten Seifenschlotter, mittelst eines von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens, für den Zeitraum von drei Jahren.

Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten März l. Js. das dem Kunstmaler Johann Dietrich Karl Kreul, in Nürnberg, unterm 17ten März 1841 verliehene und unterm 17ten Mai 1841 ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung zweier Maschinen zum Reiben feiner Wasser-, Oel- und Schmelzfarben, mittelst Menschen-, Thier-, Dampf- und Wasserkraft, für den Zeitraum von weiteren vier Jahren allergnädigst zu verlängern geruht.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem L. Desane, Melophonist an der Academie royale de musique zu Paris, unterm 27sten August 1843 verliehene, und unterm 2ten November 1843 ausgeschriebene vierjährige Gewerbs-Privilegium auf Einführung eines von Pierre Charles Leclerc zu Paris erfundenen, von L. Desane verbesserten, neuen Musik-Instrumentes, Melophon genannt, ist wegen Nichtausführung dieser Erfindung in Bayern innerhalb der zur Bedingung gemachten Jahresfrist auf den Grund der Bestimmung des §. 30. Ziffer 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10ten Februar 1842, erloschen.

Verzichtleistung auf ein Gewerbs-Privilegium.

Der Schuhmachermeister Alois Ruedorfer, in München, hat auf das ihm unterm 19ten Juli 1844 verliehene und unterm 10ten Oktober 1844 ausgeschriebene, dreijährige Gewerbs-Privilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, welche sich nicht austreten und stets ihre Form beibehalten, Verzicht geleistet.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 39. Regensburg, Mittwoch den 14. Mai 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

711. pr. den 12. Mai 1845.

Ad Num. 19945. Num. Exped. 22565.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die vorschriftsmäßige Ausfertigung der amtlichen Correspondenzen und Sendungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 2. und beziehungsweise der §. 12. der allerhöchsten Verordnung von 25sten Juni 1829, die Postporto-Freiheit in Amtssachen betreffend (Regblt. v. Jahr 1829 S. 521) bestimmt, daß die Postporto-Freiheit für dienstliche Correspondenzen und Sendungen nur dann stattfinde, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen sind, und auf denselben äußerlich
2) die absendende Behörde ꝛc.,
3) die laufende Geschäftsnummer und
4) die Eigenschaft der Correspondenz oder Sendung als Regierungs-Sache unter der einfachen Bezeichnung: R. S. mit Bestimmtheit angegeben ist.

Da nun nach einer Anzeige der Generaladministration der Königl. Posten ungeachtet dieser bestimmten Vorschriften, den Königl. Posten von sehr vielen Behörden häufig Correspondenzen und

andere Sendungen zur portofreien Behandlung übergeben werden, welche zwar mit dem Dienstsiegel geschlossen und mit „K. S." bezeichnet sind, bei denen aber auf der Adresse weder die absendende Behörde, noch der laufende Geschäfts-Nummer bemerkt ist; so wird hiedurch in Gemäßheit h. Ministerial-Entschließung vom 26sten vorigen Monats sämmtlichen der unterzeichneten Stelle untergebenen Behörden die genaueste Beobachtung der Vorschriften des §. 2. Ziffer 3 und 4. der angeführten Allerhöchsten Verordnung vom 23sten Juni 1829 hiedurch nachdrücklichst eingeschärft, sowie bei diesem Anlasse auch die Bestimmungen der §§. 3. und 18. dieser Verordnung zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht werden.

Regensburg den 2ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

712. pr. den 10. Mai 1845.
Ad Num. 20197. Exped. Num. 22415.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Hinauszahlung der französischen Kriegskosten-Entschädigungsgelder und die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotations-Ergänzung der Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche dem Regierungs-Ausschreiben im obenbezeichneten Betreff vom 17ten Januar d. Js. (im Intelligenzblatte d. Js. Nro. 7. S. 129) noch nicht entsprochen haben, werden angewiesen, demselben zuverläßig **binnen acht Tagen** durch Vorlage der angemeldeten Forderungen oder Erstattung einer Fehlanzeige zu genügen.

Regensburg den 5ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

713. pr. den 13. Mai 1845.
Ad Num. 20058. Num. Exped. 22705.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Offenes Glaubensbekenntniß der christlich apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidmühl in ihren Unterscheidungslehren von der römisch-katholischen Kirche, d. h. der Hierarchie. Stuttgart bei Köhler, 1844" ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 27sten v. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 4ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

714. pr. den 13. Mai 1845.

Ad Num. 20057. Num Expod. 22704.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ronge, Czerski und die christkatholische Gemeinde zu Schneidemühl. Ein Zeichen der Zeit und ein Beitrag zur Kirchengeschichte des 19ten Jahrhunderts, von C. G. M. Jany, evangelisch lutherischen Pastor. Leipzig, bei Pönike und Sohn, 1845" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 27sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg am 4ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

715. pr. den 10. Mai 1845.

Ad Num. 20059. Num. Exped. 22530.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Hauptsätze der christlich-apostolisch-katholischen Gemeinde zu Schneidemühl, beleuchtet vom Standpunkte der christlichen Freiheit. Leipzig 1845, Verlag von Otto Wigand," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 27sten v. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 4ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

716. pr. den 10. Mai 1845.
Ad Num. 20061. Num. Exped 22529.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Hirt und eine Heerde. Offenes Sendschreiben deutscher evangelischer Christen an die deutsch-katholischen Christen rc. von einem evangelischen Geistlichen. Vierter Abdruck. Leipzig 1845. Verlag von Ernst Götz," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27sten v. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

717. pr. den 13. Mai 1845.
Ad Num. 20062. Num. Exped. 22690.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate zu Hof verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Johann Tezel, der Ablaßkrämer. Ein Seitenstück zu der Reliquienverehrung und dem heiligen Rock zu Trier. Leipzig, Verlag von C. L. Orthaus," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

718. pr. den 13. Mai 1845.
Ad Num. 20063. Num. Exped. 22689.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadt-Com-

missariate zu Hof verfügte, von der K. Regierung von Oberfranken fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die deutsche christlich katholische Gemeinde aus politischem und nationalem Standpunkte. Leipzig, 1845. Verlag von Otto Wigand," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27sten April 1845 bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Diezfelwinger.

---

719. pr. den 10. Mai 1845.

Ad Num. 20064. Num. Exped. 22528.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von den Königl. Stadtkommissariaten zu Bayreuth und Hof verfügte, von der Königl. Regierung fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ronge und Czerski — Erhebung des evangelischen Geistes gegen die römische Hierarchie. Eine historische Skizze. Jena bei Friedrich Mauke, 1845" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27sten vor. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

720. pr. den 13. Mai 1845.

Ad Num. 20065. Num. Exped. 22691.

An Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der K. Polizei-Direction München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die vom römischen Pabstthume befreite deutsch-katholische Kirche, oder Paragraphen zu einer Verfassungs-Urkunde derselben mit Begründung aus Geschichte und Christenthum. Leipzig, 1845, bei L. Schumann," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 27sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

721. pr. den 12. Mai 1845.
Ad Num. 20066. Exped. Num. 22622.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Deutschlands Zukunft in kirchlicher Hinsicht. Von einem deutschen Patrioten. Leipzig 1845. C. Bergers Buchhandlung" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27sten v. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

722. pr. den 13. Mai 1845.
Ad Num. 20622. Num. Exped. 22706.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landgerichte Herzogenaurach verfügte, von der K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Zwei Widerlegungen des Briefes über den Leibrock Christi zu Trier von dem suspendirten Priester Ronge. Nebst der bischöflichen Androhung der Excommunication des Ronge. Ravensburg, bei Julius Knapp, 1844," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 6ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 8ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

723. pr. den 13. Mai 1845.
Ad Num. 20715. Num. Exped. 22707.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkom-

missariate zu Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „die Bibel und der Pabst, oder Unterricht über den Unterschied zwischen der evangelisch-lutherischen und der römisch-katholischen Lehre. Ein zeitgemäßes Handbuch für Alle, die in den gegenwärtigen Religionswirren zur Klarheit und Entschiedenheit kommen wollen. Nach einer ältern Schrift mit Zusätzen. Herausgegeben von einem evangelisch-lutherischen Geistlichen. Leipzig. Verlag von Fr. Köhler. 1845" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 10ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

724.
Ad Num. 19954.

pr. den 12. Mai 1845.
Num. Eped. 22550.

Offizierswahl bei der Landwehr-Division Cham betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Kreisstellen vom Heutigen wurden bei der Landwehr-Division Cham

1) zum Hauptmann: der Oberlieutenant Franz Ring,
2) zum Oberlieutenant: der Lieutenant Anton Garr,
3) zum Lieutenant: der Bataillons-Aktuar und dermalige Bürgermeister Pankraz Baumeister, und
4) zum Lieutenant und Bataillons-Adjutanten: der Junker Alois Baumeister,

ernannt.

Dieß zur Wissenschaft.

Regensburg am 29sten April 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Baron Junker-Bigatto,** Oberst.

Eisele.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

725. pr. den 11. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Georg Michael Insprucker, Webergeselle aus Utzenhofen und die ledige Hirtentochter Monika Zachmaier von Eidlberg wünschen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer rechtliche Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, sie binnen 3 Wochen geltend zu machen, außerdessen hierauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Kastl den 2ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Kastel.
Gietl.

726. pr. den 28. Februar 1845.

(2.)

Ediktal-Ladung.

Auf dem oberen Gillitzer'schen Tafernwirths-Anwesen zu Fuchsberg, ist für den seit dem Russischen Feldzuge vermißten Michael Wolfbauer ein Vermögen von 184 fl. 33 kr. eingetragen.

Derselbe, oder derjenige, welcher auf dasselbe ein Recht zu haben glaubt, wird zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben hiemit öffentlich vorgeladen.

Am 21sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

727. pr. den 12. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Peter Buchfelder, Hirtenssohn von Gunzendorf, Anna Haberberger, Hirtenstochter von Troschenreuth, nebst deren zwei unehelichen Kindern wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer demnach Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Individuen zu machen hat, hat selbe binnen drei Wochen und längstens bis 31sten dieses Monats inclus. dahier bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Den 9ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

728. pr. den 10. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Aus der Georg Eichinger'schen Gant sind seit dem Jahre 1831 noch 131 fl. 57 kr. 1 dl. bei dem unterzeichneten Amte deponirt und kann der dermalige Wohnort einiger Gläubiger, welche bereits im Jahre 1810 ihre Forderungen bei dem Königl. Landgerichte Roding angemeldet haben, aus den Akten nicht entnommen werden. Alle diejenigen, welche auf dieses Geld rechtlichen Anspruch machen zu können glauben, werden aufgefordert, ihre Rechte binnen 60 Tagen um so gewisser geltend zu machen und nachzuweisen, als dieses Depositum sonst an die gerichtsbekannten Gläubiger, die aus der Gant nicht vollkommen befriedigt wurden, verabfolgt werden wird.

Nittenau, am 31sten März 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

729. pr. den 11. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung betreffend.

Der Kistlermeister, Andreas Kisler, von Hirschau, will mit seiner Ehefrau, Magdalena und deren Mutter, Walburga Meier, nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Anforderungen an die bemerkten Eheleute zu machen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 30 Tagen bei der unterfertigten Stelle anzumelden, widrigenfalls sie weiter nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Amberg am 2ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

730. pr. den 11. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Nikolaus und Anna Hafenbradl von Kümmersbruck wollen mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben Ansprüche irgend einer Art zu machen hat, wird aufgefordert, diese binnen 4 Wochen hierorts geltend zu machen, außerdessen ihnen der Reisepaß ausgefolgt wird, und weitere Forderungen nicht mehr berücksichtiget werden.

Amberg den 5ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Lindig.

731. pr. den 11. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Schmidmeister Andreas Oelhafen von Thansüß, gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßhalb werden dessen unbekannte Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bis längstens

zum 4ten Juni l. Js.

unter dem Rechtsnachtheile, daß sie später nicht mehr berücksichtigt würden, dahier zu liquidiren.

Weiden am 29sten April 1845.

Königliches Landgericht.
Riß.

---

732. pr. den 11. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Zeugmachermeister Wolfgang Harrer von Kaltenbrunn, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens

zum 4ten Juni l. Js.

ihre Ansprüche um so gewisser dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 28sten April 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß, Landrichter.

---

733. pr. den 11. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Webermeister Gottfried Friedrich Kohl von Thansüß beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßhalb werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum

4ten Juni l. Js.

ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 29sten April 1845.

Königl. Landgericht Weiden.
Riß.

---

734. pr. den 12. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Anton Meister, Häusler von Frauenzell, will mit seinem Eheweib und einem Kinde nach Nordamerika auswandern.

Wer gegen denselben rechtliche Forderungen zu machen hat, hat diese bis zum 6ten Juni l. Js. um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem ohne weitere Rücksichtsnahme der Paß verabfolgt würde.

Den 8ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landr.

---

735. pr. den 12. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Georg Handl, Gütler von Frauenzell, will mit seinem Eheweib und drei Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben etwas zu fordern hat, hat dieß um so gewisser bis zum 6ten Juni l. Js. dahier anzubringen, als außerdem der Paß ohne weitere Rücksichtsnahme ausgefolgt würde.

Den 8ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

---

736. pr. den 12. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Der Webermeister Michael Dietrich von Hirschau, will mit seinem Eheweibe Walburga und seinen drei Kindern nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle Diejenigen, die an dieselben aus was immer für einen Titel Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, dieselben bei dem unterfertigten Gerichte binnen 30 Tagen um so gewisser anzumelden, als außerdessen darauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Amberg am 6ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

737. pr. den 10. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Krämer Franz Eichhorn, von Pfreimd, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß allenfallsige Ansprüche an dieselben binnen vier Wochen von heute an dahier geltend gemacht werden müßen, spätere Anmeldungen aber nicht mehr berücksichtiget werden können.

Nabburg den 7ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.

D. i.

Drausnick, Assessor.

---

738. pr. den 10. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Rothgärbers Andreas Lindner, zu Waldthurn, der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dasselbe enthält folgende Bestandtheile:

1) das zweistöckig gemauerte Wohnhaus mit Ledererwerkstätte, in schlechtem Bauzustand, Pl.-Nro. 176a, nebst Hofraum, Schätzungswerth . . . . . . 370 fl.
2) den hölzernen Stadel mit einem gemauerten gewölbten Stall und drei hölzernen Schweinställen, in schlechtem Bauzustand, werth . . . . . . 90 fl.
3) das Wurzgärtchen, 0 Tagw. 01 Dez. 4ter Bonitätsklasse, Pl.-Nro. 176a . 10 fl.
4) den hintern Grublohacker, Pl.-Nro. 677, 0 Tagw. 76 Dez., 6ter Klasse 40 fl.
5) den vordern Grublohacker, Pl.-Nro. 680b, 0 Tagw. 55 Dez., 6ter Klasse 30 fl.
6) den Acker in der Rothloh, Pl.-Nro. 830, 1 Tagw. 94 Dez., 5ter Klasse, mit Steinerlohacker, 78 Dezimalen, Pl.-Nro. 830½ 170 fl.
7) die Grasrangenwiese am Grublohacker, Pl.-Nro. 680a, 0 Tagw. 60 Dez., 8ter Klasse 80 fl.
8) die Bernrietherwiese, Pl.-Nro. 809a, 2 Tgw. 83 Dezimalen, 2ter Klasse . 100 fl.
9) die Oedung am Grublohacker, Pl.-Nro. 680c, 0 Tagw. 31 Dez. 3. Klasse 10 fl.
10) die Bernrietherhut, Pl.-Nro. 809b, 2 Tgw. 95 Dez., 1ster Klasse . . 30 fl.
11) die Lederertwiese, Pl.-Nro. 424, 1 Tgw. 13 Dez., 2ter Klasse . . 40 fl.
12) den Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen . . . 20 fl.
13) den Forstbezug auf Wiederruf in den Staatswaldungen des Amtes Waldthurn, Pl.-Nro. 898, bestehend in 3 Klaftern weichen Brennholz, à 48 kr. Waldzins, nebst Hauerlohn, dann Rechstreu nach Bedarf und Waldeskräften zu 12 kr. für eine zweispännige und 15 kr. für eine 4spännige Fuhr 60 fl.

Die Versteigerung wird am Samstag den 7ten Juni l. Js. im Loibl'schen Gasthause von Vormittags 11 Uhr bis Abends 3 Uhr, vorgenommen, und es haben sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten können durch Einsicht des Auszuges aus dem Grundsteuerkataster kennen gelernt werden.

Am 30sten April 1845.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.

F. Kohler.

---

739. pr. den 9. Mai 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Häusler Bartl Hör von Thumsenreuth und dessen Ehefrau mit 4 minderjährigen Kindern,

Josepha Giehl ledige Häuslerstochter von Kohlbühl, mit ihrer unehelichen Tochter Anna,

die beiden ledigen Pächterstöchter vom Baierischen Hof: Anna Maria Schramml, mit ihrem unehelichen Sohne Martin, und Elisabetha Schramml,

beabsichtigen nach den nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Wer an diesen Personen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis

Dienstag den 3ten Juni d. Js.

hierorts anzumelden, als außerdem die Ausantwortung der Reise-Päße erfolgen würde.

Thumsenreuth den 6ten Mai 1845.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial Gericht Thumsenreuth.
Schobert.

740. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Das in der Concurssache der vormaligen Wirthin Rosina Christina Fuchs von Ernstfeld, unterm 26sten v. Mts. gefällte Prioritäts-Erkenntniß wurde heute an das Gerichtsbrett angeheftet, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Eschenbach den 4ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

741. pr. den 10. Mai 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Auf das untern 2ten Mai h. Js. dahier erfolgte Ableben des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Herrn Rechnungsrathes Friedrich Anton Krieg werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß irgend eine Forderung machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdessen ohne Rücksicht nach Lage der Akten weiters verfahren und die Verlassenschaft ausgeglichen werden wird.

Regensburg den 8ten Mai 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Gruber.

Privat-Bekanntmachung.

742. pr. den 13. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Ein in allen rentamtlichen Geschäftssparten überhaupt, und im Steuerdefinitivum insbesondere theoretisch und praktisch vollkommen gebildeter junger Mann, welcher die Gymnasial- und die philosophischen Studien mit bestem Erfolg vollendet hat, und über mehrjährige Amtspraxis durch die vortheihaftesten Zeugnisse sich auszuweisen vermag, sucht eine Stelle als Rentamtsoberschreiber, mit welcher insbesondere die Führung des Steuerdefinitivums und die Behandlung des Nachlaßwesens und der Moderationsgesuche verbunden ist.

Sein Eintritt könnte bis zum 1sten Juli erfolgen.

Gefällige Anfragen befördert die Redaktion dieses Blattes unter der Chiffre A. Z. auf portofreie Briefe.

743.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 10. Mai 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	241	241	239	2	15	15	14	57	14	25	—	—	—	46
Korn . . .	—	133½	133½	133½	—	13	24	13	12	12	48	—	—	—	2
Gerste . . .	—	69½	69½	55½	14	10	28	9	55	9	16	1	22	—	—
Haber . . .	—	287	287	287	—	5	48	5	27	4	59	—	17	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7374 fl. — kr.

744.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Mai 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	hl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	3	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	--	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	--	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.	Metzen		Maßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	hl.	kr.	hl.
Mundmehl	3	32	13	1	6	3
Semmelmehl	2	44	10	1	5	1
Mittelmehl	2	12	8	1	4	1
Pollmehl	1	40	6	1	3	1
Nachmehl	—	34	2	—	1	—
Roggenmehl	1	58	7	2	3	3
Römischmehl	2	10	8	1	4	1
Waitzengries, feiner .	5	32	20	3	10	2
Waitzengries, ordinärer	4	28	16	3	8	2

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 hl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 hl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 hl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — hl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — hl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 5. bis 10. Mai 1845.

	fl.	kr.	hl.	bis fl.	kr.	hl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	-	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	-
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	--	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 hl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	--
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	-
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	-
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	54	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	48	—	1	—	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	--	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	--	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	22
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	48	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	24
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	—	—	--
„ geputzte „ „ . .	--	—	—	—
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	12	1	24
Alter Hahn „ „ . .	—	22	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	21	—	22
„ junge, das Paar . .	—	—	—	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	24	12	—
Birken, „ „ .	10	30	—	—
Mischling, „ „ .	8	12	9	—
Fichten, „ „ .	9	15	9	30

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 40. Regensburg, Samstag den 17. Mai 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

745.
Ad Num. 20189.

pr. den 15. Mai 1845.
Num. Exped. 22779.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Anwendung des §. 74. des Heerergänzungs-Gesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung bezeichneten Betreffs vom 28sten vorigen praesent. 2ten lauf. Monats, wird nachstehend sämmtlichen Conscriptions-Behörden der genauesten Darnachachtung wegen bekannt gegeben.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Nro. 651.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Zur Erzielung der erforderlichen Gleichförmigkeit in Anwendung des §. 74. des Heerer-

gänzungs-Gesetzes wird der Königl. Regierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit dem Königl. Kriegs-Ministerium Nachstehendes eröffnet.

Die für Widerspenstige nachträglich eingereihten Conscribirten haben nach §. 74. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt derer sie eintreten sollen, Ersatzmänner zu stellen, und die deswegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen.

Um von diesem Rechte Gebrauch machen zu können, ist den in solchem Falle befindlichen Conscribirten jederzeit von der Conscriptions-Behörde die durch §. 104. der Vollzugs-Vorschriften angeordnete Belehrung und Unterstützung zu gewähren.

Die Entlassung eines solchen für den Widerspenstigen und auf dessen Kosten eingereihten Ersatzmannes findet nach §. 70. Abs. 5. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes auch nach erfolgter persönlicher Einreihung des Widerspenstigen nicht Statt.

Macht nun aber der für einen Widerspenstigen eingereihte Nachmann von dem Rechte der Ersatzmannstellung auf Kosten des Widerspenstigen keinen Gebrauch, und tritt derselbe persönlich in das Heer ein, so muß er nach §. 74. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wieder entlassen werden, so bald der Widerspenstige selbst, statt dessen er eintrat, in das Heer eingereiht, oder für denselben (und auf dessen Kosten) ein Ersatzmann eingestellt seyn wird.

Nachdem übrigens gemäß §. 52. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes jeder Bayer in der Armee sich durch einen anderen Mann ersetzen lassen kann, und ein solcher Ersatzmann nach §. 53. lit. c. des erwähnten Gesetzes nur jene Verpflichtungen übernimmt, welche dem Einsteller in Bezug auf den Eintritt in die Armee obliegen, so folgt hieraus, daß der für einen Widerspenstigen eingereihte Nachmann, welcher, um der persönlichen Dienstleistung zu entgehen, auf eigene (nicht des Widerspenstigen) Kosten einen Ersatzmann gestellt hat, nach erfolgter Einreihung des betreffenden Widerspenstigen auf Grund des §. 74. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes das Recht ansprechen könne, daß der auf seine Kosten gestellte Ersatzmann nach vorgängiger Aufhebung des zwischen ihnen bestandenen Einstandsvertrages und nach Berichtigung der Monturschulden und Aerar-Beschädigungen wieder entlassen werde.

Um die Ausübung dieses Rechtes für alle Fälle zu sichern, wird es in dem Interesse der Conscribirten liegen, hiewegen schon beim Abschlusse des Einstands-Vertrages die entsprechenden Vorbehalte in den Vertrag aufnehmen zu lassen, da außerdessen die Aufhebung des Einstandsvertrages nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Betheiligten zuläßig wäre.

Hienach sind die Conscriptions-Behörden geeignet anzuweisen.

München den 28sten April 1845.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Anwendung des §. 74. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

746. pr. den 12. Mai 1845.

Ad Num. 20095. Num. Exped 22570.

Die Resultate der Distrikts-Umlagen-Rechnung des Königl. Landgerichts Burglengenfeld pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der revidirten und superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des Königl. Landgerichts Burglengenfeld, pro 1843/44 werden auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit bekannt gemacht, wie folgt:

Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
1)	Aktiv-Rest vom vorigen Jahre 1842/43	1425	29	6
2)	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten vom vorigen Jahre	22	—	—
3)	Auf Militär- und Vaganten-Transportkosten	290	50	—
4)	Auf Sustentationsbeiträge der Hebammen	372	36	—
5)	Auf Vergütung an die Stadtgemeinden Burglengenfeld und Schwandorf für Fourage-Lieferung und Bequartierung	166	33	6
6)	Auf Remunerirung der Straßenarbeiter	258	45	—
7)	Auf Aufsicht der Distriktsstraßen	51	45	—
8)	Auf Miethzins für die Beschälanstalt zu Schwandorf	16	33	6
9)	Auf Sustentation für den Thierarzt	31	3	—
10)	Auf Unterricht einer Hebammen-Schülerin	103	30	—
11)	Auf Impfkosten	110	16	6
12)	Auf bewilligten Zuschuß für Remuneration des Bezirkswegmachers	49	53	4
	Summa der Einnahmen	2899	16	4

Ausgaben:

		fl.	kr.	hl.
1)	Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	12	20	—
2)	Auf Kosten für Militär- und Vaganten-Fuhren	448	18	4
3)	Auf Sustentationsbeiträge für die aufgestellten Hebammen	372	36	—
4)	Auf Kosten für Fourage-Lieferung und Verköstigung des durchmarschirenden Militärs	35	45	6
5)	Auf Remunerirung der Straßenarbeiter	52	45	—
6)	Auf Remunerirung des Bezirkswegmachers	53	29	6
7)	Auf das Lokal der Beschälanstalt zu Schwandorf	10	33	6
8)	Auf Sustentations-Beitrag für den Thierarzt	31	3	—
9)	Auf Kosten des Unterrichts einer Hebammen-Schülerin	108	30	—
10)	Auf Impfkosten	110	16	6
	Summa der Ausgaben	1235	38	4

Abschluß:

Die Einnahmen betragen	. .	2899 fl. 16 kr. 4 hl.
Die Ausgaben betragen	. .	1235 fl. 38 kr. 4 hl.
Aktiv-Cassa-Bestand		1663 fl. 38 kr. — hl.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

747. pr. den 15. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Wagnermeister Joseph Weber von Waldsassen beabsichtiget mit seinem Eheweib und vier Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderungen an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb vier wochentlicher Frist um so gewisser bei Amt dahier geltend zu machen, als außerdessen auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Waldsassen am 30sten April 1845.

K. Bayer. Landgericht Waldsassen.

Attenberger.

748. pr. den 15. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Oekonomiebürger, Georg Prössl, von Kaltenbrunn, beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum

4ten Juni l. Js.

ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 28sten April 1845.

Königliches Landgericht.

Riß.

749. pr. den 15. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Wirth Georg Schnödt von Dörnast beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens

zum 4ten Juni l. Js.

ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 29sten April 1845.

Königliches Landgericht Weiden.

Riß, Landrichter.

750. pr. den 16. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Schmidtochter, Anna Margaretha Trötsch, von Kaltenbrunn, beabsichtigt, mit ihren drei unehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Deßhalb werden alle unbekannten Gläubiger derselben aufgefordert, bis längstens

zum 4ten Juni l. Js.

ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 30sten April 1845.

Königliches Landgericht Weiden.

Riß.

751. pr. den 15. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Taglöhner Johann Kohl von Mantl und dessen Schwiegervater Johann Jakob Gerstner von da, gedenken mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßhalb werden deren unbekannten Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bis längstens zum 4ten Juni l. Js. unter dem Rechtsnachtheile, daß sie später nicht mehr berücksichtigt werden, dahier zu liquidiren.

Weiden am 29sten April 1845.

Königl. Landgericht Weiden.

Riß.

---

752. pr. den 15. Mai 1845.

Edictal-Ladung.

Die Häuslers-Eheleute Andreas und Anna Katharina Eckl, von Taxöldern, und die Häuslers-Eheleute Georg und Barbara Plößl von da, wollen mit ihren fünf, beziehungsweise einem Kinde nach Nordamerika auswandern.

Alle Ansprüche, wie und von wem immer, gegen obige Personen gemacht werden können oder wollen, sind binnen 30 Tagen und bis

zum 9ten Juni d. Js. inclus.

dahier um so sicherer anzumelden, als sonst keine Rücksicht darauf genommen, und die Aushändigung der Reisepässe nicht beanstandet werden wird.

Neunburg v. W. den 8. Mai 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.

D. l. i.

Stöcklein, Assessor.

---

753. pr. den 15. Mai 1845.

Ediktalladung.

Vom K. Landgericht Neunburg v. W. wird das in der Streitsache der ledigen Taglöhners-Tochter, Magdalena Winter von Heringnohe und der Curatel ihres Kindes Franz gegen den ledigen Hammerschmid Jos. Hoegn, aus Roda in Böhmen, damals zu Bodenwöhr, Paternität und Kindes-Alimentation betreffend, unterm 18ten März 1842 erlassene Erkenntniß

1) Klägerin sey mit der Replik zu präkludiren und
2) Beklagter Hoegn habe binnen 30 Tagen persönlicher Frist den Beweis darüber anzutreten,

„daß Klägerin Magdalena Winter innerhalb des 182sten und 302ten Tages vor dem 16ten Juli 1840 oder innerhalb des Zeitraumes vom 19ten September 1839 bis 17ten Januar 1840 mit andern Mannspersonen fleischlich zu thun hatte"

Expens. int. susp.

hiemit nachträglich, da der Aufenthalt des Beklagten bisher nicht zu erforschen war, in Kraft der Verkündung veröffentlicht.

Hiebei wird Beklagter verständiget, daß für ihn der K. Adv. Wagner dahier als Official-Anwalt aufgestellt wurde, und er für diesen binnen 30 Tagen die Vollmacht um so gewisser auszustellen habe, als sonst diese Vollmacht als ausgestellt erachtet, diesem Anwalte alle künftigen Dekrete und Erkenntnisse insinuirt, und gerade so, als ob sie ihm dem Beklagten Hoegn selbst insinuirt worden wären, angenommen werden würden.

Am 10ten Mai 1845.

Der K. Landrichter leg. imp.

Stöcklein, Assessor.

---

754. pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Söldners Andre Weigl von Preusehof bei Weiding, bestehend aus

Lit. A.

1) Pl.-Nro. 415a, dem Wohnhaus mit Stall und Stadel, Hofraum zu 0,10 Dezim. in der 26sten Bon.-Kl., den Blutzehent von Lämmern und Gänsen zum 10ten Stück mit Ueberzählung von einem Jahre auf das

andere zur Herrschaft Frauenstein, dahin an Naturalscharwerk jährlich 2 Tage Treibjagen leistend, im Anschlage zu 6 kr. per Tag, welche Scharwerk zwar verabreicht, aber nicht als Recht zugestanden wird, erbrechtsweise grundbar, jedoch ohne Handlohn zur nämlichen Herrschaft, dahin 35 kr. Michaelis-, 1 fl. Georgizins, ½ Henne im Anschlag zu 7 kr. per Stück, 6 Eier im Anschlag zu 3 kr. gebend, gewerthet auf . . . . 480 fl.

2) Pl.-Nro. 415b, dem Pflanzgärtl zu 0,16 in der 10ten Bon.-Kl., gewerthet auf 25 fl.
3) Pl.-Nro. 416a, Höhezwing und dem hintern Acker zu 4,83 in der 4ten Bon.-Kl., den Groß- und Kleinzehent vom Flachs mit ⅔ zur Herrschaft Frauenstein und mit ⅓ zur Pfarrei Schönsee, als besondere Leistung für Läutgetreid jährlich 2¾ Sechztl. Korn und 3 Sechztl. Haber gebend, gewerthet auf . . . . 350 fl.
4) Pl.-Nro. 416b, dem Grasrain mit Pflanzgärtl zu 0,89 in der 2ten Bon.-Kl., Pl.-Nro. 416b ohne Heu- und Grummetzehent, gewerthet auf . . . . 40 fl.
5) Pl.-Nro. 916, der Klöpfelwiese zu 4,50 in der 2ten Bon.-Kl. ohne Heu- und Grummetzehent, gewerthet auf . 175 fl.
6) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen auf . . . . . 5 fl.
7) Pl.-Nro. 611b, der Holzwiese zu 1,87 Dez. in der 2½ Bon.-Kl. ohne Heu- und Grummetzehent, erbrechtsweise grundbar zur Herrschaft Frauenstein ohne Handlohn 4 kr. 4 hl. Anweisgeld, 2¾ Sechztl. Haber im Geldanschlage zu 6 kr. 7 hl. gebend, gewerthet auf . . . . 85 fl.
8) Pl.-Nro. 611b, dem Dachsbauholz zu 1,38 und Pl.-Nro. 612 zu 0,51 in der 2ten Bon.-Kl., wovon die Lasten unter den vorigen Grundstücken mit eingerechnet sind,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Montag den 30sten Juni d. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr, in dem Gasthause des Tafernwirths Joseph Forster von Weiding, Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 §§. 98 — 101 incl. erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte Kaufslustige haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Hiebei wird noch bemerkt, daß das Schätzungsprotokoll täglich in der Gerichtskanzlei eingesehen werden kann.

Am 28sten April 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.

V. a.

Wolf, Assessor.

---

755. pr. den 16. Mai 1845.

Ediktal-Citation.

Anna Maria Schmidt sogenannte Schnabelmirl von Federhof, K. Landgerichts Parsberg, welche auf die Ladung vom 3ten Februar h. Js. binnen drei Monaten vor Gericht zu erscheinen und sich wegen des angeschuldigten Verbrechens des Diebstahles zu verantworten, sich nicht gestellt hat, wird hiemit zum zweitenmale vorgeladen, sich innerhalb weiterer drei Monate vom 3ten Mai 1845 an bei Gericht zu stellen, außerdessen nach Verlauf dieses dreimonatlichen Termines wider sie als gegen eine Ungehorsame den Gesetzen gemäß verfahren wird.

Neumarkt den 4ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.

v. Ruf.

---

756. pr. den 10. Mai 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Auf das untern 2ten Mai h. Js. dahier erfolgte Ableben des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Herrn Rechnungsrathes Friedrich Anton Krieg werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß irgend eine Forderung machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche inner-

halb 6 Wochen bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdessen ohne Rücksicht nach Lage der Akten weiters verfahren und die Verlassenschaft ausgeglichen werden wird.

Regensburg den 8ten Mai 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.

Gruber.

---

757. (2.) pr. den 9. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Joh. Georg Friedr. Bauerriedl von Thumsenreuth, dessen Ehefrau mit 6 Kindern, dessen Mutter die Wittwe Anna Barb. Bauerriedl, geb. Beutner, mit ihrem Sohn Johann Jakob Beutner, dann dessen Schwester, die ledige Anna Friederika Elisa Bauerriedel, wollen nach Nord-Amerika auswandern.

Wer an diesen Personen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis

Dienstag den 3ten Juni d. Js.

dahier anzumelden, als außerdem die Aushändigung der Reisepässe erfolgen würde.

Thumsenreuth den 6ten Mai 1845.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial-Gericht Thumsenreuth.

Schobert.

---

758. (3.) pr. den 6. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Häusler Bartl Hör von Thumsenreuth und dessen Ehefrau mit 4 minderjährigen Kindern,

Josepha Giehl ledige Häuslerstochter von Kohlbühl, mit ihrer unehelichen Tochter Anna,

die beiden ledigen Pächterstöchter vom Baierischen Hof: Anna Maria Schramml, mit ihrem unehelichen Sohne Martin, und Elisabetha Schramml,

beabsichtigen nach den nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Wer an diesen Personen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis

Dienstag den 3ten Juni d. Js.

hierorts anzumelden, als außerdem die Aushändigung der Reise-Päße erfolgen würde.

Thumsenreuth den 6ten Mai 1845.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial Gericht Thumsenreuth.

Schobert.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

759. pr. den 15. Mai 1845.

Bekanntmachung.

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 1sten laufenden Monats, Num. 12175, sollen die in diesseitigem Rentamtsbezirke gelegenen Aerarialwiesen, nämlich:

die untere Pfisterwiese zu 7 Tagw. 24 Dez.,
die untere Weiherwiese zu 2 Tagw.,
die Moosrainwiese zu 10⅞ Tagw.,
die Karpfenweiherwiese zu 2¼ Tagw.,
die Portenwöhrwiese zu 9¾ Tagw.,

auf mehrere Jahre in Pacht hingegeben werden.

Zur deßfallsigen Verhandlung im Steigerungswege steht Termin auf

Mittwoch den 28sten Mai 1845

fest, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, in dem Geschäftslokale des hiesigen Königlichen Rentamtes zunächst die Pachtbedingungen bekannt gegeben, sodann die Versteigerungs-Verhandlungen selbst beginnen und um 12 Uhr Mittags die Zuschläge an die Meistbietenden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung erfolgen werden.

Auswärtige, oder dem Amte nicht hinlänglich bekannte Pachtliebhaber haben sich vor der Versteigerung durch legale Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kastel den 8ten Mai 1845.

Königliches Rentamt Kastel.

Roth, Acc.

760. pr. den 16. Mai 1845.

Summarischer Zusammentrag

der wegen Elementar-Beschädigungen bewilligten Steuer-Nachlässe im Königlichen Rentamte Stadtamhof.

Nro.	Name der Gemeinde	Nro. curr. im Nachlaßlibell	Bewilligter Grundsteuer-Nachlaß fl.	kr.	hl.
1	Gailsbach	1 — 18	76	57	1
2	Haglstadt	19 — 21	7	19	7
3	Pfellkofen	22	4	36	6
4	Sanding	23 — 25	84	38	4
		Summa	173	32	2

Regensburg den 28sten Dezember 1844.

Königliches Rentamt Stadtamhof.

von Stefenelli, K. Rentbeamter.

761.

Diensttes-Nachricht.

Der von dem Magistrate der Stadt Amberg für den Priester Georg Huber, der Zeit Commoranten daselbst, ausgestellten Präsentation auf das dermalen erledigte Benefizium an der St. Martinskirche in Amberg wurde unterm 7ten Mai dieses Jahrs die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

762. Curs der Bayer'schen Staatspapiere. pr. den 8. Mai 1845.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	102	101¾
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	752	

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 41. Regensburg, Mittwoch den 21. Mai 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

763. pr. den 17. Mai 1845.
Ad Num. 13493. Num. Exped. 13076.

Die Concursprüfung für den niedern Finanzdienst betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zu der im September verflossenen Jahres am Sitze der unterfertigten Stelle abgehaltenen Concursprüfung sich mehrerere Individuen gemeldet haben, welchen die wesentlichen Vorbedingnisse für die Admission zu einer solchen Prüfung mangelten, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, für die Zukunft, theils zur Beseitigung von Weitwendigkeiten, theils um nicht Hoffnungen zu erwecken, welche nicht zu realisiren sind, nachstehende — auf Allerhöchsten Vorschriften beruhende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

I.

Die Allerhöchste Verordnung vom 5ten August 1840 (Regierungs-Blatt Seite 537) setzt im §. II. fest, daß die in die Klasse der geprüften Rechtskandidaten nicht gehörigen Bewerber um Registrators-, Sekretairs- und Rechnungskommissairs-Stellen neben der erlangten praktischen Befähigung durch ein Gymnasial-Absolutorium die Vollendung des Gymnasialstudiums nachzuweisen haben.

Es ist daher der Nachweis, daß der Aspirant die sämmtlichen Klassen des Gymnasialstudiums vollendet habe, eine unerläßliche Vorbedingung der Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst und ein Gymnasial-Absolutorium, welches auf Grund einer Separatprüfung oder wie sonst immer ohne vollendete Gymnasialstudien erlangt wurde, reicht zur Erlangung der Zulassung zur Prüfung nicht hin.

Da diese Vorschrift auf der wiederholt und bestimmt ausgesprochenen Allerhöchsten Willensmeinung beruht, so können in Zukunft Gesuche um Dispensation von den genannten Vorbedingungen der höchsten Stelle nicht vorgelegt, sondern müßen ohne weiters zurückgewiesen werden.

II.

Es ist öfter der Fall vorgekommen, daß Gesuche um Dispensation von dem Gymnasial-Absolutorium selbst oder von der Vollendung der Gymnasialklassen mittelst eines Gymnasialschlußzeugnisses Behufs der Zulassung zur Prüfung für den niedern Finanzdienst an die K. Regierungen, Kammer des Innern, oder an das Königl. Ministerium des Innern gerichtet wurden.

Das K. Ministerium des Innern hat sich hiedurch veranlaßt gefunden, nach vorgängigem Benehmen mit dem K. Finanz-Ministerium auszusprechen, daß solche Gesuche jederzeit den Königl. Regierungs-Finanzkammern zur Erledigung zu übergeben seyen, und daß selbst die Bewilligung einer Bitte um Zulassung zur Prüfung für das Gymnasialschlußzeugniß Behufs der Anstellung im niedern Finanzdienste ganz erfolglos seyn würde.

Hiernach haben sich die Betheiligten zu achten.

Regensburg den 10ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Creßierer.

---

704. pr. den 17. Mai 1845.

Ad Num. 20812. Num. Exped. 22980.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Den Verlust eines Amtssiegels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberbayern ist das nachstehend näher bezeichnete Amtssiegel des Königl. Landgerichts Burghausen abhanden gekommen.

Es werden hievon die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die zur Entdeckung des Besitzers fraglichen Amtssiegels geeigneten Maaßregeln zu verfügen, und auf etwaigen Mißbrauch dieses Siegels aufmerksam zu seyn.

B e s c h r e i b u n g.

Dieses Siegel ist dasjenige, welches bei Commissionen, zu Obsignationen, Testamenten und anderen Fertigungen mit Siegellack gebraucht wurde. Es führt noch das ältere Bayerische Wappen, ist ungefähr einen Zoll breit und drei Zoll lang; der Griff ist von Eisen, die Platte, auf welcher das Wappen sich befindet, von Messing, und oval. Die Worte: „Königl. Bayer.

Landgericht" stehen gebogen im Rande, das Wort: „Burghausen" aber, horizontal unter dem Wappen.

Regensburg den 13ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

785. pr. den 19. Mai 1845.
Ad Num. 16997. Exped. Num. 23186.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Kreishilfskasse betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Königl. Regierung sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises an die Beobachtung der durch Ausschreiben im obenbezeichneten Betreff vom 23sten September vor. Jahrs (Kreis-Intelligenzblatt 1844 S. 1675) wiederholt bekannt gemachten Vorschriften zu erinnern.

Regensburg den 15ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

786. pr. den 17. Mai 1845.
Ad Num. 20060. Num. Exped. 22979.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Trau-Rede am 21sten Februar 1845 bei der kirchlichen Trauung des katholischen Predigers „Czerski in Schneidemühl gehalten von dem evangelischen Ortspfarrer Gritz-„macher von Berlin, 1845, Verlag von Wilhelm Hermes;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 27sten vor. Monats bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 6ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Diezfelwinger.

---

767. pr. den 16. Mai 1845.
Ad Num. 21001. Num. Eped. 22956.

Offizierswahlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten K. Kreisstellen vom Heutigen wurden bei dem K. Landwehr-Bataillon Nabburg der K. Advokat Bauer zum Bataillons-Auditor, der Oberlieutnant Adam Fleischmann zum Hauptmann, der Korporal Franz Zeitler zum 1sten und der Landwehrmann Joseph Beer zum 2ten Lieutenant bei der Kompagnie Nabburg, dann der Fourier Christoph Fuchs zum Lieutenant bei der Kompagnie Pfreimdt ernannt.

Dieß zur Wissenschaft.

Regensburg den 11ten Mai 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Baron Junker-Bigatto,** Oberst.

Eisele.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

768. pr. den 19. Mai 1845.

Warnung.

Der vazirende Jäger Joseph Hagen zu Regenstauf, wurde auf den Grund nachgewiesener Winkelagentie polizeilicher Ahndung wiederholt unterworfen, sein Name wird daher öffentlich kund gegeben, um das Publikum vor diesem Individuum geziemend zu warnen.

Rittenau, am 7ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

769. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung der Michael Schwabenbauer'schen Eheleute von Straßhof nach Amerika betreffend.

Die Michael Schwabenbauer'schen Eheleute von Straßhof, gedenken mit ihren fünf Kindern nach Amerika auszuwandern.

Zur Anmeldung und Nachweis der Ansprüche an ihr Vermögen, wird Tagsfahrt auf

den 29sten Mai lauf. Jahrs

anberaumt mit dem Beisatze, daß alle später angemeldeten Forderungen nicht mehr berücksichtigt werden würden.

Nittenau den 12ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr v. Lichtenstern.

770. pr. den 20. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Isidor Maußner von Kümmersbruck, will mit seinem Eheweibe Barbara, einer gebornen Raman, nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche gegen die Isidor Maußner'schen Eheleute Forderungen und Ansprüche zu machen haben, werden deßhalb aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als man hierauf nach Verlauf dieser Frist keine weitere Rücksicht mehr nehmen werde.

Amberg am 29sten April 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

771. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige, volljährige und Dispositionsfähige Häuslers-Tochter Johanna Häring, von Hermansreuth, ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer aus irgend einem Rechtstitel Anforderungen an dieselbe zu machen hat, muß sie bis längstens

Freitag den 30sten Mai Vormittags 9 Uhr,

unter dem Nachtheile der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Tirschenreuth am 9ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

---

772. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Zeugmachermeister Michael Walter, von Bernau, will mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auswandern.

Wer Ansprüche an diese Familie zu machen hat, muß dieselben bis längstens

Freitag den 30sten Mai Vormittas 9 Uhr,

dahier anmelden, außerdem sie nicht mehr berücksichtiget werden.

Tirschenreuth am 6ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

---

773. pr. den 16. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Maria Höfer, Bauerstochter von Fürstenhof, will nach Amerika auswandern.

Diejenigen, welche an selbe Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis Freitag den 30sten Mai l. Js. dahier anzubringen, außerdem nach Abfluß dieser Zeit auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden könnte.

Waldsassen am 14ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

---

774. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Schuhmachers Adam Förster zu Sulzbürg, wird, da der bisherige Käufer mit Bezahlung des Kaufschillings nicht aufkommen konnte, auf dessen Kosten und Haftung für jeden Minder-Erlös hiemit neuerdings dem Verkaufe in öffentlicher Steigerung am

Freitag den 30sten Mai d. Js., Vormittags von 9—12 Uhr,

im Markte Sulzbürg unterstellt.

Dasselbe besteht aus:

einem einstöckigen, durchaus gemauerten und mit Ziegeln gedeckten, gut erhaltenen Wohnhause nebst Stallung, dann einem Stadel, Schweinstalle, Backofen, Brunnen und Hofraum, ferner einem Obst- und Grasgarten zu 0,81 Dezim., dann 2,52 Dezim. Ackerland, einem Holzgrunde mit Gartenrecht zu 1,55 Dezim., endlich einem ganzen Antheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen,

und ist gerichtlich auf 3030 fl. geschätzt, zum K. Rentamte Neumarkt erbrechtsweise grund- und mit 5 Prozent handlohnbar; seine Gebäude aber sind mit 770 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

Bei dieser weiteren Versteigerung wird der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die besonderen Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben, und es können bis dahin die Anwesensbestandtheile, sowie die Lastenverhältnisse eingesehen und in Erfahrung gebracht werden.

Neumarkt i. d. Oberpfalz den 13. Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ruef, Landr.

---

775. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Wolfgang Drexler von Eisers-

dorf, hat mit seiner Familie um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis zum 1sten Juni d. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden und nachzuweisen.

Kemnath den 14ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

---

776. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Johann Popp von Godas, und dessen Schwester Veronika Popp, haben um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden aufgefordert, diese bis zum 1sten Juni d. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dießseits anzumelden und nachzuweisen.

Kemnath den 14ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

---

777. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Margaretha Mascher von Gabellohe hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Rechtliche Ansprüche an dieselbe sind bis zum 1sten Juni d. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung diesorts anzumelden und nachzuweisen.

Kemnath den 10ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

---

778. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die beiden ledigen, volljährigen und dispositionsfähigen Schuhmachers-Töchter Marianna und Margaretha Bezold, von Tirschenreuth wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen an dieselben zu machen hat, muß diese bis längstens

Montag den 2ten Juni Vormittags 9 Uhr,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Tirschenreuth, am 14ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

---

779. pr. den 9. Mai 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Der Müllermeister Joh. Georg Friedr. Bauerriedl von Thumsenreuth, dessen Ehefrau mit 6 Kindern, dessen Mutter die Wittwe Anna Barb. Bauerriedl, geb. Beutner, mit ihrem Sohn Johann Jakob Beutner, dann dessen Schwester, die ledige Anna Friederika Elisa Bauerriedel, wollen nach Nord-Amerika auswandern.

Wer an diesen Personen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, diese bis

Dienstag den 3ten Juni d. Js.

dahier anzumelden, als außerdem die Ausantwortung der Reisepässe erfolgen würde.

Thumsenreuth den 6ten Mai 1845.

Freiherrlich von Lindenfels'sches Patrimonial-Gericht Thumsenreuth.
Schobert.

---

780. pr. den 20. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Joseph Hetzenecker, Bauerssohn von Entermeinsbach, nach Nordamerika betreffend.

Joseph Hetzenecker, Bauerssohn von Entermeinsbach, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche Forderungen an ihn zu haben glauben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses, selbe am

Mittwoch den 4ten Juni l. Js. im Gerichtslokale anzumelden.

Rittenau den 15ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr von Lichtenstern.

---

781. pr. den 16. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Dienstknecht Andreas Frauenknecht, Hirtensohn von Heng, und die ledige Schmidtochter Theres Gruber von Postbau, wollen mit dem außerehelichen vierjährigen Kinde der Letzteren nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche aus was immer für rechtlichen Titeln Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, diese ihre Ansprüche binnen längstens vier Wochen a dato um so gewisser geltend zu machen, als widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Neumarkt den 5ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.
v. Ruef, Landrichter.

---

782. pr. den 16. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Sebastian Bauer, Söldner von Grubhof bei Frauenzell, will mit seinem Eheweib und 5 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer etwas an denselben zu fordern hat, hat dieß um so gewisser bis zum 6ten Juni l. Js. dahier anzumelden, als außerdem der Paß ohne weitere Rücksichtsnahme ausgefolgt würde.

Am 8ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

---

783. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Nachgenannte Individuen wollen nach Nordamerika auswandern, als:

Joseph Eckert, Bauerssohn von Ritzlbuch,

Barbara Wittmann, Bauerstochter von dort, mit drei unehelichen Kindern,

Matthias Wittmann, Hirtenssohn von dort und

Barbara Zerreis, Taglöhnerstochter von Welluck.

Wer Ansprüche an diese Personen zu machen hat, hat solche binnen drei Wochen, und längstens bis

Freitag den 6ten Juni h. Js. inclus. dahier anzumelden, widrigens keine weitere Rücksicht mehr hierauf genommen wird.

Den 14ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

---

784. pr. den 16. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Inwohner Georg Mathias Michael Sollfrank, von Prünst, will mit seinem Eheweibe und seines Bruders-Tochter, Ursula Sollfrank, nebst dem unehelichen Kinde, nach Nordamerika auswandern.

Wer an diese Personen eine Forderung zu machen hat, muß solche binnen vier Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Vohenstrauß am 8ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler.

---

785. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Befriedigung einer ausgeklagten Schuldpost wird das dem Bauer Johann Karl zu Passenrieth angehörige Hofsanwesen dem öffentlichen Verkaufe untergestellt. Dasselbe besteht:

1) aus dem einstöckig gemauerten Wohnhause, dem Stalle und Stadel unter einem Dache,
2) aus dem großen untern oder Bergacker, 10 Tagwerk 69 Dezimalen,
3) aus dem Holzacker, 5 Tagwerk 48 Dez.,
4) aus dem obern Weiheracker, 2 Tgw. 58 Dez.,
5) aus dem mittleren Acker, 6 Tagw. 81 Dez.,

6) aus dem untern Acker, 6 Tagw. 79 Dez.,
7) aus der Weiherwiese, 11 Tagw. 69 Dez.,
8) aus dem obern Weiherwiesel, 46 Dezim.,
9) aus der untern Point, 4 Tagw. 71 Dez.,
10) aus dem hintern Bergholze, 1 Tgw. 6 Dez.,
11) aus dem Betzenwieselholze 1 Tgw. 16 Dez.
12) aus dem halben Holztheile, 15 Tgw. 16 Dez.,
13) aus der mittleren Weiherackerödung, 62 Dezimalen, und
14) aus der Weiherackerödung, 95 Dezimalen.

Verkaufstermin ist auf

Montag den 9ten Juni d. Js.

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige vor der, in dem Wohnhause des Johann Karl eintreffenden Landgerichts-Kommission, welche bis Nachmittags 4 Uhr zuwarten wird, erscheinen, ihre Angebote zum Protokolle geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 und den §§. 97 u. 98. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse beim Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß den 13ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler.

---

786. pr. den 20. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung der Alois Seidl'schen Eheleute von Reichenbach, nach Amerika betreffend.

Die Alois Seidl'schen Eheleute von Reichenbach, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an Alois Seidl Ansprüche zu machen glauben, werden aufgefordert, bei Vermeidung des Ausschlusses selbe am

Montag den 9ten Juni l. Js.

im Gerichtslokale anzumelden.

Nittenau den 16ten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freihr. von Lichtenstern, K. Landr.

---

787. pr. den 17. Mai 1845.

Edictal-Ladung.

Der ledige Steinhauer Franz Duscheck, von Keublitz, und die ledige Taglöhners-Tochter Katharina Vetter, von Aign, wollen nach Nordamerika auswandern.

Alle Ansprüche gegen dieselben sind bis

zum 9ten Juni d. Js. inclus.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 8ten Mai 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

---

788. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Georg Benedikt von Meierhof, und die ledige Anna Maria Fellner von Ettsdorf, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselben sind binnen vier Wochen dahier zu machen, indem nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Nabburg den 10ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landr.

---

789. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Kaspar Krieger von Hohentreswitz, ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen vier Wochen von heute an, dahier geltend zu machen, indem nach Umlauf dieser Frist der Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Nabburg am 13ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landrichter.

790. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Michael Reindl, Schuster von Grub, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben eine Forderung zu machen hat, muß solche binnen vier Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Vohenstrauß den 14ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

---

791. pr. den 20. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledigen Johann Sölch und Johann Bonruck von Pfreimd, wollen nach Nord-Amerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß allenfallsige Ansprüche an dieselben binnen längstens vier Wochen von heute an dahier geltend gemacht werden müßen, indem nach Ablauf dieser Frist die Reisepäße ausgehändigt werden.

Nabburg den 14ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
v. Klöckel, Landr.

---

792. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Michael Wild von Guteneck und die ledige Margaretha Kraus von Altendorf, wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß allenfallsige Rechtsansprüche an dieselben binnen 4 Wochen von heute an, dahier geltend gemacht werden müßen, spätere Anmeldungen aber nicht mehr berücksichtiget werden können.

Nabburg den 14ten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
von Klöckel, K. Landrichter.

---

793. pr. den 20. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Nachfolgende wollen nach Nordamerika auswandern, als:

1) Pieringer, Joseph, Häusler von Brennberg, mit seinem Weibe und seiner Tochter, und

2) Eberer, Johann, Häusler und Schneider von Wetterfeld mit Weib und Kindern.

Wer irgend eine Forderung an dieselben zu machen hat, hat solche um so zuverläßiger längstens bis zum 15ten Juni dahier anzumelden, als außerdem die Päße ohne weitere Rücksicht ausgehändigt würden.

Roding am 15ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

---

794. pr. den 10. Mai 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Auf das untern 2ten Mai h. Js. dahier erfolgte Ableben des Fürstl. Thurn und Taxis'schen Herrn Rechnungsrathes Friedrich Anton Krieg werden alle diejenigen, welche an dessen Nachlaß irgend eine Forderung machen zu können vermeinen, aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und nachzuweisen, außerdessen ohne Rücksicht nach Lage der Akten weiters verfahren und die Verlassenschaft ausgeglichen werden wird.

Regensburg den 8ten Mai 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Gruber.

---

795. pr. den 17. Mai 1845.

Bekanntmachung.

In dem Schuldanwesen des Georg Waldhutterer, Gastwirthes in Donaustauf, wird die auf den 4ten April lauf. Jahrs bereits angesetzt gewesene, aber durch das Nichterscheinen mehrerer Gläubiger und des Schuldners vereitelte Vergleichs- und summarische Liquidations-Tagsfahrt hiemit auf

Freitag den 20. Juni lauf. Jahrs, Vormittags 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheil wieder angesetzt, daß die dem Gerichte unbekannten Gläubiger um so mehr dabei zu erscheinen haben, als sie im

Nichterscheinungsfalle als dem Beschlusse der Mehrheit beitretend erachtet werden würden.

Wörth den 13ten Mai 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Herrschafts-Gericht Wörth.

Herwig, Herrschaftsrichter.

---

796. pr. den 18. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das dem Maurergesellen Xaver Wolfram zu Meckenhausen gehörige Anwesen, das sogenannte Kothhannesgütlein, bestehend in einem Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Haus-Nro. 42,

0 Tagw. 24 Dez. Hausgarten;
0 „ 29 „ Acker am Knockespan Pl.-Nro. 897,
0 „ 32 „ Acker am Pierheimer Bach Pl.-Nro. 989,
0 „ 22 „ Acker am Holzespan Pl.-Nro. 1243,
0 „ 21 „ Acker an der untern Hardt Pl.-Nro. 1753,
0 „ 70 „ Acker am Egelsee Pl.-Nro. 2074,
0 „ 60 „ Acker daselbst Pl.-Nro. 2077a
0 Tagw. 22 Dez. Acker an der obern Hardt Pl.-Nro. 1886,
1 „ 41 „ Acker im Winkel Pl.-Nro. 300a
1 „ 09 „ Acker im Pierheimer Bach Pl.-Nro. 786,
1 „ 46 „ Acker am Michelbacher Weg Pl.-Nro. 1505,
0 „ 25 „ Acker im Winkel Pl.-Nro. 300b
0 „ 98 „ Wiese die kleine Holzwiese Pl.-Nro. 139,

dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Zu diesem Ende ist Termin auf

den 2ten Juli Vormittags 10 Uhr

in loco Meckenhausen anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17ten November 1837 erfolgt.

Die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber haben über ihre Vermögensverhältnisse sich legal auszuweisen.

Von dem Schätzungsprotokolle sowie von den darauf haftenden Lasten kann in der Registratur dahier Einsicht genommen werden.

Hilpoltstein den 25sten April 1845.

K. Bayerisches Landgericht.

von Cammerloher.

---

797. pr. den 17. Mai 1845.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate April 1845.

7	Individuen	wegen	groben und widersetzlichen Benehmens.
24	„	„	verlängerten und unerlaubten Aufenthalts.
53	„	„	Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
14	„	„	obdachlosen Herumstreunens und Nachtschwärmerei.
11	„	„	Uebertretung der Polizeistunde.
17	„	„	Trunkenheit und verübter Exzesse.
21	„	„	Rauf-Excesse und Körperverletzung.
9	„	„	wegen Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer.
12	„	„	Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
9	„	„	polizeilich strafbaren Diebstahls.
2	„	„	Unterschlagung.
3	„	„	Fälschung und Betrugs.
21	„	„	ehrenrührigen Nachreden und Injurien.
11	„	„	Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.

7	Individuen wegen	schnellen Fahrens und Reitens.
1	Individuum „	Uebertretung der Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
3	Individuen „	Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Anordnungen.
17	„ „	unterlassener Haussperre.
5	„ „	Uebertretung der Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung.
3	„ „	Uebertretung der Eichordnung.
4	„ „	Uebertretung der Fleischbankordnung.
1	Individuum „	Uebertretung der Holzländordnung.
5	Individuen „	Thierquälerei.
2	„ „	Uebertretung der Hundepolizeilichen Vorschriften.
8	„ „	Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
2	„ „	Ordnungswidrigkeit beim Ausschenken des Nachbieres.
1	„ „	Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
15	„ „	Hochspielens.
9	„ „	Aufschlags-Defraudation.
3	„ „	unterlassener Visirung ihrer Päſſe.
5	„ „	unterlassener Vorführung der Hunde zur vorschriftsmäßigen Hunde-Visitation.
1	Meister wegen unanzeigter Gesellen.	
1	Individuum wegen	unterlassener Zahlung des Armenpflichtbeitrages.

310 Individuen.
5 Individuen wurden an die zuständigen Gerichte,
2 Individuen in das Zwangs-Arbeitshaus Kaisheim und
9 Individuen pr. Schub in ihre Heimath abgeliefert,
13 Individuen wurden in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen.
97 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 14ten Mai 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: v. Thon-Dittmer. **Albrecht.**

798.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 17. Mai 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	2	335	337	337	—	15	41	15	15	14	34	—	—	—	18
Korn . . .	—	216	216	216	—	13	58	13	36	13	20	—	—	—	24
Gerste . . .	14	6	20	20	—	10	56	10	51	10	47	—	—	—	56
Haber . . .	—	331 1/2	331 1/2	331 1/2	—	5	46	5	31	5	15	—	—	—	4

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 10034 fl. 21 kr.

793.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Mai 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sgl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu	—	5	2	3	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	2	3	1	—
Ein Roggenlaib zu	6	—	—	—	22	—
Ein Roggenlaib zu	3	—	—	—	11	—
Ein Roggenlaib zu	1	16	—	—	5	2
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	19	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	1

Mehl-Satz.	Metzen		Mäßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	36	13	2	6	3
Semmelmehl	2	48	10	2	5	1
Mittelmehl	2	15	8	2	4	1
Pollmehl	1	44	6	2	3	1
Nachmehl	—	34	2	—	1	—
Roggenmehl	2	—	7	2	3	3
Römischmehl	2	12	8	1	4	1
Waitzengries, feiner	5	36	21	—	10	2
Waitzengries, ordinärer	4	32	17	—	8	2

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch 9 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 12. bis 17. Mai 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	-
Erbsen, gerollte, die Maaß	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	8	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	18	—
Roggenstroh, der Zentner	—	54	—	—	57	—
Waitzenstroh, der Zentner	—	48	—	—	58	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „		4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund	-	20	—	21
Butter, „	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	48	2	36
Lämmer, „ „	1	12	1	24
Kitzeln, „ „	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „	—	45	—	48
„ geputzte „ „	—	—	—	—
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—
„ geputzte „ „	—	—	—	—
Indiane „ „	1	12	1	24
Alter Hahn „ „	—	20	—	24
Hühner, alte „ „	—	18	—	22
„ junge, das Paar	1	—	1	6
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittler, „ „	—	16	—	18
„ grober, „ „	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter	11	24	12	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	7	30	8	36
Fichten, „ „	8	36	9	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 42. Regensburg, Samstag den 24. Mai **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

800. pr. den 23. Mai 1845.
Ad Num. 20714. Num. Exped. 23555.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Regensburg verfügte, und von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Vorwärts. Volkstaschenbuch für das Jahr 1845 von R. Blum und Dr. F. Steger. 3ter Jahrgang. Leipzig, 1845. Verlag von Robert Friese," ist durch höchstes Ministerial-Rescript vom 6ten dieß bestätiget worden, was benannten Behörden mit dem Anhange eröffnet wird, daß demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten habe.

Regensburg den 16ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Pongratz.

801. pr. den 23. Mai 1845.
Ad Num. 20715. Exped. Num. 25568.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate Regensburg verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Theophrastus Paracelsus als Bekämpfer des Pabstthums. Leipzig, 1845. In Commission bei F. Köhler," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 6ten d. Mts. bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 16ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

802. pr. den 21. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Um den vom Postgebäude entfernt Wohnenden die Aufgabe der nicht zu frankirenden Briefe zu erleichtern, werden an den fünf nachbezeichneten Plätzen der Stadt Regensburg vom 15ten Mai l. Js. an verschlossene Briefkästen aufgestellt, welche täglich von Früh 7 Uhr bis 7 Uhr Abends zur Aufnahme nicht frankirter Briefe dienen, und täglich viermal rechtzeitig vor Abgang der bezüglichen Posten in das Post-Bureau geliefert werden.

Die fraglichen Briefkästen sind angebracht:

auf dem St. Georgen-Platze am Hause Nro. 153.
in der Obermünster-Straße am Hause Nro. 100.
in der Dreimohren-Straße am Hause Nro. 15.
in Stadtamhof am Hause Nro. 21.
in Steinweg am Hause Nro. 34.

Die Auswechslung und Ablieferung dieser Briefkästen an die Hauptexpedition der Briefposten findet statt:

a) um 9½ Uhr Vormittags zu den Posten nach **Augsburg** und **Wien**,
b) um 1½ Uhr Nachmittags zu den Posten nach **München, Nürnberg** und **Eger**,
c) um 4 Uhr Nachmittags zu den Posten nach **Waldmünchen — Prag**,
d) um 7 Uhr Abends zu den in der Nacht abgehenden Posten nach **München, Nürnberg, Bayreuth** und **Hof**.

Die in die bezeichneten Briefkästen eingelegten Briefe werden, wenn die Einlage nach Vorstehendem rechtzeitig erfolgt, eben so sicher und schnell, wie die bei der Haupt-Expedition selbst aufgegebenen, befördert.

Die in die Briefkästen eingelegten Biefe an Einwohner der Stadt werden, wie die übrige Correspondenz, durch die Briefträger bestellt.

Regensburg den 14ten Mai 1845.

Königliches Oberpostamt.
von Grafenstein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

803. pr. den 23. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Häuslers-Eheleute Wolfgang und Katharina **Hildebrand** von Altenschneeberg, beabsichtigen mit ihren drei Kindern Georg, Katharina und Anna, ihre Auswanderung und Vermögens-Exportation nach Nordamerika, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß allenfallsige Anforderungen bis

zum 5ten kommenden Monats

um so sicherer hierorts anzubringen sind, als sonst keine Rücksicht darauf genommen und denselben ihr Vermögen ausgeantwortet wird.

Am 19ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

804. pr. den 23. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Achtlhofbesitzers-Eheleute Thomas und Margaretha **Ruhland**, von Irlach, beabsichtigen mit ihren drei Kindern, Katharina, Barbara und Georg, nach Nordamerika auszuwandern, wohin sie auch ihr Vermögen mitnehmen wollen.

Wer immer an sie aus irgend einem Titel Anforderungen machen zu können glaubt, wird aufgefordert dieselben bis **zum 5ten Juni** um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht mehr genommen, und denselben ihr Vermögen unbedingt ausgeantwortet werden wird.

Am 19ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

805. pr. den 23. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige großjährige Bauerstochter Anna **Hauer** von Gleirisch, beabsichtiget mit ihrem außerehelichen Kinde, Mathias **Krieger**, Auswanderung und Vermögensexportation nach Nordamerika, weshalb dieses mit dem Bemerken kund gegeben wird, allenfallsige Anforderungen an dieselbe bis

zum 5ten kommenden Monats

um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen würde.

Obervichtach, am 19ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

806. pr. den 21. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die zur Nachlassenschafts- und Gantmasse des Schlossers **Andreas Seibert** zu Neunburg v. W. gehörigen Realitäten, als

I.

Ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stall, Werkstätte und Hofraum, Pl.-Nro. 297a, zu 5 Dez. ohne Blutzehent, eigen, jedoch zur Stadtgemeinde Neunburg v. W. mit 18 kr. Grundzins und 1 Vrl. 2 Sztl. Kornbodenzins ablösbar nach dem jährlichen Normalpreise, jedoch nie unter 12 fl. per Schäffel; die Gebäude mit 1000 fl. assekurirt, geschätzt auf 900 fl.

II.

Der Wurzgarten, Pl.-Nro. 297b, zu 6 Dezim. zehentfrei, geschätzt auf 50 fl.

III.

Der Seebarnerbergacker, Pl.-Nro. 897a, zu 1 Tagw. 75 Dez., ursprünglich zehentfrei, erbrechtsweise grundbar zum K. Rentamte da-

hier, bei jeder Besitz-Veränderung mit einem fixen Handlohne per 5 fl. 39 kr., dann mit jährlich 2 fl. 18½ kr. Grundzins belastet.

IV.

Der Grasrain am Seebarnerbergacker, Pl.-Nro. 897b, zu 16 Dez., zehentfrei, zusammen geschätzt auf 200 fl.,

werden im Wege der Execution mit dem Beifügen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 bis 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt,

am Freitag den 11ten Juli c.
Vormittags 10 Uhr,

dahier in der Gerichtskanzlei öffentlich verkauft, und Kaufslustige eingeladen.

Auswärtige haben sich über ihr Vermögen durch gerichtliches Zeugniß auszuweisen.

Neunburg v. W. den 9ten Mai 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

807. pr. den 21. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Prüfung für Aufnahme in das Königl. Studien-Seminar Amberg pro 1845/46 betreffend.

Die Prüfung für Aufnahme in das hiesige Königl. Studien-Seminar wird pro 1845/46

am 15ten Juli lauf. Jahrs

stattfinden, und Vormittags 7 Uhr beginnen.

Jeder der dieselbe mitmachen will, hat wenigstens acht Tage vorher der unterzeichneten Stelle einzusenden:

a) das Aufnahmsgesuch in duplo, an die K. Regierung gerichtet,
b) Tauf- und Impfschein, wenn er aus dem Privatunterrichte kommt,
c) ein glaubwürdiges Gesundheits-, Unterrichts-, Sitten- und Musikzeugniß, und
d) ein Vermögens-, respect. Dürftigkeitszeugniß, wenn er das ganze Kostgeld (150 fl. jährlich) zu zahlen nicht im Stande ist. —

Bemerkt wird, daß für das nächste Studienjahr das Bartholomä Mayer'sche, dann ein Dechant Reiser'sches Stipendium und die zwei neugestifteten Dechant Frank'schen Freiplätze zu vergeben sind, und daß brauchbare Musiker, vorzugsweise gute Diskantisten, unter besonders günstigen Bedingungen Aufnahme finden können.

Amberg den 18ten Mai 1845.

Die K. Studien-Seminar-Direction.
Schmidt, Direktor.

809. ## Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 9ten Mai 1845 zu der von dem präkonisirten Herrn Fürstbischofe von Breslau, Melchior von Diepenbrock, erklärten Resignation auf das ihm von **Seiner Majestät dem Könige** unterm 31sten Januar 1835 übertragene Domdechanat im bischöflichen Capitel zu Regensburg die allergnädigste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 4ten Mai 1845 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das I. Pfarrbeneficium zu Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, von dem Herrn Bischofe von Eichstätt dem dermaligen Pfarrer zu Darshofen, Landgerichts Parsberg, Priester Anton Zenger, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 6ten Mai 1845 dem Stadtpfarrer zu Hirschau, Landgerichts Amberg, Priester Benno Prößl, die allerunterthänigst erbetene Bewilligung zur Niederlegung seiner Pfründe allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 8ten Mai die katholische Pfarrei Hainsacker, Landgerichts Regenstauf, dem geprüften Pfarramtskandidaten und dermaligen Cooperator expositus zu Niedermotzing, Landgerichts Straubing, Priester Michael Prößl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 43. Regensburg, Mittwoch den 28. Mai 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

809. pr. den 26. Mai 1845.

Ad Num. 13588. Num. Exped 13998.

An sämmtliche Landgerichte und Taxaturämter und die Kreis- und Stadtgerichte Regensburg und Amberg.

Die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende, von dem K. Finanz-Ministerium unterm 10ten d. Mts. Nro. 7246 im bezeichneten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird oben bemerkten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bemerken eröffnet, daß der Vollzug dieser Bestimmung sowohl von Seite der Revision, sowie auch bei Amtsvisitationen, von Seite der Visitationskommissaire, überwacht werde.

Regensburg den 19ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

Nro. 7246.

Königreich Bayern,

Finanz-Ministerium.

Durch den Inhalt des §. 20 der Allerhöchsten Verordnung vom 23sten Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amts-Sachen betreffend (Regierungsblatt v. J. 1829 S. 521 fgl.) ist festgesetzt, daß in jenen Civilrechtssachen des Königl. Fiskus, in welchen im Laufe des Prozesses die Sendungen der Stellen und Behörden als Regierungs-Sachen bezeichnet und daher durch die K. Postanstalt portofrei behandelt werden, das treffende Porto nachträglich zu berechnen, und zu vergüten komme, soferne für den Fiskus ein obsiegendes und den Gegner in alle Kosten verurtheilendes Erkenntniß erfolgt.

Da nun nach Inhalt der gepflogenen Erhebungen die Inanspruchnahme dieser Vergütung bisher häufig nicht erfolgt ist, so sieht man sich veranlaßt, jene Verordnungsbestimmung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, daß Behufs des Vollzugs derselben die Taxatorämter der Gerichte, dann die Kreis- und Stadtgerichte IIter Klasse, und die Landgerichte als Tax-Perzeptionsämter, welche bei erfolgender Verurtheilung des fiskalischen Gegners in die Kosten ohnehin die auf Instanz des K. Fiskus erlassenen Dekrete und aufgenommenen Verhandlungen nachzutariren haben, anzuweisen sind, bei dieser Gelegenheit benehmlich mit den K. Ober-Postämtern auch die zu vergütenden Postportis in die Expensarien einzustellen, die Beitreibung der Porti's zugleich mit den Taxen zu bewirken, und erstere an die K. Postanstalt ausfolgen zu lassen.

München den 10ten Mai 1845.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.
Graf Seinsheim.

An die K. Regierung Kammer der Finanzen, der Oberpfalz und von Regensburg.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Gietl.

Die Berechnung des Postporto in streitigen Civilrechtssachen betreffend.

810.
Ad Num. 21443.

pr. den 26. Mai 1845.
Num. Eped. 25745.

Den unerlaubten Güter- und den wucherischen Handel der Juden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben aus Veranlassung der abermaligen Beschwerde eines Bauers wegen Uebervortheilung durch Juden anzubefehlen geruht, daß dem verbotenen Güterhandel und dem Wucher der Juden mit allem Ernste entgegengetreten, insbesondere den wucherlichen Foderungskäufen und Darlehen derselben kräftigst begegnet werden solle. Unter Hinweisung auf die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 16ten November 1832 und 18ten November 1837 (Intelligenzblatt von 1832 Seite 1497 und von 1837 Seite 1533), sodann auf das Regierungsausschreiben vom 21sten August 1838 (Intelligenzblatt Seite 1010) werden daher die betreffenden Polizeibehörden wiederholt und nachdrücklichst aufgefordert, den bezeichneten Mißständen wo immer sie vorkommen mögen, mit allen zu Gebot stehenden Maaßregeln entgegenzuwirken und bei nachgewiesenen Uebertretungen die gesetzliche Beahndung mit voller Strenge Platz greifen zu lassen;

da außerdem bei unterlassener Einschreitung gegen die Säumigen die dienstlich gebotenen Maaßnahmen unnachsichtlich eröffnet werden müßten.

Was insbesondere den unbefugten Güterhandel der Juden betrifft; so sind in jedem vorkommenden Falle nach erfolgter Aburtheilung die Akten zur Einsicht hierher vorzulegen.

Regensburg den 20sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dr. Stautner.

---

811. pr. den 23. Mai 1845.

Ad Num. 3485. Num. Exped. 4950.

Die Erledigung der Pfarrei Möttingen und Enkingen, Dekanats Nördlingen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Bayer eingetretene Erledigung der Pfarrei Möttingen und Enkingen, Dekanats Nördlingen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen bekannt gemacht und zugleich bemerkt, daß der neu ernannt werdende Pfarrer gehalten ist, im Falle wegen Pastorirung zweier Pfarreien die Anstellung eines Vikars nöthig befunden werden sollte, die Kosten für denselben aus seinem Einkommen zu bestreiten.

Die mit dieser Pfarrstelle verbundenen Gehaltsbezüge berechnen sich nachstehendermassen:

I. An ständigem Gehalte		— fl. — kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung in dem Pfarrgebäude, welches sich in einem guten baulichen Zustande befindet und den nöthigen Raum für eine Familie darbietet	50 fl. — kr.	
Genuß der Grundstücke, nämlich:		
13 Morgen Aecker	92 fl. 24 kr.	
15$^{1}/_{4}$ Tagwerk Wiesen	97 fl. 27 kr.	
ein Gärtchen am Haus	3 fl. — kr.	
		242 fl. 51 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) in Geld	20 fl. 58$^{1}/_{2}$ kr.	
β) an Naturalien:		
14 Sch. 1 Mz. Dinkel à 3 fl. 41 kr. .	52 fl. 10$^{3}/_{4}$ kr.	
5 Sch. 4 Mz. Roggen à 9 fl. 17 kr. .	52 fl. 36$^{1}/_{4}$ kr.	
7 Sch. 2 Vrlg. Haber à 3 fl. 27 kr. .	24 fl. 26$^{1}/_{4}$ kr.	
b) unständige Abgaben an Laudemien . . .	8 fl. 10 kr.	

2) an Zehenten	539 fl. 16 kr.		
3) An Gemeinde- und Weiderechten	16 fl. — kr.		
		713 fl. 29¾ kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Diensts-Funktionen		79 fl. 18 kr.	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— fl. — kr.	
	Summa	1035 fl. 38¾ kr.	
	Hievon die Lasten abgezogen mit	50 fl. 50 kr.	
	bleibt reines Einkommen	984 fl. 48¾ kr.	

Ansbach den 19ten Mai 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Sekr.

812.
Ad Num. 2693.

pr. den 26. Mai 1845.
Num. Exped. 3578.

Die Erledigung der Pfarrei Nemmersdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Eyßer ist die Pfarrei Nemmersdorf, im Dekanats- und Landgerichtsbezirk Berneck, in Erledigung gekommen, was hiemit Behufs der Bewerbung binnen 6 Wochen zur Kenntniß gebracht wird.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen in Folgendem:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen:

an Holz 11½ Klafter weiches Scheitholz . . . . . . 40 fl. 44½ kr.

II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien . . . . 7 fl. — kr.

III. Ertrag an Realitäten:

1) Freie Wohnung im Pfarrhause, nebst Genuß der Oekonomie-Gebäude . . . . 45 fl. — kr.

2) Gründe, nämlich:

16½ Tagwert Aecker . . . . 72 fl. 30 kr.

25 „ Wiesen . . . . 151 fl. 15 kr.

⅞ „ Gärten . . . . 14 fl. — kr.

18⅜ „ Waldungen, resp. hieraus Zinsen-Surrogat . . . . . . 60 fl. und 5⅝ Klftr. bayer. Holz, vielleicht mehr oder weniger nach dem nachhaltigen Bestand des Waldes . . . 20 fl. 22 kr.

80 fl. 22 kr.

363 fl. 7 kr.

VI. Ertrag aus Rechten:

1) aus grundherrlichen Rechten:

a) an ständigen Abgaben:		
α) in Geld	254 fl. 8 kr.	
β) in Naturalien:		
1 Schfl. $2^{23}/_{32}$ Mtz. Waitzen 1 „ $1^{27}/_{32}$ „ Haber } . . .	21 fl. $55^{1}/_{4}$ kr.	
b) an unständigen Abgaben:		
α) in Geld: Lehengelder	106 fl. $51^{1}/_{4}$ kr.	
β) in Naturalien, und zwar Fruchtzehenten und Schmalsaatzehenten	58 fl. $51^{1}/_{4}$ kr.	
2) an Weide-Rechten	— fl. 36 kr.	
		442 fl. $21^{1}/_{2}$ kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		191 fl. $31^{1}/_{2}$ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben		15 fl. — kr.
	Sa. tot.	1059 fl. $44^{1}/_{2}$ kr.
Hierauf haften:		
I. An Passiv-Reichnissen:		
1) Canon an die Pfarrei Goldkronach jährl. .	61 fl. 15 kr.	
2) Forstgebühren zum Königl. Rentamt Gefrees für $1^{1}/_{2}$ Klafter Deputatholz . . .	— fl. 50 kr.	
		62 fl. 5 kr.
II. An Steuern und Kreisumlagen vorbehaltlich der Mehr- oder Minderung hievon		58 fl. $55^{3}/_{4}$ kr.
	Sa. der Lasten	121 fl. —$^{3}/_{4}$ kr.
	Im Vergleich der Einnahme zu	1059 fl. $44^{1}/_{2}$ kr.
	mit den Lasten zu . .	121 fl. —$^{3}/_{4}$ kr.
	besteht der Reinertrag in . .	938 fl. $43^{3}/_{4}$ kr.

Bayreuth den 22sten Mai 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

v. Landgraf.

Hagen.

---

813. (2.) pr. den 21. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Um den vom Postgebäude entfernt Wohnenden die Aufgabe der nicht zu frankirenden Briefe zu erleichtern, werden an den fünf nachbezeichneten Plätzen der Stadt Regensburg vom 15ten Mai l. Js. an verschlossene Briefkästen aufgestellt, welche täglich von Früh 7 Uhr bis 7 Uhr Abends zur Aufnahme nicht frankirter Briefe dienen, und täglich viermal rechtzeitig vor Abgang der bezüglichen Posten in das Post-Bureau geliefert werden.

Die fraglichen Briefkästen sind angebracht:

auf dem St. Georgen-Platze am Hause Nro. 153.

in der Obermünster-Straße am Hause Nro. 100.

in der Dreimohren-Straße am Hause Nro. 15.
in Stadtamhof am Hause Nro. 21.
in Steinweg am Hause Nro. 34.

Die Auswechslung und Ablieferung dieser Briefkästen an die Hauptexpedition der Brief-Posten findet statt:

a) um $9^{1}/_{2}$ Uhr Vormittags zu den Posten nach **Augsburg** und **Wien**,
b) um $1^{1}/_{2}$ Uhr Nachmittags zu den Posten nach **München**, **Nürnberg** und **Eger**,
c) um 4 Uhr Nachmittags zu den Posten nach **Waldmünchen — Prag**,
d) um 7 Uhr Abends zu den in der Nacht abgehenden Posten nach **München**, **Nürnberg**, **Bayreuth** und **Hof**.

Die in die bezeichneten Briefkästen eingelegten Briefe werden, wenn die Einlage nach Vorstehendem rechtzeitig erfolgt, eben so sicher und schnell, wie die bei der Haupt-Expedition selbst aufgegebenen, befördert.

Die in die Briefkästen eingelegten Briefe an Einwohner der Stadt werden, wie die übrige Correspondenz, durch die Briefträger bestellt.

Regensburg den 14ten Mai 1845.

Königliches Oberpostamt.
von Grafenstein.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

814. pr. den 24. Mai 1845.

Gantproclam.

Der pensionirte Hauptmann des Königl. Linien-Infanterie-Regiments Gumppenberg in Regensburg, Hr. Benedikt Vogl, dermal in München, hat eine bedeutende Schuldenlast kontrahirt, zu deren Tilgung, in Ermanglung anderer Zahlungsmittel, lediglich das Drittheil seiner Pension, mit monatlich 27 fl. 46 kr., dann ein deponirter früherer Zinsenbetrag aus dem Vermögen seiner Kinder per 177 fl. 51 kr. 2 hl. bestimmt sind.

Unter diesen Verhältnissen wurde erstrichterlich die Gant beschlossen, und dieser Beschluß hat, auf eingelegte Berufung des Gemeinschuldners, das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg bestätiget.

In Folge der eingetretenen Rechtskraft dieses Erkenntnisses werden nunmehr die gewöhnlichen Ediktstage, und zwar

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren Nachweisung
Samstag der 5. Juli 1845,
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Montag der 4. August 1845,
3) zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik
Mittwoch der 3. September 1845,
und für die Duplik
Donnerstag der 18. September 1845 bis einschlüßig Donnerstag der 2. Oktober des nämlichen Jahres,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hiedurch festgesetzt, und es werden sämmtliche Gläubiger des Herrn Hauptmann Benedikt Vogl unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschlie-

tung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Regensburg am 17ten Mai 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Bedall.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

815. pr. den 25. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Am 7ten Mai laufenden Jahrs wurden wahrscheinlich zur Nachtzeit dem Chirurgen Michael Prey von Aufhausen, zwei Spritzleder, mittelst Einbruches in seinen Stadel, entwendet. Diese Spritzleder sind noch ganz neu; das vordere ist von Rindsleder, vorne, wo man es einhenkt, läuft durch die Mitte ein hölzerner Stab, an den beiden Enden sind eiserne Hacken; das hintere ist von Pferdeleder, zum Schnallen eingerichtet, und sowohl auf der rechten, als auf der linken Seite befindet sich ein Knopfloch, das nicht ausgenäht ist.

Alle Justiz- und Polizeibehörden werden ersucht, wegen dieser Entwendung geeignete Spähe zu verfügen, und allenfallsige Entdeckungen zur Kenntniß der unterfertigten Behörde gelangen zu lassen.

Namentlich werden die Sattler, Riemer und Tändler der Städte Regensburg und Straubing aufgefordert, den Verkäufer dieses Lederwerkes sogleich der nächsten Polizeistation anzuzeigen und so die Ermittlung des Thäters zu veranlassen.

Stadtamhof am 16ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Peyr.

816. pr. den 24. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Wer an die Verlassenschaftsmasse der zu Stadtamhof verstorbenen Bräumeisters-Gattin, Johanna Forster von Roggenstein, eine Forderung geltend machen will, hat dieselbe binnen 30 Tagen a dato hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierorts anzumelden.

Vohenstrauß am 21sten April 1845.

Königl. Landgericht Vohenstrauß.

I. l. a. D.

Kerschbaum, Assessor.

817. pr. den 26. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die drei Geschwister:

1) Johann Georg Nikolaus,
2) Johann Georg,
3) Margaretha Hafenbradl,

ledige Bauerskinder von Kümmersbruck, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben Ansprüche irgend einer Art zu machen hat, hat selbe binnen vier Wochen hierorts anzubringen, außerdem dieselben nicht mehr berücksichtiget werden.

Amberg den 6ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Amberg.

Lindig.

818. pr. den 24. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Lorenz Rost, Fleischhacker von Leuchtenberg, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Alle jene, welche Forderungen an Lor. Rost machen zu können glauben, haben solche binnen vier Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Vohenstrauß am 20sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.

In leg. abs. Dir.

Kerschbaum, Assessor.

819. pr. den 28. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Wolfgang Gösel von Döllnitz,

will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer an diesen Personen Forderungen zu zu machen hat, muß solche binnen vier Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier vorbringen.

Vohenstrauß am 20sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler, Landrichter.

---

820. pr. den 26. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Mathias Schmucker, Schneider von Leuchtenberg, gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben eine Forderung zu machen hat, muß solche binnen vier Wochen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier vorbringen.

Vohenstrauß am 20sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler.

---

821. pr. den 24. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Müller Johann Grundler, zu Hörlmühl, gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer daher an denselben eine Forderung machen zu können glaubt, wird aufgefordert, solche binnen vier Wochen a dato dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Vohenstrauß den 20sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
I. l. a. D.
Kerschbaum, Assessor.

---

822. pr. den 24. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Johann Zimmermann, Austragsbauer von Dreihöf, hat sich entschlossen, mit seinem Eheweibe und einem Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an denselben eine Forderung zu machen haben, müßen solche binnen vier Wochen a dato bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anmelden.

Vohenstrauß am 20sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
I. l. a. D.
Kerschbaum, Assessor.

---

823. pr. den 26. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

1) Der Gütler Michael Gessendorfer mit seinem Eheweibe Barbara von Altenricht, dieß Gerichts,
2) der Hirtensohn Sebastian Huber von Köfering,
3) die ledige Bauers-Tochter Anna Maria Meyer von Altenricht,

wollen miteinander nach Nordamerika auswandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Personen aus was immer für einen Titel Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese bei dem unterfertigten Amte binnen 30 Tagen um so gewisser anzumelden, als sie außerdem nicht mehr berücksichtigt werden.

Amberg den 23sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

---

824. pr. den 24. Mai 1845.

Edictal-Ladung.

Alle jene, die gegen den Nachlaß des zu Krimling verlebten Bauern Joseph Maier, aus welchem Grunde immer Ansprüche machen zu können glauben, haben diese bis

zum 25sten Juni d. J.

dahier um so gewisser zu liquidiren und nachzuweisen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

Neunburg den 17ten Mai 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

825. pr. den 23. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen des Viehhändlers Konrad Deinlein zu Erbendorf, nachdem im ersten Bietungstermine, den 5ten dieß Monats, kein Käufer erschienen ist, zufolge gestellten Antrages zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem mandatmäßig gebauten, zweistockigen Wohnhause mit Stallung, Stadel, Schweinställen und Hofraum, dann Brau-Recht und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen,

b) aus 0 Tagw. 15 Dezim. Gartenland,

c) aus 3 Tagw. 66 Dezim. Aeckern,

d) aus 2 Tagw. 39 Dezim. Wiesen,

und sind sämmtlich diese Realitäten auf 4090 fl. gerichtlich geschätzt.

Strichtermin ist auf

Dienstag den 1sten Juli heur. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Orte Erbendorf anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Das Verzeichniß der auf dem schuldner'schen Anwesen ruhenden Lasten, sowie das Schätzungs-Protokoll liegen in der Amts-Registratur zur Einsicht vor.

Kemnath den 13ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.

Krembs.

---

826. pr. den 26. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Herstellung der durch den hiesigen Markt führenden Abzugsrinne sammt Trottoirs im Geldanschlag für die Pflasterarbeit zu 299 fl. 4 kr. wird künftigen

Montag den 16ten Juni l. Js.

an den Wenigstnehmenden vergeben; wozu berechtigte Pflastermeister hiemit eingeladen werden.

Am 21sten Mai 1845.

Marktsgemeinde-Verwaltung Hohenburg, K. Landgerichts Parsberg.

Praun, Vorsteher.

---

827. (2.) pr. den 1. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der dießjährige Wollenmarkt zu Augsburg wird am 11ten, 12ten, 13ten und 14ten Juni 1845 abgehalten.

Zu dessen zahlreichen Besuch wird anburch eingeladen.

Augsburg den 25sten April 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Caron du Val.

Birkinger, Sekr.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

828. pr. den 26. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Durch allgemeines Ausschreiben vom 19ten August 1843, Oberpfälzisches Intelligenz-Blatt Seite 1819 ist bereits bekannt gemacht worden, daß im Polizeibezirke Waldsassen die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen irrige Liquidation und Catastrirung,
„gegen fehlerhafte Messungen der Grund-
„stücke, dann gegen die Besteuerung der
„Jagd-, Fischwasser-, Klein- und Blut-
„zehent-Erträgnisse"

beim K. Rentamte Waldsassen in der Zeit vom 15ten Dezember 1844 bis zum 15ten Dezember 1847 einschließig anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte und alle Pflichtigen werden nun wiederholt aufgefordert, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Pflichten dem Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist

solche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Zur Anbringung der Reklamationen gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen im Laufe der obenerwähnten drei Jahre zur Anzeige kommen.

Waldsassen am 13ten Mai 1845.

Königliches Rentamt Waldsassen.

Dexl, Rentbeamter.

829. pr. den 17. Mai 1845.

Summarischer Zusammentrag

der beim Königlichen Rentamte Neunburg v. W. pro 1844/45 bewilligten Steuer-Nachlässe wegen Elementar- und Brand-Beschädigungen.

Nro. curr.	Steuer-Gemeinde	Hinweisung auf das Nachlaß-Libell	Nachlässe										Bemerkungen
			Steuer-Gattung	wegen Elementar-schäden			wegen Brand-schäden			in Summa			
		Nro. curr.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	h	
1	Altenschneeberg	1 — 11	Rustikalsteuer	5	27	4	—	—	—	5	27	4	Regierungsgenehmigung vom 3ten Mai 1845 ad Num. 8459½.
2	Dautersdorf .	12 — 20	"	10	7	3	—	—	—	10	7	3	
3	Dieterskirchen .	50	"	—	—	—	—	44	6	—	44	6	
4	Neunkirchen .	46 — 49	"	—	—	—	2	58	—	2	58	—	
5	Pirkhof . . .	36 — 40	"	12	5	4	—	—	—	12	5	4	
6	Schwarzhofen .	41 — 45	"	—	—	—	8	5	1	20	5	1	
			Gewerbsteuer	—	—	—	12	—	—				
7	Tiefenbach . .	21 — 35	Rustikalsteuer	17	2	3	—	—	—	17	2	3	
			Summa	44	42	6	23	47	7	68	30	5	

Neunburg den 16ten Mai 1845.

Königliches Rentamt Neunburg v. W.

Lindner.

830.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben gemäß höchstem Ministerial-Rescript vom 12ten Mai 1845 den an der Kreisgewerbschule zu Regensburg erledigten Zeichnungsunterricht, so wie den Unterricht in mechanischen Arbeiten, dem Architekten Ludwig Foltz, allergnädigst zu übertragen geruht.

831.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 18ten März l. Js. dem Hammerwerksbesitzer Jakob Eigner, zu Fronberg

a) auf Ausführung und Anwendung des von ihm erfundenen, nach eigenthümlichem Systeme construirten Pudding-Ofens, dann

b) auf Bereitung und Anwendung des von ihm erfundenen, chemischen Mittels, das Eisen gegen die oxydirende Wirkung des Feuers zu schützen,

für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schuhmachergesellen Joseph Dintner, aus Beilngries, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, durch den Gebrauch einer eigenthümlichen Schmiere und Fütterung wasserdichte Schuhmacher-Arbeit zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26sten März l. Js. dem Kaufmann und Manufakturwaarenhändler Moriz Wertheimber, zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen neuen Reib-, Bürst- und Schlemm-Apparate zur Fabrikation von Bronze-Farben, für den Zeitraum von acht Jahren, und

unterm 11ten April l. Js. dem Mechanikus Firmus Sturz, zu Kempten, auf Verfertigung der von ihm erfundenen, verbesserten und holzersparenden Zimmeröfen für den Zeitraum von vier Jahren.

Einziehung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde

die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Andreas Bachberger, in München, unterm 17ten März 1844 verliehenen und unterm 24sten Mai 1844, ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Pappes, durch welchen bei Schuhmacher-Arbeiten das Aufstehen der innern Theile des Leders und vorzüglich der Sohlen, verhindert werden soll, und

die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Joseph Rall, in München, unterm 1sten Mai 1844 verliehenen und unterm 14ten Juni 1844 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, wodurch dieselben wasserdicht erhalten, und das sogenannte Abtreten gänzlich beseitiget werden soll, beschlossen.

Das dem Maschinisten Paul Samet, aus Bayreuth, unterm 11ten März 1843 verliehene und unterm 20sten April 1843 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung des von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Spinnrades, ist auf Grund des §. 30. Ziffer 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10ten Februar 1842 erloschen.

832.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 24. Mai 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise						Gegen den vorigen Mittelpreis			
						Höchste		Mittlere		Mindeste		gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	—	321½	321½	321½	—	17	42	17	6	16	29	—	—	1	51
Korn	—	184½	184½	184½	—	15	5	14	55	14	19	—	—	1	19
Gerste . . .	—	5	5	5	—	10	48	10	40	10	30	—	11	—	—
Haber . . .	—	129½	129½	129½	—	6	10	5	58	5	28	—	—	—	27

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8989 fl. 3 fr.

833.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Mai 1845.

Brod-Taxe.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	—	3	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	—	3	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	23	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	11	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	20	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	10	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	2

Mehl-Satz.

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	48	14	1	7	—
Semmelmehl	3	—	11	1	5	2
Mittelmehl	2	29	9	1	4	2
Pollmehl	1	56	7	1	3	2
Nachmehl	—	40	2	2	1	1
Roggenmehl	2	9	8	—	4	—
Römischmehl	2	20	8	3	4	2
Waitzengries, feiner .	6	48	21	3	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	44	17	3	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 9 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch — „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 19. bis 24. Mai 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	58	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	48	—	—	58	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	22
Butter, „ . . .	—	18	—	19
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	40
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	18
Kitzeln, „ „ . .	1	30	1	36
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	50
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	24
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	6	1	12
Alter Hahn „ „ . .	—	22	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	48	1	—
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	14	—	15
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	10	48	11	30
Birken, „ „ .	10	24	—	—
Mischling, „ „ .	7	36	8	40
Fichten, „ „ .	8	48	9	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 44. Regensburg, Samstag den 31. Mai **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

834. pr. den 29. Mai 1845.

Ad Num. 20996. Exped. Num. 24100.

Den Entwurf eines Handbuches für die Bader neuester Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im obenbezeichneten Betreffe unterm 9ten d. Mts. erlassene höchste Rescript wird im nachstehenden Abdrucke zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg den 19ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

Nro. 15448.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten Juni 1843, die künftige Einrichtung des Instituts der Bader betreffend, wurden die Gegenstände des Unterrichts und der Prüfung nur im Allgemeinsten bezeichnet.

Um sowohl den Lehrherren und Lehrlingen, als den Prüfungs-Kommissionen, das wegen Neuheit des Instituts nicht durch Tradition bekannte Detail des zu Lehrenden und zu Erlernden und somit der Prüfungsgegenstände näher zu bestimmen und zugleich überall eine Uebereinstimmung im Unterricht und in den Prüfungen zu bewirken, anerkannte der Ober-Medizinal-Ausschuß schon beim Entwurfe der neuen Baderordnung die Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit eines gemeinsamen Handbuches.

Der Regierungs-Medizinalrath Dr. Haus in Augsburg unterzog sich sofort der Bearbeitung eines solchen Entwurfes, derselbe ward der Prüfung des Ober-Medizinal-Ausschusses unterstellt und von diesem dem Zwecke vollkommen entsprechend befunden.

Seine Königliche Majestät haben hierauf, so lange **Allerhöchstdieselben** nicht anders beschließen, allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dieses Handbuch, dessen Preis von dem Verfasser auf 2 fl. 24 kr. festgesetzt worden ist, von den Prüfungs-Kommissionen allgemein bei Erforschung und Beurtheilung der Kenntnisse der Lehrlinge und Gesellen anzuwenden und als Grundlage zu benützen sey.

München den 9ten Mai 1845.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Den Entwurf eines Handbuches für die Bader neuester Ordnung betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

---

835. pr. den 30. Mai 1845.

Ad Num. 22160. Num. Exped. 24313.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Königl. Regierung von Mittelfranken veröffentlichte Bekanntmachung der deutschen Gesellschaft zu Philadelphia wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und es werden dabei die Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Local- und Wochenblätter, so wie die Bekanntgabe derselben in den Gemeinden zu veranlassen, und die um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachsuchenden Unterthanen ausdrücklich auf dieselbe hinzuweisen.

Regensburg den 25sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Pongratz.

Die Deutschen in Nordamerika.

Aus dem Jahresbericht der deutschen Gesellschaft der Stadt Newyork entnehmen wir folgende, von diesem wohlthätigen Verein, welcher sich besonders die Berathung der Auswanderer und

ihren Schutz gegen Betrügereien und Uebervortheilungen zum Zwecke macht, im Interesse der Auswandernden gemachte Bemerkungen. Er sagt: „Die deutsche Gesellschaft ist stets bereit, allen Einwanderern mit gutem Rathe an die Hand zu gehen, und ihr Agent wird ihnen gerne manchen kleinen Dienst leisten, den sie von fremden Leuten nur mit Geld erkaufen könnten, jedoch auf pekuniäre Unterstützung haben neue Ankömmlinge keinen Anspruch, und die Gesellschaft wird hinfort um so mehr sich dagegen sträuben, da es sich erweis't, daß ein Abweichen von der Regel gemißbraucht wurde. Die Gesellschaft warnt also jeden Auswanderer aus Deutschland gegen die große Unvorsichtigkeit, nakt und bloß hieher zu kommen — wagt er es, so hat er es nur dem Zufalle zu verdanken, wenn er großem Elende entgeht. Wir machen ferner wiederholt darauf aufmerksam, daß Auswanderer ihre Abreise von Deutschland so einrichten sollten, daß sie nicht früher als Mitte April, und nicht später als Ende October hier eintreffen. Während der Wintermonate ist die Kommunikation mit dem Innlande sehr erschwert, das Reisen auf Flüssen, Kanälen und Landseen ist eingestellt, und auf andern Wegen nach dem Innern zu gelangen ist kostspielig und mühsam, für Familien mitunter unmöglich. Wenn also Einwanderer im November oder später hier eintreffen, so sind sie in den meisten Fällen genöthigt, bis zur Wiedereröffnung der Binnenschifffarth hier zu bleiben, und die daraus entspringenden Nachtheile sind nicht nur ein Zeit- und Geldverlust, sondern auch die stets schädlichen Folgen des Müssiggangs, denn Beschäftigung finden die solcher Weise hier aufgehaltenen Einwanderer fast nie. Im Zusammenhang mit der Zeit der Abreise von Deuschland möchten wir darauf aufmerksam machen, bei den Verträgen wegen der Ueberfahrt über das Meer vorsichtig zu seyn. Es scheint, daß die Expeditionen der Seeschiffe die Passagiere für dieselben schon im Innern Deutschlands engagiren lassen, daß diese Agenten hinsichtlich des Preises der Ueberfahrt mit dem Auswanderer übereinkommen, ihm einen Passageschein gegen ein gewisses Aufgeld einhändigen, mit welchem Scheine dann der Auswanderer sich nach dem Seehafen verfügt, um dort den Rest der Passage laut Akkord zu bezahlen. Nun haben sich aber während der letzten Saison, namentlich bei von Bremen und Hamburg angekommenen Schiffen, viele Fälle gezeigt, wo den Passagieren (so erzählen sie uns), wenn sie sich am Einschiffungsplatze meldeten, gesagt wurde, die Uebereinkunft sey, nicht bindend, die Ueberfahrt koste mehr, als laut Passageschein einverstanden, sie könnten das Aufgeld wieder bekommen; wenn sie aber nach Amerika wollten, so müßten sie im Ganzen Soviel bezahlen. Gleichzeitig wurden ihnen die von den Agenten empfangenen Scheine abgenommen, damit diese nicht etwa als ein Beweis gegen die Schiffsmäkler oder Schiffsexpedienten dienen konnten, und die Auswanderer, die nun einmal ihre Heimath verlassen hatten, auch nicht wohl dahin zurückkehren konnten, waren gezwungen, sich der neuen Forderung zu unterwerfen, und in vielen Fällen verloren sie dadurch die kleine Baarschaft, womit sie die Reisekosten diesseits des Ozeans zu bestreiten gedachten, kamen dann geldlos hier an, und mußten einen Theil ihrer Effekten veräußern, um nur nach ihren Bestimmungsort zu gelangen. Wie bekannt, hat der Verwaltungsrath eine kurze Andeutung des Zwecks der Agentschaft drucken lassen, mit wenig Worten auf die Verlegenheiten und Gefahren, denen der Einwanderer bei seinem ersten Auftreten in diesem Lande ausgesetzt ist, aufmerksam gemacht, und ihm gesagt, wie er denselben möglicher Weise dadurch entgehen kann, daß er sich der Leitung der Agenten anvertraut. Diese Anzeige besteht in der Ausgabe von Karten, wovon eine Anzahl nach den europäischen Seehäfen befördert wurde, um sie dort schon unter die Auswanderer zu vertheilen, damit diese auf

ihren Empfang hier vorbereitet, und um so eher veranlaßt werden sollten, sich dem Agenten der deutschen Gesellschaft und sonst Niemand Anders in die Hände zu geben. Nun aber erwei'st es sich, daß jene Karten, von den Bremer Schiffsmäklern vertheilt, den beabsichtigten Zweck ganz verfehlt haben, indem die Individuen, welche sie bekamen, angeblich von besagten Mäklern übervortheilt wurden, daher argwöhnten, dem Agenten der deutschen Gesellschaft sey eben so wenig, als jenen Mäklern zu trauen; alle spielten unter einer Decke. Sie gaben daher bei ihrem Hieherkommen den Einflüsterungen interessirter Rathgeber Gehör, und ließen sich von diesen betrügen, trotz der Warnungen unseres Agenten. Es ist uns leid, auf diese Weise ein Vorurtheil gegen die Agentschaft rege werden zu sehen, und wir benutzen deßhalb diese Gelegenheit, allen Auswanderern nach Amerika noch einmal zuzurufen: Bei Euerer Ankunft in Newyork fragt nach dem Agenten der deutschen Gesellschaft. Sagt Ihm, was Ihr zu thun gedenkt, und folgt unbedingt seinem Rathe und seiner Weisung. Wir sagen nicht, wenn Ihr dieses thut, werdet Ihr allen Täuschungen entgehen; wir sagen aber, wenn Ihr es nicht thut, so werdet Ihr Euch auf eine oder die andere Weise getäuscht, oder übervortheilt, oder betrogen finden, ehe Ihr 24 Stunden in Amerika gewesen seyd!"

Viele Einwanderer bringen große Vorräthe von Kleidungsstücken, Haus- und Ackergeräthe u. dergl., einige auch Waaren zum Verkauf mit herüber, auf welche hier ein Eingangszoll bezahlt werden muß. Diesen Eingangszoll sucht man oft ganz oder theilweise dadurch zu umgehen, daß man die Sachen entweder verheimlicht, oder zu niedrig im Werthe angibt; jedoch, statt auf diese Weise den beabsichtigten Zweck zu erreichen, hat sich der Fall mehrfach ereignet, daß der Einwanderer entweder sein Eigenthum ganz verlor, oder als Strafe einen bedeutend höheren Zoll bezahlen mußte. Wir rathen dem Einwanderer deßhalb, ehrlich zu Werke zu gehen. Der gerade Weg ist immer der beste. Wer es versucht, zu schmuggeln, oder seine Güter durch falsche Angaben zu einem geringeren, als dem durch das Gesetz bestimmten Zoll hereinzubringen, läuft Gefahr, und verdient auch, dafür gestraft zu werden. Viele Einwanderer lassen in der Heimath Ansprüche an liegende Gründe und sonstiges Eigenthum zurück, welche sie später, nachdem sie einige Zeit hier gewesen, zu realisiren, und deren Reinertrag herübergesandt zu haben wünschen. Zu diesem Behuf sind Vollmachten erforderlich, die dann von hier hinausgesandt werden müßen; jedoch dieses Hinaussenden von Vollmachten ist immer mit mehr oder minder großen Schwierigkeiten und Unkosten verbunden, welche gewiß in manchen Fällen vermieden werden könnten, wenn die Auswanderer schon vor ihrer Abreise in Deutschland die Vollmachten ausstellten, und den bevollmächtigten Personen oder Behörden einhändigten. Es wird in Deutschland längst bekannt geworden seyn, daß sich in den vereinigten Staaten, namentlich in den größeren Seestädten, ein zunehmendes Vorurtheil gegen Einwanderer, gegen Fremde überhaupt, zeigt, was heftig zu werden droht, wenn es — wie Dieß in den letzten Jahren angeblich und in gewissem Grade auch wohl wirklich der Fall war — durch fernere Ankunft von Bettlern, nutzlosem Gesindel, Verbrechern und Sträflingen genährt wird. Man hat angefangen, jeden neuen Ankömmling mit mißtrauischen Augen anzusehen, und wir möchten es deßhalb allen Auswanderern ans Herz legen, den Beweis mitzubringen, daß ihr Ruf unbefleckt ist. Worin dieser Beweis bestehen sollte, überlassen wir dem Ermessen jedes Einzelnen; die deutsche Gesellschaft aber wird sich in Zukunft nur Derer annehmen, welche sich, wenn es verlangt wird, auf irgend eine genügende Weise, sey es auch nur durch ein Wanderbuch oder Reisepaß, ausweisen können.

836. pr. den 30. Mai 1845.
Ad Num. 21495. Num. Eped. 24296.

Gesuch des Riemermeisters Xaver Enzinger sen. zu Neumarkt, um Entlassung resp. Entbindung von der Stelle eines Gemeindebevollmächtigten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der an die Stelle des durch Entschließung vom 15ten vor. Mts. seiner Funktion als Gemeinde-Bevollmächtigter der Stadt Neumarkt enthobenen Anton Gloßner in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten von Neumarkt einberufene Ersatzmann Xaver Enzinger ist wegen bereits zurückgelegtem sechzigsten Lebensjahres seiner Bitte gemäß von dem Eintritte entbunden und nunmehr der Ersatzmann Johann Geitner, Zieglermeister von Neumarkt, als Gemeinde-Bevollmächtigter für die Funktionszeit, welche Anton Gloßner noch zu erstrecken gehabt hätte, einberufen worden.

Regensburg den 21sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

837. pr. den 29. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Disciplinirung der Advokaten und die Sukkumbenzgelder bei dem Königl. Oberappellationsgerichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In mehreren älteren und jüngern Gesetzen und Verordnungen sind die zweckmäßigsten Vorschriften über Disciplinirung der Rechtsanwälte und über Auferlegung der Sukkumbenzgelder bei dem Königl. Oberappellationsgerichte erlassen worden, um nicht nur der allzugroßen Prozeßsucht der Parteien, dann dem Muthwillen und der Gewinnsucht der Advokaten Schranken zu setzen, sondern namentlich auf die Zahl der unzuläßigen und ungegründeten Beschwerden und Revisionssuchungen zu vermindern, womit der oberste Gerichtshof des Königreichs von jeher behelliget wurde.

Durch die am 28sten April 1809 an das Königl. Oberappellationsgericht ergangene und am 24sten Mai 1809 von dem Königl. Ministerium der Justiz im Regierungsblatte Seite 813 u. ff. ausgeschriebene Verordnung, die Sukkumbenzgelder betreffend, wurde unter Ziffer 3 die Summe des Ansatzes derselben zwischen sechs, — und sechzig Thalern, das heißt zwischen neun, — und neunzig Gulden bestimmt, wobei es auch das Prozeßgesetz vom 17ten November 1837 im §. 69 belassen hat; und in den folgenden Absätzen unter Ziffer 4 bis 7 wurden die Anhaltspunkte genau bezeichnet, wornach diese Sukkumbenzgelder zwischen jenem niedrigsten und höchsten Betrage jedesmal bemessen und angesetzt werden sollen, und wornach insbesondere theils auf den Grad der Vernachläßigung einer reifen Ueberlegung der Beschwerden, sohin auch auf den Unterschied, ob alle Beschwerden oder nur einige jedoch in den Hauptpunkten oder nur Beschwerden in Nebenpunkten ungegründet seyen, theils auf den Umstand, ob die zwei vorherigen Instanzen gleichförmig oder ver-

schieden erkannt haben, theils auch auf die Vermögensverhältnisse des Appellanten geeignete Rücksicht zu nehmen ist.

Eben so ist im Absatze unter Ziffer 9. dem Königl. Oberappellationsgerichte nicht nur überlassen, sondern vielmehr zur besondern Pflicht gemacht, außer dieser Statuirung der Sukkumbenzgelder auch die bestehenden Verordnungen gegen muthwillige Streitsucht, arglistige Prozeßumtriebe, rechtsverletzende Nebenabsichten, aktenwidrige Vorstellungen durch Geld- oder Freiheitsstrafen in Vollzug zu setzen, besonders auch gegen etwaige Nachläßigkeit der Advokaten in Hinsicht auf ihre Information und gegen eine bloße Gewinnsucht derselben gleiche Geld- und Freiheitsstrafen rc. in Anwendung zu bringen.

Da nun aus besonderem allerhöchsten Auftrage **Seiner Majestät des Königs** das Königl. Oberappellationsgericht zur strengen Beachtung und Handhabung dieser Vorschriften neuerdings angewiesen worden ist, so werden dieselben zufolge höchster Entschließung des Königl. Justizministeriums vom 12ten praesent. 17ten Mai lauf. Jahrs Nro. 5362 hiemit auch den proceßführenden Parteien wieder zur Kenntniß und in Erinnerung gebracht, damit sie bei Ergreifung von Rekursen hiernach sich achten können.

Amberg den 20sten Mai 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

838. pr. den 29. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Hypothekgläubiger wird das Haus Lit. D. Nro. 178, am obern Wörth dahier, nebst Baum- und Wurzgarten im Wege der Hilfsvollstreckung zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 bis 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 unterworfen.

Dieses Anwesen besteht in dem zweistöckigen Wohnhause mit Schindeln eingedeckt, enthält 2 Vorstetze, 2 Zimmer, 4 Kammern, 2 Küchen, 2 Böden, eine Stallung, eine Holzlege, einen Abtritt, einen Brunnen, und ist gerichtlich auf 1800 fl. geschätzt, — dann der Brandassekuranz mit 800 fl. einverleibt und mit 1830 fl. Hypotheken belastet.

Zur Versteigerung wird Termin auf

Samstag den 28sten Juni lauf. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im Lokale des unterfertigten Gerichts-Zimmers Nro. 39, anberaumt, und Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen, daß gerichtsunbekannte Personen sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, dann daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Regensburg am 20sten Mai 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Gebhard.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

839. pr. den 29. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die nachbenannten:

1) die Gütlers-Eheleute Johann und Ursula Neubauer von Hiltersdorf mit ihren fünf Kindern,

2) die ledige Taglöhers-Tochter Genovefa Frank von Gärmersdorf,

wollen nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an dieselben zu machen hat, wird aufgefordert, selbe bis 10ten Juni laufenden Jahrs hierorts anzumelden, außerdessen weitere Ansprüche nicht mehr berücksichtigt werden.

Amberg den 14ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

840. pr. den 27. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung der Joseph Fritz'schen Eheleute nach Amerika betreffend.

Joseph Fritz, Maurer von Michlsberg, gedenkt mit Weib und drei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Alle, welche Forderungen an ihn zu haben glauben, haben ihre Ansprüche um so gewisser auf

Donnerstag den 12ten Juni l. Js.

hierorts geltend zu machen, als sie außerdem nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Nittenau den 18ten Mai 1846.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr von Lichtenstern.

841. pr. den 29. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige großjährige Bauerstochter Barbara Sallomon von Teunz, beabsichtet ihre Auswanderung und Vermögens-Exportation nach Nordamerika, weshalb alle diejenigen, welche an sie rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert werden, diese bis

zum 12ten kommenden Monats

um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen, und derselben ihr Vermögen unbedingt ausgeantwortet wird.

Am 23sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

842. pr. den 28. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister Jakob Klein von Erbendorf, hat um die Bewilligung zur Auswanderung mit seiner Familie nach Nordamerika nachgesucht.

Alle diejenigen, welche rechtlich Ansprüche an diese Familie zu machen haben, werden andurch aufgefordert, dieselben bis

zum 15ten Juni lauf. Jahrs

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Kemnath den 24sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

843. pr. den 29. Mai 1845.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Bäckers Erhard Mayer dahier, gewerthet auf 1600 fl., mit 2 Tagwerk Aeckern und 4 Tagw. 89 Dezim. Wiesen, im Werthe zu 534 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf künftigen

Freitag den 20sten Juni lauf. Jahrs

angesetzt, wobei zahlungsfähige Käufer sich einzufinden, und ihre Angebote abzugeben haben.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes mit den Bestimmungen §. 98—101. des Gesetzes vom 17ten November 1837.

Die hierauf ruhenden Lasten werden am Versteigerungstermin bekannt gemacht werden.

Tirschenreuth den 14ten April 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

844. pr. den 29. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauers-Tochter Katharina Semler von Hirschwald, will nach Nordamerika auswandern.

Forderungen an dieselbe aus was immer für einen Titel müßen daher bei dem unterfertigten Amte bis 24sten Juni lauf. Jahrs bei

Vermeidung der Nichtberücksichtigung angemeldet werden.

Amberg den 19ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

---

845. pr. den 23. Mai 1845.

Proclam.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Metzgerseheleute Johann und Eva Haider zu Neubau, in einem Flächen-Inhalt von 11 Tagw. 75 Dezim., und gerichtlich auf 1419 fl. geschätzt, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichstermin ist auf

Donnerstag den 3ten Juli h. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Orte Neubau anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kemnath den 12ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

---

846. pr. den 26. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das dem Boten Georg Seiz, von Velburg, gehörige Anwesen, Haus-Nro. 126, bestehend in einem Wohnhause mit Stall unter einem Dache, und Hofraum, der Brandversicherungs-Anstalt mit 1000 fl. einverleibt, 1 Tagwerk 13 Dezimalen Aeckern, und 2 Dezim. Gartenland, zusammen geschätzt auf 1163 fl. 20 kr., von dessen Abgaben und Lasten sich durch Einsicht des bei den Akten befindlichen Steuerkatasters-Auszugs Ueberzeugung verschafft werden kann,

Mittwoch den 30sten Juli lauf. Jahrs Vormittags 9—12 Uhr,

in loco Velburg an den Meistbietenden gerichtlich versteigert. Bemerkt wird, daß der frühere Besitzer dieses Anwesens, Schuhmacher Zimmerer, briefmäßig für seine Lebenszeit ein Zimmer und eine Kammer im zweiten Stocke des Hauses zur Wohnung anzusprechen hat.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 – 101. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, erfolge, und dem Gerichte Unbekannte sich über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse vor der Commission auszuweisen haben.

Parsberg den 17ten Mai 1845.

Königliches Landgericht Parsberg.
Liebel, Landrichter.

---

847. pr. den 29. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Die Jahresfeier des protestantischen Centralmissionsvereins für Bayern wird

Donnerstag den 26sten Juni früh 7 Uhr

mit einem Predigtgottesdienst in der heil. Geistkirche dahier ihren Anfang nehmen, und es wird der Verwaltungsausschuß über das Ergebniß seiner Wirksamkeit öffentlichen Bericht erstatten. Von 10 Uhr an wird von der Generalversammlung aller Vereinsmitglieder im kleinen Rathhaussaale die Wahl der erledigten Stellen im Verwaltungsausschusse vorgenommen, ferner vom Verwaltungsausschuß die Jahresrechnung vorgelegt und über die eingebrachten Anträge und Wünsche Berathung eröffnet werden. Die sämmtlichen Theilnehmer am Missionsverein für Bayern werden hiedurch nicht nur freundlich eingeladen, durch ihr persönliches Erscheinen die Festfeier zu erhöhen, sondern auch unter Berufung auf §. 9. der Instruction ersucht, ihre etwaigen Anträge und Wünsche sammt den Jahresberichten spätestens bis zum 15ten Juni an den Verwaltungsausschuß zur Vorberathung gelangen zu lassen.

Nürnberg den 22sten Mai 1845.

Der Verwaltungsausschuß des prot. Centralmissionsvereins für Bayern.
Fikenscher.

Dietzel, Sectr.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 45. Regensburg, Mittwoch den 4. Juni **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

848.
Ad Num. 21784.

pr. den 3 Juni 1845.
Num. Exped 24785.

Die Reisen praktischer Aerzte ohne Urlaub betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke wird das im rubrizirten Betreffe unterm 17ten d. Mts. erlassene höchste Reseript zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Regensburg den 30sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

Nro. 12709.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Schon öfter sind Klagen vorgekommen, daß praktische Aerzte, ohne vorherige Anzeige, lediglich nach ihrem Gutdünken, auf unbestimmte Zeit, sich von ihrem Wohnorte entfernen, ohne hinsichtlich der Besorgung ihrer Kranken irgend eine Vorsorge getroffen zu haben.

Demgemäß wird verfügt, daß künftig jeder praktische Arzt, wenn er sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als 3 Tage entfernt, verbunden seyn soll, nicht nur seine Entfernung, sondern auch die für die Dauer seiner Abwesenheit veranlaßte Stellvertretung dem Physikate und der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde, bei Vermeidung angemessener Bestrafung im Unterlassungsfalle, vor seiner Abreise anzuzeigen.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hienach das Weitere geeignet zu verfügen, und den Vollzug zu überwachen.

München den 17ten Mai 1845.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Reisen praktischer Aerzte ohne Urlaub betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

---

849. pr. den 1. Juni 1845.
Ad Num. 20940. Num. Exped. 24453.

An sämmtliche Distrikts-Polizei- und Bau-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Aufführung von Gebäuden in der Nähe des Ludwigkanales und der Häfen und Ausländeplätze desselben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im untenstehenden Abdrucke erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei- und Bau-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg ein höchstes Ministerial-Rescript bezeichneten Betreffs vom 8ten dieses zur Wissenschaft und genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Regensburg den 15ten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Um den Nachtheilen zuvorzukommen, welche aus einer, den Regeln der allgemeinen Bau-Polizei und dem Zwecke des Ludwigkanales als einer öffentlichen Verkehranstalt zuwiderlaufenden Aufführung von Gebäuden in der Nähe dieses Kanals und der dazu gehörigen Häfen und Ausländ-

Plätze hervorgehen, wird auf den Grund der über die Baupolizei bestehenden gesetzlichen Normen und Verordnungen Folgendes verfügt:

I.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet und werden hiemit angewiesen, von allen beabsichtigten, ohnehin polizeilich anzuzeigenden Neubauten in der nächsten Umgebung des Ludwigkanals und der dazu gehörigen Häfen und Anländeplätze, der Kanalverwaltung zur Wahrung ihrer Interessen, insbesondere der künftig etwa nothwendig werdenden Erweiterung der erwähnten Kanalanlagen, rechtzeitig Kenntniß zu geben.

II.

Bei der weitern Instruirung solcher Neubauten, resp. bei der Prüfung der desfallsigen Baupläne haben die zuständigen Bau- und Polizei-Behörden gemäß den Vorschriften der Bauordnung vom 28sten Januar 1805 (Reggsb. S. 322) Abs. 6. lit. a. und Abs. 7. lit. b. die Erhaltung der zur ungehemmten Bewegung nach und von den Häfen und Anländeplätzen für Personen und Wägen nothwendigen Zugänge in sicherheitspolizeilichem Interesse, dann das Fernehalten feuergefährlicher oder durch Feuer gefährdeter Gewerbe (§. 20. der Gewerbsinstruktion vom 28sten Dezember 1825, a. h. Verordnung vom 15ten August 1824) in das Auge zu fassen.

III.

Alle Baupläne für Gebäude in der Nähe des Ludwigkanals, der Häfen und Anländeplätze sind vor der Genehmigung durch die Distrikts-Polizei-Behörden den treffenden Kanal-Sektions-Ingenieuren mitzutheilen, welche sie mit ihren Erinnerungen der K. Kanalverwaltung vorzulegen haben, und von welcher solche mit gutachtlichem Antrag, je nach der Lage der Sache an die betreffenden Polizei-Behörden zurückzugeben oder an die K. Kreisregierung zu bringen sind.

Auf die von der Kanalverwaltung gestellten Anträge haben die erkennenden Baupolizei-Behörden nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit (§. 60. der allerhöchsten Verordnung vom 17ten Dezember 1825 den Wirkungskreis rc. der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend) und mit Vorbehalt der Beschwerdeführung von Seite der Kanalverwaltung im Falle der Nichtbeachtung pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen und den Interessen des Kanalbetriebs als öffentlicher Anstalt die gebührende amtliche Bedachtnahme zuzuwenden.

IV.

Die vorstehenden Normen finden bei der Anlage neuer Theile an Städten, Märkten und Dörfern zunächst des Kanals und dessen Nebenanstalten in um so höherem Grade Anwendung, als hier die Rücksichten auf eine zweckmäßige Lage der Straßen und der an denselben zu errichtenden Gebäude in Beziehung auf den Verkehr, eine größere Wichtigkeit behauptet, wie bei einzelnen Neubauten.

Die desfallsigen Situationspläne sind daher in solchen Fällen nach vollzogener Instruktion Behufs der Einholung der Allerhöchsten Genehmigung **Seiner Majestät des Königs** bei der unterfertigten Stelle in Vorlage zu bringen.

München am 8ten Mai 1845.

---

850. pr. den 1. Juni 1845.
Ad Num. 20995. Num. Exped. 24452.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Kur- und Verpflegskosten der Margaretha Brückner aus Wunsiedel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Welche Entschließung das Königl. Ministerium des Innern im rubrizirten Betreffe unterm 9ten d. Mts. an die Königl. Regierung von Oberfranken erlassen und zur Kenntnißnahme anher mitgetheilt hat, zeigt nachstehender Abdruck.

In vorkommenden Fällen ist sich hienach gleichmäßig zu achten.

Regensburg den 23sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

Nro. 8311.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 10ten März l. Js., die Kur- und Verpflegungskosten der Margaretha Brückner aus Wunsiedel betreffend, vorgelegten Verhandlungen folgen mit nachstehender Eröffnung hieneben zurück:

Die hier in Frage stehende Bestimmung des §. 23. Nro. 4. lit. a. der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24sten Dezember 1833 beruht allerdings auf der Voraussetzung, daß die Bildung des Sicherungs-Verbandes für Dienstboten und Arbeitsgehilfen im Sinne des §. 57. der allerhöchsten Verordnung über das Armenwesen vom 17ten November 1816, so wie der §§. 24. Ziff. 4. lit. g. und 25. Nro. 2 und 6, dann 70 der genannten Instruktion allenthalben in Vollzug trete. — Eben deshalb kann aber einzelnen Gemeinden nicht anheimgegeben werden, durch Unterlassung des Vollzuges dieser allgemeinen Anordnung die Last der Verpflegskosten-Bestreitung auf die betreffende Heimathgemeinde zu übertragen, während bei dem Bestehen des erwähnten Sicherungs-Verbandes der immerhin zunächst zahlungspflichtige Dienstbote oder Arbeitsgehilfe die Kosten seiner Kranken-Verpflegung durch regelmäßige, kleine Beiträge aus dem eigenen Arbeits-Verdienste bestreiten kann und soll.

Vielmehr ist es die Aufgabe jeder Gemeinde, auf diesem durch die Verordnung vorgezeichneten Wege sich gegen Ueberlastung zu schützen und sich angemessene Entschädigung für die, auf Verpflegung erkrankter Angehöriger dieser Kategorie aus anderen Gemeinden erlaufenden Kosten, für sich allein, oder durch distriktuelles Zusammenwirken, zu verschaffen, in welcher Beziehung insbesondere auf die Bestimmungen des allerhöchsten Landraths-Abschiedes für Unterfranken und Aschaffenburg vom 2ten April v. Js. Nro. VII. Ziff. 9. hingewiesen wird.

In dieser Erwägung muß demnach auch die Beschwerde des Magistrates der Stadt Nürnberg gegen die Entschließung der Königl. Regierung vom 29sten Januar l. Js., wodurch der genannten Stadtgemeinde die Verbindlichkeit zur Zahlung der Kranken-Verpflegungskosten zu 8 fl.

28 kr. für die Dienstmagd Margaretha Brückner aus Wunsiedel auferlegt wurde, ungeachtet ein Sicherungs-Verband für Dienstboten in Nürnberg zur Zeit noch nicht besteht, auch die Dauer der Krankheit mehr als sieben Tage betrug, — als unbegründet zurückgewiesen werden, wonach das Weitere zu geschehen hat.

München den 9ten Mai 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die Königl. Regierung von Oberfranken,
Kammer des Innern.

Die Kur- und Verpflegungskosten der Margaretha Brückner aus Wunsiedel betreffend.

---

851. pr. den 2. Juni 1845.
Ad Num. 21840. Exped. Num. 24622.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Ergänzung des stehenden Heeres für das Jahr 1845 aus der Altersklasse 1823, nunmehr die Nachstellung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung bezeichneten Betreffs vom 12ten v. Mts. (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 35) werden sämmtliche Conscriptions-Behörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, hiemit angewiesen, die Completirungs- resp. Ersatzmannschaft unfehlbar am 18ten Juni l. Js. nebst einer verhältnißmäßigen Reserve und zwar Früh 7 Uhr zur ärztlichen Untersuchung und nach derselben zur Aushebung dem K. obersten Recrutirungsrathe vorstellen zu lassen.

Die Ablieferungslisten und Untersuchungs-Protokolle sind bis zum 13ten des genannten Monats zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen. Dabei wird auf §. 104. der Vollzugs-Vorschriften zum Heerergänzungs-Gesetze besonders aufmerksam gemacht, damit die Nachmänner im Loose nicht in ihren Rechten verkürzt werden.

Regensburg den 21sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

pr. den 3. Juni 1845.
Ad Num. 21862. Num. Exped. 24782.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Das Einreichen von Rekursen bei der ersten Instanz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 19ten dieses Monats wird den sämmtlichen Polizeibehörden die genaue Beobachtung der im Art. XI. Abs. 1. der Allerh. Verordnung

vom 29sten Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, ertheilten Vorschrift, wornach Rekurse jeder Art bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfangschein einzureichen, und sofort im vorgeschriebenen Instanzenzuge unter alsbaldiger Anfügung der einschlägigen Akten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Rekursinstanz zu befördern sind, mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß diese Vorschrift insbesondere auch bei Rekursen an den Königl. Staatsraths-Ausschuß in administrativ-kontentiosen Sachen genau zu befolgen sey.

Regensburg den 25sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

853. pr. den 3. Juni 1845.

Ad Num. 21779. Exped. Num. 24777.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ueber Bordelle und die Sittenverderbniß unserer Zeit. Eine medizinisch-polizeiliche Abhandlung von A. Patz, Wundarzt zu Grabow bei Stettin. Leipzig bei W. Engelmann, 1845" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

854. pr. den 3. Juni 1845.

Ad Num. 21780. Num. Exped. 24778.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Offener Brief einer Christin an ihre Schwestern, die Frauen und Jungfrauen

der Gegenwart. Mit Vorwort von A. M. Müller, Berlin 1845 bei Hermes," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

855. pr. den 3. Juni 1845.

Ad Num. 21781. Num Exped. 24779.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. I., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Neueste und vollständige Geschichte der Jesuiten. Eine Darstellung des Ursprunges, der Zwecke und des Wirkens der Gesellschaft Jesu. Ein Volksbuch. Leipzig, Verlag von Julius Große, 1845," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

856. pr. den 3. Juni 1845.

Ad Num. 21863. Num. Eped. 24781.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Vereinigung der Katholiken und Protestanten. Eine Bibelschrift für die ganze Christenheit, Johannes Ronge gewidmet. Stuttgart, Verlag der Metzler'schen Buchhandlung, 1845" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 28sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Pongratz.

857. pr. den 3. Juni 1845.
Ad Num. 21864. Num. Exped. 24776.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate Bayreuth verfügte, von der K. Regierung von Oberfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) die neue Reformation oder die deutsch-katholische Bewegung von Johannes. Leipzig. Verlag von Naumburg, 1845;
2) Ronge und Czerski zur Kirchenversammlung in Leipzig. Leipzig. Verlag von Gustav Brauns, 1845;
3) Grundzüge zur Constituirung einer rein (katholisch) christlichen Kirche. Von einem christlichen Geistlichen in Sachsen. Dresden und Leipzig, in der Arnold'schen Buchhandlung, 1845;

ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten.

Regensburg den 28sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

858. pr. den 3. Juni 1845.
Ad Num. 22156. Num. Exped. 24780.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „der wahre geistliche Schild, so vor 300 Jahren von dem H. Pabst Leo X. bestätigt worden, wider alle gefährliche böse Menschen sowohl als aller Hexerei und Teufelswerk entgegengesetzt Cum. Licent. ord. conc. ibid. a 1647 impr.," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 24sten Mai d. Js. bestätiget worden.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 28sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

859. pr. den 3. Juni 1845.
Ad Num. 22004. Num. Exped. 24775.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Johannes Ronge und sein Gegner Mauritius Moritz oder Wahrheit und Unwahrheit. Offenes Sendschreiben an Herrn Mauritius Moritz, dem teutschen Volke gewidmet von R. Götz, Dr. philos. in Annaberg. Annaberg 1845, Verlag von Rudolph und Dieterici"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 28sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

860. pr. den 26. Mai 1845.
Ad Num. 20853. Num. Exped. 23799½.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Hemau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevisorisch geprüfte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Hemau pro 1843/44 läßt nachstehende Resultate entnehmen, welche nach Vorschrift des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
1) Aktiv-Kassa-Bestand aus dem Vorjahre	528 fl.	53 kr.	2 dl.
Erhobene Umlagen:			
2) Für das Medizinalwesen	379 fl.	30 kr.	3 dl.
3) Für Vaganten-Transport	80 fl.	19 kr.	— dl.
4) Für Distriktsstraßen	1246 fl.	4 kr.	— dl.
5) Für Feuerlösch-Requisiten	5 fl.	— kr.	— dl.
Summa der Einnahmen	2239 fl.	47 kr.	1 dl.

Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
1) Auf Impfkosten	79 fl.	35 kr.	— dl.
2) Auf Sustentation des Landarztes	41 fl.	6 kr.	— dl.
3) Auf Sustentation des Thierarztes	60 fl.	— kr.	— dl.

4) Auf Sustentation der Hebammen	200 fl. — kr. — hl.
5) Auf Vaganten-Transporte	95 fl. 19 kr. 2 hl.
6) Auf Unterhalt der Distrikts-Straßen	1097 fl. 28 kr. — hl.
7) Auf zufällige Ausgaben	10 fl. 52 kr. — hl.
8) Auf Ausstände	11 fl. 55 kr. — hl.
9) Auf die Verwaltung	42 fl. 43 kr. 3 hl.
Summa der Ausgaben	1638 fl. 39 kr. 1 hl.

Abschluß:

Einnahmen	2239 fl. 47 kr. 1 hl.
Ausgaben	1638 fl. 39 kr. 1 hl.
Aktiv-Cassa-Bestand	601 fl. 8 kr. — hl.

Regensburg den 17ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

861. pr. den 29. Mai 1845.

Ad Num. 5720. Num. Exped. 5097.

Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Leinburg, Dekanats Altdorf, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei Leinburg, Dekanats Altdorf, durch das am 8ten d. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers Döderlein in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, welche binnen 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeschrieben.

Die fassionsmäßigen Bezüge dieser Stelle sind folgende:

I. An ständigem Gehalte:

1) aus Staatskassen (mittelbar durch Stiftungsverwaltung):

a) an baarem Geld	197 fl. 13 kr.	
b) an Naturalien:		
5 Sch. 4 28/32 Mz. Korn à 8 fl. 27 kr. . .	49 fl. 3 kr.	
5 Klafter weiches Scheitholz, 500 Stück Wellen und 5 Klafter Stöck, nach dem fixirten Vergütungs-Anschlag .	23 fl. 45 kr.	
		270 fl. 1 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Genuß der freien Wohnung und Oeconomiegebäude, welche sich in einem guten baulichen Zustande befinden	40 fl. — kr.	

b) desgleichen der Grundstücke . . . . 29 fl. — kr.		
		69 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Laudemien		3 fl. 30 kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . .		341 fl. 36 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		88 fl. — kr.
	Summa	772 fl. 7 kr.
	Hievon die Lasten mit	4 fl. 30 kr.
	abgezogen, bleibt reines Einkommen	767 fl. 37 kr.

Wozu noch 28 fl. an freiwilligen Geschenken zu rechnen sind.

Ansbach den 22sten Mai 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

862. pr. den 2. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Kunigunda Friedl, Hirtentochter von Hopfenohe, will mit ihren 2 unehelichen Kindern nach Nordamerika auswandern; allenfallsige Forderungen an sie sind daher bis 10ten Juni Früh dahier bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Auerbach am 28sten Mai 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.

Dachs.

863. pr. den 1. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Am 25sten März 1845 wurden in einem Wäldchen bei Schwandorf eine große goldene Taschenuhr, drei neue baumwollene Weibshalstücher, nebst 5 fl. baar in ein altes Schnupftuch gebunden und versteckt zufällig aufgefunden.

Da bei diesen Gegenständen 2 Dietriche, nebst 2 kleinen Stahlfeilen lagen, so muß man auf einen Diebstahl schließen, und macht daher diesen Fund mit der Aufforderung bekannt, daß jeder, welcher auf obige Gegenstände einen Anspruch zu machen gedenkt, dieses dahier anzuzeigen und seine Eigenthumsansprüche nachzuweisen habe, widrigenfalls dann nach rechtlicher Ordnung weiter verfügt werde.

Sollte wegen Entwendung der obenerwähnten Gegenstände bei einem Gerichte eine Untersuchung anhängig seyn, so stellt man das Ersuchen, hievon recht bald Nachricht anher mitzutheilen.

Burglengenfeld den 5ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.

Ries, Landrichter.

864. pr. den 2. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die beiden ledigen Inwohnerinen Katharina Sauer sen. et jun., von Gleiritsch, beabsichtigen ihre Auswanderung und Vermögensexportation nach Nordamerika, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Anforderungen gegen sie bis zum

10ten künftigen Monats

um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst

keine Rücksicht darauf genommen, und ihnen ihr Reisepaß ausgehändigt wird.

Am 27sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

865. pr. den 2. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Nachstehende Individuen beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, als

1) Kaspar Schwemmer, verwittibter Webermeister in Troschenreuth,
2) Johann Barth, lediger Bauerssohn von Welluck,
3) Elisabethe Kraus, Zimmermanns-Tochter von Auerbach,
4) Peter Eckert, Bauerssohn von Ritzelbuch,
5) Anna Kunigunda Mayer, Bauerstochter von Dornbach,
6) Georg Kohl, Schmiedmeisters-Sohn von Hebersreuth,
7) Georg Fronhöfer und
8) Andreas Bernet, Bauerssohn von dort,
9) Rosina Birkl, Bauerstochter von Haag mit 4 außerehelichen Kindern, und
10) Barbara Zeitler, Gütlerstochter von dort mit 2 unehelichen Kindern.

Allenfallsige Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Personnen sind bei Vermeidung von Nichtberücksichtigung bis

Mittwoch den 18ten Juni h. Js.

dahier anzubringen.

Auerbach am 28sten Mai 1845.

K. Landgericht Auerbach.
Dachs.

866. pr. den 1. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Erhard Ziegler von Ernstfeld ist gesonnen, in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Ziegler Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 20sten Juni h. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem hierauf keine weitere Rücksicht genommen und dem Erhard Ziegler der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 26sten Mai 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

867. pr. den 1. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der ledige Müllerssohn, Lorenz Jakob Frank, von der Krücklasmühle, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an obigen Frank aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 20. Juni h. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier geltend zu machen, widrigen Falls man darauf keine Rücksicht mehr nehmen und dem Frank den Reisepaß aushändigen würde.

Eschenbach am 26sten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pausch.

868. pr. den 30. Mai 1845.

Bekanntmachung.

Der Drechslermeister, Friedrich Griesmaier von Steinweg, d. G., und seine Ehefrau Magdalena, geborne Besserl, wollen mit ihrem Kinde nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben irgend wie Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, solche um so gewisser binnen 30 Tagen, vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an, dahier anzumelden, als außerdem dieselben nicht weiter berücksichtigt werden können.

Stadtamhof den 24sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Payr.

869. pr. den 1. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Michael Kaiser und dessen Ehefrau, vormalige Wasenmeisterseheleute von Moos, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Rechtsansprüche an genannte Personen machen können, hiemit aufgefordert, solche am

Samstag den 21sten Juni h. Js.

um so gewisser hier anzubringen, als außerdem darauf nimmer Rücksicht genommen, und den obigen Personen der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 23sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

---

870. pr. den 2. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die nachbenannten

1) Johann Schlaffer, Wagnermeister von Amerthal, mit seinem Eheweibe Margaretha und Familie,
2) die Gütlerseheleute Franz und Eva Pechtl von Lengfeld mit ihren Kindern, wollen nach Nordamerika auswandern.

Forderungen an dieselben müßen daher bis zum

25sten kommenden Monats Juni
Vormittags 11 Uhr,

bei dem unterfertigten Amte angemeldet werden, widrigenfalls sie nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Amberg am 23sten Mai 1845.

Königl. Landgericht Amberg.
Lindig.

---

871. pr. den 1. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Johann Leiß, Schmid von Dietersweg, will mit seinem Weibe und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer nur immer bei denselben Forderungen zu machen hat, wird daher aufgefordert, solche längstens bis zum 25sten Juni d. Js. in der Gerichtskanzlei Wiesent, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden und nachzuweisen.

Schönberg am 28sten Mai 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Cl. Wiesent.
Grimm, Patrimonialrichter.

---

872. pr. den 1. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß der Gütlers-Eheleute Franz und Anna Reger von Bernwinkel Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiermit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 26sten Juni h. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem auf solche bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Eschenbach am 29sten Mai 1845.

K. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

---

873. pr. den 29. Mai 1845.

Proclama.

Meinel'sches Schuldenwesen betreffend.

In dem Schuldenwesen des ehemaligen Zieglers Friedrich Meinel zu Neukirchen, hat die Creditorschaft die Eröffnung der Gant und zwar in Anbetracht, daß die Activ- und Passivmasse bereits hergestellt, erstere nicht einmal zur Tilgung der Hypothekschulden hinreicht, und nur zwischen den Letztern bezüglich des Rangverhältnisses eine Differenz obwaltet, die Festsetzung eines einzigen Ediktstages beantragt.

Es wird daher:

1) zur Anmeldung der Forderungen und der Vorzugsrechte,

2) zur Vorbringung der Einreden dagegen, sowie

3) zur Gegen- oder Schlußerinnerung auf kommenden

Freitag den 27sten Juni, Früh 8 Uhr, Termin anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger des Cridars unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen an dem festgesetzten Tage den Ausschluß der Forderungen und respect. die Präclusion der Gerichtshandlungen zur Folge hat.

Hiebei wird bemerkt, daß die Aktivmasse noch in 1370 fl. 40¾ kr. besteht, die Forderungen erster Prioritätsklasse ohne die Gemeindelasten und Brandassekuranz-Beiträge 87 fl. 11½ kr., die der Hypothek-Gläubiger 2151 fl. 40 kr. und die der Currentisten 200 fl. betragen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas in Händen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Zahlung und respect. doppelten Ersatzes unter Vorbehalt ihrer Rechte dem Concursgerichte zu übergeben.

Sulzbach den 8ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Sulzbach.
Althammer.

---

874. pr. den 31. Mai 1845

Bekanntmachung.

Thomas Krempl, lediger Ammerbauernsohn von Sulzbach, Müllergesell, will nach Amerika einen Paß erwirken.

Dieß bringt man zur Wahrung allenfallsiger Privatrechtsansprüche an denselben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß solche innerhalb vier Wochen hierorts angemeldet werden müßen, ansonst angenommen wird, daß in dieser Beziehung der Wanderung nichts im Wege stehe.

Wörth den 29sten Mai 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Herrschafts-Gericht Wörth.
Herwig, Herrschaftsrichter.

---

875. pr. den 1. Juni 1845.

(1.)

Ediktalladung.

Johann Maier, Lehenbauer von Hielenöd, K. Landgerichts Miesbach, hat hierorts gegen den Häusler und Weber Andrä Dettenhofer von Wildenberg wegen eines Kaufschillinges zu 295 fl. aus einem Viehhandel, und die Privatierswittwe Theres Feldmüller von Giesing um Darlehens-Forderungen im Betrage von 255 fl. 30 kr. und für Pachtschillingsrückstände zu 370 fl. Klage gestellt, und zugleich um Arrestverhängung nachgesucht.

Dem Andrä Dettenhofer, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird daher mittels öffentlicher Bekanntmachung eröffnet, daß seine Ehefrau A. M. Dettenhofer unterm 15ten d. Mts. Auftrag erhielt, bei Vermeidung der Annullirung und des Doppelersatzes bezüglich ihres sogenannten Esperweberhäusel zu Wildenberg, für welches im Hypothekenbuche Andrä Dettenhofer als Besitzer eingetragen ist, jeder Veräußerung, Minderung oder Belastung sich zu enthalten.

Ferner, daß man zum Sühneversuch eventuell zur protokollarisch-schlüßigen Verhandlung der erwähnten Klagen, wovon die Duplikate dem Beklagten zur Einsicht und Empfangnahme in der Amts-Kanzlei parat liegen, auf

Freitag den 25sten Juli d. Js.
Vormittags 9 Uhr,

Termin bestimmt habe, wobei Andrä Dettenhofer persönlich oder durch einen Anwalt zu erscheinen hiemit bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen wird.

Rottenburg den 19ten Mai 1845.

K. Landgericht Rottenburg.
Galler, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

876. (2.) pr. den 12. Dezember 1843.

Bekanntmachung.

Durch allgemeines Ausschreiben vom 21sten

August 1843, Oberpfälzisches Intelligenz-Blatt Seite 1478 ist bereits bekannt gemacht worden, daß im Polizeibezirke Tirschenreuth die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen irrige Liquidation und Catastrirung,
„gegen fehlerhafte Messungen der Grund-
„stücke, dann gegen die Besteuerung der
„Jagd-, Fischwasser-, Klein- und Blut-
„zehent-Erträgnisse"

beim K. Rentamte Tirschenreuth in der Zeit vom 1sten Januar 1845 bis 1sten Januar 1848 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte und alle Pflichtigen werden nun wiederholt aufgefordert, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Pflichten dem Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist solche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Zur Anbringung der Reklamationen gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung, sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen im Laufe der obenerwähnten drei Jahre zur Anzeige kommen.

Tirschenreuth am 9ten Dezember 1844.

Königliches Rentamt Tirschenreuth.

Götz.

---

877. **Curs der Bayer'schen Staatspapiere.** pr. den 29. Mai 1845.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$102\frac{1}{8}$	$101\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem.	752	748

---

878. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 31. Mai 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	292	292	238	54	18	5	17	11	16	10	—	—	—	5
Korn . . .	—	$220^1/_2$	$220^1/_2$	$171^1/_2$	49	14	18	13	53	12	58	1	2	—	—
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	—	$125^1/_2$	$125^1/_2$	$125^1/_2$	—	6	27	6	15	5	51	—	—	—	17

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7193 fl. 15 kr.

879.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Mai 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	—	3	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	—	3	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	22	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	11	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	2
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	19	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	1

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	52	14	2	7	1
Semmelmehl	3	4	11	2	5	3
Mittelmehl	2	31	9	2	4	3
Pollmehl	2	—	7	2	3	5
Nachmehl	—	40	2	2	1	1
Roggenmehl	2	2	7	2	3	3
Römischmehl	2	14	8	1	4	—
Waitzengries, feiner .	5	52	22	—	11	—
Waitzengries, ordinärer	4	48	18	—	9	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein Pfd. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein Pfd. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein Pfd. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
Ein Pfd. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein Pfd. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 26. bis 31. Mai 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	1	—	—	1	30	—
Roggenstroh, der Zentner	—	50	—	1	3	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	48	—	—	56	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	22
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	45	2	36
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	18
Kitzein, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	42	—	45
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	6	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	22	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	45	—	40
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	18	—	20
„ grober, „ „ .	—	14	—	15
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	10	48	12	—
Birken, „ „ .	10	12	10	30
Mischling, „ „ .	8	12	9	—
Fichten, „ „ .	9	30	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 46. **Regensburg,** Samstag den 7. Juni **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

880. pr. den 3. Juni 1845.
Ad. Num. 22535. Num. Exp. 24710.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem seit der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 16ten Juli 1840, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend, sowohl von dem Königl. Ministerium des Innern, als auch von der unterfertigten Königl. Kreis-Regierung mehrere Läuterations-Rescripte hiezu erschienen sind, so hat letztere beschlossen, zur schnelleren Uebersicht und Geschäfts-Erleichterung nachstehend einen neuen Abdruck dieser Allerhöchsten Verordnung mit gleichzeitiger Einschaltung der auf die einzelnen §§. derselben bezüglichen Stellen der Läuterations-Rescripte zu geben, und hiebei zur bessern Unterscheidung dieser von dem Texte der Verordnung letztern durch größere Lettern kenntlich zu machen.

Nebenbei folgt noch eine tabellarische Uebersicht über die Bestimmungen dieser Verordnung bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerks. Dieselbe soll zur leichtern Verständigung und Anschauung für den Landmann in Separat-Abdrücken auf großen Bögen von starkem Papier

an öffentlichen Plätzen in den Gemeinden angeschlagen werden, und haben deßhalb sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden binnen längstens 14 Tagen ihren Bedarf anzuzeigen, um hiernach die Zahl und den Preis der Exemplare bemessen zu können.

Was das richterliche Verfahren in derlei Polizei-Untersuchungen betrifft, so findet die frühere Ministerial-Instruktion vom 2ten September 1839 (Kr.-Int.-Bl. 1839 S. 1441) noch fortwährend Anwendung.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

Königlich Allerhöchste Verordnung,
die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die, über die Felgenbreite des Fuhrwerks bestehenden Verordnungen und Vorschriften mit Rücksicht auf die Ergebnisse der, insbesondere wegen des gewerbsmäßigen Fuhrwerks angeordneten Erhebungen, einer Revision unterstellen zu lassen, und verordnen nunmehr, auf so lange Wir nicht anders verfügen, unter Bezugnahme auf den Landtags-Abschied vom 15ten April dieses Jahrs Abschnitt III. A. Ziff. 7., was folgt:

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung finden im Allgemeinen nur bezüglich der Land- und Kunststraßen Anwendung, d. h. der Staatsstraßen, dann jener Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Ende durch öffentliche Kundmachung die überall oder streckenweise noch nicht vollkommen fahrbaren und daher von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung zur Zeit ausgenommenen Bezirksstraßen zu bezeichnen, nicht minder aber, so oft eine zur Zeit ausgenommene Bezirksstraße in vollkommen fahrbaren Stand hergestellt ist, das Erlöschen der zeitlichen Ausnahme öffentlich bekannt zu machen.

Die Oberpfälzische Kreis-Regierung hat zu diesem Ende bereits durch erneuertes Ausschreiben vom 25sten April 1844 (Kr.-Int.-Bl. 1844 Nro. 34.) diejenigen Bezirksstraßen Kund gegeben, auf welche als vollkommen fahrbar oben erwähnte Königl. Verordnung Anwendung findet; und wird jederzeit noch nachträglich diejenige Bezirksstraße öffentlich bezeichnen, welche erst in der Folge in vollkommen fahrbaren Stand versetzt werden wird.

Auf die innerhalb der Ringmauern einer Stadt gelegenen, auf städtische Kosten gepflasterten oder chaussirten Straßen kann die Verordnung keine Anwendung finden.

Ministerial-Rescript vom 28sten August 1843.

II. Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen.

§. 2.

Auf allen und jeden Staats- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militär-, Transport- und Geschütz-Fuhrwesens verboten, mit Radfelgen zu fahren:

1) an welchen die Köpfe der Radnägel oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder

2) deren Radbeschlag (d. h. der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif) so construirt ist, daß er keine gerade wagrechte Oberfläche bildet. Nur die durch Abnutzung bewirkte Abrundung der Reifränder wird, als dieser Bestimmung nicht zuwiderlaufend, betrachtet werden.

Bei leichten Fuhrwerken, an welchen die geringe Dicke des Radreifes das Einlassen der Nägel nicht gestattet, ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife platt geschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche, kantige Erhöhung bilden.

§. 3.

Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerks gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn, angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird für die Dauer des veranlassenden Zustandes gestattet. Sie sind daher so anzubringen, daß sie sogleich nach Aufhören dieses Zustandes wieder hinweggenommen werden können.

III. Vorschriften über die Felgenbreite.

§. 4.

Alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient, oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, muß mit Felgen versehen seyn, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

I. das zweirädrige, zweispännige (mit zwei Pferden bespannte), Fuhrwerk, — 4 Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 5½ Linie bayerisch.

II. Das zweirädrige, drei- oder vierspännige Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll 5½ Linie bayerisch.

Zweirädriges Fuhrwerk mit mehr als vier Pferden zu bespannen, ist verboten.

III. Vierrädriges zweispänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch, oder 4 Zoll 5½ Linie bayerisch.

IV. Vierrädriges, drei- oder vierspänniges Fuhrwerk, vier Zoll rheinisch oder 4 Zoll 5½ Linie bayerisch.

V. Vierrädriges fünf- oder mehrspänniges Fuhrwerk, sechs Zoll rheinisch, oder 6 Zoll $5^1/_2$ Linie bayerisch.

§. 5.

Vierrädriges Fuhrwerk mit mehr als acht Pferden zu bespannen ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen und dergl., welche eine zahlreiche Bespannung erfordert, besteht.

§. 6.

Von den Vorschriften über die Breite der Radfelgen (§. 4.) ist ganz befreit:

I. Das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engern Sinne, welches zum Betriebe der verschiedenen landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirthes, als solchen, erforderlichen Materialien dient.

Dahin gehört insbesondere dasjenige Fuhrwerk, womit der Landwirth:

a) Gegenstände auf das Feld oder vom Felde nach Hause bringt,

b) womit er in seinem eigenen Walde gewonnene oder im fremden Walde erkaufte Forstprodukte, z. B. Holz, Streu, Steinkohlen, Torf, Baumaterialien, erkaufte Früchte u. s. w. beiführt, so ferne solche zu seinem eigenen ökonomischen Bedarf und Verbrauch dienen;

c) womit er zur Erfüllung einer gemeindedienstlichen Pflicht das Baumaterial für die Herstellung von Gemeinde- und Distriktsstraßen, dann das Giltgetraid auf die grundherrschaftlichen Speicher beiführt oder womit derselbe sonst Scharwerk leistet, so ferne dergleichen Fuhren nicht im Akkord gegen Zahlung erfolgen.

M. Ausschr. vom 3. März 1843, Ziff. 1 bis 3. (Kr.-Int.-Blt. 1843 Nro. 21.)
M. A. vom 18. Mai 1844. (Kr.-Int.-Blt. 1844 Nro. 44.)
M. A. vom 9. Dezember 1844. (Kr.-Int.-Blt. 1844 Nro. 100.)

II. Das nur mit einem Pferde bespannte Fuhrwerk.

Diesem ist gleich zu achten das in dem §. 7. der M.-Verordn. vom 16ten Juli 1840 in Bezug genommene zweispännige Fuhrwerk unter den dortselbst erwähnten Voraussetzungen, so ferne mit demselben nur die Hälfte der im §. 10. aufgeführten Ladungs-Quantitäten und beziehungsweise nur eine, durch Ladscheine nachgewiesene Fracht von 12 Centnern geführt wird.

M. A. vom 12. Februar 1845 Ziff. 1. (Kr.-Int.-Blt. 1845. Nro. 17.)

III. Luxus- und Reisewagen — überhaupt alles nur zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 7. Ziff. III.

§. 7.

Die Breite der Radfelgen wird begünstigungsweise mit theilweiser Befreiung von den Vorschriften des §. 4. au mindestens zwei und einen halben Zoll rheinisch oder zwei Zoll acht- und eine halbe Linie bayerisch festgesetzt:

I. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer, womit landwirthschaftliche oder Gewerbs-Erzeugnisse zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführt werden, oder welches den Gewerbs- und Fabrik-Inhabern sonst zum Gewerbs- oder Fabrikbetriebe dient.

Da diese Bestimmung in Beziehung auf die durch die Königl. Verordnung vom 16. Juli 1840 beabsichtigte möglichst allgemeine Einführung breiter Radfelgen bei allem Frachtfuhrwerke nur eine Ausnahme festsetzt, so läßt sie auch nur eine einschränkende Auslegung zu, und läßt sich sonach hieraus nur für jenes vierrädrige, zweispännige Fuhrwerk der Landwirthe, dann der Guts-, Gewerbs- und Fabrikbesitzer eine Begünstigung ableiten, mit welchem dieselben ihre selbst erzeugten landwirthschaftlichen oder Gewerbsprodukte zum Verkaufe oder zur weiteren Verarbeitung für den Verkauf verführen.

M. A. vom 9. Juni 1842. (Kr.-Int.-Blt. 1842. Nro. 49.)

II. Für das vierräderige zweispännige Fuhrwerk, womit Forstprodukte oder Straßen-Bau-Material lohnweise oder für den eigenen Bedarf, oder aber ausweislich der von den zuständigen Beamten oder Geschäftsführern der betroffenen Aerarial- oder Privatwerke ausgestellten Frachtscheine, Berg- und Hütten-Produkte von einem Werk zum andern oder das Salz von den Salinen an die Salzämter und Verkaufsstationen lohnweise verführt werden.

Dieselbe Vergünstigung steht zu überhaupt allem Brennmaterial z. B. Steinkohlen u. s. w., dann allen Kohlen- und Bretter-Fuhrwerken, auch wenn sie aus dem Auslande kommen und lohnweise geschehen, so ferne hiebei das vorgeschriebene Ladungsgewicht eingehalten wird.

M. A. vom 8. Mai 1841 Ziff. 1. (Kr.-Int.-Blt. 1841 S. 567.)
M. A. vom 12. Februar 1845 Ziff. 2. (K.-Int.-Blt. 1845 Nro. 17.)

Wird das landwirthschaftliche Fuhrwerk zur Verführung fremden Eigenthums gegen Lohn benützt, so ist dasselbe

a) im Falle des §. 7. II. an eine Felgenbreite von 2½ Zoll rhein. und
b) außerdem an die in §. 4. vorgeschriebene Felgenbreite gebunden.

M. A. vom 3. März 1843 Ziff. 8. lit. a. und b.

Die aus Böhmen über die Bayerischen Zollstationen Waidhaus und Bärnau eintretenden, zur Verführung von Eisensteinen aus Bayern nach Böhmen bestimmten Fuhrwerke sind, in so lange Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen geruhen, und in so ferne die betreffenden Fuhrwerke nur mit 2 Pferden oder vier Ochsen bespannt sind, ohne Rücksichtnahme auf ihre Felgenbreite zu dem Transporte jener Eisensteine auf den Kunststraßen zuzulassen.

M. A. vom 31. Januar 1843. (Lithogr. von der Regierung am 9. Februar 1843 ausgeschrieben.)

III. Für alle Postwagen (zum Personen- und Waarentransport) ohne Unterschied der Bespannung.

§. 8.

Wenn an einem Fuhrwerke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rads eine geringere, als die der Eigenschaft und Bespannung des Fuhrwerks entsprechende Breite haben.

IV. Vorschriften über die Ladung.

§. 9.

Das von den Vorschriften über die Felgenbreite ganz ausgenommene im §. 6. Ziff. I.

und II. bezeichnete Fuhrwerk ist verpflichtet, ein Ladungsgewicht von höchstens 12 Zentnern per Zugpferd einzuhalten.

Der Landwirth ist daher, wie die am Schluß beigefügte Uebersicht näher erläutert, nicht zu bestrafen, wenn er bei den oben im §. 6. Ziff. I. lit. a. b. und c. bezeichneten Fuhren auf einem mit schmalfeigigen Rädern versehenen Wagen:

aa) bei einer Bespannung mit einem Zugthier nur 12 Centner oder die Hälfte der im §. 10. bemerkten Quantitäten;

bb) bei einer Bespannung mit zwei Zugthieren (zwei Pferden, zwei Ochsen oder Stieren, zwei Maulthieren, vier Kühen oder Eseln) höchstens 24 Centner oder die Quantitäten des §. 10.

cc) bei einer Bespannung mit drei Zugthieren höchstens 36 Centner;

dd) bei einer Bespannung mit vier Zugthieren höchstens 48 Centner u. s. w. geladen hat.

Hält aber der Landwirth bei seinen landwirthaftlichen Verrichtungen oder bei Zufuhren zum eigenen Bedarf das Ladungsgewicht nicht ein, d. h. ladet er z. B. bei zwei Zugthieren mehr als 24 Centner, bei drei Zugthieren mehr als 36 Centner u. s. w., so müßen, wenn nicht die verordnungsmäßigen Bestrafungen eintreten sollen, die Räder des Fuhrwerks eine Breite von vier Zoll rhein. besitzen, weil nach §. 11. eine das Ladungsgewicht überschreitende Ladung nur unter dieser Voraussetzung gestattet ist und diese Begünstigung einer Mehrladung nach §. 11. auch dem landwirthschaftlichen Fuhrwerke im engeren Sinne nicht versagt werden kann, nachdem es augenscheinlich im Geiste der Königl. Verordnung gelegen ist, das landwirthschaftliche Fuhrwerk am meisten und in jeder zuläßigen Weise zu begünstigen.

M. A. vom 3. März 1843. Ziff. 4 — 6.

§. 10.

Eben so darf bei dem in dem §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten vierräderig=zweispännigen, nur einer Felgenbreite von 2½ Zoll rheinisch unterworfenen Fuhrwerke, ein Ladungsgewicht von 24 Zentnern nicht überschritten werden.

In dieser Hinsicht gelten für die gewöhnlich vorkommenden Gegenstände des innern Verkehrs nachbezeichnete Ladungsquantitäten für zuläßig:

1. Getreide:

Waizen, Korn	7	bayer. Schäffel,
Spelz (ungegerbter Dinkel oder Fesen)	16	" "
Kern (gegerbter Dinkel oder Fesen)	8	" "
Gerste	9	" "
Haber	12	" "
Malz	11	" "

2. Wein und Bier:

den Eimer unter dem Reife zu 150 Pf. gerechnet . . . . . 16 Eimer.

3. Brennholz

jeder Art, ein bayerisches Klaster zu . . . . . 126 Kubikfuß.

4. Bau= und Nutzholz:

ein Quantum von 126 Kubikfuß und insbesondere bei Stämmen

Partes: 1 Stamm bis zu 60 Fuß Länge,

2 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 20 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten;

weiches: 1 Stamm bis zu 90 Fuß Länge,
2 Stämme bis zu 45 Fuß Länge,
3 Stämme bis zu 30 Fuß Länge,
ganz oder in Brettern geschnitten.

5. Bau-Steine aller Art:

rauh bossirt, in Quadern	24	Kubikfuß,
in Brocken (Bruchsteine), 1/8 Klafter oder . . .	27	"
rohe Gypssteine, 1/8 Klafter "	27	"
gebrannter Kalk in Gyps, 1/4 Klafter	56	"
gebrannte Backsteine	200	Stücke,
gebrannte Kaminsteine (Guggeiseln)	250	"
gebrannte Dachplatten	500	"

6. Salz:

Fässer, große (zu 560 Pfund brutto)	4	Fässer,
Fäßchen (Faßl) zu 170 Pf id.	14	Fäßchen,
Kufen, zu 150 Pf. id.	16	Kufen,
Säcke zu 134 Pf.	18	Säcke.

7. Eisen und andere Erze:

das Seidel zu 500 Pf.	4 1/2	Seidel.

Von den aus den Gewerken der Berg-Revier Amberg gewonnen werdenden Eisensteinen sind jedoch erst 6½ Seidel einem Gewicht von 24 Centnern gleich zu achten.

M. R. vom 13. Juni 1844 lithogr. ausgeschrieben von der Kreis-Regierung am 20. Juni 1844.

Nur um bei Gegenständen des gewöhnlichen Verkehrs von der umständlichen Erholung eines Ladscheines zu befreien, sind in diesem §. mehrere Ladungsquantitäten bezeichnet, welche ohneweiters als eine Fracht von 24 Centnern gelten sollen.

Diese Bestimmung stellt demnach als Ausnahme von jener Regel nur fest, daß in den Fällen dieses §. ein Ladschein nicht gefordert werden darf, und es ist sonach auch eine größere Ladung der hier bezeichneten Gegenstände unter den Begünstigungen der §§. 6 u. 7. zuzulassen, wenn der Frachtführer sich mit einem Ladscheine versieht, wonach diese Mehrladung nur 24 Centner wiegt, denn nirgends sagt die Verordnung, daß bei einer Ladung von z. B. 201 und mehr Backsteinen u. s. w. eine Felgenbreite von 4 Zoll rhein. unbedingt einzutreten habe; sondern letztere muß nach klarer Bestimmung des §. 11. erst angewendet werden, wenn die Ladung über 24 Centner wiegt.

M. A. vom 3. März 1843. Ziff. 9.

§. 11.

Vierräderig zweispännige Fuhrwerke der im §. 7. Ziff. I. und II. bezeichneten Art, mit

mehr als 24 Zentner Ladung, unterliegen einer Felgenbreite von 4 Zoll rheinisch oder 4 Zoll 3½ Linien bayerisch.

Bei einer Bespannung mit mehr als zwei Zugthieren, also z. B. bei 3 und 4 Pferden, kann der Landwirth ebenfalls die im §. 10. bezeichneten Quantitäten oder 24 Centner zum Verkaufe laden, wenn sein Wagen eine Felgenbreite von 2½ Zoll rhein. hat, und er ist nur bei einer Mehrladung zur Benützung von Rädern mit 4 Zoll rhein. Felgenbreite verpflichtet, weil der §. 11. nur bei solcher Mehrladung die Felgenbreite von 4 Zoll rhein. in Anspruch nimmt, und die Bestimmungen des §. 4. über die Bespannung ohne Rücksicht auf das Ladungsgewicht nur auf das dort bezeichnete Fuhrwerk sich beziehen.

M. A. vom 3. März 1843 Ziff. 7.

§. 12.

Die Führer des den Vorschriften über das Ladungsgewicht unterworfenen Fuhrwerkes, haben sich über die Einhaltung der bezüglichen Vorschrift durch Fracht- und Ladscheine in dem Falle auszuweisen, wenn das Quantum der geladenen Gegenstände nach dem bloßen Augenmaaß, und ohne Umpackung nicht beiläufig ermessen werden kann.

Das Gewicht der lohnweise verführten Berg- und Hütten-Produkte, dann des Salzes (§. 7 Ziff. II.) muß jederzeit durch einen, gemäß dem eben erwähnten §. 7. ausgefertigten Frachtschein, für dessen Richtigkeit der Aussteller zu haften hat, nachgewiesen werden.

§. 13.

Den Aufsichts-Organen bleibt in allen Fällen die nähere Untersuchung der Ladung und zwar auf Kosten der Frachtführer vorbehalten, wenn für die durch das bloße Augenmaaß nicht erkennbaren Ladungs-Quantitäten kein schriftlicher Ausweis beigebracht wird, oder wenn sich bezüglich dessen Richtigkeit und Glaubwürdigkeit, oder bezüglich der Uebereinstimmung der darin bescheinigten mit der geladenen Quantität Zweifel ergeben.

§. 14.

Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf mit Ausnahme der untheilbaren Last neun Fuß bayerisch nicht überschreiten.

Das Anbringen von Seitensitzen an den Frachtwägen (mittelst eingesteckter Bretter ꝛc.) ist allgemein untersagt.

Der unnachsichtliche Vollzug dieser Bestimmung wurde erinnert.

M. A. vom 30. Juni 1843 (Kr.-Int.-Bl. 1843 Nro. 56).

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabakblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, soll die Ueberschreitung der vorbezeichneten Breite der Ladung nicht gestraft werden, wenn der Führer des Fuhrwerks sich durch ein Polizei- oder zollamtliches Attest ausweisen kann, daß seine Ladung bei der inländischen Abfahrts-Station oder bei der Eintritts-Station aus dem Auslande die normalmäßige Breite gehabt hat, und soll in solchem Falle der betreffende Frachtführer lediglich angehalten werden, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung wieder auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

M. A. vom 3. April 1844 (Kr.-Int.-Bl. 1844. Nro. 31).

V. Vom Gebrauch des Vorspanns, und von den Zugthieren.

§. 15.

Unter der in den vorangehenden §§. bemerkten Bespannung sind jene Zugthiere nicht begriffen, welche als Vorspann angewendet werden dürfen, wenn

1) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist, oder

2) wenn eine Straßenstrecke momentan in einem besonders ruinosen, zur Umbauung geeigneten Zustande sich befindet.

Wo diese Voraussetzungen nicht bestehen, oder aufhören, darf kein Vorspann gebraucht werden, und es kann dessen Beibehaltung nur ausnahmsweise, da und in soweit gestattet werden, wo und in wie weit ebene Wegstrecken und Steigungen häufig und in kurzen Abständen wechseln.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Straßen-Strecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen.

Die K. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hat bereits solche Straßenstrecken durch öffentliche Kundmachung und durch Anschlag bezeichnet, und wird es noch ferner thun, wo sich das weitere Bedürfniß hiezu herausstellt.

§. 16.

Wagenführer, welche auf anderen Straßenstrecken wegen übermäßig schwerer Ladung Vorspann nehmen, oder gar regelmäßig von Station zu Station Vorspannpferde benützen, sind als dem Verbote böswillig zuwiderhandelnd zu betrachten und zu bestrafen.

§. 17.

Bei einspännigen Fuhrwerken werden alle Arten von Zugthieren gleichgeachtet; bei zwei- und mehrspännigen aber werden zwei Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Stiere, Ochsen und Maulthiere zählen gleich Pferden.

VI. Von den Strafen.

§. 18.

Die Uebertreter der gegenwärtigen Verordnung werden polizeilich bestraft und überdieß bis zu vorschriftsmäßiger Einrichtung ihres Fuhrwerkes an dem Weiterfahren gehindert.

Dem ausländischen Fuhrwerk ist gestattet, auf demselben Wege, auf welchem es gekommen, ohne vorgängige Aenderung, zurückzukehren.

§. 19.

Die Uebertretungen werden bestraft, wie folgt:

a) jene der Vorschriften über den Radbeschlag im Allgemeinen (Abschnitt II.) mit einer Geldstrafe von fünf bis fünfzehn Gulden;

b) jene der Vorschriften über die Felgenbreite (Abschn. III.) mit fünfzehn bis dreißig Gulden;

c) jene der Vorschriften über die Ladung und den Vorspann (Abschn. IV. und V.) mit zwanzig bis fünfzig Gulden.

§. 20.

Die Zumessung der Strafe innerhalb der Grenzen derselben ist der Beurtheilung der Behörde anheimgegeben, welche dabei den Grad des Abweichens von der Normal-Bestimmung, besonders das Maaß der Ueberladung, zugleich unter dem Gesichtspunkte der Thierquälerei, dann die zum Schaden bereits zurückgelegte Wegstrecke und den etwaigen Rückfall sorgfältig zu berücksichtigen hat.

§. 21.

Arreststrafe tritt nur in dem Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten ein, und es ist ein Arrest von 24 Stunden einer Geldstrafe von fünf Gulden gleich zu achten.

§. 22.

Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerk betretenen Führer.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer des Fuhrwerkes zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles, nebst dem Führer, bei dem Vorhandenseyn der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung zur Strafe gezogen werden.

§. 23.

Die erhobenen Geldstrafen fallen zur Hälfte dem Anzeiger, zur Hälfte der Lokal-Armenkasse jener Gemeinde zu, in deren Bezirk die Uebertretung stattgefunden hat.

Diese den Armenfonden anfallenden Geldstrafen sind den Armenkassen derjenigen Ortschaften zuzuweisen, in deren Markung das betreffende Fuhrwerk zuerst angehalten wurde.

M. A. vom 10. November 1842. (Kr.-Int.-Bl. 1842 Nro. 94.)

VII. Vorübergehende und örtliche Bestimmungen.

§. 24.

Den unter den Bestimmungen des §. 7. Ziff. I. und II. begriffenen Fuhrwerksbesitzern, dann jenen Unterthanen, welche auf eigene Rechnung und zum Handel mit dem Transport der Berg- und Hüttenprodukte, dann des Salzes sich befassen, und die daher den allgemeinen Bestimmungen über die Radfelgenbreite unterliegen, wird zur Herstellung ihres vierräderig-zweispännigen Fuhrwerkes in normalem Zustande eine Nachsicht bis zum 1sten Januar 1843 bewilliget, jedoch unter der Verpflichtung, schon von nun an die §. 9. bezeichneten Ladungs-Quantitäten, bei Vermeidung der Strafe und des Verlusts dieser Nachsicht, genau einzuhalten.

Die betreffenden Bestimmungen sind jedoch in den Jahren 1841 und 1842 von drei zu drei Monaten durch die Kreis-Intelligenzblätter wiederholt bekannt zu machen, damit die entsprechende Einrichtung rechtzeitig bewirkt und der mit dem 1sten Januar 1843 eintretende Vollzug dieser Bestimmungen um so strenger, ohne alle Nachsicht und Ausnahme, gehandhabt werde.

Dieser Termin wurde nach Minist.-Entschließung vom 11ten Dezember 1842 bis zum 1sten Januar 1844 erstreckt.

(Kr.-Int.-Bl. 1842. Nro. 102.)

§. 25.

Die Distrikts- und Ortspolizei-Behörden haben darüber zu wachen, daß schon innerhalb der §. 24. bezeichneten Frist nur vorschriftsmäßige Radfelgen neu gefertiget werden.

§. 26.

In Ansehung der von Uns für einzelne Fälle und Oertlichkeiten bereits gegebenen besonderen Bestimmungen und Dispensationen behält es, in so lange Wir nicht anders verfügen, sein Bewenden.

VIII. Schluß-Bestimmungen.

§. 27.

Gegenwärtige Verordnung tritt, dreißig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, an die Stelle jener vom 21sten April 1838, 11ten August 1839 und 12ten Januar 1840. Sie ist auch in sämmtliche Kreis-Intelligenzblätter einzurücken, und durch besonderen Anschlag an den Gemeindehäusern zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

§. 28.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge, geeigneten Falls im Benehmen mit Unserem Finanz-Ministerium, beauftragt.

Bad Brückenau den 16ten Juli 1840.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Ueber-

über die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juli 1840,

Ladungszweck	Zahl der Räder	Bespannung **)
1) Eigener Bedarf, d. h. der Landwirth führt: a) Gegenstände auf sein Feld, oder b) von seinem Felde eingeerntete Früchte oder Produkte seiner Waldung (Holz, Streu u. s. w. nach Haus oder c) für seinen Bedarf bestimmte eingekaufte oder sonst gewonnene) Utensilien, Früchte, Brennmaterial (Holz, Torf, Steinkohlen u. s. w.) Streu, Baumaterial u. s. w. nach dem Bestimmungsorte seines eigenen Bedarfs; d) Giltgetraid auf die grundherrschaftlichen Speicher, oder zur Erfüllung einer gemeindedienstlichen Pflicht, Baumaterial auf Gemeinde- und Distriktsstraßen; soferne dergleichen Fuhren nicht in Accord gegen Lohn geschehen. *)	1) zweiräderig.	1) ein Zugthier. 2) zwei Zugthiere (also auch 4 Kühe oder Esel conf. 17. der Verordnung). 3) drei Zugthiere. 4) vier Zugthiere.
	2) vierräderig.	1) ein Zugthier. 2) zwei Zugthiere. 3) drei Zugthiere. 4) vier Zugthiere.

s i ch t

Regierungsblatt S. 489 fgd.) bezüglich des landwirthschaftlichen Fuhrwerks.

Ladungsgewicht***)	Vorgeschriebene Felgenbreite	Bemerkungen
1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2. §. 9. der Verordnung vom 16ten Juli 1840.
2) zwischen 12 und 24 Centner****)	2½ Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. u. resp. §. 7. loc. cit.
1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. loc. cit.
2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. loc. cit.
1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. loc. cit.
2) mehr als 36 Centner.	4 Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. loc. cit.
1) bis zu 48 Centner.	Keine.	Der Fall ist unpraktisch.
2) mehr als 48 Centner.	4 Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. loc. cit.
1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2. §. 9. loc. cit.
2) zwischen 12 und 24 Centner.	2½ Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. resp. §. 7. loc. cit.
1) bis zu 24 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. loc. cit.
2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. loc. cit.
1) bis zu 36 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. loc. cit.
2) mehr als 36 Centner.	4 Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. loc. cit.
1) bis zu 48 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. loc. cit.
2) mehr als 48 Centner.	4 Zoll rheinisch.	§. 6. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. loc. cit.

Ladungszweck	Zahl der Räder	Bespannung**)
2) Verführung der dem Landwirthe selbst angehörenden Produkte zum Verkauf.	1. zweiräderig.	1) ein oder auch zwei Zugthiere. 2) zwei Zugthiere. 3) drei und mehr Zugthiere.
	2) vierräderig.	1) ein oder auch zwei Zugthiere. 2) zwei Zugthiere. 3) drei und mehr Zugthiere.
3) Verführung fremden Eigenthums: a) im Falle des §. 7. Ziff. 2. der V. O. b) außerdem.	— —	— —

Bemerkungen. *) Es ist irrig, die Einschränkungen des §. 7. auf solche Ladungen zu beziehen, da der Abs. I. dieses §. nur von Ladungen zum Verkaufe spricht, der 2. Abs. dieses §. aber des landwirthschaftlichen Fuhrwerkes nicht erwähnt.

**) Es versteht sich von selbst, daß, wo diese Colonne von 2 und mehr Zugthieren spricht, stets eine Bespannung von 2 Kühen oder Eseln nach §. 17 der Verordnung analog zu computiren kommt.

Ladungsgewicht ***)	Vorgeschriebene Felgenbreite	Bemerkungen
1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2. §. 9. loc. cit. und M. A. v. 12. Febr. 1845 Ziff. 1.
2) zwischen 12 und 24 Centnern.	$2^1/_2$ Zoll rheinisch.	§. 7. Ziff. 1. §. 9. und Analogie des §. 11. loc. cit.
mehr als 24 Centner.	4 Zoll rheinisch.	Analogie des §. 11. loc. cit.
1) zwischen 12 und 24 Centnern.	$2^1/_2$ Zoll rheinisch.	Analogie des §. 7. Ziff. 1. u. 2. §. 11. loc. cit.
2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rheinisch.	Analogie des §. 11. loc. cit.
1) bis zu 12 Centner.	Keine.	§. 6. Ziff. 2. §. 9. loc. cit. M. A. v. 12. Febr. 1845. Ziff. 1.
2) zwischen 12 und 24 Centnern.	$2^1/_2$ Zoll rheinisch.	Analogie des §. 7. Ziff. 1. und §. 11. loc. cit.
mehr als 24 Centner.	4 Zoll rheinisch.	§. 11. loc. cit.
1) zwischen 12 und 24 Centnern.	$2^1/_2$ Zoll rheinisch.	Analogie des §. 7. Ziff. 1 u. §. 11. loc. cit.
2) mehr als 24 Centner.	4 Zoll rheinisch.	Analogie des §. 11. loc. cit.
—	wie bei Verführung eigener Produkte zum Verkauf.	§. 7. Ziff. 2. loc. cit.
—	wie bei dem Frachtfuhrwerk.	§. 4. loc. cit.

***) Es bedarf keiner Erinnerung, daß bei den Ladungs-Quantitäten der §. 10 die dem entsprechenden Gewichte zukommenden Bestimmungen Anwendung finden.

****) Da der §. 11. mehr als 24 Centner bei 2 Zugthieren zu laden gestattet, so muß analog auch bei gleicher Felgenbreite auch auf ein Zugthier eine mehr als 12 Centner haltende Ladung gestattet werden.

881. pr. den 3. Juni 1845.
Ad Num. 22454. Num. Exped. 24841.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Betrügliche Aneignung eines Dienstbotenbuches durch einen unbekannten Burschen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 24sten v. Mts. wurde dem Bauernsohne Johann Gradl von Kollersried, Landgerichts Hemau, durch eine unten signalisirte Mannsperson sein gleichfalls beschriebenes Dienstbuch höchst wahrscheinlich in der Absicht betrüglicher Weise entlockt, um mit demselben unter fremdem Namen leichter durchzukommen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden deshalb angewiesen, ungesäumt zur Habhaftwerdung des Thäters die geeignete Spähe anzuordnen und im Falle eines Ergebnisses dieses dem Landgericht Hemau mitzutheilen, hieher aber Anzeigebericht zu erstatten.

Regensburg den 2ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

Abschrift.

Beschreibung.

A. Des Dienstbotenbuches.

Dieses ist für den ledigen Johann Gradl, geboren den 24. Juni 1820 zu Dietkirchen, im Monate März oder April 1836 vom dem K. Landgerichte Kastl ausgestellt.

Der letzte Eintrag lautet:

„ist vom 24. Februar 1845 bis auf den 22. Mai 1845 bei seinem Vater in Arbeit gewesen.

Kollersried den 22. Mai 1845.

Gradl, Vorstand.“

Der Unterschrift ist das roth abgedruckte Siegel der Gemeindeverwaltung Kollersried beigedrückt.

B. Des Entwenders.

Dieser ist beiläufig 38 Jahre alt, von mittlerer Größe und ziemlich gedrungenem Körperbaue; er hat ein gesundes jedoch etwas bleiches Aussehen, dunkelblonde kurzgeschnittene Haare, graue Augen, ziemlich aufgeworfene Lippen, keinen Bart und kein besonderes Abzeichen; er spricht den um Nürnberg gewöhnlichen Dialekt des Landvolkes.

Am Leibe trug er: Einen ziemlich feinen weißen Strohhut mit einem Bande von Stroh, abgetragen und an zwei Stellen durchlöchert, einen dunkelblauen manchesternen Janker mit weißmetallenen Knöpfen, eine weiße Sommerweste mit gelben der Breite nach laufenden Streifen zum Ueberschlagen eingerichtet und mit zwei Reihen kleiner platter Messingknöpfe besetzt, eine schwarzlederne Hose und lange, bis über die Kniee reichende Stiefel mit schwarzen — kalbledernen Schäften, einballig, und vorne abgehauen.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder.

882. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 21787. Num. Exped. 25071.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es sind in jüngster Zeit der unterfertigten Stelle mehrfache Anzeigen darüber zugegangen, daß in mehreren Landgerichts-Bezirken briefliche Mittheilungen bereits nach Nordamerika ausgewanderter Individuen an ihre im dießseitigen Regierungs-Bezirke zurück gelassenen Verwandten in zahlreichen Abschriften verbreitet werden, welche die Verhältnisse der nach Nordamerika Ausgewanderten sehr häufig in einem mit den bisherigen verläßigsten Erfahrungen keineswegs übereinstimmenden überaus günstigen Lichte, unter auffallender Herabsetzung der vaterländischen Zustände darstellen, und daher ganz geeignet sind, die in vielen Theilen des Regierungs-Bezirkes bereits auf einen sehr hohen Grad gestiegene Auswanderungs-Lust noch weiter zu vermehren.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg müßen daher beauftragt werden, einer absichtlichen und verordnungswidrigen Verbreitung von Abschriften solcher Briefe geeignet entgegen zu treten, die aus den mehrerwähnten brieflichen Mittheilungen hervorgehenden Aufmunterungen und Werbungen zu Auswanderungen nach Nordamerika auf das Genaueste zu überwachen, und bei den immer häufiger werdenden Auswanderungsgesuchen, den Gesuchstellern nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften, namentlich der Regierungs-Ausschreiben vom 26sten März und 20sten April vorigen Jahrs (Int.-Blt. 1844 St. 27. S. 641 — 646 und St. 33. S. 745) die ernstesten und eindringlichsten Erinnerungen und Ermahnungen zugehen zu lassen.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

883. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 21772. Num. Exped. 25078.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion in München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„der lebendig machende Geist, der christlichen Religion in 95 Sätzen ꝛc. von Blumröder. Sondershausen 1845 bei Eupel“

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätigt worden

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

884. pr. den 5. Juni 1845
Ad Num. 21771. Num Exped. 25077.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion in München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Dieß gehört den Deutsch-Katholiken. Von Th. Bittkow. Berlin. Verlag von Wilhelm Hermes, 1845" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

885. pr. den 6. Juni 1845.
Ad Num. 21773. Num. Exped. 25154.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „der heilige Rock zu Trier, im Jahre 1512 und im Jahre 1844. Ein brüderlicher Glückwunsch an die deutsch katholischen Gemeinden. Berlin 1845, bei Hermes" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29. Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

888. pr. den 6. Juni 1845.

Ad Num. 21774. Num. Exped 25153.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Rechtfertigung meines Abfalles von der römischen Hofkirche. Ein offenes Sendschreiben an alle, die da hören, sehen und prüfen wollen und können von Czerski. II. Aufl. Bromberg 1845, L. Levit;

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

887. pr. den 6. Juni 1845.

Ad Num. 21776. Num. Exped. 25155.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Schweinfurt verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Aller Streit hat nun ein Ende, oder Angabe des einzig untrüglichen Kennzeichens, durch welches die Aechtheit des ungenähten hl. Rockes zu Trier von den zwanzig andern ungenähten hl. Röcken geprüft und bewährt werden soll. Von einem katholischen Freunde der Wahrheit. Frankfurt a. M. Verlag bei Körner, 1845" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

888. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 21775. Num. Exped. 25075.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Selbstbiographie und Selbstbekenntnisse des heiligen Rocks zu Trier nebst dessen Urtheil über Johannes Ronge und Bischof Arnoldi. Hamburg, B. S. Berendsohn, 1845," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

889. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 21777. Num. Exped. 24946.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Zwölf Gedichte unserer Zeit, gewidmet von Friedrich Siegmund. Leipzig, 1845 bei Köhler," ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

890. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 21778. Num. Exped 24947.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirek-

tion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Roms Wirken in Deutschland oder Schilderung römisch-katholischer Zustände Deutschlands zu einer neuen Verfassungsurkunde der deutsch-katholischen Kirche von zwei katholischen Geistlichen. Vom Pfarrer F. L. W. Wagner, zu Gräfenhausen verlegt. Darmstadt, 1845, bei Ernst Kern," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Pongratz.

---

891. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 21782. **Num. Exped. 25074.**

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem Stadtkommissariate Bamberg verfügte, von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Eine teutsch jüdische Kirche. Die nächste Aufgabe unserer Zeit. Von einem Candidaten der jüdischen Theologie. Leipzig 1845. Verlag von Otto Wiegand" ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 17ten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

892. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 22001. **Exped. Num. 25075.**

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Abentheuer des ehrwürdigen Pater Jakob Marel, Mitgliedes der Gesellschaft Jesu. Bautzen 1845 bei G. Schlüssel betr." ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 20sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 28sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

893. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 22002. Num. Exped. 25072.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungs-Beilage von dem K. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der K. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Schneidemühle, oder Czerski's Glaubensbekenntniß mit Noten, von J. Schwindl, Pfarrer in Kaisheim. Augsburg, 1845. Verlag bei J. A. Schlosser" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 28sten Mai 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

894. pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 22003. Exped. Num. 25076.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizeidirektion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Keinen Papismus und Romanismus, aber auch um's Himmels willen keine Kirche nach Johannes Ronge. Ein Wort für unsere Reformationszeit, von J. N. Müller, Pastor zu Irrleben. Magdeburg, bei Falkenberg und Comp., 1845, ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 20sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 28sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

895.
pr. den 6. Juni 1845.
Ad Num. 22295.
Num. Expod. 25106.

An die K. Distrikts-Polizei-Behörden und Landwehr-Kommando's der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Rangverhältnisse zwischen den Gemeindebehörden und den Landwehroffizierskorps betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben hinsichtlich des Rangverhältnisses zwischen den Gemeindebehörden und den Landwehroffizierskorps bei feierlichen Gelegenheiten — auf so lange nicht anders allerhöchst verfügt wird, mittels Rescripts vom 25sten Mai d. Js. allergnädigst zu bestimmen geruht, was folgt:

I.

In den Städten erster Klasse und in den mit einem K. Kommissär versehenen Städten zweiter Klasse hat das Landwehroffizierkorps sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen, sodann folgen die Gemeindebevollmächtigten und die übrigen Gemeindebehörden.

II.

In den übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten kommt dem Landwehr-Bataillons-Kommandanten der Vortritt vor dem Magistrate zu, wogegen die anderen Landwehroffiziere, wie in den sub Ziff. I. bezeichneten Städten sich unmittelbar an den Magistrat anzuschließen haben. Uebrigens steht der erwähnte Vortritt vor dem Magistrate nur den mindestens mit Majorsrang bekleideten Bataillons-Kommandanten, nicht aber auch denjenigen Landwehroffizieren niederen Ranges zu, welche nur vorübergehend mit dem Bataillons-Kommando betraut sind.

III.

In Orten mit Landgemeinde-Verfassung gebührt dem Landwehroffizierskorps der Vortritt vor den Gemeindebehörden.

Die Polizeibehörden und Landwehr-Kommando's haben sich in vorkommenden Fällen hiernach genau zu achten und letztere die unter ihrem Befehle stehenden Landwehroffiziere hiemit bekannt zu machen.

Regensburg den 31sten Mai 1845.

K. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Freiherr von Berchem,** Generalmajor.

Pongratz.

896.
pr. den 5. Juni 1845.
Ad Num. 20412.
Num. Eped. 24876.

Offizierswahl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten K. Kreisstellen vom Heutigen wurde der Schützen-

Korporal Joseph Loetz zum Hauptmann und Kommandanten der Kompagnie Bruck des K. Landwehr-Bataillons der Gerichtsbezirke Roding und Nittenau befördert.

Dieses zur allgemeinen Wissenschaft.

Regensburg den 17ten Mai 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Baron von Berchem,** Generalmajor.

Eisele.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

897. pr. den 1. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Erhard Ziegler von Ernstfeld ist gesonnen, in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Ziegler Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 20sten Juni h. Js.

Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem hierauf keine weitere Rücksicht genommen und dem Erhard Ziegler der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 26sten Mai 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.

Pausch.

---

898. pr. den 6. Juni 1845.

Bekanntmachung.

In Eglofsheim, d. G., wurden durch bis jetzt unbekannte Thäter:

A.

Im August v. Js. aus dem Seelenhause neben der Kirche:

1) ein Altartuch von weißer ordinärer Leinwand mit 3 Finger breiten Spitzen, im Werthe zu 3 fl. 12 kr.
2) das Auflag-Tuch von demselben Zeuge . . . . — fl. 36 kr.
3) das Handtuch . . . . . . — fl. 6 kr.
4) zwei Wachskerzen . . . . — fl. 14 kr.

B.

Aus den Sakristeien der beiden Kirchen zwischen den 23sten bis 29sten März l. Js.:

5) ein Vorhang von gelbem Haman, oben mit Silberspitzen besetzt, aus zwei eine Elle langen und eine Elle breiten Theilen bestehend, und für den Tabernackel bestimmt, werth . . . . 2 fl. — kr.
6) vier neue lange Vorhänge von dunkelblauem glänzenden Haman, oben mit gelben Ringen versehen, werth . . . . 2 fl. 48 kr.
7) ein Ministranten-Rock, scharlachroth, mit Goldborten und Streifen besetzt, werth . . 5 fl. — kr.

in Summa 13 fl. 56 kr.

entwendet.

Man ersucht nun sämmtliche Polizei- und Justizbehörden, zur Entdeckung dieser entwendeten Gegenstände und des Thäters geeignete Spähe anzuordnen und alle sachdienlichen Wahrnehmungen anher mitzutheilen.

Stadtamhof den 27sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Peyr.

---

899. pr. den 1. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der ledige Müllerssohn, Lorenz Jakob

Frank, von der Krücklasmühle, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an obigen Frank aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 20. Juni h. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier geltend zu machen, widrigen Falls man darauf keine Rücksicht mehr nehmen und dem Frank den Reisepaß aushändigen würde.

Eschenbach am 26sten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pausch.

---

900. pr. den 3. Juni 1845.

Bekanntmachung.

In Folge Entschließung der Königl. Kreisregierung vom 23sten Mai dieses Jahrs soll die Fortsetzung des Distriktsstraßenbaues durch den Schweighauser Forst, dieß Gerichts, im 4ten, 5ten, 6ten, 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Sechszehntel der III. Stunde, an den Wenigstnehmenden öffentlich verakkordirt werden.

Zur Aufnahme der Akkordangebote steht nun auf künftigen

Mittwoch den 11ten Juni dieses Jahrs
früh 9 — 11 Uhr

in dießseitiger Gerichtskanzlei Termin an, und es werden demnach Akkordlustige, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über guten Leumund und Vermögen zur Kautionsstellung auszuweisen haben, hiezu eingeladen.

Den Akkordlustigen liegt das Bedingnißheft zur Einsichtsnahme im hiesigen Amtszimmer bis zu obigem Termine und an diesem selbst bereit.

Regenstauf am 31sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

---

901. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Schneiders-Ehelente Martin und Elisabetha Schindler von Teunz, beabsichtigen mit ihren Kindern nach Nordamerika auszuwandern, und ihr Vermögen dahin mitzunehmen, was zur Wahrung allenfallsiger Rechte mit dem Bemerken öffentlich kundgegeben wird, daß Ansprüche an sie bis

zum 15ten kommenden Monats

um so sicherer hierorts anzubringen seyen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen, und ihnen ihr Vermögen ausgefolgt werden würde.

Am 30sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

---

902. pr. den 1. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Michael Kaiser und dessen Ehefrau, vormalige Wasenmeisterseheleute von Moos, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Titel Rechtsansprüche an genannte Personen machen können, hiemit aufgefordert, solche am

Samstag den 21sten Juni h. Js.

um so gewisser hier anzubringen, als außerdem darauf nimmer Rücksicht genommen, und den obigen Personen der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 23sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

---

903. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Joh. Georg Hofmann von Mantl, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden deßhalb alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26sten Juni dieses Jahrs ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht darauf genommen würde.

Weiden am 15ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Weiden.
Riß.

904. pr. den 1. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Johann Leiß, Schmid von Dietersweg, will mit seinem Weibe und 3 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer nur immer bei denselben Forderungen zu machen hat, wird daher aufgefordert, solche längstens bis zum 25sten Juni d. Js. in der Gerichtskanzlei Wiesent, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, anzumelden und nachzuweisen.

Schönberg am 28sten Mai 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Cl. Wiesent.
Grimm, Patrimonialrichter.

---

905. pr. den 5. Juni 1845.

Ediktalladung.

Die Webers-Eheleute Andrä und Maria Barbara Weinfurtner von Schönau, wollen mit einem Kinde, und die Bauers-Eheleute Adam und Elisabetha Urbannisch von da, mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern.

Alle etwaigen Ansprüche, wie sie immer gegen diese Personen gemacht werden könnten, sind bis

zum 25sten Juni dieses Jahrs

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren.

Neunburg v. W. am 23sten Mai 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

---

906. pr. den 1. Juni 1845.

(2.)

Ediktalladung.

Johann Maier, Lehenbauer von Hielenöd, K. Landgerichts Miesbach, hat hierorts gegen den Häusler und Weber Andrä Dettenhofer von Wildenberg wegen eines Kaufschillinges zu 295 fl. aus einem Viehhandel, und die Privatierswittwe Theres Feldmüller von Giesing um Darlehens-Forderungen im Betrage von 255 fl. 30 kr. und für Pachtschillingsrückstände zu 370 fl. Klage gestellt, und zugleich um Arrestverhängung nachgesucht.

Dem Andrä Dettenhofer, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, wird daher mittels öffentlicher Bekanntmachung eröffnet, daß seine Ehefrau A. W. Dettenhofer unterm 15ten d. Mts. Auftrag erhielt, bei Vermeidung der Annullirung und des Doppelteraatzes bezüglich ihres sogenannten Esperweberhäusel zu Wildenberg, für welches im Hypothekenbuche Andrä Dettenhofer als Besitzer eingetragen ist, jeder Veräußerung, Minderung oder Belastung sich zu enthalten.

Ferner, daß man zum Sühneversuch eventuell zur protokollarisch-schlüßigen Verhandlung der erwähnten Klagen, wovon die Duplikate dem Beklagten zur Einsicht und Empfangnahme in der Amts-Kanzlei parat liegen, auf

Freitag den 25sten Juli d. Js.
Vormittags 9 Uhr,

Termin bestimmt habe, wobei Andrä Dettenhofer persönlich oder durch einen Anwalt zu erscheinen hiemit bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen wird.

Rottenburg den 19ten Mai 1845.

K. Landgericht Rottenburg.
Galler, Landrichter.

---

907. pr. den 3. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Besitzthum des Säcklermeisters Thomas Kaufmann von hier, nämlich ein Wohnhaus Nro. 29 auf dem Hofplan, ludeigen und mit 600 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt, dann ein dazu gehöriger ganzer Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, im Ganzen auf 780 fl. geschätzt, auf

Mittwoch den 9ten Juli d. Js.,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in dießseitiger Gerichtskanzlei an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und werden Steigerungslustige dazu mit dem Beifügen eingeladen, daß hiebei nach §§. 64 und 66 des Hypothekengesetzes verfahren wird, und auswärtige Kaufs-

liebhaber durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben, und daß die Kaufsbedingungen, so wie die Lastenverhältnisse am Termin selbst kund gegeben werden.

Neumarkt i. d. Oberpfalz der 27. Mai 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt.
von Ruf, Landrichter.

---

908. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg **Krauß** von Tanzfleck, beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26sten Juni d. Js. ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 6ten Mai 1845.

K. B. Landgericht Weiden.
Riß.

---

909. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Krämer Wolfgang **Mages** von Freihung, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannte Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26sten Juni dieses Jahrs ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 21sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß.

---

910. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Büttnermeister, Georg Ulrich **Sporrer**, von Mantl, beabsichtigt, mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden deßhalb alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26. Juni d. Js. ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 15ten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Riß, Landrichter.

---

911. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Zimmergesell Michael **Zeilner** von Kaltenbrunn, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden deßhalb alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26sten Juni dieses Jahrs ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen werde.

Weiden am 14ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Riß, Landrichter.

---

912. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Simon **Obermaier'schen** Metzgers-Eheleute von Burglengenfeld wollen mit ihren Kindern nach Amerika auswandern, etwaige Forderungen an diese sind daher von heute an binnen 30 Tagen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, dahier anzumelden.

Burglengenfeld den 30sten Mai 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Ries, Landrichter.

---

913. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Schmidmeister Wolfgang **Dobner** von Kaltenbrunn beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannte Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26sten Juni dieses Jahrs ihre Ansprüche um so sicherer zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 20sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß, Landrichter.

914. pr. den 5. Juni 1845.

Edictal=Ladung.

Alle jene, die aus welchem Grunde immer gegen die Nachlassenschaft des dahier verlebten Königl. Bezirks-Geometers Martin Fritz irgend Ansprüche machen zu können glauben, werden aufgefordert, diese längstens bis

zum 16ten Juli c.

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier zu liquidiren und nachzuweisen.

Neunburg v. W. am 24sten Mai 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

915. pr. den 6. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die öffentliche Verpachtung des heurigen Altheu und Grumetfondes von den im hiesigen Amtsbezirke gelegenen Domainenwiesen wird für das Jahr 1845 nach den bisherigen Normen an nachbenannten Tagen vorgenommen.

I. Dienstag den 17ten Juni 1845:

a) die Neubruchwiese, 239 Tagwerk, in 52 Parthien,

b) der Stöckelwörth, zu 8¼ Tagwerk,

c) die Dollingerwiese, zu 15 Tagwerk.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Weiler Gissa.

II. Freitag den 20sten Juni 1845:

a) die Roitherwiese, zu 58 Tagwerk, in Parthien zu 2 Tagwerk,

b) die Stadeltennwiese, zu 8¼ Tagwerk,

c) die Rennerwiese, zu 6 Tagwerk.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Wirthshause zu Sarching.

III. Montag den 23sten Juni 1845:

Die Gmünderauwiese, zu 195 Tagwerk, in Parthien zu 2 Tagwerk.

Die Zusammenkunft ist Morgens 9 Uhr im Wirthshaus zu Gmünd.

Pachtliebhaber werden hiemit zum Erscheinen an oben bestimmten Tagen mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen bei der Verhandlung selbst werden eröffnet werden.

Regensburg den 5ten Juni 1845.

Königliches Rentamt Stadtamhof.

v. Stefenelli, K. Rentbeamter.

Privat=Bekanntmachung.

916. pr. den 5. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die K. Pfarrämter, welche noch nicht im Besitze der Pfarramtsiegel zum Schwarzdrucken sind, belieben eine Zeichnung des Kirchenpatrons nebst Benennung der Ortschaft an den Unterzeichneten baldigst einzuschicken.

J. W. Löwenbach,
K. B. Hofgraveur,
München, Salvatorstraße, Nro. 18.

917. **Dienstes=Nachricht.**

Durch Regierungs=Entschließung vom 29sten Mai dieses Jahrs erhielt die von der gräflich von Kreith'schen Gutsherrschaft Gutteneck geschehene Präsentation des Benedict Zehentmaier auf den Schul= und Meßnerdienst zu Gleirith die landesherrliche Bestätigung.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 47. Regensburg, Mittwoch den 11. Juni **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

N 8. pr. den 9. Juni 1845.
Ad Num. 25241. Num. Exped. 25296.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Auswanderungen nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuester Zeit sehr häufig vorgekommen, daß bei Gesuchen um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika von den betreffenden Polizeibehörden die amtlichen Berichte sammt Akten und Reisepässen den Betheiligten zur Ueberlieferung an die unterfertigte Stelle und zur persönlichen Betreibung ihrer dießfallsigen Gesuche, übergeben wurden.

Nachdem jedoch hiedurch den Betheiligten nur unnöthige Kosten verursacht werden, und es überhaupt ordnungswidrig erscheint, amtliche Berichte und Akten den Partheien zur Ueberlieferung an die unterzeichnete Stelle einzuhändigen, so muß den sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 1 Reichsthaler für jeden einzelnen Fall, hiemit ausdrücklich untersagt werden, den Partheien die Berichte und Akten über Auswanderungs- oder Reisepaß-Gesuche zur Selbstlieferung anher zu übergeben.

Gleichzeitig werden die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungsbezirkes unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 4ten April und 15ten Juni v. Js. (Intelligenzbl. S. 673 und 1101) beauftragt, die um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachsuchenden Amtsuntergebenen ausdrücklich anzuweisen, sich die erforderlichen Ueberfahrtsverträge nicht eher zu verschaffen, als bis sie über die Bewilligung ihres Gesuchs Gewißheit erlangt haben, da die unterfertigte Stelle durch den Umstand, daß bereits zur Erlangung des Passage-Akkords eine Abschlagszahlung geleistet wurde, sich zur Bewilligung eines außerdem zur Abweisung geeigneten Gesuchs nicht veranlaßt finden kann, und die Gesuchsteller daher Gefahr laufen würden, im Falle abweislicher Bescheidung ihrer Gesuche durch Verlust der Daraufgabe in empfindlichen Schaden zu kommen.

Regensburg den 6ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

919. pr. den 10. Juni 1845.

Ad Num. 22077. Num. Exped. 25404.

Die Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken findet für die protestantischen Schullehrlinge des oberpfälzisch regensburgischen Kreises die dießjährige Aufnahmsprüfung am Schullehrer-Seminar zu Altdorf **am 7ten Juli d. Js.** statt.

Es ergeht daher an die betreffenden Schullehrlinge die Aufforderung, sich am besagten Tage Morgens 8 Uhr bei der K. Schullehrer-Seminar-Inspektion Altdorf vorstellig zu machen und hiebei zum Nachweise der vollständigen Erfüllung der vorgeschriebenen Vorbedingungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, als:

a) sämmtliche Schullehrlinge, welche bereits das 20ste Lebensjahr überschritten haben, oder schon zum viertenmale bei der Prüfung erscheinen, einen Ausweis über allerhöchst bewilligte Dispensation;

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung im vorigen oder früheren Jahren mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Districts-Schul-Inspektion oder Local-Schul-Commission über Beschäftigung, Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre;

c) diejenigen Schullehrlinge, welche zum erstenmale bei der Prüfung sich einfinden,

1) den Taufschein,
2) den Schulentlaßschein,
3) ein gerichtsärztliches Zeugniß über zum Schulfache geeignete Körperbeschaffenheit und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung innerhalb der letzten 3 Jahre,
4) ein polizeiliches Vermögens-Zeugniß;
5) ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schulbehörde, welches die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge, die im Laufe des nächsten Sommers zu vollendende dreijährige Vorbereitungszeit, sowie das Bestehen der vorgeschriebenen Jahresprüfungen nachweist, und

sich zugleich über Anlagen, Fleiß, Fortgang und religiös sittliches Betragen in den verordnungsmäßigen Notenbezeichnungen ausspricht.

Hiebei wird insbesondere bemerkt, daß einfache Zeugnisse der Localschul-Inspektoren, Vorbereitungslehrer und Pfarrämter ohne Bestätigung der Distrikts-Schulbehörde keine Wirkung zu äußern vermögen.

Regensburg den 4ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

920. pr. den 10. Juni 1845.
Ad Num. 22601. Num. Exped. 25402.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte des Kreises.

Die Ablieferungen zur Zwangsarbeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken vom 21sten vor. Mts. haben sich wieder mehrere Fälle ergeben, daß dem Art. 4. der Verordnung vom 28sten November 1816, die Zwangsarbeitshäuser betreffend, entgegen, mit der Krätze behaftete Personen, vor vollendeter Heilung, in die Correctionsanstalt Plassenburg eingeliefert wurden. Da nun Krätzige wegen Gefahr der Verbreitung dieses Uebels nicht wohl zurückgeliefert werden können, so ist die Anordnung getroffen, daß derlei Individuen sogleich bei ihrem Eintreffen in der genannten Corrections-Anstalt in das dortige Spital zu ihrer Heilung untergebracht und daselbst verpflegt werden.

Es werden daher sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Gerichtsärzte des Kreises auf die analogen früheren Regierungs-Ausschreiben und insbesondere auf die Vorschrift, daß vor Abfassung des Ablieferungsbeschlusses jedesmal das Gutachten des Gerichtsarztes zu den Acten zu bringen ist, wiederholt aufmerksam gemacht, und es wird hiebei zugleich bemerkt, daß für die auf Verpflegung und Heilung solcher gegen die bestehenden Verordnungen eingelieferten Correctionaire erlaufenen Kosten, sowohl die Behörde, welche die körperliche Untersuchung derselben anzuordnen unterlassen, als der Gerichtsarzt, welcher dieselbe augenfällig ungenügend vorgenommen, unnachsichtlich zu haften haben.

Regensburg den 4ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

921. pr. den 10. Juni 1845.
Ad Num. 22848. Num. Exped. 25399.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkom-

missariate Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Aus der Caserne. Memoiren eines Oesterreichischen Militärs. Von Stephan Thurm. 1r und „2r Band, II. Auflage; Leipzig. Friedr. W. Grunow, 1845."

ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 31sten vor. Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 4ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

922. pr. den 10. Juni 1845.

Ad Num. 22849. Num. Exped 25400.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Landgerichte Neu-Ulm verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die erste deutsch-katholische Gemeinde in Schwaben und ihre Gegner. Von Julian Chownitz; Redakteur der Ulmer-Schnellpost und Vorsitzender der teutsch-katholischen Gemeinde „in Ulm. Druck und Verlag bei Geuß in Ulm,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 31sten vor. Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 4ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Pongratz.

---

923. pr. den 10. Juni 1845.

Ad Num. 22858. Num. Exped. 25364.

Die Entlassung des Majors und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Heman, Ludwig v. Klöckel, vom Landwehrdienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben im Hinblicke auf §. 7. Ziff. 2. und 4. der Landwehrordnung Allerhöchst sich bewogen gefunden, den bisherigen Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Heman, Ludwig von Klöckel, die nachgesuchte Entlassung aus dem Land-

wehrdienste zu gewähren, und an dessen Stelle den Königl. Landgerichts-Assessor zu Hemau, Joseph Lederer, zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Hemau, allergnädigst zu ernennen.

Regensburg den 3ten Juni 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Freiherr von Berchem**, Generalmajor.

Pongratz.

---

924. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte.

Die schleunige Anzeige der Vergleiche in den auf oberstrichterlicher Entscheidung beruhenden Streitsachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem es sich öfters ergibt, daß in Sachen, welche auf der oberstrichterlichen Entscheidung beruhen, von den Parteien bei den betreffenden Gerichten Vergleiche geschlossen, und entweder gar nicht oder doch erst nach gefälltem Erkenntnisse zur Anzeige gebracht werden, so werden zur Beseitigung dieses Mißstandes zufolge höchsten Auftrages des Königl. Oberappellationsgerichts vom 26sten Mai praes. 3ten Juni lauf. Jahrs. Regist.-Nro. $\frac{954}{41/45}$ die sämmtlichen Untergerichte angewiesen, über abgeschlossene oder bei Gericht in Unterhandlung stehende Vergleiche in Sachen, welche auf der oberstrichterlichen Entscheidung beruhen, jederzeit unverzüglich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe Anzeige anher zu erstatten.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß sich diese Anweisung und Verbindlichkeit auch auf die in zweiter Instanz bei dem unterfertigten Gerichtshofe anhängigen Streitsachen erstreckt.

Amberg den 3ten Juni 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

---

925. pr. den 8. Juni 1845.

Ad Num. 2866. **Num. Exped.** 3849.

Die Erledigung des Regierungsrath Schegk'schen Familien-Stipendiums in Bayreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Regierungsrath Schegk'sche Familien-Stipendium, welches am Ende dieses Etatsjahrs zur Erledigung kommt, wird von 1845/46 an, anderweit auf drei Jahre verliehen.

Die Bewerber um dieses Stipendium, welche hierauf gegründete Ansprüche zu haben vermeinen, werden andurch aufgefordert, ihre Gesuche darum, mit den gehörigen Belegen versehen, bei

unterfertigter Stelle bis zum letzten August dieses Jahrs einzureichen, widrigenfalls, auf sie bei der weitern Verleihung dieses Stipendiums keine Rücksicht genommen werden wird.

Bayreuth den 2ten Juni 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.
v. Landgraf.

Hagen.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

926. pr. den 1. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Wer immer an den Nachlaß der Gütlers-Eheleute Franz und Anna Reger von Bernwinkel Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiermit aufgefordert, solche am

Donnerstag den 26sten Juni h. Js.
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem auf solche bei der Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Eschenbach am 29sten Mai 1845.

K. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

927. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Anton und Barbara Reitinger von Tiefenbach, beabsichtigen mit ihren zwei Kindern ihre Auswanderung und Vermögens-Exportation nach Nordamerika, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Ansprüche an sie bis zum

15ten künftigen Monats

hierorts um so sicherer anzubringen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen, und denselben ihr Vermögen unbedingt ausgeantwortet werden wird.

Am 30sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

928. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Webergeselle Andreas Scheibl von Bernhof, beabsichtiget seine Auswanderung und Vermögensexportation nach Nordamerika, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Anforderungen an ihn bis zum 15ten k. Mts. um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht mehr darauf genommen und demselben sein Reise-Paß ausgehändiget werden wird.

Am 30sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

929. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Adam und Elisabetha Dirnberger von Fuchsberg, beabsichtigen mit ihren 6 Kindern ihre Auswanderung und Vermögens-Exportation nach Nordamerika, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Anforderungen an sie bis

zum 18ten d. Mts.

um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen und denselben ihr Vermögen unbedingt ausgeantwortet werden wird.

Am 2ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

930. pr. den 6. Juni 1845.

Ediktal-Ladung.

Gegen den Schuhmacher Michael Wolfsmüller von Neuenhinzenhausen, wurde wegen

Ueberschuldung der Universalkonkurs rechtskräftig erkannt.

Es werden daher folgende Edictstage festgesetzt:

I. Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung
Freitag der 20ste Juni d. Js.,
wenn eine an diesem Tage zu versuchende gütliche Ausgleichung nicht zu Stande käme;

II. Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
Freitag der 18te Juli l. Js.;

III. Zur Schlußverhandlung, und zwar für die Replik
Montag der 18te August,
und für die Duplik
Montag der 1ste Septmber l. Js.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden hiezu öffentlich unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Edictstage die Ausschließung von der Masse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht bis zum ersten Ediktstage zu übergeben.

Das Aktiv-Vermögen ist auf 818 fl. geschätzt, die Passiven betragen etwa 1200 fl.

Am ersten Edictstage den 20sten Juni wird auch der Verkauf des Wolfmüller'schen Anwesen, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause, zwei kleinen Gärtchen, Krautbeet, und 42 Dezim. Acker, nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes und §§. 98 bis 101. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 vorgenommen werden, wozu Kaufsliebhaber, und zwar Gerichtsunbekannte mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen versehen, eingeladen werden.

Riedenburg am 28sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.

D. l. a.

Fauner, Assessor.

---

931. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Metzgermeister Mathias Uebler von Thansüß, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden deßhalb alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26. Juni d. Js. ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 13ten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Riß, Landrichter.

---

932. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Landgraf von Mantl, beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26sten Juni d. Js. ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 29sten Mai 1845.

K. B. Landgericht Weiden.

Riß.

---

933. (1.) pr. den 6. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Lucas von Kleinkotzenreuth, und dessen Ehefrau, sind gesonnen, mit ihren zwei Kindern in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Demnach werden alle diejenigen, die an obige Personen aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 27. Juni h. Js.
Vormittags 9 Uhr,
dahier anzubringen, widrigen Falls hierauf keine Rücksicht genommen, und genannten Personen der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 31sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

---

934. pr. den 9. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Michael Robl, vormaliger Schmid in Döfering, will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, diese binnen drei Wochen a dato geltend zu machen, da sie außerdem keine Berücksichtigung mehr finden könnten.

Cham den 8ten Juni 1845.

K. Landgericht Cham.
Braun.

---

935. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann Baptist Butz, von Kemnath, und die ledige Eva Barbara Winkelmann, von Dammelsdorf, wollen nach Nordamerika auswandern, was zur Wahrung allenfallsiger Ansprüche an dieselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf von vier Wochen die Reisepässe ausgehändigt werden, und spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nabburg den 25sten Mai 1845.

Königl. Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landrichter.

---

936. pr. den 6. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Lumpensammler Ulrich Schröder, von Unterbirlhof, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, was zur Anmeldung allenfallsiger Anforderungen an denselben, binnen 4 Wochen zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken gebracht wird, daß hierüber Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden können.

Nabburg den 28sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
v. Klöckel, Landr.

---

937. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Elisabetha Schatz von Hartenricht, will nach Nordamerika auswandern, was zur Wahrung etwaiger Ansprüche an dieselbe binnen vier Wochen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nabburg den 31sten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
von Klöckel, K. Landrichter.

---

938. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die ledigen Michael Bauer von Fronhof, Maria Schmidt von Unterkatzbach, Andreas Brunner von dort, und Katharina Duschner von Pischdorf, wollen nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß allenfallsige Ansprüche binnen 4 Wochen dahier geltend gemacht werden müßen, spätere Anmeldungen aber nicht mehr berücksichtiget werden können.

Nabburg den 31sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

---

939. pr. den 6. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Nachstehende Individuen wollen nach Nordamerika auswandern:

a) Michael Baumann, Häuslersohn von Brieberg;
b) Sebastian Janker von Böhnhof;
c) Anna Maria Schambeck, Achtlerstochter von Postfelden.

Wer an dieselben irgend wie Forderungen hat, hat dieselben um so gewisser längstens bis

zum 2ten Juli l. Js. bei unterfertigtem Gerichte anzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht der Paß verabfolgt würde.

Am 2ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

---

940. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Georg und Franziska Enselein'schen Eheleute von Häußelmühl, und die ledigen Christoph Stauber von Unterkatzbach, und Katharina Duschner von Pischdorf, wollen nach Nordamerika auswandern, was zur Wahrung allenfallsiger Rechtsansprüche an dieselben mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach Ablauf von vier Wochen die Päße ausgehändigt werden.

Nabburg den 31sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landr.

---

941. pr. den 8. Juni 1845.

Publicandum.

Auf Antrag eines Gläubigers soll das dem Buchbinder Kirschensteiner zu Heideck gehörige Anwesen dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Dasselbe besteht aus einem Wohnhaus und Hofraum, einem Gras- und Wurzgarten, 42 Dez. Acker und Wiese, Pl.-Nro. 886, dem Gemeinderecht, geschätzt auf 670 fl.

Hiezu gehört auch die angeblich reale Buchbindergerechtigkeit, wenn die reale Eigenschaft konstatirt worden ist.

Zu diesem Ende ist Termin auf
den 16ten Juli d. Js.
Vormittags 10 Uhr,
in dem Schleicher'schen Gasthause zu Heideck anberaumt worden, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §. 98 bis 101 der Novelle vom 17ten November 1837, erfolgt.

Hilpoltstein den 31sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
von Camerloher.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

942. pr. den 5. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich v. Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze, Bamberger Antheils,

Montag den 14. Juli l. Js.,

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, welche bei natürlichen guten Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehelicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen und in einer zum ehemaligen Fürstenthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei den unterfertigten Studien-Rectoraten rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse,
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Concurrenten.

Bamberg den 2ten Juni 1845.

Die K. Rectorate des Gymnasiums und der lateinischen Schulen.

943. pr. den 6. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Unter Beziehung auf die im Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1843 Nro. 85. ad Num. 32672 pag. 1689 ausgeschriebene Baderordnung für das Königreich Bayern, wird hiemit bekannt gemacht, daß die Prüfung der Baderlehrlinge für den Prüfungsdistrikt Weiden

Montag den 7ten Juli,
Vormittags 8 Uhr,

in dem hiesigen Spitale abgehalten werde.

Diejenigen Baderlehrlinge, welche dieselbe mitzumachen gedenken, haben ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisen über:

1) erstreckte zweijährige Lehrzeit,
2) tadellose Aufführung, und
3) fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertags-Schule,

längstens bis zum 24sten Juni bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen.

Weiden den 5ten Juni 1845.

Der K. Landgerichtsarzt
Dr. Iblacker,
als Vorstand der Prüfungs-Commission.

944.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 2ten Januar lauf. Jahrs dem Mechaniker Max Zadler in der Vorstadt Au, auf Anfertigung der von ihm erfundenen Wagen mit ganz frei stehenden, durch Gewichte balançirten Wagschalen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 16ten März l. Js. dem Schmidssohn Jakob Utz, zu St. Wolfgang, Landgerichts Haag, in Oberbayern, auf Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Vorrichtung zum Umhängen der Glocken in den Kirchenthürmen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14ten April l. Js. dem Schuhmachergesellen Johann Asbeck, zu München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, Schuhe und Stiefel für Plattfüße, für krüppelhafte und gewöhnliche, aber mit leidenden Theilen behaftete Füße zu verfertigen, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 15ten April l. Js. dem Buntpapier- und Goldbordüren-Fabrikanten Christoph Georg Röser, in Nürnberg, auf Verfertigung gepreßter Zeuge und namentlich gepreßten Sassinets in allen Farben und zum Vergolden grundirt, nach dem von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

dann dem Schuhmachergesellen Joseph Mühlberger, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens zur Verfertigung verbesserter Schuhmacher-Arbeit, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 16ten April l. Js. dem Färbermeister Adalbert Schmitt, zu Kleinsassen; dem Färber Justus Singhof, aus Fladungen, und dem Chemiker Magnus Groß, aus Fulda, auf Verfertigung der Orseille-Farbe aus Basaltflechten, nach dem von ihnen erfundenen, eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von sechs Jahren;

dann dem Schreinermeister Franz Schleipfer, zu Altomünster, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, weiches Holz jedem harten Holze ähnlich zu poliren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 18ten April l. Js. der Putz- und Kleidermacherin Sophie Jörg, in München, auf Anfertigung der von ihr erfundenen Pomade, welche die kahlen Stellen selbst bei alten Leuten wieder mit einem Haarwuchse ersetzen soll, für den Zeitraum von zwei Jahren;

dann dem Schönfärber Wilhelm Ziegler, in München, auf Anwendung seiner Erfindung:

a) einer Verbesserung an der Links-Offenmann'schen Spinnmaschine, durch welche ein Faden ohne Ende gebildet werden kann, und

b) einer eigenthümlichen, bei dem Schmelzen der Wolle statt des reinen Oleyns anzuwendenden Composition,

für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26sten April l. Js. dem Goldschlägergesellen Philipp Heinrich Poltschick, in Nürnberg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens, behufs der Verfertigung verbesserter Goldschlägerformen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 29sten April l. Js. dem Christoph Wolff, Fabrikanten elastischer Filzwaaren in Kempten, auf Anwendung und Anfertigung der von ihm erfundenen elastischen Vorrichtungen mittelst welcher die auf Gebäude, Werkzeuge, Maschinen-Arbeiten und Arbeiter schädlich einwirkenden Erschütterungen und Prellungen, hervorgebracht durch Stösse, Hiebe, Schläge und schnellen Druck, größtentheils aufgehoben, und die Wirkung der angewandten Kraft gleichzeitig vermehrt werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren.

Erlöschung eines Gewerbs-Privilegiums.

Das dem Mechanikus Friedrich Müller, in München, unterm 20sten Juni 1841 auf drei Jahre ertheilte, nach der im Regierungsblatte vom 27sten Dezember 1844 enthaltenen Ausschreibung auf weitere drei Jahre verlängerte, und durch Kauf an den vormaligen Salzstößler Franz Wiedermann in München, übergegangene Gewerbsprivilegium auf neue geruchlose Streichzündhölzchen, ist wegen nicht geleisteter Zahlung der zweiten Taxhälfte erloschen.

945.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 7. Juni 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	54	594½	648½	458½	190	15	15	14	37	13	53	2	34	—	—
Korn	49	229½	278½	196½	82	13	42	12	56	12	6	—	57	—	—
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	—	279½	279½	271½	8	6	7	5	53	5	27	—	22	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 10673 fl. 33 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juni 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu	—	5	3	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	3	2	1	—
Ein Roggenlaib zu	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	30	13	—	6	2
Semmelmehl	2	42	10	—	5	—
Mittelmehl	2	10	8	—	4	—
Pollmehl	1	38	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	57	7	1	3	3
Römischmehl	2	8	8	—	4	—
Waitzengries, feiner	5	30	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	26	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch 9 kr. 2 dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 2. bis 7. Juni 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	-
Erbsen, gerollte, die Maaß	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	-
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	-
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	1	15	—	1	42	—
Roggenstroh, der Zentner	—	54	—	1	6	—
Waitzenstroh, der Zentner	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zweischken, die Maaß	-	9	--	10
Milch, unabgerahmte, „		4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund		20	—	22
Butter, „	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 8 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	45	2	48
Lämmer, „ „	1	12	1	24
Kitzeln, „ „	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „	—	40	—	48
„ geputzte „ „	1	12	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	—	—	—
„ geputzte „ „	—	—	—	—
Indiane „ „	1	6	1	12
Alter Hahn „ „	—	20	—	24
Hühner, alte „ „	—	18	—	20
„ junge, das Paar	—	42	—	45
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittler, „ „	—	16	—	18
„ grober, „ „	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter	11	36	12	—
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	8	12	9	—
Fichten, „ „	9	48	10	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 48. Regensburg, Samstag den 14. Juni 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

947.
Ad Num. 21460.

pr. den 13. Juni 1845.
Num. Exped. 25782.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Das Collectengesuch des Müllers Bartlmä Galler, bei Siggenham, Herrschaftsgerichts Hohenaschau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Wiederherstellung des — durch Schneedruck theils zerstörten — theils beschädigten Wohn- und Mühlgebäudes des Müllers Bartlmä Galler, bei Siggenham, Herrschaftsgerichts Hohenaschau, eine Sammlung milder Gaben bei dessen Gewerbsgenossen in sämmtlichen Regierungs-Bezirken veranstaltet werde.

Sämmtliche Districts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes haben hiernach alsbald das Weitere zu verfügen und die gesammelten Beträge binnen längstens vier Wochen anher einzusenden.

Regensburg den 5ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

948.
Ad Num. 23044.

pr. den 11. Juni 1845
Exped. Num. 25554.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „das große Lied von den Jesuiten für deutsche Männer, gedichtet von Fr. Clemens. Hamburg bei C. F. Vogel, 1845," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 5ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

949.
Ad Num. 22795.

pr. den 11. Juni 1845.
Num. Exped. 25454.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Zell, Landgerichts Roding, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Wismayer auf die katholische Pfarrei Herrnwahl, Landgerichts Kelheim, ist die Pfarrei Zell, Landgerichts Roding, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg und dem Dekanate Roding, hat 2 Filialen und eine Nebenkirche, 3 Schulen, zählt 1605 Seelen und wird von dem Pfarrer und zweien Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach der revidirten Fassion:

		fl.		kr.
1) an ständigem Gehalte		900	fl.	— kr.
2) aus Realitäten		102	fl.	— kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen		329	fl.	29¼ kr.
4) aus herkömlichen Gaben		8	fl.	45 kr.
	Summa	1340	fl.	14¼ kr.

Die Lasten dagegen betragen

		fl.		kr.
1) wegen der Staatszwecke		10	fl.	30¾ kr.
2) wegen Diözesanverbandes		3	fl.	— kr.
3) wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei		425	fl.	47 kr.
	Summa	439	fl.	17¾ kr.
so daß eine Rein-Einnahme von verbleibt.		900	fl.	56½ kr.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Regensburg den 4ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

950.
pr. den 11. Juni 1845.

Ad Num. 22478.
Num. Exped. 25500.

Den erledigten Schuldienst in Edelsfelden, K. Landgerichts Sulzbach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Edelsfeld, mit welchem fassionsmäßig ein reines Einkommen von 251 fl. 36 kr. verbunden ist, ist erledigt.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre Gesuche nach Vorschrift des Ausschreibens vom 1sten Dezember 1843 bis zum 15ten Juli bei ihren vorgesetzten Distrikts-Schul-Inspektionen einzureichen, welche dieselben alsbald an die K. Distrikts-Schul-Inspektion Sulzbach I. zur gutachtlichen Vorlage einbefördern werden.

Regensburg den 4ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

951.
pr. den 12. Juni 1845.

Ad Num. 22629.
Num. Eped. 25584.

Offiziers-Entlassung, nun Offiziers-Wahl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten K. Kreisstellen vom Heutigen wurde der Korporal Michael Mayer zum Lieutenant bei dem Königl. Landwehr-Bataillon Vilseck ernannt und resp. befördert.

Regensburg den 3ten Juni 1845.

K. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Freiherr von Berchem,** Generalmajor.

Eisele.

952.
pr. den 12. Juni 1845.

Ad Num. 1585.

An die sämmtlichen Landwehr-Kommandos der Oberpfalz und von Regensburg.

Abgabe von Waffen aus den K. Zeughäusern an die Landwehr betreffend.

Inhaltlich eines bei der unterfertigten Kreisstelle eingetroffenen höchsten Ministerial-Rescripts

vom 4ten d. Mts., in bezeichnetem Betreff hat ein Landwehr-Bataillons-Kommando des diesseitigen Kreises sich wegen Abgabe von Infanterie-Säbeln gegen Vergütung des Werthes an die Königl. Zeughaus-Haupt-Direction zu München gewendet. Das Königl. Kriegs-Ministerium, an welches dieses Gesuch zur Vorlage kam, hat demselben auch entsprochen und hievon dem Königl. Ministerium des Innern Nachricht mit der Bemerkung ertheilt, daß die Artillerie-Behörden angewiesen wurden, die Landwehr-Kommandos mit solchen Gesuchen an die vorbenannte höchste Stelle zu verweisen.

Dieses wird den sämmtlichen Landwehr-Kommandos mit dem Auftrage eröffnet, daß sich dieselben mit ähnlichen Gesuchen jedesmal durch das vorgesetzte Kreis-Kommando an das Königl. Ministerium des Innern zu wenden haben.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

Königl. Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr v. Berchem, General.

Hilbrand.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

953. pr. den 18. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Benefiziat, Herr Sebastian Oswald, zu Falkenstein, ist mit Hinterlassung eines bei Gericht hinterlegt gewesenen Testaments mit Tod abgegangen.

Sowohl dessen Erben, als diejenigen, welche an diese Masse Ansprüche zu machen haben, werden demnach hiedurch aufgefordert, sich binnen 2 Monaten hierorts um so gewisser zu melden, als außerdessen das Testament für anerkannt erachtet, und nach solchem verfahren werden würde.

Regensburg den 6ten Juni 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Streuber.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

954. pr. den 11. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Regina Baßl von Reichenbach, gedenkt mit ihrem außerehelichen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselbe sind auf

Montag den 23sten Juni l. Js.

hierorts, bei Vermeidung des Ausschlusses, anzubringen.

Nittenau den 5ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.

Freiherr von Lichtenstern.

---

955. pr. den 13. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Zimmergeselle Michael Beyer und dessen Ehefrau, von Freihung, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Deswegen werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 26sten Juni d. Js., ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 6ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Weiden.

Riß.

956. (2.) pr. den 6. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Lucas von Kleinkotzenreuth, und dessen Ehefrau, sind gesonnen, mit ihren zwei Kindern in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Demnach werden alle diejenigen, die an obige Personen aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Freitag den 27. Juni h. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier anzubringen, widrigen Falls hierauf keine Rücksicht genommen, und genannten Personen der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 31sten Mai 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

957. pr. den 12. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Winter'schen Eheleute von Fischbach sind gesonnen mit ihren neun ehelichen Kindern und einem unehelichen ihrer Tochter Barbara nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche Ansprüche an die Winter'schen Eheleute zu haben glauben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche bis

Donnerstag den 26sten Juni l. Js.

hierorts um so gewisser anzumelden, als außerdem auf später angemeldete Forderungen keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Rittenau den 4ten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
D. i.
Stich.

958. pr. den 11. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Barbara Ernst, Söldnerstochter von Hengersbach, gedenkt nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen sind

Samstag den 28sten Juni l. Js.

im dießseitigen Gerichtslokale anzumelden, und werden spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Rittenau den 27sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Rittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

959. pr. den 11. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Wolfgang Danner von Dinglstett, gedenkt mit seinem Eheweib und drei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche Ansprüche an ihn zu haben glauben, werden aufgefordert, sie um so gewisser am

Samstag den 28sten Juni l. Js.

anzumelden, als späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen werden würde.

Rittenau den 21sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Rittenau.
Freiherr v. Lichtenstern.

960. (1.) pr. den 12. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Barbara Lehner von Hermanshof, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die obige Lehner zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Samstag den 28sten Juni l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem selbe nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach den 5ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

961. pr. den 13. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der hiesige Schneidermeister Korbinian Krieger und dessen Ehefrau, Maria, geden-

ken mit ihren sieben minorenen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Alle, welche an ꝛc. Krieger, aus welchem Titel Ansprüche machen zu können glauben, haben ihre Forderungen bis

Dienstag den 1sten Juli l. Js.

um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem dieselben nicht weiter berücksichtigt werden würden.

Regenstauf am 7ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

---

962. pr. den 10. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Krämersehelente Johann und Magdalena Koller von Bittenbrun, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an dieselben Ansprüche irgend einer Art zu machen hat, hat dieselben binnen vier Wochen hierorts geltend zu machen, außerdessen weitere Forderungen nicht mehr berücksichtiget werden.

Amberg am 3ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

---

963. pr. den 13. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Peter Hildebrand, Viertlhöfler zu Kleeberg, d. G., dessen Eheweib, Anna Maria, und dessen vier Kinder, Namens Maria Anna, Margarethe, Anna Maria und Georg, wollen nach Nordamerika auswandern.

Diejenigen Personen, welche an diese Familie irgend eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche binnen vier Wochen, von heute an gerechnet, dahier anzumelden, außerdem keine Rücksicht genommen, und in der Sache weiters verfahren werden wird.

Am 9ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

---

964. pr. den 10. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Dem Antrage eines Hypothek-Gläubigers gemäß wird das Anwesen des Tuchmachers Xaver Fischer, von Sünching, öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und diese Versteigerung am

Donnerstag den 17. Juli,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Geschäftszimmer des unterfertigten Gerichtes vorgenommen werden.

Das erwähnte Anwesen ist unterm 28sten April d. Js. auf 4706 fl. geschätzt worden, und es gehören dazu:

das Wohnhaus, Hs.-Nro. 91, mit darunter befindlicher Stallung und dem besondern das Farbhaus bildenden Anbau, ferner
ein Getreidstadel,
ein Brunnen,
eine Wechselwiese zu 1 Tagw. 10 Dez. und
3 Aecker zu 1 Tagw. 82 Dez.

Das Wohnhaus ist sehr geräumig und es wohnen gegenwärtig 6 Partheien Miethleute in demselben.

Der Verkauf geschieht nach Vorschrift des Prozeß-Gesetzes vom 17. Nov. 1837 §. 92 und §§. 98 bis 101, und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich bei der Tagfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Den 31sten Mai 1845.

Gräflich von Seinsheimisches Patrimonialgericht I. Klasse Sünching.
Paur, Patrim.-Richter.

---

965. pr. den 3. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothekgläubigers wird hiemit im Wege der Hilfsvollstreckung das Gesammt-Anwesen des Johann Sperber, Gütlers von Stittendorf, dießseitigen Gerichts zum erstenmal der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgesetzt, und es wird diese Versteigerung am Donnerstag den 31sten Juli d. Js. Vormittags von 9 bis 11 Uhr im Riedl'schen Wirthshause zu Rittendorf durch eine Gerichts-Kommission vorgenommen werden.

Zu diesem Anwesen gehören:

I.

Das nach 6⅔tel Proz. zum Anstand erbrechtsweise grundbare Manzenbauerngut, bestehend in:

Wohnhaus und Stall unter einem Dache, dann Stadel mit angebauter Schupfe und Schaafstall, ferner Backofen, Schweinställe, Hofraum, Pl.-Nro. 1, pr. 29 Dezimalen,

Gras-, Baum- und Wurzgarten, Plan-Nro. 2, per 71 Dez.,

Baumgarten, Pl.-Nro. 3, per 7 Dez.

in 29 Tagwerk 72 Dezim. Aeckern,

„ 3 „ 63 „ Wiesen

„ 11 „ 86 „ Waldungen,

„ 2 „ 78 „ Oedungen,

dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Diese Objekte geben zur Gutsherrschaft Etterzhausen 5 fl. 13 kr. 3 hl. Scharrwerkgeld, und zum K. Rentamte Hemau Grundstift 16 kr. 1 hl., Giltkorn 2 Sch. 5 Mtz. 2 Vrl. 1 Schz., Gilthaber 2 Sch. 1 Mtz. 1 Vrl. 1 Schz.

Von fixirten Zehent: Blut-Zehent 9 kr., Grün-Zehent 19 kr., Waitzen 3 Mtz. 1 Schz., Korn 1 Mtz. 1 Vrl. 1 Schz., Gerste 2 Mtz. 3 Schz., Haber 1 Mtz. 1 Vrl. 1 Schz.

II.

Holzgründe.

Der hintere Bergtheil, Pl.-Nro. 136, zu 95 Dez.,

der vordere Bergtheil, Pl.-Nro. 139, zu 1 Tagw. 40 Dez.,

den Pollenrieder-Gemeindetheil mit Oedung, Pl.-Nro. 362, zu 3 Tagw. 76 Dez.,

der Vogelleithentheil, Pl.-Nro. 327 mit 97 Dezim.,

der vordere Lochner Gemeindetheil, Pl.-Nro. 952, mit 1 Tagw. 28 Dezim.,

der hintere Lochner Gemeindetheil, Pl.-Nro. 995, zu 1 Tagw. 76 Dezim.,

Aecker: der Hühlacker, Pl.-Nro. 516, per 1 Tagw. 81 Dezim.,

der Gais-Acker, Pl.-Nro. 524, per 2 Tagw. 55 Dezim.

Die letztgenannten zwei Aecker sind zum K. Rentamte Hemau mit fixirtem Handlohn zu 8 fl. erbrechtsweise grundbar, und geben ⅔ Getreid und den ganzen Grünzehent zur Hofmark Etterzhausen, ⅓ Getreid-Zehent aber zur Pfarrei Eulsbrunn.

Das Forstrecht im Paintner-Forste gegen 42 kr. Anweis- und Jäger-Geld, und 1 Metz. 1 V. Forstzinshaber.

Diese unter Ziffer I. und II. verzeichneten Besitzungen wurden am 10ten September 1844 auf 5415 fl. gerichtlich geschätzt.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß sich diejenigen, welche dem hiesigen Gerichte nicht bekannt sind, über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse auszuweisen haben, und daß der Hinschlag des Anwesens nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 und 101. des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgen wird.

Hemau den 25sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

---

966. pr. den 13. Juni 1845.

(1.)

Ediktalladung.

Nachdem das am 17ten April d. Js. erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Müllers Heinrich Gerbel von Eichelmühl, die Rechtskraft beschritten hat, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage bekannt gemacht, und

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
   Dienstag den 22sten Juli d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
   Freitag den 22sten August d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
   Donnerstag den 11ten September dieß Jahrs,

Termin bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Verlust der

Forderungen in der gegenwärtigen Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Gerichtshandlungen nach sich ziehe.

Das Gantvermögen hat einen Werth von 8646 fl., dagegen betragen die Hypothekschulden ausschlüßig einer lebenslänglichen Leibrente 11635 fl. und die bisher angemeldeten Current-Schulden beiläufig 1600 fl., daher am ersten Ediktstage der Versuch einer gütlichen Lokation gemacht werden wird.

Alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben.

Stadtamhof den 10ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Bayr.

967. pr. den 12. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Mit Königl. Regierungs-Genehmigung soll die durch die erfolgte Quieszirung des bisherig rechtskundigen Bürgermeisters erledigte Stelle eines solchen wieder mit einem Rechtskundigen besetzt werden.

Bewerber darum, welche die Staatskonkurs-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wollen sich demnach unter Anlage ihrer Konkursnote und der übrigen Zeugnisse über seither genommene Praxis in portofreien Gesuchen

inner vier Wochen a dato

bei dem unterfertigten Magistrat melden.

Hiebei wird bemerkt, daß der zu wählende rechtskundige Bürgermeister einen Jahresgehalt von 800 fl. aus der Kommunalkasse bezieht, wovon nach eingetretenem Definitivum 600 fl. den Standes-, 200 fl. aber den Dienstesgehalt bilden, und wird hiemit eine nach Umständen eintretende Besoldungs-Mehrung ausdrücklich in Aussicht gestellt.

Act. am 10ten Juli 1845.

Magistrat der Stadt Deggendorf in Niederbayern.

Kollmann, Magistratsrath.

Rent- und Forstamtliche Bekanntmachungen.

968. pr. den 3. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die durch das erfolgte Ableben des Freiherrn von Aretin auf Wiebuch rechtlos gewordene Schmidmühler-Buchheimer-Nieder-Jagd Abtheilung I. (sogenannte Schlößl-Jagd) wird zu Folge hoher Entschließung der K. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 30sten Mai l. Js. ad Num. 12992 der Wiederverpachtung unterstellt, und Termin zu dieser Verhandlung auf

Donnerstag den 26sten Juni d. Js.

Vormittags 10 Uhr,

im K. Rentamtslokale dahier anberaumt, wozu jagdfähige Pachtlustige eingeladen werden.

Vor der Verhandlung werden die näheren Bedingnisse bekannt gegeben.

Burglengenfeld am 9ten Juni 1845.

K. Rentamt.	**K. Forstamt.**
von Peritzkoff,	**La-Rosée,**
K. Rentbeamter.	K. Forstmeister.

969.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 29sten v. Mts. die katholische Pfarrei Tirschenreuth, gleichnamigen Landgerichts, dem dermaligen Dechant und Pfarrer zu Wondreb, desselben Landgerichts, Priester Andreas Kraus, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 49. Regensburg, Mittwoch den 18. Juni 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

970. pr. den 6. Juni 1845.
Ad Num. 21442. Num. Exped. 25110.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und landwirthschaftliche Bezirke des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Das Central-Landwirthschaftsfest in München pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern mitgetheilte Programm zum Central-Landwirthschaftsfest in München pro 1845 wird im nachstehenden Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die sämmtlichen landwirthschaftlichen Distrikte und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf die genaue Einhaltung der für die Einsendung der Bewerbungs-Documente aller Kategorien festgesetzten Termine und der bezüglich der Form, des Inhalts und der Beglaubigung gegebenen Normativbestimmungen speziell aufmerksam gemacht und die Distrikts-Polizei-Behörden noch insbesondere angewiesen, gleiche Belehrung an die Gemeinde-Verwaltungen als primitive Zeugniß-Aussteller ergehen zu lassen, indem Zeugnissen, welche entweder nach Ablauf der festgesetzten Termine oder nicht in der für die einschlägige Preisbewerbungs-Kategorie deutlich vorgeschriebenen Form einlaufen, durchaus keine Folge gegeben werden kann.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt um so mehr den genauen Vollzug dieser Weisung, als nach der vom General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins bisher gemachten Erfahrung sowohl von Seite der Gemeinde-Verwaltungen, welche die Bewerbungs-Zeugnisse auszustellen haben, als von Seite der den Thatbestand der betreffenden Leistungen und ihre Verdienstlichkeitsgrade bestätigen sollenden Distrikte die in dem Festprogramme gegebenen Vorschriften höchst mangelhaft berücksichtigt wurden.

Nicht minder ist auch für die Aufnahme des Programms in die Lokal-Intelligenz-Blätter, sowie überhaupt für dessen größtmöglichste Veröffentlichung angemessene Sorge zu tragen.

Regensburg am 29sten Mai 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Pongratz.

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München, 1845.

Der landwirthschaftliche Verein für das Königreich Bayern feiert im laufenden Jahre das fünf und dreißigste Central-Landwirthschafts-Fest.

Dieses Fest wird der Allerhöchsten Bestimmung **Seiner Majestät des Königs** gemäß Sonntag den 5ten Oktober dieses Jahrs in München abgehalten werde.

Während seines nun fünf und dreißigjährigen Bestandes war dieser Verein — einer der ältesten unter allen Teutschen Vereinen — rastlos beeifert, nicht nur vermöge entsprechender Belehrung durch das Centralblatt und sonst durch Wort und Schrift, sondern auch mittelst steter Ermunterung, ehrender Auszeichnung, dann sorgfältiger Bemessung und gewissenhafter Zuerkennung der budgetmäßig fundirten Preise förderlich einzuwirken auf die Entfaltung und Vervollkommnung vaterländischer Landwirthschaft, dieser Grundkraft all und jeden Staates, insbesondere aber des agrikolen Bayerns.

Die wohlgemeinten Bestrebungen des Vereins haben bereits vielfach erfreuliche Früchte getragen, und im Vergleiche zu den Vorzeiten, ein merkliches Vorwärtsschreiten der heimischen Agrikultur- und Wirthschafts-Weisen bewirkt. Auch ist dem Vereinsleben in doppelter Hinsicht unermeßlicher Vorschub geworden, einmal durch jenen großartigen Gedanken **Seiner Königlichen Majestät**, der die einzelnen Provinzen in landwirthschaftliche Distrikte und jeden Distrikt wieder in kleine, landwirthschaftlich streng homogene Gemeinde-Gruppen (Rayons) gliedernd und nahe an viertausend rationelle Landwirthe, in der Eigenschaft von Distrikts-Vorständen, Distrikts-Sekretären, Distrikts-Ausschuß-Mitgliedern, dann Rayons-Vorständen mit offizieller Wirksamkeit betrauend, dem ganzen Organism erst die eigentliche Weihe und das praktisch fruchtbare Hinabreichen bis zu dem hochachtbaren Bauernstande, und bis zu der Hütte des Kleinbegüterten gewährte, und dann durch den huldreichen Entschluß des väterlichen Monarchen, einen an Gemüth und Geist gleich reich

begabten, den agrikolen Interessen mit seltner Liebe zugethanenen Königlichen Prinzen an die Spitze der großen vaterländischen Agrikultur-Gesellschaft treten zu lassen.

Je größer aber diese Wohlthaten und je sprechender diese neuesten Beweise Königlichen Wohlwollens, um so wirksamer müßen sich auch die Vereins-Bestrebungen gestalten, insbesondere zu einer Zeit, wo der materielle Fortschritt sich in allen teutschen Gauen mit einer Großartigkeit entfaltet, welche sogar das bloße Stillestehen und Langsamverbessern zum relativen Rückschritte gestaltet.

In dieser Erwägung sind auch die bisherigen Programm-Bestimmungen einer Revision unterworfen, und ist unter möglichster Berücksichtigung der bisher laut gewordenen Wünsche für 1845 festgestellt worden, wie folgt:

§. I.

Preise für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Für allgemeine und spezielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft sind zur Preisbewerbung ausgesetzt:

Eine goldene Medaille im Werthe von zwanzig Dukaten sammt Ehrendiplom;
Zwei goldene Medaillen jede im Werthe von zehn Dukaten sammt Ehrendiplome;
Acht goldene Medaillen jede im Werthe von vier Dukaten sammt Ehrendiplome;
Vier und zwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplome; und
Sechs und dreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplome.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A) In Rücksicht auf allgemeine Leistungen.

Jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammt-Grundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit legal nachgewiesenem günstigen Erfolge eingeführt haben.

B) In Rücksicht auf spezielle Leistungen.

Jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) im Bereiche der extensiven Bewirthschaftung, durch Beurbarung öder Gründe; durch wohlbemessene, den Boden der nöthigen Feuchtigkeit nicht beraubende Entsumpfung von Moorgründen und sonst nassem Gelände; durch Anlegung angemessener Bewässerungen;
2) im Bereiche der Arrondirung (Zusammenlegung) durch:
   a) gänzliche,
   b) partielle oder
   c) stückliche Arrondirung, d. h. durch Verwandlung parzellirter (zerstreut liegender) in zusammenhängende Besitzungen;*)
3) im Bereiche der Düngerbereitung und Düngerverwendung, durch sorgfältiges zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen örtlich ermittelbaren

*) Ueber den Begriff der gänzlichen, partiellen und stücklichen Arrondirung sieh landwirthschaftl. Centralblatt Jahrgang 1839 Oktoberfestbeschreibung pag. 65.

Düngungsstoffe, wohin namentlich auch durch etwaige Auffindung und Benützung von Mergellagern zählt; durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten, Composthaufen und Gülle-Gruben und zwar letzterer unter rascher und vollständiger Ableitung der Gülle aus den Stallungen;

4) im Bereiche der landwirthschaftlichen Geräthe, durch Einführung und Anwenden nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;

5) im Bereiche des Brachbaues überhaupt, durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachefrüchten;

6) im Bereiche des Getreide- und Speisegewächse-Baues, durch rationellen und gelungenen Ausbau solcher Cerealien und Speise-Gewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; insbesondere auch von Talavera-Weizen, Stauden-Roggen, Himalaya-Gerste, ausgezeichneter Kartoffel-Arten;

7) im Bereiche des Handelsgewächsebaues, durch rationellen und gelungenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter Handelsgewächse, insbesondere von Reps, Mohn, Taback, Kardendisteln, Waid, Krapp, Wau, Saflor und Hopfen, dann durch Erzeugung desfallsigen Samens;

8) im Bereiche des Futterkräuterbaues, durch rationellen und gelungenen Anbau von Futterkräutern und Futterfrüchten in größerer Ausdehnung, insbesondere von allen Kleearten, von Esparsette, von Luzerne, von ergiebigen Futterrüben, dann durch Erzeugung deßfallsigen Samens;

9) im Bereiche der Bereitung der Handelsgewächse, durch gelungene Bereitung des Flachses und Hanfes, nach den besten und örtlich zusagendsten Bereitungsmethoden, dann durch Verarbeitung des Repses und Mohns zu gutem Oel und des Tabackes zu brauchbarem Rauch-Taback;

10) im Bereiche des Weinbaues, durch rationelle und gelungene Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge; Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Weinsorten; sorgfältige Trauben-Sortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;

11) im Bereiche des Obstbaues, durch rationelle und gelungene Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Obstkulturen und Obstbaumschulen; Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Obstsorten, Bereitung guten Obstmostes;

12) im Bereiche der Maulbeerbaumzucht, durch rationelle und gelungene Einführung neuer oder Verbesserung bestehender Maulbeerbaumkulturen;

13) im Bereiche des Gartenbaues, durch rationelle und gelungene Verbesserung des ökonomischen Gartenbaues;

14) im Bereiche der Seidenzucht, durch Begründung der Seidenzucht in der Gegend, oder durch deren namhafte Erweiterung und Verbesserung;

15) im Bereiche der Bienenzucht, durch deren Begründung in der Gegend, oder durch deren namhafte Erweiterung und Verbesserung;

16) im Bereiche der Viehzucht, durch ansehnliche Vermehrung und Veredlung des Viehstandes unter angemessenem Hinarbeiten auf den, den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Viehschlag, dann wo Stallfütterung vortheilhaft erscheint, durch deren Einführung;

17) im Bereiche der Viehnutzungen, durch gelungene Einführung neuer Bereitungs- und Benutzungsweisen der Nebennutzungen, oder wesentliche Verbesserung der örtlich üblichen; insbesondere auch durch Fabrikation ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch rationelle Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;

18) im Bereiche der Waldwirthschaft, durch Begründung oder Erweiterung des rationellen Forstbetriebes, durch neue Kulturen, durch Zurückführung von Waldungen, welche bisher nach der Fämmel- (Plänter-) Wirthschaft, oder sonst feherhaft behandelt worden waren, auf die örtlich zusagendste geregelte Wirthschaftsweise; durch Aufforstung von Blößen;

19) im Bereiche der Holzersparung, durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungsmethoden; Auffindung oder gemeinnützige Ausbeutung von Holz-Surrogaten, als: Torflagern und Steinkohlenlagern;

20) im Bereiche der landwirthschaftlichen Gebäude, durch Verbesserung und rationelle Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen.

Die Bewerbung ist nicht an das Grundeigenthum gebunden; Gemeinden und Corporationen so gut als Privaten; Nutznießer, Pächter und Verwalter so gut als Eigenthümer; Ausländer so gut als Inländer, sind zur Anmeldung berechtiget, vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müßen jedoch

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt seyn und den in §. VI. gegenwärtigen Programms näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen.

Sie müßen ferner

b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen im Laufe der letzten vier Jahre 1842, 1843, 1844 und 1845 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückreisende, derartige Leistungen eine Preisconcurenz nicht eröffnet ist;

c) insbesondere aber müßen die Zeugnisse zu 7. noch speziell das Verhältniß des dem Futterkräuterbau gewidmeten Areals zu dem Gesammtareal des Bewerbers angeben, damit die Bedeutsamkeit der Leistungen entnommen, und bei sonst gleichen Verhältnissen, jenen Bewerbern der Vorzug eingeräumt werden könne, welche verhältnißmäßig dem künstlichen Futterbaue die größte Ausdehnung gegeben haben; auch müßen

d) den Zeugnissen zu 9. gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes, oder der fabrizirten Oele und Tabacke beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9. Muster von Wein und ad 10. derlei von Obstmost, endlich jenen ad 13., Seidenzucht betreffend, Muster von Cocons und gewonnener Seide; endlich muß

e) in allen Zeugnissen zu 5., 6., 7., 8., 9., 10., 11., 12., 13., 16. u. 18. stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder doch durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der entbehrlichen nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend, oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen begreiflichermaßen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

Die Ehrendiplome zu den 35 ersten Preisen dieses §. 1. geruhen Seine Königliche Hoheit der Vereinsvorstand höchst unmittelbar zu unterzeichnen.

§. II.

Spezielle Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorstände zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft sind als Preise ausgesetzt:

drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplome;
neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;
zwölf kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;

1) für diejenigen Beamten, welche sich zu Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, dann der hierauf Bezug habenden Nebenbehelfe, namentlich auch zur Förderung der so wichtigen Güterarrondirungen (sieh §. I. Ziffer 2.), vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und Entwurzlung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen so wie den Bestrebungen des sie repräsentirenden landwirthschaftlichen Vereins eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Seelsorger und Schullehrer, welche sich in gleicher Richtung ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher
   a) deren Einflüsse solche Leistungen der Gesammtgemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programms unter Lit. B. 1. bis einschlüßig 20. als preiswürdig bezeichnet werden, oder
   b) sonst zu Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zu Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zu Begründung holzersparender Einrichtungen, zu Herstellung von Gemeindebacköfen, Obstdörren und Waschhäusern, Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:
   c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kulturverordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Orts sich besondere Verdienste erworben haben.

Um die im Eingange dieses §. bezeichneten Preise können sich nur Beamte, Seelsorger, Schullehrer und Gemeindevorsteher bewerben. Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular Beilage II. und in denselben ist gleich den Bewerbungen nach Programm §. I. legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen in den letzten vier Jahren 1842, 1843, 1844 und 1845 stattgefunden haben, indem auch für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Categorie eine Preisconkurrenz nicht eröffnet ist.

Die Ehrendiplome zu sämmtlichen Preisen dieses §. II. geruhen Seine Königliche Hoheit der Vereinsvorstand höchst unmittelbar zu unterzeichnen.

§. III.

Spezielle Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch vieljährige treue und eifrige Dienste, bei stets gepflogener tadelloser Aufführung hervorgethan haben, sind zur Preisebewerbung vierundzwanzig silberne Vereins-Medaillen sammt Erendiplomen ausgesetzt, wovon zwölf den männlichen und zwölf den weiblichen Individuen dieser Categorie zukommen sollen.

Um die hier genannten Preise können nur Dienstboten der genannten Categorie konkurriren. Die Form der Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Spezielle Preise für Leistungen von Gesammt-Gemeinden.

Außer den vorbenannten Preisen werden für 1845 vier besondere Preise ausgesetzt, jeder derselben bestehend aus einem Häufel- und einem Schäufelpflunge, sammt Ehren-Diplome und Preisbuche, unter Beifügung zu dem ersten Preise, einer goldenen Medaille im Werthe von vier Dukaten, zu dem zweiten Preise einer großen silbernen Medaille und zu dem dritten und vierten Preise, einer kleinen silbernen Medaille.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Conkurrenz eröffnet für diejenigen Landgemeinden, welche im Laufe der jüngst verflossenen zehn Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der nachbenannten Leistungen, als:

1) durch allgemein eingeführte regelrechte und verständige Anlage sämmtlicher Düngerstätten des Orts, durch deren Entfernen von den Orts-Straßen, durch Reinhalten dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels; durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegen von Güllegruben in jedem Anwesen des betreffenden Dorfes, und durch allseitig zweckmäßige Benützung dieses flüßigen Düngers, durch Gebrauch von Compost-Dünger, oder Anwendung der Mergelung, wo hiezu Gelegenheit geboten, oder:
2) durch durchgreifende:
   a) allgemeine, oder
   b) theilweise, oder
   c) flurliche Arrondirung im Sinne des Centralblattes Jahrgang 1839. Oktoberfestbeschreibung S. 65.
3) Durch Ausführung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Anstalten,
4) durch Einführung der Stallfütterung, oder doch jedenfalls durch Freigebung der Brachebenützung in der ganzen Ortsflur und durch sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung,
5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen rationellen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futterkräutern und Futtergewächsen, namentlich von Klee, Luzern, Esparsette, Rüben.

Die so als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und unter der Obhut der gesetzlich bestehenden Curatelbehörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen unter gehöriger Aufsicht benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisbuches, welches den Orts-Bewohnern zur lehrreichen Lektüre im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen und gleich den Schriften, welche sonst durch den landwirthschaftlichen Verein, durch den Verein zu Verbreitung gemeinnütziger, gemeinfaßlicher Schriften, oder wie immer zur Vertheilung an die Gemeinde gelangen, als Bestandtheil der allmählig zu begründenden und in dem Schulhause aufzubewahrenden, praktisch nützlichen Orts-Büchersammlungen behandelt werden soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand, oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Um diese Preise können sich nur Gemeinden bewerben; die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV. und in diesen Zeugnissen muß Behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemein-Leistungen zunächst entsprossen sind.

Die Ehrendiplome zu sämmtlichen Preisen dieses §. IV. geruhen **Seine Königliche Hoheit der Vereins-Vorstand höchst** unmittelbar zu unterzeichnen.

§. V.

Spezielle Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten Saatleines wurden bereits im Jahre 1841 drei Geldpreise, der Erste im Betrage zu dreihundert Gulden sammt Ehrendiplom, der Zweite im Betrage zu einhundertfünfzig Gulden sammt Ehrendiplom, der Dritte im Betrage zu fünfzig Gulden sammt Ehrendiplom zur Bewerbung ausgesetzt. Diese Preise kommen im heurigen Jahre unter Bezugnahme auf §. 3. des Fest-Programmes vom Jahre 1841 und auf §. 1. des Fest-Programmes vom Jahre 1844 zur Vertheilung an diejenigen Landwirthe, welche gemäß der im Centralblatte, Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Direktiven, einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein in entsprechend ansehnlicher Quantität selbst gezogen haben.

Auch um diese Preise können alle Landwirthe ohne Unterschied, sowohl Gemeinden und Corporationen als Privaten, — sowohl Eigenthümer als Nutznießer, Pächter und Verwalter sowohl, als Aus- und Inländer concurriren, vorausgesetzt, daß die Samengewinnung auf bayer'schem Grund und Boden stattgefunden hat.

Die nach Formular Beilage V. verfaßten Zeugnisse müßen jedoch neben der Selbsterzeugung des Samens durch die Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;

2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen;
3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

Die Ehrendiplome zu sämmtlichen Preisen dieses §. V. geruhen **Seine Königliche Hoheit der Vereins-Vorstand höchst** unmittelbar zu unterzeichnen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §§. I. II. III. IV. und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §§. I. II. III. IV. und V. (Siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. und V.) werden, sofern die Bewerber dem Kreise Oberbayern angehören, direkt oder durch den einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikt, sofern die Bewerber einem der sieben äußeren Kreise angehören, durch das treffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingesendet. Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post rezipisiren lassen. Die Einsendungen oberbayerischer Bewerber müßen spätestens am 1. September dieses Jahres bei dem General-Comité eingelaufen seyn, die übrigen müßen spätestens am 15. August dieses Jahres in Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seyen, da später Eintreffende durchaus nicht mehr berücksichtiget werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt seyn, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Formular I., III. und V. sind von der treffenden Gemeindebehörde*), oder, sofern die Gemeinde selbst als Preisebewerberin auftritt, von dem einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikte, und falls dieser noch nicht organisirt seyn sollte, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde**) auszustellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters, oder wann der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizeibehörde beigefügt seyn, und dieses Gutachten muß:

1) das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen,
2) angeben,
   a) daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn sollte, die Distrikts-Polizeibehörde die Angaben des Preise-Bewerbers geprüft, und

---

*) In dem diesrheinischen Bayern Stadt oder Markt, Magistrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeisteramt.

**) In dem diesrheinischen Bayern Landgericht, Herrschaftsgericht, herrschaftliches Commissariat, der Kreisregierung unmittelbar untergeordnete Magistrat; in der Pfalz Landcommissariat.

b) ob der Begutachtende sie als wahr, und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Die Zeugnisse Formular II. und IV. stellt der Distrikts-Vorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt seyn, so kommen die Zeugnisse Formular IV., dann Formular II., so weit es sich von Seelsorgern, Lehrern und Gemeindevorstehern frägt, der Distrikts-Polizeibehörde zu, und genügt zu jenem Formular II., so weit es sich von dem Beamten selbst handelt, eine gemeinsame Fertigung der Gemeinden des Polizeidistrikts.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille bloß das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Spezielle Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zur Ausstellung, Musterung und Preisconcurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A) Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$- bis $4\frac{1}{2}$jährigen Hengste.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome und zwar:

Erster Preis fünfzig Bayerische Thaler.
Zweiter Preis dreißig Bayer. Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig Bayer. Thlr.
Vierter Preis sechszehn Bayer. Thaler.
Fünfter Preis zwölf Bayer. Thaler.
Sechster Preis zehn Bayer. Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome bestehend.

B) Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3\frac{1}{2}$- bis $4\frac{1}{2}$jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erster Preis fünfzig Bayerische Thaler.
Zweiter Preis dreißig Bayer. Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig Bayr. Thaler.
Vierter Preis sechzehn Bayer. Thaler.
Fünfter Preis zwölf Bayer. Thaler.
Sechster Preis zehn Bayer. Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome bestehend.

Bezüglich der von dem Münchner Jockey-Club für Emporbringung der Pferdezucht auch im heurigen Jahre hocherfreulicher Weise zur Concurrenz ausgesetzten nahmhaften Preise, wird auf das einschlägige Spezial-Programm Beilage XI. hingewiesen.

C) Für die vorzüglichsten $1\frac{1}{2}$- bis 2jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die 4 Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Erster Preis fünf und zwanzig Bayer. Thaler.
Zweiter Preis zwanzig Bayer. Thaler.
Dritter Preis fünzehn Bayer. Thaler.
Vierter Preis zehn Bayer. Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome bestehend.

D) Für die besten 3- bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:
Erster Preis fünf und zwanzig Bayer. Thaler. Dritter Preis fünfzehn Bayer. Thaler.
Zweiter Preis zwanzig Bayer. Thaler. Vierter Preis zehn Bayer. Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preis-Buche und einem Ehrendiplome bestehend,

E) Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:
Erster Preis zwanzig Bayerische Thaler. Dritter Preis zehn Bayer. Thaler.
Zweiter Preis zwölf Bayer. Thaler. Vierter Preis acht Bayer. Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafschere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau der Schafe bedingt.

F) Für die Schweinszucht.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:
Erster Preis zehn Bayerische Thaler. Dritter Preis vier Bayer. Thaler.
Zweiter Preis sechs Bayer. Thaler.

b) Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln auf den Musterungsplatz gebracht werden müßen.

G) Für Mastochsen.

Welche in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:
Erster Preis achtzehn Bayerische Thaler. Dritter Preis acht Bayerische Thaler.
Zweiter Preis zwölf Bayer. Thaler. Vierter Preis sechs Bayer. Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuch und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger als solche, sich bewerben. Die Maststücke müßen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn, auch muß die Art der Mastung so wie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichts-Zuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichtsverlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Ma-

stung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Rücksichtlich der Preisezuerkennung für die vorgeführten Viehstücke, werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zu Preisebewerbern ab vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Privaten, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtiget, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf Bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden unrücksichtlich der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann ab demselben Viehstücke nur einmal auf eine Preiszuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular-Anlage VI., VII., VIII., IX. und X. verfaßten Zeugnisse müßen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI. des Programms gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt seyn,

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer, oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größern oder kleinern Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preisconcurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie ab den vorgeführten Viehstücken bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preise-Vieh nicht mit Vernachläßigung des übrigen Viehbestandes besonders gepflegt worden; auch müßen den Zeugnissen über das Schafvieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes vorgeführten Thieres beigefügt, und die Muster-Pakete von der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distrikts-Vorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseyns eines landwirthschaftlichen Distrikts von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt seyn.

Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müßen sich spätestens Freitag den 3ten Oktober Vormittags 10 Uhr in Handen des General-Comités befinden. Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der K. Landgestüts-Kommissionen durchaus keine Preisebewerbung.

4) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letztern in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden

und das Preise-Diplom entgegennehmen, der Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

5) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten ab denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes und mittelst eigener Diplome beurkundet.

6) Jedem jener Knechte und Dirnen, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

7) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein summarisches Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gegemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so fern zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch behaupten. Die wegen Mangels an wirklich preiswürdigen Viehes nicht zur Vertheilung kommenden Preise werden in Deposito behalten, und gehen auf das nächstfolgende Jahr als Verstärkung der Gesammt-Preisesumme jenes Jahres über.

8) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht wie alljährig auf dem Platze vor der Königl. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde **Freitags den 3ten Oktober Nachmittags 2 Uhr**, jene der **übrigen Viehgattungen Samstags den 4ten Oktober Vormittags 8 Uhr.** — Diejenigen Viehstücke, welche spätestens **Samstag den 4ten Oktober 8 Uhr Morgens** den Preisgerichten noch nicht vorgeführt seyn sollten, müßen **nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.**

9) Am **Festsonntag den 5ten Oktober selbst Vormittags 11 Uhr**, haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichnet werdenden Standabtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.

10) Bei der Preise-Vertheilung selbst müßen die vorgeführt werdenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zur Empfangnahme des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königlichen Pavillons zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preiseträger am Festtage selbst am Eingange des K. Pavillons; die in §§. I., II., III., IV. und V. Ausgesetzten dagegen werden nach Erscheinen des gedruckten Oktoberfestberichtes unter Beifügung eines Abdruckes des Letzteren den Vorständen der einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikte, oder wo solche etwa noch nicht konstituirt seyn sollten, den K. Distrikts-Polizei-Behörden übermittelt, und von diesen in geziemend feierlicher Weise den betreffenden Individuen zugestellt.

§. IX.

Wenn **Seine Majestät der König** und die **Allerhöchsten Herrschaften** das Central-Landwirthschaftsfest mit **Allerhöchst Ihrer** Gegenwart beglücken, werden **Allerhöchst Dieselben** von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königl. Pavillons erfurchtsvollst empfangen.

An die zu erbittende allerhuldreichste Besichtigung der in den einschlägigen Standabtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke, und an die gleichmäßig nachzusuchende allergnädigste Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reih't sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen näheren Bestimmungen das deßfallsige Spezial-Programm des Magistrats der Königl. Haupt- und Residenz-Stadt (Beilage XII.) auseinandersetzt.

§. X.

Montag den 6ten Oktober wird während des Laufes des **Vormittags** in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XI.

Montag den 6ten Oktober Nachmitttags 5 Uhr findet in dem K. Odeon-Gebäude die durch §. 21. der Satzungen gebotene öffentliche Sitzung für den Kreis Oberbayern statt.

An beiden Eingängen des benannten Gebäudes aufgestellte Personen geben den Weg zu dieser Sitzung zu entnehmen.

§. XII.

Dienstag den 7ten Oktober Vormittags 10 Uhr wird in demselben Gebäude die durch §. 22. der Vereinssatzungen vorgeschriebene **öffentliche General-Versammlung** abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenschafts-Berichtes einer allseitigen Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen des Königreichs gewidmet ist.

Aufgestellte Personen zeigen gleichfalls den Weg zu dem Sitzungssaale.

Diejenigen Vereins-Mitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, mindestens 2 Tage vorher das General-Comité hievon in Kenntniß zu setzen.

§. XIII.

Das General-Comité wird sich zum besonderen Vergnügen rechnen, den in der Festwoche nach München sich begebenden Herren Abgeordneten der äußeren Kreis-Comitéen, dann den gleichzeitig etwa eintreffenden Herren Vorständen, Sekretären, Ausschußmitgliedern und Rayons-Vorständen und sonstigen Abgeordneten landwirthschaftlicher Distrikte aus allen Kreisen, während ihrer Anwesenheit in der Haupt- und Residenz-Stadt in Absicht auf Besichtigung der Merkwürdigkeiten und Besuche der öffentlichen Anstalten, so wie hinsichtlich entsprechender Plätze auf der Festwiese eifrigst an Handen zu gehen. Die benannten Herren belieben zu solchem Behufe ihre Namen und Wohnungen in das Anmeldbuch einzuzeichnen, welches tagtäglich Morgens von 8—10 Uhr in dem Vereinslokale aufliegen wird, und zugleich mit dem dort ihrer harrenden General-Comité-Deligirten in persönliches Benehmen zu treten.

§. XIV.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nro. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche und der Anschauung des Publikums geöffnet.

§. XV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der K. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen ist eine eigene Kundgabe erschienen, welche die Beilage XII. gegenwärtigen Fest-Programms bildet.

§. XVI.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reichs durch die Kreis- und Lokal-Intelligenz- dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; überdieß ergeht an die K. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comitéen, dann an die K. Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das dringende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntwerdung an die Landwirthe aller Kategorien, so wie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich etwaige Preisebewerbungen zu stützen haben, zu sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdigt und eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleiben, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müßen.

München, den 18ten April 1845.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern
im Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen
als Vereins-Vorstandes,
der stellvertretende Vorstand
Fürst von Oettingen-Wallerstein.
der erste Sektetär
von Hofstetten.
coll. Geiger.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiet der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:

in der Gemeinde:
Polizeidistrikts:
landwirthschaftlichen Distrikts:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1842, 1843, 1844 und 1845 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt, und die Größe derselben so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeinde-Glieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) und zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeinde-Glieder.

Bemerkung. Sollte die fragliche Bewerbung von der betreffenden Gemeinde selbst für sich ausgehen, so ist obiges Zeugniß von dem einschlägigen landwirthschaftl. Distrikte, oder wenn solcher noch nicht organisirt seyn sollte, von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde (Königl. Landgericht, Land-Commissariat, Herrschaftsgericht, herrschaftliche Commissariate oder der Kreisregierung unmittelbar untergeordnetem Magistrate) auszustellen.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftl. Distrikts eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programms ausgesprochen).

Datum

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

Bemerkung. Ist die Gemeinde selbst Preisbewerberin, stellt sohin der landwirthschaftl. Distrikt das Zeugniß aus, so fällt das Gutachten hinweg, als in dem Zeugnisse schon begriffen. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten gleichmäßig von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde (K. Landgericht, Land-Commissariat, oder herschaftl. Commissariat oder den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) zu supliren.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (Königl. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorstand):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distrikts:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1842, 1843, 1844 und 1845 ausgeführten Leistungen, als:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben).

A. Bei Bewerbungen von Beamten.

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Vorstände sämmtlicher Gemeinden des ganzen Amtsbezirkes und die mitunterfertigten als Zeugen beigezogenen Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bestätigen nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt).

(Siegel).

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Hier folgen sich die Fertigungen aller im Amtsbezirke des preiswerbenden Beamten liegenden Gemeinde-Vewaltungen mit den entsprechenden Unterschriften).

Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Distrikts eingeschaltet, die dießfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogramms ausgesprochen).

Datum.

(Siegel).

(Unterschrift und Fertigung des Vorstandes, stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

B. Bei Bewerbungen von Seelsorgern, Schullehrern und Gemeinde-Vorständen.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die dießfallsigen Ansichten und Anträge des Distrikts-Vorstandes eingeschaltet).

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Distrikts-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogramms) mittels Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel). (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes, oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftl. Distrikts N. N.)

Bemerkung. Sollte in dem respect. Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten zu B. gleichmäßig abermal von der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde (Königl. Landgericht, Land-Commissariate, Herrschaftsgericht, herrschaftl. Commissariat oder den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) zu supliren, und genügt bei A. das Zeugniß aller Gemeinden des Distrikts ohne Gutachten der vorgesetzten Behörde.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III., landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger (Vorzeigerin) dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft: (hier muß genau nachgewiesen werden, daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft verwendet worden und angegeben werden, in welcher Eigenschaft er als solcher diente).

Name und Stand der Dienstherrschaft, (welche ein ausübender Landwirth seyn muß).

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Distrikts:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise auf den Grund nachstehender Leistungen:

(hier werden nun das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen, tadellosen, moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen).

Bestätigung.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen haben die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden und bestätigt sonach den vollen Inhalt vorstehenden Zeugnisses nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt).

(Siegel)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatbestände einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf deren Wahrheit Folgendes:

(hier wird das Gutachten des Distrikts-Vorstandes nach Vorschrift des §. VI. des Festprogramms eingeschaltet).

Datum

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.

Bemerkung. Sollte in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. District noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten abermal und conform der oben allegirten Programmbestimmung von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (Königl. Landgericht, Land-Commissariat, Herrschaftsgericht, herrschaftliches Commissariat, oder den Königl. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneter Magistrate) zu supliren.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV., Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Namen der preiswerbenden Gemeinde):
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Distrikts:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen zehn Jahren ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name

und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distrikts N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(Hier wird nun das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll).

Datum.

(Siegel) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftl. Distriktes N. N.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist das vorstehende Gutachten und die Zeugnißbestätigung gleichmäßig und conform den Programmsbestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörte (K. Landgericht, Landcommissariat, Herrschaftsgericht, herrschaftl. Commissariate oder den K. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) zu supliren.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V., Gewinnung von inländisch gezogenen Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth rc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Distrikts:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahrs §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für im Inlande selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagw. und Dezimalen ausgedrückt, das ausgebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinsaat (ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch-bayerischer Lein) und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftl. Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saat-Leinernte vollkommen korrespondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend, beigefügt werden.

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände von uns nach unterschriebenen Gemeindegliedern als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, ferner daß das in der Anlage beigefügte, unter unserm Siegel verschlossene Muster des von dem Preisbewerber selbst gezogenen inländischen Saatleins in Qualität mit dessen derlei Gesammternte vollkommen correspondire und zum Zwecke der Preisbewerbung nicht besonders ausgesucht oder ausgeputzt worden sey, bestätiget nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programms §. VI. die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des oben spezifizirten Thatbestandes Folgendes:

(nun folgt das dießfallsige durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Distrikts-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der angerühmten Leistungen des Preisbewerbers, so wie der Aechtheit des beigefügten, unter seinem Siegel mit verschlossenen Musters des fraglichen Saatleins, dessen Qualität als mit derjenigen der Gesammt-Leinernte vollkommen conform, von dem Distrikts-Vorstande ebenfalls hier ausdrücklich constatirt werden muß).

Datum

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in ganz conformer Weise, wie oben vorgezeichnet, programmgemäß abermals von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (K. Landgericht, Land-Commissariat, Herrschaftsgericht, herrschaftl. Commissariat oder den K. Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) zu supliren.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisebewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Distrikts:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name)
Mutter (ob Landstute oder welche Raçe):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit , sohin in eigener Pflege und Wart seit Jahren Monaten:

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von Tagw. Dez. bestehend, befindet sich in einem Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in Stück Pferden Stück Rindvieh Stück Schafen Stück Schweinen befindet sich in Zustande, und es wurde das oben beschriebene zur Preisconkurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel)

Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist die vorstehende Bestätigung conform den Programmbestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde (K. Landgericht, Land-Commissariat, Herrschaftsgericht, herrschaftl. Commissariat, oder den Kreis-Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten) zu supliren.

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C. et D., Zucht-Stiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Distrikts:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge
Alter:
Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit , sohin in eigener Wart Jahre Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück beim Central-Landwirthschafts-Feste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von Tagw. Dez. bestehend, befindet sich in einem Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in Stück Pferden Stück Rindvieh Stück Schafen Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem Zu-

stande und es wurde das oben bezeichnete zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel)

Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Distriktes N.

(Siegel)

Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist die vorstehende Bestätigung programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, wie im vorhergehenden Zeugniß-Formular näher bezeichnet, zu supliren.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. E., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:

Name (Vor- und Zunamen):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizeidistrikts:

landwirthschaftl. Distrikts:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit:

Die Schafheerde des Eigenthümers mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1sten Oktober 1844 Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser veredelten Schafheerde seit , und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes des Eigenthümers besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von Tagw. Dezim. bestehend, befindet sich in einem Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in Pferden, Stück Rindvieh, Schafen, Schweinen, befindet sich in einem Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden oben bezeichneten Schafen vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftl. Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt seyn sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programms beizulegen).

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt sammt der Aechtheit des unter Gemeinde-Siegel verschlossenen, hier angebogenen Wollenmusters pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distrikts N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu suppliren.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Distrikts:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren
b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in
a) Schweinsbären (Anzahl)
b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1sten Oktober 1844 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes, der in Pferden, Stück Rind-Vieh und Schafen besteht, und in Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in Tagw. Dez., befindet sich in einem Zustande.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht konstituirt seyn sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu suppliren.

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Mastvieh betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zunamen):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftl. Distrikts:
im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . . bis . . . . , also . . Wochen.
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieheigenthümers, in einem Flächen-Inhalte von . . . Tagw. . . . Dez. bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sey, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel)

Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittelst eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftl. Distriktes N.

(Siegel) Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftl. Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist programmgemäß die vorstehende Bestätigung des landwirthschaftl. Distrikts-Vorstandes, gleichwie in vorhergehenden Zeugnissen bemerkt, von der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde zu suppliren.

Beilage XI.

Programm

über die von dem Münchner Jockey-Club bei Anlaß des Central-Landwirthschafts-Festes zu München im Jahre 1845 zur Beförderung der Pferdezucht ausgesetzten Preise.

Auch am dießjährigen Oktoberfeste wird der Münchener Jockey-Club, im Einverständnisse mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, zur Hebung und Aufmunterung der Pferdezucht folgende fünf Preise bei der allgemeinen Preisevertheilung mit vertheilen lassen.

1) fünfzig Bayerische Geschichts-Thaler mit Diplom.
2) vierzig " " " " "
3) dreißig " " " " "
4) zwanzig " " " " "
5) zehn " " " " "

Zur Bewerbung um diese Preise sollen diejenigen Perde zugelassen werden, welche sich zur Cavallerie-Remontirung und zu Luxus-Reitpferden eignen.

Diese Pferde, Hengste, Stuten und Wallachen müssen:

1) in Bayern geboren und erzogen (auf Vater und Mutter wird keine Rücksicht genommen),
2) mindestens 14 Faust, 3 Zoll rheinisch messen,
3) und nicht jünger als vier Jahre seyn; doch so, daß ein vor dem ersten Juli 1842 gebornes Füllen, am ersten Oktober 1845 als vierjährig gilt.

Ueber Namen, Stand, Wohnort des Besitzers, dann über Geburt und Aufzug des Füllens treten die bei dem landwirthschaftlichen Verein bestehenden Bestimmungen ein; dasselbe gilt von der Zeit und dem Orte der Musterung, mit dem Bemerken jedoch, daß über Preiswürdigkeit durch ein aus der Mitte der Gesellschaft eigens dazu gewähltes Schiedsgericht entschieden wird.

Auch solche Pferde, welche bei dem landwirthschaftlichen Vereine um Preise concurriren, und solche erhalten haben, sind deßhalb von dieser Preisbewerbung nicht ausgeschlossen.

München, den 30sten Januar 1845.

Das Comité des Münchner Jockey-Clubs.

Carl Graf Tascher de la Pagerie, z. Zeit Sekretär.

Beilage XII.

Programm

zu dem

Oktoberfeste auf der Therésien-Wiese

am 5. Oktober 1845.

I. Pferderennen.

Sonntag den 5ten Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger E. Baumgartner, Jos. Schmidt, Jos. Vielweck, Andreas Soiter und Jos. Köll machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferderennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferderennen ergeben, müßen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Baumgartner zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist.

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten. Die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 u. 1 bayerischen Thaler. Weitpreis wird keiner mehr gegeben. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug **Seiner Majestät des Königs** und **Ihrer Majestät der Königin** gestickt, die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher Samstag den 4ten Oktober, Morgens 10 Uhr, bei Herrn Baumgartner im Stachusgarten sich versammeln, um die Einschreibung und am Sonntag den 5ten Oktober um 10 Uhr Morgens die Verloosung der Pferde vorzunehmen.

5) Am 5ten Oktober, Morgens 8 Uhr, versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird. Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich auf dem Max-Joseph-Platze versammeln müßen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden, und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden, in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde auf dem Max-Josephs-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Jene Rennknaben, welche sich durch Zeugnisse ihrer Pfarrer oder Ortsvorstände über fleißigen Schulbesuch und gute Aufführung ausweisen, und bei dem Rennen sich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit besondern Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieser Zeugnisse wird ihnen die Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müßen in weißledernen Hosen und Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen seyn. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen. Diejenigen 3 Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 3, 2 und 1 Bayerischen Thaler.

8) Am Sonntag den 12ten Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Reitbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabend und die Verloosung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Baumgartner, unter Leitung des obengenannten Renngerichtes und unter den nämlichen Bestimmungen, wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind: 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayerischer Thaler. Der Weltpreis fällt weg.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen und Ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin gestickt, die Fahnen des zweiten und dritten Preises sind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichtes richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind. Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem ersten, als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländischen auch ausländische Pferde zugelassen.

Ernest Baumgartner.
Joseph Schmidt. Andreas Solter.
Joseph Vielweck. Joseph Köll.

II. Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Montag den 6. Oktober 1845 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirschschießen mit Bürschstutzen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugte Titl. Herren Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogelschießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 5, für jede Klaue 2 und für die Krone 1 bayerischer Thaler, in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden, von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere seyn, und soll wenigstens 12 Loth wiegen; außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitage den 10. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüße gemacht werden.

6) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Titl. Schütze von andern Titl. Schützen, welche wirklich auf die Scheibe oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe oder zum Schießen übernehme, so daß ein Titl. Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:
das I. Gewinnst 30 fl., das II. Gewinnst 15 fl., das III. Gewinnst 7 fl. 30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit dem Namenszug **Seiner Majestät des Königs**, die erste Fahne für den Kranz mit dem Namenszug **Ihrer Majestät der Königin**, und die erste Fahne auf dem Glück mit dem Namenszug **Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen** gestickt. — Die zweiten Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüße beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüße à 15 kr. gekauft werden.

III. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt
das I. Beste 15 fl. — kr., das II. Beste 7 fl. 30 kr., das III. Beste 3 fl. 45 kr. nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist. Die Einlage für 4 Stechschüße beträgt 2 fl.; auch können 50 Schüße à 12 kr. gekauft werden.

Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Titl. Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürsch-, Stutzen- und Hirsch-Schießen werden festgestellt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang seyn;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen seyn;
d) muß dieser mit einem Züngeltupfer, welcher auch ohne einzutupfen abgedruckt werden kann, versehen seyn;
e) sind die Tupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritte aufgestellt.
2) Der Hirsch, auf welchen nur mit Bürschstutzen geschossen werden darf, hat eine Entfernung von 120 Schritten.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf dem Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.
4) Die Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.
5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 6ten Oktober bis einschließlich Freitag den 10ten Oktober ununterbrochen; das Schießen auf den Vogel endet von selbst, sobald das letzte Stück herabgeschossen ist, oder ebenfalls am 10ten Oktober mit den übrigen Schießen.
6) Nach beendigtem Schießen wird bald möglichst abgezogen, jedenfalls aber werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 12ten Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Titl. Preisträger vertheilt werden.
7) Jedem Titl. Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.
8) Von den inländischen Titl. Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch nur unter der Bedingung, daß derselbe auf

Haupt, Kranz und Glück geschossen hat. Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle drei Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Titl. Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt gewesen seyn.

9) Jeder Titl. Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüße, oder längstens bis 10ten Oktober seine Schießpollette an den Schützenactuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11) Schließlich werden die Titl. Schützen geziemend eingeladen, Montag den 6ten Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, so wie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Zu diesem Behufe werden Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 6ten Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

von Seite des Hofes:	von Seite der Stadt:
Gutschneider.	Graf.
J. B. Ramler.	Joseph Walk.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreff aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an den Herrn Magistratsrath Widnmann zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München.

Dr. **Bauer**, Bürgermeister.

---

971. pr. den 16. Juni 1845.

Ad Num. 22724. Num. Exped. 25809.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Moosbach, Landgerichts Vohenstrauß, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 22sten vor. Monats erfolgte Ableben des Priesters Anton Lindner ist die katholische Pfarrei Moosbach, Landgerichts Vohenstrauß, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg und im Dekanate Nabburg, hat 3 Hauptschulen und 2 Nebenschulen, keine Filiale, zählt 2346 Seelen und wird von dem Pfarrer und Einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte derselben betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

1) an ständigem Gehalte	51 fl.	27	kr.
2) aus Realitäten	77 fl.	15	kr.
3) aus Rechten	873 fl.	$3^1/_2$	kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	370 fl.	$26^1/_4$	kr.
5) aus herkömmlichen Gaben	113 fl.	42	kr.
Summa	1485 fl.	$53^3/_4$	kr.

Die Lasten betragen:

1) wegen der Staatszwecke	82 fl.	8¾	kr.
2) wegen Diözesanverbandes	7 fl.	30	kr.
3) wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	377 fl.	12	kr.
Summa	466 fl.	50¾	kr.
so daß eine Rein-Einnahme von	1019 fl.	3	kr.

verbleibt.

Zur Uebernahme der Pfarrökonomie ist ein Kapital von circa 760 fl. erforderlich, eben so wird noch bemerkt, daß die Pfarrei Moosbach zur Reparatur der Pfarr- und Wieskirche einen Dezimationsbeitrag von 422 fl. 28 kr. zu machen und hievon der künftige Pfarrer noch einen Theil zu übernehmen habe.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

Regensburg den 4ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

972. pr. den 17. Juni 1845.

Ad Num. 22955. Num. Exped. 26012.

Die Bildung der Schullehrlinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Januar vorigen Jahrs (Intelligenzblatt S. 193) im bezeichneten Betreff wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Prüfung zur Aufnahme in die vom Königl. Schullehrer Seminar-Inspector Schlecht zu Eichstädt errichtete Vorbereitungs-Anstalt für Schullehrlinge

am 9ten Juli dieses Jahres

abgehalten werde.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche ihre Pflegbefohlenen in dieser Anstalt unterbringen wollen, haben sich deshalb an den genannten Seminars-Inspector zu wenden und längstens bis zum 1sten Juli dieses Jahrs, das Tauf-, Vermögens-, Gesundheits-Zeugniß, so wie den Schulentlaßschein und ein pfarramtliches Zeugniß über das Betragen des Aufzunehmenden vorzulegen, wobei bemerkt wird, daß Knaben, welche das 13te Lebensjahr bereits überschritten haben, nur dann aufgenommen werden, wenn sie hinreichende Befähigung im Gesange nachweisen.

Regensburg den 13ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg. Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

---

973. pr. den 10. Juni 1845.
Ad Num. 21170. Num. Exped. 25401.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Weiden, pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Weiden pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.	dl.
1) Aktiv-Cassa-Bestand pro 1842/43	88 fl.	11 kr.	2 dl.
2) Eingehobene Umlagen	1087 fl.	1 kr.	— dl.
3) Beiträge aus andern Cassen	98 fl.	8 kr.	2 dl.
Summa aller Einnahmen	1273 fl.	21 kr.	— dl.

B. Ausgaben:

	fl.	kr.	dl.
1) Auf Sustentationsbeiträge der Hebammen	410 fl.	56 kr.	— dl.
2) Auf Impfungskosten	59 fl.	42 kr.	— dl.
3) Auf Remuneration des Bezirkswegmachers	50 fl.	— kr.	— dl.
4) Auf Vaganten-Transportkosten	37 fl.	55 kr.	— dl.
5) Auf Unterhaltung des Irren Oestreicher	241 fl.	4 kr.	— dl.
6) Auf Unterhaltung der Brücke zu Mantel	175 fl.	33 kr.	— dl.
7) Auf Unterhaltung der Brücke in Hütten	60 fl.	2 kr.	— dl.
8) Auf Schreibmaterialien	5 fl.	— kr.	— dl.
9) Auf Remuneration des Distrikts-Kassiers	21 fl.	18 kr.	— dl.
10) Auf Sustentation des Thierarztes	30 fl.	— kr.	— dl.
Summa aller Ausgaben	1091 fl.	8 kr.	— dl.

Abgleichung:

	fl.	kr.	dl.
A) Die Einnahmen betragen	1273 fl.	21 kr.	— dl.
B) Die Ausgaben betragen	1091 fl.	8 kr.	— dl.
Activ-Rest	182 fl.	13 kr.	— dl.

Regensburg den 5ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

974. (2.) pr. den 12. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Bauerstochter Barbara Lehner von Hermanshof, ist gesonnen, in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die obige Lehner zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Samstag den 28sten Juni l. Js.

Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem selbe nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach den 5ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.

Pausch.

976. pr. den 15. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Rösl u. Prem, pct. patern.

Nachdem der Schuhmachergeselle Johann Prem von Falkenstein, ungeachtet der am 31sten August 1844 in der Streitsache der Anna Rösl vom Wald gegen ihn punct. pat. et alim. öffentlich erlassenen Verfügung mit seiner Gegenbeweiserklärung auf den Beweisantritt der Klägerin vom 20sten August 1844 intra terminum nicht eingekommen ist, so wird derselbe hiemit präkludirt und zur Vernehmung der Beweiszeugen geschritten, zu welchem Behufe Tagsfahrt auf

Montag den 30sten Juni l. Js.

Morgens 9 Uhr

anberaumt ist, wobei dem Beklagten es frei steht, dem Vernehmungsakte beizuwohnen.

Nittenau den 4ten April 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.

Freiherr von Lichtenstern.

976. pr. den 16. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Johann Weiß, lediger Bauerssohn und Müllergeselle von Leonberg, gedenket nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche bis Montag den 30sten Juni 1845 dahier anzumelden, außerdessen auf sie keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Waldsassen den 2ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Waldsassen.

Attenberger.

977. pr. den 16. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister, Johann Elias Wedl, von Eschenbach, ist gesonnen, mit seinem minderjährigen Sohne in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachte Personen Forderungen unter was immer für einen Rechtstitel zu machen haben, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 10ten Juli h. Js.,

Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser geltend zu machen, als man außerdem hierauf keine Rücksicht nehmen und den Obengenannten den Reisepaß ausfertigen würde.

Eschenbach den 11ten Juni 1845.

Königliches Landgericht.

Pausch.

978. pr. den 16. Juni 1845.

Edictal-Ladung.

Wer an die Verlassenschaft des zu Braunnetsrieth, dieß Gerichts, verstorbenen Taglöhners Georg Merthann eine Forderung zu machen hat; wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 30 Tagen a dato der Einrückung bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierorts anzumelden.

Zugleich ergeht andurch an die drei ehelichen Söhne des Defuncten, als:

Georg, Meriophilus, und Wilhelm Merthann

hiemit die Aufforderung: sich binnen obiger Frist über den Erbschaftsantritt dahier zu erklären; außerdessen nach Umfluß jener Frist, nach den Anträgen der für sie aufgestellten Offizial-Curatoren vorgeschritten werden wird.

Vohenstrauß am 5ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.

F. Köhler, Landrichter.

979. pr. den 15. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Oestreicher von Lösfelsberg, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, was zur Wahrung allenfallsiger Rechtsansprüche an dieselben binnen vier Wochen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgehändigt, und auf spätere Anmeldungen nicht mehr Rücksicht genommen wird.

Nabburg am 5ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

---

980. pr. den 15. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Rohrschmid in der Königl. Gewehrfabrik, Ludwig Pivino, und dessen Ehefrau Katharina, geb. Weiß, von Haslmühl, wollen mit ihren 8 Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer an dieselben oder ihre zum Theil erwachsenen Kinder aus irgend einen Rechtstitel Ansprüche und Forderungen zu machen hat, wird anmit aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts geltend zu machen.

Amberg den 7ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

---

981. pr. den 16. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Wolfgang Fuchs, Bauerssohn von Friedersried, will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben rechtliche Anforderungen zu machen hat, hat dieselben um so gewisser längstens bis 12ten Juli l. Js. dahier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksichtsnahme der Paß würde verabfolgt werden.

Roding den 12ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landr.

---

982. pr. den 15. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag mehrerer Hypothekgläubiger wird das Anwesen des ehemaligen Fleischhackers, Ferdinand Luber, in Hirschau, dem öffentlichen Verstriche untergestellt, und zu diesem Behufe auf den 10ten Juli d. Js. früh 10 Uhr, in Hirschau Termin anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden, mit dem Bemerken, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 geschieht, und dem Gerichte unbekannte Lizitanten sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Das bemerkte Anwesen selbst, wovon das Nähere im Schätzungsprotokolle bis zum Versteigerungstermine in der dießseitigen Kanzlei eingesehen werden kann und am Termine selbst öffentlich bekannt gemacht wird, besteht

1) im Wohnhause mit Stall, Keller, Backofen, Stadelschupfe und Hofraum, mit dem Gemeinderechte, als
2) dem Ackertheil in Dünhof, 0 Tagw. 86 Dez.,
3) dem Wiestheil in Dünhof, 32 Dez.,
4) der Waldung in der Flecke, 2 Tgw. 47 Dez.,
5) dem Acker auf der Wurmrauschen, 1 Tgw. 48 Dezimalen,
6) dem Watzendorfacker, 1 Tagw. 16 Dez.,
7) dem Waldacker, 5 Tagw. 65 Dez.,
8) dem Acker auf dem Kalvarienberg, 1 Tgw. 17 Dezimalen,
9) der Wiese in Watzendorf, 52 Dez., und der Langwiese, 56 Dezimalen;

sämmtliche ludeigen und mit dem Hause um 1240 fl. eingeschätzt.

Amberg am 6ten Mai 1845.

Königl. Landgericht Amberg.
Lindig.

---

983. pr. den 16. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das im dießseitigen Landgerichtsbezirke, und in der Steuergemeinde Münning liegende Realitä-

tenvermögen der Bauersеheleute Georg und Anna Maria Haunfelder, zu Reckenstetten am

Dienstag den 29sten Juli d. Js.
von 9 bis 12 Uhr Vormittags

im Haunfelder'schen Hause zu Reckenstetten an den Meistbietenden öffentlich verkauft.

Dieses Anwesen besteht aus: Wohnhaus, Stall, Hofhäuschen, Städel, Brunnen, Backofen und Keller, einem Obst- und Grasgarten zu 0, 41, dann 20 Tagw. 55 Dezim. Ackerland, 5 Tagw. 41 Dezim. Wiesland, und dem Nutzantheile, an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ist gerichtlich auf 2880 fl. geschätzt, zum Königl. Rentamte Neumarkt erbrechtsweise grund- und mit 5 Procent handlohnbar, und die Gebäude sind mit 1500 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

Bei der Versteigerung wird nach §. 64—66 des Hypothekengesetzes verfahren.

Kaufsliebhaber, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, haben sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die nähere Beschreibung des obigen Anwesens und die Lastenverhältnisse, dann die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Neumarkt den 5ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.

v. Ruef, Landrichter.

---

984. pr. den 8. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Das Anwesen des Michael Annaberger, Körblers von Jahresdorf, bestehend aus:

I. Folgenden in der Steuergemeinde Jahrsdorf gelegenen auf 1054 fl. 40 kr. geschätzten Realitäten:

a) Wohnhaus, Haus-Nro. 47., jetzt abgetheilt und die Hälfte zur Scheune gemacht, ohne Gemeinderecht,
b) — Tagw. 65 Dez. Acker am Mühlweg, Pl.-Nro. 265.,
c) 1 Tagw. 90 Dez., der Froschacker, Pl.-Nro. 1615.,
d) — Tagw. 54 Dez. Acker am ganzen Hof, Pl.-Nro. 594.,
e) — Tagw. 46 Dez., zwei Anwander allda, Pl.-Nro. 424.,
f) — Tagw. 51 Dez. Acker am Polkerweg, Pl.-Nro. 1598a.,
g) — Tagw. 55 Dez. Wiese daselbst, Pl.-Nro. 1598b.,
h) 1 Tgw. — Dez. Wiesenacker, Pl.-Nro. 342.,
i) — Tagw. 55 Dez. Acker in der kurzen Ackerlang, Pl.-Nro. 1626b.,
k) — Tagw. 44 Dez. Acker daselbst, Pl.-Nro. 1626c.,
l) 1 Tagw. 45 Dez. Wiese daselbst, Pl.-Nr. 1626a;

II. aus folgenden auf 25 fl. 10 kr. geschätzten Mobilien: a) einem Wagen, b) einem Pfluge und c) einer Egge,

wird nach Antrag der Betheiligten wiederholt im Wege der gerichtlichen Hülfsvollstreckung an den Meistbietenden öffentlich versteigert und hierzu auf

Montag den 4ten August l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in dem Tauber'schen Wirthshause zu Jahrsdorf Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden,

1) daß sich die dem Gerichte Unbekannten über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben;
2) daß von den zu versteigernden Realitäten die Gebäude blutzehentfrei, von den Grundstücken Pl.-Nro. 1598a und 1598b der Zehent auf Grundzins fixirt, die Wiese Pl.-Nro. 1626a heuzehentbar, die übrigen Grundstücke groß- und kleinzehentbar, die Aecker Pl.-Nro. 265. und 1615. erbrechtsweise grundbar, die übrigen Realitäten aber eigen sind;
3) daß außerdessen auf den Grundstücken folgende Lasten haften, als auf:
   a) Pl.-Nro. 265. Gilt in Dinkel 1 M. 2 Sz.
   b) „ „ 1615. „ „ „ 1 „ 2 „

c) Pl.-Nro. 594 u. 424 Bodenzins 29 kr.
d) „ „ 1598 a u. b. Zehentsrum in Haber 1 B. 1 S.
e) Pl.-Nro. 542. Gilt in Dinkel 1 M. 2 B. 1 S.
f) Pl.-Nro. 1626 a, b und c, dergleichen 3 B. 2 S., und
4) daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101. des Prozeß-Gesetzes von 1837 geschieht.

Hilpoltstein am 12ten Mai 1845.

Königliches Landgericht.

Camerloher.

---

985. pr. den 12. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Mit Königl. Regierungs-Genehmigung soll die durch die erfolgte Quieszirung des bisherig rechtskundigen Bürgermeisters erledigte Stelle eines solchen wieder mit einem Rechtskundigen besetzt werden.

Bewerber darum, welche die Staatskonkurs-Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wollen sich demnach unter Anlage ihrer Konkursnote und der übrigen Zeugnisse über seither genommene Praxis in portofreien Gesuchen

inner vier Wochen a dato

bei dem unterfertigten Magistrat melden.

Hiebei wird bemerkt, daß der zu wählende rechtskundige Bürgermeister einen Jahresgehalt von 800 fl. aus der Kommunalkasse bezieht, wovon nach eingetretenen Definitivum 600 fl. den Standes-, 200 fl. aber den Dienstesgehalt bilden, und wird hiemit eine nach Umständen eintretende Besoldungs-Mehrung ausdrücklich in Aussicht gestellt.

Act. am 10ten Juli 1845.

Magistrat der Stadt Deggendorf in Niederbayern.

Kollmann, Magistratsrath.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

986. pr. den 3. Juli 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Die dießjährige Prüfung zur Aufnahme in das Freiherrlich v. Aufseeß'sche Seminar dahier findet für Bewerber um Freiplätze, Bamberger Antheils,

Montag den 14. Juli l. Js.,

und an den darauf folgenden Tagen in den Lokalitäten der hiesigen Studien-Anstalten statt.

Es können aber nur solche Knaben Aufnahme in das besagte Institut finden, welche bei natürlichen guten Anlagen keine Mittel zum Studieren besitzen, ehrlicher Geburt, katholischer Religion, wenigstens 10 Jahre alt, mit guten Zeugnissen über Fleiß und Sittlichkeit versehen und in einer zum ehemaligen Fürstenthume Bamberg gehörigen Gemeinde geboren oder zur Zeit heimathberechtigt sind.

Dem bei den unterfertigten Studien-Rectoraten rechtzeitig zu übergebenden Bittgesuch um Zulassung zur Prüfung sind beizulegen:

a) das Bittgesuch an die Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., um Aufnahme, in duplo gefertigt,
b) ein legales Armuthszeugniß,
c) der Tauf- und Impfschein,
d) die vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse,
e) das Zeugniß eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des Concurrenten.

Bamberg den 2ten Juni 1845.

Die K. Rectorate des Gymnasiums und der lateinischen Schulen.

Privat-Bekanntmachungen.

987. pr. den 16. Juni 1845.

Bräuerei-Verpachtung.

Vom 1sten September 1845 an wird das hiesige Gesellschaftsbräuhaus, mit dem das Recht

braunes und weißes Bier, Ersteres für die bräuberechtigten Bürger, und Letzteres zum eigenen Ausschenken und Minuto-Verschleiß zu brauen, verbunden ist — neuerdings auf 6 oder 3 Jahre verpachtet.

Pachtliebhaber, welche sich über Fähigkeit, guten Leumund und eine baare Caution von 400 fl. ausweisen können, werden anmit eingeladen

innerhalb vier Wochen

ihre mit den legalen Fähigkeits-, Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen belegte Pacht-Offerte entweder schriftlich oder mündlich hierorts anzubringen.

Bemerkt wird, daß für den Absatz des weißen Biers die hiesige Stadt vortheilhaft gelegen, da in weiter Umgegend eine andere weiße Bierbrauerei nicht besteht, und für den Minuto-Verschleiß zunächst am Bräuhause ein Garten mit Kegelbahn vorhanden ist, endlich daß die Bräugeräthe im guten Zustande sich befinden.

Neuburg v. W. den 13ten Juni 1845.

Verwaltung des weißen Gesellschafts-Bräuhauses in Neuburg.

Wifling.

888. pr. den 16. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Ein Landschullehrer im Bezirke des Königl. Landg. Parsberg, dessen Dienst ohne Oekonomie ist, und fassionsmäßig über 350 fl. erträgt, sucht sich auf einen Dienst mit Oekonomie zu vertauschen, macht jedoch eine geräumige und trockene Wohnung zur Hauptbedingniß.

Nähere Aufschlüße ertheilt die Redaktion auf portofreie Briefe.

889.

Verleihung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 24sten April l. Js. dem Müller Simon **Westermayr**, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anwendung seiner Erfindung eines verbesserten Verfahrens bei der Fabrikation aller Arten Rollgerste und Rändelwaaren, sowie der hiezu erforderlichen Maschinen, für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

890.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 14. Juni 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	190	188½	378½	315½	63	14	48	14	17	13	33	—	20	—	—
Korn . . .	82	53½	135½	125½	10	13	28	13	2	12	41	—	—	—	6
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	8	235½	243½	234½	9	6	11	5	49	5	17	—	4	—	—
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7434 fl. 6 kr.															

991.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juni 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	—	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	—	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	28	13	—	6	2
Semmelmehl	2	40	10	—	5	—
Mittelmehl	2	8	8	—	4	—
Pollmehl	1	36	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	56	7	1	3	3
Römischmehl	2	8	8	—	4	—
Waitzengries, feiner . .	5	28	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	24	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 ,, ,, bei den Bräuern 5 ,, 3 ,, 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 9 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 ,, 3 ,, Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 ,, — ,,
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 ,, — ,, Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 ,, — ,,

Viktualien-Preise vom 9. bis 14. Juni 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
,, ,, mittlere ,,	—	12	—	—	—	—
,, ,, grobe ,,	—	6	—	—	—	.
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
,, ungerollte, ,, ...	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
,, weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	4	—	—	5	—
Haferkern ,, ,, ...	—	9	—	—	10	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 ,, à 250 ,, 2 kr.	6	30	—	—	—	—
,, ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
,, ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
,, 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	-
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
,, unausgelassenes, ,,	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
,, gezog., ,, ,, ,, ,, ,,	—	24	—	—	—	—
,, ,, ordinär. ,, ,, ,,	—	22	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, ,, ,, ...	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	1	6	—	1	45	—
Roggenstroh, der Zentner	—	52	—	1	—	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	54	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, ,, ,, ,, ,,	—	9	—	10
Gedörrte Zweischken, die Maaß	—	7	—	9
Milch, unabgerahmte, ,,	—	4	—	5
,, abgerahmte, ,,	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	20	—	21
Butter, ,, . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	4	—	5
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	30
Lämmer, ,, ,, . .	1	6	1	12
Kitzeln, ,, ,, . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe ,, ,, . .	—	45	—	48
,, geputzte ,, ,, . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, ,, ,, . .	—	—	—	—
,, geputzte ,, ,, . .	—	—	—	—
Indiane ,, ,, . .	1	6	1	12
Alter Hahn ,, ,, . .	—	20	—	24
Hühner, alte ,, ,, . .	—	18	—	20
,, junge, das Paar . .	—	42	—	48
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
,, mittler, ,, ,, .	—	16	—	18
,, grober, ,, ,, .	—	12	—	14
Schaafwolle, ,, ,, .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	12	11	48
Birken, ,, ,, .	9	12	9	48
Mischling, ,, ,, .	7	42	8	48
Fichten, ,, ,, .	9	30	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 50. Regensburg, Samstag den 21. Juni 1845.

Inhalt:

Einreichung der Duplikate von Rekursen in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudationen. — Bezahlung der Amtsbürgschaftszinsen. — Berechnung der Umzugsgebühren, insbesondere Ausstellung von Zeugnissen über Orts-Entfernungen. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Pfarrei-Erledigung. — Vorlage der Standes- und Dienstesausweise, dann Offiziers-Rangliste für das I. Semester.

Amtliche Artikel.

902. pr. den 18. Juni 1845.

Ad Num. 23826. Num. Exped. 26244.

Die Einreichung der Duplikate von Rekursen in Untersuchungen wegen Malzaufschlags-Defraudationen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die höchste Entschließung bezeichneten Betreffs vom 8ten praes. 11ten lauf. Monats höchster Anordnung gemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 13ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Num. 16422.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Da nach §. XXIV. des Malzaufschlag-Mandates vom 28sten Juli 1807 dem Aufbringer und Anzeiger einer Malzaufschlags-Defraudation die Hälfte der erkannten Geldstrafen zufallen soll,

hiernach die Betheiligung des anzeigenden Aufschlag-Personals bei den auf ihre Anzeigen eröffneten Untersuchungen außer Zweifel gestellt ist; da von diesem nach Inhalt der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 30sten April 1838 in Betreff der Berufung des Malzaufschlägers Aßenbaum zu Gunzenhausen in der Untersuchung gegen den Brauer N. wegen Malzaufschlags-Defraudation die Appellation, soweit das Gravamen den Anzeiger direct oder indirect zu betreffen scheint, sowohl beistandsweise als für sich selbst ergriffen werden kann; und da die Mittheilung der Berufungsschrift an den betheiligten Anzeiger mit Hinblick auf die Gerichtsordnung erforderlich ist; so wird mit Zustimmung des Königl. Finanz-Ministeriums hiemit angeordnet, daß die gegen die Erkenntnisse der Königl. Oberaufschlagsämter einzureichenden Berufungs-Schriften von nun an, — wo es bisher nicht üblich war, — in duplo einzureichen, und auch jene der bestraften Defraudanten den Anzeigern gegen Rücksendung an das Königl. Oberaufschlag-Amt zur Abgabe ihrer etwaigen Nebenverantwortung mitzutheilen seyen.

München den 8ten Juni 1845.

Auf Se. Sc.

---

993. pr. den 20. Juni 1845.

Ad Num. 14535. Num. Exped. 15312.

An sämmtliche Aemter und Kassen des Kreises.

Bezahlung der Amtsbürgschafts-Zinsen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 27sten Mai l. Js. sind bei Erhebung und Bezahlung der Zinsen aus Amtsbürgschaften die Bestimmungen des höchsten Ministerial-Rescripts vom 29sten Februar 1820 Nro. 3788 §. 5. vielfältig außer Uebung gekommen.

Nachdem nun das K. Finanz-Ministerium unterm 19ten April l. Js. die Dienstes-Instruktion für die K. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassen gnädigst genehmigt hat, und hiernach die Zahlung und Zurechnung der Amtsbürgschaftszinse wieder auf die Eingangs allegirte höchste Bestimmung zurückgeführt werden soll, so werden die einschlägigen bestehenden Normen in der Anlage mitgetheilt und wird genaueste Nachachtung gewärtiget.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Schwindl v. n.

Schwemmer, Sekr.

Ad Num. 1696.

Vorschriften

über die Erhebung und Bezahlung der Zinse aus Amtsbürgschaften in Gemäßheit des höchsten Ministerial-Rescripts vom 29sten Februar 1820 Nro. 3788 §. 5.

a.

In der Regel haben alle Caventen ihre Bürgschafts-Zinse bei denjenigen K. Kassen und

Aemtern zu empfangen, wo ihnen die Gehalte ausbezahlt werden. Die eingezogenen Zins-Quittungen werden den K. Central- oder Kreis-Kassen und von diesen den einschlägigen Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen zugerechnet.

Befindet sich aber

b.

im Wohnorte des Bürgschaftsstellers die ihm schuldende Spezial-Kassa, so erfolgt auch bei dieser unmittelbar die Zinsenzahlung.

c.

Die K. Spezial-Kassen lösen à Conto anderer Kassen solche Zins-Quittungen nicht ein.

d.

Das Verwaltungs- und Kassa-Personal des K. Hofes, welches nicht am Orte wohnt, wo die schuldende K. Spezial-Kasse sich befindet, kann die Bürgschafts-Zinse bei dem nächstgelegenen Rentamte erheben, ebenso

e.

Stiftungs- und solche Beamte, welche in die Categorie der Finanz-Beamten ꝛc. nicht gehören.

f.

Fristen-Zinse werden zwar auf Verlangen jährlich bezahlt, jedoch nicht für jede einzelne Frist an dem treffenden Verfalltermin, sondern erst nach dem jährlichen Zinsen-Verfall der letzten Frist.

Wer demnach z. B. sechs Fristen anliegen hat, kann die Zinse nicht auf sechsmal, sondern erst nach dem Verfall der letzten Frist am Ende des Etats-Jahres auf einmal erheben.

---

994. pr. den 19. Juni 1845.
Ad Num. 14555. Num. Exped. 15271.

Die Berechnung der Umzugsgebühren, insbesondere Ausstellung von Zeugnissen über Orts-Entfernungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Finanz-Ministerial-Rescript vom 28sten Mai, lauf. Jahrs ad Num. 8365, wurde die von der Königl. General-Zoll-Administration an die Königl. Zoll-Behörden im obenbezeichneten Betreffe unterm 31sten März lauf. Jahrs ergangene Entschließung mitgetheilt, wornach die Ausstellung von Zeugnissen über Orts-Entfernungen behufs der Umzugs-Gebühren-Berechnung in Gemäßheit des §. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 16ten August 1817 ausschließend von der General-Zoll-Administration zu geschehen habe, was hiemit sämmtlichen Betheiligten zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Regensburg den 9ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Schwindl v. n.

Schwemmer, Sekr.

---

995. pr. den 17. Juni 1845.
Ad Num. 25496. Exped. Num. 26155.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„das erste Concil der teutsch-katholischen Kirche, gehalten zu Leipzig unter Mitwirkung von Czerski und Ronge. Leipzig bei C. Berger, 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

996. pr. den 17. Juni 1845.
Ad Num. 25497. Num. Exped. 26157.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Jesuiten-Moral. Ein Album für Freunde der Frommen Väter. Leipzig bei L. Michelson 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

997. pr. den 18. Juni 1845.

Ad Num. 23498. Num. Exp. 26248.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Hirtenbrief des hochwürdigen Herrn Bischofs von Nanzig an die Mitglieder seiner Diözese. Ein neues Zeichen der Zeit. Schaffhausen, Verlag der Brodtmann'schen Buchhandlung 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Pongratz.

---

998. pr. den 17. Juni 1845.

Ad Num. 23499. Num. Exped 26156.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Polizei-Commissariate Speyer verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Sternschnuppe, das ist: Johannes Ronge beaddreßt von Hilarius Jocosus Geron, einem römisch-katholischen Pfälzer. Speyer 1845. Verlag von A. Wappler;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministerium des Innern vom 6ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Pongratz.

999. pr. den 18. Juni 1845.
Ad Num. 23500. Num. Exped. 26249.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Ein Steckbrief von Carl Heinzen. Schärbeck im Selbstverlage des Verfassers 1845;" ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten dieß bestätigt worden.

Es hat sonach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1000. pr. den 16. Juni 1845.
Ad Num. 23501. Num. Exped. 26250.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Dose betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landgericht Pottenstein verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme einer Dose mit dem Bildnisse von Johannes Ronge, und einem Schmähgedicht auf den heil. Rock zu Trier, ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Dose einzutreten.

Regensburg den 10ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1001. pr. den 20. Juni 1845.
Ad Num. 23556. Num. Exped. 26417.

Die Erledigung der katholischen Stadt-Pfarrei Eschenbach, gleichnamigen Landgerichts, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Priesters Georg Ulrich Siegert ist die katholische Pfarrei Eschenbach gleichnamigen Landgerichts in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Kemnath, hat 2 Schulen, zählt 2007 Seelen und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte der Pfarrei betragen nach der Fassion:

1) aus ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Kapitalien	675 fl.	—	kr.
2) aus Realitäten	115 fl.	—	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	233 fl.	53¾	kr.
4) aus herkömmlichen Gaben	15 fl.	—	kr.
5) aus Nebenbezügen für den Hülfspriester	300 fl.	—	kr.
Summa	1338 fl.	53¾	kr.
Die Lasten dagegen betragen	370 fl.	41¼	kr.
so daß ein Reineinkommen von	968 fl.	12½	kr.

verbleibt.

Bemerkt wird übrigens noch, daß der bisherige Pfarrer Siegert an die dasige Pfarrkirche zur Tilgung der Schulden derselben 60 fl. des Jahres aus seinen Pfarr-Renten abzugeben hatte, und auch dermalen noch diese Abgabe auf unbestimmte Zeit nothwendig sey.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Regierung einzureichen.

Regensburg den 12ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1002. pr. den 19. Juni 1845.

An das Königl. Landwehr-Kommando der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Vorlage der Stands- und Dienstes-Ausweise, dann Offiziers-Rangliste für das erste Semester betreffend.

Diejenigen Landwehr-Kommandos, welche mit der Vorlage der Standes- und Dienstes-Ausweise, dann Offiziers-Ranglisten noch im Rückstande sind, werden angewiesen, solche längstens bis zum 10ten Juli anher einzusenden.

Regensburg, am 18ten Juni 1845.

Königl. Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.
Baron Junker-Bigatto, Oberst.

Hilbrand.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1003. pr. den 19. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Johann und Barbara Eckl von Wagnern, beabsichtigen mit ihren 4 Kindern nach Nordamerika auszuwandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Anforderungen gegen sie bis zum 26sten d. Mts. um so sicherer hierorts anzumelden, als sonst keine Rücksicht

genommen und ihnen ihr Reisepaß ausgehändiget wird.

Den 14ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

1004. pr. den 16. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Tuchmachermeister, Johann Elias Wedl, von Eschenbach, ist gesonnen, mit seinem minderjährigen Sohne in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachte Personen Forderungen unter was immer für einen Rechtstitel zu machen haben, aufgefordert, solche am

Donnerstag den 10ten Juli h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser geltend zu machen, als man außerdem hierauf keine Rücksicht nehmen und den Obengenannten den Reisepaß ausfertigen würde.

Eschenbach den 11ten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

1005. pr. den 19. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Math. Zeus von Gleiritsch und die ledige Anna Markl von Eigelsberg, wollen mit ihren zwei außerehelichen Kindern nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken öffentlich kund gegeben wird, allenfallsige Anforderungen an sie bis

zum 28sten dieses Monats

um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen und denselben ihr Reisepaß ausgehändigt werden wird.

Am 16ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

1006. pr. den 19. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Thomas Eschl'schen Eheleute von Windhof, d. G., gedenken mit ihren 5 Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen sind

Montag den 30sten Juni l. Js.

im dießseitigen Gerichtslokale bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Nittenau den 14ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

1007. pr. den 18. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Joseph Sollner, Söldner von Edelhausen dieß Gerichts, gedenkt mit seinem Eheweib und seinem einzigen minderjährigen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer an denselben Forderungen zu machen hat, muß diese bis kommenden

Dienstag den 1sten Juli l. Js.

um so sicherer hierorts liquidiren, als nach Umfluß dieser Zeit fernere Rücksicht darauf nicht genommen wird.

Regenstauf am 7ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1008. pr. den 19. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Stephan Wagner'schen Eheleute von Sollbach, gedenken mit ihren 4 Kindern nach Amerika auszuwandern.

Alle Anforderungen gegen dieselben sind auf

Donnerstag den 3ten Juli l. Js.

im dießseitigen Amtslokale anzumelden bei Vermeidung des Ausschlusses.

Nittenau den 16ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr v. Lichtenstern.

1009. pr. den 18. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Maurergeselle Michael Bodhorn von Pilsach und Margareth Britting, Taglöhners-Tochter von Wurmricht, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Wer eine Forderung an dieselben zu machen berechtiget ist, hat solche binnen 14 Tagen dahier anzubringen, außerdessen darauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

Am 11ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Kastel.
Gietl.

1010. (1.) pr. den 18. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Weberssohn Georg Schwemmer von Kirchenthumbach, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an Georg Schwemmer zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Mittwoch den 9ten Juli l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem solche nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach den 12ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1011. pr. den 18. Juni 1845.

Vorladung.

Juliana Richthammer, Hirtenstochter von Haimhof, ist gesonnen nach Amerika auszuwandern.

Wer immer eine Forderung gegen sie anzubringen hat, wird aufgefordert, sie binnen drei Wochen geltend zu machen, außerdessen solche nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Kastel am 5ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Kastel.
Gietl.

1012. pr. den 18. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Färbersgattin Katharina Merk zu Vohenstrauß, hier Schuldenwesen betreffend.

Die Erbs-Interessenten rubr. Verlassenschaft, so wie der Wittwer Merk von Vohenstrauß, haben auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger angetragen.

Zur Liquidation aller Forderungen wird nun Tagsfahrt auf

Montag den 14ten Juli d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

dahier unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß der nicht liquidirende oder sich nicht erklärende Gläubiger bei einem etwa stattfindenden allgemeinen Verfahren, beziehungsweise bei Vertheilung der Massa oder bei einer sonstigen Uebereinkunft nicht berücksichtiget und die nicht erschienenen bekannten Gläubiger hinsichtlich der Letztern als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen angesehen werden.

Vohenstrauß am 13ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler, Landrichter.

1013. pr. den 18. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Am 15ten April l. Js. wurde bei Donaustauf nachbeschriebener männlicher Leichnam aufgefunden, welcher nach ärztlichen Gutachten unter Wasser den Erstickungstod erlitten hat.

Da auf die Notifikation an die stromaufwärts liegenden Distrikts-Polizei-Behörden de dato 26sten April l. Js. seither noch keine Rückantwort erfolgt ist, so wird hiemit das Ansuchen gestellt, über diesen Unglücklichen die geeigneten Aufschlüße hieher gelangen zu lassen.

Beschreibung:

Größe beträgt 5′ 6″, Alter 54 — 60 Jahre, dunkelbraune Kopfhaare, Stirne kahl, großen Kopf. Er trug ein schwarzzeugenes Halstuch, schwarzgrautuchenen Janker mit großen weißen Knöpfen, flanellene Weste, grob leinenes Hemd, schwarzlederne kurze Hose, leinerne gestrickte

Strümpfe, lange rothlederne Wasserstiefel und in der Hosentasche fand sich ein Rosenkranz mit Messer (sogenanntes Kreuzerpufferl) vor.

Wörth den 16ten Juni 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Herrschafts-Gericht Wörth.

Schleisinger, Kriminal-Adjunkt.

D. l. a.

1014. pr. den 13. Juni 1845.

(2.)

Ediktalladung.

Nachdem das am 17ten April d. Js. erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Müllers Heinrich Gerbel von Eichelmühl, die Rechtskraft beschritten hat, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage bekannt gemacht, und

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 22sten Juli d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Freitag den 22sten August d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 11ten September dieß Jahrs,

Termin bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Verlust der Forderungen in der gegenwärtigen Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Gerichtshandlungen nach sich ziehe.

Das Gantvermögen hat einen Werth von 8646 fl., dagegen betragen die Hypothekschulden ausschlüßig einer lebenslänglichen Leibrente 11635 fl. und die bisher angemeldeten Current-Schulden beiläufig 1600 fl., daher am ersten Ediktstage der Versuch einer gütlichen Lokation gemacht werden wird.

Alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben.

Stadtamhof den 10ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Payr.

1015. pr. den 12. Juni 1854

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate Mai 1845.

2 Individuen	wegen	unanständigen Benehmens bei Amt.
3 "	"	groben und widersetzlichen Benehmens gegen die Sicherheitswache.
50 "	"	ohne Anzeige verlängerten unerlaubten oder nicht angezeigten Aufenthalts.
52 "	"	Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
15 "	"	Obdachlosigkeit und nächtlichen Herumstreunens.
9 "	"	Uebertretung der Polizeistunde.
14 "	"	Trunkenheit und verübter Exzesse.
9 "	"	Störung der Nachtruhe.
11 "	"	Rauf-Excesse und Körperverletzung.
5 "	"	wegen Tragens spitziger, im Griffe stehender Messer.
7 "	"	Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
6 "	"	polizeilich strafbarer Diebstähle.
2 "	"	Unterschlagung.

3 Individuen wegen Betrugs und Fälschung.
12 " " ehrenrührigen Nachreden und Injurien.
6 " " Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
3 " " Entziehung aus der Polizei-Aufsicht.
8 " " wegen schnellen Reitens und Fahrens.
1 Individuum " Uebertretung der Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
17 Individuen " unterlassener Straßenreinigung.
3 " " unterlassener Beaufsichtigung ihres Fuhrwerks.
6 " " Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Anordnungen.
16 " " unterlassener Haussperre.
3 " " Uebertretung der Schrannenordnung.
7 " " Uebertretung der Wochenmarkts-Ordnung.
1 Individuum " Uebertretung der Eichordnung.
5 Individuen " Uebertretung der Fleischbankordnung.
1 Meister wegen unangezeigten Gesellenhaltens.
12 Dienstherrschaften wegen Nichtanzeige eingetretener Dienstboten.
39 Hauseigenthümer wegen unterlassener Mieth-Veränderungs-Anzeige.
2 Individuen wegen Ueberschreitung der Fleischtaxe.
6 " " Uebertretung der hundepolizeilichen Vorschriften.
7 " " Thierquälerei.
1 Individuum " Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften.
3 Individuen " Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
4 " " Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
5 " " Hochspielens.
7 " " Aufschlags-Defraudation.
2 " " unterlassener Visirung ihrer Pässe.
3 " " Hausirhandels.
6 " " Fremdenbeherbergung ohne Anzeige.

374 Individuen zusammen.

Hievon wurden:
3 Individuen an die zuständigen Gerichte,
7 Individuen pr. Schub in ihre Heimath und
8 Individuen in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth abgeliefert,
62 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 5ten Juni 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: **von Thon-Dittmer.**

Albrecht.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1016. pr. den 10. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Aus dem Intelligenz-Blatt für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1843 Nro. 38. Seite 749 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Rittenau die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Katastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und andern nutzbaren Rechte"

beim unterfertigten Rentamte **Walderbach** vom **21sten August 1844** mit **20sten August 1847** anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringnug der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft zwar nach §. 94 des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, wenn auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Walderbach den 11ten Juni 1845.

Königlich Bayerisches Rentamt

Melzer, Rentbeamter.

1017. pr. den 19. Juni 1845.

Verzeichniß

über die im Finanzjahre 1844/45 wegen Elementarbeschädigungen bewilligten Nachlässe an der Rustikalsteuer.

Lauf. Nro.	Benennung der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an der Rustikalsteuer fl.	kr.	hl.	Bemerkungen.
1	Amerthal	4	56	4	
2	Egelsheim	19	35	6	
3	Ensdorf	19	58	4	
4	Garsdorf	23	40	6	
5	Garmersdorf	9	—	—	
6	Haag	2	21	—	
7	Hiltersdorf	69	1	—	
8	Mendorferbuch	58	30	2	
9	Pittersberg	2	44	4	
10	Rieden	11	10	4	
11	Schlicht	—	34	4	
12	Thanheim	4	50	—	
13	Wutschdorf	5	8	2	
	Summa	231	31	4	

Am 14ten Juni 1845.

Königliches Rentamt Amberg.

Wolf.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 51. Regensburg, Mittwoch den 25. Juni 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1018. pr. den 23. Juni 1845.
Ad Num. 21657. Num. Exped. 26595.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Aufsicht auf Bettler und Vaganten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach mehrfachen Wahrnehmungen ist die Zahl der Bettler und Vaganten noch immer im Zunehmen begriffen. Diese für die öffentliche Sicherheit so nachtheiligen Erscheinungen veranlassen die unterfertigte Stelle das Ausschreiben vom 31sten Januar 1844, Vaganten und Bettler betr., (Kreis-Intelligenzblatt 1844 S. 245) wiederholt nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen, und hiemit zugleich auf nachfolgende wesentliche Vorschriften behufs einer erfolgreichen Handhabung dieses wichtigen Verwaltungszweiges aufmerksam zu machen.

1) dem gemein gefährlichen Unfuge des Bettels und Vagirens wird nur dann mit Erfolg begegnet werden, wenn die Polizeibehörden nicht nur die gesetzlichen Repressiv-Maßregeln mit consequenter Strenge dagegen in Anwendung bringen, sondern auch die erforderlichen Präventiv-Maßregeln mit Umsicht handhaben.

2) Was die Repressiv-Maßregeln gegen die entdeckten Bettler und Vaganten anbelangt, so sind dieselben in der allerhöchsten Verordnung vom 28sten November 1816 (Regierungsbl. 1816 S. 860 — 886) bestimmt vorgezeichnet und es wird, was die consequente Anwendung der desfallsigen Strafbestimmungen und das formelle Verfahren hiebei betrifft, auf Art. 16 bis 18. dieser allerhöchsten Verordnung und auf das Regierungs-Ausschreiben vom 26sten Mai l. Js. Nro. 22359 die Handhabung der Strafpolizei betr. hingewiesen und dabei bemerkt, daß die K. Regierung von dem Pflichteifer der Distrikts-Polizei-Vorstände die genaue Einhaltung dieser Direktiven mit Zuversicht erwarte.

3) Um dem Unfuge des Bettelns und Vagirens mit Erfolg zu präveniren, ist neben der pflichtmäßigen Befolgung der in dem Ausschreiben vom 10ten September 1842 die Ausschreibung der Gemeinde-Angehörigen, insbesondere in Art. XVI., XVII. u. XVIII. gegebenen Vorschriften, noch besonders nothwendig, daß die Polizei-Behörden, bei der Ausstellung von Reise-Bewilligungen zum Zwecke der Aufsuchung eines freien Erwerbes mit größter Sorgfalt verfahren, sohin vor der Ertheilung solcher Bewilligungen immer genau prüfen, ob sich nach dem Alter der körperlichen Beschaffenheit, der persönlichen Fähigkeit und nach den sonstigen Verhältnissen der in der Fremde ihre Subsistenz suchenden Individuen mit Zuverläßigkeit erwarten lasse, daß solche Personen durch das angegebene Geschäft sich wirklich zu ernähren vermögen ohne wie es häufig geschieht zu dem Bettel die Zuflucht nehmen zu müßen. Hiernach läßt es sich durchaus nicht rechtfertigen, wenn bei Ausstellung von sogenannten Trägler-Päßen bei Reisebewilligungen zum Verkaufe, oder Ankaufe von verschiedenen Produkten der Landwirthschaft, oder der freien Erwerbsarten, ohne alle Beachtung der vorerwähnten Rücksichten verfahren wird; ja wenn oft Individuen, die wegen ihres Hanges zum Müßiggange und zu Diebereien, einer besonderen polizeilichen Ueberwachung ihrer Heimathsbehörde unterstellt bleiben sollten, Reiselicenzen zu Erwerbsarten erhalten, durch welche ihrem Vagantenleben freies Feld geöffnet wird. Es bedarf wohl nicht der Bemerkung, daß die Bequemlichkeit eines momentanen Befreitseyns von der Ueberwachung solcher sicherheitsgefährlichen Individuen, nimmermehr das Motiv bilden darf, durch ihre Hinaussendung in die Welt die Zahl der Bettler und Landstreicher zu vermehren.

4) Eine weitere Bedingung der präventiven Fürsorge gegen die Vermehrung der Bettler und Vaganten, bildet die pünktliche Besorgung des Geschäftes der Ausstellung und Visirung der Wanderbücher und Dienstbotenbücher, da nur durch die genaue Befolgung der deshalb durch das Regierungs-Ausschreiben vom 31sten Mai 1824 (Int.-Bl. von 1824 Seite 633) gegebenen Direktiven, die der Cathegorie der gefährlichen Landstreicher anheimfallenden Besitzer gefälschter Wanderbücher, sowie die dem Vagiren sich ergebenden Handwerker und Dienstboten rechtzeitig entdeckt und geeignet beahndet werden können. Es versteht sich daher sowohl nach der Natur der Sache als dem ebenallegirten Ausschreiben von selbst, daß dieser wichtige Geschäftszweig nur von einem ganz fähigen und verläßigen Kanzlei-Individuum unter der unmittelbaren Aufsicht des Amtsvorstandes besorgt werden darf, und daß es ganz unstatthaft ist, zu diesem Geschäfte das Gerichtsdieners-Personal zu verwenden, das ohnehin seinem eigentlichen Berufe durch keinerlei fremdartige Geschäfte entzogen werden soll.

Indem die K. Regierung die genaue Befolgung vorstehender Direktiven gewärtiget, werden

die Polizei-Behörden beauftragt, binnen acht Tagen anzuzeigen, welchem Kanzlei-Individuum die Ausstellung und Visirung der Wander- und Dienstbotenbücher übertragen ist.

Regensburg den 18ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1019. pr. den 23. Juni 1845.
Ad Num. 24469. Num. Exped. 26705.

An sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Uebersicht der ehelichen und unehelichen Geburten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Pfarrämter des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, welche dem im obenbemerkten Betreffe unterm 3ten vor. Mts. erhaltenen Auftrage (Kr.-Int.-Bl. Nro. 38. S. 861.) bisher nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, die betreffenden Uebersichten nunmehr binnen 14 Tagen zuverläßig hieher vorzulegen.

Regensburg den 18ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1020. pr. den 23. Juni 1845.
Ad Num. 25834. Num. Exped. 26589.

An die Königl. Landgerichte, Magistrate und Stiftungs-Verwaltungen des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens im Königreich Bayern von Thomas Mayrhofer, rechtskundigen Magistratsrath in Augsburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Handbuch zur Verwaltung des Stiftungs- und Communal-Vermögens im Königreich Bayern von Thomas Mayrhofer, rechtskundigen Magistratsrathe in Augsburg, ist bei Manz zu Regensburg in einer zweiten Auflage erschienen, und von dem genannten Verleger die Bitte gestellt worden, daß zu dessen Anschaffung aus Regiemitteln die Königl. Stellen und Behörden des innern und gemischten Dienstes ermächtigt werden möchten.

In Anbetracht der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des besagten Handbuchs ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 8ten dieses Monats diese Ermächtigung unter der Voraussetzung ertheilt worden, daß der Ankauf ohne Ueberschreitung der einschlägigen Regiefonds geschehen könne, wovon die oben benannten Behörden mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß von Seite der Verlagshandlung der einschlägige Ladenpreis zu Gunsten der abnehmenden Stellen und Behörden von 8 fl. 24 kr. auf 7 fl. 54 kr. ermäßiget worden sey.

Regensburg den 15ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1021.
Ad Num. 23828.

pr. den 23. Juni 1845.
Exped. Num. 26670.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der Trier'sche Rock. Ein Traktätlein aus Mecklenburg von L. Reinhard. Hamburg 1845. H. G. Voigts Buchdruckerei;

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 17ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1022.
Ad Num. 23829.

pr. den 21 Juni 1845.
Num. Exped 26551.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ein scandalöser Prozeß. Bischoff Benjamin Oederdonk von Neu-York und seine Verurtheilung vor dem dortigen Bischofhofe wegen gewaltsamer Verletzung weiblicher Ehre. Hamburg bei Voigt 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministerium des Innern vom 9ten d. Mts. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 17ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1023.
pr. den 21. Juni 1845.
Ad. Num. 23830.
Num. Exp. 26529.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der heilige Rock im Zusammenhange mit mehreren Erscheinungen der neuern und neuesten Zeit. Ein Fragment zur Geschichte der Gegenwart von Christianus Germanicus Antiromanus. Kiel Universitäts-Buchhandlung 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 17ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1024.
pr. den 21. Juni 1845.
Ad Num. 24121.
Num. Exped. 26526.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die christlich-apostolisch-katholische Gemeinde zu Schneidemühl und die mit ihr sind, vor „dem Richterstuhle der heil. Schrift. Erfurt H. W. Otto, 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 17ten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1025. pr. den 22. Juni 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte.

Die gerichtlichen Insinuationen zwischen Bayern und Hessen-Darmstadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch eine neuerliche Uebereinkunft zwischen dem Königreiche Bayern und dem Großherzogthume Hessen ist das Uebereinkommen vom 12ten Februar 1818 (Regierungsblatt von 1818 Seite 192) und jenes vom Jahre 1837, welches durch eine Justizministerial-Verfügung vom 18ten September 1837 den sämmtlichen Gerichten bekannt gemacht wurde, dahin abgeändert worden, daß in Strafsachen eine unmittelbare Korrespondenz zwischen allen Königlichen Bayerischen Untergerichten und Staatsprokuratoren mit jenen der Großherzoglichen Provinzen Oberhessen, Starkenburg und Rheinhessen künftighin stattfinden, daß es aber in Ansehung der Insinuationen und Requisitionen in Civilsachen bei der Uebereinkunft vom 12ten Februar 1818 sein Verbleiben haben soll.

Diese Einrichtung wird gemäß höchster Entschließung des Königl. Justizministeriums vom 9ten, praes. 12ten Juni l. Js. Nro. 6241. den sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Amberg am 13ten Juni 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

1026. pr. den 21. Juni 1845.

Ad Num. 4526. Num. Exped. 6019.

Die Erledigung der Pfarrei Möttingen und Enkingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Ausschreiben vom 19ten v. Mts. rubrizirten Betreffs kommen 50 fl. 50 kr. als Lasten vor, und zwar:

— fl. 50 kr. Perzeptionskosten und
50 fl. — kr. Anschlag — für das Dienstpferd;

die zu bezahlende Steuer ist aber außer Ansatz geblieben, weil dieselbe auch in der Fassion noch nicht enthalten ist.

Es wird nun hiedurch nachträglich bekannt gemacht, daß nach der decanatlichen Anzeige vom 4ten laufenden Monats die zu bezahlende Steuer in 79 fl. 19 kr. besteht.

Ansbach den 17ten Juni 1845.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel.

Dollmann.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1027. pr. den 21. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 14ten Juni 1845 Nro. 11175. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 7ten Juli 1845,
Vormittags 9 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich:

Das IV. Arbeitsloos der Section Augsburg,

d. i. die daselbst zur Verbindung der Münchner-Augsburger-Bahn mit dem Bahnhofe auf dem Rosenauberge herzustellende Bahnstrecke von Profil Nro. 8. bis 0 und von 0 bis Profil Nro. 11a, 9433 Fuß lang, welches enthält:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	24225 fl.	50 kr.
2) die Kunstbauten, incl. der Marksteinlieferung . .	20816 fl.	56 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	904 fl.	58 kr.
4) die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	4051 fl.	18 kr.
Summa	49999 fl.	2 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 25sten Mai 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis zum 5ten Juli 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 4ten Juli 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Augsburg am 19ten Juni 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.	**K. B. Eisenbahnbau-Section.**
Dr. **Carron du Val.**	**Thenn**, Sft.-Ingr.

1028. pr. den 22. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Johann Baptist Eckl, von Obermurach und die ledige Franziska Rott von dort, wollen mit ihrem außerehelichen Kinde Johann Baptist nach Nordamerika auswandern und ihr Vermögen dahin mitnehmen.

Wer immer an dieselben Anforderungen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben bis zum

28sten dieses Monats

um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen, und ihnen ihr Reisepaß ausgehändigt würde.

Am 16ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

1029. pr. den 22. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Michael und Margaretha Zinkl, Bauers-Eheleute von Gleiritsch, beabsichtigen mit ihren drei Kindern Magdalena, Anna Margretha und Elenora, nach Nordamerika auszuwandern und ihr Vermögen dahin mitzunehmen, was mit dem Bemerken öffentlich bekannt gemacht wird, allenfallsige Anforderungen gegen sie bis

zum 28sten dieses Monats
um so gewisser hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen und ihnen ihr Vermögen unbedingt ausgeantwortet wird.

Am 16ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

1030. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Webers- und Häuslerseheleute Joseph und Elisabetha Hartwanger von Oedmiesbach wollen mit ihren fünf Kindern Barbara, Franziska, Christian, Anna und Michael, nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Anforderungen

bis zum 4ten k. Mts.

um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen und denselben ihr Reisepaß ausgehändiget wird.

Den 19ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

1031. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Michael Kastenhuber, Schuhmachers von Heubühl, nach Nordamerika, betreffend.

Michael Kastenhuber, Schuhmacher von Heubühl, d. G., will mit seinem Weibe und fünf Kindern nach Nordamerika auswandern, weßhalb alle jene, welche Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert werden, diese

binnen 14 Tagen

dahier geltend zu machen, außerdessen sie unberücksichtiget verbleiben.

Hilpoltstein am 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
v. Camerloher.

1032. pr. den 22. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Nachfolgende wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Peter Heigl, Söldner von Katzenrohrbach, mit Eheweib und 3 Kindern,
2) Georg Gregori, Häusler und Krämer zu Regenpeilstein, mit Eheweib und zwei Kindern,
3) Margaretha Grauvogl, ledige Weberstochter von Trasching, mit ihren zwei außerehelichen Kindern,
4) Anna Weindler, ledige Söldnerstochter von Hitzelsberg, mit ihrem illeg. Kinde,
5) Magdalena Weindler, von Hitzelsberg, mit ihrem außerehelichen Kinde,
6) Wolfgang Winkler, lediger Maurerssohn von Stamsried,
7) Joseph Dorner, Maurer, mit Eheweib und 2 Kindern, von Stamsried.

Wer an dieselben Forderungen hat, hat dieselben längstens bis 16. Juli l. Js. anzubringen, widrigenfalls die Pässe ohne weitere Rücksichtnahme ausgefolgt würden.

Roding am 16ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Roding.
D. l. a.
v. Pigenot, Assessor.

1033. pr. den 23. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Johann Georg Hacker von Pressath und dessen Ehefrau sind gesonnen, mit ihren vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen vorbenannte Personen aus irgend einem Grunde Rechtsansprüche geltend machen können, aufgefordert, solche am

Montag den 14ten Juli h. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser geltend zu machen, als man außerdem keine weitere Rücksicht darauf nehmen, und denselben den Reisepaß aushändigen würde.

Eschenbach am 17ten Juni 1847.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1034. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Lorenz Christian Betz von Freihung, gedenkt mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern.

Deßwegen werden alle unbekannten Gläubiger desselben aufgefordert, bis längstens zum 4ten Juli d. Js. ihre Ansprüche um so sicherer dahier zu liquidiren, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Weiden am 11ten Juni 1845.

K. B. Landgericht Weiden.
Riß.

1035. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Gütler Erhardt Winterstein und dessen Ehefrau von Nairitz, beabsichtigen mit ihrem Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Demnach werden alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, aufgefordert diese

am 5ten Juli d. Js., Vormittags,

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Nairitz den 18ten Juni 1845.

Adelich v. Herzog'sches Patrimonial-Gericht Nairitz.
Schuster, Patrimonialrichter.

1036. pr. den 21. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Hammerschmid, Johann Jobst, von Pfreimd, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Zur Wahrung allenfallsiger Ansprüche an denselben binnen vier Wochen wird dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und bemerkt, daß nach Ablauf dieser Frist der Reisepaß ausgehändigt wird, und spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtigt werden können.

Nabburg den 9ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

1037. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Gütler Johann Popp, dessen Ehefrau und drei Kinder von Kötzersdorf, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Alle jene, welche rechtsgültige Ansprüche an diese Familie zu machen haben, werden aufgefordert, diese

am 5ten Juli d. Js., Vormittags,

bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls keine Berücksichtigung weiter verfügt werden könnte.

Nairitz den 18ten Juni 1845.

Freihrl. von Künsberg'sches Patrimonial-Gericht Kötzersdorf.
Schuster, Patrimonr.

1038. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Johann Ulrich Friedl von Ligenz, und dessen Ehefrau Maria wollen mit ihren drei Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen oder Ansprüche an diese Familie zu machen hat, hat solche

binnen drei Wochen

und längstens bis Donnerstag den 10ten Juli h. Js. incl. dahier anzumelden, widrigens keine weitere Rücksicht mehr hierauf genommen wird.

Den 18ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

1039. pr. den 21. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Unter dem Titel „Depositum der Johann Frank'schen Gläubiger" sind bei dem unterfertigten Landgericht 66 fl. deponirt, ohne daß davon der rechtliche Eigenthümer ausgemittelt wäre, da kein Akt hierüber einen Nachweis liefert.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf dieses Depositum rechtliche Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts anzubringen, als außerdessen dieses Geld an die Johann und Katharina Frank'schen Eheleute von Trumling,

welche bisher auch die Zinsen gezogen haben, verabfolgt werden wird.

Nittenau den 10ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr von Lichtenstern.

1040. pr. den 23. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Georg Adam Wolfrum und die ledige Schuhmacherstochter Margaretha Reithmann, beide von Pressath, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen vorbenannte Personen aus irgend einem Grunde Rechts-Ansprüche geltend machen können, aufgefordert, solche am

Samstag den 12ten Juli h. Js.
Vormittags 9 Uhr

dahier um so gewisser anzumelden, als man außerdem hierauf keine Rücksicht mehr nehmen, und denselben die Reisepässe aushändigen würde.

Eschenbach am 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1041. (1.) pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Joh. Georg Pemp von Dorfgmünd und die ledige Bauerstochter Anna Maria Sparrer daselbst, sind gesonnen, mit ihrem unehelichen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle die, welche gegen gedachte Personen Rechtsansprüche irgend einer Art geltend machen können, aufgefordert, solche am

Montag den 14ten Juli h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als man hierauf keine Rücksicht mehr nehmen und den genannten Personen den Reisepaß aushändigen würde.

Eschenbach den 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

1042. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter Katharina Raab von Neukirchen, und deren Kindskuratel gegen den ledigen Bäckergesellen Georg Grabinger von Gögglbach, wegen Vaterschaft und Kindesnährung wird auf Antrag der Kindsmutter die auf den heutigen zum Sühneversuch, außerdem protokollarische schlüssigen Verhandlung anberaumt, jedoch durch das ungehorsame Ausbleiben des Beklagten vereitelte Tagfahrt zum vorigen Zwecke auf

Donnerstag den 17ten Juli 1845,
Vormittags,

wieder aufgenommen und Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß bei einem wiederholten Ausbleiben desselben die Klage für abgeleugnet erachtet, er Beklagter mit seinen Einreden hingegen ausgeschlossen und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde.

Zugleich hat Beklagter die durch sein ungehorsames Ausbleiben verursachten Kosten, zu tragen.

Burglengenfeld den 13ten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
Ries, Landrichter.

1043. pr. den 22. Juni 1845.

(1.)

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Wohnhaus des Johann Holl, Melbers zu Wiesent, Haus-Nro. 67, und seines Eheweibes Anna, gebornen Decker,

am Dienstag den 22sten Juli d. Js.
von 10 bis 12 Uhr Vormittags

an den Meistbietenden in der Gerichtskanzlei zu Wiesent öffentlich versteigert.

An dieses Wohnhaus ist eine Schupfe angebaut, und dabei ist ein Brunnen und Wurzgärtl zu 1 Dezim. groß, und alles zusammen wurde am 14ten Dezember 1843 auf 1350 fl. gerichtlich taxirt.

Dieses Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Rentamte

Wörth, und bezahlt 8⅓ Prozent Handlohn, und andere grundherrliche Lasten, welche am Steigerungstage vorgelegt werden.

Der Verkauf geschieht nach Inhalt des Prozeßgesetzes vom 17ten Novbr. 1837 §. 92., dann §§. 98 bis 101., und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Schönberg am 18ten Juni 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Classe Wiesent.
Grimm, Patrimonialrichter.

1044. pr. den 21. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Bei der am 20sten Mai heur. Jahrs anberaumten Versteigerung des halben Selingauerhofes bei Ebnath, dessen Bestandtheile und Werth in der Ausschreibung vom 12ten Februar heur. Jahrs im Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 56, im allgemeinen Anzeiger Nro. 17, im Kreis-Intelligenzblatt der Oberpfalz und von Regensburg Nro. 16., in der Regensburger Zeitung und im Kemnather Wochenblatte Nro. 10, bezeichnet sind, haben sich Steigerungslustige nicht eingefunden.

Demzufolge wird auf gläubigerischen Antrag nach §. 98. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 wiederholter Verkaufstermin im Orte Selingau auf

Donnerstag den 24sten Juli d. Js.
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu Steigerungslustige, von denen die dem Gerichte unbekannten sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Kemnath den 14ten Juni 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Krembs.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1045. pr. den 21. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Baderlehrlinge des Prüfungs-Distriktes Regensburg findet

Montag den 28sten Juli l. Js.

im hiesigen Krankenhause statt.

Admissionsgesuche mit den Nachweisen über vorschriftsmäßig erstreckte zweijährige Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule sind spätestens bis zum 27sten Juli bei dem unterzeichneten Vorstande einzureichen.

Regensburg den 18ten Juni 1845.

Dr. **Herrich-Schäffer,**
als Vorstand der Prüfungs-Commission für Baderlehrlinge.

1046.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 21. Juni 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	63	252½	315½	270½	45	15	28	14	39	13	32	—	—	—	22
Korn . . .	10	227½	237½	193½	42	12	10	11	44	11	1	1	18	—	—
Gerste . . .	—	8	8	8	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	9	197	206	182	24	6	6	5	50	5	27	—	—	—	1

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7277 fl. 45 kr.

1047.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juni 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Gtl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	3	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	3	2	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	30	13	—	6	2
Semmelmehl	2	42	10	—	5	—
Mittelmehl	2	11	8	—	4	—
Pollmehl	1	38	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	46	6	2	3	1
Römischmehl	1	58	7	1	3	2
Waitzengries, feiner .	5	30	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	26	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. — 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „ — 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 9 kr. 2 dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 16. bis 21. Juni 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	8	—	—	9	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	10	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	1	—	—	1	27	—
Roggenstroh, der Zentner	—	48	—	1	6	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	20	—	21
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	40
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	18
Kitzein, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	50
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	6	1	12
Alter Hahn „ „ . .	—	22	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar .	—	36	—	48
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	15	—	16
Schaafwolle, „ „ .	—	33	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	12	12	30
Birken, „ „ .	10	—	10	24
Mischling, „ „ .	7	42	8	36
Fichten, „ „ .	8	54	9	24

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 52. Regensburg, Samstag den 28. Juni 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1048. pr. den 25. Juni 1845.
Ad Num. 23371. Num. Exped. 26891.

Die Aufnahms-Prüfung an dem K. Schullehrer-Seminar zu Eichstädt pro 1845/46 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung am K. Schullehrer-Seminar zu Eichstädt für das nächste Schuljahr 1845/46

der 18te August d. Js.

und die folgenden Tage bestimmt worden sind, so werden alle diejenigen katholischen Schullehrlinge der Oberpfalz und von Regensburg, welche bei der vorjährigen Prüfung zur dießjährigen verwiesen worden sind, sowie diejenigen, welche den vorgeschriebenen Vorbereitungs-Unterricht vollendet und die übrigen Vorbedingungen zur Aufnahmsprüfung erfüllt haben, hiemit aufgefordert, sich am 17ten August bei der K. Seminar-Inspektion zu Eichstädt anzumelden und der Prüfungs-Commission, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Prüfung folgende Zeugnisse und Ausweise vorzulegen, nämlich:

a) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung bereits früherhin mitgemacht haben, ein Zeugniß der treffenden Distrikts-Schul-Inspektion oder Lokal-Schulkommission über Beschäftigung Fleiß und Betragen im letztverflossenen Jahre,

b) diejenigen Schullehrlinge, welche die Prüfung zum ersten Male bestehen wollen:

1) den Taufschein,
2) den Schulentlaßschein,
3) den Ausweis über die Zeit der Aufnahme unter die Schullehrlinge,
4) ein Befähigungs-Zeugniß des Bezirks-Prüfungs-Commissärs,
5) ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Schul- und Polizeibehörde über sittliches Verhalten,
6) ein gerichtliches Zeugniß über Körpers-Beschaffenheit und Gesundheitszustand, sowie über wiederholte Impfung,
7) ein Zeugniß der Lokal- und Distrikts-Polizei-Behörde über Vermögens-Umstände und Subsistenzmittel.

Die Vermögenszeugnisse sollen genauen Aufschluß geben:

a) über Stand oder Gewerbe der Eltern des Schullehrlings,
b) ob Vater oder Mutter, oder beide bereits gestorben sind,
c) über die Zahl der lebenden Geschwister, ob dieselben versorgt, erwerbsfähig oder erwerbsunfähig sind,
d) über den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Lehrlings, wie es aus amtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden, oder sonst bekannt ist.
e) über das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus andern Erwerbsquellen,
f) über den Betrag der Steuern, welche die Eltern des Schullehrlings jährlich zu entrichten haben,
g) über den Betrag der Schulden,
h) über die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Schullehrling bisher erhalten hat, und auf deren Fortbezug er sich während des Aufenthalts im Schullehrer-Seminar Hoffnung machen kann.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben darauf zu sehen, daß diese zunächst von der Lokal-Polizei-Behörde auszustellenden Zeugnisse über sämmtliche bemerkte Punkte Aufschluß geben, und sich nicht bloß auf Contrassignatur zu beschränken, sondern entweder die Richtigkeit des Inhaltes selbst bestätigen, oder falls sich das Zeugniß überhaupt nicht zur Zurückgabe und Abänderung eignet, die dem Amte sonst bekannten Umstände beizufügen.

Uebrigens wird erwartet, daß sämmtliche Behörden bei Ausstellung dieser Zeugnisse mit der strengsten Gewissenhaftigkeit verfahren, und sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe um so mehr enthalten, als die Bedachtnahme des mehr Bemittelten dem wirklich Armen die nöthigen Bildungsmittel ungerechter Weise entziehen würde.

Im Betreffe der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar zu Eichstädt selbst wird bemerkt, daß jeder Schullehrling welcher die Bewilligung hiezu erhält bei dem Eintritte 75 fl. an Kostgeld sogleich mitzubringen habe, von welcher Summe nur der bewilligte Stipendien-Betrag in Abzug gebracht werden darf.

Regensburg den 13ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1049. pr. den 27. Juni 1845.
Ad Num. 24210. Num. Exped. 26999.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Lithographie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Schweinfurt verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme einer Lithographie: „Christum den Herrn auf einen Esel und S. H. den Pabst auf einem Pferde reitend darstellend," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Lithographie einzutreten.

Regensburg den 21sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1050. pr. den 27. Juni 1845.
Ad Num. 24485. Num. Exped 26998.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Herrschaftsgerichte Harburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Vertrauensvolle und dringende Bitte katholischer Einwohner der Stadt Offenbach a. M. an den hochwürdigsten Bischof Dr. Kaiser zu Mainz um Beistand und Anführung gegen die Feinde des katholischen Christenthums, Hanau bei Friedrich König 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 21sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1051. pr. den 26. Juni 1845.
Ad Num. 23687. Num. Exped. 26879.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Bayerl auf die Pfarrei Sallach, Landge-

richts Mallersdorf, ist die katholische Pfarrei Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Decanate Donaustauf, hat Eine Schule, zählt 1175 Seelen und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt. Zur Uebernahme der Pfarrökonomie, welche aber gegenwärtig verpachtet ist, ist ein Capital von 3000 fl. erforderlich.

Die Pfarreinkünfte betragen nach der Fassion

1) aus Realitäten	295 fl.	27	kr.
2) aus Rechten	582 fl.	13½	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	388 fl.	28½	kr.
	1266 fl.	9	kr.

Die Lasten dagegen betragen

1) wegen der Staatszwecke	80 fl.	6¼	kr.
2) wegen Diözesanverbandes	5 fl.	34½	kr.
3) wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	563 fl.	2¼	kr.
	648 fl.	43	kr.

so daß ein Reinertrag von 617 fl. 26 kr. verbleibt.

Bemerkt wird, daß die Pfarr- und Oekonomiegebäude im Herbste des vorigen Jahres abgebrannt, wegen der Wiederaufbauung derselben aber bereits die nöthigen Einleitungen getroffen seyen, und zu den hiezu erforderlichen Mitteln auch der Congrual-Ueberschuß der Pfarrpfründe in Anspruch genommen werden wird.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen 4 Wochen bei der vorgesetzten K. Regierung einzureichen.

Regensburg den 20sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1052. pr. den 23. Juni 1845.
Ad Num. 5989. Num. Eped. 6053.

Erledigung der Pfarrei Enheim, Decanats Uffenheim, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Enheim, Decanats Uffenheim, durch die Beförderung des Pfarrers Ziegler erledigt worden ist, so wird genannte Pfarrei zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß der Ertrag derselben nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachstehenden Gehaltsbezügen besteht:

I. An ständigem Gehalte:

aus Stiftungskassen:

1) an baarem Geld . . . . 29 fl. 35¼ kr.

2) an Naturalien:

2 Metz. 3 V. $3^7/_8$ Seid. Korn à 8 fl. 14 kr. — 3 fl. $45^1/_2$ kr.

33 fl. $20^3/_4$ kr.

II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . . . — fl. — kr.

III. Ertrag aus Realitäten:

Genuß der freien Wohnung, welche nebst den übrigen Pfarrgebäuden von sehr gutem Zustande und geräumig genug sind . . . . 25 fl. — kr.

desgleichen der Grundstücke, nämlich:

von Aeckern . . . . 93 fl. — kr.

von Wiesen . . . . 44 fl. — kr.

162 fl. — kr.

IV. Ertrag aus Rechten:

1) an grundherrlichen Rechten:

a) ständige Abgaben:

α) an Geld . . . . 2 fl. 40 kr.

β) Naturalien:

1 Schfl. 3 Mtz. 2 V. 1 Sdl. Waizen à 10 fl. 30 kr. . . . . . 16 fl. 44 kr.

23 Schfl. 2 Mtz. 1 Vl. $1^3/_4$ Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr. . . . . . 192 fl. $36^1/_4$ kr.

14 Schfl. 3 Mtz. 3 Vl. 2 Sdl. Haber à 3 fl. 25 kr. . . . . . 50 fl. —$^3/_4$ kr.

b) unständige Abgabe:

Zuschreibgebühren . . . . . . — fl. 40 kr.

262 fl. 41 kr.

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen . 28 fl. $51^1/_2$ kr.

Summa 486 fl. $53^1/_4$ kr.

Die Lasten hievon abgezogen mit 5 fl. 30 kr.

bleibt reines Dienst-Einkommen 481 fl. $23^1/_4$ kr.

Wozu noch die freiwilligen Gaben an Naturalien mit 8 fl. 12 kr. zu rechnen sind.

Ansbach den 18ten Juni 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Huffel.

Dollmann.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1053. pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Da der Bäckermeister, Martin Beck, dahier, bei Gericht den Antrag gestellt hat, daß seine sämmtlichen Realitäten gerichtlich versteigert werden sollen, so wird hiemit zur öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 auf

Montag den 11. August l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,
hierorts im Geschäftszimmer Nro. 1. Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte Unbekannte über Vermögen und Leumund sich auszuweisen haben.

Die fraglichen Realitäten des Martin Beck bestehen in dem Wohnhause Nro. 164. Lit. D. dahier, welches zwei schöne, große, gewölbte Keller, dann zur ebener Erde ein Zechzimmer, eine Küche, ein Backhaus, eine Backstube und eine gewölbte Brodkammer hat. Ueber eine Stiege befinden sich drei Zimmer, drei Kammern, eine Küche und ein großes Flötz nebst Abtritt. Das fragliche Haus hat ferner zwei gebretterte Böden und im Hofe einen gemauerten Schweinstall mit zwei darauf gebauten Kammern. An das Haus stößt der Getreidstadel an mit zwei darunter gewölbten Stallungen auf 12 Pferde. Sämmtliche Gebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande, sind mit 4300 fl. der Brandassekuranz einverleibt, und ist das Haus auf 4200 fl., der Schweinstall auf 200 fl. und der Stadel auf 1800 fl. gerichtlich geschätzt.

Auf dem Hause ruht die reale Bäckergerechtigkeit, welche auf 550 fl. geschätzt worden ist. Die auf den Realitäten haftenden Lasten und Abgaben werden am Strichtermine bekannt gemacht werden.

Amberg den 17ten Juni 1845.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:
i. D.
Zwack, Krgchts.-Rath.

Brems.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1054. (2.) pr. den 18. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Webersohn Georg Schwemmer von Kirchenthumbach, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an Georg Schwemmer zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Mittwoch den 9ten Juli l. Js.
Vormittags 9 Uhr,
dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem solche nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach den 12ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1055. pr. den 25. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Schuhmachermeister Joseph Fleischmann von Piehlenhofen ist Willens mit seiner Ehefrau und seiner Schwägerin Theresia Schmid von Lambertsneukirchen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer an ꝛc. Fleischmann Forderungen machen zu können glaubt, hat seine Ansprüche
bis Freitag den 11ten Juli c.
um so sicher hierorts anzumelden, als fernerhin nicht mehr Rücksicht darauf genommen würde.

Regenstauf den 18ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1056. pr. den 25. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Schreinermeister Alois Lang von Piehlenhofen ist gesonnen mit seinem Eheweibe Katharina und seinen zwei minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer Forderungen an Alois Lang zu machen hat, muß selbe bis kommenden
Freitag den 11ten Juli l. Js.
um so sicherer hierorts liquidiren, als außerdem weitere Rücksicht darauf nicht genommen würde.

Regenstauf den 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1057. pr. den 18. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Färbersgattin Katharina Merk zu Vohenstrauß, hier Schuldenwesen betreffend.

Die Erbs-Interessenten rubr. Verlassenschaft, so wie der Wittwer Merk von Vohenstrauß, haben auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger angetragen.

Zur Liquidation aller Forderungen wird nun Tagsfahrt auf

Montag den 14ten Juli d. Js., Vormittags 8 Uhr,

dahier unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß der nicht liquidirende oder sich nicht erklärende Gläubiger bei einem etwa stattfindenden allgemeinen Verfahren, beziehungsweise bei Vertheilung der Massa oder bei einer sonstigen Uebereinkunft nicht berücksichtiget und die nicht erschienenen bekannten Gläubiger hinsichtlich der Letztern als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen angesehen werden.

Vohenstrauß am 13ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler, Landrichter.

1058. pr. den 23. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Schneidergeselle Georg Adam Wolfrum und die ledige Schuhmacherstochter Margaretha Reithmann, beide von Pressath, sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen vorbenannte Personen aus irgend einem Grunde Rechts-Ansprüche geltend machen können, aufgefordert, solche am

Samstag den 12ten Juli h. Js. Vormittags 9 Uhr

dahier um so gewisser anzumelden, als man außerdem hierauf keine Rücksicht mehr nehmen, und denselben die Reisepässe aushändigen würde.

Eschenbach am 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1059. (2.) pr. den 23. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Bauerssohn Joh. Georg Pemp von Dorfgmünd und die ledige Bauerstochter Anna Maria Sparrer daselbst, sind gesonnen, mit ihrem unehelichen Kinde nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle die, welche gegen gedachte Personen Rechtsansprüche irgend einer Art geltend machen können, aufgefordert, solche am

Montag den 14ten Juli h. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als man hierauf keine Rücksicht mehr nehmen und den genannten Personen den Reisepaß aushändigen würde.

Eschenbach den 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

1060. pr. den 25. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der Gütlerssohn Joseph Moosburger von Deusmauer beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Alle jene, welche etwas an ihm zu fordern haben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung am Montag den 14ten Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr, dahier geltend zu machen.

Actum den 20sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Parsberg.
Liebel, Landrichter.

1061. pr. den 23. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Schuhmacher Johann Georg Hacker von Pressath und dessen Ehefrau sind gesonnen, mit ihren vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen vorbenannte Personen aus irgend einem

Grunde Rechtsansprüche geltend machen können, aufgefordert, solche am

Montag den 14ten Juli h. Js.
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser geltend zu machen, als man außerdem keine weitere Rücksicht darauf nehmen, und denselben den Reisepaß aushändigen würde.

Eschenbach am 17ten Juni 1847.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1062. pr. den 24. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung einer ausgeklagten Hypothekschuld wird das dem Bauer, Georg Herrmann zu Thomasg'schieß angehörige Hofanwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dasselbe besteht:

I. Zu Dorf:
1) aus dem alten hölzernen Wohnhause mit Stall 2c.

II. Aus den Aeckern, als:
1) dem Steigacker, 8 Tagw. 7 Dezim.,
2) dem Steinbühlacker, 5 Tagw. 4 Dezim.,
3) dem oberen Oedgartenacker, 5 Tagw. 64 Dezim.
4) dem Oedgartenackerl, 98 Dez. groß.

III. Aus den Wiesen, als:
1) der Linswiese, 3 Tagw. 37 Dezim. und
2) der Felberwiese, 3 Tgw. 32 Dez. groß.

IV. Aus den Waldungen, als:
1) aus dem Prünschholze, ganzen Schlage, 3 Tagw. 25 Dezim.,
2) aus dem Zankelholze mit 20jährigen Anfluge, 6 Tagw. 72 Dezim. groß.

V. Aus der Hutwaide, dem hinteren Oedgarten, 2 Tagw. 96 Dezim. groß.

VI. Aus Rechten, als: dem benöthigten Bauholze aus der Staatswaldung gratis.

Verkaufs-Termin ist auf

Samstag den 26sten Juli l. Js.
Vormittags 9 Uhr

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige vor der in dem Orte Thomasg'schieß eintreffenden Landgerichts-Kommission, welche bis Nachmittags 3 Uhr zuwarten wird, erscheinen, ihre Angebote zum Protokolle geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822, und der §§. 97 und 98. der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumundszeugnisse beim Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß den 19ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler.

1063. pr. den 27. Juni 1845.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft des Bauerssohnes Konrad Lindner von Pfrentsch, sind alle Forderungen, welche an diese Verlassenschaft geltend gemacht werden wollen, bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 30 Tagen a dato der Einrückung dahier anzumelden.

Vohenstrauß am 21sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

1064. (1.) pr. den 22. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die
Errichtung eines Hopfen-Marktes in Augsburg betreffend.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 29sten v. Mts. haben **Seine Majestät der König** dem Entwurfe einer Ordnung für den in Augsburg von 1sten Oktober bis 30sten April jeden Jahres, an jedem Donnerstage einer Woche, oder wenn auf diesen ein gebotener Feiertag fällt, am vorgehenden Werktage, abzuhaltenden

Hopfenmarkt

die allerhöchste Genehmigung allergnädigst ertheilt.

Hiernach wird der erste diesjährige Hopfenmarkt am 2ten Oktober d. Js. in der Jesuitengasse Lit. F. Nro. 411. und sofort an jedem Markttage abgehalten werden.

Für alle Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer wird bestens gesorgt; das Gesammt-Lager in einer inländischen Mobiliar-Assekuranz wegen Feuersgefahr versichert, und ein verläßiger Magazins-Verwalter und Wagmeister aufgestellt.

Die Gebühren sind höchst unbedeutend.

Die Lagerung des Hopfens kann zu jeder Zeit, aber nur hier im Markt-Lokale geschehen, jedoch ist aller zu lagernde Hopfen mit Ursprungszeugnissen zu versehen, und in gehörig bezeichneten Säcken oder Ziechen zu fassen.

Indem man noch beifügt, wie hier für Käufer und Verkäufer die Geldanschaffung sehr erleichtert ist, und in jeder Beziehung für das Interesse der Marktbesuchenden gesorgt wird, ladet der unterfertigte Stadt-Magistrat zu zahlreichem Besuche des Marktes, insbesondere die Hopfen-Producenten und Konsumenten ein.

Die allergnädigst genehmigte Hopfenmarkts-Ordnung wird zur Kenntniß hier abgedruckt.

Augsburg den 14ten Juni 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekr.

Abdruck.

Hopfenmarkts-Ordnung für die Stadt Augsburg.

§. 1.

In der Stadt Augsburg besteht vom Anfange des Monats Oktober bis zum Ende des Monats April jeden Jahres, ein Hopfenmarkt, welcher am Donnerstag jeder Woche, oder, wenn auf diesen ein gebotener Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktage von früh 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgehalten wird.

§. 2.

Das Marktlokale befindet sich in der Wollmarkts-Halle, Jesuiten Gasse Lit. F. Nro. 411.

§. 3.

Die Marktbehörde ist der Stadt-Magistrat, welcher für den genauen Vollzug der Markt-Ordnung Sorge trägt, und das für den Dienst des Marktes erforderliche Personal ernennt, verpflichtet, überwacht, und nach Ermessen wieder entläßt.

§. 4.

Die unmittelbare Aufsicht auf den Markt ist einem Magazins-Aufseher übertragen, dessen Name durch Anschlag im Markt-Lokale zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, und zu dessen Obliegenheiten es noch insbesondere gehört, die Marktregister zu führen, für den zu Markt gebrachten Hopfen gegen Bescheinigung des Empfanges den Lagerplatz anzuweisen, für Sicherheit und Verschluß der Niederlage zu sorgen, und den Dienst eines Wagmeisters zu versehen.

§. 5.

Unpartheiische verpflichtete Sachverständige, deren wenigstens zwei immer auf den Markte zugegen seyn sollen, haben allen zu Markt gebrachten Hopfen zu untersuchen, und im Falle marktordnungswidriger Beschaffenheit desselben dem Magazins-Aufseher hievon Anzeige zu erstatten, wofür ihnen der Schuldigbefundene eine Gebühr von 30 kr. per Centner zu entrichten hat. Sie haben auch auf Verlangen der Käufer oder Verkäufer sich der gütlichen Vermittelung der zwischen diesen entstandenen Streitigkeiten gegen eine Gesammtgebühr von 45 kr. zu unterziehen.

Welcher von beiden Theilen, oder ob beide je zur Hälfte diese Gebühr zu zahlen haben, unterliegt gleichfalls dem Ausspruche der oder des Sachverständigen.

§. 6.

Zum Ab- und Aufladen des Hopfens sind eigene Leute bestellt, deren sich Käufer und Verkäufer gegen Bezahlung von 2 Kreutzer für den Centner zu bedienen haben, wenn sie nicht das Ab- und Aufladen in eigener Person verrichten, oder durch ihre Angehörigen und gebrödeten Dienstboten besorgen lassen wollen.

§. 7.

Die Zufuhr des Hopfens zum Markte, sowie die Abfuhr von demselben findet während seiner siebenmonatlichen Dauer täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage statt.

Die Lagerung des Hopfens im Markt-Lokale ist durch keine Zeit beschränkt.

§. 8.

Auf den Hopfenmarkt darf nur unvermischter reiner Hopfen gebracht werden.

Zeigt es sich, daß zu Markt gebrachter Hopfen gemischt ist, so wird derselbe, wenn die Mischung nur in einer Vermengung von altem und neuen Hopfen besteht, sofort nach Entrichtung der Gebühren vom Markte entfernt; besteht sie aber in einer Beimengung von Schwefel, oder anderen zur Verfälschung des Hopfens angewendeten Stoffen, so wird gegen den Verkäufer nach Umständen polizeirechtliche, oder strafrechtliche Einschreitung veranlaßt.

Nichtvereinsländischer Hopfen darf nur dann in die Hopfen-Halle gebracht werden, wenn der Nachweis über volle Entrichtung des Eingangszolles, und der übrigen Zollgebühren vollständig geliefert werden kann.

§. 9.

Die Lagerung des Hopfens geschieht in gezeichneten Säcken oder Ziechen, und nur gegen Vorweisung von Ursprungs-Zeugnissen. Ergibt es sich, daß diese Zeugnisse gefälscht sind, oder unwahre Angaben enthalten, so wird auch deshalb polizeiliche oder strafrechtliche Einschreitung veranlaßt. Aller zum Verkaufe hieher bestimmte Hopfen, welcher nicht erweislich von hiesigen Bierbräuern, oder Kaufleuten bestellt, oder erweislich als bereits von Auswärtigen anderwärts gekauftes Gut bloß hier durchgefahren werden will, muß im Markt-Lokale abgeladen, und aufbewahrt werden. Der von hiesigen Bräuern und Kaufleuten bestellte und auswärts gekaufte Hopfen darf, wenn er mittelst Frachtbriefes, oder eigenen Fuhrwerkes an die Besteller resp. Käufer unmittelbar vom Kauf-Ort gelangt, bei diesen unmittelbar abgeladen werden; doch haben die Bräuer den Nachweis der auswärts geschehenen Bestellung sogleich bei der Einfuhr am Thore abzugeben, Kaufleute aber beim Wiederverkauf eines solchen Hopfens die Abwägung auf dem Markte gegen Bezahlung der Waggebühren vorzunehmen.

§. 10.

Das Ausleeren des Hopfens im Markt-Lokale ist bei Vermeidung einer Strafe von 12 kr. für den Sack oder die Zieche nur in Nothfällen und nach vorher eingeholter Bewilligung des Magazins-Aufsehers gestattet.

§. 11.

Das Gesammtlager wird von der Markt-Behörde gegen Feuersgefahr gesichert, und die Markt-Behörde haftet auch für allen aus grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten, jedoch nicht für den aus Erwärmung (sogenannten Angehen) des Hopfens entstehenden Schaden.

§. 12.

Kauf und Verkauf ist auf dem Hopfenmarkte Jedermann unbedingt gestattet. Der Wiederverkauf an demselben Tage inner- oder außerhalb des Markt-Lokales bis zum nächsten Markttage ist aber verboten, und wird gegen den Verkäufer mit einer dem vierten Theile des ersten Verkaufspreises gleichkommenden Geldstrafe geahndet.

Wenn der zum Markte bestimmte Hopfen schon auf dem Wege dahin in der Entfernung bis zu einer Stunde von der Stadt verkauft wird (Vorkauf), so haben Käufer und Verkäufer jeder zur Hälfte, aber unter beiderseitiger solidarischer Haftung, eine dem mittlern

Marktpreise der verkauften Quantität Hopfen gleichkommende Geldstrafe zu bezahlen.

§. 13.

Auf Verlangen der Verkäufer ist der Magazins-Aufseher verpflichtet, den Hopfenverkauf gegen eine Gebühr von 1 kr. von jedem Gulden des Erlöses nach den ihm vom Verkäufer im Voraus bestimmten Preisen kommissionsweise zu besorgen.

Andere Kommissionäre eines Verkäufers werden nur dann zugelassen, wenn sie von diesem vorher namentlich dem Magazins-Aufseher bezeichnet wurden.

§. 14.

Aller in öffentlichen oder in Privat-Lagern hier befindliche Hopfen wird nach dem Verkaufe oder sofern er vom öffentlichen Lager unverkauft zurückgenommen wird, vor dessen Abfuhr mit der Emballage gewogen. Gutgewicht wird nicht gestattet, doch für die Tara 5 Proc. dem Käufer in Abrechnung gebracht, wenn nicht Anderes zwischen Käufer und Verkäufer verabredet ist. — Was beim Abwägen ein Pfund nicht erreicht, wird nicht berechnet.

§. 15.

Den Verkauf mit Angabe des Käufers und des Kaufpreises hat der Verkäufer dem Magazins-Aufseher zum Eintrag in die Markt-Register anzuzeigen. Falsche Angaben des Kaufpreises werden mit dem doppelten Betrage der Abweichung von dem wahren Preise bestraft.

§. 16.

Ohne Vorwissen und Erlaubniß des Magazins-Aufsehers darf bei Vermeidung einer Strafe von 1 fl. für den Centner kein Hopfen aus dem Mark-Lokale abgeführt werden.

§. 17.

Alle zwischen Käufer und Verkäufer entstehenden Rechtsstreite bleiben, insofern kein gütlicher Vergleich statt findet, der Entscheidung der ordentlichen Gerichte überlassen.

§. 18.

An Gebühren für die Stadt-Kasse wird durch den Magazins-Aufseher von dem Verkäufer erhoben:

1) 3 kr. Marktgebühr für den Centner;
2) Lagergebühr:
   a) bis zum ersten Markttage nichts,
   b) vom 1sten bis 2ten Markttage 1 kr. per Centner,
   c) vom 2ten bis 4ten Markttage incl. wochentlich 2 kr. per Centner,
   d) vom 5ten Markttage an wochentlich $1/2$ kr. per Centner;
3) zwei Kreuzer Waggebühr per Centner, und zwar so oft, als der Eigenthümer die Abwägung verlangt. Hiebei wird bemerkt, daß 1 bis 50 Pfund für einen halben, 51 bis 100 Pfund aber für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Eine Befreiung des Hopfens vom städtischen Pflasterzolle findet nicht Statt.

Augsburg den 1. März 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekr.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1065. pr. den 27. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Riedenburg den 23sten Juni 1845.

Die Verwesung des Rentamts Riedenburg betreffend.

Nachdem der Königl. Rentbeamte Lang zu Riedenburg am 17ten dieses Monats mit Tod abgegangen war, so wurde durch hohe Regierungs-Entschließung vom 18ten dieses Monats der Rathsaccessist Simon Schinabeck zum Verweser dieses Rentamts ernannt.

Man eröffnet dieses mit dem Anhange, daß genannter Verweser unterm Heutigen in sein Amt eingewiesen worden ist.

Königliche Extraditions-Commission.

Geiger,

Regierungsrath.

1066. pr. den 25. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Prüfung der Schullehrlinge betreffend.

Die jährliche Fortgangs-Prüfung für die Schullehrlinge beginnt dahier für das laufende Jahr den 30sten Juli, was den Königl. Distrikts-Schul-Inspectionen des III. Prüfungs-Distrikts mit besonderer Hinweisung auf die höchsten Bestimmungen der Königl. Bayer. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg d. d. 30sten Januar 1843, Ziffer 2 und 7, hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg den 25sten Juni 1845.

Stadtpfarrer und Stadtbezirks-Schulinspector

Wein,

Prüfungs-Commissair.

Rentamtliche Bekanntmachung.

1067. pr. den 19. Juni 1845.

Summarischer Zusammentrag

der bei dem Königlichen Rentamte Regensburg für 1844/45 bewilligten Steuer-Nachlässe.

Angefertiget am 19ten Juni 1845.

Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden	Lauf. Nro. der Nachlaß-Libelle	Bewilligter Nachlaß: Steuer-Gattung	wegen Elementarschäden			wegen Brandschäden			Summa		
				fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Birkenzandt . . .	2 — 7	Grundsteuer	4	4	—	—	—	—	4	4	—
2	Diesenbach . . .	8	do.	7	41	1	—	—	—	7	41	1
3	Eitelbrunn . . .	9 — 19	do.	89	48	1	—	—	—	89	48	1
4	Erlbach . . .	20 — 26	do.	21	42	1	—	—	—	21	42	1
5	Hainsacker . . .	27 — 28	do.	20	32	3	—	—	—	20	32	3
6	Kürn	29 — 96	do.	75	45	—	—	—	—	75	45	—
7	Oppersdorf . . .	97 — 99	do.	26	37	1	—	—	—	45	7	1
		165	Gewerbsteuer	18	30	—	—	—	—			
8	Pettendorf . . .	100 — 104 160 — 164	Grundsteuer	62	29	1	—	—	—	62	29	1
9	Pettenreuth . . .	105 — 122	do.	25	10	1	—	—	—	25	10	1
10	Pielenhofen . . .	123 — 128	do.	24	5	2	—	—	—	42	5	2
		166 — 167	Gewerbsteuer	18	—	—	—	—	—			
11	Regenstauf . . .	168 — 169	do.	11	15	—	—	—	—	11	15	—
12	Schneitweg . . .	129 — 130	Grundsteuer	—	44	2	—	—	—	—	44	2
13	Schwabelweis . .	131 — 133	do.	—	55	—	—	—	—	—	55	—
14	Wolfersdorf . . .	147 — 148	do.	1	6	—	—	—	—	1	6	—
15	Zeitlarn	149 — 159	do.	5	47	3	—	—	—	5	47	3
			Summa	414	14	—	—	—	—	414	14	—

Königliches Rentamt Regensburg.

In legaler Verhinderung des K. Rentbeamten aus speziellem Auftrag:

Reiger, Oberschreiber.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg

Auf das Jahr 1845.

II. Band

vom Monate Juli bis Ende Dezember.

Regensburg,
gedruckt bei Julius Heinrich Demmler (vormals Brenck)

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 53. Regensburg, Mittwoch den 2. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1068. pr. den 29. Juni 1845.
Ad Num. 24207. Num. Exped. 27134.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„das hierarchische und apostolische Christenthum. Rede, gehalten am 24sten März 1845 im Saale des Stadthauses zu Worms, von Dr. Ludwig Berg. Darmstadt bei W. Allweiler, 1845,“

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 20sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1069. pr. den 29. Juni 1845.
Ad-Num. 24208. Exped. Num. 27135.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Zweck und Ziel der apostolisch-katholischen Reformation. Rede, gehalten am 19ten März 1845 im Saale des Stadthauses zu Worms. Darmstadt 1845. Verlag von W. Allweiler,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 20sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1070. pr. den 29. Juni 1845.
Ad. Num. 24209. Num. Exp. 27156.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Katholisch, katholisch! Was ist denn — was heißt katholisch? dagegen apostolisch-römische und evangelisch-teutsche Kirche, als möglicher Weg zur brüderlichen Vereinigung aller glaubens-ebenbürtigen evangelisch-apostolischen Zweigkirchen. Ein Sendschreiben an alle Teutsche jeglicher Kirchengemeinschaft. Von Joh. Christ. Darmstadt 1845, bei W. Allweiler,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 13ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 21sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1071. pr. den 21. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 14ten Juni 1845 Nro. 11175. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 7ten Juli 1845,
Vormittags 9 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich:

Das IV. Arbeitsloos der Section Augsburg,

d. i. die daselbst zur Verbindung der Münchner-Augsburger-Bahn mit dem Bahnhofe auf dem Rosenauberge herzustellende Bahnstrecke von Profil Nro. 8. bis 0 und von 0 bis Profil Nro. 11a, 9433 Fuß lang, welches enthält:

		fl.	kr.
1)	die Erdarbeiten, veranschlagt zu	24225 fl.	50 kr.
2)	die Kunstbauten, incl. der Marksteinlieferung . .	20816 fl.	56 kr.
3)	die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	904 fl.	58 kr.
4)	die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	4051 fl.	18 kr.
	Summa	49999 fl.	2 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 25sten Mai 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis zum 5ten Juli 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 4ten Juli 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Augsburg am 19ten Juni 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg. **K. B. Eisenbahn-bau-Section.**
Dr. **Carron du Val.** **Thenn,** Stt.-Ingr.

1072. pr. den 18. Juni 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Verlassenschaft der Färbersgattin Katharina Merk zu Vohenstrauß, hier Schuldenwesen betreffend.

Die Erbs-Interessenten rubr. Verlassenschaft, so wie der Wittwer Merk von Vohenstrauß, haben auf Zusammenberufung ihrer Gläubiger angetragen.

Zur Liquidation aller Forderungen wird nun Tagsfahrt auf

Montag den 14ten Juli d. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

dahier unter dem Rechtsnachtheile anberaumt, daß der nicht liquidirende oder sich nicht erklärende Gläubiger bei einem etwa stattfindenden allgemeinen Verfahren, beziehungsweise bei Vertheilung der Massa oder bei einer sonstigen Uebereinkunft nicht berücksichtiget und die nicht erschienenen bekannten Gläubiger hinsichtlich der Letztern als einwilligend in den Beschluß der Mehrheit der Erschienenen angesehen werden.

Vohenstrauß am 13ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler, Landrichter.

1073. pr. den 30. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Joseph Anton Blöd von Hobersdorf und die ledige Barbara Strahl von Oberköblitz, wollen nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben müßen binnen vier Wochen dahier geltend gemacht werden, spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nabburg den 11ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

1074. pr. den 30. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Stephan Hutter von Teunz und dessen Ehefrau Maria beabsichtigen mit ihren fünf Kindern: Anna Maria, Eva Katharina, Susanna, Barbara und Anna nach Nordamerika auszuwandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Anforderungen gegen sie um so gewisser bis

zum 14ten l. Monats

hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen und denselben ihr Reisepaß ausgeantwortet werden wird.

Am 25sten Juni 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

1075. pr. den 30. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Michael Karl'schen Gütlers-Eheleute von Steinberg, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, etwaige Forderungen an dieselben sind daher binnen 30 Tagen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, dahier anzumelden.

Burglengenfeld am 18ten Juni 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Nies, Landrichter.

1076. pr. den 28. Juni 1845.

Edictal-Ladung.

Nachdem durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 30sten September 1844, der Bindergeselle Andrä Reidinger, aus Hahnbach, respectnun zu Neumühl, als Vater zu dem von der Lodererstochter Anna Maria Loos aus Ensdorf am 28sten Mai 1833 gebornen Kinde, Namens Rosine ausgesprochen; ist Klägerin unterm 16ten et praes. 18ten lauf. Monats gegen denselben mit ihrer weitern Klage auf Entschädigung und Alimenten aufgetreten und verlangt:

18 fl. jährlichen Alimentenbeitrag,
20 fl. Kindbettkosten, und
100 fl. Entschädigung für ihre Entjungferung.

Der Beklagte ist aber abwesend und es konnte sein dermaliger Aufenthalt bis jetzt nicht ermittelt werden. Es wird derselbe deshalb nach Gerichtsordnung Cap. V. §. 3. Num. 1. hiemit edictaliter zum Versuche der Sühne eventuel zur protokollarisch-schlüßigen Verhandlung auf die unterm 16ten et praes. 18ten lauf. Monats gegen ihn erhobene weitere Klage auf

Freitag den 18ten Juli lauf. Jahrs
Morgens 9 Uhr,

bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten hieher vorgeladen.

Amberg den 20sten Juni 1845.

Königl. Landgericht Amberg.
Lindig.

1077. pr. den 22. Juni 1845.

(2.)

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Wohnhaus des Johann Holl, Melbers zu Wiesent, Haus-Nro. 67, und seines Eheweibes Anna, gebornen Decker,

am Dienstag den 22sten Juli d. Js.
von 10 bis 12 Uhr Vormittags

an den Meistbietenden in der Gerichtskanzlei zu Wiesent öffentlich versteigert.

An dieses Wohnhaus ist eine Schupfe angebaut, und dabei ist ein Brunnen und Wurzgärtl zu 1 Dezim. groß, und alles zusammen

wurde am 14ten Dezember 1845 auf 1350 fl. gerichtlich taxirt.

Dieses Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Rentamte Wörth, und bezahlt 8⅓ Prozent Handlohn, und andere grundherrliche Lasten, welche am Steigerungstage vorgelegt werden.

Der Verkauf geschieht nach Inhalt des Prozeßgesetzes vom 17ten Novbr. 1837 §. 92., dann §§. 98 bis 101., und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Schönberg am 18ten Juni 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Classe Wiesent.
Grimm, Patrimonialrichter.

1078. pr. den 28. Juni 1845.

Edictalcitation.

1) Joseph Albus und Margaretha Mursch,
2) Michl Fersch und dessen Ehefrau Anna Maria Fersch, und seine Schwester Maria Anna, sämmtlich von Thanhausen,

beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer an vorstehende Personen Ansprüche hat, wird hiemit aufgefordert, sie um so gewisser binnen vier Wochen geltend zu machen, als er nach Verlauf dieses Termines mit keiner Forderung mehr berücksichtiget werden könnte.

Neumarkt in der Oberpfalz den 21sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt.
von Ruf, Landrichter.

1079. pr. den 30. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Nachstehende wollen nach Nordamerika auswandern:

1) Jakob Doblinger mit seinem Eheweibe und Stiefsohn Müller von der Dasmühle.
2) Johann Ev. Stuber, Gütlerssohn von Frankenberg.
3) Georg Simon Schieder, Bauerssohn von Trasching.
4) Barbara Helmberger, ledige Bauerstochter von Zenzing, mit ihrem außerehelichen Kinde.

Wer an dieselben rechtliche Forderungen zu stellen hat, hat dieselben bis längstens 26sten Juli l. Js. anzubringen, widrigenfalls die Päße ausgefertiget würden.

Roding den 26sten Juni 1845.

Königl. Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

1080. pr. den 25. Juni 1845.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Das Anwesen des Georg Spießl von Stadldorf früher zu Moosham, bestehend in Haus, Stall, Stadl, Garten und circa 3 Tagw. Feld und 2 Tagw. Wiesen im Werthe zu 2000 fl., nebst ein Paar Kühe und einigen Mobilien, wird nach dem Antrage der Gantgläubiger und resp. des Georg Spießl selbst

Donnerstag den 31sten Juli l. Js.

Vormittags 8 Uhr, in loco Stadldorf unter den bei der Tagfahrt näher bekannt zu gebenden Bedingnissen öffentlich verkauft.

Wörth den 19ten Juni 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.
Herwig.

1081. pr. den 25. Juni 1845.

Ediktal-Ladung.

Georg Spießl, Gütler zu Stadldorf, früher Krämer zu Moosham, hat sich dem Concursverfahren unterworfen; es werden daher folgende Ediktstage festgesetzt:

I. Ediktstag zur Anmeldung der Forderungen und Vorzugsrechte unter Angabe der Beweismittel auf
Freitag den 1sten August l. Js.

II. Ediktstag zur Vorbringung der Einreden auf
Dienstag den 2ten September lauf. Jahrs.

III. Ediktstag zu den Schlußverhandlungen auf
Dienstag den 30sten September lauf. Jahrs.

Sämmtliche Gläubiger des Georg Spießl werden hiezu unter dem Nachtheil vorgeladen, daß die Ausbleibenden am ersten Ediktstag den Ausschluß von der Masse, an den übrigen Edikts-Tagen den Verlust der treffenden Verhandlung zu gewärtigen haben.

Das Vermögen ist kürzlich auf 2075 fl. geschätzt und sind bereits über 3128 fl. nebst Allimenten, Ausnahms- und Unterschlupfsrechte angemeldet.

Zum Verkauf des Anwesens ist aber Termin auf Donnerstag den 31sten Juli l. Js. festgesetzt.

Wörth den 19ten Juni 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Herrschafts-Gericht Wörth.

Herwig.

1082. pr. den 29. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Tuchmachermeisters Joseph Waldmann zu Pressath, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus einem einstöckigen Wohnhause mit Stallung, Schweinstall, Farbkesselgewölbe, Hofraum, sammt dem Saamgärtl, und dem Brau- und Gemeinderecht,

b) einem hölzernen mit Schindeln gedeckten Stadel am Wollauer-Weg,

c) aus einem Saamgärtl am Graben, zu 0 Tagw. 1 Dez.,

d) aus 7 Tagw. 13 Dez. Aecker,

e) aus 1 Tagw. 39 Dez. Wiesen,

f) aus 6 Tagw. 52 Dez. Holzgrund,

und ist gerichtlich geschätzt auf 2470 fl.

Versteigerungs-Tagsfahrt hat man auf

Freitag den 29sten August l. Js.,

Vormittags 9—12 Uhr,

in der Stadt Pressath im Ebneth'schen Gasthause anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101. der Prozeßnovelle v. J. 1837 geschehen wird, und daß sich die dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Eschenbach den 20sten Juni 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

Pausch.

1083. pr. den 30. Juni 1845.

(1.)

Edictal-Ladung.

Der Gerbergeselle Christoph Aichinger von Floß, K. Landgerichts Neustadt a. W.-N., wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Ediktal-Ladung vom 23sten Januar l. Js. hiermit wiederholt aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte um so gewisser zu stellen und wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens zu verantworten, als nach fruchtlosem Ablaufe auch dieses zweiten Termins wieder ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Weiden am 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Weiden.

Riß.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1084. pr. den 28. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch Entschließung der K. Regierungs-Finanz-Kammer der Oberpfalz und von Regensburg vom 24sten lauf. Monats ad Num. 15702 der Königl. Rechnungs-Commissair bei der oberpfälzischen Regierungs-Finanz-Kammer Ludwig Sartorius zur interimistischen Verwesung des Königl. Rentamts Regensburg beordert und be-

reits unterm gestrigen in seine Funktion eingewiesen wurde.

Regensburg am 26sten Juni 1845.

Königliche Regierungs-Extraditions-Commission.

Roth, Acc.

1085. pr. den 30. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die Prüfung der Baderlehrlinge des Prüfungs-Distriktes Amberg wird

Montag den 11ten August l. Js.

im hiesigen Krankenhause abgehalten.

Diejenigen Baderlehrlinge, welche sich derselben unterziehen wollen, haben ihre Gesuche mit den nöthigen Nachweisen über

a) erstreckte zweijährige Lehrzeit,
b) tadellose Aufführung und
c) fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertags-Schule,

spätestens **bis zum 1sten August** bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Amberg den 27sten Juni 1845.

Dr. **Wiesend**,
als Vorstand der Prüfungs-Commission für Baderlehrlinge.

1086.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 7ten Juni d. J. die katholische Pfarrei Lobsing, Landgerichts Riedenburg, dem dermaligen Pfarrer zu Waltershof, Landgerichts Waldsassen, Priester Joseph **Maier**, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 8ten Juni, die katholische Pfarrei Hirschau, Landgerichts Amberg, dem dermaligen Professor des Kirchenrechtes und der Kirchengeschichte am Lyceum zu Regensburg, Priester Johann Baptist **Hoz**, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript de dato Aschaffenburg den 15ten Juni die katholische Pfarrei **Heideck**, Landgerichts Hilpoltstein, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Verweser derselben, Priester Johann Baptist **Wolfsteiner**, allergnädigst zu übertragen geruht.

1087.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 28. Juni 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	45	267	312	289	23	15	45	14	55	13	24	—	—	—	16
Korn	42	85½	127½	112½	15	12	32	12	3	11	50	—	—	—	19
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	24	122½	146½	146½	—	6	15	5	49	5	24	—	1	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6379 fl. 48 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juni 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	3	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	3	2	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	20	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	17	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	3

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	34	13	2	6	3
Semmelmehl . . .	2	46	10	2	5	1
Mittelmehl . . .	2	14	8	2	4	1
Pollmehl	1	42	6	2	3	1
Nachmehl	—	34	2	—	1	—
Roggenmehl . . .	1	49	6	3	3	2
Römischmehl . . .	2	—	7	2	3	3
Waitzengries, feiner .	5	34	21	—	10	2
Waitzengries, ordinärer	4	30	17	—	8	2

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔ gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 11 „ — „

Viktualien-Preise vom 25. bis 28. Juni 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	16	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	-
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	1	3	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner	—	46	—	—	57	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	10
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „		4	—	5
„ abgerahmte, „	-	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	20	—	21
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . . .	1	36	2	40
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	24
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	48
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	36
Enten, rauhe, „ „ . .	—	—	—	—
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	12	1	15
Alter Hahn „ „ . .	—	22	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	36	—	42
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund . .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	10	30	11	—
Birken, „ „ .	10	—	10	24
Mischling, „ „ .	8	—	8	36
Fichten, „ „ .	9	42	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 54. Regensburg, Samstag den 5. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1089. pr. den 2. Juli 1845.
Ad Num. 24714. Num. Exped 27651.

Die den Schwestern Katharina und Magdalena Trinsenbeichler aus der Verlassenschaft ihres Oheims, des Spediteurs Ludwig Seraphin Miller zu Ancona angefallenen Erbtheile betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 22sten Februar dieß Jahres starb zu Ankona der dortige Spediteur Ludwig Seraphin Miller mit Hinterlassung einer letztwilligen Verfügung, in welcher er auch die zwei Töchter zweiter Ehe einer seiner bereits vor ihm verlebten Schwestern Katharina und Magdalena Trinsenbeichler, die beide im Königreiche Bayern verheirathet wären, bedachte.

Da jedoch der Aufenthaltsort der gedachten beiden Schwestern nicht angegeben ist, so werden in Gemäßheit höchsten Auftrages des K. Ministeriums des K. Hauses und des Aeußern vom 17ten dieß Monats dieselben oder deren Erben hiemit aufgefordert, falls sie im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg wohnhaft wären, der unterfertigten Stelle unter Vorlage der zu ihrer Legitimation dienenden Papiere, hievon ungesäumt und längstens innerhalb vier Wochen Anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung durch die Lokal- und Wochenblätter zu veranlassen, sowie zur

Eruirung der oben genannten beiden Betheiligten oder deren Erben geeignet mitzuwirken, und das Ergebniß innerhalb vier Wochen zu berichtlicher Anzeige zu bringen.

Regensburg den 25sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1090. pr. den 2. Juli 1845.

Ad Num. 24739. Num. Exped. 27541.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Wandreb, Landgerichts Tirschenreuth, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Andreas Kraus auf die Pfarrei Tirschenreuth, ist die katholische Pfarrei Wandreb, Landgerichts Tirschenreuth, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Decanate Tirschenreuth, hat Eine Schule, zählt 732 Seelen und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Einnahmen der Pfarrei betragen:

1) aus ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Kapitalien	675 fl.	—	kr.
2) aus Realitäten	139 fl.	—	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen . . .	85 fl.	12	kr.
	899 fl.	12	kr.
Die Kosten dagegen betragen	10 fl.	33⅝	kr.
so daß also ein Reinertrag von	888 fl.	38⅜	kr.

verbleibt.

Zur Uebernahme der Pfarrei-Oekonomie ist ein Capital von 1500 — 1600 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg den 27sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1091. pr. den 2. Juli 1845.

Ad Num. 24711. Num. Exped. 27572.

Die Umpfarrung der Gleitsmühle von Luhe nach Michelsdorf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 17ten dieses Monats die Umpfarrung der Gleitsmühle aus der Pfarrei Luhe, Landgerichts Weiden, in jene von Michelsdorf, Landgerichts Vohenstrauß, allergnädigst zu genehmigen geruht.

Regensburg den 25sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1092.
Ad Num. 24042.

pr. den 27. Juni 1845.
Num. Exped. 26997.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Vilseck pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Vilseck pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Artikel XII. des Umlagengesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden.

A. Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest pro 1842/43		170	48	4
2) Erhobene Umlagen		650	59	4
	Summa aller Einnahmen	821	48	—

B. Ausgaben:

		fl.	kr.	hl.
1) Auf Impfgebühren		49	39	—
2) Auf Vaganten-Transporte		139	30	—
3) Auf Sustentation der Landärzte		120	—	—
4) Auf Sustentation der Hebammen		149	55	2
5) Auf Verpflegung des Irren Kraus		100	—	—
6) Auf Remunerirung des Bezirks-Kassiers		10	—	—
7) Sustentation des Thierarztes		24	17	—
8) Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen		6	37	2
9) Auf Anschaffung von Landgerichts-Grenztafeln		27	10	—
	Summa aller Ausgaben	627	8	4

Abgleichung:

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen betragen	821	48	—
Die Ausgaben betragen	627	8	4
Aktiv-Cassa-Bestand	194	39	4

Regensburg den 20sten Juni 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1093.
Ad Num. 24529.

pr. den 2. Juli 1845.
Num. Exped. 27630.

Die Distrikts-Umlagen in dem Landgerichts-Bezirke Obervichtach pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Obervichtach pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

Einnahmen:

	fl.	kr.	hl.
1) Aktiv-Rest aus der Rechnung pro 1842/43	6	35	4
2) Aeltere Außenstände	46	29	—
3) Ersatzposten	—	15	—

4) Eingehobene Umlagen	331 fl. 27 kr. 4 hl.
5) Besondere Einnahmen	— fl. 50 kr. — hl.
Summa aller Einnahmen	385 fl. 15 kr. — hl.

Ausgaben:

1) Auf Zahlungs-Rückstände	84 fl. 25 kr. — hl.
2) Auf Rechnungsdefekte	— fl. 20 kr. 6 hl.
3) Auf Sustentation der Hebammen	98 fl. 41 kr. — hl.
4) Auf Sustentation der Landärzte	31 fl. 47 kr. 4 hl.
5) Auf Sustentation des Thierarztes	20 fl. — kr. — hl.
6) Auf Impfkosten	10 fl. — kr. — hl.
7) Auf Vaganten-Transportkosten	17 fl. 34 kr. — hl.
8) Auf Straßen-Wegbauten	60 fl. — kr. — hl.
9) Auf besondere Ausgaben	40 fl. 51 kr. — hl.
Summa aller Ausgaben	363 fl. 39 kr. 2 hl.

Abgleichung:

Die Einnahmen betragen . . .	385 fl. 15 kr. — hl.
Die Ausgaben betragen . . .	363 fl. 39 kr. 2 hl.
Aktivrest	21 fl. 35 kr. 6 hl.

Regensburg den 25sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1094. pr. den 2. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Die Einrichtung einer Posterpedition zu Hofheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1sten Juli l. Js. wird in dem Markte Hofheim, im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg, auf der Straße von Haßfurt nach Ermershausen gelegen, eine Brief- und Fahrpost-Expedition mit Poststall errichtet, und durch tägliche Carriol-Postfahrten mit Haßfurt in Verbindung gesetzt, was hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß mittelst dieser Fahrten nicht bloß Briefe und Zeitungen, sondern auch alle zur Beförderung durch die Post überhaupt geeigneten Fahrpoststücke nach und von Hofheim unmittelbar versendet werden können.

München den 19ten Juni 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

In Abwesenheit des Vorstandes:

v. Tanng.

1095. pr. den 2. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Diejenigen Doctores Medicinae, welche vor dem 1sten Oktober 1843, oder seitdem zwar der Probe-Relation, nicht aber auch den Staats-Concurse sich bereits unterzogen haben und nach Titl. VIII. §. 56. Ziff. 4, der allerhöchsten Verordnung: „das Studium der Medizin betreffend" (vom 30sten Mai 1843, Reg.-Blt. Nro. 21. pag. 459) zur Erstehung der Schlußprüfung unter der Voraussetzung verpflichtet sind, daß sie zum Staatsdienste in der medizin. polizeilichen oder mediz. forensen Sphäre zu aspiriren gedenken, wird hiemit bekannt gemacht, daß die jene ersetzende schriftliche Schlußprüfung nach Maaßgabe der §§. 35 bis 44. der genannten Verordnung bei dem unterfertigten Prüfungs-Senate im laufenden Jahre den 18ten bis 21sten August inclus. abgehalten werden wird, wozu sich die Concurrenten rechtzeitig unter Vorlage der geeigneten Zeugnisse zu melden haben.

München den 1sten Juni 1845.

Der Königl. Prüfungs-Senat der medizin. Fakultät der Universität München.

Dr. **Weißbrod**, z. Z. Vorstand.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1096. pr. den 2. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Gant des Rathdieners Nikolaus Feger betreffend.

Nachdem der Appellationsgerichtsrathsdiener Nikolaus Feger, dahier, sich als insolvent erklärt hat, so werden die gesetzlichen Ediktstage hiemit festgesetzt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf
Donnerstag den 31sten l. Mts.,
an welchem Termine nochmals der Versuch einer gütlichen Ausgleichung gemacht werden soll;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 28. August l. Js.;

3) zur Schlußhandlung, und zwar:
a) zur Replik am
Donnerstag den 18. September l. Js.
b) zur Duplik am
Samstag den 4. Oktober l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer Nro. 1., wozu sämmtliche dem Gerichte bekannte und unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen werden, daß die am 1sten Ediktstage Ausbleibenden von der ganzen Konkursmasse, die an den übrigen Ediktstagen Nichterscheinenden aber von den an diesem Tage vorzunehmenden Handlungen ausgeschlossen werden.

Zugleich werden diejenigen, welche von dem Vermögen des Gantirers etwas in Händen haben, aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Schließlich wird bemerkt, daß der Aktivstand in dem auf 150 fl. 20 kr. geschätzten Mobiliare besteht, welches jedoch von der Ehefrau des Gantirers als ihr Eigenthum in Anspruch genommen werden will, dann in 50 fl. 42 kr. bisher admassirten monatlichen Gehaltsbezügen des Gemeinschuldners.

Amberg den 17ten Juni 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Freiherr v. Junker.

von Kirchbauer.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1097. pr. den 21. Juni 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 14ten Juni 1845 Nro. 11175. und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Montag am 7ten Juli 1845,
Vormittags 9 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde im Amts-Lokale derselben nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich:

Das IV. Arbeitsloos der Section Augsburg,

d. i. die daselbst zur Verbindung der Münchner-Augsburger-Bahn mit dem Bahnhofe auf dem Rosenauberge herzustellende Bahnstrecke von Profil Nro. 8. bis 0 und von 0 bis Profil Nro. 11a, 9433 Fuß lang, welches enthält:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	24225 fl.	50 kr.
2) die Kunstbauten, incl. der Marksteinlieferung . .	20816 fl.	56 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	904 fl.	58 kr.
4) die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	4051 fl.	18 kr.
Summa	49999 fl.	2 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 25sten Mai 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis zum 5ten Juli 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 4ten Juli 1845, Abends 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Augsburg am 19ten Juni 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg. — K. B. Eisenbahnbau-Section.

Dr. Carron du Val. — Thenn, Skt.-Ingr.

1098. pr. den 3. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Schneidermeister Joh. Baptist Dumler von Gabellohe will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Alle diejenigen, welche rechtliche Ansprüche an diese Familie zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben bis zum 20sten Juli l. Js. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden und nachzuweisen.

Kemnath den 27sten Juni 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Krembs.

1099. pr. den 2. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Anforderungen an den Nachlasse des verlebten Caspar Rößl von Sallern sind längstens auf kommenden

Montag den 21sten Juli l. Js.

bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden.

Regenstauf am 25sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1100. pr. den 3. Juli 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Gütler, Michael Grünthanner, von Menzlas, und dessen Ehefrau Maria Anna, geborne Ott, sind gesonnen, mit ihren sieben ehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die vorgenannten Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Mittwoch den 23. Juli h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem selbe nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach am 27sten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

1101. pr. den 13. Juni 1845.

(3.)

Ediktalladung.

Nachdem das am 17ten April d. Js. erlassene Erkenntniß auf Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Müllers Heinrich Gerbel von Eichelmühl, die Rechtskraft beschritten hat, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage bekannt gemacht, und

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Dienstag den 22sten Juli d. Js.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf
Freitag den 22sten August d. Js.,
3) zur Schlußverhandlung auf
Donnerstag den 11ten September dieß Jahrs,

Termin bestimmt, wozu sämmtliche Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Verlust der Forderungen in der gegenwärtigen Gantmasse, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der betreffenden Gerichtshandlungen nach sich ziehe.

Das Gantvermögen hat einen Werth von 8646 fl., dagegen betragen die Hypothekschulden ausschlüßig einer lebenslänglichen Leibrente 11635 fl. und die bisher angemeldeten Current-Schulden beiläufig 1600 fl., daher am ersten Ediktstage der Versuch einer gütlichen Lokation gemacht werden wird.

Alle diejenigen, welche etwas vom Vermögen des Gemeinschuldners in Handen haben, werden aufgefordert, solches bei Vermeidung doppelten Ersatzes dahier zu übergeben.

Stadtamhof den 10ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Payr.

1102. pr. den 1. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Die bei dem unterfertigten Magistrate erledigte Stadtschreiberstelle wird wieder besetzt, und es werden sohin die Bewerber um diesen Dienst hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen legalen Zeugnissen, insbesondere mit dem Nachweise über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse durch angemessenes Bestehen einer von der K. Kreisregierung angeordneten praktischen Prüfung binnen längstens vier Wochen von heute an hierorts einzureichen.

Mit diesem Dienste ist bloß ein fixer Geldgehalt von jährlich 400 fl. verbunden, und das Dienstverhältniß des anzustellenden Stadtschreibers ist unbedingt widerruflich, und zieht weder Pensions- noch Alimentations- oder sonstige Ansprüche nach sich.

Neumarkt den 27sten Juni 1845.

Magistrat der K. Stadt Neumarkt in der Oberpfalz.
Mois, rechtskundiger Bürgermeister.

1103. pr. den 3. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Simon Weismann zu Langenried, bestehend

in einem gemauerten mit Ziegelplatten gedeck-

ten erst im Jahre 1838 erbauten Wohnhause mit eingebautem Stall und Stadel;
dem Neubruch-Acker, Pl.-Nro. 1041, zu 4 Tagw. 05 Dez., und
dem Mathesen-Holze, Pl.-Nro. 1043, zu 4 Tagw. 06 Dez.,
im Wege der Hilfsvollstreckung hiemit zum erstenmale der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden ausgesetzt, und es wird dieselbe
am Montag den 4ten August d. Js.,
Vormittags von 9 bis 11 Uhr,
im Weismann'schen Hause zu Langenried vorgenommen werden.

Dieses Anwesen, welches am 6ten d. Mts. auf 1200 fl. gerichtlich geschätzt wurde, ist erbrechtsweise grundbar zum Königl. Rentamte Hemau, mit fixirtem Handlohn zum Anstande mit 10 fl., und es haften hierauf 26 kr. 6 dl. Grundsteuer, von fixirten Grundzins in Geld jährlich 1 kr., in Getreid 2 Sechsz. Waizen, 1 Vierl. 1 Sechsz. Korn, 1 Vierl. Gerste und 1 Vierl. 2 Sechsz. Haber.

Der Hinschlag des Anwesens an den Meistbietenden erfolgt nach §. 64. des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten Nov. 1837.

Kaufsliebhaber werden zu dieser Versteigerung, bei welcher sie sich über die erforderlichen Zahlungsmittel auszuweisen haben, eingeladen.

Hemau den 22sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

1104. pr. den 3. Juli 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Executionswege wird das dem Andreas Baier von Trisching zugehörige Anwesen, bestehend in 16 Dezim. Wohnhaus, Stall, Stadel, Schweinstall, Kuhstall und Hofraum, Haus-Nr. 29. mit 37 Tagw. 91 Dez. Eingehörungen an Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen, sammt ludeigenem Gemeinderecht, tarirt auf 1749 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf
Freitag den 29sten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr,
im Wirthshause zu Trisching anberaumt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden können, die den Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §§. 97 und 98. des jüngsten Prozeßgesetzes zu gewärtigen haben.

Nabburg den 28sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landr.

1105. pr. den 30. Juni 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Im dießseitigen Depositorio befinden sich folgende Depositen, deren Eigenthümer nicht ermittelt werden können.

	fl.	kr.
1) Kohn, Heinrich, Verlassenschaft	35	9
2) Beck, Peter, von Velburg, Verlassenschaft	48	—
3) Schön, Relicten von Velburg,	54	17½
4) Pirzer, Joseph, von Velburg,	5	54
5) Platzer, von Neumarkt . . .	121	18
6) Wagner, Sabine, von Velburg	21	36
7) Rosenthal, von Theuern, eine tombackene Sackuhr, im Werthe zu	2	—

Diejenigen, welche hierauf Anspruch machen zu können glauben, werden aufgefordert, sich deßfalls dahier
binnen drei Monaten
um so gewisser zu melden, als außerdem die betreffenden Depositen als herrenloses Gut, dem Königl. Fiskus ausgeantwortet werden würden.

Parsberg den 19ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Parsberg.
Der K. Landrichter:
Liebel.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 55. Regensburg, Mittwoch den 9. Juli **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1106. pr. den 5. Juli 1845.
Ad Num. 25636. Num. Exped. 28040.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bau-Inspektionen des oberpfälzisch-regensburgischen Kreises.

Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 25sten vorigen Monats erlassene, und durch das Königliche Regierungsblatt veröffentlichte höchste Ministerial-Entschließung wird hiemit zur Darnachachtung weiter bekannt gegeben.

Regensburg, den 2ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

16999.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Die im laufenden Jahre abzuhaltende theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst wird Montag den 20sten Oktober ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben bei Vermeidung der Zurückweisung ihre desfallsigen Gesuche vier Wochen vor dem Anfangstermin bei der obersten Baubehörde im Ministerium des Innern einzureichen; — diesen Gesuchen sind die, im §. 4. der allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst vom 29sten April 1841 angegebenen Ausweise, so wie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen. Zugleich haben die Bittsteller den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann.

München den 25sten Juni 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

An die Redaktion des Regierungsblattes.

Bekanntmachung.
Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845 betreffend.

1107. pr. den 5. Juli 1845.
Ad Num. 25530. Exped. Num. 27964.

Die diesjährigen Prämien-Vertheilungen des Landgestütes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Bekanntmachung der Königl. Landgestütsverwaltung vom 27sten Juni d. Js. wird im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden der Auftrag ertheilt, hievon nicht allein die concurrirenden Stationen, sondern zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Concurrenz auch die entlegenen Ortschaften und Höfe zu verständigen und damit zugleich die Ankündigung zu verbinden, daß bei den Prämien-Vertheilungen dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung jene Stuten zur Musterung vorzuführen sind, welche die Pferdezüchter im künftigen Frühjahre von Landgestüts-Beschälern belegen lassen wollen.

Regensburg den 1sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der Königl. Allerhöchsten Verordnung vom 10ten Februar 1844 wird wegen der diesjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Oberpfalz und Regensburg.

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke.

Zum 1sten Bezirke gehören:	Neustadt an der Wald-Naab und Schwandorf, Königl. Landgerichts Burglengenfeld.
Zum 2ten Bezirke gehören:	Neumarkt und Thalmässing, Königl. Landgerichts Greding, im Regierungsbezirke Mittelfranken.
Zum 3ten Bezirke gehören:	Straubing, Deggendorf, im Regierungsbezirke Niederbayern, und Cham.
Zum 4ten Bezirke gehören:	Abensberg, Landshut, Mallersdorf, im Regierungsbezirke Niederbayern und Regensburg.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

	a) die Prämien-Vertheilung.	b) die Stutenbeschreibung.
Im 1sten Bezirke den	5ten September in Neustadt a. W.-N.,	den 6ten September 1845,
Im 2ten Bezirke den	1sten September in Neumarkt,	den 2. u. 3. September 1845,
Im 3ten Bezirke den	9ten September in Straubing,	den 10ten September 1845,
Im 4ten Bezirke den	16ten August in Abensberg,	den 17. und 18. August 1845.

III.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen, d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden wollen, müßen dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und Approbation vorgeführt werden, worüber sodann die Hengstbesitzer Erlaubnißscheine

erhalten. Ohne eines solchen Erlaubnißscheines ist dem Hengstbesitzer unter keinem Vorwande erlaubt, ganzureiten oder seinen Hengst irgendwo zum Beschälen zu verwenden.

München den 27sten Juni 1845.

Die Königlich Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling, Grlm.

Weiß, Quartiermeister.

1108. pr. den 8. Juli 1845.

Ad Num. 25765. Num. Exped 28292.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Das Fahren bei Schneebahn ohne Rollen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Fahren ohne Rollen oder Schellen, während Schnee auf der Bahn liegt, auf allen Straßen und Wegen, sowie insbesondere durch die Ortschaften, wegen leicht dadurch entstehender Unglücke polizeiwidrig erscheint, so beschließt die K. Kreis-Regierung, daß das hierauf bezügliche Verbot der für die Residenzstadt München gegebenen Fahrordnung vom 14ten Februar 1834 §. 4. (Dölling. V. S. Bd. 13 Thl. I. S. 799) von nun an auch auf den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg allgemeine Anwendung finde, und in Contraventionsfällen nach dem bereits in dem Regierungs-Ausschreiben vom 27sten Oktober 1843 Ziff. 13 (K.-J.-B. Nro. 87) bestimmten Strafmaaß eingeschritten werde.

Gegenwärtiges Verbot ist durch Abdruck in Lokalblättern und durch Anschlag in den Gemeinde- und Gasthäusern zur möglichsten Veröffentlichung zu bringen.

Regensburg den 23sten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1109. pr. den 5. Juli 1845.

Ad Num. 25611. Num. Exped. 27947.

Das Ableben des Kirchen-Verwaltungs-Mitgliedes Joseph Augustin von Burglengenfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des verlebten Kirchen-Verwaltungs-Mitgliedes Joseph Augustin zu Burglengenfeld, wurde der Ersatzmann Gottfried Götz, Kufner daselbst, als Mitglied der Kirchen-Verwaltung Burglengenfeld einberufen.

Regensburg am 2ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1110. pr. den 7. Juli 1845.
Ad Num. 25603. Num. Exped. 28081.

Das Ableben der Gemeindebevollmächtigten Jos. Augustin und Georg Knauer von Burglengenfeld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle der verlebten Gemeinde-Bevollmächtigten Jos. Augustin und Georg Knauer zu Burglengenfeld, sind für die Funktionszeit, welche dieselben noch zu vollenden gehabt hätten, die Ersatzmänner Jos. Zierl, Schuhmacher, und Joseph Reindl, Schreiner, in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Burglengenfeld berufen worden.

Regensburg, den 2ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1111. pr. den 5. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der hiesigen Beisitzers-Wittwe Gertraud Wilhelm, bestehend in einem Hause Lit. I. Nro. 5½ sammt Garten, am Prebrunn, der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Das Haus ist 73 Fuß lang, 27 Fuß breit, zwei Stockwerke hoch, hat einen Mansarten-Dachstuhl, der mit Taschen eingedeckt ist. Zu ebener Erde befinden sich ein Fletz, eine Stube, eine Kammer, eine Küche, eine Stallung und ein Abtritt; eine Stiege hoch, sind ein Vorsletz, 3 Stuben, 2 Kammern, eine Küche, ein Abtritt; zwei Stiegen hoch unter dem Dache sind ein Vorsletz, 2 Stuben, ein Dachboden.

Dieses Haus wurde geschätzt auf 1500 fl.

Zum Zwecke der öffentlichen Versteigerung ist Tagfahrt auf

den 4ten September 1845,
Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Beisatze hiezu geladen, daß sich der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes, sodann den Bestimmungen der §§. 98.—101. der Novelle vom Jahre 1837 zu richten haben.

Regensburg den 1sten Juli 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl, Direktor.

Bedall.

1112. (1.) pr. den 5. Juli 1845.

Edictal-Ladung.

Johann Caspar Dürrwanger, Schrodererssohn von hier, geboren den 2ten Januar 1775, hat sich im Jahre 1793 als Schreinergeselle auf die Wanderschaft begeben und seit dem Jahre 1804 gar nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag der nächsten Verwandten des Johann Caspar Dürrwanger werden hiedurch dieser Letztere oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert,

innerhalb sechs Monaten

von heute an gerechnet, sich um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sonst Caspar Dürrwanger für todt erklärt und sein in circa 500 fl. bestehendes Vermögen an seine In-

testat-Erben ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Regensburg den 1sten Juli 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl, Direktor.

Bedall.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1113. pr. den 5. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Im Regenflusse wurden zwischen Zeitlarn und Regendorf folgende verbogene und zusammengeschlagene Gegenstände aufgefunden, als:

1) ein Fußgestell von einer Monstranze,
2) die Krone eines Ciboriums,
3) ein Fußgestell vom Ciborium,
4) ein Deckel vom Ciborium,
5) ein Kranz von einer Monstranze mit Steinen besetzt,
6) Strahlen von einer Monstranze,
7) 2 Stücke von kupfernen und versilberten Leuchtern.

Da diese Gegenstände aus irgend einer Kirche gestohlen worden seyn dürften, so wird solches den sämmtlichen Polizei-Untersuchungs-Behörden zur Kenntniß gebracht.

Regenstauf den 23sten Mai 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1114. pr. den 3. Juli 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Gütler, Michael Grünthanner, von Menzlas, und dessen Ehefrau Maria Anna, geborne Ott, sind gesonnen, mit ihren sieben ehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an die vorgenannten Personen zu machen haben, aufgefordert, dieselben am

Mittwoch den 23. Juli h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem selbe nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Eschenbach am 27sten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
Pausch.

1115. pr. den 6. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auf das Anwesen des Schuhmachers Mich. Wolfsmüller von Neuen Einzenhausen ist am heutigen Termin kein Angebot gelegt worden.

Dasselbe wird daher am 18ten Juli l. Js. einer zweiten Versteigerung unterstellt, und es erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das Anwesen besteht aus einem einstöckigen Wohnhause, zwei kleinen Gärtchen, Krautbeet und 4 Dez. Acker und ist auf 818 fl. geschätzt.

Riedenburg am 20sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.
Ostler, Landrichter.

1116. pr. den 5. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag der Tafernwirths-Wittwe Katharina Reiser und deren großjährigen Kindern von hier, wird ihr Anwesen, bestehend

a) im Wohnhaus mit Pferd- und Hornviehstall, Stadel und Hofraum sammt realer Taferngerechtsame zum goldenen Kreuz, und ludeigenem Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen zu einem ganzen Nutzantheil,
b) Sommerkeller vor dem oberen Thor mit Platz eines ehemaligen Tanzbodens,
c) 15 Tagw. 62 Dezim. Feldgründe, in vier Parzellen,
d) 10 Tagw. 29 Dezim. Holzgrund,
e) dem Fischwasserrecht im Rötzerbach, endlich
f) Bräurecht, im Communbräuhause,

der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Hiezu hat man auf

Donnerstag den 31sten Juli l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im Gerichtslokale dahier Tagsfahrt anberaumt.

Die Lasten und sonstigen Kaufsbedingnisse werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben.

Bemerkt wird, daß auch das in 225 Eimer nebst Bodingen s. a. bestehende Braugeschirr in den Kauf gegeben wird, und auswärtige Kaufsliebhaber sich mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen haben.

Neunburg v. W. den 26sten Juni 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

1117. pr. den 8. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Befriedigung einer ausgeklagten Schuldpost wird das dem Oekonomiebürger Christoph Rauch, zu Kreuth, nächst Eslarn, angehörige Anwesen dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dasselbe besteht:

1) aus dem einstöckigen hölzernen Wohnhause, nebst dem hölzernen Stadel unter einem Dache;
2) aus dem hölzernen Stalle;
3) aus dem Wurzgärtel, zu 2 Dezimalen;
4) aus dem vorderen Kreuthacker, zu 1 Tagwerk 78 Dezimalen;
5) aus dem hinteren Stadelacker, ad 6 Tagw. 45 Dezimalen;
6) aus dem Schlagackerl, zu 59 Dezimalen;
7) aus dem Schlagackerl im vordern Kreuth, 98 Dezimalen groß;
8) aus der vordern Kreuthackerwiese, 1 Tgw. 31 Dezimalen;
9) aus dem Wiesfleckel am Schlagackerl, 42 Dezimalen groß;
10) aus der zweiten Kreuthwiese, 68 Dez., und
11) aus der Kreuthwiese, zu 2 Tagw. 17 Dez.

Verkaufstermin ist auf

Donnerstag den 31sten Juli d. Js.

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige vor der in Kreuth eintreffenden Landgerichts-Commission, welche bis Nachmittags 3 Uhr zuwarten wird, erscheinen, ihre Angebote zu Protokoll geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 und der §§. 97 u. 98. der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumundszeugnisse bei dem Ausstriche auszuweisen.

Am 30sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

1118. pr. den 7. Juli 1845.

Edictal-Ladung.

In der Klagsache der ledigen Katharina Stoerl von Dörlbach und Kindeskuratel gegen den Schneidergesellen Franz Michael Hedler von Kemnath wegen Vaterschaft und Kindes-Alimentation wird zum Versuche der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung auf

Montag den 4ten August d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Termin dießorts bestimmt, und hiezu der Beklagte, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, bei Vermeidung der Verurtheilung in die Kosten öffentlich vorgeladen, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten Anwalt zu erscheinen.

Inzwischen liegt die Klage zur Empfangnahme im Duplikate in dießgerichtlicher Registratur bereit.

Kemnath am 21sten Juni 1845.

Königliches Landgericht.
Krembs.

1119. pr. den 4. Juli 1845.

Subhastations-Patent.

In Folge kreditorschaftlichen Antrages wird das Anwesen des Krämers und Fragners Joseph

Ellmann zu Pfaffenstein, dem zweitmaligen öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dieses Anwesen bestehet:

a) in dem gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause;
b) einer gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Schupfe;
c) kleinen Hofraum mit Brunnen,
d) den Wurzgarten, zu 6 Dezimalen,
e) dem Wöhrloch-Acker, zu 94 Dezim. und
f) einer Oedung zu 45 Dezim., in jüngsten Schätzungswerthe zu 1557 fl.

Die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten werden am Strichtermine durch Vorlage des Auszuges aus dem Grundsteuer-Kataster bekannt gegeben werden, und es kann Jedermann bis dahin von dem Auszuge dieses Grundsteuer-Katasters in hiesiger Gerichtskanzlei Einsicht nehmen.

Strichtermin ist auf kommenden

Mittwoch den 6ten August 1845,
von Nachmittags 1 Uhr bis 3 Uhr,

im Weigert'schen Wirthshause (Wienergarten) zu Pfaffenstein anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber, von denen die dem Gerichte unbekannten über ihre Vermögensverhältnisse und guten Leumund sich legal auszuweisen haben, eingeladen werden.

Der Zuschlag geschieht nach §. 99 des Gesetzes vom 17ten November 1837, jedoch vorbehaltlich der den Hypothekargläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes zustehenden Rechte.

Regenstauf den 14ten Juni 1845.

K. Landgericht Regenstauf.
Stier.

1120. pr. den 6. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft und resp. das Schuldenwesen des Färbers Johann Schiffmann von Pressath betreffend.

Nach dem Antrage der Erbsinteressenten und resp. Creditoren werden die zur Färber Johann Schiffmann'schen Verlassenschaft gehörigen Realitäten in Pressath, bestehend:

a) aus einem einstöckigen, mit Schindeln eingedeckten Wohnhause;
b) dem zweistöckigen, mit Ziegeln gedeckten Farbhause und angebauter Stallung;
c) dem hölzernen, mit Schindeln gedeckten Stadel;
d) zwei Felsenkellern;
e) einem Grasgarten, zu 1 Tagw. 28 Dez.;
f) 25 Aeckern, zu 16 Tagw. 13 Dez.;
g) 10 Wiesen, zu 11 Tagw. 12 Dez.;
h) zwei Waldtheilen, zu 5 Tagw. 91 Dez.;

am Donnerstag den 28sten August d. Js.
Vormittags 11 Uhr,

in loco Pressath öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähere Beschreibung der erwähnten Realitäten und die darauf ruhenden Lasten in der Zwischenzeit im diesseitigen Gerichtslokale eingesehen werden können, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erfolgt.

Dabei wird bemerkt, daß am 29sten Juni v. Js. die oben genannten Gebäude und Keller 2010 fl. die vorbenannten Grundstücke aber auf 2938 fl. 40 kr. geschätzt worden sind, und daß sowohl die Gebäude und Keller als auch die Grundstücke einzeln zum Verkaufe aufgeworfen werden.

Die dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber, haben sich mit legalen Vermögenszeugnissen zu versehen.

Eschenbach am 28sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1121. pr. den 22. Juni 1845.

(3.)

Haus-Verkauf.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Wohnhaus des Johann Holl, Melbers zu Wiesent, Haus-Nro. 67, und seines Eheweibes Anna, gebornen Decker,

am Dienstag den 22sten Juli d. Js.
von 10 bis 12 Uhr Vormittags

an den Meistbietenden in der Gerichtskanzlei zu Wiesent öffentlich versteigert.

An dieses Wohnhaus ist eine Schupfe angebaut, und dabei ist ein Brunnen und Wurzgärtl zu 1 Dezim. groß, und alles zusammen wurde am 14ten Dezember 1843 auf 1350 fl. gerichtlich tarirt.

Dieses Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Fürstlich Thurn und Taxis'schen Rentamte Wörth, und bezahlt 8½ Prozent Handlohn, und andere grundherrliche Lasten, welche am Steigerungstage vorgelegt werden.

Der Verkauf geschieht nach Inhalt des Prozeßgesetzes vom 17ten Novbr. 1837 §. 92., dann §§. 98 bis 101., und dem Gerichte unbekannte Personen haben sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Schönberg am 18ten Juni 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Patrimonialgericht I. Classe Wiesent.
Grimm, Patrimonialrichter.

1122. pr. den 3. Juli 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Executionswege wird das dem Andreas Baier von Trisching zugehörige Anwesen, bestehend in 16 Dezim. Wohnhaus, Stall, Stadel, Schweinstall, Kuhstall und Hofraum, Haus-Nr. 29. mit 37 Tagw. 91 Dez. Eingehörungen an Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen, sammt ludeigenem Gemeinderecht, tarirt auf 1749 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf

Freitag den 29sten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

im Wirthshause zu Trisching anberaumt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden können, die den Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §§. 97 und 98. des jüngsten Prozeßgesetzes zu gewärtigen haben.

Nabburg den 28sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachung.

1123. (3.) pr. den 21. Januar 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem die Gesetze über die Regulirung der definitiven Grund- und Haussteuer vom 15. August 1828 (Gesetzblatt 1828, Stück VIII. und IX.) in dem Bezirke des Königl. Rentamts Speinshardt bereits zum Vollzug gekommen sind, so wird hinsichtlich der Anbringung von Reklamationen bei dem unterfertigten Königl. Rentamte anmit Folgendes bekannt gegeben:

I.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominicalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen.

II.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird nun Termin vom

11. Januar 1845 bis 11. Januar 1848

einschlüßig festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

III.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1846 anzuzufertigende Reinschrift der Cataster, so viel als thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei bleibe, so ist es wünschenswerth, daß auch diese Rekla-

mationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Speinshardt am 12ten Januar 1845.

Königliches Rentamt Eschenbach in Speinshardt.
Linsmayer.

Privat-Bekanntmachungen.

1124. pr. den 6. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Titl. Herr Joseph Alois Schmidt, freiresignirter Pfarrer von Laibstadt, starb dahier als Frühmeßbenefiziat mit Hinterlassung eines Testamentes, zu dessen Execution ich Unterzeichneter darin ernannt bin.

Vom K. Kreis- und Stadtgerichte Nürnberg zur Bewerkstelligung dieser Exekution beauftragt, veranlasse ich hiemit alle diejenigen, welche an des benannten Titl. Herrn Testators Rücklaß aus was immer für einen Rechts-Titel etwas zu fordern haben, in so ferne dieselben mir nicht schon bekannt sind, binnen 30 Tagen a dato sich mit ihren Forderungen bei mir um so gewisser anzumelden, widrigenfalls mit Auseinandersetzung der benannten Verlassenschaft ohne Rücksichtsnahme auf die später sich meldenden fürgefahren würde.

Auch alle jene, welche von des Titl. Herrn Testators Vermögen Etwas besitzen, werden andurch aufgefordert, solches innerhalb der oben gesetzten Frist an mich zurückzustellen bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile.

Beilngries den 5ten Juli 1845.

Karl Bergmann, K. Advokat,
als Titl. Schmidt'scher Testaments-Exekutor.

1125.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 21sten Juni 1845 allergnädigst bewogen gefunden, das durch die Versetzung des Gerichtsarztes Dr. Klein nach Ebersberg erledigte Physicat zu Waldmünchen dem praktischen Arzte zu Ruhmannsfelden Med. Dr. Paur zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript dd. Aschaffenburg den 11ten Juni die katholische Pfarrei Münchenreuth, Landgerichts Waldsassen, dem dermaligen Pfarrer zu Michaelsneukirchen, Landgerichts Roding, Priester Clemens Schlögel, allergnädigst zu übertragen geruht.

1126.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25sten März l. Js. dem Pflasterermeister Gottlieb Böck, in Regensburg, auf Anwendung der von ihm wesentlich verbesserten, von Joseph Krammer in Prag erfundenen, und seit

dem 27sten November 1843 privilegirten Maschine zum Bohren von Marmor und anderen tauglichen Steingattungen Behufs der Verfertigung steinerner Röhren zu Wasserleitungen, Brunnen-Deichen, Abtrittröhren, Kaminen, Rinnen, Viehbarren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 14ten April l. Js. dem Papier-Fabrikanten Carl Bullinger, zu Unterkochen, im Königreiche Württemberg, auf Einführung der von ihm erfundenen Papier-Glätt-Maschine, für den Zeitraum von vier Jahren;

unterm 26sten April l. Js. dem Spenglermeister Jakob Sohn, zu Würzburg, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung der s. g. Liverpool-Gas- oder Sonnen-Lampen für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 27sten April l. Js. dem Graveur Friedrich Hermann Rupprecht, zu Nürnberg, auf Anwendung der von ihm erfundenen Verbesserungen in der Lithographie, durch welche eine bessere Aetzung und Conservation der Steine, sowie ein schönerer Druck bewirkt werden soll, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 28sten April l. Js. dem Schuhmachermeister Georg Pröbstel, in der Vorstadt Au, auf Anwendung des von ihm erfundenen verbesserten Verfahrens bei Anfertigung von Schuhen und Stiefeln mittelst eigenthümlicher Behandlung der Nähten und Sohlen, durch welche dieselben eine doppelte Dauerhaftigkeit erhalten sollen, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 2ten Mai l. Js. dem Geflügelhändler Johann Baptist Steckermaier, zu Haidhausen, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, rohes Fleisch schnell zu räuchern, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 3ten Mai l. Js. dem Büchsenmacher Georg Greiß, in München, auf Bereitung von Liqueuren nach dem von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahren, für den Zeitraum von zwei Jahren.

1127.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 5. Juli 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	23	500½	523½	416½	107	14	11	13	32	12	51	1	23	—	—
Korn . . .	15	269½	284½	259½	25	11	9	10	32	10	10	1	31	—	—
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	—	132½	132½	132½	—	6	25	6	9	5	50	—	—	—	20

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 9095 fl. 30 kr.

1128.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juli 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	1	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	1	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	18	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	9	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	4	2
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	15	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	7	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	24	12	3	6	2
Semmelmehl	2	36	9	3	5	—
Mittelmehl	2	3	7	3	4	—
Pollmehl	1	32	5	3	3	—
Nachmehl	—	30	1	3	1	—
Roggenmehl	1	38	6	—	3	—
Römischmehl	1	50	6	3	3	1
Waitzengries, feiner .	5	24	20	1	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	20	16	1	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpfenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 11 „ — „

Viktualien-Preise vom 30. Juni bis 5. Juli 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	—	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	21	—
Karpfen, „ „ . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	—	54	—	1	15	—
Roggenstroh, der Zentner	—	40	—	—	51	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	20	—	21
Butter, „ . . .	—	16	—	18
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	1	18	1	24
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	48
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	32
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	15	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	24	—	36
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	15	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	15
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	12	11	36
Birken, „ „ .	10	—	10	24
Mischling, „ „ .	8	—	8	48
Fichten, „ „ .	9	18	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 56. Regensburg, Samstag den 12. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1129. pr. den 9. Juli 1845.

Ad Num. 26065. Num. Exped. 28456.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und die der K. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Bewilligung von Tanzmusiken an den Kirchweihfesten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte Stelle in neuerer Zeit wieder die Wahrnehmung gemacht hat, daß mehrere Polizeibehörden bei Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen zur Feier der Kirchweihfeste durchaus nicht das in der allerhöchsten Verordnung vom 3ten September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken und Freinächten betreffend, (Kreis-Intelligenzblatt 1843 S. 1523) bestimmte Maaß einhalten, sowie erst jüngst der Fall vorgekommen ist, daß eine Lokal-Polizei-Behörde zur Feier eines Kirchweihfestes eine dreitägige Tanzmusik-Bewilligung ertheilte, so ist wiederholt die Nothwendigkeit gegeben, nachfolgende Bestimmungen nachdrücklichst in Erinnerung zu bringen:

1) Außer der Bewilligung einer Tanzmusik an den Kirchweihsonntagen, die in der Regel nur bis zur Polizeistunde dauern und nur ausnahms- und turnusweise zwei Stunden darüber nach Maaßgabe des Regierungs-Ausschreibens vom 13ten August 1844 (Kreisbl. S. 1455) erstreckt werden soll, darf nur noch zur Feier des Nachkirchweihfestes entweder für den darauf-

folgenden Montag oder für den nächsten Sonntag eine strenge auf die Polizeistunde zu beschränkende Tanzmusik-Bewilligung ertheilt werden.

2) Durchaus unzuläßig und nachdrücklichst verboten ist es demnach, die Tanzmusik-Bewilligungen zur Feier der Kirchweihfeste auch noch auf einen dritten Tag, also auf den Dienstag, oder so ferne am Montage Tanzmusik stattfindet, auf den nächsten Sonntag auszudehnen.

3) Ebenso sind die Bewilligungen genau in der durch Artikel 2. und 3. der allerhöchsten Verordnung vom 3ten September 1843 bestimmten Form und Beschränkung auszustellen.

Indem die Königl. Regierung den genauen Vollzug dieser Vorschriften, sowie aller übrigen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 3ten September 1843 gewärtiget, werden bezüglich der pflichtmäßigen strengen Ueberwachung der Tanzunterhaltungen die desfallsigen Bestimmungen der Regierungs-Ausschreibungen vom 17ten Juni 1841 (Kreisblatt S. 1031) und vom 24sten Mai 1842 (Kreisblatt S. 1085) wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß gegen fernere willkührliche Tanzmusik-Bewilligungen und sonstige Vernachläßigungen der gegebenen Directiven unnachsichtlich die Allerhöchst angeordneten Disciplinar-Einschreitungen vorgenommen werden müßten.

Regensburg den 4ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1130. pr. den 10. Juli 1845.
Ad Num. 26106. Num. Exped 28547.

Den in der Klinger'schen Kunsthandlung in Nürnberg erschienenen Erdglobus betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Klinger'schen Kunsthandlung zu Nürnberg sind zum Gebrauche in teutschen Schulen und höhern Lehr-Anstalten Erdgloben angefertigt worden, welche 3½ Zoll im Durchmesser haben, und sich für den geographischen Unterricht durch zweckmäßige Einrichtung, sowie durch deutliche und korrekte Darstellung als wohl brauchbar erweisen.

Es werden deshalb gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 1sten d. Mts sämmtliche Schulbehörden auf dieses Lehrmittel aufmerksam gemacht, und zu dessen Ankauf, so ferne das Bedürfniß und die erforderlichen Mittel dafür vorhanden sind, ermächtiget.

Regensburg am 7ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1131. pr. den 10. Juli 1845.
Ad Num. 25972. Num. Exped. 28516.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direk-

tion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Historische Denkmale des christlichen Fanatismus von Corvin. Leipzig Gebauer'sche Buchhandlung;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 5ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1132. pr. den 10. Juli 1845.
Ad Num. 26231. Num. Exped. 28576.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der religiöse Fortschritt unserer Zeit mit Beziehung der von Ronge und Czerski beregten Streitpunkte, von H. Maron. Leipzig, W. Engelmann 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 8ten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1133. pr. den 10. Juli 1845.
Ad Num. 26232. Num. Exped. 28569.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Bewegungen unserer Zeit auf dem Gebiethe der evangelischen und katholischen Kirche. Nebst einem offenen Worte gerichtet an Herrn Jos. Sporschil von M. A. Leipzig. Einhorns Verlags-Expedition 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 8ten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1134. pr. den 10. Juli 1845.
Ad Num. 26233. Num. Exped. 28585.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ganganelli. Der Kampf gegen den Jesuitismus. Ein Charaktergemälde für unsere Zeit von H. M. E. Karlsruhe, Druck und Verlag von Macklot 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 3ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 8ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1135. pr. den 10. Juli 1845.
Ad. Num. 25975. Num. Exp. 28515.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) Habt Acht: oder die katholische Kirche zu Annaberg und die Gefahren des Protestantismus. Ein Sendschreiben. Altenburg, Schnuphas'sche Buchhandlung 1845;
2) Rom und Ronge. Die Zeit bringt auf Entscheidung. Ein Schriftlein zur Beherzigung für denkende Katholiken und Protestanten. Hersfeld, Verlag von Schuster 1845;

ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 1sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten.

Regensburg, am 5ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1136. pr. den 8. Juli 1845.

An sämmtliche diesseitige Untersuchungsgerichte.

Die Ablieferung der wegen Verbrechen oder Vergehen verhafteten beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten an die Kommandantschaft der nächsten Stadt betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchste Entschließung vom 18ten Mai 1829, von welcher die sämmtlichen Untersuchungsgerichte in Kenntniß gesetzt wurden, wurde unter Ziffer 1. verordnet, daß die beurlaubten Unteroffiziere und Soldaten, welche wegen Verbrechen oder Vergehen verhaftet werden, an die Kommandantschaft der nächsten Stadt, in welcher ein Regiment oder selbstständiges Bataillon garnisonirt, abzuliefern sind. Da sich nun nach einer Mittheilung des Königl. Bayer. 3ten Armee-Divisions-Kommando's de dato Ansbach den 23sten Juni 1845 in neuerer Zeit einige Fälle von irrigen Ablieferungen ergeben haben, so werden die benannten Untergerichte, dem gestellten Ersuchen entsprechend, auf genaue Handhabung der bezogenen allerhöchsten Entschließung vom 18ten Mai 1829 angewiesen.

Amberg den 28sten Juni 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.
von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1137. pr. den 10. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Febronia Ertl, von Bruck, dermalen in Dienst zu Regensburg, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen sind bei Ausschlußvermeidung auf

Montag den 21sten Juli l. Js.

hierorts anzumelden.

Nittenau den 4ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

1138. pr. den 8. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Michael Lanzl von Gumping, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche sind auf

Montag den 28sten Juli l. Js.

im dießseitigen Amtslokale bei Ausschluß-Vermeidung anzubringen.

Nittenau den 4ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr von Lichtenstern.

1139. pr. den 9. Juli 1845

Bekanntmachung.

In der Verlassenschaft der Anna Maria Dorfinger von Zeitlarn sind allenfallsige Ansprüche unbekannter Gläubiger auf

Dienstag den 29sten Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden und nachzuweisen, als spätere Anforderungen nicht berücksichtiget werden können.

Regenstauf am 30sten Juni 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1140. pr. den 10. Juli 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Dietrich von Metzlasreuth, ist gesonnen mit ihrem Kinde in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an genannte Dietrich Forderungen, oder sonstige Ansprüche machen können, hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 30sten d. Mts,
Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen und der Gesuchstellerin der Reisepaß ausgehändigt **werden würde.**

Eschenbach am 5ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1141. pr. den 9. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Die Wolfgang Kreutbaur'schen Eheleute von Entermeinsbach sind gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Anforderungen gegen dieselben müßen bei Ausschlußvermeidung

Montag den 28sten l. Mts. Juli

angebracht werden.

Nittenau, den 4ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr von Lichtenstern.

1142. pr. den 8. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Jakob Krapfl, ehemaliger Müller zu Katzlersried, dieß Gerichts, beabsichtet mit seinem Eheweib und seinen jüngern fünf Kindern, Namens Johann Andrä, Michael, Maria Anna, Jakob und Johann, nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an solchen irgend eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, von heute anfangend, binnen vier Wochen ihre Forderungen dahier anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht hierauf in der Sache weiter verfahren wird.

Am 28sten Juni 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

1143. pr. den 8. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Jakob Sonleitner'schen Eheleute von Hof a. R., gedenken mit ihren vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen sind auf

Montag den 28sten Juli 1845

bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts anzumelden.

Nittenau den 4ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr v. Lichtenstern.

1144. pr. den 8. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Sebastian Betz, ehemaliger Anwesensbesitzer von Breitenried d. G., gedenkt mit seinem Weibe Theres und seinen Kindern Michael und Johann, nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an diese Famile eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche binnen vier Wochen von heute angerechnet, dahier anzumelden, außerdem hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Waldmünchen am 3ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, Landrichter.

1145. pr. den 8. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Peter Eckert, Viertelhöfler zu Katzbach d. G., gedenkt mit seinem Weibe Margarethe und seinen sieben Kindern, Namens: Katharine, Franziska, Andrä, Anna Marie, Barbara, Georg und Theres nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an diese Familie eine Forderung zu machen haben, werden daher auf-

gefordert, solche binnen vier Wochen von heute an gerechnet, dahier anzumelden, außerdem hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Waldmünchen 3ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, Landrichter.

1146. pr. den 10. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Adam Anton Helm zu Schwarzenbach ist gesonnen mit seiner Ehefrau und seinen zehn Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen gegen genannte Familie müßen bis längstens

Mittwoch den 30sten Juli 1845
Vormittags 9 Uhr

hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung angemeldet werden.

Tirschenreuth, am 1sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

1147. pr. den 9. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers soll das Anwesen des Andreas Plattmeyer, von Stöfling, dem Verkaufe unterstellt werden.

Dieß wird mit dem Anhange veröffentlicht, daß zum Anwesensverkaufe Tagsfahrt auf

Donnerstag den 7. August l. Js.,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokale anberaumt sey, und Kaufslustige sich über ihr Vermögen durch gerichtliche Vermögens-Certificate auszuweisen haben.

Beschreibung:

1) Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Dache, Keller, Streuschupfe und Hofraum, Pl.-Nro. 36, 5 Dez., dann Backofen auf herrschaftl. Grund, ½ Antheil mit Haus Nro. 10. 11. u. 23, Pl.-Nro. 772, werth 400 fl.
2) Obst-, Gras- und Wurzgarten, Pl.-Nro. 37, ad 35 Dez., werth 100 fl.
3) Pl.-Nro. 102a, der Galgenbüglacker, ad 72 Dez., werth 50 fl.
4) Pl.-Nro. 108a, der Spitzacker, ad 84 Dez., werth 60 fl.
5) Pl.Nro. 102b, der Grasrain, ad 9 Dez., werth 4 fl.
6) Pl.-Nro. 108b, der Grasacker, ad 16 Dez., werth 14 fl.

Das Anwesen wurde gerichtlich auf 628 fl. gewerthet.

Rittenau den 24sten Mai 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Freihr. von Lichtenstern, K. Landr.

1148. pr. den 10. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Da Johann Sperber, Gütler in Rittensdorf von demjenigen, seiner Gläubiger, welcher den Verkauf seines Anwesens beantragt hatte, wieder Zahlungs-Nachsicht erhalten hat, so findet die auf den 31sten d. Monats angekündete Versteigerung des Sperber'schen Anwesens nicht statt, was hiemit bekannt gegeben wird.

Hemau am 3ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

1149. pr. den 28. Februar 1845.

(3.)

Ediktal-Ladung.

Auf dem oberen Gillitzer'schen Tafernwirths-Anwesen zu Fuchsberg, ist für den seit dem Russischen Feldzuge vermißten Michael Wolfbauer ein Vermögen von 184 fl. 33 kr. eingetragen.

Derselbe, oder derjenige, welcher auf dasselbe ein Recht zu haben glaubt, wird zur Anmeldung innerhalb sechs Monaten bei Verlust desselben hiemit öffentlich vorgeladen.

Am 21sten Februar 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

1150. pr. den 29. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Tuchmachermeisters Joseph Waldmann zu Pressath, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus einem einstöckigen Wohnhause mit Stallung, Schweinstall, Farbkesselgewölbe, Hofraum, sammt dem Saamgärtl, und dem Brau- und Gemeinderecht,
b) einem hölzernen mit Schindeln gedeckten Stadel am Wollauer-Weg,
c) aus einem Saamgärtl am Graben, zu 0 Tagw. 1 Dez.,
d) aus 7 Tagw. 13 Dez. Aecker,
e) aus 1 Tagw. 39 Dez. Wiesen,
f) aus 6 Tagw. 52 Dez. Holzgrund,

und ist gerichtlich geschätzt auf 2470 fl.

Versteigerungs-Tagsfahrt hat man auf

Freitag den 29sten August l. Js.,
Vormittags 9—12 Uhr,

in der Stadt Pressath im Ebneth'schen Gasthause anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101. der Prozeßnovelle v. J. 1837 geschehen wird, und daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Eschenbach den 20sten Juni 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Pausch.

Rentamtliche Bekanntmachung.

1151. pr. den 10. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Nach dem allgemeinen Grund- und Haussteuergesetze vom 15ten August 1828 ist den Grund- und Haussteuerpflichtigen das Recht eingeräumt, gegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung gegen fehlerhafte Messungen der Grundstücke, gegen die Besteuerung der Jagd- und Fischwasser-, Klein- und Blutzehent-Erträgnisse die Reklamation anzubringen.

Nach Ausschreibung vom 21sten Juli 1843 Kreisintelligenzblatt pag. 1611 beginnt die für den Polizeibezirk Cham bereits bestimmte unerstreckliche Frist von 3 Jahren am 1sten Januar 1845 dauert bis zum 1 Januar 1848, während welcher Zeit die Reklamationen bei dem Königl. Rentamte Cham anzubringen sind.

Cham den 5ten Juli 1845.

Königliches Rentamt Cham.
von Gäßler.

1152.

Dienstes - Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7ten Juli 1845 wurde die Königl. Distrikts-Schul-Inspektion Stadtamhof I. dem Pfarrer Alois Hofbauer von Geisling, übertragen.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 57. Regensburg, Mittwoch den 16. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1153. pr. den 12. Juli 1845.
Ad Num. 26235. Num. Exped. 28679.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Das von dem quieszirten Magistratsrathe von Schmaedel in München bearbeitete Handbuch der Baupolizei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg erhalten im untenstehenden Abdrucke die höchste Ministerial-Entschließung, bez. Betreffs, vom 3ten dieß zur Wissenschaft und Nachachtung.

Regensburg, den 9ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Nro. 19431.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Der quieszirte Magistratsrath von Schmaedel in München hat ein Handbuch der Bau-Polizei bearbeitet und die Bitte gestellt, dasselbe den Polizei- und Gemeinde-Behörden zur Anschaffung zu empfehlen.

Da dieses Werk nach dem vorgelegten Manuscripte für den dienstlichen Gebrauch nützlich und zweckmäßig seyn dürfte, so sind die K. Landgerichte, dann die Magistrate und die Gemeinde-Verwaltungen der mit Landgemeindeverfassung versehenen Städte und Märkte hierauf mit der Ermächtigung und ohne den mindesten Zwang aufmerksam zu machen, daßelbe aus Regiemitteln, so weit es ohne Ueberschreitung der etatsmäßigen Summen geschehen kann, für den amtlichen Gebrauch anzuschaffen.

Bemerkt wird, daß das Werk nach der vorläufigen Angabe des Verfaßers auf 4 bis 5 fl. zu stehen kommen wird.

München den 3ten Juli 1845.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freyberg.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Das von dem quiescirten Magistratsrathe von Schmaedel in München bearbeitete Handbuch der Baupolizei betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

1154. pr. den 15. Juli 1845.

Ad Num. 26471. Num. Exped. 28928.

Die polizeilich administrative Aufsicht auf die beurlaubten Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 12ten Januar 1843 ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 14 Tagen zu entsprechen.

Regensburg den 11ten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1155. pr. den 15. Juli 1845.

Ad Num. 26422. Exped. Num. 28856.

Den Gebrauch des Arseniks, resp. arseniksaueren Kupfers zum Färben des Papiers betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine von der mathematisch-physikalischen Klasse der Königl. Akademie der Wissenschaften in München vorgenommene Untersuchung hat sich herausgestellt, daß grüne Papiere, Tapeten u. dgl., welche mit arseniksauerem Kupfer, sogenanntem Schweinfurter-Grün, Wiener-Grün, Bremer-Grün, Mineral-Grün gefärbt sind, wegen des leicht abzutreibenden Farbstoffes und deßhalb, weil die Stärke oder der Leim in der feuchten Tapete oder im feuchten Papier in Fäulniß übergehen, sehr nachtheilig auf die Gesundheit einwirken.

Es wird deshalb vor dem Gebrauche solcher, besonders hellgrün gefärbter Papiere, Tapeten u. dgl. gewarnt, und zugleich die Verwendung vorerwähnter Stoffe zum Färben von solchen Gegenständen, so wie der öffentliche Verkauf so gefärbter Papiere, Tapeten u. dgl. bei Vermeidung der Confiscation und Vernichtung nebst angemessener Polizeistrafe verboten.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß grüne Tapeten u. dgl. ganz unschädlich mit dem in Nürnberg fabrikmäßig bereiteten grünen Ultramarin gefärbt werden können.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben dieses Verbot zu handhaben.

Regensburg den 10ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1156. pr den 14. Juli 1845.

Ad Num. 25032. Num. Eped. 28853.

Die Erledigung des Hofkapellen-Benefiziums in Neumarkt in der Oberpfalz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Jubelpriesters Amadäus von Röckel ist das Hofkapellen-Benefizium zu Neumarkt, Landgerichts gleichen Namens, in der Oberpfalz, erlediget werden.

Dasselbe liegt in der Diözese Eichstätt und im Dekanate Neumarkt.

Die Obliegenheiten dieses Benefiziums bestehen in Lesung wöchentlicher drei Messen pro fundatoribus, in der Besorgung der gestifteten Andachten, in der Aushilfe in der Seelsorge, wobei bemerkt wird, daß insbesondere der Beichtstuhl sehr beträchtlich ist. Nebstdem wurde bisher jeder Benefiziat zugleich als Präses der in der Hofkirche bestehenden Erzbruderschaft corporis Christi gewählt und hatte als solcher auch diese Verrichtungen zu übernehmen.

Die Einkünfte betragen:

a)	Geldgehalt	266 fl. 40 kr.
b)	Holzbesoldung und zwar im baaren Gelde	30 fl. — kr.
	und 5 Klafter Holz in natura à 6 fl., im Anschlage zu . . .	30 fl. — kr.
c)	Getreidbesoldung 7 Sch. 3 M. — V. 2 Sz. Korn à 8 fl.	60 fl. 10 kr.
d)	freie Wohnung mit dem Genusse eines Obst- und Grasgartens im Anschlage zu	20 fl. — kr.
e)	Nebenemolumente für die obenbezeichneten Andachten	101 fl. 16 kr.
f)	für die Verrichtungen als Präses der Corporis Christi Erzbruderschaft bezog ein jeweiliger Hofkapellenbenefiziat	80 fl. — kr.
	Summe der Einkünfte	588 fl. 6 kr.

Die Lasten betragen:

a)	Auf Staatszwecke: Familiensteuer jährlich	1 fl. 11 kr.
b)	Wegen des Diözesanverbandes, jährlich	4 fl. — kr.

Bewerber, welche sich für dieses Benefizium geeignet halten, haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten K. Kreisregierung einzureichen.

Regensburg den 10ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1157.
Ad Num. 26178.

pr. den 15. Juli 1845.
Num. Exped. 28880.

Die Erledigung der Pfarrei Wald, Landgerichts Rittenau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allergnädigste Beförderung des Priesters Gottfried Hacker auf die Pfarrei Rohr, Landgerichts Abensberg, ist die katholische Pfarrei Wald, Landgerichts Rittenau, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Roding, hat eine Schule, zählt 867 Seelen, und wird von dem jeweiligen Pfarrer und einem Expositus in Süssenbach pastorirt.

Die Einnahmen derselben betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

		fl.		kr.
1) an ständigem Gehalte		965	fl.	15 kr.
2) aus Realitäten		40	fl.	30 kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen		109	fl.	33 kr.
4) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen		3	fl.	15 kr.
	Summa	1118	fl.	33 kr.

Die Lasten dagegen betragen:

		fl.		kr.
1) wegen der Staatszwecke		1	fl.	39 kr.
2) wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei		305	fl.	— kr.
	Summa	306	fl.	39 kr.

so daß ein Rein-Einkommen von . . . . . 811 fl. 54 kr. verbleibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, bei der vorgesetzten Königl. Regierung binnen vier Wochen einzureichen.

Regensburg am 10ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1158.
Ad Num. 4555.

pr. den 12. Juli 1845.
Num. Exped. 6506.

Die Pensionsrate der Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Königl. Oberconsistorium hat durch höchste Entschließung vom 25sten vorigen Monats im Hinblick auf den Rechnungs-Abschluß der allgemeinen Pfarrwittwen-Kasse zu Nürnberg pro 1843/44 die Pensionsrate der Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen auch für das laufende Etatsjahr 1844/45 auf den Betrag von 60 fl. (sechzig Gulden) festgesetzt, was hiemit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Ansbach den 4ten Juli 1845.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1159. (2.) pr. den 10. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Anna Maria Dietrich von Metzlasreuth, ist gesonnen mit ihrem Kinde in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an genannte Dietrich Forderungen, oder sonstige Ansprüche machen können, hiemit aufgefordert, solche am

Mittwoch den 30sten d. Mts,
Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen und der Gesuchstellerin der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach am 5ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1160. pr. den 12. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Die Georg Ernst'schen Söldners-Eheleute von Holzheim, wollen mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auswandern, etwaige Forderungen an solche sind binnen drei Wochen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Burglengenfeld den 7ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Ries, Landrichter.

1161. pr. den 12. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Die Adam Roidl'schen Söldners-Eheleute von Krachenhausen, beabsichtigen mit ihren vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern, etwaige Forderungen an solche sind daher binnen drei Wochen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Burglengenfeld den 7ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Ries, Landrichter.

1162. pr. den 12. Juli 1845.

Ediktal-Ladung.

Die Häuslers- und Taglöhners-Eheleute Johann und Magdalena Aßrovald zu Windmais, wollen mit ihren zwei Kindern nach Nordamerika auswandern.

Alle Ansprüche gegen dieselben sind

bis 1sten August dieses Jahrs

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden und nachzuweisen.

Neunburg v. W. den 10ten Juli 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
D. l. l.
Stöcklein, Assessor.

1163. pr. den 12. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Michl Ederer, Häuslerssohn von Biberbach, und Anna Walburga Ederer, Bauers-Tochter daselbst, wollen nach Nordamerika auswandern.

Diejenigen, welche an solchen etwas zu fordern haben, werden aufgefordert, ihre Forderungen binnen vier Wochen von heute angerechnet, dahier anzumelden, außerdem hierauf keine Rücksicht genommen werden wird.

Am 5ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, Landrichter.

1164. pr. den 12. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Mathias Leng, Häusler zu Treffltein, gedenkt mit seinem Eheweibe und seinen vier Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an denselben eine Forderung zu machen hat, hat solche binnen vier Wochen von heute angerechnet, dahier anzumelden, außerdem hierauf keine weitere Rücksicht genommen werden wird.

Am 7ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

1165. pr. den 14. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Johann Spitzer, lediger Bauerssohn von Bodenstein, gedenkt nach Nordamerika zu wandern.

Allenfallsige Anforderungen sind bis

Montag den 28sten Juli l. Js.

hierorts bei Vermeidung des Ausschlusses anzubringen.

Nittenau den 8ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr v. Lichtenstern.

1166. pr. den 12. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Verkauf des Prok'schen Anwesens zu Henhill betreffend.

Der sogenannte Prokenhof zu Henhill, wird nebst der vorhandenen Haus- und Baumannsfahrniß auf Antrag der Vormünder über die drei vorhandenen noch minderjährigen Kinder, unter Vorbehalt der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Genehmigung künftigen

Freitag den 1sten August l. Js.

im Orte Henhill von Morgens 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr an den Meistbietenden mit dem Bemerken verkauft, daß wenigst ein Drittheil des Kaufschillings als erste Hypothek gegen 4 Procent Verzinsung auf dem Anwesen liegen bleiben kann.

Der vorbemerkte Prokenhof mit Einschluß der Mobiliarschaft ist gerichtlich auf 7006 fl. 52 kr. geschätzt, besteht aus Wohnhaus und Stall unter einem Dache, mit eingebauter Streuschupfe, dann Backofen, Stadel mit eingebautem Schaf- und angebautem Schweinstall, Brunnen, Wasserhülle, nebst Baumgärtel, aus vier Aeckern, zu einem Flächeninhalte von 48 Tagw, 7 Dezim. guter Beschaffenheit;

aus dem Hausgarten mit Obstbäumen, zu 87 Dezim., 16r Bonitätsklasse,
aus der zweimädigen Brunnenwiese, zu 2 Tagw. 25 Dezim.,
der Hutwiese, zu 2 Tagw. 89 Dez., 9r Bonkl.
aus Waldungen, als:
dem Greinerhölzel, zu 1 Tagw. 89 Dez., 2r Bkl.,
dem Steinbruchholz, zu 5 Tagw. 28 Dz., 1½ Bkl.,
aus dem Buglackerholz, zu 2 Tagw. 13 Dez., 1r Bonitätsklasse,
aus Oedungen, zu 1 Tagw. 55 Dezim.,

dann aus dem Gemeinderecht, zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, und dem Forstrechte mit jährlich 2 Klafter Scheitholzes, dann der benöthigten Rechstreu, und an zwei bestimmten Tagen jeder Woche Klaubholz zu sammeln, welches Forstrecht aber nur in prekärer Eigenschaft auf Widerruf zugestanden ist.

Die auf diesem Gute haftenden Lasten werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht. Wer inzwischen das besagte Anwesen einzusehen wünscht, mag sich an den Vormund Michael Peter zu Henhill wenden.

Kaufsliebhaber werden daher eingeladen, sich an dem vorbemerkten Tage mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen versehen, vor der Königl. Landgerichts-Commission in Henhill einzufinden.

Wer übrigens an die Rücklassenschaftsmasse der verlebten Michael Prok'schen Eheleute Ansprüche machen zu können glaubt, hat dieselben in Zeit von 30 Tagen dahier vorzubringen und gehörig nachzuweisen.

Hemau den 4ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder.

Privat-Bekanntmachungen.

1167. pr. den 13. Juli 1845.

Anzeige für den hochwürdigen kath. Clerus.

Unterzeichneter beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er auch fortwährend die Schwarzdrucksiegel der Pfarrämter mit den Kirchenheiligen verfertiget und zwar für den herabgesetzten Preis von 5 fl. 30 kr. per Stück nebst portofreier Zusendung. Ferners erlaubt er sich hiebei auf seine

nach allen Provinzen des Königreichs verfertigten, vielen Beifall gefundenen derlei Oblaten-Siegel, welche er ebenfalls mit frankirter Uebersendung für 4 fl. 30 kr. liefert, aufmerksam zu machen, und würde bei einer größeren Anzahl obige Preise bedeutend ermäßigen.

S. Sturmband,
Graveur in München.

Rentamtliche Bekanntmachung.

1168. pr. den 6. Juli 1845.

Zusammenstellung

der bei dem Königl. Rentamte Burglengenfeld für 1844/45 bewilligten Steuer-Nachlässe.

Angefertiget am 5ten Juli 1845.

Lauf. Nro.	Namen der Steuergemeinden	Lauf. Nro. der Nachlaß-Libelle	Bewilligter Nachlaß: Steuer-Gattung	wegen Elementarschäden			wegen Brandschäden			Summa		
				fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Bergheim	1 — 11	Grundsteuer	7	45	4	—	—	—	7	45	4
2	Buchenlohe	26	do.	—	48	—	—	—	—	—	48	—
3	Dachelhofen	27 — 31	do.	—	—	—	25	26	6	25	26	6
4	Dallakenried . . .	32 — 33	do.	17	54	—	—	—	—	17	54	—
5	Dietldorf	34	do.	1	17	6	—	—	—	1	17	6
6	Dinau	41	do.	4	10	3	—	—	—	4	10	3
7	Göggelbach	48	do.	4	10	4	—	—	—	4	10	4
8	Kirchenödenhardt . .	57 — 68	do.	3	19	7	—	—	—	3	19	7
9	Neukirchen	76	do.	—	18	4	—	—	—	—	18	4
10	Pottenstetten . . .	84	do.	3	32	4	—	—	—	3	32	4
11	Pfraundorf	85 — 96	do.	30	59	5	—	—	—	30	59	5
12	Steinsberg	99	do.	—	20	5	—	—	—	—	20	5
			Summa	74	37	2	25	26	6	100	4	—

Königliches Rentamt Burglengenfeld.
Peritzhoff, K. Rentbeamter.

1169.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 12. Juli 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	107	183½	290½	279½	11	14	45	14	3	13	13	—	—	—	31
Korn . . .	25	124	149	147	2	10	41	10	18	9	46	—	14	—	—
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	—	226½	226½	213½	13	6	15	5	57	5	31	—	12	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6650 fl. 7 kr.

1170.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juli 1845.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	—	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	—	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	18	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	9	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	4	2
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	15	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	7	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	28	13	—	6	2
Semmelmehl	2	40	10	—	5	—
Mittelmehl	2	7	8	—	4	—
Pollmehl	1	36	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	1	36	6	—	3	—
Römischmehl	1	48	6	3	3	1
Waitzengries, feiner .	5	28	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	24	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔ gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔ . Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 11 „ — „

Viktualien-Preise vom 7. bis 12. Juli 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	10	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	40	—	—	52	—
Waitzenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	-	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „		4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .		21	—	23
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Kürbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	40
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	16
Kitzeln, „ „ . .	1	16	1	20
Gänse, rauhe „ „ . .	—	48	—	50
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	28	—	36
„ geputzte „ „ . .	—	—	—	—
Indiane „ „ . .	1	12	1	15
Alter Hahn „ „ . .	—	22	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	24
„ junge, das Paar . .	—	24	—	30
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	15	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	15
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	10	30	11	48
Birken, „ „ .	10	—	10	12
Mischling, „ „ .	7	36	8	30
Fichten, „ „ .	9	24	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 58. Regensburg, Samstag den 19. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1171.
Ad Num. 24593. Num. Exped. 26743.
Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1842/43 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten IIter und IIIter Klasse mit magistratischer Verfassung, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, für das Jahr 1842/43 werden in den beifolgenden Uebersichten bekannt gemacht.

Regensburg den 19ten Juni 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1172. pr. den 14. Juli 1845.
Ad Num. 26423. Num. Exped. 28839.

An sämmtliche Landgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, das herrschaftliche Commissariat Winklarn, und an die unmittelbaren Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Die 171ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 2ten Juni laufenden Jahres hat die 171ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld statt gefunden, bei welcher die einzelnen, im beigedruckten Verzeichnisse aufgeführten vierprozentigen Obligationen der 182sten Serie gezogen wurden.

Sämmtliche Landgerichte, das Herrschaftsgericht Wörth, das herrschaftliche Commissariat Winklarn und die unmittelbaren Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen werden hievon, unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines bezüglich der Ausbezahlung der gezogenen Obligationen von der K. K. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 3ten Juni l. Js. erlassenen Circulars, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in Kenntniß gesetzt.

Regensburg den 11ten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Abschrift. Ad 19802.

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 2ten Juni 1845 in der Serie 182 verlooſten Hofkammer-Obligationen zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats, wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29sten Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 2ten Juni 1845 in der Serie 182 verloosten vierperzentigen Hofkammer-Obligationen und zwar:

Nro. 30022 mit einem Drittel der Kapitals-Summe,
Nro. 30046 mit einem Drittel der Kapitals-Summe,
Nro. 31284 mit einem Zwanzigstel der Kapitals-Summe,
dann Nro. 30047 bis einschließig Nro. 31283 mit den vollen Kapitals-Beträgen,

nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21sten März 1818 gegen neue mit 4 Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3ten Junius 1845.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
K. K. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Ad Nro. 19802.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 182sten Serie, welche in der am 2ten Junius **1845** vorgenommenen Ein Hundert und Ein und siebenzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen.

Zu 4 Perzent.

Nummer 30022 }
" 30046 } mit Einem Drittel der Kapitals-Summe.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
30047	30090	30129	30159	30192	30233	30280	30316	30360	30406
30052	30091	30130	30160	30193	30234	30281	30318	30361	30408
30053	30092	30131	30161	30194	30235	30282	30319	30363	30409
30054	30093	30132	30162	30195	30236	30285	30322	30368	30411
30056	30094	30133	30163	30196	30237	30288	30323	30373	30415
30057	30096	30134	30164	30197	30238	30289	30326	30374	30417
30058	30097	30135	30165	30200	30239	30290	30327	30375	30418
30059	30098	30136	30166	30201	30240	30295	30328	30376	30419
30061	30105	30137	30168	30202	30241	30296	30329	30377	30420
30062	30106	30138	30169	30203	30245	30297	30330	30378	30422
30063	30107	30139	30170	30204	30250	30298	30331	30379	30423
30065	30110	30140	30171	30205	30252	30299	30332	30380	30424
30066	30111	30142	30173	30206	30254	30300	30333	30381	30425
30067	30112	30143	30175	30208	30256	30301	30334	30382	30430
30068	30114	30144	30176	30209	30257	30302	30337	30383	30431
30069	30115	30145	30178	30212	30263	30303	30338	30385	30434
30070	30117	30147	30179	30213	30264	30304	30339	30386	30435
30071	30118	30148	30180	30214	30265	30305	30341	30389	30438
30072	30119	30150	30181	30215	30266	30307	30343	30391	30445
30073	30121	30151	30182	30218	30267	30308	30344	30392	30446
30074	30122	30152	30183	30220	30269	30309	30345	30394	30448
30075	30123	30153	30184	30222	30270	30310	30349	30396	30449
30076	30124	30154	30186	30223	30274	30311	30350	30397	30451
30082	30125	30155	30187	30226	30276	30312	30351	30401	30454
30083	30126	30156	30188	30229	30277	30313	30353	30402	30456
30084	30127	30157	30190	30231	30278	30314	30354	30404	30457
30089	30128	30158	30191	30232	30279	30315	30355	30405	30461

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
30462	30552	30627	30718	30778	30872	30930	30996	31064	31117
30464	30554	30629	30719	30779	30873	30931	30998	31065	31118
30465	30555	30630	30720	30780	30875	30932	30999	31068	31119
30466	30557	30634	30721	30781	30880	30933	31000	31069	31122
30469	30559	30635	30723	30782	30881	30934	31001	31070	31123
30473	30560	30638	30724	30783	30882	30937	31003	31071	31125
30474	30565	30639	30725	30785	30883	30938	31008	31072	31126
30476	30567	30642	30726	30787	30884	30939	31009	31073	31131
30477	30568	30645	30728	30788	30887	30940	31010	31074	31133
30478	30569	30652	30729	30793	30888	30945	31011	31075	31134
30482	30571	30654	30730	30795	30889	30946	31015	31076	31135
30483	30572	30655	30731	30797	30890	30947	31016	31077	31136
30490	30573	30658	30732	30798	30891	30949	31018	31078	31137
30493	30574	30659	30733	30799	30892	30951	31022	31079	31138
30494	30581	30660	30737	30801	30893	30955	31023	31080	31139
30495	30583	30662	30741	30802	30894	30956	31025	31081	31140
30496	30584	30667	30742	30806	30895	30959	31029	31082	31141
30497	30589	30668	30743	30807	30896	30960	31034	31087	31142
30498	30590	30669	30744	30810	30897	30962	31035	31089	31143
30499	30597	30676	30750	30812	30898	30963	31037	31090	31144
30500	30598	30679	30751	30815	30900	30964	31039	31091	31145
30501	30599	30684	30754	30816	30903	30966	31040	31093	31146
30503	30600	30685	30755	30820	30906	30967	31043	31094	31147
30510	30601	30686	30756	30822	30907	30968	31045	31095	31148
30518	30602	30691	30758	30823	30908	30969	31046	31096	31149
30519	30603	30692	30760	30826	30911	30973	31048	31097	31150
30522	30605	30695	30761	30827	30912	30974	31049	31098	31151
30524	30608	30699	30762	30831	30915	30975	31050	31099	31153
30529	30611	30700	30766	30844	30916	30976	31053	31100	31154
30536	30612	30703	30768	30845	30919	30977	31054	31101	31155
30537	30613	30706	30769	30846	30921	30978	31056	31102	31156
30538	30615	30707	30770	30849	30923	30979	31057	31103	31157
30539	30616	30710	30772	30850	30924	30980	31058	31107	31158
30540	30617	30711	30773	30854	30925	30982	31059	31108	31159
30543	30620	30712	30774	30859	30926	30983	31060	31109	31160
30547	30622	30713	30775	30864	30927	30991	31061	31110	31162
30548	30623	30714	30776	30865	30928	30993	31062	31111	31163
30549	30624	30716	30777	30867	30929	30994	31063	31113	31164

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
31165	31176	31186	31201	31216	31224	31233	31245	31253	31265	31276
31166	31178	31187	31204	31217	31225	31235	31246	31256	31266	31278
31169	31179	31188	31210	31219	31226	31236	31247	31259	31267	31281
31171	31180	31192	31211	31220	31228	31237	31248	31261	31268	31283
31172	31181	31194	31213	31221	31230	31240	31249	31262	31269	
31173	31183	31198	31214	31222	31231	31243	31250	31263	31270	
31174	31185	31199	31215	31223	31232	31244	31252	31264	31275	

Nummer **31284** mit einem Zwanzigstel der Kapitals-Summe.

1173. pr. den 17. Juli 1845.

Ad. Num. 26311. **Num. Exp. 29004.**

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

1) für die Teutsch-Katholiken. Ein Votum von Dr. K. Gottlieb Bretschneider, Jena bei Fr. Fromann 1845,
2) Confessionelle Zustände, Betrachtungen, welche die Ausstellung des heiligen Rockes zu Trier hervorgerufen, von Erich Adolph Holm, —

ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 5ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten.

Regensburg, am 12ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1174. pr. den 18. Juli 1845.

Ad Num. 26312. **Num. Exped 29082.**

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkom-

missariate Landshut verfügte, von der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„die Menschheit, wie sie ist, und wie sie seyn soll; von Wilhelm Weitling, II. Auflage, Bern, bei Jenny und Sohn, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 4ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 12ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1175. pr. den 18. Juli 1845.
Ad Num. 26566. Num. Exped. 29045.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„dieß Buch gehört dem Volke. Herausgegeben von Dr. Otto Lünning. Ir Jahrgang. Bielefeld 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 12ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1176. pr. den 8. Juli 1845.
Ad Num. 23705. Num. Exped. 28217.

Die Ergebnisse der revidirten und superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des K. Landgerichts Kastl pro 1843/44 btr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der revidirten und superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des Königl. Landgerichts Kastl pro 1843/44 werden hiemit veröffentlicht wie folgt:

I. Einnahmen:

1) Auf allgemeine Zwecke, nämlich für den Bezirkswegmacher, Thierarzt, Impf- und Schubfuhrkosten, nebst der Tantieme des Bezirks-Cassiers, dann den Ersatzposten:	507 fl.	3 kr.	1 hl.
2) Auf Sustentation der Hebammen, nebst Tantieme des Distriktkassiers	208 fl.	— kr.	— hl.
3) Auf Unterhaltung der Gnadenberger-Vizinal-Straße . .	1055 fl.	17 kr.	— hl.
4) Auf Unterhaltung der Distriktsstraße von Kastl nach Hohenburg	78 fl.	22 kr.	— hl.

5) Auf Unterhaltung der Distriktsstraße von Lauterhofen nach Sulzbach	82 fl.	6 kr.	6 hl.
6) Auf Unterhaltung der Distriktsstraße über Hillohe nach Velburg	51 fl.	56 kr.	5 hl.
7) Auf Reparatur der Löschmaschine des Bezirks Berg	16 fl.	23 kr.	— hl.
Summa der Einnahmen	1997 fl.	9 kr.	2 hl.

II. Ausgaben:

1) Auf allgemeine Zwecke	570 fl.	29 kr.	3 hl.
2) Auf Hebammen-Sustentation	208 fl.	— kr.	— hl.
3) Auf Unterhaltung der Gnadenberger-Vizinal-Straße	834 fl.	11 kr.	7 hl.
4) Auf Unterhalt der Kastler-Hohenburger-Distrikts-Straße	50 fl.	4 kr.	— hl.
5) Auf Unterhalt der Distrikts-Straße von Lauterhofen nach Sulzbach	2 fl.	4 kr.	— hl.
6) Tantieme des Distrikts-Kassiers	1 fl.	— kr.	— hl.
7) Reparatur der Löschmaschine des Bezirks Berg	8 fl.	57 kr.	— hl.
Summa der Ausgaben	1674 fl.	46 kr.	2 hl.

Abschluß:

Einnahmen	1997 fl.	9 kr.	2 hl.
Ausgaben	1674 fl.	46 kr.	2 hl.
Aktiv-Cassa-Bestand	322 fl.	23 kr.	— hl.

Regensburg den 2ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1177. pr. den 17. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Gürtlermeister Georg Riebel von Pfreimd, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß allenfallsige Anforderungen an denselben binnen vier Wochen von heute an dahier angemeldet werden müßen, wenn dieselben vor Aushändigung des Reisepasses berücksichtigt werden sollen.

Nabburg den 8ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.

v. Klöckel, Landr.

1178. pr. den 18. Juli 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Joseph Schöcklmann von Münchsreuth, ist gesonnen mit seiner Frau und seinen fünf Kindern in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an vorgenannte Personen Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Samstag den 9ten August h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen und denselben der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 11ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Pausch.

1179. pr. den 18. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Nachfolgende Personen wollen nach Nordamerika auswandern:

1) der Säcklergeselle Joh. Nep. Seitz von hier,
2) der Wasenmeisters-Sohn Christian Müller von Freistadt,
3) die Taglöhnerstochter Walburga Schuyer von Deining, und
4) die Gütlerstochter Anna Maria Fersch von Thanhausen.

Wer immer Ansprüche an diese Personen zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, diese um so gewisser binnen 14 Tagen a dato geltend zu machen, als darauf widrigenfalls keine Rücksicht genommen werden würde.

Neumarkt in der Oberpfalz den 8. Juli 1845.

Königliches Landgericht.
von Ruef, Landrichter.

1180. pr. den 17. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Johann Kraus, Bauer zu Steinamwasser, will mit seiner Ehefrau und seinen sechs Kindern nach Nordamerika auswandern.

Wer demnach Forderungen oder sonstige Ansprüche an diese Familie zu machen hat, hat solche binnen 3 Wochen, und längstens bis Samstag den 2ten August h. Js. inclus. dahier anzumelden, widrigens keine weitere Rücksicht mehr hierauf genommen wird.

Den 11ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

1181. pr. den 17. Juli 1845

Ediktalladung.

Die Bauerseheleute Peter und Anna Maria Schießl, vulgo Hägenbauern zu Tarsöldern, wollen mit ihren fünf Kindern nach Nordamerika auswandern.

Alle Ansprüche gegen dieselben sind bis 10ten August d. Js. dahier um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als sonst keine Rücksicht weiter darauf genommen, und die Ausfolglassung des Reisepasses nicht beanstandet werden wird.

Neunburg v. W. am 10ten Juli 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

1182. pr. den 12. Juli 1845.

Ediktalladung.

Da Georg Waldhutterer, Hirschenwirth in Donaustauf, und seine Frau Anna dem Antrag auf Eröffnung des Universal-Concurses stillschweigend sich unterworfen haben, so werden die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, hiemit ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen wird auf
Donnerstag den 21sten August l. J.,
2) zur Vorbringung der Einreden auf:
Donnerstag den 18ten September l. J.,
3) zum Schlußverfahren, und zwar:
a) zur Abgabe der Replik auf
Donnerstag den 16ten Oktober l. Js.,
b) zur Abgabe der Duplik auf
Donnerstag den 13ten November l. Js.,
jedesmal Vormittags 9 Uhr,

im hiesigen Gerichtslokal Termin anberaumt, wozu die sämmtlichen Gläubiger mit dem Bemerken hiemit vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderungen von gegenwärtiger Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Rechtshandlungen zur Folge hat.

Die Aktivmassa bestehet inclusive des auf 50 fl. gerichtlich geschätzten Mobiliar-Vermögens in 7575 fl. und der Schuldenstand wurde summarisch auf 8136 fl. 57½ kr. liquidirt.

Zugleich wird auch zur Versteigerung des Gantgutes nach §. 64. des H. G. und §§. 97 bis 101. des P. G. vom Jahre 1837 auf

Donnerstag den 14ten August l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

und zwar auf dem Rathhause in Donaustauf Tagsfahrt hiemit angesetzt, wozu besitzfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß sie sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen, die Genehmigung der Creditoren zu gewärtigen haben, und daß nach dem Antrag der Letzteren nur die Hälfte des Kaufschillings am Tage der Verbriefung erlegt, die andere Hälfte aber erst in einem halben Jahr bezahlt, bis dahin aber nach 4 p.Ct. verzinst werden dürfe.

Dieses Anwesen besteht:

1) in einem ludeigenen Gasthaus, worauf die reale Wirthschafts- und Taferngerechtigkeit ruht, sammt dazu gehörigen Gemeindenutzen;
2) in einem Garten oder Anschütt hinterm Hause ad 7 Dezim.; in drei ludeigenen alten Gemeindstheilen ad 48 Dezim.; in 9 neuen ludeigenen Gemeindetheilen zusammen ad 2 Tagw. 57 Dezim. und endlich in 3 ludeigenen größtentheils schon abgetriebenen Forsttheilen zusammen ad 7 Tagw. 47 Dezim.

Wörth den 5ten Juli 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.
Herwig.

1183. pr. den 18. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Da der Bauer, Johann Grim, von Pullenried, abwesend ist, so wird nachstehendes Erkenntniß gemäß Art. 425. Thl. II. des Straf-Gesetzbuches, soweit es ihn betrifft, hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Bemerken, daß es seinen allenfallsigen Verwandten, sowie jedem Unterthan gestattet sey, innerhalb 30 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils, das Rechtsmittel der Berufung zu ergreifen.

Erkenntniß.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg in der Untersuchung wider Simon Dobmaier et Compl., von Pullenried, wegen Beeinträchtigung fremden Eigenthums als Civilstrafgericht Ister Instanz zu Recht:

I. Es seyen ꝛc. ꝛc.:
   4) Johann Grimm, verheiratheter Bauer von Pullenried, des Vergehens der Beeinträchtigung fremden Eigenthums durch ausgezeichnete Beschädigung als Miturheber im Complotte schuldig, und werde derselbe mit dreimonatlichem durch Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern und Entziehung aller warmen Speise, jeden dritten Tag doppelt geschärften Gefängnisse bestraft ꝛc.

III. Belangend die Untersuchungs-, Verpflegungs und Vertheidigungs-Kosten hat
   a) Johann Grimm die auf ihn erlaufenen Untersuchungs-Kosten, die Kosten seiner Verpflegung während Erstehung der Strafe, sowie den auf ihn treffenden Antheil der Vertheidigungs-Kosten zu zahlen ꝛc. ꝛc.

Amberg den 1sten Juli 1845.

Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.
v. Schmitt, Präsident.
Schieber, Sekr.

Am 1sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

1184. pr. den 12. Juli 1845.

Bekanntmachung.
Vom Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Auf Andringen der Gläubiger des Bäckermeisters Joseph Wagner von Bärnau werden nachbenannte Realitäten, als:

1) das Wohnhaus mit Stall, Schupfe, Hofraum und Wurzgärtel, im Schätzungswerthe zu 2500 fl.,
2) das Forstrecht, im Schätzungswerthe zu 300 fl.,
3) das Gemeinderecht, geschätzt auf 10 fl.,
4) der Acker auf der großen Trad, ad 2 Tagw. 56 Dezim., geschätzt auf 80 fl.,
5) die Hälfte der Hoflohäcker, ad 16 Tagw. 10 Dezim., geschätzt auf 1600 fl.,
6) die Hälfte der Hoflohwiesen, ad 6 Tagw. 66 Dezim., geschätzt auf 1000 fl.,
7) die Hoflohödung, ad 64 Dezim., geschätzt auf 5 fl.,
8) der Paintacker, 1 Tagw. 8 Dezim., im Werthe zu 150 fl.,
9) der Acker im Kotzbach, ad 91 Dezim., geschätzt auf 100 fl.,
10) die Paintwiese mit Wurzgärtel, ad 62 Dez., im Werthe zu 100 fl.,
11) die Wiese im Kotzbach, 1 Tagw. 16 Dez., geschätzt auf 80 fl.,
12) die Wiese im Kotzenbach, ad 1 Tagw. 14 Dezim., geschätzt auf 70 fl.,
13) das Fischrecht, gewerthet auf 30 kr.,

am Donnerstag den 4ten September 1845, Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in der Behausung des Garkochs Zeitel in Bärnau, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht, ob das Angebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht, nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 §. 99. und unter Berücksichtigung der Bestimmung des Hypothekengesetzes §. 64. erfolgen wird, und daß nähere Aufschlüße über die Versteigerungsobjekte bis zum Termine und an diesem selbst noch aus den Gerichtsakten erholt werden können.

Tirschenreuth am 2ten Juli 1845.

Wimmer.

1185. pr. den 17. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auf dem Anwesen des Bauers Thomas Käsbauer von Meidenried, dieß Gerichts, sind 1000 fl. Kaufschillingsrest, nach Kaufbrief vom 13ten Mai 1822, theils an dessen Geschwisterte, theils an die Gläubiger seiner Eltern — der Michael Käsbauer'schen Eheleute von dort zahlbar — hypothekarisch versichert.

Allenfallsige Ansprüche an diesem Kaufschillingsreste sind binnen 60 Tagen hierorts um so gewisser anzumelden, als sonst dem Antrage des Schuldners Statt gegeben und die Löschung desselben vollzogen wird.

Neunburg am 1sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

1186. pr. den 18. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Schlossergeselle, Joseph Bauer, von Regensburg, unterliegt hierorts wegen Anschuldigung des Verbrechens des Betruges der Untersuchung, und dessen Aufenthalt konnte alles Nachforschens ungeachtet nicht ausgemittelt werden.

Nachdem in Folge höchster Entschließung des Königlichen Appellationsgerichtes der Oberpfalz und von Regensburg vom 18ten praes. 24sten Februar d. Js. das Ungehorsamsverfahren wider den benannten Joseph Bauer eingeleitet werden soll, und sich dieser auf die erste Ediktalladung vom 12ten März d. Js. bei dem diesseitigen Gerichte nicht eingestellt hat, so wird derselbe wiederholt aufgefordert, innerhalb drei Monaten hierorts zu erscheinen, und sich wegen der angeführten Anschuldigung hinsichtlich der Verübung des Betruges um so mehr zu verantworten, als nach Verlauf des ihm gesetzten dreimonatlichen Termines wider ihn als einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß vorgeschritten werden würde.

Am 10ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler.

1187. pr. den 18. Juli 1845.

Verschollenheits-Erklärung.

Da der gerichtlichen Ediktalladung vom 7ten März vor. Jahrs ungeachtet, die Dienstmagd Eva Lacher von Trosau, dieß Gerichts, und deren Bruder Adam Lacher sich innerhalb des festgesetzten Termines nicht gemeldet haben, so werden dieselben für verschollen erklärt, und wird deren Vermögen, an die nächsten Verwandten gegen juratorische Kaution verabfolgt.

Nabburg am 11ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1188. pr. den 13. Juli 1845.

Uebersicht

der bei dem Königlichen Rentamte Parsberg in Velburg wegen Elementar- und Brand-Beschädigungen, dann wegen Viehfall, im Finanz-Jahre 1844/45 ertheilten Steuer-Nachlässe.

Verfaßt den 11. Juli 1845.

Lauf. Nummer	Benennung der Gemeinden	Nachlässe wegen															Summa			Bemerkungen
		Elementarschäden					Brandschäden					Viehfall								
		Grundsteuer			Haussteuer		Grundsteuer			Haussteuer		Grundsteuer			Haussteuer					
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.	
1	Degerndorf . . .	16	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	28	4	Geneh-
2	Frobertshofen . .	16	58	2	—	—	60	17	5	—	—	—	—	—	—	—	77	15	7	migung
3	Griffenwang . . .	1	20	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	über
4	Grosbissendorf . .	4	56	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	56	2	nebige
5	Markstetten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	20	2	—	—	9	20	2	Nachläße
6	Oberwiesenacker .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	53	2	—	—	13	53	2	v. 3. Juli
7	Pielenhofen . . .	10	25	4	—	—	—	—	—	—	—	10	25	4	—	—	20	51	—	1845,
8	Roitenbuch . . .	13	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	33	—	Ad Num.
9	Seubersdorf . . .	8	14	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	14	5	12812.
	Summa	71	56	5	—	—	60	17	5	—	—	33	39	—	—	—	165	53	2	

Königliches Rentamt Parsberg in Velburg.
Lintl.

1189. pr. den 18. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Durch das Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg Jahrgang 1845 Nro. 73. Seite 1466, Nro. 78. Seite 1557, Nro. 82. Seite 1649, dann vom 21sten Dezember 1844 Nro. 102 Seite 2179 und 2180, wurden die Reklamations-Termine gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und „Katastrirung der Dominikalien, Zehenten „und andern nutzbaren Rechte“

I. für den Polizeibezirk **Waldsassen** vom 15ten Dezember 1844 bis zum 15ten Dezember 1847,

II. für den Polizeibezirk **Kemnath** vom 2ten Januar 1845 bis zum 2ten Januar 1848,

III. für den Polizeibezirk **Eschenbach** vom 11ten Januar 1845 bis zum 11ten Januar 1848,

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es werden daher alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen hiemit wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen, indem nach Ablauf dieses Termins solche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Wenn schon die Anbringung von Beschwerden gegen fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, nach §. 94. des Grundsteuer-Gesetzes nicht an diesen Termin gebunden ist, sondern solche Reklamationen zu jeder Zeit erhoben werden können, so ist es doch zur Vereinigung des Katasters von dergleichen Fehlern wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Kemnath am 13ten Juli 1845.

Königliches Rentamt.

Stengel.

1190. pr. den 12. Juli 1845.

Verzeichniß

über die pro 1844/45 wegen Elementar-Beschädigungen nachzulassenden Steuern beim Königlichen Rentamte Kemnath.

	Namen der Gemeinden	Beschädigungs-Art	Haus-Steuer			Grund-Steuer			Dominikal-Steuer			Gewerb-Steuer			Summa		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
	A. Aus den Vorjahren .	. . .															
	B. Aus dem laufenden Jahre:																
1	Dießfurth	Brand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	20	—	—
2	Haidenab	Mißwachs	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Kastl	„	—	—	—	6	8	—	—	—	—	—	—	—	6	8	—
4	Kulmain	Brand	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Mokersdorf	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Pressath	„	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	16	—	—
7	Reuth	Mißwachs	—	—	—	4	22	4	—	—	—	—	—	—	4	22	4
		Summa	—	—	—	10	30	4	—	—	—	36	—	—	46	30	4

Kemnath den 27sten Januar 1845.

Königliches Rentamt Kemnath.

Stengel.

5826 24 —	410 —	
1236 46	232 11	128 38
816 12	117 36 2	10 16
595 57 3	127 15 6	61 15
340 30	66 56 1	— —
3228 20	— —	454 43
— —	— —	— —
31 48	— —	— —
— —	— —	— —
228 40	85 33	— —
— —	— —	— —
584 20 4	169 14	96 14 6
670 —	203 27 4	2 45
463 —	118 17	26 39
— —	3 2	— —
321 55	87 42 4	— —
376 30	109 44 4	43 14
621 —	46 6	— 54
327 7	— —	— —
— —	— —	25 —
18 36	— —	8 —
831 25	646 27	11 18
251 12	38 23 6	828 31
1234 54	— —	— —
180 —	8 59	— —
1626 40	518 5 6	1128 25 4
700 —	118 11 4	615 59 4
640 10	75 27 4	— —
746 42	137 24 6	15 3
485 5	104 44	32 —
708 5 2	152 57	— —
573 —	128 6 6	— 15
469 40	87 28	— —
1681 28	— —	372 45
— —	— —	— —
158 50	76 22 4	6 —
589 55 5	145 6	135 6
31996 43 3	6201 33 2	4911 45 4

...ensburg den .

Königl...

...es Inn...

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 59. Regensburg, Mittwoch den 23. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1191. pr. den 21. Juli 1845.

Ad Num. 27152. Exped. Num. 29347.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Einsendung der Militär-Entlaßscheine betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 63. des Heerergänzungs-Gesetzes und des §. 88. der Vollzugs-Vorschriften werden jene Conscriptions-Behörden, welche die Entlaßscheine der Altersklasse 1822 noch nicht zur Fertigung vorgelegt haben, hiemit angewiesen, die Vorlage dieser Entlaßscheine binnen vier Wochen auf vorschriftsmäßige Weise zu bewirken.

Dabei versteht sich von selbst, daß auch die Entlaßscheine derjenigen Conscribirten der Altersklasse 1823 eingesendet werden können, deren Militärdienst-Untauglichkeit bereits definitiv anerkannt worden ist.

Regensburg den 17ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1192.

pr. den 21. Juli 1845.

Ad Num. 26808.

Num. Exped. 29629.

An den Königl. Kommissär der Stadt Amberg, an die sämmtlichen Königl. Landgerichte des Regierungsbezirkes, sodann an das Herrschaftsgericht Wörth und das herrschaftliche Commissariat Winklarn.

Die Gemeindewahlen im Jahr 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ansicht des §. 38 und 65 der Gemeinde-Wahlordnung vom 5ten August 1818 werden hiemit alle zur Leitung der Gemeindewahlen berufenen Behörden des Regierungsbezirkes angewiesen, die ordentlichen Ersatzwahlen in den magistratischen und Landgemeinden unfehlbar mit dem 1sten September laufenden Jahrs zu eröffnen, unaufhaltsam zu beschäftigen, und in der Art zu beschleunigen, daß alle Wahlen bis längstens am 30sten desselben Monats vollendet sind.

Die Wahlen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind vor allem vorzunehmen, die Verhandlungen sogleich nach deren Beendigung, und bis längstens zum 15ten September laufenden Jahrs, die vorgeschriebenen Uebersichten über das Ergebniß der Wahlen in den Landgemeinden aber bis längstens den 5ten Oktober lauf. Jahrs und zwar bei Vermeidung sofortiger Absendung eines Wartbotens einzusenden.

Damit der Beginn und Fortgang der Wahlen keine Störung erleide, ist bezüglich der Revision, Vereinigung und Evidenthaltung der Urwahl- und besondern Wahllisten nach Art. 19—25 der Wahlordnung das Geeignete ungesäumt zu verfügen.

Regensburg am 17ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1193.

pr. den 21. Juli 1845.

Ad Num. 25009.

Num. Exped. 29618.

Centralarchiv für praktische Chirurgie und Geburtshilfe von Dr. Landmann betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem das ärztliche und wundärztliche Personale auf das Erscheinen eines Centralarchivs für praktische Chirurgie und Geburtshilfe herausgegeben von Dr. Landmann (Ansbach, Dollfuß'sche Buchhandlung, 1845) aufmerksam gemacht wird, wird der Ankauf dieser Zeitschrift, als Compendium der neuesten Entdeckungen und Erfahrungen auf dem Gebiete der bezeichneten Wissenschaft in Berücksichtigung der aus den vorliegenden ersten zwei Heften ersichtlichen Zweckmäßigkeit derselben hiemit empfohlen.

Regensburg den 15ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1194. pr. den 19. Juli 1845.
Ad Num. 26722. Num. Exped. 29222.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer bildlichen Darstellung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Polizei-Kommissariate zu Kaiserslautern verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme eines Tabackpfeifenkopfes mit bildlicher Darstellung, nämlich in einer Schilderei: „einen Schacherjuden darstellend, welcher einem Bischofe im Ornate ein Kleidungsstück entgegenhält, mit den untenhin verzeichneten Worten: Herr Bischof, wolle mer handeln ꝛc.?„ betreffend, ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 9ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten bildlichen Darstellung einzutreten.

Regensburg den 16ten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1195. pr. den 18. Jul i1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Der Bauer Andreas Joseph Schöcklmann von Münchsreuth, ist gesonnen mit seiner Frau und seinen fünf Kindern in die nordamerikanischen Staaten auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an vorgenannte Personen Forderungen zu machen haben, hiermit aufgefordert, solche am

Samstag den 9ten August h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen und denselben der Reisepaß ausgehändigt werden würde.

Eschenbach den 11ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1196. pr. den 20. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Weber und Achtelhofsbesitzer Anton Zangl, von Tiefenbach, beabsichtiget mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, welches Vorhaben mit dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, daß allenfallsige Rechtsansprüche gegen genannten Zankl

bis zum 6ten k. Mts.

um so gewisser hierorts geltend zu machen seyen, als solche nach Umfluß der gesteckten Frist unberücksichtiget gelassen, und der Reisepaß verabfolgt werden würde.

Am 14ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.
v. Nagel, Landrichter.

1197. pr. den 21. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Gütler Johann Auer von Erlheim,

will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer Forderungen an diese Personen irgend einer Art zu machen hat, hat dieselben bis

Samstag den 2ten August d. Js.

hierorts anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls dieselben nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Amberg den 18ten Juli 1845.

Freiherrl. von Frank'sches Patrimonial-Gericht Zant.
Dollacker.

1198. pr. den 21. Juli 1845.

(1.)

Edikttal-Ladung.

In Sachen der A. M. Mühlbauer, von Holzneuhaus, und deren Kindskuratel, gegen den ledigen Egid Maier, von Reitenbuch, d. G., wegen Vaterschaft und Alimentation, war zum Versuche der Sühne, oder zur protokollarisch-schlüßigen Verhandlung Termin auf den 10ten März l. Js. anberaumt. Da nun Beklagter an diesem Termine, obgleich er öffentlich hiezu vorgeladen war, nicht erschienen ist, so wird neuerdings zu obigem Zwecke auf

Donnerstag den 11ten September 1845,
Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt dahier anberaumt, und beklagter Maier, dessen Aufenthalt noch unbekannt ist, hiemit wiederholt öffentlich, unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile, hiezu vorgeladen, daß im abermaligen Ungehorsamsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde.

Zugleich wird bemerkt, daß man den K. Advokaten Lautenschlager von Heman als Offizialanwalt für Maier aufgestellt habe.

Parsberg den 10ten Juli 1845.

Königliches Landgericht.
Liebl, Landr.

1199. pr. den 21. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Fürstl. Herrn Justizrathes Friedrich Gruber betreffend.

Auf das am 9ten d. Mts. im Badeorte Kissingen erfolgte Ableben des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Herrn Justizrathes Friedrich Gruber werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklassenschaft rechtliche Ansprüche geltend zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb

sechs Wochen a dato

bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden wird.

Regensburg den 21sten Juli 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Handl, Aktuar.

1200. pr. den 19 Juli 1845.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate Juni 1845.

4	Individuen wegen	groben und widersetzlichen Benehmens gegen die Sicherheitswache.
33	" "	verlängerten unerlaubten oder unangezeigten Aufenthalts.
53	" "	Vagirens, Arbeitsscheue und Bettels.
19	" "	Obdachlosigkeit und nächtlichen Herumstreunens.
10	" "	Uebertretung der Polizeistunde.
21	" "	Trunkenheit und verübter Exzesse.
14	" "	Störung der Nachtruhe.
12	" "	Rauf-Excesse und Körperverletzung.
7	" "	wegen Tragens spitziger, im Griffe stehender Messer.

19 Individuen wegen Konkubinats und unsittlichen Lebenswandels.
10 " " polizeilich strafbarer Diebstähle.
2 " " Unterschlagung.
1 Individuum " Betrugs.
1 " " muthwilliger Eigenthums-Beschädigung.
25 Individuen " ehrenrührigem Nachreden.
7 " " Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
1 Individuum " Entweichens auf dem Transport.
2 Individuen " Entziehung aus der Polizei-Aufsicht.
9 " " wegen schnellen Fahrens und Reitens in der Stadt.
11 " " unterlassener Straßenreinigung.
4 " " unterlassener Beaufsichtigung des Fuhrwerks.
8 " " Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Anordnungen.
27 " " unterlassener Haussperre.
11 " " Uebertretung der Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung.
5 " " Uebertretung der Fleischbank-Ordnung.
2 " " Ueberschreitung der Fleischtaxe.
3 " " Uebertretung der Hundepolizeilichen Vorschriften.
5 " " Thierquälerei.
4 " " Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
7 " " Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
2 " " Hochspielens.
5 " " Aufschlags-Defraudation.
4 " " verbotenen Hausirhandels.
3 " " eigenmächtigen Arbeitsaustritts und Zechens während der Arbeitszeit.
7 Dienstherrschaften wegen unterlassener Anzeige eingetretener Dienstboten.
3 Meister wegen unterlassener Anzeige eingetretener Gesellen.
4 Hauseigenthümer wegen unterlassener Anzeige von Mieth-Veränderungen.
1 Individuum wegen Unterlassung der Visirung seines Passes.
30 Feiertagsschüler wegen Schulversäumnisse.

---

396 Individuen zusammen.
Hievon wurden:
8 Individuen an die zuständigen Gerichte,
9 Individuen pr. Schub in ihre Heimath
1 Individuum in das Zwangsarbeitshaus Plassenburg und
2 Individuen in das Zwangsarbeitshaus Kaisheim abgeliefert.
13 Individuen wurden in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen.
122 wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 5ten Juli 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: **von Thon-Dittmer.**

Albrecht.

Privat-Bekanntmachungen.

1901. pr. den 21. Juli 1845.

Anzeige und Empfehlung.

Um den, während meiner langen Abwesenheit von hier, so häufig an mich ergangenen Anfragen entgegen zu kommen, zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich nun gänzlich dahier niedergelassen habe, und allen an mich gerichteten Wünschen im Orgelbausache zu entsprechen im Stande bin; füge den bereits schon im vorigen Jahre veröffentlichten vortheilhaften Zeug-

nissen nur noch das über meine jüngst vollendete große Orgel in Eilenburg bei, und empfehle mich allen hochlöblichen Kirchen-Verwaltungen und resp. Gemeinden auf das Angelegentlichste.

Ebenso empfehle ich einem verehrlichen musikalischen Publikum mein Magazin von Piano-Forte-Instrumenten in Flügel- und Tafelform, von modernster Bauart und zu den billigsten Preisen.

Bayreuth am 10. Juli 1845.

L. Weineck,

Orgelbaumeister, wohnt im Hause des K. Raths Herrn Heinritz, in der Schrollengasse.

Zeugniß.

Der Orgelbaumeister, Herr Louis Weineck, hat in hiesiger Stadtkirche eine neue Orgel von 38 klingenden Stimmen erbaut, welche nicht nur allen Anforderungen des Contracts vollkommen entspricht, sondern auch nach dem Urtheile, welches Sachverständige nach gründlicher und strenger Prüfung abgegeben haben, sowohl im Tone, als im Mechanismus und in der ganzen Ausführung als ein ausgezeichnet schönes Werk sich darstellt.

Derselbe hat bei diesem Baue sogar noch mehr geliefert, als er nach dem Contracte schuldig war, und diese von ihm bewiesene Uneigennützigkeit ist um so mehr zu schätzen, als die vertragsmäßige Zahlung nach dem Urtheile der Sachverständigen schon überaus billig gestellt war.

Es gereicht uns daher zur Freude, hierdurch anzuerkennen, daß diese Orgel unserm Gottesdienste zur Erhebung, der Kirche zur Zierde und dem Baumeister zur hohen Ehre gereicht.

Eilenburg am 17. Juni 1845.

Der Magistrat.

Brunner. C. F. Weidenhammer.
Schlink.

1202.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht, und zwar:

unterm 21sten Mai lauf. Jahrs dem Fortepiano-Fabrikanten Johann Mayer, in München, auf Ausführung und Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlichen Vorrichtung respect. Klangmaschine bei allen Arten von Pianoforte zur Erzielung eines durchaus gleichförmigen, kräftigen, klangvollen und äußerst biegsamen Tones, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Tapezierer-Gehülfen Jakob Nadler in München, auf Anwendung seiner Erfindung: 1) einer elastischen Polsterung mittelst verbesserter Drahtfedern und mechanischer Vorrichtung, und 2) eines eigenthümlichen Verfahrens a) bei Verfertigung von Matratzen, und b) bei dem Tapezieren feuchter, dann neuer und rauher Wände, wodurch das Durchdringen der Feuchtigkeit abgehalten und die rauhe Fläche der Wand schöner, dauerhafter und billiger überzogen werden soll, für den Zeitraum von zwei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Schuhmachergesellen Philipp Schüßler in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Schuhmacher-Arbeit, durch welche das Durchdringen des Wassers durch die Sohle, sowie das Austreten des Schuhes oder Stiefels verhindert und eine größere Dauerhaftigkeit erzielt werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren;

und dem Maler und Vergolder Joseph Sellmayer in München, auf Anwendung des von

ihm erfundenen Verfahrens bei Vergoldung auf Gyps, Stein und Freskogemälden, wodurch die schärfsten Contouren hervorgebracht werden sollen, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22sten Mai lauf. Jahrs dem Bronze-Fabrikanten-Sohn Isaak Brandeis zu Fürth, auf Anwendung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung von Bronzefarben, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm nämlichen Tage dem Mechaniker Joseph Franz Eichele, aus Immenstadt, zur Zeit in Fürth, auf Anfertigung und Anwendung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Maschine zur Erzeugung der Gerstengraupe, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 24sten Mai lauf. Jahrs dem Maurergesellen Jakob Stauder in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen, eigenthümlich construirten Oekonomie-Oefen und Heerde, durch welche bei allseitig erhöhter Wärme an Brennmaterial erspart werden soll, für den Zeitraum von drei Jahren, und

dem Taback-Fabrikanten Joseph Wyakowsky, zu Augsburg, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens in der Fabrikation der Cigarren, für den Zeitraum von zehn Jahren, dann

unterm 26sten Mai lauf. Jahrs dem Kaufmann Johann Leonhard Backofen, und dem Flaschnergesellen Johann Friedrich Hessel, beide in Nürnberg, auf Anfertigung Oel ersparender Häng- und Stelllampen nach der von ihnen erfundenen eigenthümlichen Einrichtung, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Verlängerung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 6ten Mai lauf. Jahrs das dem Fabrikbesitzer Eduard Buschmann, in München, auf Ausführung der von ihm erfundenen Verbesserung bezüglich der Bearbeitung der Holzmosaik in ganzen Quadraten am 2ten April 1844 ertheilte, am 1sten Juli 1844 im Regierungsblatte ausgeschriebene, und nunmehr durch Kauf an die Schreinermeister Johann Paul Haas senior und August Heinrich Paul Pfrötschner, zu Fürth, übergegangene Gewerbsprivilegium auf weitere drei Jahre, und

unterm 19ten Mai lauf. Jahrs das dem Farben- und Malerleinwand-Bereiter Joseph Moosmiller, in München, am 5ten Juni 1842 allergnädigst verliehene, und am 10ten August 1842 im Regierungsblatte ausgeschriebene Gewerbsprivilegium auf die nach einem von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahren zu bewirkende Bereitung der Malerleinwand, für den weitern Zeitraum von zwei Jahren zu verlängern geruht.

1203. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 19. Juli 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	11	422 1/2	433 1/2	416 1/2	17	14	6	13	36	12	56	—	27	—	—
Korn . . .	2	122 1/2	124 1/2	124 1/2	—	11	16	10	55	10	23	—	—	—	37
Gerste . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	13	221 1/2	234 1/2	208 1/2	26	6	8	5	49	5	25	—	8	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8138 fl. 42 kr.

1204.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juli 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Gran	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	1	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	1	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	19	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	9	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	4	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	16	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	8	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	7	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	3	2

Mehl-Satz.

	Metzen		Mäßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	22	12	2	6	1
Semmelmehl	2	34	9	2	4	3
Mittelmehl	2	2	7	2	3	3
Pollmehl	1	30	5	2	2	5
Nachmehl	—	30	1	3	1	—
Roggenmehl	1	40	6	1	3	1
Römischmehl	1	52	7	—	3	2
Waitzengries, feiner .	5	22	20	—	10	—
Waitzengries, ordinärer	4	18	16	—	8	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " 3 "
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔ gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 " 3 "
Ein ℔ . Rind- oder Kuhfleisch . 9 " — "
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 " — "
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 11 " — "

Viktualien-Preise vom 14. bis 19. Juli 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
" " mittlere "	—	13	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
" ungerollte, "	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
" ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	16	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
" unausgelassenes, "	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	42	—	1	—	—
Roggenstroh, der Zentner	—	40	—	—	52	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	42	—	—	48	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " "	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .		20	—	21
Butter, " . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	30
Lämmer, " " . .	1	12	1	15
Kitzeln, " " . .	1	15	1	15
Gänse, rauhe " " . .	—	45	—	48
" geputzte " " . .	1	24	1	36
Enten, rauhe, " " . .	—	24	—	26
" geputzte " " . .	—	40	—	45
Indiane " " . .	1	6	1	12
Alter Hahn " " . .	—	22	—	24
Hühner, alte " " . .	—	16	—	18
" junge, das Paar . .	—	18	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
" mittler, " " .	—	16	—	18
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	10	54	11	42
Birken, " " .	9	48	10	—
Mischling, " " .	8	—	8	24
Fichten, " " .	9	24	9	40

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 60. Regensburg, Samstag den 26. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1205. pr. den 25. Juli 1845.

Ad Num. 17284. Num. Exped. 17212.

An die Königl. Landgerichte des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Forsteinrichtung in den K. Staatswaldungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Landgerichte werden hiemit beauftragt, den K. Forstämtern auf Requisition, diejenigen statistischen Nachrichten mitzutheilen, deren dieselben außer jenen, welche sie bereits aus der ihnen beiwohnenden Lokal-Kenntniß oder aus ihren eignen Akten schöpfen können, zur Bearbeitung des Cap. II. der generellen Revier-Beschreibungen und insbesondere der §§. 4. 5. 7. dieses Kapitels — Bevölkerung, Gewerbe- und Verwaltungs-Verhältnisse der nicht ärarialischen Waldungen betr. — bedürfen.

Regensburg den 22sten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

J. V. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Schwindl v. n.

Schwemmer, Sekr.

1206.
Ad Num. 24519.

pr den 24. Juli 1845.
Num. Eped. 29874.

Die Vorsorge für die aus Strafanstalten Entlassenen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Verein zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangsarbeitshäusern Entlassenen hat sich nunmehr für den Regierungsbezirk der Oberpfalz und von Regensburg definitiv gebildet, und die Wahl des Ausschusses vorgenommen, wobei als:

I. Vorstand: Se. Excellenz der Herr Regierungs-Präsident Freiherr von Zu-Rhein.
II. Vorstand: Königl. Regierungs-Direktor Freiherr von Godin;
Sekretair: Königl. Regierungsrath Schubert;
Kassier: Königl. Regierungsrath Dr. Schwindl;
Ausschuß-Mitglieder: Königl. Regierungsrath und Stadtkommissär Freiherr von Podewils;
Bürgermeister Freiherr von Thon-Dittmer,

gewählt wurden, was hiermit zur Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 19ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1207.
Ad Num. 27409.

pr. den 25. Juli 1845.
Num. Exped. 29984.

Die Vorbedingungen für den Post-Acceß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der General-Administration der Königl. Posten im oben bemerkten Betreffe erlassene Bekanntmachung vom 9ten d. Mts. wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 22sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr v. Godin.

Georg.

Bekanntmachung.

Die Vorbedingungen für den Postacceß betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Veranlassung von Gesuchen um Bewilligung des Postaccesses und um Zulassung zur Prüfung für den Postdienst wird hiemit bekannt gemacht,

1) daß vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. November 1841 die Aufnahme von Post-Accessisten aus dem Civilstande nach Maaßgabe der in einer vorausgegangenen Prüfung erprobten Fähigkeiten zu erfolgen habe, und

2) als eine der Vorbedingungen der Zulassung zur Prüfung der Nachweis der vollendeten Gymnasial-Studien erforderlich sey, ferner

3) daß in Folge höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern vom 15ten Juni l. Js. gleichwie zur Admission zur Prüfung für den niederen Finanzdienst, auch für die Zulassung zur Postdienstprüfung der wirkliche vollständige Besuch des Gymnasiums und der Nachweis des entsprechenden Erfolges durch ein Gymnasial-Absolutorium gefordert werden soll, indem für solchen Zweck die Vorlage sogenannter Absolutorien II. Klasse nicht als genügend zu erkennen sey.

München den 9ten Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

1208.　　　　pr. den 25. Juli 1845.

Ad Num. 27548.　　　　Num. Exped. 30015.

Die Abhaltung einer theoretischen Prüfung für das Lehramt der Gymnasien betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Anordnung des K. Ministeriums des Innern wird am

18ten Oktober dieses Jahrs

an den drei Landes-Universitäten eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien abgehalten werden.

Unter Hinweisung auf die einschlägigen Bestimmungen der Schulordnung der Ministerial-Entschließung vom 21sten Dezember 1838 und der Vollzugsvorschriften vom 3ten Februar 1834 (die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und der lateinischen Schulen betr.) werden diejenigen Candidaten des Gymnasial-Lehramtes, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, hiemit aufgefordert, ihre Admissionsgesuche mit den erforderlichen Belegen bei dem Rectorate der betreffenden Universität rechtzeitig einzureichen.

Regensburg den 21sten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

I. V. d. K. R.-Pr.

Freiherr von Godin.

Georg.

1209.　　　　pr. den 24. Juli 1845.

Ad Num. 27266.　　　　Num. Exped. 29951.

Eine im Landgerichtsbezirke Amberg todt gefundene unbekannte Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 12ten dieses Monats wurde in Witzlhof, an der Straße von Amberg nach Sulzbach, eine unbekannte, unten näher beschriebene Weibsperson todt gefunden, die nach gerichtsärztlichem Ausspruche in Folge eines Schlagflusses gestorben und bisher noch unbekannt ist.

Sie hatte einen groben, ungebleichten kleinen Sack bei sich, in welchem sich unter andern Gegenständen 54 Paar Hemdknöpfeln von färbigem Glase, hellblau, braun, dunkelblau, weiß und dergl., sämmtlich rund mit Ausnahme der blauen, von verschiedener Größe, die braunen mit dem Gepräge eines Christus am Kreuze, rechts ein Mond und links eine Sonne befanden.

Hiernach scheint diese Person mit derartigen Gegenständen einen Handel getrieben, und nach mehrern bei ihr vorfindlichen Kupfermünzen zu schließen, zugleich gebettelt zu haben.

Sämmtliche Distriktspolizei-Behörden erhalten nunmehr den Auftrag, in den ihnen untergebenen Gemeindebezirken über die Herkunft und Heimath dieser Weibsperson die geeigneten Recherchen ungesäumt zu pflegen, und allenfallsige Resultate oder Fehlanzeigen schleunigst dem Königl. Landgerichte Amberg mitzutheilen.

Beschreibung.

Die Weibsperson ist 5' 3'' groß, gut beleibt, genährt und gewachsen, ohngefähr 40 Jahre oder etwas darunter oder darüber alt, sie hat braune nur 4½'' lange Kopfhaare, ihr Kopf sieht so ziemlich einem Mannskopfe ähnlich, besonders wegen ihrer männlichen Gesichtszüge, wegen ihres kurzen weißlichen Backenbartanfluges und der kurz abgeschnittenen Kopfhaare.

Die Gesichtsfarbe dermalen blauroth gefärbt, erscheint braun, das rechte Auge ist blau und das linke katzenähnlich oder graugrünlich. Das Gesicht ist voll, die Nase gut gebildet und im Verhältnisse zur stark ausgeprägten Gesichtsbildung klein.

Sie hat mit Ausnahme des ersten Stockzahnes im Oberkiefer der rechten Seite alle Zähne. Die Lippen des Mundes sind groß und die Unterlippen etwas aufgeworfen. Ihr Kinn ist breit und kurz und mit einem sogenannten Fett-Trollen versehen.

Der Hals ist kurz und darin ein starker großer Kropf in der Bildung eines Knödels.

Ihr Brustbau ist gut und stark und die Schultern sind breit, die Hautfarbe am ganzen Leibe bräunlich.

Ihre Hände sind klein, gut geformt, und mit einer ziemlich weichen Haut ohne Schwülen versehen, so daß sie damit schwere und grobe Arbeiten nicht unternommen haben kann.

Am Leibe trug sie und zwar:

1) am Kopfe ein leinenes weiß und blau quadrirtes Tüchel,
2) um den Hals ein dunkelblaues kattunförmig gedrucktes baumwollenes Tüchel mit gelben Blümchen und einer Einfassung von ähnlichen größeren Blumen,
3) ein schwarz weiß und blau gestreiftes mit weißlichen Blümeln versehenes zeugenes Mieder, mit grober Leinwand gefüttert und mit vier gläsernen Knöpfen besetzt,
4) ein weiß leinenes Hemd, dessen oberer Theil von ziemlich feiner, der untere sogenannte Hemdstock, von gröberer Leinwand war,
5) einen blau und roth gestreiften leinenen Unterrock von nicht recht unterscheidbarer Grundfarbe,
6) ein dunkelblaues viereckiges Tüchel,
7) einen 1½ Ellen langen und eine Elle breiten weiß und blau gestreiften und mit graulichem Grunde versehenen Zeuge.

Regensburg, den 21sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1210.
Ad Num. 27158.

pr. den 25. Juli 1845.
Num. Exped 30008.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der alte Rock und die neue Kirche. Kurze Darstellung der neuesten katholischen Zustände. Zur Belehrung des Volkes von einem Katholiken. Lahr, Druck und Verlag von Heinrich Geiger 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12ten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 19ten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1211.
Ad Num. 27247.

pr. den 25. Juli 1845.
Num. Exped. 30058.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Kommissariate Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Predigt über die sich bildenden Gemeinden deutscher Katholiken, am Sonntage Cantate 1845, in der Kirche St. Margaretha zu Gotha, gehalten von Dr. K. G. Bretschneider, Gotha, Verlag von G. Müller, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg, am 19ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:
Freiherr von Godin.

Georg.

1212. pr. den 24. Juli 1845.
Ad Num. 27248. Num. Exped. 29861.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Zur Kunde der Hierarchie, von Karl Nauwerk, Leipzig. Verlag von Otto Wigand, 1845,“
ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14ten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 19ten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1213. pr. den 25. Juli 1845.
Ad. Num. 27349. Num. Exp. 30057.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Glaubensbekenntniß und Abschwörungs-Formular Friedrich August II, Königs von Polen und Churfürsten von Sachsen bei seinem Uebertritte von der lutherischen zur römisch-katholischen Kirche, abgelegt am 2ten Juli 1697 in Baden bei Wien, gegen den Bischof zu Raab. Gera. Verlag von H. Kanitz, 1845,“
ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 16ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 21sten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.
Freiherr von Godin.

Georg.

1214. pr. den 23. Juli 1845.

An die Landwehr-Kommandos der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Vorlage der Standes- und Dienstes-Ausweise; dann Offiziers-Rangliste für das 1ste Semester betreffend.

Diejenigen Landwehr-Kommandos, welche der im Kreisblatte Nro. 50. Seite 1217 ent-

haltenen Weisung bezeichneten Betreffs bisher noch keine Folge geleistet haben, werden aufgefordert, derselben längstens bis zum 6ten August dieses Jahrs zuverläßig und genügend zu entsprechen.

Regensburg, am 23sten Juli 1845.

Königl. Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Baron Junker-Bigatto, Oberst.

Hilbrand.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1215. pr. den 24. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Die Joseph Wittmann'schen Schmids-Eheleute von Kallmünz, beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an solche sind daher Montag den 4ten August dieses Jahrs bei Gericht dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Burglengenfeld den 19ten Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

B. b.

Eckart, Assessor.

1216. pr. den 24. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Michael Stöckerl von Irlach will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern und sein Vermögen dahin mitnehmen.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken kund gegeben, daß allenfallsige Anforderungen gegen denselben um so sicherer bis zum

6ten August d. Js.

hierorts anzumelden sind, als sonst keine Rücksicht darauf genommen und ihm der Reisepaß ausgehändigt wird.

Am 23sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.

von Nagel, Landrichter.

1217. pr. den 24. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Andreas Stöckl, Häusler von Teunz, will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Familie eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, diese bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 6ten August l. Js. hierorts anzumelden.

Am 23sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.

von Nagel, Landrichter.

1218. pr. den 23. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Joseph Lang, Bauerssohn von Kleeberg, und Katharina Betz, Weberstochter von Breitenried, gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Diejenigen, welche an solche eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, sich deshalb binnen vier Wochen, von heute anfangend, zu melden, außerdem hierauf eine weitere Rücksicht nicht genommen werden wird.

Am 17ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.

von Teng, Landrichter.

1219. pr. den 23. Juli 1845.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Auf den Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird

Donnerstag den 28sten August

das Anwesen des Sattlers Johann Steinleitner und seiner Ehefrau im Markte Wörth, bestehend in einem Wohnhaus, Gärtel und Forstrecht, dann einer realen Sattler- und realen Riemergerechtigkeit, zusammen im Werthe zu

2866 fl., zum öffentlichen Verkaufe gebracht und zwar nach den Vorschriften des Hypothekengesetzes §. 64. und der Novelle von 1837.

Wörth den 18ten Juli 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.
Herwig.

1220. pr. den 24. Juli 1845.

Ediktalladung.

Der schon seit 1813 vermißte Revierförsters-Sohn Johann Nepomuk Richter von Seligenporten, der als Korporal bei dem K. Linien-Inf.-Leibregiment den letzten russischen Feldzug mitmachte, und dessen allenfallsige eheliche Descendenten werden hiemit aufgefordert, sich binnen acht Wochen a dato um so gewisser zu melden, als ihre Ansprüche auf einen Theil an dem ehemals Revierförster Richter'schen Anwesen zu Seligenporten, welches übrigens die Erben des verstorbenen Stadtschreibers Peter Schwindl von hier für sich ansprechen, geltend zu machen, als widrigenfalls Johann Nepomuk Richter als verschollen erklärt und sein eventueller Anwesens-Antheil seinen gesetzlichen Erben gegen Caution überlassen werden würde.

Neumarkt in der Oberpfalz den 9ten Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Ruef, Landrichter.

1221. pr. den 24. Juli 1845.

Bekanntmachung.

In Folge der Versetzung des Herrn Vesperpredigers Andreas Eccardt, dahier, auf die IV. Pfarr- resp. Trogenpredigers-Stelle hierselbst, ist die II. Pfarrstelle hiesiger Stadt in Erledigung gekommen und wird daher selbige Behufs der Bewerbung um solche, anmit öffentlich ausgeschrieben.

Es werden daher von Patronatswegen alle Diejenigen, welche sich um diese erledigte Pfarrstelle bewerben wollen und die vorschriftsmäßige Prüfungs-Note besitzen, hiedurch aufgefordert, ihre dießfallsige Gesuche unter Angabe ihrer persönlichen und Familien-Verhältnisse, dann mit Beilegung amtlicher Zeugnisse über Qualification, Leumund, Gesundheit und staatsbürgerliche Gesinnungen, nebst einem verschlossenen Atteste des Königl. Consistoriums über Würdigkeit zu dieser Pfarrstelle überhaupt, binnen vier Wochen hieher zu übergeben.

Nach der letzt revidirten Fassion berechnet sich der Ertrag dieses Dienstes auf

708 fl. $11\frac{1}{4}$ kr.

Hof den 16ten Juli 1845.

Der Stadtmagistrat als Patron.
v. Oerthel. Laubmann. Schroen.

1222.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript de dato Brückenau den 12ten Juli zu der im bischöflichen Kapitel zu Regensburg erledigten Stelle des Dechant, den geistlichen Rath und Stadtpfarrer zu St. Jodoc in Landshut, Priester Johann Baptist Zarbl, vom 1sten Juli an, zu ernennen geruht.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 61. Regensburg, Mittwoch den 30. Juli 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1223. pr. den 26. Juli 1845.

Ad Num. 27431. Num. Exped. 30086.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Beiziehung der Gemeindeausschußmitglieder bei Haussuchungen in forstpolizeilichen Untersuchungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei Haussuchungen in forstpolizeilichen Untersuchungen den Bestimmungen des §. 8. der Instruktion für Behandlung des Forstrügewesens zuwider, nicht immer ein Gemeindeausschußmitglied beigezogen, sondern häufig hiezu nur die Gemeindediener abgeordnet werden.

Da Letztere aber Erstere in dieser Beziehung gültig nicht zu ersetzen vermögen; so sind sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen nachdrücklichst auf genaue Beobachtung obiger normativmäßiger Bestimmung wiederholt aufmerksam zu machen.

Regensburg den 22sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr v. Godin.

Georg.

1224. pr. den 27. Juli 1845.

Ad Num. 27543. Exped. Num. 30150.

An sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte, das herrschaftliche Commissariat Winklarn, die Magistrate Regensburg und Amberg.

Den Verein gegen Thierquälerei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchstem Ministerial-Rescripte vom 15ten d. Mts. im bezeichneten Betreffe wird hiemit veröffentlicht, wie **Seine Königliche Majestät** es wohlgefällig aufnehmen würden, wenn das ehrenwerthe Bestreben des Vereins gegen Thierquälerei von allen Behörden durch Aneiferung zur Theilnahme unterstützt würde, und wird sich zu dem Diensteifer derselben versehen, daß sie dieser allerhöchsten Königlichen Willensmeinung möglich zu entsprechen suchen werden.

Regensburg den 23sten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. V. d. K. R.-Pr.

Freiherr von Godin.

Georg.

1225. pr. den 29. Juli 1845.

Ad. Num. 27850. Num. Exp. 30425.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Vollziehung der Freiheitsstrafe gegen widerspenstige Conscribirte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist schon öfters vorgekommen, daß Conscribirte, welche bei der Aushebung abwesend einer Heeresabtheilung zugetheilt wurden, und sich erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist bei ihrer Conscriptions-Behörde gestellt haben, von dieser lediglich mit einem Vorweise an die betreffende Heeresabtheilung gewiesen wurden, welche jedoch auf den Grund des höchsten Kriegs-Ministerial-Rescripts vom 12ten Februar 1834, Vollziehung der Freiheitsstrafe gegen widerspenstige Conscribirte betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt 1834 Nro. 1. S. 299 — 302), Anstand nehmen, solche Conscribirte zu verpflichten.

Zur Beseitigung der Nachtheile, welche hieraus für die Betheiligten entstehen müßen, werden daher sämmtliche Conscriptions-Behörden angewiesen, in solchen Fällen jederzeit in dem Vorweise ausdrücklich zu bemerken, daß der betreffende Conscribirte entweder nach Maaßgabe des Gesetzes bestraft, oder freigesprochen worden sey.

Die Außerachtlassung gegenwärtiger Anordnung hat für den fälligen Beamten die unnachsichtliche Aufbürdung der hiedurch allenfalls verursachten Kosten zur Folge.

Regensburg den 24sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1226. pr. den 28. Juli 1845.
Ad Num. 27558. Num. Exped. 30196.

Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im oben bemerkten Betreffe von der General-Administration der Königl. Posten unterm 18ten dieses Monats erlassenen zwei Bekanntmachungen werden durch nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 23sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Fahrpost-Expedition zu Wolfstein, in der Pfalz, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1sten August lauf. Jahrs anfangend, hat die in dem Cantonshaupt-Orte Wolfstein in der Pfalz seither bestandene Briefsammlung auch Fahrpostdienste zu versehen, und alle dort zur Aufgabe kommenden oder dahin gehörigen Fahrpoststücke in soweit sie durch die Postanstalt überhaupt versendet werden dürfen, mittels täglicher Carriolpostfahrten nach und über Kaiserslautern abzusenden und zu empfangen, was hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß gleich den Sendungen nach Wolfstein, auch jene nach dem Cantons-Hautporte Lauterecken, so wie nach allen zu den Cantonen Wolfstein und Lauterecken gehörigen Seitenorten durch die bezeichnete Fahrpost-Einrichtung bis Wolfstein Beförderung finden.

München den 17ten Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.
Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung.

Die Errichtung von Fahrpost-Expeditionen zu Grafenau, Schönberg und Tittling betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1sten August lauf. Jahrs anfangend, werden mit den seither zu Grafenau, Schönberg und Tittling in Niederbayern bestandenen Briefsammlungen auch Fahrpost-Expeditionen verbunden, und diese durch einen mit dem gleichen Zeitpunkte beginnenden täglichen Carriolpost-Cours zwischen Passau und Grafenau in unmittelbare Fahrpostverbindung gebracht.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieser Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte an nicht allein Briefe und Zeitungen, sondern auch alle zur Versendung durch die Postanstalt überhaupt geeignete Fahrpoststücke nach und von Grafenau, Schönberg, Tittling und der Umgegend durch die Post unmittelbar versendet werden können.

München den 18ten Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

1227. pr. den 28. Juli 1845.

Ad Num. 27518. Num. Exped. 30198.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Michaelsneukirchen, Landgerichts Roding, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Clemens Schlögl auf die Pfarrei Münchenreuth, Landgerichts Waldsassen, ist die katholische Pfarrei Michaelsneukirchen, Landgerichts Roding, auf welche in Folge eines von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis als Patronus parochiae ausgestellten Reverses für den gegenwärtigen Fall **Seiner Majestät dem Könige** das Präsentationsrecht zusteht, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Roding, hat 2 Filialen, 2 Schulen, zählt 1082 Seelen, und wurde bisher von dem jeweiligen Pfarrer unter der Aushülfe eines Cooperators pastorirt.

Die Einnahmen der Pfarrei betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

		fl.	kr.
1) an ständigem Gehalte		30 fl.	— kr.
2) aus Realitäten		279 fl.	— kr.
3) aus Rechten		429 fl.	—³/₄ kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen		379 fl.	52 kr.
5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen		32 fl.	19 kr.
6) Nebenbezüge für den Hilfspriester		30 fl.	— kr.
	Summa	1180 fl.	11³/₄ kr.

Die Lasten dagegen betragen:

1) wegen Staatszwecken	. . . .	56 fl. 5 kr.
2) wegen Diözesanverbandes	. . . .	6 fl. 13½ kr.
3) wegen besondern Zwecken	. . . .	346 fl. 23 kr.
	Summa	408 fl. 41½ kr.

so daß ein Reinertrag von 771 fl. 30¼ kr. verbleibt.

Zur Uebernahme der Pfarrökonomie ist eine Summe von circa 1500 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten K. Regierung einzureichen.

Regensburg, den 22sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1228. pr den 28. Juli 1845.

Ad Num. 27555. Num. Eped. 30220.

Knabenschule in Pullenreuth betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der I. Schul-, Meßner- und Kantordienst zu Pullenreuth, Königl. Landgerichts Kemnath, ist erlediget. Die Knabenschule, welche der Lehrer zu besorgen hat, zählt gegen Hundert Werktagsschulpflichtige.

Das reine Einkommen besteht fassionsmäßig in 340 fl. 18 kr. Der Schullehrers-Wittwe Rues ist auf fünf Jahre ein Absent von 20 fl. zu leisten.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre Gesuche vorschriftsmäßig bei ihren vorgesetzten Distriktsschul-Inspectionen bis zum 25sten August dieses Jahres zu übergeben, welche dieselben schleunigst an die Königl. Distriktsschul-Inspection Kemnath I. in Kulmain einbefördern werden.

Regensburg den 23sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1229. pr. den 25. Juli 1845.

Ad Num. 27465. Num. Exped. 30054.

Bürgermeisterwahl zu Sulzbach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 19ten lauf. Monats stattgefundenen Wahl eines rechtskundigen Bürgermeisters der Stadt II. Klasse Sulzbach wurde als solcher gewählt der Patrimonialgerichts-Aktuar:

Herrmann Roth

zu Falkenstein, und unterm Heutigen bestättigt, was gemäß Art. 63. der Gemeindewahl-Ordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Regensburg den 22sten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

1230. pr. den 27. Juli 1845.

Auftrag

an die sämmtlichen Untergerichte der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Mittheilung von Character-Schilderungen über die in den Strafanstalten und Zwangsarbeitshäusern einzuliefernden Personen an die Behörden der besagten Anstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da es ein wesentliches Erforderniß für den Vorstand einer jeden Straf- und Detentions-Anstalt ist, über die Characteristik der eingelieferten Personen die umfassendste Kenntniß zu erlangen, so hat das Königl. Justiz-Ministerium durch höchste Entschließung vom 14ten, praes. 19ten Juli dieses Jahrs, den unterfertigten Gerichtshof beauftragt, die diesem untergeordneten Gerichtsbehörden ein für allemal dahin anzuweisen, bei Ablieferungen in Zwangsarbeitshäuser und Strafanstalten der Behörde der betreffenden Strafanstalt gleichzeitig vollständige Aufschlüße über folgende Punkte als: Herkunft, Familienverhältnisse, bisherige Aufführung, Schicksal, Vermögen, Gewerbe, Kenntniße, Fähigkeiten und Geschicklichkeit, besondere Neigungen und Gewohnheiten, vorausgegangene Strafen, gelungene oder mißglückte Versuche zur Flucht und Art der Ausführung und besondere Gefährlichkeit zu ertheilen, diese Aufschlüße in eine Tabelle nach dem anliegenden Formulare einzutragen, und hierin, in so ferne es sich von Wiedereinlieferung eines Individuums handelt, die seit der letzten Entlassung aus der Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt vorgekommenen Verfehlungen durch einen Querstrich, wie solches das Formular nachweist, von den frühern Einträgen zu trennen, nicht minder diese Mittheilungen nach erfolgter Entlassung und bei Ueberweisung an den je bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge und Zwangsarbeiter zu benützen, und bei wiederholten Ablieferungen auf frühere derartige Mittheilungen zurückzugehen.

Amberg den 22sten Juli 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

von Sprunner, Direktor.

Yelin, Sekr.

Ad Nro. 11063.

Charakteristik

des

Peter Schulz,

von

Herlau,

in

dem Regierungsbezirke ....

Vor- und Zu-Name dann Heimath	Religion	Alter	Vermögen	Gewerbe	Gesundheits-Verhältnisse	Untersuchungen, in welchen		
						a) wegen Polizei-Uebertretungen		
						Jahrgang	Bezeichnung der Polizei-Uebertretung	Erkenntniß
Schulz, Peter, Taglöhnerssohn von Herlau, K. Landgerichts N. N. im Regierungsbezirke N. N.	katholisch.	30	ohne.	Schneider.	Gesund und zur Einlieferung in eine Zwangs-Arbeitsanstalt geeignet.	1830	Arbeitsscheue und Dienstlosigkeit. (act. fasc. 1.)	Nach landgerichtlichen Beschluß vom 3/5. 1830, Verweis.
						1830	Exceß in dem Wirthshause zu Herlau. Nachtschwärmerei. act. fasc. 2.	Nach landgerichtlichen Beschluß vom 1/8. 1830, Arrest zu 48 Stunden.
						1831	Vagiren. act. fasc. 3.	Nach Beschluß des Magistrates zu Augsburg vom 8/5. 1830, Arrest von 3 Tagen.
						1831	Arbeitsscheue und Dienstlosigkeit. act. fasc. 4.	Beschluß des Landgerichts Beilngries vom 1/9. 30, Arrest von 3 Tagen.
						1832	Concubinat. act. fasc. 5.	Nach landgerichtl. Beschluß vom 3/2. 1832, Arrest von . . . Tagen geschärft.
						1832	Deßgleichen und Arbeitsscheue. act. fasc. 6.	Nach landgerichtl. Beschluß vom 5/10. 1832, mit 15 Ruthenstreichen und Bedrohung der Ablieferung in eine Zwangsarbeits-Anstalt.
						1833	Vagiren. act. fasc. 7.	Landgrchtl. Beschluß v. 3/1. 1833, mit 15 Ruthenstreichen und Ablieferung.
						1833	Stellte sich nach seiner Entlassung nicht. Vagiren. act. fasc. 11.	Nach landgerichtl. Beschluß v. 25/6. 1833, Arrest von 8 Tagen geschärft und Stellung unter besondere Aufsicht.
						1837	Vagiren.	Nach landgericht. Beschluß vom 1/5. 1837, 15 Ruthenstreiche.
						1837	Vagiren und Diebstahl bei Gg. Kurz.	Nach landgerichtl. Beschluß v. 13/7., doppelt geschärfter Arrest von 14 Tagen und Ablieferung.

das betreffende Individuum befangen war,						
b. wegen Vergehen			c. wegen Verbrechen			Schon erstandene Zwangs-Arbeit
Jahrgang	Bezeichnung des Vergehens	Erkenntniß	Jahrgang	Bezeichnung des Verbrechens	Erkenntniß	
1829	Diebstahl bei Jakob Jetl. act. fasc. 8.	Durch appellationsgerichtliches Erkenntniß v. 5/12. 1829 wurde die General-Untersuchung einstweilen aufgehoben.	1831	Diebstahl bei Ezechiel Mann. act. fasc. 10.	Durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 5/7. 1831 die Generaluntersuchung einstweilen aufgehoben.	
1832	Körperverletzung des Johann Krebs. act. fasc. 9.	Durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 10/4. 1832 die General-Untersuchung einstweilen aufgehoben.				Zwangs-Arbeit zu Plassenburg vom 3/1. 1833 bis 3/6. 1833.
			1834	Diebstahl bei Christoph Ernst. act. fasc. 12.	Durch appellationsgerichtliches Erkenntniß vom 6/5. 1834 dreijähriges Arbeitshaus.	

1231. pr. den 27. Juli 1845.

Bekanntmachung.

An die Königl. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte und das Herrschaftsgericht Wörth im Kreise von Oberpfalz und Regensburg.

Die Instruktion über das Verfahren der Gerichtsärzte bei gerichtlichen Sektionen von Kindesleichen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem Königl. Obermedizinal-Ausschusse ist eine Instruktion für die Gerichtsärzte über das Verfahren derselben bei gerichtlichen Sektionen von Kindesleichen verfaßt, von dem Königl. Ministerium des Innern zum Drucke befördert, an die Stadt-, Landgerichts- und Herrschaftsgerichts-Gerichts-Aerzte vertheilt, und sind diese angewiesen worden, sich bei allen vorkommenden gerichtlichen Sektionen von Kindsleichen nach den darin gegebenen Vorschriften auf das genaueste zu achten.

Da gerichtliche Sektionen stets unter der Leitung des gerichtlichen Kommissärs vorgenommen, und von diesem die Einhaltung der Vorschriften überwacht werden müßen, so stellt sich die Kenntniß der Instruktion für den Untersuchungsrichter als nothwendig dar; den benannten Gerichten wird daher zur Kenntniß gebracht, daß Exemplare dieser Instruktion bei dem Central-Schulbücher-Verlage um den Preis von 18 Kreuzern per Stück zu haben sind, und das Königl. Justiz-Ministerium durch höchste Entschließung vom 17ten Juli dieses Jahres die Genehmigung ertheilt hat, daß die Gerichte sich die erforderlichen Exemplare aus den ihnen zu Gebote stehenden Regie-Mitteln ankaufen.

Amberg, den 22sten Juli 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

Präsident abwesend:

von Spruner, Direktor.

Yelin, Sekr.

1232. pr. den 28. Juli 1845.
Ad Num. 4872. Num. Exped. 6604.

Die Erledigung der Pfarrei St. Peter bei Nürnberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Pfarrei St. Peter bei Nürnberg durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lochner in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe zur vorschriftsmäßigen Bewerbung, welche binnen 6 Wochen zu erfolgen hat, hiemit ausgeschrieben.

Das fassionsmäßige Einkommen dieser Stelle besteht nach der im Jahre 1838 erfolgten Berichtigung in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:
 1) aus Staatskassen:
  an Geld . . . . — fl. — kr.
  an Naturalien:
   2 Mäß weiches Scheitholz à 6 fl. . . . 12 fl. — kr.
 2) aus Stiftungskassen:
  an Geld . . . . 18 fl. 50 kr.
 3) von Privaten:
  an Geld und Naturalien . . . . 165 fl. 7½ kr.

		195 fl. 57½ kr.
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	— fl. — kr.
III.	Ertrag aus Realitäten:	— fl. — kr.
IV.	Ertrag aus Rechten	— fl. — kr.
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	297 fl. 22 kr.
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	— fl. — kr.
	Summa	493 fl. 19½ kr.
	Die Lasten hievon abgezogen mit	12 fl. — kr.
	bleibt reiner Dienst-Ertrag	481 fl. 19½ kr.

Ansbach den 21sten Juli 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1233. (2.) pr. den 5. Juli 1845.

Edictal-Ladung.

Johann Caspar Dürrwanger, Schrodererssohn von hier, geboren den 2ten Januar 1775, hat sich im Jahre 1793 als Schreinergeselle auf die Wanderschaft begeben und seit dem Jahre 1804 gar nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag der nächsten Verwandten des Johann Caspar Dürrwanger werden hiedurch dieser Letztere oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert,

innerhalb sechs Monaten

von heute an gerechnet, sich um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sonst Caspar Dürrwanger für todt erklärt und sein in circa 500 fl. bestehendes Vermögen an seine Intestat-Erben ohne Caution hinausgegeben werden würde.

Regensburg den 1sten Juli 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.
Hörl, Direktor.

Bedall.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1234. pr. den 27. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Untersuchung wegen Diebstahls verübt an den Bauern W. Huber von Eltheim betreffend.

Am 7ten Juli l. Js. wurden dem Bauern Wolfgang Huber von Eltheim folgende Ge-

genstände durch einen zur Zeit noch unbekannten Thäter entwendet:

1) drei Läden Tuch, im Werthe zu 30 fl.
2) zwei Paar neue Stiefel, im Werthe zu 10 fl.
3) vier Hemden und eine Unterhose, im Werthe zu 4 fl. 30 kr.

Man ersucht die Polizeibehörden, geeignete Spähe zu verfügen, und allenfallsige Entdeckungen bezüglich der That sowohl, als des Thäters, anher bekannt zu geben.

Stadtamhof am 27sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Payr.

1235. pr. den 27. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Wirth Andreas Frei von Guteneck will mit seiner Familie nach Nordamerika auswandern, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß allenfallsige Ansprüche an denselben binnen 14 Tagen, von heute, an angemeldet werden müßen, wenn sie vor Aushändigung des Reisepasses Berücksichtigung finden sollen.

Nabburg den 17ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landr.

1236. pr. den 28. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Amerika betreffend.

Christoph Uhl von Bodenstein gedenkt mit seiner Ehefrau und fünf Kindern nach Amerika auszuwandern.

Anforderungen an ihn oder die Seinigen sind am Dienstag den 5ten August l. Js., bei Vermeidung des Ausschlusses, hierorts anzumelden.

Nittenau den 23sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

1237. pr. den 28. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Barbara Baumer, Webers-Wittwe von Bodenstein, gedenkt mit ihren 2 Söhnen nach Amerika auszuwandern.

Anforderungen an dieselben sind auf

Dienstag den 25sten August l. Js.

hierorts, bei Vermeidung des Ausschlusses, anzubringen.

Nittenau den 23sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Freiherr von Lichtenstern.

1238. pr. den 28. Juli 1845.

Vom Königlichen Landgericht Hemau

werden alle Diejenigen, welche an den ledigen Schlossergesellen Joh. Schneider von Hemau — welcher nach Amerika auswandern will — irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, dieselbe binnen drei Wochen um so gewisser bei dem dießseitigen K. Landgericht anzumelden, als außerdessen bei Erledigung des Gesuches des Johann Schneider um die Auswanderungs-Bewilligung keine Rücksicht auf solche nicht angemeldete Forderungen genommen werden würde.

Hemau am 21sten Juli 1845.

Eder.

1239. pr. den 27. Juli 1845.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die Besitzungen des Müllers Johann Wiesend zu Bärnau, bestehend in einer Mühle und Schneidsäge, in einem Wohnhause, einem Stadel und einer Stallung, in 20 Tagw. 74 Dezim. Wiesen und Feldern, gewerthet auf 5340 fl., zum ersten Male dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und es wird hiezu auf künftigen

Samstag den 9ten August d. Js.

im Orte Bärnau Termin angesetzt, wobei zahlungsfähige Käufer zu erscheinen, und ihre Angebote abzugeben haben.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des H.-G. und nach den Bestimmungen der §§. 98 bis 101. des Gesetzes vom 17ten November 1837.

Die hierauf ruhenden Lasten werden am

Versteigerungs-Termine bekannt gemacht. Unbekannte Gläubiger haben ihre Forderungen bis dahin bei Strafe der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Tirschenreuth den 26sten Juni 1845.

Königliches Landgericht.

v. n.

Holzer.

1240. pr. den 28. Juli 1845.

Proclama.

Für das durch Bekanntmachung vom 14ten März d. Js. feilgebotene Gesammtanwesen des hiesigen Binders Paul Höllerer, hatte sich bei dem am 5ten Mai d. Js. abgehaltenen Steigerungstermine kein Kaufsliebhaber eingefunden.

Auf Andringen der Gläubiger wird demnach zur dritten öffentlichen Biethung Termin auf

Samstag den 16ten August,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

anberaumt, unter Beziehung auf die dießamtliche Bekanntmachung vom 14ten März d. Js. Nro. 33 dieses Blatts, und zugleich mit dem Beisatze, daß an dem obigen Termine der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Sulzbach den 2ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Sulzbach.

Althammer.

1241. pr. den 25. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem sich in dem Termine vom 11ten dieß, ein Kaufsliebhaber zu den in der Bekanntmachung vom 9ten Mai d. Js. näher beschriebenen, zur Nachlassenschafts- resp. Gantmassa des Schlossers Andrä Seibert zu Neunburg gehörigen Realitäten nicht gefunden, so werden diese, bestehend: aus Wohnhaus, Wurzgarten, Seebarner-Bergacker und Grasrain, an diesem wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Termin hiezu auf

Mittwoch den 24sten September d. Js.,
von Morgens 8 bis Mittags 12 Uhr,

dahier anberaumt.

Kaufslustige werden mit dem Beifügen eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfogt.

Neunburg v. W. am 18ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landrichter.

1242. pr. den 21. Juli 1845.

(2.)

Ediktal-Ladung.

In Sachen der A. M. Mühlbauer, von Holzneuhaus, und deren Kindskuratel, gegen den ledigen Egid Maier, von Reitenbuch, d. G., wegen Vaterschaft und Alimentation, war zum Versuche der Sühne, oder zur protokollarisch-schlüßigen Verhandlung Termin auf den 10ten März l. Js. anberaumt. Da nun Beklagter an diesem Termine, obgleich er öffentlich hiezu vorgeladen war, nicht erschienen ist, so wird neuerdings zu obigem Zwecke auf

Donnerstag den 11ten September 1845,
Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt dahier anberaumt, und beklagter Maier, dessen Aufenthalt noch unbekannt ist, hiemit wiederholt öffentlich, unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile, hiezu vorgeladen, daß im abermaligen Ungehorsamsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde.

Zugleich wird bemerkt, daß man den K. Advokaten Lautenschlager von Hemau als Offizialanwalt für Maier aufgestellt habe.

Parsberg den 10ten Juli 1845.

Königliches Landgericht.

Liebl, Landr.

1243. pr. den 30. Juni 1845.

(2.)

Edictal-Ladung.

Der Gerbergeselle Christoph Aichinger von

Floß, K. Landgerichts Neustadt a. W.-N., wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Ediktal-Ladung vom 23sten Januar l. Js. hiermit wiederholt aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte um so gewisser zu stellen und wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens zu verantworten, als nach fruchtlosem Ablaufe auch dieses zweiten Termins wieder ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Weiden am 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß.

1244. pr. den 30. Juni 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Im dießseitigen Depositorio befinden sich folgende Depositen, deren Eigenthümer nicht ermittelt werden können.

	fl.	kr.
1) Kohn, Heinrich, Verlassenschaft	35	9
2) Beck, Peter, von Velburg, Verlassenschaft	48	—
3) Schön, Relicten von Velburg,	54	17½
4) Pirzer, Joseph, von Velburg,	3	54
5) Platzer, von Neumarkt . .	121	18
6) Wagner, Sabine, von Velburg	21	36
7) Rosenthal, von Theuern, eine tombackene Sackuhr, im Werthe zu	2	—

Diejenigen, welche hierauf Anspruch machen zu können glauben, werden aufgefordert, sich desfalls dahier

binnen drei Monaten

um so gewisser zu melden, als außerdem die betreffenden Depositen als herrenloses Gut, dem Königl. Fiskus ausgeantwortet werden würden.

Parsberg den 19ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Parsberg.
Der K. Landrichter:
Liebel.

1245. pr. den 21. Juli 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Fürstl. Herrn Justizrathes Friedrich Gruber betreffend.

Auf das am 9ten d. Mts. im Badeorte Kissingen erfolgte Ableben des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Herrn Justizrathes Friedrich Gruber werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklassenschaft rechtliche Ansprüche geltend zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb

sechs Wochen a dato

bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden wird.

Regensburg den 21sten Juli 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.
Handl, Aktuar.

1246. (2.) pr. den 22. Juni 1845.

Bekanntmachung.

Die

Errichtung eines Hopfen-Marktes in Augsburg betreffend.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 29sten v. Mts. haben **Seine Majestät der König** dem Entwurfe einer Ordnung für den in Augsburg von 1sten Oktober bis 30sten April jeden Jahres, an jedem Donnerstage einer Woche, oder wenn auf diesen ein gebotener Feiertag fällt, am vorgehenden Werktage, abzuhaltenden

Hopfenmarkt

die allerhöchste Genehmigung allergnädigst ertheilt.

Hiernach wird der erste diesjährige Hopfenmarkt am 2ten Oktober d. Js. in der Jesuitengasse Lit. F. Nro. 411. und sofort an jedem Markttage abgehalten werden.

Für alle Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer wird bestens gesorgt; das Gesammt-Lager in einer inländischen Mobiliar-Assekuranz wegen Feuersgefahr versichert, und ein verläßiger Magazins-Verwalter und Wagmeister aufgestellt.

Die Gebühren sind höchst unbedeutend.

Die Lagerung des Hopfens kann zu jeder Zeit, aber nur hier im Markt-Lokale geschehen, jedoch ist aller zu lagernde Hopfen mit Ursprungszeugnissen zu versehen, und in gehörig bezeichneten Säcken oder Ziechen zu fassen.

Indem man noch beifügt, wie hier für Käufer und Verkäufer die Geldanschaffung sehr erleichtert ist, und in jeder Beziehung für das Interesse der Marktbesuchenden gesorgt wird, ladet der unterfertigte Stadt-Magistrat zu zahlreichem Besuche des Marktes, insbesondere die Hopfen-Producenten und Konsumenten ein.

Augsburg den 14ten Juni 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birkinger, Sekr.

1247. Curs der Bayer'schen Staatspapiere. pr. den 24. Juli 1845.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	101¾	101¼
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	750	

1248. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 26. Juli 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	17	399	416	404	12	14	6	13	39	13	9	—	—	—	3
Korn	—	47½	47½	47½	—	14	—	13	14	12	10	—	—	2	19
Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Haber	26	176	202	191	11	6	5	5	43	5	13	—	6	—	—
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 7127 fl. 57 kr.															

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Juli 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	6	1	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	6	1	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	22	12	2	6	1
Semmelmehl	2	34	9	2	4	3
Mittelmehl	2	2	7	2	3	3
Pollmehl	1	30	5	2	2	5
Nachmehl	—	30	1	3	1	—
Roggenmehl	2	—	7	2	3	3
Römischmehl	2	12	8	1	4	1
Waitzengries, feiner .	5	22	20	—	10	—
Waitzengries, ordinärer	4	18	16	—	8	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 9 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 11 „ — „

Viktualien-Preise vom 21. bis 26. Juli 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	40	—	—	54	—
Roggenstroh, der Zentner	—	36	—	—	44	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	20	—	21
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	1	16	1	24
Gänse, rauhe „ „ . .	—	42	—	48
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	26	—	28
„ geputzte „ „ . .	—	40	—	42
Indiane „ „ . .	1	6	1	12
Alter Hahn „ „ . .	—	21	—	22
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	18	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	11	12	11	45
Birken, „ „ .	9	48	10	—
Mischling, „ „ .	8	—	8	18
Fichten, „ „ .	9	18	10	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 62. Regensburg, Samstag den 2. August 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1250. pr. den 31. Juli 1845.
Ad Num. 27159. Num. Exped. 30577.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bau-Inspektionen des Regierungs-Bezirkes.

Das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Baupläne betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 14ten dieses Monats erlassene höchste Ministerial-Entschließung wird hiemit zur strengsten Darnachachtung bekannt gegeben; und der pünktlichste Vollzug derselben bei Vermeidung ernster Einschreitung gewärtigt.

Regensburg den 27sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Da in der neuesten Zeit wieder mehrere Fälle eigenmächtiger Nichtbeachtung der über das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Baupläne, ungeachtet der wiederholten desfalls

ertheilten Weisungen vorgekommen sind, so wird der Königl. Regierung auf **Seiner Königl. Majestät** allerhöchsten Befehl hiemit eröffnet:

„wie Allerhöchstdieselben entschlossen seyen, von nun an jedem eigenmächtigen Abweichen von einem Allerhöchst genehmigten Plane für Staats-, Stiftungs- oder Communal-Bauten, oder dem Beginne eines solchen Baues vor dem Eintreffen der allerhöchsten Entschließung über den Bauplan mit aller Strenge zu begegnen, und solche vorschriftswidrig ausgeführte Bauten auf Kosten des oder der Schuldigen nach dem allerhöchst genehmigten Bauplane abändern zu lassen."

Von gegenwärtiger Entschließung ist allen Bau- und Distrikts-Polizei-Behörden, Pfarrämtern, Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen ꝛc. unverzüglich Kenntniß zu geben, und es sind dieselben zur genauesten Beachtung des Verbotes von Bauführungen nach Bauplänen, die der allerhöchsten Genehmigung entbehren, unter persönlicher Haftung anzuweisen.

Da es **Seiner Königlichen Majestät** allerhöchst ausgesprochener Wille ist, daß in Zukunft bei jeder Ausschreibung eines allerhöchst genehmigten Planes auf gegenwärtige allerhöchste Verfügung hingewiesen werden solle, so wird solches durch ausdrückliche Bezugnahme auf vorliegende Entschließung in Vollzug gesetzt werden.

München den 14ten Juli 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Freyberg.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

Das pünktliche Einhalten der allerhöchst genehmigten Baupläne betreffend.

1251.
Ad Num. 28059.

pr. den 1. August 1845.
Num. Exped. 30695.

Die Errichtung von Postanstalten im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe unterm 24sten dieses Monats von der General-Administration der Königl. Posten erlassenen drei Bekanntmachungen werden durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 29sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Bekanntmachung.

Die Errichtung von Postanstalten zu Ebermannstadt, Streitberg und Plankenfels betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1sten August lauf. Jahrs werden zwischen Bayersdorf und Bayreuth durch

die sogenannte fränkische Schweiz zur Beförderung von Reisenden, Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken jeder Art tägliche Eilwägen in Lauf gesetzt, und aus dieser Veranlassung mit dem gleichen Zeitpunkte:

1) in der auf der Route gelegenen Stadt Ebermannstadt eine Brief- und Fahrpost-Expedition ohne Poststall,
2) in dem eine Stunde nordwestlich von Ebermannstadt gelegenen Dorfe Streitberg, so wie,
3) in dem in gleicher Richtung $3^1/_2$ Stunden von Streitberg entfernten Dorfe Plankenfels aber Brief und Fahrpost-Expeditionen mit Poststallhaltungen errichtet, welche durch die bezeichneten Eilwagenfahrten, sowohl mit Bayreuth, Bayersdorf und unter sich, als auch durch den Anschluß an die Eisenbahnfahrten zwischen Nürnberg und Bamberg auch mit diesen beiden Städten in direkter Postverbindung stehen.

Indem man dieß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird bemerkt, daß Sendungen nach dem Markte Muggendorf durch die Expedition zu Streitberg und nach der Stadt Weischenfeld durch die Expedition zu Plankenfels ihre Bestellung finden.

München den 24sten Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.
In Abwesenweit des Vorstandes:
von Tausch.

Tauber.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Postexpedition zu Burgheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vom 1sten August lauf. Jahrs anfangend, wird mit der in dem Markte Burgheim, zwischen Neuburg und Donauwörth seither bestandenen Poststallhaltung auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden, und diese durch die am 1sten dieß begonnenen täglichen Eilwagens-Fahrten zwischen Regensburg und Donauwörth sowohl für Reisende, als auch für Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke in unmittelbaren Postverkehr gesetzt.

München den 24sten Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.
In Abwesenheit des Vorstandes:
von Tausch.

Tauber.

Bekanntmachung.

Die Errichtung von Fahrpost-Expeditionen zu Alsenz, Rockenhausen und Winnweiler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Einrichtung eines täglichen Eilwagenkurses zwischen Kaiserslautern und Creuznach erhalten die zu Alsenz, Rockenhausen und Winnweiler, in der Pfalz, seither bestandenen Briefpost-Expeditionen vom 1. August l. Js. anfangend auch Fahrpostdienst, und können

daher von diesem Zeitpunkte an nicht bloß wie seither Briefe, sondern auch Reisende und Fahrpoststücke jeder Art nach und von den benannten Expeditionen täglich direkte Beförderung finden.

Außer den nach den Städten Alsenz, Rockenhausen und Winnweiler selbst gehörigen Sendungen, werden durch die dort etablirten Expeditionen, auch jene nach den übrigen in den Cantonen Obermoschel, Rockenhausen und Winnweiler gelegenen Orten besorgt.

München den 24sten Juli 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

In Abwesenheit des Vorstandes:

v. Tausch.

Tauber.

1252. pr. den 31. Juli 1845.

Ad Num. 27876. Num. Exped. 30619.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift·

„die deutsch katholische Frage, vom protestantischen Gesichtspuncte aus betrachtet von Dr. Kahle. Berlin. 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22sten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg, am 28sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1253. pr. den 31. Juli 1845.

Ad Num. 27877. Num. Exped. 30621.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Rongelieder, die religiösen Ideen der Gegenwart. Stuttgart, 1845. Greiner'sche Buchdruckerei,"

ist durch höchste Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 22sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg, den 28sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1254. pr. den 31. Juli 1845.

Ad Num. 27878. Num. Exped. 30620.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„der Pabst, die Bischöfe und der Uebergang zu einer allgemeinen christlichen Kirche. Von Fr. A. Hergetius. Leipzig bei Wigand, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22sten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 28sten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1255. pr. den 1. August 1845.

Bekanntmachung.

Am 11ten d. Mts., Vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, wurden dem Häusler Mathias Hildebrand von Oedenthal, mittels Einbruches 4 fl. 24 kr., bestehend in 3 ganzen Guldenstücken, ½ Guldenstücke, einem 24 kr. Stücke und 5 Sechskreuzerstücken, dann einem irdenen, inwendig gelb glasirten Schmalzhafen, ohngefähr 6 ℔. Schmalz fassend, in welchem aber nur 5 ℔. Schmalz sich befanden, entwendet.

Dieser Diebstahl wird behufs der Entdeckung des zur Zeit noch unbekannten Thäters und Wiedererlangung des Entwendeten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regenstauf den 14ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Stier, Landrichter.

1256. pr. den 1. August 1845.

Bekanntmachung.

Die großjährigen Häuslerskinder, Jakob und Barbara Ruhland, von Irlach, wollen mit ihrem Bruder, Thomas Ruhland, nach Nordamerika auswandern. Es wird daher Jeder-

mann aufgefordert, seine etwaigen Ansprüche an diese Personen, aus was immer für einen Titel, binnen 8 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses hierorts geltend zu machen.

Am 29sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

1257. pr. den 31. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Der Gütler Joseph Royer von Stocka, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, allenfallsige Forderungen an denselben sind daher binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Burglengenfeld den 25sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
V. d.
Eckart, Assessor.

1258. pr. den 31. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Michael Hutter, lediger Dienstknecht von Haag, und die ledige Söldners-Tochter Elisab. Verschl von Zolach, haben hierorts um die Auswanderungs-Bewilligung nach Nordamerika nachgesucht, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß etwaige Rechtsansprüche gegen die Gesuchsteller bis zum 22sten k. Mts. dahier anzumelden seyen, widrigenfalls man solche Ansprüche unberücksichtiget und den Reisepaß ausfolgen lassen würde.

Am 28sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Oberviechtach.
von Nagel, Landrichter.

1259. pr. den 1. August 1845.

Ediktalladung.

Die ledige Dienstmagd, Anna Maria Kulzer, von Muksenried, d. G., welche nach Notification der Königl. Polizei-Direktion München am 11ten Februar d. Js. ein uneheliches Mädchen, Namens Anna Maria gebar, wird hiemit aufgefordert, Behufs der vorzunehmenden Pflegschaftsverhandlungen bezüglich ihres genannten Kindes binnen vier Wochen a dato sich hierorts um so gewisser einzufinden, als außerdem wegen ihrer Aufgreifung und Ablieferung hieher, an sämmtliche Polizei-Behörden geeignete Requisitionen erlassen werden würden.

Am 28sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.
v. Nagel, Landrichter.

1260. pr. den 31. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird im Executionswege das Anwesen der Johann und Anna Maria Schmid'schen Gütlers-Eheleute von Döllwang, dieß Gerichts, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung öffentlich am

Dienstag den 9ten September 1845,
von Morgens 9 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Döllwang versteigert, und hiebei nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101. der Novelle vom 17ten November 1837, verfahren.

Allenfallsige dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und guten Leumund am Kommissionstage selbst auszuweisen.

Die näheren Verhältnisse können am Kommissionstage selbst in loco Döllwang und bis dahin am Gerichtssitze durch Einsicht des Schätzungs-Protokolls und Kataster-Auszuges erholt werden.

Das Anwesen besteht aus: einem gemauerten Wohnhaus mit Stall und hölzernem, Stadel

in 11 Tagw. 26 Dez. Aeckern,
„ 2 „ 60 „ Wiesen,
„ 2 „ 37 „ Holz,
„ — „ 27 „ Oedung,

erbrechtig zum geistlichen Gefällamte Neumarkt,

in 1 Tagw. 59 Dez. Acker,

erbrechtig zum Spital Neumarkt, dann

in 2 Tagw. 95 Dez. Aecker, und
„ 3 „ 65 „ Holz,

ludeigenen Grundstücken.

Sämmtliche Feldgründe sind zehentbar, und wurden die Gebäude, welche der Brandassekuranz mit 600 fl. einverleibt sind, auf 675 fl., die Grundstücke auf 1586 fl. 30 kr., das Gemeinderecht auf 50 fl. gewerthet.

Neumarkt in der Oberpfalz den 10ten Juli 1845.

Königliches Landgericht.
von Ruef, Landrichter.

1261. pr. den 31. Juli 1845.

Erkenntniß.

In Sachen der ledigen Taglöhners-Tochter Katharina Raab von Neukirchen, und deren Kindeskuratel, gegen den ledigen Bäckergesellen Georg Grabinger von Göggelbach wegen Vaterschaft und Kindesernährung, erkennt das K. Landgericht Burglengenfeld nach kollegialer Berathung zu Recht:

1) Es sey die Klage vom 29sten April dieses Jahrs für abgeläugnet zu erachten, und Beklagter aller seiner Einreden für verlustig zu erklären.
2) Habe die Klägerin den, binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist, den anzutretenden Beweis darüber zu liefern, daß ihr Beklagter innerhalb des 182sten und 302ten Tages vor der am 14ten Januar 1843 erfolgten Geburt ihres Kindes Paulina, rückwärts gerechnet, fleischlich beigewohnt habe.
3) Dieselbe habe binnen gleicher Frist zu bescheinigen, daß die in ihrer Klage gemachten Forderungen den Vermögens-Verhältnissen des Beklagten angemessen seyen.
4) Vorbehaltlich des Ausspruches über den Kostenpunkt rc.

Zugleich wird bemerkt, daß der Königl. Advokat Gillizer in Burglengenfeld als Offizialanwalt auf seine Kosten aufgestellt worden ist.

Burglengenfeld den 23sten Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
B. d.
Eckart, Assessor.

1262. pr. den 30. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Am 19ten dieses Monats wurden in dem Heustadel des Johann Koch, Häusler zu Voithenberg-Oed, 9 Stück leinene Bänder versteckt aufgefunden.

Der Eigenthümer dieser Bänder wird aufgefordert, sich längstens innerhalb sechs Monaten als solcher dahier auszuweisen, außerdem diese Bänder als herrnlose erkannt, und der Erlös hiefür dem Königl. Aerar zuerkannt werden wird.

Am 26sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, Landrichter.

1263. pr. den 1. August 1845.

Bekanntmachung.

Der von Martin Wolf, ¼tel Bauern von Halbenhausen, unterm 20sten Februar 1832 für Sebastian Paulus, ¼tel Bauern von Wolfsbuch, auf 100 fl. ausgestellte Schuld- und Hypotheken-Brief ging zu Verlust. Der allenfallsige Besitzer desselben wird aufgefordert, denselben hierorts binnen sechs Monaten zu produziren und seine Ansprüche darauf geltend zu machen, widrigenfalls derselbe für kraftlos erklärt wird.

Riedenburg den 22sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.
Ostler, Landrichter.

1264. pr. den 21. Juli 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Fürstl. Herrn Justizrathes Friedrich Gruber betreffend.

Auf das am 9ten d. Mts. im Badeorte Kissingen erfolgte Ableben des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Herrn Justizrathes Friedrich Gruber werden alle diejenigen, welche an dessen Rücklassenschaft rechtliche Ansprüche geltend zu machen gedenken, hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb

sechs Wochen a dato

bei unterfertigter Verlassenschaftsbehörde anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden wird.

Regensburg den 21sten Juli 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.

Handl, Aktuar.

1265. pr. den 30. Juli 1845.

Bekanntmachung.

Ein der hiesigen Stadt gehöriges Brauhaus, in welchem aus dem von den hiesigen Bierwirthen zu stellenden Materiale auf ihre Rechnung untergähriges Bier (auch obergähriges) gegen Lohn, in einer 21 Ohm haltenden Braupfanne zu brauen ist, soll bis zum 1sten Oktober laufenden Jahrs an einen tüchtigen Bierbrauer, welcher sich schon an anderen Orten im Brauen großer Quantitäten guten untergährigen Bieres bewährt hat, übergeben werden.

Auf Verlangen findet auch die Mitübertragung der Malzanfertigung gegen Lohn in dem besonders bestehenden Malzdarr- und Malzweichhause Statt.

Tüchtige hierauf reflectirende Brauer haben unter Vorlage der erforderlichen Nachweisungen über ihre Geschicklichket und den Mitteln zur Stellung einer Bürgschaft von 2 — 500 fl. sich binnen vier Wochen in frankirten Briefen bei dem Unterzeichneten zu melden.

Fulda, am 25sten Juli 1845.

Der Oberbürgermeister.

D. **Mackenrodt.**

Nauck.

Privat-Bekanntmachungen.

1266. pr. den 1. August 1845.

Bekanntmachung.

Der Unterzeichnete findet sich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß er bei dem wohllöblichen Stadt-Magistrat Regensburg als Eichmeister verwendet werde, und in dieser Eigenschaft berechtiget sey, Visirstäbe zu verfertigen, und diesfalls um so mehr für die Aechtheit seiner Arbeit auch haften könne, da solche nach einer vorliegenden Mutter-Visir beschäftiget wird.

Meine Wohnung ist vis-à-vis dem Rathhause dahier, Lit. B. Nro. 74, zwei Stiegen hoch.

Regensburg den 1sten August 1845.

J. Sack, Eichmeister.

1267.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript de dato Bad Brückenau den 19ten Juli die katholische Pfarrei Darshofen, Landgerichts Parsberg, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Curativ-Verweser in Weinsfeld, Priester Maximilian Wachtl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25sten Juli dieses Jahrs hat der zwischen dem Schullehrer Hell zu Günching, Landgerichts Parsberg, und Köth zu Dirnsricht, Landgerichts Nabburg, eingegangene Dienstestausch die landesherrliche Genehmigung erhalten.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 63. Regensburg, Mittwoch den 6. August 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1268. pr. den 4. August 1845.
Ad Num. 28115. Num. Exped. 30918.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in neuester Zeit der Fall ereignet, daß ein Angehöriger des dießseitigen Regierungs-Bezirks, welcher ohne vorher erlangte Bewilligung mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern versuchte, in Bremen wegen Legitimationslosigkeit und Mangels der erforderlichen Mittel aufgegriffen, und in seine Heimath zurückgewiesen wurde, woselbst derselbe auch mit Verlust des größten Theils seines Vermögens wieder angelangt ist.

Aus Anlaß dieses Vorganges werden die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks, im Hinblicke auf das Regierungsausschreiben dieses Betreffs vom 22sten April dieß Jahrs (Intlblt. St. 35 S. 773), beauftragt, die auswanderungslustigen Unterthanen, wiederholt durch öffentliche Bekanntmachung in allen Gemeinden auf die Gefahren und gesetzlichen Nachtheile aufmerksam zu machen, welcher sich dieselben aussetzen, wenn sie ohne vorher erlangte Auswande-

rungsbewilligung, und ohne den Besitz eines Reisepasses nach Nordamerika auszuwandern versuchen sollten.

Gleichzeitig wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden die genaue Beobachtung der bezüglich der Auswanderungen nach Nordamerika bestehenden instruktiven Vorschriften, insbesondere der Ausschreibungen vom 26sten März v. Js. (Intblt. S. 641), vom 20sten April v. Js. (Intblt. S. 745) und vom 15ten Juni v. Js. (Intblt. S. 1101) eingeschärft, und denselben hiebei zur vorzüglichen Berücksichtigung noch bemerkt, daß

1) nach den gegenwärtig bestehenden Preisverhältnissen, in der Regel für ledige Individuen der Betrag von 150 fl., für Familien aber der Betrag von 100 fl. für jedes Familienglied, als das Minimum der nachzuweisenden, zur Auswanderung verfügbaren Baarschaft betrachtet werden müße,

2) alle bezüglich der Auswanderungsgesuche zu pflegenden Verhandlungen möglichst zu beschleunigen seyen, damit die Betheiligten rechtzeitig am Einschiffungsplatze einzutreffen vermögen, und endlich

3) daß die erforderlichen Schiffsakkorde bezüglich ihrer Verläßigkeit sorgfältig zu prüfen, und dieselben, falls in dieser Beziehung ein Anstand bestehen oder die vorgeschriebene Visa des betreffenden Königl. Consuls mangeln sollte, den Betheiligten sogleich zurück zu geben seyen, wobei die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden noch insbesonders beauftragt werden, den zur Auswanderung sich meldenden Personen, insoferne die Genehmigung des Gesuchs sich mit Wahrscheinlichkeit ermessen läßt, die rechtzeitige Beibringung der mit den, den Petenten genau zu bezeichnenden Erfordernissen versehenen Schiffsakkorden, resp. Ueberfahrtsverträgen, aufzugeben, unter der steten Berücksichtigung jedoch, daß die Auswanderer nicht durch eine zu früh geforderte Vorlage bei etwaiger Abweisung ihrer Gesuche in Kosten versetzt werden, oder durch verspätete oder ungenügende Vorlage ihrer Ueberfahrtsakkorde in Verlegenheiten bezüglich ihrer Reise ꝛc. gerathen.

Regensburg den 31sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1269. pr. den 1. August 1845.
Ad Num. 27879. Num. Exped. 30761.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme von Druckschriften betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Hof verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschriften:

„1) Gedanken eines evangelischen Laien über die katholische Reform. Berlin, Posen und Bromberg. Druck und Verlag von E. S. Mittler, 1845;“

„2) Die Reformation. Zwei Vorlesungen von Edgar Quinet. Aus dem Französischen, Leipzig bei G. Braun 1845;"

„3) Ueber den Einfluß, den der gegenwärtig in der katholischen Kirche geführte Streit nothwendig auf die protestantische Kirche üben muß. Von Diakonus Friederich. Grimma im Verlags-Comptoir;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 22sten dieses Monats bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschriften einzutreten.

Regensburg den 28sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein.

Georg.

1270. pr. den 4. August 1845.

Ad Num. 28221. Num. Eped. 30957.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Erlangen verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Was will die christkatholische Kirche? Auch ein Wort zur Verständigung in der Kirchenfrage, von einem evangelischen Freunde der jungen Schwesterkirche. Frankfurt an der Oder bei Trowitz und Sohn 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25sten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 30sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1271. pr. den 4. August 1845.

Ad Num. 27941. Num. Exped. 30938½.

Die Rechnung über Distrikts-Umlagen im Landgerichtsbezirke Neunburg v. W. pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der superrevidirten Rechnung über Einnahmen und Ausgaben auf Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirk Neunburg v. W. für das Jahr 1843/44 werden auf den Grund der Bestimmungen des Artikels XII. des Gesetzes über Gemeinde-Umlagen vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht, wie folgt:

A. Einnahmen:

1) Auf Aktiv-Außenstände	41 fl. 35 kr.
2) Auf Rechnungsdefekte und Ersatzposten	6 fl. 40 kr.
3) Auf Concurrenz-Beiträge	1109 fl. 7½ kr.
4) Auf zufällige und sonstige Einnahmen	423 fl. 5 kr.
Summa der Einnahmen	1580 fl. 25½ kr.

B. Ausgaben:

1) Auf Zahlungsrückstände voriger Jahre	242 fl. 9 kr.
2) Auf die Verwaltung	31 fl. 58½ kr.
3) Auf Impfkosten	81 fl. 6 kr.
4) Auf Sustentation der Landärzte	24 fl. — kr.
5) Auf Sustentation der Thierärzte	30 fl. — kr.
6) Auf Sustentation der Hebammen	211 fl. 40 kr.
7) Auf Unterhalt der Vizinal-Straßen	292 fl. 7¾ kr.
8) Auf Vaganten-Transportkosten	84 fl. — kr.
9) Auf Durchmärsche fremder Truppen	500 fl. — kr.
10) Auf Krankenpflege	203 fl. — kr.
Summa der Ausgaben	1700 fl. 10½ kr.

Abgleichung:

Einnahmen	1580 fl. 25 kr. 1 dl.
Ausgaben	1700 fl. 10 kr. 1 dl.
Passivrest	119 fl. 45 kr. 2 dl.

Regensburg den 28sten Juli 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1272. pr. den 4. August 1845.

Ad Num. 28297. Num. Exped. 31088.

Die Wahl eines Unterlieutenants bei der Kompagnie Waldershof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten K. Kreisstellen vom heutigen wurde der Korporal Friedrich Joseph Schmidl zum Lieutenant bei der Kompagnie Waldershof des Landwehr-Bataillons Waldsassen ernannt.

Regensburg, am 28sten Juli 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Baron Junker-Bigatto,** Oberst.

Eisele.

1273. pr. den 2. August 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

Die Vergütung der Requisitionskosten in Civil- und Polizeisachen an die K. Sächsischen Gerichte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehende höchste Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 5ten Juli l. Js. wird den sämmtlichen untergebenen Gerichtsbehörden zur Wissenschaft und genauen Befolgung hiermit bekannt gemacht.

Amberg den 28sten Juli 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

von Spruner, Direktor.

Schieder.

Königreich Bayern,

Justiz-Ministerium.

Im Einverständnisse mit dem K. Finanz-Ministerium werden die sämmtlichen Gerichte des Reiches hiermit angewiesen, die auf Requisitionen an die K. Sächsischen Gerichte in Civil- und Polizeisachen unvermöglicher Personen erlaufenen Kosten an Gerichtstaxen, Copialien, Postporto und andern Auslagen aus den Gerichts-Sportelgefällen an die K. Sächsischen Gerichte zu bezahlen und dieselben in den Tax-Registern zu verrechnen, resp. am Schlusse des betreffenden Quartals an der Tax-Soll-Einnahme unter gehöriger Belegung der Ausgaben in Abzug zu bringen.

Das K. Appellationsgericht wird beauftragt, die sämmtlichen Gerichte seines Bezirkes von dieser Anordnung in Kenntniß zu setzen und denselben zu bemerken, daß sie in gleichen Requisitionen der K. Sächsischen Gerichte auf den Ersatz der dießseits erlaufenen Kosten zu bestehen haben.

München den 5ten Juli 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

Die Vergütung der Requisitions-Kosten in Civil- und Polizeisachen an die K. Sächsischen Gerichte betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

1274. pr. den 2. August 1845.

Bekanntmachung.

An die sämmtlichen Untergerichte

Die Anwendung des §. 8. des Gesetzes vom 15ten August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachfolgende, durch höchste Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24sten, praes. 28. Juli

mitgetheilte höchste Entschließung des Königl. Kriegs-Ministeriums, vom 16ten Juli l. Js., wird sämmtlichen Untergerichten zur Wissenschaft und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Amberg am 29sten Juli 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

I. a. p.

von Spruner, Direktor.

Schieder, Sekr.

Ad 7339.

Kriegs-Ministerium.

Dem Divisions-Kommando wird auf den Bericht vom 30sten vor. Mts. in Betreff des von der Commandantschaft München angeregten Competenz-Conflikts über die Zuständigkeit zur Vornahme der Obsignation über den Nachlaß des in Urlaub dahier verstorbenen Oberlieutenants im Artillerie-Regimente Zoller, Ludwig Hütz, unter Rückschluß der Beilagen, im Einverständnisse mit dem Königl. Justiz-Ministerium, hiemit eröffnet, daß die Vornahme der Sperre über den Rücklaß der Militärpersonen des aktiven Dienstes, welche außerhalb ihres ständigen Garnisons- oder Berufsortes sterben, nach §. 8. des Gesetzes vom 15ten August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, nicht den Militärbehörden, sondern den einschlägigen Civilgerichten zustehe.

Hiernach ist die hiesige Commandantschaft zu verbescheiden, und zur Nachachtung in künftigen Fällen anzuweisen.

München am 16ten Juli 1845.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1275. pr. den 21. Juli 1845.

(3.)

Ediktal-Ladung.

In Sachen der A. M. Mühlbauer, von Holzneuhaus, und deren Kindskuratel, gegen den ledigen Egid Maier, von Reitenbuch, b. G., wegen Vaterschaft und Alimentation, war zum Versuche der Sühne, oder zur protokollarisch-schlüßigen Verhandlung Termin auf den 10ten März l. Js. anberaumt. Da nun Beklagter an diesem Termine, obgleich er öffentlich hiezu vorgeladen war, nicht erschienen ist, so wird neuerdings zu obigem Zwecke auf

Donnerstag den 11ten September 1845, Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt dahier anberaumt, und beklagter Maier, dessen Aufenthalt noch unbekannt ist, hiemit wiederholt öffentlich, unter dem gesetzlichen Rechtsnachtheile, hiezu vorgeladen, daß im abermaligen Ungehorsamsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werden würde.

Zugleich wird bemerkt, daß man den K. Advokaten Lautenschlager von Hemau als Offizialanwalt für Maier aufgestellt habe.

Parsberg den 10ten Juli 1845.

Königliches Landgericht.

Liebl, Landr.

1276. pr. den 4. August 1845.

Bekanntmachung.

In Sache des Schuhmachers Joh. Brand

von Hirschau gegen den Forstgehilfen **Würdinger**, ehemals zu Unterschnaittenbach, wurde dem Kläger durch Beschluß vom 1sten l. Mts. zu beweisen auferlegt,

1) daß er auf Bestellung des Verklagten diesem verschiedene Schuhmacher-Arbeiten geliefert, und derselbe hiefür 17 fl. 42 kr. schuldig geworden sey,
2) sey die Entscheidung über den Kostenpunkt zur Zeit noch auszusetzen, ꝛc.

Dieß wird dem Verklagten, welcher früher zu dem Publications-Termine richtig geladen wurde, ad notitiam eröffnet.

Kläger hat sogleich seinen Beweis durch eine Eingabe des Verklagten vom 2ten Juni l. Js. und durch eventuelle Eides-Delation in negativer Form des Beweis-Themas angetreten.

Beklagter hat hierauf **binnen 14 Tagen** seinen allenfallsigen Gegenbeweis bei Verlust desselben anzutreten, und sich auf die eventuelle Eides-Delation in derselben 14tägigen Frist bei Vermeidung des gesetzlichen Präjudizes, daß dieser Eid für verweigert gehalten werde, zu erklären.

Endlich hat Kläger den Arrest-Prozeß auf sämmtliche bei den Königl. Rentämtern Amberg, Nabburg und Weiden außenstehende Anzeigegebühren des Verklagten beantragt.

Die vorläufige Beschlagnahme ist bereits hierauf verfügt, und es wird Termin zur Justification dieses Arrestschlages auf

Montag den 18ten August l. Js., Früh 9 Uhr,

unter dem gesetzlichen Präjudize anberaumt, daß beim Nichterscheinen des Verklagten und Impetranten der Arrest für gerechtfertiget angenommen, beim Nichterscheinen des Klägers und Impetranten aber, derselbe wieder aufgehoben werde.

Da sich der Verklagte von seinem früheren Aufenthaltsorte entfernt hat und sein dermaliger nicht ausfindig gemacht werden konnte, erfolgt nach dem Antrage des Klägers und nach G. O. Cap. V. §. 5. Nro. 1. dessen Vorladung hiemit durch öffentliches Ausschreiben.

Amberg am 29sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Amberg.

Der K. Landrichter beurlaubt.

Dennefeld.

1277. pr. den 4. August 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Johann **Schnabel**, Schuhmachergeselle und Dachdecker von Hagenhausen und die Gütlerstochter Elisabetha **Niebler** von Peffertshofen sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer einen rechtlichen Anspruch an die genannten Personen zu machen hat, wird aufgefordert, solchen **binnen drei Wochen** dahier anzubringen, außerdessen hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Am 29sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Kastel.

Gietl.

1278. pr. den 2. August 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Taglöhnerin Kathar. **Schmidhuber** von Irlach beabsichtiget mit ihrer unehelichen Descendenz nach Nordamerika auszuwandern, was hiemit zur Wahrung allenfallsiger Rechtsansprüche gegen genannte Schmidhuber mit dem Bemerken öffentlich bekannt gegeben wird, daß solche bis zum 22sten k. Mts. um so gewisser dahier anzumelden seyen, als sie später angemeldet unberücksichtiget gelassen und der Reisepaß an die Gesuchstellerin hinausgegeben würde.

Am 28sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Oberviechtach.

von Nagel, Landrichter.

1279. pr. den 2. August 1845.

Bekanntmachung.

In der Streitsache der ledigen Schreinerstochter, Barbara **Trummer**, von Hochdorf, und den Curatel über das außereheliche Kind derselben, gegen den Kaminkehrergesellen, Johann

Wutz, von Schönthal, wegen Vaterschaft, Kindes-Alimentation ꝛc. wird der Beklagte, Johann Wutz, dessen dermaliger Aufenthaltsort unbekannt ist, anmit öffentlich aufgefordert, seine Vernehmlassung gegen die ihm bereits mittels Dekrets vom 19ten April v. Js. im Duplikate mitgetheilte Klage um so gewisser binnen 30 Tagen abzugeben, als außerdem die Klage für abgeläugnet gehalten, er, Beklagter, seiner Einreden dagegen für verlustig erklärt, und die Kläger zum Beweise der Klage gelassen würden.

Am 24sten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

1280. pr. den 2. August 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird das Anwesen der Franz Held'schen Bäckers-Eheleute zu Moosbach, bestehend

1) in einem zweistöckigen gemauerten, mit Taschen eingedeckten Wohnhause;
2) einem ganz aufgemauerten Stadel, in welchem zwei gewölbte Keller und ein gewölbter Stall angebracht ist;
3) einer hölzernen Schupfe und darunter vier Schweinställe errichtet;
4) Wurzgarten, zu 26 Dez., B.-Kl. 13;
5) Garten-Ackerl, 22 Dez., B.-Kl. 3;
6) dem Bäckerwiesgarten, 76 Dez., B.-K. 7;
7) der Bäckerwiese, 5 Tagw. 35 Dez., B.-K. 4;
8) dem kleinen Bäckerwiesackerl, 76 Dezim., Bon.-Kl. 7.;
9) dem halben Holzantheil im Hagleghof, 1 Tagw. 50 Dez., B.-Kl. 2;
10) der realen Bäckergerechtsame;
11) dem Forstrechte und der Staatswaldung mit jährlichen 3 Klaftern Brennholz;
12) dem Bräurechte im Communbräuhause;
13) dem Gemeinderechte an unvertheilten Gemeindegründen;

im Ganzen gewerthet auf 5550 fl.,

auf 28sten August lauf. Jahrs,

in dem Gasthause des Felix Karl zu Moosbach, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und nach §. 64. des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 bis 101. der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 zugeschlagen.

Besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber wollen sich daher an diesem Tage in Moosbach zur Anbringung ihrer Kaufsanbote einfinden, welchen es inzwischen auch freisteht, die Kaufsobjekte selbst zu besichtigen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über nöthiges Vermögen auszuweisen.

Vohenstrauß am 26sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

1281. pr. den 4. August 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem Anton Janner, zu Hammerles, gehörige Wohnhaus, einstöckig, gemauert und mit Ziegeln gedeckt, bestehend aus zwei Zimmern zu ebener Erde, einer gewölbten Küche und Stallung, dann einer heizbaren Stube auf dem Boden, geschätzt auf 600 fl., durch eine Gerichts-Commission im Orte Hammerles am

Montag den 1sten September 1845,
Vormittags 9 bis 11 Uhr,

öffentlich nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837, §. 98 bis 101, und des §. 64. des Hypothekengesetzes versteigert.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Neustadt a. d. W.-N. am 25. Juli 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Wald-Naab.
Der Königl. Landrichter:
Freiherr v. Lichtenstern.

1282. pr. den 4. August 1845.

Ediktal-Citation.

Der Königliche Advokat von Vicenti in Amberg hat Namens der Margaretha Schwemmer von Untersteinbach, und deren Kindeskuratel gegen den Korbzäunerssohn Joh. Baptist Knirer von Kümmersbruck, unterm

11ten praes. 16ten März 1841, resp. 20sten Mai d. Js., praes. 25sten d. Mts., eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft des von der Kinds-Mutter am 1sten Januar 1840 gebornen Mädchens, Anna Maria, und auf eine jährliche Alimentation von 10 fl., bis zum zurückgelegten zwölften Lebensjahre des Kindes, übergeben.

Zur Verhandlung dieser Klage im protokollarischen schlüßigen Verfahren und ehevor zum Versuche der Sühne wird Termin

auf den 3ten September 1845,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt und der Beklagte, dessen Aufenthalt nicht bekannt ist, hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Klage und sonstigen Verhandlungen bis zum Verhandlungstermine im Gerichtslokale dahier eingesehen werden können.

Amberg am 28sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Der Königl. Landrichter beurlaubt.
Dennefeld.

1283. pr. den 4. August 1845.

(1.)

Versteigerung.

Auf Antrag der Gläubiger, im Konkurse über das Vermögen des Müllers Heinrich Gerbel, von Eichelmühl, wird dessen in der Steuergemeinde Altenthann gelegenes Mühlanwesen am

Donnerstag den 4. September d. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

nach §. 64. des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, in der Behausung des Müllers Gerbel zu Eichelmühl, öffentlich versteigert, und Kauflustige werden eingeladen, am obigen Termine in der Eichelmühle sich einzufinden.

Die Bestandtheile dieses am 14ten d. Mts. auf 8484 fl. 30 kr. geschätzten Mühlanwesens sind folgende:

1) eine Mahlmühle mit 2 Gängen, einem Koppgang und Putzmühl, nebst Wohnhaus, Stallung und Stadel, Backofen und Holzschupfe;
2) eine Massamühle, bestehend aus 10 Gängen, einer Schlammstanden, einer Presse mit Eisenschraube und einem Trockenhaus;
3) eine Knochenmühle mit 8 Stampfen und einem gemauerten Brennofen;
4) eine Sägmühle unter Schindeldach,
5) ein an die Stallung angebautes Ausnahmswohnhaus;
6) 19 Tagwerk 87 Dezimalen Ackerland;
7) 6 Tagwerk 21 Dezimalen Wiesen, und
8) 1 Tagwerk 77 Dezimalen Waldung.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Königl. Rentamte Stadtamhof mit fixirtem Handlohn von 200 fl. 36 kr.

Die übrigen Lasten können aus dem zur Einsicht dahier liegenden Grundsteuerkataster-Auszug ersehen werden.

Unmittelbar nach der Versteigerung der Imobilien werden die auf 276 fl. 36 kr. geschätzten Haus- und Baumannsfahrnisse dem öffentlichen Verstriche unterstellt werden.

Stadtamhof am 30. Juli 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Payr.

1284. pr. den 4. August 1845.

Edictal-Ladung.

Joseph Luschner, Schuhmachersohn von Hohenburg, geboren am 4ten November 1779, hat sich im Jahre 1794 als Schneidergeselle auf die Wanderschaft begeben, und seit dem Jahre 1800 gar nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Antrag der nächsten Verwandten des Joseph Luschner werden hiedurch dieser Letztere, oder seine allenfallsigen Leibeserben aufgefordert,

innerhalb sechs Monaten,

von heute an gerechnet, sich um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, als sonst Joseph Luschner für todt erklärt, und sein in circa 200 fl. bestehendes Vermögen an seine

Inteſtat⸗Erben ohne Caution hinausgegeben wer⸗ den würde.

Parsberg den 1ſten Auguſt 1845.

Königliches Landgericht Parsberg.
Der Königl. Landrichter:
Liebel.

1285. pr. den 2. Auguſt 1845.

Bekanntmachung.

Da ſich der öffentlichen Aufforderung vom 27ſten Februar dieſes Jahrs ungeachtet bisher Niemand gemeldet hat — um auf den Grund der Verwandtſchaft zu dem Kanalarbeiter Nikolaus Hofbauer von Etterzhauſen Erbs⸗Anſprüche an deſſen Rücklaß geltend zu machen, — ſo hat ſofort die Hofbauer'ſche Erbſchaft an den Königl. Fiscus zu fallen, und es wird auch auf diejenigen, welche bisher allenfallſige Forderungen an Hofbauer nicht bei Gericht angemeldet haben, bei Vereinigung dieſer Verlaſſenſchaft keine Rückſicht genommen werden.

Dieß wird hiemit bekannt gegeben.

Hemau am 28ſten Juli 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

Rentamtliche Bekanntmachung.

1286. pr. den 14. Februar 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum betreffend.

Aus den Bekanntmachungen in den Kreis⸗Intelligenz⸗Blättern vom Jahre 1843 sub Nro. 72, 78 und 101 iſt zu erſehen, daß die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum und zwar: gegen eine angeblich irrige Liquidation und Cataſtrirung der Dominikalien, Zehenten und anderer nutzbaren Rechte beim hieſigen Königl. Rentamte und zwar:

I. aus dem Polizeibezirk Oberviechtach, ſo weit derſelbe das dießſeitige Amt betrifft, vom 2ten Dezember 1844, bis 2ten Dezember 1847 inclus.,

II. aus dem Polizei⸗Bezirk Weiden, ſoweit derſelbe zum hieſigen Rentamte gehört, vom 1ſten November 1844 bis 1ſten November 1847, und

III. aus dem Polizei⸗Bezirk Vohenſtrauß, vom 31ſten Januar 1845 bis 31ſten Januar 1848

anzubringen ſind.

Dieſe Reklamationsfriſten ſind nach §. 95. des Grundſteuergeſetzes unerſtrecklich und es werden nach Ablauf derſelben ſolche Reklamationen nicht mehr angenommen, indem die jetzt geöffneten Protokolle alſogleich geſchloſſen werden.

Für Anbringung der Beſchwerden gegen fehlerhafte Meſſung und Berechnung der Kataſterſätze beſteht zwar nach §. 94. des obenallegirten Geſetzes kein Termin, und es können ſolche Reklamationen zu jeder Zeit angebracht werden.

Es wäre jedoch wünſchenswerth, daß auch dieſe Reklamationen ſogleich im Laufe obiger Termine mit zur Anzeige kommen, damit nach Ausfluß der Reklamationen das Kataſter auch von ſolchen Fehlern, ſo viel als möglich, frei werde.

Vohenſtrauß am 4ten Februar 1845.

Königliches Rentamt Vohenſtrauß.
Schwemmlein, K. B. Rentbeamter.

1287. **Dienstes-Nachricht.**

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript de dato Bad Brückenau den 20sten Juli die katholische Pfarrei Gleissenberg, Landgerichts Waldmünchen, dem dermaligen Benefiziaten in Sünching, Landgerichts Stadtamhof, Priester Jakob Brey, allergnädigst zu übertragen geruht.

1288. **Curs der Bayer'schen Staatspapiere.** pr. den 31. Juli 1845.

Staatspapiere.		Briefe	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ % prompt		$101\frac{3}{4}$	$101\frac{1}{4}$
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	750	

1289. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 2. August 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	12	$254\frac{1}{2}$	$266\frac{1}{2}$	$254\frac{1}{2}$	12	15	13	14	34	14	3	—	—	—	55
Korn	—	$175\frac{1}{2}$	$175\frac{1}{2}$	$163\frac{1}{2}$	12	13	58	13	18	12	44	—	—	—	4
Gerste . . .	—	1	1	1	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—
Haber . . .	11	129	140	140	—	6	31	6	12	5	49	—	—	—	29

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6689 fl. 40 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat August 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	3	3	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	3	3	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	22	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	11	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	2
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	19	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Maßel kr.	Maßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	30	15	—	6	2
Semmelmehl	2	42	10	—	5	—
Mittelmehl	2	10	8	—	4	—
Pollmehl	1	38	6	—	3	—
Nachmehl	—	32	2	—	1	—
Roggenmehl	2	—	7	2	3	3
Römischmehl	2	12	8	1	4	1
Waitzengries, feiner* .	5	30	20	2	10	1
Waitzengries, ordinärer	4	26	16	2	8	1

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 11 kr. -- dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 28. Juli bis 2. August 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	--	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	--
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	-
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	—	—
Roggenstroh, der Zentner	—	40	—	—	48	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	--	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	-	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	22
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	36	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	46	—	48
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	36
Enten, rauhe, „ „ . .	—	26	—	28
„ geputzte „ „ . .	—	44	—	45
Indiane „ „ . .	1	12	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar .	—	18	—	24
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	10	—	11	42
Birken, „ „ .	10	—	—	—
Mischling, „ „ .	7	36	8	36
Fichten, „ „ .	9	12	9	42

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 64. Regensburg, Samstag den 9. August 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1291.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser Kassen an Privaten, Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1sten Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1sten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1sten Oktober 1811 bis zum 1sten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1sten Oktober 1833 bei dem Königl. Ministerium der Finanzen und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie:

a) entweder bereits früher bei dem Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraum monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem K. Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1sten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1833 bis 1sten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger, jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht angefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen seines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Gesetzes ein-

tretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Regensburg den 1sten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Schwindl v. n.

Schwemmer, Sekr.

1292. pr. den 28. Juli 1845.
Ad Num. 27678. Num. Exped. 30280.

Die Verpflegung fremder Truppen auf den Etappen-Straßen im Jahre 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch eine in das dritte Stück des dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blatts eingerückte Bekanntmachung vom 18ten Dezember vor. Jahrs ist zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, wie die konventionsmäßigen Vergütungen, welche die im Jahre 1843/44 durch den Regierungs-Bezirk Oberpfalz und Regensburg marschirten K. K. Oesterreichischen Truppen für Verpflegung der Mannschaft, empfangene Fourage, und gestellte Vorspann in der Gesammtsumme von 3172 fl. 4 kr. an die Marschkommissariate geleistet haben, von diesen an die betreffenden Gemeinden ausbezahlt worden sind.

Inzwischen ist von dem Königl. Ministerium der Finanzen unterm 9ten März lauf. Jahrs die Königl Central-Staats-Kasse zur Ausbezahlung einer Nachvergütung von 2065 fl. 26 kr. 3 dl. an den Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg ermächtigt worden, wodurch die von den Truppen geleisteten Vergütungen zu der Höhe der inländischen gesetzlichen Peräquationspreise erhoben werden, und die Königl. Kreiskasse dahier hat auf Rechnung der Königl. Central-Staats-Kasse diese Summe an die nachbemerkten Marsch-Kommissariate ausbezahlt:

			fl.	kr.	dl.
I.	Stadtmagistrat	Regensburg . .	18 fl.	26 kr.	— dl.
II.	Landgericht	Stadtamhof . .	1 fl.	20 kr.	— dl.
III.	"	Amberg . . .	573 fl.	24 kr.	— dl.
IV.	"	Nabburg . . .	473 fl.	15 kr.	— dl.
V.	"	Neunburg vorm Wald	449 fl.	34 kr.	3 dl.
VI.	"	Waldmünchen . .	549 fl.	27 kr.	— dl.
		Summa	2065 fl.	26 kr.	3 dl.

Diese Behörden haben auch die erhaltenen Nachvergütungen, und zwar der Stadtmagistrat Regensburg unmittelbar an die betheiligten Quartierträger und Vorspannleister, die genannten Königl. Landgerichte aber an die Vorstände der betreffenden Gemeinden zum Behufe der von denselben vorzunehmenden Vertheilung, bereits ausbezahlt, wie die auf den Grund der von denselben eingekommenen Auszahlungs-Protokolle oder Vertheilungslisten gebildete und hier im Abdrucke nachfolgende Hauptnachweisung zeigt.

Regensburg den 23sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Nachweisung

wie die Nachvergütungen, welche die Königlich Bayerische Central-Staats-Kasse an Verpflegungskosten der im Etatsjahre 1843/44 durch den Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg marschirten K. K. Oesterreichischen Truppen, über die von diesen nach konventionsmäßig festgesetzten Preisen geleisteten Vergütungen, bis zur Ergänzung der im IXten Artikel des Peräquations-Gesetzes bestimmten Preise geleistet hat, von den Marsch-Kommissariaten an die betreffenden Gemeinden hinausbezahlt worden sind.

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für: Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa			Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
I. Stadt Regensburg	1	30	—	—	—	16	56	18	26	—	24. Mai 1845.	10 Quartierträger und 5 Vorspannleister haben in dem magistratischen Auszahlungsprotokolle die Empfänge ihrer Guthabungen eigenhändig bescheint.
Summa I.	1	30	—	—	—	16	56	18	26	—		
II. Landgericht Stadtamhof.												
1. Pfatter	—	—	—	—	—	1	20	1	20	—	Abquittirtes Verzeichniß v. 29. April 1845.	Johann Huber, als Vorspannleister; kontragsignirt vom Gemeindevorsteher Bauer.
Summa II. für sich.												
III. Ldgr. Amberg.												
1. Schnaitenbach, Mkt.	—	—	—	—	—	2 2	— 48	4	48	—	Protokoll vom 30. April 1845.	Gg. Daller, Gemeindebevollmächtigter.
2. Köfering	11	40	—	—	—	2	30	14	10	—	"	Luber, Vorstand.
3. Haag	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Luber, Vorstand.
4. Hiltersdorf	—	—	—	—	—	3 2	— 48	5	48	—	"	Lippert, Vorstand.
5. Ensdorf	—	—	—	—	—	3 2	45 —	5	45	—	"	Graf, Gemeindepfl.
6. Gärmersdorf	14	—	—	—	—	2	30	16	30	—	"	Koll, Vorstand.

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für: Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa			Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
III. Ldgr. Amberg.												
7. Mimbach . . .	—	—	—	—	—	4	12	4	12	—	Protokoll vom 30. April 1845	Siegert, Vorstand.
8. Hohenkemnath .	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	"	Fruth, "
9. Kötzersricht . .	12	30	—	—	—	2	—	14	30	—	"	Wendl, "
10. Egelsheim . .	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—	"	Georg Hausner.
11. Gaillohe . . .	7	10	—	—	—	2	30	9	40	—	"	Heimler, Vorstand.
12. Wolfsbach . .	—	—	—	—	—	2 2	— 48	4	48	—	"	Reinwald, Vorst.
13. Diebis . . .	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	"	Sieger, Vorstand.
14. Stadt Hirschau .	—	—	—	—	—	3 2	45 30	6	15	—	"	Franz Bösl.
15. Amersricht . .	4 5	— 20	—	—	—	—	—	9	20	—	"	Rupprecht, Vorst.
16. Weiher . . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Amann, "
17. Raigering . .	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	"	Donhauser, "
18. Aschach . . .	7	—	—	—	—	—	—	7	—	—	"	Winkler, "
19. Pittersberg . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—	"	Schirm, "
20. Wutschdorf . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—	"	Fr. Bruckner, "
21. Freudenberg . .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—	"	Franz Götz, "
22. Lintach . . .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—	"	Weiß, "
23. Trasselberg . .	13	20	—	—	—	—	—	13	20	—	"	Erras, "
24. Ursula-Poppenricht	7	10	—	—	—	—	—	7	10	—	"	Rupprecht, "
25. Forst	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Pröls, "
26. Ebermannsdorf .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—	"	Widenbauer, "
27. Steininglohe .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Pongraz, "
28. Garsdorf . . .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—	"	Reiser, "
29. Mendorferbuch .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—	"	Gaßner, "
30. Ursensollen . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Graml, "
31. Ammerthal . .	6	15	—	—	—	—	—	6	15	—	"	Johann Brunner.
32. Karmensölden .	8	—	—	—	—	—	—	8	—	—	"	Ketter, Vorstand.
33. Thannheim . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Johann Graf.
34. Siegenhofen . .	—	—	—	—	—	3	45	3	45	—	"	Müllner, Vorstand.

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für: Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa			Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
III. Ldgr. Amberg.												
35. Stadt Amberg .	73	25	1	34	—	—	—	74	59	—	Auszahlungsliste des Magistrats zu Amberg vom 1. Mai 1845.	Sämmtliche Geld-Empfänger haben darin eigenhändig quittirt.
Gemeinden des Landgerichts Sulzbach, welche in Concurrenz gezogen waren:												
1. Für die Bezirks-Umlagenkasse . . .	—	—	—	—	—	108	9	108	9	—	Protokoll vom 28. April 1845.	Joh. Leonh. Heintl.
2. Stadt Sulzbach	20	50	—	—	—	—	—	20	50	—	"	Ziegler.
3. Rosenberg . .	7	30	—	—	—	—	—	7	30	—	"	Himmerer, Vorst.
4. Poppenricht . .	4	15	—	—	—	—	—	4	15	—	"	Auers, Vorstand.
Gemeinden des Landgerichts Vilseck, welche in Concurrenz gezogen waren:												
1. Großschönbrunn	—	—	—	—	—	7 8	30 24	15	54	—	Erstes und 4tes Circular vom 31. Mai 1845.	Pfaab.
2. Seugast . . .	—	—	—	—	—	7 7	30 30	15	—	—	"	Hubmann, Vorsteh.
3. Massenricht . .	—	—	—	—	—	7 7	30 30	15	—	—	"	Georg Wiesgückl.
4. Hahnbach	—	—	—	—	—	7 8	57 24	16	21	—	"	Hefer.
5. Irlbach	—	—	—	—	—	8	24	8	24	—	Erstes Circ. v. 31. Mai 1845.	Ströhl, Vorstand.
6. Iber . . .	—	—	—	—	—	8	24	8	24	—	Ebenso.	Drinl, Gemeindeschreiber.

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für										Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa				
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
III. Ldgr. Amberg.												
7. Weissenberg . .	—	—	—	—	—	6 2	54 48	9	42	—	Erstes und 3tes Circular vom 31. Mai 1845.	Herbst, Vorstand.
8. Stadt Vilseck .	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—	Zweites Circular vom 31. Mai 1845.	Lehner.
9. Schlicht . . .	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—		Weiß, Vorstand.
10. Gressenwöhr .	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—		Schinhammer, V.
11. Langenbruck . .	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—		Suttner, Vorst.
12. Adelholz . . .	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—		Prechtel, Vorst.
13. Süß	—	—	—	—	—	2 4	18 12	6	30	—	Zweites u. 4tes Circular vom nämlichen Tage	Bauer, Vorstand.
14. Kürmreuth . .	—	—	—	—	—	2	18	2	18	—	Zweites Circul. v. diesem Tage.	Spieß, Pfleger.
15. Siegel . . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—	Drittes Circ v. dies. Tage.	Graf, Vorsteher.
16. Siegras . . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—		Mittelstrasser, „
17. Gebenbach . .	—	—	—	—	—	8	24	8	24	—	Viertes Circ. v. 31. Mai 1845.	Lindner, Vorstand.
18. Ebenfeld . . .	—	—	—	—	—	8	24	8	24	—	Ebenso.	Rösch, Vorsteher.
19. Markt Hahnbach	12	30	—	—	—	—	—	12	30	—	Auszahlungsliste vom 18. Juni 1845.	Von der Gemeinde-Verwaltung u. von allen Empfängern unterschrieben.
20. Iber	4	10	—	—	—	—	—	4	10	—	Aehnliche Auszahlungsliste v. 13. Juni 1845.	Ebenso.
Summa III.	221	5	1	34	—	350	45	573	24	—		
IV. Landgericht Nabburg.												
1. Schwarzenfeld:												
Schwarzenfeld .	10 4 4 10	— 40 40 —	— — — 1	30 20 — 40	— — — —	— — — —	— — — —	31	50	—	Auszahlungs-Protokoll vom 4. Juli 1845.	Schanderl, Vorst.

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für: Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa			Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
IV. Ldgr. Nabburg.												
Schwaig . . .	—	40	—	—	—	—	—				Auszahlungs-Protokoll vom 4. Juli 1845.	Schanderl, Vorst.
	—	20	—	—	—	—	—	1	40	—		
	—	40	—	—	—	—	—					
2. Schmidgaben:												
Schmidgaben .	8	40	—	—	—	—	—	22	—	—	"	Michl Markl.
	13	20	—	—	—	—	—					
Hartenricht . .	1	20	—	—	—	—	—	4	—	—		
	2	40	—	—	—	—	—					
3. Frotzersricht:												
Frotzersricht . .	2	50	—	—	—	—	—	7	50	—		
	5	—	—	—	—	—	—					
Kögel	1	20	—	—	—	—	—	3	50	—		
	2	30	—	—	—	—	—					
Deiselskühn . .	5	—	—	—	—	—	—	13	20	—	"	Michl Schönberger.
	8	20	—	—	—	—	—					
Irrenlohe . . .	3	40	—	—	—	—	—	10	20	—		
	6	40	—	—	—	—	—					
Wolfest	4	—	—	—	—	—	—	9	—	—		
	5	—	—	—	—	—	—					
4. Stulln . . .	4	40	—	—	—	—	—	17	—	—		
Stulln . . .	12	20	—	—	—	—	—					
Grafenricht . .	2	40	—	—	—	—	—	8	20	—		
	5	40	—	—	—	—	—					
Prennstorf . .	3	—	—	—	—	—	—	10	40	—	"	Raab, Vorstand.
	7	40	—	—	—	—	—					
Säulenhof . .	4	—	—	—	—	—	—	11	20	—		
	7	20	—	—	—	—	—					
Viehbruckmühl .	—	20	—	—	—	—	—	—	50	—		
	—	30	—	—	—	—	—					
Riesenhof . .	—	30	—	—	—	—	—	—	30	—		
5. Dürnsricht:												
Dürnsricht . .	5	50	—	—	—	—	—	16	50	—	"	Gebhard, Vorstand.
	11	—	—	—	—	—	—					

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für: Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa			Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
IV. Ldgr. Nabburg.												
Knölling . . .	3 8	20 —	— —	— —	— —	— —	— —	11	20	—	Auszahlungs-Protokoll vom 4. Juli 1845.	Gebhard, Vorstand.
6. Brudersdorf:												
Brudersdorf . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Graf, Vorsteher.
7. Wolfring:												
Wolfring . .	— 5	— 20	— —	— —	— —	2 —	30 —	8	50	—	"	Hirschauer, Vorsteh.
Wolfringmühl .	1	—	—	—	—	—	—					
8. Högling:												
Högling . . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Weber, Vorstand.
9. Rottendorf:												
Rottendorf . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Aman, Vorstand.
10. Ettstorf:												
Ettstorf . . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Barthol. Flierl.
11. Gösselsdorf:												
Gösselsdorf . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Lippert, Vorsteher.
12. Iffelsdorf:												
Iffelsdorf . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—	"	Hanauer, Vorsteher.
13. Pretzabruck:												
Pretzabruck . .	2 3	30 20	— —	— —	— —	— —	— —	5	50	—	"	Johann Seebauer, Vorstand.
Aspach . . .	1 2	40 50	— —	— —	— —	— —	— —	4	30	—		
Traunricht . .	1 2	— —	— —	— —	— —	— —	— —	3	—	—		
Zilchenricht . .	1 2	20 —	— —	— —	— —	— —	— —	3	20	—		
14. Schwarzach .	—	—	—	—	—	1	40	10	50	—	"	Michl Höfl.
Wölsendorf . .	4 5	10 —	— —	— —	— —	— —	— —					Forster, Vorstand.

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für: Verpflegung der Mannschaft fl.	kr.	Fourage fl.	kr.	dl.	Vorspann fl.	kr.	Summa fl.	kr.	dl.	Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
IV. Ldgr. Nabburg.												
15. **Altfalter:**												
Altfalter . . .	4	40	—	—	—	—	—	9	40	—	Auszahlungs-Protokoll vom 4. Juli 1845.	Michl Kopf.
	5	—	—	—	—	—	—					
Auhof	—	30	—	—	—	—	—	—	30	—		
Furtmühl . . .	—	50	—	—	—	—	—	—	50	—		
16. **Weiding:**												
Weiding . . .	4	10	—	—	—	—	—	9	10	—		
	5	—	—	—	—	—	—					
Dietstätt . . .	2	30	—	—	—	—	—	4	50	—		
	2	20	—	—	—	—	—					
Sattelhof . . .	—	15	—	—	—	—	—	—	35	—	"	Wolfgang Kiener, G.-Vorstand.
	—	20	—	—	—	—	—					
Sündelsberg .	—	25	—	—	—	—	—	1	15	—		
	—	50	—	—	—	—	—					
Richt	1	35	—	—	—	—	—	3	45	—		
	2	10	—	—	—	—	—					
17. Stadt Nabburg	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Wisling.
18. Stadt Pfreimd	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Perfler, Bürgrmstr.
19. **Deindorf:**												
Deindorf . . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Kiener, Vorstand.
20. **Willhof:**												
Willhof . . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Dimmelbeck, Vorst.
21. **Altendorf:**												
Altendorf . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Georg Frey, Vorst.
22. **Frohnhofen:**												
Frohnhofen . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Baumer, Vorsteher.
23. **Dienersdorf:**												
Dienersdorf . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Gg. Schneeberger.
24. **Guteneck:**												
Guteneck . . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Peter Setzer.
25. **Unterneich:**												
Unterneich . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	"	Kreiter, Vorsteher.

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für										Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa				
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
IV. Ldgr. Nabburg.												
26. **Neusaat:** Neusaat . . .	—	—	—	—	—	1	40	1	40	—	Auszahlungs-Protokoll vom 4. Juli 1845.	Maier, Vorsteher.
27. Der für den ganzen Landgerichts-Bezirk Nabburg aufgestellte Vorspannsteller W. **Kallmünzer** zu Schwarzenfeld	—	—	—	—	—	50	48	194	—	—	"	Wisling.
						33	—					
						31	20					
						46	24					
						32	28					
Summa IV.	240	55	2	30	—	229	50	473	15	—		
V. Landgericht Neunburg v. W.												
1. Für die Distrikts-Umlagen-Kasse, aus welcher die sämmtlichen Vorspannskosten bestritten werden, empfing der Distrikts-Kassier Fr. **Strohmayer**	—	—	—	—	—	291	40	291	40	—	Protokoll vom 9. April 1845.	Fr. Strohmayer.
2. Stadt Neunburg	62	35	3	9	3	—	—	65	44	3	"	Thomas Wiedenhofer, Stadtschreib.
											"	Keilhammer, Vorst.
3. Lengfeld . . .	4	10	—	—	—	—	—	4	10	—	"	Bauer, Vorstand.
4. Penting . . .	18	20	—	—	—	—	—	18	20	—	"	Scharf, Vorstand.
5. Aigen	5	30	—	—	—	—	—	5	30	—	"	Niebauer, Vorstand.
6. Eixendorf . .	8	20	—	—	—	—	—	8	20	—		

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für: Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa			Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.		
V. Landgericht Neunburg v. W.												
7. Kröbliz . . .	2	30	—	—	—	—	—	2	30	—	Protokoll vom 9. April 1845	Winter, Vorstand.
8. Mitteraschau .	20	50	—	—	—	—	—	20	50	—	"	Köppel, Vorstand.
9. Mkt. Schwarzhofen	20	50	—	—	—	—	—	20	50	—	"	Thomas Wiedenhofer, Mrktschrbr.
10. Diendorf mit Zeitlarn	4	10	—	—	—	—	—	4	10	—	"	Joseph Bemhölzl.
11. Schwarzeneck .	4	10	—	—	—	—	—	4	10	—	"	Kraus, Vorstand.
12. Katzdorf . . .	3	20	—	—	—	—	—	3	20	—	"	Deiler, Vorstand.
Summa V.	154	45	3	9	3	291	40	449	34	3		
VI. Landgericht Waldmünchen.												
1. Stdt. Waldmünchen	66	30	2	22	—	137	40	226	32	—	13. Mai 1845.	Beer, Stadtschrbr.
2. Herzogau . . .	5	—	—	—	—	3	20	8	20	—	"	Meixelsperger, Vrst.
3. Ulrichsgrün . .	5	—	—	—	—	—	—	5	—	—	"	Ederer, Vorstand.
4. Prosdorf . . .	14	35	—	—	—	7	28	22	3	—	"	Feiner, Vorstand.
5. Rannersdorf .	14	10	—	—	—	3	44	17	54	—	"	Dierscherl, "
6. Höll	5	—	—	—	—	3	20	8	20	—	"	Zagl, "
7. Arnstein . . .	—	—	—	—	—	5	10	5	10	—	"	Karl, "
8. Untergrafenried .	—	—	—	—	—	6	8	6	8	—	"	Lintl, "
9. Gleissenberg . .	—	—	—	—	—	20	32	20	32	—	"	Steiner, "
10. Lixenrieth . .	—	—	—	—	—	10	16	10	16	—	"	Karl, "
11. Katzbach . . .	—	—	—	—	—	9	12	9	12	—	"	Adam Ederer.
12. Geigant . . .	—	—	—	—	—	9	52	9	52	—	"	Taschner, Vorstand.
13. Sinzendorf . .	—	—	—	—	—	9	28	9	28	—	"	Michl Basl.
14. Treffelstein . .	—	—	—	—	—	12	24	12	24	—	"	Steiner, Vorstand.
15. Breitenrieth . .	—	—	—	—	—	6	32	6	32	—	"	Bemerl, "
16. Spielberg . .	—	—	—	—	—	6	32	6	32	—	"	Schneider, "
17. Steinlohe . .	—	—	—	—	—	7	28	7	28	—	"	Zangl, "
18. Hocha . . .	10	—	—	—	—	3	44	13	44	—	"	Frank, "
19. Biberbach . .	11	40	—	—	—	7	28	19	8	—	"	Ederer, "

Marsch-Bezirke und Gemeinden	Ausbezahlte Nachvergütungen für											Datum des Auszahlungs-Protokolls oder der Quittung	Namen der Geldempfänger, welche quittirt haben.
	Verpflegung der Mannschaft		Fourage			Vorspann		Summa					
VI. Ldg. Waldmünchen.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	fl.	kr.	dl.			
20. Aft	9	10	—	—	—	3	20	12	30	—		13. Mai 1845.	Eiler, Vorstand.
21. Albernhof . . .	9	10	—	—	—	3	20	12	30	—		"	Unverzart, Vorst.
22. Schönthal . .	13	—	—	—	—	2	30	15	30	—		"	Dankerl, "
23. Thurau . . .	3	40	—	—	—	—	—	3	40	—		"	Rumseher, "
24. Loitendorf . .	10	20	—	—	—	2	30	12	50	—		"	Biecherl, "
25. Hiltersrieth . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—		"	Georg Mayer.
26. Premaischl . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—		"	Ruhland, Vorstand.
27. Steegen . . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—		"	Alt, "
28. Gmünd . . .	—	—	—	—	—	5	—	5	—	—		"	Kraus, "
29. Berndorf . . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—		"	Lasser, "
30. Graßersdorf .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—		"	Deml, "
31. Hetzmannsdorf .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—		"	Käsbauer, "
32. Flischbach . .	—	—	—	—	—	2	—	2	—	—		"	Andreas Grüber.
33. Katzlersrieth .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—		"	Rampf, Vorstand.
34. Diepoldsrieth .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—		"	Frank, "
35. Bernrieth . .	—	—	—	—	—	5	36	5	36	—		"	Zwicknagel, "
36. Voitsrieth . .	—	—	—	—	—	5	18	5	18	—		"	Schmidt, "
37. Fahnersdorf . .	—	—	—	—	—	2	30	2	30	—		"	Ditl, "
38. Schäferey . .	10	—	—	—	—	—	—	10	—	—		"	Haller, "
39. Machtersberg .	—	—	—	—	—	2	48	2	48	—		"	Feiner, "
40. Engelmannsbrunn	1	40	—	—	—	—	—	1	40	—		"	Löfler, "
Summa VI.	208	55	2	22	—	338	10	549	27	—			
Zusammenstellung.													
I. Stadt Regensburg	1	30	—	—	—	16	56	18	26	—			
Landgerichte:													
II. Stadtamhof . .	—	—	—	—	—	1	20	1	20	—			
III. Amberg . . .	221	5	1	34	—	350	45	573	24	—			
IV. Nabburg . . .	240	55	2	30	—	229	50	473	15	—			
V. Neunburg v. W.	154	45	3	9	3	291	40	449	34	3			
VI. Waldmünchen .	208	55	2	22	—	338	10	549	27	—			
Summa	827	10	9	35	3	1228	41	2065	26	3			

Regensburg den 23sten Juli 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1293.
Ad Num. 28545.

pr. den 7. August 1845.
Num. Exped. 31357.

Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in streitigen Rechtssachen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die erledigte anwaltschaftliche Vertretung der K. Administration der unmittelbaren Stiftungen in Bamberg, dem K. Advokaten von Hornthal daselbst, die weiter erledigte Anwaltschaft für Gemeinden und Stiftungs-Angelegenheiten in den Landgerichten Pottenstein und Scheßlitz, dann beim Herrschaftsgerichte Tambach dem K. Advokaten Burkart I. in Bamberg, und in den Landgerichten Bamberg I. und Hollfeld dem K. Advokaten Schleßing in Bamberg auf deren Ansuchen von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, verliehen worden ist.

Regensburg den 4ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1294.
Ad Num. 28425.

pr. den 7. August 1845.
Num. Epod. 31356.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks.

Den in der Stadt Dingolfing aufgegriffenen angeblichen Xaver Kurz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Niederbayern wurde am 19ten Juli d. Js. in der Stadt Dingolfing ein Knabe, angeblich Xaver Kurz, aufgegriffen.

Derselbe behauptet, der Sohn des Michael und der Maria Kurz, herumziehender Geschirrhändlers-Eheleute, welche jedoch bereits verstorben wären, zu seyn, kann jedoch weder seinen Geburtsort, noch die Heimath seiner Aeltern, angeben.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks werden daher beauftragt, behufs der Ausmittlung der Heimath dieses Knaben, dessen Personalbeschreibung hier unten folgt, die erforderlichen Recherchen einzuleiten, und das Resultat derselben innerhalb 14 Tagen berichtlich anher anzuzeigen.

Regensburg den 2ten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

Personalbeschreibung.

Xaver Kurz ist 4′ 5″ groß, circa 11 — 12 Jahre alt, hat braune, kurzgeschnittene

Haare, braune Augenbraunen und solche Augen, länglichtes Gesicht, blaße etwas leidende Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, kleinen Mund und spitziges Kinn.

Am Leibe trägt er einen schwarzgrauen leinenen Spenser mit äußeren Seiten-Taschen, dann mit schwarzen beinernen gepreßten Knöpfen, je 4 auf einer Seite, eine Hose von gleichem Zeuge, ein leinenes Hemd, und einen schwarzen runden Strohhut; ohne besondere Kennzeichen, nur am Kopfe oberhalb des rechten Ohres ist eine Narbe ersichtlich, und ist diese Stelle in der Größe eines Groschens mit keinen Haaren besetzt.

1295. pr. den 6. August 1845.

Ad Num. 28516. Num. Exped. 31269.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissariate Regensburg verfügte, von der unterfertigten Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Mysterien Rußlands. Ein politisches Sittengemälde des russischen Reiches. Von Fr. Oswald, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29sten vor. Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 3ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

1296. pr. den 6. August 1845.

Ad Num. 28517. Num. Exped. 31268.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Evangelische Beurtheilung des offenen Glaubensbekenntnisses der christlich apostolischen Gemeinde zu Schneidemühl von K. W. Wiedenfeld. Solingen bei Pfeifer, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 28sten vor. Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg, den 4ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

1297. pr. den 8. August 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg.

Die gerichtsärztlichen Gutachten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Justiz-Ministerial-Entschließung vom 28sten Juli, praes. 1sten August dieses Jahrs, werden sämmtliche Untersuchungsgerichte von der am 18ten Juli curr. von dem Königl. Ministerium des Innern an sämmtliche Regierungen d. d. Rheins, so wie an die Medizinal-Comiteen der drei Landes-Universitäten, erlassenen höchsten Entschließung durch nachstehenden Abdruck in Kenntniß gesetzt.

Amberg am 4ten August 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.

In Abwesenheit des K. Präsidenten:

von Spruner, Direktor.

Jelin, Sekr.

Ministerium des Innern.

Es ist von Seite des Königl. Appellationsgerichts von Oberbayern der Wunsch ausgesprochen worden, daß künftig, zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit in den gerichtsärztlichen Gutachten, die Gerichtsärzte und Medizinal-Komiteen sich bei ihren Aussprüchen über die Dauer einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit, statt der Bezeichnung durch Wochen, jener durch Tage bedienen möchten.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, wird hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach sämmtliche Physikate geeignet anzuweisen.

München am 18ten Juli 1845.

1298.
Ad Num. 4429.

pr. den 7. August 1845.
Num. Exped. 4541.

Erledigung der Pfarrei Sulzkirchen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Sulzkirchen im Dekanate Pyrbaum wird hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle berechnen sich nach der letzten superrevidirten Fassion in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen an baarem Gelde	40 fl. — kr.	
13 Schfl. 4 Mtz. — V. — Sechöz. Korn	113 fl. 57 kr.	
9 Schfl. — Mtz. — V. — Sechöz. Gerste	56 fl. 15 kr.	
18 Schfl. — Mtz. — V. — Sechöz. Dinkel	90 fl. — kr.	
36 Schfl. — Mtz. — V. — Sechöz. Haber	132 fl. 48 kr.	
½ Schober Korn, 1 Schober Dinkel, 1½ Schober Haber	22 fl. 22½ kr.	
20 Klafter weiches Holz	82 fl. — kr.	
200 Stück Bauschen	4 fl. — kr.	
1 Spanbaum	2 fl. — kr.	
		543 fl. 22½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag an Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	40 fl. — kr.	
18 Tagwerk Aecker	100 fl. — kr.	
2½ Tagw. Wiesen	16 fl. — kr.	
¼ Tagw. Garten	4 fl. — kr.	
Kirchhofsgenuß die Hälfte mit Obstbäumen besetzt	6 fl. — kr.	
⅞ Tagwerk Gemeindetheil	7 fl. 45 kr.	
		173 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) an Geld	4 fl. 31 kr.	
β) an Naturalien für Korn und Habergilt	10 fl. 50 kr.	
b) unständige Abgaben	— fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
vom großen Fruchtzehenten	— fl. — kr.	
vom kleinen Zehenten	20 fl. — kr.	

vom Heuzehenten	8 fl. — kr.	
vom Blutzehenten	15 fl. — kr.	
3) An Waid-Rechten	— fl. 45 kr.	
		59 fl. 6 kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		61 fl. 17¼ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke 18 fl.		
Totalbetrag der Einkünfte		837 fl. 30¾ kr.
Lasten		33 fl. 14 kr.
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in		804 fl. 16¾ kr.

Bayreuth den 1sten August 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.
von Landgraf.

Hagen.

1299. pr. den 5. August 1845.

Bekanntmachung.

Die Vorlesungen an der K. B. Forstschule Aschaffenburg für das Studienjahr 1845/46 betreffend.

Nach den Bestimmungen des Allerhöchsten organischen Edikts vom 28sten Januar v. Js. beginnen die Lehrvorträge an der K. Forstschule dahier, für das Studienjahr 1845/46 am 20sten Oktober d. Js., und zwar nach den unveränderten Lehrplane, wie derselbe in dem Ausschreiben der K. Direktion vom 31sten Juli v. Js. bekannt gemacht worden ist. (In den Intelligenzblättern sämmtlicher Regierungsbezirke, im Allgemeinen Anzeiger für das Königreich Bayern Nro. 71, der Allgemeinen Forst- und Jagdzeitung Septemberheft, der Augsburger Allgemeinen Zeitung Beilage Nro. 240 und der Aschaffenburger Zeitung Nro. 201.)

Zur Aufnahme in die Forstschule ist erforderlich:

1) die Vorlage unzweideutiger Zeugnisse über bisher beobachtetes religiöses und moralisches Verhalten;
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des Forst-Dienstes angemessene körperliche Beschaffenheit, insbesondere über den Besitz guter Seh- und Hörorgane;
3) Nachweisung durch Geburts-Zeugniß über das zurückgelegte sechzehnte oder nicht überschrittene einundzwanzigste Lebensjahr.
4) Die Beibringung eines Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbschule, nebst dem Ausweis über vollständig absolvirte Lateinschule.

Die Stelle des besonderen Absolutoriums einer vollständigen Lateinschule kann die nachgewiesene Befähigung zur Aufnahme in die erste Gymnasial-Klasse vertreten.

Auch kann Jünglingen, welche neben den übrigen Bedingungen unter 1 — 3 das Absolutorium eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule beizubringen vermögen, die Aufnahme in die Forstschule gestattet werden.

Die mit dem Gymasial-Absolutorium sich meldenden Jünglinge haben sich vor der Aufnahme durch eine Prüfung über genügende Vorkenntnisse in der Mathematik auszuweisen.

5) Die Zeugnisse über vollständige Erfüllung obiger Vorbedingungen sind nebst der Ein-

willigungserklärung der Eltern oder deren Stellvertreter zu dem Besuche der Forst-Schule in einem schriftlichen, die Familien-Verhältnisse näher auseinandersetzenden Aufnahmsgesuche bis zum 1sten Oktober d. Js. der unterzeichneten Direktion vorzulegen.

Nach erfolgter Prüfung der Eingaben und ihrer Belege wird die zu fassende vorläufige Entschließung der Direktion dem Gesuchsteller schriftlich mitgetheilt;

6) ist dem Eleven durch den erhaltenen Bescheid der Direktion die Aufnahme vorläufig zugesichert, so hat sich derselbe bei seiner Ankunft dahier binnen 24 Stunden bei der Polizei-Behörde zu melden; innerhalb längstens 3 Tagen aber hat er bei dem Direktor der Forstschule persönlich zu erscheinen und die allenfalls noch nachträglich verlangten Nachweisungen zu seinem Gesuche zu übergeben.

Ausländer, welche die Anstalt besuchen wollen, haben sich ebenfalls über bisher beobachtetes sittlich religiöses Verhalten und die von Inländern verlangten Vorkenntnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen, und ihre Aufnahme in dem oben vorgezeichnetem Wege nachzusuchen, sie sind überdieß verbunden, für jeden Jahres-Curs 25 fl. anticipando in die Instituts-Casse zu entrichten.

Sogenannte Hospitanten können bei der Forstschule nicht zugelassen werden; vielmehr ist jeder Eleve verbunden, die obigen Aufnahms-Bedingungen vollständig zu erfüllen und sämmtliche Lehrvorträge zu hören.

Nach erfolgter Aufnahme erhält der Eleve den Matrikel und ein Exemplar der Disciplinar-Ordnung, aus welcher die weiteren Vorschriften seines Verhaltens zu ersehen sind.

Bemerkt wird noch, daß auf vollständige Erfüllung der Aufnahme-Bedingungen strenge bestanden werden müße.

Aschaffenburg den 21sten Juli 1845.

Königliche Direktion der Forstschule.

Mantel. **Post.**

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1300. pr. den 6. August 1845.

Bekanntmachung.

Die Georg Hauser'schen Taglöhnerseheleute von Burglengenfeld beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern, etwaige Forderungen an dieselben sind daher binnen 14 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Burglengenfeld am 3ten August 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.

V. b.

Seipel, Aff.

1301. pr. den 7. August 1845.

Bekanntmachung.

Joseph Ruffer, ledig, von Gögglbach, und Maria Anna Plank, von Teublitz, beabsichtigen, nach Nordamerika auszuwandern. Etwaige Forderungen an diese sind daher binnen 14 Tagen von heute an, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, dahier anzumelden.

Burglengenfeld den 2ten August 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

V. b.

Eckart, Aff.

1302. pr. den 4. August 1845.

(2.)

Versteigerung.

Auf Antrag der Gläubiger, im Konkurse über das Vermögen des Müllers Heinrich Gerbel, von Eichelmühl, wird dessen in der Steuergemeinde Altenthann gelegenes Mühlanwesen am

Donnerstag den 4. September d. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

nach §. 64. des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, in der Behausung des Müllers Gerbel zu Eichelmühl, öffentlich versteigert, und Kauflustige werden einge-

laden, am obigen Termine in der Eichelmühle sich einzufinden.

Die Bestandtheile dieses am 14ten d. Mts. auf 8484 fl. 30 kr. geschätzten Mühlanwesens sind folgende:

1) eine Mahlmühle mit 2 Gängen, einem Koppgang und Putzmühl, nebst Wohnhaus, Stallung und Stadel, Backofen und Holzschupfe;
2) eine Massamühle, bestehend aus 10 Gängen, einer Schlammstanden, einer Presse mit Eisenschraube und einem Trockenhaus;
3) eine Knochenmühle mit 8 Stampfen und einem gemauerten Brennofen;
4) eine Sägmühle unter Schindeldach,
5) ein an die Stallung angebautes Ausnahmswohnhaus;
6) 19 Tagwerk 87 Dezimalen Ackerland;
7) 6 Tagwerk 21 Dezimalen Wiesen, und
8) 1 Tagwerk 77 Dezimalen Waldung.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Königl. Rentamte Stadtamhof mit fixirtem Handlohn von 200 fl. 36 kr.

Die übrigen Lasten können aus dem zur Einsicht dahier liegenden Grundsteuerkataster-Auszug ersehen werden.

Unmittelbar nach der Versteigerung der Imobilien werden die auf 276 fl. 36 kr. geschätzten Haus- und Baumannsfahrnisse dem öffentlichen Verstriche unterstellt werden.

Stadtamhof am 30. Juli 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.

Payr.

1303. pr. den 8. August 1845.

Bekanntmachung.

Am 22. Juni l. Js. ist die kinderlose Webers-Wittwe Katharina **Egeter** von Windischeschenbach, ohne letztwillige Verfügung mit Tod abgegangen.

Wer immer aus einem Erbschafts- oder anderen Rechtstitel Ansprüche an der Massa zu machen hat, hat solche längstens **bis zum 30sten August l. Js.** geltend zu machen, außerdessen auf derlei Ansprüche keine Rücksicht mehr genommen, sondern in rechtlicher Ordnung fortgefahren werden wird.

Windischeschenbach im Königl. Landgerichte Neustadt a. W. N. den 21sten Juli 1845.

Freiherrlich von Herding'sches Patrimonialgericht Windischeschenbach.

Bauer.

1304. pr. den 5. August 1845.

Ediktalladung.

In der Streitsache der Hirtentochter Kath. **Kugler** von Steininglohe und des Vormunds ihres unehelichen Kindes gegen den Webergesellen Gottfried **Götz** von dort, wegen Vaterschaft, Kindesalimentation und Entschädigung ist zum Sühneversuch eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung Tagsfahrt auf

Dienstag den 30sten September l. Js., Früh 9 Uhr,

anberaumt, und wird der abwesende Beklagte unter dem Rechtsnachtheile der Kostenzuweisung hiezu vorgeladen.

Das Duplikat der Klage liegt zur Empfangnahme dahier vor.

Amberg am 16ten Juli 1845.

Königliches Landgericht Amberg.

Der Königl. Landrichter beurlaubt.

Dennefeld.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 65. Regensburg, Mittwoch den 13. August 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1305. pr. den 11. August 1845.

Ad Num. 28621. Num. Exped. 31724.

An sämmtliche katholische und protestantische Pfarrämter des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Uebersicht der ehelichen und außerehelichen Geburten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Pfarrämter des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg, welche dem im obenbemerkten Betreffe unterm 3ten Mai laufenden Jahres erhaltenen Auftrage (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 38. Seite 861) bisher nicht nachgekommen sind, werden hiemit aufgefordert, bei Vermeidung einer Strafe von einem Reichsthaler die betreffenden Uebersichten nunmehr binnen 14 Tagen zuverläßig hieher vorzulegen.

Regensburg den 5ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Godin.

Georg.

1306.
Ad Num. 28518.

pr. den 9 August 1845.
Num. Exped. 31602.

An sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

Den Aufenthalt Bayerischer Unterthanen in Berlin resp. Heimathscheine derselben betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die K. Gesandtschaft in Berlin hat auf einen Mißstand aufmerksam gemacht, der dadurch entsteht, daß mehrere Bayer. Unterthanen beiderlei Geschlechts zum Zwecke des Eintrits in Dienste zu Berlin zwar mit Päßen oder andern Legitimationen ankommen, jedoch ohne von ihren Polizei-Behörden mit den gewöhnlichen Heimathscheinen versehen zu seyn, wodurch für diese Leute selbst, so wie auch sonst viele Unannehmlichkeiten entstehen, weil Personen dieser Klasse, welche zu Berlin in Gesindedienst treten wollen, sich von Polizeiwegen in der Hauptstadt nicht ohne einen Heimathschein, welcher von der betreffenden K. Regierung und der K. Preuß. Gesandtschaft legalisirt ist, aufhalten dürfen.

Die sämmtlichen Polizeibehörden des Regierungs-Bezirks der Oberpfalz und von Regensburg werden daher beauftragt, alle jene Personen, welche zum obigen Zweck nach Berlin reisen, mit gehörig legalisirten Heimathscheinen zu versehen.

Regensburg den 5ten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Verhinderung des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1307.
Ad Num. 28503.

pr. den 11. August 1845.
Num. Exped. 31721.

Errichtung von Spar-Oefen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des Kreis-Comités des landwirthschaftlichen Vereins der Oberpfalz und von Regensburg hat der Mechanikus Flor jun., aus Heilbron, Koch- und Wasch-Oefen auf eine Weise einzurichten erfunden, daß die gleiche Wassermasse in der halben Zeit durch 23 Pfund Holz zur Siedhitze gebracht wird, welche bei der gewöhnlichen Einrichtung 80 Pfunde Holz erfordert, und wurde in dieser Weise bereits die Wasch-Küche in der Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim eingerichtet.

Wegen der großen Vortheile dieser Erfindung werden die Königl. Bau-Inspektionen, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden auf dieselbe mit dem Anhange aufmerksam gemacht, wie von ihnen erwartet werde, daß sie diese Erfindung bei öffentlichen Bauten thunlichst beachten und auch die Privaten bei Errichtung größerer Bauten dazu auffordern.

Regensburg, den 6ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

I. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Georg.

1308.
Ad Num. 29010.

pr. den 11. August 1845.
Num. Exped. 31723.

Die Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die dießjährige Anstellungsprüfung der Schuldienst-Exspektanten des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg wird am

Montag den 15ten September

am Sitze der unterfertigten Stelle stattfinden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche vor drei Jahren das Seminars-Absolutorium erhielten, haben sonach am bemerkten Tage früh 7 Uhr sich dahier zur Inscription zu stellen, und dabei ein verschlossenes Zeugniß der betreffenden Distrikts-Schulinspektion über ihr sittliches Verhalten vorzulegen.

Regensburg den 5ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Georg.

1309.
Ad Num. 29032.

pr. den 11. August 1845.
Exped. Num. 31747.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 17ten v. Mts. (Intblt. S. 1391) die Gemeinde-Wahlen im Jahre 1845 betreffend, wird hiemit weiter bekannt gegeben, daß die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 in Verbindung mit den ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen ganz nach Maßgabe des §. 141. der Vollzugsvorschriften zum revidirten Gemeinde-Edikte vom 31sten Oktober 1837 statt zu finden haben.

Die Ergebnisse der Kirchen-Verwaltungs-Wahlen in Gemeinden mit magistratischer Verfassung sind jedesmal sogleich nach vollendeter Wahl und bis längstens zum 15ten September l. Js. die vorschriftsmäßigen Uebersichten über das Ergebniß der Wahlen, in den Landgemeinden aber bis längstens zum 4ten Oktober l. Js. und zwar bei Vermeidung sofortiger Absendung eines Wartbotens einzusenden.

Regensburg den 8ten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1310. pr. den 11. August 1845.
Ad. Num. 28924. Num. Exp. 31454.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Errichtung einer katholischen Pfarrei und Erbauung einer neuen katholischen Kirche zu Kapsweyer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Gesuche der Gemeinde Kapsweyer, Königl. Land-Commissariats Bergzabern, in der Pfalz, allerhuldvollst entsprechend, zur Erbauung einer neuen katholischen Kirche daselbst, die Veranstaltung einer Haus-Kollekte in der Pfalz, und einer Kirchensammlung in den übrigen 7 Kreisen des Königreichs Allerhöchst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden erhalten hienach in Folge des höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern vom 31sten l. Js. den Auftrag, den Beginn dieser Collecte, im Benehmen mit den Pfarrämtern, alsbald zu veranlassen, und die Sammlungs-Ergebnisse mit Bericht binnen 6 Wochen an die untersertigte Stelle einzusenden.

Regensburg den 7ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

1311. pr. den 9. August 1845.
Ad Num. 28853. Num. Exped. 31540.

Die Schul-Vorschriften des Franz Xaver Held betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Schul-Vorschriften des Franz Xaver Held, welche sich durch die Gefälligkeit, Gleichmäßigkeit und Reinheit der Formen, dann die folgerichtig vom Leichtern zum Schwerern, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, fortschreitende Anordnung der Schriftmuster und ihre Vollständigkeit, vortheilhaft auszeichnen, werden hiemit zum Gebrauche in den Schulen empfohlen.

Regensburg den 5ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Georg.

1312. pr. den 7. August 1845.
Ad Num. 28498. Num. Exped. 31546.

An die Königl. Landgerichte des Regierungs-Bezirkes, das Herrschaftsgericht Wörth und das herrschaftliche Commissariat Winklarn.

Das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen in den Landgemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der §. 105. des revidirten Gemeinde-Edikts legt den Land- und gutsherrlichen Gerichten die Verpflichtung auf, jährlich eine summarische Uebersicht der bei denselben zur Revision einge-

kommenen und bereits revidirten Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Königl. Kreis-Regierung mit Bericht vorzulegen. Das Regulativ zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24sten September 1818 aber bestimmt bezüglich der Zeit, innerhalb welcher die Rechnungen gelegt und revidirt seyn müßen, daß

a) am 1sten Januar jeden Jahres die Gemeinde- und Stiftungsrechnungen bei der vorgesetzten Behörde eingereicht (§. 44.);
b) bis 1sten März jeden Jahres revidirt seyn müßen (§. 45.); ferner
c) daß nach Hebung der Revisions-Anstände und nach Richtigstellung der Rechnungen dem Gemeindeausschusse das Absolutorium zu ertheilen sey.

Damit diesen Vorschriften genauer und lebendiger Vollzug zu Theil werde, und die unterzeichnete Stelle den von dem Gesetze beabsichtigten Nachweis darüber erhalte, daß alle Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden rechtzeitig gestellt, revidirt und beschieden werden, wird verfügt:

1) alle zur Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Landgemeinden berufenen Behörden haben sorgfältig darüber zu wachen, daß die Rechnungen bis 1sten Januar jeden Jahres bei denselben eingereicht sind.

   Jene Rechnungen, welche etwa an diesem Tage noch nicht eingekommen seyn sollten, sind nach Vorschrift des §. 44. des obenangeführten Regulativs sogleich mit Execution zu erholen;

2) die Revision sämmtlicher Rechnungen muß bis 1sten März vollzogen, die Revisionsbedenken aber müßen bis 1sten April jeden Jahres beantwortet seyn; so daß
3) dieselben im Laufe des Monats April beschieden, und die Absolutorien ertheilt werden können.
4) Der summarische Nachweis, daß alle Rechnungen gestellt, revidirt und beschieden sind, ist nach dem nachstehenden Formulare herzustellen, und muß bis 15ten Juni jeden Jahres an die unterzeichnete Stelle gelangt seyn. Die erstmalige Vorlage in der vorstehend angeordneten Weise hat bis 15ten Juni 1846, also für das Rechnungsjahr 1844/45 zu geschehen.
5) Für die Gemeinderechnungen, sodann für die Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungs-Rechnungen sind die Uebersichten gesondert anzufertigen, und in jeder Uebersicht unter Abtheilung A. die unmittelbaren, unter Abtheilung B. die mittelbaren Gemeinden vorzutragen.
6) Durch gegenwärtige Anordnung ist das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Januar 1842 (Intelligenzblatt S. 179 — 182) seinem ganzen Inhalte nach ersetzt.

Regensburg den 1sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Georg.

Formular I.

Ueber-

über die eingekommenen, revidirten und beschiedenen Gemeinde-Rechnungen der Landge-

Fortl. Zahl	Benennung der Gemeinden und Rechnungen	Die Rechnung								
		ist eingekommen			revidirt			das Absolutorium wurde ertheilt		
		Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
	A. Unmittelbare Gemeinden.									
	Hausen									
1	a) Gemeinderechnung									
2	b) Pflasterzoll-Rechnung									
	B. Mittelbare Gemeinden.									

Formular II.

Ueber-

über die eingekommenen, revidirten und beschiedenen Cultus-, (Wohlthätigkeits-, Unter-
gerichts . . . .

Fortl. Zahl	Benennung der Gemeinde und der Stiftung	Die Rechnung								
		ist eingekommen			revidirt			das Absolutorium wurde ertheilt		
		Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
	A. Unmittelbare Gemeinden.									
	B. Mittelbare Gemeinden.									

s i ch t

meinden des Distriktes des K. Landgerichts . . . . . . für das Rechnungsjahr 18 . .

Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 18 . . und nach der revidirten Rechnung									Bemerkungen.
Vermögen			Schulden			reines Vermögen			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

s i ch t

richts=) Stiftungs=Rechnungen der Landgemeinden in dem Distrikte des Königlichen Land= für das Rechnungsjahr 18 . .

Vermögensstand am Schlusse des Etatsjahres 18 . . und nach der revidirten Rechnung									Bemerkungen.
Vermögen			Schulden			reines Vermögen			
fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	

1313. pr. den 12. August 1845.
Ad Num. 28658. Num. Exped. 31832.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des § 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Schweinfurt verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ein Wort an Rom und seine Hierarchie. Hagen, 1845. Bei Thieme und Butz"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 30sten vor. Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 5ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1314. pr. den 11. August 1845.
Ad Num. 28752. Num. Eped. 31735.

Die Besetzung des Schuldienstes Niedermurach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Niedermurach, Königl. Landgerichts Oberviechtach, mit welchem fassionsmäßig ein reines Einkommen von 309 fl. 21 kr. verbunden ist, ist zu besetzen. Bewerber um denselben haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche binnen vier Wochen bei ihrer vorgesetzten Districts-Schul-Inspection einzureichen, welche dieselben alsbald nach Vorschrift des Ausschreibens vom 1sten Dezember 1843 an die Königl. Districts-Schul-Inspection Oberviechtach einbefördern werden.

Regensburg den 6ten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

1315. pr. den 11. August 1845.
Ad Num. 28428. Num. Exped. 31696.

Den erledigten protestantischen Schuldienst zu Mantel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der protestantische Schul- und niedere Kirchendienst zu Mantel, Königlichen Landgerichts Weiden, mit welchem ein fassionsmäßiges reines Einkommen von 230 fl. 56 kr. verbunden

ist, ist erlediget. Bewerber um diesen Dienst haben ihre an die unterfertigte Stelle gerichteten Gesuche innerhalb vier Wochen bei ihren respect. Districts-Schul-Inspectionen einzureichen, welche dieselben alsbald an die Königl. Districts-Schul-Inspection Weiden II. einsenden werden.

Regensburg den 6ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1316. pr. den 9. August 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Joseph Pöppel nach Nordamerika betr.

Joseph Pöppel, Bauer von Sollbach, gedenkt mit seinem Eheweibe und fünf Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselben sind auf Donnerstag den 21sten August 1845 hierorts anzumelden, bei Vermeidung des Ausschlusses.

Nittenau den 1sten August 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.

Freiherr von Lichtenstern.

1317. pr. den 12. August 1845.

Bekanntmachung.

Die Bauerseheleute Stephan und Katharina Lengfelder von Teunz, beabsichtigen mit ihren sämmtlichen Kindern die Auswanderung und Vermögensexportation nach Nordamerika, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, allenfallsige Anforderungen an sie, bis zum 27sten dieses Monats um so sicherer hierorts anzubringen, als sonst keine Rücksicht darauf genommen, und denselben ihr Vermögen unbedingt ausgeantwortet werden wird.

Am 6ten August 1845.

Königl. Landgericht Oberviechtach.

von Nagel, Landrichter.

1318. pr. den 9. August 1845.

Bekanntmachung.

Da in Sachen der Anna Maria Coos, Lederersstochter von Ensdorf, gegen Andrä Reitinger, Bindergesellen von Hahnbach, resp. Neumühl, wegen Vaterschaft und Entschädigung betreffend, der Verklagte in dem Termine vom 18ten vorigen Monats sich nicht eingefunden hat, obschon er durch öffentliches Ausschreiben vom 20sten Juni l. Js. hiezu vorgeladen war, so wird nach dem Antrage der Klägerin vom 4ten praes. 5ten dieß anderweitiger Termin zum Versuche der Sühne eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung auf die Klage vom 16ten l. Js. auf

Mittwoch den 3ten September l. Js., Früh 9 Uhr,

anberaumt, und Beklagter hiezu unter dem Präjudize geladen, daß bei seinem abermaligen Ausbleiben er mit seinen Einreden gegen die Klage ausgeschlossen, und sodann rechtlicher Ordnung nach weiter erkannt werden wird, indem das sonstige gesetzliche Präjudiz durch die Vorklage unnöthig geworden ist.

Amberg am 6ten August 1845.

Königl. Landgericht Amberg.

Der K. Landrichter beurlaubt.

Dennefeld.

1319. pr. den 8. August 1845.

Bekanntmachung.

Gantanwesens-Verkauf.

Das zur Concursmasse der Kaffeewirths-Wittwe, Katharina Weber, von hier, gehörige Anwesen, bestehend aus: einem Wohnhause auf dem Schweinmarkte, welches mit 600 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt ist, einem Pflanzgärtchen zu 0,2 Dez., dem Acker an der Mooswiese zu 0,44 Dez., der Mooswiese zu 0,54 Dez., der Waldung, genannt das Klafterholz, zu 1 Tagw. 89 Dez., dem Badwegäckerlein zu 0,62 Dez., der Wiese hinter dem Hochgericht zu 0,63 Dez., und einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, gerichtlich auf 1858 fl. geschätzt, wird am

Donnerstag den 18. September d. Js., von 8 bis 12 Uhr Vormittags,

in öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden verkauft, und dabei nach §. 64. des Hypothekengesetzes, und beziehungsweise nach §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 verfahren.

Hiebei werden zugleich auch die inventarisirten und auf 46 fl. 48 kr. geschätzten Mobilien, bestehend in unbedeutenden Hausgeräthen und Kleidern, gegen sogleich baare Bezahlung versteigert.

Die Verkaufsbedingungen, sowie die näheren Besitz- und Lastenverhältnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und resp. können in Erfahrung gebracht werden.

Neumarkt in der Oberpfalz den 24. Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
von Ruef, Landrichter.

1320. pr. den 9. August 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

In der Verlassenschafts- und Debitsache der verlebten Färbersgattin Katharina Merk und ihres Ehegatten Thomas Merk zu Vohenstrauß werden auf Antrag der Gläubiger die zur Massa gehörigen Immobilien am

Dienstag den 4ten November d. Js., Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Die Realitäten bestehen in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause Haus-Nro. 101 mit Hofraum, Wurz-, Gras- und Baumgarten, Pl.-Nro. 181 zu 0 Tagw. 21 Dezim., 22 Kl., der gemauerten Stallung und Schupfe, dem hölzernen Schweinstalle, dem hölzernen mit Ziegeltaschen eingedeckten Stadel, den Aeckern Pl.-Nro. 1390 pr. 0 Tagw. 62 Dezim., 11 Kl., und Pl.-Nro. 1246 pr. 1 Tagw. 94 Dezim., 7 Kl., dann dem Holze im Mies Pl.-Nro. 1963 pr. 3 Tagw. 25 Dezim., 2½ Kl., ferner in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dem Braurechte im Gemeinde-Bräuhause und der realen Färbergerechtsame.

Das Gesammtbesitzthum ist freieigen und eingeschätzt auf 2983 fl., die Gebäude sind um 2000 fl. assekurirt, die Grundstücke zehentfrei mit Ausnahme der beiden Aecker, welche großzehentpflichtig sind.

Die jährlichen Lasten betragen im Ganzen an Geld 1 fl. 34 kr. 6 hl. Kammerzins ꝛc. ꝛc. in Naturalien: 1 Korn- 1 Haber Läutgarbe, Rustikalsteuersimplum — fl. 34 kr. $\frac{33}{100}$.

Bis zum Versteigerungs-Termine können das Schätzungs-Protokoll und der Grundsteuer-Kataster-Auszug in der dießseitigen Kanzlei eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Bewerber werden zu dem Verstrichs-Termine mit dem Bemerken geladen, daß die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben und der Hinschlag sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der §§. 98 — 101. des Gesetzes vom 17ten November 1837 richte.

Vohenstrauß am 1sten August 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1321. pr. den 9. August 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Die bisherige Pachtzeit der dem Königl. Studienfond St. Paul dahier gehörigen, im Burgfrieden der Stadt Regensburg gelegenen, 33 Tagwerk 25 Dez. haltenden Feldgründe, dann der Tegernheimer Donauwörthwiese, zu 34 Tgw. 16 Dez., läuft an Michaeli l. Js. ab, weßhalb diese Grundstücke künftigen

Mittwoch den 3ten September 1845,
Morgens 9 Uhr,

neuerdings auf 6 Jahre, und zwar die Felder in Korn, nach dem jedesmaligen Normalpreis ablösbar, die Wiese hingegen in Geld an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, verpachtet werden.

Die Verpachtungs-Bedingnisse werden den Pachtliebhabern, welche sich am genannten Tage in der Kanzlei der unterzeichneten Administration einzufinden haben, bekannt gemacht werden.

Regensburg den 8ten August 1845.

Königl. Studienfonds-Administration St. Paul.
Baier.

Privat-Bekanntmachungen.

1322. pr. den 10. August 1845.

Offert einer Rentamts-Oberschreiber-Stelle.

Bei einem Königl. Rentamte in Niederbayern wird ein Oberschreiber unter sehr annehmbaren Bedingungen gesucht.

Fähige Bewerber wollen sich unter Vorlage der Fähigkeits- und Sittenzeugnisse und unter der Addresse A. S. an die Redaktion des Intelligenzblattes in frankirten Zuschriften wenden.

1323.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26sten Juli d. Js. dem Professor Dr. David Heinrich Hoppe in Regensburg, in wohlgefälliger Anerkennung seiner durch eine lange Reihe von Jahren erworbenen wissenschaftlichen Verdienste, den Titel und Rang eines Königlichen Hofrathes, tax- und stempelfrei, allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6ten August 1845 wurde die Distrikts-Schul-Inspektion Nittenau dem Königl. Pfarrer Federl in Fischbach übertragen.

Der protestantische Schul- und Meßnerdienst zu Püchersreuth ist durch Regierungs-Entschließung vom 6ten August 1845 dem Schullehrer L. Waldau von Mantel übertragen worden.

1324.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 9. August 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannen-Stand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	12	385	397	346	51	15	20	14	52	14	—	—	—	—	18
Korn . . .	12	173	185	185	—	13	44	13	6	12	33	—	12	—	—
Gerste . . .	—	6	6	6	—	10	—	9	48	9	—	—	—	—	36
Haber . . .	—	202½	202½	197½	5	6	34	6	3	5	36	—	9	—	

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8662 fl. 3 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat August 1845.

Brod-Taxe.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	3	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	3	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	21	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	10	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	18	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	—

Mehl-Satz.

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Maßel kr.	Maßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	32	13	1	6	3
Semmelmehl	2	44	10	1	5	1
Mittelmehl	2	12	8	1	4	1
Pollmehl	1	40	6	1	3	1
Nachmehl	—	34	2	—	1	—
Roggenmehl	1	58	7	2	3	3
Römischmehl	2	10	8	—	4	—
Waitzengries, feiner .	5	32	20	3	10	2
Waitzengries, ordinärer	4	28	16	3	8	2

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔ gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 11 kr. -- dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 4. bis 9. August 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	8	—	—	9	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46		—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, „ „	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	—	56	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner	—	40	—	—	48	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	7	—	9
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	22
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	48
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	36
Enten, rauhe, „ „ . .	—	24	—	28
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	40
Indiane „ „ . .	1	12	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	24
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	24	—	30
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	26
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	42	11	54
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	7	30	8	48
Fichten, „ „ .	6	24	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 66. Regensburg, Samstag den 16. August 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1325. pr. den 15. August 1845.

Ad Num. 29561. Num. Exped. 32133.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bau-Inspektionen des Regierungsbezirkes.

Die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende unterm 6ten d. Mts. erlassene, und durch das Königl. Regierungsblatt veröffentlichte höchste Ministerial-Entschließung wird hiemit zur Darnachachtung weiter bekannt gegeben.

Regensburg den 12ten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

Nro. 23825.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Die im laufenden Jahre abzuhaltende praktische Prüfung für den Staatsbaudienst wird

in Gemäßheit des §. 21. der allerhöchsten Verordnung vom 29sten April 1841 am 1sten Dezember ihren Anfang nehmen.

Die Zulassungsgesuche sind:

a) mit dem Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) mit den Zeugnissen der betreffenden Behörden über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis

zu belegen, und bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens am 10ten November bei der Königl. obersten Baubehörde einzureichen.

München am 6ten August 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

1326. pr. den 14. August 1845.

Ad Num. 29344. Exped. Num. 32047.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Distrikts-Umlagen-Verhandlungen pro 1845/46 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche die Distrikts-Umlagen-Verhandlungen pro 1845/46 noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden hiemit beauftragt, dieselben bis zum 15ten September l. Js. zuverläßig hieher vorzulegen.

Regensburg den 8ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Georg.

1327. pr. den 14. August 1845.

Ad Num. 27610. Num. Exped. 32050.

Die gerichtsärztlichen Gutachten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescriptes vom 18ten Juli laufenden Jahrs erhalten die sämmtlichen Gerichtsärzte des diesseitigen Regierungsbezirkes, zur Vermeidung jeder Undeutlichkeit in den gerichtsärztlichen Gutachten, hiemit den Auftrag, die Dauer einer Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit nicht nach Wochen, sondern nach Tagen zu bestimmen.

Regensburg den 8ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1328. pr. den 14. August 1845.
Ad Num. 28759. Num. Exped. 32061.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Eine in Thiersheim, Landgerichts Wunsiedel, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19ten Mai l. Js. ist zu Thiersheim, Landgerichts Wunsiedel, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen worden, welche wahrscheinlich aus dem benachbarten Königreiche Böhmen über die Grenze gekommen ist.

Aus Anlaß einer Mittheilung der Königl. Regierung von Oberfranken werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises beauftragt, über die Heimath des gedachten Individuums, dessen Personal-Beschreibung nachstehend folgt, in ihren Amtsbezirken sofort Nachforschungen anzustellen, im Falle der Ermittlung dem Königl. Landgerichte Wunsiedel sogleich Nachricht zu geben, jedenfalls aber das Ergebniß binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

Personal-Beschreibung.

Größe 5′ 4″ 3‴.
Haare hellbraun.
Stirn hoch.
Augenbraunen dunkelbraun.
Augen grau.
Nase stumpf.
Mund etwas breit.
Gesicht oval.
Gesichtsfarbe bräunlich, aber gesund.
Bart schwach und blond.
Körperbau untersetzt.
Besondere Kennzeichen: taubstumm und blatternarbig.
Muthmaßliches Alter: 22 Jahre.

Regensburg den 7ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1329. pr. den 13. August 1845.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an den Rücklaß der ehemaligen Pfälzerhofwirthin, Elisabetha Schellerer, von Burglengenfeld, gestorben am 29sten Dezember 1843, aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche zu machen haben, werden, insoferne sie dieses nicht schon gethan haben, aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen zerstörlicher Frist um so sicherer dahier geltend zu machen, als außerdem bei Auseinandersetzung des Rücklasses keine Rücksicht darauf genommen würde.

Burglengenfeld am 30sten Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

B. b.

Eckart, Ass.

1330. pr. den 14. August 1845.

Publicandum.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben vom 25sten April d. Js. (Correspondent von und für Deutschland Nro. 141, ferner Intelligenz-Blatt

für die Oberpfalz und von Regensburg Nro. 41) wird das dem Wirth Xaver Wolfram zu Meckenhausen, gehörige Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zu diesem Ende Termin auf

den 15ten September l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Meckenhausen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 99. der Novelle vom 17ten November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Hilpoltstein den 31sten Juli 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Camerloher.

1331. pr. den 9. August 1845.

Verschollenheits-Erklärung.

Nachdem sich auf die unterm 19ten April v. Js. erlassene Ediktalladung weder der seit dem russischen Feldzuge vermißte Soldat Paul Scharl von Bechtsrieth, noch eine eheliche Descendenz innerhalb des sechsmonatlichen Termines gemeldet haben, so wird dieser Paul Scharl hiermit als verschollen erklärt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß nunmehr dessen in 300 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution verabfolgt wird.

Weiden am 28sten Juni 1845.

K. B. Landgericht Weiden.
Riß.

1332. **Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.**

Seine Majestät der König haben den Nachgenannten Gewerbsprivilegien allerhuldvollst zu verleihen geruht:

unterm 25sten April l. Js. dem Pfeifenschlauch-Fabrikanten, Johann Friedrich Jordan, zu Fürth, auf Verfertigung verbesserter elastischer Pfeifen-Schläuche, sowie verbesserter Schall- und Hör-Röhren nach dem von ihm erfundenen Verfahren, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24sten Mai l. Js. dem Schuhmacher-Gesellen, Christian Stopper, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens, wasserdichte Schuhe und Stiefel zu verfertigen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 26. Mai l. Js. dem Posamentier, Georg Andreas Salfner, zu Treuchtlingen, Landgerichts Heidenheim, auf Anwendung und Ausführung des von ihm erfundenen, eigenthümlichen Verfahrens bei Verfertigung von Sammet- und Manchester-Zeugen, sowie von Sammet- und Manchester-Bändern mittelst Benützung eigenthümlich gebauter, durch Dampf- oder Menschenkraft zu bewegender Maschinen, für den Zeitraum von fünfzehn Jahren;

unterm 6ten Juni l. Js. dem Sattlermeister, Georg Kraft, aus Heilbronn, im Königreiche Würtemberg, auf Ausführung der von ihm erfundenen, in Würtemberg seit dem 12ten Februar l. Js. auf 5 Jahre patentirten, an der Radnabe angebrachten Sperrvorrichtung für leichte Fuhrwerke auf Landstraßen, für den Zeitraum von einem Jahre;

unterm 13ten Juni l. Js. dem Spengler-Gesellen, Johann Krinninger, aus St. Nikola, Landgerichts Passau II., auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens zur Verarbeitung des schwarzen und verzinnten Eisenblechs, für den Zeitraum von fünf Jahren, und

unterm 16ten Juni l. Js. dem Banquier, Nikolaus Wergifosse, aus Aachen, auf Einführung der von ihm erfundenen, im Königreiche Preußen seit dem 31sten Dezember 1844 auf sechs Jahre patentirten Rettungs-Leiter bei Feuersgefahr, für den Zeitraum von fünf Jahren.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 67. Regensburg, Mittwoch den 20. August 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1333. pr. den 19. August 1845.
Ad Num. 30016. Num. Exped. 32434.

An sämmtliche Königl. Landgerichte, das Herrschaftsgericht Wörth, und das herrschaftliche Commissariat Winklarn.

Die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Wahlen in den Landgemeinden pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die Ausschreiben vom 17ten Juli und 8ten d. Mts., die Gemeinde- und Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend, wird den sämmtlichen Königl. Polizeibehörden aufgetragen, die Ergebnisse der Wahlen in den Landgemeinden in Uebersichten nach nachstehenden Formularen A. und B. zusammenzustellen, und diese bis längstens 15ten Oktober l. Js. mittelst besonderen Berichten einzusenden.

Regensburg den 16ten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Formular A.

Ueber=

der Resultate der Landgemeinde=Wahlen im Bezirke

Nro.	Namen der Gemeinden	Namen der dazu gehörigen Orte und Einöden	Gewählt
			Gemeinde = Vorstand
	A. Unmittelbare.		
	B. Mittelbare.		

s i ch t

des Königl. Landgerichts . . . . . . vom Jahre 1845.

wurden als		Bemerkungen
Gemeinde-Pfleger	Bevollmächtigte	

Formular B.

Ueber-

der Ergebnisse der Kirchenverwaltungs-Wahlen in den Land-

Nro.	Staatsbürgerliche Gemeinde	Namen der Kirchenverwaltung	Namen der dazu gehörigen Pfarr- und Filialkirchen
	A. Unmittelbare.		
	B. Mittelbare.		

s i ch t

gemeinden des Königl. Landgerichts . . . . vom Jahre 1845.

Benennung der gewählten Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder	Bemerkungen

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1334. pr. den 26. August 1845.

Bekanntmachung.

Die mit Dekret vom 1sten Juli 1845 auf 4ten September ejusdem anni festgesetzte Commission zur Versteigerung des Anwesens der hiesigen Beisitzers-Wittwe Gertraud Wilhelm, unterbleibt in Folge geleisteter Zahlung, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg am 13ten August 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Schmauß.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1335. pr. den 15. August 1845.

Bekanntmachung.

Samstag den 9ten August 1845, Vormittags zwischen 8 und 9 Uhr, auf der Verbindungsstraße zwischen Hemau und Laber, in dem in das Laberthal hinabführenden Waldabhange, wurde der ledige Dienstknecht Johann Brumer, aus Laufenthal, von zwei im Gesichte geschwärzten Mannspersonen überfallen, und ihm unter Drohungen und thätlichen Mißhandlungen eine Tabackspfeife und seine Baarschaft, im Betrage zu 3 fl. 42 kr., geraubt.

Nach der unvollkommenen Beschreibung des Damnifikaten standen beide Räuber im Mannesalter, der eine war über 6' hoch, von sehr robustem Körperbaue, vollem breiten Gesichte, mit einem bis zur Mitte des Kinnes herabreichenden röthlichen Backenbarte; er trug eine runde niedere Kappe von dunkelfärbigem Tuche mit breitem Lederschirme, einen tuchenen Janker mit liegendem Kragen, und lange Sommerhosen mit breiten braunen und schmalen Streifen von hellerer Farbe.

Der zweite Räuber war 5½' hoch, untersetzter Statur, voll im Gesichte, sein blautuchener Janker (vermuthlich eine Soldatenjacke) geflickt, schmutzig und ganz zerlumpt; er ging in bloßem Kopfe und trug ein Päckchen unter dem Arme; dieser Räuber erhielt von dem Damnifikaten während des Kampfes 2 starke Hiebe oder die linke Schulter und einen dritten über den linken Schlaf mit einem starken Knotenstocke; er trug in einem Seitentäschchen seiner Hose ein im Griffe stehendes, spitziges Besteckmesser.

Die geraubte Pfeife besteht aus einem hölzernen, braunen, rund geschnitzten Kopfe, der aus demselben Stücke gemachte Wassersack ist unten mit sogenannten Pratzen versehen, über das neusilberne Beschläg läuft bis zum Schnapper eine Schlange; das Beschläge an dem Ausgusse ist von demselben Metalle, das Röhrchen aber mit einem Reh-Kränchen geziert, besteht aus 3 Stückchen, wovon das obere und untere von schwarzem Horn, das mittlere aber von einem gelben Rehgeweihe ist, die breite Spitze ist unten schwarz, gegen oben aber weißlicht. Rohr und Kopf sind durch eine neusilberne Kette mit 2 Strängen verbunden.

Die geraubte Baarschaft — lauter Sechser mit nur beiläufig sechs Groschen — befand sich in einem abgeschmutzten schafledernen Geldbeutel, der ursprünglich weiß und mit einem rothen Gemälde, ein Fuhrwerk mit 4 Rossen, geziert war, an dem Zugriemen befand sich an dem einen Ende eine kleine messingene Eichel, an dem andern zwei weiße Natterköpfchen.

Man ersucht sämmtliche Polizeibehörden um schleunige Späheverfügung und sofortige Bekanntgabe allenfallsiger Entdeckungen.

Hemau den 12ten August 1845.

Königliches Landgericht Hemau.

Eder, Landr.

1336. pr. den 18. August 1845.

Bekanntmachung.

In dem Orte Hagenhüll, diesseitigen Gerichts, wurde durch die Königl. Gensdarmerie ein zur Zeit unbekannter Mensch unterm heutigen aufgegriffen, welcher ganz blödsinnig ist, und

aus dem man nur unverständliche Laute herausbringen konnte.

Derselbe ist ungefähr 24 Jahre alt, mißt 5' 4'' 3''', ist von untersetzter ziemlich starker Statur, von gesundem Aussehen, gebräunt im Gesichte, hat schwarze Haare, blaue Augen, stumpfe Nase, einigen Anflug von Bart und gesunde weiße Zähne.

Am Leibe trägt er eine zerlumpte Hose von grober Leinwand, mit blauen Flecken hinten, und vorne am linken Fuße mit einem rothen Fleck geflickt; er hat ein Weibshemd von grober Leinwand, dann einen Kittel von Kattun, gelb und weiß quadrit, aber ganz zerrissen, das Unterfutter ist von grober Leinwand; von den Hosenträgern ist der eine vom blauen Tuche, der andere von einem groben Gurt, an den unten ein Leder angesetzt ist; als Halstuch trug derselbe ein Stück rothen geblümten Kattun. Am Kopfe hatte er eine alte Soldaten-Schildkappe, auf welcher jedoch die Krone nicht mehr vorhanden ist.

Man ersucht um gefällige Aufschlüsse über diesen Menschen.

Riedenburg am 12ten August 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.
Ostler, Landrichter.

1337. pr. den 18. August 1845.

Bekanntmachung.

Wilhelm Zerreis, Müllergeselle von Auerbach, will nach Nordamerika auswandern, und werden deßhalb alle, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche an ihn zu machen haben, hiermit aufgefordert, selbe bis

Dienstag den 26sten d. Mts. inclus.,

bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier anzumelden.

Am 12ten August 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

1338. pr. den 18. August 1845.

Bekanntmachung.

Der Chirurg Konrad Waizenbauer von Pielenhofen gedenkt mit seiner Ehefrau nach Nordamerika auszuwandern.

Ansprüche aus welch immer für einen Titel an die rc. Waizenbauer'schen Eheleute sind bei Vermeidung des Ausschlusses bis

Dienstag den 26sten August l. Js.

hierorts zu liquidiren.

Regenstauf am 7ten August 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1339. pr. den 18. August 1845.

Ediktalladung.

Die Schuhmachers-Eheleute Wolfgang und Josepha Graf, geborne Lunzer, von Unterauerbach, wollen mit ihren beiden Kindern Simon und Wolfgang und die ledige Inwohnerin Anna Bleid von Taxöldern mit ihren drei Kindern Katharina, Michael und Markus Graf und der Katharina Graf Kinde, Namens Kajetan, nach Nordamerika auswandern.

Alle Ansprüche gegen diese Personen sind längstens bis zum

31sten dieß Mts.

dahier bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzumelden.

Neunburg v. W. den 12ten August 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

1340. pr. den 15. August 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Das gesammte Mo- und Immobiliarvermögen des Patterlsfabrikanten Joseph Barth von Reuth, wurde wegen einzuleitenden Konkurs-Verfahren mit provisorischem Beschlag belegt.

Da derselbe bezüglich des Betriebs seiner Patterlsfabrik hie und da noch Ausstände haben könnte, so wird zur Wahrung des Interesses der Creditorschaft hiemit verfügt und beschlossen, daß etwaige an den Schuldner zu leistende Zahlungen weder an diesen, noch dessen Familie, sondern lediglich an das hiesige Gericht zu geschehen

hen haben, und zwar bei Vermeidung einer Doppelhaftung.

Reuth den 11ten August 1845.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonial-Gericht Reuth.
Hofmann.

1341. pr. den 15. August 1845.

Bekanntmachung.

Durch Erkenntniß vom 4ten v. Mts. ist ausgesprochen worden, daß der Realitäten-Besitzer Georg Pfeilschiffer von Altenstadt, wegen Verschwendung unter Curatel zu stellen sey; in Folge dessen ist der Realitätenbesitzer Johann Bäumer von hier als Curator des Georg Pfeilschiffer aufgestellt worden, und Georg Pfeilschiffer kann sofort ohne Wissen und Zustimmung seines Curators weder Schulden kontrahiren, noch sonstige für ihn rechtsverbindliche Verträge abschließen.

Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich Jedermann im Handel und Wandel hiernach zu richten weiß.

Cham den 14ten Juli 1845.

K. Landgericht Cham.
Braun.

1342. pr. den 18. August 1845.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Bauers Johann Fröhlich von Tirschnitz, bestehend:

A. an Gebäuden:

aus einem einstöckigen, gemauerten und mit Schindeln eingedeckten Wohnhause, dann gemauerter Stallung, und hölzernem Stadel,

B. an Grundstücken:

aus dem Gras- und Baumgarten ad circa ¼ Tagwerk, dann beiläufig 17 Tagwerken Feld- und 5¼ Tagw. Wiesengründen, nebst einer kleinen Teichl zu ¼ Tagw.,

geschätzt auf 2240 fl.,

am Mittwoch den 3ten September 1845, von Morgens 9 bis 12 Uhr,

in dem Gasthause des Ignatz Heiß zu Wiesau, durch eine dießgerichtliche Commission öffentlich an den Meistbietenden nach Vorschrift der §§. 95 bis 98. des Gesetzes vom 17ten November 1837 veräußert.

Kaufslustige werden hiebei mit dem Anhange zu erscheinen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, wenn sie nicht ihre Zahlungsfähigkeit bei der Tagsfahrt nachweisen, zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 3ten Juli 1845.

Königl. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

1343. pr. den 18. August 1845.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Befriedigung einer ausgeklagten Post wird das dem Bauer Johann Karl zu Passenrieth angehörige Hofsanwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

1) aus dem einstöckigen gemauerten Wohnhause, dem Stalle und Stadel unter einem Dache,
2) aus dem großen untern oder Bergacker, 10 Tagwerk 69 Dezimalen,
3) aus dem Holzacker, 5 Tagw. 48 Dezim.,
4) aus dem obern Weiheracker, 2 Tagw. 58 Dezim.,
5) aus dem mittleren Acker, 6 Tagw. 81 Dez.,
6) aus dem untern Acker, 6 Tagw. 79 Dez.,
7) aus der Weiherwiese, 11 Tag. 69 Dezim.,
8) aus dem obern Weiherwiesel, 46 Dezim.,
9) aus der untern Peint, 4 Tagw. 71 Dez.,
10) aus dem hintern Bergholze, 1 Tagw. 6 Dez.,
11) aus dem Batzenwieselholze, 1 Tagw. 16 Dez.,
12) aus dem halben Holztheile, 15 Tagw. 16 Dz.,
13) aus der mittleren Weiherackerödung, 62 Dezim. und
14) aus der Weiherackerödung, 95 Dez. groß.

Verkaufstermin ist auf

Donnerstag den 11ten September d. Js.

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige vor der im Wohnhause des Johann Karl eintreffenden Landgerichts-Commission, welche bis Nachmittags vier Uhr zuwarten wird, erscheinen, ihre

Angebote zum Protokolle geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 und den §§. 97 und 98. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumundszeugnisse beim Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß den 12ten August 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler, Landrichter.

1344. pr. den 19. August 1845.

Steckbrief.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten d. Mts. entwich der verwittwete Schleifergeselle Mathias Trautner von Schönkirch, K. Landgerichts Tirschenreuth, durch gewaltsamen Ausbruche aus der hiesigen Frohnfeste.

Derselbe ist 5′ 8″ 4‴ groß, hat graue Augen, flache Nase, großen Mund, rundes Kinn, rothen Backenbart, hellgraue Haare, ovales Angesicht, und bleiches Aussehen; trug bei seiner Entweichwung ein rothseidenes Halstuch mit weißen Streifen, einen dunkelblau tuchenen Janker und eine schwarztuchene abgetragene Hose, dann eine halbseidene braune Weste mit schwarzen Blumen.

Man stellt das Ansuchen, Spähe auf diesen dem fremden Eigenthum sehr gefährlichen Menschen zu verfügen und denselben im Betretungsfalle wohl verwahrt hierher liefern zu lassen.

Neustadt a. W.-N. den 13ten August 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Wald-Naab.
Der Königl. Landrichter:
Freiherr v. Lichtenstern.

1345. pr. den 18. August 1845.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Befriedigung einer ausgeklagten Schuldpost wird das dem Krämer, Joseph Kreutzer, zu Schwanhof, angehörige Anwesen dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Dasselbe besteht:
1) aus dem hölzernen Wohnhause mit Stadel und Stall unter dem Dache,
2) aus dem Schwanhofacker, 3 Tagw. 78 Dez.,
3) aus der Hauswiese, 45 Dezimalen, und
4) aus der Oedung ober der Straße, 63 Dezimalen groß.

Verkaufstermin ist auf

Mittwoch den 10. September d. Js.,

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige in der Landgerichtskanzlei dahier erscheinen, ihre Angebote zum Protokolle geben und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 und der §§. 97 und 98. der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumundszeugnisse beim Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß am 13ten August 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

1346. pr. den 18. August 1845.

Proclama.

In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Joseph und Maria Moser'schen Tafernwirths-Eheleute zu Rainhausen wegen Forderung ist an dem unterm 16ten d. Mts. angesetzten Verkaufs-Termin kein Käufer erschienen.

Auf gläubigerischen Antrag wird nun dieses Moser'sche Tafernwirthschaftsanwesen, wie solches in dem Proklame vom 3ten März d. Js. Kr.-Int.-Blatt. Stück 28 S. 633, Allg. Anzeiger Nro. 28. S. 507, Korrespondent von und für Deutschland Nro. 125 S. 704, näher beschrieben ist, dem zweitmaligen Verkaufe ausgeboten und Strichtermin auf kommenden

Donnerstag den 18ten September 1845 von Mittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr

im Gasthause zur blauen Traube in Rainhausen selbst angesetzt, und zahlungsfähige Kaufsliebhaber hiezu vorgeladen.

Der Zuschlag wird nach den Bestimmungen

der §§. 98 und 99 des Gesetzes vom 17ten November 1837 vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen.

Regenstauf den 21sten Juli 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1347. pr. den 18. August 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerlöschmaschinen betreffend.

Vom Magistrat der K. B. Stadt Nürnberg

werden drei noch brauchbare Feuerlöschmaschinen, als: ein s. g. Wasserzubringer auf einer Schleife mit einem messingenen Stiefel, kupferner Windsblase und einem Saugrohr von Blei, eine Lösch-Maschine auf Rädern, zugleich Saugmaschine, mit einem messingenen Stiefel und Standrohr, ledernem Saugrohr, kupferner Windblase und eisernem Druckbalken, eine Löschmaschine auf Rädern, mit zwei messingenen Stiefeln, kupferner Windblase und messingenem Standrohr mit Schlauchhahnen, mittelst öffentlichen Verstrichs an den Meistbietenden verkauft und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 3ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr,

im städtischen Bauamte dahier anberaumt, woselbst in der Zwischenzeit die genannten Verkaufs-Objecte sammt Bedingungen eingesehen werden können.

Nürnberg den 15ten August 1845.

Turkowitz v. n.
Müller, Sekr.

1348. pr. den 15. August 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen von Gläubigern wird das Anwesen der Kaspar und Elisabetha Bradl'schen Wirths- und Metzgerseheleute zu Freystadt öffentlich zum Verkaufe ausgeboten, und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 23sten Oktober 1845, Morgens 10 bis 12 Uhr,

in loco Freystadt angesetzt.

Das Anwesen besteht:
in einem zweigädigen gemauerten Wohnhause,
einem Hinterhause mit Schlachtbank,
gemauerten Stadel mit Stallung,
3 Schweinställen,
einer Holzschupfe;
sämmtliche Gebäude mit Hofreuth sind auf 2917 fl. gewerthet und der Brandassekuranz mit 3000 fl. einverleibt;
in — Tagw. 3 Dez. Pflanzgarten,
„ 6 „ 76 „ Aecker,
„ 4 „ 29 „ Wiesen,
auf 1943 fl. gewerthet;
endlich der realen Lebzelters-Gerechtsame, auf 100 fl. geschätzt.

Das gesammte Anwesen ist ludeigen.

Die nähere Beschreibung des Anwesens, sowie der darauf ruhenden Lasten kann bis zum Versteigerungstage bei Gericht durch Anhandnahme der Schätzung und der Kataster-Auszüge ersehen werden.

Gerichtsunbekannte Käufer haben sich über ihr Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes und der §§. 98 — 101. der Novelle vom 17ten November 1837.

Neumarkt den 5. August 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.
v. Ruef, Landrichter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1349. pr. den 9. August 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Die bisherige Pachtzeit der dem Königl. Studienfond St. Paul dahier gehörigen, im Burgfrieden der Stadt Regensburg gelegenen, 33 Tagwerk 25 Dez. haltenden Feldgründe, dann der Tegernheimer Donauwörthwiese, zu 34 Tgw. 16 Dez., läuft an Michaeli l. Js. ab, weßhalb diese Grundstücke künftigen

Mittwoch den 3ten September 1845, Morgens 9 Uhr, neuerdings auf 6 Jahre, und zwar die Felder in Korn, nach dem jedesmaligen Normalpreis ablösbar, die Wiese hingegen in Geld an den Meistbietenden, mit Vorbehalt höchster Regierungs-Genehmigung, verpachtet werden.

Die Verpachtungs-Bedingnisse werden den Pachtliebhabern, welche sich am genannten Tage in der Kanzlei der unterzeichneten Administration einzufinden haben, bekannt gemacht werden.

Regensburg den 8ten August 1845.

Königl. Studienfonds-Administration St. Paul.

Baier.

1350.

Summarische Zusammenstellung

der wegen Elementarbeschädigungen im Jahre 1844 bei dem Königl. Rentamt Auerbach pro 1844/45 bewilligten Steuernachlässe.

Nro. curr.	Benennung der Steuergemeinden	Laufender Num. des Nachlaß-Libells	Bewilligter Nachlaß an Grundsteuer			Summa		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Hopfenohe	1 — 10	21	34	6			
2	Meilendorf	11 — 20	13	49	7			
3	Raşnitz	21 — 22	12	1	1	47	25	6

Angefertiget den 2ten August 1845.

Königliches Rentamt Auerbach.

v. Rogister.

1351.

Dienstes-Nachricht.

Der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Edelsfeld, Königl. Landgerichts Sulzbach, ist durch Regierungs-Entschließung vom 14ten August dieses Jahrs dem Schulverweser Joseph Hafensteiner von Riedermotzing übertragen worden.

1352.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 16. August 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	51	170½	221½	215½	6	17	15	16	28	15	22	—	—	1	36
Korn . . .	—	138½	138½	138½	—	14	43	14	12	13	50	—	—	1	6
Gerste . . .	—	13	13	13	—	12	28	11	45	10	30	—	—	1	57
Haber . . .	5	155½	160½	160½	—	6	21	5	55	5	27	—	8	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 6441 fl. 4 kr.

1353.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat August 1845.

Brod-Taxe.

Brod-Taxe	Pf.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	1	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	2	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	23	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	11	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	19	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	9	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	1

Mehl-Satz.

Mehl-Satz	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	44	14	—	7	—
Semmelmehl	2	56	11	—	5	2
Mittelmehl	2	25	9	—	4	2
Pollmehl	1	52	7	—	3	2
Nachmehl	—	36	2	1	1	1
Roggenmehl	2	5	7	3	4	—
Römischmehl	2	16	8	2	4	1
Waitzengries, feiner .	5	44	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	40	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein Pfd. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „
Ein Pfd. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „
Ein Pfd. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. 2 dl.
Ein Pfd. Schaf- und Schöpfenfleisch 9 „ — „
Ein Pfd. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 11. bis 16. August 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—		—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	6	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, „ „	—	14	—	—	15	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	12	—
Roggenstroh, der Zentner	—	42	—	—	50	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	23
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	24
Lämmer, „ „ . .	1	15	1	18
Kitzeln, „ „ . .	1	18	1	24
Gänse, rauhe „ „ . .	—	48	—	64
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	26	—	28
„ geputzte „ „ . .	—	40	—	45
Indiane „ „ . .	1	12	1	18
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	22
Hühner, alte „ „ . .	—	18	—	20
„ junge, das Paar . .	—	24	—	28
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	26
„ mittler, „ „ .	—	15	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	24	12	12
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	8	12	8	36
Fichten, „ „ .	9	—	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 68. **Regensburg,** Samstag den 23. August **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1354. pr. den 20. August 1845.
Ad Num. 29862. Num. Exped. 32496.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Den in dem Landgerichtsbezirke Ansbach aufgegriffenen angeblichen Hohmann betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von Mittelfranken wurde am 4ten d. Mts. in dem Landgerichtsbezirke Ansbach, unweit der Ortschaft Oberreichenbach, ein Knabe aufgegriffen, welcher angeblich Karl Friedrich Hohmann heißt, und behauptet, der natürliche Sohn einer gewissen Hohmann zu seyn, welche eine herumziehende Lebensweise führte, und sich ihren Aufenthalt durch Vorzeigung eines Kastens, in welchem sich ein nachgebildetes, mit beweglichen Figuren versehenes Bergwerk befand, verschaffte. Diese Hohmann soll nach Angabe des Knaben, vor ungefähr 8 Jahren, und zwar in der Nähe der Stadt Nordheim, mit Tod abgegangen seyn.

Weder über den Geburtsort, noch über die Heimath dieser seiner Mutter vermag Friedrich Hohmann das Geringste anzugeben.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden unter Hinweisung auf das nachstehende Signalement des gedachten Knaben beauftragt, zur Ausmittelung der Heimath desselben geeignete Recherchen zu pflegen, und das Ergebniß derselben anher anzuzeigen, im Falle sich

aber ein Aufschluß ergeben sollte, auch dem Königl. Landgerichte Ansbach sogleich unmittelbare Mittheilung zu machen.

Regensburg den 16ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

Georg.

Personal=Beschreibung.

Karl Friedrich Hohmann ist 5' groß, circa 16 Jahre alt, hat blonde Haare, hohe breite Stirne, braune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase, proportionirten Mund und ein ovales Kinn und Gesicht. Seine Gesichtsfarbe ist gesund, und hat zur Zeit noch keinen Bart, noch sonstige Kennzeichen an sich.

Am Leibe trägt er einen schon sehr abgetragenen blauen Tuchrock, braune Hose, rothe Weste mit gelben Knöpfen, blaue Halsbinde, schwarze Kappe, und Bundschuhe.

1355. pr. den 21. August 1845.
Ad Num. 29546. Num. Exped. 32584.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Lithographie, Portrait des Johannes Czerski betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Land=Commissariate Bergzabern verfügte, von der Königl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Lithographie: „Portrait des Johannes Czerski," ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7ten dieses bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Lithographie einzutreten.

Regensburg den 16ten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu=Rhein, Präsident.

Georg.

1356. pr. den 21. August 1845.
Ad Num. 29547. Num. Exped. 32570.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt=Commissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Ronge Album, den deutsch=katholischen Gemeinden und ihren Freunden geweiht. Jena, Druck und Verlag von Fr. Mauke 1845."

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 7ten dieß bestätigt worden. Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 16ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1357. pr. den 18. August 1845.

Ad Num. 5329. Num. Exped. 6995.

Die Erledigung der Pfarrei Schwaningen, Dekanats Wassertrüdingen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Schwaningen, Dekanats Wassertrüdingen, ist durch das am 12ten v. Mts. erfolgte Ableben des Pfarrers und Prodecans Lösch, in Erledigung gekommen, welches hiemit zur innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte:		
an Geld	44 fl. 15 kr.	
		44 fl. 15 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Zustande und für eine große Familie geräumig genug ist	50 fl. — kr.	
desgleichen an Grundstücken, nämlich:		
6³/₈ Morgen Aecker und Wiesen	102 fl. 30 kr.	
4 Krautbeete und 2 Gemeindetheile	14 fl. — kr.	
		166 fl. 30 kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben an Geld	7 fl. 22³/₄ kr.	
b) an Naturalien in Korn	2 fl. 9³/₄ kr.	
2) an Zehenten: von dem großen und kleinen, und dem Blut- und Obst-, dann Bühlhofzehenten	1123 fl. 9³/₄ kr.	
3) an noch unvertheilten Waid-Rechten	2 fl. 45 kr.	
		1135 fl. 27¹/₄ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		110 fl. 23 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde		— fl. — kr.
Summa		1456 fl. 35¹/₄ kr.

Nach Abzug der Lasten, welche einschlüßig der Steuern von 95 fl. $3^1/_2$ kr., eines Canons von 75 fl. und des Kostenanschlags von 50 fl. für die Haltung eines Filialdienstpferdes in . . . . . . 238 fl. $48^3/_4$ kr.
bestehen, berechnen sich die reinen Einkünfte auf . . . 1217 fl. $46^1/_2$ kr.

Ansbach den 12ten August 1845.

Königliches protestantisches Consistorium.
Hussel.

Cella, Sekr.

1358. pr. den 20. August 1845.

Bekanntmachung.

Zur Regulirung des Linnenfabrik-Betriebes pro 1845/46 wollen die sämmtlichen K. Landgerichte und Magistrate des Kreises den Frohnfesten-Fourerituren-Bedarf pro 1845/46 kund geben, um nach der Regierungs-Ausschreibung vom 22sten Februar 1843 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 18) die Kostenvoranschläge hinausgeben zu können.

Amberg am 15ten August 1845.

Königliches Polizei-Commissariat der Strafanstalt.
Spranger.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1359. pr. den 20. August 1845.

Bekanntmachung.

Joseph Huber, Schneidermeister von Münchshofen, beabsichtigt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche an obigen Joseph Huber aus was immer für einen Rechtstitel Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, diese binnen 14 Tagen von Heute an, dießorts anzumelden, außerdessen dieselben nicht mehr berücksichtiget, und dem Huber der Reisepaß ausgefertigt werden würde.

Burglengenfeld den 18ten August 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Nies, Landrichter.

1360. pr. den 4. August 1845.

(3.)

Versteigerung.

Auf Antrag der Gläubiger, im Konkurse über das Vermögen des Müllers Heinrich Gerbel, von Eichelmühl, wird dessen in der Steuergemeinde Altenthann gelegenes Mühlanwesen am Donnerstag den 4. September d. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr, nach §. 64. des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, in der Behausung des Müllers Gerbel zu Eichelmühl, öffentlich versteigert, und Kauflustige werden eingeladen, am obigen Termine in der Eichelmühle sich einzufinden.

Die Bestandtheile dieses am 14ten d. Mts. auf 8484 fl. 30 kr. geschätzten Mühlanwesens sind folgende:

1) eine Mahlmühle mit 2 Gängen, einem Koppgang und Putzmühl, nebst Wohnhaus, Stallung und Stadel, Backofen und Holzschupfe;
2) eine Massamühle, bestehend aus 10 Gängen, einer Schlammstanden, einer Presse mit Eisenschraube und einem Trockenhaus;
3) eine Knochenmühle mit 8 Stampfen und einem gemauerten Brennofen;
4) eine Sägmühle unter Schindeldach,
5) ein an die Stallung angebautes Ausnahmswohnhaus;
6) 19 Tagwerk 87 Dezimalen Ackerland;
7) 6 Tagwerk 21 Dezimalen Wiesen, und
8) 1 Tagwerk 77 Dezimalen Waldung.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zum Königl. Rentamte Stadtamhof mit fixirtem Handlohn von 200 fl. 36 kr.

Die übrigen Lasten können aus dem zur Einsicht dahier liegenden Grundsteuerkataster-Auszug ersehen werden.

Unmittelbar nach der Versteigerung der Imobilien werden die auf 276 fl. 36 kr. geschätzten Haus- und Baumannsfahrnisse dem öffentlichen Verstriche unterstellt werden.

Stadtamhof am 30. Juli 1845.

Königliches Landgericht Stadtamhof.
Payr.

1361. pr. den 19. August 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauers Andre Roßmann, von Zengeröd, bestehend aus:

Lit. A.

Dem ½tel Schneiderbauernhof:

Pl.-Nro. 942a, Wohnhaus mit Stadel, Stall und Schweinstall, mit Hofraum, und
Pl.-Nro. 942b, Wurzgarten, ad 0,17 Dez., gewerthet auf . . . . . 900 fl.
Pl.-Nro. 985, Dieterskirchner-Ackerl, ad 0,52 Dez., Bon.-Kl. 5, werth . . 40 fl.
Pl.-Nro. 986, Mangacker, ad 1,00 Dez., Bon.-Kl. 6, werth . . . . . . 600 fl.
Pl.-Nro. 1002a u. b, Kulmäcker, ad 4,19 Dez., Bon.-Kl. 3. u. 4, werth . 200 fl.
Pl.-Nro. 1011, Tiefacker, ad 1,04 Dez., Bon.-Kl. 5, werth . . . . . . 50 fl.
Pl.-Nro. 1018, Röhrenbrunnen-Ackerl, ad 0,45 Dez., Bon.-Kl. 5, werth 25 fl.
Pl.-Nro. 1020a, Kulzeracker, ad 2,75 Dez., Bon.-Kl. 4, werth . . . 150 fl.
Pl.-Nro. 1030, Delacker, ad 0,90 Dez., Bon.-Kl. 5, werth . . . . 45 fl.
Pl.-Nro. 1055, Leitenackerl, ad 0,63 Dez., Bon.-Kl. 6, werth . . . . . . 60 fl.
Pl.-Nro. 972a, Aschawiesl und
Pl.-Nro. 972b, Oedung daran, ad 0,95 Dez., Bon.-Kl. 5, werth . . . . 50 fl.
Pl.-Nro. 1019, Kulzerwiese, ad 4,49 Dez., Bon.-Kl. 4, werth . . . 250 fl.
Pl.-Nro. 1020b, Kulzerfleckel, ad 0,17 Dez., Bon.-Kl. 4, werth . . . 15 fl.
Pl.-Nro. 1074, Schergenwiesel, ad 0,45 Dez., Bon.-Kl. 7, werth . . . 50 fl.
Summa 1895 fl.

gerichtsbar zum Patrimonialgerichte Thanstein, und erbrechtsweise grund- und handlohnbar zur Gutsherrschaft dortselbst mit

1 fl. 45 kr. Scharwerk,
— fl. 5 kr. für einen Frohntag,
2½ Sechz. oder 6 kr. 2 hl. Vogthaber,
1 Mtz. 1½ Sechz. oder 45 kr. 6 hl. Hundshaber,
½ Laib Hundsbrod, oder 6 kr.,
½ Pf. Flachs zu spinnen, oder 4 kr.,
Laudemialquote 2 fl. 8 kr. 2 hl.,
Grundzins 1 fl. 15 kr.,
Grundstift 4 hl.,
Strohschneidergeld 2 kr.,
4 kr. für eine halbe Henne,
2 kr. für einen halben Hahn,
2 kr. für 7½ Eier,
1 kr. für ½ Käs,
2 kr. für Weihnachtssemmel,
37 kr. 4 hl. für 2½ ℔. Schmalz,
7 kr. 4 hl. für ½ ℔. Flachs,

welche auf Verlangen auch in natura entrichtet werden müßen,

1 Mtz. 3 V. 2 Sechztl. Korn oder 2 fl. 30 kr.,
1 Mtz. ½ Sechztl. Gerste oder 1 fl. 1 kr.,
2 Mtz. 3 Sechztl. Haber oder 1 fl. 27 kr. 4 hl.,

Getreiddienst, — dann mit Groß- und Klein-Zehent zur Gutsherrschaft Thanstein, — sowie für den Meßner von Dieterskirchen, als Läutgarben, mit

½tel Korn,
½tel Haber und
½tel Gerste

belastet, der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf

Montag den 27sten Oktober l. Js., Vormittags 8—12 Uhr,

in loco Zengenried Termin anberaumt, wozu

Kaufslustige mit dem Bedeuten eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich vor der Versteigerung über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Obervichtach am 15ten August 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.
von Nagel, Landrichter.

1362. (2.) pr. den 9. August 1845.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschafts- und Debitsache der verlebten Färbersgattin Katharina Merk und ihres Ehegatten Thomas Merk zu Vohenstrauß werden auf Antrag der Gläubiger die zur Massa gehörigen Immobilien am

Dienstag den 4ten November d. Js., Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Die Realitäten bestehen in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause Haus-Nro. 101 mit Hofraum, Wurz-, Gras- und Baumgarten, Pl.-Nro. 181 zu 0 Tagw. 21 Dezim., 22 Kl., der gemauerten Stallung und Schupfe, dem hölzernen Schweinstalle, dem hölzernen mit Ziegeltaschen eingedeckten Stadel, den Aeckern Pl.-Nro. 1390 pr. 0 Tagw. 62 Dezim., 11 Kl., und Pl.-Nro. 1246 pr. 1 Tagw. 94 Dezim., 7 Kl., dann dem Holze im Mies Pl.-Nro. 1965 pr. 3 Tagw. 25 Dezim., 2½ Kl., ferner in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dem Braurechte im Gemeinde-Bräuhause und der realen Färbergerechtsame.

Das Gesammtbesitzthum ist freieigen und eingeschätzt auf 2983 fl., die Gebäude sind um 2000 fl. assekurirt, die Grundstücke zehentfrei mit Ausnahme der beiden Aecker, welche großzehentpflichtig sind.

Die jährlichen Lasten betragen im Ganzen an Geld 1 fl. 54 kr. 6 hl. Kammerzins rc. rc. in Naturalien: 1 Korn- 1 Haber Läutgarbe, Rustikalsteuersimplum — fl. 34 kr. 4⁴⁄₁₀₀.

Bis zum Versteigerungs-Termine können das Schätzungs-Protokoll und der Grundsteuer-Kataster-Auszug in der dießseitigen Kanzlei eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Bewerber werden zu dem Verstrichs-Termine mit dem Bemerken geladen, daß die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben und der Hinschlag sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der §§. 98 — 101. des Gesetzes vom 17ten November 1837 richte.

Vohenstrauß am 1sten August 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

1363. (2.) pr. den 15. August 1845.

Bekanntmachung.

Das gesammte Mo- und Immobiliarvermögen des Patterlfabrikanten Joseph Barth von Reuth, wurde wegen einzuleitenden Konkurs-Verfahren mit provisorischem Beschlag belegt.

Da derselbe bezüglich des Betriebs seiner Patterlfabrik hie und da noch Ausstände haben könnte, so wird zur Wahrung des Interesses der Creditorschaft hiemit verfügt und beschlossen, daß etwaige an den Schuldner zu leistende Zahlungen weder an diesen, noch dessen Familie, sondern lediglich an das hiesige Gericht zu geschehen haben, und zwar bei Vermeidung einer Doppelhaftung.

Reuth den 11ten August 1845.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonial-Gericht Reuth.
Hofmann.

1364. pr. den 18. August 1845
(2.)

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerlöschmaschinen betreffend.

Vom Magistrat der K. B. Stadt Nürnberg
werden drei noch brauchbare Feuerlöschmaschinen, als: ein s. g. Wasserzubringer auf einer Schleife mit einem messingenen Stiefel, kupferner Winds-

blase und einem Saugrohr von Blei, eine Lösch-Maschine auf Rädern, zugleich Saugmaschine, mit einem messingenen Stiefel und Standrohr, ledernem Saugrohr, kupferner Windblase und eisernem Druckbalken, eine Löschmaschine auf Rädern, mit zwei messingenen Stiefeln, kupferner Windblase und messingenem Standrohr mit Schlauchhahnen, mittelst öffentlichen Verstrichs an den Meistbietenden verkauft und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 3ten September l. Js. Vormittags 9 Uhr,

im städtischen Bauamte dahier anberaumt, woselbst in der Zwischenzeit die genannten Verkaufs-Objecte sammt Bedingungen eingesehen werden können.

Nürnberg den 15ten August 1845.

Turkowitz v. n.

Müller, Sekr.

1365. pr. den 11. August 1845.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate Juli 1845.

1 Individuum wegen unanständigen Benehmens bei Amt.
5 Individuen " groben und widersetzlichen Benehmens gegen die Sicherheitswache.
24 " " verlängerten unangezeigten oder unerlaubten Aufenthalts.
45 " " Vagirens, Arbeitsscheue und Bettels.
12 " " Obdachlosigkeit und Nachtschwärmerei.
17 " " Uebertretung der Polizeistunde.
24 " " Trunkenheit und verübter Erzesse.
9 " " Störung der Nachtruhe.
6 " " Rauf-Excesse und Körperverletzung.
3 " " wegen Tragens spitziger, im Griffe fest stehender Messer.
11 " " Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
4 " " Frevels wider die öffentliche Sittlichkeit.
13 " " polizeilich strafbarer Diebstähle.
3 " " Unterschlagung.
2 " " Fälschung und Betrugs.
17 " " ehrenrühriger Nachreden und Injurien.
5 " " Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
6 " " wegen schnellen Fahrens und Reitens in der Stadt.
9 " " unterlassener Straßenreinigung.
4 " " Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Vorschriften.
16 " " unterlassener Haussperre.
6 " " Uebertretung der Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung.
4 " " Uebertretung der Fleischbank-Ordnung.
3 " " Ueberschreitung der Fleischtaxe.
2 " " Uebertretung der Hundepolizeilichen Vorschriften.
5 " " Thierquälerei.
4 " " Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
6 " " Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
8 " " Hochspielens.
4 " " Aufschlags-Defraudation.
2 " " Hausirhandels.
3 " " Flurfrevels.
17 Handwerksgesellen wegen Blaumontagmachens und Zechens während der Arbeitszeit.
8 Handwerkslehrlinge " verbotenen Wirthshaus-Besuches.
2 " " Entlaufens aus der Lehre.

7 Dienstherrschaften wegen unangezeigter Dienstboten.
2 Meister wegen unangezeigter Gesellen.
3 Wirthe wegen unterlassener Vorlage ihrer Fremdenbücher.

322 Individuen zusammen.
Hievon wurden:
7 Individuen pr. Schub an ihre Heimathsbehörden,
1 Individuum in das Zwangsarbeitshaus Kaisheim abgeliefert,
6 Individuen wurden in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen.
98 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 12ten August 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: **v. Thon-Dittmer.** Albrecht.

1366.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchsten Rescriptes vom 11ten August laufenden Jahrs die katholische Pfarrei Waltershof, Landgerichts Waldsassen, dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator, Priester Jakob Sellmayr, allergnädigst zu übertragen beschlossen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den IIten Assessor bei dem Landgerichte Oberviechtach, Anton Werberger, auf den Grund des §. 22. lit. D. der IXten Verfassungsbeilage, seinem alleruntherthänigsten Ansuchen entsprechend, für die Dauer eines Jahres in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 16ten August dieses Jahrs wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Gunzendorf, dem Schullehrer Johann Reber, von Rosenberg, übertragen.

1367.

Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Nachstehende Gewerbsprivilegien wurden eingezogen, und zwar:

von dem Magistrate der Stadt München das dem Vergoldergehülfen Johann Baptist Kuffner, in München, unterm 4ten Januar lauf. Jahrs verliehene und unterm 7ten März lauf. Jahrs ausgeschriebene, dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anfertigung von Neugold- oder Silberleisten zu Rahmen, Zimmer- und Meubelverzierungen rc., sowie von allen andern Vergolder-Arbeiten aus ächtem Golde;

das dem Buchbinder-Gesellen Franz Renoth, in der Vorstadt Au, unterm 6ten Oktober 1843 verliehene und unterm 11ten Dezember 1843 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten und eigenthümlichen Verfahrens bei der Buchbinderei, dann

das dem Schuhmacher-Gesellen Johann Wellinger, in München, unterm 8ten Dezember 1844 verliehene und unterm 10ten Februar 1845 ausgeschriebene dreijährige Gewerbsprivilegium auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens bei Schuhen und Stiefeln verbesserte Rahmen und Käder anzubringen und das Schliefen derselben zu erleichtern.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 69. Regensburg, Mittwoch den 27. August 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1368. pr. den 26. August 1845.
Ad Num. 30297. Num. Exped. 32982.

Die versuchsweise Eröffnung des Kanals zwischen Kelheim und Bamberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe unterm 18ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung der K. Kanalbau-Inspektion als interimistischen Kanal-Verwaltung wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 21sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

Ludwig-Kanal.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß vor der Hand und bis zur gänzlichen Vollendung des Ludwig-Kanals in allen seinen Theilen die versuchsweise

Befahrung desselben erfolge und zu diesem Ende mit Verfrachtung der in Oberau bei Kelheim gefertigten Standbilder für das Kanalmonument bei Erlangen der Anfang gemacht werde.

Indem man dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß

vom 25sten August l. Js. an

und zwar unmittelbar nach obiger Probefahrt die Wasserstraße zwischen Kelheim und Bamberg dem allgemeinen Verkehre überlassen ist.

Die Ermächtigung der Kanalgebühren mittels eines Nachlasses von 30 % bleibt bis auf Weiteres gestattet.

Nürnberg den 18ten August 1845.

Königl. Kanalbau-Inspektion als interimistische Kanalverwaltung.
M. Hartmann.

1369. pr. den 23. August 1845.

Ad Num. 29363. Num. Exped. 32745.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissariate Hof verfügte, von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Gefahr für die evangelische Kirche, oder die Liturgie in der Agende für christliche Gemeinden des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses, herausgegeben von W. Löhe. Nördlingen 1845. In etlichen Briefen beleuchtet, von G. E. W. Zellfelder, Pfarrer in Großhaslach. Ansbach, 1845. Dollfuß'sche Buchhandlung."

ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 6ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 16ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

1370. pr. den 22. August 1845.

Ad Num. 29961. Num. Exped. 32657.

Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im oben bemerkten Betreffe unterm 14ten d. Mts. von der General-Administration der K. Posten erlassenen zwei Bekanntmachungen werden durch nachstehendem Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 17ten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Georg.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Relais-Station zu Stadtlauringen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur allgemeinen Kenntniß wird hiedurch bekannt gemacht, daß mit dem 1sten September l. Js. zu Stadtlauringen, Landgerichts Hofheim, im Regierungs-Bezirke von Unterfranken und Aschaffenburg auf der Route zwischen Schweinfurt und Königshofen gelegen, zur Beförderung von Extrapost-Reisenden eine Poststallhalterei ins Leben treten wird.

München den 14ten August 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.
Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Postexpedition zu Fellheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1sten September l. Js. wird in dem Kirchdorfe Fellheim, an der Straße zwischen Illertissen und Memmingen, im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gelegen, eine Brief- und Fahrpostexpedition ohne Poststall errichtet und die zwischen Ulm und Füssen über Fellheim koursirenden Eilwägen in tägliche direkte Postverbindung gesetzt werden, so daß von dem obigen Zeipunkte anfangend, Reisende, Briefe, Zeitungen und Fahrpoststücke jeder Art bis und von Fellheim durch die Postanstalt unmittelbare Beförderung finden können.

Indem dieß hiedurch allgemein bekannt gegeben wird, wird noch bemerkt, daß durch diese neue Expedition auch die nach dem in der Nähe gelegenen Markte Boos, sowie nach Pleß und Niederrieden vorkommenden Briefe, Zeitungen rc. ihre Bestellung erhalten.

München den 14ten August 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.
Goeb.

Tauber.

1371. pr. den 25. August 1845.
Ad Num. 5443. Num. Exped. 7070.

Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge Königl. Oberconsistorial-Rescripts, de dato München am 13ten dieß, wird die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung am 29sten September dieses Jahrs beginnen und in drei Terminen abgehalten werden. Demnach werden diejenigen Candidaten der Theologie, welche ihre

Studien den bestehenden Vorschriften gemäß vollendet haben, aufgefordert, sich zu dieser Prüfung rechtzeitig zu melden und hierbei an folgende Anordnungen erinnert:

1) Mit der auf 3 Kreuzer Stempel einzusendenden Meldung sind vorzulegen:
   a) ein Taufzeugniß im Original und eine auf 3 Kreuzer Stempel zu fertigende Abschrift davon;
   b) der von dem Candidaten selbst verfaßte Lebenslauf in duplo auf 3 Kreuzer Stempel;
   c) das versiegelte Universitäts-Zeugniß nach §. 18. der unter dem 28sten Januar 1826 in Nro. 15. des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;
   d) ein Attest über das Betragen auf der Universität, nach §. III. Ziffer 3. der Instruction über die Prüfung der theologischen Candidaten (Amtshandbuch Theil I. pag. 82);
   e) ein Verzeichniß der von dem Candidaten gehörten Vorlesungen als Beilage zu dem Universitäts-Zeugnisse. —
2) Candidaten, welche wiederholt bei der Prüfung zu erscheinen haben, sind gehalten, ein Zeugniß über ihre Aufführung von der geistlichen Behörde, in deren Bezirk sie sich bisher aufgehalten haben, beizubringen, während sie sich hinsichtlich der Bestimmungen unter 1. auf ihre früheren Eingaben berufen können.
3) Candidaten die verpflichtet sind, bei der Prüfung zu erscheinen, aber wenn sie genügende Gründe haben, die Prüfung noch auszusetzen, nicht um Dispensation unter Anführung dieser Gründe einkommen, werden nicht ferner als Examinanden betrachtet werden.
4) Das durch Verfügung des Königl. Oberconsistoriums vom 22sten November 1841, gegen verspätete und nicht deßhalb genügend entschuldigte Anmeldungen und Einsendungen der Prüfungs-Predigten ausgesprochene Präjudiz und dessen unnachsichtlicher Vollzug werden in Erinnerung gebracht.
5) Die Aufnahme in die dießjährige Concursreihe hängt nach Verfügung vom 4ten März 1833, von der wirklichen Erscheinung bei der Prüfung auf geschehene Meldung und Einberufung ab.
6) Die Censur und Classification wird nach §. 8. des Edikts über die inneren Kirchenangelegenheiten analog der Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst vom 9ten Dezember 1817 (Regierungsblatt 1817, Seite 10 ff.) vorgenommen werden.

Ansbach, den 16ten August 1845.

Königliches protestantisches Consistorium.

Hussel. Cella, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1372. pr. den 22. August 1845.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30sten auf den 31sten Juli l. Js. wurden dem Bauer Joseph Glätzl von Dettenhofen, aus seinem Schafstalle mittels Einbruchs zwei Mutterschafe entwendet. Beide Schafe waren hierländische, groß und stark, im 3ten Altersjahre, seit der Kreuzwoche geschert, ganz weiß, nur hatte jedes derselben schwarze Ohren und schwarze Goschen.

Zugleich wurden dem rc. Glätzl auch aus seinem im Hofraume stehenden Wagen zwei gewöhnliche Jochnägel, ohne besondere Kennzeichen, entwendet.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Ausmittlung des zur Zeit noch unbekannten Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regenstauf den 8ten August 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1373. pr. den 18. August 1845.
(3.)

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerlöschmaschinen betreffend.

Vom Magistrat der K. B. Stadt Nürnberg werden drei noch brauchbare Feuerlöschmaschinen, als: ein s. g. Wasserzubringer auf einer Schleife mit einem messingenen Stiefel, kupferner Windsblase und einem Saugrohr von Blei, eine Lösch-Maschine auf Rädern, zugleich Saugmaschine, mit einem messingenen Stiefel und Standrohr, ledernem Saugrohr, kupferner Windblase und eisernem Druckbalken, eine Löschmaschine auf Rädern, mit zwei messingenen Stiefeln, kupferner Windblase und messingenem Standrohr mit Schlauchhahnen, mittelst öffentlichen Verstrichs an den Meistbietenden verkauft und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 3ten September l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

im städtischen Bauamte dahier anberaumt, woselbst in der Zwischenzeit die genannten Verkaufs-Objecte sammt Bedingungen eingesehen werden können.

Nürnberg den 15ten August 1845.

Turkowitz v. n.
Müller, Sekr.

1374. pr. den 24. August 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Schuhmacher Schuhbauer'schen Eheleute dem Verkaufe untergestellt und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Donnerstag den 4ten September l. Js.
Morgens 9 Uhr,

im dießseitigen Gerichtslokale anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß sie sich über ihr Vermögen legal auszuweisen haben, wenn sie zugelassen werden sollen.

Beschreibung.

Das Wohnhaus zu Bruck, Bes.-Num. 679, ist einstöckig in ziemlich gutem baulichen Zustande aus 3 heizbaren Zimmern und einem angebauten neuen Stall.

Haus und Stall sind mit Ziegeln gedeckt; das Wohnhaus wurde exclusive des daran befindlichen Stalles um 500 fl. erkauft.

Schätzungswerth 600 fl.

Das Steuersimplum ist 37 kr.

Auf dem Anwesen lasten 8 kr. Schaarwerks-Geld, 5 kr. Kaufrecht zum Königl. Rentamte Walderbach.

Nittenau den 5ten August 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.
Frhr. von Lichtenstern.

1375. (3.) pr. den 9. August 1845.

Bekanntmachung.

In der Verlassenschafts- und Debitsache der verlebten Färbersgattin Katharina Merk und ihres Ehegatten Thomas Merk zu Vohenstrauß werden auf Antrag der Gläubiger die zur Massa gehörigen Immobilien am

Dienstag den 4ten November d. Js.,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in der Kanzlei des unterfertigten Gerichts dem öffentlichen Verstriche unterstellt.

Die Realitäten bestehen in dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause Haus-Nro. 101 mit Hofraum, Wurz-, Gras- und Baumgarten, Pl.-Nro. 181 zu 0 Tagw. 21 Dezim., 22 Kl., der gemauerten Stallung und Schupfe, dem hölzernen Schweinstalle, dem hölzernen mit Ziegeltaschen eingedeckten Stadel, den Aeckern Pl.-Nro. 1390 pr. 0 Tagw. 62 Dezim., 11 Kl., und Pl.-Nro. 1246 pr. 1 Tagw. 94 Dezim., 7 Kl., dann dem Holze im Mies Pl.-Nro. 1963 pr. 3 Tagw. 25 Dezim., 2½ Kl., ferner in

dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen, dem Braurechte im Gemeinde-Bräuhause und der realen Färbergerechtsame.

Das Gesammtbesitzthum ist freieigen und eingeschätzt auf 2983 fl., die Gebäude sind um 2000 fl. assekurirt, die Grundstücke zehentfrei mit Ausnahme der beiden Aecker, welche großzehentpflichtig sind.

Die jährlichen Lasten betragen im Ganzen an Geld 1 fl. 54 kr. 6 hl. Kammerzins rc. rc. in Naturalien: 1 Korn- 1 Haber Läutgarbe, Rustikalsteuersimplum — fl. 34 kr. $\frac{33}{100}$.

Bis zum Versteigerungs-Termine können das Schätzungs-Protokoll und der Grundsteuer-Kataster-Auszug in der dießseitigen Kanzlei eingesehen werden.

Besitz- und zahlungsfähige Bewerber werden zu dem Verstrichs-Termine mit dem Bemerken geladen, daß die dem Gerichte Unbekannten über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben und der Hinschlag sich nach §. 64. des Hypothekengesetzes mit Berücksichtigung der §§. 98 — 101. des Gesetzes vom 17ten November 1837 richte.

Vohenstrauß am 1sten August 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.

F. Kohler, Landrichter.

1376. pr. den 24. August 1845.

Bekanntmachung.

Der Hausbesitzer Georg Vilsmayer von Rainhausen ist gesonnen mit seinem Eheweib und seinen vier noch minderjährigen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an rc. Vilsmayer aus irgend einem Titel Ansprüche zu machen hat, muß diese bei Vermeidung des Ausschlusses bis

Samstag den 6ten September l. Js.

hierorts liquidiren.

Regenstauf den 14ten August 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Stier, Landrichter.

1377. (3.) pr. den 15. August 1845.

Bekanntmachung.

Das gesammte Mo- und Immobiliarvermögen des Patterlsfabrikanten Joseph Barth von Reuth, wurde wegen einzuleitenden Konkurs-Verfahren mit provisorischem Beschlag belegt.

Da derselbe bezüglich des Betriebs seiner Patterlsfabrik hie und da noch Ausstände haben könnte, so wird zur Wahrung des Interesses der Creditorschaft hiemit verfügt und beschlossen, daß etwaige an den Schuldner zu leistende Zahlungen weder an diesen, noch dessen Familie, sondern lediglich an das hiesige Gericht zu geschehen haben, und zwar bei Vermeidung einer Doppelhaftung.

Reuth den 11ten August 1845.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonial-Gericht Reuth.

Hofmann.

1378. pr. den 25. August 1845.

Bekanntmachung.

Christoph Mandel, Schneidergeselle von Auerbach, will nach Nordamerika auswandern, und werden daher alle, welche Forderungen oder Ansprüche an ihn zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche bei Vermeidung des Ausschlusses bis

Dienstag den 9ten September h. Js.

dahier anzumelden.

Den 20sten August 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.

Dachs.

1379. pr. den 22. August 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Besitzthum des Säcklermeisters Thomas Kaufmann von hier, nämlich ein Wohnhaus Nro. 29. auf dem Hofplan, ludeigen und mit 600 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt; dann ein dazu gehöriger ganzer Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, im Ganzen auf 780 fl. geschätzt auf

Donnerstag den 11ten September d. Js.
von 9 bis 12 Uhr Vormittags
wiederholt dem Verkaufe an den Meistbietenden in dießseitiger Gerichtskanzlei öffentlich unterstellt, und dabei nach §. 64. des Hypothekengesetzes und beziehungsweise nach §§. 98 bis 102. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 verfahren und der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Auswärtige, und dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Bis zum Versteigerungstage können die obigen Realitäten in Augenschein genommen und die Grundsteuerkataster-Auszüge wegen der Besitz- und Lastenverhältnisse, so wie die Gerichtsakten eingesehen werden.

Neumarkt in der Oberpfalz den 12ten August 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz.
v. Ruef, Landrichter.

1380. pr. den 25. August 1845.

Versteigerung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das in der Steuergemeinde Herzogau gelegene Bäckersanwesen des Bäckers Anton **Preißer** zu Herzogau am

Montag den 22sten September
Vormittags von 9 — 12 Uhr
nach §. 64. des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §. 98 — 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in dem Wirthshause zu Herzogau öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Die Bestandtheile dieses am 26sten April d. Js. auf 1327 fl. geschätzten Bäckersanwesens sind folgende:

1) das Wohnhaus mit daran gebauter Stallung, einstöckig gemauert, mit Schneidschindeldachung, dann der hölzerne Stall und Schupfe, im ganz guten baulichen Zustande,
2) die reale Bäckergerechtsame für weiße und schwarze Bäckerei,
3) ein Obst- und Wurzgärtchen beim Hause,
4) 3,97 Dezim. Aeckern,
5) 1,98 Dezim. zweimädige Wiesen.

Das Anwesen mit Ausnahme von 3,17 Dez. Aeckern, welche eigen sind, ist erbrechtig grundbar zur Gutsherrschaft Herzogau, die übrigen Lasten können aus dem zur Einsicht dahier vorliegenden Grundsteuer-Cataster-Auszug ersehen werden.

Am 18ten August 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, Landrichter.

1381.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 23. August 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise						Gegen den vorigen Mittelpreis			
						Höchste		Mittlere		Mindeste		gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	6	379	385	373	12	17	11	16	27	15	26	—	1	—	—
Korn	—	213	213	213	—	15	36	15	—	14	15	—	—	—	48
Gerste . . .	—	126	126	126	—	13	20	13	—	12	8	—	—	1	15
Haber . . .	—	236 1/2	236 1/2	236 1/2	—	6	15	5	46	5	18	—	9	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 12021 fl. 45 kr.

1382.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat August 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	1	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	2	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	24	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	12	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	6	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	21	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	10	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	2

Mehl-Satz.

	Metzen		Mäßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	3	44	14	—	7	—
Semmelmehl	2	56	11	—	5	2
Mittelmehl	2	24	9	—	4	2
Pollmehl	1	52	7	—	3	2
Nachmehl	—	36	2	1	1	1
Roggenmehl	2	12	8	1	4	1
Römischmehl	2	24	9	—	4	2
Waitzengries, feiner .	5	44	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	40	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 12 „ — „

Viktualien-Preise vom 18. bis 23. August 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	6	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	20	—	—	21	—
Karpfen, „ „ . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	—	50	—	1	6	—
Roggenstroh, der Zentner . . .	—	45	—	—	56	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ⅛ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „		4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .		21	—	22
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	4	—	5
Eier, 7 Stücke . . .	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	30
Lämmer, „ „ . .	1	15	1	18
Kitzeln, „ „ . .	1	18	1	24
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	48
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	20	—	21
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	42
Indiane „ „ . .	1	12	1	15
Alter Hahn „ „ . .	—	20	—	22
Hühner, alte „ „ . .	—	15	—	18
„ junge, das Paar . .	—	20	—	22
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	26
„ mittler, „ „ .	—	15	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	11	42	12	12
Birken, „ „ .	10	12	10	30
Mischling, „ „ .	7	30	8	36
Fichten, „ „ .	9	—	9	36

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 70. Regensburg, Samstag den 30. August **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1383. pr. den 27. August 1845.
Ad Num. 28181. Num. Exped. 33153.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Biererzeugung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß in einigen Bezirken der Oberpfalz der Mißbrauch bestehe, ein sogenanntes Halbbier oder Halblagerbier zu brauen, welches, weil es in den ersten Sommermonaten ausgeschenkt wird, nicht aus den durch die Verordnung vom 25sten April 1811 Art. 12. für die Erzeugung des Sommerbiers vorgeschriebenen Quantitäten von Malz und Hopfen bereitet wird.

Eine solche Biererzeugung läuft nun aber der eben angeführten Verordnung direct entgegen, und muß gegen dieselbe mit der durch T. II. Art. 9. der gedachten Verordnung verhängten Strafe von sechs Pfennigen für jede Maaß eingeschritten werden, was hiemit zur genauesten Darnachachtung veröffentlicht wird.

Regensburg den 22sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1384.
Ad Num. 30272.

pr. den 28. August 1845.
Num. Exped. 33187.

An die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Eine in Roith, Landgerichts Stadtamhof, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 15ten d. Mts. wurde zu Roith, Landgerichts Stadtamhof, eine blödsinnige Weibsperson, angeblich Margaretha Bregler, aus Tanner gebürtig, aufgegriffen, welche über ihre Heimathsverhältnisse durchaus keinen Aufschluß zu geben vermag.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden daher beauftragt, über die Heimath der gedachten Weibsperson, deren Personalbeschreibung nachstehend folgt, in ihrem Amtsbezirke sofort Nachforschungen anzustellen, im Falle der Ermittlung dem Königl. Landgerichte Stadtamhof sogleich Nachricht zu geben, jedenfalls aber das Ergebniß binnen 3 Wochen anher anzuzeigen.

Regensburg den 21sten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

Signalement.

Margaretha Breglerin steht in den 30ger — 40ger Jahren, ist 5′ groß, hat schwarze Haare, schwarze Augenbraunen, braune Augen, spitzige Nase, aufgeworfene Lippen, gesunde Zähne und ist die große Zehe am linken Fuße krumm. Die Kleidung besagter Person besteht aus einem zerrissenen gewürfelten Barchet-Röckel, aus einem gleichen roth, grün und weiß geblümten Brustfleck, einem blauen zerrissenen Fürtuch, einem blau barcheten zerrissenen Oberrock, einem blau leinenen weiß geblümten Kopftüchel und gleichen Halstüchel. Ihr Dialect ist der oberpfälzische und theilweise niederbayerische. Bemerkt wird noch, daß dieselbe 5 fl. 23 kr. 1 dl. bei sich führt, worunter sich ein Frankenthaler, Zwölfer-, Sechser-, Groschen-, Kreuzer- und Pfennigstücke befinden, sowie dieselbe eine Körbe mit alten zerrissenen Kleidungsstücken mit sich trug.

1385.
Ad Num. 30557.

pr. den 29. August 1845.
Num. Exped. 33569.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Das Collecten-Gesuch des Schneiders Johann Stiegler zu Krumpenwinn betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für den Schneider Johann Stiegler zu Krumpenwinn, K. Landgerichts Parsberg, zum Zweck der Wiederherstellung des benöthigten Wohn- und Wirthschafts-Gebäudes, da das alte in Folge mehrjähriger unterirdischer Ausspülungen des Schnee- und Regenwassers und dadurch unbemerkbar sich gebildeter

Erdhöhle plötzlich und dermassen eingesunken, daß es nicht mehr bewohnt werden konnte, — eine Hauscollecte im Oberpfälzisch Regensburgischen Kreise veranstaltet werde.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden haben hiernach das Geeignete zu verfügen und die eingehenden Collectengelder unmittelbar an das K. Landgericht Parsberg abzusenden.

Regensburg den 23sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

1386. pr. den 28. August 1845.

Ad. Num. 30563. Num. Exp. 33248.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Zuruf von Johannes Ronge. Dessau, 1845. Druck und Verlag von Neuburger,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten August d. Js. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 25sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Georg.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1387. pr. den 29. August 1845.

(1.)

Edicts-Proclama.

Nachdem das gegen Joseph Barth, Patterlfabrikanten von hier, erlassene Erkenntniß auf Universalkonkurs durch Unterlassung einer Berufsanmeldung rechtskräftig geworden, so werden die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Liquidation der Forderungen und Geltendmachung der Priorität
3te Oktober l. Js., Vormittags 8 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden
3te November l. Js., Vormittags 8 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung
1ste Dezember, Vormittags 8 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners werden unter dem Präjudize geladen, daß das Versäumen des I. Ediktstages den Ausschluß von gegenwärtiger Maaße, und der übrigen Edictitstage den Ausschluß von der treffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zahlungen oder sonstige Leistungen an den Cridar dürfen bei Vermeidung einer doppelten Haftung lediglich an das hiesige Konkursgericht erfolgen.

Am I. Ediktstage haben die Gläubiger ein Individuum zu bestimmen, dem die Durchsicht der in Beschlag genommenen Geschäftsbücher und Briefschaften behufs Ermittlung etwaiger Ausstände und deren Beitreibung zu übertragen ist.

Die Aktivmasse bilden eine halbe Patterlhütte und ein Wohngebäude, im hypothekamtlichen Schätzungswerthe von 2000 fl., worauf 2300 fl. Hypothekschulden lasten, und das in Beschlag genommene ziemlich geringe Mobiliare des zur Zeit noch abwesenden Gemeinschuldners.

Bezüglich der Kosten, welche eine Fortsetzung des Liquidations- und Prioritäts-Verfahrens verursachen würde, werden die Wechsel- und Current-Gläubiger auf die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 33. aufmerksam gemacht.

Reuth, im Königl. Landgerichte Kemnath, den 23sten August 1845.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonial-Gericht I. Reuth.
Hofmann.

1388. pr. den 22. August 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 30sten auf den 31sten Juli l. Js. wurden dem Bauer Joseph Glätzl von Dettenhofen, aus seinem Schafstalle mittels Einbruchs zwei Mutterschafe entwendet. Beide Schafe waren hierländische, groß und stark, im 3ten Altersjahre, seit der Kreuzwoche geschert, ganz weiß, nur hatte jedes derselben schwarze Ohren und schwarze Goschen.

Zugleich wurden dem ꝛc. Glätzl auch aus seinem im Hofraume stehenden Wagen zwei gewöhnliche Jochnägel, ohne besondere Kennzeichen, entwendet.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Ausmittlung des zur Zeit noch unbekannten Thäters und Wiedererlangung des Gestohlenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regenstauf den 8ten August 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1389. pr. den 25. August 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von Repsöl betreffend.

Donnerstag am 11ten September, Vormittags 11 Uhr,

wird in diesseitiger Kämmerei die Lieferung des Bedarfes von circa 150 Ct. rein geläuterten, satzfreien Repsöls für das Verwaltungsjahr 1845/46 an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, haben sich am benannten Tage mit Proben des zu liefernden Oels einzufinden und insoferne dieselben auswärts domizilirt sind, sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Regensburg den 20sten August 1845.

Stadt-Magistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister beurlaubt.
Rechtsrath **Satzinger.**
Albrecht.

Privat-Bekanntmachung.

1390. pr. den 29. August 1845.

Bekanntmachung.

Ein noch nicht geprüfter Jurist, welcher übrigens schon viele Jahre und bei mehreren Gerichten des Hypotheken-Sportel-Vertrags-, dann Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen, sowie Polizei- und mehrere Administrativgegenstände selbstständig bearbeitet hat, wünscht unter sehr bescheidenen Ansprüchen bis 1sten Oktober l. Js. bei irgend einem Gerichte geeignete Anstellung. Anfragen auf portofreie Briefe besorgt die Redaktion dieses Blattes.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 71. Regensburg, Mittwoch den 3. September 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1391. pr. den 31. August 1845.

Ad Num. 30361. Num. Exped. 33713.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungsbezirkes und die Stadtkommissariate Regensburg und Amberg.

Die Installation der katholischen bepfründeten Geistlichen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach höchstem Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 6ten vor. Mts. zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bei der Vornahme des Installations-Aktes bepfründeter katholischer Geistlichen die im Abdrucke nachfolgende Instruktion, auf solange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, Allerhöchst zu genehmigen und dabei zu befehlen geruht, daß ihre analoge Anwendung auch bei jenen Installationen Statt finden solle, zu welchen die Standes- und Gutsherren verfassungsmäßig berechtigt sind.

Hiernach ist sich genauestens zu achten, und diese Instruktion in der Zukunft bei Installationen der katholischen bepfründeten Geistlichen pünktlichst einzuhalten.

Regensburg den 27sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

Ad 20047.

Instruktion
zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen.

§. 1.

Jeder neu ernannte Pfarrer hat den bischöflichen Investiturbrief im Original und Abschrift dem Königl. Installations-Commissär persönlich zu übergeben, welcher die Abschrift mit dem Originale vergleicht, die Uebereinstimmung beider bestätiget, die beglaubigte Abschrift den Amts-Akten anfügt, das Original aber dem Pfarrer zurückgibt.

§. 2.

Der Inhalt des Investiturbriefes ist von dem Königl. Commissär jedesmal sorgfältig zu prüfen, und hienach zu ermessen, ob die Installation mit oder ohne Vorbehalt zu geschehen habe, oder bis auf höhere Entscheidung auszusetzen sey.

Letzteres hat dann zu geschehen, wenn in dem Investiturbriefe eine von der herkömmlichen Formel abweichende, die Rechte der Krone beeinträchtigende Fassung wahrgenommen wird. Der Königl. Commissär hat in diesem Falle alsbald an die vorgesetzte Königl. Kreisregierung Bericht zu erstatten, und bis nach erfolgter Entschließung mit der Installation inne zu halten.

§. 3.

Besteht gegen den Investiturbrief keine Erinnerung, so bestimmt nach der Uebergabe desselben der Königl. Commissär den Tag der Installation und ersucht schriftlich den bischöflichen Commissär, sich an demselben im Pfarrorte einzufinden, oder mit umgehender Gelegenheit das Hinderniß anzuzeigen. Im letzteren Falle ist im gemeinschaftlichen Einverständnisse beider Commissäre ein anderer Tag zu bestimmen.

Die Installation ist in der Regel am ersten Sonntage nach der Uebergabe des Investiturbriefes, spätestens aber innerhalb 4 Wochen, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, und zwar immer an einem Sonn- oder Feiertage vorzunehmen.

§. 4.

Der Königl. Commissär hat von dem für die Installation festgesetzten Tage die betreffenden Gemeindevorstände zu benachrichtigen, damit sie denselben in der Gemeinde bekannt machen.

Bei der Installation sind zu erscheinen verpflichtet:

1) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung, eine Abordnung des Magistrats und die Mitglieder der Kirchenverwaltung;
2) in Landgemeinden, die Mitglieder der Gemeinde- und Kirchenverwaltung;
3) in beiden, die Schullehrer mit der Schuljugend der Pfarrei.

Auch ist dem abgehenden Pfarrer oder Pfarrverweser Nachricht zu geben, damit er gleichfalls den Tag der Installation von der Kanzel bekannt mache, sich selbst aber zur Extradition vorbereite.

§. 5.

Am Tage der Installation begibt sich zuerst der Königl. Commissär mit dem Aktuar in das Pfarrhaus und nimmt dem Pfarrer den Eid auf die Verfassung, den DienstEid und jenen gegen die geheimen Gesellschaften nach folgender Eidesformel ab:

„Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der „Staats-Verfassung."

„Ich schwöre, meine Amts- und Berufspflichten getreu und mit gewissenhafter Ge- „nauigkeit, so viel nur immer in meinen Kräften steht, zu erfüllen."

„Ich schwöre auch, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft, oder zu irgend einer in- „ländischen oder ausländischen, von meinem allergnädigsten Könige nicht ausdrücklich gebil- „ligten und genehmigten Verbindung gehöre, noch je in Zukunft gehören, noch die Zwecke „derselben durch Anwerbung, Verbreitung oder irgend eine Art der Theilnahme befördern „werde."

„Ebenso verspreche ich, keine Communikation zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil „zu nehmen, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates, sey es in „meinem Pfarrbezirke, oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches der Regierung an- „zuzeigen."

„Alles dieses schwöre und gelobe ich, so wahr mir Gott helfe und seine Heiligen!"

Ueber die Eidesleistung wird ein Protokoll geführt, und die Eidesformel Wort für Wort eingerückt.

Der Pfarrer hat den Eid mündlich abzulegen.

Dem bischöflichen Commissär steht frei, der Eidesleistung beizuwohnen.

§. 6.

Nach der Eidesleistung wird die übergebene Abschrift des Investiturbriefes zum Protokolle registrirt, und wenn ein Vorbehalt für die landesherrlichen Rechte stattfindet, die geeignete Erklärung in Gegenwart des bischöflichen Commissärs zu Protokoll gegeben.

§. 7.

Hierauf beginnt die Feierlichkeit in der Kirche, wohin der neue Pfarrer im festlichen Zuge von dem Königl. und bischöflichen Commissär geleitet wird.

Den Hochwürdigen Herrn Erzbischöfen und Bischöfen bleibt vorbehalten, für ihre Diözesen mit Königlicher Genehmigung die Art und Weise der Kirchenfeier zu bestimmen.

Sollte sich wider Erwarten der bischöfliche Commissär eine Abweichung von den desfallsigen Vorschriften erlauben, so hat demselben der Königl. Commissarius die erforderliche Erinnerung in geeigneter Weise zu machen, und den Vorfall in dem zu erstatteten Berichte anzuzeigen.

§. 8.

Nach der Kirchenfeier begibt sich der Pfarrer von beiden Commissären geleitet wieder in das Pfarrhaus zurück, woselbst die weltliche Einsetzung von dem Königl. Commissarius dadurch vorgenommen wird, daß derselbe in einer angemessenen Rede den versammelten Gemeinde-Vorständen, Kirchen- und Schuldienern den gegenwärtigen Pfarrer als ihren von **Seiner Majestät dem Könige** ernannten oder bestätigten geistlichen Vorgesetzten, Seelsorger und Lokal-Schul-Inspector, Vorstand oder Mitglied der Kirchenverwaltung und Armenpflege vorstellt, und sie zur Beobachtung der schuldigen Ehrerbietung auffordert, sodann sich an den Pfarrer wendet, und diesen gleichfalls an seine Pflichten als Unterthan und als Pfarrer erinnert.

Die Vorstellung ist nach dem Ermessen des Königl. Commissärs entweder auf öffentlichem Platze oder im Pfarrhause vorzunehmen, im letzteren Falle bei offenen Thüren, damit auch das Volk daran Antheil nehmen könne.

§. 9.

Sodann wird der Pfarrer, wenn derselbe zugleich Vorstand oder Mitglied der Lokal-Schul-Inspektion ist, von beiden Commissären in Begleitung des Bürgermeisters oder Gemeinde-Vorstehers und des Schullehrers in das Schulhaus des Pfarrortes, wo sich unterdessen die Schulkinder versammelt haben, eingeführt, und ihm die Aufsicht auf den Schulunterricht in einer kurzen Anrede von dem Königl. Commissär übertragen. Wenn der bischöfliche Commissär zugleich Distrikts-Schul-Inspektor ist, so steht ihm frei ebenfalls eine angemessene Anrede zu halten.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann die Einführung in die Schule — namentlich in Städten — entweder bis nach gänzlich vollendeter Installation verschoben werden oder an einem andern hiefür zu bestimmenden Tage erfolgen.

§. 10.

Hierauf folgt die Einsetzung in die Temporalien, welche wieder im Pfarrhause und in Gegenwart sämmtlicher Ortsvorsteher und Kirchenpfleger, jedoch nach Entfernung des Pfarrvolks aber im Beiseyn des Pfarrverwesers und bischöflichen Commissärs von dem Königl. Commissär allein vorgenommen wird.

Sie besteht darin, daß die aus der Pfarramts-Repositur hervorzuholende Pfarrfassion abgelesen und dem Pfarrer die hierin aufgeführten Dienstesbezüge als sein künftiges Einkommen, sowie die verzeichneten Lasten als künftige Obliegenheiten zugewiesen werden.

Bei dieser Veranlassung haben die Bürgermeister und respect. die Gemeindevorsteher, die Kirchenpfleger oder der Pfarrverweser die Veränderungen zu bemerken, welche seit der Abfaßung oder letzten Berichtigung der Fassion vorgekommen sind, und der Commissär hat solche Berichtigungen der Fassion in das Protokoll aufzunehmen. Zeigt sich, daß ein oder der andere Bezug ungewiß oder unsicher ist, so hat der Commissär die Einschreitung der Curatelbehörde zu veranlassen.

Uebrigens hat der Commissär schon vor der Installation den Pfarrverweser anzuweisen, alle Vermehrungen und Verminderungen des Pfarr-Einkommens im Vergleiche zur Fassion und alle die Temporalien betreffenden Erinnerungen schriftlich aufzusetzen und zum Protokolle zu übergeben.

§. 11.

Zur Immission gehört auch die Uebergabe der Schlüssel zum Pfarrhause und den Pfarr-Wirthschafts-Gebäuden.

Dabei hat der Königl. Commissär den baulichen Zustand der Gebäude einzusehen, und wenn sich Baugebrechen zeigen, Einleitung zu treffen, damit solche gehörig gewendet werden.

Wo eine förmliche Baufallschätzung nothwendig und der Königl. Commissär zu deren Vornahme kompetent ist, hat derselbe dieses Geschäft wo möglich mit der Installation in Verbindung zu bringen.

§. 12.

Nach der Immission wird von dem Königl. Commissär im Beiseyn des bischöflichen Commissärs und des Pfarrverwesers die Amtsextradition vollzogen:

I) durch Aushändigung des Pfarrsiegels,

II) durch Uebergabe:

1) der Pfarrmatrikeln:

2) der Pfarramtsakten,

3) der Gesetz-, Regierungs- und Kreis-Intelligenz-Blätter.

Die hierüber schon vor der Extradition durch den abgehenden Pfarrer oder Pfarrverweser doppelt herzustellenden drei Verzeichnisse sind gehörig zu vergleichen und zu beglaubigen, die wahrgenommenen Defecte im Protokolle zu bemerken und der Ersatz durch die Ersatzpflichtigen zu veranlassen.

Der antretende Pfarrer ist an die aus der Uebernahme für ihn erwachsenden Verpflichtungen geeignet zu erinnern.

§. 13.

Das Original-Protokoll, welches über den ganzen Hergang aufgenommen und von beiden Commissären, dann von dem installirten Pfarrer und von dem abtretenden Pfarrer oder Pfarrverweser unterzeichnet werden muß, bleibt bei den Akten des Königl. Commissärs.

Eine Abschrift davon wird dem Pfarrer zu seiner Legitimation und zur Aufbewahrung bei den Pfarramtsakten übergeben.

Eine andere Abschrift mit der Abschrift des Investiturbriefes ist an die vorgesetzte Kreisregierung einzusenden.

Auch dem bischöflichen Commissär kann auf Verlangen eine Abschrift dieses Protokolles ausgefertigt werden.

§. 14.

Das Protokoll wird auf ungestempeltes Papier geschrieben. Die Taxen, Taggebühren und Reisekosten werden nach §§. 38 und 39. der provisorischen Taxordnung vom 8ten Oktober 1810 und dem dort in Bezug genommenen Regulativ vom 9ten Mai 1809, in jenen Gebietstheilen aber, für welche besondere Taxordnungen bestehen, nach diesen berechnet.

Der bischöfliche Commissär hat nach dem Normativ vom 27sten März 1823 die nämliche Tag- und Reisegebühr wie der Königl. Commissär und der Capitelbote jene des Gerichtsdieners zu beziehen.

Diese Taxen und dergleichen hat der neu eintretende Pfarrer zu entrichten. Ein Beitrag aus dem Kirchen- oder Gemeindevermögen findet nicht Statt.

München den 6ten Juli 1845.

1392. pr. den 2. September 1845.

Ad Num. 30906. Num. Exped. 33860.

Die Verurtheilung der Conscribirten, wegen Ungehorsams und Widerspenstigkeit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 12ten April dieses Jahrs (Kreis-Intelligenz-Blatte Nro. 34.) ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb acht Tagen zu entsprechen.

Regensburg den 29sten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

1393. pr. den 31. August 1845.
Ad Num. 30456. Num. Exped. 33635.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Einsendung der Militär-Entlaßscheine von der Altersklasse 1822 und 1823 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Conscriptions-Behörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 17ten vor. Monats (Kr.-Int.-Blatt Nro. 59) ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb acht Tagen zuverläßig zu entsprechen.

Regensburg den 24sten August 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1394. pr. den 30. August 1845.
Ad Num. 30571. Exped. Num. 33412.

Den Besuch der Universität Leipzig betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß höchsten Ministerial-Rescripts vom 21sten d. Mts. haben **Seine Majestät der König** allerhöchst beschlossen, die in den Satzungen für die Hochschulen vom 18ten Mai 1835 §. 30. ausgesprochene Gestattung des Besuches anderer deutschen Universitäten in Beziehung auf die Hochschule zu Leipzig zurückzunehmen, so daß bis auf Weiteres keinem Bayer gestattet ist, die gedachte Universität zu besuchen.

Dieß wird mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß kein Bayer, der von der Bekanntmachung dieses Verbots an und so lange dasselbe nicht zurückgenommen seyn wird, dennoch die Universität Leipzig besuchen würde, zu irgend einer Prüfung für den Eintritt in einen öffentlichen Dienst des Staats, der Kirche oder der Gemeinden zugelassen werden wird.

Regensburg den 23sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1395. pr. den 2. September 1845.
Ad Num. 30964. Num. Exped. 33892.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Handhabung der öffentlichen Sicherheit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich in mehreren Polizei-Bezirken fremde Individuen

einfinden um Arbeit zu finden, welche nur einfache Zeugnisse von ihren Gemeindevorstehern ohne Signalement in Händen haben. Da solche Zeugnisse sehr leicht von andern als den rechtmäßigen Besitzern benützt werden und zu mancherlei Unfug dienen können, wird hiedurch verfügt, daß derartige, von den Gemeindevorstehern ausgestellte Zeugnisse von den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Signalement des Inhabers versehen und in ein fortlaufendes Verzeichniß, dessen Nummer jedesmal auf dem Zeugnisse zu bemerken ist, eingetragen werden müßen.

Die Magistrate haben sich gleichmäßig bei Ausstellung derartiger Zeugnisse hiernach zu achten, und sind die Betheiligten zu verständigen, daß sie im Falle der Nichtbeachtung dieser Anordnung die Heimweisung zu gewärtigen haben.

Regensburg den 30sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

1396. pr. den 31. August 1845.

Ad Num. 30805. Num. Eped. 33675.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Den in der Stadt Dingolfing aufgegriffenen angeblichen Xaver Kurz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der K. Regierung von Niederbayern ist die Heimath des am 19ten Juni l. Js. in der Stadt Dingolfing aufgegriffenen Knaben, angeblich Xaver Kurz, nunmehr ausgemittelt worden, weßhalb die durch das Regierungs-Ausschreiben vom 2ten d. Mts. (Int.-Bl. St. 64. S. 1519) angeordneten dießfallsigen Recherchen zu unterbleiben haben.

Regensburg den 27sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Georg.

1397. pr. den 31. August 1845.

Ad Num. 30562. Num. Exped. 33628.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem K. Stadtkommissariate zu Hof verfügte, von der K. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Thesen in der protestantischen Kirche des 19ten Jahrhunderts, angeschlagen aus dem schriftlichen Nachlasse eines protestantischen Geistlichen, dargeboten von E. L. Hagen, Pfarrer und Adjunkt in Rothenstein bei Jena. Jena, bei Friedrich Luden, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern vom 18ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 25sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Georg.

1398. pr. den 27. August 1845.

Ad Num. 29790. Num. Exped. 33046.

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Cantordienstes zu Mekenhausen, K. Landgerichts Hilpoltstein, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Cantordienst zu Meckenhausen, K. Landgerichts Hilpoltstein, ist erlediget. Derselbe gewährt nach der Fassion ein Einkommen von 413 fl. 7 kr., wovon jedoch einem Schulgehülfen neben freier Verpflegung 50 fl., dann der Schullehrerswittwe Kerling auf 3 Jahre ein Absent von 30 fl. abzugeben ist.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre Gesuche nach Vorschrift des Regierungsausschreibens vom 1sten Dezember 1843 binnen längstens vier Wochen bei ihren respectiven Distrikts-Schul-Inspektionen einzureichen, welche dieselben alsbald der K. Distrikts-Schul-Inspektion Hilpoltstein zu Laibstadt zustellen werden.

Regensburg den 21sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Georg.

1399. pr. den 30. August 1845.

Bekanntmachung.

Bei dem nahen Schlusse des Etats-Jahres 1844/45 werden sämmtliche Rentämter erinnert, die Zurechnungen à Conto der Pensions-Amortisations-Kasse sammt den einschlägigen ordnungsmäßigen Quittungen und sonstigen Belegen zuverläßig bis 20sten September l. Js. anher einzusenden.

Regensburg den 30sten August 1845.

Königl. Kreiskasse der Oberpfalz und von Regensburg.

Horn. **Bauer.**

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1400. pr. den 2. September 1845.

Steckbrief.

Sebastian Ferstl, Tuchmachers-Sohn aus Rötz, ist des Verbrechens der Widersetzung angeschuldigt und flüchtig.

Man ersucht denselben auf Betreten zu verhaften und anher zu liefern.

Am 1sten September 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Teng, K. Landrichter.

1401. pr. den 31. August 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Gütlerstochter Christina Graf von Rohr will mit ihrem außerehelichen Kinde nach Nordamerika auswandern.

Wer immer Forderungen an dieselbe zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb drei Wochen a dato um so gewisser anzumelden und geltend zu machen, als er sonst damit nicht weiter berücksichtiget würde.

Neumarkt i. d. Oberpfalz den 26sten August 1845.

Königliches Landgericht.
v. Nuef, Landrichter.

1402. pr. den 2. September 1845.

Publicandum.

Auf den Antrag eines Hypothekengläubigers soll das dem Joseph Schöll, zu Göggelsbuch, gehörige Anwesen, bestehend in einem Wohnhaus, Nebengebäude und Hofraum, Pl.-Nro. 34a,

0 Tagw. 75 Dez. Grasgarten, Pl.-Nro. 32,
0 Tagw. 02 Dez. Wurzgarten, Pl.-Nro. 34b,
3 Tagw. 18 Dez. Acker in der Kühtrieb, Pl.-Nro. 330,
2 Tagw. 48 Dez. Acker, der Kronbrunnacker, Pl.-Nro. 370a,
0 Tagw. 72 Dez. Acker, der Holzacker, Pl.-Nro. 373a,
0 Tagw. 76 Dez. Wiese am Kronbrunnen, Pl.-Nro. 370b,
0 Tagw. 38 Dez. Wiese am Holz, Pl.-Nro. 373b,
1 Tagw. 01 Dez. Waldung und Acker, Holzacker, Pl.-Nro. 604,
Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen,
1 Tagwerk 23 Dez. Wiese im Stary, Pl.-Nro. 312,
0 Tagw. 65 Dez. Acker in der Röthen, Pl.-Nro. 427,

geschätzt auf 1155 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Ende ist Termin auf

den 18ten Oktober,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Göggelsbuch anberaumt worden, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17ten November 1837 §§. 98 — 101. erfolgt.

Hilpoltstein den 18ten August 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Camerloher.

1403. pr. den 30. Juni 1845.

(3.)

Edictal-Ladung.

Der Gerbergeselle Christoph Aichinger von Floß, K. Landgerichts Neustadt a. W.-N., wird unter Bezugnahme auf die diesseitige Ediktal-Ladung vom 23sten Januar l. Js. hiermit wiederholt aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten von heute an bei dem unterfertigten Untersuchungsgerichte um so gewisser zu stellen und wegen der gegen ihn vorhandenen Anschuldigung eines Diebstahls-Verbrechens zu verantworten, als nach fruchtlosem Ablaufe auch dieses zweiten

Termins wider ihn als gegen einen Ungehorsamen den Gesetzen gemäß verfahren werden würde.

Weiden am 17ten Juni 1845.

Königliches Landgericht Weiden.
Riß.

1404. pr. den 25. August 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von Repsöl betreffend.

Donnerstag am 11ten September, Vormittags 11 Uhr,
wird in diesseitiger Kämmerei die Lieferung des Bedarfes von circa 150 Ct. rein geläuterten, satzfreien Repsöls für das Verwaltungsjahr 1845/46 an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, haben sich am benannten Tage mit Proben des zu liefernden Oels einzufinden und insoferne dieselben auswärts domizilirt sind, sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Regensburg den 20sten August 1845.

Stadt-Magistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister beurlaubt.
Rechtsrath **Satzinger.**

Albrecht.

1405. pr. den 29. August 1845.

(2.)

Edicts-Proclama.

Nachdem das gegen Joseph Barth, Patterlfabrikanten von hier, erlassene Erkenntniß auf Universalkonkurs durch Unterlassung einer Berufsanmeldung rechtskräftig geworden, so werden die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Liquidation der Forderungen und Geltendmachung der Priorität
3te Oktober l. Js., Vormittags 8 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden
3te November l. Js., Vormittags 8 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung
1ste Dezember, Vormittags 8 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners werden unter dem Präjudize geladen, daß das Versäumen des I. Ediktstages den Ausschluß von gegenwärtiger Maaße, und der übrigen Edictitstage den Ausschluß von der treffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zahlungen oder sonstige Leistungen an den Cridar dürfen bei Vermeidung einer doppelten Haftung lediglich an das hiesige Konkursgericht erfolgen.

Am I. Ediktstage haben die Gläubiger ein Individuum zu bestimmen, dem die Durchsicht der in Beschlag genommenen Geschäftsbücher und Briefschaften behufs Ermittlung etwaiger Ausstände und deren Beitreibung zu übertragen ist.

Die Aktivmasse bilden eine halbe Patterlhütte und ein Wohngebäude, im hypothekamtlichen Schätzungswerthe von 2000 fl., worauf 2300 fl. Hypothekschulden lasten, und das in Beschlag genommene ziemlich geringe Mobiliare des zur Zeit noch abwesenden Gemeinschuldners.

Bezüglich der Kosten, welche eine Fortsetzung des Liquidations- und Prioritäts-Verfahrens verursachen würde, werden die Wechsel- und Current-Gläubiger auf die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 33. aufmerksam gemacht.

Neuth, im Königl. Landgerichte Kemnath, den 23sten August 1845.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonial-Gericht I. Neuth.
Hofmann.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1406. pr. den 31. August 1845.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme in das technisch-landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg betreffend.

Die Aufnahme der zahlbaren Zöglinge in obige Anstalt findet in diesem Jahre wieder im

Monat Oktober Statt. Diejenigen Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegbefohlene dieser Anstalt zur Erziehung und praktischen landwirthschaftlichen Ausbildung in der Landwirthschaft, oder zur Vorbildung für eine höhere Lehranstalt, z. B. für die K. Forstschule rc., anzuvertrauen gedenken, können während dieser Zeit die sehr billigen Aufnahmsbedingnisse bei der unterfertigten Stelle erfahren, weßhalb man sich an dieselbe zu wenden hat.

Lichtenhof den 27sten August 1845.

Die Königliche Inspektion des technischen und landwirthschaftl. Instituts.

Dr. **Weidenkeller,**
Königl. Professor und Vorstand.

1407.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Versetzung des Landrichters Liebl nach Ebersberg in Erledigung kommende Landrichtersstelle zu Parsberg, durch Allerhöchste Entschließung vom 24sten August, dem bisherigen I. Assessor des Landgerichts Greding, Joseph Leiner, allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 19ten August die katholische Pfarrei Zell, Landgerichts Roding, dem dermaligen Pfarrer zu Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, Priester Fr. Joseph Falter, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 19ten August die katholische Pfarrei Moosbach, Landgerichts Vohenstrauß, dem geprüften Pfarramtskandidaten und dermaligen Wallfahrtspriester zu Vilsbiburg, gleichnamigen Landgerichts, Priester Michael Dill, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 20sten August die katholische Pfarrei Wondreb, Landgerichts Tirschenreuth, dem dermaligen Pfarrer zu Eggersberg, Landgerichts Riedenburg, Priester Maximilian Tretter, allergnädigst zu übertragen geruht.

Inhaltlich höchsten Rescriptes des Königl. Ministeriums des Innern, vom 22sten August haben **Seine Majestät der König** dem Jubelpriester Aloys Bulling, Pfarrer und Dechant zu Allersburg, Landgerichts Kastl, die Ehrenmünze des Königl. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

1408.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 30. August 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	12	333 1/2	345 1/2	297 1/2	48	17	5	16	19	15	20	—	8	—	—
Korn . . .	—	475 1/2	475 1/2	427 1/2	48	14	57	14	26	13	44	—	34	—	—
Gerste . . .	—	223	223	223	—	13	29	13	9	12	41	—	—	—	9
Haber . . .	—	230	230	222	8	5	40	5	23	4	53	—	23	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 14789 fl. 19 kr.

1409.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat August 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	1	3	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	3	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	23	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	11	2
Ein Roggenlaib zu . .	1'	16	—	—	5	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	20	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	10	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	8	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	1

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	44	14	—	7	—
Semmelmehl	2	56	11	—	5	2
Mittelmehl	2	24	9	—	4	2
Pollmehl	1	52	7	—	3	2
Nachmehl	—	36	2	1	1	1
Roggenmehl	2	8	8	—	4	—
Römischmehl	2	20	8	3	4	1
Waitzengries, feiner .	5	44	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	40	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " 3 "
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 1 "
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 " 2 "
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 12 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 " — "
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 25. bis 30. August 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
" ungerollte, " . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
" ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
" unausgelassenes, "	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, " " . . .	—	13	—	—	14	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	18	—
Roggenstroh, der Zentner	—	45	—	—	56	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	—	—	—
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	20	—	22
Butter, " . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 7 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	30	2	30
Lämmer, " " . .	1	12	1	15
Kitzeln, " " . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe " " . .	—	45	—	48
" geputzte " " . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, " " . .	—	26	—	28
" geputzte " " . .	—	36	—	42
Indiane " " . .	1	6	1	12
Alter Hahn " " . .	—	20	—	22
Hühner, alte " " . .	—	16	—	18
" junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	28
" mittler, " " .	—	16	—	18
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	—	12	12
Birken, " " .	10	12	—	—
Mischling, " " .	7	30	8	36
Fichten, " " .	9	12	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 72. Regensburg, Samstag den 6. September 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1410. pr. den 4. September 1845.
Ad Num. 31332. Num. Exped. 34042.

An sämmtliche Landgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, das herrschaftliche Commissariat Winklarn, und an die unmittelbaren Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen.

Die 172ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1sten August laufenden Jahrs hat die 172ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld statt gefunden, bei welcher die einzelnen, im unten abgedruckten Verzeichnisse aufgeführten fünfprozentigen Obligationen der 29sten Serie gezogen worden sind.

Sämmtliche Königl. Landgerichte der Oberpfalz und von Regensburg, das Herrschaftsgericht Wörth, das herrschaftliche Commissariat Winklarn und die unmittelbaren Magistrate, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen werden hievon, unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines bezüglich der Ausbezahlung der gezogenen Obligationen von der K. K. Landes-Regierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns unterm 5ten August l. Js. erlassenen Circulars, zur Wahrung des Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten in Kenntniß gesetzt.

Regensburg den 2ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Georg.

Ad Nro. 25524.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 29sten Serie, welche in der am 1sten August 1845 vorgenommenen Ein Hundert und zwei und siebenzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banco-Obligationen.

Zu 5 Perzent.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
21496	21545	21602	21654	21717	21794	21854	21898	21945	21981
21503	21546	21607	21656	21719	21796	21856	21899	21948	21982
21504	21548	21608	21657	21720	21797	21857	21901	21949	21983
21507	21549	21609	21659	21723	21798	21858	21902	21951	21984
21510	21551	21611	21660	21725	21799	21860	21903	21953	21985
21511	21552	21613	21664	21726	21803	21861	21904	21955	21986
21512	21553	21615	21666	21727	21804	21862	21905	21956	21987
21513	21555	21616	21669	21729	21805	21863	21906	21957	21988
21514	21556	21621	21672	21730	21806	21864	21910	21958	21989
21516	21557	21623	21673	21734	21807	21866	21911	21960	21990
21517	21558	21624	21674	21738	21814	21868	21912	21961	21991
21518	21559	21626	21675	21742	21816	21869	21914	21962	21992
21519	21560	21627	21682	21743	21818	21870	21917	21963	21993
21521	21562	21628	21683	21744	21819	21872	21918	21964	21994
21522	21563	21629	21684	21746	21821	21875	21920	21965	21995
21524	21564	21630	21685	21748	21822	21876	21921	21966	21996
21525	21568	21631	21687	21750	21826	21878	21922	21967	21997
21526	21573	21634	21688	21761	21831	21879	21923	21968	21998
21527	21575	21638	21689	21770	21832	21880	21924	21969	22000
21528	21576	21639	21690	21773	21833	21881	21926	21970	22001
21529	21578	21640	21691	21775	21835	21882	21930	21971	22003
21530	21580	21641	21692	21777	21836	21885	21933	21973	22004
21531	21581	21642	21694	21778	21837	21886	21934	21974	22006
21533	21584	21643	21695	21781	21841	21888	21936	21975	22007
21535	21585	21644	21709	21782	21845	21891	21937	21976	22008
21537	21590	21646	21710	21785	21849	21892	21939	21977	22010
21539	21591	21648	21712	21786	21851	21894	21941	21978	22015
21540	21596	21650	21713	21788	21852	21895	21943	21979	22016
21544	21598	21651	21714	21791	21853	21897	21944	21980	22017

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
22019	22044	22089	22115	22133	22150	22176	22191	22216	22232
22021	22047	22090	22117	22134	22151	22177	22192	22219	22233
22022	22052	22091	22118	22136	22152	22178	22194	22220	22234
22025	22054	22092	22119	22137	22158	22179	22200	22221	22235
22026	22055	22094	22121	22138	22159	22180	22203	22222	
22027	22056	22102	22123	22140	22161	22181	22206	22223	
22033	22059	22107	22124	22142	22163	22182	22209	22224	
22034	22067	22108	22126	22144	22170	22183	22211	22226	
22035	22073	22109	22127	22145	22171	22184	22212	22227	
22040	22076	22110	22128	22147	22172	22185	22213	22229	
22041	22077	22111	22129	22148	22173	22186	22214	22230	
22042	22080	22112	22130	22149	22174	22190	22215	22231	

Domestical-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Nummer 489 und 490 zu 4 Perzent.

Ad 25524.

Circulare

der K. K. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am 1sten August 1845 in der Serie 29 verloosten Banco-Obligationen zu fünf Perzent und der in diese Serie nachträglich eingetheilten Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns zu vier Perzent.

In Folge eines Dekretes der K. K. allgemeinen Hofkammer vom 2ten dieses Monats, wird, mit Beziehung auf die Cirkular-Verordnung vom 29sten Oktober 1829 Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die fünfperzentigen Banco-Obligationen Nro. 21496 bis einschließig Nro. 22235, welche in die am 1sten August 1845 verlooste Serie 29 eingetheilt sind, werden im Nennwerthe des Capitals an die Gläubiger baar in Conventionsmünze zurückgezahlt, die in diese Serie nachträglich eingereihten zwei vierperzentigen Domestikal-Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns, Nro. 489 und Nro. 490 aber werden nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 18ten März 1818, gegen neue, mit vier Perzent in Conventions-Münze verzinsliche Staats-Schuld-Verschreibungen umgewechselt.

§. 2. Die Auszahlung der verloosten fünfperzentigen Capitalien beginnt am 1. September 1845, und wird von der K. K. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse geleistet, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Zurückzahlung des Kapitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis 1sten August 1845 zu zwei und Einhalb Perzent in Wiener-Währung, für den Monat August 1845 hingegen die ursprünglichen Zinsen zu fünf Perzent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Auszahlung von Obligationen, welche auf Fonde, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute oder andere Körperschaften lauten, finden jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müßen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Cassa übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Auszahlung bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldenkasse, oder bei jener Creditskasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben.

Im letzteren Falle haben sie die verloosten Obligationen bei der Filial-Credits-Kasse einzureichen.

§. 7. Die Umwechslung der verloosten Obderennsisch-Ständischen Domestikal-Obligationen zu vier Perzent gegen neue Staatsschuld-Verschreibungen geschieht bei der Ständischen Kreditskasse zu Linz, bei welcher die verloosten Obligationen einzureichen sind.

§. 8. Die Zinsen der neuen Schuldverschreibungen in Conventionsmünze laufen vom 1sten August 1845, und die bis dahin von den ältern Schuldbriefen ausständigen Interessen in Wiener-Währung, werden bei der Umwechslung der Obligationen berichtigt.

Wien am 5ten August 1845.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestietiez,
K. K. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph Fellner,
K. K. Nieder-Oester. Regierungsrath.

1411. pr. den 5. September 1845.

Die katholische Pfarrei zu Markt Redwitz betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei zu Markt Redwitz, im Landgerichte Wunsiedel und Dekanate Tirschenreuth der Diözese Regensburg, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 394 Seelen in 15 verschiedenen Ortschaften mit einer halb- bis zweistündigen Entfernung vom Pfarrsitze, wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt, und hat die Aufsicht über zwei Schulen zu führen. Die Erträgnisse bestehen in 652 fl. 13¼ kr., wovon die Lasten mit 7 fl. 28½ kr. abgehen, so daß ein reines Einkommen von 644 fl. 44¾ kr. verbleibt.

Bewerber um diese, dem landesfürstlichen Patronate angehörige Pfarrstelle, haben ihre Gesuche binnen drei Wochen bei der unterfertigten Königl. Regierung einzureichen.

Bayreuth den 24sten August 1845.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.
In absent. Praesid.
Vetterlein, Direktor.

Maly.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1412. pr. den 3. September 1845.

Bekanntmachung.

Stephan Trost, Gütlerssohn von Thanhausen, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer an denselben einen Anspruch zu machen hat, wird aufgefordert, denselben inner 14tägiger Frist, um so gewisser geltend zu machen, als nach Verfluß dieses Termines keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Neumarkt in der Oberpfalz den 26sten August 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt.
von Ruef, Landrichter.

1413. pr. den 4. September 1845.

Bekanntmachung.

Unter Bezug auf die Ausschreibung in Nro. 53. des Wochenblattes, Nro. 67. des Kreis-Intelligenzblattes, Nro. 239. des Korrespondenten von und für Deutschland und des allgemeinen Anzeigers, wird hiemit der Verkauf des Metzger Bradl'schen Anwesens auf

Donnerstag den 23sten Oktober
von Morgens 10 — 12 Uhr

festgesetzt.

Neumarkt in der Oberfalz den 30sten August 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
von Ruef, Landrichter.

1414. pr. den 31. August 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das dem Wirth Johann Steiner, von Altendorf, zugehörige Anwesen, der s. g. ½ Paulihof, mit realer Wirthsgerechtsame, bestehend in Wohnhaus, Stall, Pferdstall, Backofen, Schweinstall und Hofraum mit Saamgärtel, und freieigenem Gemeinderecht, dann 15 Tagwerk 20 Dez. Eingehörungen an Aeckern, Wiesen und Waldung, taxirt auf 5260 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf

Montag den 27sten Oktober l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

im Steiner'schen Wirthshause zu Altendorf anberaumt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden können, die den Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 97 u. 98. des jüngsten Prozeßgesetzes zu gewärtigen haben.

Nabburg am 26sten August 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
D. a.
Drausnick, Assessor.

1415. pr. den 29. August 1845.

(3.)

Edicts-Proclama.

Nachdem das gegen Joseph Barth, Paterlfabrikanten von hier, erlassene Erkenntniß auf Universalkonkurs durch Unterlassung einer Berufsanmeldnng rechtskräftig geworden, so werden die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

I. zur Liquidation der Forderungen und Geltendmachung der Priorität
3te Oktober l. Js., Vormittags 8 Uhr,

II. zur Abgabe der Einreden
3te November l. Js., Vormittags 8 Uhr,

III. zur Schlußverhandlung
1ste Dezember, Vormittags 8 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Schuldners werden unter dem Präjudize geladen, daß das Versäumen des I. Ediktstages den Ausschluß von gegenwärtiger Maaße, und der übrigen Edictstage den Ausschluß von der treffenden Verhandlung zur Folge habe.

Zahlungen oder sonstige Leistungen an den Cridar dürfen bei Vermeidung einer doppelten Haftung lediglich an das hiesige Konkursgericht erfolgen.

Am I. Ediktstage haben die Gläubiger ein Individuum zu bestimmen, dem die Durchsicht der in Beschlag genommenen Geschäftsbücher

und Briefschaften behufs Ermittlung etwaiger Ausstände und deren Beitreibung zu übertragen ist.

Die Aktivmasse bilden eine halbe Patterlhütte und ein Wohngebäude, im hypothekamtlichen Schätzungswerthe von 2000 fl., worauf 2300 fl. Hypothekschulden lasten, und das in Beschlag genommene ziemlich geringe Mobiliare des zur Zeit noch abwesenden Gemeinschuldners.

Bezüglich der Kosten, welche eine Fortsetzung des Liquidations- und Prioritäts-Verfahrens verursachen würde, werden die Wechsel- und Current-Gläubiger auf die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 33. aufmerksam gemacht.

Neuth, im Königl. Landgerichte Kemnath, den 23sten August 1845.

Freiherrlich von Reitzenstein'sches Patrimonial-Gericht I. Neuth.

Hofmann.

1416. pr. den 25. August 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Den Ankauf von Repsöl betreffend.

Donnerstag am 11ten September, Vormittags 11 Uhr,

wird in diesseitiger Kämmerei die Lieferung des Bedarfes von circa 150 Ct. rein geläuterten, satzfreien Repsöls für das Verwaltungsjahr 1845/46 an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Diejenigen, welche die Lieferung übernehmen wollen, haben sich am benannten Tage mit Proben des zu liefernden Oels einzufinden und insoferne dieselben auswärts domizilirt sind, sich über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Regensburg den 20sten August 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister beurlaubt.

Rechtsrath **Satzinger.**

Albrecht.

1417. pr. den 22. Juni 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Die Errichtung eines Hopfen-Marktes in Augsburg betreffend.

Gemäß höchster Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern, vom 29sten v. Mts. haben **Seine Majestät der König** dem Entwurfe einer Ordnung für den in Augsburg von 1sten Oktober bis 30sten April jeden Jahres, an jedem Donnerstage einer Woche, oder wenn auf diesen ein gebotener Feiertag fällt, am vorgehenden Werktage, abzuhaltenden

Hopfenmarkt

die allerhöchste Genehmigung allergnädist ertheilt.

Hiernach wird der erste diesjährige Hopfenmarkt am 2ten Oktober d. Js. in der Jesuitengasse Lit. F. Nro. 411. und sofort an jedem Markttage abgehalten werden.

Für alle Bequemlichkeit der Käufer und Verkäufer wird bestens gesorgt; das Gesammt-Lager in einer inländischen Mobiliar-Assekuranz wegen Feuersgefahr versichert, und ein verläßiger Magazins-Verwalter und Wagmeister aufgestellt.

Die Gebühren sind höchst unbedeutend.

Die Lagerung des Hopfens kann zu jeder Zeit, aber nur hier im Markt-Lokale geschehen, jedoch ist aller zu lagernde Hopfen mit Ursprungszeugnissen zu versehen, und in gehörig bezeichneten Säcken oder Ziechen zu fassen.

Indem man noch beifügt, wie hier für Käufer und Verkäufer die Geldanschaffung sehr erleichtert ist, und in jeder Beziehung für das Interesse der Marktbesuchenden gesorgt wird, ladet der unterfertigte Stadt-Magistrat zu zahl-

reichem Besuche des Marktes, insbesondere die Hopfen-Producenten und Konsumenten ein.

Augsburg den 14ten Juni 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Dr. Carron du Val.

Birlinger, Sekr.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1418. (3.) pr. den 20. September 1844.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die vorausgegangenen gemeinschaftlichen Bekanntmachungen der einschlägigen Königlichen Polizeibehörden und des dießseitigen Königl. Rentamtes vom 14ten April und 23sten Juli 1843 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1843 Stück 38 und 62) wird abermals zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reklamationen gegen das Steuer-Definitivum, nämlich:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und „Catastrirung der Dominikalien, Zehenten „und anderer nutzbarer Rechte"

bei dem unterfertigten K. Rentamte und zwar:

1) aus dem Polizeibezirk des Königl. Landgerichts Nabburg vom 1sten September 1844 incl. bis zum letzten August 1847 incl.,
2) aus dem Polizeibezirk Oberviechtach, soweit derselbe im Bezirke des K. Rentamts Nabburg liegt, vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 incl. anzubringen sind.

Diese gesetzlichen Reklamationsfristen sind nach §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablauf die Protokolle sogleich geschlossen.

Bezüglich der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Vermessung der Grundstücke und bloße Berechnungsfehler in den Kataster-Sätzen, gestattet das Gesetz die Anbringung derselben zu jeder Zeit, damit jedoch die nach Ablauf der Reklamations-Termine herzustellende Reinschrift des Katasters auch von solchen Fehlern frei werde, so ist sehr zu wünschen, daß auch diese Reklamationen im Laufe der obigen Termine hierorts zur Anzeige gebracht werden.

Nabburg den 20sten September 1844.

Königliches Rentamt Nabburg.

Schuster, Königl. Rentbeamter.

1419. (5.) pr. den 21. August 1843.

Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die vorausgegangenen Bekanntmachungen vom 14ten April und 18ten Oktober 1842 vorjähriges Intelligenzblatt für Oberpfalz und Regensburg Nro. 33. Seite 880 bis 882., Nro. 48. Seite 1176 und 1177., Nro. 91. Seite 2199 — 2201, sowie dießjähriges Intelligenzblatt Nro. 2. Seite 54 — 56) wird bezüglich des Termins zu Reklamationen gegen irrige Liquidation und Katastrirung der Dominikalien und anderer nutzbarer Rechte ꝛc. neuerdings Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht, als:

1.

Der §. 95. des Grundsteuergesetzes verordnet zur Erledigung der Beschwerden wegen angeblich irriger Liquidation der Dominikalien, Zehenten, und anderer nutzbaren Rechte jeder Art, daß alle Besitzer solcher Rechte von der einen Seite, und alle Pflichtigen von der andern Seite, verbunden seyen, innerhalb einer Frist von drei Jahren alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen.

2.

Zur Anbringung solcher Beschwerden wird Termin und zwar:

a) **für den Polizeibezirk Sulzbach** vom 1sten September 1843 bis letzten August 1846, und
b) **für die Steuergemeinden Kürm-**

reuth, Sigras und Weissenberg, Polizei-Bezirks Vilseck,

vom 15ten Februar 1844 bis 15ten Februar 1847

hierorts festgesetzt.

Diese Reklamationsfrist ist gemäß obigen §. 95. des Grundsteuergesetzes unerstrecklich, und werden nach ihrem Ablaufe die Protokolle alsogleich geschlossen werden.

3.

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin zur Anbringung, vielmehr können Reklamationen hiegegen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach den Jahren 1846 und 1847 anzufertigende Reinschrift der Cataster, so viel als thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei bleibe, so ist es wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Sulzbach den 15ten August 1843.

Königl. Bayer. Rentamt.

Hoenig.

1420.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 8ten Juli lauf. Js. dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck, zu Berlin, ein Gewerbsprivilegium auf Einführung des von ihm erfundenen, in Preußen seit den 24sten März d. Js. auf 5 Jahre patentirten Apparats zum Brennen von Kaffee und Cacao, für den Zeitraum von vier Jahren,

und unterm 14ten Juli l. Js. dem Hofbanquier Simon Freiherrn von Eichthal, in München, ein Gewerbsprivilegium auf Anwendung der von ihm erfundenen neu construirten Oefen zur Erzeugung von Glas, bei welchen zum Schmelzen Torf und Braunkohle, und lediglich zum Ausarbeiten und Strecken Holz angewendet wird, für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Einziehung eines Gewerbs-Privilegiums.

Von dem Magistrate der Stadt Aschaffenburg wurde die Einziehung des den Gebrüdern Alexander, Wilhelm und Carl Strecker, zu Worms, unterm 11ten August 1842 verliehenen und unterm 8ten November 1842 ausgeschriebenen fünfjährigen Gewerbsprivilegiums auf Verfertigung und Anwendung eines Destillations-Apparates, wegen Mangels der Neuheit und Eigenthümlichkeit beschlossen.

1421.

Curs der Bayer'schen Staatspapiere.

pr. den 4. September 1843.

Staatspapiere.		Briefe	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		101¼	101¼
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	745	

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 73. Regensburg, Mittwoch den 10. September **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1422. pr. den 8. September 1845.
Ad Num. 1330. Num. Exped. 1330.

An die Königl. Landgerichte und Rentämter, das Herrschaftsgericht Wörth, herrschaftliche Kommissariat Winklarn, die sämmtlichen Patrimonialgerichte des Regierungsbezirkes, dann die Magistrate Amberg und Regensburg.

Den Papierumsturz bei den Lotto-Collecten am Ende des Etatsjahres 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 3ten d. Mts. erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, den Umsturz der bei den Lotto-Collecten des Regierungsbezirkes der Oberpfalz und von Regensburg vorhandenen gedruckten Lotto-Papier-Vorräthe für das Jahr 1844/45, gleichwie in den früheren Jahren, in den ersten Tagen des Monats Okto-

der d. Js. nach der unterm 26sten August 1826 (Kreis-Intelligenzblatt 1826 Nro. 35. S. 1133 rc.) ertheilten Vorschrift vorzunehmen.

Regensburg den 6ten September 1845.

Präsidium
der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
In absent. Praesid.
Freiherr von Godin.

Herrmann.

1423. pr. den 8. September 1845.
Ad Num. 31511. Num. Exped. 34418.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Brandversicherungs-Anstalt der Pfalz, in specie die von derselben ausgeschlossenen feuergefährlichen Gebäude betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg erhalten in untenstehendem Abdrucke die höchste Ministerial-Entschließung, bez. Betr. vom 30sten v. Mts., zur Wissenschaft und Nachachtung.

Regensburg den 4ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
J. A. d. K. R.-P.
Freiherr von Godin.

Georg.

Nro. 23012.

Auf die berichtliche Anfrage ausgesetzten Betreffs vom 21sten v. Mts. wird erwiedert was folgt:

Der in der Entschließung vom 6ten Januar d. Js. im gleichen Betreffe ausgesprochene Grundsatz, daß der Art. 9. der allerhöchsten Verordnung vom 26sten November 1817, die Einführung der Brand-Versicherungs-Anstalt in der Pfalz betreffend, im strengsten Sinne zu interpretiren, und demgemäß eine Ausdehnung der Aufnahms-Unfähigkeit auf andere, als die hierin speziell genannten Gebäude unstatthaft sey, findet auch auf den vorliegenden Fall Anwendung, und es können daher auch solche Gebäude, in welchen mit Dampfmaschinen gearbeitet wird, aus dieser Rücksicht allein von der Aufnahme in die Brand-Versicherungs-Anstalt um so minder ausgeschlossen werden, als hierbei die Feuergefährlichkeit doch wohl nicht jenen Grad erreicht, welcher bei der im allegirten Art. 9. angeordneten Beschränkung der Versicherung vorausgesetzt ist.

Die K. Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen, und die Berichtsbeilagen im Anschlusse zurückzuempfangen.

München den 30sten August 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

1424. (2.) pr. den 26. August 1845.
Ad Num. 30297. Num. Exped. 32982.

Die versuchsweise Eröffnung des Kanals zwischen Kelheim und Bamberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe unterm 18ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung der K. Kanalbau-Inspektion als interimistischen Kanal-Verwaltung wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 21sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Georg.

Ludwig-Kanal.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß vor der Hand und bis zur gänzlichen Vollendung des Ludwig-Kanals in allen seinen Theilen die versuchsweise Befahrung desselben erfolge und zu diesem Ende mit Verfrachtung der in Oberau bei Kelheim gefertigten Standbilder für das Kanalmonument bei Erlangen der Anfang gemacht werde.

Indem man dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß

vom 25sten August l. Js. an

und zwar unmittelbar nach obiger Probefahrt die Wasserstraße zwischen Kelheim und Bamberg dem allgemeinen Verkehre überlassen ist.

Die Ermächtigung der Kanalgebühren mittels eines Nachlasses von 30 % bleibt bis auf Weiteres gestattet.

Nürnberg den 18ten August 1845.

Königl. Kanalbau-Inspektion als interimistische Kanalverwaltung.

M. Hartmann.

1425. pr. den 9. September 1845.
Ad Num. 31513. Exped. Num. 34481.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Den Jahresbericht über die Seidenzucht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um dem Uebelstande zu begegnen, daß die Erhebungen und Mittheilungen der Distrikts-Polizei-Behörden über den Erfolg der Maulbeerpflanzungen und Seidenzucht während des Jahres

zu spät bei der Königl. Seidenzucht-Inspection in Regensburg eintreffen, wodurch diese verhindert ist, den ihr Allerhöchst aufgetragenen Jahresbericht rechtzeitig in Vorlage zu bringen, wird hiemit in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 30sten August und unter Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 22sten Oktober 1842 (Intelligenz-Blatt Seite 2063) in Erinnerung gebracht, daß jene Mittheilungen alljährlich bis Ende November an die Königl. Seidenzucht-Inspection vollständig abgegeben seyn müßen; wonach sich die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises genauest zu achten haben.

Regensburg den 4ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dr. Stautner.

1426. pr. den 6. September 1845.

Ad Num. 31060. Num. Eped. 34289.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die freien Erwerbsarten, insbesondere die Verfertigung von Holzschnitzwaaren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des Königl. Ministeriums des Innern vom 23sten August lauf. Js. ist die Verfertigung kleiner und ordinärer Holzschnitzwaaren unter Beziehung auf den Art. 8. Abs. 2. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11ten September 1825 als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt worden, was hiemit veröffentlicht wird.

Regensburg den 4ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Georg.

1427. pr. den 6. September 1845.

Ad. Num. 31548. Num. Exp. 34293.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Hof verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Christenthum, aufgefaßt im Geiste als wahrer Protestantismus. Vorgetragen in der Versammlung der protestantischen Freunde zu Königsberg am 20sten Mai 1845, gehalten von Dr. Grabowsky, Privatdocent der Theologie. Königsberg. Verlag der Universitäts-Buchhandlung;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29sten August d. Js. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 4ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Georg.

1428. pr. den 6. September 1845.

Ad Num. 31350. Num. Exped. 34292.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Bamberg verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Reformationsstimmen der christkatholischen Kirche. Herausgegeben von Mollwitz, 1stes und „2tes Heft, Arnstadt 1845. Verlag der Meinhardt'schen Buchhandlung;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 29sten August bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 4ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1429. pr. den 6. September 1845.

Ad Num. 31492. Num. Exped. 34519.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Mitterteich, Königl. Landgerichts Waldsassen, wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Joseph Stingl, Krämer,
Joseph Hecht, Gastwirth von Mitterteich.

Regensburg den 5ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Georg.

1430. pr. den 9. September 1845.
Ad Num. 31522. Num. Exped. 34479.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl zu Winklarn wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Melchior Wellnhofer, Fragner,
2) Wolfgang Plecher, Oekonom,
3) Johann Rott, Schreiner.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Augustin Wellnhofer, Metzger,
Ferdinand Lössl, Landarzt,
Johann Wellnhofer, Metzger.
Joseph Thaller, Krämer,
Joseph Wellnhofer, Lederer,
Georg Eichelberger, Oekonom,
Johann Herdegen, Schmid.

Regensburg den 5ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dr. Stautner.

1431. pr. den 9. September 1845.
Ad Num. 31679. Num. Exped. 34465.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten und 2ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse, Neunburg v. W., wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Klement Wagner, Wundarzt,
2) Joseph Schmidtler, Metzger,
3) Michael Wenninger, Königl. Post-Expeditor.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

1) Adam Mulzer, sen., Lederer,
2) Jakob Wifling, jun., Handelsmann,
3) Franz Strohmaier, Buchbinder,
4) Anton Zeitler, Taferwirth,
5) Johann Vogel, Goldschmid,
6) Joseph Greiner, Handelsmann.

Regensburg den 6ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. V. d. K. R.-Pr.

Freiherr von Godin.

Dr. Stautner.

1432. pr. den 8. September 1845.
Ad Num. 31375. Num. Exped. 34337.

Die Wahl eines 2ten Lieutenants bei der Königl. Landwehr-Schützen-Kompagnie zu Neustadt a. Wlm. betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Königl. Kreisstellen vom Heutigen wurde der Korporal, Peter Baierlein, in Folge Wahlverhandlung vom 30sten d. Js., zum IIten Lieutenant bei der Landwehr-Schützen-Kompagnie zu Neustadt a. Wlm., des Landwehr-Bataillons Kemnath, ernannt.

Regensburg den 3ten September 1845.

Königliche Regierung und Landwehr-Kreis-Kommando der Oberpfalz und von Regensburg.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin. **Freiherr von Berchem,** Generalmajor.

Eisele.

1433. pr. den 9. September 1845.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untersuchungsgerichte der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 16ten Februar 1842 über die Zwangsarbeitshäuser betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Untersuchungsgerichten wird unter Bezug auf die dießseitige Bekanntmachung vom 26sten März 1842 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 28. S. 775 — 76) und die hierin angeführte Bekanntmachung der K. Kreis-Regierung vom 22sten Februar 1842 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 17. S. 347. und 348) von der im Benehmen mit dem K. Justiz-Ministerium von dem

K. Ministerium des Innern unterm 21sten August d. Js. erlassenen Entschließung durch nachfolgenden Abdruck, zur Nachachtung in vorkommenden Fällen, Kenntniß gegeben.

Amberg am 4ten September 1845.

Königliches Appellations-Gericht der Oberpfalz und von Regensburg.
von Schmitt, Präsident.

Yelin, Sekr.

Ministerium des Innern.

Es entspricht denjenigen Zwecken, welche der Entschließung des unterfertigten Ministeriums vom 15ten Januar 1842 über die Ausscheidung der Criminalsträflinge nach Confession und Geschlechtern zu Grunde liegen, daß jene Inquisiten, welche in einem und demselben Erkenntnisse wegen eines verübten Vergehens zur Erstehung einer Gefängnißstrafe in einem Zwangsarbeitshause verurtheilt wurden, wenn die gleichzeitig wegen eines Verbrechens geführte Untersuchung mangelnden Beweises halber eingestellt worden ist, in dessen Folge sie, falls sie die ihnen auferlegte Kaution nicht zu leisten vermögen, oder falls die Mittel der gewöhnlichen Polizeiaufsicht wegen ihrer besonderen Sicherheits-Gefährlichkeit eine hinlängliche Gewähr nicht geben, in einem Zwangsarbeitshause untergebracht werden müßen, — nicht nach Vorschrift Ziffer I., sondern nach Vorschrift Ziffer II. des Ministerial-Rescripts vom 16ten Februar 1842 zu behandeln, demnach ihre Ablieferung nach dem Ministerial-Rescripte vom 15ten Januar 1842 über die Ausscheidung der Criminal-Sträflinge nach Confessionen und Geschlechtern Ziffer II. zu bemessen, und dieselben nach erstandener Gefängnißstrafe oder sogleich in die Abtheilung des Zwangsarbeitshauses derselben Anstalt abzugeben seyen.

München den 21sten August 1845.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1434. pr. den 8. September 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Regensburg

hat in der Verlassenschafts- und Debitsache des K. Pfarrers Johann Evangelist Müller von Dietldorf, K. Landgerichts Burglengenfeld, auf Antrag der Gläubiger die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und zu deren gehöriger Nachweisung auf
Samstag den 18ten Oktober

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 17ten November,

III. zur Schlußverhandlung und zwar
1) für die Replik auf Mittwoch den 17ten Dezember,
2) und für die Duplik auf Mittwoch den 31sten Dezember,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemein-

schuldners, hiemit öffentlich unter dem Rechtstheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schließlich wird bemerkt, daß der Passivstand, unter welchem sich 739 fl. für Pfarrbaufälle befinden, ohne Einrechnung von Zinsen 1560 fl. 50 kr., der Aktivstand aber nur 875 fl. beträgt, und daß man am IIten Ediktstage wiederholt eine gütliche Theilung der Massa versuchen wird.

Regensburg am 2ten September 1845.

Hörl, Direktor.

Windscheid.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1435. pr. den 7. September 1845.

Bekanntmachung.

Die Auswanderung des Georg Thumann, ledig von Heubühl, nach Nordamerika betreffend.

Georg Thumann, lediger Webergeselle von Heubühl, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht, weshalb allenfallsige Ansprüche an denselben binnen 14 Tagen dahier geltend zu machen sind, außerdessen sie unberücksichtiget verbleiben.

Hilpoltstein den 28sten August 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.

v. Camerloher.

1436. pr. den 7. September 1845.

Bekanntmachung.

Die Jakob und Maria Leibl'schen Bauersehleute von Burkhardsberg beabsichtigen mit ihrer Familie nach Nordamerika auszuwandern, was hiemit zur Wahrung allenfallsiger Rechtsansprüche gegen die genannte Familie mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß solche bis zum 14ten September um so gewisser hierorts anzumelden seyen, als sie später angemeldet unberücksichtigt gelassen, und die Reisepässe an die Gesuchsteller hinaus gegeben würden.

Am 2ten September 1845.

Königliches Landgericht Obervichtach.

von Nagel, Landrichter.

1437. pr. den 9. September 1845.

Widerruf.

Die gegen Sebastian Verstl, Tuchmacherssohn von Rötz, unterm 1sten September l. Js. requirirte Spähe kann zessiren, da Verstl bereits verhaftet ist.

Am 6ten September 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.

von Teng, K. Landrichter.

1438. pr. den 7. September 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das im dießseitigen Landgerichtsbezirke und in der Steuergemeinde Möning liegende Realitäten-Besitzthum der Bauerseheleute Georg und Anna Maria Haunfelder zu Reckenstetten, am

Mittwoch den 24sten September d. Js.,
Vormittags von 9—12 Uhr,

im Haunfelder'schen Hause zu Reckenstetten zum Zweitenmale dem Verkaufe in öffentlicher Steigerung unterstellt.

Das Haunfelder'sche Anwesen besteht aus: Wohnhaus, Stall, Hofhäuschen, Stadel, Brunnen, Backofen und Keller, einem Obst- und Grasgarten zu 0,41 Dezim.; dann 20,55 Dez. Ackerland, 5.41 Dez. Wiesland und dem Nutz-

antheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, ist gerichtlich auf 2880 fl. geschätzt, zum Königl. Rentamte Neumarkt erbrechtsweise grund- und mit 5 Procent handlohnbar, und die Gebäude sind mit 1500 fl. der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt.

Bei dieser zweiten Versteigerung wird nach §. 64. des Hypothekengesetzes und beziehungsweise nach §§. 198 – 101 des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 verfahren, und der Zuschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Die Anwesenbestandtheile können bis zum Versteigerungs-Termine eingesehen, und die Besitz- und Lastenverhältnisse, dann die Schätzungs-Resultate werden am Versteigerungs-Termine selbst bekannt gegeben werden.

Neumarkt in der Oberpfalz den 28sten August 1845.

Königliches Landgericht.

v. Ruef, Landrichter.

1439. pr. den 7. September 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen von Gläubigern wird das Häuslanwesen des Webers Andrä **Zitzmann** in Teunz zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und hiezu Strichtagsfahrt auf

Dienstag den 21sten Oktober d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Pfarrdorfe Teunz anberaumt, wobei der Hinschlag an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Steigerungslustige, welche sich über Vermögen und Leumund ausweisen können, werden hiezu eingeladen.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhause mit Stall, Backofen und Hofraum auf . . 500 fl.
2) aus zwei Wurzgärten zu 0,1, in der V. Bon.-Klasse auf . . 10 fl.
3) einem Gras- und Baumgarten zu 0,25 Dez. in der X. Bon.-Klasse auf . . . . 100 fl.
4) dem Gemeinde-Rechte zu einem ganzen Nutzantheile der Gemeinde-Besitzungen auf . . . 5 fl.

in Summa auf 615 fl.

gerichtlich geschätzt.

Am 22sten August 1845.

Königl. Landgericht Obervichtach.

B. a.

Wolf, Assessor.

1440. pr. den 6. September 1845.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Magistrate kommen bis Ende dieses Monats die Stelle eines **Stadtschreibers** und eines **Diurnisten** in Erledigung.

Die mit ersterer Stelle verbundenen Erträgnisse bestehen in 500 fl. Gehalt und freier Wohnung nebst dem Genusse eines Gärtchens im städtischen Baustadel.

Die Bewerber haben sich über die bei einer Königl. Regierung bestandenen Prüfung und über eine mehrjährige Amts-Praxis, sowie über entsprechende Treue und vorzüglich gute Aufführung durch Vorlage legaler Zeugnisse auszuweisen, wobei übrigens bemerkt wird, daß diese Stadtschreiber-Stelle nach §. 50. des revidirten Gemeinde-Ediktes widerruflicher Natur sey, und auf Pension keinen Anspruch gewähre.

Für die Diurnisten-Stelle wird der Nachweis einer korrekten und schönen Handschrift, einer mehrjährigen Kanzlei-Praxis, einer vorzüglich guten Konduite und bisher bewiesenen Treue gefordert.

Besonders empfehlenswerth für diese letztere Stelle, welche mit einem Gehalte von 250 fl. verbunden ist, wird es seyn, wenn sich die Kom-

petenten auch über Kenntnisse im Rechnungsfache auszuweisen vermögen.

Die Anmeldung um die Diurnisten Stelle hat binnen vierzehn Tagen, jene um die Stelle eines Stadtschreibers binnen drei Wochen vom Tage der heutigen Ausschreibung an gerechnet, zu geschehen, weil spätere Anmeldungen nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Amberg den 2ten September 1845.

Stadtmagistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

Rezer.

Bräuhauser.

1441. pr. den 31. August 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Exekutionswege wird das dem Wirth Johann Steiner, von Altendorf, zugehörige Anwesen, der s. g. ¼ Paulihof, mit realer Wirthsgerechtsame, bestehend in Wohnhaus, Stall, Pferdstall, Backofen, Schweinstall und Hofraum mit Saamgärtel, und freieigenem Gemeinderecht, dann 15 Tagwerk 20 Dez. Eingehörungen an Aeckern, Wiesen und Waldung, tarirt auf 3260 fl., dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt.

Termin hiezu wird auf

Montag den 27sten Oktober l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Steiner'schen Wirthshause zu Altendorf anberaumt, wo sich zahlungsfähige Kaufsliebhaber einfinden können, die den Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §. 97 u. 98. des jüngsten Prozeßgesetzes zu gewärtigen haben.

Nabburg am 26sten August 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.

D. a.

Drausnick, Assessor.

1442.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 6. September 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	48	432	480	457	23	16	46	16	12	15	30	—	7	—	—
Korn . . .	48	278½	326½	326½	—	15	26	14	54	14	6	—	—	—	28
Gerste . . .	—	280½	280½	280½	—	13	49	13	25	12	55	—	—	—	16
Haber . . .	8	135	143	143	—	5	44	5	32	5	22	—	—	—	9

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 16488 fl. 59 kr.

1443.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat September 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu	—	5	1	3	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	3	1	—
Ein Roggenlaib zu	6	—	—	—	24	—
Ein Roggenlaib zu	3	—	—	—	12	—
Ein Roggenlaib zu	1	16	—	—	6	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	21	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	10	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	2

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	44	14	—	7	—
Semmelmehl	2	56	11	—	5	2
Mittelmehl	2	23	9	—	4	2
Pollmehl	1	52	7	—	3	2
Nachmehl	—	36	2	1	1	1
Roggenmehl	2	11	8	1	4	1
Römischmehl	2	24	9	—	4	2
Waitzengries, feiner	5	44	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	40	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔ gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 11 kr. 2 dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 1. bis 6. September 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	52	—	1	6	
Roggenstroh, der Zentner	—	48	—	—	58	—
Waitzenstroh, der Zentner	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	9	—	16
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund	—	21	—	22
Butter, „	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 6 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück	1	18	1	36
Lämmer, „ „	1	12	1	15
Kitzeln, „ „	1	18	1	24
Gänse, rauhe „ „	—	45	—	48
„ geputzte „ „	1	21	1	24
Enten, rauhe, „ „	—	20	—	24
„ geputzte „ „	—	36	—	40
Indiane „ „	1	6	1	20
Alter Hahn „ „	—	18	—	20
Hühner, alte „ „	—	16	—	18
„ junge, das Paar	—	18	—	20
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund	—	24	—	26
„ mittler, „ „	—	18	—	20
„ grober, „ „	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter	12	—	12	30
Birken, „ „	—	—	—	—
Mischling, „ „	8	18	8	48
Fichten, „ „	9	30	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 74. Regensburg, Samstag den 13. September 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1444. pr. den 10. September 1845.
Ad Num. 30662. Num. Exped. 34609.

Die öffentliche Schutzpocken-Impfung pro 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der gesetzlichen Schutzpocken-Impfung für 1844/45 werden in nachstehender Zusammenstellung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich die Distriktspolizeibehörden angewiesen, den beigesetzten, ohne Verzug im gesetzlichen Wege zu erhebenden Impfbetrag, den Königl. Gerichtsärzten gegen Quittung behändigen zu lassen.

Bemerkt wird, daß die in diesem Jahre, namentlich in Regensburg herrschenden Epidemien von Keuchhusten, Masern und Scharlach die Ursache der vielen zu dieser Zeit ungeimpft gebliebenen Kinder gewesen ist.

Regensburg am 6ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

Summarische Zusammenstellung

der Gesammtzahl der im Impfjahre 1844/45 in den verschiedenen Gerichtsbezirken der Oberpfalz und von Regensburg geimpften Individuen.

Fortl. Nummer	Namen der Gerichts- resp. Physikats-Bezirke	Geimpft a. bei den öffentlichen Impfungen: mit Erfolg	Geimpft a.: ohne Erfolg	Geimpft b. durch Privat-Impfung: mit Erfolg	Geimpft b.: ohne Erfolg	Zur Impfung des nächsten Jahres verwiesen: a. wegen ungehorsamen Ausbleibens	b. wegen des durch Krankheit entschuldigten Ausbleibens	c. wegen erfolgloser Impfung	Wegen Erstehung der natürlich. Blatternkrankheit von der Impfung befreit	Kosten-Betrag fl.	Kosten-Betrag kr.
1	Amberg, St.-Magistrat	91	—	35	—	3	12	—	—	—	—
2	Amberg, Landgericht	364	—	—	—	—	10	—	—	72	48
3	Auerbach, „	209	—	—	—	—	—	—	—	35	28
4	Burglengenfeld, „	502	—	—	—	—	4	—	—	100	24
5	Chamm, „	697	1	—	—	—	9	1	—	139	24
6	Eschenbach, „	390	—	—	—	—	2	—	—	80	12
7	Hemau, „	403	—	—	—	2	10	—	—	80	36
8	Hilpoltstein, „	271	2	9	—	—	96	—	—	52	6
9	Kastl, „	323	—	—	—	—	1	—	—	64	36
10	Kemnath, „	573	2	—	—	—	43	—	—	122	38
11	Nabburg, „	431	—	—	—	—	12	—	—	83	52
12	Neumarkt, „	482	—	3	—	—	23	—	—	95	56
13	Neunburg v. W., „	401	7	1	—	—	3	7	—	77	20
14	Neustadt a. d. W., „	277	—	—	—	—	16	—	—	54	4
15	Nittenau „	244	1	—	—	—	—	—	—	48	48
16	Oberviechtach „	346	—	—	—	—	12	—	—	64	28
17	Parsberg „	327	5	—	—	—	22	—	—	65	24
18	Regenstauf, „	466	—	—	—	12	6	—	—	93	12
19	Riedenburg, „	314	2	3	—	—	19	—	—	57	—
20	Regensburg, Magistrat	98	—	233	—	—	294	—	—	—	—
21	Roding, Landgericht	453	—	—	—	10	10	—	—	97	36
22	Stadtamhof, „	494	—	28	—	—	33	—	—	97	—
23	Sulzbach, „	348	4	—	—	—	9	4	—	64	20
24	Tirschenreuth, „	416	—	—	—	—	6	—	—	76	52
25	Vilseck, „	216	—	—	—	—	5	—	—	43	12
26	Vohenstrauß, „	519	—	—	—	42	10	—	—	101	12
27	Waldmünchen „	410	—	—	—	—	15	—	—	76	—
28	Waldsassen, „	374	—	—	—	9	7	—	1	74	48
29	Weiden, „	294	1	—	—	6	14	—	—	54	28
30	Winklarn, Ld.-Com.	177	—	—	—	—	—	—	—	35	24
31	Wörth, Herrschftsgrcht.	190	—	1	—	—	16	—	1	38	—
	Summa	11099	25	313	—	84	719	12	2	2095	8

1445. pr. den 9. September 1845.

Ad Num. 31694. Num. Exped. 34527.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes Oberpfalz und von Regensburg.

Verpflegungskosten-Liquidation heimathloser Individuen pro 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks Oberpfalz und Regensburg werden aufgefordert, die Verpflegungskosten heimathloser Individuen für das Jahr 1844/45 noch vor Ablauf des gegenwärtigen Monats um so gewisser mittels doppelten Verzeichnissen und abgesondert für jedes Individuum, oder Familie, zur Anzeige zu bringen und zu liquidiren, als außerdessen auf verspätete Vorlagen keine Rücksicht mehr genommen werden könnte.

Regensburg den 5ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. V. d. K. R.-Pr.

Freiherr von Godin.

Dr. Stautner.

1446. pr. den 10. September 1845.

Ad Num. 31802. Exped. Num. 34570.

An die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug des Art. V. des Gesetzes vom 15ten April 1840 den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der, in den Ausschreiben vom 12ten August und 12ten Oktober 1840 so bestimmt gegebenen Vorschriften ungeachtet, kömmt es noch immer sehr häufig vor, daß die nach gesetzlicher Bestimmung durch die unterfertigte Stelle an das K. Ministerium des Innern einzusendenden zwei Pflichterexemplare entweder gar nicht, oder daß dieselben unmittelbar an die Direktion der K. Hof- und Staatsbibliothek oder mit Umgehung der Distrikts-Polizei-Behörden und der Kreis-Regierung von den Herausgebern, Verlags- und Buchhandlungen unmittelbar an das K. Ministerium des Innern eingesendet werden.

Da aber die eine, wie die andere dieser unmittelbaren Einsendungen unzuläßig ist, und die Vorlage durch die Distrikts-Polizei-Behörden und die unterfertigte Stelle an obiges höchstes Ministerium und ausschließend an dieses zu erfolgen hat, so werden die K. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg wiederholt auf den Artikel V. des Gesetzes vom 15ten April 1840 und obige Ausschreibungen nachdrücklichst zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Regensburg den 8ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1447.
Ad Num. 31805.

pr. den 11. September 1845.
Num. Exped. 34649.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Präsentationsrechte auf deutsche Schuldienste betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da bei der unterfertigten Stelle noch ein Verzeichniß über jene Schuldienste oder combinirten Schul- und niedern Kirchendienste abgängig ist, auf welche Communen oder Privaten ein Präsentationsrecht zusteht, und in den Berichten über die Erledigung solcher Dienste öfters von dem Bestehen eines Präsentationsrechtes Erwähnung zu machen übersehen wurde, so ergeht an jene, welche ein solches Recht in Anspruch nehmen, die Aufforderung, dasselbe binnen drei Wochen, bei der vorgesetzten Distrikts-Polizei-Behörde anzumelden.

Letztere erhalten den Auftrag ein Verzeichniß der im Bezirke bestehenden Präsentations-Rechte auf Dienste der bezeichneten Categorie binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Regensburg den 5ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürsch.

1448.
Ad Num. 31565.

pr. den 11. September 1845.
Num. Eped. 34663.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Entwendung des Gemeinde-Siegels von Burlafingen, Königl. Landgerichts Neu-Ulm, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Mittheilung der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, im bezeichneten Betreffe, mit dem Auftrage zur Kenntniß gebracht, zur Entdeckung des Entwenders des fraglichen Gemeindesiegels ungesäumt das Geeignete zu verfügen, gegen etwaige Mißbräuche dieses Siegels sorgfältig, besonders bei den Festungs-Arbeitern auf der Huth zu seyn, und etwaige Wahrnehmungen und Entdeckungen sogleich dem Königl. Landgerichte Neu-Ulm zur Kenntniß zu bringen.

Regensburg den 6ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

Ad Num. 34942.

Augsburg den 30sten August 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge Berichtes des Königl. Landgerichts Neu-Ulm vom 28sten l. Mts. ist in der Zeit

vom 19ten bis 26sten l. Mts. das zum Schwarzdrucke bestimmte Gemeinde-Siegel von Burlasingen, welches in einer Schachtel im Schubladen des im Wohnzimmer des Gemeinde-Vorstehers befindlichen Gemeinde-Registratur-Kastens aufbewahrt war, entwendet worden. Dieses Siegel hat eine messingene Platte von der Größe eines Zwölfers, worauf „Verwaltung der Landgemeinde" kreisförmig und „Burlasingen" in zwei Zeilen gerade eingravirt war. Der Stiel ist von Eisen, ein Zoll dick, drei Zoll lang und hat eine runde, hölzerne Einfassung. Der Gemeinde-Vorsteher weiß auf Niemanden einen Verdacht zu werfen, erinnert sich jedoch, daß in gedachter Zeit mehrere Handwerksburschen und Festungs-Arbeiter in das Haus gekommen seyen.

1449. pr. den 9. September 1845.

Ad Num. 31591. u. 31282. Num. Exped. 34529.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Nürnberg verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die allgemeine christliche Kirche: keine Sakramente, keine Symbole 2c., von Friedrich Weidemann, Dr. der Rechte und Königl. Preußischen Oberjustizkommissär zu Ratibor, Leipzig 1845, bei Deubisch;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1sten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 5ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Georg.

1450. pr. den 9. September 1845.

Ad. Num. 31593. Num. Exp. 34528.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme dreier Tabackspfeifenköpfe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte, von der Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme dreier Tabackspfeifenköpfe mit sittenwidrigen Abbildungen, ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 1sten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Tabackspfeifenköpfe einzutreten.

Regensburg den 5ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dr. Stautner.

1451.
Ad Num. 31811.

pr. den 10. September 1845.
Num. Exped. 34596.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 4ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Schwarzhofen wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Wolf. Götz, Oekonom,
2) Wolf. Kagerer, Schuhmacher,
3) Georg Bauer, Schreiner.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Johann Müller, Bäcker,
Georg Kirchberger, Schmid,
Adam Ziereis, Oekonom,
Johann Meindl, Weber,
Franz Wurzer, Sailer,
Georg Hierl, Riemer,
Joseph Wittmann, Wagner.

Regensburg den 8ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Dürschl.

1452.
Ad Num. 31855.

pr. den 10. September 1845.
Num. Exped. 34583.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Auerbach, wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Johann Frohnhöfer, Schneidermeister, Joseph Banselow, Apotheker.

Regensburg den 8ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1453. pr. den 12. September 1845.
Ad Num. 32001. Num. Exped. 34790.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 30sten August bis 2ten September 1845 stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse, Neustadt, wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Michael Sailer, Lebküchner,
2) Franz Jos. Kronberger, Schuhmacher,
3) Balthasar Fauner, Handelsmann.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Felix Rupp, Chirurg, Thomas Wiedenhofer, Stadt-Syndikus,
Joseph Hetzl, Oekonom, Joseph Bauer, Patrimonial-Richter,
Ferdinand Dörschel, Metzger, Vitus Kick, Schneider; sodann

an die Stelle des in den Magistrat eingetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Baptist Piehler, aus der Wahlperiode 1842, der Schreinermeister Anton Fischer.

Regensburg den 10ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1454. pr. den 8. September 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Regensburg

hat in der Verlassenschafts- und Debitsache des K. Pfarrers Johann Evangelist Müller von Dietldorf, K. Landgerichts Burglengenfeld, auf Antrag der Gläubiger die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und zu deren gehöriger Nachweisung auf
Samstag den 18ten Oktober

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 17ten November,

III. zur Schlußverhandlung und zwar
1) für die Replik auf Mittwoch den 17ten Dezember,
2) und für die Duplik auf Mittwoch den 31sten Dezember,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners, hiemit öffentlich unter dem Rechtstheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an demselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners

in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schließlich wird bemerkt, daß der Passivstand, unter welchem sich 739 fl. für Pfarrbaufälle befinden, ohne Einrechnung von Zinsen 1560 fl. 50 kr., der Aktivstand aber nur 875 fl. beträgt, und daß man am IIten Ediktstage wiederholt eine gütliche Theilung der Massa versuchen wird.

Regensburg am 2ten September 1845.

Hörl, Direktor.

Windscheid.

1455. pr. den 12. September 1845.

Edictal-Ladung.

Am 29sten August 1845 ist der Königl. Advokat und Notar, Herr von Eggelkraut, dahier, mit Tod abgegangen.

Wer an den Rücklaß desselben aus was immer für einen Rechtstitel Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiedurch aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen, vom Tage der Einrückung in die öffentlichen Blätter angerechnet, vor dem unterfertigten Gerichte um so gewisser anzumelden, als außerdessen darauf keine Rücksicht mehr genommen, sondern der Aktenlage gemäß fürgefahren werden würde.

Regensburg den 8ten September 1845.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

Leiblein.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1456. pr. den 12. September 1845.

Bekanntmachung.

Der ledige Rothgerber-Geselle Jakob Huber und die ledige Bäckerstochter Anna Maria Gruber von Beratzhausen, sind gesonnen mit ihrem Kinde Jakob Huber nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an Jakob Huber und Anna Maria Gruber sind daher binnen drei Wochen von heute angerechnet um so bestimmter bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte anzumelden, als außerdessen keine weitere Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Hemau am 22sten August 1845.

Königliches Landgericht Hemau.

Eder, Landr.

1457. pr. den 11. September 1845.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird Joseph Ueblacker zu Prunst, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, aufgefordert, bei der auf

Dienstag den 7ten Oktober, d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Commission zur Verhandlung über die Anträge und Einleitung des Gantprozesses und Anwesensversteigerung zu erscheinen, außerdem denselben statt gegeben, und hiernach das Weitere verfügt wird.

Vohenstrauß den 5ten September 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.

F. Kohler, Landrichter.

1458.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript de dato Aschaffenburg den 1sten September die katholische Pfarrei Eschenbach, gleichnamigen Landgerichts, dem dermaligen Pfarrer zu Beidl, Landgerichts Tirschenreuth, Priester Georg Völkl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript, de dato Aschaffenburg den 1sten September die katholische Pfarrei Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, dem dermaligen Schulbeneficiaten zu Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, Priester Andreas Stauber, allergnädigst zu übertragen geruht.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 75. Regensburg, Mittwoch den 17. September 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1459. pr. den 15. September 1845.
Ad Num. 31240. Num. Exped. 34984.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes.

Unterstützungsgesuche der durch das dießjährige Hochwasser beschädigten Unterthanen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu bewilligen geruht, daß
a) für den Fabrikbesitzer, Friedrich Volkert zu Tulleau, Königl. Landgerichts Nürnberg, und
b) für die Wirthswittwe Margaretha Späth zu Penzendorf, Königl. Landgerichts Schwabach,
welche durch die dießjährigen Ueberschwemmungen besonders schwer beschädigt und sammt ihrer zahlreichen Familie, in ihrer ferneren Existenz gefährdet worden sind, eine Sammlung freiwilliger, milder Gaben bei ihren Gewerbsgenossen (den Fabrikbesitzern und beziehungsweise den Wirthen) in sämmtlichen Regierungs-Bezirken vorgenommen werde, zu welchem Behufe nunmehr an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag ergeht, diese Sammlungen sofort zu veranstalten, und die Ergebnisse derselben mit gehöriger Ausscheidung binnen 3 Wochen anher einzusenden.

Regensburg den 11ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1460. pr. den 9. September 1845.

Ad Num. 31006. Num. Exped. 34526.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die polizeiliche Aufsicht auf bissige Hunde, resp. die Hunde-Maulkörbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Gürtlermeister, Gg. Friedrich Strobel, in Nürnberg, verfertiget Maulkörbe von Neusilber nach der Kopfform der Hunde auf eine von der Königl. Central-Veterinär-Schule nach vorgenommener Prüfung unter der Bedingung als vollkommen entsprechend befundene Art, daß jeder Eigenthümer eines Hundes den Maulkorb für denselben der Kopfform des Thieres, besonders der Gestalt seiner Schnauze anpassend verfertigen lasse. Diese Maulkörbe bestehen in einer die Schnauze des Hunde nach anliegender Zeichnung umgebenden Vorrichtung aus leichten Metallstäben, welche durch Riemen an dem Halsbande des Hundes befestigt werden, und die Respiration und die Tränke nicht im Mindesten erschweren, wohl aber das Beissen hindern, und sammt Riemenzeug nicht höher als auf 1 fl. bis auf 1 fl. 48 kr. zu stehen kommen.

Hierauf werden sämmtliche Hunde-Besitzer mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß durch Anschaffung solcher Maulkörbe alle Nachtheile der bisher üblichen Maulkörbe beseitigt werden.

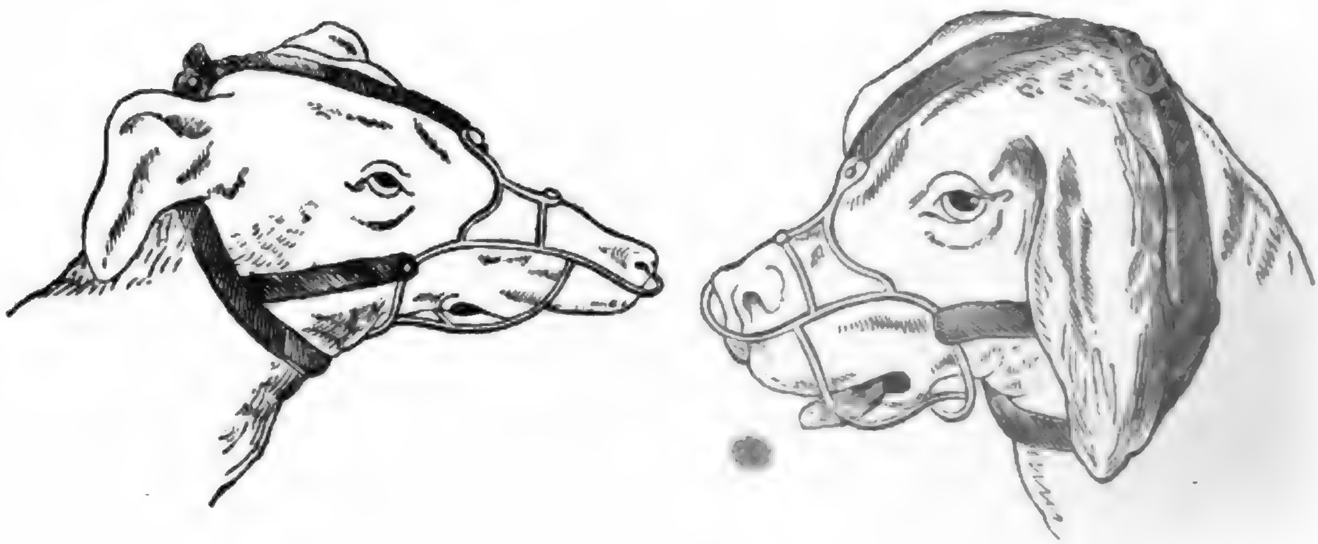
Regensburg den 3ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dr. Stautner.



1461. pr. den 12. September 1845.
Ad Num. 31925. Num. Exped. 34842.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten und 2ten d. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Kastl wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Leonard Bössl, Müller,
2) Johann Raab, Tafernwirth,
3) Michael Wiedenbauer, Tafernwirth.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Albert Guttenberger, Zimmergeselle,
Anton Albertin, Rothgerber,
Andreas Donhauser, Bäcker,
Joseph Bibernell, Binder,
Johann Fischer, Bäcker,
Georg Lutter, Zimmergeselle;

und außerdem:

Mathias Scheibacker für den in dem Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, und Simon Ehrensberger statt des in gleichem Falle befindlichen Michael Wiedenbauer.

Regensburg den 9ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1462. pr. den 14. September 1845.
Ad Num. 31939. Num. Exped. 34907.

Die Kirchen-Verwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Konnersreuth, Königl. Landgerichts Waldsassen, wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Leonhard Weiß, Weber, Joseph Weiß, Oekonom.

Regensburg den 12ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1463.
Ad Num. 31940.

pr. den 15. September 1845.
Num. Exped. 35036.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Waldsassen wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Johann Binhack, Handelsmann,
Albert Strauß, Oekonom.

Regensburg den 12ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1464.
Ad Num. 31990.

pr. den 15. September 1845.
Num. Exped. 34988.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2ten bis 5ten laufenden Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt IIter Klasse Sulzbach wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Andreas Kugler, Gastwirth,
2) Kaspar Ziegler, Färber,
3) Michael Weber, Landarzt,
4) Mathias Müller, Gastwirth.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Leonhard Maier, Oekonom,
Peter Popp, Maurermeister,
Franz Fellerer, Kupferschmid,
Leonhard Wedel, Handelsmann,
Georg Blendinger, Bäcker.
Michael Schreyer, Rothgerber,
Thomas Vetter, Zinngießer,
Joseph Ostermann, Glaser,

und anstatt des bisherigen Gemeinde-Bevollmächtigten aus den Wahlperioden 1842 Michael Weber, welcher in den Magistrat eingetreten ist, der Bäckermeister Kasimir Arnold.

Regensburg den 12ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-Pr.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1465.
Ad Num. 31999.

pr. den 14. September 1845.
Num. Exped. 34886.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 4ten und 5ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl

in dem Markte Mitterteich wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Anton Stingl, Zeugmacher,
2) Aloys Zeitler, Schmid,
3) Andreas Wolf, Schmid.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Vinzenz Ott, Bäcker, Joseph Sommer, Gerber,
Michael Rost, Seifensieder, Andreas Kutzer, Schneider,
Jakob Rüth, Handelsmann, Joseph Ranzenburger, Sattler,

sodann für den in den Stadtmagistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Alois Zeitler aus der Wahlperiode 1842 — Burkard Kohl, Schneider.

Regensburg den 11ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Dürschl.

1466. pr. den 15. September 1845.
Ad Num. 32096. Exped. Num. 35012.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Dietfurt wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Anton Weber, Bräuer, Joseph Bartl, Gastgeber.

Regensburg den 12ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1467. pr. den 15. September 1845.
Ad Num. 32000. Num. Exped. 34995.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten und 2ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Waldsassen wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Johann Binhack, Handelsmann,
2) Christoph Gill, Schmid.
3) Albert Strauß, Oekonom.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Andreas Ochsenmayer, Gerber,
Joseph Weiß, Bäcker,
Egid. Seidel, Handelsmann,
Anton Schaedel, Garkoch,
Xaver Güntner, Schuhmacher, und
Michael Konrad, Dekonom.

Regensburg am 10ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1468.
Ad Num. 32121.

pr. den 15. September 1845.
Num. Exped. 35023.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3ten und 4ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Dietfurt wurde der bisherige Magistratsrath, Handelsmann

Joseph Dibell,

zum Bürgermeister gewählt und bestätiget; sodann wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Sebastian Thaler, Wagner,
2) Johann Baptist Dürig, Färber,
3) Joseph Lang, Lebzelter, endlich für Joseph Dibell
4) Jakob Dreher, Rothgerber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Anton Schneeberger, Brauer,
Anton Weber, Brauer,
Ferdinand Geyer, Brauer,
Joseph Bartl, Gastgeber,
Sigmund Scheipl, Brauer,
Anton Riggl, Schuhmacher.

Regensburg den 12ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1469.
Ad. Num. 32124.

pr. den 15. September 1845.
Num. Exp. 35025.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3ten und 5ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Schmidtmühlen wurde als Bürgermeister wieder gewählt und bestätigt: der Müller-Meister Georg Reindl, und zu bürgerlichen Magistrats-Räthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Johann Messerer, Krämer,
2) Christoph Ratter, Glaser.
3) Georg Hammer, Hafner.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Georg Wohlfahrt, Weißgerber,
Johann Göth, Seiler,
Michael Utz, Rothgerber,
Franz Jäger, Stricker,
Joseph Knauer, Färber,
Georg Hofmann, Bäcker;

sodann Michael Forster, Weber, für den in den Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten, Georg Hammer aus der Wahlperiode 1842.

Regensburg den 12ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1470.
Ad Num. 32170.

pr. den 16. September 1845.
Num. Exped. 35192.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten bis 3ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt III. Klasse Hirschau wurde zum Bürgermeister gewählt und bestätigt der Guts- und Bräuerei-Besitzer Florian Dorfner.

Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Friedrich Lehner, Wagner,
2) Joseph Fink, Riemer,
3) Vitus Stauber, Seiler.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Joseph Dorfner, Fabrikbesitzer,
Michael Wittmann, Binder,
Andreas Popp, Tafernwirth,
Georg Boesl, Bader,
Karl Graf, Seifensieder,
Joh. Nep. Nißl sen., Färber,

sodann für Florian Dorfner und Joseph Fink aus der Wahlperiode 1839 und für Vitus Stauber aus der Wahlperiode 1842

Joh. Nep. Roth, Bäcker,
Sebastian Sichert, Tuchmacher und
Jakob Wey, Wagner.

Regensburg den 13ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1471. pr. den 15. September 1845.
Ad Num. 32171. Exped. Num. 35115.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten bis 4ten lauf. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Furth wurde zum Bürgermeister gewählt und bestätiget: der bisherige Magistratsrath, Handelsmann Joseph Kellner.

Zu bürgerlichen Magistratsräthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Georg Zimmerer, Handelsmann,
2) Wolfgang Riedl, Handelsmann,
3) Anton Chorherr, Kufner;

nebstdem tritt an die Stelle des zum Bürgermeister gewählten Joseph Kellner, der Ersatzmann Stephan Schinabeck, auf die Funktionszeit, welche jener noch zu erstrecken gehabt hätte.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Mathias Fischer, Schreiner,
Anton Eberl, Müller,
Anton Schöpperl, Chirurg,
Joseph Fischer, Schreiner,
Joseph Chorherr, Oekonom,
Alexander Seidl, Müller.

Regensburg den 3ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1472. pr. den 15. September 1845.
Ad Num. 32197. Num. Exped. 32121.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2ten und 3ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt dritter Klasse Nabburg wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Adam Fleischmann, Handelsmann,
2) Joseph Sturm, Zimmermeister,
3) Franz Feller, Färber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Joseph Maier, Wirth,
Xaver Braunmüller, Weißgerber,
Joseph Gruber, Garkoch,
Ignatz Schuster, Färber,
Xaver Sittel, Tafernwirth,
Georg Hopfner, Hafner,

sodann statt des in den Magistrat gewählten Franz Fellner aus der Wahlperiode 1839 auf dessen Funktionszeit Johann Schmal, Weber.

Regensburg den 12ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1473. pr. den 15. September 1845.

Ad Num. 32198. Num. Exped. 35119.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 5ten und 6ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Pfreimdt wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Anton Schmidt, Kirschner,
2) Lorenz Langmann, Eisenhändler,
3) Martin Pirtsch, Hafner.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Michael Stigler, Tuchmacher, Johann Zihlbauer, Schneider,
Joseph Desing, Rothgerber, Franz Maier, Tafernwirth,
Anton Stigler, Tuchmacher, Jakob Raith, Handelsmann.

Ferner an die Stelle des ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Wolfgang Maurer und auf dessen Funktionsdauer Anton Schwaiger, Bäcker, und an die Stelle der in den Magistrat eingetretenen vormaligen Gemeinde-Bevollmächtigten Martin Pirtsch und Lorenz Langmann, die Ersatzleute Georg Reger, Weber, und Martin Stich, Müller.

Regensburg, den 12ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1474. pr. den 16. September 1845.

Ad Num. 32226. Num. Exped. 35194.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten und 2ten lauf. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeindeersatz-Wahl in der Stadt IIIter Klasse Eschenbach wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) August Barth, Oekonom,
2) Michael Burghard, Schuhmacher,
3) Michael Neustätter, Weber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Sebastian Bichtl, Binder,
Max Bär, Oekonom,
Joseph Oberndorfer, Sattler,
Joseph Wöhrl, Hutmacher,
Kaspar Reiß, Metzger,
Johann Sternecker, Schneider,

sodann für Michael Neustätter, aus der Wahlperiode 1839, Michael Löw, Weber.

Regensburg den 14ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1475. pr. den 10. September 1845.

Ad Num. 32227. Num. Exped. 35198.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 4ten und 5ten dieses Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt dritter Klasse Pressath wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Georg Schmied, Schuhmacher,
2) Joseph Lins, Meßner,
3) Franz Lang, Schmid.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Georg Karl Graser, Tuchmacher,
Joseph Epfelbacher, Bäcker,
Johann Oberndorfer, Metzger,
Johann Stock, Bäcker,
Leonard Schiffmann, Färber,
Johann Fuchs, Bäcker,

und für Joseph Lins aus der Wahlperiode 1839 Martin Daubenmerkl, Rothgerber.

Regensburg den 13ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1476. pr. den 15. September 1845.

Ad Num. 32228. Num. Exped. 35123.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten bis 3ten September 1845 stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt IIIter Klasse Erbendorf wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Johann Baptist Schreyer, Handelsmann,
2) Friedrich Kammerer, Seifensieder,
3) Johann Kammerer, Rothgerber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Johann Preuß, Gastwirth, Georg Blanderer, Weber,
Joseph Träger, Schmid, Michael Kammerer, Bäcker,
Urban Meisler, Bäcker, Wilhelm Kispert, Metzger,

und an die Stelle des ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten Stephan Meyer aus der Wahlperiode 1839 Johann Gottlieb Arnold, Bäcker.

Regensburg, den 13ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In absent. Praesid.
Freiherr von Godin.

Dürschl.

1477. pr. den 15. September 1845.
Ad Num. 32309. Num. Exped. 35190.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten bis 3ten laufenden Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in Cham wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätigt:

1) Anton Scherbauer, Gastwirth,
2) Andreas Peitherr, Chirurg,
3) Anton Garr, Fragner.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Xaver Lutz, Lebzelter, Michael Leibold, Kupferschmid,
Peter Muggenthaler, Bräuer, Franz Greiner, Handelsmann,
Joseph Kerschbaum, Weißgerber, Anton Vogl, Bräuer,

und an die Stelle des Anton Garr aus der Wahlperiode 1842 Franz Greiner, Färber.

Regensburg den 14. September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Freiherr von Godin.

Dürschl.

1478. pr. den 14. September 1845.
Ad Num. 30485. Num. Eped. 34871.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Parsberg pro 1843/44 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Parsberg pro 1843/44 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

1) An Aktiv-Ausständen aus den Vorjahren	38 fl.	29 kr.	— hl.
2) Eingehobene Umlagen	2000 fl.	— kr.	— hl.
3) Beitrag des Königl. Aerars zu den Vaganten-Transportkosten	59 fl.	1 kr.	— hl.
4) Zuschuß für die Remunerirung des Bezirkwegmachers	50 fl.	— kr.	— hl.
Summa aller Einnahmen	2147 fl.	30 kr.	— hl.

B. Ausgaben:

1) Auf Zahlungsrückstände	315 fl.	54 kr.	4 hl.
2) Auf Sustentation der Hebammen	190 fl.	— kr.	— hl.
3) Auf Sustentation des Thierarztes	30 fl.	— kr.	— hl.
4) Auf Remunerirung des Bezirks-Wegmachers	132 fl.	48 kr.	2 hl.
5) Auf Vaganten-Transportkosten	122 fl.	17 kr.	— hl.
6) Auf Impfkosten	75 fl.	— kr.	— hl.
7) Auf Anschaffung von Feuerlöschmaschinen	700 fl.	— kr.	— hl.
8) Auf Remunerirung des Bezirks-Kassiers	45 fl.	44 kr.	4 hl.
9) Auf zufällige Ausgaben	8 fl.	54 kr.	— hl.
Summa aller Ausgaben	1616 fl.	38 kr.	2 hl.

Abgleichung:

A. Die Einnahmen betragen	2147 fl.	30 kr.	— hl.
B. Die Ausgaben betragen	1616 fl.	38 kr.	2 hl.
Aktivrest	530 fl.	51 kr.	6 hl.

Regensburg den 9ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1479. pr. den 8. September 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Das Königliche Kreis- und Stadtgericht Regensburg

hat in der Verlassenschafts- und Debitsache des K. Pfarrers Johann Evangelist Müller von Dietldorf, K. Landgerichts Burglengenfeld, auf Antrag der Gläubiger die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen.

Es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

I. zur Anmeldung der Forderungen und zu deren gehöriger Nachweisung auf
Samstag den 18ten Oktober

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Montag den 17ten November,

III. zur Schlußverhandlung und zwar
1) für die Replik auf Mittwoch den 17ten Dezember,

2) und für die Duplik auf **Mittwoch den 31sten Dezember**,

jedesmal Morgens 9 Uhr festgesetzt, und hiezu sämmtliche unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners, hiemit öffentlich unter dem Rechtstheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich werden diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen des Gemeinschuldners in Händen haben, bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Schließlich wird bemerkt, daß der Passivstand, unter welchem sich 739 fl. für Pfarrbaufälle befinden, ohne Einrechnung von Zinsen 1560 fl. 50 kr., der Aktivstand aber nur 875 fl. beträgt, und daß man am IIten Ediktstage wiederholt eine gütliche Theilung der Massa versuchen wird.

Regensburg am 2ten September 1845.

Hörl, Direktor.

Windscheid.

1480. pr. den 14. September 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Behufs der gerichtlichen Hilfsvollstreckung soll das Anwesen der Debstlerin, Margaretha **Schmid**, dahier, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Dieses Anwesen besteht:

a) in dem Hause Lit. A. Nro. 120, im Neustift dahier, welches einen kleinen Keller und kleinen Hofraum, zwei Zimmer, zwei Küchen, drei Kammern und einen Boden hat, und auf 400 fl. geschätzt ist, dann

b) in dem Wagrainsantheil, Loos-Nro. 427, welcher guten Boden hat, und auf 115 fl. geschätzt wurde.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten wird auf

Montag den 29sten d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

hierorts im Geschäftszimmer Nro. 1. Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß über die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten bis zum erwähnten Termine aus den dießseitigen Akten Kenntniß erholt werden könne, und solche auch am Steigerungs-Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypothekengesetzes, dann §. 98 bis 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich übrigens über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Amberg den 10. September 1845.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

v. Junker.

Brems.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1481. pr. den 12. September 1845.

Steckbrief.

Untersuchung wegen des dem Peter Schmidbauer von Nettenbach zugefügten Diebstahls betreffend.

Anna Strasser, vulgo Bäckernandl von Weichs, Königl. Landgerichts Regenstauf, ist aus dem hiesigen Arrestlokale entsprungen.

Alle Polizeibehörden werden ersucht, dieselbe auf Betreten arretiren, und an das K. Landgericht Nittenau abliefern zu lassen, da die hiesige Frohnfeste im Bau begriffen ist, hieher aber von der Arretirung Nachricht zu ertheilen.

Roding den 8ten September 1845.

Königliches Landgericht Roding.

D. l. a.

v. Pigenot, I. Assessor.

Signalement der Anna Straßer.

Haare, schwarz.
Augen, braun.
Nase, spitzig.
Mund, propor.
Kien, oval.
Gesicht, volles.
Gesichtsfarbe, gesund.
Körperbau, mittlern.

Am Leibe trägt sie ein weißes, roth blümigtes Kopftuch, ein braunes unter demselben, ein gelb und rothseidenes Halstuch, einen barchenten Spenser mit rothen Streifen, ein detto Fürtuch, einen braun barcheten Rock mit rothen Streifen, weiße Strümpfe und Schnürstiefel.

1482. pr. den 15. September 1845.

Bekanntmachung.

Die Verlassenschaft der Katharina Roßbacher von Neuhaus betreffend.

Auf Antrag von drei Erben und mit Bewilligung der Miterben wird das Metzgermeister Rosbacher'sche Anwesen im Markte Neuhaus, d. G., dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf

Samstag den 4ten Oktober h. Js.
im Markte Neuhaus Termin bestimmt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem halb gemauerten Wohnhause nebst Stall und Hofraum,
2) aus einem Viertel Stadel,
3) aus dem Acker im Ludergraben per 1 Tagw. 83 Dezim.,
4) aus 1 Tagw. Feld und Wiesen, Besitz-Nummer 182,
5) aus 1 Tagw. Feld in der Leimgruben,
6) aus 1 Tagw. Feld im Welschacker und
7) aus dem halben Forstrechte im Veldensteiner-Forste nebst Gemeinderecht.

Kaufsliebhaber werden hiemit auf obigen Tag vorgeladen, und haben Außergerichtliche sich mit legalen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen zu versehen.

Auerbach am 5ten September 1845.

Königl. Landgericht Auerbach.
Dachs.

1483. pr. den 16. September 1845.

Bekanntmachung.
Vom
Königl. Landgerichte Amberg.

In Sachen Johann Brand, Schuhmachers zu Hirschau, gegen den Forstgehilfen Würdinger, ehemals zu Unterschnaittenbach, pct. debit. betr. wird zur Produktion der klägerischen Beweis-Urkunde Termin auf

Donnerstag den 9ten Oktober l. Js.
Früh 9 Uhr,

angesetzt, wozu beide Theile unter dem gesetzlichen Präjudize, namentlich Beklagter unter dem, daß die Urkunde für anerkannt gehalten werde, hieher vorgeladen werden.

Amberg am 11ten September 1845.

Lindig.

1484. pr. den 16. September 1845.

Erkenntniß.

In den Arrestgesuche des Schuhmachers Johann Brand von Hirschau, gegen den Forstgehilfen Würdinger ehemals zu Unterschnaitenbach, erkennt das

Königl. Landgericht Amberg

in Folge der öffentlichen Vorladung von 29sten Juli l. Js., auf welche sich Impetrat dahier nicht eingestellt hat:

daß der eingelegte Arrest für justifizirt zu erachten, und Impetrat Würdinger in alle Kosten dieses Prozesses als unterliegender Theil zu verurtheilen sey.

Amberg am 11ten September 1845.

Königl. Landgericht Amberg.
Lindig.

1485. pr. den 16. September 1845.

Erkenntniß.

In Sache der ledigen Anna Maria Loos, von Ensdorf, entgegen dem Zimmergesellen Andreas Reitinger, von Hahnbach, nun zu Neumühl, Kindesalimentation und Entschädigung betreffend, erkennt das Königliche Landgericht Amberg zu Recht:

1) Beklagter sey schuldig und gehalten:
   a) jährlich 12 fl. Kindesalimenten für das am 28sten Mai 1833 geborne Kind der Klägerin, Namens Rosina, bis zu dessen zurückgelegtem 12ten Lebensjahr,
   b) für ihre Entschädigung 25 fl.,
   c) die Kindbettkosten mit 20 fl.
   zu bezahlen;
2) Alle Kosten des Prozesses zu tragen.

Amberg am 9ten September 1845.

Königliches Landgericht Amberg.
Lindig.

1486. pr. den 15. September 1845.

Dienstes-Offert.

Bei dem Königl. Rentamte Waldsassen wird ein im definitiven Steuerumschreibwesen routinirter Amtsgehilfe ledigen Standes, gesucht.

Bewerber um diese Stelle wollen sich daher in portofreien Briefen unter Vorlage ihrer Befähigungszeugnisse an den unterzeichneten Amts-Vorstand wenden. Der Eintritt müßte bis zum 15ten Oktober erfolgen.

Waldsassen den 14ten September 1845.

Dexl, Rentbeamter.

Privat-Bekanntmachung.

1487. pr. den 15. September 1845.

(1.)

Nachricht für Schulen.

Zensur- und Absentlisten für Werktags- und Feiertagsschulen eingerichtet, à 24 kr. pr. Buch, empfiehlt zur gefälligen Abnahme

Niedermayr's
lith. Anstalt in Regensburg.

1488. **Dienstes-Nachricht.**

Der I. Schul-, Meßner- und Kantordienst zu Pullenreuth, K. Landgerichts Kemnath, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 13ten September d. Js. dem Schullehrer Peter Hell von Zeitlarn, K. Landgerichts Regenstauf, übertragen.

1489. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Den 13. September 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	23	389	412	407	5	16	56	16	30	15	44	—	—	—	18
Korn . . .	—	288½	288½	285½	3	17	18	16	27	15	39	—	—	1	33
Gerste . . .	—	391	391	387	4	14	5	13	37	13	11	—	—	—	12
Haber . . .	—	178½	178½	178½	—	6	4	5	46	5	27	—	—	—	14

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 17365 fl. 42 kr.

1490.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat September 1845.

Brod-Taxe.

Brod-Taxe	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	1	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	2	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	25	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	12	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	6	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	22	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	11	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	3

Mehl-Satz.

Mehl-Satz	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	44	14	—	7	—
Semmelmehl	2	56	11	—	5	2
Mittelmehl	2	24	9	—	4	2
Pollmehl	1	52	7	—	3	2
Nachmehl	—	36	2	1	1	1
Roggenmehl	2	24	9	—	4	2
Römischmehl	2	36	9	3	4	3
Waitzengries, feiner .	5	44	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	40	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 11 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „ 2 „ Ein ℔. Schweinefleisch . , . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 8. bis 13. September 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	10	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	4	—	—	5	—
„ ungerollte, „ . . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	4	—	—	5	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	20	—	—	22	—
Karpfen, „ „	—	10	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	45	—	1	8	—
Roggenstroh, der Zentner	—	54	—	1	6	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	54	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	12	—	13
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	21	—	23
Butter, „ . . .	—	16	—	18
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	—	54	1	24
Lämmer, „ „ . .	1	24	1	30
Kitzeln, „ „ . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „ . .	—	48	—	50
„ geputzte „ „ . .	1	24	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	18	—	20
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	42
Indiane „ „ . .	—	—	—	—
Alter Hahn „ „ . .	—	18	—	20
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	18	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	30	12	54
Birken, „ „ .	10	24	—	—
Mischling, „ „ .	8	—	9	—
Fichten, „ „ .	9	48	9	54

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 76. Regensburg, Samstag den 20. September 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1491. pr. den 19. September 1845.

Den Personalstand des landwirthschaftlichen Kreis-Comité der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachgange zu der Bekanntmachung in rubr. Betreffe vom 21sten Dezember 1844 (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahr 1845 Nro. 1. S. 5 u. folg.) wird hiedurch zur Kenntniß gebracht, daß für den zum Regierungsdirektor nach Bayreuth beförderten Königl. Regierungsrath, W. Haberstumpf, welcher früher die Geschäfte des IIten Sekretärs und Kassiers bei dem Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereines der Oberpfalz und von Regensburg führte, der Königl. Kämmerer und Regierungs-Assessor, Freiherr von Bechtolsheim dahier, zum IIten Sekretär, und der Landwehr-Obrist und K. Seidenzucht-Inspektor Ziegler dahier, zum Kassier gewählt worden sind.

Regensburg den 12ten September 1845.

Präsidium
der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.
J. A. d. K. R.-Pr.
Freiherr von Godin.

Herrmann.

1492.
Ad Num. 31710.

pr. den 19. September 1845.
Num. Exped. 35438.

An die Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen.

Die Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schullehrlinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Regierungs-Ausschreibens vom 28sten Juni 1842, bezeichneten Betreffs, sollen alljährlich zu Anfang des Monats August von den Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen jene Schullehrer anher namhaft gemacht werden, welche zur Aufstellung als Vorbereitungslehrer für Schullehrlinge geeignet erscheinen.

Da bisher viele Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen hierwegen noch mit ihrem Gutachten im Ausstande sind, so werden dieselben zur Berichtserstattung binnen 8 Tagen hiemit aufgefordert.

Regensburg den 16ten September 1845,

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1493.
Ad Num. 32320.

pr. den 17. September 1845.
Num. Exped. 35259.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Waldmünchen wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Johann Rockinger, Oekonom, Franz Kellermann, Tafernwirth.

Regensburg den 15ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1494.
Ad Num. 32526.

pr. den 17. September 1845.
Num. Exped. 35241.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 5ten, 9ten und 10ten d. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-

wahl in dem Markte Wörth wurde der bisherige Bürgermeister Alois Oettig, Handelsmann, nach erstreckter sechsjähriger Funktionszeit als Bürgermeister wieder gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätiget.

Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Xaver Hüttner, Thürmer,
2) Joseph Schoeßl, Hafner,
3) Joseph Traurig, Schuhmacher.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Georg Pfaller, Bäcker,
Heinrich Valentin, Bäcker,
Alois Schifferl, Oekonom,
Anton Rothfischer, Gerichtsbote,
Alois Poitsch, Seifensieder,
Johann Neumaier, Melber.

Regensburg den 15ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1495.
Ad Num. 32527.

pr. den 17. September 1845.
Num. Exped. 35239.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Wörth wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Georg Hetzenecker, Baumwollweber, Joseph Haimerl, Buchbinder.

Regensburg den 15ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1496.
Ad Num. 32347.

pr. den 17. September 1845.
Num. Exped. 35255.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2ten bis 4ten September l. Js. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Velburg wurde als Bürgermeister gewählt und bestätiget der Apotheker Konrad Oehl.

Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Joseph Lipperer, Wagner,

2) Christian Rathmaier, Nagelschmid,

3) Joseph Böhmer, Schlosser, endlich

als Ersatzmann für den weiter ausgetretenen Magistratsrath Georg Gabriel

4) der Bräuer Franz Joseph Gloßner.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Peter Knoll, Bäcker, Adam Hofmann, Bäcker,
Alois Gloßner, Bäcker, Joseph Edenharder, Schlosser.
Anton Weigl, Bräuer, Anton Hofmann jun., Metzger.
Johann Hohe, Schneider,

Regensburg den 12ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1497. pr. den 17. September 1845.

Ad Num. 32351. Exped. Num. 35261.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Roding wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Heinrich Schuch, Apotheker zu Roding, Thomas Reiserer, Bäcker daselbst.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1498. pr. den 19. September 1845.

Ad. Num. 32349. Num. Exp. 35343.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 5ten, 6ten und 9ten dieß Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Schwandorf wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Hieronymus Stettner, Müller,

2) Friedrich Glätzl, Seifensieder,

3) Ludwig Herrmann, Kaminkehrer.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Georg Klob, Sattler, Georg Strasser, Bäcker,
Johann Reisinger, Metzger, Christian Augustin, Metzger,
Johann Kirndorfer, Schlosser, Andreas Zwick, Färber;

sodann als Ersatzmann für Friedr. Glätzl aus der Wahlperiode 1839 Anton Ziegler, Tafernwirth, und als Ersatzmann für Hieronymus Stettner aus der Wahlperiode 1842 Christoph Forster, Tafernwirth.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1499.
Ad Num. 32413.

pr. den 19. September 1845.
Num. Exped. 35375.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung zu Sulzbach wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Joseph Herrmann, Kaminkehrer,
Christian Rubenbauer, Bäcker,
Joseph Ostermann, Glaser.

Regensburg am 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1500.
Ad Num. 32414.

pr. den 19. September 1845.
Num. Exped. 35377.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1846 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Sulzbach wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Thomas Vetter, Zinngießer,
Peter Popp, Maurer,
Thomas Grünthaler, Tuchhändler.

Regensburg, den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1501. pr. den 19. September 1845.
Ad Num. 32420. Num. Exped. 35371.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten bis 10ten lauf. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIter Klasse Amberg wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Karl Schloderer, Kaufmann,
2) Georg Lehner, Wachszieher,
3) Anton Pfäffinger, Großhändler,
4) Jakob Wedl, Kaufmann.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Leonard Graf, Schlosser,
Georg Zunner, Müller,
Michael Hofmann, Garkoch,
Ferdinand Winkler, Bäcker,
Wolfgang Winpessinger, Kaufmann,
Ulrich Mayer, Kaufmann,
Joseph Koch, Brauer,
Joseph Kölbl, Brauer.

Regensburg den 16ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1502. pr. den 19. September 1845.
Ad Num. 32477. Num. Exped. 35379.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten bis 4ten lauf. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Obervichtach wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Franz Pößl, Rothgerber,
2) Heinrich Rieb, Hufschmid,
3) Michael Schießl, Tafernwirth.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Thomas Pößl, Weißgerber,
Joseph Lößl, Hafner,
Christoph Wellenhofer, Bäcker,
Joseph Gillitzer, Posthalter,
Michael Maier, Färber,
Martin Pleyer, Weißgerber.

Außerdem treten als Ersatzleute ein für die in den Magistrat gewählten bisherigen Gemeindebevollmächtigten Franz Pößl und Heinrich Rieb, aus der Wahlperiode 1839, und Mich. Schießl, aus der Wahlperiode 1842:

Andreas Sukart, Metzger,
Joseph Bauer, Tischler, und
Anton Gillitzer sen., Metzger.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1503. pr. den 19. September 1845.

Ad Num. 32480. Num. Exped. 35369.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2ten und 3ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Moosbach wurde als Bürgermeister gewählt und bestätigt: der Handelsmann Johann Baptist Schmucker.

Zu bürgerlichen Magistratsräthen wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Johann Müller, Hufschmid,
2) Jakob Decker, Hutmacher,
3) Georg Lindner, Krämer.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Franz Kellermann, Bäcker,
Lorenz Bernhard, Gerber,
Karl Remmitzer, Gerber,
Georg Liegl, Gerber,
Johann Ad. Balk, Metzger,
Christoph Schmid, Wagner,

sodann für Jakob Decker und Georg Lindner aus der Wahlperiode 1839 die Ersatzleute:

Baptist Drexler, Mulzer, und
Kleophas Schlaffer, Weber.

Regensburg den 16. September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1504. pr. den 17. September 1845.

Ad Num. 32488. Num. Exped. 35257.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 10ten und 11ten September 1845 stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt IIIter Klasse Burglengenfeld wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Joseph Richter, Rothgerber,
2) Gottfried Justinger, Hutmacher,
3) Joseph Streng, Apotheker.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Joseph Reindl, Schreiner, Joseph Berthold, Metzger,
Baptist Höllriegl, Buchbinder, Michael Schoirer, Hutmacher,
Adam Graf, Metzger, Georg Forster, Wagner;

sodann als Ersatzmann für Joseph Richter aus der Wahlperiode 1842 Andreas Gruber, Schmid.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Dürschl.

1505. pr. den 19. September 1845.
Ad Num. 32501. Num. Exped. 35344.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Hirschau wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Dorfner, Fabrikbesitzer, Sebastian Sichert, Tuchmacher,
Eustach Rißl, Tafernwirth, Johann Bösl, Schuhmacher.

Regensburg, den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1506. pr. den 17. September 1845.
Ad Num. 32515. Num. Exped. 35210.

Die Kirchen-Verwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Vohenstrauß wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Johann Bauer, Wagner, Johann Bauer, Oekonom.

Regensburg den 15ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1507. pr. den 19. September 1845.
Ad Num. 32542. Num. Exped. 35373.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 13ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in dem Markte Konnersreuth wurde an die Stelle des bisherigen — nach erstreckter sechsjähriger Funktionszeit abtretenden Bürgermeisters als solcher gewählt und bestätigt: Bernhard Weiß, Weber.

Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Engelbert Neumann, Oekonom,
2) Joseph Hamann, Schmid,
3) Joseph Roßner, Oekonom.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

1) Joseph Neumann, Bäcker,
2) Nepomuck Roßner, Schneider,
3) Georg Lindner, Oekonom,
4) Andreas Neumann, Schneider,
5) Johann Haberkorn, Bäcker,
6) Johann Konz, Oekonom, sodann

an die Stelle der bisherigen in den Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Joseph Roßner aus der Wahlperiode 1839 und Joseph Hamann aus der Wahlperiode 1842 und zwar auf die Funktionsdauer, welche diese noch zu erfüllen gehabt hätten: Joseph Braun, Zeugmacher, und Georg Kutzer, Bäcker.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1508. pr. den 19. September 1845.
Ad Num. 32571. Num. Exped. 35458.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 10ten bis 12ten laufenden Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt IIIter Klasse Tirschenreuth wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Franz Joseph Fuchs, Landarzt,
2) Chrysostomus Iblacker, Rothgerber,
3) Johann Georg Zahn, Seifensieder.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Xaver Nürnbauer, Handelsmann,
Bernhard Schels, Metzger,
Johann Rubner, Buchbinder,
Aloys Wurm, Gastwirth,
Joseph Fröhlich, Handelsmann,
Joseph Trapp, Tuchmacher,

sodann an die Stelle des in den Magistrat gewählten Gemeinde-Bevollmächtigten Jos. Gg. Zahn, aus der Wahlperiode 1842, auf dessen noch übrige Funktionszeit, Bernhard Müller, Schmid.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1509. pr. den 19. September 1845.

Ad Num. 32572. Num. Exped. 35460.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2ten und 3ten lauf. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Bärnau wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Joseph Zeilner, Thürmer,
2) Joseph Helm, Schreiner,
3) Johann Thanner, Müller.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Johann Jungmann, Metzger,
Xaver Kraus, Melber,
Michael Giehl, Weißgerber,
Franz Zintl, Metzger,
Ludwig Fenzl, Schlosser,
Joseph Weiß, Schmid,

sodann als Ersatzmann für Johann Thanner aus der Wahlperiode 1839 Johann Kropf, Tuchmacher.

Regensburg den 17ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1510. pr. den 19. September 1845.

Auftrag.

An die Königl. Kreis- und Stadt-, dann Landgerichte, das Fürstl. Herrschaftsgericht Wörth und die Patrimonialgerichte I. Klasse der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Einsendung der Qualifications-Abänderungs-Tabellen der Angestellten, und respektive derlei Fehlanzeigen, der Zu- und Abgangs-Tabellen, und der Anzeigen von Veränderungen im Aktivitäts-Etat derselben, — sowie der Qualifications-Tabellen der geprüften Rechtspraktikanten, und Accessisten pro 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die, an die benannten Gerichte, erlassenen dießseitigen lithographir-

ten Entschließungen vom 27sten August 1835, §. 2., dann vom 9ten September 1842 Nro. 4. und 5., und 13ten Oktober 1828 §. II. erhalten die bemerkten Gerichte den Auftrag, längstens bis zum Schlusse des Monats Oktober heurigen Jahres die in rubro bemerkten Tabellen und Anzeigen anher vorzulegen, zugleich aber auch diejenigen geprüften Rechtspraktikanten, und respektive Accessisten, welche bei einem Rechts-Anwalte ihres Gerichtsbezirks ihre Rechtspraxis als Concipienten fortsetzen, aufzufordern, durch ein von ihren Prinzipalen über die Fortsetzung ihrer Praxis auszustellendes, tabellarisches, pflichtmäßiges, verschlossen zu übergebendes Zeugniß sich auszuweisen.

Diese Zeugnisse hat dann das betreffende Gericht zu eröffnen, den Inhalt derselben der von ihm zustellenden Tabelle einzuverleiben, die allenfallsigen gerichtlichen Bemerkungen in der hiefür bestehenden Rubrike einzutragen, und das Original-Zeugniß mit der vorzulegenden Tabelle anher einzusenden.

Amberg den 15ten September 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Yelin, Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1511. pr. den 14. September 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Behufs der gerichtlichen Hilfsvollstreckung soll das Anwesen der Oebstlerin, Margaretha Schmid, dahier, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen werden.

Dieses Anwesen besteht:

a) in dem Hause Lit. A. Nro. 120, im Neustift dahier, welches einen kleinen Keller und kleinen Hofraum, zwei Zimmer, zwei Küchen, drei Kammern und einen Boden hat, und auf 400 fl. geschätzt ist, dann

b) in dem Wagrainsantheil, Loos-Nro. 427, welcher guten Boden hat, und auf 115 fl. geschätzt wurde.

Zur öffentlichen Versteigerung dieser Realitäten wird auf

Montag den 29sten d. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

hierorts im Geschäftszimmer Nro. 1. Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß über die auf diesen Realitäten ruhenden Lasten bis zum erwähnten Termine aus den dießseitigen Akten Kenntniß erholt werden könne, und solche auch am Steigerungs-Termine selbst werden bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag erfolgt an den Meistbietenden nach §. 64. des Hypothekengesetzes, dann §. 98 bis 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich übrigens über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen.

Amberg den 10. September 1845.

K. Bayer. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

v. Junker.

Brems.

Privat-Bekanntmachung.

1512. pr. den 15. September 1845.

(2.)

Nachricht für Schulen.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1513. pr. den 17. September 1845.

Uebersicht

der bei dem Königlichen Rentamte Walderbach für 1844/45 bewilligten Nachlässe an Steuern und Dominikalgefälle.

Verfaßt den 15ten September 1845.

Lauf. Nro.	Namen der Gemeinden	Bewilligte Nachlässe an															Summa		
		Grundsteuer			Haussteuer			Gewerbsteuer			Familiensteuer			Dominikal-Gefälle					
		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Hof am Regen .	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5
2	Nittenau . . .	—	—	—	—	—	—	2	48	6	—	16	7	25	23	7	28	29	4
3	Stammsried . .	—	43	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	43	4
	Summa	1	45	1	—	—	—	2	48	6	—	16	7	25	23	7	30	14	5

Königliches Rentamt Walderbach.

Melzer, Rentbeamter.

1514.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15ten September d. Js. wurde der erledigte Schuldienst zu Pirk, Landgerichts Weiden, dem Schullehrer Andreas Neiser von Neunaigen, und der Schuldienst Neunaign, K. Landgerichts Nabburg, dem Schullehrer Georg Andreas Grünbauer von Niedermurach übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15ten September d. Js. wurde der Schuldienst zu Döllwang, Königl. Landgerichts Neumarkt, dem Schullehrer Johann Krepl, von Pfraundorf, der Schuldienst zu Pfraundorf, Landgerichts Burglengenfeld, dem Schullehrer Joseph Denk, von Stöckelsberg, und der Schuldienst zu Stöckelsberg, Königl. Landgerichts Kastl, dem Schullehrer Joseph Beck von Wald, endlich der Schuldienst zu Wald, Königl. Landgerichts Nittenau, dem Schulverweser, Stephan Thumann, von Pirkensee, übertragen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 77. Regensburg, Mittwoch den 24. September 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1515. pr. den 23. September 1845.
Ad Num. 32964. Num. Exped. 35784.

An die Stadt-Commissariate Amberg und Regensburg, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die verbotwidrigen Verehelichungen Bayer. Unterthanen in Rom betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 1sten Dezember v. Js. (Int.-Bl. von 1844 S. 2064) in Betreff der verbotwidrigen Verehelichungen K. Bayer. Unterthanen in Rom wird in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 15ten d. Mts. Nro. 27328. eröffnet, daß die K. Sardinischen Grenzbehörden angewiesen worden seyen, keinem Bayerischen Unterthan den Eintritt in die K. Sardinischen Staaten zu gestatten, dessen Reiselegitimation nicht das Visa entweder des Ministeriums des K. Hauses, und des Aeußern, oder einer K. Gesandtschaft zur Reise nach den K. Sardinischen Staaten enthielte.

Es ist daher bei Reisen, welche K. Bayer. Unterthanen nach den oder durch die K. Sarschen Staaten zu machen gesonnen sind, diese ihre Absicht jederzeit durch ausdrückliche

Benennung der gedachten Staaten in den respektiven Pässen oder Wanderbüchern zu obigem Zwecke kund zu thun.

Hiernach ist sich genauest zu achten.

Regensburg den 20sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1516. pr. den 22. September 1845.

Ad Num. 32776. Num. Exped. 35649.

Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichts-Bezirk Stadtamhof betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom Heutigen wurde dem K. Advokaten Dr. Gehring zu Regensburg die Vertretung jener Landgemeinden und landgemeindlichen Stiftungen des Regierungs-Bezirkes, welche vor dem K. Landgerichte Stadtamhof als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen haben, im Hinblick auf den §. 23. des Regulativs für die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24sten September 1818 und das Ausschreiben vom 21sten Februar 1832 (Kr.-Intell.-Bl. von 1833 S. 211) die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in Rechtsangelegenheiten betr., übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 18ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1517. pr. den 21. September 1845.

Ad Num. 32712. Exped. Num. 35603.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Lindau verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Fliegende Blätter vom Bodensee Nro. 1. und 2. Verlag und Druck der Verlags- und Sortiments-Buchhandlung zu Belle-Vue, 1845,“

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 12ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1518. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32229. Num. Exped. 35490.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Erbendorf wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Jakob Weiß, Sattler, Baptist Schreyer, Handelsmann.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1519. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32250. Num. Exped. 35647.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der Simultan-Kirchen-Verwaltung zu Erbendorf wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Baptist Schreyer, Handelsmann, Johann Kammerer, Rothgerber.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1520. pr. den 17. September 1845.
Ad Num. 32281. Exped. Num. 35243.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 7ten bis 14ten lauf. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Vohenstrauß wurde als Bürgermeister wieder gewählt und bestätigt: Johann Bibel, Färber.

Zu bürgerlichen Magistratsräthen wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Lorenz Pantzer, Tuchmacher,
2) Johann Winkler, Seifensieder,
3) Georg Bauer, Oekonom.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Georg Kirner, Garkoch, Jakob Hoch, Krämer,
Johann Bauer, Wagner, Michael Sieder, Bräuer,
Joh. Ad. Ach, Maurer, Johann Sperl, Tuchmacher,

und statt des Bevollmächtigten Georg Bauer aus der Wahlperiode 1842, — Christoph Hofmann, Lederhändler.

Regensburg den 14ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1521. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32354. Num. Exped 35631.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Schönsee wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Paul Haberl, Bäcker, Andreas Sperl, Metzger.

Regensburg den 18ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1522. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32353. Num. Exped. 35614½.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten und 2ten September l. Js. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Schönsee wurde der bisherige Bürgermeister Andreas Hoffer als solcher wieder gewählt und bestätiget.

Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Andreas Hannamann, Tischler,
2) Andreas Dietl, Hutmacher,
3) Georg Lesser, Oekonom.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Baptist Haberl, Metzger, Johann Liebl, Maurer,
Andreas Pfistermeister, Schuhmacher, Georg Betz, Lebzelter,
Wolfgang Seiler, Bäcker, Joseph Sperl, Tafernwirth.

Regensburg den 18ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1523. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32610. Num. Exped. 35485.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Furth wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt und unterm Heutigen bestätigt:

Mathias Fischer, Schreiner, Aloys Zierhut, Spängler.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr v. Godin.

Dürschl.

1524. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32611. Num. Exped. 35641.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Cham wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Nikolaus Brandl, Hausbesitzer von Cham, Johann Schierer, Bauer von Chammünster.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1525. pr. den 21. September 1845.
Ad. Num. 32368. Num. Exp. 35629.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 28sten August bis 2ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-

wahl in der Stadt IIIter Klasse Stadtamhof wurde zum Bürgermeister wieder gewählt und bestätiget,

Willibald Eser, Apotheker.

Zu bürgerlichen Magistratsräthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Johann Hinterseer, Fragner,
2) Joseph Dangl, Rothgerber,
3) Nikolaus Weiß, Kaufmann.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Michael Kiefel, Rosogliobrenner,
Michael Straßer, Brauer,
Johann Ruidisch, Zimmermeister,
Joseph Golling, Rosogliobrenner,
Franz Fischl sen., Schiffmeister,
Joseph Dangl, Rothgerber,

sodann an die Stelle des abgezogenen Gemeinde-Bevollmächtigten Ignatz Weinmaier aus der Wahlperiode von 1842 der Ersatzmann Johann Dibell jun., Kaufmann.

Regensburg, den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1526. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32361. Num. Exped. 35633.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Neustadt wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Baptist Mühlhofer, Gastwirth zu Neustadt, Michael Grichenbauer, Bauer zu Altenstadt.

Regensburg den 18ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1527. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32541. Num. Exped. 35500.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 10ten und 11ten dieses Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Waldershof wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Nikolaus Deubzer, Zeugmacher,

2) Johann Daubenmerkel, Rothgerber,
3) Thomas Jos. Schreyer, Rothgerber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Mathias Eiber, Weber, Karl Krieger, Schreiner,
Christoph Prucker, Zeugmacher, Klement Prucker, Zeugmacher,
Franz Daubenmerkel, Rothgerber, Johann Friedrich Schmidl, Seifensieder,

sodann als Ersatzleute für die vormaligen Gemeindebevollmächtigten Nik. Deubzer, Thom. Jos. Schreyer, Joseph Rubenbauer; aus der Wahlperiode 1839: Joseph Daubenmerkel; aus der Wahlperiode 1842: Johann Pöllath, Schmid, Georg Mich. Greger, Schuhmacher, Kaspar Pölmann, Goldarbeiter, und Michael Müller, Maurer.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1528. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32569. Num. Exped. 35645.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Stadtamhof wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Franz Jordan, Bräuer, Xaver Süß, Fragner, Joseph Golling, Rosogliobrenner.

Regensburg den 18ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1529. pr. den 19. September 1845.
Ad Num. 32516. Num. Exped. 35320.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Vohenstrauß wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählte und unterm Heutigen bestätigt:

Jakob Hoch, Krämer, Franz Lottenburger, Sattler.

Regensburg den 15ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1530.
Ad Num. 32543.

pr. den 19. September 1845.
Num. Exped. 35454.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Waldershof, Königl. Landgerichts Waldsassen, wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Eugen Heidenreich, Hafner, Joseph Friedrich Schmidt, Seifensieder.

Regensburg, den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1531.
Ad Num. 32569.

pr. den 19. September 1845.
Num. Exped. 35456.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Bärnau wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Peter Gemeiner, Bäcker, Joseph Helm, Schreiner.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1532.
Ad Num. 32749.

pr. den 21. September 1845.
Num. Exped. 35657.

Die Kirchen-Verwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Donaustauf wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Parzefall, Wolfgang Fuchs.

Regensburg, den 19ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1533.
Ad Num. 32570.

pr. den 21. September 1845.
Num. Exped. 35487.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Tirschenreuth wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt und unterm Heutigen bestätiget:

Franz Höpfl, Rothgerber, Ludwig Richter, Rothgerber.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1534.
Ad Num. 32577.

pr. den 21. September 1845.
Num. Exped. 35497.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten bis 6ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt IIIter Klasse Weiden wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Simon Kraus, Gütler,
2) Tobias Einhenkel, Seiler,
3) Christoph Röbl, Schneider,
4) Jakob Lucas, Rothgerber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Bartholomä Purrucker, Strumpfwirker,
Johann Konrad Kraus, Rothgerber,
Joseph Glözner Schreiner,
Konrad Glözner, jun., Schreiner,
Wolfgang Gollwitzer, Buchdrucker,
Franz Maurer, Färber,
Friedrich Maier, Seifensieder,
Leonhard Hirschmann, Metzger.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1535.
Ad Num. 32705.

pr. den 21. September 1845.
Num. Exped. 35613½.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 4ten und 5ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Auerbach wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Anton Gerzner, Chirurg,
2) Joseph Banselow, Apotheker,
3) Friedrich Helmreich, Handelsmann.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Franz Reiser, Tuchmacher, Nikolaus Metz, Säckler,
Joseph Ibscher, Metzger, Michael Kormann, Wirth,
Karl Schieber, Bäcker, Anton Neumüller, Zeugmacher.

Regensburg den 18ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1536. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32608. Num. Exped. 35639.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Pressath wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Grafberger, Handelsmann, Joseph Epfelbacher, Binder.

Regensburg den 17ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1537. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32761. Num. Exped. 35489.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Moosbach wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Felix Geiger, Färber,
Ignatz Meister, Schneider,
Georg Schön, Bräuer,

sämmtliche von Moosbach, sodann Joseph Greßmann, Schleifbesitzer von Burgtreswitz.

Regensburg den 16ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1538.
Ad Num. 32771.

pr. den 22. September 1845.
Num. Exped. 35711.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Kastl wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Johann Buchberger, Bäcker, Paul Stettner, Rothgerber.

Regensburg den 19ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1539.
Ad Num. 32772.

pr. den 22. September 1845.
Num. Exped. 35713.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Naabburg wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt und unterm Heutigen bestätigt:

Johann Schwandner, Metzger, Franz Zeitler, Lebküchner.

Regensburg den 19. September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-Pr.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1540.
Ad Num. 32409.

pr. den 21. September 1845.
Num. Exped. 35645.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung zu Eschenbach wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Anton Danzer, Bäcker, Joseph Schmidt, Glaser.

Regensburg am 18ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1541. pr. den 21. September 1845.
Ad Num. 32822. Num. Exped. 35635.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Hemau wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Stürzer, Lebküchner, Johann Kohlmaier, Lohnkutscher.

Regensburg den 19ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1542. pr. den 23. September 1845.
Ad Num. 32418. Num. Exped. 35827.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ensdorf, Landgerichts Amberg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers und Dechants Vinzenz Kaiser ist die katholische Pfarrei Ensdorf, Landgerichts Amberg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Dekanate Hirschau und der Diözese Regensburg, hat zwei Filialen, drei Schulen, zählt 1462 Seelen und wird von dem jeweiligen Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einnahmen der Pfarrei Ensdorf betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

1) an ständigem Gehalte	981	fl. 57	kr.
2) aus Realitäten	97	fl. 19¼	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	158	fl. 56¾	kr.
Summa	1238	fl. 13	kr.

Die Lasten dagegen betragen:

1) wegen der Staatszwecke	9	fl. 22	kr.
2) wegen Diözesanverbandes	9	fl. 2	kr.
3) wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	350	fl. 23	kr.
Summa	368	fl. 47	kr.

so, daß ein Rein-Einkommen von 869 fl. 26 kr. verbleibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, bei der vorgesetzten K. Regierung binnen vier Wochen einzureichen.

Regensburg den 19ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1543. pr. den 23. September 1845.
Ad Num. 32467. Num. Exped. 35862.

Den durch Todesfall erledigten Schul- und Meßnerdienst im Pfarrdorfe Walting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Walting, Königl. Landgerichts Hilpoltstein, welcher fassionsmäßig ein reines Einkommen von 301 fl. 21¾ kr. gewährt, ist erlediget.

Bewerber um diesen Dienst haben ihre Gesuche bei der ihnen vorgesetzten Districts-Schul-Inspection binnen vier Wochen einzureichen, welche dieselben alsbald an die Königl. Districts-Schul-Inspection Hilpoltstein zu Laibstadt einbefördern werden.

Regensburg den 19ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1544. pr. den 21. September 1845.

Bekanntmachung.

Unterm 15ten September l. Js. wurde hier eine nicht weltläufige legitimationslose Mannsperson aufgegriffen.

Dieser Bursche, Jakob Merth, ist 15 Jahre angeblich alt, von Rothenschlag, Pfarrei Baumgarten, gebürtig.

Seiner Angabe nach ist derselbe 4 Wochen vom Hause entfernt, findet nicht wieder in seine Heimath zurück, sey in Baumgarten zwei Jahre in die Schule gegangen, liest im Evangelium, schreibt seinen Namen ziemlich leserlich. Sein Dialekt ist ähnlich dem der Bewohner des Ellenboger-Kreises. rc. Merth betet das Vater Unser und Ave Maria deutlich. Mehr konnte aus demselben nicht gebracht werden, und scheint Merth nicht vollkommen weltläufig zu seyn, er weiß weder Ortschaften oder Personen-Namen anzugeben, außer Rothenschlag und Baumgarten.

Man stellt das Ansuchen an sämmtliche inländische und die Behörden von der sächsischen und böhmischen Grenze, geeignet Nachforschungen wegen dieses Burschen anzustellen, und das Ergebniß schleunigst mitzutheilen, da Jakob Merth zur Zeit hierorts verhaftet ist.

Signalement:

Jakob Merth, 15 Jahre alt,
5' 1" 4''' groß,
Haare, braun,
Augen, graublau,
Gesicht, länglicht,
Nase, lang,
Kinn, spitzig,
Mund, proportionirt mit aufgeworfenen Lippen,
Gesichtsfarbe, braun,
hat in der Gegend des rechten Mundwinkel eine Warze.
Trägt am Leibe ein weißes Halstuch, sehr beschmutzt,
einen ganz zerrissenen grüntuchenen Frack, eine dunkel gespreckelte wollenzeugene Weste, ziemlich gut erhalten,
eine ganz zerrissene braune leinene Hose,
ist ohne Fußbedeckung.

Regenstauf den 16. September 1845.

K. Landgericht Regenstauf.

Stier.

1545. pr. den 22. September 1845.

Bekanntmachung.

Die ledige Gütlerstochter Katharina Beer, von Schöndorf, beabsichtiget nach Nordamerika zu wandern.

Diejenigen, welche etwa eine Forderung an dieselbe zu machen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche am

Montag den 6ten Oktober l. Js.,

dahier geltend zu machen, als außerdessen keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Parsberg am 20sten September 1845.

Königliches Landgericht Parsberg.
Der Königl. Landrichter:
Liebel.

1546. pr. den 19. September 1845.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Erben und Testaments-Exekutoren des am 17ten Mai d. Js. verstorbenen freiresignirten Dekans und Stadtpfarrers Michael Homayer von Hemau wird zufolge Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts Regensburg als competenter Verlassenschafts-Behörde vom 5ten praes. 10ten d. Mts. der Mobiliar-Rücklaß und insbesondere die Bibliothek des Erblasseres, welche namentlich aus vielen Werken theologischen Inhalts besteht — unter Leitung des unterfertigten K. Landgerichts öffentlich gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert — wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Unter den zur Versteigerung kommenden Gegenständen befinden sich verschiedene Hausgeräthschaften, eine goldene Repetiruhr, silberne Bestecke, Leinwand u. s. w.

Die Versteigerung selbst erfolgt am

Dienstag den 7ten Oktober d. Js., und den nächstfolgenden Tagen jedesmal von 8—12 Uhr Vormittags, und 2—6 Uhr Nachmittags,

in dem Hause des Gastwirths Leibl zu Hemau.

Die Versteigerung der Bibliothek wird zuerst vorgenommen.

Zugleich werden auf den weitern Antrag der Erben alle Diejenigen, welche an den Erblasser aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen und selbe noch nicht angemeldet haben — hiemit aufgefordert, diese ihre Forderung binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser bei Gericht anzumelden, als außerdessen bei Vereinigung der Dekan Homayer'schen Verlassenschaft keine Rücksicht hierauf genommen werden würde.

Hemau am 14ten September 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landr.

1547. pr. den 21. September 1845.

Bekanntmachung.

Nach dem Antrage der Relikten des Schmid Andreas Haas wird deren Schmidanwesen zu Stein am Dienstag den 14ten Oktober l. Js. dortselbst öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus einem Hause sammt darauf haftender Schmidgerechtsame, und einem weitern Häuschen, dann zwei kleinen Gärteln,

18 Tagwerk	57	Dezimalen	Felder,
1 „	93	„	Wiesen,
11 „	62	„	Wald und
— „	91	„	Oedung

und ist gerichtlich auf 2500 fl. gewerthet.

Die Versteigerung endet Nachmittags 2 Uhr und der Hinschlag erfolgt nach Zustimmung der Interessenten.

Rabburg den 16ten September 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landr.

1548. pr. den 21. September 1845.

Versteigerung.

Im Wege der Hülfsvollstreckung wird
Samstag den 8ten November d. Js.,
früh 10 Uhr,
im Wirthshause zu Wallkofen das Gesammt-Grund-Anwesen des Söldners Benno Rauchenacker, von dort, bestehend in Haus- und Oe-

konomie-Gebäuden, dann 24 Tagw. 72 Dezim. Acker- und Wiesgründen, theils zum Königl. Landgerichte Mallersdorf, theils zum Gräflich Seinsheimischen Patrimonialgerichte Sünching gerichtsbar, dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes unterstellt.

Die Lasten können zur Zeit nicht genau angegeben werden, weil in den Kataster-Auszügen auch noch von den bereits früher abgetrümmerten Grundstücken die Lasten noch eingetragen stehen.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Mallersdorf den 5ten September 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Iberle, Landr.

1549. pr. den 23. September 1845.

Dienstes-Offerte.

Bei dem Königl. Rentamte Waldsassen wird ein Oberschreiber, welcher vorzüglich in dem definitiven Steuerumschreibwesen routinirt ist, gesucht.

Bewerber um diese Stelle wollen sich daher unter Anlage ihrer Befähigungs- und Sittlichkeits-Zeugnisse an den unterzeichneten Beamten wenden. Der Eintritt müßte bis längstens Ende Oktober erfolgen.

Waldsassen den 22sten September 1845.

Derl,
Königl. Rentbeamter.

1550.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Aschaffenburg den 12ten September 1845, die katholische Pfarrei Wald, Landgerichts Nittenau, dem dermaligen Pfarrer zu Pullenried, Landgerichts Oberviechtach, Priester Heribert Bettermann, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Aschaffenburg den 11ten September 1845, die katholische Pfarrei Michaelsneukirchen, Landgerichts Roding, dem dermaligen Pfarrer zu Rattiszell, Landgerichts Mitterfels, Priester Michael Handl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Aschaffenburg den 10ten September 1845, das Hofkapellen-Benefizium in Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, dem freiresignirten Pfarrer von Druisheim, Landgerichts Wertingen, und dermaligen Beichtvater im Frauenkloster St. Walburg zu Eichstädt, Priester Alois Dirr, allergnädigst zu übertragen geruht.

1551.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 20. September 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	5	364	369	358	11	17	15	16	41	15	55	—	—	—	11
Korn . . .	3	578½	581½	445½	136	15	27	14	34	13	54	1	53	—	—
Gerste . . .	4	266½	270½	270½	—	14	3	13	39	13	2	—	—	—	2
Haber . . .	—	165½	165½	165½	—	6	18	6	4	5	52	—	—	—	18

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 16734 fl. 3 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat September 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	1	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	23	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	11	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	20	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	10	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	2

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	46	14	—	7	—
Semmelmehl	2	58	11	—	5	2
Mittelmehl	2	26	9	—	4	2
Pollmehl	1	54	7	—	3	2
Nachmehl	—	38	2	1	1	1
Roggenmehl	2	10	8	—	4	—
Römischmehl	2	22	8	3	4	1
Waitzengries, feiner .	5	46	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	42	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " 3 "
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 1 "
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 " 2 "
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . . 11 kr. 2 dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 " — "
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 15. bis 20. September 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	16	—	—	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	4	—	—	5	—
" ungerollte, "	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	4	—	—	5	—
" weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahler:						
Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Wichsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
" ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
" unausgelassenes, "	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	52	—	1	6	—
Roggenstroh, der Zentner	—	51	—	1	—	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	11	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, " . . .	—	18	—	20
Kerbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	6	1	36
Lämmer, " " . .	1	12	1	15
Kitzeln, " " . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe " " . .	—	48	—	56
" geputzte " " . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, " " . .	—	26	—	28
" geputzte " " . .	—	36	—	42
Indiane " " . .	1	12	1	18
Alter Hahn " " . .	—	15	—	18
Hühner, alte " " . .	—	14	—	15
" junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	26
" mittler, " " .	—	15	—	18
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	36	13	—
Birken, " " .	11	—	—	—
Mischling, " " .	7	54	9	—
Fichten, " " .	9	36	10	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 78. Regensburg, Samstag den 27. September 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1553. pr. den 26. September 1845.
Ad Num. 33002. Num. Exped. 36264.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des Regierungsbezirkes.

Die Behandlung der Einstellungsgesuche betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung, bezeichneten Betreffs, vom 15ten pr. 19ten September 1845, wird nachstehend sämmtlichen Conscriptions-Behörden zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben.

Regensburg den 20sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

Num. 23916.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Zur Erzielung eines gleichförmigen mit den Bestimmungen des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes

und der Vollzugs-Vorschriften im vollen Einklange stehenden Verfahrens hinsichtlich der Behandlung der Einstellungsgesuche und der Verpflichtung der Einsteher wird im Einverständnisse mit dem K. Kriegs-Ministerium Nachstehendes verfügt:

I. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 76. der Vollzugs-Vorschriften müßen die Einstellungsgesuche in der Regel vor den Conscriptionsbehörden angebracht und dort vollständig instruirt werden, die unmittelbare Anbringung der Einstellungsgesuche bei dem obersten Rekrutirungsrathe ist ausnahmsweise nur dann gestattet,

a) wenn sich die veranlassenden Ursachen zur Einstellung erst später ergeben haben,

b) wenn sich der Einsteller wegen verweigerter Annahme des Ersatzmannes bei der Conscriptionsbehörde beschwert findet.

Alle Gesuche, bei welchen diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müßen daher unbedingt zurückgewiesen werden; dem Gesuchsteller steht dann frei, sein Gesuch nach erfolgter Einreihung bei der betreffenden Militärbehörde zu erneuern.

II. Nach §. 57. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes wird der Einsteller der Armeepflichtigkeit erst entbunden, und es gehen dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee auf den Ersatzmann erst dann über, wenn der Ersatzmann angenommen und die Einstands-Caution vorschriftsmäßig geleistet ist.

Hieraus folgt, daß Einsteller, deren Gesuche nicht mit vollständigen die Annahme als Ersatzmann von dem Rekrutirungsrathe bedingenden Nachweisen versehen sind, oder welche sich nicht über vorschriftsmäßige Leistung der Einstands-Caution genügend ausweisen können, an die betreffende Waffengattung zur Einreihung und Verpflichtung abgegeben und ihre unvollständigen Einstellungsgesuche an die Militärbehörde zur weiteren competenzmäßigen Verfügung und Entscheidung nach §. 77. der Vollzugs-Vorschriften abgegeben werden müßen.

III. Eine Ausnahme findet bei jenen Conscribirten Statt, welche gegen Cautionsleistung für Stellung eines Ersatzmannes auf den Fall des Aufrufes zur Verehelichung zugelassen worden sind. Diesen Conscribirten ist zur Realisirung der Ersatzmannstellung ein angemessener Termin von höchstens 40 Tagen analog dem §. 69. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes zu bewilligen, und bis dahin von der Verpflichtung solcher Einsteller Umgang zu nehmen, wobei übrigens auf die Ministerial-Entschließung vom 5ten Mai 1833 und 25sten September 1835 (Döll. V.-S. Bd. X. S. 162 und 167) Bezug genommen wird.

Die Königl. Regierung hat sich hiernach zu achten, demgemäß die Conscriptionsbehörden geeignet anzuweisen und Sorge zu tragen, daß die conscriptionspflichtigen Jünglinge und deren Angehörige über die Folgen der verspäteten Anbringung von Einstellungsgesuchen gehörig belehrt werden.

München den 15ten September 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Die Behandlung der Einstellungs-Gesuche betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

1554.
Ad Num. 33003.

pr. den 20. September 1845.
Num. Exped. 36263.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden.

Die Umschreibung der Einstands-Kapitalien auf weitere Einstands-Männer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Entschließung bez. Betr. vom 15ten pr. 19ten d. Mts. und Jahrs wird nachstehend sämmtlichen Conscriptions-Behörden der genauesten Darnachachtung wegen bekannt gegeben.

Regensburg den 20sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

Nro. 22642.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Im Einverständnisse mit dem K. Justiz- und dem K. Kriegs-Ministerium wird hinsichtlich des Vollzuges der Umschreibung der Einstandskapitalien auf weitere Einstandsmänner der Königl. Regierung Nachstehendes zur Kenntnißnahme und Anweisung der Conscriptions-Behörden eröffnet:

1) Die Aufnahme oder Protokollirung eines Einstandsvertrages oder einer damit verbundenen Cession einer Forderung, und die hierauf vorzunehmende Umschreibung einer Schuldurkunde auf den Namen eines Einstandsmannes als Gläubiger sind Notariatsakte, welche nur von den mit der voluntären Gerichtsbarkeit versehenen Gerichten, oder, soferne es sich um Eintragung der Cession einer Hypothek handelt, von dem kompetenten Hypothekenamte vorgenommen werden können.

2) Der Vollzug der Protokollirung dieser Einstandsverträge, Cessionen und Umschreibung der Cautions-Urkunden ist, da es sich hier von sekundären Einstellungen, sohin von bereits eingereihten Einstellern handelt, nach §. 56. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §§. 77 u. 78. der Vollzugs-Vorschriften durch die betreffenden Militärbehörden zu veranlassen.

3) Zu diesem Behufe übersendet die Militärbehörde bei Staatsschuldurkunden den respektiven Einstands- und Cessionsvertrag an die Conscriptionsbehörde desjenigen Einstellers, bei welcher die umzuschreibende Urkunde gemäß §. 79. der Vollzugs-Vorschriften bisher hinterlegt war, damit diese, wenn sie zugleich die competente Gerichtsbehörde ist, die Umschreibung auf der Schuldurkunde bezüglich des neuen Einstehers vornehme und diese unmittelbar selbst an die vorgesetzte Conscriptionsbehörde des neuen Einstellers, Falls sie diese nicht selbst ist, sende.

Ist aber die deponirende Conscriptionsbehörde des ersten Einstellers nicht zugleich die zuständige Gerichtsbehörde, so hat sie die deponirte Urkunde auf Requisition der betreffenden Militärbehörde mitzutheilen, welche sodann die Umschreibung dieser Urkunde und deren Versendung an die nach §. 79. cit. kompetente Conscriptionsbehörde selbst zu bewirken hat.

Den betreffenden Schuldentilgungs-Spezialkassen ist im ersteren Falle von den Conscriptions- im letzteren von den Militärbehörden Kenntniß zu geben.

4) In gleicher Weise ist bei der Umschreibung und Versendung von Hypothek-Urkunden zu verfahren, je nachdem die betreffende Conscriptionsbehörde zugleich das zuständige Hypotheken-Amt ist, oder nicht.

Die K. Kreisregierung wird hienach das weiter Geeignete verfügen.

Die Ministerial-Entschließung vom 25sten Septbr. 1835 (Döll. V.-S. Bd. X. S. 291) insoweit sie mit den vorstehenden Anordnungen nicht übereinstimmt, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

München den 15ten September 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

von Abel.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Umschreibung der Einstandskapitalien auf weitere Einstandsmänner betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

1555. pr. den 24. September 1845.
Ad Num. 33041. Num. Exped. 36067.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Bestellung und Bezahlung der Regierungs-Blätter pro 1846 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg werden hiemit aufgefordert, die nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 25sten September 1826 (Kreis-Intelligenz-Blatt von 1826 Seite 1307) vorgeschriebenen Verzeichnisse über den Bedarf an Regierungs-Blättern pro 1846 für diejenigen Behörden und Aemter, welche hiefür Zahlung zu leisten haben, nach Rentamts-Bezirken ausgeschieden und abgetheilt, bis zum 15ten Oktober laufenden Jahrs in triplo hieher vorzulegen.

Regensburg den 22sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1556. pr. den 25. September 1845.
Ad Num. 33006. Num. Exped. 36127.

Den unbefugten Handel der Juden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, daß ansäßige Juden mit theilweiser oder gänzlicher Hintansetzung derjenigen Erwerbszweige, auf welche sie die Ansäßigkeit erlangt haben, andere Erwerbszweige ergreifen, wozu sie theils wegen mangelnder polizeilicher Bewilligung, theils gegenüber den beschränkenden Bestimmungen über die Erwerbsarten der Juden nicht befugt sind; da

ferner derartige Anmassungen und Uebergriffe die Absichten des allerhöchsten Ediktes vom 10ten Juni 1813 vereiteln, so wird in Veranlassung eines Ausschreibens des Königl. Ministeriums des Innern vom 15. laufenden Monats allen betreffenden Polizeibehörden des Regierungsbezirkes in Erinnerung gebracht, wie es zunächst ihre Aufgabe ist, allen derartigen Uebergriffen und Anmassungen zu begegnen und hiermit die Aufforderung verbunden, an die zur Mitwirkung berufenen Gemeindevorsteher nachdrückliche Ausmahnungen zu erlassen, alle Polizeiaufsichtsorgane zu geschärfter Ueberwachung anzuweisen, und gegen vorkommende Abweichungen von den bestehenden Vorschriften gegen die Schuldigen sowohl von Amtswegen, als auf Anzeige gebührend einzuschreiten.

Regensburg den 22. September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-Pr.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1557. (3.) pr. den 26. August 1845.
Ad Num. 30297. Num. Exped. 32982.

Die versuchsweise Eröffnung des Kanals zwischen Kelheim und Bamberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe unterm 18ten d. Mts. erlassene Bekanntmachung der K. Kanalbau-Inspektion als interimistischen Kanal-Verwaltung wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 21sten August 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Georg.

Ludwig-Kanal.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß vor der Hand und bis zur gänzlichen Vollendung des Ludwig-Kanals in allen seinen Theilen die versuchsweise Befahrung desselben erfolge und zu diesem Ende mit Verfrachtung der in Oberau bei Kelheim gefertigten Standbilder für das Kanalmonument bei Erlangen der Anfang gemacht werde.

Indem man dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt man zugleich, daß

vom 25sten August an l. Js.

und zwar unmittelbar nach obiger Probefahrt die Wasserstraße zwischen Kelheim und Bamberg dem allgemeinen Verkehre überlassen ist.

Die Ermäßigung der Kanalgebühren mittels eines Nachlasses von 30 % bleibt bis auf Weiteres gestattet.

Nürnberg den 18ten August 1845.

Königl. Kanalbau-Inspektion als interimistische Kanalverwaltung.

M. Hartmann.

1558. pr. den 28. September 1845.
Ad Num. 33321. Num. Exped. 36339.

Die Rendantur der Kreis-Hilfskassa betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da durch allerhöchste Entschließung vom 17ten dieß Monats dem Großhändler August Daubert die nachgesuchte Enthebung von der Funktion eines Kreishilfskassa-Rendanten bewilligt und an seine Stelle der Kaufmann Johann Fickel dahier zum Rendanten der oberpfälzisch-regensburgischen Kreishilfs-Kassa ernannt worden ist, so wird dieß mit dem Beifügen allgemein bekannt gemacht, daß Rendant Daubert die Geschäfte bis Ende dieses Monats fortführt, daß dagegen alle vom 1sten Oktober d. Js. an fälligen Zahlungen zur Kreishilfskassa dahier an den neuernannten Rendanten zu leisten sind.

Regensburg, den 24sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1559. pr. den 25. September 1845.
Ad Num. 32961. Num. Exped. 36143.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 6. und 7. der III. Verfassungsbeilage von der K. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Verbrechen, Untersuchung, Urtheil und Enthauptung des Johann Eppensteiner, abgedruckt aus Dr. Wolf's Chronik, IV. Heft 1845. München im Verlage der Deschler'schen Buchdruckerei,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg am 22sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1560. pr. den 25. September 1845.
Ad Num. 33001. Exped. Num. 36152.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Di-

rection München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„die reformatorischen Bestrebungen in der katholischen Kirche. Ein Sendschreiben zunächst an die Gemeinden Polsnitz ꝛc., dann zugleich an alle katholischen Christen, denen die Offenbarung Jesu Christi als ewige heilige Wahrheit gilt, von Dr. A. Theiner. 1s Heft. Altenburg bei Pierer, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 15ten dieß bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 22sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1561. pr. den 26. September 1845.

Ad Num. 35284. Num. Exped. 36266.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das enthüllte Preußen. Vom Verfasser der Schrift: Würtemberg im Jahre 1844. Druck und Verlag der Steiner'schen Buchhandlung in Winterthur 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 18ten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 23sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1562. pr. den 26. September 1845.

Ad Num. 35285. Num. Exped. 36265.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkom-

missariate Augsburg verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„das Pabstthum, oder Rom auf dem Sterbebette. Eine Dichtung von dem Verfasser des neuen teutschen Osterliedes der Jesuiten und der Rongelieder. Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs von Hegner sen. 1845,"

ist durch höchste Entschließung des K. Ministeriums des Innern, vom 18ten September 1845, bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 14ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1563. pr. den 24. September 1845.

Ad Num. 32946. Num. Exped. 35968.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Eggersberg, Landgerichts Riedenburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allergnädigste Uebertragung der Pfarrei Wandreb, Königl. Landgerichts Tirschenreuth, an den Priester Maximilian Tretter, ist die Pfarrei Eggersberg, Landgerichts Riedenburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, und im Dekanate Pförring, hat eine Schule, zählt 201 Seelen und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Einnahmen der Pfarrei betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

1) aus Realitäten	34 fl.	57	kr.
2) aus Rechten	554 fl.	$8^1/_2$	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	31 fl.	24	kr.
in Summa	620 fl.	$29^1/_2$	kr.

Die Lasten dagegen betragen:

1) wegen Diözesanverbandes	1 fl.	37	kr.
2) wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	7 fl.	$12^1/_4$	kr.
in Summa	8 fl.	$49^1/_4$	kr.

so, daß ein Rein-Einkommen von 611 fl. $40^1/_4$ kr. verbleibt.

Zur Uebernahme der Oekonomie ist ein Kapital von 300 — 400 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg den 20sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1564.
Ad Num. 32646.

pr. den 23. September 1845.
Num. Exped. 35916.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Rötz wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Rothhaas, Tafernwirth, Georg Rieberer, Tabaksfabrikant.

Regensburg den 20sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1565.
Ad Num. 32858.

pr. den 22. September 1845.
Num. Exped. 35730.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Oberviechtach wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Wolfgang Maier, Bäcker, Franz Pösl, Lederer, Joseph Gillitzer, Posthalter.

Regensburg den 19ten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1566.
Ad Num. 32852.

pr. den 22. September 1845.
Num. Exped. 35765.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 26sten August 1845 stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Rittenau wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Michael Mauser, Fruchthändler,
2) Michael Meyer, Wagner,
3) Peter Frank, Oekonom.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Mathias Schwaiger, Metzger, Michael Prößl, Fragner,
Andreas Groll, Brauer, Xaver Loritz sen., Metzger,
Georg Reisinger, Oekonom, Franz List, Schreiner;

sodann für die in den Magistrat gewählten ehemaligen Gemeindebevollmächtigten Michael Mauser und Michael Meyer, aus der Wahlperiode 1842, die Ersatzmänner: Andreas Fellner, Oekonom, und Stephan Fleischmann, Seifensieder.

Regensburg den 19ten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1567. pr. den 24. September 1845.

Ad Num. 32980. Num. Exped. 36027.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 9ten bis 15ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt IIIter Klasse Rötz wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Joseph Braumüller, Weißgerber,
2) Joseph Butscher, Sattler,
3) Georg Reindl, Färber;

sodann an die Stelle des austretenden Magistratsraths Wolfgang Schlag, der Ersatzmann: Sebastian Gamringer, Chirurg.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Michael Süß, jun., Oekonom,
Franz Schlag, Tafernwirth,
Joseph Bauer, Müller,
Anton Kellner, Bäcker,
Wolfgang Bauer, Tafernwirth,
Nikolaus Wolf, Weber.

sodann an die Stelle der ausgetretenen Gemeindebevollmächtigten: Leonard Rothhaas, Krämer, und Leonard Rothhaas, Lederer; aus der Wahlperiode 1839, die Ersatzleute: Nikolaus Herbst, Seiler, und Nikolaus Retzer, Krämer; endlich an die Stelle der zu Magistratsräthen gewählten bisherigen Gemeinde-Bevollmächtigten: Joseph Braumüller, Joseph Butscher und Georg Reindl, ebenfalls aus der Wahlperiode 1839 die Ersatzleute: Georg Leuthner, Drechsler, Anton Abler, Schlosser, und Max Lohrer, Glaser.

Regensburg, den 21sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1568. pr. den 23. September 1845.

Ad Num. 6039. Num. Exped. 7754.

Die Erledigung der I. Pfarrstelle zu Kadolzburg, Decanats Zirndorf, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die I. Pfarrstelle zu Kadolzburg, Dekanats Zirndorf, unterm 6ten dieses Monats in Erledigung gekommen ist, so wird dieses zur — innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit dieser Pfarrstelle nach dem im Jahre 1837 erfolgten Fassions-Abschluß nachstehende Gehaltsbezüge verbunden sind:

I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	205 fl. 30 kr.	
b) an Naturalien:		
8 Schfl. 3 Mtz. 2 1/2 Schzl. Korn, à 8 fl. 34 kr.	73 fl. 2 1/4 kr.	
5 Schfl. 2 Metz. Haber, à 4 fl. 1 kr. .	21 fl. 25 1/4 kr.	
12 Klafter weiches Scheitholz, à 5 fl. .	60 fl. — kr.	
60 Stück weiche Wellen, 2 fl. pr. 100 .	1 fl. 12 kr.	
2 Schleißfohren, halbfüdrig, à 3 fl. 30 kr.	7 fl. — kr.	
2) aus Stiftungskassen, an baarem Gelde . .	7 fl. — kr.	
		375 fl. 9 1/2 kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Genuß der freien Wohnung im Pfarrgebäude, welches für eine Familie zureichenden Raum darbietet und sich auch in ganz gutem baulichen Zustande befindet	35 fl. kr.	
Desgleichen der Grundstücke, nämlich:		
3 Tagw. 50 Decim. Aecker,		
3 Tagw. 43 Decim. Wiesen und		
10 Decim. Gärten	58 fl. 51 1/2 kr.	
		93 fl. 51 1/2 kr.
IV. Ertrag aus Rechten		— fl. — kr.
V. Einnahmen aus besonders zu bezahlenden Dienstes-Funktionen . .		300 fl. 12 kr.
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		— fl. — kr.
	Summa	769 fl. 13 kr.

Lasten sind nicht vorhanden.

An freiwilligen Geschenken an Geld und Naturalien 10 fl.

Ansbach den 19ten September 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussel.

Häublein, v. n.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1569. pr. den 28. September 1845.

Hammergutsverkauf.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das von Hana'sche Hammergut zu Schwarzach, dortselbst am

Dienstag den 28sten Oktober l. Js., von Vormittags 11 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr, öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Hammergebäude mit Hochofen, Frischfeuer und Maschinengebläse, dann Stallung sammt Keller;
2) aus einem einstöckigen gemauerten, mit Ziegel gedeckten Wohnhause mit Kohlenschupfe und Gemüsgarten.

Die Realitäten wurden im August circa auf 4950 fl. gerichtlich geschätzt, und ruht auf dem Hammergute nur ein Grundzins von 1 fl. 17 kr.

Uebrigens wird sich auf die Bestimmungen des Prozeßgesetzes §. 96. bis 98. dann §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, mit dem Bemerken bezogen, daß bei erreichtem Schätzungswerthe der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt.

Nabburg am 20sten September 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1570. pr. den 24. September 1845.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Aufnahme der neu eintretenden Schüler an der hiesigen lateinischen Schule ist auf Montag den 13ten Oktober l. Js. anberaumt. Am genannten Tage haben sich dieselben Vormittags zwischen 8 und 12 Uhr in Begleitung ihrer Aeltern, Vormünder, oder deren Stellvertreter in der Wohnung des unterzeichneten Subrectors einzufinden, und Taufschein, Impfschein und Schulzeugniß vorzulegen.

Die Aeltern auswärtiger Schüler haben sich bezüglich der von ihren Söhnen zu beziehenden Wohnung zuvor mit dem K. Subrectorate zu benehmen.

Zur Aufnahme in die I. Klasse ist richtiges und fertiges Lesen teutscher und lateinischer Schrift, eine gute, leserliche Handschrift, hinreichende Sicherheit in der Orthographie, und Kenntniß der 4 Grundrechnungsarten erforderlich.

Nachmittags von 2 Uhr an wird die Aufnahmsprüfung abgehalten werden.

Den Termin zum Beginne der Klassen werden die Betheiligten an dem nämlichen Tage erfahren.

Weiden den 23sten September 1845.

Das Königl. Subrectorat Weiden.
M. Menzel.

1571.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Ernennung des II. Landgerichts-Assessors Mathias Stangl zum I. Assessor des Landgerichts Passau II. in Erledigung kommende Stelle des II. Assessors bei dem Landgerichte Roding den Appellationsgerichts-Accessisten Karl Christoph Wilhelm Dorner in Hilpoltstein durch Allerhöchste Entschließung vom 13ten September allergnädigst zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden durch allerhöchste Entschließung vom 15ten September die erledigte II. Assessorsstelle bei dem Landgerichte Obervichtach dem bisherigen Landgerichts-Aktuar Heinrich Basel in Seßlach, zu verleihen.

1821 1822

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 79. Regensburg, Mittwoch den 1. Oktober 1845.

Inhalt:

1572. pr. den 30. September 1845.

Bekanntmachung,

den Namen des erstgebornen Sohnes **Seiner Königl. Hoheit** des Kronprinzen betreffend.

Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

In Folge allerhöchsten Befehles **Seiner Majestät des Königs** vom 8ten September l. Js. wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß **Seiner Königlichen Hoheit** des Kronprinzen erstgeborner Sohn, welcher in der heiligen Taufe die Namen **Otto Ludwig Friedrich Wilhelm** erhalten hat, als Hauptnamen den Namen **Ludwig** führe, und mit diesem in allen amtlichen Ausfertigungen und Erlassen rc. rc. zu bezeichnen sey.

Teublitz den 21sten September 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Gise.

Durch den Minister der geheime Sekretär

Geßele.

1573. pr. den 28. September 1845.

Ad Num. 33130. Num. Exped. 56429.

Die Zulassung der Kölner-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" in Bayern und die Aufstellung des Königl. Ministerial-Commissairs, Consuls und Commerzien-Raths Bartels in Köln als General-Agenten dieser Gesellschaft betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 12ten Mai lauf. Jahrs haben **Seine Majestät der König** allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die zu Köln bestehende See-Fluß- und Landtransport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" die in den Satzungen vorgesehenen Verträge über Versicherung gegen die Gefahren der Fluß- und Canalschiff-Fahrt, wie des Transportes zu Lande auch in Bayern abschließe, daß jedoch diese allerhöchste Genehmigung nur, auf so lange nicht anders verfügt wird, ertheilt werde, und an nachstehende Bedingungen knüpfe:

1) Die Zulassung der Gesellschaft erfolgt lediglich in ihrer jetzigen Gestaltung, wie sie durch K. Preußische Kabinets-Ordre vom 24sten Januar 1845 anerkannt worden ist, und es ist daher zu jeder Abänderung der Satzungen die allerhöchste Entschließung zu erholen.

2) Die Gesellschaft hat einen Generalagenten in Bayern aufzustellen, demselben die Stellvertretung ihrer selbst in Bayern zu übertragen, und zwar in der Art, daß sie sich verpflichtet, für alle mit Bayerischen Unterthanen aus Versicherungs-Verträgen entstehenden Streitigkeiten ihren Gerichtsstand vor jenem Bayerischen Gerichte anzuerkennen, welchem der Generalagent für seine Person nach den Bayerischen Landesgesetzen unterworfen ist, und die gegen ihren Stellvertreter ergangenen richterlichen Erkenntnisse unweigerlich anzuerkennen und zu vollziehen.

3) Dieser von der Gesellschaft als ihr Repräsentant in Bayern aufzustellende, aus Bayerischen Unterthanen zu wählende und mit gehöriger und umfassender Vollmacht zu versehende General-Agent muß jederzeit bei dem Königl. Ministerium des Innern zur Anzeige gebracht und dessen Bestätigung erholt werden.

4) In gleicher Weise sind die von dem Generalagenten allenfalls aufgestellten Unteragenten dem Königl. Ministerium des Innern zur Bestätigung anzuzeigen.

Nachdem nunmehr der K. Ministerial-Commissair, Consul und Commercien-Rath, Bartels durch die unter dem 20sten Juli l. J. vorgelegte Notariats-Urkunde d. d. 18ten Juli d. Js. sich als General-Agent der Kölner-Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Agrippina" für das Königreich Bayern ausgewiesen hat, so unterliegt dessen Wirksamkeit in besagter Eigenschaft nach Maaßgabe der allerhöchst genehmigten Entschließung vom 12ten Mai d. Js. keinem Anstande, was in Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 15ten dieses Monats zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 29sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1574. pr. den 30. September 1845.
Ad Num. 33525. Num. Exped. 36627.

Die Beschwerde des Magistrates der Stadt Ansbach, bezüglich der dortigen Aufnahmegebühren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bezüglich der Verpflichtung zur Entrichtung der Aufnahmsgebühren ist vom Königlichen Ministerium des Innern unterm 20sten l. Mts. nachstehende Entschließung ergangen, wornach sich in vorkommenden Fällen zu achten ist.

„Die mit Bericht vom 2ten September l. Js. eingesendeten Verhandlungen im untenbezeichneten Betreffe folgen mit nachstehender Eröffnung hieneben zurück.“

Im Hinblick auf §. 7. des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung im Zusammenhalte mit §. 11, 12 und 14. des revidirten Gemeinde-Ediktes kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch durch den blossen Besitz eines besteuerten Hauses in der Gemeinde die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes erworben und folgeweise die Verbindlichkeit zur Entrichtung der betreffenden Aufnahmegebühren selbst dann begründet werde, wenn weder mit diesem Hausbesitze der ständige Wohnsitz in der Gemeinde verbunden, noch die Ansäßigkeit daselbst besonders nachgesucht oder ertheilt worden ist.

Es kann daher auch im gegebenen Falle der Garkoch und Metzger, Nikolaus Feilner, aus Markt Schorgast, nachdem derselbe durch die Erwerbung des mit einer realen Bräuerei und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeit verbundenen Hauses, Lit. D. Nro. 128, zu Ansbach, wirkliches Gemeindeglied daselbst geworden ist, ohne die Ansäßigkeit nachgesucht oder erhalten zu haben, von der Entrichtung der ihn nach dem kuratelamtlich genehmigten Regulative treffenden Aufnahme-Gebühren per 80 fl. nicht losgezählt werden, wonach der Magistrat der Stadt Ansbach bezüglich seiner Beschwerdevorstellung vom 6ten August vor. Js. geeignet zu verständigen und das Weitere zu verfügen ist.

Regensburg den 25sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1575. pr. den 30. September 1845.
Ad Num. 33619. Num. Exped. 36562.

Die Erneuerung der Handelskammer betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchste Entschließung ddo. Aschaffenburg den 21. September l. Js. wurden für die durch den periodischen Austritt eines Drittheils der oberpfälzisch-regensburgischen Handelskammer erledigten Stellen folgende Mitglieder ernannt:

1) Ludwig von Stachelhausen, Hammerwerksbesitzer zu Traidendorf,
2) Georg Joseph Manz, Buchhändler in Regensburg,

3) Christoph Rehbach, Bleistiftfabrikant daselbst,

4) Adolph Friedr. Schnitzlein jun., Wollspinnereibesitzer von da.

Regensburg den 27sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1576. pr. den 28. September 1845.

Ad. Num. 33871. Num. Exp. 36430.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Heimath des Vaganten Karl Schott betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine Behufs der Ausmittlung der Heimaths- und persönlichen Verhältnisse des unbekannten Vaganten Karl Schott von dem Magistrate der Stadt Straubing erlassenen Bekanntmachung vom 14ten Juli d. Js. sammt Personalbeschreibung mit dem Auftrag, bezüglich der Ermittlung der Heimath des gedachten Schott die geeigneten Recherchen zu pflegen, und deren Resultat innerhalb 14 Tagen anher anzuzeigen, allenfallsige Ergebnisse aber dem genannten Stadtmagistrate unverzüglich mitzutheilen.

Bekanntmachung.

Ein Vagant, dessen Personal-Beschreibung, hier beigefügt ist, und der bis zur Ausmittlung seiner Heimath in der Zwangsarbeits-Anstalt zu Kaisheim verwahrt wird, hat angegeben, daß er Karl Schott heiße, und ein außerehelicher Sohn der Lebzelterstochter Ursula Schott von hier sey, daß er am 11ten Februar 1813 in Lindau geboren, in Schweinfurt erzogen, und im Handlungsgewerbe unterrichtet, in Würzburg conscribirt und mit einem Reisepaße versehen worden, längere Zeit herumgewandert sey, und zuletzt bei dem Kaufmann Morowitzo in Raab servirt habe, woselbst sein Paß und seine Arbeitszeugnisse zu Verlust gegangen seyen.

Alle diese Angaben haben sich als ganz unwahr dargestellt, und es dringt sich die Vermuthung auf, daß dieser angebliche Karl Schott ein aus irgend einer Detentions- oder Straf-Anstalt entsprungener Verbrecher sey.

Es werden daher sämmtliche Polizeibehörden ersucht, die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und allenfallsige Resultate gefälligst hieher bekannt zu geben.

Straubing, am 14ten Juli 1845.

Stadt-Magistrat.

Kolb.

Personalbeschreibung.

Karl Schott ist 30 und einige Jahre alt, 5′ 9″ 1‴ groß, hat ein länglichtes blasses Gesicht, eine gewölbte Stirne, etwas spitzige Nase, rundes Kinn, proportionirten Mund, braune

Augen, dunkelbraune Haare, und einen braunen, in das röthlicht schillernden Bart. — Er spricht den fränkischen Dialekt und bedient sich sehr oft des Ausdruckes: „so zu sagen."

Seine letzte Kleidung bestand aus ledernen Schuhen, grüngestreiften wollenen Hosen, braunen Tuchrock mit einer Reihe Knöpfe, mit Sammtkragen und Aufschlägen, mit Seide übersponnenen Knöpfen, einer grauwollenen Weste mit überzogenen Knöpfen, lichtbraun geblümten Hals-Tuche von Wollenstoff.

Regensburg den 24sten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1577. pr. den 30. September 1845.

Ad Num. 33555. Num. Exped. 36631.

Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im oben bemerkten Betreffe unterm 20sten September von der General-Administration der K. Posten erlassenen zwei Bekanntmachungen werden durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 26sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Posterpedition in Rain betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1sten Oktober l. Js. wird in dem Städtchen Rain, im Regierungs-Bezirke von Oberbayern auf der Straße zwischen Donauwörth und Neuburg gelegen, eine Brief- und Fahrposterpedition ohne Poststall errichtet, und durch die zwischen Regensburg und Donauwörth über Rain koursirenden Eilpostwägen sowohl für Reisende als auch für Versendungen von Briefen, Zeitungen und Fahrpoststücken in tägliche unmittelbare Postverbindung gesetzt, was hiedurch zur Wissenschaft allgemein bekannt gemacht wird.

München den 20sten September 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Tauber.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer Posterpedition zu Sonthofen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Markte Sonthofen bei Immenstadt im Regierungs-Bezirke von Schwaben und Neuburg gelegen wird mit dem 1sten Oktober l. Js. eine Brief- und Fahrposterpedition ohne Poststall errichtet, und durch tägliche Carriolpostfahrten mit Immenstadt in Verbindung gesetzt.

Indem dieß hiedurch mit dem Beifügen allgemein bekannt gemacht wird, daß mit diesen Fahrten sowohl Briefe und Zeitungen als auch alle zur Beförderung durch die Postanstalt überhaupt geeigneten Fahrpoststücke nach und von Sonthofen versendet werden können, wird zugleich bemerkt, daß auch alle nach den Märkten Hindelang und Oberstdorf vorkommenden Sendungen durch die neue Expedition zu Sonthofen ihre unmittelbare Bestellung finden.

München den 20sten September 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Lauber.

1578. pr. den 29. September 1845.

Ad Num. 35196. Num. Exped. 36472.

Die Erledigung des Läml-Bredauer'schen Schulbeneficiums zu Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allergnädigste Uebertragung der Pfarrei Pfatter, Landgerichts Stadtamhof, an den Priester Andreas Stauber, ist das Läml-Bredauer'sche Schulbeneficium in Neumarkt, gleichnamigen Landgerichts, in Erledigung gekommen, und steht das Präsentationsrecht in Folge des von dem Patrone des Beneficiums ausgestellten Reverses für den vorliegenden Fall **Seiner Majestät dem Könige** zu.

Das fragliche Schulbeneficium liegt in der Diözese Eichstätt und im Dekanate Neumarkt.

Die Obliegenheiten eines jeweiligen Benefiziaten sind:

a) täglich die Frühmesse, und zwar im Winter um 6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr in der Pfarrkirche, dann in jeder Woche drei Messen für die Stifterin des Beneficiums zu lesen;

b) bei der Stadtpfarrei in der Seelsorge, insbesondere im Beichtstuhle Aushülfe zu leisten, und

c) in der Studien-Vorbereitungsschule zu Neumarkt den Unterricht zu ertheilen.

Die Einnahmen desselben betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

1) an ständigem Gehalte	240 fl. 30 kr.
2) aus Realitäten	20 fl. — kr.
3) aus Rechten	43 fl. 52 kr.
Summa	304 fl. 22 kr.

Die Lasten betragen:

1) wegen Staatszweckes	4 fl. 30 kr.
2) wegen Diözesanverbandes	4 fl. — kr.
Summa	8 fl. 30 kr.

so daß eine reine Einnahme von 295 fl. 52 kr. verbleibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und einem vorschriftsmäßigen Nachweise über ihre Befähigung zum Lehramte versehen, binnen vierzehn Tagen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg, den 24sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Windwart.

Dürschl.

1579. pr. den 24. September 1845.

Ad Num. 32988. Num. Exped. 36050.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Schmidtmühlen wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Michael Schmidt, Gastwirth, Franz Pfab, Chyrurg.

Regensburg den 22sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1580. pr. den 24. September 1845.

Ad Num. 33097. Num. Exped. 36051.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Pfreimdt wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt und unterm Heutigen bestätiget:

Christoph Fuchs, Handelsmann, Anton Schmidt, Kirschner.

Regensburg den 22sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1581. pr. den 28. September 1845.

Ad Num. 33305. Num. Exped. 36385.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten und 2ten September 1845 stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-

wahl in der Stadt IIIter Klasse Hemau wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Jakob Forster, Handelsmann,
2) Bernhard Queitsch, Anwesensbesitzer,
3) Simon Demml, Drechsler.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Joseph Stangl, Schmid,
Albert Steiner, Zimmermeister,
Sebastian Kiendl, Kufner,
Michael Braun, Schuhmacher,
Michael Gaßner, Melber,
Michael Engel, Metzger.

Regensburg den 25sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1582. pr. den 24. September 1845.
Ad Num. 33189. Num. Exped. 36079.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Bruck wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt und unterm Heutigen bestätigt:

Anton Frauendorfer, Handelsmann, Franz Weinzierl, Bäcker.

Regensburg den 23sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1583. pr. den 25. September 1845.
Ad Num. 33197. Num. Exped. 36098.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Schwarzhofen wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Richter, Krämer, Wolf. Bruckmaier, Tafernwirth, Anton Fischer, Metzger.

Regensburg den 23sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1584. pr. den 29. September 1845.
Ad Num. 33265. Num. Exped. 36445.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung Neunburg v. W. wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Schmidtler, Metzger, Aloys Sämer, Weisgerber, Wolf. Pröls, Bäcker.

Regensburg den 26sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Windwart.

Dürschl.

1585. pr. den 28. September 1845.
Ad Num. 33420. Num. Exped. 36387.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2ten bis 4ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in der Stadt II. Klasse Neumarkt wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Michael Stadlmaier, Färber,
2) Lorenz Koch, Wirth,
3) Johann Zahn, Seifensieder,
4) Michael Ehrensberger, Gastwirth.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Anton Straßer, Glaser,
Joseph Fleischmann, Wirth,
Karl Pröls, Spängler,
Georg Zeininger, Seiler,
Xaver Bock, Glaser,
Johann Geitner, Ziegler,
Sebastian Gloßner, Weißgerber,
Anton Geitner, Wirth.

Regensburg den 24sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1586. pr. den 29. September 1845.
Ad Num. 33456. Num. Exped. 36447.

Die Kirchen-Verwaltungs-Wahlen zu Amberg pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Amberg wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Johann Hofmann, Gastwirth, Jakob Webl, Handelsmann,
Joseph Anton Lirth, Kaufmann, Georg Bösel, Schneider.

Regensburg, den 25sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1587. pr. den 27. September 1845.
Ad Num. 33472. Num. Exped. 36334.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 3ten bis 5ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Donaustauf wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Franz Merkl, Zimmermann,
2) Joseph Parzefall, Lederer,
3) Jakob Schober, Färber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Xaver Parzefall, Bräuer, Joseph Brunner, Zimmermann,
Wolfgang Biendl, Weinzierl, Johann Hüttner, Weinzierl,
Joseph Leist, Fischer, Joseph Stubenrauch, Chirurg.

Regensburg den 25sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Freiherr von Godin.

Dürschl.

1588. pr. den 30. September 1845.
Ad Num. 33498. Num. Exped. 36537.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Rittenau wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Franz Xaver Loritz, Hammermeister, Mathias Schweizer, Metzger.

Regensburg den 25sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1589.
Ad Num. 33506.

pr. den 30. September 1845.
Num. Exped. 36550.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchen-Verwaltung zu Winklarn wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Mich. Weig, Müller zu Holkhof, Joh. Wellnhofer, Metzger zu Winklarn, Johann Hildebrand, Tafernwirth daselbst.

Regensburg den 26sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1590.
Ad Num. 33508.

pr. den 30. September 1845.
Exped. Num. 36548.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Neumarkt wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Georg Dußmann, Drechsler, Georg Zetelmaier, Färber.

Regensburg den 25sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1591.
Ad Num. 33572.

pr. den 30. September 1845.
Num. Exped. 36624.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Schwandorf wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Anton Dobmaier, Schuhmacher, Georg Peßerl, Tuchmacher, Joseph Kirchbauer, Gürtler.

Regensburg den 27sten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Windwart.

Dürschl.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1592. pr. den 28. September 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 20sten September 1845, Nro. 15267, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwochs am 22sten Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 5te, die Profile 0 mit 46 umfassende, 25000' lange, in die Markungen Großaitingen und Wehringen, Königl. Landgerichts Schwabmünchen, fallende Arbeitsloos der mitunterfertigten Sektion, welches enthält:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu . . . . 8800 fl. 27 kr.
2) die Kunstbauten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine 8225 fl. 22 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge . 529 fl. 38 kr.
4) die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau 10615 fl. 34 kr.

in Summa 28170 fl. 26 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 10ten Oktober 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 21sten Oktober 1845 Abends sechs Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten Oktober 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Augsburg am 23sten Oktober 1845.

K. Landgericht Schwabmünchen. — **K. Eisenbahnbau-Section.**
Braun, Landr. — **Thenn**, Sekt.-Ingenieur.

1593. pr. den 19. September 1845.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate August 1845.

1	Individuum	wegen einer Uebertretung wider	die Würde des Staatsoberhaupts.
1	"	"	unanständigen Benehmens bei Amt.
5	Individuen	"	groben und widersetzlichen Benehmens gegen die Sicherheitswache.
45	"	"	verlängerten unangezeigten oder unerlaubten Aufenthalts.
38	"	"	Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
17	"	"	Obdachlosigkeit und Nachtschwärmerei.
13	"	"	Uebertretung der Polizeistunde.

18 Individuen wegen Trunkenheit und verübter Erzesse.
10 " " Störung der Nachtruhe.
5 " " Rauf-Excesse und Körperverletzung.
7 " " Tragens spitziger, im Griffe stehender Messer.
14 " " Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
2 " " Frevels wider die öffentliche Sittlichkeit.
10 " " polizeilich strafbarer Diebstähle.
4 " " Unterschlagung.
3 " " Betrugs.
12 " " ehrenrühriger Nachreden und Injurien.
6 " " Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
1 Individuum " Entziehung aus der Polizeiaufsicht.
8 Individuen " schnellen Reitens und Fahrens in der Stadt.
14 " " unterlassener Straßenreinigung.
1 Individuum " Uebertretung der Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
15 Individuen " Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Anordnungen.
12 " " unterlassener Haussperre.
7 " " Uebertretung der Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung.
5 " " Uebertretung der Fleischbank-Ordnung.
3 Individuen wegen Ueberschreitung der Fleischtaxe.
4 " " Uebertretung der Hundepolizeilichen Vorschriften.
5 " " Thierquälerei.
4 " " Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
3 " " Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
1 Individuum " verbotwidriger Broddareingabe.
3 Individuen " Aufschlags-Defraudation.
5 " " Hochspielens.
2 " " Schulversäumnisse.
2 " " Entlaufens aus der Lehre.
1 Individuum " unbefugten Viehhandels.
10 Dienstherrschaften wegen unangezeigter Dienstboten.
2 Meister wegen unangezeigter Gesellen.
1 Dienstherrschaft wegen Scheindienstgeben.
8 Hauseigenthümer wegen unterlassener Miethveränderungs-Anzeige.

---

328 Individuen. Hievon wurden:
8 Individuen den zuständigen Gerichten,
11 pr. Schub an ihre Heimathsbehörden überliefert,

1 Individuum wurde in das Zwangsarbeitshaus Kaisheim abgeliefert,
8 Individuen wurden in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen,
113 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 18ten September 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: **v. Thon-Dittmer.**

Albrecht.

1594. pr. den 29. September 1845.

Bekanntmachung.

Eilf Stücke des Gebetbuches: „die heil. Messe an allen Sonn- und Feiertagen des Jahres, aus dem Latein ins Deutsche übersetzt von P. Alexander Schmied, Capuziner-Quardian, Einsiedeln 1838;" sind dahier gefunden und bei Amt übergeben worden.

Der rechtmäßige Eigenthümer wird hiedurch aufgefordert

innerhalb drei Monaten

sich im Polizei-Büreau dießseitiger Behörde zu melden, und seine Ansprüche zu bescheinigen, widrigenfalls über diese Bücher anderweitige Verfügung getroffen werden würde.

Regensburg den 24sten September 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister:

v. Thon-Dittmer.

Albrecht.

1595. **Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.**

Seine Majestät der König haben unterm 24sten Mai l. Js. den Spenglermeistern Jakob Labonté und Franz Flemmerer, in München, ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich construirten Lampen, für den Zeitraum von drei Jahren,

und unterm 29sten Mai l. Js. dem Uhrmachergesellen Christian Reithmann, zu Schwabing, ein Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung aller Arten von Musikwerken für Uhren ꝛc., dann verbesserten Elodicons, mittelst Anwendung der von ihm erfundenen Bohr- und Schneid-Maschine, für den Zeitraum von drei Jahren zu ertheilen geruht.

Verlängerung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 23sten Juli l. Js. das dem Schloßbaumeister **Seiner Königlichen Hoheit** des Prinzen **Carl**, Gottfried Köppe in Tegernsee, unterm 13ten Juli 1839 verliehene und am 30sten August desselben Jahres ausgeschriebene Gewerbs-Privilegium auf Anwendung und Ausführung seiner Erfindung einer verbesserten, sowohl bei neu zu erbauenden, als bereits bestehenden Kellern anzuwendenden Construction der Lagerbier-Keller auf weitere drei Jahre, vom 13ten Juli d. Js. an gerechnet, allergnädigst zu verlängern geruht.

Einziehung und Erlöschung von Gewerbs-Privilegien.

Von dem Magistrate der Stadt München wurde die Einziehung des dem Schuhmachergesellen Philipp Schußler, in München, unterm 1sten Mai 1844 verliehenen, und unterm 14ten Juni 1844 ausgeschriebenen dreijährigen Gewerbs-Privilegiums auf Anwendung eines bei Verfertigung von Schuhen und Stiefeln zu gebrauchenden Bindemittels zwischen Brandsohle

Einlage und Sohle, durch welches eine Trennung derselben und das Eindringen von Feuchtigkeit verhindert werden soll,

dann die Einziehung des dem Franz Xaver Sedelmayer, in München, unterm 30sten Januar 1840 verliehenen und unterm 24sten März 1840 ausgeschriebenen sechsjährigen Gewerbs-Privilegiums auf Reinigung des Lampenöls, beschlossen.

Das dem Großhändler und Eisenwerks-Besitzer Joseph Ritter von Maffei, in München, unterm 16ten November 1842 verliehene, und unterm 18ten Januar 1843 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbs-Privilegium auf Anfertigung der von dem Leiter seines Eisenwerkes, dem Mechaniker Joseph Hall, aus England, erfundenen, neuen und einfachen Vorrichtung von Dampfwagen, mittelst welcher während des Laufes der Maschine die Expansion des Dampfes beliebig verstellt werden kann, ist auf den Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegien-Wesen vom 10ten Februar 1842,

und das dem Wilhelm Heinrich Reus aus Würzburg unterm 2ten Mai 1844 verliehene und unterm 1sten Juli 1844 ausgeschriebene zweijährige Gewerbs-Privilegium auf Ausführung der von ihm erfundenen Schnellsetzmaschine für Buchdruckereien, ist wegen nicht gelieferten Nachweises der Ausführung dieser Erfindung innerhalb Jahresfrist, auf den Grund des §. 30. Ziff. 4. der allerhöchsten Verordnung über das Privilegienwesen vom 10ten Februar 1842, erloschen.

1596.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26sten September 1845 wurde der Schuldienst zu Zeitlarn, K. Landgerichts Regenstauf, dem Schullehrer Konrad Freundorfer von Kareth übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26sten September 1845 ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Niedermurach, K. Landgerichts Obervichtach, dem Schullehrer Joh. Mich. Başl von Barbing, übertragen worden.

1597.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 27. September 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	11	320	331	321	10	17	11	16	45	15	7	—	—	—	4
Korn . . .	136	116	252	236	16	14	45	14	17	13	37	—	17	—	—
Gerste . . .	—	317 1/2	317 1/2	317 1/2	—	14	12	13	54	13	16	—	—	—	15
Haber . . .	—	273	273	273	—	6	21	6	1	5	48	—	3	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 14468 fl. 23 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat September 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Szll	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	1	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	23	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	11	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	5	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	20	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	10	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	2

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	46	14	—	7	—
Semmelmehl	2	58	11	—	5	2
Mittelmehl	2	26	9	—	4	2
Pollmehl	1	54	7	—	3	2
Nachmehl	—	38	2	1	1	1
Roggenmehl	2	10	8	—	4	—
Römischmehl	2	22	8	3	4	2
Waitzengries, feiner .	5	46	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	42	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " 3 " 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr. 2 dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 11 kr. 2 dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 1 " Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 " — "
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 9 " 2 " Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 22. bis 27. September 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	4	—	—	6	—
" ungerollte, " . . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	4	—	—	5	—
" weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
" ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
" unausgelassenes, "	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	12	—	—	13	—
Heu, der Zentner	—	57	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner	—	52	—	1	6	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	11	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	23
Butter, " . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	15	1	48
Lämmer, " " . .	1	12	1	15
Kitzeln, " " . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe " " . .	—	48	—	54
" geputzte " " . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, " " . .	—	26	—	28
" geputzte " " . .	—	36	—	42
Indiane " " . .	1	12	1	15
Alter Hahn " " . .	—	16	—	18
Hühner, alte " " . .	—	15	—	16
" junge, das Paar . .	—	24	—	30
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
" mittler, " " .	—	16	—	18
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	36	13	—
Birken, " " .	10	48	11	—
Mischling, " " .	7	42	9	—
Fichten, " " .	9	42	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

1853 1854

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 80. Regensburg, Samstag den 4. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1599. pr. den 30. September 1845.

Ad Num. 33127. Num. Exped. 36615.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden des diesseitigen Regierungsbezirkes.

Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58. Abs. 2. und §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung bezeichneten Betreffs vom 15ten dieses Monats wird den sämmtlichen Conscriptions-Behörden zur genauesten Darnachachtung in Abschrift bekannt gegeben.

Regensburg den 22sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

Nro. 21432.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich hinsichtlich des Vollzuges der gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58. Absatz 2. und §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes bisher in dem

Falle ergeben haben, wenn das verfügbare Vermögen nicht hinreicht, um aus demselben die Kosten der gebotenen Ersatzmannstellung zu bestreiten, — wird unter theilweiser Modifikation der in den Nris. II. und VI. der Ministerial-Entschließung vom 5ten Mai 1833 (Döll. Verord.-Samml. Bd. X. Seite 162 — 164) ertheilten Anweisungen Nachstehendes verfügt:

I. Zu §. 58 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Wenn ein Ersatzmann oder Einsteher noch vor vollendeter Dienstzeit auf Grund des §. 4. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wegen eines Verbrechens oder dort genannten Vergehens, oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstesuntauglichkeit aus der Armee entlassen werden muß und von dem Einstandscapitale oder der etwaigen Ergänzungs-Caution nach vorgängiger Bezahlung des dem Aerar zugefügten Schadens und sonstigen pekuniären Nachtheiles etwas, doch nicht so viel übrig bleibt, daß hievon ein anderer Ersatzmann für die noch rückständige Dienstzeit aufgefunden werden kann, so sind folgende Grundsätze zur Anwendung zu bringen.

1) Nachdem gemäß §. 57. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes alle Rechte und Pflichten des Einstellers in Hinsicht des Dienstes der Armee auf den Ersatzmann übergehen, sobald derselbe angenommen und die Einstandscaution vorschriftsmäßig geleistet ist, so muß von diesem Momente an der Ersatzmann nach denselben Grundsätzen behandelt werden, wie jeder durch die Conscription zugegangene Soldat, insoweit nicht das Gesetz ausdrücklich singuläre Bestimmungen für die Einsteher gibt.

2) Nach §. 66. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes haben Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienstzeit nach §. 4. der Ehre der Waffen unwürdig machen, für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann zu stellen, und im Falle der Unvermöglichkeit während eben dieser noch übrigen Dienstzeit zu den im §. 45. bezeichneten Arbeiten in Bereitschaft zu stehen.

Ganz nach eben diesen Vorschriften ist daher auch bei dem Einsteher zu verfahren; der §. 58. des H.-Erg.-Ges. gibt in dieser Beziehung nur zwei besondere Bestimmungen, nämlich:

a) daß noch vor der Ersatzmannstellung die dem Aerar etwa zugegangenen pekuniären Nachtheile ersetzt, und

b) daß dem Betheiligten nur der nach Ersetzung dieser Nachtheile und nach Stellung eines Ersatzmannes etwa übrig bleibende Mehrbetrag der Einstandscaution verabreicht werden solle.

Hieraus folgt, daß der Ersatzmann für die ganze noch übrige Dienstzeit des Betheiligten gestellt werden muß, und eine Abkürzung dieser Dienstzeit unter analoger Anwendung des §. 16. des H.-E.-G. gesetzlich unzuläßig ist.

3) Sind nun das Einstandskapital und die etwa vorhandene Ergänzungs-Caution zur Bestreitung der gesetzlichen Verpflichtungen unzureichend, so muß hiefür in nothwendiger Folge der Bestimmungen der §§. 57 und 66. des H.-E.-G. das übrige Vermögen des Betheiligten in Anspruch genommen werden.

4) Wenn aber das Einstandskapital rc. für die bezeichneten Zwecke unzureichend und auch die Deckung des abgehenden Vermögens aus dem eigenen Vermögen unmöglich ist, so findet nach dem Gesetze weder die Hinausgabe des Einstandskapitales an den Betheiligten noch auch die Beschlagnahme statt, sondern es fällt dasselbe der Staatskasse anheim, weil der Einsteher die Bedingungen unerfüllt gelassen hat, von welcher die Wirksamkeit seiner desfallsigen Rechts-

ansprüche gesetzlich abhängig gemacht ist, und daher das in Frage stehende Objekt herrenlos wird.

5) Im Falle einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienstesuntauglichkeit ist im Hinblicke auf §. 57 und 58. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes gleichfalls nach den vorbezeichneten Grundsätzen zu verfahren.

II. Zu §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes.

Wenn das der Confiscation unterworfene Vermögen eines Deserteurs zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hinreicht und ein mit Beschlag zu belegendes Vermögen nicht vorhanden oder das vorhandene hiezu nicht hinreichend ist, so sind folgende Momente zu beobachten:

1) Das Heer-Ergänzungs-Gesetz unterscheidet zwischen dem Vermögen, welches der Confiscation unterliegt und jenem, bezüglich dessen nur die Beschlagnahme eintritt. Jenes, das Vermögen, welches dem Deserteur bis zu dem Tage, wo er als solcher erklärt wird, aus was immer für einem Rechtstitel angefallen ist, — wird nach §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und §. 112 der Vollzugs-Vorschriften Gemeinde-Eigenthum.

Das später anfallende Vermögen kann nur mit Beschlag belegt werden, die Herausgabe findet in den durch §. 83. Abs. 2 und 3. vorgesehenen Fällen an den Deserteur oder dessen Erben statt.

2) Aus dem confiscirten und subsidiär aus dem mit Beschlag belegten Vermögen des Deserteurs sollen folgende Lasten bestritten werden:

a) die Kosten der Einstellung eines Ersatzmannes,

b) die Untersuchungskosten,

c) der dem Aerar durch den Deserteur zugefügte Schaden.

Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Vermögenstheile sind die ebenbemerkten Verbindlichkeiten in der obenbezeichneten Reihenfolge zu erfüllen.

3) Die Gemeinden sind zur Verwendung des mit Confiscation belegten Vermögens für die Gemeindezwecke nur in soferne berechtigt, als davon nach Erfüllung der zu Nro. 2. bezeichneten Verbindlichkeiten etwas übrig bleibt.

4) Es ist dem Begriffe und Wesen der festgesetzten Prioritätsordnung angemessen, daß unter allen Voraussetzungen das verfügbare Vermögen des Deserteurs vorerst zur Erfüllung der Verbindlichkeit Nro. 2. lit. a. verwendet, und daß für lit. b. und c. erst dann etwas geleistet werde, wenn lit. a. vollständig befriediget ist.

Auch folgt dieses mit Nothwendigkeit aus der Bestimmung, daß die eigentliche Beschlagnahme nur auf das nach der Desertions-Erklärung anfallende Vermögen sich zu beziehen habe, weshalb denn auch gemäß §. 79. Abs. 2. gerichtliche Vormerkungen für die Zukunft statt zu finden haben.

Denn das später Anfallende muß vor Allem dem confiscirten Vermögen beigeschlagen werden, um die Verbindlichkeit Nro. 2. lit. a. vollständig zu erfüllen, damit der gesetzlichen Vorschrift genügt werde; sie würde umgangen, und ihr Vollzug vereitelt werden, wenn das confiscirte Vermögen ohne Rücksicht auf künftige Anfälle zu lit. b. und c. verwendet würde, ehe lit. a. vollständig erfüllt ist.

5) Da die künftigen Anfälle nicht mit Bestimmtheit vorherzusehen sind, so folgt aus dem so eben

Bemerkten, womit auch §. 116. der V. V. übereinstimmt, daß für jeden Deserteur eine besondere Rechnung geführt werden müße, bis daß entweder seine speziellen Verbindlichkeiten nach der gesetzlich angeordneten Reihenfolge vollständig erfüllt sind, oder auf irgend eine Weise fest steht, daß diese vollständige Erfüllung für immer unmöglich sey.

Das unzureichende Vermögen muß daher von der betreffenden Gemeinde verzinslich angelegt, und die Zinsen müßen so lange admassirt und wieder verzinslich angelegt werden, bis jene Verbindlichkeit erfüllt ist, an welcher zuerst die Unzulänglichkeit hervortrat.

6) Nach §. 57. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes tritt der Ersatzmann in alle Rechte und Pflichten hinsichtlich des Dienstes der Armee, welche demjenigen obgelegen hätten, dessen Stelle er vertritt, daher ist auch wie §. 107. der V. V. anordnet, die Dienstzeit des aus dem confiscirten Vermögen des Deserteurs aufzubringenden Ersatzmannes immer nach der Dienstzeit zu bemessen, welche der Deserteur bei seiner Entweichung noch zurückzulegen gehabt hätte.

Die analoge Anwendung des §. 16. Abs. 2. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes auf den vorliegenden Fall ist hienach unzuläßig, in soferne hiedurch eine Abkürzung der Dienstzeit herbeigeführt würde, eben so unzuläßig ist es aber auch, durch diese analoge Anwendung eine Verlängerung der Dienstzeit zu bewirken, da das Heer-Ergänzungs-Gesetz eine Strafdienstzeit nicht kennt, und die indirekte Herbeiführung einer solchen als Umgehung des Gesetzes erscheinen würde.

Nach vorstehenden Anweisungen hat sich die Königl. Regierung zu achten und die untergebenen Conscriptions-Behörden geeignet anzuweisen.

München den 15ten September 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

Die gebotenen Ersatzmannstellungen nach §. 58. Abs. 2. und §. 83. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes betreffend.

1600. pr. den 3. Oktober 1845.

Ad Num. 33453. Num. Exped. 238.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Distrikts-Umlagen-Verhandlungen für 1845/46 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche dem im untenbemerkten Betreffe unterm 8ten v. Mts. erhaltenen Auftrage (Kr.-Int.-Bl. S. 1559) bisher noch nicht entsprochen haben, werden hiemit angewiesen, die Distrikts-Umlagen-Verhandlungen pro 1845/46 binnen 14 Tagen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von drei Gulden hieher in Vorlage zu bringen.

Regensburg den 29sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1601.
Ad Num. 35628.

pr. den 1. Oktober 1845.
Num. Exped. 84.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungsbezirkes und die Stadtkommissariate Regensburg und Amberg.

Die Installation der katholisch-bepfründeten Geistlichen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der — durch das Intelligenzblatt vom 27sten v. Mts. Nro. 71. S. 1629 bekannt gemachten Instruction zur Installation der bepfründeten katholischen Geistlichen vom 6ten Juli d. Js. ist in der Eidesformel für die katholischen Geistlichen durch Versehen nach den Worten, „an keinem Rathschlage Theil zu nehmen" der Zwischensatz weggeblieben:

„und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande, noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte,"

so, daß also der Absatz 4. dieser Eidesformel vollständig, so lauten muß:

„Ebenso verspreche ich, keine Communication zu pflegen, an keinem Rathschlage Theil zu nehmen und keine verdächtige Verbindung weder im Inlande noch auswärts zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich seyn könnte, und wenn ich von einem Anschlage zum Nachtheile des Staates; sey es in meinem Pfarr-Bezirke oder sonst irgendwo Kenntniß erhalten sollte, solches der Regierung anzuzeigen."

Dieses wird hiemit in Folge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 22sten praes. 25sten d. Mts. den betreffenden Behörden zur Darnachachtung bekannt gegeben.

Regensburg den 27sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Windwart.

Dürschl.

1602.
Ad Num. 35982.

pr. den 3. Oktober 1845.
Num. Exped. 262.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Das Pabstthum von dem Momente seiner geheimen Empfängniß bis zu dem Zeitpunkte der vollkommensten Ausbildung seiner Gewaltherrschaft ꝛc. Eine geschichtliche Darstellung mit Bezug auf die Gegenwart. Leipzig in Commission bei Rud. Hartmann 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 26sten dieses Monats bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg, den 30sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1603. pr. den 2. Oktober 1845.
Ad Num. 33982. Exped. Num. 258.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadt-Commissariate Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Zur Physiologie des heiligen Rockes. Winterthur, Druck und Verlag der Reiner'schen Buchhandlung 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 25sten dieses Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 30sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten.

Windwart.

Dürschl.

1604. pr. den 30. September 1845.
Ad Num. 33573. Num. Exped. 36620.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Kalmünz wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Joseph Bayerl, Metzger, Sebastian Zänger, Tafernwirth.

Regensburg am 27sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1605.
Ad Num. 33610.

pr. den 30. September 1845.
Num. Exped. 36622.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Weiden wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt und unterm Heutigen bestätigt:

Christian Hösl, Bäcker, Peter Betz, Schmid.

Regensburg den 27sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1606.
Ad Num. 33701.

pr. den 1. Oktober 1845.
Num. Exped. 47.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 4ten und 5ten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in Roding wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Johann Haas, Tafernwirth,
2) Jakob Stufler, Nagelschmid,
3) Georg Birlbauer, Handelsmann,

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Erasmus Straßburger, Lederer, Michael Brandl, Lederer,
Thomas Reiserer, Bäcker, Johann Groß, Binder,
Franz Xaver Schmid, Weißgerber, Johann Forster, Metzger;

sodann für den in den Magistrat eintretenden Gemeindebevollmächtigten Jakob Stufler aus der Wahlperiode 1842, Andreas Hauser, Kaminkehrer und für Georg Birlbauer aus der Wahl-Periode 1839, Heinrich Schuch, Apotheker.

Regensburg, den 28sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1607.
Ad Num. 33817.

pr. den 3. Oktober 1845.
Num. Exped. 221.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2ten laufenden Monats stattgefundenen ordentlichen Ersatzwahl in der Stadt

III. Klasse Neustadt wurde als Bürgermeister gewählt, und hiernächst von der unterzeichneten Stelle bestätiget: Felix Ginker, Kaminkehrer.

Regensburg den 29sten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Windwart.

Dürschl.

1608. pr. den 2. Oktober 1845.
Ad Num. 33819. Num. Exped. 153.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1sten, 21sten, 22sten und 23sten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in Waldmünchen wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Joseph Achatz, Schuhmacher, 2) Franz Kellermann, Tafernwirth,
3) Joseph Silberhorn, Handelsmann.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten treten ein:

Joseph Bauer, Bäcker, Franz Sturm, Oekonom,
Johann Bacherl, Lederer, Johann Stockinger, desgleichen,
Baptist Urban, Hausbesitzer, Franz Bacherl, Bäcker,

sodann an die Stelle des Franz Kellermann, aus der Wahlperiode 1839 — Xaver Frank, Bierbrauer, und des Joseph Silberhorn, aus der Wahlperiode 1842 — Johann Bacherl, Schmid.

Regensburg den 29sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

1609. pr. den 1. Oktober 1845.
Ad Num. 33836. Num. Exped. 42.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der protestantischen Kirchenverwaltung zu Weiden wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Sebastian Sommer, Kaufmann, Joh. Heinrich Fischer, Kaufmann.

Regensburg den 27sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Windwart.

Dürschl.

1610. pr. den 1. Oktober 1845.
Ad Num. 33839. Num. Exped. 49.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 22sten und 23sten lauf. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt IIIter Klasse Kemnath wurden zu bürgerlichen Magistratsräthen gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Johann Wild, Maler, 2) Alois Pöllath, Büttner, 3) Franz Eberth, Seiler.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Peter Wöhrl, Hutmacher,
Franz Mich. Froschauer, Kupferschmid.
Xaver Leipold, Weißgerber,
Andreas Rößler, Handelsmann,
Anton Pönnath, Metzger,
Christoph Kreutzer, Müller.

sodann an die Stelle des verstorbenen Gemeindebevollmächtigten Simon Hösl, aus der Wahl-Periode 1842 — Anton Froschauer, Kirschner.

Regensburg den 29sten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1611. pr. den 2. Oktober 1845.
Ad Num. 34099. Num. Exped. 249.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen im Jahre 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 12ten und 26sten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl in dem Markte Kallmünz wurde als Bürgermeister gewählt und unterm Heutigen bestätiget:

Joseph Brey, Fischer.

Zu bürgerlichen Magistrats-Räthen wurden gewählt und von der unterfertigten Stelle bestätiget:

1) Joseph Weigert, Wagner,
2) Joseph Wittmann, Seifensieder,
3) Georg Sirtl, Rothgerber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Aloys Knauer, Tafernwirth,
Alois Schuderer, Gutsbesitzer,
Joseph Zenger, Krämer,
Wolfgang Baumann, Tafernwirth,
Joseph Klingshirn, Bäcker,
Johann Hiller, Wagner,

sodann an die Stelle des Joseph Weigert aus der Wahlperiode 1839 — Michael Zenger, Metzger.

Regensburg den 30sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1612. pr. den 1. Oktober 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 23sten September 1845 Nro. 16,819 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerstags am 23sten Oktober 1845,
Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde, im Landgerichtslokale, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich das XIte, die Profile 202 mit 226 umfassende, 11543′ lange, in die Flurmarkungen Kaufbeuern und Leinau fallende Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bau-Sektion, welches enthält:

1)	die Erd-Arbeiten, veranschlagt zu	10052 fl. 20 kr.
2)	die Kunstbauten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine	2259 fl. 29 kr.
3)	die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1680 fl. 38 kr.
4)	die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	4644 fl. 45 kr.
		18637 fl. 12 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 10ten Oktober 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 22sten Oktober 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten Oktober 1845, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907. angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Kaufbeuern am 28sten September 1845.

Königl. Bayer. Landgericht. **K. Eisenbahnbau-Section.**
Sichlern, Landr. **Geiger,** Sekt.-Ing.

1613. pr. den 1. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Allenfallsige Forderungen an den Bauern Martin Rappl von Grafenstadl und sein Eheweib Katharina, geborne Friedl, welche nach Nordamerika auswandern, sind **binnen vierzehn Tagen** um so bestimmter anzumelden, als man ihnen außerdem den Reisepaß aushändigen würde.

Hemau den 29sten September 1845.

Königliches Landgericht Hemau.
Eder, Landrichter.

1614. pr. den 1. Oktober 1845.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Bäckers Erhard Mayer dahier, gewerthet auf 1600 fl. mit 2 Tagwerk Aeckern und 4 Tagw. 89 Dez. Wiesen, im Werthe von 534 fl., wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf künftigen

Donnerstag den 23sten Oktober d. Js.

angesetzt, wobei zahlungsfähige Käufer sich einzufinden, und ihre Angebote abzugeben haben.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die hierauf ruhenden Lasten werden am Versteigerungstermin bekannt gemacht.

Tirschenreuth am 25sten August 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

1615. pr. den 27. September 1845.

Verkaufs-Bekanntmachung.

Auf den Antrag der Gantgläubiger des **Georg Spießl**, Gütlers zu Stadldorf, wird das zur Masse gehörige Anwesen zu Stadldorf, Haus, Stall, Stadel und Garten, mit circa 5 Tagw. Feld und 2 Tagw. Wiesen, im Werthe zu 2000 fl., nebst ein Paar Kühen und Mobilien; wiederholt zum Verkaufe aufgelegt, wozu Termin ansteht auf

Dienstag den 28sten Oktober, l. Js.,

im Orte Stadldorf selbst.

Die näheren Verkaufsbedingungen werden an der Tagsfahrt bekannt gemacht werden.

Wörth den 19ten September 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.
Herwig.

1616. pr. den 27. September 1845.

Bekanntmachung.

Verlassenschaft des Paul Wagner von Bärnau betreffend.

Diejenigen, welche an die Verlassenschaftsmassa des Müllers Paul Wagner von Bärnau eine rechtliche Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe am

Mittwoch den 5ten November 1845,
Vormittags 9 Uhr,

beim Königl. Landgerichte dahier um so gewisser anzumelden, und nachzuweisen, als außerdem auf dieselben bei Auseinandersetzung der vorliegenden Verlassenschaft, in welcher der Aktivstand auf 37 fl. 6 kr. gerichtlich geschätzt wurde, und ein Passivstand von 67 fl. 2 kr. bereits bekannt ist, keine Rücksicht genommen werden würde.

Tirschenreuth, am 16ten September 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

1617. pr. den 27. September 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Das nachbeschriebene Anwesen der verstorbenen Franz Reger'schen Bauers-Eheleute von Bernwinkel, wird nach vormundschaftlichem Antrage mit Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde, am

Freitag den 31sten Oktober h. Js.,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

vorbehaltlich der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe dahier unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher eingeladen werden.

Das obige Anwesen besteht:

1) aus dem hölzernen mit Stroh eingedeckten Wohnhause, sammt Stall und Stadel, Backofen, Keller und Brunnen, zu — Tagwerk 12 Dezimalen,
2) aus — Tagw. 10 Dez. Garten und
3) aus einem Acker zu 1 Tagw. 67 Dez.
   Vorstehende Objekte sind zum Königlichen Rentamte Kemnath erbrechtsweise grundbar.
4) Ferner gehören zu diesem Anwesen folgende walzende Realitäten, als:
   a) — Tagw. 97 Dez. Wiesen und
      — Tagw. 29 Dez. Oedungen, gleichfalls zum K. Rentamte Kemnath erbrechtsweise grundbar,
   b) 1 Tagw. 92 Dez. Aecker,
      — Tagw. 97 Dez. Wiesen und
      — Tagw. 29 Dez. Oedungen, ludeigen,
   c) — Tagw. 40 Dez. Aecker,
      — Tagw. 98 Dez. Wiesen,
      — Tagw. 16 Dez. Waldung und
      — Tagw. 74 Dez. Oedungen, ludeigen,
   d) ein ludeigener Acker zu 1 Tagw. 27 Dezimalen, endlich
5) ein Forstrecht in der K. Revier Grafenwöhr.

Eschenbach am 21. September 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1618. pr. den 1. Oktober 1845.

Edictal-Ladung.

Mathias Mailer, lediger Nagelschmidgeselle von Floß wird in Folge Erkenntniß des Königl. Appellationsgerichts der Oberpfalz und von Regensburg zu Amberg vom 29sten August lauf. Jahrs hiemit vorgeladen, innerhalb drei Monaten vor Gericht zu erscheinen, und sich wegen der wider ihn vorhandenen Anschuldigung des Vergehens der Körperverletzung zu verantworten.

Anbei ergeht an alle Polizeibehörden das Ansuchen, diesen Mathias Mailer auf Betreten arretiren und anher liefern zu lassen.

Neustadt a. d. W.-N. am 13ten Sept. 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Wald-Naab.

Der Königl. Landrichter leg. abwesend:

Hebberling, I. Ass.

1619. pr. den 28. September 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Die Verschollenheits-Erklärung des Gg. Graf von Oberndorf betreffend.

Georg Graf, Bauerssohn von Oberndorf, d. G., geboren am 12ten Mai 1790 wird seit dem russischen Feldzuge 1813 als Soldat vermißt, und sind bisher weder über ihm noch über eine Descendenz Nachrichten eingelaufen.

Sein Elterngut besteht aus 500 fl.

Auf Antrag seiner Verwandten wird nun Gg. Graf und resp. seine etwaige Descendenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato hier zu melden, und die Ansprüche auf obiges Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Gg. Graf für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Roding den 12ten September 1845.

Königl. Landgericht Roding.

Siegert, Landrichter.

1620. pr. den 1. Oktober 1845.

Verschollenheits-Erklärung.

Der seit 1813 vermißte Revierförsterssohn und Soldat Johann Nepomuck Richter von Seligenporten wird hiemit, da weder derselbe, noch eine Descendenz desselben auf die Ediktalladung vom 9ten Juli d. Js. bisher sich gemeldet hat, in Realisirung des angedrohten Präjudizes für verschollen erklärt, und sein Antheil an dem Revierförster Richter'schen Anwesen zu Seligenporten seiner Zeit, wenn nämlich rechtskräftig feststehen wird, daß dieses Anwesen Eigenthum der Richter'schen Erben ist, seinen gesetzlichen Erben überantwortet werden.

Neumarkt in der Oberpfalz den 9ten September 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt.

von Ruef, Landrichter.

1621.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich bewogen gefunden, vermöge Allerhöchster Entschließung vom 20sten September d. Js. den Isten Landgerichts-Assessor, Franz Xaver Mayinger, zu Sulzbach, in den zeitigen Ruhestand zu versetzen.

Der katholische Schul- und Meßnerdienst zu Rosenberg, K. Landgerichts Sulzbach, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 26sten September 1845 dem Schulverweser Johann Fink von Trevesen, übertragen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 81. Regensburg, Mittwoch den 8. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1622. pr. den 4. Oktober 1845.
Ad. Num. 80. Num. Exp. 465.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Einsendung der Tabelle über die Geburten, Trauungen und Sterbfälle der Adeligen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe unterm 20sten September 1837 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1837 Nro. 40. Seite 1299) ertheilten Auftrage nunmehr innerhalb 10 Tagen zu entsprechen; wobei wiederholt bemerkt wird, daß die Einsendung der hierauf bezüglichen Fehlanzeigen der Pfarrämter an die unterfertigte Stelle zu unterbleiben hat.

Regensburg den 2ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1623.
Ad Num. 32159.

pr. den 4. Oktober 1845.
Num. Exped. 430.

An die Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen.

Die Aufnahme von Schul-Lehrlingen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da viele Königl. Distrikts-Schul-Inspektionen die gemäß Ausschreiben vom 30sten Januar 1843 Ziff. 2. über die Aufnahme von Schul-Lehrlingen zu erstattende Anzeige noch nicht anher vorgelegt haben, so werden dieselben hieran erinnert, und die Vorlage oder Fehlanzeige binnen acht Tagen gewärtiget.

Regensburg den 30sten September 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1624.
Ad Num. 104.

pr. den 6. Oktober 1845.
Num. Exped. 581.

Die Erledigung der Pfarrei Irlbach, Landgerichts Regenstauf betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Reitberger ist die katholische Pfarrei Irlbach, Landgerichts Regenstauf, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese und im Dekanate Regensburg, hat eine Schule, keine Filiale, zählt 1096 Seelen und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Einnahmen der Pfarrei betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

		fl.	kr.
1) an ständigem Gehalte		480 fl.	— kr.
2) aus Realitäten		33 fl.	— kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen		145 fl.	58¾ kr.
	Summa	658 fl.	58¾ kr.

Die Lasten dagegen betragen:

		fl.	kr.
1) wegen der Staatszwecke		1 fl.	30 kr.
2) wegen Diözesanverbandes		3 fl.	30 kr.
3) wegen besonderer Zwecke		1 fl.	30 kr.
	Summa	6 fl.	30 kr.

so daß eine Reineinnahme von . . . . 652 fl. 28¾ kr. verbleibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg, den 3ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Windwart.

Dürschl.

1625. pr. den 7. Oktober 1845.

Ad Num. 33929. Num. Exped. 774.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Beidl, Landgerichts Tirschenreuth, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allergnädigste Uebertragung der katholischen Pfarrei Eschenbach, gleichnamigen Landgerichts, an den Priester Georg Woelkl ist die katholische Pfarrei Beidl, Landgerichts Tirschenreuth, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg und im Dekanate Tirschenreuth, hat eine Filiale, drei Schulen, zählt 1353 Seelen und wird von dem jeweiligen Pfarrer und zwei Hülfspriestern pastorirt.

Die Einnahmen der Pfarrei betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

1) aus ständigem Gehalte und Zinsen der Fundations-Kapitalien	34	fl.	$2^3/_8$	kr.
2) aus Realitäten	295	fl.	5	kr.
3) aus Rechten	869	fl.	$58^1/_2$	kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	145	fl.	16	kr.
5) aus herkömmlichen Gaben	31	fl.	12	kr.
6) aus Nebenbezügen für die Hülfspriester	60	fl.	—	kr.
Summa	1435	fl.	$33^7/_8$	kr.
die Lasten dagegen bestehen in	665	fl.	$11^1/_4$	kr.
so daß eine Rein-Einnahme von . . . . verbleibt.	770	fl.	$22^5/_8$	kr

Zur Uebernahme der Pfarr-Oekonomie ist eine Summe von circa 2000 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen binnen vier Wochen an die vorgesetzte K. Regierung einzusenden.

Regensburg den 2ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

J. A. d. K. R.-P.

Windwart.

Dürschl.

1626. pr. den 3. Oktober 1845.

Ad Num. 33894. Num. Exped. 250.

Magistratswahlen in Bruck betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 19ten und 20sten August, sodann 13ten lauf. Monats stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahl zu Bruck wurden zu bürgerlichen Magistrats-Räthen gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

Georg Krettinger, Weber,
Thomas Lacher, Weber,
Nikolaus Lippert, Rothgerber.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Johann Leonhard Gruber, Wagner, Franz Elsinger, Bäcker,
Johann Ertl, Oekonom, Joseph Zeiler, Drechsler,
Joseph Berger, Rothgerber, Johann Bohrer, Krämer,

sodann an die Stelle des Georg Krettinger und Thomas Lacher aus der Wahlperiode 1839, Joseph Lacher, Weber, und Franz Weinzierl, Bäcker; endlich für Nikolaus Lippert aus der Wahlperiode 1841, Joseph Schmucker, Nagelschmid.

Regensburg den 30sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1627.
Ad Num. 33838.

pr. den 3. Oktober 1845.
Exped. Num. 145.

Die Kirchenverwaltungswahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Kemnath wurden bei den diesjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Jakob Methschnabel, Handelsmann, Mathias Schmied, Hausbesitzer.

Regensburg den 29sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Windwart.

Dürschl.

1628.
Ad Num. 33976.

pr. den 3. Oktober 1845.
Num. Exped. 506.

Die ordentlichen Gemeinde-Ersatz-Wahlen im Jahre 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 11ten, 12ten und 27sten l. Mts. stattgefundenen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahl in der Stadt III. Classe Vilseck wurde als Bürgermeister wieder gewählt und unterm Heutigen bestätiget:

Franz Lehner, Gutsbesitzer.

Zu bürgerlichen Magistratsräthen wurden gewählt und von der unterzeichneten Stelle bestätiget:

1) Johann Schärtl, Schuhmacher,
2) Georg Maier, Rothgerber,
3) Franz Groeßl, Oekonom.

In das Gremium der Gemeindebevollmächtigten treten ein:

Joseph Meixner, Buchbinder, Johann Zeder, Tafernwirth,

Georg Lother, Tafernwirth,
Jakob Eiles, Bäcker,
Nikolaus Prölls, Fischer,
Ignatz Schloegel, Bäcker,
sodann für Franz Groeßl aus der Wahlperiode 1839 — Kaspar Wittmann, Schneider.

Regensburg den 30sten September 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praesid.

Windwart.

Dürschl.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1629. pr. den 28. September 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 20sten September 1845, Nro. 15267, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwochs am 22sten Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 5te, die Profile 0 mit 46 umfassende, 23000′ lange, in die Markungen Großaitingen und Wehringen, Königl. Landgerichts Schwabmünchen, fallende Arbeitsloos der mitunterfertigten Sektion, welches enthält:

1)	die Erdarbeiten, veranschlagt zu	8800 fl. 27 kr.
2)	die Kunstbauten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine	8225 fl. 22 kr.
3)	die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge .	529 fl. 38 kr.
4)	die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	10615 fl. 34 kr.
	in Summa	28170 fl. 26 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 10ten Oktober 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 21sten Oktober 1845 Abends sechs Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten Oktober 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Augsburg am 23sten Oktober 1845.

K. Landgericht Schwabmünchen. **K. Eisenbahnbau-Section.**

Braun, Landr. **Thenn**, Sekt.-Ingenieur.

1630. pr. den 1. Oktober 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 23sten September 1845 Nro. 16,819 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerstags am 23sten Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde, im Landgerichtslokale, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich das XIte, die Profile 202 mit 226 umfassende, 11543' lange, in die Flurmarkungen Kaufbeuern und Leinau fallende Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bau-Sektion, welches enthält:

1) die Erd-Arbeiten, veranschlagt zu	10052 fl. 20 kr.
2) die Kunstbauten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine	2259 fl. 29 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1680 fl. 38 kr.
4) die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	4644 fl. 45 kr.
	18637 fl. 12 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 10ten Oktober 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 22sten Oktober 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten Oktober 1845, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907. angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Kaufbeuern am 28sten September 1845.

Königl. Bayer. Landgericht. **K. Eisenbahnbau-Section.**

Sichlern, Landr. **Geiger**, Sekt.-Ing.

1631. pr. den 4. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauer Johann Georg Jehl zu Kemnath wurde unter Curatel gestellt, was mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Georg Jehl ohne Zustimmung seines Eheweibes Margaretha und des Curators, Schneiders Andreas Fenk zu Kemnath, rechtsgültige Handlungen nicht vornehmen, insbesondere lästige Verträge rechtsverbindlich nicht abschließen, überhaupt nicht disponiren kann.

Neunburg v. W. den 6ten September 1845.

K. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landrichter.

1632. pr. den 7. October 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das dem Gütler Joseph Bauer von Hildweinsreuth gehörige Anwesen, bestehend

1) in einem Wohnhaus, neu und einstöckig erbaut, die Vierung wie die Scheidewände gemauert, das Dach mit Ziegeln bedeckt, und enthaltend eine Wohnstube, eine kleine Nebenstube, eine Küche, einen Viehstall und Keller, sammt Stall und Hofraum,
2) im Backofenrecht, zu ⅛ Antheil,
3) in einem Gras- und Wurzgärtel hinter dem Hause mit Brunnen,
4) in Aeckern, genannt:
   a) Kerschbaumacker,
   b) Acker in der Fuchslohe,
   c) Acker am Haus,
5) in der Lohwiese,
6) in der Waldung: Gebüsch in der Fuchslohe,
7) in einer Oedung hinter dem Haus-Acker,
7) in dem walzenden Forstacker.

Das Gesammtanwesen geschätzt auf 715 fl. wird durch eine Gerichtskommission im Orte Hildweinsreuth am

Montag den 27sten Oktober l. Js.,

öffentlich nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 §. 98 et seq. und dem §. 64. des Hypotheken-Gesetzes versteigert, und werden hiezu Steigerungslustige eingeladen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten werden am Steigerungstage bekannt gemacht.

Neustadt an der Waldnaab den 4ten August 1845.

Königl. Bayer. Landgericht Neustadt an der Waldnaab.

Der Königl. Landrichter:

Freiherr von Lichtenstern.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1633. pr. den 4. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Approbations-Prüfung für Badergesellen betreffend.

Den ersten Montag im Dezember und Juni jeden Jahres beginnt die Approbationsprüfung der Badergesellen im Krankenhause zu Regensburg, was mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß bei nicht befundener Befähigung zur Approbation eines Geprüften derselbe vor Erstreckung eines weitern Servirjahres zu einer frühern Prüfung nach §. 31. der Baderordnung nicht zugelassen werden könne.

Regensburg den 2ten Oktober 1845.

Königliche Prüfungs-Commission.

Dr. **Schreyer,**

K. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rath.

1634.

Dienstes-Nachricht.

Die von der Gutsherrschaft Etterzhausen geschehene Präsentation des Schulgehülfen Peter Mulzer von Burglengenfeld auf den Schuldienst zu Etterzhausen, hat durch Regierungs-Entschließung vom 30sten September dieses Jahrs die landesherrliche Bestätigung erhalten.

1635.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 4. Oktober 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	10	318 1/2	328 1/2	324 1/2	4	17	20	16	48	15	58	—	—	—	3
Korn . . .	16	130 1/2	146 1/2	146 1/2	—	16	—	15	31	15	9	—	—	1	14
Gerste . . .	—	417	417	417	—	14	48	14	26	14	1	—	—	—	32
Haber . . .	—	638 1/2	638 1/2	599 1/2	39	5	26	5	6	4	48	—	55	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 16550 fl. 30 fr.

1636.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Oktober 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	1	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	1	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	24	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	12	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	6	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	21	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	10	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	2

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	46	14	—	7	—
Semmelmehl	2	58	11	—	5	2
Mittelmehl	2	26	9	—	4	2
Pollmehl	1	54	7	—	3	2
Nachmehl	—	38	2	1	1	1
Roggenmehl	2	16	8	2	4	1
Römischmehl	2	28	9	1	4	2
Waitzengries, feiner .	5	40	21	2	10	3
Waitzengries, ordinärer	4	42	17	2	8	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔ gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 12 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „ Ein ℔ Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 29. September bis 4. Oktober 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	18	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	4	—	—	5	—
„ ungerollte, „	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	4	—	—	5	—
„ weiße	—	3	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46		—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	6	—
Roggenstroh, der Zentner	—	44	—	1	—	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	11	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	9
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	1	6	1	36
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	—	—	—	—
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	54
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	26	—	28
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	44
Indiane „ „ . .	—	—	—	—
Alter Hahn „ „ . .	—	18	—	20
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	36	13	—
Birken, „ „ .	10	40	10	36
Mischling, „ „ .	7	42	9	—
Fichten, „ „ .	9	—	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 82. Regensburg, Samstag den 11. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1637. pr. den 10. Oktober 1845.
Ad Num. 404. Num. Exped. 1147.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Erholung der rentamtlichen Erinnerung bezüglich des Kostenpunktes in Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in ein Zwangs-Arbeitshaus bereifte Individuen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden einen Abdruck der im rubr. Betreffe unterm 30sten v. pr. 3ten d. Mts. ergangenen Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und geeigneten Nachachtung in vorkommenden Fällen.

Regensburg, den 7ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nro. 29098.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Auf den gutachtlichen Antrag der Mehrzahl der K. Regierungen wird hiemit im Einverständnisse mit dem Königl. Finanz-Ministerium angeordnet, daß die durch die Entschließungen vom 11ten Februar 1818 und 21sten Dezember 1841 vorgeschriebene Mittheilung der, das allerhöchste Aerar zur Kostentragung verurtheilenden Polizeibeschlüsse erster Instanz an die K. Rentämter in den Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in eine Zwangsarbeitsanstalt bereiste Individuen erst alsdann einzutreten habe, wenn die K. Kreisregierung über die verfügte Ablieferung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28sten November 1816 Art. 13., die Zwangsarbeitshäuser betreffend, Beschluß gefaßt hat.

Hienach hat die Königl. Regierung sich in vorkommenden Fällen zu achten und die untergebenen Behörden entsprechend anzuweisen.

München den 30sten September 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär
Gossinger.

An die K. Regierung, Kammer des Innern, der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Erholung der rentamtlichen Erinnerung bezüglich des Kostenpunktes in Untersuchungen gegen vermögenslose, zur Ablieferung in ein Zwangsarbeitshaus bereiste Individuen betreffend.

1638. pr. den 9. Oktober 1845.
Ad Num. 412. Num. Exped. 924.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes der Oberpfalz und von Regensburg.

Die im Jahr 1844/45 sich ergebenen neuen Fundationen und Fundirungs-Zuflüsse für die drei Stiftungszwecke betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, dem Regierungs-Ausschreiben vom 2ten April 1825 und 18ten November 1841 (Kreis-Int.-Bl. von 1841 S. 1897) binnen 14 Tagen durch Vorlage der vorgeschriebenen Anzeige zuverläßig zu entsprechen.

Regensburg den 3ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dirschl.

1639. pr. den 9. Oktober 1845.
Ad Num. 200. Exped. Num. 892.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Viehhandel der Juden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit angewiesen, die in Gemäßheit des

Regierungs-Ausschreibens vom 26sten Januar 1839 (Kreis-Intelligenzblatt S. 219) jährlich vorzulegenden Auszüge aus den Verzeichnissen der den Israeliten ausgefertigten Lizenzscheine zum Viehhandel binnen drei Wochen hieher einzusenden.

Regensburg den 3ten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dürschl.

1640. pr. den 10. Oktober 1845.
Ad Num. 33257. Num. Exped. 1081.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Das Verfahren bei Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus zu Kaisheim betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der Königl. Regierung, Kammer des Innern, von Schwaben und Neuburg, werden in neuester Zeit wieder öfters Individuen in die Zwangsarbeitsanstalt zu Kaisheim abgeliefert, welche mit Ungeziefer behaftet sind.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher wiederholt auf die deßfalls ergangenen Ausschreiben und insbesondere auf die jüngsten Ausschreiben vom 16ten Juli 1842 (Kreis-Intelligenzblatt S. 1413) und vom 28sten Februar 1844 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 19. S. 429) mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht, daß fernerweites Entgegenhandeln für die fehlende Behörde unnachsichtlich eine Ordnungsstrafe von drei Reichsthalern zur Folge haben würde.

Regensburg den 4ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dürschl.

1641. pr. den 9. Oktober 1845.
Ad Num. 33395. Num. Exped. 902.

An sämmtliche Schulbehörden.

Die Deil'schen Schönschreib- und Lesewandtafeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf die Ausschreiben vom 11ten September 1843 (Intelligenzblatt S. 1473) und vom 21. September 1844 (Int.-Bl. 1643) werden sämmtliche Distrikts-Schul-Inspektionen wiederholt auf die von dem Buch- und Steindrucker Friedrich Philipp Deil zu Pirmasens in der Pfalz verfertigten Schönschreib- und Lesewandtafeln mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß dieselben, bestehend aus 37 Tafeln in größtem Royalformat, um 6 fl. rheinisch per Exemplar und 36 kr. Verpackungskosten von dem Hoffourier und Ministerial-Funktionär Max Siebert in München zu beziehen sind, und daß die unterfertigte Stelle gewärtige, daß vorläufig in jedem Distrikts-Schul-Inspektions-Bezirke wenigstens in einer Schule nach Maaßgabe der vorhandenen

Mitteln, folglich insbesondere in Stadt- und Marktschulen, diese zweckmäßigen Schreib- und Lese-wandtafeln angeschafft werden.

Regensburg, den 3ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dürschl.

1642. pr. den 9. Oktober 1845.

Ad Num. 692. Num. Exped. 1187.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die vermißte blödsinnige Anna Kundinger von Sindorf, Landgerichts Kötzting betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer Mittheilung der Königl. Regierung von Niederbayern vom 29sten vorigen Monats wird die blödsinnige ledige Inwohnerstochter Anna Kundinger, von Sindorf, Landgerichts Kötzting, seit 23sten vor. Monats vermißt, und es konnte seither von ihr nichts in Erfahrung gebracht werden.

Dieselbe ist gegen 40 Jahre alt, mittlerer Statur, von starkem Körperbau und spricht unvernehmlich und unverständlich. Die Kleidung bei ihrer Entfernung kann nicht angegeben werden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden daher beauftragt, Behufs der Ausmittlung des Aufenthalts der in Frage stehenden Weibsperson die nöthigen Nachforschungen zu pflegen, und deren Resultat innerhalb drei Wochen anher anzuzeigen.

Regensburg den 7ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1643. pr. den 10. Oktober 1845.

Ad Num. 753. Num. Exped. 1140.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„des Justinus Febronius Enkel über die Frage: Was ist katholisch, oder was gehört zur katholischen Religion, und was nicht? Altenburg, 1845. Verlag von Julius Helbig."

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 2ten Oktober l. Js. bestätiget worden.

Es hat demnach die Konfiskation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg am 8ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1644.
Ad Num. 808.

pr. den 10. Oktober 1845.
Num. Exped. 1044.

Die dießjährige Gemeinde-Ersatzwahl für die Stadt Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die dießjährigen ordentlichen Gemeinde-Ersatzwahlen zu Regensburg haben Sich **Seine Majestät der König** bewogen gefunden:

I. für die Stellen der vor Umfluß ihrer sechsjährigen Funktions-Periode zurückgetretenen bürgerlichen Magistratsräthe Wendler und Halenke, und auf die Dauer der für selbe noch erübrigenden Funktionszeit die beiden Ersatzmänner:

Friedrich Bertram, Kaufmann, und Leonhard Hagen, Kaufmann, dann

II. für die Stellen, welche durch den Abgang der gegenwärtig nach sechsjähriger Dienstperiode austretenden bürgerlichen Magistratsräthe in Erledigung kommen, die gewählten Kandidaten:

Friedrich Fabricius, Kaufmann,
Pius Leixl, Apotheker,
Aloys Heyder, Kaufmann,
Andreas Schleusinger, Bierbräuer,
Wilhelm Koch, Großhändler,
Ludwig Neumüller, Kaufmann,

als bürgerliche Magistratsräthe allerhöchst zu bestätigen.

In das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten treten ein:

Michael Koboth, Goldarbeiter,
Nepomuck Hennevogel, Bote,
Johann Zacharias, Bräuer,
Georg Gschwendtner, Seifensieder,
Nikolaus Bauhof, Gastwirth,
Aloys Wagner, Gastwirth,
August Daubert, Großhändler,
Clement Deißböck, Apotheker,
Joseph Manz, Buchhändler,
Wilhelm Mabler, Maurermeister,
Franz Niedermayer, Bräuer,
Georg Niedermayer, Eisenhändler.

Regensburg den 7ten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dürschl.

1645.
Ad Num. 261.

pr. den 7. Oktober 1845.
Num. Exped. 800.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Vilseck wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätigt:

Michael Lehner, Färber, Erhard Kraus, Bäcker.

Regensburg den 2ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dürschl.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1646. pr. den 28. September 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 20sten September 1845, Nro. 15267, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwochs am 22sten Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im Landgerichts-Lokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das 5te, die Profile 0 mit 46 umfassende, 23000′ lange, in die Markungen Großaitingen und Wehringen, Königl. Landgerichts Schwabmünchen, fallende Arbeitsloos der mitunterfertigten Sektion, welches enthält:

1) die Erdarbeiten, veranschlagt zu	8800 fl. 27 kr.
2) die Kunstbauten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine	8225 fl. 22 kr.
3) die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge .	529 fl. 38 kr.
4) die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	10615 fl. 34 kr.
in Summa	28170 fl. 26 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 10ten Oktober 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 21sten Oktober 1845 Abends sechs Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten Oktober 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Augsburg am 25sten Oktober 1845.

K. Landgericht Schwabmünchen. **K. Eisenbahnbau-Section.**

Braun, Landr. **Thenn,** Sekt.-Ingenieur.

1647. pr. den 10. Oktober 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Am 2ten dieses Monats wurde der Katharina Wolf zu Regendorf, eine silberne Halskette, welche 14 Gänge mit ganz kleinen Gliedern, vorn in der Mitte eine ovale mit falschen grünen, rothen und blauen Steinen besetzte goldene Schließe, hinten eine ovale silberne glatte Schließe hat, und in einem kleinen viereckigen Schächtelchen von Pappendeckel mit roth und blauem Papier überzogen, verwahrt war, und welche Kette einen angeblichen Werth von 30 fl. hat, mittelst Einbruch entwendet.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Ermittlung des zur Zeit noch unbekannten Thäters und Wiedererlangung der gestohlenen Halskette zur Offenkunde gebracht.

Regenstauf den 19ten September 1845.

K. Landgericht Regenstauf.

Stier.

1648. pr. den 4. Oktober 1845.

Ediktal-Ladung.

In Sachen der ledigen Taglöhnerstochter, Magdalena Luther, von Amberg, und der Kuratel ihres außerehelichen Kindes, Johann, gegen den ledigen Mühlknecht, Georg Obern-

dorfer, zu Knölling, Vaterschaft und Alimente betreffend, ist zum Versuche der Sühne eventuell zur Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren Tagsfahrt

auf den 28sten November l. Js.,
Vormittags 8 Uhr,

anberaumt, wobei beide Streitstheile bei Vermeidung der Kosten-Ueberbürdung zu erscheinen haben. Der hiemit edictaliter vorgeladene Beklagte, dessen dermaliger Aufenthalt unbekannt ist, kann die gegen ihn vorliegende Klage in der Gerichtsregistratur einsehen. Demselben wird bemerkt, daß die klägerische Parthei zum Armenrechte gelassen ist, und daß, wenn Beklagter am obigen Termine weder persönlich, noch durch einen gehörig Bevollmächtigten erscheint, oder von seinem Aufenthalte unterdessen nicht Nachricht gibt, alle künftigen ihm zu insinuirenden Erlasse an das Gerichtsbrett affigirt und als rite insinuirt erachtet würden.

Am 29sten September 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

1649. pr. den 4. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem Georg Rankl, Sohn des Viertelhöflers Georg Rankl, von Eixendorf, geb. 22sten Oktober 1794, welcher im Jahre 1813 konscribirt, und dem Königl. Infanterie-Regimente Gumppenberg zugetheilt wurde, jedoch in den Listen desselben als in auswärtigen Spitälern in Abgang gebracht sich findet, seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören ließ, so wird derselbe oder dessen allenfallsige eheliche Deszendenz auf Antrag der Intestaterben und des für ihn aufgestellten Curators hiemit aufgefordert, sich

binnen 3 Monaten a dato

um so gewisser hierorts zu melden, als außerdem sein in circa 250 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution den Intestaterben überwiesen wird.

Neunburg v. W. den 6ten September 1845.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.
Hauser, Landrichter.

1650. pr. den 4. Oktober 1845.

Proclama.

Franz Paul Hauser, verwittibter Weber im Untermörner-Häusl von Guttenburg ist am 14ten November 1843 kinderlos in Schaching, d. G., mit Tod abgegangen.

Das Verlassenschafts-Vermögen beträgt nach Abzug der bereits erlaufenen Gerichtskosten noch 71 fl. 4 kr., die bereits angemeldeten Passiven dagegen 52 fl. 54 kr.

Es werden deßhalb sowohl die unbekannten Intestaterben des Defunkten, als auch alle unbekannten Erbschafts-Creditoren hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche an diese Verlassenschaft binnen drei Monaten geltend zu machen, als außerdem der Rücklaß zur Befriedigung der bekannten Creditoren verwendet würde.

Mühldorf den 17ten September 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
Der Königl. Landrichter:
Wohlwend.

1651. pr. den 27. September 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Das nachbeschriebene Anwesen der verstorbenen Franz Reger'schen Bauers-Eheleute von Bernwinkel, wird nach vormundschaftlichem Antrage mit Genehmigung der Obervormundschafts-Behörde, am

Freitag den 31sten Oktober h. Js.,
Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

vorbehaltlich der vor- und obervormundschaftlichen Genehmigung, dem öffentlichen Verkaufe dahier unterworfen, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber anher eingeladen werden.

Das obige Anwesen besteht:

1) aus dem hölzernen mit Stroh eingedeckten Wohnhause, sammt Stall und Stadel, Backofen, Keller und Brunnen, zu — Tagwerk 12 Dezimalen,
2) aus — Tagw. 10 Dez. Garten und
3) aus einem Acker zu 1 Tagw. 67 Dez.

Vorstehende Objekte sind zum König-

lichen Rentamte Kemnath erbrechtsweise grundbar.

4) Ferner gehören zu diesem Anwesen folgende walzende Realitäten, als:

a) — Tagw. 97 Dez. Wiesen und
— Tagw. 29 Dez. Oedungen, gleichfalls zum K. Rentamte Kemnath erbrechtsweise grundbar,

b) 1 Tagw. 92 Dez. Aecker,
— Tagw. 97 Dez. Wiesen und
— Tagw. 29 Dez. Oedungen, ludeigen,

c) — Tagw. 40 Dez. Aecker,
— Tagw. 98 Dez. Wiesen,
— Tagw. 16 Dez. Waldung und
— Tagw. 74 Dez. Oedungen, ludeigen,

d) ein ludeigener Acker zu 1 Tagw. 27 Dezimalen, endlich

5) ein Forstrecht in der K. Revier Grafenwöhr.

Eschenbach am 21. September 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1652. pr. den 28. September 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Die Verschollenheits-Erklärung des Gg. Graf von Oberndorf betreffend.

Georg Graf, Bauerssohn von Oberndorf, d. G., geboren am 12ten Mai 1790 wird seit dem russischen Feldzuge 1813 als Soldat vermißt, und sind bisher weder über ihm noch über eine Descendenz Nachrichten eingelaufen.

Sein Elterngut besteht aus 300 fl.

Auf Antrag seiner Verwandten wird nun Gg. Graf und resp. seine etwaige Descendenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato hier zu melden, und die Ansprüche auf obiges Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Gg. Graf für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Roding den 12ten September 1845.

Königl. Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1653. pr. den 4. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Im Polizeibezirke Auerbach sind die Reklamationen bezüglich des Steuerdefinitivums

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Catastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbarer Rechte"

beim unterfertigten Rentamte Auerbach vom 11ten Juli 1844 bis zum 11ten Juli 1847 einschlüßig anzubringen.

Alle Besitzer solcher Rechte, sowie alle Pflichtigen werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist solche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung im Grund- und Haussteuer-Cataster, läuft zwar nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters auch von solchen Fehlern frei bleibe, wäre es zweckmäßig, daß auch diese Reklamationen im Laufe der drei Jahre angebracht würden.

Auerbach den 29sten September 1845.

Königl. Rentamt Auerbach.
v. Rogister.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 83. Regensburg, Mittwoch den 15. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1654. pr. den 14. Oktober 1845.
Ad Num. 1459. Num. Exped. 1591.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die Kartoffel-Epidemie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in manchen Gegenden Deutschlands dermal grassirende Krankheit unter den Kartoffeln hat die unterzeichnete Stelle bereits veranlaßt, in der Beilage zu Nro. 80 des dießjährigen Kreis-Intelligenz-Blattes die Verhandlungen der von der Naturforscher-Versammlung zu Nürnberg zur näheren Untersuchung jenes Gegenstandes niedergesetzten Kommission zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die hohe Wichtigkeit der Sache gebietet: wenn auch noch keine Gefahr der Ausbreitung jener Kartoffelkrankheit in dem dießseitigen Regierungs-Bezirke besteht, doch jede mögliche Vorsicht.

Die betreffenden Polizei-Behörden werden daher angewiesen, jenen Verhandlungen auf die populärste Weise die möglichste Verbreitung zu verschaffen und die Landwirthe ausdrücklich zu jeder thunlichen Vorsicht zu ermahnen.

Bemerkt wird:

1) das Auftreten der Krankheit zeigt sich in dem Umstande, daß innerhalb wenigen Tagen an dem

früher ganz gesund aussehendem Kraute, und zwar sowohl am Stengel, als an den Blättern, schwarze Flecken erscheinen, die sich schnell verbreiten, und ein Absterben und Vertrocknen des Krautes herbeiführen, so daß dasselbe Aehnlichkeit mit dem erfrornen Kraute von Kartoffeln besitzt.

Beim Ausgraben der Knollen bemerkt man, bald nur an einzelnen, bald aber auch an dem größten Theile derselben, dunklere unregelmäßig verbreitete Flecken, welche, wenn entweder die Kartoffel in einem trockenen Boden gewachsen war, oder einige Tage an trockener Luft gelegen hat, einsinken und Vertiefungen, wie Pockennarben bilden. Wird eine solche Kartoffel zerschnitten, so zeigen sich im Fleische unterhalb dieser dunkleren Flecken, kleinere oder größere braune Flecken, die im äußern Theile der Kartoffel von der Oberhaut an beginnen, und mehr und mehr in das Innere hinein sich ausbreiten, wobei häufig die Gränzlinie zwischen dem gesunden und erkrankten Theile am dunkelsten gefärbt erscheint.

2) Auch noch im Keller besteht die größte Gefahr, daß die Erndte faul werde.

3) Es sind daher folgende Vorsichtsmaaßregeln angerathen:

a) vor allem darauf zu sehen, daß beim Ausmachen alle diejenigen Kartoffeln, welche eine Spur der Krankheit an sich tragen, namentlich jene, welche die obenbeschriebenen Flecken und Vertiefungen zeigen, mit größter Sorgfalt abgesondert, und nicht mit im Aufbewahrungs-Orte der Gesunden gebracht werden.

b) Wo möglich soll die Erndte bei trockener Witterung vorgenommen werden, und ist gerathen, die als tauglich erkannten Kartoffeln erst an freier Luft abtrocknen zu lassen, bevor sie an ihren Aufbewahrungs-Ort gebracht werden.

c) Diejenigen Kartoffeln, welche als gesund erkannt wurden, sollen ferner in ganz trockene, luftige und kühle Aufbewahrungsorte gebracht werden. Die Keller sollen mit reinlichem trockenem Sande ausgestreut werden; außerdem ist die Aufrichtung von senkrechten Bäumen oder Latten mit Stroh oder Reissig umflochten, zu empfehlen, um welche die Kartoffeln in nicht zu hohen Haufen aufgeschüttet werden sollen.

d) Nicht genug zu empfehlen ist, daß die Aufbewahrung in einer solchen Weise geschehe, daß man sich von Zeit zu Zeit von dem Zustande der Vorräthe überzeugen, und die etwa vorkommenden faulen Kartoffeln wegschaffen kann;

e) Solche Kartoffeln, welche die anfangende Verderbniß in den dunkleren Flecken an sich zeigen, aber noch nicht in Fäulniß übergegangen sind, können einer besondern Behandlung unterworfen und dadurch noch nutzbar gemacht werden.

Die allgemeine preußische Zeitung theilt in Nro. 272 folgendes Mittel zur Behandlung sowohl der kranken als der gesunden Kartoffeln (in Bezug auf letztere als Vorbeugungsmittel) mit:

„Die ausgegrabenen und gewaschenen Kartoffeln, kranke und gesunde, werden während einer halben Stunde in eine Auflösung von Chlorkalk in Wasser, in dem Verhältnisse von Eins zu Hundert gelegt; darauf bringt man dieselben während zwanzig Minuten in eine Auflösung von Soda in Wasser in demselben Verhältnisse von Eins zu Hundert, spült die Kartoffel mit kaltem Wasser ab, trocknet sie an der Luft und darf sie nun ohne irgend eine Gefahr des Verderbens an

den gewöhnlichen Orten aufspeichern. Ein Pfund Chlorkalk und Ein Pfund Soda reichen hin um 500 ℔. Kartoffeln zu schützen.

Diese einfache, wohlfeile und völlig unschädliche Methode schützt die gesunden Kartoffeln durchaus vor der Ansteckung, hemmt augenblicklich und vollständig die Entwickelung der Krankheit in den bereits infizirten Kartoffeln und verändert weder die Mischungsverhältnisse, noch Ansehen, Farbe, Geruch- oder Geschmack der gesunden Kartoffel-Masse; sie macht ferner, wie die Erfahrung bereits bewiesen hat, den Genuß selbst der krankhaften Masse gänzlich unschädlich, und bewahrt uns für das kommende Jahr Saatkartoffel. Das Chlor zerstört die die Fäulniß bedingende Pilze und wird darauf von der Soda völlig neutralisirt; höchstens könnte sich ein Minimum Kochsalz bilden."

Da, wo die Kartoffelkrankheit sich zeigen sollte, haben die Polizei-Behörden mit vorbezeichnetem Mittel unter Leitung von Landwirthen und Chemikern Versuche anstellen zu lassen, und das Ergebniß alsbald anzuzeigen.

f) Ganz faule Kartoffeln dürfen weder auf dem Felde bleiben, noch auf den Düngerhaufen oder ins Wasser geworfen werden; vielmehr erscheint am sichersten sie an einem Orte zu vergraben, welcher der Feldkultur und besonders dem Kartoffelbaue mehrere Jahre nicht unterliegt.

g) Schon gleich nach der Erndte ist Bedacht darauf zu nehmen, die Satzkartoffeln gehörig abzusondern und hiezu keine zu nehmen, welche auf Feldern gewachsen sind, wo etwa die Krankheit sich gezeigt hatte. Ueberhaupt ist allen Landwirthen anzurathen, bei der Bestellung der Felder nur solche Kartoffeln zu verwenden von deren vollkommener Gesundheit sie sich überzeugt haben.

h) Der Genuß angegangener Kartoffel ist für Menschen gänzlich zu vermeiden. Auch die Verfütterung erscheint ohne Anwendung des unter Lit. e. bezeichneten Verfahrens und ohne daß die Kartoffeln vorher gekocht, und von den angesteckten Theilen gereiniget werden nicht räthlich, daher in dieser Beziehung Vorsicht anempfohlen werden muß.

i) Sollte sich in einzelnen Orten oder Distrikten die Krankheit zeigen, so haben die Polizei-Behörden alsbald hievon Anzeige zu erstatten, Proben der angesteckten Kartoffeln vorzulegen und überhaupt über jedes hieher bezügliche Vorkommniß sogleich zu berichten.

Regensburg den 12ten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1655. pr. den 11. Oktober 1845.
Ad Num. 898. Num. Exped. 1318.

Die praktische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da mit dem 1sten Dezember dieses Jahrs die vorschriftsmäßige praktische Prüfung für

den Staatsdienst beginnen wird, so werden jene Rechtskandidaten, welche diese Prüfung am Sitze der unterfertigten Regierung zu bestehen gedenken, und im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg entweder Heimathsrechte besitzen, oder daselbst die vorgeschriebene Praxis vollendet haben, aufgefordert, ihre Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung

längstens bis zum 15ten November dieses Jahres

um so gewisser bei unterfertigter Regierung einzureichen, als später einkommende Gesuche nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Mit diesen Gesuchen sind nach Vorschrift des §. 26. der Allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 (Regierungsblatt 1830 Seite 594):

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung,
b) das oder die Zeugnisse über die mit Fleiß und Fortgang und mit untadelhaften sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis,

in Vorlage zu bringen, in welchen übrigens auch nach Vorschrift des lithographirten Regierungs-Ausschreibens vom 7ten Dezember 1842, Jahr, Monat und Tag der Geburt, so wie die Confession der Candidaten angegeben, und nach Vorschrift des Regierungs-Ausschreibens vom 20sten Mai 1842 (Intlbl. S. 1058) bestätiget seyn muß, daß die Kandidaten für die Justizpraxis sowohl, als für die Administrativpraxis während eines Zeitraumes von zwölf Monaten ausschließlich verwendet worden seyen.

Bis zum obenbezeichneten Termin haben auch diejenigen Kandidaten früherer Concurse ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, anher einzureichen, welche den praktischen Fall aus dem Gebiete der höhern Finanzverwaltung bei der dießjährigen Prüfung zu bearbeiten gedenken.

Diejenigen Kandidaten, welche sich in dem Falle befinden, den als Bedingung ihrer Zulassung zur bevorstehenden Concursprüfung in der allerhöchsten Verordnung vom 6ten März 1830 §. 26. vorgeschriebenen Nachweis über die Vollendung einer 24monatlichen Amtspraxis, durch unverschuldete Verhältnisse und Umstände bis zum Prüfungstermin nicht vollständig liefern zu können, bedürfen eine **Seiner Majestät dem Könige** Allerhöchst unmittelbar vorbehaltene Dispensation, und haben deßhalb ihre mit allen erforderlichen Nachweisungen zu belegenden Dispensationsgesuche bis längstens

zum 24sten Oktober dieses Jahrs

Behufs der Vorlage an die Allerhöchste Stelle hierorts einzureichen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß alle bis zu dem festgesetzten Meldungstermin einkommenden unvollständig belegten Admissionsgesuche, nach Maaßgabe einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 13ten Dezember 1841 unbedingt zurückgewiesen werden müßen.

Regensburg den 7ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1656. pr. den 13. Oktober 1845.
Ad Num. 909. Num. Exped. 1580.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1845/46 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxe des Winterbieres wird auf den Grund der gepflogenen Erhebungen, und im Hinblick auf Th. I. Art. 25 der allerhöchsten Verordnung vom 25sten April 1811 für den ganzen Regierungsbezirk provisorisch auf

vier Kreuzer zwei Pfennig

per Maaß vom Ganter festgesetzt, wornach der Schenkpreis an jenen Orten, wo kein Lokalmalzaufschlag besteht, **fünf Kreuzer**, an jenen Orten, wo der Lokalmalzaufschlag besteht:

fünf Kreuzer einen Pfennig

per Maaß beträgt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, die Nicht-Ueberschreitung dieser Taxe strengstens zu überwachen, übrigens in jenen Fällen, wo die Verleitgebung unter dem Satze nachgesucht wird, unter den Voraussetzungen des Abschnittes 1. des Ausschreibens vom 25sten Oktober 1841 (Intelligenzblatt Seite 1738) dieselbe nicht zu erschweren.

Uebrigens ist mit größter Strenge darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde.

Regensburg, den 11ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1657. pr. den 11. Oktober 1845.
Ad Num. 33849. Exped. Num. 1316.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Hopfenhandel der Juden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Ministeral-Rescriptes vom 25sten v. Mts. im bezeichneten Betreffe sind die Hopfenpreise auf den Hopfenmärkten und in den Gegenden wo die Hopfen-Cultur am erfolgreichsten betrieben wird, durch das Dazwischentreten jüdischer Händler und deren Aufkäufe schnell um 16 bis 20 fl. per Zentner gesteigert worden.

Solche Erscheinungen lassen sich nicht aus einer soliden, sondern nur aus einer wucherischen Spekulation und gesetz- und verordnungswidrigen Unternehmungen erklären, wie denn auch die Erfahrung gezeigt hat, daß durch solche Händler häufig Hopfen-Mischungen und Fälschungen vorgenommen werden.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher, unter Hinweisung auf das lithographirte Ausschreiben vom 17ten Dezember v. Js. den Viehhandel betreffend angewiesen, den Han-

del mit Hopfen, Getreide, dann allen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchten, insbesondere auf öffentlichen Märkten einer wachsamen Beaufsichtigung zu unterstellen, und hiebei gegen das Unwesen unbefugter Händler und Aufkäufer, und namentlich gegen jeden unzuläßigen Zwischenhandel nach Maaßgabe der gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen ernstgemessen einzuschreiten, wozu noch insbesondere auf Cod. civ. P. IV. C. 4 §. XVII. in Not. N. 2 und 3 hingewiesen und besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch strenge Ueberwachung der Juden nach Maaßgabe der lithographirten Ausschreiben vom 1. April 1844 Num. 16419, den Hopfenhandel und vom 20. Mai 1844 Num. 21417, den Handel der Juden mit Landesprodukten betr., insbesondere dem Handel solcher Juden entgegengetreten werden muß, welche zum Handel gar nicht oder doch nicht zum Handel mit Getreide, Vieh, Hopfen, Wolle und dergleichen patentisirt sind.

Zugleich werden die Bräuer und überhaupt das betheiligte Publikum aufgefordert, jederzeit ungesäumt bei der einschlägigen Polizei-Behörde die Anzeige zu machen, wenn sie in dieser Hinsicht Uebertretungen gewahr werden.

Regensburg am 9ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1658. pr. den 14. Oktober 1845.
Ad Num. 33807. Num. Exped. 1628.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Das Treiben böhmischer Kleinhändler betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Königl. Gendarmerie-Compagnie-Commandos treiben sich in den meisten Polizeibezirken Böhmen herum, welche angeblich mit Federn, Garn, Leinwand, Hafner-Waare, Nadeln, Bändern ꝛc. handeln, ohne mit ordentlichen Päßen versehen zu seyn.

Derlei Individuen sollen insbesondere den Hausirhandel, und nicht selten dieß Geschäft nur als Nebensache treiben, in der Hauptsache aber Diebereien und allerlei Betrügereien verüben.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden daher darauf aufmerksam gemacht, daß selbst Inländern der Hausir-Handel nur unter bestimmten Beschränkungen erlaubt werde, gegen Ausländer und nicht Patentirte aber nach der Verordnung vom 31sten Dezember 1813 (Reggsbl. von 1814 S. 57) und vom 28sten November 1816 (Reggsbl. S. 859) mit aller Strenge eingeschritten werden müße.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden haben hiernach auch die untergeordneten Aemter und Magistrate, sowie das Aufsichts-Personale geeignet anzuweisen, und sich mit den Grenzzoll-Behörden hierwegen ins Benehmen zu setzen, damit Individuen, welche nicht förmliche Patente zum Handel im Inlande erlangt haben, sogleich zurückgewiesen, oder doch geeignet überwacht und im Falle sie nicht etwa ihre verzollte Waare sofort an Handelsberechtigte oder Private auf Bestellung erwiesener Massen absetzen, nach geeigneter Bestrafung über die Grenze geschafft werden.

Regensburg den 10ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1659. pr. den 14. Oktober 1845.

Ad Num. 1034. Num. Exped. 1692.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Eine in Roith, Landgerichts Stadtamhof, aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach Anzeige des Königl. Landgerichts Oberviechtach die Heimath der zu Roith, Landgerichts Stadtamhof, aufgegriffenen blödsinnigen Weibsperson im dortigen Amtsbezirke ermittelt worden ist, so haben die durch das Regierungs-Ausschreiben vom 21sten August d. Js. (Intelligenzblatt St. 70. S. 1621) angeordneten Recherchen und Anzeigen nunmehr zu unterbleiben.

Regensburg den 10ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1660. pr. den 11. October 1845.

Ad Num. 786. Num. Exped. 1237.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Velburg wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt und unterm Heutigen bestätigt:

Xaver Gruner, Bräuer, Franz Anton Pürzer, Riemer.

Regensburg den 8ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1661. pr. den 13. Oktober 1845.

Ad. Num. 6245. Num. Exp. 99.

Die Erledigung der Pfarrei Weissenkirchberg, Dekanats Leutershausen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch das im v. Mt. erfolgte Ableben des Pfarrers Pinggißer die Pfarrei Weissenkirchberg, Dekanats Leutershausen, erledigt worden ist, so wird dieselbe hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen ausgeschrieben. Das mit dieser Pfarrstelle verbundene Einkommen besteht nach dem Fassions-Abschluß vom Jahr 1837 in folgenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staatskassen:

an baarem Geld . . . . 22 fl. 30 kr.

an Naturalien

9 Sch. 5 M. 2 Vlg. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 22 kr.	83 fl. 8½ kr.	
6 „ 5 „ 3 „ 2 „ Dinkel à 3 fl. 50 kr.	26 fl. 46¼ kr.	
6 „ 5 „ 3 „ 2 „ Haber à 3 fl. 28 kr.	23 fl. 44 kr.	
		156 fl. 8¾ kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Nutzanschlag der freien Wohnung, welche geräumig und in gutem baulichen Stande erhalten ist, und der Oeconomie-Gebäude	35 fl. — kr.	
Desgleichen der Grundstücke, nämlich von:		
1/16 Morgen Aecker	4 fl. — kr.	
2½ Tagw. Wiesen	45 fl. — kr.	
1⅝ Tagw. Garten	21 fl. — kr.	
		105 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben in Geld	18 fl. 4 kr.	
b) unständige Abgaben an Laudemien . . .	23 fl. — kr.	
2) an Zehenten:		
a) vom großen Fruchtzehenten	75 fl. 10 kr.	
b) vom kleinen oder Schmalsaatzehenten nebst dem Blutzehenten	49 fl. 40 kr.	
c) vom Heuzehenten	18 fl. — kr.	
3) an Forstrechten:		
das Forstrecht im Gemeindewalde wirft jährlich wenigstens ab		
3 Klafter eichenes Holz à 3 fl. 30 kr. .	10 fl. 30 kr.	
3 „ weiches Holz à 3 fl. — kr. .	9 fl. — kr.	
1 „ Stöcke zu	1 fl. 15 kr.	
100 Stück Wellen	1 fl. 15 kr.	
3 Fuhren Waldstreu	3 fl. — kr.	
		208 fl. 54¼ kr.
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen .		204 fl. 4¼ kr.
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .		45 fl. — kr.
Summa		719 fl. 7¼ kr.
Die Lasten hievon abgezogen mit		14 fl. 44 kr.
Verbleibt reines Einkommen		704 fl. 23¼ kr.

Wozu noch 90 fl. an freiwilligen Geschenken in Naturalien zu rechnen sind.

Ansbach den 8ten Oktober 1845.

Königlich protestantisches Consistorium.

Hussel.

Cella, Sekr.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1662. pr. den 1. Oktober 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 23sten September 1845 Nro. 16,819 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerstags am 23sten Oktober 1845, Vormittags 10 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde, im Landgerichtslokale, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich das XIte, die Profile 202 mit 226 umfassende, 11543' lange, in die Flurmarkungen Kaufbeuern und Leinau fallende Arbeitsloos der mitunterzeichneten Bau-Sektion, welches enthält:

1)	die Erd-Arbeiten, veranschlagt zu	10052 fl. 20 kr.
2)	die Kunstbauten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine	2259 fl. 29 kr.
3)	die Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1680 fl. 58 kr.
4)	die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	4644 fl. 45 kr.
		18637 fl. 12 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 10ten Oktober 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 22sten Oktober 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 19ten Oktober 1845, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907. angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Kaufbeuern am 28sten September 1845.

Königl. Bayer. Landgericht. — **K. Eisenbahnbau-Section.**

Sichlern, Landr. — **Geiger,** Sekt.-Ing.

1663. pr. den 10. Oktober 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Am 2ten dieses Monats wurde der Katharina Wolf zu Regendorf, eine silberne Halskette, welche 14 Gänge mit ganz kleinen Gliedern, vorn in der Mitte eine ovale mit falschen grünen, rothen und blauen Steinen besetzte goldene Schließe, hinten eine ovale silberne glatte Schließe hat, und in einem kleinen viereckigen Schächtelchen von Pappendeckel mit roth und blauem Papier überzogen, verwahrt war, und welche Kette einen angeblichen Werth von 30 fl. hat, mittelst Einbruch entwendet.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Ermittlung des zur Zeit noch unbekannten Thäters und Wiedererlangung der gestohlenen Halskette zur Offenkunde gebracht.

Regenstauf den 19ten September 1845.

K. Landgericht Regenstauf.

Stier.

1664. pr. den 11. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Befriedigung einer ausgeklagten Schuldpost wird das, dem Krämer Michael Müller zu Neudorf angehörige Anwesen dem öffentlichen Verkauf untergestellt.

Dasselbe besteht:
1) aus dem einstöckigen gemauerten Wohnhause mit Stadel und Stalle, dann einem kleinen Gärtel,
2) aus dem Hausgärtel, 29 Dezimalen groß, 1ter Klasse,
3) aus dem Hausacker, 83 Dez., 4ter Kl. und
4) aus dem Schwanhofackerl, 54 Dez. 4ter Kl.

Verkaufstermin ist auf

Dienstag den 28sten Oktober d. Js.,

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige in der Landgerichts-Kanzlei dahier erscheinen, ihre Angebote zum Protokolle geben, und den Hinschlag nach der Vorschrift des §. 64. des Hypotheken-Gesetzes vom 1sten Juni 1822, und dann §. 97. — 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumundszeugnisse bei dem Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß den 30sten September 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
Fr. Kohler.

1665. pr. den 13. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Auswanderung des Franz Anton Baier, ledigen Bindergesellens von Meckenhausen betreffend.

Der Wirthssohn Franz Anton Baier und zugleich Kufnergeselle von Meckenhausen, hat um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht, weßhalb alle Jene, welche an demselben Ansprüche zu machen haben, aufgefordert werden, diese innerhalb vier Wochen geltend zu machen, außerdessen dieselben unberücksichtiget belassen werden.

Hilpoltstein den 30sten September 1845.

Königlich Bayerisches Landgericht.
v. Camerloher.

1666. pr. den 11. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Heinrich Forster, zu Roggenstein, angehörige, größtentheils vom Holze aufgebaute, mit Schindeln eingedachte, und auf 200 fl. geschätzte Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe wiederholt untergestellt.

Verkaufstermin besteht auf

Samstag den 30. Oktober d. Js.,

wobei Kaufslustige in der Landgerichtskanzlei dahier erscheinen, ihre Angebote zum Protokolle geben, und hiernächst den bedingten Zuschlag nach den Bestimmungen des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 und des §. 79. der Prozeß-Novelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich mit Vermögens- und Leumundszeugnissen bei dem Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß den 30sten September 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.
F. Kohler, Landrichter.

1667. pr. den 10. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Den Verkauf von Feuerlöschmaschinen betreffend.

Vom Magistrat der K. B. Stadt Nürnberg

wird zum wiederholten Verkauf dreier noch brauchbarer Feuerlöschmaschinen, nämlich: eines sogenannten Wasserzubringers auf einer Schleife mit einem messingenen Stiefel, kupferner Windblase und einem Saugrohr von Blei, einer Löschmaschine auf Rädern, zugleich Saugmaschine, mit einem messingenen Stiefel und Standrohr, ledernem Saugrohr, kupferner Windblase, und eisernem Druckbalken, dann einer Löschmaschine auf Rädern mit zwei messingenen Stiefeln, kupferner Windblase und messingenen Standrohr mit Schlauchhahnen, anderweiter Termin auf Montag den 20sten l. Mts., Vormittags 9 Uhr, im städtischen Bauamte dahier anberaumt, woselbst in der Zwischenzeit die genannten Verkaufsobjekte sammt Bedingungen eingesehen werden können.

Nürnberg den 4ten Oktober 1845.

Der erste Bürgermeister:
Dr. Binder.

Müller.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1668. pr. den 9. Oktober 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

In dem Kreis-Intelligenz-Blatt für Oberpfalz und Regensburg, Jahrgang 1843, Num. 58. Seite 1187 bis 1190 ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß in den beiden Polizeibezirken Neustadt a. W. und Weiden die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Katastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbaren Rechte"

bei dem unterfertigten Königl. Rentamte Weiden vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 inclus. anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen, werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen, unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem unterfertigten Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters um so gewisser anzuzeigen, als nach Abfluß dieser Frist, eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerde gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben, respect. angebracht werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, soviel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Weiden, am 6ten Oktober 1845.

Königliches Rentamt Weiden.
Dieterich.

1669. pr. den 9. Oktober 1845.

Curs der Bayer'schen Staatspapiere.

Staatspapiere.		Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt		$100\frac{3}{4}$	$100\frac{1}{4}$
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	740	

1670.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 11. Oktober 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	4	238	242	242	—	18	16	17	42	17	3	—	—	—	54
Korn . . .	—	156	156	156	—	16	29	16	7	15	49	—	—	—	36
Gerste . . .	—	$524^1/_2$	$524^1/_2$	$512^1/_2$	12	14	59	14	29	13	42	—	—	—	3
Haber . . .	39	198	237	237	—	5	36	5	20	5	2	—	—	—	14

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 15139 fl. 47 kr.

1671.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Oktober 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sgl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	5	—	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	5	—	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	25	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	12	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	6	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	22	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	11	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	3

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	3	52	14	2	7	1
Semmelmehl	3	4	11	2	5	3
Mittelmehl	2	33	9	2	4	3
Pollmehl	2	—	7	2	3	3
Nachmehl	—	40	2	2	1	1
Roggenmehl	2	19	8	2	4	1
Römischmehl	2	30	9	1	4	2
Waitzengries, feiner .	5	52	22	—	11	—
Waitzengries, ordinärer	4	48	18	—	9	—

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl. 1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 3 „ 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl. Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 12 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „ Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „ Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 6. bis 11. Oktober 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	16	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	4	—	—	5	—
„ ungerollte, „ . . .	—	3	—	—	4	—
Linsen, rothe	—	4	—	—	5	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Faßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Faßel à 660 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	—
„ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „ . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	54	—	1	12	—
Roggenstroh, der Zentner	—	51	—	1	—	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/2 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	11	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	—	54	1	24
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	54
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, „ „ . .	—	26	—	28
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	42
Indiane „ „ . .	1	—	1	12
Alter Hahn „ „ . .	—	18	—	20
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	12	13	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	7	42	9	—
Fichten, „ „ .	9	36	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 84. Regensburg, Samstag den 18. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1672. pr. den 16. Oktober 1845.
Ad Num. 1688. Num. Exped. 1870.

Die Wahl eines dritten rechtskundigen Magistratsrathes zu Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchsten Entschließung ddo. Aschaffenburg den 8ten Oktober 1845 den für die Stelle eines dritten rechtskundigen Magistratsrathes zu Regensburg einstimmig wieder gewählten bisherigen dritten rechtskundigen Magistratsrath Franz Xaver Mayr in dieser Eigenschaft allergnädigst zu bestätigen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Regensburg den 14ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Dsberger.

1673. Ad Num. 1010.

pr. den 14. Oktober 1845. Num. Exped. 1608.

Die Kirchenverwaltungs-Wahlen pro 1845 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Mitglieder der katholischen Kirchenverwaltung zu Burglengenfeld wurden bei den dießjährigen Wahlen gewählt, und unterm Heutigen bestätiget:

Georg Eisenhofer, Tafernwirth, Joseph Streng, Apotheker.

Regensburg den 9ten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1674. (3.) pr. den 28. September 1845.

Bekanntmachung.

Die Verschollenheits-Erklärung des Gg. Graf, von Oberndorf betreffend.

Georg Graf, Bauerssohn von Oberndorf, d. G., geboren am 12ten Mai 1790, wird seit dem russischen Feldzuge 1813 als Soldat vermißt, und sind bisher weder über ihn noch über eine Descendenz Nachrichten eingelaufen.

Sein Elterngut besteht aus 300 fl.

Auf Antrag seiner Verwandten wird nun Gg. Graf und resp. seine etwaige Descendenz aufgefordert, sich binnen sechs Monaten a dato hier zu melden, und die Ansprüche auf obiges Vermögen geltend zu machen, widrigenfalls Gg. Graf für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen Anverwandten gegen Caution ausgeantwortet werden wird.

Roding den 12ten September 1845.

Königl. Landgericht Roding.

Siegert, Landrichter.

1675. pr. den 12. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Wolfgang Inhofer zu Stadl, dem Verkaufe ausgestellt und ist hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 30sten Oktober l. Js.
Morgens 9 — 12 Uhr

in hiesiger Amtskanzlei anberaumt.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, sich über parate Mittel hierorts legal auszuweisen.

Wohnhaus mit Stallung unter einem Dache, Pl.-Nr. 324; Backofen zu ½ Antheil, Pl.-Nr. 331, 1 Dez.; Grasgarten mit Wurzgärtel, Pl.-Nr. 325½, 20 Dez.; Gartenacker, Pl.-Nr. 325a, mit 62 Dez.; Tradtacker, Pl.-Nr. 333, mit 2 Tagw. 9 Dez.; Seidlacker (Oedgarten), Pl.-Nr. 342a, mit 1 Tagw. 77 Dez.; Hundsacker, Pl.-Nr. 355, mit 77 Dez.; Hundsacker, Pl.-Nr. 357, mit 69 Dez.; Annalacker, Pl.-Nr. 363, mit 92 Dez.; Graßacker, Pl.-Nr. 371, mit 57 Dez.; der Ganswiesacker, Pl.-Nr. 382, mit 95 Dez.; Frohnwiesacker, Pl.-Nr. 387, mit 1 Tagw. 69 Dez.; das obere Zwergfeld, Pl.-Nr. 389, mit 1 Tagw. 72 Dez.; der Wieselacker, Pl.-Nr. 396, mit 2 Tagw. 19 Dez.; der Schließelacker, Pl.-Nr. 400, mit 97 Dez.; der Ganswiesacker, Pl.-Nro. 406, mit 90 Dez.; der obere Sauchacker, Pl.-Nr. 419, mit 2 Tagw. 74 Dez.; der Quentl, Pl.-Nr. 421½, mit 1 Tagw. 83 Dez.; der Tradtacker, Pl.-Nr. 424, mit 66 Dez.; der Spitzacker, Pl.-Nr. 450, mit 1 Tagw. 17 Dez.; der untere Sandacker, Pl.-Nr. 454, 1 Tag. 73 Dez., Sandackerumriß, Pl.-Nr. 455, mit 1 Tag. 69 Dez.; der Farbenacker, Pl.-Nro. 442, mit 1 Tagw. 4 Dezm.

Wiesen:

Danerfleck, Pl.-Nr. 356, mit 35 Dez.; die Ausnahmwiese, Pl.-Nr. 375, mit 32 Dez; Hubwiese, Pl.-Nr. 397½, mit 1 Tagw. 38 Dez.; die Altwiese, Pl.-Nr. 434, mit 1 Tagw. 56 Dez.; die Ganswiese, Pl.-Nr. 379, mit 54 Dez.; die Pointl ⅛ Antheil mit Hs.-Nr. 1½, 25 Dez., Pl.-N. 326; die Hundswiese, Pl.-Nr. 348, 68 Dez.; die Trauweiherwiese, ⅛ Antheil, Pl.-Nr. 468, mit 23 Dez.; die Tradwiese, Pl.-Nr. 465 g. Fl., 0',72 Dez., mit 12 Dez. Antheil; Tradtwiese der ganze Fleck mit 66 Dez., Pl.-Nr. 466, mit 11 Dezim. Antheil; Pl.-Nr. 467, der ganze Fleck, 1 Tagw. 27 Dez., ⅛ Antheil; Grasrain am Gartenacker, Pl.-Nr. 325 b, mit 14 Dez.; Kreuzwiesel, ⅛ Antheil, mit 25 Dezim.

Waldungen:

Hundsackeranflug, Pl.Nr. 345, mit 1 Tagw. 71 Dez.; Kreuzweiherwieshölzel der ganze Fleck, 1 Tagw. 54 Dez., Antheil mit 38 Dez., Pl.-Nr. 474; Kreuzweiherwiesenhölzel, Pl.-Nr. 375 b, der ganze Fleck 2 Tagw. 18 Dez., Antheil mit 54 Dez.; das Farbenhölzel (alter Gemeindetheil), Pl.-Nr. 445½, mit 7 Tagw. 16 Dez.; das Spitzhölzel (alter Gemeindetheil), Pl.-Nr. 445½, mit 2 Tagw. 12 Dez.

Oedungen:

Im Kreuzwehr, ⅛ Antheil, gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 1½ und 2 im Stadel, d. g. Fl. hält 2 Tagw. 49 Dez., mit Antheil von 62 Dez., Pl.-Nr. 473; Sandflecktrift (alter Gemeindetheil), Pl.-Nr. 453½, mit 13 Dezim.; Oedgartenranken, Pl.-Nr. 342 b, mit 18 Dezim.

Weiher:

Tradweiher, der ganze Fleck hält 1 Tagw. 20 Dez., Antheil von 30 Dez., Pl.-Nr. 469; Kreuzweiher, Pl.-Nr. 476½, Antheil gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 1½ und 2 im Stadel, der ganze Fleck hält 3 Tagw. 81 Dez., Antheil von 95 Dez.

Die Gesammtschätzung beträgt 1962 fl., Brandversicherung 800 fl., der Handlohn p. 5 Prozent, auch werden 3 fl. 33 kr. 1 dl. Zins zur Pfarrkirche Nittenau, 6 Pfund 18 Loth Schmalz und 2 Bl. Futterhaber der Gutsherrschaft Fischbach entrichtet. Hypothekschulden 1900 fl.

Nittenau den 6ten August 1845.

Königliches Landgericht Nittenau.

D. a.

Stich.

1676. pr. den 13. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem für das Anwesen des Tuchmachermeisters Joseph Waldmann zu Pressath bei der am 29sten v. Mts. stattgehabten Versteigerung Kaufslustige sich nicht eingefunden haben, so wird dieses Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hilfsvollstreckung an Meistbietende unterstellt und hiezu, unter Bezug auf die frühere landgerichtliche Ausschreibung vom 20sten Juni l. Js., Termin auf

Montag den 10ten November l. Js.,
Mittags 12 bis 2 Uhr,

in der Stadt Pressath im Ebnet'schen Gasthause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Eschenbach am 18ten September 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.

Pausch.

1677. pr. den 16. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Georg Drum, Häuslerssohn von Loifling, d. G., von Profession ein Kaminkehrer, geboren im Jahre 1786, ist zu München am 16ten April heur. Jahres mit Tod abgegangen, und werden Alle, die an seinen Rücklaß irgend einen Anspruch zu machen haben, andurch aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen um so gewisser hierorts geltend zu machen, als sonst bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf könnte genommen werden.

Cham den 1sten Oktober 1845.

K. Landgericht Cham.

Braun.

1678. pr. den 10. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Am 30sten v. Mts. wurde in der Waldung unweit Arnstein eine Mannsperson betreten, welche sogleich die Flucht ergriffen, und zwei Stücke geschmiedete Eisenstäbe von sich warf.

Der unbekannte Eigenthümer dieser Stäbe wird daher aufgefordert, sich längstens innerhalb 6 Monaten als solcher dahier auszuweisen, außerdem dieselben als herrenlos erklärt, und der Erlös hieraus dem K. Aerar zuerkannt werden wird.

Actum am 6ten Oktober 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.

von Teng, Landrichter.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1679. pr. den 17. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Die Besetzung der stiftischen Syndikats- und Verwaltungs-Stelle betreffend.

Wir bringen hiemit zur gefälligen Kenntnißnahme, daß wir nach dem erfolgten Ableben unsers bisherigen Oberbeamten, des Königl. Advokaten und Notars Herrn Dr. von Eggelkraut zum Syndikus unsers Kollegiat-Stiftes den Königl. Advokaten Herrn Dr. Ernst Rudhart zu Regensburg bestellt, und mit der Administration unseres stiftischen Hauptkastenamtes dahier; dann der Mitaufsicht über unsere Filialkastenämter und der Rechnungsführung über sämmtliche dem Stifte inkorporirten Stiftungen den bisherigen Rathsaccessisten bei der Königl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, Herrn Johann Baptist Wachter, betraut und denselben bezüglich der Erhebung und Persolvirung der beim Hauptkastenamte und den genannten Stiftungen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, jeder Art in der Weise ermächtiget haben, daß von nun an jede Zahlung rechtsgiltig nur an ihn geleistet, und von ihm abquittirt werden kann.

Regensburg den 15ten Oktober 1845.

Kollegiatstift bei unser Lieben Frau zur alten Kapelle in Regensburg.

Brandmayer,

Stiftsdechant und geistl. Rath.

Privat-Bekanntmachung.

1680. pr. den 17. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Ein junger Mann, der das Lyceum absolvirte, die besten Sitten-Zeugnisse besitzt, auch eine saubere Handschrift schreibt, wünscht bei einem K. Rentamte gegen billiges Honorar in die Praxis zu treten; er erbietet sich auch hiebei Unterricht im Latein oder in deutschen Gegenständen zu ertheilen.

Das Nähere hievon besagt auf portofreie Briefe die Redaktion dieses Blattes.

1681.

Dienstes-Nachricht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13ten Oktober l. Js. hat die vom Magistrate und katholischen Pfarramte Weiden geschehene Präsentation des Schulverwesers Georg Anton Glötzner von Waldsassen auf die katholische Mädchenschul- und Organistenstelle zu Weiden die landesfürstliche Bestätigung erhalten.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 85. Regensburg, Mittwoch den 22. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1682. pr. den 21. Oktober 1845.

Ad Num. 1988. Num. Exped. 2284.

Die Hinauszahlung der französischen Kriegskosten-Entschädigungsgelder, hier die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotations-Ergänzung der Anstalt für krüppelhafte Kinder in München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im vorstehenden Betreff unterm 11ten d. Mts. ergangene höchste Ministerial-Rescript wird im nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei auf das Ausschreiben vom 17ten Januar d. Js. im Kreis-Intelligenzblatte Stück 7. Seite 120. Bezug genommen.

Regensburg den 17ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Nro. 30348.

Königreich Bayern,
Ministerium des Innern.

Inhaltlich der Berichte, welche von den Königl. Kreis-Regierungen, K. d. J., im Vollzuge der Ministerial-Entschließung vom 7ten Januar l. Js., die Hinauszahlung der französischen

Kriegskosten-Entschädigungsgelder, für die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotations-Ergänzung der Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier betreffend, erstattet worden sind, haben sämmtliche Empfangsberechtigte innerhalb der durch öffentliche Bekanntmachung vorgesetzten, dreimonatlichen Frist auf ihre Ansprüche bezüglich des Aktivrestes aus der aufgelösten französischen Rentenkasse, zu Gunsten der Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier, theils ausdrücklich, theils stillschweigend Verzicht geleistet. Nur allein die drei oberfränkischen Gemeinden Kauernhofen, Bammersdorf und Reuses, Königl. Landgerichts Forchheim, haben um Verabfolgung des sie treffenden Antheils an die bezüglichen Lokalarmenfonds gebeten, dieselben müßen jedoch, da sie ihre angeblichen Ansprüche an den in Frage stehenden Aktivrest in keiner Weise zu begründen vermochten, damit zurückgewiesen werden.

Seine Majestät der König, von diesem Ergebnisse ehrfurchtsvollst in Kenntniß gesetzt, haben nunmehr allergnädigst zu beschließen geruht, daß der aus der aufgelösten französischen Renten-, resp. Kriegskosten-Entschädigungskassa herstammende Zinsen-Rückstands-Rest zu zwölftausend fünfhundert drei und dreißig Gulden achtzehn dreiviertel Kreuzern, unter Annahme des von den Empfangsberechtigten in lobenswerther, wohlthätiger Absicht erklärten Verzichtes, sowie unter Abweisung der von den vorgenannten Gemeinden erhobenen, jedoch als unbegründet erkannten Ansprüche, der Königl. Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier als weiteres Dotationskapital sofort überwiesen und ausbezahlt werde, wovon die Königl. Kreisregierung hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

München den 11ten Oktober 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Gossinger.

Die Hinauszahlung der Französischen Kriegskosten Entschädigungs-Gelder, für die Verwendung des vorhandenen Aktivrestes zur Dotations-Ergänzung der Anstalt für krüppelhafte Kinder dahier betreffend.

1683. pr. den 20. Oktober 1845.
Ad Num. 2275. Num. Exped. 2248.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Kartoffel-Epidemie betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Regierungs-Ausschreiben vom 12ten dieses Monats wird in nachstehendem Abdrucke eine Belehrung über die jetzt hie und da herrschende Kartoffelkrankheit, und die dagegen zu ergreifenden Vorsichtsmaaßregeln mit dem Auftrage bekannt gegeben, die hierin angeführten Vorschriften Nro. 1 bis 10 zur Kenntniß aller Gemeinden und Landwirthe zu bringen, und da, wo etwa die Kartoffelkrankheit sich zeigen sollte, das einzuschlagende Verfahren hiernach zu bemessen, da diese Vorschriften das bereits in dem Ausschreiben vom 12ten laufenden Monats angedeutete Verfahren nur noch näher erläutern.

Zugleich wird in dem weiter nachfolgenden Abdrucke ein Aufsatz des Professors Agassiz zu Neuchatel über die Behandlung der infizirten Kartoffeln zur Gewinnung von Kartoffelmehl zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg den 19ten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Seit mehreren Monaten hat sich zuerst im nordwestlichen Deutschland, dann auch im Königreich Württemberg und neuerdings auch in mehreren Gegenden Bayerns eine Krankheit unter den Kartoffeln gezeigt, welche früher nicht gekannt war, und von den Erscheinungen, unter welchen sie auftritt, den Namen der nassen Fäule erhalten hat.

Die von dieser Krankheit befallenen Kartoffeln erkennt man schon äußerlich daran, daß dieselben hin und wieder größere oder kleinere, dunklere, meist bläulichgraue Flecken besitzen, von welchen sich die Oberhaut leichter als an andern Stellen lösen läßt. Durchschneidet man eine solche Kartoffel der Länge nach, so bemerkt man, daß unmittelbar unter jenen Flecken braune Streifen sich befinden, und daß die Knollenmasse an diesen Stellen in einen fauligen oder teigigen Zustand übergegangen ist, während die übrige, innere Masse des Knollens bis in die Mitte hin sich noch vollkommen gesund darstellt.

Die eben beschriebenen Erscheinungen bilden das erste und gelindere Stadium der Krankheit, welche nach den vorliegenden Erfahrungen nur dann weiter fortschreitet, wenn die von ihr ergriffenen Kartoffeln längere Zeit noch in feuchtem Boden liegen bleiben, oder in feuchten und dumpfigen, der Luft unzugänglichen Orten dicht aufeinander gehäuft aufbewahrt werden. Die anfänglich nur außen im Umkreise bemerkte Fäulniß setzt sich dann schnell bis in das Innere des Kernes fort, und verwandelt den ganzen, ursprünglich festen Inhalt des Knollens in eine schmutzig, graue, schmierige Masse von unerträglich eckelhaften Geruche. Das Uebel ist alsdann um so größer, als es ansteckend auf die noch übrigen, vorher gesunden Kartoffeln einwirkt, und diese schnell in denselben Zustand der gänzlichen Auflösung überführt.

Die Ursache dieser Krankheit ist bis jetzt noch nicht genau ermittelt. Allerdings mag die feuchte Witterung des vergangenen Frühlings und Sommers auf ihre Ausbildung großen Einfluß gehabt haben, wie sie denn auch vorzüglich in feuchten, nassen Gründen, so wie in feuchten Aufbewahrungsorten die Bedingungen ihrer Entstehung und Fortbildung findet; aber hierin kann doch wohl nicht ihr einziger Grund liegen, da dieselbe auch, wenn gleich seltener und weniger intensiv, auf vollkommen trocknen Aeckern sich einstellte, und gar manches nasse Jahr mit häufigerem und länger andauerndem Regenwettern schon vorüber gegangen ist, ohne daß eine solche Erkrankung der Kartoffeln beobachtet wurde. In einer fehlerhaften Culturmethode kann der Grund derselben ebenso wenig gesucht werden, da die Erfahrung gezeigt hat, daß die nach allen Regeln der rationellen Landwirthschaft angepflanzten Kartoffeln ebenso wenig von der Erkrankung verschont blieben, als andere. Auch die Sorte der Kartoffeln scheint von keinem erheblichen Einfluß zu seyn, nur soviel hat sich bis jetzt herausgestellt, daß am meisten die weißen und gelben, weniger die rothen, am seltesten die violetten Kartoffeln der Erkrankung unterliegen.

Es bleibt uns also unter diesen Umständen nichts Anderes übrig, als diese Erscheinung als eine Epidemie oder Seuche zu betrachten, wie dergleichen sich auch zuweilen bei Menschen und

Thieren einstellen, ohne daß ein vorhergegangener Grund derselben bestimmt nachgewiesen werden kann. Gleichwie es aber in solchen Fällen die Aufgabe des Arztes ist, dem weiteren Umsichgreifen der Krankheit dadurch entgegenzutreten, daß die ihren Ausbruch begünstigenden Umstände sorgfältig entfernt gehalten und beseitiget werden, so muß auch der Landwirth in dem vorliegenden Falle zu Mitteln seine Zuflucht nehmen, welche die Bedingungen, unter welchen die Krankheit sich weiter fortbildet, geradezu abschneiden, und dadurch eine, wenn auch nur theilweise, Benützung der noch im ersten Stadium der Erkrankung stehenden Kartoffel noch immer möglich machen.

Da nach den obigen Angaben nichts so sehr die fortschreitende Fäulniß begünstigt, als Nässe und Feuchtigkeit, so erscheint es als erste und Hauptregel, die Kartoffeln so trocken als nur immerhin möglich einzuheimsen und aufzubewahren. Da ferner die Krankheit eine ansteckende ist, so liegt es in der Natur der Sache und gilt als zweite Regel, die erkrankten Kartoffeln möglichst von den gesunden abgesondert zu halten. Es gründen sich hierauf folgende, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes nicht genug zu wiederholende Vorschriften:

1) Man nehme die Kartoffeln nur bei trocknem Wetter aus dem Boden.
2) Unmittelbar nach der Ernte bringe man die Kartoffeln an einen trocknen, luftigen, gegen Regen geschützten Ort, breite sie daselbst möglichst dünne aus, und lasse sie so lange liegen, bis sie vollkommen an der Oberfläche abgetrocknet sind.
3) Sollten sich unter den Kartoffeln bereits erkrankte vorfinden, was sich leicht an den oben erwähnten Flecken erkennen läßt, so scheide man diese sogleich von den gesunden ab, und bringe sie an von letzteren abgesonderte Aufbewahrungsorte.
4) Zur Aufbewahrung der gesunden Kartoffeln wähle man nur ganz trockene und luftige Keller, deren Boden vorerst mit trocknem Sande bestreut worden ist, bilde, wenn es angeht, nicht zu große Haufen von denselben, und behalte sich dadurch die Möglichkeit offen, dieselben von Zeit zu Zeit umzuschaufeln, und wieder mit frischer Luft in Berührung zu bringen.
5) Während des Winters mustere man öfters die Vorräthe, und entferne jederzeit sogleich diejenigen Knollen, welche Spuren der Erkrankung an sich tragen.
6) Diejenigen Landwirthe, welche keine trockenen Keller besitzen, werden am besten thun, ihre Kartoffelvorräthe in oberirdischen Räumen, in Scheunen, auf Speichern u. dgl. aufzubewahren. Der allenfallsige Nachtheil des Erfrierens, dem die Kartoffeln dadurch ausgesetzt seyn können, ist jedenfalls geringer als der des zuverläßig eintretenden Faulens im Keller; denn während im ersteren Falle die Kartoffel noch immer vorzüglich tauglich zur Branntweinbereitung und Viehfütterung bleibt, geht sie in letzterem jeder Nutznießung und Verwerthung unrettbar verloren.
7) Die vorstehende Vorschrift gilt auch für die Consumenten, welche sich nur kleinere Vorräthe beilegen, und daher dieselben um so leichter an trockenen und mäßig erwärmten Orten des Hauses unterbringen können.
8) Die bereits erkrankt aus dem Boden gekommenen Kartoffeln, so wie diejenigen, an welchen sich später die Symptome der Krankheit zeigen, sollten jedenfalls nur unter dem Dache, auf dem Speicher, und zwar soviel als möglich ausgebreitet, aufbewahrt werden. Bei fehlender Feuchtigkeit von außen schrumpfen alsdann die erkrankten Stellen ein, und verleihen dem Knollen ein pockennarbiges Ansehen; mit diesem Vertrocknen ist aber zugleich der Keim der Krankheit erstickt.

9) Wo es angeht, sollten diese letzteren Knollen nur zur Branntweinbereitung benützt werden, wozu sich dieselben um so mehr eignen, als die anatomische Untersuchung selbst den erkrankten Stellen gezeigt hat, daß das Stärkmehl, worauf es hier besonders ankommt, quantitativ und qualitativ unverändert geblieben ist.

10) Dagegen kann die Verwendung der angegriffenen und getrockneten Kartoffeln zur Viehfütterung nur versuchsweise empfohlen werden, um so mehr, als das Vieh, nach der Versicherung mehrerer Oekonomen, einen natürlichen Abscheu vor der frischen erkrankten Kartoffel besitzt und dieselbe unberührt läßt. Da die ganze Krankheit in einer chemischen Zersetzung der stickstoffhaltigen Bestandtheile der Kartoffel zu bestehen scheint, so sind dergleichen Fütterungsversuche nur mit größter Vorsicht anzustellen.

Vorstehende, größtentheils allgemein ausführbare Vorschriften dürften im Wesentlichen ausreichen, den Landwirth bei deren Befolgung gegen größere Gefahr zu schützen, und einem Uebel zu steuern, das, wenn es des Herrn Wille ist, ebenso vorübergehend, wie andere krankhafte Erscheinungen in der Pflanzenwelt seyn dürfte.

Regensburg den 17ten Oktober 1845.

Prof. Dr. **Fürnrohr.**

Abschrift ad 30686.

Uebersetzung eines vom Naturforscher Agassiz in der Neuenburger Zeitung vom 27sten September empfohlenen Verfahrens in Behandlung der angesteckten Kartoffeln.

Sowie die Kartoffeln aus der Erde gezogen sind, reicht es hin, sie rein zu waschen, um sodann zum Mahlen derselben schreiten zu können. Es ist überflüßig, die kranken Theile abzusondern. Beim Mahlen kann eine verschiedenartige Behandlungsweise angewendet werden, denn die Hauptsache ist nur, daß die Kartoffeln gut zusammengedrückt und gequetscht werden. Man kann daher je nach den Maschinen, die man gerade zur Verfügung hat, entweder Mühlen gebrauchen, wie sie zum Pressen der Früchte, der Nüße oder des Oelsamens dienen oder aber man kann Gefäße von Holz oder Stein benützen und in diesen ganz einfach die Frucht stampfen; im Nothfalle kann man flache Steine anwenden.

Durch dieses Verfahren erhält man einen Brey. Diesen bringt man in Holzeimer, um sodann zum Waschen zu schreiten. Dieses Waschen ist bestimmt, die Mehlbestandtheile von dem Körper der Frucht zu trennen. In Ermangelung von Apparaten, die diesen bestimmten Zweck haben, vertheilt man die gestampften Kartoffeln in Gefäßen, groß genug eine hinreichende Masse Wassers zu fassen. Man beginnt nun die gestampften Kartoffeln mit Besenreisern zu schlagen, um im Wasser die Mehltheile, welche zu Boden sinken, von den faserigen Bestandtheilen von der Haut und von dem krankhaften Zellengewebe, welche obenauf schwimmen, abzusondern. Nun läßt man das Ganze ruhen. Die Mehltheile setzen sich dann auf den Grund des Gefäßes in Gestalt eines feinen Mehles. So wie sich dieser Satz gebildet, schüttet man das erste Wasser aus, füllt von Neuem das Gefäß mit reinem Wasser, schlägt von Neuem die Breymasse und läßt wieder die Mehltheile sich setzen. Man wiederholt dieses Verfahren, bis das ausgeschüttete Wasser eine reine Farbe annimmt, und bis der Bodensatz aus feinem weißen compakten Mehl gebildet ist. Um den ganzen Mehlgehalt zu gewinnen und gleichzeitig das Wasser zu sparen, muß man eine gewisse Anzahl Gefäße verwenden, man schüttet eines in das andere, so daß das Wasser zu mehreren auf-

einander folgenden Waschungen dienen kann, und daß ferner die durch eine erste Waschung verloren gehenden Mehltheile in einer zweiten oder dritten wieder genommen werden können.

Wie das Mehl vollkommen gereinigt, d. h. von einer blendenden Weiße ist, streut man dasselbe zum Trocknen auf Tücher oder Bretter. Das einfachste Mittel ist, Tücher über Körbe zu breiten, damit das Wasser schnell abfließen kann.

Das auf diese Weise selbst von schadhaften Kartoffeln gewonnene Mehl ist ganz rein und ebenso gesund, wie das von unbeschädigten Früchten gewonnene Kartoffelmehl, nur wird sich die Quantität des gewonnenen Mehles nach dem Grade größerer oder geringerer Ansteckung der Kartoffeln richten. Eine sorfältige Waschung scheidet jeden krankhaften Theil aus, d. h. sowie ein wiederholter Waschprozeß dem Mehle eine vollkommen weiße Farbe gegeben hat. Die Operation kann im Großen wie im Kleinen statthaben, und ist daher auch kleinen Haushaltungen, wie großen Landbesitzern gleich zugänglich.

Es gibt noch ein anderes, wenn gleich nur im Kleinen ausführbares Verfahren, aber eben darum auch für eine Menge kleiner Haushaltungen nützlich, welche der Bergung ihrer Wintervorräthe mehr Zeit widmen können. Dieses Verfahren besteht darin, die Kartoffeln zu sieden, sie dann zu schälen und dann die kranken Theile zu entfernen, welche sich sehr leicht vom gesunden Theile absondern, um sodann den gesunden Fruchttheil auf Sieben oder Reibeisen von Eisenblech zu passiren. Die auf diese Weise behandelte Frucht kann getrocknet lang aufbewahrt werden und bietet ein ausgezeichnetes Nahrungsmittel. Die dieses Jahr bereits auf die angegebene Art bereiteten Kartoffeln lassen nichts zu wünschen übrig. Man möge hieraus entnehmen, daß mit einem gewissen Grade von Thätigkeit jedermann einen Vorrath sich wird sammeln können, bevor die unbeschädigt bleibenden Kartoffeln einen hohen Preis erreicht haben werden.

Neuchâtel den 26sten September 1845.

L. Agassiz.

1684. pr. den 19. Oktober 1845.
Ad Num. 1943. **Exped. Num. 2106.**

Den Ausbruch der Rinderpest zu Tiefenbach, Landgerichts Oberviechtach, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es hat sich in neuester Zeit das völlig unbegründete Gerücht verbreitet, als sey im Orte Tiefenbach, Königl. Oberviechtach, die Rinderpest ausgebrochen.

Nach der amtlichen Untersuchung sind nur in zwei Ställen zu Tiefenbach Fälle einer sporadischen und keineswegs bösartigen Lungenseuche vorgekommen, welche in ihrem Verlaufe fünf Stücke Rindvieh weggerafft, daher alsbald die erforderlichen Verfügungen zur Unterdrückung dieser Krankheit getroffen wurden.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, zur Verhütung beunruhigender Gerüchte, dieß Ergebniß der den angeblichen Ausbruch der Rinderpest völlig widerlegenden Untersuchung, wie geschehen, bekannt zu geben.

Regensburg den 16ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1685. pr. den 21. Oktober 1845.
Ad Num. 2278. Num. Exped. 2346.

Den medizinischen Jahres-Bericht von Dr. Canstatt und das Correspondenz-Blatt Bayerischer Aerzte betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Gerichts- und praktischen Aerzten des dießseitigen Regierungsbezirkes wird der Ankauf des Jahresberichtes über die Fortschritte der gesammten Medizin in allen Ländern, herausgegeben von Dr. Canstatt, und des medizinischen Correspondenzblattes Bayerischer Aerzte; Erlangen im Verlage von Ferdinand Enke, empfohlen.

Regensburg, den 18ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1686. pr. den 21. Oktober 1845.
Ad Num. 2216. Num. Exped. 2378.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Der alte Rock und die neuen Lappen. Eine Parabel als Sendschreiben an alle aufgeklärten Israeliten, Katholiken und Protestanten. Heilbronn L. Drechsler'sche Buchhandlung 1845;"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14ten Oktober dieses Jahrs bestätiget worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 18ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1687. pr. den 20. Oktober 1845.

Nach erfolgter allerhöchster Genehmigung der Satzungen

des Vereins zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern Entlassenen, in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg

wurde sofort zur Wahl des Vereinsausschusses geschritten, und in Folge davon der unterzeichnete Ausschuß berufen.

Dessen nächstes Bestreben mußte dahin gerichtet seyn, in allen Polizei-Distrikten des Regierungsbezirks die Hülfsausschüsse nach §. 11. der Satzungen in das Leben zu rufen.

Nachdem die Bildung dieser nun fast durchgängig vollzogen ist, rechnet es sich der unterzeichnete Ausschuß zur Pflicht, für die hiebei so vielseitig, und namentlich von den Herren Amts-Vorständen der Distrikts-Polizei-Behörden bewiesene rege Theilnahme den wärmsten Dank öffentlich auszusprechen.

Im Begriffe, die Wirksamkeit des Vereins in seiner ganzen Ausdehnung zu eröffnen, können wir zugleich nicht umhin, an jene edlen Menschenfreunde, die sich mit uns zu dem Zwecke ächt christlicher Nächstenliebe vereiniget haben, den Ausdruck unseres Vertrauens zu richten, daß sie in ihren gemeinnützigen Bestrebungen nicht ermüden, und zur Beseitigung manchen Vorurtheils kräftigst mitwirken mögen. Denn wir verhehlen uns nicht die Schwierigkeiten, mit welchen die Erreichung unserer Zwecke verbunden ist, und daß wir vorerst nur im mäßigen Umfange zu wirken vermögen.

Allein, wenn es gelingt, auch nur Einzelne vor größeren Verirrungen und Fehlern zu bewahren, oder von der bereits betretenen Bahn des Verderbens auf den Weg sittlicher Besserung und bürgerlichen Ordnung zurück zu führen; so wird immer der moralische Gewinn und der Nutzen für das Gemeinwesen beträchtlich, und unser Bemühen hinreichend belohnt seyn.

Wir hoffen indeß mit Zuversicht, daß fort und fort die uneigennützigen Menschenfreunde, deren unser Regierungsbezirk so viele zählt, mehrere uns die Hand zu gemeinsamen Wirken bieten werden.

An sie ergeht daher unsere freundliche Einladung, sich uns anzuschließen, und mit uns Hand ans Werk zu legen. Nicht den Arbeitsscheuen zu unterstützen, nicht den Lasterhaften die milden Gaben zuzuwenden, welche dem unverschuldet Unglücklichen gebührten; ist der Zweck unseres Vereins. Er hat sich vielmehr zur Aufgabe gestellt, Personen, die aus Straf- und Zwangsarbeits-Häusern entlassen werden, den Weg zur Ergreifung eines ehrbaren und arbeitsamen Lebens zu erleichtern, und zu verhüten, daß sie nicht, aus Noth und Verachtung von Neuem ihren früheren verderblichen Lebenswandel anheimfallen; er hat sich ferner zur Aufgabe gesetzt, seine Fürsorge auch jenen zuzuwenden, welche der Einlieferung in eine Zwangsarbeitshaus-Anstalt nahe stehen, um sie, wo möglich ohne Anwendung dieser, oft für ihr ganzes Leben entscheidenden Maaßregel zu einem ordentlichen Lebenswandel zurück zu führen. Wer in der Lage ist, beobachten und beurtheilen zu können, wie manche der aus Zwangs- und Strafarbeitshaus-Anstalten Entlassenen vorzugsweise deshalb moralisch und bürgerlich untergehen, weil sie bei ihrem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft nur Verachtung und Verabscheuung finden, und weil selbst ihre ernstlichsten Bestrebungen, Beschäftigung und rechtliches Unterkommen zu erhalten, an dieser Scheue der Ausgestoßenen sich brechen, und sie dadurch auf den früheren Weg des Lasters und Verderbens rettungslos zurück getrieben werden; der wird mit uns die Ueberzeugung theilen, daß diesen Uebeln zu begegnen, polizeiliches Zwangseinschreiten und überhaupt die Mittel nicht genügen, welche der Staatsgewalt zu Gebote stehen, sondern, daß diese Mittel aus der Mitte der bürgerlichen Gesellschaft selbst hervorgehen, und das Werk theilnehmender Nächstenliebe seyn müßen; der wird ferner zu würdigen wissen, welche Wohlthat durch unsre Bestrebungen nicht bloß den Verirrten selbst, sondern ganz besonders auch den Familien und Gemeinden zugehen würde, deren innerer Friede und Sicherheit durch jene nur all zu oft und tief erschüttert wird; der wird endlich seine Unter-

stützung oder Mitwirkung einer Sache nicht versagen, die ihrem innersten Wesen nach nicht in dem eitlen Streben äußerer Anerkennung, sondern in lebendiger und werkthätiger Menschenliebe wurzelt, und den Lohn allein in dem stillen Bewußtseyn, das Gute gewollt und gefördert zu haben, findet.

Vor Allem sind es die Hülfsausschüsse in den einzelnen Polizei-Distrikten, in deren Hände die zweckmäßige Durchführung unserer Vereinszwecke vorzugsweise niedergelegt, und deren eifrige Thätigkeit durch die Persönlichkeit ihrer Mitglieder bereits verbürgt ist.

Die §§. 2. mit 6. der Satzungen, wie solche nachstehend nochmals abgedruckt sind, bezeichnen die Mittel und Wege, wie im Allgemeinen der Verein seine Aufgabe zu erreichen strebt. — Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens glaubten wir, denselben Folgendes beifügen zu sollen:

1) Jeder Hülfsausschuß wird sofort im Benehmen mit der Polizei-Behörde seines Distriktes sich Kenntniß über jene Personen verschaffen, welche der Fürsorge des Vereins bedürftig sind, und auf sie, oder diejenigen unter ihnen, welche nach den eigenthümlichen Verhältnissen zumeist die Fürsorge in Anspruch nehmen, seine Wirksamkeit erstrecken. *In der Wahl der Pfleglinge ist besonders auf die noch jüngern und daher die wahrscheinlichere Aussicht wirklicher Besserung gewährenden Rücksicht zu nehmen.*

2) Die Unterbringung der Pfleglinge muß sich zunächst nach deren Persönlichkeit richten. Als zweckmäßig hat sich durch anderweite Erfahrung dargestellt, wenn durch persönliche Vermittlung der Hülfsausschüsse und respektive deren einzelner Mitglieder rechtschaffene Familien-Väter vermocht werden, die Pfleglinge als Lehrlinge, Gesellen, Dienstboten oder nach Umständen in Taglohn aufzunehmen, zu dessen Erleichterung der Lohn anfänglich ganz oder theilweise auf den Verein übernommen, ja in *besonderen Fällen* selbst ein angemessener Beitrag zur Verköstigung geleistet werden könnte, so ferne die Vereinskräfte es gestatten, und nicht in anderer Weise unentgeldlich fürzusorgen ist.

   Bei dieser Verfahrungsweise hat sich heraus gestellt, daß öfters die betreffenden Familienväter in kurzer Zeit mit dem Fleiße und dem Wohlverhalten der Pfleglinge so zufrieden waren, daß sie diese fortan in ordentlichen Diensten bei sich behielten.

3) Unerläßlich wird seyn, daß an dem Orte, wo ein Pflegling untergebracht ist, eine rechtschaffene Person ausgemittelt werde, welche das Benehmen des Pfleglings beobachtet, hierüber bei der Dienstherrschaft Erkundigung einzieht, den Hülfsausschuß von erheblichen Vorfällen sogleich in Kenntniß setzt, außerdem von Zeit zu Zeit über das Wohlverhalten jenes Nachricht gibt, und hiewieder dem Pfleglinge in seinen Angelegenheiten berathend und vermittelnd zur Seite steht, und namentlich auch darüber wacht, daß, wo es noch an dem nothwendigen Schul- oder Religionsunterricht gebricht, dieser ertheilt werde; in welch letzterer Beziehung von den einschlägigen Herren Seelsorgern ohnehin die bereitwilligste Mitwirkung mit Sicherheit vorauszusetzen ist.

4) Was in obiger Beziehung (Nro. 1., 2. u. 3.) und nach Ansicht der Satzungen geschehen sey, hierüber wird der Anzeige der Hülfsausschüsse *binnen 6 Wochen* entgegen gesehen, und ist hiermit eine genaue Beschreibung der persönlichen Verhältnisse der Pfleglinge, der gegen dieselben stattgefundenen Einschreitungen und dergleichen zu verbinden.

5) Künftig ist über jeden Zugang gleiche Anzeige zu erstatten;

6) über den Erfolg der Wirksamkeit des Vereins in Bezug auf jeden einzelnen Pflegling da-

gegen von halb Jahr zu halb Jahr und zwar jedesmal in den Monaten März und Oktober aus den zu führenden Grundlisten ein Nachweis vorzulegen, und hiermit

7) zugleich die Anzeige über den Stand der Vereinsmitglieder und über die Verwendung der Vereinsbeiträge zu verbinden.

8) Diese Beiträge verwaltet und verwendet jeder Hülfs-Ausschuß in seinem Distrikte, ein Drittheil derselben aber ist jährlich im Monate Oktober einzusenden, um hieraus den außerordentlichen Bedürfnissen genügen zu können.

Für das Jahr 1845/46 sind daher die fraglichen Beiträge in dem laufenden Monate einzusenden.

9) Gleichzeitig mit den halbjährigen Anzeigen sind jene Gewerbsleute und Dienstherrschaften namhaft zu machen, welche bereitwillig Pfleglinge in Lehre oder Dienst aufnehmen, sich durch gewissenhafte Sorgfalt für jene, und durch guten Erfolg ihrer Bemühungen auszeichnen, und somit einer öffentlichen Anerkennung würdig gemacht haben.

10) Die möglichste Ausbreitung des Vereins bedingt zugleich dessen möglichste Wirksamkeit, daher die Hülfsausschüsse nicht bloß die entsprechende allgemeine Kenntniß der Satzungen befördern, sondern auch von Zeit zu Zeit zum Beitritte ermuntern werden.

Indem wir unsererseits den Hülfsausschüssen jede uns zu Gebot stehende Unterstützung zusichern, können wir schlüßlich den Wunsch nicht unterdrücken, daß dieselben von jedem die Sache unseres Vereins, dessen Gedeihen, oder die ihm entgegen stehenden Hindernisse berührenden Vorkommnisse sogleich uns Anzeige erstatten, sowie wir außerdem auch jeden, von Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern einkommenden sachkundigen Vorschlag stets bereitwilligst würdigen werden.

Regensburg den 11ten Oktober 1845.

Ausschuß

des

Vereins zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern Entlassenen.

Freiherr von Zu-Rhein.

Schubert, q. Sek.

Auszug

aus den

Satzungen

des Vereins zur Beförderung der sittlichen und bürgerlichen Wohlfahrt der aus Straf- und Zwangs-Arbeitshäusern Entlassenen in dem Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

§. 2.

Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

a) durch persönliche Ueberwachung und Leitung jedes einzelnen Pfleglings,

b) durch Vermittlung einer Unterkunft derselben bei Gewerben, in landwirthschaftlichen oder häuslichen ordentlichen Diensten, oder im geregelten Taglohne,

c) durch Gewährung der nothwendigen Unterstützung,

d) durch Belohnung der bravsten Pfleglinge.

§. 3.

Der Verein wird daher bedacht seyn, daß für jeden einzelnen Pflegling in der Gemeinde seines Aufenthaltes ein Pflegevater aufgestellt werde, welcher die Aufsicht über denselben übernimmt, dessen Betragen überwacht, für Religion und sonstigen Unterricht sorgt, die nöthigen Anträge bei den Organen des Vereins und nach Umständen bei den Behörden stellt, und an welchem hinwieder der Pflegling in allen Anliegen sich wenden, und dessen Rath und Unterstützung anrufen kann.

Die Unterbringung der Pfleglinge wird möglichst bei solchen Familien gesucht werden, die auf strenge Ordnung ihrer gebrödeten Diener halten, wogegen die Aufsicht des Pflegvaters, wo dieser nicht ohnehin schon mit der Person des Dienstherrn zusammenfällt, die Dienstherrschaften niemals belästigen darf.

Die nothwendigen Unterstützungen werden in der Regel nur in Kleidungsstücken, Werkzeugen, Lehrgeld, Kost und dergl., und zwar in so weit, als diese Bedürfnisse nicht, oder nicht ohne nachtheilige Verzögerung von den hiezu verpflichteten Verwandten oder Lokalarmenkassen bestritten werden können, sodann durch Uebernahme des Liedlohns zur anfänglichen Erleichterung der Unterbringung der Pfleglinge und dergl. gewährt.

Diese Unterstützungen werden je nach Gestalt der Sache auch bloß vorschußweise gegen Rückersatz aus dem Verdienste des Pfleglings geleistet; wobei es jedoch von der guten Aufführung dieses abhängt, daß ihm der Vorschuß zur Ermunterung ganz oder theilweise nachgelassen werde.

§. 4.

Die Pflegeväter werden insbesondere dahin wirken, daß ihre Pfleglinge ihre etwaigen Ersparungen in Sparkassen niederlegen.

§. 5.

Für diejenigen der Pfleglinge, welche wenigstens zwei Jahre hindurch sich fleißig und tadellos aufgeführt, und durch Einlagen in eine Sparkassa ihre Sparsamkeit nachgewiesen haben, werden alljährlich auf Weihnachten angemessene Preise vertheilt werden. Eben so werden für Gewerbsleute oder Dienstherrschaften, welche Pfleglinge in die Lehre oder in Dienst bei sich aufnehmen, und sich durch gewissenhafte Sorgfalt für jene, und guten Erfolg ihrer Bemühungen auszeichnen, Preise ausgesetzt.

§. 6.

Die Fürsorge des Vereins wird Niemand aufgedrungen, aber so lange fortgesetzt, als solches für nothwendig oder räthlich erkannt wird.

Derselbe tritt mit den Commissariaten der Straf- und Zwangsarbeits-Anstalten ins Benehmen, damit ihm die Namen der zu Entlassenden nebst umständlichen Aufschlüssen über deren bisherigen Lebenslauf, Familien- und Vermögens-Verhältnisse, sodann über deren in jenen Anstalten etwa gemachten Ersparungen, sechs bis acht Wochen vor der wirklichen Entlassung mitgetheilt werden.

Dagegen setzt der Verein die einschlägige Polizei-Behörde auch sogleich von der Uebernahme eines Pfleglings in Kenntniß, und zeigt derselben ohne allen Aufschub an, wenn ein Pflegling der Aufsicht des Vereins sich entzieht, oder aus derselben entlassen wird.

Bezüglich derjenigen, welche der Einlieferung in eine Zwangsarbeits-Anstalt nahe stehen, erhält der Verein die erforderlichen Mittheilungen von den einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörden, und wird mit diesen das geeignete Benehmen unterhalten.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1668. pr. den 20. Oktober 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Da in Sache der Curatel der Hauptmanns-Tochter, Wilhelmine Syberz, gegen die Debstlerin Margaretha Schmid, dahier, wegen Forderung, bei der am 29sten vor. Mts. stattgehabten Versteigerung des Hauses Lit. A. Nro. 120. im Neustift, und des Wagrainsantheiles, Loos Nro. 427, ein annehmbares Gebot nicht geschlagen worden ist, so werden diese beiden Realitäten auf Antrag der fraglichen Curatel am

Donnerstag den 6ten l. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

hierorts im Geschäftszimmer Nro. 1. miteinander einer nochmaligen Versteigerung unterworfen, bei welcher nach §. 99. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 der Zuschlag dieser Realitäten ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Hinsichtlich des Werthes dieser Realitäten

Laufender Nummer	Benennung der Stelle oder Behörde, welche die Urkunde ausgestellt hat	Benennung des ursprünglichen Gläubigers, auf welchem die Urkunde lautet	Ausstellungszeit der Schuld-Urkunde: Jahr	Tag	Monat	Ursprünglicher Betrag des Kapitals: fl.	kr.	hl.	des Zinsfußes vom Hundert: fl.
1	Gemeiner Landschaft verordnete Commissarii zu Amberg .	Chr. Schober z. Weiden	1604	1.	Januar	1000	—	—	5
2	Wie oben	Sib. Kunin i. Regensbg.	1613	8.	Juli	1000	—	—	5
3	Desgleichen	Erasmus Geisenhauser	1617	24.	Juni	2000	—	—	5
4	Ebenso	Magdalena Hegesin	1603	24.	August	250	—	—	5
5	Wie oben	Georg Craiß . . .	1610	29.	Sept.	1000	—	—	5
6	Oberpfälz. Rentkammer z. Amberg	Die Bilspeck'schen Erben	1612	24.	April	3000	—	—	5

wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 10ten September d. Js. bezogen.

Amberg den 10ten Oktober 1845.

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Commission.

Der Königl. Direktor:

Freiherr von Junker.

Brems.

1689. pr. den 10. October 1845.

Bekanntmachung.

Da der unbekannte Inhaber nachstehender Urkunden dieselben innerhalb der durch dießgerichtliche Ediktal-Citation vom 21sten Januar l. Js. vorgesetzten Frist von 6 Monaten hierorts nichts vorgezeigt hat, so werden die bezeichneten Urkunden, dem dortselbst angedrohten Compelle gemäß, hiemit für kraftlos erklärt.

Amberg den 30. September 1845.

K. Kreis- und Stadtgericht Amberg.

Der Königl. Direktor:

Freiherr von Junker.

c. Erras.

Benennung des gegenwärtigen Besitzers des ganzen Kapitals oder eines Antheils daraus	Größe des Antheils: in ursprünglichem Betrage fl.	kr.	im dermaligen reduzirten Betrage fl.	kr.	Jetziger Zinsfuß vom Hundert fl.	Nummer im Kataster: der Liquidation	der Schuldentilgungs-Kasse	Angabe, wann und auf welche Weise der jetzige Besitzer in den Besitz gekommen ist	Sonstige Bemerkungen.
Zeller'sches Benefizium bei St. Katharina z. Amberg	500	—	375	—	4	Kann nicht angegeben werden.	53/123	Alle diese Kapitalien wurden von Maria Katharina Zellerin, als Universalerbin ihres Bruders, Ferdinand Zeller, S.S. Theolog. Doct. auch hochfürstl. Freysingschen Consistorialraths und Dekans bei St. Moriz in Freysing, dem von diesem ihrem Erblasser bei St. Katharina zu Amberg gestifteten Benefizium zur Dotirung desselben cedirt, durch Transportbrief ddo. Amberg den 1. Sptbr. 1716 und auf das Benefizium umgeschrieben, nach Attestation des Rent- und Zins-Zahlamts zu Amberg vom 2. Dezember 1716.	das erste Kapital ist im oberpfälzischen Commissariatszinsbuch v. J. 1695 Thl. I. Fol. 21 und 22 vorgetragen.
Desgleichen	1000	—	750	—	4		155/125		das zweite Kapital ebendaselbst Thl. II. Fol. 268 bis 270.
Ebenso	1125	—	843	45	4		170/126		das dritte Kapital ebendaselbst Thl. II. Fol. 385.
Wie oben	250	—	187	30	4		206/127		das vierte Kapital desgleichen Thl. III. Fol. 9.
Ebenso	800	—	600	—	4		224/128		das fünfte Kapital ebendaselbst Thl. III. Fol. 215.
Wie oben	145	40	109	15	4		22/122		das sechste Kapital ist vorgetragen im Zinsbuch der Rentkammer-Kapitalien v. J. 1695 Fol. 127, dann 142 und 143.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1690. (2.) pr. den 13. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Nachdem für das Anwesen des Tuchmachermeisters Joseph Waldmann zu Pressath bei der am 29sten v. Mts. stattgehabten Versteigerung Kaufslustige sich nicht eingefunden haben, so wird dieses Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hilfsvollstreckung an Meistbietende unterstellt und hiezu, unter Bezug auf die frühere landgerichtliche Ausschreibung vom 20sten Juni l. Js., Termin auf

Montag den 10ten November l. Js., Mittags 12 bis 2 Uhr,

in der Stadt Pressath im Ebnet'schen Gasthause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Eschenbach am 18ten September 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1691. pr. den 21. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 11ten auf den 12ten September l. Js. wurden dem Wirthe Joseph Dietl zu Hainsacker aus seinem unverschlossenen Schafstalle 2 Mutterschafe, wovon das eine 2 das andere 3 Jahre alt war, entwendet. Letzteres hatte schwarze Augen, übrigens waren beide Schafe ganz weiß, und sind mit einander eidlich auf 9 fl. gewerthet.

Dieser Diebstahl wird behufs der Ausmittlung des zur Zeit unbekannten Thäters und Wiedererlangung der gestohlenen Schafe öffentlich bekannt gemacht.

Regenstauf den 5ten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

1692. pr. den 17. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

In Sachen der Curatel über das uneheliche Kind, Georg Haller, gegen den Hirtensohn Georg Topp von Büchheim, wird auf Antrag der Curatel zum Sühneversuch, eventuell Verhandlung im gewöhnlichen Verfahren Termin auf

Donnerstag den 13ten November, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt, und Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, bei Vermeidung der Kostenzahlung hiezu vorgeladen.

Die Klage kann in der Registratur eingesehen werden.

Burglengenfeld den 23sten September 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Nies, Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1693. pr. den 9. Oktober 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

In dem Kreis-Intelligenz-Blatt für Oberpfalz und Regensburg, Jahrgang 1843, Num. 58. Seite 1187 bis 1190 ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß in den beiden Polizeibezirken Neustadt a. W. und Weiden die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und „Katastrirung der Dominikalien, Zehenten „und anderer nutzbaren Rechte"

bei dem unterfertigten Königl. Rentamte Weiden vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 inclus. anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen, werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen, unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem unterfertigten Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters um so gewisser an-

zuzeigen, als nach Abfluß dieser Frist, eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerde gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuer-Gesetzes **kein** Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben, respect. angebracht werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, soviel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Weiden, am 6ten Oktober 1845.

Königliches Rentamt Weiden.

Dieterich.

1694.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Allerhöchstes Rescript de dato 6ten Oktober l. Js. haben **Seine Majestät der König** sich allergnädigst bewogen gefunden, den seitherigen Cooperator zu Aufhausen, Landgerichts Stadtamhof, Priester Jakob Sellmeier, seinem alleruntertänigsten Ansuchen willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Waltershof, Landgerichts Waldsassen, zu entheben, sofort aber die sich hiedurch auf ein Neues eröffnende Pfarrei Waltershof dem geprüften Pfarramts-Candidaten und dermaligen Cooperator, Priester Joseph Ott, zu Bodenmais, Königl. Landgerichts Regen, allerhuldvollst zu übertragen.

Der Schuldienst zu Kareth, Königl. Landgerichts Regenstauf, wurde durch Regierungs-Entschließung vom 15ten Oktober dieses Jahrs dem Schullehrer Johann Georg Wachter von Deusmauer, übertragen.

1695.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 18. Oktober 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	—	264½	264½	264½	—	19	38	18	56	17	53	—	—	1	14
Korn . . .	—	193	193	188	5	17	3	16	36	16	6	—	—	—	29
Gerste . . .	12	583	595	533	62	14	51	14	21	13	28	—	8	—	—
Haber . . .	—	221½	221½	221½	—	5	41	5	25	5	4	—	—	—	5
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 16763 fl. 56 kr.															

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Oktober 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu	—	4	3	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	4	3	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	26	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	13	—
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	6	2
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	23	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	11	2
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	9	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	4	3

Mehl-Satz.

	Metzen		Mäßel		Maaß	
	fl.	kr.	kr.	dl.	kr.	dl.
Mundmehl	4	4	15	1	7	3
Semmelmehl	3	16	12	1	6	1
Mittelmehl	2	44	10	1	5	1
Pollmehl	2	12	8	1	4	1
Nachmehl	—	44	2	3	1	2
Roggenmehl	2	24	9	—	4	2
Römischmehl	2	36	9	3	4	3
Waitzengries, feiner .	6	4	22	3	11	2
Waitzengries, ordinärer	5	—	18	3	9	2

Bier-Taxe.

1 Maaß Sommerbier auf dem Ganter 5 kr. 1 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " 3 "
1 Maaß Sommerbier bei den Wirthen 5 kr. 3 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein Pfd. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 3 "
Ein Pfd. Rind- oder Kuhfleisch . 10 " — "
Ein Pfd. Kalbfleisch . . . . . . 12 kr. — dl.
Ein Pfd. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 " — "
Ein Pfd. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 13. bis 18. Oktober 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	21	—		—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
" ungerollte, " . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weiße	—	5	—	—	5	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Faßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
" ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46		—	—	—
" 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	-
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
" unausgelassenes, "	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	
" " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	54	—	1	12	—
Roggenstroh, der Zentner	—	56	—	1	9	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	-	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ¼ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	11	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	-	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, " . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	—	54	1	24
Lämmer, " " . .	1	12	1	16
Kitzeln, " " . .	1	18	1	24
Gänse, rauhe " " . .	—	48	—	54
" geputzte " " . .	1	12	1	18
Enten, rauhe, " " . .	—	21	—	24
" geputzte " " . .	—	36	—	42
Indiane " " . .	1	6	1	12
Alter Hahn " " . .	—	18	—	20
Hühner, alte " " . .	—	16	—	18
" junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	30
" mittler, " " .	—	16	—	18
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	36	13	—
Birken, " " .	10	48	—	—
Mischling, " " .	7	45	8	48
Fichten, " " .	9	42	10	—

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 86. Regensburg, Samstag den 25. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1697. pr. den 23. Oktober 1845.
Ad Num. 1667. Num. Exped. 2455.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im bezeichneten Betreff unterm 28sten vor. Mts. erfolgte allerhöchste Normativ-Rescript in Bezug auf die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regensburg am 17ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Ad Num. 30458.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** bewogen, zur Verbesserung der Gehaltsbezüge der Lehrer und Professoren an **Unsern** Studienanstalten, auf so lange **Wir** nicht anders verfügen, zu verordnen was folgt:

§. I.

Die Gehaltsbezüge werden festgesetzt:

1) für einen Studienlehrer auf 525 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waizen und fünf Schäffel Roggen im Geldanschlage von 75 fl.,

2) für einen Gymnasial-Professor auf 625 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waizen und fünf Schäffel Roggen im Geldanschlage von 75 fl.,

3) für einen Lycealprofessor auf 725 fl. des Jahres in Geld, dann einen Naturalbezug von zwei Schäffel Waizen und fünf Schäffel Roggen.

Der Standesgehalt hat bei sämmtlichen drei Klassen nach erreichter definitiver Dienstes-Eigenschaft in vierhundert Gulden des Jahres zu bestehen, vorbehaltlich der nach treu und zur Zufriedenheit geleisteten Diensten bei eintretender Ruheversetzung von **Uns** etwa aus Gnade zu bewilligenden Mehrung. Der Naturalbezug wachset dem Dienstesgehalte zu, und wird vorschriftmäßig nach den Normalpreisen eines jeden Jahres in Geld vergütet.

§. II.

Bis zum erfüllten achtzehnten Dienstesjahre soll jeder Studienlehrer, Gymnasial- und Lycealprofessor für jeden Abschnitt von sechs Jahren, den er in einer oder der andern dieser Diensteseigenschaften zurückgelegt hat, einer Functionszulage von 100 fl. sich zu erfreuen haben, wenn er seinen Dienstespflichten durch untadelige sittliche Aufführung durch Wohlverhalten in den öffentlichen Beziehungen und durch Treue, Fleiß, Eifer und bewährte Tüchtigkeit im Amte Genüge geleistet hat.

§. III.

Die Bewilligung des Einrückens in die zu II. erwähnten Functions-Zulagen ist durch den Nachweis der Erfüllung der vorgezeichneten Bedingungen bedingt, und bleibt **Uns** vorbehalten. Ebenso behalten **Wir Uns** die Wiedereinziehung für den Fall bevor, wenn der im Genusse Befindliche einer Vernachläßigung seiner Dienstpflichten in einer der oben §. II. bezeichneten Beziehungen schuldig machen oder sogar strafgerichtliche Einschreitungen gegen sich hervorrufen sollte.

§. IV.

Die besondern Remunerationen, welche ein Studienlehrer, Gymnasial- oder Lyceal-Professor für die Führung des Rektorats oder Subrektorats einer Studienanstalt zu beziehen hat, sollen in den festgesetzten Gehalt und in die Functionszulagen aus dem Dienstalter nicht eingerechnet werden.

§. V.

Die Bezüge der an den Studienanstalten aufzustellenden besondern Fachlehrer werden in jedem einzelnen Falle nach dem Maaße und Umfange der Leistungen durch besondere Entschließung bestimmt.

§. VI.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen zu Gunsten der dermal angestellten Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren in der Art zum Vollzuge kommen, daß dieselben, soferne sie nicht bereits in dem Genusse eines höhern Bezuges sich befinden, vom 1sten Oktober l. Js. an in den normalen Gehalt und bei Erfüllung der festgesetzten Vorbedingungen unter den Bestimmungen der §§. III. und IV. aber auch in die ihrem Dienstesalter entsprechenden Functionszulagen einzutreten haben.

§. VII.

Was durch gegenwärtige Verordnung über die Gehalte und Functionszulagen der Studien-Lehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren festgesetzt wird, hat bezüglich der einem geistlichen Orden angehörigen Lehrer und Professoren keine Anwendung zu finden.

In Beziehung auf diese werden die an das Ordenshaus zu entrichtenden Remunerationen durch besondere Entschließungen normirt.

§. VIII.

Bei allen dem Säkularpriesterstande angehörigen Lehrern und Professoren bleibt die Versetzung auf einen angemessenen Seelsorgeposten stets vorbehalten.

§. IX.

Die sämmtlichen Gehaltsbezüge, Functionszulagen und Ruhegehalte der Studienlehrer, Gymnasial- und Lyceal-Professoren, sowie die im §. VII. erwähnten Remunerationen fallen der Dotation der Studienanstalt, an welcher dieselben angestellt sind, oder bei der Ruheversetzung angestellt waren, zur Last.

Dieselben sind aus der eigenen Fundation der Studienanstalt und, wo eine solche nicht vorhanden oder die vorhandene unzureichend ist, aus den Zuschüssen der Kreisschuldotation zu schöpfen.

§. X.

Unser Ministerium des Innern ist mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Aschaffenburg den 28sten September 1845.

Ludwig.

von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Königliche allerhöchste Entschließung.
Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer und Professoren an den Studienanstalten betreffend.

1698. pr. den 23. Oktober 1845.

Ad Num. 2161. Num. Exped. 2438.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die erste teutsch-katholische Gemeinde zu Danzig, von H. Bertholdi. Danzig, 1845. Verlag von G. Homann."

ist durch höchste Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 18ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1699. pr. den 23. Oktober 1845.

Ad Num. 2162. Exped. Num. 2439.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate Bayreuth verfügte, von der Königl. Regierung von Oberfranken, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Oeffentliche Dank-Adresse an die Herren von Itzstein und Hecker. Coblenz, Xaver und Kuhlmann, 1845."

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 14ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 18ten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1700. pr. den 23. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

An die Königl. Kreis- und Stadtgerichte, dann Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte.

Den Vollzug des §. 99. Nr. 2. des Hypothekengesetzes betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachstehende höchste Entschließung des Königl. Justiz-Ministeriums vom 6ten, praes. 10ten Oktober laufenden Jahrs, wird sämmtlichen Untergerichten zur Wissenschaft und genauen Befolge mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß bei Gutsübergabs-Verträgen hinsichtlich der bedungenen Hinauszahlungen oder sonstigen Leistungen auch die dabei betheiligten Kinder des Uebergebers wegen Vorbehalts einer Hypothek ausdrücklich zu befragen sind.

Amberg den 16ten Oktober 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.
von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Königreich Bayern,
Justiz-Ministerium.

Nachdem sich in Vergleichung der Bestimmungen der §§. 5. 15. und 137. mit jenen der §§. 9. und 99. Nro. 2. des Hypothekengesetzes bei den Gerichten verschiedene Ansichten darüber ergeben haben:

ob das Hypothekenamt bei Haftung verpflichtet sey, die bei Besitzveränderungen vorbehaltenen Alimente und die bedungenen künftigen Hinauszahlungen oder Leistungen oder den Kaufschillingsrückstand auch in dem Falle von Amtswegen und ohne ausdrückliches Verlangen der Betheiligten in das Hypothekenbuch einzutragen, wenn sich der Uebergebende auch hiefür das Eigenthum oder eine Hypothek ausdrücklich nicht vorbehalten oder bedungen hat, so wird das Königl. Appellationsgericht hiermit beauftragt, die sämmtlichen Kreis- und Stadt-, dann Land- und Patrimonialgerichte anzuweisen,

bei jeder amtlichen Protokollirung von Kaufs- und Uebergabsverträgen den Uebergebenden zu befragen, ob er zur Sicherung der obenbezeichneten Ansprüche und Forderungen sich das Eigenthum oder das Recht einer Hypothek vorbehalten wolle, und im verneinenden Falle ausdrücklich zu protokolliren, daß vom Guts-Uebergeber weder das eine noch das andere verlangt werde.

Das Königl. Appellations-Gericht hat darüber zu wachen, daß diese Vorschrift genau vollzogen werde.

München den 6ten Oktober 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

An das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

Den Vollzug des §. 99. Nro. 2. des Hypothekengesetzes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

1701. pr. den 23. Oktober 1845.
Ad Num. 226. Num. Exped. 285.

Meldung um die erste Pfarrstelle in Wonsees betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle in Wonsees, Decanats Culmbach, wird zur Bewerbung binnen sechs Wochen hiemit ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich in folgender Weise:

I. An ständigem Gehalte		
1) Aus Staatskassen:		
an baarem Geld	— fl. — kr.	
an Holz	59 fl. $12^1/_2$ kr.	
2) aus Stiftungskassen, an baarem Gelde . .	2 fl. 14 kr.	
		61 fl. $26^1/_2$ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien		— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst den Genuß der Oekonomie-Gebäude	45 fl. — kr.	
$1^1/_2$ Tagw. Aecker	10 fl. — kr.	
—$^3/_4$ Tagw. Wiesen, zweimädig	20 fl. — kr.	
—$^1/_{16}$ Tagw. Kuppelwiese	1 fl. — kr.	
die Gräserei im Kirchhofe	1 fl. — kr.	
$3^1/_4$ Tagw. Gemüs- und Grasgarten . . .	5 fl. — kr.	
		82 fl. — kr.
IV. Ertrag aus Rechten:		
1) an grundherrlichen Rechten:		
a) ständige Abgaben:		
α) an Geld	7 fl. $1^1/_8$ kr.	
β) Naturalien:		
3 Schäffel 1 Metz. $^{22}/_{32}$ Maaß Waitz .	30 fl. $32^1/_4$ kr.	
15 „ 3 „ $^{29}/_{32}$ „ Korn .	143 fl. $59^1/_2$ kr.	
3 „ 4 „ $^{17}/_{32}$ „ Gerste .	25 fl. $29^1/_2$ kr.	
25 „ 2 „ $^{14}/_{32}$ „ Haber .	82 fl. 9 kr.	
12 Fastnachtshühner	2 fl. 30 kr.	
8 Schock Eier	3 fl. — kr.	
32 Herbsthühner	4 fl. 8 kr.	
b) unständige Abgaben, Laudemien, Handlöhne rc.	7 fl. $52^3/_4$ kr.	
2) an Zehenten:		
vom großen Fruchtzehenten	258 fl. $29^1/_2$ kr.	
vom kleinen Schmalsaatzehenten	49 fl. 23 kr.	
von einem Stückzehnten in Burkendorf . .	12 fl. $35^3/_4$ kr.	

1/4 des verpachteten Zehntens des Eiberholzfeldes	1 fl. 19 1/4 kr.	
Blutzehenten	45 fl. 2 1/4 kr.	
3) an Waiderechten	3 fl. — kr.	
		685 fl. 32 1/4 kr.
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen		80 fl. 34 3/4 kr.
VI. Observanzmäßige Gaben		— fl. — kr.
VII. Freiwillige Geschenke. Nichts.		
	Summa	909 fl. 33 1/2 kr.
An Lasten und Steuern, exclus. Kreis-Umlagen		63 fl. 6 1/2 kr.
	Reiner Ertrag	846 fl. 27 kr.

Bayreuth den 15ten Oktober 1845.

Königliches protestantisches Consistorium.
von Landgraf.

Hagen.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1702. pr. den 24. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Generaluntersuchung wegen des dem Häusler Michl Stuber, von Walderbach, zugefügten Pferddiebstahls betr.

In der Nacht vom 17ten auf den 18ten Oktober l. Js. wurde dem Michl Stuber, Häusler von Walderbach, ein Pferd gestohlen.

Dieses Pferd ist 8 bis 9 Jahre alt, schwarzbraun, mit langem Schweif, ein Stutenpferd, mittlerer Größe und sehr dickleibig, so daß es zu tragen scheint.

Es ist ohne besonderes Kennzeichen, nur an den Kopfhaaren etwas weiß und hat an der linken Seite einen kleinen weißen Tupfen.

Bei der Entwendung hatte es ein breites Kopfgestell, Halfter, mit rothgestreiften Stirnband, und einen abgeschnittenen Fahrzügl.

Es wolle hiewegen Spähe verfügt und das allenfallsige Resultat hieher bekannt gegeben werden.

Roding den 21sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Roding.
Siegert, Landrichter.

1703. pr. den 23. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Metzgermeisters Felix Putz, zu Neualbenreuth, dem gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und sofort zur öffentlichen Versteigerung desselben

Dienstag der 11te November l. Js.,
Morgens 9 bis 12 Uhr,

und zwar im Gasthause des Bayer. Wirthes Heindl, dortselbst, als Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige, welche sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, hiermit eingeladen werden.

Dieses Anwesen besteht aus einem Wohnhause, das erste Stockwerk gemauert, das zweite vom Fachwerk, enthaltend: 2 Zimmer, Stallung und Getreideboden, dann aus einer hölzernen Fleischbank, Scheuer und Schupfe, sämmtliche Gebäude mit Schindeln gedeckt, im mittleren baulichen Zustande, mit Keller und Hausholzrecht, dann dabei befindlichem Gemüse- und Grasgarten, zu 3/8 Tagwerk, nebst 12 3/4 Tagw. Acker- und 2 1/2 Tagw. Wiesgrund, ist geschätzt auf 4150 fl.

Nähere Aufschlüsse über die darauf haftenden Lasten werden jeden Montag bis zum Ver-

kaufstermine bei unterfertigtem Gerichte gegeben, und am Verkaufstermine selbst besonders bekannt gemacht werden.

Am 28sten August 1845.

K. Bayer. Landgericht Waldsassen.
Attenberger.

1704. pr. den 23. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Die auf den 28sten Oktober l. Js. anberaumte Versteigerung des von Hann'schen Hammergutes zu Schwarzach wird an diesem Tage nicht, sondern

am Freitag den 28. November l. Js., Vormittags 11 bis Nachmittags 2 Uhr,

vorgenommen werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Hammergebäude mit Hochofen, Zainhammer, Frischfeuer und Maschingebläse, dann Stallung sammt Keller;
2) aus einem einstöckigen, gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wohnhause mit Kohlenschupfe und Gemüsegarten.

Die Realitäten wurden im August l. Js. auf 4950 fl. gerichtlich geschätzt, und ruht auf dem Hammergute nur ein Grundzins von 1 fl. 17 kr.

Uebrigens wird sich auf die Bestimmungen des Prozeßgesetzes, §. 96. bis 98, dann §. 64. des Hypothekengesetzes mit dem Bemerken bezogen, daß bei erreichtem Schätzungswerthe der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt.

Nabburg am 21sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
v. Klöckel, Landr.

1705. pr. den 24. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Die Schranne und den Wochenmarkt zu Regensburg betr.

Da am kommenden Freitage den 31sten dieß und Samstag den 1sten November die Festtage des heiligen Wolfgang und Allerheiligen fallen, so findet die Schranne und der Wochenmarkt am

Donnerstag den 30sten lauf. Mts.

statt.

Welches hiedurch zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht wird.

Regensburg den 21sten Oktober 1845.

Stadt-Magistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister:
v. Thon-Dittmer.
Albrecht.

1706. pr. den 23. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Schrembs gegen Wießner pct. deb. betreffend.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen des Bauers Georg Wießner von Wolsbach, bestehend:

a) in einem gemauerten Wohnhause mit eingebauter Stallung unter einem Strohdache, einem aufgezimmerten Stadel unter gleichem Dache, dann Schweinstall, Brunnen und Backofen,
b) aus 1 Tagw. 49 Dez. Gärten,
c) „ 0 „ 24 „ Wiesgrund,
d) „ 29 „ 40 „ Aeckern,
e) „ 98 „ 76 „ Waldungen,
f) „ 0 „ 59 „ Oedungen, und
g) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den gemeindlichen Besitzungen,

sämmtliche diese Realitäten am 1sten dieß auf 3507 fl. 40 kr. geschätzt, im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und Verkaufstermin auf

Montag den 29sten Dezember l. Js., Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im Ehebauer'schen Wirthshause zu Wolsbach hiemit angesetzt.

Kaufsliebhaber werden eingeladen, am obigen Termine sich in Wolsbach einzufinden und da ihre Angebote zu Protokoll zu geben.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbe-

haltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837.

Das zu versteigernde Anwesen ist durchgängig freieigen und die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben und können zu diesem Zwecke bis dahin auch die Akten hierorts eingesehen werden.

Amberg den 13ten Oktober 1845.

Königl. Landgericht Amberg.
Lindig.

1707. pr. den 21. Oktober 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das allodiale Gut des Chirurgen Uhl zu Burggrub dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Gut besteht:

a) aus dem dreigädigen Schloßgebäude zu Burggrub,
b) aus dem zweigädigen Oekonomiehaus daselbst, nebst Stallung und Keller,
c) aus dem ganz neugebauten Stadel sammt Pferdstall, Schweinställen, Wagen- und Holzschupfe,
d) aus dem Wirthhause mit Stallung und Hofraum,
e) aus 3 Tagw. 69 Dez. Gras- und Baum-Gärten,
f) aus 79 Tagw. 37 Dez. Aecker,
g) 52 Tagw. 91 Dez. Wiesen,
h) 52 Tagw. 14 Dez. Waldungen,
i) aus 27 Tagw. 50 Dez. Oedungen, Weiher und Feldweg,
k) aus der niedern Jagdbarkeit in der ganzen Flur Burggrub, und
l) aus den Dominikalrenten.

Versteigerungs-Tagsfahrt hat man auf

Donnerstag den 8ten Januar 1846, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Schlosse Burggrub anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, die genauere Beschreibung des Gutes, sowie die Notizen über die darauf haftenden Lasten und Abgaben den Kaufslustigen bei Gericht zur Einsicht offen liegen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98 — 101. des jüngsten Prozeßgesetzes, geschehen wird, und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Eschenbach am 29sten September 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.
Pausch.

1708. pr. den 23. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Am 17ten d. Mts. Abends hat ein Unbekannter in der Nähe von Höll, d. G., bei Ansichtigwerdung der Grenzzollschutzwache mit Hinterlassung von einigem rohen Fleisch, einer eisernen Platte zu 10 ℔. und eines alten Mantels die Flucht ergriffen.

Dieser Unbekannte wird daher aufgefordert, sich längstens innerhalb 6 Monaten als Eigenthümer dieser Gegenstände dahier auszuweisen, außerdem solche als herrenlos erkannt, und der Erlös hiefür dem K. Aerar zuerkannt werden wird.

Am 19ten Oktober 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von Zeng, Landrichter.

1709. pr. den 19. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Die Hirtenstochter Margaretha Blechschmied von Reiterberg, soll sich im Jahre 1813 nach Frankreich begeben haben, ohne daß seitdem eine Kunde erschollen ist. Auf Antrag des nächsten Intestaterben derselben, ihres unehelichen Sohnes Peter Metzger von Eitlbrunn, wird nun dieselbe oder deren etwaige weitere Descendenz hiemit aufgefordert,

binnen sechs Monaten a dato

um so gewisser Nachricht anher zu geben und ihr in 50 fl. bestehendes, bei der Königl. Schuldentilgungs-Spezialkassa Regensburg verzinslich

angelegtes Vermögen in Empfang zu nehmen, als sonst dieselbe für verschollen erklärt, und dieses Vermögen an gedachten Peter Metzger ohne Kaution verabfolgt würde.

Burglengenfeld am 10ten Oktober 1845.

Königliches Landgericht.
Ries, K. Landrichter.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1710. (3.) pr. den 9. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

In dem Kreis-Intelligenz-Blatt für Oberpfalz und Regensburg, Jahrgang 1843, Num. 58. Seite 1187 bis 1190 ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, daß in den beiden Polizeibezirken Neustadt a. W. und Weiden die Reklamationen gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Katastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbaren Rechte"

bei dem unterfertigten Königl. Rentamte Weiden vom 2ten November 1844 bis zum 2ten November 1847 inclus. anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen, werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen, unerstrecklichen Frist, alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem unterfertigten Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters um so gewisser anzuzeigen, als nach Abfluß dieser Frist, eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerde gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuer-Gesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben, respect. angebracht werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Katasters, soviel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Weiden, am 6ten Oktober 1845.

Königliches Rentamt Weiden.
Dieterich.

1711. pr. den 23. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Durch das Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg vom Jahre 1842, Stück Nro. 48. Seite 1174 bis 1176, und vom Jahre 1844, St. 83. S. 1785 u. 1786, ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Burglengenfeld die Reklamation gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Catastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbarer Rechte"

beim unterfertigten Königl. Rentamte vom 1sten Oktober 1843 bis zum 1sten Oktober 1846 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, sowie alle Pflichtigen werden daher wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem unterfertigten Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Ablauf dieser Frist eine dergleichen Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung der Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1846 anzufertigende Cataster-Reinschrift so viel als thunlich auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen noch im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Burglengenfeld am 16ten Oktober 1845.

Königl. Bayer. Rentamt.
v. Peritzhoff, Rentb.

1712. pr. den 19. Oktober 1845.

Summarische Zusammenstellung

der wegen Brandschäden pro 1844/45 bewilligten Steuer-Nachlässe beim Königl. Rentamte Vohenstrauß.

Nro. curr.	Namen der Steuergemeinden	Nro. im Nachlaß-Libell	Grundsteuer-Nachlaß			Haussteuer			Gewerbsteuer			in Summa		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
1	Oberlind . .	2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 u. 16.	35	57	4	3	49	2	2	—	—	41	46	6
2	Woppenrieth . .	1.	2	40	6	—	34	2	12	—	—	15	15	—
		Summa	38	38	2	4	23	4	14	—	—	57	1	6

Vohenstrauß den 17ten Juli 1845.

Königliches Rentamt Vohenstrauß.

Schwemmlein, Rentbeamter.

1713. pr. den 23. Oktober 1845.

Uebersicht

über die beim Königlichen Rentamte Neumarkt, in der Oberpfalz, pro 1844/45 bewilligten Steuer-Nachlässe.

Nro. im Libell	Steuergemeinde	Art der Beschädigung	Betrag des Nachlasses Grund- Steuern			Haus- Steuern			Summa			Zeit der Genehmigung
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	
1/1	Heng . .	Brand	43	11	2	—	21	7	43	33	1	Rescript vom 14. Oktober 1845.

Gefertigt Neumarkt den 22sten Oktober 1845.

Königlich Bayerisches Rentamt.

v. Formberger, Rtbr.

1714. pr. den 23. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Zu Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescripts vom 16ten Juni l. Js., Num. 9285, und hoher Entschließung der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen, vom 21sten Juli dieß Js., ad Num. 16939, sollen nachbenannte Objekte von der ehemaligen Wasserleitung auf dem Schloßberg dahier, als:

1) das Brunnhäuschen oder Brunnstube am Brunnberg, worin die dem Königl. Aerar gehörige Quelle gefaßt ist, nebst der Quelle sammt Wasserleitung mit allen damit verbundenen Dienstbarkeiten, ohne hiefür eine Entschädigung zu leisten 2c. 2c.
2) Das gemauerte Brunnhaus unterm Brucktthor, worin das Druckwerk zur Wasserleitung sich befindet.
3) Das Druckwerk, wodurch das Wasser auf den Schloßberg gehoben wurde.
4) Das Recht in dem Weiher, Pl.-Nro. 465c, die zur Wasserleitung erforderlichen Teicheln aufzubewahren.
5) Die auf der Naabbrücke noch liegenden schadhaften Teicheln mit eisernen Büchsen und Ringen zusammengefügt,

dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung unterstellet werden.

Zu dieser Verhandlung wird Termin auf

Donnerstag den 6ten November l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Bureau des unterzeichneten Königl. Rentamts anberaumt.

Die Verkaufsbedingnisse werden vor der Verhandlung bekannt gemacht werden.

Vom Brunnhaus und von dem Wasserdruckwerke kann täglich von 1 bis 2 Uhr Nachmittags Einsicht genommen werden.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen.

Burglengenfeld am 20sten Oktober 1845.

Vom Königl. Bayer. Rentamte daselbst.
v. Peritzhoff, Rentb.

1715.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20sten Oktober d. Js. wurde der erledigte Schul-, Meßner- und Cantordienst zu Möckenhausen dem Schullehrer Sebastian Albert von Allersberg übertragen.

Die von der Gutsherrschaft Lutzmannstein geschehene Präsentation des Schulprovisors Georg Hummel von Winbuch auf den Schul- und Meßnerdienst zu Piehlenhofen, Königl. Landgerichts Parsberg, erhielt durch Entschließung vom 20sten Oktober l. Js. die Bestätigung der K. Regierung.

1716. pr. den 20. Oktober 1845.

Curs der Bayer'schen Staatspapiere.

Staatspapiere.		Briefe	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		100¼	100¼
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	732	728

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 87. Regensburg, Mittwoch den 29. Oktober 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1717.
Ad Num. 1212.

pr. den 28. Oktober 1845.
Exped. Num. 5354.

An sämmtliche Schulbehörden und Instituts-Vorstände.

Den Schönschreib-Unterricht betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Lithograph Franz Anton Niedermayer in Regensburg hat fünf Handschreib-Hefte verfertiget, wovon das erste die theoretische und praktische Anleitung zur Erzielung einer schönen Schrift, die vier weitern Vorlagen zu Schreibübungen für Kinder enthalten.

Da diese Schönschreibhefte zur Gewinnung einer einfachen, kräftigen und für den Geschäftsgebrauch passenden Handschrift als sehr zweckmäßig erachtet werden, so werden sämmtliche Schul-Behörden und Instituts-Vorstände darauf mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß jedes dieser fünf Hefte, welche ein systematisches Ganzes bilden, ohne Umschlag auf Kanzleipapier nur 2½ kr.

kostet, und durch alle Buchhandlungen und Filial-Schulbücher-Verleger mit vier Freiexemplaren auf jedes Dutzend bezogen werden können.

Regensburg den 24sten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1718. pr. den 27. Oktober 1845.

Ad Num. 2880. Num. Exped. 3226.

Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe unterm 18ten d. Mts. von der General-Administration der K. Posten erlassene Bekanntmachung wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Regensburg, den 24sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Bekanntmachung.

Die Errichtung von Fahr-Postanstalten zu Kötzting und Viechtach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1sten November l. Js. wird

1) mit der in dem Markte Kötzting dermalen bestehenden Briefsammlung auch eine Fahrpost-Expedition mit Poststall, sodann

2) in dem Markte Viechtach mit der dortigen Briefpost-Expedition und Poststallhaltung gleichfalls eine Fahrpost-Expedition verbunden, und erstere durch tägliche Carriolpostfahrten zwischen Kötzting und Cham, letztere durch tägliche Carriolpostfahrten zwischen Viechtach und Stallwang mit Anschluß an die täglichen Eilwagensfahrten zwischen München und Waldmünchen in unmittelbare Fahrpostverbindung gebracht.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen allgemein bekannt gemacht, daß mit den angegebenen Carriol-Postfahrten alle zur Abgabe an die Postanstalt überhaupt geeignete Fahrpoststücke ihre Beförderung finden.

München den 18ten Oktober 1845.

General-Administration der Königlichen Posten.

Goeb.

Lauber.

1719.
pr. den 28. Oktober 1845.
Ad Num. 2522.
Exped. Num. 5021.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von dem Königl. Stadtkommissariate zu Nördlingen verfügte, von der Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Katholische Dichtungen von Johannes Ronge. Erstes Heft. Dessau, Verlag und Druck von H. Neuburger, 1845,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17ten Oktober l. Js. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 21sten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1720.
pr. den 25. Oktober 1845.
Ad Num. 2579.
Num. Exped. 13022.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme zweier Schnupftabacks-Dosen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von dem Königl. Landgerichte Pleinfeld verfügte, von der Königl. Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschagnahme:

„zweier Schnupftabacks-Dosen mit Johann Czerski Bildniß und Inschrift, und einer weitern dergleichen Dose, mit einem auf das Schneidemühler Glaubensbekenntniß Bezughabenden Bilderräthsel,"

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 17ten dieß bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten zweier Schnupftabacks-Dosen einzutreten.

Regensburg den 21sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1721.
Ad Num. 2225.

pr. den 25. Oktober 1845.
Num. Expod. 5125.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Sollern, Landgerichts Riedenburg, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers und Dekans Joseph Fischer ist die katholische Pfarrei Sollern, Landgerichts Riedenburg, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg und im Dekanate Pföring, hat 3 Filialen, 2 Schulen, zählt 1433 Seelen und wird von dem jeweiligen Pfarrer und einem Hülfspriester pastorirt.

Die Einnahmen dieser Pfründe betragen nach der jüngstrevidirten Fassion:

1) aus Realitäten	119 fl.	45	kr.
2) aus Rechten	1383 fl.	7 1/2	kr.
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	242 fl.	15 1/4	kr.
4) aus herkömmlichen Gaben	7 fl.	—	kr.
	1752 fl.	7 3/4	kr.
Die Lasten dagegen betragen:			
1) wegen Staatszwecken	121 fl.	8	kr.
2) wegen Diözesanverbandes	4 fl.	21 3/4	kr.
3) wegen besonderer Zwecke	347 fl.	21 1/2	kr.
	472 fl.	51 1/4	kr.
so daß ein Rein-Einkommen von	1279 fl.	16 1/2	kr.

verbleibt.

Bemerkt wird, daß die Aufnahme eines Kapitals ad onus success. Behufs der Deckung von Prozeßkosten bevorsteht, und zur Zeit zwei Grünzehentprozesse bei dieser Pfarrei anhängig sind.

Zur Uebernahme der Pfarr-Oekonomie ist ein Capital von 1500 — 2000 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre dießfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg, den 21sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1722.
Ad Num. 1480.

pr. den 27. Oktober 1845.
Num. Exped. 15259.

Die Besetzung der Pfarr-Curatie Weinsfeld, Landgerichts Hilpoltstein, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Allerhöchstes Rescript de dato 8ten Mai 1843, haben **Seine Majestät der König** zu beschließen geruht, daß die zu Weinsfeld bisher bestandene Expositur der katholische Pfarrei Jahrsdorf von dieser getrennt und zu einer selbstständigen Pfarrkuratie erhoben werden solle.

Nachdem **Seine Majestät der König** das Ernennungsrecht auf diese neue Pfarr-Curatie **Allerhöchst Sich** und **Seinen** Regierungs-Nachfolgern vorbehalten haben, die bischöf-

liche Confirmation dieser Pfründe erfolgt ist, und die Hindernisse, welche bisher der definitiven Besetzung derselben entgegenstanden, beseitiget sind, wird diese Pfarr-Curatie hiemit unter nachstehenden Verhältnissen zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Pfarr-Curatie Weinsfeld liegt in der Diözese Eichstädt, im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Hilpoltstein, umfaßt die Gemeinden Weinsfeld, Lay und Tandl und zählt 355 Seelen.

Die Dotation derselben ist in nachgenannter Weise hergestellt.

A. Aus den bisherigen Expositur-Renten:			
1) Pachtgeld von Grundstücken	116 fl.	— kr.
2) Zinsenerträgnisse der Fundations-Capitalien	28 fl.	— kr.
3) Beitrag von dem Königl. Aerar	50 fl.	— kr.
4) Ertrag der Stolgebühren	100 fl.	— kr.
5) Competenz vom Heiligen	2 fl.	53 kr.
6) Zins aus den zur Haltung der Christmette bestimmten Capitale	4 fl.	— kr.
B. Neue Renten:		
7) Pachtzinse von Grundstücken, welche von den oben genannten drei Gemeinden an die Pfarr-Curatie Weinsfeld zu Eigenthum abgetreten werden	59 fl.	33 kr.
8) an Zehent	25 fl.	— kr.
9) Zinsen von einem Capital zu 400 fl., welches die Curatie-Gemeinde aus freiwilligen Beiträgen der Pfarr-Curatie schankungsweise überläßt	16 fl.	— kr.
wornach der Gesammtbaarbezug sich auf den Betrag von	401 fl.	26 kr.

belaufen wird.

Der Pfarrcurat hat außerdem noch die freie Benützung der Curatie-Wohn- und Oekonomie-Gebäude zu Weinsfeld und der dabei befindlichen zwei Gärtchen, und wird noch bemerkt, daß die Gemeinde die Curaten-Wohnung mit den Oeconomie-Gebäuden, dann die Kirche und den Friedhof in baulichem Zustande zu erhalten hat.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche sammt den vorschriftmäßigen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg am 24sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1723. pr. den 27. Oktober 1845.

Ad Num. 2419. Num. Exped. 13159.

Erledigung der katholischen Pfarrei Beidl, Landgerichts Tirschenreuth, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem Ausschreiben rubrizirten Betreffes vom 2ten dieses Monats, Intelligenz-Blatt vom Jahre 1845 Stück 81. Seite 1882 wird hiemit bekannt gegeben, daß die nach Beidl eingepfarrten Ortschaften: Stein, Liebenstein, Konnersreuth, Dürnkonsreuth,

Erckersreuth, Haid, Frankengütl, Schafmühle, Rothenhof, Krägermühle und Betzenmühle ein Gesuch um Wiedereinrichtung einer Pfarrei in Stein, oder doch um Errichtung einer ständigen Expositur daselbst eingereicht haben, und dieses Gesuch nunmehr der Instruktion unterliege.

Regensburg, den 22sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1724. pr. den 20. Oktober 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Da in Sache der Curatel der Hauptmanns-Tochter, Wilhelmine Syberz, gegen die Oebstlerin Margaretha Schmid, dahier, wegen Forderung, bei der am 29sten vor. Mts. stattgehabten Versteigerung des Hauses Lit. A. Nro. 120. im Neustift, und des Wagrainsantheiles, Loos Nro. 427, ein annehmbares Gebot nicht geschlagen worden ist, so werden diese beiden Realitäten auf Antrag der fraglichen Curatel am

Donnerstag den 6ten k. Mts.,
Vormittags 11 Uhr,

hierorts im Geschäftszimmer Nro. 1. miteinander einer nochmaligen Versteigerung unterworfen, bei welcher nach §. 99. der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 der Zuschlag dieser Realitäten ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Hinsichtlich des Werthes dieser Realitäten wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 10ten September d. Js. bezogen.

Amberg den 10ten Oktober 1845.

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Commission.

Der Königl. Direktor:
Freiherr von Junker.

Brems.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1725. pr. den 24. October 1845.

Bekanntmachung.

Wer aus irgend einem Rechtstitel an den Rücklaß der verlebten Austräglers-Wittwe Appolonia Beiner, von Krondorf, rechtliche Ansprüche hat, wird aufgefordert, diese binnen 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als selbe bei Vertheilung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt würden.

Burglengenfeld am 30sten September 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.

Ries, Landrichter.

1726. pr. den 21. Oktober 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das allodiale Gut des Chirurgen Uhl zu Burggrub dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Gut besteht:

a) aus dem dreigädigen Schloßgebäude zu Burggrub,
b) aus dem zweigädigen Oekonomiehaus daselbst, nebst Stallung und Keller,
c) aus dem ganz neugebauten Stadel sammt Pferdstall, Schweinställen, Wagen- und Holzschupfe,
d) aus dem Hirthause mit Stallung und Hofraum,
e) aus 3 Tagw. 69 Dez. Gras- und Baum-Gärten,
f) aus 79 Tagw. 37 Dez. Aecker,

g) 52 Tagw. 91 Dez. Wiesen,

h) 52 Tagw. 14 Dez. Waldungen,

i) aus 27 Tagw. 50 Dez. Oedungen, Weiher und Feldweg,

k) aus der niedern Jagdbarkeit in der ganzen Flur Burggrub, und

l) aus den Dominikalrenten.

Versteigerungs-Tagsfahrt hat man auf

Donnerstag den 8ten Januar 1846, Vormittags 10—12 Uhr,

im Schlosse Burggrub anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Strichbedingungen im Termine selbst bekannt gemacht werden, die genauere Beschreibung des Gutes, sowie die Notizen über die darauf haftenden Lasten und Abgaben den Kauflustigen bei Gericht zur Einsicht offen liegen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101. des jüngsten Prozeßgesetzes, geschehen wird, und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Eschenbach am 29sten September 1845.

Königliches Landgericht Eschenbach.

Pausch.

1727. pr. den 27. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Befriedigung zweier ausgeklagter Schuldposten wird das dem Krämer Joseph **Kreutzer** zu Schwanhof gehörige Anwesen dem öffentlichen Verkaufe wiederholt unterstellt.

Dasselbe besteht:

1) aus dem hölzernen Wohnhause mit Stadel und Stall unter dem Dache,

2) aus dem Schwanhofacker, 5 Tagwerk 78 Dezim.,

3) aus der Hauswiese, 45 Dezim., und

4) aus der Oedung ober der Straße, 64 Dezim. groß.

Verkaufstermin ist auf

Samstag den 22sten November d. Js.

angesetzt, an welchem Tage Kaufslustige in der Landgerichtskanzlei dahier erscheinen, ihre Angebote zum Protokolle geben, und den Hinschlag nach Vorschrift des §. 64. des Hypothekengesetzes vom 1sten Juni 1822 und der §§. 97 und 98. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 erwarten können.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben sich durch Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse beim Aufstriche auszuweisen.

Vohenstrauß den 23sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Vohenstrauß.

F. Kohler, Landrichter.

1728.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 25. Oktober 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . . .	—	570½	570½	565½	5	19	44	19	12	18	35	—	—	—	16
Korn . . .	5	298	303	303	—	18	54	18	4	17	17	—	—	1	28
Gerste . . .	62	445	507	493	14	14	46	14	22	13	45	—	—	—	1
Haber . . .	—	336½	336½	336½	—	5	35	5	22	5	2	—	3	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 24745 fl. 36 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Oktober 1845.

Brod-Taxe.

Brod-Taxe.	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	4	3	—	1	—
Ein Kipfel zu . . .	—	4	3	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	27	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	13	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	6	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	24	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	12	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	10	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	5	—

Mehl-Satz.

Mehl-Satz.	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	4	4	15	1	7	3
Semmelmehl	3	16	12	1	6	1
Mittelmehl	2	44	10	1	5	1
Pollmehl	2	12	8	1	4	1
Nachmehl	—	44	2	3	1	2
Roggenmehl	2	36	9	3	5	—
Römischmehl	2	48	10	2	5	1
Waitzengries, feiner .	6	4	22	3	11	2
Waitzengries, ordinärer	5	—	18	3	9	2

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 1 „
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. 1 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein Pfd. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „
Ein Pfd. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „
Ein Pfd. Kalbfleisch . . . . . . 12 kr. — dl.
Ein Pfd. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein Pfd. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 20. bis 25. Oktober 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	10	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	5	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Faßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	23	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	16	—	—	18	—
Karpfen, „ „ . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	45	—	1	15	—
Roggenstroh, der Zentner	—	54	—	1	6	—
Waitzenstroh, der Zentner	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	11	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „		3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, „ . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke . . .	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	—	40	1	24
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe „ „ . .	—	48	—	56
„ geputzte „ „ . .	1	18	1	24
Enten, rauhe, „ „ . .	—	20	—	24
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	40
Indiane „ „ . .	1	6	1	12
Alter Hahn „ „ . .	—	18	—	20
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	24	—	26
Tauben, das Paar . . .	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	26
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	30	—	34
Buchenholz, die Klafter .	10	26	13	—
Birken, „ „ .	—	—	—	—
Mischling, „ „ .	8	36	8	48
Fichten, „ „ .	9	18	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 88. Regensburg, Samstag den 1. November **1845.**

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1730.

Das Erlöschen der Forderungen an die Staats-Finanz-Kassen und der Forderungen dieser Kassen an Privaten, Stiftungen und Gemeinden betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des §. 34. des Staats-Finanz-Gesetzes vom 28sten Dezember 1831 werden die Vorschriften der §§. 30, 31, 32 und 33. dieses Gesetzes durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur Nachachtung bekannt gemacht, wie folgt:

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1sten Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1sten Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1sten Oktober 1811 bis zum 1sten Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen er-

klärt, wenn dieselben nicht bis zum 1sten Oktober 1833 bei dem Königl. Ministerium der Finanzen und zwar ausschließend nur bei diesem, angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 geschehen.

Eine frühere angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie:

a) entweder bereits früher bei dem Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraum monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei andern Administrativstellen oder Behörden statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Ministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem K. Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präclusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanzministerium vor dem 1sten Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1sten Oktober 1833 bis 1sten Oktober 1834 bei Strafe der Präclusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger, jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militär-Kassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1sten Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1sten Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1sten Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier aufeinander folgender Jahre nicht angefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die

Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche nicht angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen seines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32. des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Regensburg den 1sten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

1731. pr. den 31. Oktober 1845.

Ad Num. 3529. Num. Exped. 3799.

Aufstellung von Vorbereitungslehrern für Schullehrlinge betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird das Verzeichniß derjenigen Geistlichen und Lehrer zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welchen für das Schuljahr 1845/46 der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge anvertraut worden ist.

Die Vorbereitungslehrer werden angewiesen, sich bei dem Unterrichte in der deutschen Sprache der kleinen Sprachlehre von Wurst, bei dem Rechenunterricht des Rechenbuchs von Diesterweg und Häuser und beim Musikunterrichte der kleinen Generalbaßlehre von Zeheter zu bedienen.

Im übrigen haben sie sich genau nach den Vorschriften des Regierungs-Ausschreibens vom 30sten Januar 1843 zu achten, und namentlich dem Unterrichte in der Musik ihre vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden, indem die dießjährige Aufnahmsprüfung am Schullehrerseminar zu Eichstädt in diesem Fache wiederholt am wenigsten befriedigende Leistungen zu Tage förderte.

Regensburg, den 26sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Verzeichniß

derjenigen Geistlichen und Lehrer, welchen der Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge pro 1845/46 anvertraut ist.

A. Katholischer Confession.

Distrikts-Schul-Inspektion	Namen der Vorbereitungslehrer		Wohnort
	a. der Geistlichen	b. der Schullehrer	
Amberg, Stadtschul-Commission .	—	Metzler	Amberg.
Regensburg, Stadtschul-Commission	—	Graf	Regensburg.
Amberg, Distrikts-Inspektion .	—	Janner	Hirschau.
	—	Rösch	Aschach.
Auerbach	—	Hock	Michelfeld.
	—	Drummer	Thurndorf.
	—	Voglbeer	Hopfenohe.
Burglengenfeld I.	—	Scherm	Kalmünz.
Burglengenfeld II.	Joseph Past	—	Kreuzberg b. Schwandorf.
Cham I.	—	Wernhard	Cham.
Cham II.	—	"	"
Eschenbach	—	Großkopf	Eschenbach.
	—	Schrembs	Kirchenthumbach.
Hemau	—	Heckmeier	Hemau.
Hilpoltstein	—	Veith	Heideck.
	—	Ertl	Hilpoltstein.
Kastl	—	Zilch	Lauterhofen.
	—	Sieger	Hausen.
Kemnath I.	—	Horn	Kemnath.
	—	Schreyer	Ebnath.
Kemnath II.	—	Kausler	Mockersdorf.
	—	Hauer	Erbendorf.
Nabburg	—	Trier	Nabburg.
	—	Dürr	Pfreimd.
	—	Dorr	Schwarzenfeld.
Neumarkt I.	—	Maier	Neumarkt.
	—	Geitner	Seligenporten.
Neunburg v. W.	—	Streber	Neunburg v. W.
	—	Rötzer	Dieterskirchen.
Neustadt	—	Baumgärtner	Neustadt.
Nittenau	—	Sturm	Nittenau.

Distrikts-Schul-Inspektion	Namen der Vorbereitungslehrer		Wohnort
	a. der Geistlichen	b. der Schullehrer	
Oberviechtach	—	Preißer	Oberviechtach
Parsberg	Graf	—	Günching.
Regenstauf	—	Weiß	Regenstauf.
	—	Königer	Pottenreuth.
Riedenburg I.	—	Burger	Altmühlmünster.
Riedenburg II.	Damb	Petz	Schamhaupten.
	—	Prem	Riedenburg.
Roding	—	Witt	Walderbach.
	—	Hannamann	Stamsried.
	—	Rohrmüller	Roding.
Stadtamhof I.	—	Sturm	Stadtamhof.
	—	Voglbeer	Sünching.
Stadtamhof II.	—	Retter	Thalmassing.
Sulzbach I.	—	Engel	Sulzbach.
	—	Hübsch	Sulzbach.
Tirschenreuth	—	Bayerlein	Tirschenreuth.
	—	Böhm	Falkenberg.
Vilseck	—	Schwandtner	Vilseck.
	—	Klein	Hahnbach.
Vohenstrauß	—	Grünbauer	Waldthurn.
	—	Kotschenreuter	Pleystein.
Waldmünchen	—	Viertl	Geigant.
	—	Leipolt	Waldmünchen.
Waldsassen	—	Friedrich	Waldsassen.
	—	Moller	Waltershof.
	—	Dennerlein	Mitterteich.
Weiden	—	Rabs	Weiden.
Winklarn	—	Beck	Weiding.
Wörth	—	Schönberger	Wörth.
B. Protestantischer Confession.			
Regensburg	—	Durst	Regensburg.
Neumarkt	—	Kleemann	Pyrbaum.
	—	Meisel	Sulzbürg.
Sulzbach	—	Rockmayer	Sulzbach.
Weiden	—	Lehner	Weiden.
	Bauer	—	Thumsenreuth.
	Hoffmann.	—	Plößberg.

1732. pr. den 30. Oktober 1845.

Ad Num. 3168. Num. Exped. 3585.

Die Stellung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 47. der Allerhöchsten Verordnung vom 21sten September 1818, die Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate betreffend, müßen die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen der Städte und Märkte mit magistratischer Verfassung am 1sten Februar eines jeden Jahres bei der K. Regierung überreicht seyn, und sollen nach Verfluß dieses Termines die rückständigen Rechnungen mittels Execution auf Kosten der sämmtlichen Magistratsglieder mit Vorbehalt des Regresses gegen die säumigen einzelnen Rechnungsführer ohne Nachsicht beigetrieben werden.

Die einschlägigen Magistrate und Kirchenverwaltungen werden auf diese Vorschriften neuerdings unter dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß die betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für 1844/45 am 1sten Februar 1846 dahier vorliegen müßen, widrigens ohne Nachsicht nach obiger Vorschrift verfahren würde.

Diejenigen Land- und Herrschafts-Gerichte, denen eine magistratische Gemeinde untergeordnet ist, erhalten hiermit den Auftrag, die etwa am 1sten Februar rückständigen Rechnungen sogleich mittels Wartboten zu erholen.

Hiebei wird die Vorschrift in Nro. 5. des Ausschreibens vom 24sten April l. Js. (Int. Bl. S. 779 — 784) in Erinnerung gebracht, wornach die Protokolle über die vorschriftmäßigen Sturzverhandlungen mit den Rechnungen eingesendet werden müßen.

Regensburg den 24sten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1733. pr. den 31. Oktober 1845.

Ad Num. 3038. Num. Exped. 3666.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Tanzmusik-Bewilligungen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die allerhöchste Verordnung vom 3ten September 1843, die Bewilligung von Tanzmusiken betreffend, wird den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden auf den Grund eines Königl. Ministerial-Rescripts vom 19ten d. Mts. eröffnet:

1) daß in Fällen, wo der Vorabend eines Frauentages auf einen Sonntag fällt, das Abhalten von Tanzmusiken unter Beschränkung auf die im Art. 3. der vorerwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3ten September 1843 festgesetzten Dauer gestattet werden könne, weil die kirchliche Vorfeier (Vigil) in solchen Fällen schon am vorausgehenden Samstage und nicht an dem Sonntage begangen wird, und

2) daß das Fest „Mariä Namen" nicht unter die im Art. I. Ziffer 2. lit. b. der allegirten Verordnung angeführten Frauentage zu zählen sey.

Regensburg den 27sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1734. pr. den 31. Oktober 1845.

Ad Num. 3029. Num. Exped. 3816.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Hundevisitation, respect. die Kosten derselben, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn auch das Königl. Forstpersonal und Diejenigen, welche Regiejagden in Pacht haben, von der Verpflichtung, ihre benöthigten Hunde bei den jährlich zweimal statthabenden Hundevisitationen vorzuführen, nicht freigezählt werden können, so sind sie doch zur Bezahlung von Hundevisitations-Gebühren nicht verbunden, weil sie ihre Hunde im Dienste nothwendig haben, und dürfen deßhalb lediglich den treffenden Betrag für die Hunde-Zeichen entrichten.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden haben sich hiernach zu achten und die Thierärzte geeignet davon zu verständigen.

Zugleich werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, mit den Visitations-Listen auch die vom Gerichtsarzte revidirten Kostenliquidationen sammt den erforderlichen Belegen zur Einsicht vorzulegen.

Regensburg den 25sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1735. pr. den 31. Oktober 1845.

Ad Num. 3041. Num. Exped. 3658.

An sämmtliche Vorstände von Lehr- und Erziehungs-Instituten.

Die Linnenfabrikation in der Straf-Anstalt München betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich eines höchsten Ministerial-Rescriptes vom 19ten d. Mts. werden gegenwärtig in der Strafanstalt München Linnenfabrikate gefertiget, und zwar:

a) von Flachszeugen: glatte Leinwand, Gebild, Sacktücher von 40 kr. bis zu 1 fl. 12 kr.,

b) von Hanfzeugen: glatte Leinwand, Gebild, als: Handtücher, Tischzeuge, Zwilch, sowohl grau als weiß, von 12 bis zu 40 kr.,

welche durch die Verwendung der besten Stoffe einen so vorzüglichen Gehalt haben, daß sie zum Gebrauche in Instituten ganz geeignet erscheinen.

Hierauf werden die sämmtlichen Vorstände von Lehr- und Erziehungs-Instituten mit dem Anhange zur vorläufigen Kenntnißnahme aufmerksam gemacht, daß alsbald der Preistarif bekannt gegeben werde, damit die hiernach annehmbar erscheinenden Bestellungen bewirkt werden können.

Regensburg, den 27sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1736. pr. den 31. Oktober 1845.
Ad Num. 5108. Exped. Num. 5617.

Den Kartoffelbau betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von Ludwig Benker ist zu Bayreuth, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung, eine Schrift unter dem Titel:

„der sichere Kartoffelbau oder die Kartoffelzucht aus Saamenkörnern, Knollen, Augen, Kelreben, auf Erfahrung gegründet,"

nebst einem Anhange über die gegenwärtig grassirende Kartoffelkrankheit, erschienen, welche viel Nützliches über diese Gegenstände enthält, daher dieselbe zur Beachtung dem Landwirthe empfohlen werden kann. Der Preis dieser Schrift beträgt 12 kr. und bei Abnahme einer Parthie per Exemplar 9 kr.

Regensburg am 27sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1737. pr. den 31. Oktober 1845.
Ad Num. 5301. Num. Exped. 5649.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Unterstützungsgesuche der durch das dießjährige Hochwasser beschädigten Unterthanen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit den im rubrizirten Betreffe unterm 11ten vor. Mts. anbefohlenen Vorlagen (Kr.-Int.-Bl. Nro. 75.) noch im Ausstande sind, werden beauftragt, den Gegenstand binnen längstens 14 Tagen zu erledigen.

Regensburg den 25sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1738.
Ad Num. 3184.

pr. den 31. Oktober 1845
Num. Exped. 5790.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Das Collectengesuch des durch Hochwasser beschädigten Müllers Franz Zunner zu Straßmühl betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben dem Müller Franz Zunner zu Straßmühl, Königl. Landgerichts Neumarkt in der Oberpfalz, zum Behufe der Wiederherstellung seiner, durch wiederholte Ueberschwemmungen, theilweise zerstörten Mühl- und Wasserwerke, die Vornahme einer Sammlung freiwilliger milder Gaben bei den Gewerbsgenossen in dem Regierungs-Bezirk der Oberpfalz und von Regensburg, dann von Oberbayern, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes werden daher beauftragt, hiernach diese Collecte vorschriftsmäßig zu veranstalten, die Beiträge unmittelbar an das genannte Landgericht zu übersenden, und hieher gleichzeitig, und zwar binnen längstens vier Wochen die Ergebnisse anzuzeigen.

Regensburg den 29sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1739.
Ad Num. 3224.

pr. den 30. Oktober 1845.
Exped. Num. 3605.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungs-Beilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Wider das Pabstthum zu Rom. Von Dr. Martin Luther. Leipzig bei J. Müller, 1845,"

ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 23sten Oktober l. Js. bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 26sten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1740. pr. den 30. Oktober 1845.

Ad Num. 3225. Num. Exped. 3604.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Welche Zeit ists im Reiche Gottes? Grimma. Druck und Verlag des Verlag-Comptoirs, 1845,“

ist durch höchste Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 23sten dieß Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 26sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1741. pr. den 30. Oktober 1845.

Ad Num. 2296. Num. Exped. 3422.

Die unentgeldliche Ueberlassung von zwei Pferden an das Seminar-Bräuhaus zu Amberg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der K. Seminar-Director, Johann Adam Schmidt zu Amberg, hat dem dortigen Studien-Seminar eine Schenkung im Werthe von 583 fl. 18 kr. zugewendet, welche mildthätige Handlung zur öffentlichen Anerkennung hiemit bekannt gegeben wird.

Regensburg, den 23sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1742. pr. den 30. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Unter den Effekten des Schuhmachergesellen Johann Thomas Forster von Nürnberg, welcher dahier zugleich mit dem verheiratheten Taglöhner Johann Georg Körber von dort wegen Diebstahlsverbrechens verhaftet ist, fanden sich folgende Gegenstände vor, welche nicht unwahrscheinlich entwendet seyn dürften:

1) ein kleines Etui von Weißblech mit einem Vexierdeckel und darin

a) ein goldener Siegelring, an welchem unten die Stelle, wo er gelöthet ist,

sichtbar ist, jedoch mit ganz leerem Schilde,

b) ein kleinerer goldener Ring mit den beiden Buchstaben M. W.,

c) eine goldene Vorstecknadel mit zwei rothen Steinchen,

d) ein goldenes Kettchen, unten mit einer solchen geschlossenen Hand, und daran ein kleines Pettschaft und ein Uhrschlüßel, beide gleichfalls von Gold, hängend.

2) 30 fl. 40 kr. baar Geld, in 2 Bayerischen 3 fl. 30 kr. Stücken von den Jahren 1839 und 1840, einem detto Preußischen vom Jahre 1840, einem solchen Hessischen vom Jahre 1842 und einem solchen Badischen vom Jahre 1841, 2 Bayerischen Kronen-Thalern von den Jahren 1813 und 1814, 3 Bayerischen Guldenstücken von den Jahren 1840, 1843 und 1845, einem Hessischen Guldenstücke vom Jahre 1838, 2 halben Kronenthalern, einem Bayerischen Halb-Guldenstücke vom Jahre 1842, einem solchen vom Jahre 1712 und einem Würtembergischen 6 kr. Stücke.

Man ersucht sämmtliche verehrliche Polizei-Behörden, bezüglich des allenfallsigen Eigenthümers besagter Gegenstände genaue Nachforschungen anstellen zu lassen, und ein etwaiges Resultat schleunigst anher mitzutheilen.

Parsberg den 20sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Parsberg.

Dr. Leiner, Landrichter.

1743. pr. den 29. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Friedrich, Anna Kunigunda, gegen Sigl, Joseph, peto. debiti.

Auf Andringen einer Gläubigerin werden nachbenannte, den Joseph und Barbara Sigl'schen Weinzierls-Eheleuten zu Sulzbach, gehörige ludeigene Realitäten, als:

1) das einstöckige gemauerte Wohnhaus mit Stall und Stadel, dann Kellerchen, unter einem Schneidschindeldache, im gerichtlichen Schätzungswerthe zu . 1000 fl.

2) der Acker, genannt die Voglerin, zu 1,47 Dezimalen, im Werthe zu . . 475 fl.

3) der Setzacker, zu circa 97 Dezimalen, im Werthe zu . . . . . . 400 fl.

öffentlich feilgeboten und Steigerungstagsfahrt auf

Donnerstag den 20. November l. Js.,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in loco Sulzbach anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98. bis 101. des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Personen, dann solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die auf dem Anwesen lastenden Abgaben werden am Versteigerungstermin bekannt gemacht werden.

Wörth den 19ten Oktober 1845.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Herrschaftsgericht Wörth.

Herwig.

1744. pr. den 31. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Durch das Ableben des K. Dekans und Stadt-Pfarrers, dann Distrikts-Schulen-Inspektors Dr. Fahlenberg, ist die erste Pfarrstelle hiesiger Stadt, in Erledigung gekommen. In Folge hoher K. Consistorial-Verfügung vom 2ten v. Mts. wird diese Stelle mit einem Jahresertrag von 1275 fl. 10½ kr. anmit zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben, dabei jedoch bemerkt, daß in der Ertrags-Berechnung vom Jahre 1821 jede der 24 Klafter Besoldungs-Holz, altes Nürnberger Maaß, zu 2 fl. 45. kr. veranschlagt wor-

den, und der belangreichen Gebühren resp. freiwilligen Gaben bei Einschreibung der Confirmanden, die sich jedes Jahr durchschnittlich an der Zahl auf 220 belaufen, gar keiner Erwähnung geschehen sey.

Alle Diejenigen, welche sich um gedachte Pfarrstelle zu bewerben gedenken, und hiezu die erforderliche Qualifikation besitzen, haben bei der unterfertigten Patronats-Behörde binnen 6 Wochen ihre deßfallsigen Meldungen unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über Befähigung, Leumund, Gesundheit, Alter und Familienstand, sowie über staatsbürgerliche Gesinnungen, dann mit Beilegung eines verschlossenen Attestes des treffenden Königl. Consistoriums über Würdigkeit, zu übergeben.

Uebrigens muß den Ambienten noch eröffnet werden, daß für Umzugskosten diesseits eine Gewährschaft nicht geleistet werden könne, indem die treffenden Lehensleute des St. Michaelis-Gotteshauses hierselbst, gegen weitere Uebernahme von Umzugskosten Verwahrung eingelegt und erklärt haben, es auf gerichtliches Verfahren ankommen lassen zu wollen.

Hof den 25sten Oktober 1845.

Der Stadt-Magistrat.

v. Oerthel. Laubmann. Schrön.

Bekanntmachung öffentlicher Behörden.

1745. pr. den 29. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Die landwirthschaftliche Central-Schule in Schleißheim

eröffnet den Unterricht für das Schuljahr 1845/46 am 15ten des nächsten Monats November und nimmt Zöglinge auf

für die I. Classe oder Ackerbauschule, wenn sie bei genügender körperlicher Entwickelung das 16te Lebensjahr zurückgelegt haben, und über den genossenen Elementar-Unterricht der Volksschulen sich ausweisen können, gegen die Entrichtung von 60 fl. für Verpflegung und Unterricht, in halbjähriger Vorausbezahlung, und

für die II. oder höhere Classe, wenn sie das 16te Lebensjahr zurückgelegt und den IIten Curs einer Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule oder die lateinische Schule absolvirt haben, und 150 fl. für Verpflegung und Unterricht halbjährig vorausbezahlen.

Schleißheim am 20sten Oktober 1845.

Dr. **Veit**, Direktor.

Privat-Bekanntmachung.

1746. pr. den 31. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Ein Rechtspraktikant, oder ein im Hypotheken- und Rechnungswesen erfahrener Skribent findet nach vorläufiger Nachweisung seiner Qualifikation unter annehmbaren Bedingungen Beschäftigung beim K. Landgericht Riedenburg.

1747.

Dienstes-Nachricht.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden, die durch die Quiescirung des Assessors Franz Xaver **Mayinger** eröffnete Stelle eines I. Assessors bei dem Landgerichte Sulzbach dem bisherigen II. Landgerichts-Assessor in Ingolstadt, Karl **Rampini**, auf dessen allerunterthänigstes Ansuchen, Allergnädigst zu verleihen.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 89. Regensburg, Mittwoch den 5. November 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1748. pr. den 31. Oktober 1845.
Ad Num. 3298. Num. Exped. 3657.

Die Sammlung zur Unterstützung der durch den Eisgang und die Ueberschwemmung der Donau im Jahre 1841 beschädigten Uferbewohner betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die für Unterstützung der durch die Ueberschwemmung und den Eisgang der Donau in dem Frühjahre 1841 beschädigten Uferbewohner eingegangenen Sammelgelder vollständig zur Verwendung gekommen sind, so wird nachstehend die Uebersicht der Einnahmen und der Ausgaben auf den Grund der hierüber gelegten Rechnung öffentlich bekannt gemacht.

Regensburg den 25sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Uebersicht

über Einnahmen und Ausgaben an Collectengeldern für die durch den Eisgang des Jahres 1840/41 beschädigten Donau-Uferbewohner von Oberbayern, Niederbayern, dann der Oberpfalz und von Regensburg.

Vortrag	Partial- Geldbetrag			Total- Geldbetrag			Bemerkungen
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
Einnahmen.							
a. An Collecten-Geldern.							
Seine Majestät der König haben aus allerhöchst **Ihrer** Kabinetskasse allergnädigst beizutragen geruht	—	—	—	2000	—	—	
Das Comité der Haupt- und Residenzstadt München hat an Beiträgen übermacht	—	—	—	20526	50	—	Von diesem Comité wurde auch eine bedeutende Zahl von Kleidungsstücken und Wäsche aller Art abgeliefert, welche zur Vertheilung an die Beschädigten des Landgericht Stadtamhof und dem Herrschaftsgerichte Wörth hinaus gegeben wurden.
Ferner sind eingegangen aus							
Oberbayern:							
Aichach, Landgericht	61	18	—				
Altötting, "	188	52	2				
Au, "	409	37	2				
Berghausen, "	91	48	—				
Ebersberg, "	141	56	2				
Erding, "	750	37	1				
Freising, "	479	32	—				
Friedberg, "	97	10	1				
Ingolstadt, "	202	23	—				
Ingolstadt, Magistrat	48	27	—				
Landsberg, Landgericht	276	44	—				
Laufen, "	100	—	—				
Mühldorf, "	149	50	—				
Pfaffenhofen, "	123	48	—				
Rain, "	76	27	—				
Reichenhall, "	176	46	—				
Schongau, "	71	—	—				
Schrobenhausen "	171	31	—				
Schrobenhausen, Magistrat	60	—	—				
Traunstein, Landgericht	203	15	—				
Wasserburg "	141	6	2				
Weilheim "	72	26	—				
				4094	28	2	

Vortrag	Partial- Geldbetrag fl.	kr.	dl.	Total- Geldbetrag fl.	kr.	dl.	Bemerkungen
Niederbayern:							
Deggendorf, Landgericht	59	30	—				
Dingolfing, "	66	31	—				
Kelheim, "	54	6	—				
Landshut, Magistrat	630	47	—				
Passau, "	267	35	—				
Pfarrkirchen, Landgericht	9	42	—				
Straubing, Magistrat	143	32	2				
Vilsbiburg, Landgericht	16	12	—				
Vilshofen, "	48	57	—				
				1296	52	2	
Pfalz:							
Bergzabern, Landkommissariat	363	13	—				
Cusel, "	84	58	—				
Frankenthal, "	536	32	—				
Germersheim, "	464	48	—				
Homburg, "	55	2	—				
Kaiserslautern, "	308	14	—				
Kirchheim, "	92	48	—				
Landau, "	999	50	—				
Neustadt, "	535	19	—				
Pirmasens, "	258	53	—				
Speyer, "	587	59	—				
Zweibrücken, "	418	25	—				
				4706	1	—	
Oberpfalz und Regensburg:							
Amberg, Magistrat	331	15	—				
Burglengenfeld, Landgericht	18	36	—				
Cham, "	79	53	—				
Nabburg, "	26	9	—				
Neumarkt, "	58	6	—				
Regensburg, Magistrat	1181	45	—				
Sulzbach, Landgericht	33	—	—				
Weiden, "	39	47	—				
				1768	31	—	

Vortrag	Partial- fl.	Geldbetrag kr.	dl.	Total- fl.	Geldbetrag kr.	dl.	Bemerkungen
Oberfranken:							
Bayreuth, Magistrat	345	1	3				
Bamberg, "	618	37	1				
Hof, "	100	22	1				
				1064	1	1	
Mittelfranken:							
Altdorf, Landgericht	47	11	—				
Ansbach, Magistrat	195	35	—				
Cadolzburg, Landgericht	17	—	—				
Dinkelsbühl, Magistrat	63	31	—				
Eichstädt, "	166	50	—				
Erlangen, "	208	25	2				
Fürth, "	312	14	—				
Feuchtwang, Landgericht	38	44	—				
Gunzenhausen, "	66	44	2				
Heroldsberg, Patrimonialgericht	8	54	—				
Hersbruck, Landgericht	82	—	—				
Lauf, "	37	30	2				
Neustadt, "	40	38	—				
Nürnberg, Magistrat	1126	59	1				
Pappenheim, Herrschaftsgericht	21	3	—				
Pleinfeld, Landgericht	12	7	—				
Rothenburg, Magistrat	113	7	—				
Schwabach, "	79	41	—				
Uffenheim, Landgericht	54	26	—				
Wassertrüdingen "	37	9	—				
Weissenburg, "	96	51	2				
Windsheim, "	55	37	2				
				2882	18	3	
Unterfranken und Aschaffenburg:							
Amorbach, Herrschaftsgericht	44	44	—				
Aschaffenburg, Magistrat	277	38	—				
Aschaffenburg, Offiziere und Militärbeamte des Regiments v. Zandt	75	—	—				
Hammelburg, Landgericht	70	48	—				
Königshofen, "	50	47	2				

Vortrag	Partial-			Total-			Bemerkungen
	Geldbetrag						
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	
Unterfranken und Aschaffenburg:							
Kitzingen, "	137	33	—				
Marktbreit, "	50	—	—				
Miltenberg, Herrschaftsgericht	62	33	—				
Lohr, Landgericht	80	—	—				
Schweinfurt, Magistrat	259	20	—				
Würzburg, "	315	33	—				
				1423	56	2	
Schwaben und Neuburg:							
Augsburg, Magistrat	2548	27	—				
Kaufbayern "	323	4	2				
Kempten, Landgericht	173	14	—				
Kempten, Magistrat	118	24	—				
Lauingen, "	317	9	—				
Lindau, "	144	50	2				
Memmingen, "	271	57	—				
Neuburg, "	421	39	—				
Nördlingen, "	153	25	—				
Roggenburg, Landgericht	195	9	2				
				4577	19	2	
Aus **Frankfurt** am Main haben eingesendet:							
der K. Gesandte, Staatsrath v. Mieg	30	—	—				
der K. Ministerialrath, Herr von der Becke	10	48	—				
die Gesandschaftskanzlei	13	30	—				
der K. Konsul, Freiherr v. Rothschild	150	—	—				
				204	18	—	
b. An Kapitalszinsen.							
Von der K. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse Regensburg wurde für die daselbst vom 1sten Juli 1844 bis 1sten September 1845 deponirten 7400 fl. an Zinsen bezahlt	—	—	—	172	40	—	
Summa der Einnahmen	—	—	—	44717	17	—	
Ausgaben.							
a. Auf Unterstützungen.							
Oberbayern:							
Landgericht Ingolstadt	—	—	—	475	—	—	

Vortrag	Partial- Geldbetrag fl.	kr.	hl.	Total- Geldbetrag fl.	kr.	hl.	Bemerkungen
Niederbayern:							
Landgericht Kelheim u. Patrimonialgericht Rain	—	—	—	1844	—	—	
Oberpfalz und Regensburg:							
Landgericht Regenstauf	6443	32	3				
Landgericht Stadtamhof	7042	20	—				
Herrschaftsgericht Wörth	28360	35	1				
				41846	28	—	
b) Postporto und Fracht	—	—	—	79	7	—	
c) Arbeits- und Taglohn	—	—	—	2	18	—	
d) Schätzungs-Gebühren, Diäten und Remuneration	—	—	—	467	44	—	
e) Zufällige Ausgaben	—	—	—	2	40	—	
Summa der Ausgaben	—	—	—	44717	17	—	
Cassa-Bestand	—	—	—	—	—	—	

1749. pr. den 3. November 1845.
Ad Num. 4040. Num. Exped. 3976.

Die Kartoffelfäule, hier Belehrung über die Aufbewahrungsweise der Kartoffeln betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da zu den wesentlichsten Vorbeugungsmitteln gegen die Verbreitung der Kartoffelfäule in den Kellern eine vorsichtige Aufbewahrungsweise gehört, so wird nachstehend eine Belehrung über die Art und Weise, wie bei der Aufbewahrung der Kartoffeln unter den obwaltenden Verhältnissen zu verfahren sey, mit dem Auftrage an die Behörden bekannt gegeben, die gehörige Verbreitung und Anwendung derselben nach Möglichkeit zu fördern.

Regensburg, den 1sten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Die gegenwärtig unter den Kartoffeln grassirende Krankheit hat sich, nach allen bis jetzt vorliegenden Erfahrungen, als eine ansteckende Seuche dargestellt, welche vorzüglich durch Feuchtigkeit des Bodens, der Luft, und der Aufbewahrungsräume hervorgerufen wird, und die, wenn diese Grundbedingungen nachhaltig einwirken, zu einer gänzlichen Zerstörung der von ihr ergriffenen Knollen führt.

Obgleich nun die beruhigende Wahrnehmung vorliegt, daß bei weitem der größte Theil der dießjährigen Kartoffelernte in unserer Gegend vollkommen gesund aus dem Boden gekommen

ist, so daß gegenwärtig noch kein Grund zu Befürchtungen eines Mangels an gesunder Frucht gegeben ist, so liegt es doch nicht minder in dem wohlverstandenen Interesse des Landwirthes wie der Consumenten, auch für die Zukunft alle Mittel anzuwenden, welche das allerdings noch mögliche Ausbrechen der Krankheit bei den gegenwärtig noch gesunden Knollen während des Winters verhindern können.

Es dürfte daher nicht unzweckmäßig seyn, wiederholt an einige Maaßregeln bei der Aufbewahrung der Kartoffeln zu erinnern, in welchen zugleich die kräftigsten Schutzmittel gegen das Erkranken derselben gegeben seyn dürften.

Das gewöhnlichste Lokale, worin bei uns Kartoffeln aufbewahrt werden, sind Keller. Diese können aber bei der gegenwärtigen Krisis nicht ohne Ausnahme benützt werden, insbesondere stellen alle diejenigen Gefahr in sichere Aussicht, welche wegen mangelnden Luftzutrittes dumpfig oder feucht erscheinen. In vielen Fällen lassen sich jedoch solche fehlerhafte Localitäten dadurch verbessern, daß man von aussen Luftlöcher anbringt, Stroh oder Reisig darin verbrennt, und dann wenigstens den Boden mit Brettern belegt. Auch in ganz trockne und luftige Keller sollten die Kartoffeln nicht geradezu gebracht, sondern ihnen vorher eine trockene Unterlage gegeben werden. Hiezu gibt es verschiedne bewähete Mittel.

a) Man nehme reinen, gut ausgetrockneten Sand, am besten Wassersand, und schütte diesen einige Zoll hoch auf dem Boden auf.

b) Sehr zweckmäßig ist es, diesen Sand mit Kohlenstaub und gesiebtem Hammerschlag, oder auch nur mit einer von diesen beiden Substanzen allein zu vermischen.

c) Als vorzüglich gut hat sich auch bewährt, den Kartoffeln ein wenigstens drei Zoll hohes und dichtes Lager von trockenem grünen Tannen-, Föhren- oder Fichtenreisig zu bereiten.

d) Eine beliebte und nützlich befundene Art der Winteraufbewahrung in England ist, den Grund der Kartoffelhaufen mit den beim Brechen des Flachses abfallenden Schäben oder Acheln zu bedecken, weil diese vorzugsweise die Feuchtigkeit der Kartoffeln an sich ziehen.

Ist auf die eine oder die andere Weise eine geeignete Unterlage für die Kartoffel hergestellt, so kommt es nun vorzüglich darauf an, von den an der Luft vollkommen abgetrockneten Kartoffeln nicht zu große Haufen zu bilden, und, wo dieses unvermeidlich ist, für den freien Abzug der aus den Kartoffeln sich entwickelnden Dünste, so wie für ungehinderten Zutritt von frischer Luft auf geeignete Art zu sorgen. Gewöhnlich empfiehlt man zu diesem Behufe senkrechte Stangen, mit Reisig umwunden, zwischen den Kartoffelhaufen aufzustellen, so wie dieselben öfters mit hölzernen Schaufeln umzuwerfen. Der Unterzeichnete glaubt jedoch, in dieser Beziehung noch auf ein anderes bisher übersehenes Mittel aufmerksam machen zu müssen, welches überall leicht und ohne bedeutende Kosten anzuwenden ist, allen Anforderungen der Theorie Genüge leistet, und, da seine Anwendung in keinem Fall irgend einen directen Nachtheil zur Folge haben kann, um so mehr zur Berücksichtigung und zu Versuchen empfohlen werden darf. Es besteht dieses Mittel in dem Schichten größerer Kartoffelmassen mit gröblich zerstossener frisch gebrannter Holzkohle.

Die Holzkohle hat bekanntlich die Eigenschaft, vermöge ihrer Porosität die in der Luft enthaltenen wässerigen Dünste zu absorbiren, wodurch sie nicht wenig zum Trockenhalten der Räume, in welchen sie aufbewahrt wird, beiträgt. Sie wird also auch nicht nur die Feuchtigkeit der Keller mindern, sondern auch die Dünste, welche sich aus den Kartoffeln entwickeln, in sich aufnehmen.

Dadurch daß sie schichtenweise zwischen den Kartoffeln angebracht wird, und größere Massen derselben somit von einander getrennt gehalten werden, wird auch dem so nothwendigen Zutritte der frischen Luft größerer Spielraum gewährt, und dadurch das oft sehr mühsame und schwer ausführbare Umschaufeln der Kartoffeln erspart. Ebenso besitzt bekanntlich die Kohle die Eigenschaft, nicht nur aus Flüßigkeiten, sondern auch aus festen Körpern, z. B. Fleisch, die bei der Fäulniß sich entwickelnden Gase in sich einzusaugen, festzuhalten und dadurch den Fäulnißprozeß selbst zu hemmen. Diese antiseptische Eigenschaft der Holzkohle dürfte sich auch in dem vorliegenden Falle bewähren, und dadurch der weiteren Verbreitung der Krankheit, wenn sie ja in einzelnen Lagen zum Ausbruch kommen sollte, ein Ziel gesetzt werden.

Demgemäß geht der Vorschlag des Unterzeichneten dahin, nicht nur den Boden der Keller mit dem schon oben empfohlenen Gemenge von Sand und Kohle zu bestreuen, sondern auch jede ohngefähr drei Schuh hohe Lage der Kartoffeln von den darüber befindlichen durch eine dazwischen gestreute, wenigstens zwei Zoll dicke Schichte gröblich zerstossener Holzkohle zu sondern, und das Ganze zuletzt auch noch mit einer ähnlichen Kohlenschichte zu bedecken. Die hiezu zu verwendende Kohle darf natürlich vorher nicht zu lange an feuchter Luft gelegen haben, und wird überhaupt eine um so bessere Wirkung zeigen, je frischer und unmittelbarer sie vom Glühen oder vom Meiler herkommt. In jedem Falle kann sie auch noch dann, wenn sie hier ihre Dienste geleistet hat, zur Feuerung gebraucht werden, und geht daher keinen Falls ihrer gewöhnlichen Benützung verloren.

Weniger gebräuchlich, als die in Kellern, ist bei uns die Aufbewahrung der Kartoffeln in Kammern, auf Hausböden u. dgl., obwohl gerade diese für sehr viele Consumenten, denen nicht immer die geeignetsten Keller zur Ueberwinterung der Kartoffeln zu Gebote stehen, am meisten anzurathen seyn dürfte. Man schützt gewöhnlich vor, daß in *oberirdischen Räumen aufbewahrte* Kartoffeln zu sehr der Gefahr des Erfrierens ausgesetzt seyen, und übersieht dabei, daß es sehr einfache Mittel gibt, dieser Gefahr vorzubeugen. Es kommt nämlich vor Allem darauf an, den Kartoffelvorrath von allen Seiten mit schlechten Wärmeleitern, z. B. Stroh, Flachsschäben u. s. w. zu umgeben, und sie dadurch der unmittelbaren Einwirkung des Frostes zu entziehen. Man nimmt z. B. eine hölzerne Kiste oder ein Faß, stellt dieses auf eine Lage Stroh, bedeckt den Grund desselben gleichfalls mit Stroh, schüttet dann die Kartoffeln darauf, und bedeckt diese nicht nur oben wieder mit Stroh und andern Frost abhaltenden Mitteln, sondern umbindet auch die Gefäße ringsum damit. Bei größeren Vorräthen kann man viereckige Verschläge von dünnen Brettern anwenden, und dieselben ebenfalls mit Stroh umgeben und bedecken. In trockenen Kammern, die durch nebenan oder darunter befindliche geheizte Räume gegen Frost geschützt sind, genügt es, den Boden mit trockenem Sand zu bestreuen, darauf die Kartoffeln zu bringen, und diese oben wieder mit einer dicken Schichte Sand zu bedecken.

Eine Maaßregel, die gleichfalls da, wo es angeht, nicht außer Acht gelassen werden sollte, besteht darin, die Ernten verschiedener Felder gesondert aufzubewahren, oder wenigstens durch die oben berührten Schichten von Kohle von einander getrennt zu halten. Es steht nach allen bisherigen Erfahrungen zu erwarten, daß, wenn die Krankheit noch weiter um sich greifen sollte, die auf nassen Gründen erzielten Kartoffeln zuerst an die Reihe kommen werden, und es möchte daher auch gut seyn, diese *vor* den übrigen zur Consumtion zu bringen.

Alles im Vorhergehenden über die Aufbewahrung der Kartoffeln Gesagte bezieht sich natürlich nur auf ganz gesunde Knollen. Diejenigen, an welchen schon Spuren der Krankheit sicht-

bar sind, werden am allerbesten gar nicht aufbewahrt, sondern sogleich zur Branntweinbereitung oder zur Verfertigung von Stärkmehl verwendet. Wenn dieses nicht sogleich geschehen kann, so bleibt freilich kein anderes Mittel, der gänzlichen Verderbniß zu steuern, übrig, als die erkrankten Knollen auf Hausböden oder an andern luftigen Orten so dünne als möglich auszubreiten und dadurch eine Eintrocknung und Vernarbung der fauligen Stellen herbeizuführen. Jedenfalls müßen hiezu Plätze gewählt werden, wo weder die Knollen selbst, noch die aus ihnen entwickelten Dünste mit gesunden Kartoffeln in Berührung kommen können. Auch hier dürfte Schichten mit Kohlenpulver oder gänzliches Umgeben der Knollen mit demselben dem weiteren Fortschreiten der Fäulniß ein Ziel setzen.

Regensburg den 31sten Oktober 1845.

Prof. Dr. **Fürnrohr.**

1750. pr. den 1. November 1845.
Ad Num. 3504. Num. Exped. 3857.

Die im Jahre 1844 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche im Dezember 1844 die praktische Concursprüfung am Sitze der unterfertigten Stelle bestanden, so wie diejenigen, welche bei dieser Prüfung den praktischen Fall aus der höheren Finanzverwaltung bearbeitet haben, können ihre dießfallsigen Prüfungs-Zeugnisse bei dem Expeditions-Amte der unterfertigten Stelle in Empfang nehmen.

Regensburg den 29sten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1751. pr. den 31. Oktober 1845.
Ad Num. 3322. Num. Exped. 3824.

Aufstellung von Canal-Agenten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß durch höchste Ministerial-Entschließung vom 20sten dieses Monats:

1) zu Antwerpen das Handlungs-Haus Koch et Compag.,
2) zu Preßburg Joh. Fischer,
3) zu Pesth und Ofen, J. G. Halbauer,
4) zu Odessa, Ettlinger et Compag.,

als Canal-Agenten ernannt worden sind.

Regensburg den 28sten Oktober 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1752. pr. den 3. November 1845.

Bekanntmachung.

Hoher Regierungsentschließung vom 20sten dieses Monats zu Folge, soll die erledigte Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters beim unterfertigten Stadtmagistrate II. Klasse, mit welcher ein Gesammtgehalt von 800 fl. verbunden ist, wovon nach erlangter Dienstes-Stabilität 600 fl. den Dienstes- und 200 fl. den Standes-Gehalt bilden, zur Bewerbung wiederholt ausgeschrieben werden.

Bewerber um gedachte Stelle, welche nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebene Concurs-Prüfung bestanden haben müßen, werden daher eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato beim unterfertigten Magistrate einzureichen, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß der Gewählte im Fall einer erneuerten zweiten Wahl nach Ablauf von 3 Jahren analog in die Verhältnisse der Königl. unmittelbaren Administrativ-Staatsdiener tritt.

Sulzbach i. d. Oberpfalz a. 30. Oktober 1845.

Stadtmagistrat daselbst.

Der Bürgermeister-Amts-Verweser.

Pemsel.

Baumgärtner, Stadtschreiber.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

1753. pr. den 1. November 1845.

Bekanntmachung.

In der Folge der vorausgegangenen gemeinschaftlichen Bekanntmachungen durch die einschlägigen Königl. Polizeibehörden und des dießseitigen Königl. Rentamtes vom 10ten Mai, 10ten Juni und 1sten Juli v. Jrs, (Kreis-Intelligenzblatt vom Jahre 1845 Stück 9, 49, 51, 56, 74, 75, 80, 94 und 101) wird neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Reklamationen gegen das Steuer-Definitivum, nämlich:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Katastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbaren Rechte"

bei dem unterfertigten K. Rentamte und zwar:

1) aus dem Polizeibezirke des Königl. Landgerichts Neunburg v. W. vom 1sten Oktober 1844 bis zum 30sten September 1847 einschlüßig,
2) aus dem Polizeibezirke des Königl. Landgerichts Obervichtach, vom 2ten November 1844 bis 2. November 1847 und
3) aus dem Polizeibezirke des herrschaftlichen Commissariats Winklarn vom 2ten Oktober 1844 bis zum 2ten Oktober 1847 anzubringen sind,

daß aber zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Kataster, nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin bestehe, und daher solche Reklamationen jederzeit erhoben werden können.

Damit jedoch die nach Ablauf der Reklamations-Termine herzustellende Reinschrift des Katasters auch von solchen Fehlern frei werde, so ist sehr zu wünschen, daß auch diese Reklamationen im Laufe der obigen Termine hierorts zur Anzeige gebracht werden.

Neunburg v. W. am 6ten September 1844.

Königl. Rentamt Neunburg v. W.

Lindner.

1754. pr. den 27. Oktober 1845.

Bekanntmachung.

Aus dem Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg vom Jahre 1843 Nro. 57. Seite 1161 ist bereits zur öffentlichen Kunde gekommen, daß im Polizeibezirke Roding die Reklamation gegen das Steuerdefinitivum, und zwar:

„gegen eine angeblich irrige Liquidation und
„Catastrirung der Dominikalien, Zehenten
„und anderer nutzbarer Rechte"

beim unterfertigten Rentamte Walterbach vom 1sten November 1844 bis zum 31sten Oktober 1847 inclus. anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte, so wie alle Pflichtigen, werden wiederholt aufmerksam gemacht, innerhalb dieser dreijährigen, unerstrecklichen Frist alle Unrichtigkeiten in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Lasten dem Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Katasters anzuzeigen, weil nach Abfluß dieser Frist, eine solche Reklamation nicht mehr angenommen werden kann.

Zur Anbringung der Beschwerden gegen eine fehlerhafte Berechnung und Flächenbestimmung sowohl im Grund- als Haussteuer-Cataster, läuft zwar nach §. 94. des Grundsteuergesetzes kein Termin, und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden.

Damit jedoch die nach dem Jahre 1847 anzufertigende Reinschrift des Catasters, so viel es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, so ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen wenigstens im Laufe der drei Jahre zur Anzeige kommen.

Walderbach den 25sten März 1845.

Königliches Rentamt.

Melzer, Rentbeamter.

Privat-Bekanntmachung.

1755. pr. den 4. November 1845.

(1.)

Wohlfeile Steinkohlenfeuerung.

Wir haben unsern Agenten für das Königreich Bayern, Herrn Johann Baptist Ruppert in Bamberg, in den Stand gesetzt, Aufträge jeder Größe für Neuhauser und Stockheimer

Mischkohle, erster Qualität zu 27 kr.
ditto zweiter Qualität zu 25 kr.

frei ab von Bamberg pro Kübel von etwa ½ Ctnr., prompt ausführen zu können.

Diese Kohlensorte eignet sich eben so vorzüglich zu größeren Feuerungen für Dampfkessel und in Bräuereien, Ziegeleien, Branntweinbrennereien, Färbereien u. s. w., als auch und besonders gut zur Zimmerheizung. 24 Kübel ersetzen eine Klafter 3½ schuhiges Buchen-Scheitholz vollkommen. — Reine, beste Schmiedekohle aus unsern Gruben liefern wir zu 3 Gulden 24 Kreuzer per Faß von 3 Ctnr. netto Franco Bamberg in's Kanalschiff.

Die billige Kanalfracht (von Bamberg nach Nürnberg ist sie 7 Kreuzer, von Bamberg nach Kelheim 14 Kreuzer, nach Regensburg 17 Kreuzer per Ctnr.) läßt die Versendung unserer Kohlen in die entferntesten Theile des Königreichs zu.

Hildburghausen, den 28sten Oktober 1845.

Die Meyer'sche Central-Gruben-Verwaltung.

1756.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 30. Oktober 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	5	158	163	160	3	20	48	20	6	19	30	—	—	—	54
Korn . . .	—	178	178	178	—	20	9	19	37	18	52	—	—	1	33
Gerste . . .	14	140	154	142	12	15	17	14	48	14	12	—	—	—	26
Haber . . .	—	70	70	70	—	6	3	5	53	5	20	—	—	—	31

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 8982 fl. 3 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat Oktober 1845.

Brod-Taxe.

Brod-Taxe	Pfd.	Loth	Qtl.	Sgtl.	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	4	2	1	1	—
Ein Kipfel zu	—	4	2	1	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	29	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	14	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	7	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	26	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	13	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	11	—
Ein Kipf zu	—	24	—	—	5	2

Mehl-Satz.

Mehl-Satz	Metzen fl.	Metzen kr.	Mäßel kr.	Mäßel dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	4	12	15	3	8	—
Semmelmehl	3	24	12	3	6	2
Mittelmehl	2	52	10	3	5	2
Pollmehl	2	20	8	3	4	2
Nachmehl	—	46	2	3	1	2
Roggenmehl	2	46	10	1	5	1
Römischmehl	2	58	11	—	5	2
Waitzengries, feiner .	6	12	23	1	11	3
Waitzengries, ordinärer	5	8	19	1	9	3

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 3 dl. 1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. 1 dl.
1 " " bei den Bräuern 5 " 1 " 1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 " 3 "
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 10 " — "
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 12 kr. — dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpfenfleisch 9 " — "
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 " — "

Viktualien-Preise vom 26. bis 30. Oktober 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	20	—	—	—	—
" " mittlere "	—	12	—	—	—	—
" " grobe "	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
" ungerollte, "	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
" weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern " "	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Faßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 " à 250 " 2 kr.	6	30	—	—	—	—
" ein Zentner 1½ kr.	2	36	—	—	—	—
" ein ½ 3 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
" 1 Zentner 1½ kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	—
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
" unausgelassenes, "	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
" gezog., " " " " "	—	24	—	—	—	—
" " " ordinär. " " "	—	22	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, " " . . .	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	9	—
Roggenstroh, der Zentner	—	56	—	1	6	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	48	—	1	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der ½ bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, " " " "	—	11	—	12
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	8	—	10
Milch, unabgerahmte, "	—	4	—	5
" abgerahmte, "	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, " . . .	—	18	—	20
Körbchen-Butter, jedes ¼ Pf.	—	5	—	6
Eier, 5 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	—	48	1	24
Lämmer, " " . .	1	12	1	15
Kitzeln, " " . .	1	24	1	30
Gänse, rauhe " " . .	—	48	—	50
" geputzte " " . .	1	18	1	30
Enten, rauhe, " " . .	—	20	—	24
" geputzte " " . .	—	36	—	40
Indiane " " . .	1	6	1	12
Alter Hahn " " . .	—	18	—	20
Hühner, alte " " . .	—	16	—	18
" junge, das Paar . .	—	20	—	24
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	24	—	36
" mittler, " " .	—	16	—	18
" grober, " " .	—	12	—	14
Schaafwolle, " " .	—	30	—	32
Buchenholz, die Klafter .	12	48	13	—
Birken, " " .	—	—	—	—
Mischling, " " .	7	54	8	48
Fichten, " " .	9	12	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

№. 90. Regensburg, Samstag den 8. November 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1758. pr. den 7. November 1845.
Ad Num. 4045. Num. Exped. 4456.

Die Kartoffelkrankheit betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in nachstehendem Abdrucke die unterm 30sten vor. Mts. ergangene Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern bekannt gegeben wird, erhalten zugleich die Gemeinden die Ermächtigung, die fraglichen in der Fleischmann'schen Fabrik zu Nürnberg erschienenen Abbildungen auf Rechnung der Gemeindefonds anzuschaffen.

Von denselben kann namentlich auch in den Sonntagsschulen zweckmäßig Gebrauch gemacht werden.

Regensburg, den 3ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

Nach allen zur Anzeige gelangten bisherigen Erfahrungen kann das Fortschreiten der Fäule unter den geernteten Kartoffeln vorzugsweise durch eine sorgsame Absonderung der angesteckten Frucht von der gesunden verhindert werden. Hiezu ist eine genaue Kenntniß der Krankheit selbst, die eine von der früher beobachteten durchaus verschiedene ist, höchst nothwendig.

Aus diesem Grunde haben die jüngsthin zu Nürnberg versammelten Naturforscher die Fleischmann'sche Fabrik in Nürnberg aufgefordert, die Kartoffeln in den verschiedenen Stadien der Krankheit nachzubilden, um dadurch eine autoptische Ansicht der fraglichen Krankheit geben zu können.

Die genannte Fabrik ist dieser Aufforderung bereits nachgekommen und die von derselben dem unterfertigten Ministerium vorgelegten Muster entsprechen vollkommen dem beabsichtigten Zwecke.

Die Königl. Regierung, Kammer des Innern, erhält daher den Auftrag, durch entsprechende Bekanntmachung nicht nur sämmtliche Landwirthe hierauf aufmerksam zu machen, sondern auch die Gemeinden zur Anschaffung solcher Muster auf Rechnung der Gemeindefonds kuratelamtlich zu ermächtigen.

München den 30sten Oktober 1845.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung der geheime Sekretär:
Gossinger.

1759. pr. den 5. November 1845.
Ad Num. 2159. Num. Exped. 4102.

An die Distrikts-Polizei-Behörden und K. Bau-Inspektionen.

Die technische Prüfung der Kosten-Anschläge und Conti über Anschaffung von Büreau-Requisiten und Mobiliarien betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ueber den Sinn und die Auslegung der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29sten Mai 1839 Nro. 10275, die technische Revision über Gegenstände der innern Einrichtung, welche nicht in das Bausach einschlagen, haben sich bisher verschiedenartige Ansichten erhoben.

Die unterfertigte Kreisstelle findet sich daher in Gemäßheit eines höchsten unterm 11ten vor. Monats ad Nro. 28698 ergangenen Rescriptes des K. Ministeriums des Innern veranlaßt, zur genauesten Bezeichnung der Obliegenheiten der Baubeamten bezüglich der technischen Prüfung der Kosten-Anschläge und Conti über Anschaffung von Büreau-Requisiten und Mobilien hiemit zur veröffentlichen, daß hierunter alle jene Gegenstände zu zählen sind, welche von Bau-

Handwerkern, als Maurern, Zimmerleuten, Schmiden, Schlossern, Schreinern und Glasern hergestellt und nach bestimmten Maaßen, Gewichten u. s. w. berechnet werden, — wogegen alle übrigen Gegenstände in jene Categorie gehören, welche nach der Eingangs erwähnten generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29sten Mai 1839 von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten technisch geprüft werden müßen — wornach sich daher vorkommenden Falles jederzeit strengstens zu achten ist.

Regensburg den 1sten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1760. pr. den 7. November 1845.
Ad Num. 4555. Num. Exped. 4478.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Fleischtaxe pro November 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der gepflogenen Erhebungen über die Mastvieh-Ankaufs-Preise im Monate Oktober hat die im genannten Monate gesetzte Mastochsen-Fleischtaxe auch im laufenden unverändert fortzubestehen.

Regensburg, den 6ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1761. pr. den 7. November 1845.
Ad Num. 4187. Num. Exped. 4500.

An die K. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die neuesten Bewegungen in der katholischen Kirche. Ein Wort für und wider ihre Anerkennung im Staate. Von J. H. F. Romberg. Bromberg, 1845.“

ist durch höchste Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 30sten vor. Monats bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 4ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1762. pr. den 6. November 1845.
Ad Num. 3528. Num. Exped. 4425.

Die Wahl eines Zeugwarts betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Königl. Kreisstellen vom Heutigen wurde der bürgerliche Apotheker, Ludwig Valta, zum Zeugwart des Königl. Landwehr-Bataillons Hemau ernannt.

Regensburg den 28sten Oktober 1845.

Königl. Regierung und Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Freiherr von Berchem,** Generalmajor.

Eisele.

1763.
Ad Num. 1810. Num. Exped. 1922.

Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für das Jahr 1843/44 betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in den Städten II. und III. Classe und in den Märkten mit magistratischer Verfassung, welche einem Land- oder gutsherrlichen Gerichte untergeordnet sind, für das Jahr 1843/44, werden in den beifolgenden Uebersichten bekannt gemacht.

Regensburg, den 13ten Oktober 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1764. pr. den 6. November 1845.
Num. Exped. 1566.

An die Königl. Landwehr-Kommandos der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Vorlage der Standes- und Diensteß-Ausweise, dann der Offiziers-Rangliste pro II. Semester 1844/45 wird bis zum 25sten d. Mts. zuverläßig gewärtiget.

Regensburg den 4ten November 1845.

Königl. Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr v. Berchem, Generalmajor.

Hilbrand.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1765. pr. den 6. November 1845.

Ankündigung.

Seit dem Jahre 1824 wird bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte ein Depositum von 17 fl. 50 kr. fortgeführt, welches aus der Versteigerung mehrerer Effekten von unbekannten Eigenthümern in Criminal- und Polizei-Untersuchungen gewonnen worden ist.

Diese Effekten bestanden in alten Kleidungsstücken, Wäsche, Körben, Jagdtaschen, Wanderbündeln, Gewehren und in eisernen Werkzeugen für verschiedene Professionen, und sind schon im Jahre 1809 bis 1814 zur Aufbewahrung in das Criminal-Conservatorium dahier gekommen.

Da gemäß erhaltener höchster Weisung der Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg dieses alte Depositum aufgeräumt werden soll, so werden hiedurch alle diejenigen, welche auf diese Effekten, resp. auf den erlösten Preis hiefür Ansprüche zu begründen glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb zwei Monaten, und längstens bis zum Montag den 22sten Dezember 1845 dahier um so gewisser anzumelden, als nach Verlauf dieser Frist keine Rücksicht hierauf genommen und das erwähnte Depositum als herrenloses Gut behandelt werden wird.

Neustadt a. d. W. in der Oberpfalz am 22sten Oktober 1845.

K. Landgericht Neustadt a. d. W.N.

D. l. a.

Hebberling, I. Ass.

1766. pr. den 3. November 1845.

Ediktal-Citation.

In der Streitsache der Margar. Schwemmer von Untersteinbach gegen den Korbzäunerssohn Johann Knirrer zu Kümmersbruck wegen Vaterschaft rc. ist der Beklagte am Klags-Verhandlungs-Termine ungeachtet der öffentlichen Vorladung vom 28sten Juli d. Js. vid. Kreis-Intell.-Blatt für Oberpfalz und von Regensburg S. 1484, Allgemeiner Anzeiger S. 698, nicht erschienen.

Auf den Protokollarantrag des klägerischen Offizialanwaltes vom 3ten September d. Js. wird der Beklagte, dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, zu der zu vorigem Zwecke

auf den 23sten Dezember d. Js., Vormittags 9 Uhr,

anberaumten Tagsfahrt unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß im wiederholten Ungehor-

samsfalle die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise des Klagegrundes gelassen würde.

Am 29sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Amberg.

Lindig.

1767. pr. den 3. November 1845.

Bekanntmachung.

Der Bauernsohn Georg Schmidt von Schweinkofen, d. G., geboren den 31sten März 1782, Soldat des vormals bestandenen Königl. dritten leichten Infanterie-Bataillons, wurde in den Listen dieses Bataillons unterm 30. August 1810 als im Feldzuge 1809 gegen Oesterreich in feindliche Gefangenschaft gerathen, in Abgang gebracht, sowie auch dessen Bruder Kaspar Schmidt, geboren den 5ten Januar 1793, Soldat des vormaligen Königl. 4ten leichten Infanterie-Bataillons, als im Französischen Feldzuge 1814 vermißt unterm 1sten Oktober 1814 in den Listen dieses Bataillons abgeschrieben wurde.

Da von dem Leben und Aufenthalte der Genannten seit der erwähnten Zeit nichts mehr bekannt wurde, so werden auf Antrag der Interessenten dieselben oder ihre allenfallsigen Leibeserben hiemit aufgefordert, binnen sechs Monaten a dato sich um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte zu melden, und ihr an Elterngut, Erbtheil und Zinsen für Georg Schmidt in 1509 fl. 49 kr. für Kaspar Schmidt in 1174 fl. bestehendes auf dem elterlichen Anwesen versichertes Vermögen in Empfang zu nehmen, als außerdessen nach Umfluß dieses Termins Georg und Kaspar Schmidt für verschollen erklärt, und ihr Vermögen den sich legitimirenden Erben gegen juratorische Caution ausgeantwortet werden würde.

Riedenburg den 21sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.

Ostler, Landrichter.

1768. (2.) pr. den 3. November 1845.

Bekanntmachung.

Hoher Regierungsentschließung vom 20sten dieses Monats zu Folge, soll die erledigte Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters beim unterfertigten Stadtmagistrate II. Klasse, mit welcher ein Gesammtgehalt von 800 fl. verbunden ist, wovon nach erlangter Dienstes-Stabilität 600 fl. den Dienstes- und 200 fl. den Standes-Gehalt bilden, zur Bewerbung wiederholt ausgeschrieben werden.

Bewerber um gedachte Stelle, welche nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebene Concurs-Prüfung bestanden haben müssen, werden daher eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato beim unterfertigten Magistrate einzureichen, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß der Gewählte im Fall einer erneuerten zweiten Wahl nach Ablauf von 3 Jahren analog in die Verhältnisse der Königl. unmittelbaren Administrativ-Staatsdiener tritt.

Sulzbach i. d. Oberpfalz a. 30. Oktober 1845.

Stadtmagistrat daselbst.

Der Bürgermeister-Amts-Verweser.

Pemsel.

Baumgärtner, Stadtschreiber.

1769. pr. den 28. Oktober 1845.

Summarische Uebersicht

der abgewandelten Polizei-Uebertretungen im Monate September 1845.

1 Individuum wegen unanständigen Benehmens bei Amt.

3 Individuen „ groben und widersetzlichen Benehmens gegen die Sicherheitswache.

37 Individuen wegen verlängerten unangezeigten oder unerlaubten Aufenthalts.
46 " " Arbeitsscheue, Vagirens und Bettelns.
14 " " Uebertretung der Polizeistunde.
12 " " Trunkenheit und verübter Exzesse.
8 " " Störung der Nachtruhe.
15 " " Rauf-Excesse und Körperverletzung.
2 " " Tragens spitziger, im Griffe feststehender Messer.
18 " " Konkubinats und liederlichen Lebenswandels.
3 " " Frevels wider die öffentliche Sittlichkeit.
8 " " polizeilich strafbarer Diebstähle.
2 " " Unterschlagung.
1 Individuum " Betrugs.
18 " " ehrenrühriger Nachreden und Injurien.
2 " " Entweichens aus der Beschäftigungsanstalt.
5 " " schnellen Reitens und Fahrens in der Stadt.
9 " " unterlassener Straßenreinigung.
1 Individuum " Uebertretung der Verordnung über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks.
8 Individuen " Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Anordnungen.
1 Individuum " Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften.
10 Individuen " unterlassener Haussperre.
11 " " Uebertretung der Schrannen- und Wochenmarkts-Ordnung.
2 " " Uebertretung der Eichordnung.
5 " " Uebertretung der Fleischbank-Ordnung.
4 " " Ueberschreitung der Fleischtaxe.
2 " " Uebertretung der hundepolizeilichen Vorschriften.
3 " " Thierquälerei.
4 " " Verleitgabe nicht pfennigvergeltlichen Bieres.
5 " " Ordnungswidrigkeiten beim Konventschenken.
1 Individuum " Ueberschreitung der Biertaxe.
2 Individuen " Verkaufs nicht tarifmäßigen Brodes.
6 " " Aufschlags-Defraudation.
7 " " Hochspielens.
1 Individuum " Störung der Sonntagsfeier.
3 Individuen " Baum- und Flurfrevel.
2 Individuen wegen Entlaufens aus der Lehre.
7 Dienstherrschaften wegen unangezeigter Dienstboten.
1 Meister wegen unangezeigter Gesellen.
2 Hauseigenthümer wegen unterlassener Miethveränderungs-Anzeige.

---

294 Individuen.

7 Individuen an die zuständigen Gerichte,
9 Individuen pr. Schub in ihre Heimath,
1 Individuum in das Zwangsarbeitshaus Kaisheim abgeliefert.
4 Individuen wurden in die Beschäftigungs-Anstalt am untern Wörth eingewiesen.
63 Individuen wurden im Ganzen arretirt.

Regensburg den 14ten Oktober 1845.

Stadt-Magistrat.
Der rechtskundige Bürgermeister: **v. Thon-Dittmer.**

Albrecht.

Privat-Bekanntmachung.

1770. pr. den 4. November 1845.

(2.)

Wohlfeile Steinkohlenfeuerung.

Wir haben unsern Agenten für das Königreich Bayern, Herrn Johann Baptist Ruppert in Bamberg, in den Stand gesetzt, Aufträge jeder Größe für Neuhauser und Stockheimer
Mischkohle, erster Qualität zu 27 kr.
ditto zweiter Qualität zu 25 kr.
frei ab von Bamberg pro Kübel von etwa ¾ Ctnr., prompt ausführen zu können.

Diese Kohlensorte eignet sich eben so vorzüglich zu größeren Feuerungen für Dampfkessel und in Bräuereien, Ziegeleien, Branntweinbrennereien, Färbereien u. s. w., als auch und besonders gut zur Zimmerheizung. 24 Kübel ersetzen eine Klafter 3½ schuhiges Buchen-Scheitholz vollkommen. — Reine, beste Schmiedekohle aus unsern Gruben liefern wir zu 3 Gulden 24 Kreuzer per Faß von 5 Ctnr. netto Franco Bamberg in's Kanalschiff.

Die billige Kanalfracht (von Bamberg nach Nürnberg ist sie 7 Kreuzer, von Bamberg nach Kelheim 14 Kreuzer, nach Regensburg 17 Kreuzer per Ctnr.) läßt die Versendung unserer Kohlen in die entferntesten Theile des Königreichs zu.

Hildburghausen, den 28sten Oktober 1845.

Die Meyer'sche Central-Gruben-Verwaltung.

1771.

Dienstes-Nachricht.

Von **Seiner Königl. Majestät** wurde unterm 23sten Oktober lauf. Jahrs dem Königl. Landgerichtsarzte Med. Dr. Christoph Raphael Schleiß von Löwenfeld zu Amberg in Anerkennung seiner langjährigen verdienstlichen Leistungen der Titel und Rang eines Königl. Rathes tax- und stempelfrei allergnädigst verliehen.

1772. Curs der Bayer'schen Staatspapiere. pr. den 5. November 1845.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	100¼	100¼
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	728	724

10	Eslarn	34	43	4	—	—	—	5	55	4	[illegible]	
11	Furth	187	40	3	372	49	2	38	33	6	549	
12	Hemau	—	—	—	—	—	—	5	47	5	41	
13	Hirschau	126	58	2	500	—	—	—	—	—	308	
14	Kallmünz	101	58	—	—	—	—	4	29	4	123	
15	Kastl	6	46	4	390	13	—	42	47	7	—	
16	Kemnath	208	2	7	—	—	—	159	6	4	—	
17	Konnersreuth	8	8	—	—	—	—	3	15	—	—	
18	Mitterteich	132	2	2	280	—	—	45	18	—	—	
19	Moosbach	21	23	2	—	—	—	29	33	4	—	
20	Nabburg	16	1	5	120	—	—	29	13	4	—	
21	Neumarkt	21	52	3	1444	36	—	183	41	2	—	
22	Neunburg	36	32	2	303	15	—	191	17	—	515	4
23	Neustadt a. d. W.-N.	100	51	5	39	13	—	32	33	—	238	1
24	Nittenau	73	46	—	200	—	—	16	40	—	—	
	[illegible]wiechtach	[illegible]	[illegible]	4	—	—	—	2	9	—	—	
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	244	47	2	71	36	4	6	2
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	55	21	—	—	
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	25	21	3	—	
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	161	40	6	101	7	—	—	
	[illegible]	[illegible]	36	—	—	—	—	—	—	—	1	4
	[illegible]uhlen	—	48	4	—	—	—	11	27	—	—	
	[illegible]see	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	[illegible]andorf	—	—	—	24	51	2	10	—	—	7	3
	[illegible]hwarzhofen	22	13	4	250	—	—	1	36	—	2	4
	[illegible]adtamhof	517	45	—	—	—	—	1223	9	3	2277	5
	[illegible]ulzbach	1033	19	3	—	—	—	1	—	—	3690	3
	[illegible]irschenreuth	109	8	6	300	—	—	26	—	—	849	1
	[illegible]lburg	13	22	3	150	—	—	22	13	2	—	
	[illegible]ck	8	20	—	—	—	—	3	20	—	5	—
	[illegible]rauß, katholisch	26	52	4	—	—	—	10	15	—	—	
	[illegible] protestant.	45	58	6	—	—	—	52	36	4	—	4
	[illegible]	16	46	4	65	—	—	2	22	—	244	2
	[illegible]	19	28	—	59	30	—	11	31	—	448	
	[illegible]	31	43	4	50	—	—	16	31	—	—	
	[illegible]	[illegible]402	26	4	712	18	6	1194	—	2	163	
	Winkla.	[illegible]	22	—	—	—	—	10	22	6	21	3
	Wörth				—	—	—	2	—	—	—	

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 91. Regensburg, Mittwoch den 12. November 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1773. pr. den 11. November 1845.
Ad Num. 2138. Num. Exped. 2545.

An sämmtliche Land- und Herrschafts-Gerichte im Bezirke der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Verpflegungskosten der Vaganten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von den K. Ministerien des Innern und der Finanzen unterm 24sten v. Mts. an die unterzeichnete Stelle ergangene höchste Entschließung wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Regensburg, den 7ten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Windwart.

Schwemmer, Sekr.

Nro. 32200. J. et Nro. 14226. F.

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern und Finanz-Ministerium.

Um die Verpflegungs-Kosten der Vaganten und Militär-Arrestanten mit den wechselnden Preisen der Lebensmittel in ein richtiges Verhältniß zu setzen, und dadurch einerseits das K. Aerar

vor ungebührlichen Ausgaben zu wahren, anderseits aber auch die Verpfleger für die zu verabreichende Verpflegung gehörig zu entschädigen, und sofort den immerwährenden Beschwerden zu begegnen, haben **Seine Majestät der König**, auf so lange **Allerhöchst Dieselben** nicht anders verfügen, bestimmt, wie folgt:

1) Die K. Finanz-Ministerial-Entschließung vom 5ten Mai 1827 Nro. 5945, wornach bisher die Vergütung der Verpflegungs-Kosten für die Vaganten und Militär-Arrestanten geleistet wurde, ist vom 1sten Oktober 1845 außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Die Aufrechnung der Verpflegs-Kosten für die Vaganten, Polizei- und Militär-Arrestanten hat von dem gedachten Zeitpunkte an nach dem für die Verpflegung der Gefangenen in der Frohnveste geltenden Regulativen vom 18ten März 1817 und 27sten November 1826, wornach täglich für eine jede erwachsene Person männlichen Geschlechts im gesunden Zustande 1½ Pfd., und für jede Person weiblichen Geschlechts — oder unter 15 Jahren — 1¼ Pfd. Roggenbrod, dann für eine jede Person ½ Pfd. Rindfleisch nach der örtlichen Polizei-Taxe, und für Salz und Zubereitung 1 kr. vergütet wird, zu geschehen.

3) Bei dem Umstande, daß bei den Schüblingen die täglichen Verpflegungs-Kosten nicht stets an einem Orte erlaufen, sondern meistentheils unter verschiedene Verpfleger zu theilen kommen, wird behufs der Aufrechnung folgender Repartitions-Maaßstab festgesetzt. — Dem Verpfleger gebührt:

   a) für die Verpflegung über Mittag für eine jede Person ohne Unterschied des Geschlechts und Alters ½ Pfd. Rindfleisch, 1 Pfd. Roggenbrod und für Salz und Zubereitung 1 kr.,

   b) für die Verpflegung über Nacht:

      1) für eine erwachsene Person männlichen Geschlechts ½ Pfd. Roggenbrod, und für eine Abend- und Morgen-Suppe 4 kr.,

      2) für eine Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren ¼ Pfd. Roggenbrod, und für eine Abend- und Morgen-Suppe 4 kr.

München am 24sten Oktober 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

von Abel. **Graf Seinsheim.**

An die K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Durch den Minister der General-Sekretär: Gietl.

Die Verpflegungs-Kosten der Vaganten betreffend.

1774. pr. den 10. November 1845.
Ad Num. 4120. Num. Exped. 2665.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Verzeichnisse über die bestehenden herumziehenden Gewerbe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden angewiesen, dem im bemerkten Betreffe

unterm 29sten Mai 1842 (Intelligenz-Blatt S. 1107) erlassenen Ausschreiben nunmehr innerhalb 14 Tagen zuverläßig nachzukommen.

Regensburg den 7ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1775. pr. den 10. November 1845.

Bekanntmachung.

An die Königl. Kreis- und Stadtgerichte, die Landgerichte, das Herrschaftsgericht Wörth und die Patrimonialgerichte erster Klasse.

Die Einforderung der Tax- und Sukkumbenzgelder vor Verkündung oberstrichterlicher Urtheile betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der höchsten Entschließung des K. Justiz-Ministeriums vom 30sten Oktober präs. 4ten November gemäß und dem von dem K. Oberappellations-Gerichte gestellten Antrage entsprechend werden die Untergerichte angewiesen; die Tax- und Sukkumbenzgelder nicht vor der im §. 64. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 vorgeschriebenen schriftlichen Zufertigung der oberstrichterlichen Urtheile einzufordern, da seit einiger Zeit mehrere Parteien oder deren Anwälte nach der Expedition oberstrichterlicher Erkenntnisse und vor Verkündung derselben die Zurücknahme ihrer Revisionsgesuche erklärt haben, und hiezu dadurch veranlaßt worden seyn dürften, daß sie durch Einforderung der Tax- und Sukkumbenzgelder vor Eröffnung der oberstrichterlichen Urtheile von dem ungünstigen Erfolge derselben Kenntniß erlangt haben.

Amberg den 5ten November 1845.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1776. pr. den 9. November 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 31sten Oktober 1845, Nro. 19608, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 16ten Dezember 1845, Vormittags 9 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im K. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

1) Die Abtheilung C. des IIten Arbeitslooses der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion, beginnend bei Profil Nro. 65., in der Nähe des Dietrich'schen Sommerkellers bei Donauwörth, endigend bei Profil Nro. 74, im Wörnitzthal bei Berg, im Ganzen 4500 Fuß lang, und enthaltend:

die Lieferung der Marksteine, veranschlagt zu	117 fl. — kr.
die eigentlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu	14853 fl. 11 kr.
die Vollendung der Wegübergänge und Pflasterung von Hintergräben, veranschlagt zu	1382 fl. 23 kr.
die Sicherung der Bahn gegen Erdabrutschungen, veranschlagt zu .	4301 fl. 45 kr.
die Ausführung der Kunstbauten, ausschließlich der Lieferung des Steinmaterials, veranschlagt zu	106501 fl. 46 kr.
die Lieferung und Verwendung von Kies und Gerölle zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	5037 fl. 24 kr.
Summa IItes Loos, Abtheilung C.	132193 fl. 29 kr.

2) das IIIte Arbeitsloos der mitunterfertigten Sektion, beginnend bei Profil Nro. 74. im Wörnitzthale bei Berg, und endigend bei Profil Nro. 100. bei Wörnitzstein, im Ganzen 12960 Fuß lang, und enthaltend:

die Lieferung der Marksteine, veranschlagt zu	248 fl. 20 kr.
die eigentlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu	35064 fl. 6 kr.
die Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu	1411 fl. 8 kr.
die Sicherung der Bahn gegen Erdabrutschungen, veranschlagt zu .	5188 fl. 52 kr.
die Ausführung der Kunstbauten, ausschließlich der Lieferung des Steinmaterials, veranschlagt zu	21440 fl. 16 kr.
die Lieferung von Kies und Gerölle zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	12659 fl. 57 kr.
Summa IIItes Loos	76012 fl. 39 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 16ten November 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für jedes Loos gesondert längstens bis 15ten Dezember 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 14ten Dezember 1845, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907. angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth am 5ten November 1845.

Königl. Bayer. Landgericht.	K. Eisenbahnbau-Section.
Schiller, Landr.	Hohenner, Sekt.-Ing.

1777. pr. den 10. November 1845.

Bekanntmachung.

Das Gesuch der Maurers-Eheleute Joseph und Anna Maria Weinmann von Beraphausen, um die Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betreffend.

Die Maurers-Eheleute Joseph und Anna

Maria Weinmann von Beratzhausen, sind gesonnen mit ihren Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an die genannten Eheleute sind daher binnen vier Wochen um so gewisser bei dem unterfertigten Königl. Landgerichte anzumelden, als diejenigen Gläubiger, welche sich binnen obiger Frist nicht melden, sich die deßfallsigen Rechtsnachtheile selbst beizumessen haben, — indem die dießamtliche Vorsorge sich nur dahin erstrecken kann, — daß die gerichtsbekannten Schulden der Weinmann'schen Eheleute vor Auswanderung derselben getilgt werden.

Hemau den 28sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Hemau.

Eder, Landr.

1778. (3.) pr. den 3. November 1845.

Bekanntmachung.

Hoher Regierungsentschließung vom 20sten dieses Monats zu Folge, wird die erledigte Stelle eines rechtskundigen Bürgermeisters beim unterfertigten Stadtmagistrate II. Klasse, mit welcher ein Gesammtgehalt von 800 fl. verbunden ist, wovon nach erlangter Dienstes-Stabilität 600 fl. den Standes- und 200 fl. den Dienstes-Gehalt bilden, zur Bewerbung wiederholt ausgeschrieben.

Bewerber um gedachte Stelle, welche nach vollendeten akademischen Studien die vorgeschriebene Concurs-Prüfung bestanden haben müßen, werden daher eingeladen, ihre gehörig belegten Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato beim unterfertigten Magistrate einzureichen, wobei zugleich noch bemerkt wird, daß der Gewählte im Fall einer erneuerten zweiten Wahl nach Ablauf von 3 Jahren analog in die Verhältnisse der Königl. unmittelbaren Administrativ-Staatsdiener tritt.

Sulzbach i. d. Oberpfalz a. 30. Oktober 1845.

Stadtmagistrat daselbst.

Der Bürgermeister-Amts-Verweser.

Pemsel.

Baumgärtner, Stadtschreiber.

1779. pr. den 8. November 1845.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister Bernhard Männer von hier, welcher ein Hypotheken-Capital zu negoziren beabsichtiget, hat zur Vereinigung seines Schuldenstandes auf Convocation seiner Gläubiger hierorts den Antrag gestellt.

Zu diesem Zwecke hat man auf

Samstag den 22sten November
Morgens 9 Uhr,

Termin anberaumt, wozu die dem unterfertigten Gerichte unbekannten Gläubiger des Antragstellers bei Vermeiden der Nichtberücksichtigung allenfallsiger Ansprüche zu erscheinen vorgeladen werden.

Am 27sten Oktober 1845.

Königl. Landgericht Neunburg v. W.

Hauser, Landrichter.

1780. pr. den 8. November 1845.

Bekanntmachung.

Schuldenwesen der Kaspar und Elisabetha Bradl, Metzgers-Eheleute in Freistadt, betreffend.

Da am 25. Oktober 1845 sich kein Kaufsliebhaber für das Kaspar und Elisabetha Bradl'sche Anwesen zu Freistadt einfand, wird dieses Anwesen auf

Donnerstag den 27. November 1845,
von 10 bis 12 Uhr Morgens,

in loco Freistadt hiemit zum zweitenmal zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, und bemerkt, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 5ten August 1845, in Nro. 33. des Neumarkter Wochenblattes, Nro. 67. des Intelligenzblattes für die Oberpfalz und von Regensburg, Nro. 67. des allgemeinen Anzeigers, dann 2te Beilage Nro. 239. des Korrespondenten von und für Deutschland, bezogen.

Neumarkt den 30sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Neumarkt, in der Oberpfalz.

von Ruef, Landrichter.

1781. pr. den 11. November 1845.

Bekanntmachung.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Bäckers **Betzler** dahier, das sogenannte Hirschauer-Bäcker-Anwesen in der Vorstadt Venedig, bestehend in einem mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause, Stall, Hofraum mit Düngerstätte, dann einem Hausgärtchen per 6 Dezim. und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile, freieigen, welches gesammte Besitzthum unterm 12ten Juni lauf. Jahrs auf 665 fl. gewerthet wurde, am

Donnerstag den 11ten Dezember,
Vormittags von 11 — 12 Uhr,

in loco Nabburg im Landgerichts-Lokale durch eine Gerichts-Commission öffentlich versteigert.

Der Hinschlag geschieht nach §. 97 — 101, der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837, und nach §. 64. des Hypothekengesetzes.

Die Anwesenslasten und Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Zugleich haben alle diejenigen, welche ihre Forderungen an die Georg Betzlerischen Eheleute noch nicht angemeldet haben, dieses innerhalb **30 Tagen** a dato um so sicherer zu thun, als widrigenfalls bei einer allenfallsigen gütlichen Vereinigung dieses Debitwesens, auf sie keine weitere Rücksicht genommen würde.

Nabburg den 2ten November 1845.

Königliches Landgericht Nabburg.
von Klöckel.

1782. pr. den 9. November 1845.

Subhastations-Patent.

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird auf Antrag eines Gläubigers das Anwesen des bürgerlichen Krämers und Seifensieders Kaspar **Achatz** zu Regenstauf der öffentlichen Versteigerung untergestellt.

Dieses Anwesen bestehet:

1) Pl.-Nro. 38, in dem zweistöckigen gemauerten und mit Schneidschindeln eingedeckten Wohnhause, Haus-Nro. 51, nebst Hofraum zu 8 Dezim. Flächen-Inhalt,
2) Pl.-Nro. 1225a, der Wiese am Schlagtheil im Oedenbach zu 64 Dezim.,
3) Pl.-Nro. 1225b, dem Schlagantheil, Waldung im Oedenbach, zu 1 Tagw. 33 Dez.,
4) Pl.-Nro. 1259, dem Holztheil im Ottoberg, zu 1 Tagw. 49 Dezim.,
5) Pl.-Nro. 1263, dem Waldtheil, der Mitteltheil genannt, zu 6 Tagw. 23 Dezim.,
6) der realen Krämergerechtigkeit und
7) dem Braurechte im Gesellschafts-Bräuhause zu Regenstauf.

Strichtermin ist auf künftigen **Mittwoch den 24sten Dezember d. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 11½ Uhr,** festgesetzt, und wird der Zuschlag nach Maaßgabe der in den §§. 98 bis 201. des Gesetzes vom 17ten November 1837 enthaltenen Bestimungen, jedoch vorbehaltlich der den Hypothekargläubigern nach §. 64. des Hypothekengesetzes zustehenden Rechten, an den Meistbieter geschehen.

Der Schätzungswerth beträgt 3400 fl.

Die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Regenstauf den 20sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.
Stier, Landrichter.

Privat-Bekanntmachung.

1783. pr. den 4. November 1845

(3.)

Wohlfeile Steinkohlenfeuerung.

Wir haben unsern **Agenten** für das Königreich Bayern, Herrn Johann Baptist Ruppert in **Bamberg**, in den Stand gesetzt, Aufträge jeder Größe für Neuhauser und Stockheimer

Mischkohle, erster Qualität zu 27 kr.
ditto zweiter Qualität zu 25 kr.

frei ab von Bamberg pro Kübel von etwa ½ Ctnr., prompt ausführen zu können.

Diese Kohlensorte eignet sich eben so vorzüglich zu größeren Feuerungen für Dampfkessel und in Bräuereien, Ziegeleien, Branntweinbrennereien, Färbereien u. s. w., als auch und besonders gut zur Zimmerheizung. 24 Kübel ersetzen eine Klafter $3\frac{1}{2}$ schuhiges Buchen-Scheitholz vollkommen. — Reine, beste Schmiedekohle aus unsern Gruben liefern wir zu 5 Gulden 24 Kreuzer per Faß von 3 Ctnr. netto Franco Bamberg in's Kanalschiff.

Die billige Kanalfracht (von Bamberg nach Nürnberg ist sie 7 Kreuzer, von Bamberg nach Kelheim 14 Kreuzer, nach Regensburg 17 Kreuzer per Ctnr.) läßt die Versendung unserer Kohlen in die entferntesten Theile des Königreichs zu.

Hildburghausen, den 28sten Oktober 1845.

Die Meyer'sche Central-Gruben-Verwaltung.

1784.

Dienstes - Nachricht.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Rescript vom 29sten Oktober die katholische Pfarrei Pullenried, Landgerichts Obervichtach, dem geprüften Pfarramts-Kandidaten und dermaligen Cooperator expositus in Bodenwöhr, Priester Joseph Rauch, allergnädigst zu übertragen geruht.

1785.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 8. November 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannenstand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise Höchste fl.	kr.	Mittlere fl.	kr.	Mindeste fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	3	407½	410½	410½	—	24	39	23	44	22	30	—	—	3	38
Korn . . .	—	415	415	415	—	24	30	23	46	22	47	—	—	4	9
Gerste . . .	12	231	243	243	—	19	21	18	11	17	1	—	—	3	23
Haber . . .	—	234	234	234	—	6	38	6	22	6	3	—	—	—	29
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 24990 fl. 24 kr.															

1786.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg. Monat November 1845.

Brod-Taxe.

	Pfd.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu . .	—	4	—	2	1	—
Ein Kipfel zu	—	4	—	2	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	27	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	13	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	6	3
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	24	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	12	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	12	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	6	1

Mehl-Satz.

	Metzen fl.	Metzen kr.	Maßl kr.	Maßl dl.	Maaß kr.	Maaß dl.
Mundmehl	4	40	17	2	8	3
Semmelmehl	3	52	14	2	7	1
Mittelmehl	3	20	12	2	6	1
Pollmehl	2	48	10	2	5	1
Nachmehl	—	56	3	2	1	3
Roggenmehl	3	18	12	1	6	1
Römischmehl	3	30	13	—	6	2
Waitzengries, feiner .	6	40	25	—	12	2
Waitzengries, ordinärer	5	36	21	—	10	2

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 3 dl.
1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 1 „
1 Maaß Winterbier bei den Wirthen 5 kr. 1 dl.
1 Maaß weißes Waitzenbier . . 5 kr. 2 dl.

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl.
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „
Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „
Ein ℔. Kalbfleisch . . . . . 12 kr. 2 dl.
Ein ℔. Schaf- und Schöpsenfleisch 9 „ — „
Ein ℔. Schweinefleisch . . . . 13 „ — „

Viktualien-Preise vom 1. bis 8. November 1845.

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	20	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	—
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	—	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „ . . .	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	—	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	—	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	—	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 5 dl.	1	18	—	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46	—	—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	—
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	—	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, das Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	18	—	—	20	—
Karpfen, „ „	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	51	—	1	24	—
Roggenstroh, der Zentner	—	58	—	1	18	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	—	—	—	—	—	—

	fl.	kr.	bis fl.	kr.
Gerstenstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Haberstroh, der Zentner . .	—	—	—	—
Bayr. Rüben der 1/4 bayr. Metzen	—	—	—	—
Erdäpfel, „ „ „ „	—	13	—	14
Gedörrte Zwetschken, die Maaß	—	9	—	10
Milch, unabgerahmte, „	—	4	—	5
„ abgerahmte, „	—	3	—	4
Schmalz, das Pfund . . .	—	22	—	24
Butter, „ . . .	—	19	—	20
Körbchen-Butter, jedes 1/4 Pf.	—	5	—	6
Eier, 4 Stücke	—	4	—	—
Spanferkel, das Stück . .	—	48	1	12
Lämmer, „ „ . .	1	12	1	15
Kitzeln, „ „ . .	1	19	1	24
Gänse, rauhe „ „ . .	—	45	—	48
„ geputzte „ „ . .	1	19	1	24
Enten, rauhe, „ „ . .	—	20	—	24
„ geputzte „ „ . .	—	36	—	42
Indiane „ „ . .	1	6	1	12
Älter Hahn „ „ . .	—	18	—	20
Hühner, alte „ „ . .	—	16	—	18
„ junge, das Paar . .	—	24	—	28
Tauben, das Paar	—	12	—	14
Flachs, feiner, das Pfund .	—	26	—	28
„ mittler, „ „ .	—	16	—	18
„ grober, „ „ .	—	12	—	14
Schaafwolle, „ „ .	—	32	—	34
Buchenholz, die Klafter .	12	48	13	30
Birken, „ „ .	11	24	11	30
Mischling, „ „ .	8	48	9	12
Fichten, „ „ .	9	42	9	48

Stadt-Magistrat Regensburg.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 92. Regensburg, Samstag den 15. November 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1787. pr. den 14. November 1845.
Ad. Num. 5255. Num. Exped. 5166.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Getreidhandel betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden wird nachstehend die allerhöchste Verordnung vom 11ten dieses Monats (Regierungsblatt Seite 711) im bezeichneten Betreffe mit dem Auftrage bekannt gegeben, den Getreidhandel sowohl auf öffentlichen Märkten als an Privathäusern fortwährend eifrigst zu überwachen, gegen allen Zwischen- und Unterhandel Unberechtigter, so wie gegen den Aufkauf des Getreides auf der Zufuhr genau nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung einzuschreiten, und sich durch schleunige gegenseitige Mittheilung aller desfallsigen Wahrnehmungen, so wie ungesäumte berichtliche Anzeige an die unterfertigte Stelle stets den umfassenden Vollzug zu sichern.

Regensburg den 14ten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Getreidhandel betreffend,

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden **Uns** durch die steigende Theuerung des Getreides bewogen, in landesväterlicher Vorsorge für das Wohl **Unserer** getreuen Unterthanen die in den Verordnungen vom 30. Januar 1813 und 8ten September 1817 bezüglich des Getreidhandels gegebenen, aber durch die Verordnung vom 29sten Dezember 1819 aufgehobenen Bestimmungen, auf so lange **Wir** nicht anders verfügen, mit den durch die veränderten Verhältnisse gebotenen Modifikationen wieder in Wirksamkeit treten zu lassen, und verordnen demnach, was folgt:

§. 1.

Kein Getreide darf über die Gränze des Königreiches ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feil geboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Hierüber hat sich der Ausführende, so oft er hiezu von einer Polizei- oder Zollbehörde oder von der Gendarmerie aufgefordert wird, mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeltlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen.

Diese Zeugnisse haben die Namen der Käufer, dann die Quantität und Gattung des gekauften Getreides genau auszudrücken. — Dieselben gelten nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an.

§. 2.

Ausnahmsweise ist solchen Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei Stunden, und auf chaussirten Wegen sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren, erlaubt, ihr selbst erbautes Getreide in's Ausland selbst zu verführen, oder verführen zu lassen.

Dieselben haben sich jedoch in diesem Falle mit amtlichen Zeugnissen zu versehen, worin das Bestehen der die Ausnahme begründenden Verhältnisse bestätiget wird.

Auch diese Zeugnisse sind unentgeltlich auszustellen, und haben die Quantität und Gattung des auszuführenden Getreides genau anzugeben.

Die Gültigkeit der Zeugnisse bleibt auf sechs Wochen vom Tage der Ausstellung an beschränkt.

§. 3.

Gegen diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Confiscation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, außerdem aber der volle Ersatz des Werthes und nebstdem die Confiscation des erlegten Kaufpreises, als Strafe ein.

Im zweiten Uebertretungsfalle soll die vorbemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden; zugleich werden die Verkäufer des Rechtes zur Ausübung des Getreidhandels mittelst öffentlicher Ausschreibung in allen Kreis-Intelligenzblättern verlustig erklärt.

§. 4.

Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe oder Begünstiger auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Umständen mit einer Geldbuße von 25 bis 50 Gulden, womit eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

§. 5.

Die ausgesprochenen Confiscations- und Geldstrafen verfallen der Armenkasse jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung Statt gefunden hat; dem Anzeiger ist jedoch, wenn er die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlaßt hat, die Hälfte dieser Strafen zu verabfolgen.

Dabei bleiben in mittelbaren Gerichtsbezirken die verfassungsmäßigen Rechte der Gutsinhaber auf die anfallenden Strafen vorbehalten.

§. 6.

Es ist darüber zu wachen, daß der Zwischenhandel mit Getreide nur durch ansäßige Personen betrieben, daß die Getreidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der öffentlichen Märkte abgehalten, die Getreidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft — dann daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, Getreidvorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; daß ferner die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder anderen Gewerbsleuten nicht überboten und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen oder in die Höhe zu treiben.

§. 7.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unterliegen, sofern dabei Getreide auf unerlaubte Weise eingekauft und verkauft worden ist, den in den §§. 3. bis 5. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen. Außer diesem Falle ist gegen die Contravenienten mit Polizei-Arreststrafen bis zu 14 Tagen einzuschreiten, insoweit nicht die Handlung zur strafgerichtlichen Cognition sich eignet.

§. 8.

Gegenwärtige für die sieben Regierungsbezirke dießseits des Rheins geltende Verordnung hat mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an in Wirksamkeit zu treten.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 11ten November 1845.

Ludwig.

Freihr. von Gise. Freihr. von Schrenk. von Abel. Freihr. von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

1788. pr. den 14. November 1845.
Ad Num. 2696. Num. Exped. 2700.

An die sämmtlichen Königl. Landgerichte und Stadtmagistrate im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Normalpreise für das Verwaltungsjahr 1845/46 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die K. Rentämter in den Stand zu setzen, die vorschriftsmäßigen Berechnungen der Frucht-Normal-Preise für das Verwaltungsjahr 1845/46 bis zum 24sten Dezember 1845 bei der unterfertigen Stelle vollständig vorlegen zu können, erhalten die K. Landgerichte und Magistrate des Regierungs-Bezirkes den Auftrag, über die vom 15ten November bis 15ten Dezember 1845 einschließlich, in jeder Woche bestehenden höchsten, mittlern und niedrigsten Schrannenpreise, bestätigte Schrannenanzeigen, und da, wo eine Schranne sich nicht befindet, über die Lokalpreise einer jeden Woche in dem bemerkten Zeitraume, amtlich gefertigte Certificate längstens bis zum 18ten Dezember 1845 den betreffenden Rentämtern unfehlbar mitzutheilen. Hiebei wird erwartet, daß bei Erhebung der Schrannen- resp. Lokal-Preise pflichtgemäß und mit Sorgfalt und Umsicht verfahren werde.

Regensburg, den 10ten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

An die Königl. Rentämter des Regierungsbezirks.

Die Normalpreise für das Verwaltungsjahr 1845/46 betreffend.

Mit Bezugnahme auf das vorstehende Ausschreiben werden die K. Rentämter angewiesen, unter Beachtung der höchsten Vorschriften vom 18ten und 30sten November dann 28sten Dezember 1834 (Gerets Sammlung, Band XVIII. Seite 165, 168 und 175) aus den ihnen von den betreffenden Polizei-Behörden mitgetheilt werdenden mittleren Schrannen- resp. Lokalpreisen die Normalpreise für das Verwaltungsjahr 1845/46 genau auszumitteln und die hierüber anzufertigenden Berechnungen unter Beifügung der Certificate, längstens bis zum 24sten Dezember 1845 mit besonderem Berichte zuverläßig hieher vorzulegen.

Regensburg den 10ten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Windwart.

Schwemmer, Sekr.

1789.
Ad Num. 2515.

pr. den 13. November 1845.
Num. Exped. 4964.

An die Königl. Landgerichts-Vorstände des Regierungs-Bezirkes.

Das Halten der Dienstpferde von Seiten der Königl. Landrichter betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Königl. Landgerichts-Vorstände des Regierungsbezirkes, welche sich mit der Vorlage der — durch das Regierungs-Ausschreiben vom 17ten August 1844 Nro. 29576. im rubr. Betr. Ziff. V. Nro. 3. angeordneten Nachweisungen noch im Rückstande befinden, werden beauftragt, dieselben innerhalb acht Tagen anher einzusenden.

Regensburg, den 10ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1790. pr. den 9. November 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 31sten Oktober 1845, Nro. 19608, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 16ten Dezember 1845, Vormittags 9 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im K. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

1) Die Abtheilung C. des IIten Arbeitslooses der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion, beginnend bei Profil Nro. 65., in der Nähe des Dietrich'schen Sommerkellers bei Donauwörth, endigend bei Profil Nro. 74, im Wörnitzthal bei Berg, im Ganzen 4500 Fuß lang, und enthaltend:

die Lieferung der Marksteine, veranschlagt zu	117 fl. — kr.
die eigentlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu	14853 fl. 11 kr.
die Vollendung der Wegübergänge und Pflasterung von Hintergräben, veranschlagt zu	1382 fl. 23 kr.
die Sicherung der Bahn gegen Erdabrutschungen, veranschlagt zu .	4301 fl. 45 kr.
die Ausführung der Kunstbauten, ausschließlich der Lieferung des Steinmaterials, veranschlagt zu	106501 fl. 46 kr.
die Lieferung und Verwendung von Kies und Gerölle zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	5037 fl. 24 kr.
Summa IItes Loos, Abtheilung C.	132193 fl. 29 kr.

2) das IIIte Arbeitsloos der mitunterfertigten Sektion, beginnend bei Profil Nro. 74. im Wörnitzthale bei Berg, und endigend bei Profil Nro. 100. bei Wörnitzstein, im Ganzen 12960 Fuß lang, und enthaltend:

die Lieferung der Marksteine, veranschlagt zu	248 fl. 20 kr.
die eigentlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu	35064 fl. 6 kr.
die Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu	1411 fl. 8 kr.
die Sicherung der Bahn gegen Erdabrutschungen, veranschlagt zu .	5188 fl. 52 kr.
die Ausführung der Kunstbauten, ausschließlich der Lieferung des Steinmaterials, veranschlagt zu	21440 fl. 16 kr.
die Lieferung von Kies und Gerölle zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	12659 fl. 57 kr.
Summa IIItes Loos	76012 fl. 39 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 16ten November 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für jedes Loos gesondert längstens bis 15ten Dezember 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 14ten Dezember 1845, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907. angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth am 5ten November 1845.

Königl. Bayer. Landgericht.	**K. Eisenbahnbau-Section.**
Schiller, Landr.	**Hohenner**, Sekt.-Ing.

1791. pr. den 14. November 1845.

Bekanntmachung.

Am 26sten September entwich aus dem Aufbewahrungslokal der Gendarmerie-Station Dietfurth der nachbeschriebene Bursche, der bei seiner Arretirung einen falschen Namen angab.

Die bisher zu dessen Ausfindigmachung angestellten Recherchen blieben ohne Erfolg, es ergeht daher an die sämmtlichen Polizeibehörden das dienstliche Ansuchen, diesen Burschen im Betretungsfalle sogleich zu arretiren, und wohlverwahrt hieher abzuliefern.

Riedenburg den 3ten November 1845.

Königliches Landgericht Riedenburg.

Ostler, Landrichter.

Signalement.

Der Bursche ist von untersetzter Statur, ungefähr 6 Schuh groß, hat einen schwarzen Backenbart, hatte einen runden Bauernfilzhut, einen schwarztuchenen Janker und eine schwarze Hose, ob solche von Leder oder Tuch ist, kann nicht angegeben werden, dann juchtene Stiefel mit langen Röhren, welche über die Hose heraufgezogen waren.

1792. pr. den 14. November 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Nachdem in dem am 31. vor. Mts. zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens der Franz Reger'schen Eheleute von Bernwinkel angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber sich meldete, so wird zum nochmaligen Verkaufe des obigen Anwesens vorbehaltlich der Vor- und Obervormundschaftlichen Genehmigung auf

Mittwoch den 17ten Dezember h. Js.,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Termin anberaumt, wozu besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter Bezugnahme auf

die Bekanntmachung vom 21sten September h. Jhs. anher eingeladen werden.

Sollte in diesem Termine kein annehmbares Angebot erzielt werden können, so wird im selben die Verpachtung dieses Anwesens auf drei Jahre beschäftiget werden, weßhalb auch in dieser Beziehung Pachtliebhaber anher vorgeladen werden.

Eschenbach den 8ten November 1845.

Königl. Landgericht Eschenbach.

Pausch.

1793. pr. den 11. November 1845.

Bekanntmachung.

In Folge Requisition des K. Landgerichts Hemau wird auf Antrag eines Gläubigers das unten näher beschriebene Schmid-Anwesen der Jos. Fritsch'schen Eheleute zu Oberpfraundorf, Mittwoch den 31sten Dezember d. Js., Vormittags 10 Uhr, bei Gericht dahier der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 98 bis 101. der Novelle vom Jahre 1837 und §. 64. des Hypothekengesetzes erfolge.

Dieses Schmidanwesen besteht in

a) Wohnhaus mit Stall und Schmidstätte unter einem Dache, Stadel, Schupfe, Schweinställen, Backofen, Kellerhaus und Hofraum, Pl.-Nro. 27., 6,25 Dezimalen, Werth 900 fl.
b) Gras- und Baumgarten, Pl.-Nro. 28., 6,16 Dez., Werth 50 fl.
c) Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen, Werth 25 fl.
d) Thalwiese, Pl.-Nro. 724½, 0,69 Dezim., Werth 100 fl.
e) Breitenacker, Pl.-Nro. 88a, 6 Tagw. 28 Dez., Werth 397 fl.
f) Marteracker, Pl.-Nro. 163, 3 Tagw. 0,7 Dez., Werth 250 fl.
g) Oedung an der Breiten, 0,18 Dez., 3 fl.
h) der realen Schmidgerechtigkeit, 800 fl.

Burglengenfeld den 29sten Oktober 1845.

Königliches Landgericht.

Nies, K. Landrichter.

1794. pr. den 11. November 1845.

Ediktalladung.

Da in Sachen Katharina Kugler, von Steinigloh, gegen Gotthard Götz, Webergesellen von dort, wegen Vaterschaft und Alimenten, an dem durch öffentliche Ausschreibung vom 16. Juli l. Js. anberaumten Verhandlungstermine von beiden Seiten Niemand erschienen ist, so wird auf Antrag der Klägerin unter Bezugnahme auf die allegirte Ediktal-Citation vom 16. Juli l. Js. wiederholt Termin auf

den 9ten Januar 1846, Vormittags,

anberaumt, und hiezu der beklagte Gotthard Götz, dessen Aufenthaltsort gegenwärtig nicht bekannt ist, mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Klage hierorts bei Gericht zur Einsicht bereit liege.

Amberg am 6ten November 1845.

Königl. Landgericht Amberg.

Lindig.

1795.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den Nachgenannten Gewerbs-Privilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 24sten April laufenden Jahrs dem Schuhmachergesellen Friedrich Erhardt, in Regensburg, auf Verfertigung einer Gummielasticum-Schmiere, durch welche Schuhe und Stiefel wasserdicht gemacht werden können, für den Zeitraum von 8 Jahren;

unterm 14ten August l. Js. dem Schuhmachermeister Christoph Zaupzer, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen Verfahrens zur Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefeln, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 22sten August l. Js. dem Mechaniker Friedrich Flor junior, aus Heilbronn in Würtemberg, auf Einführung der von ihm erfundenen, verbesserten Maschine zur Verfertigung gerollter Gerste, für den Zeitraum eines Jahres;

dem Kupferschmid-Gesellen Gregor Dengl, aus Tölz, zur Zeit in München, dann dem Zinngießermeister Timotheus Miller, zu Landsberg, auf Ausführung und Anwendung der von ihnen erfundenen, eigenthümlich gebauten Maschine zur Verfertigung aller Arten sogenannter Haften und Ringeln, für den Zeitraum von 15 Jahren;

dem Eduard Karl Friedrich Volger, aus Newyork, Handelsagent in Nürnberg, auf Anfertigung der von ihm erfundenen, neu construirten Oefen, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 23sten August l. Js. dem Kleiderreiniger Joseph Benz, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen eigenthümlichen Verfahrens bei Bereitung der Indigofarbe, für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 24sten August l. Js. dem Schuhmachermeister Johann Hager, in Lindau, auf Anwendung seiner Erfindung bezüglich der Verfertigung von Schuhen und Stiefeln, deren Sohlen nicht genäht, sondern mittelst hölzerner Stifte befestigt werden, für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm gleichen Tage dem Bauern Joseph Schechtel, aus Grasweg, Landgerichts Wasserburg, auf Ausführung des von ihm erfundenen Verfahrens, Thurmglocken aufzuhängen, wobei durch Zapfen und Läutarmeinrichtungen ein zwei- bis viermal erleichtertes Läuten und ein gleichseitiges Anschlagen, nebst einer ungewöhnlichen Dauer erzielt wird; für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 25sten August l. Js. dem Staats-Buchhalterssohn Xaver Arnold, und dem Privatier Sebastian Heider, in München, auf Ausführung und Anwendung ihrer Erfindung einer plastischen Masse, welche in den verschiedensten Arten von Marmor dargestellt, und auf Tischplatten, Fußböden, Verkleidungen der Wände angewendet werden kann, jede Farbe und sehr gute Politur annimmt, und nicht leicht beim Abtrocknen springt, für den Zeitraum von sechs Jahren;

unterm 27sten August l. Js. dem Hausbesitzer Adolph Bomeisl, zu Fürth, auf Anwendung der von ihm erfundenen Maschine zur Verfertigung von Mandelkaffee, für den Zeitraum von zehn Jahren;

unterm gleichen Tage den Handlungsdienern Herrmann Theilheimer und Alexander Friesenhauser, zu Fürth, auf Anwendung der von ihnen erfundenen, verbesserten Maschine zum Reiben der Schavine bei der Bronzefarben-Fabrikation, für den Zeitraum von zehn Jahren; und

unterm 1sten September l. Js. dem Tapezierer-Gehülfen Max Steinmetz, in München, auf Ausführung und Anwendung

a) des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens bei Verfertigung erhabener Lederarbeiten, und

b) seiner Erfindung der Verfertigung von Tapeten mit erhabenen Dessins in Leder oder Leinwandzeugen,

für den Zeitraum von sechs Jahren.

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 93. Regensburg, Mittwoch den 19. November 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1796. pr. den 18. November 1845.

Ad Num. 5052. Num. Exped. 5651.

An die Königlichen Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der IIIten Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der Königl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Die Jesuiten. Ein Ruf der Warnung und Erweckung an alle Freunde der Wahrheit und des Friedens. Darmstadt 1845, bei Jonghaus;"

ist durch höchste Entschließung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 10ten November laufenden Jahrs bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 14ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1797.
Ad Num. 4986.

pr. den 17. November 1845.
Num. Exped. 5050.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes.

Die vermißte blödsinnige Anna Kundinger von Slandorf, Landgerichts Kötzting, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche mit den — durch das Regierungs-Ausschreiben dieses Betreffs vom 7ten Oktober dieses Jahrs (Intelligenzblatt Nro. 82. Seite 1899) angeordneten Anzeigsberichten noch im Rückstande sind, werden beauftragt, diese innerhalb acht Tagen zu erstatten.

Regensburg den 11ten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1798.
Ad Num. 2987.

pr. den 18. November 1845.
Num. Exped. 2888.

An die Königl. Rentämter der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Familiensteuer aus den Getreidebezügen des äußern Königl. Forstpersonals betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das K. Finanz-Ministerium hat unterm 8. dieses bestimmt, daß zum Behufe der Familien-Steuerregulirung die Waiz- und Kornbezüge des äußern K. Forstpersonals nach dem in der organischen Verordnung vom 22. Dezember 1821 §. 25. ausgesprochenen fixen Anschlag von 14 fl. und 10 fl. 41 kr. per Schäffel zu berechnen seyen, was nun die K. Rentämter genauest zu beachten haben.

Regensburg den 14ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer der Finanzen.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.
Schwindl v. n.

Schwemmer, Sekr.

1799.
Ad Num. 5083.

pr. den 18. November 1845.
Num. Exped. 5353.

Die Stelle eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes zu Oberviechtach betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Franz Poeßl zu Obervichtach wurde wegen körperlicher Dienstesunfähigkeit der Funktion eines Kirchenverwaltungs-Mitgliedes entlassen, und für denselben der Ersatzmann Wolfgang Grundler, als Mitglied der Kirchenverwaltung dortselbst bestätigt.

Regensburg den 14ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1800. pr. den 17. November 1845.

An die Königl. Landwehr-Kommandos der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Bestellung des Kreis-Intelligenz-Blattes für den Jahrgang 1846 betreffend.

Die Königl. Landwehr-Kommandos der Oberpfalz und von Regensburg werden hiemit aufgefordert, ihren Bedarf des Kreis-Intelligenzblattes für den Jahrgang 1846 längstens bis zum 20sten Dezember dieses Jahrs bei der Redaction desselben anzuzeigen, und zugleich auch den Pränumerations-Betrag zu 4 fl. 15 kr., portofrei dahin einzusenden.

Der Vollzug gegenwärtigen Auftrags ist der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Regensburg den 15ten November 1845.

Königl. Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr v. Berchem, Generalmajor.

Hilbrand.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1801. pr. den 9. November 1845.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 31sten Oktober 1845, Nro. 19608, und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Dienstag am 16ten Dezember 1845, Vormittags 9 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizei-Behörde im K. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

1) Die Abtheilung C. des IIten Arbeitslooses der mitunterfertigten Königl. Eisenbahnbau-Sektion, beginnend bei Profil Nro. 65., in der Nähe des Dietrich'schen Sommerkellers bei Donauwörth, endigend bei Profil Nro. 74, im Wörnitzthal bei Berg, im Ganzen 4500 Fuß lang, und enthaltend:

die Lieferung der Marksteine, veranschlagt zu	117 fl. — kr.
die eigentlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu	14853 fl. 11 kr.
die Vollendung der Wegübergänge und Pflasterung von Hintergräben, veranschlagt zu	1382 fl. 23 kr.
die Sicherung der Bahn gegen Erdabrutschungen, veranschlagt zu	4301 fl. 45 kr.
die Ausführung der Kunstbauten, ausschließlich der Lieferung des Steinmaterials, veranschlagt zu	106501 fl. 46 kr.
die Lieferung und Verwendung von Kies und Gerölle zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu	5037 fl. 24 kr.
Summa IItes Loos, Abtheilung C.	132193 fl. 29 kr.

2) das IIIte Arbeitsloos der mitunterfertigten Sektion, beginnend bei Profil Nro. 74. im Wörnitzthale bei Berg, und endigend bei Profil Nro. 100. bei Wörnitzstein, im Ganzen 12960 Fuß lang, und enthaltend:

die Lieferung der Marksteine, veranschlagt zu . . . . 248 fl. 20 kr.
die eigentlichen Erdarbeiten, veranschlagt zu . . . . 35064 fl. 6 kr.
die Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu . . . . . 1411 fl. 8 kr.
die Sicherung der Bahn gegen Erdabrutschungen, veranschlagt zu . 5188 fl. 52 kr.
die Ausführung der Kunstbauten, ausschließlich der Lieferung des Steinmaterials, veranschlagt zu . . . . 21440 fl. 16 kr.
die Lieferung von Kies und Gerölle zum Unterbau der Bahn, veranschlagt zu . . . . 12659 fl. 57 kr.

Summa IIItes Loos 76012 fl. 39 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 16ten November 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten für jedes Loos gesondert längstens bis 15ten Dezember 1845, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 14ten Dezember 1845, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2, 4, 5, 9 und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907. angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth am 5ten November 1845.

Königl. Bayer. Landgericht. **K. Eisenbahnbau-Section.**

Schiller, Landr. **Hohenner**, Sekt.-Ing.

1802. pr. den 15. November 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 6ten November 1845 Nro. 20,021 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerstags am 18ten Dezember 1845, Vormittags 9 Uhr,

bei der mitunterfertigten Polizeibehörde, im Landgerichtslokale, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich das XIIte zwischen Leinau und Pferzen herzustellende 8000 Fuß lange, die Profile Nro. 226 bis 242 umfassende Arbeitsloos der Sektion Kaufbeuern, welches enthält:

1)	Erd-Arbeiten, veranschlagt zu	22403 fl. 14 kr.
2)	Kunstbauten, einschlüßig der Lieferung der Marksteine	8312 fl. 39 kr.
3)	Chaussirung und Pflasterung der Wegübergänge	1605 fl. 21 kr.
4)	Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau .	2684 fl. 23 kr.
		35005 fl. 37 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 1sten Dezember 1845 an im Amtslokale der mitunterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müßen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 17ten Dezember 1845 Abends sechs Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 14ten Dezember 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 4ten Juni 1844 Nro. 5907 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verakkordirungs-Termine sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Kaufbeuern, am 15ten November 1845.

Königl. Bayer. Landgericht. **K. Eisenbahnbau-Section.**
Sichlern, Landr. **Geiger,** Sekt.-Ing.

1803. pr. den 17. November 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der den Joseph und Margaretha Furthmayer'schen Rothgärbers-Eheleuten dahier gehörige, im Brunnfeld gelegene Acker, Pl.-Nr. 491, 2 Tagw. und 52 Dezim. groß, nach der Schätzung vom 31sten Januar vorigen Jahrs, im Werthanschlag von 500 fl. der öffentlichen Steigerung unterstellt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 11ten Dezember d. Js.

anberaumt. — Kaufsliebhaber werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101. des Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgen werde.

Die auf demselben haftenden Lasten werden am Termine bekannt gegeben werden.

Burglengenfeld am 5ten November 1845.

Königl. Landgericht Burglengenfeld.
Nies, Landrichter.

1804. pr. den 13. November 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers der Bäckers-Eheleute Baptist und Anna Wurm, von Falkenberg, werden deren nachbeschriebene auf 2140 fl. gerichtlich geschätzte Realitäten, als:

1) Das Wohnhaus mit Stall, Stadel und Hofraum, Pl.-Nro. 212, ad 10 Dez.;
2) der Gras- und Pflanzgarten, mit Holzschupfe, Pl.-Nro. 215, ad 18 Dez.;
3) das Forstrecht;
4) der Bürgerwald, Pl.-Nro. 1146, ad 2 Tagwerk 82 Dez.;
5) das Schneiderinholz, Pl.-Nro. 1550, ad 1 Tagw. 37 Dez.;
6) der Auacker, Pl.-Nro. 389, ad 89 Dez.;
7) der Schloßberg und mittere Auacker, Pl.-Nro. 391, ad 1 Tagw. 7 Dez.;
8) die Auwiese, Pl.-Nro. 390, ad 2 Tagw. 48 Dez.;
9) der Bodenreuther Wegacker, Pl.-Nro. 1303a, ad 3 Tagw. 13 Dez., und
10) die Bodenreuther Wegödung, Pl.-Nro. 1303b, ad 23 Dez.;

nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17ten November 1837, §§. 92. et 98 — 101,

am Montag den 15ten Dezember 1845,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im Wirthshause des Joseph Franz zu Falkenberg öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Anhange vorgeladen werden, daß die auf den Realitäten haftenden Abgaben und Lasten bis zu dem Termine aus den Gerichtsakten ersehen werden können, und an diesen selbst mit den Kaufsbedingungen noch besonders bekannt gegeben werden.

Tirschenreuth den 6ten November 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.
Wimmer.

1805. pr. den 18. November 1845.

Bekanntmachung.

In Sachen der Katharina Holler'schen Kindskuratel gegen den Hirtensohn, Johann Popp, von Büchheim, pto. pat. et alim., wird zum Sühneversuch, außer der Verhandlung im protokollarisch-schlüßigen Verfahren wiederholt Termin auf

Donnerstag den 18. Dezember d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

angesetzt und Beklagter, dessen Aufenthalt unbekannt ist, unter dem Rechtsnachtheile hiezu

vorgeladen, daß im ferneren Ausbleibensfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, Beklagter mit seinen Einreden hiegegen ausgeschlossen, und Kläger zum Beweise der Klage gelassen würde.

Zugleich wird Beklagter in die Kosten der

durch sein heut
fahrt verurthei

Burglenge

Königlich

Rentamtliche Bekanntmachung

1806.

Uebersicht

der bei dem Königl. Rentamte Kastl wegen Elementar-Be
Etatsjahre 1844/45 ertheilten Steuer-N

Nro. curr.	Namen der Steuergemeinden	Nachlä			
		Elementarschäden			
		Grundsteuer			Gr
		fl.	kr.	hl.	fl.
1	Allersburg	9	21	2	—
2	Brunn	35	37	7	—
3	Deinschwang	13	6	2	—
4	Dietkirchen	25	42	2	—
5	Engelsberg	147	46	—	—
6	Gebertshofen	15	52	2	—
7	Häuselstein	—	—	—	4
8	Hagenhausen	—	—	—	1
9	Hausen	18	20	6	—
10	Kastl	—	—	—	8
11	Laaber	2	58	1	—
12	Litzellohe	81	20	1	—
13	Pettenhofen	81	56	2	—
14	Pfaffenhofen	31	—	2	—
15	Pfeffertshofen	16	12	1	—
16	Ransbach	27	57	6	—
17	Sindelbach	—	—	—	8
18	Thonhausen	19	56	2	—
19	Trautmanshofen	67	19	1	6
20	Utzenhofen	60	1	—	—
21	Winkel	36	56	2	—
22	Wolfsfeld	12	53	2	—
	Summa	704	17	1	29

Kastl den 11ten November 1845.

Königlich Bayerisches Rentamt K

Glonner, Rtbtr.

Privat-Bekanntmachung.

1807. pr. den 18. November 1845.

Bekanntmachung.

In Auerbach, in der Oberpfalz, verkauft der Eigenthümer den 8. Dezember ein neugebautes Wohnhaus, nahe am Landgerichtsgebäude, mit Metzger- und Bierbräuerei-Recht, 18 Tagwerk Feld, im Ganzen oder theilweise; dasselbe kann auch täglich verkauft werden.

Weitere Auskunft ertheilt die Redaktion dieses Blattes auf portofreie Briefe.

1808.

Dienstes-Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10ten November dieses Jahrs wurde der protestantische Schul- und niedere Kirchendienst zu Kürmreuth, Königl. Landgerichts Vilseck, dem dortigen Schulprovisor Georg Zahn, übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 12ten November dieses Jahrs wurde der protestant. Schul- und niedere Kirchendienst zu Mantel, Königl. Landgerichts Weiden, dem Schullehrer Karl Möller von Krumenaab übertragen.

1809. pr. den 13. November 1845.

Curs der Bayer'schen Staatspapiere.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à $3^1/_2$ % prompt	$100\frac{3}{4}$	$100\frac{5}{8}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	726	720

1810.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 15. November 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganzer Schrannen-Stand	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gefallen		gestiegen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waitzen . .	—	$581^1/_2$	$581^1/_2$	$488^1/_2$	93	23	1	22	4	21	9	1	40	—	—
Korn . . .	—	604	604	443	161	20	50	20	17	19	36	3	29	—	—
Gerste . . .	—	668	668	626	42	18	14	17	22	16	15	—	49	—	—
Haber . . .	—	$367^1/_2$	$367^1/_2$	$367^1/_2$	—	6	54	6	38	6	19	—	—	—	16

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise 32280 fl. 6 kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirke Regensburg.

Brod-Taxe.

	Pf.	Loth	Qtl.	Sztl	kr.	dl.
Ein Paar Semmel zu .	—	4	1	—	1	—
Ein Kipfel zu	—	4	1	—	1	—
Ein Roggenlaib zu . .	6	—	—	—	29	—
Ein Roggenlaib zu . .	3	—	—	—	14	2
Ein Roggenlaib zu . .	1	16	—	—	7	1
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—	—	26	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—	—	13	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	16	—	—	11	2
Ein Kipf zu	—	24	—	—	5	3

Meh

Mundmehl

Semmelmeh

Mittelmehl

Pollmehl .

Nachmehl .

Roggenmehl

Römischmeh

Waitzengrie

Waitzengrie

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 kr. 3 dl.

1 „ „ bei den Bräuern 5 „ 1 „

1 Maaß Win

1 Maaß weiß

Fleisch-Taxe.

Ein ℔. gutes Ochsenfleisch kostet 11 kr. — dl.

bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 3 „

Ein ℔. Rind- oder Kuhfleisch . 10 „ — „

Ein ℔. Kalbflei

Ein ℔. Schaf-

Ein ℔. Schwei

Viktualien-Preise vom 9. bis 15. Nove

	fl.	kr.	dl.	bis fl.	kr.	dl.
Gerollte Gerste, feine, die Maaß	—	20	—	—	—	—
„ „ mittlere „	—	12	—	—	—	—
„ „ grobe „	—	6	—	—	—	-
Erbsen, gerollte, die Maaß . .	-	5	—	—	6	—
„ ungerollte, „	—	4	—	—	5	—
Linsen, rothe	—	5	—	—	6	—
„ weiße	—	3	--	—	4	—
Hirsen, die Maaß	—	7	—	—	8	—
Hanfkörner, die Maaß	—	5	-	—	6	—
Haferkern „ „	—	10	--	—	11	—
Bei dem K. Salzamte dahier: Laderlohn:						
Kochsalz, 1 Faßel à 150 Pf. 2 kr.	9	6	—	—	—	—
Viehsalz, 1 „ à 250 „ 2 kr.	6	30	—	—	—	—
„ ein Zentner 1 1/2 kr.	2	36	—	—	—	—
„ ein 1/2 3 dl.	1	18	-	—	—	—
Dungsalz 1 Fäßel à 650 Pf. 6 kr.	4	46		—	—	—
„ 1 Zentner 1 1/2 kr.	—	44	—	—	—	--
Ein Pf. Kochsalz bei den Fragnern	—	4	1	—	—	—
Leinöl, das Pfund	—	15	—	—	16	
Unschlitt, ausgelassenes, der Zentner	29	—	—	30	—	—
„ unausgelassenes, „	22	—	—	23	—	—
Lichter, gegoss., m. fein. Docht, d. Pf.	—	26	—	-	—	—
„ gezog., „ „ „ „ „	—	24	—	—	—	
„ „ „ ordinär. „ „ „	—	22	—	—	—	—
Seife, des Pfund	—	18	—	—	—	—
Fische, Hechten, das Pfund . . .	—	16	—	—	18	—
Karpfen, „ „	—	11	—	—	12	—
Heu, der Zentner	—	48	—	1	15	—
Roggenstroh, der Zentner	1	—	—	1	12	—
Waitzenstroh, der Zentner . . .	--	50	—	1	—	—

Gerstenstr

Haberstro

Bayr. Rü

Erdäpfel,

Gedörrte

Milch, un

„ abg

Schmalz,

Butter,

Körbchen-

Eier, 5 S

Spanferk

Lämmer,

Kitzeln,

Gänse, ra

„ gepu

Enten, ra

„ gep

Indiane

Älter Ha

Hühner,

„

Tauben,

Flachs, f

„ m

„ g

Schaafw

Buchenh

Birken,

Mischling

Fichten,

Stadt-Magistrat Regens

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 94. Regensburg, Samstag den 22. November 1845.

Inhalt:

1812.

Den Landraths-Abschied für das Jahr 1845/46 betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben **Uns** über die von dem Landrathe der Oberpfalz und von Regensburg in den Sitzungen vom 2ten bis 15ten Mai d. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung **Unseres** Staatsrathes folgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreis-Anstalten und über die Einnahmen und Ausgaben auf Kreisfonds.

A. Die Kreishülfs-Kassa-Rechnung pro 1843/44.

Der Landrath hat diese Rechnung

mit einer Einnahme von	2,773 fl. — kr. 1 hl.
mit einer Ausgabe von	2,765 fl. 15 kr. 1 hl.
mit einem Kassabestand von	7 fl. 45 kr. — hl.
dann mit einem Vermögensstande von	18,357 fl. 53 kr. 1 hl.

als richtig anerkannt.

Die Resultate sind in die Rechnung des nächsten Jahres überzutragen.

B. Rechnung über die Kreisfonds.

Die Rechnungen über die Kreisfonds für das Jahr 1843/44 sind gleichfalls in folgenden Ergebnissen von dem Landrathe als richtig anerkannt worden.

1) jene über die nothwendigen, auf die Kreise gesetzlich hingewiesenen Zwecke:

mit einer Einnahme von	496,542 fl. 20 kr. 1 hl.
mit einer Ausgabe von	492,919 fl. 53 kr. 1 hl.
und mit einem Aktiv-Reste von	3,622 fl. 27 kr. — hl.

2) Jene über die fakultative Zwecke:

mit einer Einnahme von	27,776 fl. 12 kr. — hl.
mit einer Ausgabe von	11,186 fl. — kr. — hl.
und mit einem Aktiv-Reste von	16,590 fl. 12 kr. — hl.

Diese bezeichneten Aktivreste sind in die Rechnungen des Jahres 1844/45 aufzunehmen.

II.

Steuer-Principale pro 1845/46.

Das Steuer-Principale aller direkten Steuern für den Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungsbezirk berechnet sich pro 1845/46 vorbehaltlich der im Laufe des Jahres sich ergebenden Ab- und Zugänge auf

729,129 fl. 46 kr. — hl.,

demnach das Steuer-Prozent auf

7,291 fl. 17 kr. 3 hl.

III.

Bestimmung der Kreis-Ausgaben pro 1845/46.

A. Ausgaben für nothwendige, gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke:

Cap. I.

Etat des Justiz-Ministeriums.

§. 1.	Appellationsgericht	44,517 fl. 30 kr. — hl.
§. 2.	Kreis-, Stadt- und Wechselgericht 1ster Instanz .	37,686 fl. 30 kr. — hl.
§. 3.	Ständige Bau-Ausgaben	337 fl. — kr. — hl.
	Summa des Cap. I.	82,541 fl. — kr. — hl.

Cap. II.

Etat des Ministeriums des Innern.

§. 1.	Diäten und Reise-Kosten des Landrathes	1,009 fl.	— kr.	— hl.
§. 2.	Regie	500 fl.	— kr.	— hl.
	Summa des Cap. II.	1,509 fl.	— kr.	— hl.

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des Justiz-Ministeriums und des Ministeriums des Innern in Bezug auf die Exigenz der Landgerichte.

§. 1.	Besoldungen und Nebenbezüge:			
	a) der Landrichter	87,579 fl.	6 kr.	3 hl.
	b) der Assessoren, Adjunkte und Aktuare	32,643 fl.	18 kr.	— hl.
	c) der Gerichtsdiener	23,608 fl.	30 kr.	— hl.
§. 2.	Unständige Funktions-Bezüge der Landrichter nach Art. III. **Unserer** Verordnung vom 25. August 1838	*5,417 fl.	— kr.	— hl.
§. 3.	Regie-Kosten:			
	a) Bureaubedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporti und Botenlöhne, Miethzinse für Amts-Lokalitäten und kleine Reparaturen an denselben	6,312 fl.	55 kr.	2 hl.
	b) Taggebühren für Funktionäre zur Aushülfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekenbücher	1,500 fl.	— kr.	— hl.
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	602 fl.	19 kr.	— hl.
	Summa des Cap. III.	157,663 fl.	9 kr.	1 hl.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1.	Studien-Anstalten	32,859 fl.	2 kr.	1 hl.
§. 2.	Schullehrer-Seminarien	5,630 fl.	23 kr.	2 hl.
§. 3.	Teutsche Schulen, einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstgründe	43,418 fl.	28 kr.	— hl.
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	86 fl.	25 kr.	1 hl.
§. 5.	Reservefond	950 fl.	43 kr.	— hl.
	Summa ad A.	82,945 fl.	2 kr.	— hl.

B. Gesundheit.

§. 1.	Stadtgerichtsärzte	1,184 fl.	30 kr.	— hl.
§. 2.	Landgerichtsärzte	15,905 fl.	30 kr.	— hl.
§. 3.	Hebammen	28 fl.	46 kr.	3 hl.
	Summa ad B.	17,118 fl.	46 kr.	3 hl.

C. Wohlthätigkeit.

Verpflegung und Transport der Heimathlosen		3,000 fl. — kr. — hl.
	Summa ad C.	3000 fl. — kr. — hl.

D. Industrie und Kultur.

§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Regensburg	4,295 fl. — kr. — hl.
§. 2.	Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg	530 fl. — kr. — hl.
§. 3.	Die Diäten der Prüfungs-Commissäre	200 fl. — kr. — hl.
	Summa ad D.	5,025 fl. — kr. — hl.

E. Straßen- und Brücken-Bau.

§. 1.	Administration	12,187 fl. 30 kr. — hl.
§. 2.	Unterhaltung:	
	a) der Straßen	83,760 fl. — kr. — hl.
	b) der Brücken	7,786 fl. — kr. — hl.
	Summa ad E.	103,733 fl. 30 kr. — hl.
	Hierzu „ „ D.	5,025 fl. — kr. — hl.
	„ „ „ C.	3,000 fl. — kr. — hl.
	„ „ „ B.	17,118 fl. 46 kr. 3 hl.
	„ „ „ A.	82,945 fl. 2 kr. — hl.
	Summa zu Cap. IV.	211,822 fl. 18 kr. 3 hl.

Cap. V.

Land-Bauten.

Unterhaltung der Gebäude		25,390 fl. — kr. — hl.
	Summa zu Cap. V.	25,390 fl. — kr. — hl.

Cap. VI.

Allgemeiner Reserve-Fond

	1,136 fl. 29 kr. — hl.
Summa zu Cap. VI.	1,136 fl. 29 kr. — hl.
Hierzu „ „ „ V.	25,390 fl. — kr. — hl.
„ „ „ „ IV.	211,822 fl. 18 kr. 3 hl.
„ „ „ „ III.	157,663 fl. 9 kr. 1 hl.
„ „ „ „ II.	1,509 fl. — kr. — hl.
„ „ „ „ I.	82,541 fl. — kr. — hl.
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	480,061 fl. 57 kr. — hl.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke:

§. 1.	Zuschuß an die Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Amberg	1,711 fl. — kr. — hl.
§. 2.	für Landwirthschafts- und Gewerbs-Unterstützungen, insbesondere für Arbeits-Lehrerinnen auf dem Lande	300 fl. — kr. — hl.

§. 3.	für Unterstützung in der Landwirthschaft, insbesondere in der Wiesenkultur, dann für Leinwandfabrikation und Beförderung des Flachsbaues	1,220 fl. 9 kr. 3 dl.
§. 4.	für Seidenzucht	500 fl. — kr. — dl.
§. 5.	für Bezirks-Wegbauten	2,000 fl. — kr. — dl.
§. 6.	für Erweiterung der Taubstummen-Unterrichts-Anstalt	950 fl. — kr. — dl.
§. 7.	für die Irren-Anstalt	3,500 fl. — kr. — dl.
§. 8.	für Gründung eines Freiplatzes in dem Institute für krüppelhafte Kinder zu München	100 fl. — kr. — dl.
§. 9.	für einen Freiplatz in der Blindenanstalt zu München	125 fl. — kr. — dl.
§. 10.	für Beförderung des Bohrens artesischer Brunnen .	300 fl. — kr. — dl.
§. 11.	für die Gebär-Anstalt in München	500 fl. — kr. — dl.
§. 12.	für die Gebär-Anstalt zu Regensburg . . .	200 fl. — kr. — dl.
§. 13.	für landwirthschaftliche Stipendien	150 fl. — kr. — dl.
§. 14.	Reserve-Fond	15,699 fl. 23 kr. 2 dl.
	Gesammt-Summe der Ausgaben für fakultative Zwecke	27,255 fl. 33 kr. 1 dl.

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel.

Zur Deckung des hiernach sich entziffernden Bedarfes sind folgende Mittel gegeben:

A. Bei den Ausgaben für nothwendige Zwecke:

§. 1.	Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben mit	65,442 fl. 2 kr. — dl.
§. 2.	Besondere Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung mit	17,147 fl. 52 kr. 2 dl.
§. 3.	durchlaufende Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe mit	1,519 fl. 36 kr. — dl.
§. 4.	allgemeiner Netto-Aversal-Zuschuß der Staats-Kasse zum Gesammt-Betrage der Kreislasten mit . .	366,227 fl. 14 kr. 2 dl.
§. 5.	besondere Zuschüsse der Staats-Kasse:	
	a) für einen dritten Gerichtsdienersgehülfen bei dem Landgerichte Burglengenfeld	140 fl. — kr. — dl.
	b) für einen solchen bei dem Landgerichte Regenstauf	140 fl. — kr. — dl.
	c) für die Bezüge des Unterrichters Stritzl zu Neualbenreuth	19 fl. 48 kr. — dl.
	d) für den Mehrbetrag der Diäten und Pferdgelder der Bau-Conducteure	640 fl. — kr. — dl.
	e) für einen zweiten Gerichtsdieners-Gehülfen bei dem Landgerichte Vilseck	140 fl. — kr. — dl.
§. 6.	Kreis-Umlage zu 4⅙ Prozent des Steuer-Principale im Netto-Betrage von	28,645 fl. 24 kr. — dl.

deren Erhebung **Wir** hiemit anordnen.

Summa ad A. 480,061 fl. 57 kr. — dl.

B. Bei den Ausgaben für fakultative Zwecke.

1) Bestand aus dem Aktiv-Reste der Kreis-Fonds-Rechnungen für nothwendige und fakultative Zwecke der IVten Finanz-Periode . . . . 15,699 fl. 23 kr. 2 dl.

2) Kreis-Umlage zu $1^2/_3$ Prozent des Steuer-Principale im Netto-Betrage von . . . . 11,556 fl. 9 kr. 3 dl.

deren Erhebung **Wir** hiemit genehmigen.

Summa ad B. 27,255 fl. 33 kr. 1 dl.

V.

Auf die bei der Prüfung der Kreisfonds-Rechnungen und des Voranschlages der Kreis-Ausgaben erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen **Wir** in so weit dieselben auf Gegenstände des landräthlichen Wirkungs-Kreises sich beziehen, und nicht schon früher verbeschieden worden sind, nachstehende Entschließungen:

1) Was **Wir** durch den Landtags-Abschied vom 25sten August 1843 Absch. II. §. 19. lit. b. zur Verbesserung der unständigen Bezüge der Landrichter bewilliget haben, wird alljährlich auf die Central-Fonds angewiesen und verrechnet, und es sind daher die Kreisfonds-Budgets hiebei ganz unbetheiliget.

2) Ueber die Festsetzung der Gehalte und Dienstalters-Zulagen für die Lehrer und Professoren an den Studien-Anstalten haben **Wir** unterm 28sten September dieses Jahrs Entschließung ergehen lassen.

3) Die Bitte des Landrathes um Erhöhung der Summe für Freiplätze im Schullehrer-Seminarium zu Eichstädt soll näherer Prüfung unterstellt werden.

4) Ueber die Frage, ob und welche Anordnungen in der bezüglich der Vorbildung der Schullehrlinge bestehenden Einrichtungen einzuführen seyn möchten, sind bereits erschöpfende Ermittlungen eingeleitet.

5) Die in den Ausgaben-Etats für facultative Zwecke §. 2. für Landwirthschafts- und Gewerbs-Unterstützungen, insbesondere für Arbeitslehrerinnen auf dem Lande eingestellte Summe von 300 fl. ist nach den von **Unserer** Kreis-Regierung gegebenen Erläuterungen bisher schon in der von dem Landrathe beantragten Weise verwendet worden.

6) Die Mangelhaftigkeit der Grundlagen, auf welchen die zur Versorgung der Schullehrers-Wittwen und Waisen bestehenden Kreis-Vereine vielfältig beruhen, ist **Uns** nicht entgangen.

Unser Ministerium des Innern hat **Uns** über die deßfalls zu ergreifenden Maaßregeln mit Rücksichtnahme auf die darüber gepflogenen Verhandlungen und erstatteten früheren Anträgen, dann die von **Uns** hierauf ertheilten Entschließungen weiteres Gutachten ohne Verzug vorzulegen.

7) **Unser** Ministerium des Innern hat zu untersuchen und zu erwägen, durch welche Mittel dem Unterrichte im Zeichnen auch bei den teutschen Schulen auf dem Lande allgemeine Verbreitung, und diesem, so wie dem Gesangs-Unterrichte entsprechender Erfolg zu gewähren sey. Das Ergebniß ist **Uns** zur weiteren Verfügung vorzulegen.

8) Da der Aufwand für die Verpflegung der Heimathlosen nach §. 5. Ziff. 1. des Heimath-Gesetzes vom 11ten September 1825 aus Kreismitteln zu bestreiten, und im Falle der Unzulänglichkeit der betreffenden Etats-Position der Mehrbedarf aus dem allgemeinen Reserve-Fonds bei dem Etat der nothwendigen Kreis-Ausgaben und nöthigen Falles aus dem dabei sich ergebenden Aktivreste zu decken ist, so liegt ein zureichender Grund zu weiteren Maaßnahmen nicht vor.

Der von dem Landrathe vorgetragene Wunsch, daß von den Polizei-Behörden die Verwendung der aus den Kreisfonds für Heimathlose verabreichten Summen strenge überwacht werden möge, wird von **Unserer** Kreis-Regierung gebührend berücksichtiget werden.

Eben dieselbe wird dem Landrathe bei seiner nächsten Versammlung über die bezüglich der Verpflegung des Hirten Heumann zu Ast bestandenen Verhältnisse nähere Mittheilung machen.

9) **Wir** sehen dem Gutachten **Unserer** Kreis-Regierung über die bald mögliche Herstellung einer vollständigen Gesellen-Feiertagsschule zu Regensburg entgegen.

10) Bezüglich des Antrages, daß der in das Budget der fakultativen Kreisgaben eingestellte Zuschuß von 1711 fl. zu dem Bedarfe der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Amberg auf die Kreisfonds für nothwendige Zwecke übernommen und diesen die dafür erforderliche Dotation aus Centralfonds gewährt werden möge, verweisen **Wir** auf die Bestimmungen der Art. IV. und VI. **Unserer** Verordnung vom 16ten Februar 1833, die Gewerbs- und polytechnischen Schulen betreffend, dann auf Absch. II. §. 31. des Landtags-Abschiedes vom 25sten August 1843.

11) Bei der Verwendung der für Unterstützungen in der Landwirthschaft, insbesondere in der Wiesencultur, dann für Leinwandfabrikation und Beförderung des Flachsbaues in das Kreis-Budget eingestellten Summe von 1220 fl. 9¾ kr. wird **Unsere** Kreis-Regierung die Vorschläge des Landrathes nach Thunlichkeit, und so weit nicht dringendere und wichtigere Bedürfnisse sich herausstellen, in Berücksichtigung nehmen.

12) Der Wunsch des Landrathes, daß dem Taubstummenlehrer Döring eine selbstständige Stellung gegeben, und für die Vorjahre aus den abmassirten Geldern eine Remuneration gewährt werden möge, wird bei der demnächst zu erwartenden Entscheidung der Vorfrage, ob dieses Institut als eine Kreis-Anstalt zu erklären sey, seine Erledigung erhalten.

13) **Wir** genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes dem Pächter des zur Karthaus-Prüll gehörigen Bräuhauses an dem für 1841/42 noch ausstehenden Pachtbetrage von 505 fl. die Hälfte mit 252 fl. 30 kr. unter der Bedingung der längstens binnen vier Wochen zu leistenden Zahlung der anderen Hälfte nachgelassen werde.

14) Daß die Irren aus dem Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreise in die Irren-Anstalt zu Erlangen gegen Entrichtung der festzusetzenden Vergütung untergebracht werden, so bald diese Anstalt eröffnet seyn wird, und so lange sich zureichender Raum in derselben findet, unterliegt nicht dem mindesten Bedenken. **Wir** finden jedoch nicht angemessen, darüber eine Bestimmung zu erlassen, welche dem Kreise die Möglichkeit entzöge, anderen Irren-Anstalten nach Befund der Umstände den Vorzug zu geben.

Einem Ansch

zu einer gemeinsamen
schen Kreises erklärt
und eine eben so sch
sowohl der Kosten
waltungs-Aufwandes
bei der Prüfung der

15) **Wir** genehmigen,
für die Irren-Anst
Gemeinden verwen

16) Da nach der Erk
artesischer Brunnen
höht sich die pro 1
vollständigung des

17) **Wir** sehen der b
richtung einer Kr

Die von dem Land
Neubauten sind nach den be

Auf die in dem
Wir, was folgt:

1) Die Verlegung ... bei Donaustauf über die S
weil die früher ... Stellung derselben für die S
Grunde hat ... die Gemeinde Donaustauf ei
der Staatskasse ... zu den Kosten der Verlegung de
Ob ... besagten Gemeinde ein Rechts-An
des Dammbaues ... von Seite des Staates zukomme? e
stützung derselben aus sonstigen Gründen und Erwägun
haltung dieses Dammes aus Central-Fonds zu gewähren
Unserem Ministerium des Innern nach nochmaliger gena
Rechts-Verhältnisses Vortrag erstattet und **Unsere** Entschlie

2) Den Antrag, daß das bei dem Landgestüte durch die Verordn
1844 eingeführte Sprunggeld von drei Gulden auf die Hälfte her
können **Wir** um so minder zur Berücksichtigung geeignet finden,
daß früher die gleiche Summe unter dem Titel eines Trinkgeldes ste
wägung ... Dagegen hat **Unser** Ministerium des Innern die Frage
Geldes zu unterstellen, ob nicht die Verbindlichkeit zur Entrichtung des
... von dem Erfolge der Beschälung abhängig zu machen sey.

3) Die Herstellung einer direkten Post-Verbindung von Tirschenreuth über Erb
Kemnath und Bayreuth unterliegt bereits der Verhandlung.

4) Bezüglich des wiederholt in Anregung gebrachten Eisenbahnbaues von Nürnberg nach Regensburg verweisen **Wir** auf die bereits in dem Landraths-Abschiede vom 27sten November 1844 ertheilte Entschließung.

5) Dem Antrage, daß die von Cham nach Nittenau führende Distriktsstraße von dem letztgenannten Orte bis Regenstauf entweder als Kreis-, oder als Distriktsstraße fortgebaut werden möge, stehen zur Zeit große Hindernisse entgegen, da einestheils die Kreisfonds zum Baue von Kreisstraßen nicht dotirt sind, anderntheils aber nach dem Berichte **Unserer** Kreis-Regierung die aufzuwendenden Baukosten wegen ihrer Größe die Kräfte der betheiligten Distrikts-Gemeinden übersteigen.

6) **Wir** haben über den Antrag auf Ankauf und Freigebung des dem Hammerguts-Besitzer Jakob Eigner in Fronberg verliehenen Privilegiums von Seite des Staates Verhandlungen einleiten lassen und werden hierüber seiner Zeit Entschließung ertheilen.

7) Die großen Schwierigkeiten, deren die Errichtung einer allgemeinen Pensions-Anstalt für emeritirte Schullehrer unterliegt, haben bis jetzt noch nicht beseitiget werden können.

8) Die an **Uns** gebrachte Bitte, den Landpfarrern, wenigstens den Besitzern organisirter und minder einträglichen Pfarreien, das nöthige Brennholz um die Forsttaxe von den Königlichen Forstämtern anweisen zu lassen, haben **Wir** zur Gewährung nicht geeignet befunden, und bemerken dabei dem Landrathe, daß eine allgemeine Anordnung, welche den Königlichen Beamten den Brennholz-Bezug aus Staats-Waldungen um die Forst-Taxe bewilliget, keineswegs bestehe.

Wir beschließen den gegenwärtigen Abschied, indem **Wir** dem Landrathe des Oberpfälzisch-Regensburgischen Kreises über die aus Anlaß des hocherfreulichen Ereignisses der Geburt **Unseres** ersten Enkels **Uns** dargebrachten Glückwünsche und über die in seinen Verhandlungen vielfältig ausgesprochenen und an den Tag gelegten Gesinnungen ererbter unverbrüchlicher Treue und Anhänglichkeit **Unsere** Anerkennung und **Unser** Wohlgefallen ausdrücken, und denselben **Unserer** fortdauernden Königlichen Huld und Gnade versichern.

München den 5ten November 1845.

Ludwig.

Freihr. von Gise. Freihr. von Schrenk. von Abel. Freihr. von Gumppenberg. Graf von Seinsheim.

Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg, über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 2ten bis 15ten Mai 1845.

Nach dem Befehle **Seiner Majestät des Königs** der expedirende geheime Secretär P. Hexamer.

1813. pr. den 21. November 1845.

Ad Num. 5467. Num. Exped. 5977.

An sämmtliche Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Verpflegskosten der Vaganten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung der Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen vom

24sten Oktober lauf. Jahrs wi…
weiteren Verfügung mitgetheilt.
Regensburg den 19ten …

Königl. Regierung der …

32,200 J. und Nro. 14,226 …

Ministeri…

Um die Verpflegungs… Preisen der Lebensmittel in e… vor ungebührlichen Ausgaben … reichende Verpflegung gehöri… gegnen, haben Seine Ma… anders verfügen, bestimmt, … Die Königl. Finanz-M…

1) Die Vergütung de… her die … wurde, ist vom 1sten …

2) Die Aufrechnung der … hat von dem gedacht… Frohnveste geltenden … nach täglich für eine erwachs… 1½ Pf., und für jede Person weib… genbrod, dann für jede Person … für Salz und Zubereitung 1 kr. verg…

3) Bei dem Umstande, daß bei den Schü… an einem Orte erlaufen, sondern meisten… men, wird behufs der Aufrechnung folgen… pfleger gebührt:

a) für die Verpflegung über Mittag fü… schlechts und Alters, ½ Pf. Rindfleisch, … tung 1 kr.;

b) für die Verpflegung über Nacht:

1) für eine erwachsene Person männlichen G… Abend- und Morgensuppe 4 kr.;

2) für eine Person weiblichen Geschlechts oder … Abend- und Morgensuppe 4 kr.

München am 24sten Oktober 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchst…

1814.
Ad Num. 5281.

pr. den 20. November 1845.
Num. Exped. 5760.

Den Vollzug der Kanal-Ordnung betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 9ten November haben **Seine Majestät der König** auf Grund des §. 115. der Ludwig-Kanal-Ordnung vom 9. Januar 1842 (Rggsbl. S. 161 ff.) zu verordnen geruht, daß nunmehr, nachdem der Ludwig-Kanal der Befahrung auf seiner ganzen Länge von Kelheim bis Bamberg eröffnet ist, die besagte Kanal-Ordnung in allen ihren Theilen bezüglich des ganzen Ludwig-Kanals und seiner Nebenanlagen in Wirksamkeit zu treten habe, was hiedurch, mit Bezugnahme auf die wegen des theilweisen Vollzuges unter dem 21sten August 1842 (Rggsbl. S. 919) und Intelligenzblatt S. 1705 und 31sten März 1843 (Rggsbl. S. 201) erlassenen Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird.

Diejenigen Polizei-Behörden, deren Bezirke der Ludwigs-Kanal durchzieht oder berührt, werden hiebei angewiesen, die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes hierauf besonders aufmerksam zu machen, sich selbst aber hienach genauest zu achten.

Regensburg den 15ten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1815.
Ad Num. 5745.

pr. den 21. November 1845.
Num. Exped. 6038.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

Die Unterhaltung der Irren in Irrenanstalten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch den allerhöchsten Landraths-Abschied vom 5ten dieß Monats genehmiget worden ist, daß aus Kreisfond 1500 fl. zur Unterstützung derjenigen Gemeinden oder Distrikte verwendet werden, welche durch Unterhaltung von Irren ihres Bezirkes in Irrenanstalten besonders belastet erscheinen, so erhalten die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises den Auftrag, alsbald anzuzeigen,

1) welche Irren auf Kosten ihrer Heimaths-Gemeinde oder ihres Distriktes in einer Irrenheil- oder Irrenverwahr-Anstalt, und in welcher, dermalen untergebracht sind;
2) wie hoch sich die jährlichen Unterhaltskosten jedes einzelnen dieser Irren, mit Ausschluß des Aufwandes für Kleidung, belaufen.
3) Seit welcher Zeit der Distrikt oder die zu benennende Gemeinde die Unterhaltung der betreffenden Irren in einer Irrenanstalt bestreitet;
4) wie viel die genehmigten Distrikts-Umlagen des betreffenden Bezirkes (und beziehungsweise die Gemeindeumlagen der betreffenden Gemeinde) pro 1845/46 im Ganzen, also einschlüßig des Aufwandes für Irrsinnige, betragen.

Regensburg den 18ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1816.
Ad Num. 5053.
An die Königl. Stadt-Commissaria

Im Na

Die auf den Grund
tion München verfügte, von
Druckschrift: „Rom! von

ist durch höchste Entschließun
bestätigt worden.

Es hat demnach di
Regensburg de
Königl. Regierung de

1817.
Ad Num. 4796.
Den Hilfsverein zu

Im

Auf eine unterm
Dr. Ott zu Mindelheim
tigen Regierungsbezirkes
die betreffenden Gerichts
in Regensburg, in Bälde

Daß die Königl.
men in jeder Weise

Regensburg, den
Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Freiherr von Zu-Rhein, Pr

1818.
Ad Num. 4710.

Namen Sei
Unterstützung
Osten vorigen Mon
rubrizirten Betreff
aufgefordert, ihre berei
Aerzte an den die Cassiers
einzusenden.
Gerichtsärzte im Interesse d
fördern suchen werden, wird of
16ten November 1845.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirk
Das Collectengesuch des Schneiders Johann Stiegler zu Krumpenwinn

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden, welche das Ergebniß der im Kre

Nro. 70. unterm 23sten August curr. anbefohlenen Collecte für den Schneider Johann Stiegler zu Krumpenwinn an das Königl. Landgericht Parsberg noch nicht mitgetheilt haben, werden angewiesen, diesen Rückstand binnen längstens acht Tagen zu erledigen.

Regensburg den 18ten November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1819. pr. den 20. November 1845.

Ad Num. 4941. Num. Exped. 5776.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Oberpfälzisch-Regensburgischen Regierungsbezirkes.

Allergnädigste Genehmigung einer allgemeinen Collecte im Königreiche zum Behufe des Ausbaues der katholischen Kirche zu Wiesbaden, im Herzogthume Nassau, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Bitte des katholischen Pfarrers und Dekans Franz Pelmecky zu Wiesbaden, im Herzogthume Nassau, huldvollst willfahrend, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß für den Ausbau der begonnenen katholischen Kirche zu Wiesbaden eine Kirchen-Collecte in sämmtlichen Kreisen des Königreiches bei Katholiken veranstaltet und mit Anfang des Monats Dezember l. Js. eröffnet werde.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes erhalten daher in Folge höchsten Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern vom 24sten Juli d. Js. den Auftrag, diese Collecte im Benehmen mit den einschlägigen Pfarrämtern zu Anfang des Monats Dezember l. Js. zu veranstalten, und die Sammlungs-Ergebnisse im Laufe des Monats Februar kommenden Jahrs an die unterfertigte Stelle mit Bericht einzusenden.

Regensburg den 13ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1820. pr. den 20. November 1845.

Ad Num. 5082. Num. Exped. 5752.

Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pyrbaum, Landgerichts Neumarkt, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der mit Allerhöchster Genehmigung von dem Herrn Bischofe von Eichstädt geschehenen Uebertragung des Frühmeß-Benefiziums in Beilngries an den bisherigen Pfarrer, Priester Dr. Joseph Fieger, ist die katholische Pfarrei Pyrbaum, Landgerichts Neumarkt, in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Eichstädt, im Dekanate Neumarkt, hat keine Filiale, eine Schule zu Pyrbaum, zählt 161 Seelen und wird von dem jeweiligen Pfarrer allein pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der jüngst revidirten Fassion

1) an ständigem Gehalte . . . . . . 640 fl. 11 kr.

2) aus Realitäten
3) aus besonders bezahlten

Die Lasten dagegen betragen:
1) wegen der Staatszwec
2) wegen Diözesanverban
3) wegen besonderer Ver

so daß ein Reinert
Bewerber um diese Pfründe
nissen versehen, binnen vier Wo
Regensburg den 15ten Nov
Königl. Regierung der Obe

1821.
Ad Num. 4699.

Im Nam

An die Stelle des we
Franz Poeßl zu Oberviechtach
bestätiget, und an des letzteren
habt hätte Wolfgang Grundl
Regensburg, den 14ten
Königl. Regierung der
Fr

1822.
Ad Num. 53.

Erledigung

Im N

Die in Erledigung ge
sechs Wochen ausgeschrieben.

der Pfa
nen
ommene P

Die Erträgnisse sind folgende:

I. An ständigem Gehalte

1) Aus Staatskassen:

an baarem Geld		16 fl. 24¼ kr.	
9 Schäffel 1 Metz. 3 Vrtl. Korn		79 fl. 31½ kr.	
9 " 1 " 3 " Gerste		58 fl. 36¾ kr.	
5 " 2 " 2 " Haber		17 fl. 36¼ kr.	
45 Bund langes Stroh		3 fl. 42 kr.	
1 Schleißbaum		1 fl. — kr.	
11⅔ Klafter weiches Scheitholz	Bayer. Maaß	32 fl. 40 kr.	
3⅓ " weiche Stöcke	Bayer. Maaß	2 fl. 46¾ kr.	
			212 fl. 17½ kr.
II. An Zinsen von Aktiv-Capitalien			— fl. — kr.
III. Ertrag aus Realitäten:			
Freie Wohnung im Pfarrhause		25 fl. — kr.	
10 Tagw. oder 13½ Jauchert Aecker		83 fl. — kr.	
5 Tagw. oder 9 Jauchert Wiesen		48 fl. 45 kr.	
½ Jauchert Gärten		10 fl. — kr.	
$^{3}/_{64}$ Tagw. oder ⅛ Jauchert Gärten		2 fl. — kr.	
Gemeindeteich		1 fl. — kr.	
			169 fl. 45 kr.
IV. Ertrag aus Rechten			— fl. — kr.
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen			49 fl. 51½ kr.
VI. Observanzmäßige Gaben			24 fl. 18 kr.
VII. Freiwillige Geschenke: 4 fl.			
		Summa	456 fl. 12 kr.
		Lasten	2 fl. 46½ kr.
		Verbleibt reiner Ertrag	453 fl. 25½ kr.

Bayreuth den 10ten November 1845.

Königliches protestantisches Consistorium.

von Landgraf. Hagen.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1823. pr. den 14. November 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Nachdem in dem am 31. vor. Mts. zum öffentlichen Verkaufe des Anwesens der Franz Reger'schen Eheleute von Bernwinkel angestandenen Termin kein Kaufsliebhaber sich meldete, so wird zum nochmaligen Verkaufe des obigen Anwesens vorbehaltlich der Vor- und Obervormundschaftlichen Genehmigung auf

Mittwoch den 17ten Dezember h. Js.,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Termin anberaumt ... unter ... fähige Kaufsliebhaber ... die Bekanntmachung vom 21sten Sept ... Jhs. anher eingeladen werden.

Sollte in diesem Termine kein ann ... Angebot erzielt werden können, so wi ... ben die Verpachtung dieses Anwesens ... Jahre beschäftiget werden, weßhalb a ... ser Beziehung Pachtliebhaber anher ... werden.

Eschenbach den 8ten November 1 ...

Königl. Landgericht Esche...

Pausch.

---

pr. den 17. No ...

1824.

Bekanntmachung.

Im Wege der Hilfsvollstreckung ... Anwesen der Johann und Margareth ... schen Häuslerseheleute von Leonberg ... in Wohnhaus Nro. 46. mit Hofraum ... gärtel, Pl.-Nro. 46, erbrechtsbar ... Herrschaft Leonberg, belastet mit 2 fl ... Zins, 1 fl. Scharwerkgeld, 10 % H ... Veränderungsfällen, mit 300 fl. der ... sicherung einverleibt, und nach Sch ... 27sten Juni 1842 auf 200 fl. gew ... öffentlichen Verkaufe unterstellt un ... hiezu auf

Montag den 29sten Dezem ...

im Orte Leonberg angesetzt, wozu ... welche sich über guten Leumund u ... ausweisen können eingeladen werd ...

Der Hinschlag geschieht nach ... der Novelle vom Jahr 1837 un ... Hypothekengesetzes.

Burglengenfeld am 28sten Au ...

Königliches Landge ...

Mies, K. Landricht ...

ber 1845 ... Aufslustige, ... Vermögen ... §. 98—101. ... 64. des ... 1845.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 95. Regensburg, Mittwoch den 26. November 1845.

Inhalt:

Steigen der Getreidpreise. — Beschlagnahme von Druckschriften. — Distrikts-Umlagen-Rechnung. — Die von dem quiesz. Regierungsdirektor Dr. Freudel bearbeitete Instruktion für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte. — Anschaffung der Schriften des Münchner Vereins gegen Thierquälerei. — Diäten-Abstriche in strafrechtlichen Untersuchungen. — Notizen: (Getreidpreise.)

Amtliche Artikel.

1827. pr. den 23. November 1845.
Ad Num. 6032. Num. Exped. 6125.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

Das Steigen der Getreidpreise betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 11ten dieses Monats, den Getreidhandel betreffend, (Regierungsblatt Seite 711) ist ausdrücklich bestimmt, daß

1) kein Getreide über die Gränze ausgeführt werden darf, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Getreidmarkte feilgeboten und auf einem solchen Markte erkauft worden ist.

Der Getreid-Ausführende hat sich hierüber mittelst förmlicher, von der Polizeibehörde des Einkaufsortes unentgeldlich auszustellender Zeugnisse auszuweisen, welche nur sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an, gelten.

2) Nur den Getreid-Producenten, welche auf unchaussirten Wegen drei, auf chaussirten sechs Stunden vom nächsten Schrannenplatze entfernt, oder so nahe an der Gränze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische (drei oder respect. sechs Stunden entfernte) Schranne

Um dieser ...
lichen Distrikts-Polizei-Behörden den
treid auf das Sorgfältigste zu überwac
Mannschaft zur strengsten Wachsamkeit
den Getreid-Zwischenhandel unansäßige
bezüglich der Abhaltung der Zufuhr vo
vor dem Marktbeginn, und gegen Ue
nach der erwähnten allerhöchsten Veror
forderlichen Maaßregeln jedes wahrge
ten, so wie insbesondere von 8 zu
gestellten Zeugnisse, dann die Quan
Angabe des Landes, nach welchem die

Für die Gränzbehörden ist hie
Binnenlinie sorgfältigst überwachen, d
Verordnung vom 11ten dieses Monat
ohne Marktkauf ins Ausland gebracht
Zollbehörden in stetes Benehmen zu
zuzeigen.

Regensburg den 21sten Nov

Königl. Regierung der Ober

Freiher

1828.
Ad Num. 5051.

An die Königlichen Stadtkommissariate und

Die ...

Im Name

Die auf den Grund des
Direktion München verfügte, von
Beschlagnahme der Druckschrift:
„Aufforderung zur Theilnahme
Darmstadt, 1845. Verlag
ist durch höchste Entschließung
laufenden Jahrs bestätigt worden

Es hat demnach die Co

Regensburg, den 1

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

1829. pr. den 20. November 1845.

Ad Num. 5054. Num. Exped. 5689.

An die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden der Oberpfalz und von Regensburg.

Beschlagnahme einer Druckschrift betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der III. Verfassungsbeilage von der Königl. Polizei-Direktion München verfügte, von der K. Regierung von Oberbayern, K. d. J., fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

„Glaubensbekenntniß der teutsch-katholischen Gemeinde zu Darmstadt. Wittich'sche Hofbuchhandlung in Darmstadt."

ist durch höchste Entschließung des Königl. Ministeriums des Innern vom 10ten November 1845 bestätigt worden.

Es hat demnach die Confiscation nebst dem Verbote der erwähnten Druckschrift einzutreten.

Regensburg den 14ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1830. pr. den 18. November 1845.

Ad Num. 4182. Num. Exped. 5603.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Auerbach pro 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk Auerbach für das Jahr 1844/45 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Artikels XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

A. Einnahmen:

			fl.	kr.	hl.
Titl.	I.	Aktiv-Rest aus der Rechnung 1843/44	3 fl.	41 kr.	— hl.
„	II.	Erhobene Umlagen	767 fl.	25 kr.	2 hl.
„	III.	Zuschüße aus andern Kassen	69 fl.	10 kr.	1 hl.
		Summa	840 fl.	16 kr.	3 hl.

B. Ausgaben:

			fl.	kr.	hl.
Titl.	I.	Auf Vaganten-Transport	94 fl.	45 kr.	— hl.
„	II.	Auf Straßen- und Brücken-Reparaturen	349 fl.	6 kr.	— hl.
„	III.	Auf Sustentation des Landarztes	60 fl.	— kr.	— hl.
„	IV.	Auf Sustentation der Hebammen	207 fl.	40 kr.	— hl.
„	V.	Auf Sustentations-Beitrag für die Prokuratorswittwe Zapf	25 fl.	23 kr.	— hl.
„	VI.	Auf Remunerirung der Distrikts-Ausschußmitglieder und des Kassiers	80 fl.	— kr.	— hl.

Einnahmen
Ausgaben

Regensburg den 13ten Novemb

K. Regierung der Oberpfalz

Freiherr

831.
Ad Num. 5922.

An die K.

die von dem quiesz. Regierungs=Direktor Dr.

Im Namen

Durch h. Ministerial=Entschl
sten August v. Js. Intell.=Blatt N
ng ertheilt worden, die von dem K.
t allerhöchster Genehmigung veröffe
„Anleitung zur Kenntniß der wesen
der Landgerichte,"
s Regiemitteln, soweit es ohne Ue

Seither hat der K. Regieru
beitet, und es ist ihm bereits die
Oeffentlichkeit zu übergeben.

Nachdem nun dieser Nachtra
so werden die K. Landgerichte g
ch letztere nicht überschritten wer
Mts., ermächtigt.

Regensburg den 21sten

nigl. Regierung der Ober

Freih

Für den Gebrauch der
falls zu dessen Anschaf
in Gemäßheit höchst

vember 1845.

z und von Re

von Zu=Rhei

1832.
Ad Num. 5815.

pr. den 21. November 1845.
Num. Exped. 5904.

An sämmtliche Distriktsschul-Inspectionen und Stadtschul-Commissionen.

Anschaffung der Schriften des Münchener Vereins gegen Thierquälerei betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 23sten Juli l. Js., den Jahresbericht des Münchner Vereins gegen Thierquälerei betreffend (Int.-Bltt S. 1423) und die gleichzeitig geschehene Vertheilung der Exemplare des Jahresberichtes und der Druckschrift: „Pfennigbilder mit Geschichten für Kinder“ werden die sämmtlichen Distriktsschul-Inspektionen und Stadtschul-Commissionen auf letztere Druckschrift mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß dieselbe zur Verbreitung unter Kindern als sehr geeignet und zweckmäßig erscheine und deshalb deren Anschaffung für die Schulen, soweit es aus disponibeln Mitteln geschehen kann, möglichst berücksichtigt und dadurch, sowie überhaupt bei jeder Gelegenheit durch Hinweisen auf den löblichen Zweck und auf die gedeihlichen Folgen der bisherigen Bestrebungen, die Theilnahme an dem besagten Vereine nach dem allerhöchsten Willen **Sr. Majestät des Königs** thunlichst befördert werden soll.

Zugleich werden die Uebersichten über das bisherige Wirken des Vereines in der Beilage öffentlich kund gegeben.

Regensburg, den 17ten November 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

Der Münchener-Verein gegen Thierquälerei macht Folgendes bekannt:

I. Die Zahl der Filialvereine ist auf 104 gestiegen, neue bildeten sich a) in Aibling durch Herrn Landr. Kienast, b) in Winklarn durch Herrn Herrsch.-Comm. Schnepf.

Herr Bischof Richarz von Augsburg ist als Mitglied mit einem namhaften Beitrag eingetreten und wir hoffen und bitten, daß dieses hohe Beispiel recht viele Nachahmung bei der Ihm untergebenen Geistlichkeit sowohl, als anderwärts finden möge, wie dieses auch beim Eintritt Sr. Exc. des Herrn Erzbischofs von Bamberg in einem auffallend hohem Grade geschah, indem sogleich eine große Menge von Geistlichen der Erzdiöcese als Mitglieder eintraten und Filialvereine bildeten.

II. **Seine Majestät der König** haben unsern vorigen Jahresbericht durch eine Entschliessung des Ministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern sämmtlichen deutschen Regierungen mittheilen lassen. Nun werden wir unsern Jahresbericht pro 1844 von Hofrath Dr. Perner zu 25000 Exemplaren und zugleich sogenannte Pfenning-Bilder, in Holz geschnitten von Hrn. Schneider und Braun dahier, mit Geschichten für Kinder in einer Million und zweimalhunderttausend Exemplaren vertheilen, eben so noch 30000 Exemplare unseres vorjährigen Jahresberichts von Hofrath Perner und Zaglers Schrift „Pflichten gegen die Thiere.“

Diese Vereinsschrift, die eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, geistlichen und weltlichen Ausschreibungen, Aufsätzen und dergleichen enthält, hat auch im Auslande fortwährend

in Zwickau kam sie in den ...
hielt sie zur Gründung des dortigen
näherem Inhalt der allgemeinen Zeit
rief; eben so erhielten sie die Redacti
ders für Schullehrer bestimmten Bla
Die in Leipzig erscheinenden Blät
daraus. Durch mehrere Aufsätze de
5ten März und 14ten April d. Js.,
theilen bekannt und wir haben au
schon bekannt, daß unsere Schriften
direction in Mailand in's Itali
den Provinzen des lombardisch-venet
was mit allem Eifer zu unterstützen
land, in einer eigenen Zuschrift mit
sere künftigen Schriften zur Uebersе
möchten. Die Gazetta di Mila
weit greifenden Wirkungen hoch an
„höchst ehrenvolles Unternehmen, w
rief," bezeichnet. — Durch den Ha
3000 Exemplaren in Hamburg un
sandten Jahresberichten öffentlich
der Justizminister v. Kampz
betreffend, mit dem Antrage auf 4
strafe vor; sein Votum enthielt vi
lich die englischen Gesetze von 18
geheime Oberfinanzrath v
in Berlin.

Der Herr Oberland
ischen Briefen über den Entwur
„der Bestrafung der Thierquäle
„empfindlich die sittliche Gesamm

Der Herr Kammerp
ten April d. J., S. 351 wörtli
theiligen Einfluß, den die Mi
durch nicht veranlaßt finden s
ne allerhöchste Entschließung
ärz 1836 hervor, welche den
n gegen Thierquälerei anemp
e HH. Minister des Innern

Nische ...
nischen K...
uns speciell
der ausdrück...
ung in's Ital
o enthielt kürz
ühmenden Aufsa
irdig unsers Ja
nburger und ...
in Preußen verbre...
die ihnen von ...
em Staatsrathe ein ...
tägl. bis 6 wöchentlic...
auch in unsern Schr...
1827 und 1835. ...
Tenspolde eine ...

Gerichts-Präsident ...
des preußischen Strafg...
sey das Richtige g...
im Staate und v...
Präsident Alsleben
„Es sey unbegreif
Handlung der Thiere
sie zu bestrafen."
Majestät des
Staatsminister
rühmt
und der Polizei v. Rochow und des

die Königl. preußischen Regierungen in Stettin, Münster, Breslau, Danzig, Kölln, Erfurt, Marienwerder u. s. w., dann durch mehrere Provinzial-Landtage, z. B. den rheinischen und schlesischen, besonders auch durch den Hrn. Minister v. Nagler mittelst Gewährung der **Portofreiheit** zu Theil geworden sey. In Danzig sprachen die Landräthe einstimmig den Wunsch aus, daß mit einer Schrift des Vereins über Mißhandlung der Thiere alle Schulen versehen werden möchten.

III. Wir empfehlen wiederholt den in Dresden unter immerwährendem Benehmen mit uns herauskommenden „Menschenfreund," der bloß 1 kr. per Woche kostet und bei den Buchhandlungen Franz, Finsterlin und Lentner dahier um 54 kr. für's ganze Jahr bezogen werden kann. Er befördert unsere Vereinszwecke, und ist auch sonst ein angenehmes und belehrendes Unterhaltungsblatt. Ueberhaupt macht sich der Verein in Dresden durch eifrige und erfolgreiche Thätigkeit bemerkbar, er hat insbesondere auch einen eigenen Frauenverein zum Schutz der Thiere in's Leben gerufen, der schon beinahe 200 Frauen aus allen Ständen zu Mitgliedern zählt.

IV. Was die erwähnten Pfenning-Bilder betrifft, die wir in 1,200,000 Exemplaren herausgeben, so werden wir sie theils unentgeldlich theils gegen eine Zahlung von 3 kr. für einen Bogen mit 12 verschiedenen Bildern und Geschichten, wenn wir in portofreien sogleich mit dem treffenden Geldbetrage versehenen Briefen um mindestens 20 Bögen angegangen werden, vertheilen. Wir bitten aber auch um freiwillige höhere Beiträge, da unsere Einnahmen viel zu gering sind.

München, den 17ten Mai 1845.

Eduard, Prinz von Sachsen-Altenburg, Herzog zu Sachsen, als Vorstand.

Hofrath Dr. Perner.

Der Münchener-Verein gegen Thierquälerei macht Folgendes bekannt:

I. Außer vielen andern höchsten und allerhöchsten Personen, namentlich **Ihren Majestäten den Königinnen von Bayern und Sachsen,** haben nun auch **Ihre Majestät die Königin von Preußen** als ordentliches Mitglied mit einem namhaften jährlichen Beitrage **uns** allergnädigst beizutreten geruht.

In Paris und in Illyrien bilden sich auf dem Grunde und nach dem Muster unserer, bei uns erbetenen und in vielen Exemplaren dahin gesandten, Vereinsschriften Vereine gegen Thierquälerei. In Illyrien sind hiezu über 100 Personen, besonders auch aus dem hohen Adel, zusammengetreten.

Die weitverbreitete und einflußreiche Landwirthschaftsgesellschaft in Laibach hat nach einer offiziellen Mittheilung unsere Schrift vertheilt und in einer Ausschußsitzung beschlossen, daß der größte Theil derselben in einem eigenen, mit einer Vignette und sonst gefällig ausgestatteten, Beiblatte abgedruckt und „das Landvolk durch die ganz außerordentlich gefallende Münchener-Schrift „über diesen wichtigen Gegenstand gründlich belehrt, auch besondere Abdrücke für Krain und „vielleicht auch für Steiermark gemacht werden sollen, wodurch die Landwirthschafts-Gesellschaft „selbst einen Verein gegen Thierquälerei vorstelle." So wie unsere Schriften, so sind auch die „Geschichten für Kinder" zu unsern in 1,200,000 Exemplaren herausgegebenen „Pfenningbilder" in Illyrien bereits ins Slavische und Italienische übersetzt und wir wurden um 3000 Heftchen von diesen Bildern, also um 36,000 Bilder, ohne Text ersucht, damit die Ueber-

beigebracht werden kann.
seyung beigebracht werden kann. Schriften einen Bericht erstattet und wörtlich: „Wahrscheinlich wird diese „für Staat, Religion, Erziehung mit „gestreute Saame wird nach der Bericht desselben Inhalts hat der die k. k. vereinigte Hof-Kanzl eines Polizeivergehens anbefahl. Studien-Abtheilung in Klagenfu heraus, welches einen sehr umständli dem, den raschen Aufschwung, die unseres Vereins und wegen des un und unser Vaterland doch aur

Pariser-Blätter enthalten Verein und wegen Begünstigung de teur eines Pariser Blattes hat dem in einem sehr schmeichelhaften Schr

Die kais. k. ob-der-Enns fassende, fast wörtlich aus unsern der Thiere, „namentlich des Schlac „durch Ueberladen der Wagen und „Thierquälereien, die das menschli „gend als Beispiel von Rohheit n- tern mitgetheilt und (wörtlich auf zur Bildung von Vereinen mit den „schritte zur Veredlung des sittliche „Wohlgefallen aufnehmen und ...

Die in Leipzig erschei wörtlich aus unsern Schriften ent „derung der Thierquälerei ic. ...

In Bayern zeigt die fortwährend, insbesondere zählen bayern, der Pfalz, Ober- und Neuburg zu unsern Mitg der Oberpfalz und Regens...

II. Wir sind ... der Schweine und ... Schuljugend, beim Schlachte in München ... und dieses gelingt, ...

... Schreiben des ... uns. In Folge der ...

[illegible], daß die bisherige Art des Schlachtens der Schweine verboten und angeordnet worden ist, daß sie vor dem Stiche mit einem hölzernen, platten Schlägel, oder mit einem Beile, oder mit irgend einem, in der Hand schwereren, gegen das Ende zu breitern, also schwereren Instrumente auf den Kopf, wie die Ochsen geschlagen werden, und sodann erst der Stich erfolge.

Ebenso wurde der Zutritt der Kinder bei dem Viehschlachten untersagt.

Diese Anordnung ist nun im dortigen Amtsbezirke allgemein bei Metzgern und Privaten eingeführt und das Verlangen für die frühere Art des Schlachtens der Schweine verschwunden. Mit ausgezeichneter Hochachtung rc.*)

b) Entschließung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 30ten April d. J.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der an mehreren Orten noch herrschende Brauch, die Schweine [illegible] durch den Stich zu tödten, ist neuerlich von dem Vereine gegen Thierquälerei in München als eine [illegible] Quälerei [illegible] erklärt, und zur Anwendung dieses Verfahrens in Vorschlag gebracht worden, das Schlachten nur in der Weise vorzunehmen, daß vor dem Stiche ein die Betäubung hervorbringender Schlag auf den Kopf des Thieres mittelst eines hölzernen oder eisernen platten Schlägels, eines Beiles oder sonst eines schweren, die nämliche Wirkung hervorbringenden Instrumentes erfolge.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und aufgefordert, dahin eifrig hinzuwirken, daß der oben erwähnte Brauch abgestellt und das von dem besagten Vereine empfohlene Verfahren allenthalben eingeführt werde.

Zugleich erhalten dieselben den Auftrag, anzuordnen, daß Unberufenen und Kindern der Zutritt zu den öffentlichen und Privat-Schlachtlokalen untersagt werde und bleibe, Kinder aber auch insbesondere als Zuschauer beim Schlachten der Thiere überhaupt nicht geduldet werden.

Hienach sind alle untergeordneten Polizeibehörden anzuweisen.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.
v. Fischer.

Wilhelm.

c) Ähnliche Entschließungen sind mit demselben Betreff erlassen auf unsern Antrag die Königl. Regierungen von Niederbayern, der Pfalz, von Ober- und Mittelfranken, Oberpfalz und Regensburg; und die von Unterfranken und Aschaffenburg hat bereits [illegible] Verfügungen hiezu erlassen und uns das Resultat demnächst mitzutheilen gefälligst zugesagt.

d) Das Königl. Gendarmerie-Corps-Commando hat am [illegible] d. Mts., die gesammte Gendarmerie-Mannschaft zur kräftigsten Mitwirkung im Sinne der obigen Anordnungen und zur Anzeige der Uebertretungen bei den Polizeibehörden beauftragt, und endlich

---

*) Ein besonderes Verdienst um diese Einführung hat sich der Herr Pfarrer [illegible] in [illegible], [illegible] erworben.

c) wurde auch in der neuern
doch wenigstens so viel angeordnet, „
„gelernten Metzger auf die schnellste
III. So sind wir auch fortw
Bayern zur Zeit und „bis auf Weiter
stät unsers Königs vom 28sten
in einem immer weitern Kreise Eing

Im Herzogthume Sachsen
geheimen Ministeriums an uns vom
„dann, wenn die Fleischer selbst m
„schon meist ungeknebelt in den
„das Fortschaffen einzelner Stück
„der Medicinalbeisitzer der Landesreg
„licher Bezirksärzte des Landes, wo
„theilig und der Genuß des Fleische

a) „daß zum Knebeln nicht
„vielmehr bloß Stroh-Bast, oder a
„den dürfen,“

b) „daß bloß je Vorder- o
„Hinterbein gefesselt werden dürfen

c) „daß der Hals und das

d) „das Lager des Thieres
„kann, und nicht herabhänge“

Aus Sallnberg bei Zwickau
Als wörtlich geschrieben: „wir verh
„warten schon den verbesserten Ra
„stellen Mittheilung der Landwirth
„Transportwagens im Leipzig a

Nach Berlin bringen s
Kälber angebunden, der Berliner
den Erfolgen seiner Bemühungen
d. 25. Gebrüder Glockmann, Sch
achten von 27 Metzgern über die
Thiere, welche die Metzger selbst
bewirkt ist, Lage Wagen
und
vorziehen Thieren Viehe

In Leipzig ist
Verletzung

Der Dresdner-Verein, unter der [illegible] und [illegible] thätigen [illegible] des Herrn Majors v. Serre, wirkt [illegible] freundlich und beharrlich [illegible] zur Erreichung unserer gemeinschaftlichen Zwecke [illegible].

In Merseburg hat die K. Regierung am [illegible] April d. Js. „das Aufladen von lebendem Schlachtvieh auf Wagen und Karren, so daß die Köpfe hinten oder seitwärts herabhängen, „als unnöthige Thierquälerei bei Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe gänzlich verboten."

Die Kaiserl. Königl. Landesregierung in Linz äußert sich in der schon oben erwähnten Verordnung vom [illegible] v. Mts. wörtlich:

„Die [illegible] an den zur Nahrung für die Menschen bestimmten Thieren [illegible] „nach gesammelten Daten die Folge nach sich, daß der Genuß des Fleisches derselben auf die Gesundheit der Personen einen nachtheiligen Einfluß erhält." Dann wird [illegible] „[illegible] des [illegible] und Anordnung, die Kälber frei liegend oder stehend in den Wagen, „ohne Gefahr des Herabstürzens oder einer Beschädigung zu transportiren, [illegible] „[illegible] erklärt, und die Kreisämter werden hiezu und zur Umsicht und „Beharrlichkeit dabei angelegentlich aufgefordert, ebenso zur Abstellung der Grausamkeit, daß die Kälber in Schiffen gebunden auf einander gelegt, oft den ganzen Tag liegen gelassen, zu Tode erkrankt, einige selbst zu Grunde gegangen, zur Schlachtbank geliefert werden."

So werden sich unsere Grundsätze immer weiter [illegible] Weg [illegible] über [illegible], Gefühllosigkeit und über die weitere noch gefährlichere Schwierigkeit der [illegible] — von Seite Jener, die sich einmal dagegen erklärt haben, — kann wohl [illegible] werden. Vielleicht denken Manche, die hier in München dem Streben des Vereins einen hartnäckigen Widerstand entgegensetzten, auf einem schmerzlichen Krankenlager und auf ihrem Todbette daran, was sie an Tausenden von schuldlosen und unglücklichen Geschöpfen verschuldet haben!! Bei dieser Gelegenheit erinnern wir daran, daß nach der allerhöchsten Verordnung **Seiner Majestät** unsers allergnädigsten **Königs** vom [illegible] April 1843 der Transport lebenden Schlachtviehes [illegible] und Nachts erlaubt ist und daß erst unterm [illegible] April d. Js. der [illegible] Befehl vom 19ten Juli 1842, „dem Transport „angebundenen Schlachtviehes den kürzesten Weg zuzusichern und zu gewähren," jetzt in [illegible] öffentlich ausgeschrieben wurde. Wir bitten alle Vereinsmitglieder, alle Polizeibehörden und die [illegible] darüber zu wachen.

IV. Das [illegible] öffentlich [illegible] sogenannter Rockelschlag wurde vom Königl. Landgerichte [illegible] auf [illegible] unsers Vereins verboten.

V. Wir machen wiederholt auf Sicherung der Pferde und jedes andern Zugviehes gegen Bremsen und anderes Ungeziefer aufmerksam, die durch sehr [illegible] Mittel, z. B. Fischschmalz, [illegible] den Pferden [illegible] erspart, eine unnütz vermehrte Kraftanstrengung [illegible] für den Eigenthümer selbst, gegen welche der [illegible] des Pferdes nur als eine Kleinigkeit erscheint. Auch [illegible] werden als brauchbar angerühmt, [illegible] dürften wohl zweckmäßiger seyn. Mit dem Aufwande von ein Paar Kreuzern kann man durch Fischschmalz die Pferde einen ganzen heißen Sommertag gegen Ungeziefer schützen.

Dringend erinnern wir Kutscher, Fuhrknechte rc. wiederholt daran, daß, wenn sie ihre

Dienstherrschaften hinsichtlich des Zu...
Summen solcher Betrügereien zusamm...
zu Vergehen, und wenn sie 25 fl. ...
Strafe gesetzt ist. Wie viele solche ...
sie Verbrecher sind und im Falle ...
würden?!

München, den 17ten Juni ...
Eduard, Prinz von Sa...

1831. **W e** ...

Edictenabstrich.

Im Namen Seine...

Nachstehende höchste Entschl...
November laufenden Jahres, Nro. ...
hiermit eröffnet.

Amberg den 15ten Novemb...
Königliches Appellation...

In ...

Nach vorliegenden Angege...
Abstriche von Kommissionsdiäten ...

Das Königl. Justizminist...
Königl. Finanzministerium den ...
suchungsbehörden zu bemerken.

1) die Kriminal- und Civilra...
von einem Untersuchungsge...
gemäß nothwendig eine ...
wahrzunehmen, daß ein rich...
war, ist einer besondern ...
chen; und wenn gegen ...
hoben werden will, ...
2) Nach der Instruktion der ...

Untersuchungsgerichten gestellten Rechnungen über die Untersuchungskosten lediglich den Königl. Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, zu. Diese Stellen sind daher auch nach §§ 101, 108 und 110 der Königl. Verordnung vom 17ten Dezember 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, allein kompetent, die Ansätze der Untersuchungsrichter an Diäten in quantitativer Hinsicht nach Maßgabe der bestehenden Diäten-Regulative und der Untersuchungs-Akten festzusetzen oder auch gänzlich zu streichen, wenn die gerichtliche Verhandlung, für welche sie in der Rechnung angesetzt sind, von dem Kriminal- oder Civilstrafgerichte für unnöthig und überflüssig erklärt worden ist.

2) Aus dieser den Königl. Finanzkammern zustehenden Kompetenz folgt von selbst, daß Beschwerden, welche gegen einen von den Königl. Finanzstellen verfügten Abstrich an Diäten oder andern Ansätzen erhoben werden wollen, nicht bei den Gerichten, sondern nur bei den höhern Finanzstellen angebracht werden können.

München den 7ten November 1845.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Schrenk.

An das Königl. Appellationsgericht von [illegible] und von [illegible].

Diätenansätze in strafrechtlichen Untersuchungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär
Ministerialrath Haller.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1654 zu den 15 November 1845.
(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 6ten November 1845 Nro. [illegible] und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerstags am 18ten Dezember 1845, Vormittags 9 Uhr,

bei der unterzeichneten Polizeibehörde, im Landgerichtslokale, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich das [illegible] zwischen [illegible] und [illegible] befindliche [illegible] Fuß lange, bis Profile Nro. 226 [illegible] umfassende Arbeitsloos der [illegible], welches enthält:

1)	Erd-Arbeiten, veranschlagt zu	22008 fl. 14 kr.
2)	Kunstbauten, einschlüssig der Lieferung der Werksteine	6093 fl. 49 kr.
3)	Herstellung und Planirung der Wegübergänge	1006 fl. 21 kr.
4)	Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau	7563 fl. 15 kr.
		[illegible] fl. 27 kr.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 1ten Dezember 1845 an im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu [illegible] täglich offen vor, wo auch die [illegible] eingesehen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig [illegible] und versiegelten Couverten längstens bis 17ten Dezember 1845 Abends [illegible] Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 14ten Dezember 1845 Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg portofrei eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung ... und 10. der all... in N. 2. 4. 5. 9. und 10. der ... Submissions-Bedingungen vom ... Submissions-Bedingungen ... gehalten ... Nro. 1407 angegebenen Verakkordirungs-Ter... oben angegebenen ... genüglich bevoll... persönlich oder durch ... einzufinden, um, wenn ... Stellvertreter ... ihre Uebernahms- und ... verlangt wird, ihre Uebernahms- und ... fähigkeit sogleich genügend nachzuwe... den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Kaufbeuern, am 15ten November

Königl. Bayer. Landgericht.

Eichleren, Landr.

K. Eisenb... Secti...

Geiger, ...

ps. den 22. Nov...

1835.

Bekanntmachung.

Am 12ten November, Früh zwische... 6 Uhr, wurden in dem Hause des ... Zacherl zu Weltenbill durch Einbru... dene weibliche Kleidungsstücke entw... Theil dieser Effekten aber noch am ... Tage, zwischen 9 und 10 Uhr, in d... Hause zu Weilbrunn von einer zur ... unbekannten Manns- und einer Weib... als Dienstmädchen Theres ... so daß von den entwendeten Gegen... mehr ein roth englisches, eine ... Häubchenhaube, ein blauleinenes Furt... und schwarz gestreiftes seidenes ... ein Paar Kleider-Schnürleibel ab...

1836.

Der abgewandelten Po...

1	Individuum wegen
2	Individuen "
23	Individuen wegen
40	" "
15	" "
15	" "
9	" "
1	Individuum "
3	Individuen "
11	" "
4	" "
7	" "
1	Individuum "

8 Individuen wegen polizeilich strafbarer [illegible].
8 " " Nächtigung und Betrugs.
3 " " [illegible]
8 " " [illegible] Nachtreden und Injurien.
3 " " [illegible]
8 " " schnellen Reitens und Fahrens in der Stadt.
1 Individuum " Uebertretung der Verordnung über die [illegible] Straßen [illegible] Fuhrwerks.
19 Individuen " [illegible]
9 " " Uebertretung sonstiger straßenpolizeilicher Vorschriften.
11 " " unterlassener [illegible]
9 " " Uebertretung der [illegible] und [illegible]-Ordnung.
3 " " Uebertretung der [illegible]-Ordnung.
3 " " Uebertretung der [illegible]
1 Individuum " Uebertretung der [illegible] Vorschriften.
9 Individuen " [illegible]
9 " " [illegible]
1 Individuum " [illegible]
2 Individuen " [illegible] beim Bier- und [illegible]
1 Individuum " [illegible]
3 Individuen " [illegible]
9 " " [illegible]
9 " " [illegible] auf der [illegible].
6 [illegible] wegen [illegible]
10 [illegible] wegen [illegible]
16 [illegible] wegen [illegible]
1 [illegible] wegen [illegible]
8 [illegible] wegen [illegible]
3 [illegible] wegen [illegible]
3 [illegible] wegen [illegible]

274 Individuen [illegible] wurden
6 Individuen an die [illegible] Gerichte,
13 Individuen [illegible] in ihre Heimat [illegible],
5 Individuen wurden in die [illegible] eingewiesen.
138 Individuen wurden im Ganzen [illegible].

Regensburg den [illegible] November 1845.

Stadt-Magistrat.

Der rechtskundige Bürgermeister: v. Thon-Dittmer. [illegible]

1832. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne. Den 22. November 1845.

Getreide-Gattung	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Verkaufs-Preis höchster		mittlerer		minderer		Gegen den vorigen Mittelpreis			
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	83	[illegible]	[illegible]	[illegible]	49	23	33	23	2	21	23	—	3	—	—
Korn	[illegible]	93	234	843	11	16	1	15	30	30	20	—	—	1	13
Gerste	42	[illegible]	[illegible]	606	5	17	49	17	4	16	16	—	14	—	—
Haber	—	336	336	336	—	6	36	6	41	6	15	—	—	—	3

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach den Mittelpreise 33262 fl. 33 kr.

Viktualien-Taxe im Polizei[illegible]

Brod-Taxe.

Brod-Semmel zu	[illegible]	[illegible]
Ein Paar Kipfel zu	[illegible]	[illegible]
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	10
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	[illegible]
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	[illegible]
Ein Laib schwarzes Brod zu	[illegible]	[illegible]
Ein Laib schwarzes Brod zu	[illegible]	[illegible]
Ein Kipf oder Koppel zu	[illegible]	[illegible]
Ein Kipf zu	[illegible]	[illegible]

1 Maaß Winterbier auf dem Ba[illegible] bei den Wir[illegible]

Ein Pf. gutes Ochsenfleisch [illegible] bei den bürgl. Freibankmetzgern

Ein Pf. Rind- oder Kalbfleisch

[illegible]

Stadt Magistrat Regensburg

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 96. Regensburg, Samstag den 29. November 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1689 [illegible]
Ad Num. [illegible] — Num. Exped. [illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbezeichneten Betreffe unterm [illegible] d. Mts. erlassene höchste [illegible]-Entschließung wird durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht und hiebei den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden der Auftrag ertheilt, für die ungesäumte Aufnahme derselben in die Lokal-Intelligenz-Blätter und sofortige Bekanntmachung in allen Gemeinden angemessene Sorge zu tragen.

Regensburg den [illegible] November 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

[illegible]

(8101

Nro. 2539.

Minist[illegible]

Das General-Comite des land[illegible] Kartoffelkrankheit folgende Mittel als [illegible] bezeichnet.

1) Man bringe die Kartoffel, [illegible] lern angesteckt seyn, [illegible] und überlasse sie dort so [illegible] bringe sie erst bei dem [illegible] auf einen hohl liegenden [illegible] Haufen Strohbündel zu [illegible] ausfahrbares und unter [illegible] steckten Kartoffel.

2) Landwirthen, welche [illegible] brennen benützen, [illegible] eiteres Umschaufeln [illegible] als das [illegible] Mittel [illegible] werde, ja sogar [illegible]

Eine solche [illegible]

Gebäude ist [illegible] oder überhaupt in [illegible] Auf hoher [illegible]

3) Für die [illegible] vollkommen [illegible] einem lockeren [illegible] bewahre sie [illegible] eigentliche [illegible] [illegible] werden [illegible] vor dem [illegible] rung in [illegible] daß die [illegible]

Alle diese [illegible]

[illegible]

Auf Seine[illegible]

An die k. Regierung [illegible]

[illegible] Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible]

Regensburg, den [illegible] November 1848.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

[illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible]

Regensburg den [illegible] November 1848.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein.

[illegible]

[illegible]

Bekanntmachung.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

[illegible]

1842.
Ad Num. 6025.
An die Königlichen Stadtcommissariate und [illegible]

Im Namen [illegible]

Die auf den Grund des §. [illegible] Stadt-Commissariate Erlangen verfügte [illegible] ner des Innern, fortgesetzte [illegible]
„Briefwechsel zwischen einem [illegible]
Mannheim, Verlag von [illegible]
ist durch höchste Entschließung [illegible] laufenden Jahrs bestätigt worden.
Es hat demnach die [illegible]
Regensburg, den 11 [illegible]

Königl. Regierung der Oberpfalz [illegible]

1842.
Ad Num. 6142.
An die Königl. Stadt-Commissariate [illegible]

Im Namen [illegible]

Die auf den Grund [illegible] von zu München verfügte [illegible] trahirte der Druckschrift:
„Johannes Ronge oder [illegible]
ist durch höchste Entschließung [illegible] bestätigt worden.
Es hat demnach die [illegible]
Regensburg, den [illegible]

Königl. Regierung der [illegible]

1842.
Ad Num. 5730.
[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible]

[illegible] Gemeinde-Bevollmächtigte, [illegible] von [illegible], als Magistrats-Rath, [illegible] Gemeinde-Bevollmächtigten, der Königl. [illegible] Franz Jacob [illegible] Gemeinde-Bevollmächtigten [illegible] werden.

Regensburg, den [illegible] November 1848.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

[illegible]

[illegible]. | [illegible] November 1848.
Ad Num. [illegible]. | Num. Exped. [illegible].

[illegible] Gemeinde-Bevollmächtigten Johann Wittmann zu Neumarkt [illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An die Stelle des wegen [illegible] in Folge von [illegible] ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten, Joh. Wittmann zu Neumarkt, [illegible] der [illegible] Karl Neumüller, [illegible], in das Gremium der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Neumarkt [illegible] werden.

Regensburg den [illegible] November 1848.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

[illegible]

[illegible]. | [illegible] November 1848.
Ad Num. [illegible]. | Num. Exped. [illegible].

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk [illegible] pro 18[illegible] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der [illegible] Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk [illegible] pro [illegible] werden auf den Grund des Artikels XII. des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom [illegible] Juli 1819 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Einnahmen:

1) [illegible] aus der Rechnung [illegible]	[illegible] fl. [illegible] kr. [illegible] hl.
2) Erhobene Umlagen	[illegible] fl. 37 kr. — hl.
3) [illegible] aus andern Kassen	142 fl. [illegible] kr. — hl.
Summa aller Einnahmen	[illegible] fl. [illegible] kr. 6 hl.

II. Ausgaben:

1) [illegible] des Distrikts-[illegible]	[illegible] fl. — kr. — hl.
2) [illegible]	20 fl. — kr. — hl.
3) [illegible]	

anwesend gewesenen Gemeinde-
Ausschuß-Mitgliedes
4) Auf Herstellung der Districts-
5) Auf Reservefond
6) Auf Vaganten-Transporte
7) Auf Bequartirung ...
8) Auf Districts-Kranken-...
9) Auf Sustentation der ...
10) Auf Sustentation der ...
11) Beitrag zur Sustentation
12) Beitrag zur Sustentation
13) Beitrag der Hebammen

Regensburg den ...

Königl. Regierung der ...

4) Herr Major [illegible] Freiherr von Künsberg auf [illegible], Kommandant des Landwehr-Bataillons [illegible],

5) Herr Major Johann Miller, Kommandant des Landwehr-Bataillons [illegible],

6) Herr Major [illegible] von [illegible] auf [illegible], Kommandant des Landwehr-Bataillons [illegible],

7) Herr Major Michael Jakob, Kommandant des Landwehr-Bataillons der Gerichtsbezirke [illegible] und [illegible],

[illegible]

Regensburg den [illegible] November 1845.

Königl. Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

Baron v. [illegible], Oberst und Kreis-Inspektor.

[illegible]

[illegible] [illegible]

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der durch allerhöchstes Decret vom [illegible] August l. Js. auf das K. [illegible] Regensburg versetzte K. [illegible], Joseph Schwendtner, [illegible] wurde.

Regensburg, den 27ten November 1845.

Königliche Regierungs-[illegible]-Commission.

Koch, [illegible]

[illegible] [illegible]

Ad Num. [illegible] [illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der Vertheilung des [illegible] von [illegible] fl. pro 1844/45 [illegible] nach einem Rescripte des Königl. [illegible] Ober-Consistoriums zu München vom [illegible] l. Mts. die [illegible]

[illegible]

Hievon werden die Betheiligten mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß [illegible]

Bayreuth den [illegible] November 1845.

Königliches protestantisches Consistorium.

von [illegible]. [illegible]

1800.
Ad Num. 008.

Im Namen [illegible]

Durch den am [illegible] Dienstag [illegible] selbach, Erlangis Dinkelsbühl, in [illegible] werbung innerhalb 6 Wochen mit [illegible] stelle verbundene Dienstesinkommen [illegible]

I. An ständigem Gehalt
1) Aus Staatskassen:
an baarem Geld
2) aus Stiftungskassen, [illegible]

II. An Zinsen von den zur [illegible]
III. Ertrag aus Realitäten:
Genuß der freien Wohnung [illegible]
welche sämmtlich [illegible]
[illegible] sind
Desgleichen der Grundst[illegible]
12 Morgen [illegible]
3 [illegible] Tagwerk [illegible]

IV. Ertrag aus Rechten:
1) an grundherrlichen [illegible]
2) an Zehnten:
a) vom großen [illegible]
b) vom kleinen [illegible]
c) vom Heu[illegible]
d) vom Blutzehnt[illegible]
3) an Weiderechten [illegible]
4) an Forstrechten [illegible]
holz aus der [illegible]

V. Einnahmen aus [illegible]

[illegible] Dienst-Einkommen [illegible]

Königlich protestantisches Consistorium.

Gebs.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1981. pr. den 27. November 1848.

Steckbrief.

Der ledige Schuhmachergeselle, Joseph Stadelbauer, von Leonberg, Königl. Landgerichts [illegible], ist mehrerer Betrügereien im Verbrechensgrade dringend verdächtig.

Da derselbe flüchtig und sein dermaliger Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, so werden alle resp. Justiz- und Polizeibehörden hiemit requirirt, denselben im Falle des Betretens zu ergreifen und dem unterfertigten Untersuchungsgerichte auszuliefern.

Das Signalement des angeschuldigten Joseph Stadelbauer, so wie dessen Kleidung kann zur Zeit nicht angegeben werden.

Regensburg am 21sten November 1848.

Königliches Kreis- und Stadtgericht.

Hörl, Direktor.

[illegible].

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1982. pr. den 13. November 1848.

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahn-Commission zu Nürnberg vom [illegible] November 1848 Nro. 20,[illegible] und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Donnerstag am 7ten Dezember 1848, Vormittags 9 Uhr,

bei der unterzeichneten Polizeibehörde, im Landgerichtslokale, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und Lieferung vergeben werden, nämlich das XIte zwischen [illegible] und [illegible] herzustellende [illegible] Fuß lange, die Parzelle Nro. 220 bis zur [illegible] Loos der Gefälle Bamberg, welches enthält:

1) Erd-Arbeiten, veranschlagt zu	18408 fl. 14 kr.
2) Kunstbauten, ausschließlich der Lieferung der Materialien	1983 fl. 29 kr.
3) Beschotterung und Pflasterung der Wegübergänge	1049 fl. 21 kr.
4) Lieferung der Materialien für den Unterbau	2094 fl. 15 kr.
	23405 fl. 31 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 1sten Dezember 1848 an im Bureaulokale der unterzeichneten Königl. Eisenbahn-Behörde zu [illegible] Einsicht offen auf, wo auch die [illegible] Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen sind wohl versiegelt, vorschriftsmäßig überschrieben und versiegelt [illegible] bis 7ten Dezember 1848 Abends sechs Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 6ten Dezember nach Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg franco einzureichen.

Die Submittenten sind bei Vermeidung der in §§. 7. 8. 9. u. 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom [illegible] Juni 1846 Nro. [illegible] angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verhandlungs-Termine sich persönlich oder durch gesetzlich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Lieferungs- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

[illegible], am 13ten November 1848.

Königl. Bayer. Landgericht.	**K. Eisenbahnbau-Sektion.**
Eichhorn, Landr.	Geiger, Sekt.-Ing.

1983. pr. den 26. November 1848.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers werden nachbenannte Besitzungen des Joseph und

2807

Magdalena Stiegl'schen ... Schulden, diesseitigen Gerichts, zur ... streckung dem öffentlichen Verkaufe unter... als:

1) das zweistöckige Wohnhaus, ... Mauerwänden, nebst gemauerter ... wölbter Stallung und Keller, ... ter Ziegeldach, der hölzerne ... Einfahrt und 2 Dreschtennen, ... ten und gewölbten Schweine... Schindeln gedeckt, die hölzerne ... Abtheilungen, mit einem ... 3 Heu-, und 1 Getreideboden ... 2 ... eine große zweite ... teldach, eine ... gemauerten Schweinställen ... ter Schindeldach ... lichem Zustande;

2) ... Tagw. Gemüse- und ... Hause, ... Oel- ... dem Stadel,

[illegible]

Königl. Landgericht Waldsassen.

[illegible] zu den 24. November [illegible]

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothek-Gläubigers werden nachbenannte Realitäten des Schuhmachermeisters [illegible] Zenz'schen Relikten in [illegible], im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, als:

1) das Wohnhaus zu [illegible], Pl.-Nr. 67, zweistöckig, gemauert, mit Schindeln gedeckt, enthaltend zu ebener Erde: 2 Wohnzimmer, eine Küche, eine Kammer, im Erdgeschoß den [illegible]; im zweiten Stocke: 2 Zimmer, 1 Küche; unterm Dache: den Getreideboden;
2) die Stallung gemauert, mit Schindeln eingedeckt, für 10 Stück Rindvieh geräumig, mit Futterböden;
3) eine weitere Stallung, als Streuschupfe benützt, gemauert und mit Schindeln eingedeckt;
4) der Stadel, von Holz gebaut, mit Schindeln gedeckt, mit dem hierunter befindlichen Sommerkeller;
5) die hölzerne Schupfe mit Schindeln gedeckt, mit dem auf dem Wohnhause haftenden Forstrechte auf 3 Klafter Holz, &c.

Sämmtliche Gebäude in gutem baulichen Zustande, [illegible], und zusammen zu 2080 fl. geschätzt.

Termin zur Versteigerung wird auf den 16ten Dezember laufd. Jahrs, Vormittags 10 bis 12 Uhr, in dem [illegible] im dortigen [illegible]-Wirthshause anberaumt.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen, mit dem Beifügen, daß [illegible] unbekannte Käufer sich über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101. der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt.

Am 27ten [illegible] [illegible]

Königl. Landgericht [illegible].

[illegible]berger.

[illegible] zu den 13. [illegible] [illegible]

Bekanntmachung.

Zur Befriedigung mehrerer Hypotheken-Gläubiger hat der Gütler Peter [illegible] von [illegible], die Bitte um Verkauf seines in [illegible] besitzenden Anwesens unter gerichtlicher Leitung gestellt.

Das Anwesen, welches [illegible] zur [illegible] ist, besteht aus einem ganz neu erbauten einstöckigen Wohnhause mit Stallung, Stadel, Schupfen und [illegible] Pflanz-, Obst- und Grasgarten;

an Aeckern:

Pl.-Nr. 122., [illegible], 1 Tagw. 56 Dez.;
Pl.-Nr. 134., [illegible] auf der [illegible], 1 Tagw. 60 Dez.;
193, [illegible], 2 Tagw. 38 Dez.;
Antheil von den vertheilten Gemeinde-Gründen circa 1 Tagw.;

an Waldungen:

Pl.-Nr. 159½, [illegible], 54 Dezim.;
Pl.-Nr. 160, [illegible], 1 Tagw. 10 Dez.;
dann Antheil an den Gemeindewald zu gemeinschaftlichen Nutzen.

Dasselbe wurde von den gerichtlichen Taxatoren am 6ten November lauf. Jahrs auf 1796 fl. angewerthet.

Kaufsliebhaber werden eingeladen zu der auf

Freitag den 18ten Dezember l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Orte [illegible] im Wirthshause daselbst anberaumten gerichtlichen Versteigerungs-Tagsfahrt zu erscheinen, wobei bemerkt wird, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerungslustigen über ihren Leumund und hinlängliches Vermögen legal auszuweisen haben, und die näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

[illegible] den 12ten November [illegible]

Königliches Landgericht [illegible].

[illegible], Landrichter.

[illegible] zu den [illegible] [illegible]

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers

2211

wird am Donnerstag den 18ten ...
f. Js. das Anwesen des Bierbrauers ...
Döberl zu Eierenried, dieß Ober...
ches auf 12000 fl. gewerthet ist, und ...
stehenden Realitäten bestehe, ...
von 9 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittag ...
Meistbietenden gegen Baarzahlung
versteigert.

Die Kaufslustigen, welche sich ...
über ihre Zahlungsfähigkeit auszu...
werden eingeladen, hiebei rechtzeitig ...

Beschreibung der Reali...

1) das Wohnhaus mit angeb...
3 Schweinställen, Backofen und ...
ple, Hofraum, einem ...
Brauerecht, ...
Krämerrecht, ...
das Brauhaus ...
... erbrechtbar ...
... wit in ...
...
...

Zeine Majestät ...

der ...
dem ...

Zeine Majestät ...

vember ...
...

der König ...
dem ...
...

Dienstes-Nachrichten.

Der König haben ...

Königlich Bayerisches Intelligenzblatt für die Oberpfalz und von Regensburg.

Nro. 97. Regensburg, Mittwoch den 3. Dezember 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible]

2215

Wittwen- und Waisen-Pensions-Fond...
Ressorts künftighin zu unterbleiben hat
Regensburg den 23sten ...
Königl. Regierung der Oberp...
Freiher...

Bek...

die Erhebung und Einsendung ...
Advokaten-Wittwen- ...

Justiz-Ministerium.

[illegible] Dezember 18[illegible] (Regg.-Bl. von 18[illegible] Seite [illegible] Nro. [illegible]) kann jedes Mitglied der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalt, welches sich einer zweimaligen Nichtentrichtung der ordentlichen Beiträge schuldig gemacht hat, mit Verlust der entrichteten Eintrittsgebühren und Beiträge, von der Korporation ausgeschlossen werden.

II. Von den Gerichten, so wie von den Verwaltungsstellen und Behörden in den Regierungs-Bezirken [illegible] des Rheins sind die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zugewiesenen Straf- und Succumbenzgelder, auf welche in den bei ihnen in erster Instanz anhängigen Sachen erkannt worden ist, ferner zu erheben, Behufs dessen sogleich nach dem Anfalle in das vorgeschriebene Taxregister, oder in besondere, mit diesen jedoch in gehöriger Verbindung stehende Register einzutragen, und mit einem Auszuge aus diesen Registern nach jeder Hälfte des Etatsjahres an den Centralausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes dahier, oder an die von demselben etwa aufgestellt werdenden Agenten über Abzug des als Tantieme bewilligten Procents, unmittelbar einzusenden.

In der Pfalz [illegible], während des Bestandes des [illegible] keine Einsendung von Straf- und Succumbenzgeldern (zu welch ersteren auch diejenigen Gebühren gehören, deren Anfälle zum Besten der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt verlässig erklärt worden sind) an den Centralausschuß geschehen, daher in die Register-Auszüge auch die Rückstände aus den früheren [illegible] in einer eigenen Abtheilung aufzunehmen sind.

Die [illegible] Geldforderungen nebst der darauf Bezug habenden Correspondenz sind in Gemäßheit allerhöchster Anordnung vom [illegible] Juni 18[illegible] (Regg.-Bl. Seite [illegible]) als Partheisache zu behandeln.

III. Die persönlichen Visitationen des Taxwesens bei den Gerichten, Verwaltungsstellen und Behörden, und die Revision der Tax-Register sind auch auf die der Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsanstalt zugefallenen Straf- und Succumbenzgelder und deren Einsendung an den Central-Verwaltungsausschuß zu erstrecken.

Den Untergerichten wird die am [illegible] September 18[illegible], Nro. [illegible] vorgeschriebene Einsendung von Criminal-Verzeichnissen an die Königl. Appellationsgerichte erlassen, dagegen aber den Expeditionsämtern der Königl. Appellationsgerichte und Kreisregierungen aufgetragen, die von diesen und den höheren Justiz- und Verwaltungsstellen verhängten, dem Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfond zufallenden Geldstrafen und ausgesprochenen Succumbenzgelder vorzumerken, und die [illegible] Verzeichnisse, als Regierungsakte bezeichnet, nach Verlauf eines jeden Quartals des Etatsjahres dem Central-Ausschuß zur Verwaltung des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfondes zu übersenden.

München den 17ten November 18[illegible].

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk. v. Abel. Graf von Seinsheim.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Ministerialrath von [illegible].

1860.
Ad Num. 8810.

Im Namen

Diejenigen Königl. Forstbe...
Resultate der Forstfrevelsbehandlung ...
unverzügliche Einsendung ...
Zugleich wird den Königl. ...
Utensilien nöthigen ...
sämmtlichen Forstämtern ...
mehreren nicht angesehen werden ...
derselben ... Regensburg, der ...

K. Regierung der Ober...

Im Namen ...

Sie trug bei ihrem Aufgreifen in einem kleinen [illegible] Säckchen einen Bündel bei sich, worin eine [illegible] und einige Kartoffel sich befanden.

An Geld hatte sie 9 kr., aus lauter Pfennigen bestehend, bei sich.

Die von dem K. Landgerichte Kemnath über die Heimath dieser Person mit dem Magistrate der Stadt Bayreuth und dem K. Landgerichte Kemnath gepflogene Correspondenz blieb ohne Erfolg.

Es werden demnach die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks beauftragt, behufs der Ermittlung der Heimath dieser Person in ihren Bezirken die erforderlichen Recherchen zu pflegen, und über das Ergebniß derselben berichtliche Anzeige zu erstatten, im Falle der Ermittlung der Heimath derselben aber sogleich auch dem K. Landgerichte Kemnath Nachricht zu geben.

Regensburg, den 26sten November 1843.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Wittmann.

1581.
Ad Num. 2760.

pr. den 1. Dezember 1843.
Num. Exped. 6941.

Offiziersstellen betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der unterfertigten Kreisstellen wurden in Folge Wahlverhandlung vom 16ten d. Mts. bei dem K. Landwehr-Bataillon Nabburg

1) zum Bataillons-Adjutanten, der bereits patentisirte Lieutenant Johann Göldner,
2) zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Rang, der Korporal Emmeram Spindler,
3) zum Oberlieutenant bei der Kompagnie Nabburg, der Lieutenant Joseph Beer,
4) zum Oberlieutenant bei der Kompagnie Pfreimdt, der Landwehrmann Bartholomäus Schuch,

ernannt und resp. bestätiget.

Regensburg den 16ten November 1843.

Königliche Regierung und Landwehr-Kreis-Kommando der Oberpfalz und von Regensburg.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident. **Freiherr von Horben,** Generalmajor.

Gök.

Die Vertretung der Standesher[illegible]

Im Namen Sei[illegible]

Nachstehende höchste Ent[illegible] November I. J., Nro. 1223, wir[illegible] achtung hiedurch bekannt gemacht.

Ansbach den 25sten Novem[illegible]

Königliches Appellation[illegible]

Nro. 125

Z u s[illegible]

Auf die Vorlage gekommener [illegible] manialkanzleien das Recht in Unter[illegible] herrschaften vor Gericht zu vertreten [illegible] herrschaften als Vertreter der [illegible] manialkanzleien [illegible]

Das Königl. Justizministerium [illegible] welches aufmerksam zu machen,

1) daß von den Standesherren [illegible] fassungs-Urkunde ein Recht, [illegible] vor den Gerichten vertreten [illegible] keit einer standesherrlichen Do[illegible] künfte beschränkt sey;

2) daß, wenn ein Standesherr [illegible] seiner Beamten wählen will, [illegible] wenn er die allerhöchste Genehmigung [illegible] gelegenheiten des Standesher[illegible] hat, und

3) daß ganze Kollegien nicht als [illegible] Verordnung im Tit. VI. [illegible] welcher man Vollmacht [illegible] drücklich erklärt, daß [illegible] werden können, nicht zulässig [illegible] von Vertretern [illegible]

Das Königl. Appellationsgericht wird beauftragt, den sämmtlichen Gerichten seines Bezirks die gegenwärtige Entschließung mitzutheilen.

München den 19ten November [illegible].

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An das Königl. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

[illegible]

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Haller.

[illegible] [illegible]

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte.

Die Kompetenz der Gerichte in Untersuchung der Zolldefraudationen bayerischer Soldaten betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben, nach Vernehmung des Königl. Staatsrathes, über die Kompetenz der Gerichte in Untersuchung von Defraudationen bayerischer Soldaten unter dem [illegible] Oktober d. Js. zu beschließen geruht:

daß die Kompetenz der Militärgerichte zur Untersuchung und Bestrafung der von bayerischen Soldaten verübten Zolldefraudationen gesetzlich nur [illegible] Platz greife, wenn mit diesen Defraudationen gemeine oder militärische Verbrechen oder Vergehen zusammentreffen.

Diese allerhöchste Königl. Entschließung wird in Folge höchsten Auftrages des Königl. Justizministeriums vom 17ten praes. [illegible] November, Nro. [illegible], den sämmtlichen Untergerichten zur Nachachtung bekannt gemacht.

Amberg den [illegible] November [illegible].

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

Unterberger, Sekretär.

[illegible] [illegible]

Ad Num. [illegible]. Num. Regest. [illegible]

Erledigung der III. Pfarrstelle der obern Stadt in Regensburg betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hofmann erledigte dritte Pfarrstelle der obern Stadt zu Regensburg, mit welcher die Inspection des Waisenhauses verbunden ist, wird zur Bewerbung binnen sechs Wochen hiermit ausgeschrieben.

1127

Die Einkünfte dieser Stelle

An ständigem Gehalte

I. 1) Aus Staatskassen:

an baarem Geld

in Schäffel 4 Mtz.

2) aus Stiftungskassen, an

für die Waisenhaus-Inspe

II. An Zinsen von Aktiv-Capitalie

III. Ertrag aus Realitäten

IV. Ertrag aus Rechten

V. Einnahmen aus besonders bes

von 30 fl. für den Confirman

aus 30 fl. Legat

VI. Unständige Gaben

VII. Freiwillige Geschenke. Nichts

Bayreuth, den 18ten Novem ber 1843.

Königlich Protestantisches Consistorium.

Ad Num. 1607. An die Königl. Land

Die bei der Königl. Regierung

eingetroffene und in

durch nachstehenden

Königl. Kreis

Königreich Bayern,

Ministerium des Innern.

[illegible] in Folge der Aufforderung vom [illegible] März 1843 [illegible] an dem K. B. Ministerium des Innern, [illegible] vom 15ten Februar 1837 [illegible] an die Königl. [illegible]

München den [illegible] November 1843.

Auf [illegible] allerhöchsten Befehl.

[illegible]

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

[illegible] ps. den 23. November 1843.

Bekanntmachung.

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Termin zum öffentlichen Verkauf ist in dem [illegible] auf

31sten Dezember 1843,
von 10 — 12 Uhr Morgens,

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] den 31sten Oktober 1843.

Königl. Landgericht [illegible].

[illegible], [illegible].

[illegible] ps. den 23. November 1843.

Bekanntmachung.

In Sachen der [illegible] gegen Johann [illegible]

auf [illegible] Dezember 1843,
früh 9 Uhr.

festgesetzt, weg der abwesende Bekl[illegible] dem Rechtsnachtheile vorgeladen wir[illegible] im Nichterscheinungsfalle mit seinen Ein[illegible] ausgeschlossen, und die bei der Klagschrif[illegible] Originalurkunde als liquid und einge[illegible] nommen werde.

Die Klag, wie die Urkunde, [illegible] nicht daher eingesehen werden, so [illegible] meiden die Duplikate hievon zugestel[illegible] den sollen.

Burghausen den 6ten August [illegible]

Königliches Landgerich[illegible]

Ries, K. Landrichter.

Bekanntmachung.

Auf Requisition des K. Kreis- [illegible] gerichts Regensburg, de dato 11. l. [illegible] man am Donnerstag den 12ten [illegible] früh 9 Uhr und am folgenden [illegible] [illegible] Pfarrers Gmeiner zu [illegible] [illegible] in Weissenberg, dies- [illegible] an dem Pfarrhofe zu Moosbach ge[illegible] gegen baare Bezahlung gerichtlich ver- [illegible] [illegible] bestehend in Getreide, [illegible] Dieses Ausrufes, Vieh, Büchern u. Ver- [illegible] mannsfahrniß. Kauflustige werden hiezu eingela[illegible] die zur Zeit noch unbekannten Gläu[illegible] aufgefordert, ihre Guthab[illegible] Letzteren anzuzeigen.

Actum den 17ten November 18[illegible]

Königl. Landgericht Waldm[illegible]

von Tein, Landrichter.

[illegible]

Die [illegible] Nachricht.

Vermöge Allerhöchsten [illegible] König zu beschließen [illegible] Oberpfälzisch-Regensburgischen [illegible] Landgerichts Parsberg, [illegible] Seine Majestät der [illegible] Landgericht [illegible]

1071. ## Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, das Nachgenannten Gewerbsprivilegien zu verleihen, und zwar:

unterm 26ten August lauf. Jahrs dem Fabrikanten, Joh. Peter Alois Vollmar, in Bingen, im Großherzogthum Hessen, auf Anwendung der von ihm erfundenen, im Großherzogthum Hessen seit dem 6ten Juni 1843 patentirten Maschine zur Fabrikation von [illegible] für den Zeitraum von fünf Jahren;

unterm 6ten September lauf. Jahrs dem Obermaschinführer der Taunus-Eisenbahn, Heinrich Hensberger, in Castel, und dem Schmiedmeister Markus Loffen, auf der Rohrbachermühle, im Herzogthume Nassau, auf Ausführung, respect. Einführung der von ihnen erfundenen, im Königreiche Preußen seit dem 11ten Januar 1844 auf sechs Jahre patentirten eisernen Wagenräder-Verbindungen für Eisenbahnwagen und andere Fuhrwerke, für den Zeitraum von vier Jahren, und

unterm 7ten September lauf. Jahrs dem Schäfflermeister Anton Weigrätter, in München, auf Anwendung des von ihm erfundenen, verbesserten Verfahrens behufs der Erzeugung der Form- und Zugstücke zu Glasier-Leder für den Zeitraum von fünf Jahren.

1072. ## Curs der Bayer'schen Staatspapiere.

pr. den 27. November 1843.

Staatspapiere		Briefe	Geld
Obligationen à 3½ % prompt		100⅛	
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	736	730

1073. ## Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Vom 29. November 1843.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Betrag	Heutiger Verkauf	Im Rest geblieben	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittlerer fl.	Mittlerer kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.	gefallen fl.	gefallen kr.
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	40	410	4??	380	6?	22	20	21	27	20	10	—	26	—	—
Korn	11	2100	2111	2400	91	20	43	19	4	19	21	1	26	—	—
Gerste	5	605	610	587	33	1?	30	1?	7	17	30	—	—	1	3
Haber	—	370	250	233	4	6	10	?	55	6	36	—	—	—	5

Total-Geldbetrag des Verkaufs nach dem Mittelpreis: 22497 fl. 40 kr.

Victualien-Taxe im Polizei[illegible]

Brod-Taxe.

Ein Paar Semmel zu ...

Ein Kipfel zu ...

Ein Mundsemmel zu ...

Ein Mundsemmel zu ...

Ein Laib schwarzes Brod zu ...

Ein Laib schwarzes Brod zu ...

Ein Kipf oder Koppel zu ...

Ein Kipf zu ...

Eine Maaß Sommerbier auf dem Lande ... bei den Brauern ...

1 Pf. Ochsenfleisch kostet ...

1 Pf. Kalbfleisch ...

Ein Pf. ... Rindfleisch ... bei den ... Fleischern ...

Victualien-Preise

Gerollte Gerste, feine, die Maaß

Gerste, mittlere ... die Maaß

Erbsen ...

Linsen ... die Maaß

Hanfkörner ...

Kartoffeln ...

Kochsalz, 1 Faßel ...

Bei Ein Pf. Kochsalz bei den ...

Unschlitt, ausgelassenes ...

Lichter, gegossene ...

Weiße ... das Pfund

Eier ...

Heu, ... der Zentner

Grummet ... der Zentner

Roggenstroh, der Zentner

Mehl-Taxe

[illegible]

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 98. Regensburg, Samstag den 6. Dezember 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

[illegible]
Ad Num. [illegible]

[illegible]
Num. Exped. [illegible]

Bekanntmachung.

Die Leitung der Geschäfte der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg betreffend.

Die an den Unterzeichneten unterm [illegible] d. Mts. ergangene Allerhöchste Entschließung, [illegible] wird [illegible] mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Regierungs-Direktor und Vorstand des [illegible] zu [illegible] Dr. Friedrich [illegible] heute die Leitung der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg übernommen habe.

Regensburg, den [illegible] Dezember 1845.

Der
K. Kämmerer, [illegible] und Präsident der K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg
Freiherr von Zu-Rhein.

[illegible]

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Polizei-Behörden von Oberfranken den Auftrag, wegen der Verfertigung und Verbreitung derselben sorgfältige Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle [illegible] zu verfahren.

Bayreuth, den 21sten November 1845.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

x.

[illegible] zu dem 6. Dezember 1845.

Ad Num. [illegible] Num. Exped. [illegible]

Die Herausgabe eines Bayerischen Haus- und Landwirthschafts-Kalenders für das Jahr 1846 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im obenbemerkten Betreffe von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins erlassene Bekanntmachung wird durch nachstehenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wobei an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirks der Auftrag ergeht, ihre Amtsuntergebenen auf diese gemeinnützige Unternehmung in geeigneter Weise aufmerksam zu machen und denselben die Anschaffung dieses Kalenders besonders anzuempfehlen.

Regensburg den 1sten Dezember 1845.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

[illegible]

Bayerischer Haus- und Landwirthschafts-Kalender für das Jahr 1846.

Bekanntlich gibt der landwirthschaftliche Verein in Bayern von 1846 anfangend einen eigenen **Bayerischen Haus- und Landwirthschafts-Kalender** heraus. Dieser Kalender, eigens für den Gebrauch des Bürgerstandes und der Landleute [illegible], und in ganz populärer Sprache geschrieben, besteht nebst einem eleganten Titelblatte [illegible] Kalender-Practica und [illegible], dann neben dem mit Schreibpapier durchschossenen katholischen, protestantischen und israelitischen Kalender-Texte aus der Genealogie des Königlichen Hauses, aus einem Anzeigebogen, d. h. aus einer Sammlung nützlicher Behelfe für das Geschäfts- und Berufsleben des Bürgers und Landmanns und aus dreithalb Bogen landwirthschaftlicher Mittheilungen. Der Text sowohl des Anzeigebogens als der Mittheilungen soll alljährlich dergestalt wechseln, daß, wer den Kalender nach gemachtem Gebrauche aufbewahrt, allmählig auf die bequemste Art zu einem vollständigen Noth- und Hülfsbüchlein in eben so vielen Bänden als Jahrgängen gelangt.

Künftig erscheint der Kalender für das kommende Jahr stets schon am [illegible] des ablaufenden Jahres. Für 1846 hat er so eben die Presse verlassen. Der diesjährige Anzeigebogen gewährt ein vollständiges Verzeichniß aller Jahrmärkte und Schrannen, dann aller bekanntern Waaren-Märkte des Königreichs. Die landwirthschaftlichen Mittheilungen besprechen hierauf: I. Den Zweck und das Wirken des landwirthschaftlichen Vereins; II. den Zweck des Kalenders; III. die [illegible]; IV. das Zusammenwirken in der Landwirthschaft;

etwa in dem Regierungsbezirke wohnenden [illegible] des J. G. Gansenthaler von dessen [illegible] Aufenthalt erhalten.

Die Polizei-Behörden werden beauftragt, die weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung durch Aufnahme in die bestehenden Lokal- und Wochenblätter zu veranlassen.

Regensburg, den [illegible] Dezember 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.
Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

[illegible]

Personal-Beschreibung des J. G. Gansenthaler:

Name: J. G. Gansenthaler,
Gebürtig: aus Bayern,
Religion: Protestant,
Alter: beiläufig 30 — 36 Jahre,
Statur: mittlere,
Stand: angeblich ledig,
Gesicht: länglich und [illegible],
Gesichtsfarbe: auffallend roth,
Augen: braun,
Haare: kastanienbraun,
Nase: [illegible],
Mund: [illegible],
Kinn: rundet mit einem [illegible] Kinnbart,
am Halse auf einer Seite eine Geschwulst,
spricht Deutsch in einem [illegible] Dialekt.

[illegible]
Ad Num. [illegible]

pr. den [illegible] Dezember 1845.
Num. Exped. [illegible]

Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen, betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Fink ist die Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen.

Dieses wird zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung hiemit bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß zum Behuf der Trennung der zu dieser Pfarrei gehörigen beiden Filiale Bechhofen und Sachsbach bereits Einleitungen getroffen worden sind, und daß, falls diese Trennung [illegible] werden sollte, von Seiten des neuen Pfarrers zu Königshofen keine Einsprache und beziehungsweise keine Entschädigungs-Forderung erhoben werden könne. Uebrigens wird noch beigefügt, daß bis zum Vollzug dieser Trennung der Pfarrer zu Königshofen verpflichtet sey, zur Pastorirung der genannten beiden Filiale einen besonderen Vikar auf seine Kosten zu halten.

Das Diensteinkommen der Pfarrei Königshofen besteht nach der im Jahre 1837 abgeschlossenen Fassion in nachstehenden Bezügen:

I. An ständigem Gehalte:

1) Aus Staatskassen:
an baarem Gelde . . . . 180 fl. [illegible] kr.

2) aus Stiftungskassen:
a) an baarem Gelde . . . . 75 fl. [illegible] kr.

b) an Naturalien:
20 Klafter weiches [illegible]
100 Stück Wellen à [illegible]
1 Schrißbäume à 3 fl. [illegible]
c) Aus Gemeinde-Kassen:
an baarem Gelde [illegible]

II. Am Zinsen von dem zur Pfarr [illegible]
III. Ertrag aus Realitäten:
Anschlag der freien Wohnung [illegible]
welche sich in gutem baulichem [illegible]
Anschlag der Grundstücke, [illegible]
Wiesen und Garten [illegible]

IV. Ertrag aus Rechten:
1) an grundherrlichen Rechten [illegible]
a) ständige Abgaben:
1) an Geld [illegible]
2) an Naturalien: [illegible]
b) unständige Abgaben:
[illegible]
a) an bestimmten Zehenten [illegible]
b) an unständigen Feldzehnten [illegible]
2) an Gemeinderechten [illegible]

V. Einnahmen aus besonders bez. [illegible]
VI. Einnahmen aus ohnvorhergesehenen [illegible]

Hievon die Taxen, worunter [illegible]
und 41 fl. zu Steuern [illegible]

Ansbach den [illegible]
Konsistorium [illegible]

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

[illegible] pr. [illegible]

Bekanntmachung.

Im Nachgange des [illegible] vom [illegible] September dieses Jahrs, wodurch über das Vermögen der [illegible] Köchel [illegible] der Concurs eröffnet wurde, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 29sten Dezember d. Js.
2) zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 26sten Januar l. Js.
3) zur Schlußverhandlung und zwar
a) für die Replik auf
Montag den 23sten Februar und
b) für die Duplik auf
Montag den 9ten März 1846,
jedesmal Vormittags 9 Uhr,

bestimmt, wozu alle, sowohl bekannte, als unbekannte Gläubiger der [illegible] Köchel mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Termine den Ausschluß von der Concursmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge haben würde.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der [illegible] etwas in Handen haben, aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung des Ersatzes vorbehaltlich ihrer Rechte, bei dem unterfertigten Landgerichte zu übergeben.

[illegible] den [illegible] November 1845.

Königliches Landgericht.
[illegible]

[illegible] pr. den [illegible] Dezember 1845.

Bekanntmachung.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Johann Sommer'schen [illegible] zu Waldmünchen
am Donerstag den [illegible] Januar 1846,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,

nach §. 64. des Hypothekengesetzes und der Bestimmungen der §§. [illegible] — 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837 an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in der hiesigen Gerichtskanzlei öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Der Gesammtbesitz [illegible] am [illegible] September l. Js. auf [illegible] fl. geschätzten Anwesens sind folgende:

1) das Wohnhaus mit [illegible] gemeinschaftlicher [illegible], die [illegible] gemauert, [illegible], und [illegible] auf demselben das [illegible];
2) das [illegible] zu 1 Tagw.,
3) das [illegible] am [illegible] zu 6 Dezim.,
4) das [illegible] auf den [illegible] zu 1 Tagw. [illegible] Dezim.,
5) das Feld am [illegible] zu 1 Tagw. 66 Dezim.,
6) die [illegible] am [illegible] zu [illegible] Dez.,
7) der Acker in der [illegible] gegen [illegible] zu [illegible] Dezim.,
8) die Wiese beim [illegible] zu [illegible] Dez.,
9) die Wiese am [illegible] zu [illegible] Dez.,
10) die Wiese gegen [illegible] zu 1 Tagw. [illegible] Dezim.,
11) der [illegible] zu 1 Tagw. 6 Dezim.,
12) der [illegible] an der [illegible].

Dieses Anwesen ist eigen, mit Ausnahme des [illegible] auf den [illegible], welches [illegible] ist, und es [illegible] 5 fl. [illegible] gibt.

Die übrigen [illegible] können aus dem zur Einsicht bereit vorliegenden [illegible] ersehen werden.

[illegible] am [illegible] November 1845.

Königl. Landgericht Waldmünchen.
von [illegible], Landrichter.

[illegible] pr. den [illegible] November 1845.

Bekanntmachung.

Der am [illegible] Februar [illegible] geborne [illegible] [illegible] aus [illegible], hat als Soldat bei dem vormaligen Königl. Bayer. [illegible]

2251

Rover-Regiment Taris verschiedene [illegible] gemacht, und wird seit dem Jahre 17[illegible]

Ebenso ist der am [illegible]ten Nov[illegible] geborne Bauernsohn Johann Jacob [illegible] von [illegible], seit dem russischen [illegible] den er als [illegible] bei dem Königl. [illegible] Infanterie-Regimente mitgemacht, [illegible] seit seine Nachricht mehr von sich [illegible]

Der [illegible] besitzt 244 fl. an [illegible] der Andere [illegible] fl.

Da nun bei den Umständen, un[illegible] beide von hier abwesend sind, der[illegible]

D i [illegible]

Seine Majestät der K[illegible]

Nachricht.

[illegible]

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 99. Regensburg, Mittwoch den 10. Dezember 1845.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, den Titel je des ältesten Sohnes des Kronprinzen [illegible] im Königreich Bayern.

1836. pr. den 6. Dezember 1845.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Titel je des ältesten Sohnes des Kronprinzen betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, zu verordnen, daß von nun an je der älteste Sohn des Kronprinzen den Titel Erbprinz führe, und lassen solches durch Unser Regierungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und schuldiger Nachachtung öffentlich bekannt machen.

München den 14ten November 1845.

Ludwig.

Freiherr v. Gise.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der geheime Sekretär:
[illegible]

1837.
Ad Num. 6287 [illegible]
An sämmtliche Kgl. Distrikts-Polizei-Beh[illegible]
Die Anfertigung [illegible] von Strohaf[illegible]

Im Namen [illegible]

Den sämmtlichen Distrikts-[illegible] wird nachste[illegible] Strafanstalt in Amberg, [illegible] erfolgtes hoh[illegible] im [illegible] Betreffe [illegible] Darnachach[illegible] nahme und genauesten [illegible] mitgetheilt.

Regensburg den 8ten Dezem[illegible]

K. Regierung der Oberpfa[illegible]

Num. 2020 [illegible]

W [illegible]

Um für die Anfertigung und [illegible] in den Strafanstalten dießseits des [illegible] verfügt:

1) Die unmittelbaren Polizeibehör[illegible] derjenigen Straf-Anstalt zu be[illegible] unter Nro. 4. und 5 unten ge[illegible]
2) Bezüglich der unmittelbaren [illegible] gleichfalls an bestimmte Anstalte[illegible] Entschließung erfolgen
3) Bestellungen von mittelbaren [illegible] Armen- oder Wohlthätigkeits-[illegible] anstalt gemacht werden, sind [illegible] gesetzten Preisen zu effectuiren.
4) Den einzelnen Strafanstalten [illegible]
   a) jener zu München die [illegible]
   b) jener zu Amberg die [illegible]
   c) der Strafanstalt [illegible] stimmender Theil [illegible]
   d) dem [illegible] Unterstanden und [illegible] zu [illegible]

[illegible]

Königreich [illegible]

Majestät des König[illegible]

Regensburg [illegible]

e) der Strafanstalt zu Lichtenau der Regierungs-Bezirk von Mittelfranken, und

f) dem Zwangsarbeitshause zu Kaisheim der Regierungs-Bezirk von Schwaben und Neuburg.

5) Damit für den Fall, wenn eine oder die andere Bestellung an Freiheits-Fabrikaten entweder gar nicht oder innerhalb der festgesetzten Zeit nicht selbst effectuirt werden können, jede Stö- rung in dem Bezuge derselben beseitigt werde; so hat die Vorstände derjenigen Anstalt, bei welcher die Bestellung zuerst gemacht wurde, solche an eine andere Anstalt abzugeben, und zwar:

die Anstalt zu München an jene zu Kaisheim,
„ „ „ Amberg „ „ „ Plassenburg,
„ „ „ St. Georgen „ „ „ Plassenburg,
„ „ „ Plassenburg „ „ „ Lichtenau,
„ „ „ Lichtenau „ „ „ Kaisheim,
„ „ „ Kaisheim „ „ „ München.

6) Die Königl. Regierungen, Kammern des Innern, haben unter Veröffentlichung der vorstehen- den Anordnungen an die betreffenden Polizeibehörden die erforderliche Weisung zu erlassen.

7) Die Vorstände der Strafanstalten sind verpflichtet:

a) eine durchaus solide und preiswürdige Fertigung aller Fabrikate, so wie eine gleichmäßige Herstellung aller Arbeiten zu überwachen;

b) je nach dem in der Anstalt gefertigten Fabrikaten den Bedarf der eigenen Anstalt zu decken, ohne hiebei einen [illegible] Ueberfluß an Kleidungs- und Bett-Stücken an- wachsen zu lassen, oder entbehrliche Magazine zu etabliren;

c) von den einlaufenden Bestellungen vor allen jene der Gerichts- und Polizeibehörden der zugewiesenen Regierungsbezirke zu effectuiren und die übrigen nach Maßgabe der erhal- tenen Offerte zu berücksichtigen;

d) in dem Falle, wenn eine Bestellung von Freiheits-Fabrikaten ab Seiten einer der zuge- wiesenen Gerichts- oder Polizei-Behörden nicht selbst angenommen werden können, die eingelaufene Bestellung ungesäumt an die nach Vorschrift Nro 5 betreffende Anstalt abzu- geben, und der bestellenden Behörde hievon Nachricht zu geben;

e) den möglichsten Bedacht darauf zu nehmen, daß die eingehenden [illegible] Bestellungen rechtzeitig erledigt werden, bei sich ergebenden [illegible] Differenzen, diese durch Cor- respondenz mit den Bestellern, wo thunlich auszugleichen, nicht minder dann, wenn die gemachten Offerten nicht angenommen werden können, den Bestellern schleunigst Nachricht zu geben.

8) Wenn in einer Anstalt so viel Wollen- oder Linnen-Fabrikate gefertigt werden, oder so viele gemachte Kleidungs- und Bett-Stücke vorräthig sind, daß dieselben ohne Nachtheil für die laufenden Bestellungen verwendet werden können, so hat der Vorstand an die vorgesetzte K. Regierung, Kammer des Innern, mit Würdigung aller Verhältnisse gutachtlichen Bericht darüber zu erstatten, ob diese Vorräthe im Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert oder gegen Rohstoffe umgetauscht werden sollen. Die Entscheidung gibt die Königl. Regie- rung, Kammer des Innern, welche alle Verhältnisse zu würdigen, eine Benachtheiligung der In- dustrie, unter dem Fabrikwesen aber überall zu verhüten hat.

9) Falls die Errichtung von Niederlagen im Interesse der einen oder der andern Anstalt liegen

würde, so bleibt diese [illegible] nicht ausgeschlossen. Die [illegible] Regierung, Kammer des Innern, [illegible] rücksichtigen hat.

10) In gleicher Weise hat [illegible] Fabrikaten zu genehmigen, und [illegible] zu treffen.

11) Die Vorstände der Strafanstalten [illegible] ihrem Bedarfe nothwendigen [illegible] Dienste, oder von Verwandten, [illegible] billigen Preise abzugeben.

12) Den Vorständen der Strafanstalte[illegible] zu eröffnen, wie zu denselben [illegible] Fabrikationsgeschäfte — unbeschadet [illegible] Außen hinzuwenken, [illegible] Artikeln zu erzielen, wodurch die [illegible] Absatz gesichert [illegible] Beschäftigungen der Angewöhnung [illegible] erlangen, welche [illegible]

München, den [illegible]

Auf Seiner Majestät [illegible]

An die K. Regierung der Oberpfalz und von [illegible]

Die Anfertigung und den Absatz von [illegible] und anderen Fabrikaten in den Strafanstalten [illegible] betreffend.

[illegible]

Ad Num. [illegible]

Im Namen [illegible]

[illegible]

2260

Seiner Majestät des Königs [illegible]

der Dorfschaften, deren Felder von dem Mäusefraß betroffen sind, zur gemeinsamen Vertilgung der Feldmäuse anzuhalten."

Regensburg, den [illegible] Dezember [illegible].

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abwes. Präsid.

Hassold.

Wittmann.

Belehrungen über die Vertilgung der Feldmäuse und die Beschränkung des Mäusefraßes.

1) Das Austränken der Mäuse mit Wasser oder besser mit Mistjauche, da durch letztere der abgefressenen Saamen neue Kraft erhält, um sich bis zum nächsten Frühjahre wieder erholen zu können, leistet vortreffliche Dienste. Zu diesem Behufe werden am Abende des der Austränkung vorhergehenden Tages die Löcher der Mäuse zugetreten, um am andern Morgen durch die frisch aufgeworfene Erde den Aufenthalt der Thiere leichter und genauer erkennen zu können. Man gießt sodann so viel Wasser oder Jauche in die Löcher, daß der ganze Bau angefüllt wird. Die im Baue befindlichen Mäuse werden hiedurch bei einer entgegengesetzten Oeffnung herausgetrieben und sind leicht zu tödten.

2) Man grabe in die Gänge der Mäuse irdene Töpfe bis an den Rand ein und fülle dieselben bis zu einem Drittheile mit Wasser oder lasse sie ganz leer. Die in die eingegrabenen Töpfe hineingefallenen Mäuse können wegen der glatten Wände nicht mehr entkommen. Dieses Mittel ist nach der [illegible] Anzeige mehrerer Distrikts-Polizeibehörden bereits in vielen Bezirken mit dem besten Erfolge zur Anwendung gebracht worden.

3) Man schlage auf den von den Mäusen am meisten heimgesuchten Plätzen eines Grundstückes Pfähle mit Querhölzern oder dürren Gesträuche ein, damit sich die Krähen und andere Raubvögel auf denselben aufhalten und so die Mäuse leichter wegfangen können.

4) Das Fangen der Feldmäuse durch Bohrlöcher ist gleichfalls bewährt. Man nimmt einen eisernen, nach einer Seite schneidenden Bohrer, welcher dem ähnlich ist, dessen sich die Wagner zum Ausbohren der Radnaben bedienen, und einen Löffel von 3½ bis 4 Zoll im Durchmesser hat, 1½ Schuh lang und mit einem Stiele von etwa 3 Schuh Länge versehen ist, durch welchen oben ein Querholz zur Erleichterung des Umdrehens gesteckt wird. Mit solchem Bohrer werden, damit der Saat kein Schaden zugehe, in den Furchen Löcher von 1½ bis 2 Fuß Tiefe in verhältnißmäßiger Entfernung von einander gebohrt, und beim Bohren der Bohrer mit Wasser benetzt, um die Wände des Loches möglichst glatt zu machen und auf diese Weise das Emporkriegen der hineingefallenen Mäuse zu hindern, zu welchem Zwecke auch das Ausstampfen der gebohrten Löcher mit einem 3 Fuß hohen Stampfer von hartem Holz und das Abglätten der Seiten sehr zu empfehlen ist.

Ein solcher Bohrer wird nicht über zwei Gulden zu stehen kommen und kann von jedem Schmide oder Schlosser angefertigt werden.

5) Waizen, Roggen, Gerste u. s. w. in Arsenikauflösung gesotten und in die Löcher der Mäuse gestreut, tödtet die hievon fressenden Thiere.

6) Ebenso Gyps oder Kalk mit Mehl und ½ Theil fein geriebenem Zucker gemischt und auf

trockenen Plätzen ausgestreut; ... Kügelchen in die Mauslöcher ... Kossen, mit Honig und Walzen ... Löcher gelegt.

7) Von gleicher Wirkung sind Eisen ... in Kugelform vor die Löcher ...

Von diesen Mitteln können ... Anwendung kommen, da durch die ein ... falls im kommenden Frühjahre ihr ...

[illegible]

Ad Num. 7204.

An die ... [illegible] Distrikts-Polizei-Behörden.

Die Verzeichnisse über ... [illegible]

Im Namen [illegible] Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden werden wiederholt angewiesen, den im ... Betreffe unterm 25sten Mai 1842 (... S. 1107) ... acht Tagen unfehlbar zu entsprechen.

Regensburg den 4ten Dezember 1842.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

[illegible]

Ad Num. 9710.

An [illegible] Distrikts-Polizei-Behörden.

Den Vollzug der allerhöchsten [illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts ... 1 ... , im bezeichneten Betreff, ... möglichster Beschleunigung und ... ... Verordnung vom 25sten ... ... worden sind, und wie sich ... dem Bestande vor dem 25sten ...

[illegible]

[illegible]

Regensburg den [illegible] Dezember 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abwes. Präsid.

Hussell.

Wittmann.

[illegible]. — pr. den [illegible] Dezember 1845.
Ad Num. [illegible]. — Num. Exped. [illegible].

[illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der [illegible] Kirchengemeinde zu [illegible], Decanats [illegible], behufs der Erbauung eines Pfarrhauses [illegible], eine Sammlung in den [illegible] Kirchen des Königreichs vom Anfange des Monats Januar kommenden Jahres allergnädigst zu gestatten geruht.

[illegible]

Regensburg den [illegible] Dezember 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des Königl. Regierungs-Präsidenten:

Hussell.

Wittmann.

[illegible]. — pr. den [illegible] Dezember 1845.
Ad Num. [illegible]. — Num. Exped. [illegible].

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei [illegible] im Dekanate [illegible], ist durch den Tod des Pfarrers [illegible] in Erledigung gekommen, und wird behufs der Bewerbung binnen [illegible] Wochen hiermit ausgeschrieben.

Die Ertrágnisse [illegible]:

I. [illegible]:

1) [illegible] . . . [illegible] fl. [illegible] kr.

1 Schfl. [illegible] Mtz. Waiz [illegible]
11 Schfl. [illegible] Mtz. Korn [illegible]
5 Schfl. [illegible] Mtz. Gerst [illegible]
6 Schfl. [illegible] Mtz. Haber [illegible]
10 [illegible] Klafter weiches Holz [illegible]
[illegible] Klafter Eiche, Bayer [illegible] Maß
Vergütung für den [illegible]
2) aus Stiftungskassen, an [illegible]

II. An Zinsen von [illegible] Capitalien [illegible]
III. Ertrag an Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhaus [illegible]
der Oeconomie-Gebäude
1[illegible] Tagwerk Acker
2[illegible] Tagw. Wiesen
2 kleine Hausgärtchen
[illegible] kleine Fischweiher
1 Krebsbächlein

IV. Ertrag aus Rechten:
das Weiderecht auf der Gemeinde [illegible]
V. Einnahmen an Dienst-Funktionen [illegible]
VI. Observanzmäßige Gaben [illegible]
VII. Freiwillige Geschenke: 7 fl.

Bayreuth, den 21sten [illegible]
Königliches protestantisches Consistorium.
[illegible]

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

Steckbrief.

Johann Grumbold[illegible], [illegible] von München, ist wegen [illegible]
[illegible] in Untersuchung [illegible] beider [illegible], daß derselbe sich [illegible] Oktober [illegible] in Heilbronn [illegible]
[illegible] desselben an.

den [illegible] sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden, auf denselben Strike zu vigiliren, ihn aufzugreifen, und anher liefern zu lassen.

Auch wolle, was über dessen Aufenthalt im In- oder Auslande bekannt wird, schleunigst anher mitgetheilt werden.

Beschreibung.

Johann [illegible] ist ungefähr 25 Jahre alt, mittlerer untersetzter Statur, hat blonde glatte Haare, [illegible] Augen, breites Gesicht, [illegible] Nase, breiten Mund, ohne Bart, seine Stimme ist etwas heiser.

Beschreibung seiner Kleidungsstücke kann nicht gegeben werden.

München am 19ten November 1848.

Königliches Landgericht München.

[illegible].

1804. pr. den 6. Dezember 1848.

Bekanntmachung.

Am [illegible] des [illegible] wurde ein Sack, auf der Straße, in der Nähe von [illegible], mit verschiedenen Effekten gefunden.

Wer sich als Eigenthümer legitimiren kann, kann sie bei unterzeichnetem Amte abverlangen.

[illegible] den 1sten Dezember 1848.

Königliches Landgericht [illegible].

[illegible], Landrichter.

1805. pr. den 6. Dezember 1848.

Bekanntmachung.

Nachdem sich für das Anwesen des Bauers [illegible] Jacobofer, von [illegible], bei der am [illegible] Oktober l. Js. stattgehabten Versteigerung Kaufslustige sich nicht eingefunden haben, so wird dieses Anwesen wiederholt dem öffentlichen Verkaufe im Wege der Hülfsvollstreckung an Meistbietende unterstellt, und hiezu, unter Bezug auf die frühere ausführliche Ausschreibung vom [illegible] August l. Js. Termin auf

Dienstag den 15ten Dezember l. Js.,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in hiesiger Amtskanzlei anberaumt, wozu Kaufs-

liebhaber mit dem Anfuge eingeladen werden, daß die Verkaufsbedingungen am Termine selbst bekannt gemacht werden, und der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

[illegible] den [illegible] November 1848.

Königliches Landgericht [illegible].

[illegible]

[illegible].

1806. pr. den 6. Dezember 1848.

Hammergutts-Verkauf.

Das [illegible] Hammergut zu [illegible] wird am Dienstag den 20sten Dezember l. Js., Vormittags 11 bis Nachmittags 2 Uhr, wiederholt zum Verkaufe ausgeboten.

Der Zuschlag geschieht bei dieser zweiten Versteigerung nach §. 99. des Prozeßgesetzes, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, jedoch mit Hinblick auf §. 64 des Hypothekengesetzes, und haben sich die Steigerer über das zur Erlage des Kaufschillings erforderliche Vermögen auszuweisen.

Das Anwesen besteht

1) aus dem Hammergebäude mit [illegible], [illegible], [illegible] und [illegible], dann [illegible] sammt Keller;
2) aus einem [illegible] gemauerten, mit [illegible] gedeckten Wohnhause mit [illegible] und Grasgarten.

Diese Realitäten wurden im August l. Js. auf 4900 fl. gerichtlich geschätzt, und ruht auf dem Hammergute nur ein Grundgeld von 1 fl. 17 kr.

[illegible] den 1ten Dezember 1848.

Königliches Landgericht [illegible].

von [illegible].

1807. pr. den 6. Dezember 1848.

Bekanntmachung.

Im Jahre 1775 den [illegible] Januar wurde zu [illegible] Georg [illegible] Käfer geboren, dessen Vater [illegible] Käfer, bürgerlicher Tuchmacher, daselbst war.

Derselbe [illegible] dahier das [illegible] werk, und begab sich in die Fremde; [illegible] seit mehr als [illegible] Jahren nichts mehr [illegible] hören, so daß dessen [illegible] fl. [illegible] Elterngut bereits vor [illegible] Jahren einer [illegible] desselben, Namens Katharina, [illegible] Maier, und nach dem Tod, [illegible] Johann Maier zugeschrieben, aber [illegible] Vortheil in der Art ausgliechen [illegible] Maier nur die Zinsen davon [illegible]

Auf Antrag dieses Maier und [illegible] digers desselben wird nun dieser [illegible] dessen leibliche Descendenz [illegible] sich binnen

zwei Monaten [illegible]

um so gewisser hierorts zu melden [illegible] rechtliche hierauf geltend zu machen, [illegible] nach Umfluß dieser Frist [illegible] verfahren und die [illegible] fl. dem Johann Maier [illegible] lichen Eigenthume ausgehändigt [illegible]

[illegible]burg den [illegible] Dezember [illegible]

Königliches Landgericht [illegible]

Ostler, Landrichter.

[illegible]

Oeffentlicher Dank.

[illegible] jenen edeln Menschenfreunde[illegible] ferne, welche bei dem in der [illegible] [illegible] 36. ausgebrochenen [illegible] durch ihre [illegible] Herbeieilen und [illegible] leistungen dem Verunglückten [illegible] dem [illegible] Umsichgreifen [illegible] [illegible] der [illegible] des [illegible] [illegible] verhindert, sey hiedurch [illegible] Dank abgestattet.

[illegible] verdienen ehrenwer[illegible] [illegible]

der [illegible]gutsbesitzer, [illegible] [illegible] [illegible]kammer,

die Gemeinde [illegible] und [illegible]

Pfarrer, Peter,

die Nachbargemeinden Bohenstrauß, [illegible] und Waldthurn,

der [illegible]gutsbesitzer, v. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] vom [illegible] Kängl. [illegible]

Das Feuer brach in einem Stadel [illegible] mit solcher Schnelligkeit um sich, daß [illegible] [illegible] Wasser, [illegible] von [illegible] in zwei Stunden [illegible] und [illegible] Nebengebäude [illegible] [illegible] beschädigt wurden.

Der [illegible] kann wegen [illegible] der gerichtlichen Untersuchung [illegible] geben werden, [illegible] Ursache, [illegible] [illegible] erbaut wurde.

[illegible] am [illegible] November [illegible]

Stadtgemeindeverwaltung [illegible].

[illegible]

[illegible]

[illegible] November [illegible]

(2.)

Bekanntmachung.

[illegible]

[illegible] Handlung [illegible] [illegible] [illegible] Eigenthümer [illegible] Monaten [illegible] geltend zu machen. [illegible] [illegible] [illegible] gegeben.

[illegible] den [illegible] November 1843.

Stadt-Magistrat.

Der [illegible] Bürgermeister:

von [illegible].

[illegible].

1900. Dienstes-Nachrichten.

Inhaltlich höchsten Staats-Ministerial-Rescripts vom 13ten November haben **Seine Majestät der König** dem Königl. Revierförster Joseph [illegible] zu [illegible], in Anerkennung seiner seit 50 Jahren mit Treue und zur Zufriedenheit geleisteten Dienste, die Ehrenmünze des Königl. Bayer. Ludwigs-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Der Schuldienst zu [illegible], Königl. Landgerichts [illegible], wurde durch Regierungs-Entschließung vom 3ten Dezember dieses Jahrs dem Schulgehilfen Anton [illegible] von [illegible] übertragen.

1901. Curs der Bayer'schen Staatspapiere. pr. den 4. Dezember 1845.

Staatspapiere.	Briefe	Geld
Obligationen à 3½ % prompt	100¾	100¾
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	784	782

1902. Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.

Den 6. Dezember 1845.

Getreide-Gattung	Alter Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Betrag	Heutiger Verkauf	Geblieben im Rest	Verkaufs-Preise: Höchster		Mittlerer		Mindester		Gegen den vorigen Durchschnitt: gestiegen		gefallen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	91	342	433	343	90	21	20	20	56	19	34	—	41	—	—
Korn	91	170	261	261	—	20	47	20	5	19	23	—	—	—	1
Gerste	93	363	456	186	[illegible]	[illegible]	45	15	20	[illegible]	[illegible]	1	47	—	—
Haber	4	284	288	277	11	7	1	6	45	6	30	—	—	—	4
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreis [illegible] fl. 47 kr.															

Viktualien-Tax im Poliz[illegible] … [illegible] Regensburg. Monat December 1803.

Brod-Taxe.		
Ein Paar Semmel zu	—	[illegible]
Ein Kipfel zu	—	[illegible]
Ein Roggenlaib zu	6	—
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	—
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	10
Ein Laib schwarzes Brod zu	0	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	[illegible]	—
Ein Kipf oder Roggel zu	[illegible]	10
Ein Kipf zu	—	[illegible]

Mehl-Tax.
[illegible]

Bier-Taxe.

1 Maaß Winterbier auf dem Ganta [illegible]
bei den Bräuern [illegible]

1 Maaß Winterbier bei den Wirthen [illegible]

Fleisch-Taxe.

Ein Pf. gutes Ochsenfleisch kostet 10
bei den bürgl. Freibankmetzgern 10
Ein Pf. Rind- oder Kuhfleisch 10

Ein Pf. Kalbfleisch [illegible]
Ein Pf. Schaf- und Schöpsenfleisch [illegible]
Ein Pf. Schweinefleisch [illegible]

Viktualien-Pre[illegible] … vom [illegible] November bis [illegible] December 1803.

Gerollte Gerste, feine, die Maaß
" " mittlere "
" " grobe "
Erbsen, größere, die Maaß
" ungrößere "
Linsen, rothe
" weiße
Hirsen, die Maaß
Hanfkörner, die Maaß
[illegible]
Bei dem K. Salzamte zahlet
Rochsalz, 1 [illegible] 4 fl.
[illegible]
[illegible]
[illegible]
Ein Pf. Kochsalz bei den [illegible]
[illegible], das Pfund
[illegible], der Zentner
[illegible]
Lichter, [illegible], d. Pf.
[illegible]
[illegible], das Pfund
[illegible], das Pfund
[illegible]
Heu, der Zentner
[illegible], der Zentner
[illegible], der Zentner

Stad[illegible] … [illegible] Regensburg.

ches

zblatt

gensburg.

1845.

ister des Innern.

Viktualien-

Brod-Ta

Ein Paar Semm
Ein Kipfel zu
Ein Roggenlaib
Ein Roggenlaib
Ein Roggenlaib
Ein Laib schwarzes
Ein Laib schwarzes
Ein Kipf oder Ro
Ein Kipf zu

1 Maaß Winterbie
1 " "

Ein P. gutes Ochs
bei den bürgl. Fle
Ein P. Rind- ode

Gerollte Gerste,
" "
Erbsen, gerollte
ungerolle
Linsen, rothe
" weiße
Hirsen, die Maaß
Hanfkörner, die M
Haferkern
Bei dem K' G

Kochsalz, 1 Zentel
Eisensalz, 1
" ein Zentn
Dungsalz
Ein Pf. Kochsalz
Erdöl, das Pfund
Unschlitt, ausgelass
unausgel
Lichter, gegoss
gezog
Seife, das Pfund
Fische, Hechten, das
Karpfen,
Heu, der Zentner
Roggenstroh, der B
Waizenstroh, der B

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 100. Regensburg, Samstag den 13. Dezember 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

[illegible]
Ad Num. 6521.

[illegible]
Num. Exped. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible] auf die Bekanntmachung vom [illegible] Oktober l. Js. (Int.-Bl. S. [illegible]) [illegible]

Regensburg, den [illegible] Dezember 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praesid.

[illegible]

[illegible]

Strafarbeitshaus

Tarif

über die zum Verkauf bestimmten Linnen-Fabrikate

Vortrag	Breite, Baier. Elle	Preis per Elle		Bemerkung
		fl. kr.	fl. kr.	
Hanfleinenzeuge:				
1. Zwilch dreischäftig Werg	[illegible]	[illegible]		[illegible]
2. " " "	[illegible]	[illegible]		
3. " " "	[illegible]	[illegible]		
4. " 4 " "	[illegible]	[illegible]		
5. " " "	[illegible]	[illegible]		
6. " " "	[illegible]	[illegible]		
7. Glatte Leinwand ordinär	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
8. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
9. " " mittlere	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
10. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
11. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
12. " " fein	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
13. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
14. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
15. Gebild-Handtücher ord.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
16. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
17. " " mittlere	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
18. " " fein	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
19. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
Tischzeuge von Hanf:				
20. Tischtücher u. Servietten ord.	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Diese Gebild-Muster eignen sich zum gewöhnlichen Gebrauch.
21. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	
22. " " "	[illegible]	[illegible]	[illegible]	

Vortrag	Breite, Bayer. Elle	Betrag per Elle in grau fl.	kr.	in weiß fl.	kr.	Bemerkung
23. Tischtücher u. Servietten mittel	½	—	32	—	32	Indessen werden — außer Damast — auf Bestellung alle Muster in jeder beliebig vorhandenen Dimension gefertigt.
24. „ „ „	„	—	32	—	36	
25. „ „ „	„	—	36	—	38	
26. „ „ fein	„	—	36	—	40	
27. „ „ „	„	—	40	—	44	Das Stück enthält 40 bis 60 Ellen.
28. „ „ „	„	—	44	—	48	Das Gebild besteht in verschiedenen und abgetheilten Mustern.
Flachsleinwand:						
1. Glatt ordinär	½	—	20	—	24	Ein Stück enthält 40 bis 60 Ellen.
2. „ „	„	—	24	—	30	Auf Begehren wird diese Leinwand breiter und schmäler, so wie auch Gebild gemacht.
3. „ „	„	—	30	—	36	
4. „ mittel	„	—	40	—	48	
5. „ „	„	—	40	—	54	
6. „ fein	„	1	—	1	[illegible]	
7. „ „	„	1	12	1	18	
8. „ „	„	1	24	1	30	

Sacktücher werden in beliebiger Qualität gefertigt; in der Regel ist die Sacktücherbreite ¾ Quadrat Elle.

1059.
Ad Num. 2632.

pr. den 12. Dezember 1844.
Num. Repert. 6285.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden des Regierungs-Bezirks der Oberpfalz und von Regensburg.

Die Heeres-Ergänzung im Jahre 1845 aus der Altersklasse 1824 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der oberste Rekrutirungsrath für Oberpfalz und Regensburg wird nach §. 24. des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15ten August 1828 [illegible], wenn nicht anders befohlen wird, am 15ten Januar l. Js. seine öffentlichen Sitzungen in dem Königl. Regierungs-Gebäude dahier beginnen, und in folgender Weise die Resultate der Verhandlungen verkünden:

Am 15. Januar 1846, Vormittags

„ 17. „ „ „
„ 20. „ „ „
„ 23 „ „ „
„ 24. „ „ „
„ 27. „ „ „
„ 29. „ „ „
„ 31. „ „ „
„ 3. Februar „ „

Die Königl. Conscriptions- [illegible] zu sehen, damit dieselben nach Maa[illegible] bedig wahrnehmen können.

Der Vollzug dieses Auftrag[illegible]

Die möglichste Vervollstän[illegible] Bl. v. 16. Nov. 1826 (Kreis-A[illegible] sendung in der nach §. 31 der Vo[illegible] der Listen nach den auf den Duplik[illegible] Rekrutirungsrathes, insbesondere ab[illegible] nach Maaßgabe des §. 30 der Vol[illegible] drücklichst empfohlen werden, als [illegible] Aushebung für das Jahr 1846, so [illegible] Ergänzungs-Gesetzes als die gesetzli[illegible] nommen hat.

Wiederholt werden die Con[illegible] forderung zur Stellung vor dem o[illegible] Entschließung vom 7ten April 1838 tauglich befunden werden, und bi[illegible] licher Stellung außer der Verurthei[illegible] terie oder Artillerie u. d. zwar vorz[illegible]

In Bezug auf die Anlegun[illegible] Conscribirten, welche mit mehreren [illegible] vorschlag von dem Conscribirten [illegible]

Regensburg den 9ten Dez[illegible]

Königl. Regierung der Ob[illegible]

[illegible] Uhr, von den Conscriptions-Bezirken: Regensburg, Stadtamhof, Wörth und Nittenburg;
„ „ Riedenburg, Hemau, Kall, Neumarkt;
„ „ [illegible], Amberg, (Landgerichts- und Stadtgerichts-Bezirk);
„ „ [illegible], Sulzbach, [illegible];
„ „ [illegible], [illegible], [illegible];
„ „ [illegible], [illegible], [illegible];
„ „ [illegible], [illegible], [illegible], [illegible];
„ „ Neuburg a. W., [illegible], [illegible];
„ „ Neustadt a. W.-N., Parsberg und Cham.

[illegible] haben hievon die Betheiligten unverweilt in Kenntniß [illegible] Vorschrift des §. 33. des Heeres-Ergänzungsgesetzes die [illegible]

[illegible] zu den Akten vorzuhalten.

[illegible] Vorlage der Verhandlungen nach der Ausschreibung vom [illegible] Intelligenzblatt Nro. 63. S. 1901, sowie deren [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible] Ausschreiben vom 13ten October l. J. im [illegible] [illegible] Jahr, an dem durch §. 33. des [illegible] [illegible] Termine, die am 1sten März [illegible]

[illegible] Gesuche eingereicht, die Conscribirten bei der [illegible] zu erklären, daß er [illegible] oder Artillerie-Dienst [illegible] Bestimmungen bezeichnet, der [illegible] Artillerie-Strafe, der [illegible] [illegible] werden sollen.

[illegible] wird bemerkt, daß bei denjenigen [illegible] [illegible] hat, derselbe kann [illegible] werde.

Regensburg, Kammer des Innern.

[illegible]

Wittmann.

[illegible] — [illegible]

Ad Num. [illegible] — Num. Exped. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der Königl. Regierung von [illegible], befindet sich der bei dem K. K. Kriminalgerichte [illegible], im [illegible], wegen Fälschung [illegible] Georg Müller von Dürrwangen, Königl. Landgerichts Dinkelsbühl, im Besitze eines in Blei gravirten gefälschten Amtssiegels des Landgerichts Dinkelsbühl.

Eine Vergleichung dieses Abdruckes mit dem ächten Stempel ergibt, daß in dem ersteren die Schrift und der ganze Abdruck weniger scharf, das Wappenschild breiter und die Zahl der Rauten in demselben größer als in dem letzteren ist.

Die Königl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage verständigt, Pässe und sonstige Legitimations-Urkunden des Königl. Landgerichts Dinkelsbühl, besonders wenn die Inhaber aus Dürrwangen sind, einer genauen Prüfung zu unterstellen, und im Falle des Verdachts einer Fälschung das Erforderliche zu verfügen.

Regensburg, den [illegible] Dezember 1848.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abwesenheit [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible] — pr. den [illegible] Dezember [illegible]

Ad Num. [illegible] — Num. Exped. [illegible]

Die Kirchenverwaltungs-Wahl zu Regensburg für das Jahr [illegible] betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom [illegible] vorigen Monats Nr. [illegible], die für die erledigten Stellen von Kirchen-Verwaltungs-Mitgliedern zu Regensburg Gewählten allergnädigst zu bestätigen geruht, und zwar:

I) für die Kirchenverwaltung der kathol. Pfarrei St. Rupert:
- 1) den [illegible], Johann Nepomuk [illegible],
- 2) den [illegible], Johann Georg Schmidt,
- 3) den [illegible], Franz Xaver Niedermaier;

II) für die Kirchenverwaltung der kathol. Pfarrei St. Ulrich:
- 1) den [illegible], Joseph [illegible],
- 2) den Buchbinder, Joseph Manz;

III) für die Kirchenverwaltung der protestant. Pfarrei der oberen Stadt:
- 1) den [illegible], Georg Friedrich Bernhard,
- 2) den [illegible], Friedrich Wilhelm [illegible],
- 3) den Kaufmann, Georg [illegible];

IV) für die Kirchenverwalt[illegible] ...ung der protestant. Pfarrei der untern Stadt:

1) den Bräuner, [illegible] ...Eckhard Löw,

2) den Posamentir[illegible] ...r, Karl Wilhelm Thannemann,

3) den Kaufmann[illegible] ..., Heinrich Wilhelm Gebermann

Regensburg, den 8ten [illegible] Dezember 1843.

Königl. Regierung der Ober[illegible]...pfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hussell.

1906.
Ad Num. 7076.

Die Bef[illegible] ...ung im Landwehr-Offiziers-Stande betreffend.

Im Namen [illegible] Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung der [illegible] ...allerhöchsten Stellen vom Heutigen wurde der Ehren... [illegible] meter, Thomas Weck zum Regimen[illegible] ...tals-Quartiermeister des Königl. Landwehr-Bataillons der Stadt Amberg ernannt.

Regensburg den 30sten No[illegible]vember 1843.

Königl. Regierung und K. [illegible] Kreis-Kommando der Landwehr der Oberpfalz und von Regensburg.

J. A. d. R.-P.
Hussell.

Baron Junker-Bigatto, Oberst.

1911.

Ueber[illegible] der bei dem [illegible] Königlichen Rentamte [illegible] ...

Num. ord.	Namen der Steuer-Gemeinden	Grund-steuer	Ge-werb-steuer	Geld-Gefäll	[illegible]
1	Reuth	[illegible]			[illegible]
2	Kastl	[illegible]			[illegible]
3	Haidenaab			3	[illegible]
4	Pressath			3	[illegible]
5	Diesfurth		16	1	[illegible]
6	Kulmain		20		[illegible]
7	Mockersdorf				[illegible]
	Summa	10 30	2 36	[illegible]	[illegible]

Rentamt [illegible] am 25sten [illegible]

Königlich Bayerisches [illegible]
Trengel.

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1289. pr. den 18. Dezember 1845.

Präclusiv-Erkenntniß.

Unter Bezug auf die unter dem [illegible] September 1845 im Kreis-Intelligenz-Blatt Stück [illegible] vom Jahre 1845 [illegible] Ediktal-Vorladung werden alle jene, welche sich über Forderungen bezüglich auf den im Jahre [illegible] [illegible] des alten [illegible] und der [illegible] zu [illegible] innerhalb der gegebenen [illegible] Frist bisher nicht gemeldet haben, mit ihren [illegible] Ansprüchen in Folge des [illegible] Präjudizes als [illegible] erklärt.

[illegible] am [illegible] Dezember 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Herrschafts-Gericht [illegible].

[illegible]

1290. pr. den 18. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des [illegible] Wolfgang [illegible] von [illegible] eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, wenn sie nicht [illegible] nach den bisherigen Verhandlungen gerichtsbekannt sind, ihre Forderungen am

Freitag den [illegible] Januar 1846,
Morgens 9 Uhr,

dahier zu liquidiren und zu bescheinigen, widrigenfalls bei der weiteren Behandlung des Nachlasses keine Rücksicht mehr auf sie genommen, sondern in der [illegible] Vergleich [illegible] weiter fortgeschritten werden soll.

Dabei wird bemerkt, daß die [illegible] den Nachlaß cum beneficio angetreten haben, der bis jetzt bekannte [illegible] . . 1[illegible] fl. 33 kr. und der Passivstand . . . . . 1810 fl. 16 kr. [illegible] der [illegible] des [illegible] mit [illegible] fl. beträgt.

[illegible] am [illegible] Dezember 1845.

Königliches Landgericht [illegible].

D. l. a.

[illegible]

Liste pr. den [illegible] Dezember 1845.

[illegible] und [illegible] im Etatsjahr 1844/45 [illegible] Nachlässe.

Ablösung nach den Normalpreisen	Summe	im Geld: Grundsteuer	im Geld: Rekt-Gefälle	im Geld: Summe	in Naturalien: Korn	in Naturalien: Haber	Geldanschlag nach den Normalpreisen	Summe	Gesammt-Summe
fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.			fl. kr. hl.	fl. kr. hl.	fl. kr. hl.
21 7	20 03 [illegible]	—	—	—	—	—	—	—	22 40 2
44 [illegible] 1	33 36 1	—	—	—	—	—	—	—	33 36 1
17 33 3	19 22 —	—	—	—	—	—	—	—	19 22 —
—	16	—	—	—	—	—	—	—	16 —
—	20	—	—	—	—	—	—	—	20 —
—	—	56 — 3	6 23	[illegible]	2 1/4	1 1 2 3/4	6 05	[illegible] 6 3	67 [illegible] 2
—	—	9 12	—	9 12	—	—	—	9 12	9 12
[illegible]	[illegible]	[illegible]	6 23	[illegible]	2 1/4	1 1 2 3/4	6 [illegible]	[illegible]	[illegible]

Rentamt [illegible].
[illegible]

1052. [illegible] den 6. Dezember [illegible]

(1.)

Bekanntmachung.

Auf dem Anwesen der Wittwe [illegible] Therese Burgleher, Taglöhners-Gütlein [illegible] ist für die Verbrieften Georg und Katharina Ramerl'schen Eheleute vom [illegible] im Hypothekenbuche für die Gemeinde [illegible] laut Kaufvertrages vom [illegible] Juli 1831 Kaufschillingsrest von [illegible] eingetragen, [illegible] den gedachte Theresia Burgleher [illegible] nach vorliegendem Handschein im Jahre 1833 [illegible] zahlt hat, ohne daß die Löschung im Hypothekenbuche erfolgt ist.

Da die Hypothekargläubiger nach [illegible] lichen Dokumenten und zwar Katharina Ramerl am [illegible] Oktober 1836 und Georg Ramerl am [illegible] Oktober 1837 gestorben sind, [illegible] einem reziproglichen Testamente oder dem [illegible] bestimmt wurde, daß der überlebende Ehegatte Universalerbe des Vorverstorbenen seyn soll [illegible] werden auf Antrag der Schuldner die Intestaterben des zuletzt verstorbenen Georg Ramerl [illegible] dienmit aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche [illegible] Erinnerungen binnen [illegible] Monaten [illegible] um so gewisser geltend zu machen, [illegible] sonst die Forderung für getilgt erklärt, und [illegible] ren Löschung im Hypothekenbuche vorgenommen würde.

Burglengenfeld den [illegible] Oktober 18[illegible]

Königl. Landgericht Burglengenfeld.

Ries, Landrichter.

1059. [illegible] Dezember [illegible]

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Gläubigers wird [illegible] Anwesen der [illegible] Maria [illegible] von [illegible] bestehend in [illegible] Wohnhaus mit Stall, Stadel [illegible] [illegible] Tagw. [illegible] der [illegible] Gemeinderechte [illegible] [illegible] Gemeinde [illegible] auf [illegible] und die Gebäude mit [illegible] fl. der Bra[illegible]

[illegible]

[illegible]versicherungs-Anstalt [illegible] der [illegible] und Abgaben [illegible] Gläubiger [illegible] [illegible] versteigert werden kann, am

Mittwoch den 14. Januar 1849,
Vormittags 9 bis 12 Uhr,
in loco [illegible] in dem Wirthshause [illegible] versteigert.

Kaufsliebhaber werden [illegible] mit dem Bemerken geladen, daß der Zuschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101. der Prioritätsordnung vom Jahre 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte [illegible] sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

[illegible] den [illegible] Dezember 1848.

Königliches Landgericht [illegible]

Dr. [illegible], Landrichter.

1064. [illegible] den 11. Dezember 1848.

Bekanntmachung.

Die Administration der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank [illegible] bekannt, unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom [illegible] Mai 1848 [illegible] bekannt, daß am [illegible] Juni 1848 mit [illegible] [illegible] in Umlauf befindlichen, in dem Regierungsblatt vom 20sten November 1835 [illegible] beschriebenen alten Zehn-Gulden-Bank[illegible] bei den Bank-Cassen in München und Augsburg [illegible] worden seye, [illegible] gemäß § [illegible] der Statuten vom 1sten Juli 18[illegible] auf § 13 der Statuten neue Noten [illegible] Betrage ausgegeben, welche in dem Regierungsblatte vom 21sten Mai 1848 Nr. [illegible] genau beschrieben sind.

Zugleich wird [illegible] erinnert, daß [illegible] § [illegible] der Bankstatuten der Betrag der [illegible] und [illegible] nicht eingewechselten [illegible] [illegible] und daß sohin alle bis einschließlich 31sten Mai 1849 bei der Bank-Cassen gegen baares Geld oder neue Noten nicht umgewechselten alten Zehn-Gulden-Noten von jenem Tag an ihre Gültigkeit verlieren.

[illegible], den [illegible] November 1848.

Franz Xaver Riegler.

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

Nro. 101. Regensburg, Mittwoch den 17. Dezember 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

[illegible]
Ad Num. 7226.

[illegible] 12. Dezember 1845.
Num. Bayed. [illegible]

Belohnung edler Handlungen im Etatsjahre 1844/45 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle hat für die im Etatsjahre 1844/45 zur Anzeige gekommenen edlen Handlungen, durch welche mit besonderer Entschlossenheit aus Gefahr Menschenleben gerettet wurden, neben der öffentlichen belobenden Anerkennung von der zur Verfügung stehenden Summe von 80 fl. folgende Belohnungen zuerkannt:

1) der Webersfrau Anna Maria Ziegler, von [illegible], Königl. Landgerichts [illegible], für Rettung der [illegible] Anna Maria Ott aus dem [illegible], einen Geschenkthaler . . . 2 fl. 30 kr.
2) dem [illegible]-Stations-Commandanten, Michael [illegible], zu Schwarzenfeld, Landgerichts Nabburg, für Rettung des Knaben Wolfgang Baier aus dem Naabflusse . . . 4 fl. — kr.
3) dem [illegible] [illegible], zu [illegible], Königl. Landgerichts Neunburg v. W., für Rettung des auf dem Hammerweiher durch das Eis durchgebrochenen [illegible], Georg Hautmann . . . 8 fl. — kr.
4) der Bauersfrau Margaretha Fischer, von [illegible], Königl. Landgerichts [illegible], für Rettung der Maria [illegible] aus dem Regenflusse . . . 4 fl. — kr.

5) dem Gütler Paul Hilbatger, von ... die bei dem Brande derselbe mit ... Rettung der alten und kranken Inwohner ...
6) dem Steinmetzlehrling Georg Bohl ... mer, aus der Donau ...
7) den Schiffern Joseph Kopp, Peter Ekthauser und Sebastian Zimmer ... für die mit vielem Muth und großer ... Ortmann und Joseph Koyer, als ...
8) der Barbara Pangratz, von Zierl ... den Georg Klein, aus dem Ruderl ...
9) dem Inwohner Anton Wasch, von ... Wolfgang Stangl, dessen Mutter ... Regenflusse ...
10) dem Fischersohn Emmeram Zanker ... des Steinmetzmeisters Graf, aus der ...
11) dem ledigen Inwohner Joseph Ba... für die Rettung des Schmidmeisters ... Anlaß des Wolkenbruchs vom Jahr ...
12) dem Gendarm N. Reinsfeld, von ... dem Fahrenbache ...
13) der Margaretha Seiz, ten Große ... Andreas Weiß, aus der Mondreb ...
14) dem Fischer Simon Vogel und de... gerichts Wörth, für die Rettung de... der Donau bei dem Eisgang vom ...

Indem die unterfertigte Stelle ... ausgesprochenen Belohnungen ... zur ...

a) dem Badgarten-Besitzer ... aus der Ilz,
b) dem Bauern Johann Meier von ... des Kinders Michael Mayer, aus ...
c) dem Joseph ... und Johann ... wegen Rettung der Eva Frechl,
d) dem Taglöhner ... Urban vom ... Stadtgraben,
e) dem Schreiner Eichhorn ... Walde... Johann Merkl, aus der ...
f) der Anna Frey, Anna Kramp, ... wegen Rettung der Bäckersfrau Anna ...

[illegible]

g) dem Joseph Kr[illegible]pner und Peter H[illegible]el von [illegible], wegen Hilfeleistung bei der bereits unter Nro. 3. angeführten Rettung des Georg Hautmann,

h) dem Corporal Joseph M[illegible]ziker, vom Königl. Infanterie-Regiment [illegible], wegen Rettung des Sebastian Renner(?), aus der Donau,

i) den Gendarmen zu Pferd Franz Wolfsteiner und Joseph Grabl(?), wegen Rettung des Gütlers Leonhard Dallmaier(?) von [illegible], von der Gefahr des Erfrierens,

k) den Schiffern Joseph und Johann Kopp und Georg Weyherer(?) von [illegible], k. Landgerichts Regenstauf, wegen Rettung des Johann Häkl(?), aus der Donau,

l) dem Martin Hambs(?) von Roding, wegen Rettung der Anna Maria Heigl, aus dem [illegible]bach,

m) dem Joseph Koller von [illegible]bach, Landgerichts Roding, wegen Rettung des Knaben Wolfgang Rell(?), aus dem Regen,

n) dem Privatier Christian Buchberger zu [illegible], wegen Rettung des Knaben Johann Fichtelscherer(?), aus der Donau,

o) dem Adam Liebl von [illegible]reuth, Herrschaftlichen [illegible], wegen Rettung des Knaben Johann Königsberger(?), aus dem Altbache,

p) dem Adam Berg von [illegible]reuth, wegen Rettung des Müllers(?) Johann Kraus, aus dem Altbache,

die wohlverdiente öffentliche Belobung hiemit ertheilt.

Regensburg den 13ten Dezember 1843.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

I. A. d. k. R.-P.

Hoffell(?).

Wittmann.

[illegible]. pr. den 18. Dezember 1843.

Ad Num. [illegible]. Num. Exped. [illegible].

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichts-Bezirk [illegible] pro 1842/43 betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die superrevidirte Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk [illegible] pro 1842/43 läßt folgende Resultate entnehmen, welche auf den Grund der Bestimmungen des Artikels XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22sten Juli 1819 hiemit veröffentlicht werden:

Einnahmen:

		fl.	kr.	hl.
1)	Aktiv-Rest aus der Rechnung 1841/42	90	20	2
2)	Zuschuß aus dem Kreisfond für den [illegible]	50	—	—
3)	Erhobene Umlagen	[illegible]	24	—
	Summa aller Einnahmen	[illegible]	44	2

Ausgaben:

		fl.	kr.	hl.
1)	Auf Unterhaltung der Straßen	144	—	—
2)	Auf Impfwesen(?)	130	24	—
3)	Auf [illegible]	64	16	—

4) Auf Verpflegung der [illegible] [illegible]

5) Auf Remunerirung des Bezirks- [illegible]

6) Auf Sustentation der Hebammen [illegible]

[illegible]

Die Einnahmen betragen [illegible]

Die Ausgaben betragen [illegible]

Regensburg den 18ten Dezember [illegible]

K. Regierung der Oberpfalz und [illegible] von Regensburg, Kammer des Innern.

[illegible]

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

1817.

[illegible] Dezember

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahn-Commission zu Nürnberg vom [illegible] zember 1845, Nro. [illegible], und [illegible] [illegible] Genehmigung werden

Dienstag am [illegible] Januar 1846

Vormittags [illegible] Uhr,

bei der unterfertigten Polizeibehörde [illegible] Landgerichts-Gebäude [illegible] Eisenbahn-Arbeiten im Wege der allgemeinen schriftlichen Submission an den Wenigstnehmenden zur Ausführung [illegible] werden, nämlich

das VIIte. [illegible] Profile [illegible] umfasse [illegible] in die [illegible] Zirndorf [illegible] Arbeiten [illegible] der unterfertigten Section, welche enth.

1) Erdarbeiten, veranschlagt zu [illegible] fl. 37 kr.

2) Kunstbauten, einschließig der [illegible] Lieferung der Werksteine [illegible] fl. 51 kr.

[illegible]

3) Herstellung und [illegible] der Wegübergänge . . . [illegible] fl. 15 kr.

4) Lieferung der Werksteine für den [illegible] . . . [illegible] fl. [illegible] kr.

[illegible]

[illegible] zu gewärtigen.

[illegible] am [illegible] Dezember 1845.

K. Landgericht [illegible] — K. [illegible]

[illegible] — [illegible]

[illegible]

1808. pr. den 1[illegible]. Dezember 1845.

Steckbrief.

Am Sonntag den [illegible] November d. Js., Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, befand sich die Müllerswittwe, Anna Dürnberger, zu [illegible]mühle, [illegible], welche eine Einöde bildet, allein zu Hause in ihrer Wohnstube, als [illegible] zwei unbekannte Bursche in solche eintraten, und Einer derselben, mit einem Terzerol bewaffnet, sie mit der Bedrohung des Erschießens aufforderte, anzugeben, wo sich ihre Baarschaft befinde, während der Andere sie am Halse [illegible].

Die Räuber erbrachen hierauf [illegible] einen [illegible] und einen kleinen [illegible] Kasten, aus welchen sie 280 bis 290 fl. baares Geld, bestehend aus einigen neuen Guldenstücken, ganzen Kronenthalern, [illegible] Konventionsthalern, [illegible], Sechsern und Groschen, entwendeten.

Nachdem die Entwendung des Geldes vollbracht war, warf einer der Räuber die Wittwe Dürnberger auf die [illegible], und band sie an Händen und Füßen, worauf sich beide Räuber in das [illegible] gegen [illegible] zu [illegible].

Man setzt nun die sämmtlichen Polizeibehörden [illegible], wegen der bisher noch unbekannten Räuber, so wie wegen des geraubten Geldes [illegible] zu verfügen, und von den [illegible] Resultaten gefälligst Nachricht hieher zu geben.

[illegible] den [illegible] Dezember 1845.

K. Landgericht [illegible].

[illegible].

Personal-Beschreibung der beiden Räuber.

Dieselben sind große, hagere Bursche von [illegible] bis 30 Jahren.

Beide hatten einen [illegible], [illegible] Bart, schwarze Haare und dunkle Augen.

Ferner haben beide runde, [illegible] Gesichter, mit runden Kinn, kleinen Munde und [illegible] Nase.

Sie sprechen den [illegible] Dialekt.

Am Kopfe tragen sie gewöhnliche Bauernhüte mit schwarzen Schnüren.

Am Leibe tragen sie abgetragene Jacken von [illegible] mit [illegible]; lange Hosen von [illegible], und an den Füßen [illegible] Stiefel.

1810. pr. den 14. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

[illegible]

Der [illegible] Wolfgang [illegible], von [illegible], [illegible] mit seinem Eheweib und seinen vier [illegible] Kindern nach [illegible] ausgewandert.

Alle diejenigen, [illegible] für einen [illegible] an [illegible] Forderungen zu machen haben, haben diese binnen 30 Tagen, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, bei dem unterfertigten Amte anzumelden.

[illegible] den [illegible] November 1845.

Königliches Landgericht [illegible].

[illegible], Landrichter.

[illegible]. pr. den 13. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des [illegible] Andreas Graf zu [illegible], welches er zu [illegible] besitzt, im Wege der [illegible] öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 12ten Jänner 1846,
Morgens 9 — 11 Uhr,

im diesseitigen [illegible] anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken

eingeladen, daß Gerichtsunbekannte sich [illegible] Leumund und Zahlungsfähigkeit durch [illegible] Zeugnisse auszuweisen haben.

Der Zuschlag wird nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen, vorbehaltlich der §§. [illegible] bis 101. der Prozeßnovelle vom 17ten November 1837.

Beschreibung.

1) Das Wohnhaus, Pl.-Nro. [illegible], mit Stall, Schupfe und kleinem Keller unter einem Dache, Haus-Nro. 56, [illegible] Dez. [illegible] Bonität angehörig, Werth [illegible]
Die drei Wurzgärtlein, Pl.-Nro. [illegible] 5 Dezim., Werth 30 fl.
2) Das Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, Werth 6 fl.
3) Der Sonnhofgarten, 60 Dez., 7ter Bonität, Pl.-Nro. 214, Werth 60 fl.
4) Das Sonnhoffeld, Pl.-Nr. 215, [illegible] 53 Dez. betragend, der [illegible] Bonität gehörig, Werth 170 fl.

Die Gebäude sind mit 300 fl. versichert. Auf dem Anwesen ruhen 600 fl. Hypothekschulden.

[illegible] den 2ten Dezember 1838.

Königliches Landgericht [illegible]

Frhr. von Lichtenstern.

1021.

Schul-Beneficium Kelheim. pr. den [illegible] Dezember

Durch die Beförderung des Schulbeneficiaten Herrn Joseph Weininger wurde das Schulbeneficium erledigt.

Die Erträgnisse dieses Beneficiums belaufen sich nach der im Jahre 1834 [illegible] auf jährlich [illegible] fl. 29 [illegible]
die Lasten auf [illegible] fl. [illegible]
Rein-Ertrag [illegible] fl. 41 [illegible]

Der Schulbeneficiat ist verbunden, alle Tage ein Amt zu halten, an Sonn- und Feiertagen die Frühmesse, und wöchentlich zwei [illegible] zu lesen; ferner als Lehrer der I. und II. [illegible] lateinischen Schule den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

[illegible]

binnen drei Wochen

bei dem unterzeichneten Magistrate einzureichen [illegible]

Den [illegible] Dezember 1838.

Stadt-Magistrat Kelheim.

[illegible], Bürgermeister.

1022.

Meßnerdienst-Erledigung. pr. den 14. Dezember [illegible]

Durch den Tod des [illegible] ist der Meßnerdienst [illegible] erledigt worden [illegible]

Die Einkünfte dieses Dienstes bestehen:

I.

In Geld aus verschiedenen Stiftungskassen . . . 141 fl. 32 kr. 2 hl.

II.

In Naturalien.

1) 12 Klafter Holz [illegible] à 2 fl. 30 kr.	[illegible] fl.	— kr.	— hl.
2) [illegible]	7 fl.	— kr.	— hl.
3) [illegible]	[illegible] fl.	48 kr.	— hl.
4) [illegible]	3 fl.	— kr.	— hl.
5) [illegible]	7 fl.	15 kr.	— hl.
[illegible]	20 fl.	— kr.	— hl.
Summe der Bezüge	[illegible] fl.	37 kr.	2 hl.

Kosten:

1) zur Beheizung der [illegible] 2 Klafter Holz à 3 fl. 30 kr. . . . . 7 fl. — kr. — hl.
2) jährliches [illegible] für die [illegible] Hardmann . . . 30 fl. — kr. — hl.
3) für jährliche Miethung derselben . . . . . . 12 fl. — kr. — hl.
4) an [illegible] 1 Schäffel Korn zu [illegible] . . . 7 fl. 30 kr. — hl.

Summe der Kosten 56 fl. 30 kr. — hl.

Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 20sten Januar 1845 an den [illegible] Stadtmagistrat und Pfarramt einzureichen.

[illegible] den [illegible] Dezember 1845.

Stadt-Magistrat und Stadtpfarramt [illegible].

[illegible], [illegible],
Bürgermeister. Dechant u. Stadtpfarrer.

Rentamtliche Bekanntmachungen.

[illegible]. [illegible] den 18. Dezember 1845

(2.)

Bekanntmachung.

Durch [illegible] vom [illegible] August 1845. [illegible] ist [illegible] bekannt gemacht worden, daß [illegible] Reklamationen gegen das [illegible], [illegible]

„gegen [illegible] und Einführung,
„gegen [illegible] der [illegible]
„[illegible], dann gegen die [illegible] der
„Jagd-, Fischwasser-, [illegible] und [illegible]
„[illegible]-Berechtigungen?"

beim K. Rentamte [illegible] in der Zeit vom 1sten Januar 1845 bis 1sten Januar 1846 anzubringen sind.

Alle Besitzer solcher Rechte und alle Pflichtigen werden nun wiederholt aufgefordert, innerhalb dieser [illegible] Frist alle Berechtigungen in dem ganzen Umfange ihrer Rechte und Pflichten dem Königl. Rentamte zur Berichtigung und Vervollständigung des Catasters anzuzeigen, weil nach Ablauf dieser Frist solche Reklamationen nicht mehr angenommen werden können.

Zur [illegible] der Reklamationen gegen eine [illegible] [illegible], sowohl im [illegible] als [illegible]-Cataster, [illegible] § 94 des [illegible] [illegible], und es können solche Reklamationen jederzeit erhoben werden. Damit jedoch die nach dem Jahre 1845 [illegible] [illegible] des [illegible], soweit es thunlich ist, auch von solchen Fehlern frei werde, ist es sehr wünschenswerth, daß auch diese Reklamationen im Laufe des [illegible] Jahres zur Anzeige kommen.

[illegible] am [illegible] Dezember 1845.

Königliches Rentamt [illegible].

[illegible].

[illegible] Anzeige der [illegible] Schranne.
Vom 13. Dezember 1845.

Getreide-Gattung	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	Verkaufs-Preis: Höchst. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minder fl.	kr.	[illegible]: [illegible] fl.	kr.	[illegible] fl.	kr.
	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]										
Waizen	38	[illegible]	[illegible]	360	10	[illegible]	[illegible]	[illegible]	34	21	4	—	—	[illegible]	[illegible]
Korn	—	[illegible]	[illegible]	103		[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	—	—	[illegible]
Gerste	[illegible]	[illegible]	[illegible]	227	[illegible]	17	[illegible]	17	9	16	44	—	—	—	[illegible]
Haber	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	—	7	5	6	[illegible]	6	25	—	—	—	5

Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreise [illegible] fl. [illegible] kr.

Viktualien-Taxe im Polizeibezirk [illegible] Regensburg Monat December 1863

Brod-Taxe.

Ein Paar Semmel zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Kipfel zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Roggenlaib zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Laib schwarzes Brod zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Laib schwarzes Brod zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Kipf oder Knopel zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]
Ein Kipf zu	[illegible]	[illegible]	[illegible]

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter [illegible]

1 " " bei den Wirthen [illegible]

Ein Pf. gutes Ochsenfleisch kostet [illegible]
bei den bürgl. Fleischbankmetzgern [illegible]

Ein Pf. Rind- oder Kuhfleisch [illegible]

Mehl-Tax.

[illegible]

Viktualien-Preise

Gerollte Gerste, feine, die Maß [illegible]
" " mittlere [illegible]
" " grobe [illegible]
Erbsen, gerollte, die Maß [illegible]
" ungerollte [illegible]
Linsen, rothe [illegible]
" weiße [illegible]
Hirsen, die Maß [illegible]
Hanfkörner, die Maß [illegible]
Haferkern, die Maß [illegible]

[illegible]

Regensburg [illegible]

Stadt-Magistrat [illegible]

Königlich Bayerisches

Intelligenzblatt

für die

Oberpfalz und von Regensburg.

№. 102. Regensburg, Samstag den 20. Dezember 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

[illegible]. ad den 17. Dezember 1845.
Ad Num. 7[illegible]. Num. Regsd. [illegible].

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der [illegible] der [illegible] hat bis jetzt dem [illegible] vom [illegible] Dezember 1843 (Intelligenz-Blatt Seite [illegible]) im bezeichneten Betreff noch nicht entsprochen.

Derselbe werden daher an dieses [illegible] erinnert, und haben den [illegible] binnen 8 Tagen durch Vorlage der [illegible] oder [illegible] zu leisten.

Regensburg, den 13ten Dezember 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In [illegible].

[illegible]

[illegible]

1837.
Ad Num. 7066.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster ... der König, auf so lange ... Dieselben ... des Rechtes der Wiedererhöhung ... 1844, die Errichtung und ... des ... Gulden festgesetzte ... auf zwei Gulden ... Kenntniß gebracht wird.

Regensburg, den ... Dezember 18..

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

1838.
Ad Num. ...

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem dem zum rechtskundigen ... Herrmann Roth ... erneuerten Wahl vom ... dieses Monats gewählte, und unterm Heutigen bestätiget, ... Kirchner, zu ... bekannt gemacht wird.

Regensburg den 14ten Dezember 18..

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

1839.
Ad Num. 7852.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

... durch allergnädigste ... des ... Landgerichts ..., in katholischen ... Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der ... Regensburg ... und wird von dem jeweiligen ... Pfarrer ...

Die Einnahmen dieser Pfründe betragen nach der jüngst revidirten Fassion:

1) an ständigem Gehalte	96 fl.	37	kr.
2) aus Realitäten	109 fl.	30	kr.
3) aus Rechten	226 fl.	[illegible]	kr.
4) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	435 fl.	18	kr.
5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	10 fl.	—	kr.
6) an Nebenbezügen für den Hilfspriester	130 fl.	—	kr.
	1007 fl.	[illegible]	kr.
Die Lasten dagegen betragen	394 fl.	30	kr.

Bemerkt muß jedoch werden, daß durch die in Folge Allerhöchsten Rescripts vom 17ten April laufenden Jahres geschehene Umpfarrung der Ortsgemeinde [illegible] nach Furth, sich an Taxen, Stolgebühren und Sammlungen fortan eine Mindereinnahme von 10 fl. [illegible] kr. ergeben wird, so daß ein Reinertrag von 604 fl. [illegible] kr. verbleibt.

Zur Uebernahme der Pfarr-Oeconomie ist ein Capital von beiläufig 800 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre vorschriftsmäßigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der vorgesetzten Königl. Regierung einzureichen.

Regensburg den 18ten Dezember 1846.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abwes. Präsid.

[illegible]

[illegible]

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

[illegible] ad [illegible] 12. Dezember 1846.

(3.a)

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom [illegible] December 1846, Nro. [illegible], soll [illegible] werden

Dienstag am 12ten Januar 1847, Vormittags 9 Uhr,

bei der unterzeichneten [illegible]-Behörde im K. Landgerichts-Gebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das [illegible], der Profile 75 bis 11 umfassende, [illegible] lange, in die Markungen [illegible] fallende Arbeitslos der [illegible] Section, welches enthält:

1) Erdarbeiten, veranschlagt zu [illegible] fl. [illegible] kr.
2) Kunstbauten, einschlüssig der Lieferung der [illegible] . [illegible] fl. [illegible] kr.
3) [illegible] und [illegible] der [illegible] . . . [illegible] fl. [illegible] kr.
4) Lieferung der Materialien für den [illegible] . [illegible] fl. [illegible] kr.

Summe [illegible] fl. 3 kr.

[illegible], Pläne und Kostenanschläge liegen vom [illegible] December 1846 an im Bureau der unterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in verschriebenmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 14ten Januar 1846 Abends [illegible] Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 15ten Januar 1846 Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 3, 4, 5, 9 und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom [illegible] Januar 1844 [illegible] angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Versteigerungs-Termine sich persönlich oder durch genügend bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Augsburg am 12ten Dezember 1845.

K. Landgericht Göggingen. — K. Eisenbahnbau-Sektion.

Vorstand krank

Weinz, Assessor. — Thena, Sekt.-Ing.

[illegible]

pr. den 1[illegible] Dezember 1[illegible]

(1.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom [illegible] Dezember 1845, Nro. [illegible], und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am [illegible] Januar 1846

Vormittags [illegible] Uhr,

bei der unterzeichneten Polizeibehörde im Amtslokale, nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten [illegible] der

allgemeinen schriftlichen Submission an den [illegible] zur Ausführung [illegible] gegeben werden, nämlich:

das [illegible] den Profilen Nr. [illegible] [illegible] gelegenen [illegible] Grund [illegible], wie in der [illegible] Unternehmungs-[illegible] Arbeitslos [illegible] unterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Sektion, [illegible]

[illegible] die Ausführung der Erdarbeiten, veranschlagt zu . . . [illegible]

die Ausführung der Kunstbauten, [illegible] der [illegible] des Materials, veranschlagt zu . . . [illegible]

die Lieferung und Verarbeitung des Materials zur [illegible] und [illegible] zu den [illegible] . . . [illegible]

Im Ganzen [illegible]

[illegible]

Die Submissionen selbst müssen in verschriebenmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis [illegible] Januar 1846, Abends [illegible] Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis [illegible] Januar 1846, Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

[illegible]

[illegible], am [illegible] Dezember 1845.

Königl. Bayer. Landgericht. — K. Eisenbahnbau-Sektion.

[illegible], Landr. — Kohler, Sekt.-Ing.

1062. pr. den 6. Dezember 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 13ten Dezember 1845, Nro. 21,[illegible], und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am 14ten Januar 1846, Vormittags 9 Uhr,

bei der unterzeichneten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich

die zwischen den Profilen Nro. 55 und [illegible] zwischen Nordheim und Donauwörth [illegible] lange Abtheilung B des zweiten Loosés der [illegible] Sektion, welche enthält:

1) Erdarbeiten, veranschlagt zu	[illegible] fl. 18 kr.
2) Kunstbauten, sammt Lieferung der Materialien, jedoch ausschließlich des Eisen-Materials für die Kunstbauten	78128 fl. 9 kr.
3) Vollendung der Weg-Übergänge (Chaussirung u. Pflasterung)	[illegible] fl. 14 kr.
4) Verlegung der Staatsstraße von Donauwörth nach [illegible]	[illegible] fl. 18 kr.
5) Lieferung und Verwendung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn	[illegible] fl. [illegible] kr.
im Ganzen	[illegible] fl. 22 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom [illegible] Dezember 1845 an im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Sektion zu [illegible] Einsicht offen vor, wo auch die [illegible] Submissions-Formulare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 13. Januar 1846, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterzeichneten Behörden, oder bis 13ten Januar 1846, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg [illegible] eingereicht seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 13. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom [illegible] Juni 1844 Nro. [illegible] angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Versteigerungs-Termine sich persönlich oder durch gehörig bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und, wenn solches verlangt wird, ihre Unternehmungs- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den sofortigen Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth am 15ten Dezember 1845.

Königl. Bayer. Landgericht.
[illegible], Landr.

K. Eisenbahnbau-Sektion.
[illegible], Sekt.-Ing.

1063. pr. den 18. Dezember 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Entschließung der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom 13ten Dezember 1845 Nro. 16922 und vorbehaltlich deren Genehmigung werden

Mittwoch am 14ten Januar 1846, Nachmittags 3 Uhr,

bei der unterzeichneten Polizeibehörde im Rathhause zu Augsburg nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung und zwar nach einzelnen Handwerken vergeben werden, nämlich:

die III. Abtheilung der Hochbauten des Bahnhofes in Augsburg, bestehend aus dem Werkstättgebäude N. III mit den dazu gehörigen Remisen und Vorräthen veranschlagt:

1) der Grund-, Maurer- und Steinmetz-Arbeiten ausschließlich des Mauersteins zu	[illegible] fl. 27 kr.
2) Zimmerarbeit	[illegible] fl. — kr.

3) Schreinerarbeit	3090 fl.	38
4) Schlosser- u. Schmid-Arbeit	1276 fl.	52
5) Glaserarbeit	735 fl.	50
6) Spängler-, Kupferschmid- und Ziegeldecker-Arbeit	1622 fl.	34
7) Anstreicherarbeit	700 fl.	10
8) Hafnerarbeit	256 fl.	12
im Ganzen	[illegible] fl.	50

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschläge liegen vom [illegible] Dezember 1845 an im Bureau-Lokale der mitunterzeichneten k. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in schriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 13ten Januar 1846, Abends 6 Uhr, entweder bei den der [illegible] unterfertigten Behörden, oder bis 12ten Januar [illegible], Abends 6 Uhr, bei der k. Eisenbahn-Commission in Nürnberg franko eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung der in §§. 2. a [illegible] und 14. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom [illegible] Juni [illegible] Reg. Blatt [illegible] angedrohten, oben angegebenen Folgen gehalten, am Verakkordirungs-Termine persönlich oder durch [illegible] Stellvertreter [illegible] zu erscheinen, um, wenn es verlangt wird, ihre Uebernahme- und Zahlungsfähigkeit sogleich [illegible] nachzuweisen, [illegible] den bedingten Kautionen [illegible].

Augsburg am 1[illegible]ten Dezember 1845.

Magistrat der Stadt Augsburg.
Der I. Bürgermeister:
[illegible]

K. Eisenbahnbau-Sektion [illegible].
[illegible], Sektions-Ingenieur.

1[illegible].

[illegible] den 1[illegible]. Dezember [illegible]

Bekanntmachung.

In der Nacht vom [illegible]ten auf den [illegible]ten [illegible] Monats wurde aus dem [illegible] des [illegible]

[illegible] Offenbach von [illegible] [illegible] mit [illegible] und [illegible]

Der [illegible] [illegible] Werth ist zu [illegible] [illegible] Größe und [illegible] [illegible] Farbe, [illegible] [illegible] Größe eines [illegible]; er wird [illegible] und [illegible] auf 10 fl. geschätzt.

Da bis zur Zeit der Thäter nicht ermittelt werden konnte, so ersucht man alle Justiz- und Polizei-Behörden, [illegible] [illegible] und [illegible] Ergebnisse [illegible] mitzutheilen.

[illegible] den [illegible]ten Dezember 1845.

Königliches Landgericht [illegible].

Der Königl. Landrichter:
[illegible]

1[illegible].

[illegible] den 1[illegible]. Dezember 1845.

Versteigerung.

Da bei dem durch Ausschreibung vom [illegible] September l. Js. auf den [illegible] [illegible] Termine zum Verkaufe des [illegible] [illegible] des [illegible] [illegible] [illegible] sich [illegible] [illegible] hat, so wird [illegible] Versteigerungstermin auf

den 31ten Dezember l. Js.
früh 10 Uhr,

im [illegible] zu [illegible] anberaumt, wo [illegible] [illegible] der Zahlung nach §. [illegible] des Hypothekengesetzes, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth [illegible].

[illegible] Gläubiger haben sich [illegible] [illegible] auszuweisen.

[illegible] am [illegible]ten November 1845.

Königliches Landgericht.
[illegible], Landr.

1[illegible].

[illegible] den 1[illegible]. Dezember [illegible]

Bekanntmachung.

[illegible] [illegible] [illegible], [illegible] von [illegible] [illegible], [illegible] mit Frau und 5 Kindern [illegible] [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] Es werden [illegible] die [illegible], welche

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]

Freitag den [illegible] Januar 1846.

[illegible] 9 Uhr,

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zu machen, als [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] werden [illegible].

[illegible] am [illegible] Dezember 1845.

Königl. Landgericht [illegible].

[illegible].

1807. [illegible] den 10. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

Auf [illegible] [illegible] [illegible] wird das [illegible] des Jakob [illegible] von [illegible], dem öffentlichen Verkaufe [illegible] und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 16ten Januar 1846,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im [illegible] [illegible] anberaumt.

[illegible] werden hiezu mit dem [illegible] eingeladen, daß sich [illegible] über [illegible] und [illegible] durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Der Zuschlag wird nach §. 64. des Hypothekengesetzes erfolgen.

Beschreibung:

1) Das Wohnhaus, Stadel, Stall, Schweinstall, [illegible] und [illegible], Pl.-Nro. [illegible], od. 11 Dez., Werth 900 fl.
2) [illegible], [illegible] und [illegible], od. [illegible] Dez. [illegible], Werth 50 fl.
3) Das [illegible] [illegible] auf dem [illegible], od. [illegible] Tagw. [illegible] Dez., Pl.-Nro. [illegible], Werth [illegible] fl.

Sämmtliche Realitäten werden [illegible] [illegible] fl.

[illegible] den [illegible] Dezember 1845.

Königliches Landgericht [illegible].

Freiherr von [illegible].

1808. [illegible] den 17. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

Im Wege der [illegible] wird das [illegible] der Georg [illegible] [illegible] zu [illegible], bestehend:

A. aus dem [illegible] [illegible] zu [illegible], wozu gehören:

1) ein Wohnhaus mit Stall, angebautem [illegible], Stadel, Schweinstall, [illegible] rc.;
2) ein Garten, [illegible] Tagw. [illegible] Dez.;
3) an Aeckern 12 Tagw. [illegible] Dez.;
4) an Wiesen [illegible] Tagw. [illegible] Dez.;
5) an [illegible] [illegible] Tagw. [illegible] Dez.;
6) an [illegible] [illegible] Tagw. [illegible] Dez.;
7) ein [illegible] an den noch [illegible] Gemeindegründen.

B. dem [illegible], [illegible] des [illegible] [illegible], wozu gehören:

1) an Aeckern [illegible] Tagw. [illegible] Dez.;
2) an Wiesen [illegible] Tagw. [illegible] Dez.;
3) an [illegible] [illegible] Tagw. [illegible] Dez.;
4) an [illegible] [illegible] Tagw. 12 Dez.;
5) ein [illegible] an den noch [illegible] Gemeindegründen,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgesetzt, und ist hiezu

auf Dienstag den 24. Februar l. Js.,

Vormittags 9 Uhr,

im [illegible] [illegible] [illegible] anberaumt.

Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit ausweisen können, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß diese [illegible] [illegible] nach der gerichtlichen Schätzung vom [illegible] März l. Js. einen Werth von [illegible] fl. haben, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und mit 5 Prozent [illegible] [illegible], daß ferner das [illegible] über die auf diesen [illegible] noch [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] zur Einsicht vorliege, und der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und [illegible] der Bestimmungen der §§. [illegible] — [illegible] der [illegible] vom [illegible] November 1837 erfolge.

[illegible] den [illegible] Dezember 1845.

Königl. Landgericht [illegible].

[illegible].

1939.

pr. den 14. Dezember

Edictalladung.

Der Schloß-Capellen-Stiftung [illegible] fe[illegible] die nachstehend bezeichneten Urkunden, nämlich:

1) ein Schuld- und Hypothekbrief der [illegible] hard Hofmann'schen Söldners-Ehe[illegible] von Urtemfoflern, über [illegible] fl. zu 4 Pro[illegible] verzinslich, ausgestellt vom ehemaligen [illegible] Patrimonialgerichte Urtemfollern unterm [illegible] Dezember [illegible], und

2) ein Schuld- und Hypothekenbrief der [illegible] Paul Seidl'schen Ehe[illegible] von [illegible], über [illegible] fl. zu 4 Prozent verzinslich, gefertigt vom Patrimonialgerichte [illegible] unterm 14ten August [illegible],

welche seit längerer Zeit vermißt werden, deren Inhaber nicht ausgeforscht werden [illegible].

Es ergeht demnach an den unbekannten [illegible] haber dieser Urkunden anmit die Aufford[illegible] dieselben binnen 6 Monaten von [illegible] vorzuweisen, widrigenfalls sie für kraftl[illegible] klärt werden.

Amberg den 2ten November 1845.

Königl. Landgericht Amberg.

Lindig.

1940.

pr. [illegible] Dezember

Edictal-Citation.

Nachstehende Schuldurkunden [illegible] abgängig:

1) Eine ohne Zweifel [illegible] der [illegible] fürstlichen Landesdirektion [illegible]

1941.

[illegible]

Seine Majestät der König [illegible] der [illegible] des bisherigen [illegible] Landgerichts [illegible] Landgerichts Neumarkt [illegible]

Seine Majestät der König [illegible] die katholische Pfarrei [illegible] alten Kapelle in Regensburg [illegible]

[illegible] Regierungs-[illegible] Schulbienst zu [illegible] Steinmayer von Freiburg übertragen.

[illegible]

Ottenstein, am 15ten November 1845.

K. Bayer. Landgericht Ottenstein

v. Camerloher.

[illegible]

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 103. Regensburg, Mittwoch den 24. Dezember 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

1848. [illegible] 1845.
Ad Num. 7888. Num. Exped. 9672.
[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obwohl durch die Ausschreibung vom 4ten Dezember 1841 (Kreis-Intelligenzblatt Nro. 51. S. 1977 — 1980) die höchste Entschließung bezeichneten Betreffs vom 26ten November 1841 bekannt gemacht wurde, nach welcher einem bereits in das Conscriptionsalter eingetretenen Jüngling die Staatsbewilligung Behufs der Verehelichung nicht mehr gestattet ist, so werden doch noch fortwährend solche Gesuche von den Conscriptions-Behörden vorgelegt, welche auf den Grund obiger höchster Entschließung abgewiesen werden müssen.

Um derlei vergebliche Gesuche zu vermeiden, werden sämmtliche Conscriptions-Behörden hiemit angewiesen, die oben berührte Ausschreibung in den Gemeinden mit der Belehrung bekannt machen zu lassen, daß jene Jünglinge, welche in den Fall kommen, vor erfüllter Militärpflicht die Ansässigmachung und Verehelichungs-Bewilligung nachzusuchen, und Caution zu leisten vermögen, ihr desfallsiges Gesuch vor dem zurückgelegten zwanzigsten Lebensjahre anzubringen haben.

Da übrigens gemäß §. 68. Nro. 1. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht werden, die Armee-Pflicht vor dem Ablaufe des gesetzlichen Termins ausnahmsweise schon dann endet, wenn, und sowie sie mit Gebrechen behaftet

sind, welche sie zum Dienste der ... genehmiget werden, ...
nächst gelegene Commandantschaft ...
Commission zur ärztlichen Untersuchung ...
Zeugnisse über dessen körperliche ...
Verfügung mittheile, welche sie im ...
vorzulegen hat, um erforderlichen Falles ...
mission erholen und auf den Grund desse...
schreiben zu können.

Sammtliche Conscriptionsbehör...

Regensburg den ...

Königl. Regierung der Oberpfa...

1843.

Ad Num. ...

... Regensburg, Kammer des Innern.

Seiner Majestät des Königs.

... Regensburg, Kammer des Innern.

Im Namen

Königl. Regierung der Ober...

... Majestät des Königs von Bayern.

Im Namen Seiner ...

[illegible] [illegible] Dezember [illegible] [illegible] zur Wissenschaft und Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Amberg den [illegible] Dezember 1848.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

[illegible], Sekretär.

[illegible]

Königreich Bayern,

Justiz-Ministerium.

[illegible]

Das Königl. Justiz-Ministerium findet sich [illegible] veranlaßt, die [illegible] Gerichte aufmerksam zu machen, daß [illegible] §. [illegible] des [illegible] vom 17ten November 1837, in Uebereinstimmung mit §. 4. Abs. 2. dieses Gesetzes, [illegible]

Das Königliche Appellationsgericht erhält den Auftrag, die [illegible] Gerichte seines Bezirkes von gegenwärtiger [illegible] in Kenntniß zu setzen.

München den [illegible] Dezember 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Schrenk.

An das K. Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Haller.

[illegible]

[illegible] zu den 31. Dezember 1848.

Aufforderung.

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichtshofes befindet sich ein [illegible] Depositum im Betrage von [illegible] fl. [illegible] kr.

Da der Eigenthümer dieses Depositums bisher nicht ausgeforscht werden konnte, so werden alle Jene, welche hierauf Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, solche um so gewisser binnen **sechs Monaten** von heute an [illegible] geltend zu machen, widrigenfalls diese Gelder als [illegible] an den Königl. Fiskus verabfolgt würden.

Amberg den 19ten Dezember 1848.

Königliches Appellationsgericht der Oberpfalz und von Regensburg.

von Schmitt, Präsident.

[illegible], Sekr.

Kreis- und Stadtgerichtliche Bekanntmachungen.

1846.

Bekanntmachung.

Bei einer gerichtlichen Haussuchung [illegible] nachstehende, höchst wahrscheinlich [illegible] Gegenstände aufgefunden:

1) [illegible]
2) eine Pfetkette zu 13 G.
3) zwei dritt. zu 11 G.
4) eine Sperrkette zu 13 G.
5) eine detto zu 11 G.
6) [illegible]
7) 3 [illegible] und eine [illegible] zu
8) ein [illegible] Radschuh zu 6.
9) drei [illegible] zu 7 G.
10) eine eiserne [illegible]
11) ein [illegible] ohne Stiel
12) [illegible] Fleischhacker
13) zwei Hacken ohne Stiel
14) ein Wagenschlüssel.
15) ein detto.
16) eine [illegible]
17) eine detto.
18) eine Zimmerklammer.
19) eine Portion altes Eisen.
20) ein Bügeleisen.
21) zwei Bügelstähle.
22) ein eisernes Gewicht zu 10 G.
23) ein detto zu 4 G.
24) ein detto zu 2 G.
25) ein detto zu 2 G.
26) ein Bügeleisenrost.
27) ein messingenes [illegible]
28) [illegible] Einsatzgewicht [illegible]
29) ein messingenes Einsatzgewicht [illegible]
30) ein detto zu 3 G.
31) ein messingenes Gewicht zu 2 G.
32) ein detto zu 4 G.
33) ein detto zu 2 G.

34) ein [illegible] Gewicht zu 1 G.
35) ein detto zu 8 Loth.
36) ein detto zu 8 Loth.
37) ein [illegible]
38) ein [illegible]
[illegible] mit J. T. M. gezeichnet.
39) [illegible]
40) ein [illegible] mit J. T. [illegible]
41) ein detto mit J. T. [illegible]
42) [illegible]
43) [illegible]
44) ein [illegible] zu 11 Ellen.
45) ein [illegible] zu 7½ Ellen.
46) ein [illegible]
47) ein [illegible] Ellen.
48) ein detto zu 3 Ellen.
49) ein detto zu 3 Ellen.
50) ein detto zu 3 Ellen.
51) [illegible]
52) ein Stück [illegible] zu 10 Ellen.
53) ein Stück detto zu 10 Ellen.
54) ein [illegible]
55) ein detto.
56) ein detto.
57) ein detto mit [illegible] gemerkt.

58) ein langes Tafeltuch von Hausleinen mit C. K. 4. blau gezeichnet.
59) ein Tischtuch mit J. C. M. 2. roth gezeichnet.
60) ein Tafeltuch ohne Zeichen.
61) ein dito, mit M. J. blau gezeichnet, schon zerrissen.
62) elf Handtücher von Hausleinen.
63) zwei Rollchen Papier, weiß mit Blumen.
64) 10 verschiedene Handtücher.
65) zwei Handtücher von Drillich mit rothen Borden.
66) eine kleine Bettjacke von roth und weißem Barchent.
67) ein Kopfkissenzeug von braun und weißem Barchent.
68) ein Rest Streifenzeug zu 3½ Ellen.
69) ein Rest Barchent mit rothen großen Streifen.
70) ein Restchen dito mit dito.
71) ein Restchen grauer Sommerzeug.
72) ein Restchen blaues Tuch von feiner Qualität zu 2 Ellen.
73) ein Restchen feines braunes Tuch zu 1½ Ellen.
74) ein Rest blaues Tuch zu 3½ Ellen.
75) ein Handtuch von Drillich mit M. O. B. roth gezeichnet und mit Franzen.
76) eine zinnerne große Schüssel, wo sich auf dem Boden drei Fische über's Kreuz eingravirt befinden, [illegible], und in einem Kreise die Buchstaben M. L. 1000 mit 3 Sternen in einem Herz befindlich.
77) eine dito ohne Zierrathen mit Buchstaben auf dem Rande A. W. D. 1723.
78) ein Polster von Barchent, roth, weiß, blau gestreift und mit Roßhaaren gefüttert.
79) ein Bügeleisen, ganz neu, mit dem Fabrikzeichen versehen.
80) ein dito ohne Zeichen von Gußeisen.
81) fünf messingene Ringe zu Pferdegeschirren.
82) eine große messingene Pfanne.
83) eine kleine dito.
84) eine kleine neue [illegible].
85) eine [illegible].
86) sechs blecherne neue Löffel.
87) zwei neue Brodmesser mit Horngriff.
88) ein kleines Rasiermesser.
89) zwei Metzgermesser mit dem Zeichen „[illegible]".
90) ein scharfes Messer mit Hirschgeweihgriff und mit Silber beschlagen.
91) ein dito Messer mit schwarzer Scheide, vorne gerundet.
92) ein [illegible], [illegible].
93) ein Etui mit einem silbernen Federmesser, Petschaft und Uhrschlüssel.
94) ein Paar lederne Aufhalteriemen.
95) ein Paar dito.
96) sieben verschiedene dito.
97) ein [illegible].
98) drei eiserne Aufhalteketten.
99) vier eiserne [illegible].
100) eine kleine eiserne [illegible].
101) ein Wagen- und ein [illegible].
102) ein [illegible].
103) eine eiserne neue [illegible].
104) eine [illegible].
105) eine Schmiedezange und ein Schmiedehammer.
106) ein [illegible].
107) eine [illegible].
108) ein lederner [illegible] und eine [illegible].
109) ein [illegible] mit eisernen Reifen.
110) ein [illegible] mit eisernen Reifen.
111) ein altes [illegible] mit dito.
112) ein [illegible].
113) ein Faß, worin sich [illegible] befindet.
114) ein [illegible].
115) ein dito.
116) ein dito.
117) zwei [illegible].
118) ein dito.
119) eine goldene [illegible] mit [illegible].
120) ein goldenes Petschaft, J. B. eingravirt.
121) sechs silberne Eßlöffel mit J. C. W. gezeichnet, circa 17 Loth.

122) zwölf silberne Kaffeelöffeln, zu 12 …

123) eine goldene Denkmünze, worauf … Stadt Regensburg und das Bildniß … Römischen Kaisers Franciscus … befindet, 4 Dukaten wiegend.

124) eine silberne Schaumünze, worauf … Bildniß der Kaiserin Maria Theresia …

125) eine detto mit demselben Bildnisse.

126) eine detto Schaumünze.

127) eine detto.

128) eine detto

129) eine detto kleinere

130) Pfandamtszettel, Nro. 33904: eine … detto Venetianer Kette, ein goldenes … mit Lunchs und Granaten besetzt …

131) Pfandzettel, Nro. 40973. …

Bekanntmachung.

Königl. Landgericht …

[illegible] und [illegible], und hievon zwei 12 [illegible] und zwei preußische Thaler entwendet.

Dieser Diebstahl wird Behufs der Entdeckung des zur Zeit noch unbekannten Thäters und Wiedererlangung des gestohlenen Geldes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Regenstauf den 10ten November 1845.

Königliches Landgericht Regenstauf.

Geier, Landrichter.

1060. [illegible] den 28. Dezember 1845.

Subhastations-Patent.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wohnhaus des Bäckers Eduard Meyer dahier, gewerthet auf 1600 fl., mit 2 Tagw. Äckern und 4 Tagw. 69 Dez. Wiesen im Werthe von 694 fl. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe ausgesetzt, und hiezu Termin auf künftigen Donnerstag den 15ten Januar 1846 angesetzt, wobei zahlungsfähige Käufer sich einzufinden, und ihre Angebote abzugeben haben.

Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Die hierauf ruhenden Lasten werden am Versteigerungstermine bekannt gemacht.

Tirschenreuth den 27ten November 1845.

Königl. Landgericht Tirschenreuth.

Wimmer.

[illegible] [illegible] den 28. Dezember 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 7ten und Donnerstag den 8ten Januar 1846 werden in der hochherrschaftlichen Waldung [illegible] des [illegible] genannt, nachbezeichnete Holz-Gattungen im Versteigerungswege öffentlich verkauft:

3 Eichenstämme,
121 Buchstämme,
222 Birkenstämme,
300 Hopfenstangen,
40 Stück Reis,
6 Klafter Eichenscheiter,
6 " Birkenscheiter,
26 " Fichtenscheiter,
2 " langes Prügelholz,
25 Haufen Abholz und
40 " Stock.

Der Anfang der Versteigerung ist jedesmal Vormittags 10 Uhr, und die Zusammenkunft im Wirthshause zu Gaibing.

Gaibing am 20ten Dezember 1845.

Gräflich von Leinsheimische Renten-Verwaltung.

Maier.

1061. **Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.**

Vom 20. Dezember 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Ganze Summe	Heutiger Verkauf	Im Rest geblieben	Verkaufs-Preise: Höchster		Mittlerer		Minderer		Gegen den vorigen Mittelpreis: gestiegen		gefallen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	16	456	472	463	9	21	31	20	54	20	10	—	20		
Korn	—	288	288	243	3	20	56	20	27	20	1	—	20	—	
Gerste	97	356	453	441	40	17	27	17	10	16	51	—	—	—	1
Haber	—	245½	245½	240½	5	7	4	6	54	6	38	—	1	—	—

Total-Geldbetrag des Verkaufes aus dem Getreide 25130 fl. 37 kr.

Regensburg, Monat Dezember 1852.

Viktualien-Taxe im Polizeibez[irk]

Brod-Taxe.

	fl.	kr.	pf.
Ein Paar Semmel zu	—	4	1
Ein Kipfel zu	—	4	1
Ein Roggenlaib zu	6	—	—
Ein Roggenlaib zu	3	—	—
Ein Roggenlaib zu	1	10	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	6	—	—
Ein Laib schwarzes Brod zu	3	—	—
Ein Kipf oder Koppel zu	1	10	—
Ein Kipf zu	—	20	—

1 Maaß Winterbier auf dem Ganter 4 [illegible]

1 „ „ bei den Wirthen 5 [illegible]

Ein Pf. gutes Ochsenfleisch kostet 10 kr.

bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „

Ein Pf. Rind- oder Kuhfleisch . 9 „

Mehl-Taxe.

Kochmehl

Semmelmehl

Roggenmehl

Reißmehl

Weizengries

Roggengries, weiß

Roggengries, schwarz

Gerollte Gerste, feiner, die Maaß

Erbsen, ...

Linsen, ...

Kochsalz, 1 Fäßel à 150 Pf.

Viehsalz, ...

Dungsalz ...

Ein Pf. Kochsalz bei den Kramern

[illegible]

Heu, der Zentner

Krummstroh, der Zentner

Stadt[magistrat] Regensburg

Königlich Bayerisches
Intelligenzblatt
für die
Oberpfalz und von Regensburg.

№. 105. Regensburg, Mittwoch den 31. Dezember 1845.

Inhalt:

Amtliche Artikel.

[illegible]

Ad Num. [illegible] Num. Exped. [illegible]

[illegible]

[illegible]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

[illegible]

[illegible]

Regensburg den [illegible] Dezember 1845.

Königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

[illegible]

[illegible]

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern [illegible] Serie, welche in der am [illegible]ten No-vember 1845 vorgenommenen Ein[illegible] und der und [illegible] Verlosung der älteren Ge[illegible] [illegible]ezogen worden.

Hofkammer [illegible] Obligationen.

[illegible] Serie.

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
3147	3261	3381	3536
3150	3300	3389	3537
[illegible]	3281	3390	3559
[illegible]	[illegible]	3391	3567
[illegible]	[illegible]	[illegible]	3578
[illegible]	[illegible]	3432	3589
[illegible]	[illegible]	[illegible]	3591
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	3613
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	3666
[illegible]	[illegible]	[illegible]	3667
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]
		[illegible]	[illegible]

Zu [illegible]

Nro.
3725
3726
3727
[illegible]
[illegible]
[illegible]
3771
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
[illegible]
3805

[illegible]

Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

Ad Num. [illegible]315.

Der k. k. Landesregierung [illegible] Erzh[illegible] [illegible] Oesterreich unter der Enns.

Ueber die Behandlung der am [illegible]ten [illegible] [illegible] in der Serie 164 verlosten Hofkammer-Obligationen [illegible] Sorte.

In Folge eines Dekretes der [illegible] [illegible] Hofkammer vom [illegible] dieses Monats, wird mit Beziehung auf die Cirkular-Ver[illegible] [illegible] Oktober 1829 Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

§. 1. Die am [illegible] November 1845 in der Serie [illegible] verlosten Hofkammer-Obligationen zu 6 Percent, von Nro. [illegible] bis einschließig Nro. [illegible], werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals baar in Conventions-Münze zurückbezahlt.

§. 2. Die Rückzahlung des Capitals beginnt am 1. December 1845, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse geleistet, bei welcher die verlosten Obligationen einzureichen sind.

§. 3. Mit der Rückzahlung des Capitals werden zugleich die darauf haftenden Interessen, und zwar bis letzten October 1845 zu drei Percent in Wiener-Währung, für den Monat November 1845 dagegen die ursprünglichen Zinsen mit sechs Percent in Conventions-Münze berichtiget.

§. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Beschlag, ein Verbot, oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Rückzahlung bei der Behörde, welche den Beschlag, das Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken.

§. 5. Bei der Capitals-Rückzahlung von Obligationen, welche auf Stifte, Kirchen, Klöster, Stiftungen, öffentliche Institute und andere Körperschaften lauten, haben jene Vorschriften ihre Anwendung, welche bei der Umschreibung von derlei Obligationen befolgt werden müssen.

§. 6. Den Besitzern von solchen Obligationen, deren Verzinsung auf eine Filial-Credits-Casse übertragen ist, steht es frei, die Capitals-Rückzahlung bei der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, oder bei jener Creditscasse zu erhalten, bei welcher sie bisher die Zinsen bezogen haben. Im letztern Falle haben sie die verlosten Obligationen bei der Filial-Credits-Casse einzureichen.

Wien am [illegible] November 1845.

Johann Talatzko Freiherr v. Gestieticz,
k. k. Nieder-Oesterreichischer Regierungs-Präsident.

Joseph [illegible],
k. k. Nieder-Oestr. Regierungsrath.

1077. zu den [illegible] December 1845.
Ad Num. [illegible]. Num. Exped. [illegible].

An sämmtliche Districts-[illegible], dann [illegible]-Inspectionen.

Den [illegible] Haus- und Landwirthschafts-Kalender betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem durch Regierungs-Verordnung vom [illegible] dieses Monats anempfohlenen [illegible] Haus- und Landwirthschafts-Kalender enthaltenen landwirthschaftlichen Mittheilungen eignen sich wegen ihrer [illegible] und leicht verständlichen Darstellung sowohl, als wegen ihrer Gemeinnützigkeit zu [illegible] in den [illegible] auf dem Lande und es findet bei dem Lesen derselben der Lehrer passende Gelegenheit auch über andere darin nicht besprochene landwirthschaftliche Gegenstände geeignete Belehrung zu ertheilen.

Man sieht sich deshalb zu der Verfügung veranlaßt, daß bei sämmtlichen deutschen Schulen auf dem Lande wenigstens ein Exemplar des fraglichen Kalenders auf Kosten der Schulstiftung

sonde angeschafft werde, und daß aus ... lungen alljährlich einmal in der Zeitung ...

Der Absatz des, den Schulen ... ders wird durch das landwirthschaftliche ... mittelt werden.

Regensburg den 23sten Dezember ...

K. Regierung der Oberpfalz ...

(1029.)

Ad Num. 8707.

Den Tod des Königl. Advokaten, Gutt-Sendl ...

Im Namen ...

Für die Stelle des mit Tod a... meinde-Bevollmächtigten, Georg ... lößmann, der Kürschnermeister ... Bevollmächtigten ..., und hiedurch ...

Regensburg den ...

Königl. Regierung der Oberpf...

Gerichtliche und Polizeiliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. ...bau-Commission zu Nürnberg vom ...zember 1845. Nro. ..., und ... deren Genehmigung werden

Mittwoch am ...ten Januar

Vormittags 9 Uhr,

bei der unterfertigten Polizeibehörde ...lokale, nachstehende Eisenbahnbau-A... Märge der ...

... von Regensburg, Kammer des Innern.

... Mittheilung der Königl. ...

... von Regensburg, Kammer des Innern.

...

die Vollendung der Wegübergänge, veranschlagt zu . . . [illegible] fl. 14 kr.

die Lieferung und Verwendung des Materials zur Unterhaltung des Unterbaues und zu den Bahnwegen . . . . . [illegible] fl. [illegible] kr.

Im Ganzen [illegible] fl. 22 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 1ten Januar 1846 an im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 20ten Januar 1846, Abends sechs Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 13ten Januar 1846, Abends 6 Uhr bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 2ten Juli 1844 Nro. 5900 angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Verlassbriefungs-Termine sich persönlich oder durch gesetzlich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Unternehmungs- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

[illegible], am 19ten Dezember 1845.

Königl. Bayer. Landgericht. K. Eisenbahnbau-Section.

[illegible], Landr. Köhler, Sect.-Ing.

[illegible] zu den 6. Dezember [illegible]

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom [illegible] Dezember 1845, Nro. 21,[illegible], soll nachstehend [illegible] werden

Mittwoch am 14ten Januar 1846, Vormittags 9 Uhr,

bei der unterzeichneten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich

die zwischen den Profilen Nro. 95 und [illegible] gelegenen [illegible] und Donauwörth [illegible] Abtheilung B. des zweiten Loses der unterzeichneten Section, welche enthält:

1) Erdarbeiten, veranschlagt zu . . . . [illegible] fl. 10 kr.
2) Kunstbauten, sammt Lieferung der Werksteine, jedoch ausschließlich des Eisen-Materials für die Kunstbauten . . . . . . 75177 fl. 9 kr.
3) Vollendung der Wegübergänge (Chaussirung u. Pflasterung) . . . . 4226 fl. 14 kr.
4) Verlegung der Staatsstraße von Donauwörth nach [illegible] 1865 fl. 16 kr.
5) Lieferung und Verwendung des Steinmaterials zum Unterbau der Bahn . . . [illegible] fl. 56 kr.

Im Ganzen [illegible] fl. 22 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 20ten Dezember 1845 an im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten längstens bis 13. Januar 1846, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 12ten Januar 1846, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung aller in §§. 2. 4. 5. 9. und 10. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom 2ten Juni 1844 Nro. 5900. angedrohten Folgen gehalten, in dem

oben angegebenen Veraktordirungs-Termin persönlich oder durch genüglich beglaubigte Stellvertreter einzufinden, um, wenn [illegible] verlangt wird, ihre Uebernahms- und Cau[tions]fähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, [und] den bedingten Zuschlag zu gewärtigen.

Donauwörth am 15ten Dezember 18[illegible]

Königl. Bayer. Landgericht.	K. Eisenbahn-Sektion.
Schill, Landr.	Hohenner, Sekt.[illegible]

1881. pr. den 19. Dezember

(3.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahn-Commission zu Nürnberg vom [illegible] Dezember [illegible] Nro. 16[illegible] und vorbehaltlich der [Ge]nehmigung werden

Mittwoch am 14ten Januar 18[illegible] Nachmittags 3 Uhr,

bei der unterfertigten Polizeibehörde im [Rath]hause zu Augsburg nachstehende Eisenba[hn-] Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführ[ung und] zwar nach einzelnen Handwerken vergeb[en wer]den, nämlich:

die III. Abtheilung der Hochbauten [des Bahn]hofes in Augsburg, bestehend aus [dem] Gütergebäude N. III. mit den dazu [gehörigen] Rinnen und Arbeiten veranschlagt:

1) die Grund- Maurer- und Steinmetz-Arbeiten ausschließlich der Mauersteine zu [illegible] fl. [illegible]
2) Zimmerarbeit [illegible] fl. [illegible]
3) Schreinerarbeit . . . 10[illegible] fl. [illegible]
4) Schlosser- u. Schmid-Arbeit . . . 13[illegible] fl. [illegible]
5) Glaserarbeit . . . 36[illegible]2 fl. [illegible]
6) Spengler-, Kupferschmid- und Blitzableiter-Arbeit . . . 1766 fl. [illegible]
[illegible] . . . 733 fl. [illegible]

[illegible] 1677 fl. [illegible]

7) [illegible]arbeit . . . 790 fl. 19 kr.
8) [illegible]arbeit . . . 296 fl. 12 kr.

im Ganzen 41 121 fl. 19 kr.

[illegible]

Augsburg am [illegible] Dezember 18[illegible]

Magistrat der Stadt Augsburg.	K. Eisenbahn-Sektion.
Der I. Bürgermeister:	[illegible]
Dr. Carron du Val.	Sektions-Ing.

[illegible]

pr. den [illegible] Dezember 18[illegible]

(2)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der Königl. Eisenbahn-Commission zu Nürnberg vom 10ten Dezember 18[illegible], Nro. [illegible], und vorbehaltlich [hoher] Genehmigung werden

Freitag am 16ten Januar 1846.
Nachmittags 2 Uhr,

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Landgerichtsgebäude nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich:

das Los, die Strecke 30 mit 35 umfassende, 10,500 Fuß lange, in die Markungen [illegible] und [illegible], des K. Landgerichts [illegible], fallende Bauabschnitt der unterfertigten Section, welches enthält:

1) Erdarbeiten, veranschlagt zu 10050 fl. 20 kr.
2) Kunstbauten, einschlüssig der Lieferung der Marksteine . 626 fl. 20 kr.
3) Beschotterung und Pflasterung der Wegüberzüge 1749 fl. 0 kr.
4) Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau . . 2011 fl. 16 kr.

Summa 17399 fl. 26 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 21sten Dezember 1845 an im Amtslokale der unterzeichneten Königl. Eisenbahnbau-Behörde zu [illegible] offen vor, wo auch die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen [illegible] mäßig überschrieben und versiegelt [illegible] bis längstens den 10ten Januar 1846, Abends 6 Uhr, entweder bei einer der beiden unterfertigten Behörden, oder bis 12ten Januar 1846, Abends 6 Uhr, bei der Königl. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg franckirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung der in §§. 2. 4. 5. 9. und 14. der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom [illegible] Juni 1843 Nro. [illegible] angedrohten Folgen gehalten, in dem oben angegebenen Veröffentlichungs-Termine sich persönlich oder durch gesetzlich bevollmächtigte Sachverwalter einzufinden, um, wenn solches verlangt wird, ihre Unternehmungs- und Cautionsfähigkeit sogleich genügend nachzuweisen, und den [illegible] Zuschlag zu gewärtigen.

Bamberg am 20. Dezember 1845.
Königl. Bayer. Landgericht.
Dr. Kruger,
Königl. Landrichter.

Submissionsbureau am 20sten Dezember 1845.
K. B. Eisenbahnbau-Section.
Schönhöffer,
Section-Ingenieur.

1003. pr. den 22. Dezember 1845.

(2.)

Bekanntmachung.

Zufolge Beschlusses der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg vom [illegible] Dezember 1845 Nro. 11,018 soll [illegible] dann übergangen werden

Samstag am 17ten Januar 1846, Vormittags 11 Uhr,

bei der unterfertigten Polizeibehörde im Amtslokale nachstehende Eisenbahnbau-Arbeiten im Wege der

allgemeinen schriftlichen Submission

an den Wenigstnehmenden zur Ausführung vergeben werden, nämlich das für die Strecke [illegible] mit 30 umfassende 10000 Fuß lange, in die Markungen [illegible], des Königl. Landgerichts [illegible] und [illegible], des Königl. Landgerichts [illegible], fallende Bauabschnitt der unterfertigten Section, welches enthält:

1) die Erdarbeiten veranschlagt zu . . . . . . 11216 fl. 47 kr.
2) die Kunstbauten, einschlüssig der Lieferung der Marksteine . . . 1009 fl. 57 kr.
3) die Beschotterung und Pflasterung der Wegüberzüge . . . . . 1549 fl. 17 kr.
4) die Lieferung der Materialien für den Bahnunterbau . . . . . 7220 fl. 44 kr.

11050 fl. 25 kr.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenanschläge liegen vom 29 Dezember 1845 an im Amtslokale der unterzeichneten K. Eisenbahnbau-Behörde

zu Jedermanns Einsicht offen vor, wo die lithographirten Submissions-Exemplare in Empfang genommen werden können.

Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten [illegible] längstens bis 10ten Januar 1846, [illegible] entweder bei einer der beiden unterzeichneten [illegible] Behörden, oder bis 12ten Januar 1846, [illegible] 6 Uhr, bei der K. Eisenbahnbau-Commission zu Nürnberg frankirt eingelaufen seyn.

Die Submittenten sind bei Vermeidung der in §§. 2. 4. 5. 9 und 10 der allgemeinen Submissions-Bedingungen vom [illegible] Juni [illegible] Nro. [illegible] angedrohten Folgen gehalten, am oben angegebenen Versteigerungs-Termine persönlich oder durch genügend legitimirte Stellvertreter einzufinden, um, wenn verlangt wird, ihre Uebernahms- und [illegible] Fähigkeit [illegible] genügend nachzuweisen [illegible] der beliebigen Zuschlag zu gewärtigen.

[illegible]

Königl. Bayer. Landgericht. von Lichtlein, Königl. Landrichter.

K. B. Eisenbahnbau-Sektion [illegible]

[illegible]

[illegible]

Kgl. Oettingen-Wallersteinisches Herrschaftsgericht Wallerstein. Hummel.

K. B. Eisenbahnbau-Sektion. Maier, Sekt.-Ingen.

[illegible] 28. Dezember 1845.

(1.)

Bekanntmachung.

[illegible]

Dienstag am 20sten Januar 1846,
Vormittags 9 Uhr,

[illegible]

allgemeinen schriftlichen Submission

[illegible]

Erdarbeiten, im Ganzen veranschlagt zu	209219 fl. 25 kr.
[illegible] Material, im Ganzen veranschlagt zu	42226 fl. 42 kr.
[illegible] im Ganzen veranschlagt zu	2269 fl. 9 kr.
[illegible] im Ganzen veranschlagt zu	606 fl. 20 kr.
[illegible] im Ganzen veranschlagt zu	13422 fl. 25 kr.
Im Gesammtbetrage von [illegible]	[illegible] fl. 23 kr.

[illegible]

[illegible]

Die Submissionen [illegible]

[illegible]

[illegible], am [illegible] Dezember 1845.

K. Landgericht [illegible].
Müller.

K. Eisenbahnbau-Section.
Franz Müller,
Sect.-Ingenieur.

[illegible] 27. Dezember 1845.

Bekanntmachung.

[illegible]

Samstag den [illegible] Januar 1846,
von Morgens 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

[illegible]

[illegible]

überbautem Kaßhause und einem [illegible]
dem darum befestigten Grasplatze;
einem Pflanzbeet zu . . — Tagw.
Aeckern . . . . 2 Tagw.
2 Wiesen . . . . — Tagw.
2 Gemeindeholztheilen . 2 Tagw.
Der Schätzungspreis dieses Anwesens
auf [illegible] fl.

Die auf den einzelnen Objekten ruhenden Lasten und Abgaben, zu denen [illegible] jährliche Zahlung von 4 fl. für einen auf Aeckern [illegible] Jahrtag mit [illegible] so wie die Kaufsbedingungen werden am Steigerungs-Termine bekannt gegeben, [illegible] aber auch inzwischen hierorts erholen [illegible]

Der Zuschlag geschieht aber [illegible] den Schätzungspreis, übrigens [illegible] Vorschriften, [illegible] vorbehaltlich der [illegible] ungen der §§. [illegible] des [illegible] von 1837.

Auswärtige Kaufsliebhaber haben [illegible] ihre Zahlungsfähigkeit [illegible]
[illegible] den [illegible] Dezember 18[illegible]
Königliches Landgericht [illegible]
[illegible], Vorstand.

Publicandum.

Auf Ansuchen eines [illegible] von dem [illegible] gehörige [illegible]

erklärt, und sein Vermögen an seine nächsten Intestaterben gegen Caution hinaus gegeben werden wird.

Neustadt an der Wald-Naab am 11ten November 1845.

Königliches Landgericht Neustadt an der Wald-Naab.

D. l. a.

Hobbeling, l. Assessor.

zu den 30. Dezember 1845.

(b.)

Bekanntmachung.

Wer an die Rücklaßenschaft des am 15ten dieses Monats verstorbenen Fürstlich Thurn und Taxis'schen Tapezierers Johann David Lechner rechtliche Ansprüche geltend zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, solche

innerhalb 30 Tagen

a dato bei unterfertigter Verlassenschafts-Behörde anzumelden, und nachzuweisen, widrigenfalls hierauf bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht genommen werden wird.

Regensburg am 27sten Dezember 1845.

Fürstl. Thurn und Taxis'sches Civil-Gericht I. Instanz.

Handl, Wimer.

Dienstes-Nachrichten.

Der von dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Gutsbesitzer von Falkenstein, Landgericht Roding, vorgenommenen Präsentation des bisherigen Cooperators, Max Wieland, in Eglofsheim, Landgerichts Stadtamhof, auf das Schloßbeneficium zu Falkenstein, wurde unterm 10ten Dezember l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30ten Oktober d. Js. wurde die Distrikts-Schul-Inspektion Stadtamhof II. dem Pfarrer Harth, zu Obertraubling, übertragen.

Wöchentliche Anzeige der Regensburger Schranne.
Den 27. Dezember 1845.

Getreide-Gattung	Voriger Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Betrag	Heutiger Verkauf	Bleibt im Rest	Verkaufs-Preise: Höchste		Mittlere		Mindeste		Gegen den vorigen Mittelpreis: gestiegen		gefallen	
	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	Sch.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Waizen	9	163	172	157	15	22	6	21	35	21	9	—	—	—	40
Korn	8	106	109	109	—	21	21	20	51	20	22	—	—	—	34
Gerste	43	221	103	101	43	17	48	16	59	16	22	—	12	—	—
Haber	5	130½	135½	135½	—	7	13	6	55	6	39	—	—	—	3
Total-Geldbetrag des Verkaufes nach dem Mittelpreis 8196 fl. 38 kr.															

Viktualien-Taxe

Winterbier auf den Ganter 4 kr. 3

bei den Wirten 5 „ 1

Bier

Ein Pf. Ochsenfleisch beim Metzger 10 kr. 2

bei den bürgl. Freibankmetzgern 10 „ 1

Ein Pf. Rind- oder Kuhfleisch 9 „ 2

Fleisch

Viktualien-Preise

Gerste, feine, die Maß

mittlere

grobe

Stadt-Maß

Bezirk Regensburg. Monat Dezember 1848.

Mehl-Tax.

Bier-Taxe.

Fleisch-Taxe.

Magistrat Regensburg.